This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 9015 00386 456 1
University of Michigan – BUHR

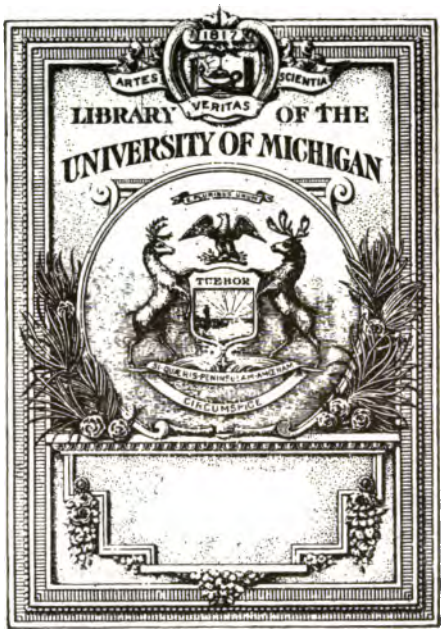


PRESENTED BY MRS. GUY L. KIEFER
November, 1931
IN MEMORY OF
DR. HERMANN KIEFER,
REGENT 1889-1902
AND
GUY L. KIEFER, A.B. '87, A.M. '91, M.D. '91
D.P.H. (Honorary) 1911

610.5
D49
Z5
S77

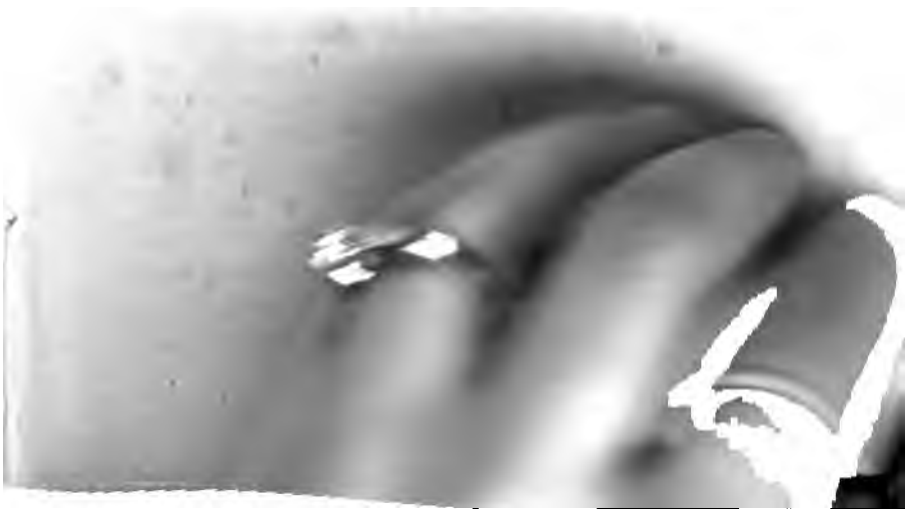

# Annalen

der

Deutsche Zeitschrift für die

# Staats-Arzneikunde.

Unter

Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder des Vereins Badischer Medizinalbeamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde,

herausgegeben

von

**Schneider, Schürmayer und Hergt.**

Fünfter Jahrgang.

Erstes Heft.

**Freiburg im Breisgau.**

Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

**1840.**

Verantwortlicher Redacteur: Dr. *P. J. Schneider.*

Sr. Hochwohlgeboren

**Herrn Dr. Wilhelm Meier,**

Grossherzogl. Bad. General-Staabsärzte und Mitgliede der Grossherzogl. Sanitäts-Kommission zu Karlsruhe, Ritter des Militär-Karl-Friedrich-Verdienst-Ordens, sowie des Grossherzogl. Bad. Zähringer Löwen-Ordens, und mehrerer gelehrten Societäten Mitgliede

u. s. w.

*weihen*

**diesen fünften Band**

*als ein Zeichen*

**ungeheuchelter Hochverehrung**

und

**Ergebenheit**

*die Herausgeber.*

GIFT
MRS. GUY L. KIEFER
2-18-32

# I.

# Neueste Erfahrungen über die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Schweine u. s. w.

Von

**Herrn Dr. J. Schneider,**
Obermedicinalrathe und Regierungs-Referenten in Fulda.

---

Aus unendlicher Fälle spendet die göttliche Mutter
rettende Heilung; es wird jeglichem Uebel gewahrt.

Die *Maulseuche*, das *Maulweh*, die *Rachenseuche*, die *Mundfäule*, *Saberseuche*, *Schlabberseuche*, die *Maul-* und *Mundschwämmchen*, *Aphthä epizooticae*, befällt ausser dem Rindviehe, auch Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde und namentlich Fohlen in den Gestüten.

Ein fast steter Begleiter der Maulseuche ist die *Klauenseuche*, das *Fussweh*, die *Fussklauenkrankheit*, oder *Lähme des Viehes*, der *Fink*, das *Hinken*, *Korbweh* und das *Krümmen* des Viehes.

Dieser Krankheit sind eigentlich alle Klauenthiere ausgesezt, selbst das Wildpret, Hirsche und Rehe, namentlich aber die Rinder und Schafe. Bei lezteren, und zwar bei den spanischen Schafen, wird es auch das *spanische Uebel*, der *spanische Wurm* genannt.

Seit achtzehn Jahren liess sich diese Seuche nicht so in unsern Gegenden sehen, wie im Jahre 1838 in den Monaten August bis December. Sie wurde uns im Kreise Fulda durch die Bayerische und grossherzoglich Hessische, im Kreise Hünfeld durch die Weimarische, im Kreise Hersfeld durch ebendieselbe und auch durch die grossherzoglich

Hessische, und im Kreise Schmalkalden durch die Preussische, Gothaische und Weimarische Nachbarschaft, zugeschleppt, und es wurden in der Provinz Fulda allein über 9000 Stück Rindvieh, 7000 Schafe und 1500 Schweine, nebst Ziegen und einigen Katzen epizootisch in den obengenannten 5 Monaten dermassen ergriffen, dass nur wenige Dörfer und Ställe verschont blieben.

Zum Glücke war und blieb sie aber in der Regel einfach, gelind, mit wenigen Nebenkrankheiten begleitet und ihr Verlauf war so gutartig, dass nur wenige Thiere daran zu Grund gingen. Verschlimmerung des Uebels wurde in der Regel nur durch *zu sorgsame* Behandlung, Pfuscherei, Anwendung starker sehr reizender Arzneien und zu harte Behandlung der Mund- und Klauengeschwüre hervorgebracht.

Uebrigens war, bei allem diesem gelinden Auftreten der Seuche, der Landmann doch sehr geplagt. Theils durch die Behandlung der kranken Thiere und den Zeitverlust während derselben; theils, weil er während der Krankheit das Anspannvieh nicht gebrauchen, weil er die Milch der Thiere zum Genuss für Menschen und andere Hausthiere nicht benutzen konnte, und weil endlich das Vieh durch die Krankheit sehr abmagerte, und diese Krankheit auf die Schafe, wie es sich jezt erst häufig an vielen Orten erweiset, und deren Zucht nachtheiligen Einfluss hat; indem viele der Mutterschafe, die im vorigen Herbste die Klauenseuche hatten, nicht allein keine Lämmer bekamen, sondern auch diese nach der Geburt meistens an Lähme starben.

## I. Beschreibung der Krankheit.

Die von dieser Krankheit ergriffenen Thiere sind matt, traurig, fangen an zu zittern, fressen nicht oder nur langsam, das Wiederkauen ist gestört, die Haare sind gesträubt, die Augen werden trüb, feucht, oft geröthet, die Wärme des Körpers ist erhöht und der Herzschlag des Thieres beschleunigt. Die Schleimhaut des Maules und der Nase ist hochroth entzündet, die Zunge geschwollen und zuweilen

nimmt diese Geschwulst den ganzen Kopf ein, die ausgeathmete Luft ist sehr heiss, die Mundhöhle enthält vielen Schleim und Geifer, bei den Kühen, Schafen und Ziegen nimmt die Milchabsonderung sehr ab und hört endlich ganz auf. Die fieberhaften Zufälle dauern zwei, drei Tage, dann bricht der Ausschlag hervor, es erscheinen an verschiedenen Stellen, besonders auf der Zunge, am Gaumen, zuweilen an den Nasenlöchern und an dem Nasenhügel, anfänglich kleine Blätterchen, welche schnell die Grösse einer Erbse bis einer Bohne und noch mehr erreichen, nach vier und zwanzig Stunden aufplatzen und unter vermehrter Speichelabsonderung einen widrigen Geruch verbreiten. Auch bei den Kühen stellen sich an den Eutern dergleichen Blattern ein. Dies das reine Bild der hier vorgekommenen Seuche. In manchen Ställen und unter manchen Stücken war die Krankheit anders; überhaupt gab es im Verlaufe der Epizootie vielerlei Aenderungen und Erscheinungen.

Vorboten der Krankheit wurden in der Regel nicht bemerkt. Häufig trieben die Hirten gesundes, wenigstens ganz gesund scheinendes Vieh auf die Weide und kamen mit zehn, ja zwanzig und noch mehrern kranken Thieren zurück. Mehrere Hirten bemerkten, dass das Vieh kurz vor dem Ausbruche der Krankheit unruhig, stössig ward, dann die Füsse ausstreckte, auch das Maul aufsperrte. Eine Stunde nachher waren Blasen im Maule und zwischen den Zehen und — die Krankheit eingetreten. Viele Stücke waren in zwei Tagen wieder gesund und frassen nach wie vor. Andere wurden heftiger ergriffen. Bei einigen erschien das Uebel blos im Maule, bei andern wurden auch die Füsse krankhaft affizirt, und bei Kühen gesellte sich noch die wahre Euterseuche dazu. Die Euter und Strichen schwollen dann beträchtlich an, es erschienen auf ihrer Aussenfläche kleine, röthliche Stellen, die in der Mitte sich erhoben und erbsengrosse Bläschen von verschiedener Farbe bildeten. Die bald klare, bald dunklere Feuchtigkeit in denselben

wurde eiterig, die Bläschen brachen dann auf und vertrockneten zu Schorfen.

Die Krankheit befiel vorzüglich Rinder und Schafe, weniger Ziegen, obgleich deren auch mehrere erkrankten; die Schweine, welche die Milch der kranken Kühe bekamen, wurden meistens von der Seuche befallen, ebenso die Katzen. Auch hat man an dem Rehwild in manchen Gegenden die Klauenseuche bemerkt, welches des Abends auf den Weideplätzen hauste, wo krankes Vieh geweidet hatte. Von Pferden, hatte man nur wenige Beispiele in dieser Epizootie.

In manchen Ställen und Schafherden wurden sämmtliche Thiere befallen und in manchen blieben mehrere von der Krankheit verschont, obgleich sie mitten unter denselben sich aufhielten.

Sie verschonte übrigens weder Berggegenden noch Niederungen, weder Gattung noch Alter der Thiere. Bei vielen Thieren bemerkte man keine andern Zufälle, als dass die Zungen Blasen bekamen und sich dann abschälten. Sie bekamen weder böse Füsse, noch böse Euter, noch andere Zufälle. Sie hatten daher eigentlich nur die Maulseuche. Andere hatten blos Klauen- und keine Maulseuche, dieses war häufig unter den Schafen der Fall, die meisten hatten aber Maul- und Klauenseuche, und, waren es Kühe, die Euterseuche zugleich; besonders war (nach den Berichten des Kreisthierarztes *Hessberger* dahier) im Kreise Fulda der Fall, dass in den Monaten August, September und October im Allgemeinen bei den Thieren die Klauen-, Maul-, Euter- und Hornseuche zu gleicher Zeit, in den Monaten November und December aber die Klauenseuche im Durchschnitte allein und nur sehr gelind erschien. Das junge Vieh wurde von der Krankheit am heftigsten befallen.

Manche Kühe hatten während der Krankheit nur wenige Milch, manche fast gar keine; andere verloren sie ganz. Wenn sich die Milch auch während der Krankheit verlor,

so hat sie sich doch überall nach derselben bei vielen Kühen in einem erhöhten Maasse wieder eingestellt.

Auch bekam Vieh die Krankheit, welches gar nicht aus dem Stalle gekommen war, und man hatte einzelne Beispiele, dass Thiere die Krankheit zum zweitenmale bekommen hatten.

## II. Ursachen.

1) Die Hauptursache dieser Seuche wurde von unsern Thierärzten in der unsteten Witterung des Jahres 1838 gesucht, und deren Kälte im Frühlinge, nebst der späten Kälte mit abwechselnder Nässe und schneller Hitze in dem Sommer angenommen. Es ist wahr, das Jahr 1838 war in dieser Hinsicht bemerkenswerth.

Der Monat Januar war anhaltend kalt, mit hohem Schnee. Der Februar ebenso; auch der März war rauh und kalt. Im stöberigen April waren unsere Gebirge, namentlich das Rhön- und Vogelsgebirg hoch beschneit. Im Mai fror es noch und war kalt bis zum 23., wo die Witterung sich änderte und etwas Frühlingswärme eintrat. Im Juni sahen wir am 8. noch Schnee auf den Gebirgen. Dann trat sehr gedeihliches Wetter mit fetten Regen ein und alles wuchs üppig. Der Juli war heiss und der Heuerndte sehr zuträglich, jedoch gab es am Ende viele anhaltende Regen. Der August (in welchem die Seuche bei uns ausbrach) war nass, kühl und regnerisch und die Erndte dadurch ziemlich gehindert. Der ganze Monat September war ungemein schön, der October kühl und unangenehm, der November und December dagegen brachten gelinde Witterung.

In dieser Witterungs-Anomalie des verflossenen Jahres hatten wir also verschiedene Ursachen, welche die Seuche nach der angenommenen Meinung hervorzurufen im Stande waren, als: Mangel an Gras im Frühjahre und schlechte Weide in demselben, mit ungewöhnlicher auf die Thiere im Freien wirkender Kälte, welche auch die bessere Witterung nachher durch die Kälte und Schnee im Juni unterbrach

und sehr nachtheilig auf die Herden und Vegetation wirkte, und der darauf kommende kühle und regnerische August.

Die in Rede stehende Seuche (sagen die Berichte der Thierärzte an mich) hat ihren Ursprung wohl in dem anhaltend nassen Wetter diesen Sommer über gefunden, hat aber jezt, dem Anscheine nach, den höchsten Gipfel erreicht und wird hoffentlich, bei der nun eingetretenen günstigen Witterung, auch bald wieder retrograde Bewegungen machen.

Die *ersten* Ursachen dieser Seuche (behauptet der Kreisthierarzt ***Walch*** [1]) in Hersfeld), das heisst die Veranlassungen, wodurch gleichsam der Same und Keim derselben in den Körper des Viehes gelegt wird, sind ohne Zweifel in schädlichen Witterungs- und Futterverhältnissen zu suchen, wohin z. B. und zwar ganz besonders in dem laufenden Jahre, das ungewöhnlich rauhe und nasskalte Wetter in den sogenannten Hundstagen; später kalte Regenschauer, dicke stinkende Nebel in den Niederungen und an grossen Flüssen, in sumpfig moorigen Gegenden etc. böser Thau u. dergl., durch welches alles das Futter und die Weiden verdorben wurden, mit vieler Gewissheit zu zählen sind. Ein starker Beweis hievon liegt in dem Umstand, dass ***hoch und trocken gelegene Orte bis jezt fast gänzlich verschont geblieben sind,*** wogegen sie in tief gelegenen und wasserreichen Gegenden am häufigsten vorkam. Dies war bei uns nicht der Fall, es wurden, wie schon gesagt, die Thiere auf dem Rhön- und Vogelsgebirge, so wie in den Niederungen und am Fuldaflusse von dem Uebel fast gleichmässig befallen. Auch gehört in Bezug auf das laufende Jahr noch hieher, dass dabei die Witterung manchmal sehr ***abwechselnd*** war, indem auf rauhes nasskaltes Wetter mitunter sehr heisse und schwüle Tage kamen, auf die aber plötzlich wieder üble Witterung eintrat.

[1]) S. kurze Belehrung über die unter dem Rindvieh und Schafen herrschende Maul- und Klauenseuche. Landwirthschaftliche Zeitung für Kurhessen 16. Jahrgang viertes Quartal 1838. S. 288.

Nebst der hier berührten nassen und trockenen Witterung, sumpfigen und nassen Weide, Mangel an Gras im Frühjahre, zählen noch die Thierärzte zu den weiteren Krankheitsursachen der Seuche: 2) Honig- oder Mehlthau, häufige Insekten, überhaupt in die Kräuter gefallene Gifte. 3) Nasse unreine und zu wenig durchlüftete Ställe. 4) Schlechtes, faules Wasser, Mangel an Wasser. 5) Schimmlichtes verdorbenes Futter. 6) Zu strenge Arbeit in heisser Jahreszeit und schlechte Behandlung des Rindviehes. 7) Mangel an Salz.

Alle diese Gegenstände werden mehr oder weniger als Ursache dieser Seuche angegeben.

Sie sind, sagt der Medicinalrath *Dr. Sauter* zu Konstanz [1]) die allgemeinen Ursachen, welche man bei Entstehung jeder Seuche auftischt. Man hat bei der Rinderpest, bei dem Milzbrand, bei der Lungenseuche etc. die nämlichen Ursachen beschuldigt. Ob sie die wirklichen Ursachen der Seuche sind, ob sie zur Erhaltung derselben beitragen, mag nachstehende kleine Kritik zeigen.

1) Trockne, heisse Witterung, vorzüglich wenn sie lange anhält, oder wenn sie öfters mit Abkühlungen verbunden ist, hat die vorzüglichste Ursache der Seuche sein sollen.

Warum wurde in den heissen Frühjahren und Sommern der Jahre 1802, 1804, 1809 und verzüglich 1811 nicht ein einziger Fall dieser Seuche bemerkt? Sind in diesen trockenen Sommern nicht alle Zufälle vereinigt gewesen, die man zur Hervorbringung der Maulseuche beschuldet?

2) Anhaltende nasse Witterung. Diese Annahme steht mit der vorigen für sich im Widerspruch. Wasser und Feuer kann nicht eine und die nämliche Wirkung hervorbringen. Warum wurde in den kalten, nassen 1805r und 1813r Sommern die Maulseuche nicht entwickelt?

3) Honig-Mehlthau und häufige Insekten: Diese haben

[1]) Ueber die Maul- und Klauenseuche. In *Henke's* Zeitschrift 4. Bd. 1822 2. Heft. S. 312 ff. Ich kann nicht umhin, hier einige passende Auszüge zu machen.

mehr Scheingrund zur Ursache der Maulseuche, da es leicht glaublich sein könnte, dass das Fressen des scharfen Insektenstoffes Entzündung und Blasen in dem Maule der Thiere hervorbringen werde. Man muss aber fragen, warum geschah dieses nur beim Rindvieh und bei allen andern nicht?? Im Frühjahr 1800 war, während dem die Maulseuche herrschte, weder Mehlthau zu bemerken, auch kamen wenig Insekten vor. Dagegen hat man nie mehr Honig- und Mehlthau gesehen, als im August des nämlichen Sommers, auch Insekten waren in diesem Monate sehr häufig und doch wurde nichts mehr von der Maulseuche bemerkt.

Das Jahr 1811 hat sich vor andern durch Trockne und Insektenmenge, vorzüglich der Blattläuse ausgezeichnet, und doch ist dadurch nicht eine Spur der Maulseuche hervorgebracht worden.

4) Sumpfige nasse Weiden sind allerdings bedeutende Schädlichkeiten für das Vieh. Da aber in vielen Gegenden die Stallfütterung, besonders im Frühjahr, eingeführt ist, da Vieh, das auf nasse, so wie das, welches auf trockne Weiden getrieben; das im Stall gefütterte, wie das Zugvieh, in gleichem Grad von der Seuche ergriffen worden ist, so fällt alle Wahrscheinlichkeit für diese Ursache hinweg.

5) Ohne dass man die Schädlichkeit nasser, unreiner, nicht gehörig mit Luftzug versehener Ställe verkennen wollte, ist es klar, dass diese Ursache den wenigsten Theil an der Maulseuche haben kann. Diese Ställe waren vor und nach einer Seuchezeit die gleichen. Das Vieh in den reinlichsten, bestangelegten Ställen wurde oft vor dem in schlechten Ställen, so wie das Weid- und Zugvieh gleich befallen.

6) Schlechtes, faules Wasser, oder Mangel am Wasser auf Weiden kann zwar bestimmt als eine häufige Ursache zu vielen Krankheiten des Viehes angenommen werden, aber die Ursache der vorjährigen Seuche lag nicht hierin, denn mehrere Dörfer, in denen die Seuche ganz allgemein wurde und wo sie sich schon bei ihrem Ausbruch zeigte, hatten das beste Wasser, und trieben nicht auf die Weide.

7) Die Seuche pflegt nicht leicht vor dem Brachmonate auszubrechen, wo schon lange Gras gefüttert wird und wo kein Mangel an diesem herrscht. Warum entsteht die Seuche in den Jahren, wo schlechtes, durchnässtes Heu gemacht wird, nicht jedesmal? Warum kommt sie nie sporadisch bei solchen Jahren vor?

Es ist im vorigen Jahre gutes Heu gemacht worden und die Seuche erschien doch, und in vielen anderen Jahren wurde schlechtes Futter gewonnen, und die Maulseuche wurde nicht bemerkt.

Dass auch in zu strenger Arbeit die Ursache dieser Seuche nicht zu suchen sei, zeigt die Erfahrung klar, denn ruhig im Stalle gestandenes, gutgenährtes Vieh wurde oft vor dem arbeitenden befallen.

8) Seitdem *Wollstein* in dem Salze das Verwahrungsmittel gegen alle Viehseuchen gefunden zu haben glaubte, hat man an der unterlassenen Salzfütterung die Ursache der Seuchen und vorzüglich der Maulseuche finden wollen. Der Ungrund dieser Meinung liegt aber hell am Tage. Man hat in manchen Ställen viel Salz gefüttert, es gibt Ställe, wo man nicht an Salzfutter denkt, und es existiren deren, wo immerhin eine gleich bestimmte Menge Salz gefüttert wird, und doch hat man in allen diesen Ställen zu gleicher Zeit und in gleichem Grade die Seuche ausbrechen gesehen.

Welches ist denn nun die Ursache der Maul- und Klauenseuche, wenn sie die angeführten alle nicht sind?

Diese Frage ist schwer zu beantworten und wird wie tausend ähnliche schwerlich je genügend beantwortet werden.

Diese Seuche erscheint jedesmal als Epizootie. Ihre Ursache liegt in den uns grösstentheils unbekannten klimatischen und atmosphärischen Einflüssen auf die thierischen Körper. So wie die Influenz oder Grippe, und die Cholera von Zeit zu Zeit ganze Länder überfällt und von einer Weltgegend zur andern zieht, ebenso thut es die Maul- und Klauenseuche.

Bei den seuchenhaften Krankheiten der Menschen und Thiere

werden wir uns immer ohne grossen Gewinn mit Aufsuchung und Erklärung der Erzeugungsursachen der Seuchen abgeben. Mit mehr Nutzen werden wir die geschichtlichen Erscheinungen einer jeden Seuche auffassen, sie mit andern vergleichen und durch Analogie Schlüsse folgern. Wir werden auf diesem Wege, ohne die ursprüngliche Ursache zu kennen, den Gang der Natur in dem Verlauf der verschiedenen Seuchen kennen und so den Weg zu ihrer besseren Behandlung in jeder einzelnen finden lernen.

## III. Das Wesen und die Eigenheiten der Maul- und Klauenseuche.

Je mehr ich über das Wesen dieser Krankheit nachdenke, desto weiter komme ich von demselben ab.

Das Mundleiden möchte ich wohl mit der *epidemischen Mundfäule, Stomacace* vergleichen, welche bei den Menschen gern in nasskalten Gegenden erscheint, im schlimmsten Grade auch wohl ansteckend ist, und schwächliche, kachektische Subjecte, ohne Unterschied des Alters, Geschlechts und Standes, besonders aber Kinder, seltner Säuglinge, befällt. Sie verläuft gewöhnlich schnell, binnen 14 Tagen, oft auch länger; ist selten lebensgefährlich, doch immer, zumal bei Erwachsenen, sehr schmerzhaft und angreifend. Nach und bei der Mundfäule entstehen auf den geschwollenen Theilen weisse sehr schmerzhafte Bläschen, deren Umfang bläulicht wird; es fliessen mehrere zusammen, und bilden Geschwürchen von der Linse bis zu einer Erbse gross, deren Form in verschiedenen Perioden und Graden verschieden ist. Der Speichelfluss ist oft sehr häufig. Meist geht ein Fieber vorher oder kömmt im Verlaufe dazu, im gelinden Grade aber, wo die Blasen nicht platzen, oder wo die entstandenen Geschwüre klein, roth, ohne bläulich rothe Ränder bleiben, fehlt dasselbe oft ganz.

Mit dieser Beschreibung der epidemischen Mundfäule bei Menschen, trifft die epizootische Maulseuche vorigen Jahres ziemlich überein, allein wie erklären wir uns das Leiden

der Klauenspalte? Dass beide Symptome eines anderweitigen, mehr allgemeinen Leidens sind, ist wohl ausgemacht, aber beipflichten kann ich durchaus nicht denen, welche behaupten, es sey das Mundleiden nur eine Folge des Leckens an den kranken Füssen, indem die Maulseuche häufig früher entsteht, als das Klauenleiden. *Sauter* (a. a. O. p. 347) drückt sich über das Wesen derselben folgendermaassen aus:

Die Geschichte zeigt uns, dass diese Krankheit immer seuchenartig als Epizootie geherrscht und sich bei ihrem Ausbruche immer über mehr und minder grosse Bezirke schnell und allgemein verbreitet hat, dass sie nie, oder doch gewiss höchst selten sporadisch vorkömmt; dass sie zu allen Zeiten immer dergleichen Erscheinungen, nur in mehr oder minder höherem Grade, dargeboten hat.

Die Widersprüche, in die die Schriftsteller bei Aufstellung der Erscheinungen in dieser Seuche verfallen sind, haben ihre Ursache in der Verwechslung und Zusammenwerfung mehrerer oder beinahe aller krankhaften Erscheinungen, die sich im Maule der Thiere ereignen, und so beschrieben sie denn die Symptome ganz anderer Krankheiten, wenn sie von der Maulseuche reden wollten. Bei dem Milzbrand, bei der Löserdürre und mehreren andern Krankheiten, werden sehr oft krankhafte Erscheinungen im Maul der Ergriffenen bemerkt, sie sind da meistens gefährliche Symptome der Hauptkrankheit, haben einen ganz andern Charakter, als die Maulseuche; beim Milzbrand z. B. sind sie der sogenannte Karbunkel, wobei die Thiere oft schnell sterben, wo brandige, faule, bösartige Geschwüre, die die Zerstörung der Zunge schnell bewirken, entstehen und woher der bösartige Namen, Zungenkrebs, seinen Ursprung hat. Diese Karbunkel-Geschwüre geben eine sehr bösartige Jauche, die Menschen und Thieren höchst schädlich ist, und die die nämlichen bösen Geschwüre, Brand und Tod durch Ansteckung bewirkt; die Maulseuche kennt dagegen die [illegible] auf diese Weise [illegible] bei der

Löserdürre entstehen in der ganzen Maul- und Nasenhöhle so wie an den Augen entzündliche Erosionen (fressende Stellen), auch oft weisse, oder röthliche kleine Bläschen, aus Maul und Nase fliesst Schleim etc. Ja *Kausch* will sogar diese Erosionen in der Maulhöhle als ein charakteristisches Zeichen der Löserdürre bemerkt haben. Diese Erscheinungen im Maule sind aber mit allen Zeichen der Löserdürre vorgesellschaftet, sie sind Symptome der Löserdürre, und nur Unwissende können sie mit der Maulseuche verwechseln.

Die Maul- und Klauenseuche ist eine Epizootie eigener, specifischer Art, die ihre eigene bestimmte Erscheinung so gut, wie die Pocken, die Masern, der Scharlach u. s. w. beim Menschen hat. Sie befällt, wie die Geschichte lehrt, meistens nur das Rindvieh und Schafe, selten Ziegen und Schweine, höchst selten Pferde, noch weniger oder gar nicht andere Thiere. Sie ist eine fieberhafte Krankheit mit Absetzung eines krankhaften Stoffes auf die Oberfläche der Mundhöhle oder der Klauengegend. Diese Absetzung ist der bestimmte und beständige Charakter der Krankheit. Sie scheint vorzüglich dem lymphatischen Systeme anzugehören, und der in den Blasen enthaltene Stoff ist nicht wahres Eiter, sondern nur krankhaft veränderte Lymphe. Die Abwerfung, Aussonderung dieser kranken Lymphe, ist Entwickelung und Krisis der Krankheit.

## IV. Vorbauung.

So viele Vorbauungsmittel gegen diese Seuche vorgeschlagen worden sind, so wenige gibt es, welche sich durch die Erfahrung rein bestätigen und es ist auch überhaupt schwer, bestimmte Vorbauungsmittel gegen dieselbe zu finden.

So hat z. B. die Chlorkalkauflösung, welche vo[illegible] vie[illegible] in öffentlichen Blättern als Vorbauungsmittel a[illegible] worden ist, der Kreisthierarzt *Hessberger* b[illegible] Thieren fruchtlos angewendet. Nebst gesunder

ordentlicher Fütterung, Wartung und Pflege der Thiere, empfiehlt *Walch* (a. a. O. S. 290) noch Wachholderbeeren und Salz unter das Futter zu mischen und tägliches Waschen der Klauen mit reinem Wasser. Der Kreisthierarzt *Köhler* in Schmalkalden rühmt als Präservativ: Aderlassen und Wurzeln legen aus eigener Erfahrung, und derselbe führt noch nachstehende zwei Beispiele an.

Ein Gutspächter im Meiningischen hatte voriges Jahr unter seinem Rindvieh die Lungenseuche im hohen Grade und auch diesen Sommer husteten einige Kühe. Er fürchtete jene Krankheit wieder unter sein Vieh zu bekommen und liess dieserhalb sämmtlichen Kühen zur Ader. Auch einem seiner Zugochsen wurde kurz vor dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche Blut gelassen. Die Thiere, welchen er Blut liess, blieben ganz frei, ausser einer Kuh, die einige Blattern am Euter gehabt haben soll. Sein Vieh, das nicht Blut gelassen, hat ohne Unterschied Maul-, mehr aber Klauenseuche gehabt.

Nach der Versicherung eines Kuhhirten im Kreise Schmalkalden, hat derselbe im Spätsommer einigen Kühen, welche fehlerhafte Euter gehabt, die Wurzeln gelegt, und diese sind sämmtlich von der Maul- und Klauenseuche verschont geblieben.

Das Legen eines Stückchens schwarzer Nieswurzel wäre demnach nicht allein gegen die Ansteckung, sondern es soll auch, nach *Köhler*, gegen die heftigen Symptome der Krankheit, wenn sie schon im Körper sich zu entwickeln im Begriffe ist, sehr wirksam sein. — Das sicherste, geschwindeste und leichte[illegible] der Verhütungsmittel dieser Seuche. [illegible] wäre die *Impfung*[illegible]

Obg[illegible] hat sie doch [illegible] unden, und [illegible]

Dr. *Beling* in Liegnitz [1]) hat folgende Impfversuche angestellt. Um noch sichere Resultate über die Ansteckungsfähigkeit dieser Krankheit zu erhalten (sagt er S. 305) hatte ich mir durch den Herrn Amtsrath M. hieselbst von seinen Vorwerken, wo diese Krankheit dies Jahr nicht gefunden worden war, zwei Schafe verschafft. Diese liess ich am 26. November in Piel impfen, und sie dann an demselben Tage wieder nach Liegnitz zurückbringen. Hier wurden sie von mir und dem Thierarzte *Gottlieb* bei guter Fütterung täglich genau beobachtet. Herr Ph. impfte in Piel das eine Schaf, welches er roth zeichnete, von einem Schaf, welches den Tag vorher eine frische Blase, einer Erbse gross, am Oberkiefer bekommen hatte. Diese Blase war bis zur Impfung unversehrt geblieben und deren Lymphe zu Eiter geworden. Durch diese Blase ward ein baumwollener Faden gezogen und dieser Faden dem roth gezeichneten Schafe durch die Oberlippe geführt und zu beiden Seiten ein Knoten geknüpft. Geifer konnte diesem Schafe nicht eingerieben werden, weil das Schaf, wovon der Impfstoff genommen wurde, nicht geiferte und man ein anderes Schaf nicht dazu nehmen wollte. Das andere Schaf wurde von einer Kuh geimpft, welche recht sehr geiferte, auch auf dem obern Zahnfleisch sehr eiterte und zugleich eine sehr kranke Zunge hatte. Der Geifer wurde dem Schafe im Munde und Rachen sehr viel und gut eingerieben und ihm ebenfalls ein baumwollener Faden, in Eiter getränkt, unter der Oberlippe durch die Haut gezogen und ein Knoten an beiden Seiten des Fadens geknüpft. Als Folge dieser Impfung zeigte sich zwar bei beiden Schafen am 4. und 5. Tage nach der Impfung an der Impfstelle eine kleine Entzündung und eine weissliche Stelle, welche man vielleicht für ein Bläschen hätte halten können, allein kein Schaf versagte das Futter, kein Zeichen von Fieber stellte sich ein und

[1]) Beobachtungen über die Maul- und Klauenseuche der Thiere im Jahr 1816. S. *Henke's* Zeitschrift für die Staatsarzneikunde 1. Bd. 2. Heft 1821.

noch weniger war eine Spur einer Krankheit der Klauen zu entdecken.

Herr Ph. hatte endlich einen alten vor 10 Wochen geschnittenen Stammochsen, welcher gemästet wurde, während der ganzen Krankheit der Ochsen unter ihnen stehen gehabt. Dieser Stammochs hatte dennoch die Krankheit nicht bekommen. Wie das Jungvieh krank ward, ist er auch zu demselben gestellt worden, und hat trockenes Wickengemenge zum Futter bekommen, wovon man vermuthete, dass es die Krankheit des Jungviehs bewirkt habe, und dennoch ist er gesund geblieben. Endlich ist dieser Ochs am 6ten December auf folgende Art geimpft worden: Es wurde ihm Speichel von einer Kuh im Gaumen, im Ober- und Untermaule gut eingerieben und in der Oberlippe und zwischen den Vorderbeinen wurde ein in Eiter gedrängter Faden durch die Haut gezogen und endlich wurde auch das Fleisch der Klauen fein eingeschnitten und darin Materie von dem Fusse einer kranken Kuh eingerieben.

Auf alle diese Impfungen ist aber auch nicht die geringste Entzündung irgend einer Stelle oder sonst etwas erfolgt. Am 14ten December wurde der mit Eiter getränkte Faden unter den Vorderbeinen herausgezogen. Der Faden in der Oberlippe hatte sich einige Tage vorher schon von selbst verloren. Die Einschnitte in die Klauen sind ganz verheilt, ohne dass sich das Geringste gezeigt hätte, was man als Erfolg der Impfung hätte betrachten können.

Dass diese Impfungen nicht angeschlagen haben, glaube ich, mag vielleicht in der Auswahl des Impfstoffes gelegen haben, welcher, wie bei der Schutzpocken-Impfung, frisch, wasserhell und ganz dünnflüssig sein muss, wenn er haften soll, hier war es aber schon *Eiter*, welcher bei den Kuhpocken, als dieser eingeimpft, keine, oder doch selten echte Kuhpocken producirt. Impfungen der Maul- und Klauenseuche sind aber mit Erfolg in der neuesten Zeit von französischen Thierärzten vorgenommen worden. *Buceiva* impfte sowohl junge als ältere Thiere und die Krank-

heit kam jedesmal zu Stande, bei einigen erschien jedoch das die Aphthen gewöhnlich begleitende Fieber, ohne Ausschlag, bei andern zeigte sich dieser am Maule sowohl als an den Klauen. Von sechs Kühen, welche *Salvz* zu Aigle geimpft hatte, bekamen fünf, und von drei geimpften Schafen, zwei die Krankheit; immer nahm sie einen weit schnelleren und günstigeren Verlauf als die von selbst entwickelte [1]).

Da sich die Krankheit einimpfen lässt, sagt Franque [2]) so hat man auch die Impfung als Mittel empfohlen, durch welches die Krankheit gemildert werden könne [3]). Zwar schützt die Impfung nicht vor der Wiederkehr der Krankheit; sie scheint aber doch in so fern Vortheil zu gewähren, als die am Ohre oder am Schweife geimpften Thiere nicht lahm, und dadurch dass sie vom Ausschlage frei bleiben, nicht am Fressen gehindert werden, wodurch dann wenigstens die übelste Folge der Krankheit, das Abmagern, vermieden werden kann.

Bei unserer vorigjährigen Epizootie kam ich auch auf den Gedanken, die Impfung zu versuchen; ich eröffnete denselben dem Kreisthierarzte *Hessberger* dahier, welcher mit Freude sich dazu entschloss.

Wir machten den Anfang mit den Schafen.

Die Impfung selbst geschah auf folgende Weise:

Das kranke Thier, von welchem der Impfstoff entnommen wurde, musste ganz frisch von der Krankheit befallen und die zwischen den Klauen befindliche Feuchtigkeit (Impfstoff, Lymphe), hell, nicht verdickt, viel weniger schon eiterig oder übelriechend sein.

Mit dieser Flüssigkeit wurde eine *Sickische* Schafpo-

---

[1]) Vergl. *Veith*, Handbuch der Veterinarkunde 3te Aufl. Wien 1831. S. 279.

[2]) Geschichte der Seuchen im Grossherzogthume Hessen. Frankfurt 1834. S. 174.

[3]) Wörterbuch der Thierheilkunde von H. D'Arboval, übersetzt von Th. *Renner*. Weimar 1830. 1 Thl. S. 127.

cken-Impfnadel (auch eine starke Lanzette oder gutes Federmesser thun denselben Dienst) beiderseits dicht mit Impfstoff längs der Spitze und dahinter versehen, und damit an jedem Ohre über dem Gehörgange zwei Einstiche, an dem weichen nicht knorpelichen Theile, welcher haarlos ist, gemacht, und zwar so, dass die Wunde nicht durch das Ohr selbst gehen durfte, sondern senkrecht zwischen der Oberhaut und dem Ohrknorpel angebracht wurde. An jedem Ohre wurde nur ein Einstich gemacht.

Impfungen an den innern Schenkeln waren weniger vortheilhaft, weil die Thiere liegend die Blatternbildung stören können.

Die Schafe haben zwischen den Klauen nur so viel Impfstoff, dass aus einer Blase allenfalls 6 bis 8 Stücke inoculirt werden können.

Bei der Impfung selbst hüte man sich, die mit dem Impfstoff getränkte Nadel in den Mund zu nehmen, weil, wenn davon in den Magen kommt, heftige Kolik und andere Zufälle entstehen.

Der erste Versuch der Impfung, nach der eben beschriebenen Weise, geschah durch den Kreisthierarzt *Hessberger* in Gegenwart meiner, des Arztes *Dorsch*, des Oekonomen *Ney* und der Metzgermeister *Kramer*, *Koch* und *Knips* dahier am 15. September 1838 auf der Wiese, und in der Schafheerde des Hrn. *Ney*, von welcher schon viele Stücke an der Maul- und Klauenseuche litten.

Von dem seuchekranken dreijährigen Hammel des Metzgermeisters *Michael Koch* wurden geimpft:

1) Der dreijährige noch ganz gesunde Hammel des Metzgermeisters *Georg Koch*.
2) Das Jährlings-Schaf desselben.
3) Der dreijährige Hammel des Metzgermeisters *Adam Henning*.
4) Der dreijährige Hammel des Metzgermeisters *Balthasar Malkmus*.
5) Derselbe des Metzgermeisters *Michael Malkmus*.

6) Der Jährling des Metzgermeisters *Georg Koch.*

Die vier ersteren wurden in die Ohren, beide letztere aber in die innern Schenkel geimpft, roth gezeichnet bei der Heerde in Gemeinschaft der kranken Schafe Tag und Nacht gelassen, und täglich beobachtet.

Sie waren und blieben auch gesund.

Am 2. und 3. Tage nach der Impfung hatten schon sämmtliche obengenannte Thiere an den Impfstellen schöne, grosse, den Schafpocken ähnliche Pusteln, die Ohren waren heiss. Am 9. Tage eiterten die Blattern stark, ja bei den Hammeln Nr. 1, 3 und 4, war die Eiterung so stark, dass eine künstliche Entleerung des Eiters nöthig war. Am 14. Tage waren die Pusteln geheilt, und keines dieser geimpften Stücke bekam Klauen- oder Maulseuche bis auf gegenwärtige Zeit.

Hr. *Hessberger* impfte noch 6 Schafe aus der Niesiger Heerde und 6 aus der Heerde des Hrn. Domainenpächters *Diffenbach,* aber vergebens, die Thiere waren schon von der Seuche inficirt, und statt dass sich an den Ohren Pusteln bilden sollten, brach bei denselben am 3. Tage nach der Impfung die Maul- und Klauenseuche sichtlich aus.

Der Metzgermeister *Adam Kramer* dahier, welcher diesen Impfungen neugierig und beifällig beigewohnt hatte, folgte unserem Beispiele, und impfte zu gleicher Zeit, da in seiner Heerde die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen war, dreissig noch dem Anscheine nach gesunde Schafe verschiedenen Geschlechts und Alters. Achtzehn der geimpften Stücke bekamen an den Ohren dieselben Blattern, wie wir beschrieben haben und zwar auch einige mit starker Eiterung, und blieben von der Seuche ganz und gar verschont, bei Zwölfen aber haftete der Impfstoff nicht, sie wurden von der Krankheit befallen, die bei der Impfung schon in ihnen war.

Auch bei einem in einer seuchekranken Heerde sich befindenden Ziegenbocke gelang dem Kreisthierarzte *Hessberger* die Impfung vollkommen und er blieb verschont.

Diese gelungenen Versuche mit der Impfung an 24 Schafen und dem eben benannten Ziegenbocke sprechen für die Ansteckbarkeit dieser Krankheit, welche von vielen geläugnet worden ist und noch geläugnet wird; sie muntern uns zugleich auf, bei jeder vorkommenden Gelegenheit die Versuche fortzusetzen, um am Ende zu dem vollkommensten Resultate zu gelangen.

Ausser dem Kreisthierarzte *Hessberger* dahier hat sich keiner der übrigen Kreisthierärzte der Provinz bequemt, die Impfung zu versuchen, obgleich dieselbe von mir auf Veranlassung Kurf. Regierung im Fuldaer Provinzial-Wochenblatte von 29. Sept. 1838 Seite 726 bekannt gemacht und sie zum Versuche aufgefordert worden waren. —

Ein schlichter fuldaer Bürger und Metzger ging ihnen mit einem lobenswerthen Beispiele vor!

Nach dem gelungenen ersten Versuche bei den Schafen schritten wir nun auch zur Impfung des Rindviehes. Es wurde die ziemlich grosse und frische Blase zwischen den Klauen desselben geöffnet, die daraus springende Flüssigkeit in einem saubern Gläschen aufgefangen und sofort damit ebenfalls an jedem inneren Ohre geimpft, allein es fasste der Impfstoff bei keinem Stück Rind, so viele Versuche *Hessberger* auch mit aller Vorsicht gemacht hat. Derselbe Fall fand auch in *Schlitz* statt. Hr. Dr. *Martini* daselbst impfte theils selbst, theils liess er unter seiner Aufsicht von einem Thierarzte auf der *Hallenburg* und an mehreren andern Orten mit aller Vorsicht gegen 60 bis 70 Stück Rindvieh an den Ohren impfen. Ueberall war aber schon in den benachbarten Ställen die Seuche ausgebrochen. Diesem Umstande möchte er auch zuschreiben, dass bei keinem einzigen Impflinge sich ein günstiger Erfolg zeigte. Alle erkrankten an Maul - und Klauenseuche schon am zweiten bis dritten Tage und an den Impfstellen bemerkte man nur kleine Blutschorfe, ähnlich denen jeder kleinen Hautverwundung.

Die Maul - und Klauenseuche verbreitet sich wie alle

Ausschlagskrankheiten in der Regel schnell über ganze Bezirke und erscheint auch nicht selten mehrere Jahre hinter einander, indem sie von einer Gegend zur andern fortzurücken scheint. So herrschte nach *Schnurrer* [1]) von 1753, bis 1756 die Maul - und Klauenseuche unter den Hausthieren aller Gattungen. Dieselbe Seuche erschien in den Jahren 1776, 1777 und 1778 in mehreren Ländern Europas [2]), dasselbe ereignete sich in den Jahren 1797, 1798 und 1799, wo mehrere Gegenden Würtembergs davon heimgesucht wurden [3]). Eine andere Periode dieser Seuche fällt in die Jahre 1809 bis 1811 [4]). Im Jahre 1809 erschien die Maulseuche wieder in mehreren Gegenden Frankreichs, im Königreiche Würtemberg [5]), in der Rhein - und Lahngegend, auf den Höhen des Taunus und auf dem Westerwalde; 1810 in der Schweiz, 1811 im Badischen [6]), in Frankreich und Italien.

Mit dem Jahre 1815 fing die Seuche wieder zu herrschen an, und erlosch erst im Jahre 1819. Im Jahre 1816 war sie in Schlesien [7]). Im Jahre 1817 erschien sie im Oestreichischen [8]), im Bayerischen [9]), verbreitete sich im Jahre 1818 in mehreren Gegenden Deutschlands, auf dem Westerwalde in der Lahn- und der Rheingegend, so wie in Fulda [10]).

---

[1]) Dessen Chronik der Seuchen 2. Thl. S. 325.

[2]) *Laubender* Seuchengeschichte 1. Bd. S. 70.

[3]) *Laubender* 1 Bd. S. 172.

[4]) Wörterbuch der Thierheilkunde von *D'Arboval*, übersezt von Dr. *Renner*. Weimar 1830. 1. Thl. S. 124.

[5]) *Hofacker*, Lehrbuch über die gewöhnlichen allgemeinen Krankheiten. Tübingen 1823 S. 110.

[6]) *Tscheulin*, die Kunst die Rindviehseuchen zu heilen. S. 236.

[7]) *Veith*, Handbuch der Veterinärkunde. 2. Bd. S. 200.

[8]) *Beling*, a. a. O. S. 284.

[9]) Jahrbuch der praktisch-polizeilichen und gerichtlichen Thierheilkunde für Bayern, von Dr. *Weidenkeller*. 1 Jahrg. Nürnberg 1830.

[10]) S. meine Bemerkungen über die im Fuldaischen im Jahre 1818 herrschend gewesene Maul- und Klauenseuche, in *Kopps* Jahrbuch der Staatsarzneikunde. S. 43.

Mit dem Jahre 1819 zeigte sie sich in Frankreich, 1822 in der Schweiz [1]), und im Jahre 1827 erschien sie wieder in mehreren Gegenden Deutschlands [2]), und zeigte sich in einigen Orten des Rheingaues, wo sie aber nur auf einzelne Ställe beschränkt blieb, weil man die kranken Thiere alsbald isolirte [3]) und im vorigen Jahre erschien sie abermals in Preussen, Bayern, Rhein- und Kurhessen, wie wir gesehen haben.

Ob diese Seuchen bei ihrer Verbreitung einer gewissen Richtung folgen, wie dieses bei andern hitzigen Ausschlags-Krankheiten öfter beobachtet wird, lässt sich wegen fehlender bestimmten Nachrichten nicht wohl angeben. Die gewöhnliche Zeit ihres Erscheinens ist der Nachsommer, seltener kommen sie im Frühjahre vor, auch will man sie schon in gelinden Wintern beobachtet haben.

Nach dieser geschichtlichen Voraussetzung der Verbreitung dieser epizootischen Krankheit ist noch die Frage zu erörtern: *Ist die Milch der seuchenkranken Thiere schädlich oder nicht?*

In dieser Hinsicht sind die Meinungen der Sachverständigen getheilt, einige halten sie für unschädlich, andere nicht. Beide Theile berufen sich auf Erfahrungen.

*Beling* (a. a. O. S. 295) erklärt sich über diesen Gegenstand folgendermassen:

Die während der Krankheit von den Kühen gewonnene Milch hatte in den mehrsten Fällen weder am Geruch, noch am Ansehen der Farbe, noch im Geschmack einen Unterschied von der im gesunden Zustande gewonnenen wahrnehmen lassen. Nur in Kleinitz konnte die Milch von der Kuh, deren Euter böse war, nicht gebraucht werden und in Siegendorf hat man von einigen kranken Kühen Milch

[1]) *Sauter*, in Henke's Zeitschrift. 4. Bd. 1. Hft. S. 147 und 2. Hft. S. 337.

[2]) *Weidenkeller*, a. a. O.

[3]) *Franque* Geschichte der Seuchen im Grossherzogthume Nassau. Frankfurt 1834. S. 166.

bekommen, welche durchs Kochen zur Matte geworden, oder beim Melken in Blut verwandelt gewesen ist.

Die blutige oder zur Matte gewordene Milch hat natürlich nicht genossen werden können; diejenige Milch aber, welche geniessbar gewesen, hat nach übereinstimmenden Berichten weder Menschen, noch Thieren im hiesigen Kreise geschadet.

Gleich beim Anfange meiner Nachforschungen (fährt *Beling* fort), über die Maul- und Klauenseuche ward mir zwar von Hrn. K. in K...tz berichtet, dass ein Thierarzt ihm angezeigt habe, die Milch von zwei zu gleicher Zeit an dieser Krankheit erkrankten Kühen, die man gerade vor Ausbruch des Fiebers gemolken und nachher unvermischt mit Milch von gesunden Kühen genossen, habe Erbrechen, jedoch ohne andere üble Folgen erregt. Auf genauere Nachfrage über diese Beobachtung erfuhr ich auch, dass der Thierarzt K. zu K...tz Striegmuschen Kreises dieselbe bei dem Gärtner *Werner* zu Weissenleipe im hiesigen Kreise gemacht haben sollte; als ich aber darauf diesen Gärtner in meiner Wohnung über dieses Ereigniss zu Protokoll vernahm: so ergab sich, dass an der ganzen Nachricht auch nicht ein wahres Wort war, nicht einmal die beiden Kühe zugleich krank gewesen waren, und dass weder er, noch die seinigen auf den Genuss solcher Milch, die von den kranken Kühen gemolken worden, Erbrechen bekommen hätten.

Dagegen hat Hr. Ph. zu Piel über die Schädlichkeit der Milch solcher kranken Kühe einen recht interessanten Versuch gemacht. Er hat vom 27. November bis zum 5. December täglich ¼ Quart Milch von einer an Mund, Zunge und Füssen sehr kranken Kuh früh abgekocht, warm getrunken. Die Kuh gab bis zum ersten Tage der Krankheit 6 Quart Milch täglich; den 27. November, als den dritten Tag der Krankheit, gab sie noch 4 Quart, kam aber bis zum 3. December auf ein halbes Quart des Tags zurück. Von dieser Kuh ist die genossene Milch in Beisein des Hrn. Ph. gemolken, und die ersten Tage auch in seiner Gegenwart

gekocht, folglich gewiss, wie angegeben, genossen worden, und sie hat ihm nichts geschadet.

Die Milch der Kühe scheint aber den säugenden Kälbern die Maulsäuche mittheilen zu können, selbst wenn auch die Mütter der Kälber die Krankheit nicht haben, ja auch nicht bekamen. In Koischwitz bemerkte man schon, dass sogar säugende Kälber von 8 Tagen von dieser Krankheit befallen und auch davon geheilt wurden; merkwürdiger aber sind darüber nachfolgende Fälle, welche Hr. Ph. zu Piel beobachtete. Während mehrere Kühe in diesem Vorwerk krank waren, bekamen 2 Kühe, die noch nicht krank gewesen waren, Kälber. Beide Kühe sind auch später nicht krank geworden, aber das eine Kalb von 8 Tagen bekam die wirkliche Maulseuche, und würde, indem es nicht saugen konnte, wahrscheinlich gestorben sein, wurde aber noch vorher geschlachtet. Ausserdem hat die Kuh des Vogt Frenzel zu Piel, welche mit den kranken Kühen des Vorwerks in einem Stalle stand und vorher die Krankheit nicht gehabt hatte, ebenfalls, und zwar am 28. November ein Kalb geworfen, und dies Kalb bekam schon am 2. December die Maulseuche so heftig, dass es bei der Besichtigung, ehe es geschlachtst werden konnte, unter den Händen krepirte.

Diese beiden eben erwähnten todten Kälber wurden nun geöffnet und ihre inneren Theile genau untersucht. Man fand aber an dem lebend geschlachteten Kalbe nichts fehlerhaftes, als die böse Oberlippe und Zunge, nebst starker Entzündung der Luftröhre, und bei dem krepirten Kalbe des Vogtes Frenzel fand man ein kleines Geschwür in der Luftröhre rechts, beinahe am Herzen und die ganze Luftröhre entzündet. Von Mund und Zunge liess sich die Haut bei dieser Berührung abziehen. Alle übrigen Theile des Kalbes waren gesund.

Das Fleisch des geschlachteten Kalbes ist von armen Leuten ohne Nachtheil genossen worden; das krepirte Kalb haben die Hunde bekommen.

Die Kühe gaben, sagt Herr Medicinalrath *Sauter* in Konstanz (a. a. O. S. 338), meistens während der Krankheit Milch, zwar in viel kleinerer Menge, welches aber mehr von dem Mangel an genossenem Futter, als einer durch die Krankheit aufgehobenen Milchsecretion herzurühren schien.

Die Milch von den an der Maulseuche erkrankten Kühen wurde grösstentheils genossen und es hat sich nichts auffallendes Uebles darauf gezeigt: einige wollen bemerkt haben, dass sie beim Sieden geronnen sei.

Nach *Sager* und *Plank* soll die Milch der kranken Kühe auf alle Hausthiere und selbst auf den Menschen nachtheilig und zwar ansteckend gewirkt haben. Nach *Adamis* Bericht herrschten im Jahre 1778 in einem Orte der Umgegend Wiens die Aphten unter den Menschen und dem Viehe, in einem andern benachbarten Orte aber blos allein unter den Menschen; ein Beweis, dass die Krankheit bei diesen im lezteren Falle nicht von Ansteckung, sondern aus dergleichen allgemeinen Ursachen wie die Thierkrankheit entstanden sein musste.

In den meisten Fällen, sagt *Veith* (a. a. O. S. 278), bemerkt man weder vom Fleisch-, noch vom Milchgenuss eine Fortpflanzung der Krankheit auf den Menschen, und wo dergleichen doch geschehen ist, mochte wohl ein Uebergang in Faulfieber und geschwüriges örtliches Leiden, oder eine Komplikation mit dem Milzbrande statt gefunden haben.

Nach *Wulch* (a. a. O. S. 286) darf man die Milch der Kühe wenigstens in den ersten 8 Tagen der Krankheit weder zum Genuss für Menschen noch Thiere benutzen.

*Falke*[1]) sagt geradazu: Die Milch der Kranken darf weder von Menschen, noch von anderm Vieh, als von dem sie genommen wurde, genossen werden.

Der Kreis-Physikus Dr. *Wachenfeld* in Schmalkalden bemerkte, dass von dem Augenblicke des Genusses von

[1]) Die Erkennung der gewöhnlich herrschenden, vorzüglich Seuchekrankheiten unserer landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere. Weimar und Ilmenau 1835.

Milch, welche kurz vorher von einer im hohen Grade erkrankten Kuh, die auch besonders am Euter und an den Strichen Blasen und Jauche gebende Geschwüre gehabt hatte, eine Katze evident von derselben Krankheit angesteckt worden sei.

Ob sich die Krankheit durch Berührung des kranken Viehes auch den Menschen mittheile, sagt *Franque*[1]), darüber sind keine Beobachtungen bekannt. Der Genuss der Milch und des Fleisches des kranken Viehes kann aber nicht als unschädlich betrachtet werden. Die Milch ist immer krankhaft verändert, und sie soll meistens eine freie Säure enthalten. Auch will man schon in früherer Zeit beobachtet haben, dass der Genuss solcher Milch bei Menschen die Mundfäule hervorbringe.

In der Maul- und Klauenkrankheit, welche bei uns im Jahre 1818 herrschte, die ich, als damaliger Physikus, mit dem verstorbenen Thierarzte *Auth* und dem Kreisthierarzte *Hessberger*, welcher damals noch Candidat der Thierheilkunde war, behandelte, und die heftiger als jene des Jahres 1838 auftrat, hatten die Kühe meistens nebst der *Maul-* und *Klauen-* auch noch die *Euterseuche;* die Euter und Strichen waren mit gelben, eine scharfe Feuchtigkeit enthaltenden, frieselartigen Bläschen besezt. Beim Melken wurde die Milch der ohnehin schon kranken Stücke, noch mit oben erwähnter scharfen Flüssigkeit aus den Bläschen der Strichen vermischt, folglich doppelt schädlich.

Obgleich ich die strengste Weisung gegeben hatte, diese Milch weder von Menschen noch von Thieren geniessen zu lassen, so wurde doch gar oft hinter meinem Rücken in diesem Stücke aus Leichtfertigkeit oder Eigensinn gefehlt; aber jedesmal nicht ohne Strafe. Bei den Menschen, welche solche Milch verzehrten, traten Erbrechen und heftige Leibschmerzen ein. Gab man sie den Schweinen, so bekamen

---

[1]) a. a. O. S. 175.

diese ebenfalls Blattern auf der Zunge. Hierauf verbot sich die Benutzung einer solchen Milch von selbst.

Obgleich die lezte Seuche leicht im Verlaufe und ziemlich gutartig auftrat, so war die Milch, mehr die Butter, und noch mehr die von der Milch der kranken Kühe bereiteten Matten- und sogenannten Handkäse für die Menschen sehr schädlich.

Dass manche Leute die Milch der kranken Thiere ohne Nachtheil oder ohne zu erkranöen genossen haben, lag theils in der Individualität derselben, auch mag dazu betgetragen haben, dass sie dieselbe stark abkochten und dass die Thiere, von welchem die Milch war, an der Klauen-, aber nicht Maulseuche litten; wer aber davon bereitete Butter oder gar Käse genoss, der kam nicht ohne Leiden, ja oft schweres Leiden davon. Die Butter sah unglücklicher Weise schön aus, ebenso die Käse, wesshalb sie von gewinnsüchtigen Leuten zu Markte getragen und leicht abgesezt wurde.

Meine Erfahrungen über diesen Gegenstand sind folgende: Ein armer Mann in Fulda, welcher die Milch von seuchenkranken Kühen umsonst bekam, genoss dieselbe kaum vier Tage lang, so stellte sich ein fürchterliches Maulweh ein, er bekam heftiges Fieber mit enormen Magenschmerzen und blutigem fast unstillbarem Durchfalle, und wurde nur mit vieler Mühe von mir gerettet.

Ein starker Dienstknecht ass von der aus der Milch kranker Thiere bereiteten Butter, weil sie so gut aussah, wie jene von den Gesunden. Kaum hatte er diese einige Tage genossen, so erschien die Maulseuche und wurde sehr heftig. Dazu kam ein nervöses Fieber, mit vieler Mühe nur konnte ich ihn retten.

Eine junge gesunde Bauernfrau verfiel ebenfalls nach dem Genusse der Butter von maulkranken Thieren in dieselbe Krankheit mit nervösem Fieber, und starb nicht an lezterem, sondern an den Folgen der bösartigen Mundfäule.

Im Physikate Grossenlüder herrscht gegenwärtig ein Ner-

venfieber epidemisch, von welchem mehrere durch die Mundfäule, die sich in Folge des Genusses solcher Butter und Milch dazugesellt hat, gefährlich wurden und auch starben. Noch schlimmer sind die aus der Milch bereiteten Matten- und Handkäse, besonders leztere, wenn sie lange gelegen und riechend geworden sind. Ganze Familien wurden nach dem Genusse solcher Käse von der Maulseuche behaftet, und ich habe mehrere davon behandelt und geheilt.

Im Verwaltungs-Bezirke Sonnenberg wurden zwei gesunde und ausgewachsene Hunde zur Probe mit Milch von Kühen gefüttert, die die Maul- und Klauenreuche hatten. Beide bekamen darauf Geschwulst am Kopfe und eine solche Entzündung der Mundhöhle, dass sich eine ununterbrochene Menge Speichel aus derselben ergoss und wurden so krank, dass sie nicht von ihrem Lager aufstehen konnten.

Kreisthierarzt *Hessberger* liess seinem Hunde im Orte Rückers, Amts Neuhof, wo die Seuche unter dem Rindvieh im hiesigen Kreise zuerst ausbrach und dann in einem sehr hohen Grade herrschte, Milch von mit der Seuche befallenen Kühen, welche geronnen war, geben; kaum eine halbe Stunde nach dem Genusse derselben stellte sich bei dem fraglichen Hunde heftiger Durchfall ein, welcher über 2 Stunden anhielt und den Hund so angriff, dass er kaum laufen konnte.

Im Orte Bromzell katte man einer Katze Milch von einer mit der Seuche befallenen Kuh zu saufen gegeben; dieselbe starb bald darauf an Convulsionen.

## V. Behandlung.

In Hinsicht der Behandlung habe ich in dieser Seuche wenigstens die Erfahrung gemacht, dass man im Ganzen, bei ihrem gutartigen Charakter, am besten that, wenn man gar nichts that. Ich möchte glauben, dass es, bei gelindem Grade der Krankheit, am vortheilhaftesten sei, die Blasen zwischen den Klauen nicht einmal künstlich zu eröffnen, denn überall, wo dieses geschah, sah ich langwierigen Lei-

den. Alle adstringirende und Aetzmittel halte ich bei gutartigem Verlauf für schädlich, die Anwendung antiphlogistischer Abführungsmittel aber für gut. In allen Fällen, wo viel medicinirt und gesalbt wurde, blieb das Vieh lange Zeit matt und kränklich, wogegen dann Haarseile von sehr gutem Erfolge waren, die stets eine enorme Eiterung bewirkten.

Zu Hohleborn im Schmalkaldischen hat eine Katze, der, wie oben schon gemeldet worden, die Milch von einer kranken Kuh gegeben und welche von der Seuche hart ergriffen worden, durch Instinkt bewiesen, wie man sich auf eine ganz einfache Weise heilen kann. Sie war ihr eigener Arzt und heilte sich dadurch, dass sie täglich in fliessendes Wasser ging, und sich abkühlte. Sie war sehr abgemagert, die Krallen wie morsches Holz geworden und ihre scharfen Spitzen daran abgebrochen; die Zunge und der Gaumen etc. erhielten nach und nach wieder eine neue Haut, diese unterschied sich jedoch sehr von der alten, die sich langsam ablöste.

Eine Kuh in Brotterode, die an der Klauenkrankheit litt, hat das ihr in die Krippe geschüttete Wasser nicht gesoffen, aber aus eigenem Antriebe die vorderen Füsse darin abgekühlt und solche oft längere Zeit stehen lassen.

Bei dem ganz einfachen Erscheinen der Krankheit heilte dieselbe bei Beobachtung grosser Reinlichkeit, Waschen mit frischem Wasser, wozu höchstens etwas Essig und Salz gemischt worden und lauwarme Getränke die Blasen im Maule und Euter am Besten; das Ausreiben und harte Aufkratzen der Blasen, namentlich mit Instrumenten u. s. w. war nachtheilig.

Damit sich beim harten und gewaltsamen Anfassen und Herausziehen der Zunge die Haut nicht abstreife, wodurch die Thiere beinahe nicht fressen konnten, so bediente sich der Kreisthierarzt *Köhler* in Schmalkalden folgender Methode: Statt des mit Lappen umwickelten Stockes, nahm er ein leinenes Tuch von der Grösse und Form eines Ta-

schentuches, tränkte dasselbe mit der zum Reinigen anzuwendenden Flüssigkeit, liess das Maul mit in die Höhe gehobenem Kopfe durch einen Gehülfen öffnen, um diesen Lappen in die Rachenhöhle über die Zunge gleiten zu lassen. Die Thiere kauten daran und reinigten sich selbst diese Theile. Hierauf zieht man das Tuch wieder aus dem Maule, spült in frischem kaltem Wasser den in grosser Menge daran klebenden Schleim ab, taucht dasselbe von Neuem in die Reinigungs-Flüssigkeit und wiederholt das Verfahren. Bei sehr bedeutender Maulseuche und grösseren Blasen auf der Zunge wird übrigens dieses Verfahren nicht hinreichen und leztere müssen vorsichtig geöffnet werden, um sie nicht tiefer fressen zu lassen.

Die schmerzhaften Füsse wurden 3 — 4 mal täglich mit kaltem Wasser gereinigt oder dieselben in fliessendem Wasser gehörig abgeschlemmt, und zwischen den Klauen mit Salzwasser gewaschen oder Theer bestrichen.

Einige Landwirthe liessen die Thiere zu lange im Wasser, namentlich des Abends oder schon bei eingebrochener Nacht und rauhen Winden, was denselben nachtheilig war.

Die Euter der Kühe beschmiere man, sobald die Blasen geöffnet sind, mit ungesalzner Butter oder mit saurem Schmante, und haben dieselben die Milch ganz verloren, so koche man Linsen mit gequetschtem Hanfsamen in Wasser und gebe davon dem Vieh etwas in das Saufen.

Hat die Maulseuche zugenommen und die Blasen sich verschlimmert; so sind Absüde von Salbei, Rosmarin, Kalmus und Wermuth mit Honig und Essig von Nutzen. Schlägt die Klauenseuche aufwärts in die Beine, so müssen innerlich kühlende und abführende Mittel gegeben und die Beine ebenfalls mit lauwarmen erweichenden Umschlägen gebadet werden [1]).

---

[1]) S. mein Handbuch über die gewöhnlichen Seuchen der Hausthiere. 2, Ausgabe I. Thl. S. 44—55.

Die Seuche im Jahre 1818 [1]) trat damals schlimmer auf als im vorigen Jahre. Wir waren genöthigt die geborstenen Blasen und die wunden Stellen mit einer Salbe aus Oel, Eiweiss und süssem Milchrahm 2mal täglich zu bestreichen, bis sie wieder mit einer neuen Haut überzogen waren. Die Häute, welche allenfalls an der Zunge hervorragten, mussten mit einer Scheere abgeschnitten werden, weil sie die Thiere im Fressen hinderten, und, gewaltsam abgerissen, das Uebel verschlimmerten. Bei einigen damals verwahrlosten Stücken griff die Krankheit so um sich, dass sehr heftiges, durch Salpeter, Doppel- und Glaubersalz nicht bezwingbares Fieber entstand, die Blasen auf der Zunge, an den Lippen und im Rachen grösser und schlimmer wurden. Die starke und stinkende Jauche in denselben verursachte tiefe Löcher, und es erzeugte sich ein wahrer Zungenkrebs.

Die ausgehauchte Luft der Thiere beim Oeffnen des Mundes war unerträglich stinkend, und der Thierarzt musste sich beim Verbande sehr in Acht nehmen, nicht gebissen zu werden, oder auf eine andere Art die Haut zu ritzen, weil jede Wunde, die bei den nöthigen Manipulationen entstand, nicht allein sehr schmerzhaft und gleich entzündet wurde, sondern auch, der besten Behandlung ungeachtet, langsam heilte; das Vieh geiferte in diesem verschlimmerten Zustande ausserordentlich, und es gingen mehre Wochen darauf, bis die Geschwüre mit Myrrhenessenz, Angelika-Spiritus und, im schlimmsten Falle, mit Salzsäure zur Heilung gebracht wurden. Nicht minder hatten wir mit den Klauen zu schaffen. Der in der Blase der Klauenspalte sich befindende Stoff war so scharf, dass er an den, zum Halten der Thiere beigegebenen barfuss gehenden Bauernburschen in der Mitte der Fusssohlen Blattern und Geschwüre hervorbrachten, welche ebenfalls ungern heilten. Wurde damals bei den Thieren nicht gleich Luft gemacht und die

[1]) S. meine Bemerkungen über diese Epizootie, in *Kopps* Jahrbuch der Staatsarzneikunde. 11. Jahrg. S. 43—55.

Haut weggeschnitten, so entstand für die Klauen bald Gefahr und in wenig Tagen war das Ausschuhen oder völlige Abfallen der ganzen Klaue zu befürchten. Der in diesem Falle sich durch die aussickernde Jauche verbreitende Gestank übertraf jenen des bösartigen Knochenfrasses bei Menschen. Hier that die Aloëtinktur oder der Balsamus Commendatoris eingeschüttet und Werg darüber gelegt, vorzügliche Dienste.

Wendete man bei den Klauen nicht fleissig Umschläge von Bleimitteln an, so erschienen Entzündungen um und über die Krone; der Vorderfuss schwoll auf und endlich bildeten sich Eitersäcke, die geöffnet werden mussten und eine langsame schwere Heilung mit sich brachten. Sogar um die Hörner erzeugten sich bei manchen Thieren durch die grosse Fieberhitze Blasen und Excoriationen, welche bei zeitiger Behandlung zwar durch Bleicerat oder Zinksalbe bald heilten, in der Folge aber, wenn nicht genugsame Sorgfalt angewendet wurde, den Gebrauch des Oxymel. aeruginis oder Unguenti aegyptiaci bedurften, um das Ledigwerden der Hörner oder sonstige Verschlimmerung zu verhüten.

## VI. Polizeiliche Maassregeln.

Die Ansteckbarkeit der Maul- und Klauenseuche ist erwiesen und gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daher sind auch Maassregeln gegen ihre Weiterverbreitung beim Ausbruche nöthig.

Da die Maul- und Klauenseuche fast immer, sagt *Franque* a. a. O. S. 173 §. 26, durch allgemein verbreitete Schädlichkeiten, durch eine besondere Beschaffenheit der Atmosphäre entsteht; da sie sich in der Regel schnell und gleichsam flugweis über die Heerden eines Orten und ganzer Bezirke verbreitet, so ist auch von dem Gebrauche besonderer Schutz- und Vorbauungs-Mittel kein Erfolg zu erwarten, und es können daher nur die Regeln, die man im Allgemeinen zur Erhaltung der Gesundheit der Thiere zu beobachten hat, empfohlen werden. Bricht die Seuche beim

Weidegang aus, so muss dieser gleich eingestellt und das Vieh in reinlichen, mit einer guten Streue versehenen Ställen gehalten werden. Kann dieses wegen Futtermangels oder wegen anderer Verhältnisse nicht geschehen, so muss man wenigstens die bisher benuzte Weide mit einer anderen vertauschen, und für den noch gesunden Theil der Heerde einen besondern Weideplatz bestimmen. Bei heisser trockner Witterung muss das Vieh fleissig mit reinem Wasser getränkt, und, wenn man Gelegenheit hat, auch öfter geschwemmt werden.

Das vorzüglichste und am wenigsten kostspielige Mittel, diese Seuche von den Thieren abzuwenden ist, wie gesagt, ein für allemal *die Impfung*, welche wir den Landwirthen hier schliesslich nochmal recht sehr ans Herz legen. Die Regierung zu Merseburg [1]) hat folgende Vorkehrungen angerathen: Hat ein Gutsbesitzer das Unglück, dass sich in seiner gesunden Schafheerde die ansteckende Klauenseuche erzeugt, so hängt es von seiner Sorgfalt und richtigen Behandlung ab, wenn er die Verbreitung derselben möglichst hindern will. Seine Anstrengungen hat er zu verdoppeln, wenn die Krankheit in einer Jahreszeit ausbricht, wo das Vieh den Stall und die Gehöfte gar nicht verlassen kann. Das nahe Zusammensein und die Stallwärme begünstigen die Ansteckung. Vor allen Dingen müssen die erkrankten von den gesunden getrennt werden. Bleiben sie in dem gemeinschaftlichen Stalle, so wird bald jede Stelle ein Impfplatz, wo das noch gesunde Thier den Ansteckungsstoff aufnehmen kann, und bald wird die ganze Heerde ergriffen sein, so dass keine hilfreichen Hände genug zu Gebot stehen werden, um den schrecklich leidenden Thieren die erforderliche Hülfe zu leisten. Werden alsdann auch, wie es der Fall sein kann, und wie es in einigen Heerden

[1]) S. Ueber die Kennzeichen und Kur der ansteckenden Klauenseuche und die bei und nach derselben zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen. Amtsblatt derselben 1819 St. 15. S. 184 – 188.

schon gewesen ist, alle Thiere gerettet, so ist doch ein grosser Verlust unvermeidlich, und es kann sich solcher, gering gerechnet, bei einer Heerde von 600 Stück auf 250 Thaler belaufen. Den Verlust bewirken ein vermehrter Verbrauch von Futter während und nach der Kur, und der Aufwand für Arznei und die kunstmässige Abwartung der Kranken. Ein Landwirth war genöthigt, 500 Scheffel Körner mehr bei seiner Heerde zu verfüttern, als er bei der gesunden gebraucht haben würde.

1) Jeder Besitzer von Schafheerden, unter denen die Klauenseuche ausbricht, ist schuldig, es sogleich dem Landrathe des Kreises anzuzeigen.

2) Die kranken Thiere müssen sofort von den gesunden getrennt werden, um die Ansteckungsgefahr weder in den eigenen Heerden, noch in fremden zu vermehren.

3) Bei Koppelhut sind den Heerden, worin die ansteckende Klauenseuche herrscht, besondere Weideplätze anzuweisen, und die gemeinschaftliche Hut wird erst wieder gestattet, wenn ein Zeugniss von Sachverständigen bestätigt, dass die Seuche gestillt ist, und alle Vorschriften befolgt sind, durch deren Vollstreckung nur der neue Ausbruch derselben verhütet werden kann.

4) Kein Besitzer krank gewesener Schafheerden darf Thiere davon verkaufen, ohne ein Zeugniss von Kunstverständigen über die völlige Herstellung derselben im Verlauf der zunächst verflossenen Monate beizufügen.

5) Der Viehhandel muss während der Seuche untersagt werden, ebenso die gemeinschaftliche Tränke.

6) Die Stände des kranken Viehes und das für dasselbe gebrauchte Stallgeräth müssen mit heissem Wasser abgewaschen, und der Mist so wie alle Abfälle der Kranken müssen sogleich verscharrt werden. Diese sorgfältige Reinigung der Krankenställe und des Stallgeräthes ist auch darum nothwendig, damit das wiedergenesene Vieh nicht wiederum von Neuem angesteckt werde, da es gewiss ist,

wundete auf der nemlichen Leiter, worauf er lag, in seine eine kleine Viertelstunde entfernte älterliche Wohnung getragen, und dort ins Bett gelegt.

Hier schien sich der Zustand desselben bald zu bessern; das Erbrechen liess nach, der tiefe Schlummer verschwand, der Verlezte konnte sich allein aufrichten, einige Schritte weit von einem Bett zum andern allein gehen, und ganz verständig auf die ihm vorgelegten Fragen antworten.

Später stellte sich jedoch wieder mehr Neigung zum Schlummer ein. Als der Amtsarzt am folgenden Tage den Verwundeten selbst sah, fand man nach Abnahme des Verbandes eine 1 Zoll 10 Linien, oberhalb dem rechten Ohr anfangende, quer über das rechte Scheitelbein, etwas hinter der Kronnath und beinahe parallel mit ihr sich hinziehende $2\frac{1}{2}$ Zoll P. M. lange mit ganz scharfen Rändern versehene geradlinigte Wunde, welche beinahe senkrecht in kaum merklich schiefer Richtung von vorn nach hinten durch die Weichtheile in den Knochen eindrang. Dieser zeigte nach der ganzen Länge der Wunde eine schmale Rinne, in welche man mit einer dünnen schmalen Sonde etwa $\frac{1}{2}$ Zoll vom unteren Wundwinkel fast 2 Linien tief, weiter nach oben nur $1\frac{1}{2}$ — 1 Linie weit eingehen, aber nirgends bis in die Schädelhöhle durchdringen konnte, indem man überall auf harten, nicht beweglichen Widerstand stiess.

Weitere Verlezungen wurden nicht aufgefunden. — Der Verwundete lag in einem etwas schlummersüchtigen Zustande, aus dem er ziemlich leicht zu erwecken war, worein er aber, nachdem er auf die an ihn gestellten Fragen nicht ohne Mühe Antwort gegeben hatte, bald wieder zurücksank. In diesen schlummerfreien Momenten erschien er ganz besinnlich, klagte über Eingenommenheit und schwindliches Gefühl im Kopfe (vorzüglich beim Aufrichten des Körpers, was er übrigens mit ziemlicher Leichtigkeit zu Stande brachte) und über Schmerz in der Augenbraunengegend. Die Pupille zeigte sich normal, die übrigen Sinnesfunctionen ungestört, der Kopf hatte keine erhöhte Temperatur, die Um-

gegend der Wunde war nicht schmerzhaft, und der Verwundete forderte selten zu trinken. Die Zunge war rein, der Unterleib etwas aufgetrieben aber schmerzlos und Stuhl- und Urin- Excretion normal. Die Respiration war ruhig und langsam, bei tieferer Inspiration klagte der Verletzte über einigen Schmerz auf der rechten Seite der Brust. — Der langsame, weiche, breite, gleichmässige Puls zählte 59 Schläge in der Minute. Die Haut war trocken anzufühlen. —

Die Physiognomie und Gesichtsfarbe liess nach Angabe der Angehörigen nichts von dem früheren gesunden Zustande Abweichendes bemerken. — Diese wollten jedoch hie und da an dem Schlummernden ein leichtes Auffahren des Körpers wie beim Erschrecken, ein leichtes Zucken der Glieder beobachtet haben. —

Die Beschaffenheit der Wunde sprach ganz für die Angabe, dass dieselbe durch einen scharfen Säbelhieb beigebracht worden sei. Obgleich man dieselbe nicht penetrirend fand, so wurde sie doch wegen der begleitenden Zufälle für *gefährlich* erklärt, da die soporösen Erscheinungen auf einen vermuthlich durch (mässiges) Extravasat innerhalb der Schädelhöhle verübten Druck auf das Gehirn, und die angeblichen Zuckungen auf einen, vielleicht durch Splitterung der innern Lamelle des verletzten Knochentheils verursachten Hirnreitz schliessen liessen. — Um nun die Naturheilkraft in der Resorption des Extravasats zu unterstützen, und um der zu besorgenden Entzündung des Gehirns oder seiner Häute in ihren Folgen nach Kräften zu begegnen, wurde ein streng antiphlogistisches Verfahren durch starken Aderlass, durch kalte Umschläge auf den abgeschorenen Kopf und durch Darreichung einer Salpetersolution in einer leichten Infus. flor. arnic. in Anwendung gebracht.

Bei dem Kurplan wurde natürlicherweise auch die Indication zur Anwendung der Trepanation in Erwägung gezogen. Indem der den Verwundeten behandelnde Arzt in

den zunächst nach der Verletzung eingetretenen Zufällen die Wirkung verschiedener schädlicher Potenzen, namentlich aber der Hirnerschütterung und des Genusses von Spirituosen, zu sehen geneigt war, und indem er in der bald sich einstellenden Besserung eine Bestätigung dieser Ansicht fand, glaubte derselbe um so eher mit der Anwendung des Trepans warten zu können, da die scharfe Hiebwunde des Schädels auch bei wiederholter sorgfältiger Untersuchung als nicht penetrirend befunden wurde, und da er hoffte, dass die Zufälle der Hirnerschütterung und der Indigestion sich immer mehr verlieren würde.

Als jedoch zur Zeit der Legal-Inspection die Erscheinungen des Druckes auf das Gehirn sich wieder etwas mehrten, dachte derselbe gleichfalls mehr an ein vorhandenes Extravasat, und zeigte sich dann bald mit der Ansicht des Amtsarztes, dass hier sowohl in prophylactischer als therapeutischer Hinsicht die Trepanation angezeigt sei, einverstanden. Die wünschenswerthe gleichbaldige Vornahme dieser Operation wurde jedoch dadurch vereitelt, dass die Operations-Werkzeuge erst von dem circa 6 Stunden entfernten Physikats - Orte geholt werden mussten. Hiezu wurde dann sogleich das betreffende Grossherzogliche Bezirks - Amt per Expressen in Requisition gesezt, und man verabredete mit dem behandelnden Arzte eine abermalige Zusammenkunft auf den folgenden Tag, um dann bei fortdauernder gleicher Indication die Operation vorzunehmen, und das weiter erforderliche gemeinschaftlich anzuordnen.

Inzwischen verschlimmerte sich der Zustand des Verwundeten sehr. Die soporösen Zufälle nahmen immer mehr zu.

Nur am 7. Juni gegen Morgen minderte sich wieder die Schlafsucht, der Kranke wurde unruhiger im Bette, klagte über heftige Kopfschmerzen, und bekam Zuckungen durch den ganzen Körper. Die Pupille blieb stark erweitert, der Puls zählte circa 50 Schläge in der Minute, der Kranke schien schwer zu hören, gab aber auf laute Fragen noch rich-

tige Antwort. In diesem Zustande traf ihn zwischen 8 — 10 Uhr der eilends wieder gerufene praktische Arzt, dieser stattete dem Physikate einen auf diesen veränderten Zustand bezüglichen Bericht ab, und traf die Anstalten zur Vornahme der Trepanation, wozu die Instrumente bereits eingetroffen waren und wozu nun nur noch der Wundarzneidiener als Gehülfe eilends geholt wurde. Bis dieser jedoch eintraf, verfiel der Verlezte in einen Zustand von Lähmung mit erweiterter unbeweglicher Pupille, gebrochenem Auge, immer schwächer werdendem Pulse, leichtem Röcheln und lang aussetzenden Athemzügen und verschied um die Mittagsstunde.

## II.

## Obductionsprotocoll.

### *A. Inspection.*

Der 5 Fuss 2 Zoll lange Leichnam ist wohlgeformt; er zeigte bereits eine ziemliche Todtenstarre und beginnenden Verwesungsgeruch, die Augen sind geschlossen, die Cornea ist matt, glanzlos, die Pupille erweitert, starr, das Gesicht bleich, aus den Nasenlöchern fliesst blutigschleimige Flüssigkeit; zwischen den Lippen dringt weisslicher Schaum hervor; in der rechten Ohrmuschel ist etwas getrocknetes Blut, auf dem vorderen und seitlichen Theile der Oberschenkel sowie auf der vorderen Fläche des Penis, und zum Theil auch an beiden Oberarmen sind die Venen bläulich-röthlich durchschimmernd, und ein mehr oder weniger getrenntes Netz bildend.

Auf der Rückseite des Leichnams zeigen sich zahlreiche Todtenflecken.

Von Verletzungen bemerkte man:

Auf der rechten Seite des Schädels, wo die Haare abrasirt sind, eine 1 Zoll 10 Linien oberhalb am Ohr derselben Seite anfangende, in querer Richtung und in einer Länge von 2½ Zoll nach der Mitte des Schädels gegen

die Pfeilnath zu sich hinziehende geradlinigte, mit scharfen Rändern versehene Wunde.

Die Wundränder klaffen in der Mitte der Wunde fast 2½ Linien von einander; die Wundfläche erscheint trocken und aus ihrem oberen Winkel quillt eine kleine Quantität dünnflüssigen Blutes heraus.

Innerhalb und nach der ganzen Länge der Wunde bemerkt man in dem unterliegenden Scheitelbeine eine scharfkantige ganz schmale Rinne, die ganz die gleiche Richtung wie die Trennung der Weichtheile hat. In diese Rinne kann man eine ganz kleine Sonde am untern Theile beinahe zwei Linien tief und weiter nach oben nur 1½ bis 1 Linie tief einführen. Die Richtung dieser Haut- und Knochenwunde ist fast senkrecht und zeigt eine nur geringe schiefe Richtung von vornen nach hinten.

Ausser dieser Verletzung bemerkt man nur am rechten Ellenbogen zwei unregelmässig geformte etwa Sechskreuzerstück grosse Haut-Abschürfungen.

## *B. Section.*

### A. Des Kopfes.

Nach der lege artis getrennten und in Lappen zurückgeschlagenen ziemlich dünner Hautschwarte zeigte sich:

1) eine von dem mittleren Theile der Wunde zwischen der Galea aponeurotica und dem pericranium befindliche nach rückwärts und unten in der Länge von 2 Zoll sich hinabziehende etwa ½ Zoll breite Suggillation mit Austritt einer geringen Menge nicht völlig geronnenen Blutes.

2) Eine geringe Suggillation zeigte sich am untern Ende der Wunde in dem Schläfemuskel bis etwa 1 Zoll oberhalb des rechten Ohrs; in der nächsten Umgebung der Wunde war die Kopfschwarte leicht geröthet. Nachdem man zur genaueren Untersuchung der Kopfverletzung noch auf dem ganzen rechten Scheitelbein und dem Schuppentheil des rechten Schläfebeins des Pericranium losgelösst hatte, zeigte sich

3) eine vom obern Ende der Knochenwunde in gerader Richtung gegen die Pfeilnath sich hinziehende 1 Zoll 4 Linien lange Fissur;

4) eine vom untern Ende der oben beschriebenen Knochenwunde nach ab - und etwas nach rückwärts über den Schuppentheil des Schläfebeins sich hinziehende 11 Linien P. M. lange Spaltung.

5) Nach sorgfältiger Loslösung des Schädels sah man dass derselbe ungewöhnlich dünn war, namentlich zeigte das rechte Scheitelbein und der obere Theil des Schuppentheils des Schläfebeins eine nirgends eine Linie übersteigende an einzelnen Stellen selbst noch eine geringere Dicke.

6) Man bemerkte dort keine diploëtische Substanz. Die entsprechende linke Seite des Schädels war um etwa eine Linie dicker und zeigte einen dünnen Streif Diploë.

Etwas oberhalb der protuberantia occipitalis hatte der Schädel eine Dicke von $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Linie.

Das Stirnbein hatte in der Gegend des Stirnhügels linker Seits eine Dicke von $1\frac{3}{4}$, rechter Seits von $1\frac{1}{4}$ Linien.

7) Das rechte Scheitelbein war sowohl an der Stelle der Schädelwunde, als auch an den beiden angegebenen Fissuren, und somit auch an seiner innern Lamelle getrennt.

8) Der vordere Theil der Knochenwunde war auf der oberen Fläche etwas eingedrückt und zeigte einen etwa $\frac{1}{4}$ Linien vorspringenden scharfen Rand. Dieses Vorspringen wurde dadurch bewerkstelligt, dass die innere Lamelle des Knochens 1 Zoll und 3 Linien lang und 2 bis 3 Linien breit losgelöst erschien, am unteren Ende aber noch unversehrt mit den übrigen Knochen cohärirte.

Am unteren Ende dieses vorragenden Knochentheils zog sich quer über denselben eine Rinne von einem starken Aste der arteria meningea media. Auch über die Anfangsstelle des untern Theils der untern Fissur zieht sich eine ähnliche Rinne.

9) Auf der rechten Seite der harten Hirnhaut zeigt sich

ein Extravasat, welches etwa 1 Zoll vor der Schädelwunde seinen Anfang nahm, sich zum Theil nach oben, hauptsächlich aber nach rückwärts und unten bis gegen den margo lambdoideus des Scheidelbeins und unter dem Schuppentheil des Schläfebeins in länglich rundlicher Gestalt so erstreckte, dass sein Durchmesser von vornen nach hinten $3\frac{1}{2}$ Zoll und ein von der Gegend des Ohrs gegen die protuberantia occipitalis gedachter Durchmesser fast 4 Zoll betrug.

Der Umfang an der Basis dieses Extravasats mass $10\frac{1}{2}$ Zoll; in seinem mittleren Theile war dieses auf der Hirnhaut fest aufsitzende Extravasat von einer Tiefe von 1 Zoll.

Sein Gewicht wurde auf wenigstens 3 Unzen geschäzt.

10) Der quer über den untern Theil der Schädelwunde sich hinziehende starke Ast der arteria meningea zeigte an dieser Uebergangsstelle eine Trennung des Zusammenhangs und auch die dura mater war längs des vorspringenden innern Knochenrandes etwa $\frac{1}{2}$ Zoll lang gleichsam zerrissen.

11) Die Gehirnhäute fand man im Uebrigen sämmtlich von normaler Beschaffenheit, ihre Gefässe sowie der Längsblutleiter enthielten nur eine gewöhnliche Menge Blut.

An der Stelle, wo das bedeutende Extravasat aufsass, war die Wölbung des Gehirns verschwunden, und die Oberfläche desselben an dieser Stelle platt gedrückt.

12) Die Substanz des grossen Gehirns zeigt sich normal.

13) Der linke Seitenventrikel enthält $2\frac{1}{2}$ bis 3 Löffel voll hellen wässerigen Fluidums.

14) Der rechte nur einige Kaffeelöffel voll von derselben Flüssigkeit.

15) Das kleine Gehirn zeigte ebenfalls nichts Abweichendes.

16) Die seitlichen Blutleiter waren ziemlich stark mit schwarz flüssigem Blute angefüllt.

17) Nach Herausnahme des kleinen Gehirns waren auf der Basis des Schädels etwa 4 bis 5 Esslöffel voll schwärzlich flüssigen Blutes.

B. Brusthöhle.

Die Eingeweide der Brusthöhle wurden im normalen Zustand gefunden, ebenso in

C. der Unterleibshöhle.

## III.

## Auszug aus dem Gutachten des Physicats und aus dem des Hofgerichtlichen Medicinal-Referenten.

Das Physicat L. beurtheilt den Fall nach vier, von ihm selbst sich vorgelegten Fragen in folgender Weise:

1) Die Kopfwunde des M. W. ist unbezweifelt die Folge einer äusseren Gewalt; die Zerreissung der Art. mening. media und eines Theils der harten Hirnhaut an der Stelle der losgesprengten innern Tafel durch diesen scharfkantigen Knochen-Eindruck selbst, — das hier vorgefundene Extravasat aber blos durch die äussere mechanische Läsion der Schlagadern hervorgebracht.

2) Die Verwundung des M. W. ist durch ein scharfes Werkzeug geschehen, welches den Kopf desselben mit ziemlicher Gewalt getroffen hat.

3) Diese Verwundung des M. W. kann als die genügende, und muss als die alleinige Ursache seines Todes betrachtet werden. Das anfängliche Taumeln des Verwundeten, sowie der bald darauf eingetretene bewusstlose Zustand und das Erbrechen bezeichnet das Physicat grösstentheils als Folgen einer zugleich statt gefundenen Hirnerschütterung, wogegen die später in höherem Grade fortdauernde Betäubung, und der schlummersüchtige Zustand, der Schwindel, der langsame Puls etc. hauptsächlich dem eingetretenen Extravasat, die beobachteten seltenen Zuckungen aber der Splitterung zuzuschreiben seien.

Die dem Tode kurz vorhergehenden sich zum Theil gleichsam widersprechenden Krankheitserscheinungen aber (z. B. die wachsende Unruhe, die Kopfschmerzen des Ver-

wundeten etc. bei Zunahme des Torpors) werden einerseits aus der fortwährenden deprimirenden Wirkung des Extravasats, anderseits aus einem der Gehirnerschütterung nachfolgenden Reactionszustand erklärt.

4) Es müsste die Kopfverletzung des M. W. zwar unbezweifelt zu den sehr *gefährlichen, häufig tödtlichen* gerechnet, könne aber nicht als eine absolut tödtliche bezeichnet werden.

Denn da in dem vorliegenden Falle die anomale Dünnheit des Schädels und der der Verwundung vorhergegangene aussergewöhnliche Weingenuss und aufgeregte Gemüthszustand des Vulneraten die Bildung des Extravasats begünstigt und hierdurch hauptsächlich den tödtlichen Ausgang als individuelle Momente bedingt hätten, da ferner der Mangel der Trepanationswerkzeuge zur Zeit wo man ihrer bedurfte, und wo man von ihrem Gebrauche mit einiger Wahrscheinlichkeit einen heilsamen Erfolg erwarten durfte als ein unglücklicher Zufall zu betrachten sei, so müsste diese Verletzung des M. W. für eine *individuell zufällig tödtliche* erklärt werden.

Das Ungenügende der Aufstellung dieser Qualification und die grosse Schwierigkeit, manche Fälle von Verletzung überhaupt unter richtige Unterabtheilungen zu bringen, zugestehend, beruft sich schliesslich das Physicat auf den Ausspruch *Henkes:* (s. dessen Lehrbuch der ger. Med. §. 328) „wo die Hilfe der Kunst fehlt, ist dieser Mangel entweder nur ein ungünstiger Zufall, und dann ist die Verletzung zufällig tödtlich etc.“ —

Mit diesem Gutachten des Physicats erklärt der Medicinal-Referent des Hofgerichts sich dahin einverstanden, dass die bei dem M. W. vorgefundene Kopfwunde, das entstandene Extravasat und die Trennung der Arteria meningea media ohne Zweifel durch eine von aussen angebrachte mechanische Gewalt hervorgebracht sei; und zwar dass kein Grund dagegen vorliege, den nicht sehr schar-

fen, aber von kräftiger Hand geführten Infanteriesäbel als die verletzende Waffe in dieser Hinsicht anzunehmen.

Auch die weitere Ansicht des Physicats: dass die fragliche Verletzung die Ursache des Todes des M. W. gewesen sei, theilt im Wesentlichen der Hofgerichtliche Medicinal-Referent, obwohl er zur Erklärung der bei dem Vulneraten bis zu dessen Tode beobachteten Erscheinungen die Hirnerschütterung nur als sehr untergeordnetes Moment gelten lässt, dieselben vielmehr hauptsächlich der fortdauernden Wirkung des Extravasats zuschreibt. Dass aber die Bildung dieses leztern sogleich nach erhaltener Verletzung begonnen haben müsste, gehe aus der Angabe des Vulneraten von dem Gefühl eines beständigen „Glukens" im Kopfe, und aus der vorgefundenen Trennung der Arteria mening. media hervor. — Ein wechselndes Ab- und Zunehmen der Zufälle finde fast bei allen Extravasaten statt. — Erst als die Wirkungen der Gefäss-Erregung des Weins vorüber, der Bluterguss sistirt, das Extravasat ausgebildet gewesen, hätten die pathologisch-typischen, dieser Laesion nothwendig zukommenden Erscheinungen begonnen, den paralytischen Zustand des Gehirns und sofort den Tod herbeigeführt, welcher sonach in ununterbrochener Reihenfolge der mit der Verletzung in nothwendigem ursächlichen Verbande stehenden Erscheinungen eingetreten sei. —

Was aber endlich die Frage über die Qualification der Verletzung betrifft, so gibt der Hofgerichtliche Medicinal-Referent zwar zu, dass dieselbe nicht als eine absolut lethale zu bestimmen, sondern die Schuld des tödtlichen Ausgangs auch der ungewöhnlichen Verdünnung der Schädelknochen des Verwundeten (besonders an der von der verletzenden Gewalt getroffenen Stelle), ferner dem Umstand zuzumessen sei, dass Vulnerat durch die dem Streit vorangegangene Tanzbelustigung, durch Trunk (vielleicht selbst Rausch) und durch den Streit selbst erhizt, und durch den hiernach anzunehmenden Congestionszustand des Gehirns die Bildung eines Extravasats begünstiget war. — Dagegen

erklärt er sich gegen die Annahme, dass in der verspäteten, respective unterlassenen Trepanation des Vulneraten eine weitere zufällige Bedingung des Todes desselben angenommen werden könne.

Allerdings sei durch die Unterlassung der Trepanation ein Kunstfehler begangen worden.

Dieselbe hätte nach nothwendiger Erweiterung der äussern Kopfwunde schon am 1. Tage als indicirt erkannt, jedenfalls aber doch am 2. Tage nach der Verletzung — wenn man in der Herbeischaffung der Trepanations-Geräthschaften mit grösserer Eile verfahren wäre, noch in der Nacht bei Licht vorgenommen werden sollen.

Aber abgesehen davon, dass auch nach richtig vorgenommener Trepanation die Rettung des Verwundeten bei dem Bestehen eines mehr serösen Extravasats in basi cranii und bei einer durch die Pars squamosa des Schläfenbeins, vielleicht wohl bis gegen den Schädelgrund sich fortsetzenden Fissur immer wenigstens zweifelhaft erschiene, so könne man die Unterlassung jener Operation doch als *zufällige* Mitursache des eingetretenen Todes des Vulneraten keineswegs bezeichnen.

*Zufall*, um den Begriff des Wortes nicht zu verwirren, und im Sinne des Strafedikts festzuhalten, könne aber eine ärztliche Unterlassung (die vielmehr eine Negation günstiger Zufälle sei) schon deshalb nicht genannt werden, weil diess von der Geschicklichkeit des behandelnden Arztes abhänge, diese Geschicklichkeit aber relativ sei, — ein mehr und ein noch mehr geschickter Arzt vielleicht einen Verwundeten noch hätte retten können etc., und sonach am Ende auch jeder Fall von nicht absolut tödtlicher Verletzung so lange für blos zufällig tödtlich erklärt werden müsste, als nicht gerade diejenigen Aerzte dazu kämen, die man für die allergeschicktesten ansähe.

Demnach sei die Unterlassung in der ärztlichen Behandlung, da diese Leztere nicht positiv schädlich einwirkend, sondern im Uebrigen sehr zweckmässig gewesen, sowie auch

der Mangel der zur Hilfeleistung nöthigen Apparate, als kein zufällig hinzugekommenes positiv schädliches Moment, sondern als Inhaerens der ungünstigen Lage, in welche der Vulnerat durch die erhaltene Verletzung versezt wurde, zu betrachten, und diese Verletzung müsse, wie wohl die genannten ungünstigen Umstände sehr mildernd auf die Beurtheilung der Handlung des Vulneraten influiren dürften, als *nothwendig tödtlich, per se lethalis* bezeichnet werden.

## IV.

### Superarbitrium.

Wenn wir in diesem Falle eine Verletzung vor uns haben, in Gegenwart vieler Zeugen einem gesunden jungen Manne zugefügt, und in einer 2½ Zoll langen, geradlinigten, scharfrandigen Kopfwunde bestehend, welche durch das rechte Scheitelbein des ungewöhnlich dünnen Schädels drang, am obern Ende gegen die Pfeilnath in eine 1 Zoll 4 Linien lange, am untern Ende in eine 11 Linien lange Fissur in den Schuppentheil des Os temporum sich fortsczte, einen Hauptast der Art. meningea media verlezte, und ausser oberflächlichen Suggillationen ein Extravasat von 10½ Zoll im Umfang, einer Tiefe von 1 Zoll 5 Linien, und einem Gewicht von wenigstens 3 Unzen auf der Oberfläche des Gehirns veranlasste, wenn wir sogleich nach dieser Verletzung den Vulneraten bewusstlos zusammensinken, später einen schlummersüchtigen Zustand eintreten, diesen ohne Hinzutritt irgend schädlicher äusserer Einwirkungen, und trotz der im Ganzen zweckmässig geleisteten ärztlichen Hilfe zunehmen, endlich am 8. Tage nach der Verletzung den Tod erfolgen sehen, — so können wir in Erwägung aller dieser Thatsachen nicht anstehen, die Kopfwunde des M. W. in dem concreten Falle für *eine tödtliche Verletzung* d. h. für die Ursache des erfolgten Todes zu erklären; — so wie auf der andern Seite die Beschaffenheit der Wunde durchaus für die Annahme spricht, *dass der in den Acten beschriebene, in kräftigem*

*Hiebe geführte, mässig scharfe Säbel die verletzende Waffe gewesen ist.*

Es sind dies zwei so unbestrittene, schon in den hierin übereinstimmenden Gutachten der beiderseitigen Gerichts-Aerzte mit so vieler Gewissheit nachgewiesene Punkte, dass eine nochmalige Zusammenstellung der einzelnen Gründe für dieselben nur eine unnütze Wiederholung wäre.

Um so genauere Berücksichtigung dagegen erfordert die weitere wichtige Frage nach dem sogenannten Lethalitäts-Grade der vorliegenden Verletzung, d. h. nach der besondern Beziehung, in welcher dieselbe mit dem erfolgten Tode stand, — um so mehr, da bei deren Beantwortung die Gerichts-Aerzte beider Instanzen in ihren Gutachten wesentlich differiren. Während das Physikat die Wunde mit Berufung auf Henke's Autorität *für individuell zufällig tödtlich* erklärt, verwirft der Hofgerichtliche Medicinal-Referent diese Ansicht, und nimmt in dem fraglichen Fall mit Hinblick auf das badische Straf-Edict *eine nothwendig tödtliche Verletzung, Laesio per se lethalis an.*

Bei der bekannten Sprach- und Begriffs-Verwirrung, welche über diesen Punkt noch in der gerichtlichen Medicin herrscht, und durch einzelne geltende Schriftsteller nichts weniger als beseitigt ist, und bei der anerkannten Schwierigkeit, besondere Fälle durch Unterordnung unter einen der gesetzlich aufgestellten Lethalitäts-Grade in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit erschöpfend zu bezeichnen, lässt sich von einzelnen Benennungen kein hinreichender und entscheidender Aufschluss hier erwarten. Mit Worten liesse sich zwar trefflich streiten und ein System bereiten, — um aber dem Hauptzweck zu genügen, nämlich der richterlichen Beurtheilung alle nöthigen Aufschlüsse und Nachweisungen zu liefern ist es nöthig: vorerst die Verletzung selbst, wie sie als Wunde der Untersuchung sich darbot, abgesehen von jeder systematischen Bezeichnung, in ihrer Beschaffenheit und ihren unmittelbaren Folgen genau zu betrachten; ferner, die Nebenumstände gehörig zu würdigen, welche bei der

Entstehung dieser Verletzung und der von ihr ausgehenden Wirkung in Betracht kommen, und

endlich den zu begutachtenden Fall nach allen diesen Beziehungen einer Klasse der tödtlichen Verwundungen unterzuordnen, wie sie nach dem Gesetze des Landes als geltende Bestimmungen aufgestellt sind.

I. Die Verletzung des M. W. an und für sich, wie sie sich nach den Untersuchungs-Acten bei der Inspektion und Section vorfand, betrachtet, bestand in einer scharfen, mit Fissuren complicirten Hiebwunde des Kopfes, welche durch die äussern Bedeckungen und einen Knochen desselben bis in die Höhle des Schädels drang, und hier nebst der harten Hirnhaut einen starken an dieser Stelle verlaufenden Ast der Arteria meningea media in seinem Zusammenhang trennte.

Als unmittelbare Folge dieser Verletzung fand sich ein Extravasat von Blut gebildet, welches in einem Umfang von $10^1/_2$ Zoll, einer Höhe von 1 Zoll und mit einem Gewicht von mindestens 3 Unzen die harte Hirnhaut bedeckte, so dass dieselbe in dieser ganzen Ausdehnung plattgedrückt erschien.

Dass nun eine solche, mit so bedeutendem Blutextravasate verbundene Kopfverletzung, wie sie an und für sich hier vorliegt, *in der Regel den Tod zur Folge hat*, kann nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht in Abrede gestellt werden; obwohl man anderseits es für möglich und wenigstens nicht unwahrscheinlich erklären muss, dass durch ein gehöriges und rechtzeitiges Einschreiten der Kunsthilfe, und zwar durch die Trepanation in solchem Falle dem Ueberhandnehmen der Blutergiessung gesteuert oder das schon ergossene Blut entfernt und der Verwundete noch gerettet werden kann.

In unserem concreten Falle ist der tödtliche Ausgang erfolgt, indem bis zu demselben die der Verwundung als unmittelbare Wirkungen zuzuschreibenden Krankheitssymptome in stetiger Reihe fortdauerten. —

Die krankhaften Erscheinungen, welche bei dem früher gesunden Vulneraten sogleich nach erlittener Verletzung einzutreten begannen, waren anfänglich die einer Hirnerschütterung, nämlich Erbrechen, tiefer Schlaf u. s. w., womit aber bald die charakteristischen Symtome der aufs Gehirn drückenden Blutergiesung, als schlummersüchtiger Zustand, erweiterte Pupille, langsamer Puls u. s. w. sich verbanden. Die wechselnde Ab- und Zunahme eines Theils dieser leztern Krankheits-Zufälle spricht — wie schon der Hofgerichtliche Medicinal-Referent in seinem Gutachten beweist —, nicht gegen ihre Entstehung von einem Extravasate, ebenso sind die wachsende Unruhe des Kranken, die Vermehrung der Kopfschmerzen und die Zuckungen, welche neben dem überhand nehmenden Torpor des Verwundeten kurz vor dessen Tode sich zeigten, und als sekundäre Folgen der Hirnerschütterung von dem Physikate gedeutet worden, vielmehr für die Erscheinungen der gewöhnlichen, hier fruchtlosen Reaction gegen die als fremder Körper auf das Gehirn einwirkende Blutergiessung zu erklären.

Unter rascher Zunahme der von diesem aufs Gehirn bewirkten Drucke entstehenden Lähmungszufälle erfolgte in der Mitte des dritten Tages der Tod.

Aus diesem Krankheits-Verlaufe, wobei ich nur die wichtigsten Data hier anführte und im Uebrigen, um ermüdende Wiederholungen zu vermeiden, mich auf die vom Physikate in seinem Gutachten vorangeschickte sehr vollständige Zusammesstellung der Species facti beziehe, ebenso aus den sonstigen Untersuchungs-Acten ist nun zwar allerdings unläugbar bewiesen, dass der tödtliche Ausgang aus der als solcher bestehenden Kopfverletzung selbst, ohne irgend nachweisbar hinzugetretene positive äussere Zwischen-Ursache, ja bei gehöriger Pflege und im Ganzen nicht unzweckmässiger ärztlicher Behandlung in unmittelbarer Folge hervorging.

II. Gehen wir aber weiter und betrachten die dem M. W. zugefügte Kopfverletzung im ganzen Zusammenhange der

Handlung, mit Berücksichtigung der dabei influirenden Verhältnisse, so treffen wir sogleich auf einen Umstand, der für die Entstehung und Beschaffenheit der Kopfwunde, also für deren Beurtheilung von grösster Wichtigkeit ist — nämlich die *Dünnheit des Schädels* des Vulneraten. „Nach „sorgfältiger Loslösung des Schädels, heisst es im Sec„tionsprotocoll — sah man, dass derselbe ungewöhnlich „dünn war, namentlich zeigte das rechte Scheitelbein und „der obere Theil des Schuppentheils des Schläfebeins eine „nirgends eine Linie übersteigende, *an einzelnen Stellen* „*selbst noch geringere* Dicke. Man bemerkte dort *keine* „*diploëtische Substanz*. Die entsprechende linke Seite „des Schädels war um etwa ½ Linie dicker und zeigte „einen dünnen Streif Diploë."

Wenn nun freilich für die normale Dicke des Schädels und seiner einzelnen Knochen bei einer so grossen Verschiedenheit in dieser Hinsicht, ein bestimmtes Maas nicht besteht, so muss doch im durchschnittlichen Vergleich mit der Mehrzahl anderer Fälle eine nur 1 Linie und *noch weniger* betragende Dicke des Os bregmatis für eine ungewöhnlich geringe und diese besondere Knochenbildung um so mehr für eine von der normalen abweichende erklärt werden, als zugleich ein Mangel an diploëtischer Zwischensubstanz damit verbunden, der entsprechende Schädeltheil der andern (linken) Seite aber um ½ Linie dicker und mit einer Lage von Diploë versehen war. Hätte aber derselbe Säbelhieb, welcher hier das dünne Scheitelbein spaltete, bis zum darunterverlaufenden Arterienaste drang, und diesen zerreissend das Extravasat mit seiner tödtlichen Folge verursachte, — mit der nämlichen Kraft geführt einem Schädel von gewöhnlicher Dicke und (bei Vorhandensein von Diploë) geringerer Sprödigkeit getroffen, so würde, wie man mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen kann, die durchdringende Knochenwunde und die Spalte nicht entstanden, also die Arterie nicht getroffen worden, der Bluterguss nicht erfolgt sein, und statt der tödtlichen

Verletzung hätte vielleicht eine wenig gefährliche statt gefunden. —

Konnte nun auch nach dem früher Entwickelten in der Individualität des Vulneraten keine *nach* der Verletzung zu dem tödtlichen Ausgang mitwirkende Zwischenursache nachgewiesen werden, so muss man dagegen die erwähnte individuelle ungewöhnliche Kopfbildung des M. W. als einen Umstand betrachten, der von dem Thäter nicht selbst verschuldet als zufälliges Moment bei der Entstehung der Verletzung mit hinzutrat, und den Säbelhieb auf den Kopf erst zu einer tödtlichen Verwundung werden liess.

Dass der vorhergegangene Weingenuss und die Aufregung durch den stattgehabten Streit einen vermehrten Blutandrang zu den Gefässen des Kopfs bei dem Vulneraten verursachte und hierdurch die tödtliche Blutergiessung begünstigt oder doch verstärkt wurde, darf ebenfalls nicht unerwähnt bleiben. —

Ein weiterer besonderer Umstand aber, der bei der Beurtheilung unseres Falles in Betracht kommt, ist die Verspätung und Unterlassung der Trepanation, die den Verwundeten *vielleicht* noch zu retten vermocht hätte.

Dass durch die allzulange Verzögerung dieser Operation ein Unterlassungsfehler in der Behandlung des Verletzten begangen, namentlich auch der Trepanations-Apparat nicht mit der nöthigen Eile herbeigeschafft wurde, ist auch von dem Hofgerichtlichen Medicinal-Referenten, mit welchem ich hierin vollkommen übereinstimme, in seinem Gutachten gerügt, und schon von dem Physicate der Hauptsache nach zugegeben worden. Lezteres legt diesem Umstande zugleich einen so grossen Werth bei, dass es das Unterbleiben der Trepanation als *einen unglücklichen Zufall* erklärt, wodurch die Verletzung ihren tödtlichen Charakter erhalten habe, und aus diesem Grunde als *zufällig tödtlich* zu bezeichnen sei.

Wenn der Hofgerichtliche Medicinal-Referent dem Physicate vorwirft, hierin zu weit gegangen zu sein, so muss

ich im Allgemeinen ihm beistimmen, ohne übrigens die Gründe billigen zu können, womit die obige Annahme bekämpft wird.

Freilich lässt das Wort *Zufall* selbst zu vielfacher Auslegung einen breiten Spielraum: die Volkssprache nennt jedes Zusammentreffen zweier Erscheinungen einen *Zufall*, während Schiller seinen Wallenstein: *„es gibt keinen Zufall etc. etc.“* ausrufen lässt. Auch einzelne Autoritäten verlieren ihren entscheidenden Werth, wenn derselbe Schriftsteller, auf dessen Ausspruch das Physicat sich beruft, an einer andern Stelle

(Henke's Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin 5ter Band p. 37)

sagt:

„Es steht die Kunsthülfe in keinem wesentlichen und nothwendigen Zusammenhange zu der Verletzung und ihren Folgen, sondern ist vielmehr etwas zufälliges. Es ist ein glücklicher Zufall, wenn schnelle und zweckgemässe Kunsthülfe den tödtlichen Erfolg einer, ohne dieselbe tödtenden Verletzung abwendet. — — Der Thäter hat kein Recht zu fordern, dass Andere mit möglichster Sorgfalt die Wirkungen seiner rechtswidrigen Handlung abzuwenden suchen etc. etc. —“

Dagegen wird es, auch ohne genaue gesetzliche Definition, nicht schwer, vom ärztlichen Standpunkte aus die Unvollständigkeit der Kunsthülfe und deren Einfluss auf den einzelnen Fall der Verletzung gehörig zu würdigen. — Dass der Unterlassung der Trepanation bei der in Rede stehenden Kopfwunde allerdings als eines *ungünstigen Umstandes* erwähnt werden muss — obgleich das Unterbleiben dieser, hier (bei Verletzung einer Arterie) im Erfolg wenigstens zweifelhaften Operation durchaus nicht erst die Tödtlichkeit jener Verwundung bedingt hat, wird kein Sachverständiger läugnen; — auch in dem Gutachten des Hofgerichtlichen Medicinal-Referenten finden wir diese Ansicht ausgesprochen.

III. Nachdem wir nun in dem Vorhergehenden die Verletzung an und für sich, in ihren Folgen und nach allen ihren Beziehungen wissenschaftlich betrachtet, und hierdurch alle für die richterliche Beurtheilung erforderlichen Nachweisungen genau gegeben haben, so bleibt noch übrig, auch der noch geltenden gesetzlichen Bestimmung zu genügen, die der Eintheilung der tödtlichen Verletzungen in absolute lethales, per se und per accidens lethales erwähnt.

Handelt es sich also schliesslich darum, den zur Begutachtung vorliegenden Fall einer dieser drei Klassen, welche jedoch in dem Grossh. badischen Straf-Edikt durch keine massgebende Begriffsbestimmung näher bezeichnet, in dem Entwurf des neuen Grossh. badischen Strafgesetzbuches aber in keiner Weise berücksichtigt werden, unterzuordnen, so müssen wir unter Beziehung auf die im Vorstehenden näher entwickelten Gründe unsere Ansicht dahin aussprechen:

Dass die Kopfwunde, welche dem M. W. erwiesenermassen mittelst eines mässig scharfen, aber in kräftigem Hiebe geführten Säbels versetzt wurde, und welche durch Entstehung einer beträchtlichen Blutergiessung in die Schädelhöhle ohne Hinzutreten einer anderweitigen Zwischen-Ursache in directer Folge den Tod des Vulneraten herbeigeführt hat, im Allgemeinen zwar für eine *tödtliche* Verletzung zu erklären ist. —

Dass aber die Individualität des M. W. in specie die ungewöhnliche Dünnheit des Schädels desselben, insbesondere des rechten, von der verletzenden Gewalt getroffenen Scheitelbeins als ein wesentliches, in der Handlung des Thäters nicht begriffenes Moment bei der Entstehung dieser Verletzung mitgewirkt, und — wie mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist — deren tödtlichen Charakter erst bedingt hat; die Verwundung in dem vorliegenden concreten Falle demnach zu den *zufällig tödtlichen* Verletzungen (Laesiones per accidens lethales) gerechnet werden muss.

# III.

## Bemerkungen über den III. Titel des Entwurfs eines Straf-Gesetzbuches für das Grossherzogthum Baden, von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, insbesondere über diejenigen psychischen Zustände, welche die Zurechnung beschränken oder aufheben.

Von
**Herrn Gustav Metzger,**
prakt. Arzte in Lahr.

---

Wohl die wichtigste Lehre des Strafrechtes ist diejenige der Zurechnung. Zu allen Zeiten, seit es Verbrechen und Strafen nach geordneten Gesetzen, vollzogen durch geordnete Richter gegeben hat, wurden gesetzlich autorisirte Ausnahmen in den Strafmaassen gestattet. Allein erst in den neuesten Zeiten wurden die Gemüthszustände der Verbrecher ein Gegenstand sorgfältigerer Untersuchung. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass, wenn auch die Handlung an und für sich vor dem Gesetze stets dieselbe bleibt, denn doch nach den innern Verhältnissen und der Individualität der handelnden Personen in Bezug auf das Strafrecht ein Unterschied Statt finde, welcher seinen Grund in den Motiven, Umständen der Handlung selbst, dem Gemüthszustande des Verbrechers habe.

Im Allgemeinen gehört zu der Zurechnung eines vollzogenen Verbrechens Erkenntniss der Strafbarkeit der Handlung und Freiheit des Willens. Allein bei wenigen findet dieses in dem vollsten Sinne des Wortes seine Anwendung unter der grossen Anzahl von Verbrechern aller Art.

Vorausgesezt, die Geistesfähigkeiten und Fassungskraft seien im erforderlichen Grade vorhanden, und der Verbrecher habe mit seinem vollen Bewusstsein und mit Erkenntniss der Folgen sein Verbrechen beschlossen, vorbereitet, beharrlich, selbst mit Schwierigkeiten kämpfend, vollzogen, so ist die Freiheit des Willens doch so vielen Einflüssen unterworfen, dass sich der Richter in den meisten Fällen nur mit Wehmuth dazu entschliessen kann, von den Strafgesetzen vollen Gebrauch zu machen.

Nur derjenige kann einen Menschen vollständig beurtheilen, der im Stande ist, sich vollkommen in dessen Lage zu versetzen. Wie viel gehört dazu, die vielleicht jahrelange Vorbereitung zum moralischen Falle zu erwägen und Umstände, die vielleicht zur Zeit des Beginnes dem Verbrecher fremd waren, die ihn aber später doch mit unwiderstehlicher Gewalt hinabrissen auf die Bahn des Verderbens, zu durchschauen.

Wer wollte einen Menschen rücksichtslos verdammen, dessen sittliches Gefühl von Jugend auf durch Verführung und böses Beispiel untergraben, dessen moralische Würde im Keime erstickt wurde, der unbekannt mit der edlern Bestimmung des Menschen, von Rechtlichkeit und Gewissen keine Ahnung erhielte und in seiner Denk- und Handelsweise eine Richtung nähme, die ihn der Leidenschaft und gesetzwidrigem Treiben zum Raube werden liesse.

Die Anzahl der Verbrechen mit der vollsten Zurechnung, seie sie so gross sie immer wolle, gewiss würden wir dann, wenn wir die innern Verhältnisse des einzelnen Verbrechers, und die Umstände, welche vielleicht schon von Jugend auf mittelbar oder auf sein Schicksal und seine Denkungsart unmittelbar eingewirkt haben, genau zu ken-

nen im Stande wären, oft den härtesten Bösewicht, den unerbittlichen Feind der Menschheit lieber zu beklagen versucht sein, als zu verdammen. Wer wollte einem friedlich stillen Mann, der die Ruhe seines Hauses, das Glück der Seinen, Ehre und Wohlstand durch die unablässig emsige Hand der Bosheit muthwillig zertrümmert sieht, seine Theilnahme versagen, wenn die Verzweiflung einen Racheengel herauf beschwört, der selbst zum blutigen Mord ihn anspornt. Nicht immer ist derjenige der Schlechteste, dessen Geschick vor der schwarz behangenen Tribune des Blutgerichtes entschieden wird; nicht immer sind blutbefleckte Mörder den edleren Regungen und Gefühlen fremd. — Viele Verbrechen des Bluts werden mit den schwersten Strafen an Ehre, Freiheit und Leben bestraft, während für die schwärzesten Verbrechen des Herzens weder Gesetzbuch, noch Richter, noch Strafen — die des Gewissens und der ewigen Gerechtigkeit ausgenommen — vorhanden sind.

Demohngeachtet müssen Strafen sein. Die verschiedenen Strafrechtstheorien finden alle ihre Anwendung. Allein es ist ein erfreulicher Beweis der fortschreitenden Intelligenz im Allgemeinen, so wie der Strafgesetzgebung insbesondere, dass die Grundsätze der natürlichen Billigkeit und der Menschlichkeit in sofern berücksichtiget werden, dass die martervollen Strafen abgeschafft, das Strafmaass im Allgemeinen vermindert, und die Lehre von der Zurechnung namentlich in Bezug auf krankhafte Gemüthszustände genauer besprochen wurde.

Was aber der Humanität der Straf-Gerechtigkeitspflege die Krone aufsezt, ist die neuerlich ausgeführte Umwandlung der Strafhäuser in Besserungsanstalten. Stelle man die Strafe auf welchen Gesichtspunkt man immer wolle, die Pflichten, welche die strafende Gewalt auch für die Verbrecher hat, werden dadurch nicht aufgehoben. Sie sind mit dem Vollzug der Strafe nicht immer beendigt. Es ist eine erfreuliche Erscheinung zu sehen, dass man sich nicht damit begnügt die Strafe vollzogen zu haben, sondern zu-

gleich die moralische Verbesserung des Verbrechers zu begründen im Auge hat, dass die Strafe nicht geeignet ist, den lezten Funken des Guten vollends zu ersticken, sondern wenigstens Gelegenheit gibt ihn wieder anzufachen, und den Gefallenen wieder zurückzuführen auf den Weg der Rechtschaffenheit.

Dass schon diese Ansicht von den Strafen im Allgemeinen, dass ein milderes Strafmaass und eine Strafart, welche zur Besserung zu führen berechnet und geeignet ist, auch auf die Lehre von der Zurechnung wesentlich einwirke, ist natürlich. Sie steht zu derselben in einem geraden Verhältnisse. Manche Verbrecher, welche sich zur Strafe im engern Sinne nicht qualifiziren, erfordern wenigstens den Versuch der Besserung.

Je mehr aber die Strafrechtspflege es sich zur Aufgabe gemacht hat, die besondern Verhältnisse der Verbrecher selbst, namentlich die Gemüthszustände derselben in Bezug auf die Zurechnung zum Gegenstand der sorgfältigsten Untersuchung zu machen, um so weiter wird das Feld der gerichtlichen Psychologie.

Inzwischen ist die Aufgabe, die Straffälligkeit des einzelnen Verbrechers nach seinen psychischen Zuständen genau zu bestimmen, oft schwer, oft unmöglich. Die beiden Extreme, Strenge oder vielmehr Härte gegen den Unglücklichen, oder frivole Vertheidigungssucht des Verbrechers, welche leicht in Vertheidigung oder Beschönigung des Verbrechens selbst ausartet, sind nicht immer leicht zu vermeiden.

Ich will versuchen, die Grundsätze nach allgemeinen Umrissen darzustellen, welche nach dem Sinne des Entwurfs eines Strafgesetzbuches, Karlsruhe bei Groos 1839 §. 66 bis 76 bedacht sind.

Der §. 67 lautet: Die Zurechnung zur Schuld ist ausgeschlossen durch jeden Zustand, in welchem das Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung, oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben ist.

Die Fälle daher, wo das Bewusstsein der Strafbarkeit, verbunden mit der Freiheit des Willens und dem Willen zur That statt gefunden, schliessen die rechtliche Straflosigkeit aus.

Allein das Bewusstsein der Strafbarkeit ist wohl hier nicht allein gemeint, sondern es ist gewiss zu dem Begriffe eines vollzogenen Verbrechens, welchem die volle Zurechnung zu Theil werden sollte, auch noch zu rechnen Erkenntniss der Folgen der Handlung an und für sich. Es kann ein Verbrecher eine Handlung begehen, deren Folgen ihm theilweise unbekannt sind, obgleich er im Allgemeinen sich bewusst ist, etwas Unrechtes zu thun. Es ist dabei Unkenntniss der Handlung nach ihrer moralischen oder gesetzlichen Strafbarkeit nicht allein, sondern Unkenntniss derselben nach ihren natürlichen, nothwendigen oder zufälligen Folgen [1]).

In Hinsicht auf die Willkühr des Handelnden aber steht in Frage, ob die Freiheit des Willens zur That durch innerliche oder äusserliche Verhältnisse beschränkt oder aufgehoben wurde. Es steht in Frage, in wie fern die relative Gewalt der Versuchung die Kraft des moralischen Gefühls überbot, ob dieses in Folge von innerlichen oder äusserlichen Verhältnissen geschah, welche nicht von dem Willen oder der Schuld des Verbrechers abhingen, oder ob die Freiheit des Willens zum Entschluss und zur Handlung selbst mehr oder weniger ungetrübt gewesen ist.

Diese 2 Punkte, Bewusstsein und Freiheit sind es, welche bei der Untersuchung nach der Strafbarkeit der Verbrechen als Aufgabe der gerichtlichen Psychologie von so hohem Werthe sind. In wie fern und bis zu welchem

---

[1]) Ich habe der Kürze wegen das Bewusstsein der Strafbarkeit in dem eben angegebenen Sinne kurz weg Perception genannt, und mich dieses Ausdrucks bedient, weil in dessen Bedeutung mehr liegt, als ein deutsches Wort auszudrücken vermöchte.

Grade die Bedingungen vorhanden seien, welche die Zurechnung aufheben, dieses zu untersuchen ist die Aufgabe.

Ich möchte diejenigen Fälle, welche aus zweifelhaften psychischen Zuständen die Zurechnung beschränken oder aufheben, unter folgenden allgemeinen Sätzen zusammenstellen, bemerke jedoch dabei, dass es mir scheint, als seie erwähnenswerth, dass einzelne dieser Zustände diese Beziehungen nur für gewisse Arten von Verbrechen und nicht unbedingt haben sollten, so dass einzelne Zustände nur relativ und nicht absolut unzurechnungsfähig sein sollten. Ich werde späterhin bei Gelegenheit darauf zurückkommen.

## I.

## Die Zurechnung ist von Seiten der Perception (Bewusstsein der Strafbarkeit) beschränkt oder aufgehoben.

A. Der Verbrecher leidet *habituell* an *Mangel an Perception*, —

war somit unfähig überhaupt zu erfassen, dass seine Handlung etwas Unmoralisches an sich trage, rücksichtlich der Entstehung des Verbrechens überhaupt, oder er war unfähig die natürlichen Folgen seiner Handlung gebührend zu würdigen, rücksichtlich des Vollzugs des Verbrechens, oder er hatte nicht die intellektuelle Fähigkeit die gesetzlichen Folgen derselben zu erfassen, rücksichtlich der Folgen einer gesetzlichen Strafe.

Es ist durchaus nothwendig, wo immer möglich zu bestimmen, ob und in wie fern dasjenige Individuum, welches eine gesetzwidrige Handlung begangen hat, im Stande gewesen sei, Recht und Unrecht von einander zu unterscheiden, ob das natürliche Fassungsvermögen, die Vernunft so weit ausgebildet sei, überhaupt einen Unterschied zwischen gut oder böse nach seinem moralischen Werthe zu begreifen; es ist ferner nothwendig zu bestimmen, ob dasselbe die Ursache und Wirkung seiner Handlung zu

erfassen im Stande sei, ob es den Zusammenhang seiner Handlung mit den Folgen überhaupt nach ihrem innerlichen Zusammenhang einsehen und würdigen könne; endlich, ob seine Begriffe über Verbot und Strafe im Allgemeinen und in Bezug auf das begangene Verbrechen klar genug seien, um einzusehen, dass dasselbe eine gesetzliche Strafe verdiene.

Hieher gehören folgende Verhältnisse:

1. *Alter.*

a. Kindesalter, bezeichnet in dem Entwurfe bis zum 12. Lebensjahre. Es ist in dieser Bestimmung des Entwurfs offenbar die Absicht des Gesetzgebers ausgesprochen, die dem kindlichen Alter natürlich mangelnde Intelligenz als Grund der totalen Unzurechnungsfähigkeit gelten zu lassen. Es kann über die Zweckmässigkeit einer totalen Unzurechnungsfähigkeit kein Zweifel entstehen, nur möchte ich das Alter der Jahre noch nicht so bestimmt bezeichnet wissen, denn die Jahre sind nicht entscheidend, sondern vielmehr der bei dem Kinde vorauszusetzende Mangel an Unterscheidungsvermögen und erforderlichem moralischem Gefühle. Die Altersbestimmung aber ist an und für sich allzuschwankend, weil sorgfältige Erziehung und natürliche Anlagen die zum moralischen Menschen erforderlichen Bedingungen eher auszubilden vermag, was bei minder glücklichen Naturgaben, oder nachlässiger Aufsicht und Erziehung bedeutend verspätet werden kann.

Das Geschlecht aber ist bei der Altersbestimmung sehr zu berücksichtigen.

Dagegen ergänzt der Nachsatz, wodurch polizeiliche Maassregeln bei ganz verwahrlosten Kindern in Aussicht gestellt werden, sehr zweckmässig die gesetzliche Bestimmung.

b. Das jugendliche Alter, das der Minderjährigen, erfreut sich nach §. 75 des Entwurfs einer wesentlichen Strafverminderung. Der Gesetzgeber scheint hier von dem

Grundsatz ausgegangen zu sein, dass zwar in gewöhnlichen Fällen schon so viel Unterscheidungsvermögen und moralisches Gefühl vorhanden sein solle, um die gesetzwidrige Handlung zu erkennen und zu vermeiden, gesteht aber auf der andern Seite zu, dass die nothwendige Festigkeit des Willens noch nicht ausgebildet genug sei, um der Versuchung und der Gelegenheit zu widerstehen.

Indessen fällt das jugendliche Alter, welches das kindliche begrenzt, mit den Jahren der Pubertätsentwicklung zusammen, und eine grosse Anzahl der hier begangenen Verbrechen muss von der Seite der Pubertätsentwicklung aus betrachtet werden.

Rechtlich gilt aber wohl hier der natürliche Grundsatz, dass solchen Individuen, welche keine gesetzlich vollständigen persönlichen Rechte in Anspruch zu nehmen haben, auch die gesetzlichen Nachtheile und Verbindlichkeiten nicht in dem vollen Maasse zur Last fallen können.

c. Das ausgesprochene Greisenalter, das der Decrepidität. Ich hätte gewünscht, dessen förmlich erwähnt zu sehen.

Es geht in dem Greisenalter so manche physische und psychische Veränderung vor, welche die Berücksichtigung desselben bei der Beurtheilung von Verbrechen höchst nothwendig machen.

Die Verrichtungen des Kreislaufs sind langsamer, der Stoffwechsel geringer, die Ernährung beschränkt. Die Empfindungen werden schwächer und stumpfer, das Gesicht trübe, das Gehör schwer. Die Begriffe sind langsamer, und gehen allmählig über in die instinktartigen Bedürfnisse, Wünsche, Gelüste, besonders da der Geruch und Geschmack mehr und mehr fortdauern, fast so lange, als bis die andern Sinne gänzlich erloschen sind.

Das Gedächtniss wird ungetreu, die Umgebung des Greisen wird ihm fremd, er lebt mehr mit sich selbst, und wenn es hoch kommt, in der Erinnerung längst vergangener Zeiten. Dadurch entsteht oft Egoismus und Unzufriedenheit mit der Umgebung, die er nicht mehr liebt,

und der er nicht mehr angehört. Das Gefühl der Schwäche und Abhängigkeit, auch Furcht vor Mangel, wenn noch so ungegründet, macht geizig.

So werden manche Greise in dem Alter der Decrepidität sich selbst ungleich und verändern ihr psychisches Leben so gut wie das physische. Sie werden gebieterisch, herrschsüchtig, hart gegen sich selbst und Andere, sie verlieren ihre moralische Seite, werden launig und unbeständig nach den Eindrücken des Augenblicks.

Es ist somit der umgekehrte Fall, wie beim Kinde. Dort ist es die Masse von Eindrücken, welche erst verworren nach und nach gesondert werden, und die Begriffe ausbilden — hier ersterben die Begriffe aus Mangel an Eindrücken; dort ist die Reizbarkeit krankhaft gesteigert, und dem Erkenntnissvermögen vorausgeeilt — hier vermindert, und das Begehrungsvermögen überwiegt die bereits wankende moralische Seite, wankend, wie die Gefühle überhaupt.

Je mehr die Verbindung der Greise mit der Aussenwelt, vermittelt durch die Sinne, beschränkt wird, je mehr sie auf diese Weise auf sich selbst reducirt sind, um so eher erwachen in Folge des vorwaltenden Begehrungsvermögens ungewohnte Wünsche und Begierden und — der Fall ist wenigstens sehr denkbar, dass ein Greis auf diese oder jene Weise zum Verbrecher geworden wäre, z. B. bei Gelegenheit Geld gestohlen und verscharrt hätte, um sich für die Noth etwas aufzusparen, selbst wenn er reich und für immer vor Mangel geschüzt wäre.

Im Uebrigen disponirt das Greisenalter noch zu vielerlei Krankheiten, welche auf das psychische Leben störend einwirken, so dass Gründe genug vorhanden zu sein scheinen, um die Zurechnungsfähigkeit des ausgesprochenen Greisenalters wenigstens sehr zu beschränken.

### 2. *Verstandesschwäche.*

Die verschiedensten Grade von Dummheit bis zum Blödsinne machen es äusserst schwer, die Grenzlinie zu ziehen,

welche denn doch für die Strafgerechtigkeitspflege unerlässlich ist. Der Grad von Erkenntniss, von Recht und Unrecht, von Ursache und Wirkung muss maassgebend sein. Je mehr sich die Verstandesschwäche dem ausgebildeten Blödsinne nähert, desto weniger ist eine Handlung des Affektes oder der Ueberlegung denkbar. Dagegen sind bei den niederen Graden allerdings neben der Schwäche des Erkenntnissvermögens, neben dem Unvermögen die Aufmerksamkeit längere Zeit auf einen Gegenstand zu richten, mithin neben der Unmöglichkeit, einen festen Entschluss zu fassen und auszuführen, dennoch starkes Begehrungsvermögen und häufig krankhaft gesteigerter Geschlechtstrieb vorhanden.

Nachdem der §. 67 des Entwurfs die Zurechnung zur Schuld durch jeden Zustand, in welchem das Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung nicht vorhanden ist, für ausgeschlossen erklärt, so liegt in dieser Bestimmung offenbar der weitere Sinn, dass höhere oder geringere Grade eines solchen Zustandes die Zurechnung vermindern oder erschweren, so dass man sagen könnte „in dem Verhältnisse, in welchem das Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung aufgehoben ist, ist die Zurechnung zur Schuld ausgeschlossen."

Die Bestimmung der höchsten Grade wird wohl weniger Schwierigkeiten haben, als diejenige der geringern, indessen werden auch bei diesen, in sofern sie Gegenstand der vorliegenden gesetzlichen Bestimmung sind, Merkmale vorhanden sein müssen, welche dem unbefangenen Gerichtsarzte zur Richtschnur dienen können. Die niederste Stufe, die des Einfältigen spricht sich besonders dadurch aus, dass derselbe neben der Schwäche des Urtheils und Mangel an moralischer Haltung zugleich leichtgläubig, von äussern Einflüssen abhängig ist, und sich leicht augenblicklichen Eindrücken hingiebt, wodurch wenigstens die Zurechnung der höchsten Strafmaasse, namentlich der Todesstrafe beschränkt wird.

B. Der Verbrecher leidet an *veränderter Perception.*

a. Die Perception ist habituell verändert.

Die ganze Ansicht von der Perception bezieht sich auf die Auffassung des Handelnden nach den ursächlichen Momenten und Motiven. Die Beweggründe zu der gesetzwidrigen Handlung liegen ausser dem Menschen, welcher aber durch die stattfindenden körperlichen oder geistigen Verhältnisse anders zu empfinden und anders zu denken vermocht ist, als dieses bei einem Menschen von gänzlicher Unbefangenheit geschehen würde.

Das Bewusstsein der Strafbarkeit ist nicht gerade vollständig aufgehoben, allein die innerliche Haltung des moralischen Menschen ist verändert, er fasst falsch auf und wird durch den Reflex der äussern Eindrücke zu gesetzwidrigen Handlungen hingerissen, welche er theilweise nicht als gesetzwidrig erkennt, oder aber die Eindrücke sind so sehr in ihrer relativen Wirkung verändert, dass sie den moralischen Willen überbieten und somit zu einem wenigstens nicht freien Handeln anregen. Es findet individuell veränderte, geistige oder körperliche Empfindlichkeit für äussere Eindrücke statt, welche eine veränderte Empfindungs-, Denk- und Handelsweise bedingen.

Dass solche Verhältnisse, besonders wo sie habituell sind, in dem Sinne des Gesetzes auf die Zurechnung zur Schuld von grosser Wichtigkeit seien, ist natürlich. Ich erlaube mir die wichtigsten zu berühren.

1. *Erziehung.*

Der Mensch bildet sich nicht selbst. Schon die angeerbten Leidenschaften der Eltern, die Nahrungsmittel derselben, unerklärte Umstände bei dem Akte der Zeugung, die Milch der Mutter, die ersten verworrenen Bilder, welche vor des Säuglings seelenlosen Augen schweben, die Eindrücke des kindlichen Alters, die Lehren, welche sich dem Knaben einprägen, die Beispiele von gut und böse, welche des Jünglings Pfad begegnen, Gewohnheit und Anschauung

der Umgebungen — dieses Alles bildet den Menschen. Diese Umsiände bilden die sittliche Stellung des Menschen, sie bilden die Lebensansichten, und wo die erste Grundlage des Guten versäumt, das von Natur kindlich fromme Gemüth aus seiner Bahn gerückt wird, wo böses Beispiel das sittliche Gefühl allmählig erstickt, wo die Verführung die schlummernden Leidenschaften zum Sturme angefacht hat, da ist der Schritt zum Verbrechen klein. Der Mensch, der ohne sein Verschulden vielleicht von Jugend auf zur Ausübung des Bösen herangezogen wurde, der somit unbekannt mit den edlern Regungen, jedem sittlichen Gefühle fremd, zum Verbrecher geworden ist, ist gewiss eher in dem Falle die Rücksichten eines milden Richters in Anspruch zu nehmen, als derjenige, dessen Erziehung ihm durch Lehre und Beispiel die Richtschnur geben sollte zu dem Pfade der Rechtschaffenheit und Tugend.

Allein die Erziehung kann doch wohl nur bis zu einem gewissen Grade die Zurechnung beschränken, und es tritt, je sichtbarer die Folgen des moralischen Verfalls aus vernachlässigter Erziehung sind, desto eher die Nothwendigkeit einer von dem Richter zu erkennenden Besserungsstrafe ein.

Eine hieher gehörige, sehr bedeutende Rücksicht verdienen die Lebensschicksale. Wenn man bedenkt, wie Unglücksfälle aller Art oft auf einen Menschen einstürmen, bis er elend, der Verzweiflung anheim gefallen, gleichgültig wird gegen sein Leben und am Ende voll Bitterkeit gegen sein Geschick, nach herbem Kampfe dazu kommt, gegen die menschliche Gesellchaft die frevelnde Hand zu erheben, wo im eigentlichen Sinne des Worts die Kette des Unglücks sich mit der peinlichen Strafe schliesst, oder wenn man sieht, wie ein Mensch, welcher sorgfältig erzogen, fleissig und geordnet zu leben gewohnt war, entmuthigt durch schlechten Erfolg in den Geschäften, mit kleinen kaum bemerkbaren Schritten abgeleitet auf die Strasse des Müssiggangs, sich dem Trunke, dem Spiele und andern Lastern

überlässt, wie so allmählig die Pfeiler der Sittlichkeit der Reihe nach zusammenstürzen, und das Verderben, das selbstverschuldete Verderben hereinbricht um endlich durch Verbrechen besiegelt zu werden, so kann man das Gefühl des tiefsten Mitleidens nicht unterdrücken.

Dass diese Schritte alle ganz ohne Widerstreben des sittlichen Gefühls geschehen, glaube man nicht. Gewiss waren die bittersten Stunden die der nüchternen Berathung, gewiss meldete sich die Reue mit Schlangenbissen als unerbittliche Mahnerin, gewiss war oft ein Kampf der guten Vorsätze gegen den Hang zum Verderben zu bestehen — allein — der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert, mit hellsehenden offenen Augen wankt der Wille, die guten Vorsätze sind vergessen, und — mitten unter den besten Entschliessungen naht das Verbrechen.

Seien aber die Widerwärtigkeiten des Schicksals verschuldet oder nicht, so wird oft in dem Unglücklichen leicht eine Reizbarkeit und Empfindlichkeit zurückbleiben, welche eines nicht sehr heftigen Anstosses oder vielleicht nur der Gelegenheit bedarf, um zu einer gesetzwidrigen Handlung hinzureissen.

Noch erwähne ich hier der im §. 60 gedachten irrigen Meinung, des Wahnes, Aberglaubens als Motive zu Verbrechen. Sie bilden, wenn sie auch die Zurechnung für sich nicht aufheben, dennoch häufig einen Milderungsgrund der Strafe.

Ausserdem gehören hieher notorisch anerkannte nationale Grundsätze über Vergehen, welche in einem andern Lande mehr oder weniger erlaubt sind. Dieser Punkt dürfte sich besonders um Vergehungen gegen Personen drehen, und fällt mit der absoluten Unkenntniss des Verbots im Allgemeinen zusammen.

2. *Taubstummheit.*

Bei dem Taubstummen ist die durch das Gehör vermittelte Verbindung des Menschen mit der Aussenwelt abgeschnitten, auch die Sprache, das Mittel seine Gedanken

auszudrücken, und die der andern Menschen zu erfahren fehlt demselben. Ganz ohne Unterricht geblieben bleibt er deshalb so sehr in der Ausbildung des Verstandes zurück, dass es ihm überhaupt unmöglich ward, sich abstrakte Begriffe aufzustellen und einen allgemeinen Unterschied von erlaubt und unerlaubt, oder die Idee von Verbrechen und Strafe aufzufassen.

Aber auch der Taubstumme, welchem der in neuerer Zeit so über alle Erwartung gediehene Unterricht mit Erfolg zu Theil geworden, bleibt schon deshalb in seiner Art, die Eindrücke der Aussenwelt aufzufassen ganz anders gestimmt, als der Gesunde, weil auch die bestmöglichst gesteigerte Ausbildung des Verstandes der Eindrücke entbehrt, welche das Gehör zur Vermittlung bietet, und weil unter allen Umständen die Sprache unvollkommener, die Verbindung mit andern Menschen erschwert, mit der Masse unmöglich sein wird. Dazu kommt noch fast durchgängig ein notorisches Misstrauen, Reizbarkeit zum Jähzorne, Neigung zu Neid und Eifersucht, Zustände, deren Ursache in der Abgeschlossenheit des Taubstummen und dem fortdauernden Bedürfnisse der gespanntesten Aufmerksamkeit zu suchen sind.

Es erscheint nun natürlich, dass Taubstumme, welche keinen genügenden Unterricht genossen haben, den Kindern gleich als unzurechnungsfähig zu betrachten seien. Dagegen dürfte diese Bestimmung bei solchen mit vollkommener und erfolgreicher Erziehung dahin abzuändern sein, dass zwar einige Strafmilderung eintreten müsste, besonders in den höchsten Strafmaassen, jedoch hauptsächlich bei Verbrechen, welche aus schnell erregtem Zorn oder aus augenblicklich erregter Leidenschaft begangen worden sind. Diese Milderungsgründe wären dort weniger zulässig, wo das Verbrechen die Folge eines überdachten Planes sein musste.

### 3. *Blindheit.*

Wenn wir uns den Blinden denken, besonders denjenigen, welcher blind geboren oder in früher Kindheit erblindet ist, so finden wir zunächst, dass für sein geistiges Leben die durch das Gesicht bedingte Anschauung, daher die, man kann immer sagen, wichtigste Verbindung mit der Aussenwelt verloren geht. Gleichzeitig entbehrt das Nervensystem des Reizes des Lichtes und des aufregenden Eindrucks des Wechsels der Gegenstände, ein fühlbarer Mangel an erregender Wirkung auf das Nervenleben, welchen der Blinde bemüht ist, durch den beständig regen Tastsinn zu ersetzen und auszugleichen. Dieses bringt nebst dem Gefühle des Isolirtseins und der Hülfsbedürftigkeit, welche sich in der Haltung des Blinden ausdrückt die Wirkung hervor, dass der Verstand die durch Anschauung gegebene positive Richtung verliert, sich daher psychisch die Phantasie und Gemüthsseite, so wie physisch der Sinn des Gefühls vicariirend und vorherrschend ausbildet.

Aus diesem Grunde ist es allerdings eine ausgemachte Sache, dass der Blinde, dem durch den Mangel an Sehvermögen die Eindrücke einer entferntern Sinnenwelt und die Verbindung mit derselben abgeschnitten ist, den Eindrücken der Umgebungen desto zugänglicher bleibt. Ihrer Natur nach haben somit die Eindrücke der Umgebungen und der Erziehung auf die Blinden weit mehr Einfluss, als auf Andere.

Dem Blinden bleiben eine grosse Anzahl von Verbrechen unzugänglich. So wie derselbe von der Leitung des Tastsinns in der Ortsbewegung abhängig ist, so wie er dadurch an jedem ungewohnten Orte ausser Stand ist, sich anders als mit der grössten Vorsicht zu bewegen, so werden auch seine Verbrechen sich entweder in der Sphäre der nächsten Umgebung drehen, oder wenigstens äusserst selten das Produkt einer augenblicklichen Aufregung, als vielmehr einer vorsichtigen und überlegten Handlungsweise sein.

Die Zurechnung kann Blinde nur in sehr beschränktem Maasse treffen, denn sie sind offenbar in einem Zustande, welcher gleichmässig die Auffassung äusserer oder innerer Eindrücke habituell verändert, daher die Benutzung derselben als Motive zu gesetzwidrigen Handlungen nach ihren moralischen und legalen Folgen aufhebt.

b. Die momentan veränderte Perception

hat die Zurechnung beschränkt oder aufgehoben. Die hieher gehörigen Zustände sind entweder subjektiv, der Handelnde war in einem vorübergehend gebundenen Zustande seiner Auffassungs- und Denkkräfte, so dass es ihm durchaus unmöglich war, augenblicklich seine Handlung nach dem natürlichen Zusammenhang oder den Folgen zu erkennen oder zu prüfen; oder objektiv, er handelte mit freier Willkühr und nach einer augenblicklichen Entschliessung, war aber in dem Moment seiner Handlung nicht im Stande deren Zusammenhang und Folgen überhaupt oder in Bezug auf die Gesetze zu erkennen oder vorher zu sehen.

Die erstern fallen mit der unten gegebenen weitern Abtheilung von momentan verändertem Willen zusammen, die leztern aber möchten in eben dem Maasstabe, in welchem zufällige oder unberechnete Verhältnisse mitgewirkt haben, als Folgen von Unfall oder Fahrlässigkeit zu bezeichnen sein, haben somit hier keine Stelle.

## II.

## Die Zurechnung ist von Seiten der Freiheit des Willens des Handelnden beschränkt oder aufgehoben.

### A. *Der Willen ist habituell krankhaft verändert.*

Der Mensch ist zwar im Stande bei ruhiger Ueberlegung einzusehen, dass seine Handlung eine verbrecherische sei; Er hat auch nicht die Absicht gerade ein Verbrechen zu begehen, allein sein Wille ist durch krankhafte Stimmung

des Gemüths oder durch Reizungszustände des Nervensystems in so fern ungewöhnlich gesteigert und angeregt, dass er entweder ohne direkte Anreitzung, oder wenigstens ohne hinreichende Motive zu solchen Handlungen sich unwillkührlich hingerissen sieht, ohne sich Zeit zu nehmen, seine That, somit ihre Folgen gebührend in Ueberlegung zu ziehen.

Oder aber der Mensch ist der Vernunft und Freiheit der Selbstbestimmung nicht mächtig, das freie Selbstbewusstsein ist gestört, er ist nicht fähig innere Empfindungen von der äussern Wirklichkeit zu unterscheiden, oder zu trennen, seine Handlungen sind somit nicht das Produkt eines freien überlegten Willens.

Diese Zustände sind in der gesezten Lage habituell geworden, d. h. im Gegensatz zu momentan krankhaft erregtem Nerven- oder Seelenleben und daher entstandener Handlung ist hier eine mehr oder weniger andauernde Stimmung vorhanden, welche wirklich krankhafte Wünsche und Begierden und krankhaften Willen zur Folge hat.

Um genau zu bestimmen, ob und in wie fern ein solcher Zustand statt gefunden habe, wodurch das Erforderniss zur Zurechnungsfähigkeit, Freiheit des Willens gestört oder aufgehoben wurde, ist es nothwendig genau die innerlichen und äusserlichen Beziehungen zu erörtern, bei welchen diese Zustände psychologisch, physiologisch und pathologisch erklärt werden können.

Ich nenne hier zuerst

1) *die Entwicklung der Pubertät.*

Es ist zwar schon im §. 75 des Entwurfs zum Strafgesetzbuch der Minderjährigen gedacht und eine theilweise, sehr geminderte Strafe selbst bei der Voraussetzung der „zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung“ gestattet. Statt der Todesstrafe oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe wird auf 5 — 15 jähriges Zuchthaus erkannt, und die zeitige Freiheitsstrafe um ein bis drei Viertheile der sonst gesetzlichen Dauer herabge-

sezt. Ausserdem werden diese Strafen an jugendlichen Verbrechern in abgesonderten Räumen vollzogen.

Nach §. 76 aber werden bei den Minderjährigen von 16 — 18 Jahren an die Stelle der verschuldeten Todesstrafe lebenslängliches Zuchthaus oder zeitliches nicht unter 10 Jahren erkannt.

So sehr human die Bestimmungen des §. 75 sind, worin gleichzeitig dem Gesetze sein Recht, und der Jugend ihre schonende Berücksichtigung zu Theil wird, so möchte ich mir dennoch erlauben in Bezug auf den §. 76 einige Bemerkungen mitzutheilen.

Zuvorderst gilt von dem 16—18 Jahre und selbst weiter hinaus nach individueller Erziehung noch Alles ausnahmsweise mehr oder weniger, was im §. 74 von Kindern und 75 von Minderjährigen, welche die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung noch nicht erlangt haben, gesagt ist. Allerdings ist bei regelmässiger Entwicklung und Erziehung die Unterscheidung des Bösen und der Strafbarkeit der Handlung vorhanden, allein in dem Maasse, in welchem diese Erkenntniss zunimmt, erwacht mit der höchsten Ausbildung der Blutmasse, des Nervensystems und der Reproduktion die Leidenschaftlichkeit, und dadurch wird von andern Seiten die Freiheit des Willens nicht minder gefährdet.

Ja vielleicht kommt es hin und wieder vor, dass gerade das, was die intellektuelle Erziehung und frühreife Entwicklung gut machte in der Seite der Intelligenz, gleichzeitig verdorben wird in Bezug auf die Gesundheit des Körpers, auf die normale Thätigkeit des Nervensystems und auf daher rührende Seelenstörungen und abnorme Gemüthszustände.

Ich kann hier nur kurz die speciellen Unterschiede der Veränderungen angeben, welche bei der Pubertätsentwicklung die beiden Geschlechter dem Wesen nach trennen und beiden ihre Bestimmung im äussern Habitus und in der Art zu fühlen, zu denken und — zu wollen einprägen.

Nachdem der Mensch die Grenzen des Knabenalters erreicht hat, tritt er in das Jünglingsalter, welches sich durch Bildung und Vollendung der geschlechtlichen Seite des Organismus charakterisirt, wodurch die Menschen in zwei körperlich und geistig verschiedene Geschlechter getrennt, das Individuum aber zur Fortpflanzung der Spezies geeignet und befähigt wird. Die Ausbildung der geschlechtlichen Seite ist die lezte Entwicklungsstufe und in der Idee der Fortpflanzung liegt zugleich der Begriff der möglichst vollkommenen Ausbildung der Kräfte und Fähigkeiten. Es ist diese Ausbildung durch den ganzen Organismus entschieden bemerkbar.

Der Eintritt und die Dauer dieses Zeitraums unterliegt verschiedenen Einflüssen. Klima, Lebensweise, körperliche und geistige Beschäftigung, Erziehung, nationale und erbliche Anlage und eine Menge der verschiedensten Umstände wirken hierauf ein.

Durch die vollständige Ausbildung der Athmungswerkzeuge und des Systems des kleinen Kreislaufs tritt die Verschiedenheit zwischen Arterien und Venenblut mächtiger hervor, das Blut wird nach seinen Bestandtheilen und seiner Rückwirkung auf den Organismus mehr und mehr geeignet, um auf die Reizbarkeit der Gefässe selbst, auf die Empfindlichkeit des Nervensystems und den Wiederersatz in höchster Stärke einzuwirken.

Beim männlichen Geschlechte, bei welchem diese Veränderungen am vollkommensten sind, wird daher die Irritabilität aufs Höchste gesteigert, und mit ihr zugleich vorwaltend die irritable Form, Charakter des Jünglingsalters. Daher die Neigung zu Blutandrang, zu Entzündungen — und — zu leidenschaftlicher Aufregung. Das Streben des männlichen Charakters an Körper und Geist richtet sich nach aussen — seine Leidenschaften sind Stolz, Herrschsucht — seine Aeusserungen Stärke, Lebhaftigkeit.

Dagegen ist es beim Weibe das Becken und die im weitern Sinne zum geschlechtlichen Apparate gehörigen Theile

und Nervenprovinzen, welche auf die Richtung des Geistes und Gemüths am meisten einwirken. Die ganze weibliche Natur bewegt sich mehr unter dem Einflusse äusserer, auf die weiblichen Verrichtungen bezüglicher Einwirkungen. Der Geist und das Gemüth richtet sich mehr nach innen. Des Weibes Charakter ist Demuth, Gehorsam, seine Aeusserungen Sanftmuth, Hingebung.

Die Menge von Entwicklungskrankheiten, Hypochondrie, Schlafwandeln, Epilepsie, Convulsionen, Catalepsie, Ekstase und Automagnetismus sind sämmtlich Erscheinungen, welche von krankhaft erhöhter Reizbarkeit des Nervensystems, dessen einzelne Provinzen erst in ihre gebührende Stelle treten, Zeugniss geben.

Die wichtigste Rolle spielt die Fantasie. Die Geistesfähigkeiten sind vollkommen ausgebildet und der Geist mit dem Körper in gleichem Verhältnisse, allein — es fehlt der schwärmerisch leidenschaftlichen, leicht erregten Fantasie die Erfahrung, und mit dieser die Fähigkeit zum reifern umsichtigern Urtheile — daher ist auch der Mensch noch nicht vollkommen reif und frei.

Auf diese Weise bleibt Grundcharakter der Pubertätsentwicklung eine leicht erregte Leidenschaftlichkeit, welche so manches jugendliche Herz zur Schwärmerei, Abentheuern, Mysticismus und Melancholie hinreisst, es entsteht unwiderstehlicher Trieb zu Mord, Selbstmord, Brandstiftung u. s. w.

Dass dieser Zustand von Exaltation, verbunden mit der höchsten Stufe der Capacität, die übrigens durch krankhaft erregte Fantasie, oder selbst habituelle Monomanie überboten wird, dass dieser Zustand die Zurechnung bis zu einem gewissen Grade aufhebe, ist indirekt von der Fassung des §. 75 und 76 zugestanden. Allein ich möchte, gestüzt auf die wichtigen Vorgänge, welche die Pubertätsjahre bezeichnen, überhaupt den Wunsch aufstellen, das Gesetz hier nach den zu bezeichnenden Vorgängen und weniger nach den Jahren zu bestimmen. Der Gesetzgeber

hat bei der Fassung des §. 75 und 76 wohl nicht nur die Perzeption im Auge gehabt, sondern gleichzeitig die Vorgänge der Pubertätsentwicklung, welche, abgesehen von Erziehung und Bildungsstufe auf die Individualität einen so wesentlichen Einfluss haben, dass es durchaus nothwendig erscheint, ihrer in dem Gesetzentwurfe speciell zu erwähnen. Sie bilden aber eine lange Kette von Vorgängen, welche jahrelang fortdauern, daher verschieden eintreten und verschieden aufhören.

Die vollendete Pubertät aber allgemein gültig mit kurzen Worten zu bestimmen ist schwer. Zwar lässt die beim weiblichen Körper seit längerer Zeit fortdauernde regelmässige Menstruation annehmen, dass die Entwicklungsperiode vorüber gegangen sei, — vielleicht lässt sich beim Manne von dem vollendeten kräftigen Körpenbau, der Stimme, Muskulatur, dem Barte — dasselbe schliessen, vielleicht dürfte hier und da die Physionomie und das Benehmen maasgebend sein, allein in aphoristischer Kürze für alle Fälle passend es zu bezeichnen ist unmöglich und — unnöthig.

Ich glaube daher, dass wenn von dem Gesetzgeber die Entwicklung der Pubertät, und damit verbundene krankhafte Zustände des Nervensystems bezeichnet, und zugleich der Geist, welchen das Gesetz damit verbindet, in kurzen Worten vorgeschrieben worden wäre, und es dem Gerichtsarzte überlassen bliebe, im vorliegenden Falle seine Ansicht abzugeben und zu belegen, diese wichtige Angelegenheit einer hinreichenden Beachtung gewürdigt worden wäre.

### 2) *Schwangerschaft.*

Beim Weibe prädominirt selbst im gesunden Zustande über die Richtung des Geistes so wie des Körpers die Bestimmung der Geschlechtlichkeit. Dieses gibt sich jedoch bei erhöhter und gesteigerter Thätigkeit noch fühlbarer zu erkennen.

Es ist bei Schwangern zunächst ein Zustand von Vollblütigkeit, wodurch Blutandrang in allen seinen Folgen

veranlasst werden kann. Nächstdem aber entstehen mancherlei Beschwerden, welche in der veränderten Richtung des Nervenlebens und der bildenden Thätigkeit, theilweise auch in der Ausdehnung der vergrösserten Gebärmutter und der mechanischen Veränderung der Lage der Unterleibs-Organe ihren Sitz haben, wodurch das Gemüth reizbarer, die Fantasie gesteigert und das Begehrungsvermögen häufig dergestalt krankhaft verändert wird, dass die Urtheilskraft und selbst der Willen den krankhaften Gelüsten unterliegt.

Dass dieser Zustand, der sich am häufigsten und unschädlichsten in dem Genusse ungeeigneter, absurder und selbst ekelhafter Nahrungsmittel ergözt, sich auch auf bedeutendere und selbst verbrecherische Neigungen werfen könne, lehrt die Erfahrung.

Es dürfte aber nach dem Vorhergegangenen Grund genug vorhanden sein in manchen Fällen auch Schwangerschaft als Milderungsgrund eines Verbrechens gelten zu lassen.

### 3. *Geisteszerrüttungen.*

Der §. 71 des Entwurfs des Strafgesetzbuchs zählt unter der Voraussetzung, dass nach §. 67 das Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung oder die Willkühr des Uebertreters aufgehoben seie zu den Zuständen, welche die Zurechnung ausschliessen, ferner völligen Blödsinn, Raserei, Wahnsinn, Verrücktheit und vorübergehende gänzliche Verwirrung der Sinne.

Ich bemerke hier zuvörderst, dass den hier gegebenen krankhaften Zuständen das generelle Kennzeichen fehlt und überhaupt die logische Ordnung eine mehr motivirte Folgenreihe wünschen liesse. Der Gesetzgeber scheint dieses theilweise selbst bemerkt zu haben, indem er in §. 72 die Verirrung der Sinne oder des Verstandes noch zum besondern Gegenstand einiger Bestimmungen gemacht hat.

Die psychischen Krankheiten bilden in ihrer dem Gegenwärtigen zum Grunde liegenden Eigenschaft zwei grosse Hauptklassen, von welchen

a) die erste eine quantitative Abweichung von dem Normalzustande, Verstandesschwäche, gesteigert von der Dummheit bis zu der höchsten Stufe des Blödsinns, ihre verschiedenen Grade hat, und sich in dem §. 67 hauptsächlich in Bezug auf das Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung bedacht findet. Sie bildet nach dem hier gegebenen Plane eine besondere Abtheilung für sich, und zwar diejenige, welche oben unter der Rubrik „mangelnde Perception" angeführt ist.

b) Dagegen bildet die qualitative Abweichung von den angenommenen und anerkannten Denkgesetzen des gesunden Menschenverstandes eine besondere Reihe von Krankheitsbildern, welche nach unserer vorliegenden Eintheilung mehr auf die Willkühr des Uebertreters Bezug hat.

Die verschiedenen Definitionen der Psychologen und Gerichtsärzte nicht zu erwähnen, so bleibt als gemeinschaftliches Unterscheidungsmerkmal, Missverhältniss zwischen Fantasie und Wirklichkeit, zwischen Sinnen und Einbildungskraft, vermöge deren der Kranke das ihm Vorgespiegelte wirklich zu empfinden glaubt (Hoffbauer); subjective Ueberzeugung, dass der Wahn Wahrheit sei (Bobrik); ein Traum (Heinroth) in welchem aber oft die höhern Verstandeskräfte wieder zu sich selbst gekommen, zum Bewusstsein erwacht sind, indem der Wahnsinnige folgerecht verfährt, aber seine Handlungen mit irrigen Vorstellungen in Verbindung bringt und bei seinen Auslegungen und Erklärungen (auch bei seinen Handlungen) zuweilen einen sehr hohen Grad von Scharfsinn und Witz, ja oft Achtsamkeit und Aufmerksamkeit beweisst (Nüsslein). Nehmen wir von der Grundursache im concreten Falle Umgang, so ist die Fähigkeit richtig zu denken verkehrt, das Urtheil falsch, die Handlungen irrig.

Es wäre somit im allgemeinsten Sinne des Worts derjenige Zustand, in welchem abnormes Denken und Empfinden vorhanden ist, als Verrückung aus der Bahn der gewohnten, nach den allgemeinen Grundsätzen anerkannten

Denkgesetze des gesunden Menschenverstandes — Verrücktheit. Sie kann sich in verschiedenen Formen aussprechen, über alle Punkte des Denkvermögens erstrecken, oder nur in einzelnen Ideen bewegen, kann anhaltend, periodisch vorübergehend, dem Verlaufe nach peracut, acut oder chronisch sein.

Es ist eine sehr schwierige Aufgabe, bei dem aus der Natur der Sache hervorgehenden Schwanken der Begriffe und Namen, und bei der gegebenen Unmöglichkeit durch kurze Benennungen allgemein passend alle denkbaren Zustände zu bezeichnen. Legen wir aber Amelungs Eintheilung zu Grunde [1]) so bildet .

a) Manie diejenige Unterabtheilung der Verrücktheit, wobei der Grundcharakter Reizbarkeit des Gemüths und Willens ist, und zwar können, wie oben bemerkt, die Verstandeskräfte zum Selbstbewusstsein erwacht sein, ja sie kann sich nur auf gewisse Gedankenfolgen oder Gegenstände, fixe Ideen erstrecken; Raserei, (mania furibunda) bildet aber hinwiederum von dieser eine besondere Unterabtheilung.

b) Eine zweite Gattung bildet alsdann Narrheit, bezeichnet durch einen mehr ruhigen gleichmässigen Gemüthszustand, ebenfalls theilweise um fixe Ideen sich drehend, oder aber mit allgemeiner geistiger Verirrung und oft mit Verstandesschwäche verbunden.

c) Verrücktheit mit niedergedrücktem Gemüthszustande dagegen als Tiefsinn, Melancholie, wobei der Kranke traurig, niedergeschlagen ist, kann ebenfalls partiell sein, wo eine eingebildete oder unzulängliche Ursache durch Störung des Vorstellungsvermögens sie hervorruft, oder allgemein und mit allgemeinem Irrsinn verbunden.

---

[1]) Anmelung über Diognose und Klassification der physischen Krankheiten mit besonderer Rücksicht auf gerichtliche Medicin, in *Schneiders* Annalen der Staatsarzneikunde II p. 380 u. f.

Dagegen bezeichnet vorübergehende Verwirrung der Sinne oder des Verstandes sehr verschiedene Zustände, welche für das Strafgesetz eine sehr verschiedene Bedeutung haben.

Für die hier gegebene Abtheilung derjenigen Zustände, welche eine beschränkte oder aufgebobene Zurechnung bedingen, ist somit eine chronische Verrücktheit oder Abweichung von den anerkannten Denkgesetzen des gesunden Menschenverstandes gemeint, ohne im Allgemeinen auf die besondere Form und Richtung derselben einzugehen, und zwar gehören hieher lediglich diejenigen Fälle, wo ein deutlich erkennbarer und notorisch zu erweisender Zustand dieser Art stattgefunden, welcher auf die Begehung einer gesetzwidrigen Handlung oder auf die Freiheit oder Unfreiheit des Handelnden während des Momentes der Handlung eingewirkt hat, aber zugleich vor und nach der That noch mehr oder weniger längere Zeit fortgedauert hat.

Es bleibt alsdann im vorkommenden Falle dem Gerichtsarzte überlassen, aus den vorhergegangenen Verhältnissen des Verbrechers und vielleicht aus den Umständen des Verbrechens selbst nach sorgfältiger Beobachtung auszumitteln, ob und welche Verbindung das Verbrechen mit dem Gemüthszustande habe [1]).

Besonders erwähnenswerth ist hier noch die Frage, ob vielleicht früher, seit längerer oder kürzerer Zeit eine solche Krankheit statt gefunden habe. Wenn die alte Krankheit auch nicht gerade in ihrer ganzen Form und Stärke ausgebrochen sein sollte, so lässt sich vielleicht doch hin und wieder annehmen und erweisen, dass sie wenigstens

[1]) Es hat, da die Benennungen noch lange nicht festgestellt sind, die gerichtliche Psychologie immer noch die grosse Aufgabe durch feste, genau bezeichnende Benennungen und Definitionen die Zustände genau zu klassificiren und ihren respektiven Werth für die Zurechnung zu bestimmen, eine Aufgabe, deren Lösung ohne Zweifel der nächsten Zukunft vorbehalten ist, und welche um so mehr zum Bedürfnisse wird, je mehr man den psychologischen Zuständen der Verbrecher in Bezug auf das Strafrecht den natürlichen Einfluss zu gestatten gemeint ist.

auf die Gemüthsstimmung, Reizbarkeit, die Art zu denken und zu empfinden einen solchen Einfluss ausübe, dass der Handelnde nach den zufällig gegebenen Verhältnissen in einem notorischen Zustande von Unfreiheit befangen gewesen sei, welcher auf seine Zurechnung einen gerechten Einfluss hätte.

4. *Trunksucht.*

Diese Zustände sind mit Geisteszerrüttungen sehr nahe verwandt, und gehen nicht selten in solche über. Sie sind sehr häufig ein Gegenstand der gerichtlich-psychologischen Untersuchung.

Es finden bei den krankhaften Erscheinungen, welche durch den Missbrauch geistiger oder betäubender Mittel veranlasst worden sind, nach der Individualität, nach dem Grade der Reizbarkeit im Allgemeinen und nach der Empfänglichkeit für die Mittel selbst, so wie nach der relativen Menge der genossenen Massen eine solche Verschiedenheit statt, dass dem Gesetzgeber, so wie dem Psychologen kein anderer Stützpunkt bleibt, als die Bezeichnung eines mehr oder minder durch den Genuss geistiger Getränke qualitativ oder quantitativ gestörten Seelenlebens, dessen Abstufungen von dem Reizungszustand eines leicht erregten sanguinischen Temperaments bis zur Raserei und Tobsucht, und von der Dummheit bis zum Blödsinne alle nur denkbaren Grade in sich fassen.

Vor allem ist zu bemerken, dass die Trunksucht, zumal bei Frauen, nicht selten ihren Grund in körperlichen Verhältnissen habe. Dieser Umstand ist sehr wichtig, und verdient eine besondere Aufmerksamkeit. Denken wir uns einen solchen Fall, wo krankhafte Verstimmung des Nervensystems, aller moralischen Widerstandsversuche ohngeachtet, endlich eine Frau dazu vermochte, die Schranken des sittlichen Gefühls niederzureissen, und dem Laster der Trunksucht sammt seinen Folgen anheim zu fallen, so können wir nicht umhin, eine solche Unglückliche in hohem Grade zu bemitleiden; sollten aber diese Folgen zum Verbrechen führen, so wäre die Zurechnung gewiss sehr gering.

In andern Fällen treten die Folgen der Trunksucht auch dann ein, wenn die Menge der gewohnter Weise genossenen geistigen Getränke sehr unbeträchtlich erscheint. Es gibt eine relative Trunksucht, wo die gewohnte Menge der geistigen Getränke allmählig üble Folgen äussert, während der Kranke und seine Umgebungen vielleicht die wahre Ursache nicht ahnen.

Endlich kommt es auch vor, dass nach einem einzigen Excesse in dem Genusse geistiger Getränke oder narcotischer Mittel die Zufälle der Trunksucht in längerer Dauer eintreten, indem die durch das Uebermaas derselben hervorgebrachte Reizung des Hirns und seiner Häute, so wie des Nervensystems fortdauernd wird, wo somit die Trunkenheit die Ursache eines fortdauernden, sich vielleicht unmerklich fortspinnenden Krankheitsprozesses wurde, welcher später auf die Denk- und Handelsweise so umstimmend einwirkte, dass wirkliche Unfreiheit entstand.

Es erfordern auf diese Weise die Folgen der Trunksucht nicht immer einen eingewöhnten Säufer, sondern ein vorübergehender Excess, besonders gesteigert durch Gemüthsbewegung, Sonnenhitze u. dergl., ja selbst angestrengte Beschäftigung des Geistes kann einen solchen Zustand hervorrufen, der in seinem Erscheinen und seinen psychologischen Folgen von der Trunksucht nicht zu trennen ist.

Die krankhaften Folgen der Trunksucht treten aber in 2 verschiedenen Reihen auf, die erstere beginnt mit einem erregten Zustand in dem Gefäss-System und den Häuten des Kopfes. Das erste Stadium ist Verirrung der Sinne, die sich aber häufig zu Sinnestäuschungen und endlich zu wahrer Manie steigert. Im raschen Pulse, der trockenen Zunge, dem glänzenden rollenden Auge, der raschen Bewegung spricht sich Reizbarkeit, Wildheit, Widersetzlichkeit aus. Die Neigung zu Affekten erzeugt leicht Thaten der Gewalt; die entgegengesezte Form spricht sich mehr als Folge der Erschöpfung der Nervenkraft aus. Eine mehr vage Fantasie, die bis ins Läppische gehenden Begriffs-

verirrungen bewegen sich mehr in den nahe liegenden Berufsgeschäften. Das Auge ist hier erloschen, der Puls schwach, die Zunge feucht, die Haut kühl. Die Neigung zu Handlungen der Absurdität und Willenlosigkeit ist hier vorherrschend.

Wenn es gleich sonderbar erscheint, dass die Folgen einer lasterhaften Angewöhnung die Zurechnung mindern sollten, so ist doch die Bestimmung des §. 67 hier in solchem Maasse anwendbar, dass offenbar die Zurechnung mehr oder minder aufgehoben wird.

5. *Epilepsie.*

Es ist im Allgemeinen ausgemachte Sache, dass die Epileptischen eine mehr oder minder grosse Reizbarkeit des Nervensystems besitzen. Dieses ist Allen gemein und liegt in der Natur der Krankheit. Im Verlauf derselben wird die Empfindlichkeit und das Denkvermögen mehr und mehr beeinträchtigt und abgestumpft.

Wo die Zufälle seltener und in geringerer Heftigkeit auftreten, wo die Krankheit noch nicht zu lange gedauert hat, um so weniger auffallend sind diese Veränderungan; je heftiger aber die Zufälle sind, je häufiger sie sich wiederholen, je länger die Krankheit gedauert hat, um so bemerkbarer und entschiedener ihre Folgen. Gedächtnisschwäche und Unvermögen Ideen festzuhalten, sagt Neumann, wächst mit jedem Anfall und nun geht der Kranke allmählig in einen Traumzustand über — wird blödsinnig.

Es kommt deshalb bei Epileptischen darauf an, wie lange sie schon krank, wie häufig und heftig die Anfälle sind, es kommt darauf an, ob und welches bemerkbare psychische Leiden schon entstanden ist, oder ob auf Desorganisationen in dem Hirn oder den grossen Gefässen geschlossen werden kann. Es wird die Zurechnung in dem Maasse vermindert werden, als zunächst ein krankhaftes Seelenleben in Folge der Krankheit constatirt ist.

Als besondern Umstand erwähne ich noch der während des epileptischen Anfalls begangenen Verbrechen. Dass

solche begangen werden können und begangen worden sind, lehrt die Erfahrung, da der Epileptische während des Anfalls durchaus des Bewusstseins beraubt ist, somit auch keinen freien Willen haben kann, so fehlen ihm die wesentlichen Bedingungen zur Zurechnung.

B. *Der Willen ist momentan krankhaft verändert.*

Hierher gehören die Zustände, welche im §. 72 des Entwurfs bezeichnet sind, das Bewusstsein der Uebertretung oder die Willkür des Uebertreters ist vorübergehend aufgehoben. Er ist somit in dem Sinne des Gesetzgebers unfrei, oder hat wenigstens eine Berücksichtigung dieser Verhältnisse beim Strafmaass für sich.

Es sind hier zuvörderst ausgeschlossen alle diejenigen Handlungen, welche vorbereitet oder vorbedacht worden waren, oder werden mussten, da es sich von schnellen Handlungen und wenn irgend solche vorhanden sind, von schnellen Motiven handelt. Einige dieser Zustände sind deutlich sichtbar, ihr Zusammenhang mit geistigen oder körperlichen Krankheiten oder Verstimmungen ist nachgewiesen; bei manchen andern dieser Art aber ist diess der Fall nicht, alsdann ist es Sache des Gerichtsarztes, das Maass der Zurechnung auszumitteln, und so darzustellen, dass es einerseits in den individuellen Verhältnissen des Inquisiten begründet sein und mit dem Resultate der Untersuchung im Einklang stehe, andrerseits aber dem Richter für das Strafmaass eine möglich definirte Norm gebe, eine Aufgabe, die oft mit grossen Schwierigkeiten verbunden ist.

Der vorübergehende Zustand von Unfreiheit nach den Bestimmungen des Strafgesetzes ist aber entstanden:

1) unter den begleitenden Erscheinungen einer deutlich sichtbaren akuten Krankheit, und aus derselben sichtlich hervorgetreten; Fieber-Delirium. Sei es nun mit Erschöpfung der Nervenkraft allein entstanden, oder sei diese Erschöpfung mit krankhaft gesteigertem Gefäss-Systeme gepaart, oder sei es mit Entzündungs- und Aufregungszuständen des

Hirns und seiner Häute verbunden, immer sind bei Delirirenden alle Hirnfunktionen gestört, die Empfindungen undeutlich, die Ideen verworren, die Neigungen verstimmt, die Intelligenz und das Gedächtniss mehr oder weniger erloschen, die Umgebungen gleichgültig. Dagegen beherrschen den Kranken, während die Umgebungen entrückt, die Gegenwart umnebelt erscheint, die Bilder der Fantasie, geformt und bestimmt durch die innern Zustände der Krankheit selbst, sogar nicht selten ein charakteristisches Kennzeichen derselben.

Es gehören auch hieher einige während der Paroxismen des Wechselfiebers begangene Handlungen, in so fern sie für sich dastehn, und durch die Umstände genau ausgemittelt ist, dass sie nach ihrem Zusammenhang lediglich der Steigerung des Fiebers angehören.

2) Die Zustände sind hervorgerufen durch äusserliche Mittel. — Hierher gehören geistige Getränke, narkotische Gifte, heftige und gewaltsame Eindrücke auf den Körper, Geist oder die Sinne, wie Sonnenstich, Anstrengung des Geistes bei schnellen gefahrvollen Zuständen und heftige Schmerzen. Es richtet sich die Zurechnung nach dem Maasse, nach welchem die zu derselben nöthigen Erfordernisse aufgehoben waren, und zwar scheint es um so mehr der Fall zu sein, wenn der Handelnde erwiesen ohne seine eigene Schuld und Mitwirkung in diesen Zustand versezt worden ist, oder es nicht in seiner Macht stand, demselben auszuweichen, abgesehen von dem im §. 72 gegebenen Falle, dass derselbe herbeigeführt worden wäre, um sich zu dem Verbrechen zu ermuthigen und so zu sagen die Stimme des Gewissens zu übertäuben.

3) Ein erwiesenermaassen krankhaftes und reizbares Gemüth wurde durch den Konflikt der Umstände übermässig gesteigert und angeregt, es wurde eine solche Leidenschaft hervorgerufen, dass der Handelnde Alles vergass, was ihm die Vernunft bei ruhiger Ueberlegung sagen musste, wodurch Störungen in der Gedankenfolge und dem freien

Willen erfolgten, so dass ein Verbrechen begangen wurde. Die Disposition zu solch excentrischer Leidenschaftlichkeit wird aber durch habituelle Reizbarkeit, oder durch krankhafte Verstimmung des Nervensystems bedingt, somit war nach individueller Anlage, oder nach einwirkenden Umständen die Unmöglichkeit gegeben mit freiem Bewusstsein und vollkommener Willkühr zu handeln.

Die Rücksichten welche die Zurechnung vermindern, treten natürlich um so mehr ein, als die krankhafte Reizbarkeit einen hohen Grad erreicht hat, und vermindern sich in demselben Maasse, als der Handelnde nach seiner Persönlichkeit und den einwirkenden äussern Motiven geeignet war die Fassung wieder zu erringen.

4) Es ist erwiesen, dass durch heftige und anhaltende Anstrengung des Körpers so wie auch des Geistes Blutandrang nach dem Kopfe und dessen Folgen, so wie vom Nervensystem aus Exaltation bis zur Verwirrung der Sinne entstehen kann.

Hierher gehören namentlich die Zustände der Gebährenden, das nicht gerade seltene Vorkommen von Convulsionen, Eclampsie u. s. w. beweist schon zur Genüge, wie sehr bei dem Akte der Geburt die zum Austreiben des Kindes nothwendige unwiderstehliche Geburtsanstrengung, verbunden mit den nach der Individualität und Empfindlichkeit so heftigen Schmerzen auf die Thätigkeit des Hirns und Nervensystems erregend oder erschöpfend einwirken könne. Rechnen wir hiezu den bei dem Eintritt des Kindes unvermeidlichen Eindruck auf das Gemüth, der sich im normalen Zustande so rührend als erwachte Mutterliebe kund gibt, so werden wir recht gerne den Gebährenden und Wöchnerinnen eine nach den Umständen gegebene Unzurechnungsfähigkeit gestatten.

Auch nach der Geburt sind im gesunden Zustande noch sehr wichtige Vorgänge, wie das Eintreten des Milchgeschäfts, die Nothwendigkeit der Ausgleichung der Folgen der Geburt durch die Lochien, die veränderte Production

im weiblichen Körper, welche leicht in der Sphäre des körperlichen und geistigen Lebens eine gewaltsame Reaktion hervorbringen können.

5) Ferner gehören hieher Nachtwandeln und Schlaftrunkenheit. Bei ersterm sind die äussern Sinne so unempfindlich als beim Schlafenden, dagegen hat die Fantasie deren Stelle übernommen; die Bilder, welche sie hervorzaubert, sind die Grundlage des Traumlebens und Handelns, der freie Willen ist daher mit dem Bewusstsein gebunden, bei der Schlaftrunkenheit aber werden entweder die Eindrücke der Wirklichkeit mit den verworrenen Bildern des Traumlebens vermengt, oder das Bewusstsein und die Thätigkeit der Sinne ist noch nicht zu dem Zustande des vollkommenen Wachens zurückgekehrt, daher der Handelnde gleicherweise unfrei.

Ich rechne hieher zugleich die erwiesen durch Verwirrung der Sinneseindrücke veranlasste Undeutlichkeit der Begriffe, Sinnestäuschungen, wodurch die Willkühr des Handelnden irre geleitet oder beschränkt wird.

6) Höchst vorübergehender (verborgener) Wahnsinn. So lange die durch abnorme psychische Zustände bedingte Beschränkung des Bewusstseins und der Willensfreiheit durch die Umstände dargethan und erwiesen ist, ist es weder dem Gerichtsarzte schwer, wenigstens einigermaassen zu bestimmen ob und welche Zurechnung im Allgemeinen statt finde, noch dem Richter aus dem Gegebenen, gestützt auf die genaue psychologische Untersuchung des Inquisiten, die Art und das Maass der Strafe auszusprechen; anders aber ist es da wo eine Beschränkung des Bewusstseins oder Verkehrtheit des Willens nicht nachgewiesen ist, aber doch subsumirt werden muss.

Es liegen in dem Menschen verschiedene Neigungen und Triebe, deren sich derselbe nicht entäussern kann, ohne eine krankhafte, gewaltsame Umgestaltung der Vernunft und des Gemüths zu verrathen. Sie sind so innig mit der menschlichen Natur verbunden, dass derjenige welcher da-

gegen fehlt, offenbar aus der Reihe der vernünftigen und moralisch freien Menschen heraustritt. Hieher sind zu rechnen die Liebe der Aeltern gegen die Kinder, der Trieb der Selbsterhaltung, die Vermeidung physischer Schmerzen u. a. Es ist offenbar die grösste Wahrscheinlichkeit, wo Menschen gegen diese von der menschlichen Natur so unzertrennlichen Triebe sich Handlungen unvorbereitet ohne höhere Zwecke zu Schulden kommen lassen, dass dieselben in einem vorübergehenden Zustand von Unfreiheit gewesen seien.

Verbrechen dieser Art schliessen in der Regel jede absichtliche Täuschung aus, daher muss Beschränkung des Bewusstseins, oder Verkehrtheit des Willens subsumirt werden. Wo freilich ein Mensch in demselben höchst vorübergehenden Zustand von Unfreiheit ein Verbrechen begangen hätte, welches zufälligerweise mehr den Anschein hätte mit frühern Ereignissen zusammen zu hängen, oder gegen Personen gerichtet wäre, gegen welche sich irgend eine Ursache zu Hass oder Feindschaft auffinden liesse; da bliebe offenbar eine Lücke, welche auszufüllen der Scharfsinn des Psychologen öfters nicht zureichen dürfte.

Es lässt sich zwar aus dem vorhergegangenen Gemüthszustande und aus der Art des Benehmens vor der That häufig erweisen, dass vorübergehender Wahnsinn von Vorläufern begleitet war, aus welchen sich der eigentliche Paroxismus herleitete, welcher alsdann den Wendepunkt bildete zur Rückkehr zum freien Bewusstsein und zum freien Willen — allein oft ist diess auch der Fall nicht, oder wenigstens nicht sehr bemerkbar. Mögen wir daher diesen Zustand alienatio mentalis acutissima oder Mania occulta nennen, mögen wir ihn von Mania sine delirio unterscheiden oder nicht, immer bleibt es schwer, oft wird es unmöglich genau die Umstände zu erforschen, in welchen der Handelnde gerade eben im Moment der Handlung gewesen ist.

6. *Epicrisis.*

Es lässt sich voraussetzen, dass die vollkommene Umgestaltung, welcher das Strafgesetz in allen seinen Theilen unterworfen werden soll, auch darauf nicht ohne Einfluss sein werde, dass nicht sowohl die Gerichtsärzte veranlasst werden, die Untersuchung über zweifelhafte Gemüthszustände in vorkommenden Fällen mit möglichst erschöpfender Genauigkeit vorzunehmen, sondern dass auch die Untersuchungs- und Strafrichter darauf aufmerksam seien in jedem wichtigern Falle dem Gemüthszustand des Verbrechers volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Eine nothwendige Folge hiervon für die Organisation wird es sein, dass bei den Gerichtshöfen Aerzte angestellt werden, welche das Referat der gerichtlichen Medicin nicht als Nebensache behandeln, sondern in den Stand gesezt sind ihren ganzen Fleiss und ihre ganze Thätigkeit auf die Vorkommnisse ihres Dienstes zu verwenden.

Wenn es sich indessen von dem Entwurfe eines Strafgesetzbuchs und insbesondere von der Frage der Zurechnung handelt, bei welcher der Gesetzgeber wenigstens die Absicht errathen lässt, Milderungsgründe, wo thunlich, eintreten zu lassen, ist unvermeidlich, den Gesichtspunkt ins Auge zu fassen, welcher der Strafe überhaupt zu Grunde liegen soll. Dieser Gesichtspunkt, der beabsichtigte Zweck der Strafe ist von wesentlichem Einfluss auf die Strafe selbst, das Strafmaass und — auf die gestattete gemilderte Zurechnung.

Denken wir uns einen im Staat bestehenden Rechtszustand, welcher durch ein Verbrechen verlezt worden ist, und durch die Strafe wieder ausgeglichen hergestellt werden soll, so haben wir zwar nach dem Factum wohl zunächst den reinsten Maassstab zur Strafe, allein es wird hier deswegen am allerersten die Zurechnungsfähigkeit in Frage gestellt werden müssen, weil nicht die Handlung nach ihrem Werthe für den Verlezten, an dessen Stelle der Staat tritt, um strafrechtlich das geschehene Unrecht auszu-

gleichen, sondern weil zugleich nach ihrem relativen Werthe von Seiten des Handelnden aus die Beurtheilung nothwendig ist, um von dieser Seite den Grad der Schuld oder Nichtschuld nach demjenigen Maassstabe zu messen, welchen der Zustand des Verbrechers selbst an die Hand gibt. Je reiner man sich deshalb das Verhältniss des verletzten Rechtszustandes nach seinen innern und äussern Ursachen denkt, um so eher werden sich alle Milderungsgründe geltend machen, welche auf die Strafe einen Einfluss haben können. Je mehr sich das Verhältniss der Strafe der absoluten Ansicht von Rechtsverletzung und der Wiederherstellung nähert, um so mehr ist der relativ innere Werth der Handlung an und für sich in Betracht zu ziehen. Es liegt hier dem Richter nicht daran, ein gewisses Strafmaass auszufüllen, es ist ihm gleichgültig, welche Form und Grad der Strafe er erkennt, er will nicht strafen, sondern ausgleichen, kein Uebel anthun, sondern wiederherstellen, was verletzt war, er hat weder die verletzte Person, noch die verletzende, noch die Bevölkerung im Auge, sondern die Motive liegen in dem Factum nach seinen ursächlichen Momenten und seinen Folgen.

Anders verhält es sich aber mit der Strafe, wenn man ihr die Absicht unterlegt, mehr auf die thierische Natur des Menschen begründet eine Anschauung des Rechts oder Unrechts, oder ein abschreckendes Beispiel zu geben. Hier ist schon mehrerer Einfluss denkbar von Umständen, welche nicht direkt auf die wahre innere Verletzung des Rechts Bezug haben. Es wirft sich alsdann im concreten Falle immer die Frage auf, ob nicht die Rücksicht für die menschliche Gesellschaft diejenige überbiete, welche die psychologische Betrachtung des Inquisiten an die Hand gibt. Dann kommt es in Betracht, auf welche Weise das Verbrechen öffentlich sich dargeboten hat, in wie fern daher der Strafvollzug gleicherweise öffentlich bekannt werden muss. Hier hat der Richter wirklich die Absicht Böses zuzufügen,

um anschaulich zu machen, dass Böses mit Bösem vergolten werde.

Wo daher die Strafrechtstheorie bei einem verletzten Rechtszustande vielleicht die Grenzen der Milderung sehr weit ziehen würde, werden dieselben nach den relativen Prinzipien wieder verengert, und nach der menschlichen Natur scheint es allgemein nothwendig, das begangene Unrecht und dessen Wiedervergeltung durch den Strafvollzug anschaulich zu machen [1]).

So zahlreich nach obiger Zusammenstellung die Fälle erscheinen, wo die Zurechnung durch die Gemüthszustände des Handelnden beschränkt oder aufgehoben werden kann, so sind die gegebenen Verhältnisse doch wieder besondern Bedingungen ihrer Gültigkeit unterworfen, deren Vorhandensein oder nicht Vorhandensein von grossem Einfluss ist.

Legen wir die oben gegebene Eintheilung zu Grunde, so werden

1) die oben gegebenen Bestimmungen, in welchen habitueller Mangel an Perception die Zurechnung aufheben soll, hauptsächlich auf die höhern Grade Bezug haben, und bei

[1]) „Ich kann nicht umhin hier eines Umstandes zu erwähnen, „der bei der Criminalprocedur von besonderer und grosser „Wichtigkeit ist, und das ist — möglichst schnelle Bestra„fung der Verbrecher. Wenn man namentlich von der Strafe „auf einen allgemeinen Eindruck reflektirt, ist es so zu sa„gen conditio sine qua non, dass zwischen dem Verbrechen „und der Strafe nicht zu lange Zeit vergehe; denn wo diess „der Fall ist, da ist der Eindruck längst verwischt, die Sache „vergessen und für die Verhütung oder Abschreckung der „Hauptzweck meistens verfehlt. Zudem wohnt in jedem Men„schen ein solcher Vorrath von Selbstsucht, ein leidiger, „stets reger, mit den seltsamsten Sophismen ausgestatteter „Sachwalter des bösen Prinzips, dass es nothwendig ist, die „Strafe bald erscheinen zu lassen, im andern Falle ist durch „beständiges Räsonnement die Stimme des Gewissens mei„stens zum Stillschweigen gebracht, und — bis die Nemesis „der Gerechtigkeit nachhinkt, der Verbrecher bereits bei „sich überzeugt, unschuldig gestraft zu werden.

geringern nur dann, wenn sich aus der genauen Untersuchung des Handelnden ergibt, dass Mangel an Perception und Abwesenheit des rechtswidrigen Vorsatzes mit Erfolg vorgeschüzt werden kann.

Oft ist Dummheit mit Bosheit gepaart, oft ist sogar derjenige am leichtesten beleidigt und am schwersten versöhnt, der nicht Verstand genug hat, die Begegnisse des täglichen Lebens aus dem Bereiche seines Innern gebührend zu sondern. Um uns einen, des Vollgewichts der Strafe fähigen Menschen zu denken, so muss derselbe durchaus die Fähigkeit besitzen, das Gute und das Böse zu unterscheiden, und zugleich seine Handlungen dem Willen unterzuordnen. In dem Falle, wo Mangel an Perception in Frage käme, wäre desshalb vorzüglich nothwendig auszumitteln, ob die verbrecherische Handlung die Folge eines tiefer liegenden Beweggrundes und das Produkt eines überlegten und absichtlichen Willens seie. Liesse sich der absichtliche und fortdauernde Willen zu schaden aus der Handlung selbst entwickeln, so wäre es eine ganz natürliche Sache, dass die Zurechnung nur auf die höchsten Strafmaasse beschränkt sein könnte. Es würde alsdann die Berücksichtigung der mangelnden Geisteskräfte von derjenigen überboten, welche die Sicherheit verlangt, und da in dem Maasse als die Verstandesschwäche zunimmt, die Fähigkeit eine feste Absicht überhaupt zu verfolgen vermindert ist, so liegt gewissermaassen hierin der Maassstaab zu denjenigen Graden von Verstandesschwäche, welche mehr oder minder bei der Zurechnung nach ihren respektiven Strafmaassen berücksichtigt werden.

Eine Ausnahme von diesem Allem machen Kinder.

Dagegen wird selbst bei dem ausgesprochenen Greisenalter dann die volle Zurechnung eintreten, wenn sich ergeben würde, dass das Verbrechen die Folge eines überlegten und vorbereiteten Planes wäre, wenn es seine Entstehung einem lange gehegten Hasse und der Rache verdankte, und diess um so mehr, je mehr die oben an-

gegebenen Veränderungen des Greises mit der das Verbrechen begehenden Person nach den Motiven, der Art des Verbrechens und dessen Ausführung im Widerspruch ständen.

2) Bei Verbrechen mit habituell veränderter Perception treten dieselben Verhältnisse ein. Je mehr ein überlegter Plan, oder irgend ein unedles Motiv, welches mit der supponirten Unfreiheit nicht im Einklang steht, vorhanden ist, desto weniger wird die Zurechnung beschränkt.

Mangelhafte Erziehung, abgesehen von Altersverhältnissen nimmt gewiss eine wichtige Stelle ein. Allein, wie schon oben erwähnt, tritt, je mehr bei mangelhafter Erziehung die moralische Ausbildung darnieder liegt, desto mehr das Bedürfniss einer Besserungsstrafe ein. Die Nothwendigkeit der Erhaltung des Rechtsstandes lässt die Präservativmaassregel nothwendig erscheinen, und die Strafe ist wenigstens eben so sehr ein Mittel, um die erfahrungsmässige Möglichkeit des Verbrechens für die Zukunft zu verhüten, als die Wiederherstellung des verletzten Rechtsstandes zu befördern.

Wo erwiesenermaassen unverschuldetes Missgeschick in Berechnung kommt, und zwar eine besondere Reizbarkeit des Gemüths vorhanden wäre, tritt die Zurechnung um so mehr ein, je weniger die Motive zum Verbrechen mit den vorhergegangenen Unglücksfällen und der daher entstandenen Richtung des Gemüths im Verhältniss stehen. Wenn in einem solchen Falle die Reizbarkeit zum Zorn, zu Ausbrüchen der Gewalt und des Rachegefühls einige Entschuldigung finden, so könnte sich diess doch nicht auf solche Handlungen ausdehnen, wo eine gesetzwidrige Handlung ohne vorausgegangene leidenschaftliche Aufregung begangen wurde.

Bei unglücklichen Lebensverhältnissen wird aber die Zurechnung alsdann um so weniger einige Beschränkung erleiden, je mehr der Verbrecher im Stande war, durch die Veränderung seiner Lebensweise seine Verhältnisse zu

bessern. Es ist jeder natürlicherweise verpflichtet, sich auf der Bahn der Rechtschaffenheit aufrecht zu erhalten. Wer strauchelt, der sehe zu, dass er nicht falle. Wem die Wahl blieb, sich aus einer Lage zu befreien, welche voraussichtlich über kurz oder lang zum Verbrechen führen musste, und wer dieses einsehen konnte, ist wenigstens dafür verantwortlich, dass er diesen ihm vom Geschick gebotenen Rettungsweg versäumte; somit wird dadurch die durch das Missgeschick gebotene Berücksichtigung bei der Zurechnung zur Schuld wieder mehr oder weniger ausgeglichen.

Wenn bei Taubstummen und Blinden ihre besondere und eigenthümliche Art, Eindrücke von aussen aufzunehmen, wenn ihre Trennung von der Gesellschaft der Menschen nach dem Verkehr, wenn der Abgang der Bildungsmittel verschiedener Sinnesreize, der so sehr auf das Gemüth einwirkenden Musik, der Anschauung der freien Natur, — wenn dieses alles zusammen, verbunden mit dem Mitleid gegen einen solchen Unglücklichen eine Berücksichtigung bei der Zurechnung zur Schuld gerecht, billig, wünschenswerth und nothwendig macht, so gibt es denn doch auch eine grosse Anzahl von Lebenslagen, wo eine solche Begünstigung wieder bedeutend beschränkt wird.

Je mehr der Mensch durch mangelhafte Sinne auf sich selbst und seine eigenen Ideen beschränkt ist, desto grössern Einfluss haben die Eindrücke, welchen derselbe zugänglich geblieben ist, daher bleibt der Erziehung ein weites Feld, und neuere Erfahrungen haben gelehrt, dass namentlich Taubstumme einen vergleichungsweise sehr hohen Grad von Ausbildung zu erlangen fähig sind, wodurch, wenn auch nicht vollständig, doch was die Denk- und Fassungskraft anbelangt, der Abgang des Gehörs und der Sprache in so ferne ersezt wird, dass sie wieder rechtsfähig und zurechnungsfähig werden. Es scheint jedoch, dass es denselben unmöglich sei, diejenige Stufe von moralischer Freiheit zu erringen, welche ihnen gestattete, sich der Neigung zu Ausbrüchen schnell erregter Leidenschaft und unbe-

grenzten Zornes zu entäussern. Wenn dieses als allgemein gültig angenommen wird, so ergiebt sich, dass sich die Zurechnung bei Taubstummen hauptsächlich auf die höchsten Strafmaasse erstrecke, während sie für geringere Vergehungen nur dann einer bedeutenden Strafverminderung theilhaftig würden, wenn dasselbe eine Frucht der Uebereilung oder schnell erregter Leidenschaft gewesen wäre.

3) Die Zurechnung wird beschränkt oder aufgehoben, weil der Willen habituell krankhaft verändert erscheint.

Die Pubertätsentwicklung. Es ist bei jugendlichen Subjekten, die sich in dem Alter der Pubertätsentwicklung befinden, ein 3facher Zustand vorhanden, welcher dieselben der Freiheit des Willens zu berauben fähig ist. Es ist dieses ein allgemein verstimmtes Nervensystem, welches sich in mancherlei nervösen Entwicklungskrankheiten ausspricht; es sind dieses ferner Reizungszustände der Geschlechtstheile, verbunden mit Blutandrang zu denselben, welche zugleich nicht ohne Rückwirkung auf das Gehirn und dessen Verrichtungen sind, durch welche ein gewisser Hang zu phantastischen und leidenschaftlichen Excessen entstanden ist; endlich macht der Mangel an Erfahrung, die habituelle Unüberlegtheit, die Neigung sich von den Eindrücken des Augenblicks hinreissen zu lassen, diese Zustände weit folgereicher, und die Möglichkeit, in ein Verbrechen zu fallen weit grösser. Hiezu kommt noch die dem jugendlichen Alter eigenthümliche Leitungsfähigkeit und die Leichtigkeit der Verführung zu unterliegen.

Der Werth derselben für die Zurechnung ist deshalb sehr verschieden, und ändert sich in dem Maase, als das Individuum fähig war, seine moralische Freiheit zu behaupten. Im Uebrigen mag es öfter mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein, den Zusammenhang des begangenen Verbrechens mit den obigen Zuständen zu erweisen, und er ist es doch, welcher hauptsächlich auf den Maassstab der Strafe Einfluss hat.

Zugegeben, dass die höchsten Strafmaasse, physischer und bürgerlicher Tod und lebenslängliche Freiheitsstrafe bei jugendlichen Verbrechern auszunehmen seien, wozu Gründe genug in der Beschaffenheit derselben zu finden sind, so würden bei solchen Verbrechen, welche nicht mit denselben belastet sind, die Zurechnung in dem Maasse gesteigert werden, als sich Verderbniss des Herzens in der Handlung selbst ausspricht, und je weniger leztere mit den obigen Zuständen in Einklang zu bringen ist.

Auch Schwangere können wirklich Verbrechen begehen, welche mit voller Zurechnung bestraft werden. Ich habe bereits oben die Ausnahme gesezt, dass das Verbrechen schon vor der Schwangerschaft vorbereitet oder begonnen worden sei. Die Schwangere kann leidenschaftlicher, reizbarer, von abnormen, selbst verbrecherischen Gelüsten hingerissen und aus der moralischen Bahn herausgeworfen sein, allein — was vorher schon angesponnen — gehört der Schwangerschaft nicht an. Ausserdem aber kommt sehr viel auf die Art des Verbrechens und dessen Vollzug an, um zu ermitteln, ob eine peinliche Strafe, oder vielmehr polizeiliche Maassregeln zu ergreifen seien.

Bei erwiesen vorhandenen, fortdauernden Geisteszerrüttungen muss das oben Gesagte gelten; ebenso bei der Trunksucht und ihren entschieden vorhandenen Folgen, indem hier offenbar Unfähigkeit vorhanden ist, seinen Willen zu beherrschen, und den sittlichen Principien unterzuordnen. Es fehlt somit die moralische Freiheit, die Willkühr der Handlungen nach allen ihren Richtungen.

Allein selbst hier könnten Verhältnisse eintreten, wo die allgemeine Rücksicht die speciellere für den Verbrecher überböte. Ich erinnere an die berüchtigte Bremer Giftmischerin, welche offenbar an Monomanie litt, und doch wird es wohl Niemand einfallen, ihre Hinrichtung für unstatthaft zu erklären.

4) Bei momentan krankhaft verändertem Willen gilt auch, was bei den oben gegebenen Zuständen gesezt wurde.

Bei allen Fällen ist erforderlich, dass die Handlung die Folge einer augenblicklichen Willensäusserung sei, wobei entweder das Bewusstsein nicht vorhanden war, oder wobei die moralische Kraft von den Eindrücken des Augenblicks unwiderstehlich überboten wurde.

Im Grunde ist es für das benachtheiligte Gesetz einerlei, ob der Verbrecher seine Handlung nach einem augenblicklichen Impuls verübte, oder ob sie die Frucht einer langen Ueberlegung ist, die sich gewiss meistens eher um die Frage wie, als um die Frage ob das Verbrechen vollzogen werden solle, dreht. Sobald sich der Mensch verbrecherischen Begierden hingegeben hat, und zum Beschluss seiner That gekommen ist, ist er nicht mehr unbefangener Herr seines Willens. Ja, wir beobachten oft in dem Zeitraume zwischen dem Beschluss und der Ausführung ihrer That bei schwerern Verbrechern eine wahrhaft fieberhafte Aufregung, die sich beinahe bis zum Wahnsinn steigert und dann erst in der Rückkehr zur Besinnung endet, wenn die That begangen ist, und sich die Reue und die Furcht vor den gesetzlichen Folgen des Gewissens bemächtigt hat. Auf diese Weise könnte man die Grenzen der Zurechnung ziehen so weit man wollte; daher ist es nothwendig, bei zweifelhaften Gemüthszuständen aus den somatischen und psychischen Verhältnissen die absolute Unfreiheit herzuleiten und zu beweisen.

Die unter 6 verschiedenen Abtheilungen genannten Zustände, welche unter der Voraussetzung eines momentan krankhaft veränderten Willens die Zurechnung beschränken oder aufheben, sind sehr verschiedener Art, und beinahe alle lassen mehr oder weniger Abstufungen zu, welche auf das Maass der Zurechnung einwirken; bei allen ist nothwendig zu erweisen, dass der Handelnde im Momente seiner Handlung ausser Stand war, die That seinem Willen unterzuordnen; bei allen ist der Zusammenhang des Verbrechens mit dem vorübergehend veränderten Gemüthszustand nachzuweisen.

Bei einigen ist die Zurechnung allgemein beschränkt, bei andern mehr in Bezug auf gewisse Verhältnisse. Wenn z. B. bei Gebärenden die Störungen in den Verrichtungen des Nerven- und Seelenlebens nicht zu den gerade seltenen Erscheinungen gehören, so drehen die gesetzlichen Rücksichten sich offenbar besonders um die Verhältnisse, welche auf die wichtigen Vorgänge der Geburt den meisten Bezug haben, und um die Personen, welche damit in der nächsten Verbindung stehen — das Kind — und dessen Vater.

Im Uebrigen halte ich die gegebenen Zustände für hinreichend zur Abfassung eines Gesetzes über die zweifelhaften psychischen Zustände, und glaube, dass die dabei gegebenen Bestimmungen zur Bezeichnung der einzelnen Fälle genügen.

So lange aber die Verbindung der Seele mit dem Körper und der Einfluss der somatischen Störungen auf die psychische Richtung des Menschen nicht enträthselt ist, wird Manches problematisch und Vieles ganz unerklärbar bleiben.

## Anwendung des Gesagten auf den III. Titel des Entwurfs eines Strafgesetzbuches.

Ich hätte zunächst gewünscht, die wichtige Lehre von der Zurechnung aus psychischen Zuständen von der des Zwangs und der Nothwehr in so fern getrennt zu sehen, als ohne Zweifel für beide Stoff genug zu abgesonderten und mehr detaillirten Bestimmungen vorhanden war. Wenn gleich die beiden Begriffe sich in der aufgehobenen Zurechnung als Resultat der Untersuchung des Zustandes begegnen, so ist doch der Gesichtspunkt, von welchem bei derselben ausgegangen ist, ein sehr verschiedener, weshalb die Trennung derselben vielleicht der klareren Aufstellung der gesetzlichen Grundsätze förderlich gewesen wäre.

Indem nun der §. 67 die Gründe bezeichnet, welche die Zurechnung zur Schuld ausschliessen, so wäre als erster Grund Bewusstsein der Strafbarkeit der Uebertretung erfolgt, und zuerst die wesentlichen Zustände bezeichnet worden, welche hierauf Bezug haben, zumal, da der §. 68 die allerdings nothwendige Bestimmung enthält, dass Unkenntniss des Strafgesetzes die gesetzliche Strafe nicht ausschliesse.

Nachdem also hier bei der mangelnden Perception das kindliche und jugendliche Alter und das der kindischen Greise erwähnt worden wäre, kämen zugleich die von der Dummheit bis zum Blödsinn gehenden Abstufungen von quantitativer Abweichung von dem Normalzustande des Denkvermögens.

Alsdann kämen die Zustände von veränderter Perception, in welchen die in §. 69 bedachte irrige Meinung und der religiöse Wahn ihre angewiesene Stelle hätten.

Der §. 70, hier ausser allem Zusammenhang, fiele hinweg und fände seine Erörterung bei dem Zwang und der Nothwehr.

Wenn es im §. 71 nicht nothwendig geschienen, alle Seelenstörungen anzuführen, welche die Zurechnung ausschliessen können, so wäre es doch wünschenswerth gewesen, die angeführten nach den dabei unterliegenden Bedingungen logisch zu ordnen. Da des Blödsinns bereits oben erwähnt worden wäre, so kämen hier die verschiedenen Zustände, welche auf die Willkühr des Uebertreters Bezug haben.

Der vorübergehenden Verwirrung der Sinne oder des Verstandes ist gleichfalls Erwähnung geschehen. Es erscheint wünschenswerth, diese Zustände genauer zu betrachten und etwa die im §. 72 gegebenenen Bestimmungen in Beziehung auf absichtliche Betäubung oder Trunkenheit an ihrer respektiven Stelle folgen zu lassen.

Da in den Motiven zum Entwurf eines Strafgesetzbuchs in specie zu §. 71 gesagt ist, dass der Richter über die Zustände belehrt werden solle, welche die Zurechnung ausschliessen, so müssen wir annehmen, dass derselbe, wenn auch nicht alle Benennungen dastehen, doch eine definirende Erklärung finde, welche für alle solche Zustände passend seie, um in den vorkommenden Fällen davon Gebrauch zu machen, wie solches z. B. gerade in §. 70, 77, 78 und folgende bei dem Nothstand, dem Zwang und der Nothwehr gegeben worden ist.

# IV.

## Zufällig tödtlicher Schuss durch Unvorsichtigkeit.

Von

**Herrn Lechler,**

Oberamtsarzt in Leonberg.

Trotz der vielen Warnungen, welche Vorsichtigkeit mit Schiessgewehren empfehlen, geht doch selten ein Jahr dahin, wo nicht mancher aus Fahrlässigkeit, durch ein Schiessgewehr sein Leben verliert, und es ist sehr zu empfehlen, dass jedes Unglück zur Warnung allgemein bekannt gemacht werde.

Vorliegender Fall ist aber in Hinsicht auf gerichtliche Medicin, culpose Tödtung merkwürdig, da die Verletzung an sich selbst nicht tödtlich war, und doch der Tod im Moment erfolgte.

Vor einigen Jahren ereignete sich im October das Unglück, dass in K. der ledige 24 Jahr alte C. H. während der Weinlese durch einen unvorsichtigen Schuss des Webergesellen J. St. plötzlich getödtet wurde, obgleich das Gewehr wie es im Herbste gewöhnlich ist, nur mit Pulver und Papier, worauf ein Traubenblatt gestampft wurde, geladen war.

Die Leute waren im Weinlesen begriffen, die Buttenträger schiessen gewöhnlich, wenn der Butten geleert ist, ein Gewehr loss, diese Sitte wurde auch hier befolgt, St. wünschte auch zu schiessen, war aber noch mit keinem Gewehr um-

gegangen und verstand nicht zu laden. Obschon er einen Butten auf dem Rücken zu tragen hatte. H. erbot sich, es zu thun, füllte eine Patrone in den Lauf legte das Papier desselben als Pfropf darauf, und stampfte ein Traubenlaub obenauf damit es desto stärker knallen möge, und übergab das Gewehr dem St. Auf die Frage, wohin solle ich jezt schiessen, antwortete H. schiesse auf mich. St. richtete in einer Entfernung von etwa 6 Schritten sein Gewehr gegen H., drückte ab und sah wie H. noch einige Schritte gegen ihn taumelte, und todt vor ihm niederfiel.

Das K. Oberamtsgericht leitete auf die Nachricht von dieser Tödtung sogleich eine Untersuchung ein, wobei sich ergab, dass H. und St. schon 5 Jahre die intimsten Freunde waren, daher durchaus kein Verdacht von Vorsatz vorhanden war, von diesem wurde er von den Aeltern des Getödteten so sehr frei gesprochen, dass sie sich erboten, ihn noch ferner als Webergesellen im Hause zu behalten, auch von seiner Obrigkeit erhielt er das rühmlichste Zeugniss.

Zu Entschuldigung seiner leichtsinnigen Handlung wusste er nichts anzuführen, als dass er gesehen habe, wie bei einem Manöver der K. W. Truppen, welches kurz vorher in der Nähe des Ortes vorbei streifte, die Soldaten immer gegen einander ohne Schaden geschossen hatten, und desswegen habe er auch geglaubt, seinem Freunde nicht zu schaden.

Zu bemerken ist noch, dass kaum ½ Stunde vor dem Unglück zu Mittag gespeist wurde und H. sich es tüchtig schmecken liess.

Die Legalsection wurde am folgenden Tage vorgenommen.

A. Allgemeine Besichtigung.

Wir fanden den Getödeten in seiner Wohnung auf dem Bette entkleidet, erfuhren von den Aeltern, dass auf dem Platze wo er starb, kein Tropfen Blut geflossen sei, und dass 4 Stunden nach dem Tode der Wundarzt B. den Papierpfropf aus der Schusswunde gezogen habe, welcher uns vorgezeigt wurde, er war durch den Ladstock zusam-

mengestossen, und zeigte auseinander gezogen eine Patronen-Hülse von 4½ Zoll Länge.

Die vorgezeigte Weste, und das Hemd, welches der Todte noch an hatte, waren durch den Propf durchbohrt, nur wenig mit Blut beschmuzt, seine übrigen Kleider zeigten keine Blutspur.

Der ziemlich gut genährte Körper 5 Fuss 7 Zoll lang, 24 Jahre alt, mit braunen Haupt- und Augenhaaren, war äusserst starr (Todtenstarre). Die Augen geschlossen trüb. Der Kiefer steif, Mund und Nasenhöhle leer, es floss kein Blut aus einer dieser Höhlen.

Unter dem linken Ohr fanden wir eine kleine Hautabschürfung, welche wohl durch den Butten, mit welchem er zu Boden stürzte, verursacht wurde.

Auf der rechten Seite des Halses fanden sich Narben von Drüsengeschwüren.

Auf der Brust zwischen der 3ten und 4ten Rippe hart an dem Brustbeine trafen wir eine Schusswunde von 11½ Decimallinien im Durchmesser.

Der Bauch ist hart, aufgetrieben, der ganze Körper mit Leichenflecken bedeckt, nirgends aber ist eine Spur von sonstiger Verletzung zu finden.

B. Oeffnung der Brust.

Nach Abnahme des Brustbeins fanden wir die Schusswunde 8 Linien tief bis in das Mittelfell eingedrungen, dort einen Pfropf von Traubenlaub stecken, welcher auf dem Herzbeutel ohne ihn verlezt zu haben, auflag, hier hatte alle von dem Schuss gemachte Zerstörung ein Ende und bis jezt war der plötzliche Tod des Menschen unerklärlich.

Das Herz lag widernatürlich zur Hälfte unter dem Brustbeine, sein Beutel war hier mit dem Zwergfelle verwachsen.

Auf dem Herzbeutel sah man auf dessen linker Seite einen 1 Zoll 3 Linien langen schmalen schwärzlichen Streifen, ohne dass seine Textur etwas gelitten hätte.

Die linke Lunge ist ganz zurückgedrückt und von dem

Herzen bedeckt, der obere Theil derselben ist etwas entzündet.

Die rechte Lunge ist durchaus gesund, die linke, die oberflächliche Entzündung abgerechnet, eben so.

Der Herzbeutel ist mit Blut strozend gefüllt.

Das ganz gesunde Herz hat in dem oberen Theile der rechten Herzkammer einen ganz faserigen Riss 1 Zoll 4 Linien lang und ist ganz blutleer.

Die Herzohren und die grossen Blutgefässe sind normal.

Die Luft- und Speiseröhren sind leer und gesund.

C. Oeffnung des Unterleibes.

Die Leber ist ausserordentlich gross, beinahe noch einmal so gross als sie in normalem Zustande sein solle, ihr Parenchym regelmässig.

Die Gallenblase enthält die gewöhnliche Menge Galle.

Die Milz ist gesund.

Der Magen gesund, mit frischen Speisen und Getränken gepfropft voll.

Die Bauchspeicheldrüsen, die dicken und dünnen Gedärme, die Nieren und die Harnblase, die Genitalien ganz naturgemäss, die Harnblase ist halb mit Harn angefüllt.

D. Oeffnung des Kopfes.

Bei dieser wurde durchaus nichts widernatürliches, die völlige Leere der Gefässe ausgenommen, beobachtet.

*Aerztlich-wundärztliches Gutachten.*

Die Schusswunde an und für sich, ist da sie nur 8 Linien tief in die Brust eingedrungen ist, nicht absolut tödtlich.

Zufällig tödtlich wurde der Schuss dadurch, das durch den Druck desselben das Herz zerriss.

Das Zerreissen des Herzens wurde begünstigt.

a) Durch die Erhitzung bei dem schweren Buttentragen im Herbste.

b) Durch die fehlerhafte Lage des Herzens, und das Anwachsen des Herzbeutels.

c) Durch den Druck der unverhältnissmässig grossen Leber.

d) Durch den mitwirkenden Druck des kurz zuvor mit Speisen überladenen Magens.

e) Wahrscheinlich war das Herz gerade in seiner Sistole.

Hieraus folgt das Gutachten, dass C. H. von K. in seinem 24ten Jahre durch einen unglücklichen Schuss, welcher *durch Zufall tödtlich* geworden seie, das Leben verloren habe.

---

St. wurde von dem K. Gerichtshofe zu 4 monatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt; er wandte sich hierauf an die Gnade des Königs, Se. Königl. Majestät fanden die Strafe für die leichtsinnige Unvorsichtigkeit nicht zu hoch, und liessen keine Milderung der Strafe eintreten.

# V.

## Medicinische Gutachten.

Mitgetheilt

von Herrn Dr. Pauli

in Landau.

### 1) Obductions-Bericht, den Johann Jacob Jung aus Leimersheim betreffend.

Auf Requisition der K. Staatsbehörde verfügte ich mich mit dieser und dem Herrn Untersuchungsrichter am 20. Juni 1834 Nachmittags nach Leimersheim, um den dort am 18. Abends zwischen 10 und 11 Uhr getödteten J. J. Jung ärztlich zu untersuchen. Bei Ankunft in Leimersheim um 4¼ Uhr begaben wir uns in Begleitung des Ortsvorstandes auf die Stelle, wo der Getödtete lag. Diese war auf einem Feldwege zwischen dem Rheine und Leimersheim, von Lezterem etwa 400 Schritte entfernt. Die Leiche lag der Länge nach im Wege, war mit einer Strohdecke bedeckt, und verbreitete schon bei der Annäherung einen bedeutend aashaften Geruch. Nachdem der Ortsvorstand die Decke entfernt, und die Leiche als die des J. J. Jung von Leimersheim bezeichnet hatte, fanden wir dieselbe auf dem Rücken liegend, die Kleidungsstücke mit Blut verunreinigt, und aus Mund und Nase quoll, als Zeichen schon begonnener Verwesung, bräunlich-rothe Flüssigkeit, so wie das Gesicht auch schon stark aufgedunsen war. Es wurde nun die Leiche auf einen Karren geschafft, und unter besonderer ärztlicher Aufsicht in das Wachthaus von Lei-

mersheim gebracht. Dort angelangt, ward die Leiche entkleidet, wobei man bemerkte, dass in den Kleidungsstücken derselben mehrere Löcher befindlich waren, die, wie wir uns nachher überzeugten, mit den Verwundungen korrespondirten. Der Leichnam maass 5 Schuhe, war männlichen Geschlechts, mochte ein guter Dreissiger sein, und seine Körper-Constitution war ziemlich kräftig. Dabei soll er ein gesunder Mann gewesen sein. —

I. Am Kopfe und Halse waren keine Spuren von Verwundung ersichtlich.

II. Am Rumpfe dagegen: 1) Eine Schusswunde, ½ Zoll im Diameter, scharf begränzt, an der linken Seite des 4ten Rückenwirbels, die umgebenden Weichtheile etwas eingedrückt. 2) Eine ditto, ¾ Zoll im Diameter, mit ungleich aufgerissenen Rändern, an der ersten Rippe der rechten Seite, wo sie an das Brustbein befestigt ist. 3) Eine ½ Zoll lange dreieckigte Stichwunde, 5 Zoll neben dem 8ten Rückenwirbel auf der rechten Seite, ½ Zoll in die Haut und Muskulatur eingedrungen. 4) Eine ¼ Zoll lange Stichwunde; 1 Zoll von Lezterer entfernt. 5) Eine ditto unmittelbar daneben. 6) Neben dem 8ten Rückenwirbel links, und zwar 2½ Zoll davon entfernt, eine ⅛ Zoll lange Stichwunde. 7) Unmittelbar daneben Eine ditto. 8) Auf der Mitte der Crista ossis ihi der linken Seite, eine ¼ Zoll lange Stichwunde. Die Wunden von 4 — 8 intecessirten blos die Haut, und waren nicht tiefer eingedrungen; wovon man sich durch die Sonde, so wie durch Einschnitte in die Haut überzeugte.

III. An den Gliedmaassen war keine Verlezung zu sehen.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, dass der Unterleib bedeutend aufgetrieben war, und bei Umdrehung der Leiche ein solch' verpesteter Geruch sich verbreitete, dass trotz der Anwendung von Chlor beinahe Niemand bleiben konnte. Aus dem eben angeführten Grunde wurde auch mit Zustimmung der gerichtlichen Behörde die Eröffnung der Kopf- und Unterleibshöhlen unterlassen, und man

schritt alsbald zur Eröffnung der Brusthöhle, wobei sich folgendes zeigte: 1) die erste Rippe rechts war, da, wo sie sich an das Brustbein fixirt, zerquetscht und zerrissen sammt der Muskulatur, eben so war das Schlüsselbein an seinem Sternal-Ende zerstört. 2) Die Lungen so wie das Herz waren gesund und unverletzt; allein das Mediastinum war zerrissen; und nach kunstgemässer Herausnahme dieser Eingeweide fand man: 3) in der hintern Wandung der Brusthöhle am 4ten Rückenwirbel eine mit der sub No. II. 1. korrespondirende Wunde, woran man Knochensplitter vom zerschossenen Wirbel fand. Hier war auch das Rückenmark selbst zerrissen und zerstört.

Da hienach die Todesursache zu Genüge erkannt, und sonst nichts Auffallendes zu bemerken war, und der schon oben angeführte pestilentialische Geruch wo möglich noch zunahm, so wurde die Section geschlossen.

Leimersheim wie Eingangs bemerkt.

Unterzeichnet

Dr. *Pauli.*

Gutachten.

Aufgefordert vom K. Untersuchungs-Richter ein Gutachten über die Todtesursache des J. J. Jung abzugeben, muss ich mit Bestimmtheit meine Ueberzeugung dahin aussprechen, dass derselbe eines gewaltsamen Todes, und zwar an der von hinten erhaltenen Schusswunde augenblicklich gestorben ist, welche ihrer allgemeinen Natur nach und unter allen Verhältnissen absolut tödtlich ist.

Zur Erläuterung des Gesagten noch folgendes:

1) Die scharfe, fast liniarische Begränzung der Rückenwunde II. 1. zeugt deutlich, dass hier der Schuss, und wahrscheinlich nicht aus weiter Ferne eingedrungen ist, so wie die Brustwunde II. 2. vermöge ihres zerrissenen Randes zeigt, dass hier der Ausgang des Schusses gewesen. Der Schuss ging durch das Mediastinum, ohne die Lungen selbst zu verletzen, was bei ihrer Nachgiebigkeit und Elasticität sehr leicht möglich ist, und hier wirklich statt fand.

2) Verwundungen des Rückenmarkes, noch in so geringer Entfernung vom Kopfe, wie diese, sind nach dem Zeugnisse aller Aerzte absolut tödtlich; um wie viel mehr aber eine förmliche Zerreissung und organische Zerstörung dieses zum Leben durchaus nothwendigen Theiles, wie hier, der bedeutenden übrigen Nerven, die noch getroffen wurden, nicht einmal zu gedenken. — Die Wunden II. 3—8 sind leichte Stichwunden, mit einem spitzigen Instrumente verursacht, die zum erfolgten Tode nichts beitrugen, und ohne die Schusswunde binnen einigen Tagen vollkommen geheilt gewesen wären.

Besonderes Gutachten.

Aufgefordert von der K. Staatsbehörde, ein Gutachten darüber abzugeben, „ob nach der Beschaffenheit der an der „Leiche des Jung vorgefundenen Stichwunden, so wie der „an den Kleidern jener Leiche ersichtlich gewesenen Löcher „die Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit begründet sei, dass „diese Stichwunden erst nach erfolgtem Tode des Jung „durch das Bajonet des Soldaten Rand zugefügt worden „seien," beeile ich mich zu erwiedern, dass es mir durchaus unmöglich ist, hierüber mit Bestimmtheit etwas auszusprechen. Das mir übersandte Bajonet habe ich mehreremale in ein todtes Thier gestochen, und es schienen mir ähnliche Stichwunden, wie die fraglichen, darnach zu entstehen, was aber natürlich nichts beweist. Aus der Beschaffenheit der Wunden lässt sich indessen keineswegs ermitteln, ob sie erst nach der Schusswunde, also nach dem Tode beigefügt worden sind. Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, und ich möchte in dieser Hinsicht die erwähnte Ansicht der K. Staatsbehörde nur theilen, indem es mich bedünken will, dass es nicht wohl möglich ist, einem Fliehenden (denn von Gegenwehr kann bei dieser Rückenwunde nicht die Rede sein) so viele unbedeutende Wunden beizubringen, dass aber dieselben nach geschehenem Schusse nicht aus Mordlust, sondern vielmehr in der

Absicht zugefügt worden sein mögen, um die Ueberzeugung vom wirklich erfolgten Tode zu erlangen.

Dr. *Pauli.*

## 2) Gutachten, eine Schusswunde in's Kniegelenk des Theobald Keller von Zaiskam betr.

In der Nacht vom 10. auf den 11. Juli 1836, Morgens zwischen 1—2 Uhr, erhielt der Waldfrevler Theobald Keller, im Oberlustädter Wald eine Schusswunde in's Kniegelenk, worauf er sogleich zusammenstürzte, und von seinen Kameraden nach Hause getragen werden musste. Der Schlaghüter J. H. Hoffmann von Niederlustadt machte noch an demselben Morgen, sowohl bei dem K. Friedensgerichte, als auch bei dem K. Forstamte die Anzeige, dass er in der verflossenen Nacht im Zustande der Nothwehr von seinem Gewehre Gebrauch gemacht, und auf einen Forstfrevler geschossen haben in gedachtem Walde. Die Aussage des verwundeten Keller's und seiner 3 gleichfalls Forstfrevel verübt habenden Kameraden ging einstimmig dahin, dass sie zwar jeder eine Erlenstange gefrevelt, aber keineswegs den Waldhüter Hoffmann und seinen Begleiter bedroht oder angegriffen hätten. Im Gegentheile, sie wären ganz ruhig einer hinter dem Andern hergegangen, und an der Waldgränze angekommen, wäre der Vordere von ihnen, ein gewisser Herzog vom Begleiter des Hoffmanns dem sogenannten rothen Jockel angehalten, und seines Beiles beraubt worden, worauf dieser dem Hoffmann zugerufen habe: Jezt schiess! Dieser habe geschossen und den 5—6 Schritte hinter ihm gehenden Keller getroffen. Ausser Herzog habe keiner ein Beil bei sich gehabt. — In Folge dieser That liess die K. Kreis-Regierung sogleich allen Waldhütern im Forstamte Speyer die Schiessgewehre abnehmen, und gestattet ihnen von nun an, blos das Tragen der Seitengewehre. Eine sehr weise Massregel!

Da nun Hoffmann seiner Seits seinen unbescholtenen Ruf in Anspruch nahm, der durch das Zeugniss seines

Ortsvorstandes noch beglaubigt wurde, die Forstfrevler ihrer Seits aber auch nicht gerade für Gewohnheitsfrevler berüchtigt waren, und im Uebrigen brave, junge Leute sind, so wurde natürlich um die Wahrheit zu ermitteln, die Richtung relevant, in welcher der Schiessende und der Geschossene während des Schiessens sich befanden, um beurtheilen zu können, ob Hoffmann sich wirklich im Zustande der Nothwehr befunden, oder ob er freiwillig und boshafter Weise, wie er wegen eines ähnlichen Falles schon einmal vor Gericht stand, aber damals freigesprochen wurde, auf den Keller Feuer gegeben habe. Der Herr Untersuchungsrichter stellte daher die Frage an mich, in wie fern aus der Richtung der Wunde entnommen werden könnte, ob Hoffmann wirklich aus Nothwehr auf Keller geschossen habe.

Die Gemeinde Zaiskam die 3 Stunden von meinem Wohnorte (Landau) entfernt ist, gehört zum Physicate Germersheim. Es ward desshalb auch der dortige Kantons-Physicus im Anfange von dem Vorfalle in Kenntniss gesezt, und auf seinen Bericht darüber der Thäter gefänglich eingezogen. Da es jedoch nach unsern Gesetzen Verwundeten frei steht, sich von einem beliebigen Arzte behandeln zu lassen, so wendete sich Keller schon den folgenden Tag an mich. Nur sehr ungern übernahm ich diese Behandlung, weil mir der erste Anblick der Wunde zeigte, dass es hier im günstigsten Falle mit einer Verstümmlung enden müsse.

Die Schusswunde die Keller erlitten, befand sich an der äussern Seite des Kniegelenkes neben der Kniescheibe des rechtes Fusses; hatte den Umfang eines 40 Kreuzer-Stücks, und sah beim ersten Anblick aus, wie eine von einer starken Flintenkugel herrührende Schusswunde; dabei war sie graulich und schmutzig. Bei näherer Betrachtung ergab es sich jedoch, dass es eine Schrotschusswunde war, denn auch in der Umgebung derselben fanden sich 7—8 Spuren von einzeln eingedrungenenen Schroten vor, alle auf der äussern Seite des Oberschenkels, keine auf der vorderen Seite

desselben, oder auf der Kniescheibe. Da an der innern Seite des Kniegelenks keine Wunde sichtbar war, so ging daraus hervor, dass, die wenigen Schrote in der Umgebung abgerechnet, beinahe die volle Schrotladung im Kniegelenk stecken geblieben war. Das Knie war indessen bis jezt nur wenig geschwollen. Da kurze Zeit vor mir der Kantons-Physicus von Germersheim zu Zaiskam eingetroffen war, und bereits Aderlässe, Blutigel und kalte Umschläge nebst dem entsprechenden Regime angeordnet hatte, so fand ich für den Augenblick nichts hinzuzusetzen nothwendig, stund auch von weiterer innerer Untersuchung der Wunde ab, da der Getroffene bei der mindesten Bewegung des Gliedes sich sehr beklagte. Da jedoch, wie leicht vorauszusehen war, der Anwendung der entsprechenden Mittel ungeachtet, in den folgenden Tagen, die Entzündung am Kniegelenke sehr bedeutend zugenommen hatte, und mit der Sonde die Knochenentblösung deutlich fühlbar war, auch schon mehrere kleine Knochenstücke entfernt waren, bei der leisesten Bewegung die Schmerzen aber unerträglich wurden, auch eine übel riechende Jauche sich zu entleeren begann, so bestund ich auf der Amputation, als dem einzigen Rettungsmittel des jezt schon durch die Schmerzen sehr heruntergekommenen Keller. Zwar hatte ich ihm gleich bei meinem ersten Besuche Zweifel über die Erhaltung seines Gliedes laut werden lassen, allein es wurde natürlich auf meinen Vorschlag anfangs nicht eingegangen, da angeblich der K. Kantons-Physicus bei seinem Besuche sich geäussert hatte, es könne noch ein schöner Grenadier aus ihm werden. Sowohl wegen dieser Aeusserung auf der einen Seite, als wegen des legalen Falles auf der andern wurde die nach der Erfahrung aller Chirurgen gleich Anfangs indicirten Amputation erst am 20. Juli vorgenommen, wozu ich den Geschossenen nach Landau tragen liess, da es mir bei meinen übrigen Geschäften unmöglich war, in so weiter Entfernung eine Amputation

zu machen, und der späteren Pflege des Amputirten obzuliegen. Wegen der bedeutenden Anschwellung und sich vielleicht schon in der Tiefe verbreitet habenden Gangraenescenz, amputirte ich in dem obern Drittheile des Oberschenkels. Der Amputation wohnten sämmtliche hiesige Aerzte bei. Nach 5 Wochen war er geheilt. Das amputirte Glied ward noch an demselben Morgen, an dem die Amputation statt hatte, in der Todtenkammer des hiesigen Bürger-Hospitals, wohin ich es zur bequemeren Zergliederung bringen liess, untersucht.

Es fand sich der äussere Rand der Kniescheibe zerschmettert; alle ligamentösen Theile, die an der äussern Seite des Kniegelenks in Betracht kommen, die äussern Seitenbänder, das Kapselband mit dem Schleimband (Ligamentum mucosum) und dem Flügelband (Ligamentum alare) waren zerrissen. Die beiden Oberschenkelknorren waren vom Schenkelknochen abgeschossen, und unter sich von einander gesprengt und zerschmettert; besonders war der äussere Schenkelknorren in hohem Grade zerstört; der innere war noch kennbar, und minder zerschmettert, weil die Gewalt des Schusses schon durch den äussern Schenkelknorren zum Theil geschwächt war: die ganze Gelenkfläche war zerstört und brandig; die halbmondförmigen Zwischenknorpel (Cartilagines interarticulares, semilunares) waren gleichfalls zerrissen, zerbröckelt und brandig. In der Jauche und den zersplitterten Knochenstücken, die das Gelenk erfüllten, fanden sich 23 Schrote vor.

Mein Gutachten über die Richtung des jedenfalls sehr nahe geschehenen Schusses, das ich dem K. Untersuchungsrichter abgegeben, ging nun dahin: dass der Schiessende sich nicht im Zustande der Nothwendigkeit befunden haben könne, es müsste denn sein, dass sich der Getroffene im Augenblicke des Schusses, vielleicht beim Zurufe des rothen Jockels: Jezt schiess! gedreht hätte; denn die Schuss-

wunde befand sich an dem äusser'n Rande der Kniescheibe. Da der Mensch aber nach auswärts geht, so ist der äussere Rand der Kniescheibe noch mehr nach der Seite gewendet, auch war der äussere Schenkelknorren weit mehr zerschmettert, als der innere, darum musste der Schuss weit mehr von der Seite gefallen sein, als von vorn, zumal auch nur auf der äusseren Seite des Oberschenkels, keineswegs auf der vordern, Spuren von einzeln eingedrungenen Schroten sichtbar waren.

Dr. *Pauli.*

# VI.

## Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Einschreitung gegen die Trunkenheit, insbesondere gegen das Branntweintrinken, über die von den Regierungen dagegen zu ergreifenden Maassregeln, und über Mässigkeitsgesellschaften.

Von

**Herrn Dr. Rösch,**

Unteramtsarzt in Schwenningen.

**Vorgetragen in der öffentlichen Versammlung des Vereins am 13. August 1839 in Constanz [1]).**

---

**Hochzuverehrendste Herren!**

**Die Neigung zum Genusse berauschender Dinge ist so alt wie das Menschengeschlecht. Sie erklärt sich aus dem Hange des Menschen zur Poesie, zum träumenden Nichts-**

---

[1]) Dass an der Demoralisirung und Entnervung des Volkes unserer Zeit der leidige Branntwein viele Schuld trägt, — wer könnte hierüber in Zweifel sein, wer der nur allzutäglichen Erfahrung widersprechen? — dass dies nicht in der neuen Welt allein so ist, sondern auch in unserer alten, wird ebenfalls Niemand in Abrede stellen, der Gelegenheit hatte, die Lebensweise des Volkes — besonders in manchen Gegenden — näher kennen zu lernen. In Europa wie in Amerika thut es Noth, der Branntweinlust zu steuern, die so sehr in Zunahme begriffen ist und zu dem vielen Unheile, das sie schon gestiftet, noch grösseres zu häufen droht. Jedes Ankämpfen gegen dieses pandemisch-dämonische Ungethüm muss dem Menschenfreunde eine erfreuliche und zugleich beruhigende Erscheinung sein; es gereicht uns deshalb zu grossem Vergnügen, von der Entstehung eines Vereins, der sich durch

thun und zum Vergessen alles dessen, um dessen willen man die Erde ein Jammerthal schelten hört. Doch — lassen wir die Erklärung. Ich erinnere mich hiebei an den Vers eines Studentenliedes, das zu meiner Zeit in Tübingen kursirte:

„Man trinkt, wie man existirt"
„Als ob sich's von selber verstände, was Trinken und Dasein heisst,"
„Des Trinkens Geist"
„Hat Niemand noch deducirt."

Die ältesten Völker, von denen wir wissen, hatten be-

---

die Bemühungen des für das Wohl seiner Mitmenschen unablässig thätigen Unteramtsarztes Dr. Rösch zu Schwenningen zu erwähnten Zwecke gebildet hat, hier Nachricht zu geben. Dieser Verein verdient vorzugsweise von unserer Seite um so aufmerksamere Beachtung, als der Sitz desselben hart an der Grenze eines Theiles unseres Vaterlandes liegt, in welchem gerade der Branntwein eine grosse und verderbliche Rolle spielt, wo daher eine baldige Nachahmung des Beispieles unserer Nachbarn sehr zu wünschen wäre. — Von der Constituirung dieses Vereins gibt Herr Dr. Rösch Nachricht in einer kleinen Schrift: „Darstellung der Gründung des Vereines gegen den Genuss und Verkauf des Branntweins zu Schwenningen," — welcher wir eine grosse Verbreitung unter der untern Volksklasse wünschen möchten, weil sie eine sehr fassliche und eindringliche Darstellung der mit dem Genusse des Branntweins verbundenen Nachtheile enthält.

Wir wünschen diesem edeln Verein das beste Gedeihen. Mögen segenreiche Folgen seinem menschenfreundlichen Streben lohnen, möge er recht bald auch anderorts zur Nachahmung ermuntern! Und nun noch die Frage: Sollten die Staatsregierungen, denen es ein Leichtes wäre, den Genuss des Branntweins durch Beschränkung der Fabrikation bis auf den zum technischen Gebrauche nöthigen Bedarf zu verdrängen, noch nicht darauf aufmerksam geworden sein, dass die aus den Branntweinkesseln der Staatskasse zufliessende Steuer auf Kosten der Moralität, Gesundheit und des Lebens ihrer Staatsuntergebenen erhoben wird, und deshalb diese Ertragsquelle selbst aus staatsökonomischen Rücksichten aufgegeben werden müsste??

*Die Redaktion.*

rauschende Getränke und wir bewundern den Scharfsinn, der sich in der Bereitung derselben kund gibt. Bekanntlich stehen unsere Altvordern, die riesigen alten Teutschen, was das Trinken betrifft, in einem guten oder vielmehr schlechten Credit. Sie tranken gegohrnen Gerstensaft, der freilich gewiss lange nicht so edel war, wie unser heutiges Ulmer Bier, in ungemessener Menge und vertranken und verspielten die Zeit, welche ihnen die mannhafte Vertheidigung ihrer Freiheit übrig liess. Nachdem die durch die Römer nach Teutschland verpflanzten Reben heimisch geworden waren, liessen sich die Teutschen auch den Wein gefallen, Das Trinken der teutschen Ritter im Mittelalter ist zum Sprichwort geworden. Schon Karl der Grosse, später Maximilian I., Karl V., Maximilian II., Rudolph und Ferdinand I. erliessen Verordnungen gegen die Trunkenheit, „welch Laster den Teutschen (deren Mannheit vor Alters hochberühmt) bei allen fremden Nationen merkliche Verachtung und Verkleinerung verursachet.“ Die Unmässigkeit der Grossen ging auf das Volk über und die Geistlichen erhielten durch eine Verordnung Kaisers Rudolph den Befehl, dasselbe von den Kanzeln herab von dem Laster der Trunkenheit abzuwehren. — Indessen nützten alle Verordnungen und Ermahnungen wenig „und, sagt P. Frank, das unglückliche Laster des Saufens wüthete in teutschen Eingeweiden fort, bis endlich die Wissenschaften und mehrere Aufklärung unter Standespersonen das Unsittliche der Trunkenheit und das Abscheuliche einer den Menschen weit unter die Thiere herabwürdigenden Leidenschaft entdeckten.“ Doch es blieb nicht bei Bier und Wein. Als der Teufel sah, dass die Menschen durch diese Getränke an Leib und Seele nicht genug ruinirt wurden, erfand er eine höchst scharfe Flüssigkeit und bot sie unter dem schönen Namen Lebenswasser den Menschen zum Getränk an — den Branntwein. Die Menschen liessen sich bethören, sie waren entzückt über das Erquickende, Erheiternde, Stärkende, ja Lebensverlängernde des Lebenswassers, und in kurzer Zeit fand der

Branntwein die grösste Verbreitung. Bald stellten sich die traurigen Folgen des Branntweintrinkens heraus und Aerzte und Beamte klagten darüber und die Regierungen hielten die Sache für wichtig genug sich einzumischen. Bereits im Jahr 1524 verbot der Landgraf Philipp von Hessen Branntwein zu schenken und zu verkaufen. Im Jahr 1582 ward der Branntwein in Frankfurt a. M. verboten, weil die Barbiere angezeigt hatten, dass derselbe eine Schuld an der zu dieser Zeit sehr bedeutenden Sterblichkeit in der Stadt habe. Das Verbot wurde im Jahre 1605 erneuert. In dem Schwäbischen Kreistagsabschied von 1652 wurde aller Verkauf von Fruchtbranntwein verboten. Im Jahr 1691 erliess Braunschweig eine ausführliche strenge Verordnung gegen das Uebermaass im Branntweintrinken. Im Jahr 1695 bitten die Osnabrück'schen Stände dem Branntweinbrennen und Verkaufen zulänglich Maass und Ziel zu setzen, indem durch das unmässige Branntweinbrennen das Gehölz verhauen und dessen Preis vertheuert, das liebe Gatraide dem geringen Mann ab der Leibesnahrung entzogen und unnützlich zum Branntwein verbraucht und Witz und Gesundheit versoffen werden. Fast alle Regierungen in und ausserhalb Teutschland erliessen Gesetze gegen die Trunkenheit und Vergehen im Rausche begangen wurden nicht milder, selbst härter gestraft, als wenn sie im nüchternen Zustande verübt worden wären. Indessen lehrt der Augenschein, was wenigstens den Branntwein betrifft, dass alle diese Verbote so wenig genüzt haben, dass vielmehr die Consumtion des Branntweins fortwährend zunahm und in diesem Augenblick einen unerhörten Grad erreicht hat. Ueberall her kommen Klagen von Aerzten, Geistlichen, Richtern und Polizeibeamten über das tägliche Ueberhandnehmen der Trunkenheit unter dem Volke und namentlich des Brantweintrinkens mit seinen höchst verderblichen Folgen in physischer und psychischer Beziehung. Und was ist die Ursache dieser traurigen Wahrnehmung? Man hat die Kriegszeiten angeklagt, in welcher durch die fremden Truppen, namentlich die Russen, die

Gewohnheit Branntwein zu trinken allgemeiner geworden sei, ferner eine im ganzen zunehmende Genusssucht, übermässige Steigerung der körperlichen wie der geistigen Kräfte, Armuth, Noth, häufigen Wechsel des Glücks in unserer vielbewegten Zeit, mit daraus entstehender verzweifelnder oder apatischer Gemüthsstimmung. Mag dieses Alles beigetragen haben zur wachsenden Liebe zu geistigen Getränken, die wichtigste und bei dem oben bezeichneten Hange des Menschen schon allein zureichende Ursache ist die durch die ungeheure Concurrenz in der Fabrikation des Branntweins hervorgerufene Wohlfeilheit des lezteren. Was bekümmert sich Matz Barthel darum, dass die Aerzte den Branntwein ein Gift nennen, er trinkt, so lange und so viel man ihm gibt. „Ha! das schmeckt — und Courage gibt's! — Es ist denn doch eine prächtige Erfindung, dass man die Courage für zwei Groschen trinken kann."

Meine Herren! Sie kennen die vortrefflichen Eigenschaften eines edlen Weins, Sie sind es gewiss schon inne geworden, wie Blumröder sagt, welch Poetisches, Witziges, Muthiges, Aufrichtiges, Tröstendes, Fröhliches, Kühnes, Thatkräftiges, Begeisterndes in der Traube liegt. Sie kennen das Bier als ein angenehmes, durstlöschendes, gelinde nährendes, das Gemüth in eine behaglich zufriedene Stimmung versetzende Getränk. Sie wissen aber auch, dass der Wein im Uebermaasse genossen zur wilden That hinreisst und den Mensshen zur Bestie machen kann, dass zu viel Bier den Kopf wüst macht, verwirrt und betäubt. Sie wissen, dass der habituelle Wein- und Biersäufer immer mehr geistig und körperlich herunter kommen, dass sie in schwerere Blut- und Nervenkrankheiten verfallen, dass sie oft einem frühen Tode, jedenfalls traurigem Siechthum entgegengehen. Und was wissen Sie vom Branntwein? Dass diese Flüssigkeit, welche der Weingeist, — die excitirende und berauschende Substanz, welche auch im Wein und Bier nur bedeutend verdünnt und mit andern unschädlichen Substanzen vermengt enthalten ist, — nicht vermischt mit an-

schädlichen Substanzen concentrirt und nur mit wenig Wasser verdünnt enthält, ebenfalls und zwar am schnellsten und mächtigsten den Trinkenden aufregt und erheitert, dass derselbe aber auch selbst in geringer Menge genossen, schnell betäubt und eine Abspannung, eine Verdriesslichkeit hinterlässt, wie es beim Wein und Bier nur wenn sie im Uebermaass genossen werden, bei weitem nicht in dem Grade der Fall ist. Sie wissen, dass der Branntwein weit eher als Wein und Bier eine Lust am Glase herbeiführt, dass es mehr Branntweinsäufer gibt als Wein- und Biersäufer, dass habituelles Branntweintrinken die Menschen viel elender macht als selbst übermässiges Bier- und Weintrinken, dass der Branntwein viel schneller die Blutmasse entmischt, die lebendige und harmonische Thätigkeit des Nervensystems aufhebt und durch chemisch-vitale Einwirkung den Magen angreift. Ich abstrahire hiebei von dem Blausäuregehalt des aus Steinobst bereiteten Branntweins, von dem Fusel des Frucht- und Kartoffelbranntweins, von dem dem Branntwein zufällig beigemischten Kupfer. Wein und Bier mit Maass getrunken sind nicht schädlich, stärken den Müden, erheitern nach der Arbeit, richten den von Sorgen Niedergedrückten auf, begeistern die Jugend und erquicken das Alter. Anders verhält es sich mit dem Branntwein. Er ist unter allen Umständen schädlich, ein Gift, er wird niemals und nichts von ihm wird assimilirt. Die vorübergehende Erheiterung, die er macht, wird immer mit nachfolgendem Ueberdruss und Elend, mit dem Verluste der Gesundheit in somatischer und psychischer Hinsicht erkauft. Der Branntweintrinker ist siech, stupid und moralisch todt und dahin kommt es mit Jedem, der alle Tage, wenn auch nicht bis zu entschiedener Berauschung Branntwein trinkt. Man hat gesagt und ich selbst habe es gesagt: „Was der Wein dem Wohlhabenden, das ist der Branntwein dem Armen, und bei lezterem gerade kommen die Verhältnisse viel häufiger vor, dass er einen Sporn braucht zur Vollbringung der seine Kräfte fast übersteigenden Ar-

heit. Der Arme hat zugleich eine rauhe, schlechte, selbst unzureichende Kost, welche wahre Kraft und Ausdauer zu geben nicht im Stande ist, er hat eine mehr oder weniger mangelhafte Bekleidung, dazu kommt der Wunsch, ja das Bedürfniss des von den drückendsten aller Sorgen, den Nahrungssorgen, Niedergedrückten, sich auf eine wohlfeile Art eine vergnügte Stunde zu machen, oder wenigstens auf eine Stunde sein Elend zu vergessen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, möchte das Branntweintrinken der Armen, wenn es mässig geschähe, einige Nachsicht verdienen. Allein wenn man betrachtet, wie leicht zu beweisen, dass der Branntwein jederzeit schädlich, dass er ein Gift ist, dass die Erheiterung durch denselben immer nur sehr vorübergehend ist und sich durch nachfolgende Verdrieslichkeit und Abspannung, wenn es auch sonst nichts wäre, jedenfalls reichlich bezahlt, ferner, dass der arme Taglöhner und Handwerker jezt überall Bier oder Most (Obstwein) haben kann, um den Durst zu löschen und sich zugleich aufzurichten, zu erheitern und zu neuer Arbeit zu stärken, und dass ihn diese Getränke, wenn er sie mässig geniesst, nicht zu theuer zu stehen kommen; wenn man diess betrachtet und überlegt, so sieht man nicht ein, warum derselbe immer noch Branntwein haben muss und warum dieses scharfe giftige Getränk nicht zugleich aus der Diät auch des Aermsten verbannt werden soll. Ja ich spreche es aus, wenn eine Hauptquelle des da und dort mächtig um sich greifenden physischen und psychischen Verderbens des Volks verstopft, wenn Armuth und Verbrechen vermindert, wenn der Friede in so viele Familien zurückgeführt und in ihnen erhalten werden, wenn das Wohl ganzer Gemeinden, Bezirke, Staaten berücksichtigt, wenn insbesondere das Vermögen und die Kraft des teutschen Volkes, dem anzugehören wir stolz sind, vermehrt werden soll, so muss der Branntwein abgeschafft werden.

Der Branntwein abgeschafft! Wie ist das möglich? Die Aufgabe ist allerdings schwierig genug. Wir haben gesehen,

dass die Verordnungen der Regierungen gegen die Trunkenheit wenig gefruchtet haben. Uebrigens sind sie auch nie mit Strenge ausgeführt und gehandhabt worden. In unserem hochstrebenden Jahrhundert ist man von Seiten der meisten Regierungen so gleichgültig gegen das verderblichste Laster des Volks, die Branntweintrunkenheit, dass man es vielmehr zu hegen scheint. Man ertheilt Jedem die Concession, Branntwein in beliebiger Quantität und Qualität zu fabriciren und damit zu handeln, alle Wirthe dürfen Branntwein in und ausser dem Hause verkaufen, man ertheilt sogar Concessionen zur Errichtung blosser Branntweinschenken, man besteuert die Fabrikation, den Verkauf und Ausschank des Branntweins höchst niedrig, man duldet, dass bei öffentlichen Bauten den Arbeitern Branntwein gegeben wird, man gibt den Soldaten Branntwein, um sie begeistert zum Siege zu führen! Man berechnet, wie viel bei der ungeheuren Consumtion durch eine nur geringe für den einzelnen Consumenten kaum merkliche Besteuerung der Fabrikation, des Verkaufs und Ausschanks des Branntweins auf eine so bequeme Weise dem Staat einkomme. Wie viel aber dem Staate durch die Unfähigkeit der Säufer zu arbeiten und etwas zu erwerben, durch die Verarmung ihrer Familien, durch eine Menge von Säufern veranlasster polizeilicher und gerichtlicher Untersuchungen, durch Unterhaltung derjenigen, die durch das Saufen zu Verbrechern geworden sind, verloren geht, das berechnet man nicht, und das ist auch nicht zu berechnen! Sollte es aber auch von pekuniärem Nachtheil für die Staatskasse sein, wenn das Volk sich nicht mehr am Branntweinglas ergötzte, ist es nicht die heiligste Pflicht jeder Regierung, so viel möglich die physische und psychische Reinheit des Volkes zu bewahren, es nicht umkommen zu lassen in dem Laster der Trunkenheit, in dem Genusse des Branntweins, der als flüssiges Feuer alle seine Eingeweide verzehrt? Und ist es nicht unsere Pflicht, ist es nicht die Pflicht aller Aerzte und der Geistlichen, welche in diesem Stücke, wie so

häufig unsere Adjutanten und natürlichen Verbündeten sind, die Regierungen etiam atque etiam aufmerksam zu machen auf die furchtbaren Folgen des Branntweintrinkens und um Abhülfe zu bitten? Ist auch die Regierung allein nicht mächtig genug und ist es vielleicht nicht einmal räthlich, das Uebel durch Machtgebote und Verbote auf einmal mit allen Wurzeln aus dem Leben des Volkes zu reissen, so muss sie doch das Branntweintrinken missbilligen und zeigen, dass es ihr Ernst ist demselben zu steuern. Was wir zur Zeit von den Regierungen in dieser Beziehung verlangen können, möchte etwa in Folgendem bestehen:

1) Der Rausch muss, sobald er zu Störungen der öffentlichen Ordnung, zu Händeln, Gewaltthätigkeiten u. s. w. geführt hat, als solcher bestraft werden. Doppelte Strafe sollte den Beamten, vierfache den Arzt treffen, der sich so weit vergisst einen Rausch zur Schau zu tragen und dadurch nicht nur sich selbst, sondern seinen Beruf und sein Amt zu schänden. Die Zeit liegt Gottlob hinter uns, wo es nicht wenige Aerzte und Wundärzte gab, welche nur Vormittags gebraucht werden konnten, gleich den Herren auf dem Reichstag, weil sie Nachmittags betrunken waren. Kunstfehler der Aerzte im Rausche begangen können um so weniger imputirt und bestraft werden, je grösser der Rausch, je weniger der Berauschte während der Handlung der Verordnung seiner Vernunft mächtig war. Aber der Rausch selbst ist sehr strafbar.

2) Die Polizei muss ein Hauptaugenmerk auf die habituellen Säufer richten. Sie müssen unter specielle polizeiliche Aufsicht gestellt, gleich Geisteskranken der Verwaltung ihres Vermögens und der Ausübung aller bürgerlichen Rechte auf so lange beraubt werden, bis sie sich andauernd gebessert haben.

3) Die Wirthshäuser müssen genauer beaufsichtigt und die Wirthe selbst für die Excesse, welche die Gäste im Rausche begehen, verantwortlich gemacht werden, Trinkschulden dürfen nicht bezahlt werden.

4) Der Ausschank jeder Art von gebrannten Wassern in den Wirthshäusern sollte verboten werden und dieselben, wie zu Anfang allein in den Apotheken zu haben sein. Sollte dieses für jezt noch nicht ausführbar sein, so sollten doch unter keinen Umständen Concessionen zur Errichtung einer Branntweinschenkstube ertheilt werden, denn diese Schenkstuben sind, wie Casper sagt: „Anstalten, die den Trunk im Volke immer mehr verbreiten und wahrhaft moralisch verpestend wirken."

5) Der Hausirhandel mit Branntwein ist streng zu verbieten. Es darf dem Volke die Gelegenheit nicht so leicht gemacht werden, seinen Bedarf an Schnapps nur von dem in allen Strassen, ja vor jedem Hause anhaltenden Hausirer zu holen oder sich ihn noch ins Haus bringen zu lassen.

6) Die Concessionen zur Branntweinfabrikation sind seltener zu ertheilen und dieselbe muss unter strenger Aufsicht des Staates stehen. Es darf nur guter, fuselfreier Branntwein von einer bestimmten Stärke (etwa 10° Beck) bereitet und verkauft werden. Die Fabrikation, der Verkauf und der Ausschank, wenn er noch bestehen soll, müssen um ein Bedeutendes höher besteuert werden, als diess seither in allen Staaten der Fall war.

7) Die Regierungen haben dafür zu sorgen, dass der gemeine Mann an der Stelle des Branntweins ein mässig genossen unschädliches, erfrischend excitirendes Getränk um einen wohlfeilen Preis haben kann. Hiezu eignet sich der Most (Obstwein) und das Bier. Die Bereitung und der Ausschank der Biers, das nur sehr mässig besteuert und um einen bestimmten Preis verkauft werden muss, müssen speciell vom Staate beaufsichtigt und das Bier muss überall von Zeit zu Zeit durch Sachverständige auf Geschmack, Gehalt und Zuträglichkeit für die Gesundheit geprüft werden. Es kann immerhin ein schwächeres und ein stärkeres Bier gemacht und ausgeschenkt werden, ersteres darf übrigens eben so wenig schlecht sein als lezteres,

Schlechtes gar zu dünnes, trübes, saures Bier begünstigt das Branntweintrinken, indem es Blähungen und Harnbrennen macht. Auf ein solches Bier trinken die Leute Schnapps, um den Folgen zuvorzukommen und man kann ihnen diess nicht verargen. Also gutes Bier, wenn der Schnapps vertrieben werden soll.

8) Bei öffentlichen Staats - oder Gemeindebauten ist es den Accordanten zur Bedingung zu machen, dass sie ihren Arbeitern keinen Branntwein geben. Beamten jeder Art ist es zu verbieten, ihren Taglöhnern, Knechten und Mägden Branntwein zu verabreichen oder solchen ihren Gästen vorzusetzen. Die Soldaten erhalten nicht nur keinen Branntwein, sondern es ist ihnen gänzlich verboten solchen zu trinken. So hat die Regierung zu beweisen, dass es ihr Ernst ist dem Branntweintrinken zu steuern, damit aber ihre Ansicht darüber noch allgemeiner bekannt werde, soll sie in einer von ihr ausgehenden populären Schrift, welche in einer hinreichenden Anzahl von Exemplaren in allen Gemeinden des Landes unentgeldlich zu vertheilen ist, sagen, dass und in wie fern der Branntwein schädlich ist und vor dem Genusse desselben nachdrücklich warnen.

Diess die Maassregeln, welche für jezt die Regierungen zu ergreifen hätten gegen die Trunkenheit und insbesondere das verderbliche Branntweintrinken. Sie reichen aber nicht aus. Sehr wahr sagt Zschokke in seiner sehr zu empfehlenden Volksschrift, die bereits die dritte Auflage erlebt hat und nun um den äusserst wohlfeilen Preis zu 6 kr. für das Exemplar verkauft wird: „Die Branntweinpest, eine Trauergeschichte für Jung und Alt.“ „Die Reform der Volkssitten muss vom Volke selbst ausgehen, keine Regierung ist mächtig genug dazu.“ In allen grossen Gefahren muss das Volk selbst sich erheben, um sich zu retten, und die Besten, die Kräftigsten, die Gesundesten im Volke müssen es dazu auffordern. Die Besten und Kräftigsten im Volke, die auf einer höheren Bildungsstufe stehen, die einen höheren Rang in der Gesellschaft einnehmen, vor

Allem die berufen sind das Volk zu regieren, zu belehren, über seinem leiblichen und geistigen Wohl zu wachen, die Beamten, die Aerzte, die Geistlichen müssen vorangehen mit dem Beispiele der Mässigkeit und der Enthaltung von dem verfluchten Getränk, dessen Name heute schon so oft über meine Lippen gekommen ist, denn der Niedere sieht auf den Höheren, Angesehenen, Vorgesezten. Aber es ist nicht genug an dem Beispiele, der Menschenfreund muss unablässig warnen vor dem, was er als Uebel erkannt hat, er muss alle Mittel ergreifen, das Volk abzubringen von der Trunkenheit und dem leidigen Branntwein. Eines dieser Mittel und gewiss nicht das unwirksamste ist Errichtung von Mässigkeitsgesellschaften. Was Einer nicht kann, das können vielleicht Zwei, Zehn, Hundert u. s. w. zu Einem Zwecke vereint. Unsere Zeit ist die Zeit der Vereine, warum sollen wir nicht auch Vereine gegen das Branntweintrinken errichten? Wir lesen vom Temperanzorden, die schon im 16ten Jahrhundert gestiftet wurden, um das übermässige Weintrinken, das Fluchen und Schelten unter den Rittern abzubringen. Heute handelt es sich um den Branntwein. Die neueren Mässigkeitsvereine stammen von Nordamerika. Die erste Mässigkeitsgesellschaft wurde im Jahre 1813 zu Boston gestiftet. Allein sie wirkte in einem Zeitraume von 12—13 Jahren so viel wie Nichts, weil sie erlaubte den Branntwein mässig zu trinken. Man kann den Branntwein nicht mässig trinken. „Wer dem Teufel erlaubt ihn bei einem einzigen Haupthaar zu fassen, den hat er alsbald beim ganzen Schopfe.“ Das Nordamerikanische Volk drohte im Branntwein zu ersaufen, da traten im Januar 1826 abermals menschenfreundliche, einflussreiche Männer in derselben Stadt zusammen zu Gründung einer neuen Gesellschaft, welche gänzliche Enthaltung von spirituösen Getränken zur Pflicht machte, diess wirkte. Es bildeten sich im Laufe der folgenden Jahre sehr viele solche Gesellschaften in allen Theilen des Gebietes der vereinigten Staaten, die Zahl ihrer

Mitglieder wuchs fortwährend und war bald sehr namhaft. Schon im Jahr 1829 und später bis jezt ganz entschieden bemerkt man eine Abnahme der Sterblichkeit vor dem 40ten Jahre, eine Zunahme des Wohlstandes, Abnahme der Verbrechen und Processe, Verminderung der Unglücksfälle, besonders auf den Schiffen, auf welchen die Grundsätze der Mässigkeits- oder vielmehr Enthaltsamkeitsvereine eingeführt werden, Rückkehr des häuslichen Friedens in viele Familien, als die Regierung der vereinigten Staaten die Erfolge der Mässigkeitsgesellschaften und die Möglichkeit sah, den Branntwein sogar auf den Schiffen, wo man ihn für unentbehrlich hielt, abzuschaffen, unterstüzte sie kräftig die Zwecke dieser Gesellschaften, indem sie z. B. Verordnung erliess, nach welcher jeder Matrose am Bord eines Kriegsschiffs, der auf seine Ration Grog verzichtete, täglich eine Entschädigung in Geld erhielt, später den Truppen gar keine geistigen Getränke mehr, auch keine Entschädigung an Geld, sondern statt dessen Reis, Zucker, Kaffee verabreichen liess doch — ich will Sie nicht länger aufhalten mit Dingen, die Ihnen allen bekannt sind.

Die Mitglieder einer Mässigkeitsgesellschaft verpflichten sich, mässig in dem Genusse aller gegohrenen Getränke zu sein, von destillirten Wassern jeder Art aber sich gänzlich zu enthalten, sie verpflichten sich hiezu für sich und ihre Familien, sie verpflichten sich weder einem Dienstboten oder Arbeiter spirituöses Getränk zu verabreichen, noch ein solches einem Freunde oder Gast anzubieten noch es zu verkaufen, endlich die Grundsätze der Gesellschaft, der sie angehören, auf jede ihnen dienlich scheinende Weise so weit wie möglich zu verbreiten und fruchtbar zu machen; der leztere Zweck wird theils schon durch das Beispiel erreicht, welches die Mitglieder und deren Familien geben, theils durch Verbreitung richtiger Begriffe über die Wirkung und Schädlichkeit des Branntweins und aller weingeistigen Getränke. Diess geschieht theils durch Agenten, theils durch die Presse. Die Agenten werden vorzüglich

gewählt aus dem Stande der Aerzte, Geistlichen und Rechtsgelehrten, welche das Volk bei jeder Gelegenheit belehren und öffentliche Reden an dasselbe halten über die Verderblichkeit und Schändlichkeit der Trunkenheit und des Branntweintrinkens. Mittelst der Presse wirken die Mässigkeitsgesellschaften durch Herausgabe von populären Schriften über die Unmässigkeit und die absolute Schädlichkeit aller gebrannten Wasser und von Journalen zu demselben Zwecke, welche möglichst wohlfeil verkauft werden müssen. Die nordamerikanischen Mässigkeitsjournale haben einen ungeheuren Absatz.

Dem Beispiele Nordamerika's folgte zunächst England und Ostindien, wo der Genuss spirituöser Getränke, dem sich die Europäer auch in dem heissen Klima überlassen, aus Gewohnheit und wohl auch in der durchaus irrigen Meinung, sich dadurch gegen den erschlaffenden Einfluss der Hitze zu verwahren, grossen Schaden und bedeutende Sterblichkeit veranlasst. Weiter wurden Mässigkeitsvereine gegründet in Schweden, in einigen Gegenden von Russland und zuletzt in Teutschland und in der Schweiz. Leider hat auch in unsern Gegenden das Branntweintrinken seit 20—30 Jahren sehr überhand genommen und das Uebel wächst unter unsern Augen. Es hat sich nun kürzlich in Schwenningen ein Mässigkeitsverein mit den obigen Bestimmungen gebildet, so viel ich weiss der erste in Südteutschland, und der Ausschuss dieses Vereins hat eine Darstellung seiner Gründung veröffentlicht, in welcher ein von mir gehaltener dem Gegenstande entsprechender populärer Vortrag enthalten ist. Ich kann versichern, dass der Verein während der kurzen Zeit seines Bestehens bereits Einiges gewirkt hat. Verehrteste Freunde versuchen Sie es ähnliche Vereine zu gründen. Helfen Sie den Branntwein, die Pest unserer Zeit, abschaffen. Hat das Uebel in Ihren Gegenden noch keinen so hohen Grad erreicht, desto besser. Sie haben dann leichter zu wirken. „Principiis obsta.“ Könnte nicht ein gemeinschaftlicher Schritt

von uns Allen geschehen, wenigstens eine Erklärung an das Volk im Namen des Vereins? Schliesslich erlaube ich mir Sie aufmerksam zu machen auf mein unter der Presse befindliches Werk, der Missbrauch geistiger Getränke, pathologisch, therapeutisch, medicinisch, polizeilich und gerichtlich untersucht; welches ich mit der Erlaubniss des hochverehrten Herrn Präsidenten dem hier versammelten Vereine dedicirt habe, dessen schöne Aufgabe es ist, das Wohl der im Staate vereinigten Menschen durch die vielseitigste Anwendung unserer Wissenschaft, der Wissenschaft vom Leben, nach allen Beziehungen kräftigst zu fördern.

# VII.

## Erfahrungen und Reflexionen mit und aus Lesefrüchten.

Von

**Herrn Dr. Braun,**

Stadtphysicus in Fürth.

---

**1.**

Ein Geistlicher, nun 69 Jahre alt, und früher Hofmeister in einem Landstädtchen, litt (1799 etwa) an einer Krankheit, die täglich 2 Paroxysmen machte, welche, ohne dass er Frost oder Hitze empfand, lediglich darin bestanden, dass er sich von einer grossen Wassermasse umgeben glaubte. Nachdem vorher sein Befinden durch nichts getrübt war, hörte er mit einemmale die Wasserfluth daher brausen, und so sehr er sich auch bemühete, sich von der Nichtigkeit dieses Phänomens durch die übrigen Sinne zu überzeugen, so wurde ihm doch dies Tosen der Wellen immer deutlicher, so dass er sich vor der hereinbrechenden Fluth zuerst auf die Stühle, dann auf den Tisch, endlich selbst auf den Ofen flüchten musste. Den mehrmals so Gequälten brachte man nach der Hand ins Freie, wo die Täuschung allmählich schwand. Die Anfälle kehrten Morgens und Abends wieder, währten einige Stunden und waren durch vollkommene Remissionen getrennt. Sie verschwanden als China, wie bei kalten Fiebern gegeben wurde. — Diese Beobachtung liefert meines Bedünkens einen Beweis, wie sich somatische Leiden in der Fantasie reflectiren und das Gemüth in Angst versetzen können, und wie es hier das Wasser war, was den Kranken zu überfluthen drohete, so mag es in andern Fällen ein Feuer sein, das der Fantasie bald schreckhaft, bald anziehend

und lockend erscheint. Ist es aber ein kaltes Fieber, was solche Täuschungen bewirkt, so mag man sich nicht wundern, dass, wie schon *Henke* bemerkt, die Rinde das wahre Mittel dagegen ist, und die Idee, dass Entwicklungsepochen solche Krankheiten herbeiführen, fällt immer mehr, da Jeder, noch so junge oder alte, in eine Intermittens verfallen kann. Für den practischen wie für den gerichtlichen Arzt — und beide sollen, wie Fürst *Wallenstein* will, nicht getrennt existiren — ist solche Belehrung gleich wichtig, den psychischen, wenn wir ihn von jenen absondern wollen — nicht zu vergessen.

**2.**

In den Stuben- und Reisebildern eines fantastischen Mediciners von *Kornfeger*, ist das wässerige Leben eines Wasser-Doctors und -Trinkers, so wie das eines Braunbiertrinkers recht gut und geistreich gemalt. Es wäre angemessen gewesen, auch die Folgen des Kneipen- und Tabak-Lebens zu schildern, das jezt so sehr in Schwung kommt, dass mancher sonst brave Familienvater kaum in der Woche noch einen Abend seiner Frau und seinen Kindern widmet. Man sollte nur einmal in eine solche Bierkneipe eintreten und Abends zwischen 9—10 Uhr, wenn die Köpfe von Bier erhizt sind, seinen guten Freund, den Dr. juris, medicinae, den Herrn Ober- oder Unteramtmann oder Inspector, den Herrn Kreis- oder Magistratsrath, oder auch einen Bürgermeister aus dem Qualme von Tabaksdampfe, in dem man beinahe kein Licht mehr brennend erhalten kann, herausfinden. Wahrlich, wenn man ihn nicht an seiner vielleicht heisern Stimme noch kennt, wird man ihn nicht finden, so verhüllt ist er im Wolkendampfe des narcotisirenden Krautes. Es ist nicht allein das Bier, was das Unwohlsein am andern Tage zurück, und den guten Mann in Ohnmacht, in derselben Nacht, statt in einen gesunden Schlaf verfallen lässt, aus dem er wie gerädert, zerschlagen an allen Gliedern und zitternd erwacht, träge, faul zum Denken, vergesslich, glaubend er sässe noch, wie er am Abende selbst sagte, unter lauter Dickköpfen, — es ist *vor allem* der Tabaksrauch, den er eingeathmet hat in seine Lungen, mit dem er sein Blut geschwängert und vergiftet hat. Wenn Tabaksraucher leichter als andere von dem Magenkrebs ergriffen werden — welchen Nachtheil muss dieser Rauch, geschwängert mit seinem eignen narcotischen Wesen und den bösen Geistern seiner Beize, in der sich Sublimat sogar

befinden kann, auf die Respirationsorgane nicht äussern? wie muss er nicht die Nerventhätigkeit alteriren, anspannen, erschlaffen, tödten? die Muskelthätigkeit und -Kraft lähmen? ist es ein Wunder, dass in einer solchen Gesellschaft ausser einem faden Kartenspielwitze oder einer schlechten calumniosen Anekdote nichts gehört wird? — dass alle klugen, edlen, auf ihre moralische und physische Erhaltung denkenden Männer solche Gesellschaften fliehen? und diese Mordhöhlen werden existiren, so lange man keine andere Bildung kennt als jene, welche ein geistreicher Dichter in den Versen malt:

*Da sitzen die Herren und rauchen*
*Und gucken in die Höh,*
*Da sitzen die Damen und tauchen*
*Den Kuchen in Kaffe.*

## 8.

Der Branntwein soll mit polizeilicher Gewalt und obrigkeitlichem Eingreifen verbessert, fusel- und kupferfrei werden. So will man es schon seit Jahren in Baiern. Auch die Gerichtsärzte sollen an jenen Untersuchungen Theil nehmen, und man hat sogar das Ansinnen an sie stellen gesehen, dass sie in Begleitung eines Polizeimannes die Branntweinschenken *überfallen* und den Branntwein auf alle Weise prüfen sollten. So hätten sie das Vergnügen *Branntweinkieser* zu sein und *Branntweinsäufer* werden zu können, wenn sie der Polizei Folge leisten. Das wären sehr respectvolle practische Aerzte und treffliche medicinische Beamte, die gewiss in solchem *geistvollen* Zustande recht viel leisten könnten und würden, und ihre beste Praxis bei den Branntweinwirthen hätten. — Was muss man nicht Alles aus einem Arzte werden lassen können! — practischer Helfer in Krankheitsnoth — *unpartheiischer* Richter in gerichtlich-medicinischen oder polizeilichen Fällen über das Factum — unpartheiischer Zeugnissaussteller für oder gegen diejenigen, die sich der Landwehrpflichtigkeit entziehen wollen — Berichterstatter und Tabellenfabrikator, wenn die Cholera im Anzuge ist oder in der Stadt und auf dem Lande wüthet — und zuletzt wird man ihm, wenn er nicht bestehen kann, den Rath ertheilen, eine Badstube zu etabliren, wie es die practischen Aerzte in Altbaiern bereits thaten und thun, den Rosenkranz statt des Hippokrates in die Hand zu nehmen, Klystiere zu geben, Vesi-

cantia — wie die Bader und Apotheker sprechen statt: Vesicans — zu legen, den Krankenwärter zu machen, oder auch die barmherzigen Schwestern machen zu lassen — und so geduldig abzuwarten, was der Himmel fügt. Solche practischen Aerzte mit Badstuben werden die wahresten *unbestochensten* Attestate schreiben und die geübtesten Aerzte und Physiker werden. Ihr Wissen wird um so sicherer sein, je geringer es ist — und *Vielwissen bläht auf.*

4.

Die Bader ihrerseits gehen den Aerzten freundschaftlich entgegen. Sie lernen kennen und behandeln: „die äussern Entzündungen, besonders der Augen durch äussere Verletzungen, namentlich von Aehren, die bösartigen Blattern, Hämorrhoidalknoten, Furunkeln, Verwundungen, Knochenbrüche, Verenkungen, Verschiebungen, Geschwülste, Auswüchse, Zahnkrankheiten, Vorfälle und die nicht operative Behandlung eingeklemmter Brüche; ferner die Eröffnung der Abscesse und Wassergeschwülste, Einrichtung verenkter und gebrochener Glieder, Unterbindung verletzter Arterien und Anlegung des Turnikets, Exstirpation von Geschwülsten, Ausziehen der Zähne, Reposition der Hernien und Anlegung von Näthen, die Impfung (?), die gesammte Verbandlehre, die Zurichtung des chirurgischen Apparates zu Operationen und die Assistenz bei denselben mit der entsprechenden Instrumentallehre. S. Verordnung vom 25. October 1837. Tit. II. d. E. Wenn nun die Bader so gelehrt werden, ist es ein Wunder, wenn sich die Candidaten dieser Schulen schon jezt Magister, Doctor, Medicinalassistenten, Assessoren heissen lassen, und werden die pract. Aerzte, die sich Badestuben erwerben, nicht ihrerseits wohl thun, sich Herr *Bader* betitteln zu lassen? — ist es nicht in der Ordnung, dass derjenige, der sich erniedrigt, erhöhet, und der sich erhöhet, erniedrigt werde? Und wie wird die Wissenschaft gewinnen, wenn Bader und Aerzte, die sich einander bisher ihre Befugnisse streitig machten, einander die Hände reichen? — wie wird sich der Styl bilden, wenn talentvolle Bader, voll Erfahrung und Geist, ihre Beobachtungen zu Tage gehen lassen, und wird nicht mehr als ein Joh. Adam *Schmidt* durch den Tritt dieses Allmachts- und Freiheitswortes aus der Erde hervor tauchen? — Ich erinnere mich noch sehr wohl den Aufsatz dieses Mannes über

die speculative Tendenz der Erfahrnen in *Schelling's* Jahrb. der Medicin gelesen und viel Vergnügen gehabt zu haben, bei der Art, wie sich dieser speculative Kopf über die Erfahrnen, die da wollen und nicht können, lustig machte.

5.

Dr. *Isfordink* hat in seinem Werke über das östreichische Militär-Sanitätswesen die Bemerkung gemacht, dass die steiermärkischen Bauernbursche, die dem Militärdienste entgehen wollen, von einer gewissen Quelle trinken, und davon einen ganz gehörigen Kropf erhalten. Eine chemische Untersuchung sollte veranstaltet werden, um keine Gelegenheit zu versäumen, auf ein Heilmittel zu kommen. Dies Heilmittel wäre indessen schon gefunden, wenn man die Mittheilung des russischen Etatsrathes *Frinius* im Bd. 27 S. 9 1808 der allgemeinen geograph. Ephemeriden, berücksichtigen wollte. Im russischen Finnland ist ein See, Puruwesi genannt, von so hellem Wasser, dass man 6 Klafter tief hinein sehen kann; und dies Wasser hat die Eigenschaft, vom Kropfe zu befreien; man trinkt davon, badet und wird geheilt. So in den Blättern f. litter. Unterhaltung 1829 N. 234 S. 936. — Ist eine Untersuchung dieser beiden verschiedenen Wässer bis jezt gemacht worden und wo findet man ihre Resultate? — diese wären wichtiger als manches andere, z. B. Sorge für Krätzkranke, Scorbutische u. s. w.; und man könnte vielleicht in den Apotheken, die so viel Unnützes enthalten, was theuer ist, etwas gegen das viel verbreitete und lästige Uebel haben, was weniger nachtheilig wirkte als Jod und Quecksilber, denen beiden nicht viel Gutes zuzutrauen ist.

6.

Die Wunderkuren *Gasners* wurden in Rom im October 1777 als abergläubige Spiegelfechtereien verworfen, obgleich von *Walter* und *Leuthner*, die 2 baierischen Leibärzte, seine Parthie früher genommen hatten, der eine derselben seine kranke Tochter von ihm operiren liess, und ein Herr v. *Sartori*, Hof- und Regierungsrath für ihn und seine Wunder Lanzen gebrochen hatte. Ein Zeichen, dass *Rom* die Vernunft und wahres Wissen in Schutz nahm, als ihre natürlichen Pfleger sie verläugnet hatten.

7.

Dr. *Asmus*, pract. Arzt zu Schleye, beschreibt in der medicin. Zeitung N. 35 1838 einen Knaben von 22 Jahren, der nicht älter erscheint als ein 4—5 jähriges Kind. Er vermuthet, dass er wegen früher überstandener Scropheln in seiner weitern Ausbildung gehemmt worden und deshalb vom 3. Jahre an nicht mehr gewachsen sei.

Ich kann diesem Pygmaen eine andere Gestalt entgegen setzen, welche *Eger* in seinem Taschen- und Adressbuch von Fürth 1819 auf der 209. Seite erzählt: „Im Jahre 1776 liess sich im Gasthofe zum Brandenburger Hause eine niedliche, regelmässig geformte Zwergin sehen. Sie war die Tochter eines hiesigen Bürgers und Goldschlagers Namens Stöber und noch nicht lange mit ihrem Vater von einer weiten Reise zurückgekommen. Stattlich langte sie mit eigenen Pferden in einem kostbaren Wagen gegen Ostern hier an und brachte ein ansehnliches Vermögen mit. An vielen grossen Höfen wurde sie reichlich beschenkt, und ihr kleiner Wuchs, verbunden mit einer angenehmen Gesalt, überall bewundert. Diese Stöber war damals 17½ Jahr alt und 2 Schuh 4 Zoll hoch. Sie hatte diese Grösse schon im 5. Lebensjahre erreicht und soll sich später in Siebenbürgen verheirathet haben, auch dort gestorben sein." — Man sieht noch jezt, 1838, eine Menge kleiner Menschen beiderlei Geschlechts, besonders unter den Juden, viele Zwerg- und Krüppelhafte, und zwar niedliche Puppengesichter, aber keine regelmässigen, keine wahrhaft schöne Physiognomien. In den meisten Zwergen fehlt ein kräftiger Athmungsadparat, man trifft fast überall sogenannte Gänsbrüste und bei den Weibern sehr wenige, welche lange, und sehr viele, die gar nicht säugen können. Dagegen ist es nicht so gar selten, Mütter von 10—12, ja sogar 20—21 Kindern zu finden.

8.

Einer Volkszählung vom Jahre 1838 zufolge, zählt Fürth 3025 Familien, 14,766 Seelen (466 mehr, als im Jahre 1833), und im $18^{37}/_{38}$, nemlich vom 1. October 1837 an bis dahin 1838, nur 468 Geborne, aber 479 Gestorbene. Von den verstorbenen Katholiken waren 9 Kinder und 14 Erwachsene; unter den Juden 88 Kinder und 54 Erwachsene; unter den Protestanten 163 Kinder und 206

Erwachsene; also 205 Kinder und 271 Erwachsene über 15 Jahren. Der Todtgebornen waren im Ganzen nur 23. Da nur 16 Katholiken geboren wurden, so starben 7 mehr! bei den Juden wurden 73 geboren und starben 87, wobei sich ein Ueberschuss von 14 Todten ergibt, und bei den Protestanten allein wurden 10 mehr geboren als gestorben sind. Eine Zunahme der Bevölkerung lässt sich aus den Ergebnissen dieses Jahres wenigstens nicht entnehmen, und da auch im Jahre $18^{36}/_{37}$ mehr starben als geboren wurden, so muss diese Zunahme an Seelenzahl aus andern Quellen als der einheimischen Zeugung entnommen werden.

Obgleich in der Stadt Fürth 8 pract. Aerzte wirksam sind, so bedienten sich doch mehr als 100 unter den Verstorbenen keiner ärztlichen Hülfe, wenn sie nicht etwa homöopathische Aerzte gebrauchten, was in der Regel sehr geheim gehalten wird, während dem *eine* gelungene solche Kur in Aller Zungen ist. Von 741 behandelten Haus- und Hospitalkranken starben 49 und 5 gehen ins nächste Jahr über. Unter den Geheilten waren 76 Scabiose und 7 Syphilitische, 213 an chronischen Uebeln und 322 an Acuten leidende. Der jüdischen armen Kranken waren 82, wovon 65 genasen, 9 starben, 5 nichts von sich hören liessen und 3 ins nächste Jahr übergingen. Die Besoldung unsrer christlichen und jüdischen Armenärzte beträgt 680 fl. und die Arzneikosten im Ganzen 1338 fl. 11 kr., worunter 245 fl. 3 kr. für jüdische Arme; ausserdem wurden für Blutegel 74 fl. bezahlt — das Stück zu 12 kr. gerechnet. Die Gesammtausgabe für arme Kranke beträgt sonach 2092 fl. 39 kr., also kömmt auf jeden der 823 Kranken eine Ausgabe von 2 fl. 30 kr. etwa für das verflossene Jahr. — Eine ausführlichere Darstellung in Tabellenform werde ich anderwärts mittheilen, und dadurch Gelegenheit geben, sowohl statistische, als für die Administration wichtige Notizen zu erholen.

**9.**

Ein gesundes, früher munteres Mädchen stürzte sich im Sommer 1838 in die melancholische Pegnitz, ohne dass man einen andern Grund dieses Selbstmordes ermitteln konnte, als Gewissensbisse aus Mysticismus. Dabei fällt vielleicht manchen Lesern ein, was *Archenholz* in seinem: England und Italien, II. Th. S. 169, von den übertriebenen Andachtsübungen der Karthäuser in Rom sagt, die erst melancholisch, dann sogar närrisch wurden, vorsätzliche

Mordthaten verübten und sich selbst ohne Beleidigung und andere Gründe ermordeten. — Die scrupulose Beobachtung religiöser Gebote führt aber so leicht zum Selbstmorde, als der frivole Unglaube, und wir zählten in Zeit von 2 Jahren 2 jüdische Kaufleute, von denen der eine sich erhenkte, der andere, ohngeachtet eines noch bedeutenden Vermögens, sich im Flusse ertränkte, weil er sich für einen zum Unglücke seiner Familie Lebenden hielt.

## 10.

Wie die Natur eine bestimmte Regelmässigkeit dadurch an den Tag gibt, dass in der einen Hälfte des Tags, nämlich von Mitternacht bis Mittag 12 Uhr beinah eben so viele Menschen sterben, als in der zweiten Hälfte desselben, so dass nur einzelne Stunden stark differiren; so muss auch bei fortwährender Beobachtung und genauer Aufzeichnung sich ergeben, in welchen Stunden vorzüglich gewisse Kranke sterben. Die 76 Lungensüchtige, welche im Jahre $18^{37}/_{38}$ starben, endeten meistens in den Morgenstunden von 5—8 Uhr, so wie die 40 Wassersüchtigen und 59 an Altersschwäche Abgegangenen mehr in den Nachmittagsstunden ihr Leben beschlossen. Die 5 an Scirrhus und Krebsgeschwür Gestorbenen erblichen fast nur in den Abendstunden von 5 — 8 Uhr, und die an Bräune — hauptsächlich Croup — Verstorbenen 23 fast nur in den Nachmittagsstunden von 12—2 Uhr. Von den 479 Todten fielen 237 der ersten und 242 der andern Tageshälfte anheim, und es ist nur zu bedauern, dass von den Juden, welche wie überall, so auch in diesem Punkte auf Täuschung ausgehen, die wahre Sterbezeit selten erfahren werden kann. Zusammenstellungen, wie sie *Quetelett* in seinem grossen Werke gemacht hat, werden uns noch vielfach belehren und den Staatsverwaltungen Mittel in die Hand geben, das Gesundheitswesen zu verbessern.

## 11.

Wenn, wie ein alter Weltweiser sagte, der häufige Umgang mit Weibern die Männer furchtsam macht, so ist auf der andern Seite nicht zu läugnen, dass der Gedanke: Weib, Haus und Kinder zu vertheidigen, wieder sehr muthig machen wird, wie wir dies überall sehen und sahen, wo der Bürger als solcher zugleich *Krieger* ist. Jene Furcht ist wohl mehr in der Verweichlichung, der Vernachlässigung der Sittlichkeit, des Gedankens und der Aus-

bildung des Charakters begründet, mit einem Worte in der Schwächlichkeit und Kränklichkeit des Menschengeschlechts. Von dieser Seite schon sollte es den Herren der Staaten mehr am Herzen liegen, *tüchtige* Aerzte zu haben, und nicht sollten sie glauben, die Menge der sogenannten mache es besser. Denn gerade wo zu viele sind, bildet sich ein Zunftgeist, der alle Verbesserung verschmäht, ein Tross, der statt den ellenlangen Zoller dem Munde der Kinder zu entreissen und durch natürliche körperliche Pflege die Apotheke entbehrlich machen zu lehren, nur darauf ausgeht, sich und alles menschliche Misère nothwendig zu machen und zu erhalten.

**12.**

Es wäre gewiss interessant, von einem tüchtigen Philologen die Frage erörtert zu sehen: ob bei den Orakeln der Alten die Bauchredner nicht mitgewirkt haben. Der Philologe müsste einige physiologische Kenntnisse haben, und dürfte kein Mystiker sein. Ich war ein Knabe von 8—9 Jahren, als lange zuvor, ehe die berühmten Bauchredner in Deutschland sich sehen und hören liessen, ein Mensch sich sehen liess, der sich das Ansehen gab, als könne eine kleine hölzerne Puppe mit einer Trompete — Sprachrohr — am Munde, Alles das wissen, was man, wenn man sie fragte, hören konnte. Er selbst war es aber, der, nachdem er Alles erfragt hatte, was er wissen wollte, als Bauchredner das von sich gab, was seine Puppe zu sprechen schien, mit einem wahrhaft kindischen Accent. Wäre es nicht möglich, dass die Priester bei den Orakeln dieselben Kunstgriffe gegen die Fragenden sich erlaubten?

**13.**

Ein heil. *Ephräm* verbot Serm. 38 den Mönchen, sich eines Medicus oder irgend einer Arznei zu bedienen, weil sie als Leute, die der Welt ganz abgestorben wären, auf Gott allein sich verlassen sollten. — Wie verschieden und wunderlich dachte man doch von jeher von der Medicin, als ob sie nicht eben wirklich eine *göttliche* Wissenschaft sei, die Gott nicht allein nicht verschmäht, sondern sogar liebt — denn unser Erlöser war Arzt — und trennte nicht so unmenschlich, wie diejenigen, die sich noch heute seine *Priester* nennen, ohne etwas Heilsames zu thun. Und

statt die Medicin weiter zu fördern, vertraut man sie den Badstuben an.

**14.**

Manche Städte, ob sie gleich durch eine Lage sich auszeichnen, die vielen Krankheiten günstig ist, zählen demohngeachtet viele *sehr alte* Leute. Am vortheilhaftesten erscheint die Lage einer solchen Stadt, wenn in ihr viele Arme ein hohes Alter erreichen. So hatte *Mainz*, das sonst so viele kalte Fieber erzeugte, am 24. Januar 1789 folgende Bejahrte unter seinen Almosenempfängern:

1 Mensch von 91 Jahren, 3 von 96, 2 von 98½, 1 von 100¼ Jahren, 4 von 80, 8 von 81, 5 von 84, 3 von 85, 7 von 86, 7 von 88, 3 von 89 Jahren; endlich 83 Arme von 70—79 Jahren. Die Armen zwischen 60—69 Jahren wurden nicht angemerkt, weil ihrer zu viele waren. Mainz, Intell.-Blatt Nr. 8. 1789.

**15.**

Wie vieles geschieht nicht in unseren nordischen Ländern, wodurch unser Geruchsinn alterirt und endlich abgestumpft wird, was vorzüglich durch den Tabak bewirkt wird, der uns gewissermaassen eine perpetuelle Fontanelle in der Nase und ihrer Schleimhaut ist. Nach *Archenholz* S. 253 ist die Abneigung des römischen Frauenzimmers gegen alles, was Parfume heisst, so gross, dass Uebelkeiten, ja sogar Ohnmachten die Folgen sind, wenn Jemand so beduftet ins Zimmer tritt. Und diese Abneigung ist kein Vorurtheil, keine Affectation. Die Medicin als Angelegenheit des Staats sollte eigentlich den Menschen zu dem einfachen, alles Gekünstelte verschmähenden, nur das rein Menschliche und Gesundheitsgemässe achtenden, sinnkräftigen und lange geniessenden Leben zurückführen, und so wie gute Verfassungen, sich selbst unnöthig machen.

**16.**

Was sind das wohl für Stoffe, welche die Priester in Neapel aus dem festen in den flüssigen Zustand zu versetzen vermochten, nämlich das Blut des heil. Januarius und die Milch der Jungfrau Maria, die an gewissen Tagen als Wunderwerke der gläubigen Menge gezeigt werden? hat sie ein Chemiker untersucht, oder

wird ein Sonnenmicroscop im Stande seiu, ihre Bestandtheile kund zu thun? — ist das in *Halle's* Magie I. Theil Angeführte das wahre?

**12.**

In welch einem wunderbaren Zusammenhange stehen bei dem Menschen die Genitalien mit den Sprech- und Athmungsorganen, wenn das wahr ist, was Archenholz S. 272 von einem sogenannten gebornen Castraten — Crypsorchiden — erzählt, der, nachdem er sich als Sänger in einer Oper ungewöhnlich angegriffen hatte, plötzlich die Hoden herausschlüpfen fühlte, wobei er in demselben Augenblicke auch seine Castratenstimme verloren haben soll. — Wenn der abgeschmackte Gebrauch, alle Weiberdienste von Mannspersonen verrichten zu lassen, so viel Theil hätte an der Neigung zur Päderastie — was müsste man von den Klöstern der Männer, wo alle Bedienung männlich, was von denen der Weiber, wo alle weiblich ist, denken? und finden wir nicht gerade da noch Päderasten, wo wie in allen grossen Städten die Lohnhuren am häufigsten und wohlfeil sind? es ist wohl mehr eine corrupte Fantasie, die zu diesem Laster führt, als wahre Neigung zum männlichen und Abneigung gegen das weibliche, wenn gleich nicht schöne Geschlecht.

**13.**

Die homöopathischen und die Wasserkuren sind immer noch wesenhafter, als die Mondscheinkuren, die ein Wunderarzt in Berlin 1780—81 machte. Er heilte mit Mondschein, wenn auch kein Mond schien; er heilte unentgeltlich, obgleich die Billete beim Eintritte ins Haus bezahlt wurden; er heilte unfehlbar, obgleich die Kranken nicht gebessert wurden oder starben, und heilte so lange fort, bis die Publicität seinem Treiben ein Ende machte. — Und wenn wir jezt über den Gedanken einer Mondscheinkur noch lachen, so werden vielleicht unsere späteren Enkel durch eine Concentration des Mondlichts diesem Gedanken Realität zu geben wissen. Wie sehr während des Mondscheins das vegetabilische und animalische Leben gesteigert wird, sehen wir, wenn wir wollen, und ein anderer *Mead* wird de influxu siderum in sanitatem hominis und insbesondere auf seine psychische Sphäre Beobachtungen sammeln können, deren Existenz uns eine Unmögkeit scheint.

**19.**

In den würzburger gelehrten Anzeigen 1790 2. Stück findet sich folgende Nachricht über das Institut der kranken Handwerker im Juliushospitale. Es begann im Februar 1786 zu 12 und zuweilen auch mehreren Betten. Bis zum December 1789 wurden 537 Kranke aufgenommen, wovon 13 starben, und zwar alle an Uebeln, die man unter die unheilbaren zählen könnte; 9 an Lungensucht, 1 an Brustwassersucht, 1 an Bauchwassersucht, 1 an Faulfieber, 1 wurde bei einem Baue zerschmettert. Es ist sonach 1 unter 42 gestorben, ein ausserordentlich günstiges Verhältniss der Genesenden zu den Todten. Wo sind in der neuesten Zeit trotz unserer Fortschritte in der Medicin ähnliche Triumpfe wie die von Dr. *Siebold* und *Ehler* errungen worden? — und welchen Nutzen hat der Staat von seinen Armenärzten, wenn sich die Resultate der Behandlung nicht verbessern? — wohlgemerkt, damals waren die Aerzte weniger — jezt zählt Würzburg mehr als 70 practische Mediciner und Chirurgen.

**20.**

*Sonnerat* erzählt in seinen Reisen nach Ostindien II. Bd. S. 79: Die Einwohner der Maldiven essen die eingesalzenen Makrelen ohne Schaden; dagegen die Europäer, welche von diesem gesalzenen Fische essen, ein mit schrecklichen etliche Tage anhaltenden Kopfschmerzen begleitendes Fieber erleiden, und am ganzen Leibe roth werden, als wären sie vom Sonnenstich getroffen. — Nach *Oken* VI. Bd. S. 189 werden sie wegen ihrer leichten Zersetzbarkeit bald leuchtend, und selbst das mit ihnen gekochte Wasser zeigt diese Eigenschaft. — Wie nennt man aber das, was jenen fieberhaften Zustand bewirkt? *Pleuk* in seiner Bromatologia P. 260 lobt der Siomber nur. — Wenn die Milch des an Maul- und Klauenseuche leidenden Rindviehs mehrtägiges Unwohlsein bei Hunden und Menschen hervorbrachte, was mag wohl *darin* enthalten sein?

**21.**

Dass der neuerdings von gewisser alterthümlicher Seite den Aerzten gemachte Vorwurf: als habe, seitdem sie in die Gesetzgebung Einfluss ausgeübt, erst der Gebrauch Platz gewonnen, die Todten ausserhalb der Wohnorte der Menschen zu beerdigen,

falsch und unbegründet sei, ersieht man aus einer in den Würzburger gelehrten Anzeigen 46s Stück Jahr 1791 gegebenen Notiz, wo es heisst: „1519 hat man aufgehört, die Todten auf die Kirchhöfe in der Stadt bei den Kirchen zu beerdigen, und hat die Begräbnisse aus der Stadt (Nürnberg) verlegt, nachdem schon Kaiser Maximilian 1489 die alte Einrichtung getadelt hatte.“ S. kleine Chronik der Reichsstadt Nürnberg. Altdorf 1790. In den Abhandlungen einer Privatgesellschaft von Naturforschern und Oekonomen in Oberdeutschland von Frz. von Paula *Schrank* herausgegeben, hat schon ein Dr. *Braunwieser*, dass die Leichenhöfe in den Städten nicht die vorgegebene Schädlichkeit hätten, zu beweisen gesucht. Auch ein Arzt, Dr. *Kirchner* in Klingenberg, hat in Hofheim's Magazin der Polizei, Justiz und innern Staatswirthschaft III. Bd. 2. Hft. in einem halb humoristischen Aufsatze es grausam und unanständig gefunden, die Leiber der Seinigen vor die Städte hinauszuführen, wo Hunde, Raben, Füchse, Nachteulen fröhliche Zusammenkünfte feiern, wo man die Gräber seiner Freunde äusserst selten sieht, alles schuldige Andenken an Eltern, Freunde, Geschwister schnell verloren geht, und das schöne Gefühl herzlicher Anhänglichkeit und Achtung gegen Verstorbene zu wildem Egoismus verbildet wird. Dagegen hat ein Geistlicher, Professor *Andres* in Würzburg, im Magazin für Prediger 4. Bd. 1. Hft. für die öffentlichen Begräbnissplätze ausserhalb der Städte oder der Dörfer gestimmt, und hat dafür nicht allein die Geschichte der alten Völker, welche, so verschieden die Art ihrer Begräbnisse war, dennoch darin übereinkamen, dass sie keine Begräbnissplätze innerhalb der Ringmauern duldeten, er hat auch gute Gründe angeführt wider die Begräbnisse in den Kirchen und daran stossenden Kirchhöfen. — In der neuesten Zeit hat *Eisenmann* S. 181 — u. s. w. seiner vegetat. Krankheiten die cloaken Kirchhöfe, Schlachtfelder, Schlachthäuser in Schutz genommen, die mehr durch theoretische Ansichten, als durch eine begründete Erfahrung für schädlich erklärt worden seien. In Amerika will man sich wiederholt überzeugt haben, dass der Aufenthalt in Gerbereien, Schlächtereien und bei den Kirchhöfen gegen das Gelbfieber schütze. Dagegen spricht nun *Autenrieth*, Hufelands Journal Aprilheft 1836, und führt die unläugbare Thatsache an, wie wegen Ueberfüllung der Kirche zu Dijon mit Leichen jene Epidemie ausbrach, der wir die Erfindung der Morveau'schen Räucherungen zu danken haben.

Wie stark einwirkend übrigens die Kraft mancher *Uebel* sein mag, dafür liefert eine in Volum. II. Actor. phys. medic. Acad. caes. Leop. Carol. 1730 Pag. 303 von Dr. Christ. Mich. *Adolph* gelieferte Beobachtung: dass 5 Holzhauern gegen das Ende des Herbstes in der Nähe Leipzigs mit einem Weibe in einem Walde von einem stinkenden Uebel so ergriffen wurden, „ut omnes, antea sani ac robusti febre maligna purpurata correpti fuerint, unde quatuor eorum una cum femina intra triduum perierunt, unicus saltem post diem undecimum convaluit, sed tres per menses propemodum sopore valuti quodam laboravit." — Im Volumen IV. dieser Actorum, Appendix Pag. 89 hat ein Dr. *Stebler*, civitatis Monachensis physicus eine methodus phantastriam suctionem denjenigen, die sich von einem Vampyr bei Nacht ausgesaugt wähnen, vorgeschlagen und bei der Vorbeugung am Schlusse der Abhandlung den Wunsch zu erkennen gegeben, die Körper der Todten weit weg von Dörfern und Städten zu beerdigen und tief einzuscharren, „ne expirantes putrescentium cadaverum halitus facili se negotio cum sui similibus conjungere et melioris consilii inopem phantasiam memoratis saepius cruentae suctionis tristibus simulaeris affligere possint, id certe comprobantibus ipsis Vampyris quorum manus evulso corde rescisso capite et combusto cadavere, demta scilicet spirituosis effluviis imaginandi sensum ulterius vexandi facultate' suis in umbris quiete substiterunt." Der Mann, der so schrieb, war philosophiae et medicinae doctor. — Wie gut ist die Wissenschaft! wir wissen, dass eine Art von vegetirendem Leben selbst noch da statt finden kann, wo unsere Leiche schon allen chemischen Einflüssen hingegeben ist, und erklären solche Cadavere nicht mehr für Vampyre. Höchstens lebt eine solche grässliche Einbildung noch einmal in den Dichtungen eines Lord *Byron* auf. Wie ganz anders erscheinen uns jezt, 1838, alle die angestaunten Thatsachen, die Dr. G. H. *Schubert* in seinen Ahndungen einer allgemeinen Geschichte des Lebens vorbringt, als damals, wo dies Buch neu erschienen war.

**22.**

Wie Physisches und Psychisches durch eine der Gesundheit nachtheilige Umgebung leiden, ja nach und nach Alles ins Verderben stürzen könne, lernt man aus *James Bruces* Reisen nach Abyssinien, I. Thl. 5. Abschn., wo er von Acheim in Oberegypten erzählt. „Die Einwohner sehen kränklich aus, leben in sehr

ungesunder Luft, durch einen Kanal vergiftet, der durch die Stadt läuft, sehr unrein und schlammigt ist. Hier ist ein Franziskanerkloster — die Mönche sind in einer beinahe unglaublichen Unwissenheit sämmtlich gleich, bei dem Volke sind sie wohl gelitten, weil sie sich mit der Arzneikunde abgeben. — Die Menschen sehen aus wie Leichen und sind im 16. Jahre älter, als manche Engländerin im 60 Jahre. Hier ist Schönheit blos in den Jahren der Kindheit zu suchen." — Gleiches Schicksal haben in Deutschland jene Städte zu erwarten, in denen die Polizei für medicinische Aufklärung, für Reinlichkeit, gute und zweckmässige Wohnungen und Lebensmittel u. s. w. gar nichts mehr thut, und sich damit begnügt, im Sommer die Strassen benetzen zu lassen.

## 23.

Als *Macquart* nach dem Norden Europens reiste, fand er, dass man in Moskau die Kinder oft nackt, sogar ohne Hemd, in einer Kälte von 25 — 30° Reaumur ausgehen liess, und schreibt diesem Umstande die grosse Härte der russischen Soldaten zu. — Am 5. Februar, sagt Capitain *Ross* in seiner 2. Entdeckungsreise I. S. 335 kamen einige Eskimo's wieder, unter denen auch eine Frau mit ihrem Säuglinge war, den sie aus dem Sacke heraus nahm und an der Brust nackt der Luft Preis gab, als das Thermometer — 40° stand. — Dies ist freilich eine noch stärkere Kälte und man sieht, was der Mensch ertragen kann. Aber was für Menschen sind diese abgehärteten? Kann man sie Menschen mit Recht nennen? — Unsere Philosophen und Schulmänner, die sich in den Kopf gesezt, die Jugend abzuhärten, wenn sie dieselben bloshalsig und dünn gekleidet gehen lassen, sollten bedenken, dass selbst die stärksten Thiere des Nordens erst durch eine hohe Wärme in Federn oder Pelzen erzogen werden, und dass junge Pflanzen, zu frühe den Unbilden der Witterung ausgesezt, zu Grunde gehen oder sich niemals erholen können. — Dagegen sah man die in südlichen Klimaten Geborenen und gross Gewordenen während der strengsten Winterkälte in Russland besser ausdauern, als Deutsche und andere nordische Nationen, deren Faser mehr grob als stark, mehr abgehärtet — stumpf nämlich — als gespannt ist.

**24.**

Dr. *Renzger* sah in Paraguay einen Kreolen von gewöhnlicher Statur, welcher Milch in seinen Brüsten hatte, ohne dieselben je ungewöhnlich berührt zu haben. Seine seit einigen Jahren verehelichte Schwester hat, ohne je Kinder gehabt zu haben, ebenfalls Milch. S. 412 seiner Reise. — Ist diese Flüssigkeit wirklich Milch gewesen? — ich glaube: nein! So wenig als jene Flüssigkeit Milch ist, welche man aus den Brüsten erst geborner Kinder hervordrücken kann, und wovon *Freyling* in Volum V. der Acta natur. curios. 1740 auf Pag. 443 ein Beispiel erzählt. Man sollte solche Flüssigkeiten chemisch untersuchen, damit sie nicht unter dem Namen Milch Physiologen und Gerichtsärzte in Versuchung führen können. — Was es mit dem foetus in foetu für eine Bewandtniss habe, hat uns *Himly* gezeigt und so wird es uns auch klar, was wir von dem Parodoxon halten sollen, das derselbe *Freyling* Pag. 442 vorbringt: „filiam ex patre suo concipere posse, salva utriusque conscientia" — und von dem Kinde, das: „tertio nativitatis die aliam digiti annullaris longitudine vix majorem filiolam una cum vita sua sub enormi vagina exclusit" — was freilich schwer zu glauben ist. —

**25.**

„Sennaar liegt unter den 13°, 34', 36" nördl. Breite und 30°, 30', 30" östl. Länge des Meridian's von Grennvich an der Westseite des Nils. Der Boden in und einige Meilen um Sennaar ist der Fruchtbarkeit der Menschen und des Viehes sehr nachtheilig. Bruce glaubt, es möge von seiner grossen Fettigkeit herrühren. Man findet aber in seiner eigenen Beschreibung einen, wo nicht ganz befriedigenden, doch viel wahrscheinlicheren Grund dieser Erscheinung. Sollte nicht vielmehr die Ursache in dem Salze, womit der Erdboden geschwängert ist — oder bestimmter zu reden, in denen Erscheinungen zu suchen sein, wodurch dies Salz abgesezt wird?" — sagt *Gmelin* in seinen Anmerkungen S. 17. — Wir hätten sonach ähnliche Verhältnisse hier zu berücksichtigen, wie sie *Eisenmann* S. 178 und 179 in seinen vegetat. Krankheiten für Erzeugung der kalten Fieber an der adriatischen Küste geltend macht. Die grossen Flächen dünner und mit Salz gesättigter Wasserschichten liegen als unzweideutige galvanische Platten vor un-

sern Augen u. s. w. Durch Bedeckung eines schweren Bodens mit salzhaltigem Wasser, glaubt *Eisenmann*, könne man überall ähnliche Folgen willkürlich veranlassen. — Sollten Orte, wo Salinen sind, stärker von den Wechselfiebern heimgesucht werden? Ich habe 4 Jahre in Ork gelebt, wo viel Salz gemacht wurde, den Geruch des entbundenen Chlors sehr oft in meiner von den Gradirbauten am weitesten entfernten Wohnung empfunden, und freilich alle Jahre kalte Fieber behandelt — aber doch nicht gefunden, dass im Verhältniss zu der Bevölkerung — 4000 Seelen — mehr und andersgeformte Wechselfieber erschienen, als an andern Orten, wie z. B. in Fürth, wo sie alljährlich und mehr als larvirte Fieber beobachtet werden, ohne dass man etwas anders als die Lage zwischen 2 langsam fliessenden Flüssen und die dadurch bedingten Uebersshwemmungen und Versumpfungen schlechter sandiger Wiesengründe, und die kalten Wohnungen in steinigten kellerhaften Häusern anklagen könnte.

**26.**

Sehr interessant und wichtig für den Naturforscher — also auch den Gerichtsarzt — wie für den Theologen und Geographen ist die Beschreibung, welche Bruce von dem Samum in der Wüste, so wie von den Säulen beweglichen Sandes macht, die von den Strahlen der Morgensonne be- und durchleuchtet, das Ansehen von Feuersäulen hatten. Ich sah, sagte er, von Südosten einen Nebel kommen, farbigt, wie der purpurne Theil des Regenbogens, aber nicht so zusammengedrückt und dick, nicht über 20 Yards breit und ohngefähr 12 Fuss hoch von der Erde. Es war ein blosser Windhauch, der sich aber sehr schnell bewegte, denn kaum hatte ich Zeit nach Norden gekehrt zur Erde zu fallen, als ich schon die Hitze davon im Gesichte fühlte. Nachdem der purpurfarbige Dunst vorüber war, wehete noch ein leichtes Lüftchen, das bis zum Ersticken heiss war. Ich fühlte deutlich, dass ich einen Theil davon eingesogen hatte, und bekam ein Asthma, von dem ich erst 2 Jahre später in Italien in den Bädern von Poretta, wo ich mich einige Monate aufhielt, befreit wurde. Der noch fortwehende Samum erschöpfte unsere Kräfte, obschon er so schwach war, dass er kein Blatt vom Boden aufzuheben vermochte. — Wir waren alle überzeugt, dass wenn dies purpurfarbene Meteor noch einmal über uns käme, wir den Tod davon haben müssten, während

wie die Sandsäulen, die uns bisher nicht geschadet, als Vertraute betrachteten. Hier scheint eine mächtige Elektricität zu wirken, würde *Eisenmann* sagen, die nicht durch hinreichende Vegetation erschöpft wird.

## 27.

Dr. *Röser* in seinem Buche: über einige Krankheiten des Orients 1832 sagte: dass ein grosser Theil der aus dem tieferen Afrika kommenden Rekruten erst beim Militär als Mohamedaner beschnitten werde. Dies stimmt abermals für die Gewohnheit der Orientalen, die kriegerische Kaste als eine *Auszeichnung* zu beschneiden, was *Autenrieth* bereits in seiner Schrift geltend gemacht hat. — Nach *Bruce* II. Thl. S. 224—225 sind aber bei den Agaasi beide Geschlechter beschnitten, wie bei allen Nationen, die den an Egypten und das rothe Meer grenzenden Theil Afrika's bewohnen; es ist sogar die Beschneidung der Weibspersonen gebräuchlicher als die der Männer. In Abyssinien sieht man auf kein gewisses Alter. — „Er habe nie gehört, dass das *heisse* Klima, oder ein zu *starker Auswuchs* der Vorhaut, welcher der Zeugung hinderlich wäre, oder dass *Reinlichkeit* in Abyssinien die Beschneidung nothwendig mache.“ Also geht auch aus diesem Ausspruch hervor, dass es blosse Auszeichnung für die Neger war. — Indessen scheint doch die Neigung zur Wucherung in den Geschlechtstheilen bei diesen Völkern vorhanden zu sein, da bei den weiblichen Individuen entweder aus dem Klima oder einer andern Ursache eine Ungestaltheit an den Schamtheilen entsteht, wegen welcher die Beschneidung dieser Theile nothwendig ist. Alle Egyptier, Araber, alle Nationen gegen das südl. Afrika, Abyssinier, Gallas, Agows, Zaffats und Gonzas lassen ihre Kinder beschneiden. Die kathol. Priester verboten bei ihrer Ankunft in Abyssinien den Proseliten die Beschneidung bei Strafe der Excommunication. Ihre Gebote wurden befolgt, aber Niemand wollte eine Katholikin heirathen. „Man musste daher die Beschneidung derselben wieder gestatten.“ — *Thevenot* sagt: „circoncisent les filles leur coupant un petit morceau de ce qu'on appelle nymphe.“ — Sollte dies die clitoris sein und hiedurch vielleicht die beschränkte Fruchtbarkeit der Weiber oder doch wenigstens ihr früheres Welkwerden begründet werden?

Zu pr. 149 Ziffer 29 des 1 Hefts
5 Bandes dieser Annalen gehörig.

Monstrum Manheimii ab
uxore Judaica, Dreifuss
dicta. oniaum.

## 28.

*Thunberg* in seiner Reisebeschreibung Bd. I. 1. Abth. 2. Absch. erzählt: „In der chirurg. Akademie zu Paris habe *la Faye* ein Mädchen gezeigt, das die Zunge verloren hatte, und doch sehr vernehmlich sprach, ja sogar sang.“ Oberd. allg. Litt. Ztg. 1792 Stück 79. — Hat man mehrere solche Beispiele?

## 29.

In der Bibliothek eines Arztes, die ich 1811 zum Theil beerbte, fand ich das einliegende Bild mit der darunter stehenden latein. Bezeichnung: „Monstrum Menhemii ab uxore judaica Dreifuss dicta enixum.“ — Ob irgendwo eine Beschreibung davon gegeben worden, so wie alle näheren Umstände weiss ich nicht, überlasse aber unserm Vereine dies Bildchen, so wie die weitere Nachforschung über die Existenz des Originals *).

## 30.

*Mirabeau* in seinem Discours über Nationalerziehung sagt von der Medicin: „dass ihre Studien einer der wichtigsten Theile sein müsse, über welche das Gesetz zu wachen habe, und deren Ausübung die Obrigkeit dem Zufalle nicht überlassen darf. Der Gesetzgeber hat strafbare Missbräuche vorauszusehen, ihnen feststehende Formen entgegen zu setzen, die medicinische Polizei im Ansehen zu erhalten, Nachlässigkeiten vorzubeugen, Betrug zu strafen; und selbst die eifrigsten Verfechter der Freiheit jedes Gewerbes, wozu Geschicklichkeit gehört, verstatten hier Einschränkungen, nachdem sie solche fast allenthalben abgeschafft haben. Die Medicin verdient einen wichtigen Platz in dem Entwurfe für öffentliche Erziehung einzunehmen. Ihr Unterricht muss aufgemuntert und *erleichtert* werden durch alle Mittel, die Verstand und Erfahrung darbieten.“ Es ist unrecht und thöricht, junge Leute zu nöthigen, ihr Vaterland zu verlassen, um weithin Unterricht zu suchen. Der Mensch, die Krankheit, die Heilmittel sind Hauptgegenstand des ärztlichen Unterrichts. Nun findet man aber die Menschen und die Krankheit allenthalben. Die Heilmittel, wovon der philosophische Geist schon so manche verabschiedet und noch verabschieden wird, können ohne grosse Mühe und Kosten

*) Dieses Bildchen wird lithographirt im nächsten Hefte folgen. Die Redaktion.

verschafft werden; warum sollte nicht jedes Departement *seine* medicinisch (practische) Schule haben? — Alle Arten *der Heilkunde* sind zwar ihrer Natur nach unzertrennlich, aber *zur* Erleichterung der Arbeit unterschieden worden; da sie sich *wechselsweise* Licht zuwerfen, ja einander selbst nothwendig sind, *so* ist es Zeit, sie wieder zu verbinden und jede Idee von Vorzug *oder* Abhängigkeit zu verbannen — eine unerschöpfliche *Quelle* von Streitigkeiten unter denen, die sie ausüben. — Die *Quaksalber* sind eine der schwersten Geisseln des Volkes, es *ist nöthig*, die Gesellschaft von ihnen zu befreien. — Man belohne den Erfinder eines neuen, geprüften Heilmittels, aber man *fodere* auch die Bekanntmachung seiner Bestandtheile. Jedes *geheime* Mittel werde als ein Betrug angesehen, Jeder, der es verkauft, als ein Quacksalber. Vernunft und Menschlichkeit heischen die Wachsamkeit der öffentlichen Staatsverwaltung auf diesen wichtigen Gegenstand." — O Mirabeau, *wo* ist es so? —

**31.**

Wer da glaubt, die Bader und ihresgleichen seien die ruhigsten Bürger, der wird aus der Geschichte Fürths widerlegt. „Im Jahr 1497 erregten die hiesigen Badergesellen einen Aufruhr. Sie erschlugen auf öffentlicher Strasse einen Bauersmann und sezten sich bewaffnet zur Wehre, als man sich ihrer bemächtigen wollte. Bei dieser Gelegenheit wurden einem Amtmann *Oberndörfer* einige Finger abgehauen." *Egers* Taschen- und Adressbuch von Fürth 1819. Die unwissenden Mönche, welche Bruce zu Acheim in Egypten gefunden hatte, waren Barbiere und Schneider aus Italien. I. B. 5. Capitel.

**32.**

In dem berüchtigten Caveau des cordeliers zu Toulouse sieht man in einem Gewölbe gegen 500 Menschen, worunter einige schon 400 Jahre todt sind, in ihrer vollkommenen Gestalt, obwohl ganz getrocknet, vor sich und hinter sich, neben und auf beiden Seiten stehen. Die ganze Masse einer solchen Leiche ist so gering, dass man sie, mit *einem* Finger unter den Kinne ergreifen, in die Höhe heben kann, als wenn sie Papier wären." — Aus einer Reise von Wien nach Madrid, S. 120.

**33.**

In dem Buche: *Hallo's* glücklicher Abend, zumal im II. Thle. werden sehr beherzigenswerthe Vorschläge über Einrichtung des Medicinalwesens gemacht.

**34.**

In *Posselt's* europ. Annalen 1796, I. Stck. S. 77 u. s. w. findet man, dass die Holländer in der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine der rechtmässigsten unter ihren Eroberungen machten. Ein Wundarzt, *van Riebek*, nützte eine Macht, welche zufällig in seine Hände gefallen war, dazu, dass er mit Waaren, deren Werth noch nicht einmal volle 40,000 fl. betrug, das Vorgebirg der guten Hoffnung, eine unbegrenzte Besitzung — ankaufte. — — Hier ist von einer reichen Besitzung die Rede; in Deutschland ward ein Arzt auch einmal Kurfürst. *Dürr* in s. programme de jureconsulto medico sagt: adhuc Saeculis 14 et 16 inveniebantur medici clerici; celebre habemus exemplum in nostra historia patria in archiepiscopo magentino Petro, qui fuit medicus et ope artis medicae, dum curavit Clementem V. Pontificum creatus fuit anno 1304 Archiepiscopus Maguntinus." — Heute zu Tage bringt man es mit Crucifix und Rosenkranz (auch am Krankenbette) nicht mehr so weit. — — Nur ein Herzog Eugen von Würtemberg schämte sich nicht, ärztliche Kenntnisse zu haben und practisch auszuüben. Briefe eines Reisenden von Schlesien aus, in d. Ztg. f. d. elegannte Welt. 1801. Nr. 27.

**35.**

Capitain *Stadmann* in seinem Werke: Narrative of a fiive years expedition against the Negroos of Surinam, erzählt! „dass bei guter Pflege und Behandlung die Negerinnen sehr fruchtbar seien, er habe eine gekannt, die in 3 Jahren 9 Kinder geboren hatte, im 1sten Jahre 4, im 2ten 2, im 3ten 3. Der Fluch scheint sonach weniger auf die Neger gefallen zu sein, da sie so leicht und so oft gebären, als der Graf *de Maistre* haben will. Gerade die Wissenschaft, die er uns lässt, „um uns, wie er sagt unterhalten zu können," die Naturwissenschaften, diese sind es, die in das Mark der Seele eindringen und uns Wahrheiten lehren, während fanatisches Mönchthum allein noch an dem Hergebrachten klebt

und hält, und die Neger und Afrikaner, so wie die amerikanischen Wilden für weniger noch als Thiere erklärt.

**86.**

Was *Paelzow* observ. ad jus Borussicum commune Fasc. II. §. 54 sagt: „Sperant, ut scribit Hommellius, hujusmödi catechismorum architecti, nebulosa illustrari posse catechismis rusticorum capi ta; sed, credant mihi, obscurabantur, et intelligendo minus etiam quam nunc, intelligent.“ — Das könnte man auch auf die medicinischen Populärbüchermacher anwenden, die *gar nicht* verstanden und meist nur zum Verderben benüzt werden, und *mit* welchen sich mancher Arzt, Wundarzt, Bader, so wie mit den Rezeptsammlungen eine Eselsbrücke baut, während brave und gründliche Männer nicht gesucht, und ihre Kenntnisse nicht benüzt werden.

**87.**

In Irrland hatte Daniel Büll *Macarthy* im Jahre 1797, wo er starb, sein 112s Jahr erreicht. Er hatte 28 Jahre vorher seine 5te Gemahlin geheirathet, die 14 Jahre alt war, und mit der er noch 20 Kinder zeugte. Er war von eiserner Leibesbeschaffenheit, trank nur Branntwein und Rum, und ging oft im Winter 8—10 Meilen weit auf die Jagd, um sich Wildpret zu schiessen. — Staats-Ristretto 1797, 131s Stück. — Solche Giganten stehen jezt sehr isolirt da, zumal in Deutschland, und man wird nur zu oft an das erinnert, was Dr. *Kleemann* in *Rust's* Magazin, 42r Bd. 2s Hft. S. 241, und Dr. *Heine* im 46n Bde. desselb. Journ. S. 91 von der Kräftigkeit der Engländer und der spanischen Soldaten sagt, die in einem Tage durchschnittlich 9—10 Meilen und noch mehr zurücklegen, aber freilich noch nicht das leisten können, was ein 18—20 Stunden lang neben seinem Herrn zu Fusse reisender Beduin vermag. — Zu Richmond in Nordamerika ward im Nov. 1797 Alex. Mithall, 109 Jahre alt, mit Jame Hamerad, 16 Jahre alt, getraut.

**88.**

Zu *Friedrichsstadt* in Virginien starb ein Mulatte in dem äusserst hohen Alter von 180 Jahren, wovon er allein im Dienste der Familie des Obersten Sinns 140 Jahre verlebte. Dies Beispiel ist nicht unerhört; in den Philosophical. Transact. n. 233 findet

sich ein Aehnliches. *Posselt's* neueste Weltkunde 1798. — Im Jahre 1797 starben in London 17,014, und wurden geboren 18,645, worunter von 70—80 Jahren 1069; 80—90 J.: 411; 90—100 J.: 64; 100 J.: 1; 102 J.: 4; 103 J.: 1; 107 J.: 1; 117 J.: 1. Merkwürdig findet *Posselt* für eine so riesenmässige Stadt die vielen Beispiele von ungewöhnlich hohem Alter. — Ingleby starb, 117 Jahre alt, nachdem er beinahe 100 Jahre lang in demselben Hause gedient hatte.

**20.**

Vom Jahre 1798 wird in *Posselt's* neuester Weltkunde Febr. Nr. 47 P. 189 folgendes die schlechte Medicinalverfassung in Frankreich schilderndes Bild gegeben: Für Aerzte sieht es jezt in Paris misslich aus; alle Welt hat Chirurgen; nur 5 Aerzte haben es bis zum Fahren gebracht. Die Damen brauchen nach eigenem Gutdünken Lavements und Saignés; die Apotheken sind meist erbärmlich bis auf 2, in denen man latein. Rezepte liest, und durchaus ein jeder Mensch darf practiciren. Oeffentliche Affichen melden die neu angekommenen Aerzte; Mädchen kündigen ihre Geschicklichkeit in Bruchoperationen und heimlichen Krankheiten an. Diese lezten unterhalten noch manchen verarmten Apotheker oder italienischen Marktschreier. Täglich werden einem, wenn man durch die Strassen geht, Papiere in die Hand gesteckt, mit denen sich Aerzte empfehlen, die par pure humanité font part a leur concitoyens et aux deux sexes d'un remede nouveau contre les maladies de l'amour etc. und diese Leute haben Kunden. — Ich habe teutsche Aerzte von grosser Geschicklichkeit gesprochen, die 20 Jahre hier sind; alle haben andere Nahrungszweige ergreifen müssen, und ein öffentliches Amt muss hier schon sehr bedeutend sein, wenn ein ehrlicher Mann anständig davon soll leben können" — Will man den Zustand des Medicinalwesens in Nordamerika kennen lernen, so findet man ihn in Dr. *Wolfs* Abracadabra des 19. Jahrh. 1836 recht bedauernswerth dargestellt und den Wunsch gerechtfertigt, dass es bei uns auch bald besser werden möchte. *Wolf* klagt Pag. 27, dass ein Homöopathe sich das Recht angemaasst, Doctoren der Medicin zu creiren; — bei uns bedarf es dieser Creirung nach einer Prüfung nicht einmal — Jeder macht sich sogleich selbst zum homöopath. Herrn und Meister. S. 46 beklagt er sich, dass jede andere Verletzung des Bürgers

schwerer verpönt sei, als jene des Lebens und der Gesundheit, die der Unwissenheit und Gewissenlosigkeit ungebildeter Aerzte Preis gegeben sei, — bei uns macht man dem talentvollen Jünglinge es sehr schwer, Praxis zu erlangen, während man dem Bader und Landarzte Alles, ja sogar das Errichten eigener Apotheken gestattet, und Aerzte anleitet, Badstuben zu adquiriren; *Wolf* beklagt sich, dass es Jedem freistehe, S. 47, Apotheken zu errichten, — bei uns wird zu einer Zeit, wo die Homöopathen ihre Streukügelchen verkaufen und ihr Pulver feil bieten, derjenige, welcher allein bestimmen könnte, ob noch eine Apotheke nöthig ist, nicht gefragt: ob sich diese Vermehrung mit dem vereinfachten therapeutischen Handeln der Aerzte vertrage? — *Wolf* beklagt sich über die mörderische Art, wie man die von cachectischen Kindern so oft leichtsinniger Weise genommene Kuhpockenlymphe weiter auf andere Gesunde überpflanzen und so den Keim zu vielen chronischen Krankheiten könne legen lassen; in unseren Städten wird derselbe Unfug getrieben, und haben wir einmal Bader als Impfärzte — was werden wir da nicht erleben?

**40.**

In Esthland wurden im Jahre 1797 geboren 8814 Menschen, und nur 4827 starben, eine ausserordentliche Vermehrung für ein so wenig günstiges Klima. — In Petersburg wurden geboren 7203, worunter 3676 Knaben, 3527 Mädchen, und starben 8050, worunter 4853 männl. und 3197 weibl. Geschlechts. Todt gefunden wurden 147; unter den Gestorbenen sind 2029 Kinder — 1690 Knaben, 339 Mädchen — unter 2 Jahren; todt geboren wurden 26 (sehr wenig zu der grossen Zahl der Geborenen). Getraut wurden 1122 Paare. — Neueste Weltkunde von Posselt. — Ein besonderes Beispiel von Fruchtbarkeit im Einzelnen liefert ein in Frankfurt a. M. 1803 im 96. Jahre verstorbener Bürgercapitain Hoffmann, der von 11 Kindern 60 Enkel und 39 Urenkel erlebte. Aschaffenburg. Ztg. 207. August 1803.

**41.**

Felix *Beaujour* berichtet in seinem Tableau de commerce de la Grece, dass man in Griechenland die Bemerkung gemacht habe, dass die Menschen beim Tabakbau nicht so alt würden, als beim Getreidebau. — Physkal. ökonom. Biblioth. 22 Bd. 1 S. 8. —

Unweit Polozk an der Grenze Liefflands lebte, wie Dr. *Petri* erzählt, noch im J. 1796 ein Russe, der mit im 30jähr. Kriege gewesen und dem noch der Tod Gustav Adolphs erinnerlich war. Er war unter dem Grossvater Peters I. geboren und hatte Russland unter 11 Regenten gesehen; bei der Schlacht von Pultava war er 86 Jahre alt. In seinem 93. Jahre schritt er zu der 3ten Ehe, die nicht kinderlos blieb, und das lezte Kind war 1796 schon 62 Jahre alt. Mit der lezten Frau lebte er 50 Jahre in vergnügtem Ehestande. Die Familie dieses Patriarchen besteht aus 138 Descendenten. Sein ältester lebender Enkel war im gedachten Jahre 95 J., ein anderer 93 J, die jüngsten Söhne 86 und 62 J. alt. Alle zusammen wohnten in 10 Häusern, und der alte war noch im 163. Jahre frisch und gesund. Aschaffenb. Ztg 1803 Nr. 258.

## 42.

Dr. *Bichat* liess 5 vom Blitz getroffene Kinder mit neuen rauhen, in Branntwein getauchten Tüchern stark reiben, und 2 davon eine Ader öffnen. Nach einer Stunde gaben sie Lebenszeichen; aber alle wurden von Convulsionen befallen, die bei dem einen bis zum andern Morgen anhielten. Sobald sie trinken konnten, liess er ihnen Schweizerthee (Trifolium officinale?) reichen, und alle wurden hergestellt. — Auf ähnliche Weise rettete Dr. B. 10 Jahre vorher einen Mann, den der Blitz hinter dem Ohre getroffen hatte. Aschaffenb. Ztg. 1804. Nr. 174.

## 43.

Die älteste und wirksamste Hebamme war wohl eine im 116. Jahre ihres Alters in Jamaica verstorbene, die 295 Descendenten als Begleiter bei der Leiche hatte, 97 Jahre lang Hebamme war und 143,000 Kindern zur Welt half. Einige Tage vor ihrem Tode stand sie noch einer Gebärenden bei. Aschaff. Ztg. Nr. 154. 1805.

## 44.

Im Freimüthigen 1805 Nr. 205 wird erzählt, dass ein Mann Namens *Sparry* zu Diseworth in Leicestershire im Sept. von einer Wespe auf dem Rücken der Hand in eine Blutader gestochen wurde. Das Gift mischte sich mit dem Blute und er starb am folgenden Tage. Das Morning-chronicle, das diesen nicht unmöglichen Fall erzählt, führt die Symptome nicht an, die dem Tode

*

vorhergingen. — Im Reichsanzeiger Nr. 305, 1805, wird aus Biskirchen erzählt: ein Mann dahier, wenn er auch an den äussersten Theilen seines Körpers von einer Biene gestochen wird, und daran, weil es ihn schmerzt, reibt, empfindet ein ausserordentliches Jucken über den ganzen Körper, so dass er seine Kleider schnell abwerfen und heftig kratzen muss. Wo er krazt, entstehen Geschwülste wie ein Hühnerei dick, und sogleich, worauf er meistens in Ohnmacht fällt. Hat er sich aus dieser wieder erholt, so schwinden die Beulen wieder und er ist gesund. — Ich kannte einen Beamten, dem im Jahre 1811, als er einen Schwarm in seinem Garten fassen liess, eine Urticaria durch einen solchen Stich beschert ward, die bei 24 Stunden dauerte. Erst nachdem er gekrazt hatte, entstanden die rothen Punkte und Flecken. Er sah aus wie ein von Apoplexie Befallener. Man sehe Hufel. Journ. 1812, 10s Stck. pag. 72 — wo Aehnliches erzählt wird.

**45.**

In einem 1805 in London erschienenen Aufsatze: the present state of Peru etc. heisst es: sehr merkwürdig ist der in der Provinz Tarija endemische Wahnsinn, der den Kranken rasend in die Wildniss treibt und ihn dort von Felsengipfeln in die Abgründe stürzt. Wer den Fall überlebt, wird vom Wahnsinn geheilt. — Allgem. geograph. Ephemeriden 1806, Juni. — In einer Recension der Wanderings in new South-Wales, Batavia von Benett, die sich in den Münchner gelehrt. Anzeigen 1836 S. 499 u. folg. findet, ist erzählt: „Narrangullen (Neuholland) in der günstigsten Lage hatte früher eine Menge von Schafherden ernährt. Man hat jedoch diese Art der Viehzucht aufgeben müssen, da sich unter den Schafen eine unerhörte Verirrung des Naturtriebes einstellte, in welcher sie die neugebornen Lämmer auffrassen. Zwar geschah dies nicht von der eigenen Mutter des Lammes selbst, sondern von andern Schafmüttern, welche trächtig waren oder vor kurzem geboren hatten: aber eben jene Schafmutter, die ihr eigenes Lämmlein verschont hatte, stürzte sich gleich nach der Geburt des ihrigen über andere neugeborne Lämmlein her, um an dem widernatürlichen Mahle Theil zu nehmen. Dieser verderbliche Appetit dauerte nur so lange, als die Lämmer noch von der Amnionsflüssigkeit feucht waren; die vollkommen gereinigten und getrockneten blieben fernerhin unangetastet. Wenn aber nun auch durch grosse An-

strengung der Schäfer, nach denen die fremden Schafmütter hiebei oft aus Begierde bissen, manche der neugebornen Schäfchen gerettet wurden, so mussten dennoch meistens auch diese aus Mangel sterben, denn die Mütter hatten während der Zeit dieser Seuche fast gar keine Milch und eben so wenig einen Trieb, der Jungen sich anzunehmen — Der Grund dieses krankhaften mordlustigen Zustandes eines in der Regel so harmlosen Hausthieres wurde in dem Genuss einer röthlichen von häufigen salzigen Theilen (und Quellsäure?) durchdrungenen Erde gefunden, die nach dem Austrocknen der Sümpfe im Sommer zurückblieb, und von den trächtigen Schafmüttern mit so hastiger Begierde aufgesucht und gefressen wird, dass man die lüsternen Thiere mit aller Gewalt davon wegreissen muss. Sobald das Schaf diese Erde im Leibe hat, läuft es mitten auf der fruchtbaren Weide unruhig umher, rupft nur zuweilen bald da, bald dort, ein Hälmchen ab und etwa erst gegen Abend bei und nach Sonnenuntergang fängt es an, etwas ruhiger zu werden. Dabei magert ein solches lüsternes Thier ab und verliert seine schöne Wolle. Dies alles geschieht doch nur den *trächtigen Schafmüttern*, während zu gleicher Zeit die Hämmel, Widder und unträchtigen Schafe auf diesen ganz überaus fetten Weiden ungewöhnlich gedeihen und fett werden. Auch auf trächtige Kühe hat der Genuss jener von Quellsäure (Zoogen) und Salzen durchdrungenen erdigen Masse einen nachtheiligen Einfluss, indem sie dieselben zu frühe kalben macht.“ — Es wäre zu wünschen, dass die Ursache dieses thierischen Uebels, so wie jenes Wahnsinns in Peru *besser* bekannt würde.

## 46.

Die von einer Klapperschlange, Crotalus durissus, atricandatus in Nordamerika Gebissenen fühlen anfangs nicht mehr, als wenn sie sich an einem Dorn geritzt hätten; aber gleich darauf werden sie ängstlich, matt, athmen schwer, haben unbeschreibliche Schmerzen ums Herz, unersättlichen Durst, dem schneller Tod folgt. Die Wunden gleichen 2 Nadelstichen, der Theil schwillt an, zuletzt auch die Zunge, dass sie den Mund ganz ausfüllt und schwarz wird, während der Leib schäckig ist und die Farbe der Schlange bekommen soll. Wenn unterdessen keine Hilfe kömmt, so verliert der Gebissene fast alle Empfindung und stirbt. Kommt auch einer davon, so verliert er seine lebhafte Farbe, wird gelblich, behält

ein sprächliches Aussehen für sein ganzes Leben, empfindet auch um dieselbe Zeit jährlich Schmerzen und Geschwulst, die mit Absud von Osterluzeiwurzeln gehoben wird. — Den Hunden begegnet dasselbe, und einer, der 2mal gebissen und geheilt worden, wurde im folgenden Jahre um dieselbe Zeit wüthend. So sagt *Oken* in s. Naturgesch. VI. S. 574, und es wäre wichtig für Entstehung der Wuth bei Füchsen, Wölfen etc. nach Schlangenbiss, so wie für die Menschen. — Joh. *Müller* in s. Physiologie I. 2. Abth. S. 491 hemerkt: „Die Analogie, die man zwischen den Säften der Schlangen und dem Giftspeichel der Hunde in der Wuth gezogen hat, ist wohl abergläubisch, denn in der Hundswuth ist die Ansteckung *durch Speichel* nur zufällig, da auch andere Säfte, selbst Blut, die Wuth einimpfen können, wie *Hertwig* erwies." — Das Medical Repository erzählt folgende Beobachtung aus England, die in *Lenhossek's* Wuthkrankheit, 1837, nicht erwähnt ist: „Ein 12 Jahre altes Mädchen war 1797 von einem wüthenden Hunde gebissen. Nach 1 Jahre ward es unpässlich, und hatte endlich regelmässig alle 24 Stunden 2 Anfälle von Raserei, deren jeder 1 Stunde währte. Die Anfälle erneueten sich, so oft es einen Hund oder eine Katze sah. Gegen Flüssigkeiten zeigte es keine so grosse Abneigung wie andere Kranke. Ein Reisender rieth an, so viel Pulver der Phytolaca decandra zu geben, als auf eine Messerklinge liegen kann, in einem Glase voll warmer Milch. Sie musste diese Dosis täglich 3 mal nehmen. Nach wenigen Tagen waren die Anfälle schwächer, blieben endlich aus und die Kranke genass. — Miszellen f. d. neueste Weltkunde 1808 Nr. 20.

**47.**

Dass *Eisenmanns* Ansichten von der Nützlichkeit der Vegetation im Bezug auf Ableitung der elektr. Materie aus der Erde nicht so neu sind, als sie scheinen, mögen folgende Aeusserungen des französ. Bürgers *Theau*, die er einst der französ. Nationalversammlung übergab, beweisen: „Der Bewohner der mit Wäldern begränzten Thäler fürchtet nicht Hagel, nicht Gewitter. Seine Hütte ist gegen den Blitz geschüzt, die Bäume *bringen* durch ihre tiefen Wurzeln und hohen Wipfel die elektrische Materie der Erde in die Atmosphäre und von dieser zurück in die Erde in ewigem Umlaufe; ziehen Wolken an und sind mächtige Ableiter des Blitzes. Bagniers, Plombieres, mit Holzungen umgeben, hatten ihre regelmässige Regenzeit — man hat jene gefällt und nun kennt man dort

nur noch Wolkenbrüche. Der Mensch, der den Blitz leiten kann, kann auch den Regen leiten, er pflanze Bäume. Ihr Wipfel ist für die Wasserdünste, was die Metallspitze für die Blitzmaterie; beide geben der Erde zurück, jene das Wasser, diese die elektrische Materie. Hilft man nicht bald dieser Holzverwüstung ab, so wird das auf Fruchtbarkeit und Volksmenge stolze Frankreich eine menschenleere Wüste werden. Dies Anathem sezt in Erstaunen! — Phönizien und hundert andere Provinzen Asiens und Afrika's, einst die Kornkammer des öden Europa, fruchtbar und volkreich, sind sie jezt nicht scheusliche Wüsten? Jene hundert Meilen glühenden Sandes, in denen der Reisende nicht einen Tropfen Wasser findet, waren vor tausend Jahren von befruchtenden Bächen und Flüssen bewässert. *Choiseul-Gouffier* suchte im Gebiete Troja's vergebens den Scamander; sein Beet war längst vertrocknet, aber längst schon waren auch die Wälder des Berges Ida gefällt, aus denen er entsprang. — Fürchtet man die Seuchen, welche aus *stehenden* Gewässern entstehen, so pflanze man *Bäume*. Die vergiftenden Dünste der Sümpfe, von der Vegetation eingesaugt, verwandeln sich in reine Lebensluft. Wer die Gipfel eines Gebirges mit Bäumen bedeckt, beschüzt weit umher Hügel und Thäler. Sein Fuss wird mit einem Pflanzenbeete bedeckt, das der stete Fall der Blätter immer erhöhet, Regengüsse flössen diese fort und befruchten die nahen Thäler." Allgem. Anzeiger d. Deutschen 1808 Nr. 163. — *Heusinger's* Zeitschrift f. organ. Physik 1828. 2—6s Hft. M. de Jones Aufsatz über den Einfluss der Wälder auf Fruchtbarkeit u. Gesundheit. — Der Holzmangel an sich ist jezt, besonders in grossen Städten, ein sehr bedeutendes krankmachendes Moment, das Alten und Neugebornen als ein Würgengel erscheint und es ist hohe Zeit, wieder auf stärkere Anpflanzung von Brenn- und Bauholzpflanzen zu sehen, was besser sein wird, als die Bevölkerung von Seiten der Forstbehörden zur Vertilgung der zerstörenden Fichtenraupen aufzufodern, nachdem man sie nicht allein ohne Unterricht in der Naturgeschichte, sondern auch ohne Beistand mit Holz und Schutz für ihre Wälder gelassen hat.

## 48.

Im Grossherzogthum Berg ist im Jahre 1808 eine Verordnung erschienen, welche 1) den Wundärzten verbietet, schwere chirurgische Operationen ohne Zuziehung eines Arztes vorzunehmen;

2) bei Hochschwangeren oder Kreisenden ohne Zuziehung eines Arztes Instrumente zu gebrauchen; 3) und nur bei der auffallendsten Gefahr auf dem Verzuge, z. B. bei Blutungen, welche die schleunigste Hülfe fodern u. s. w. ihnen gestattet, diese Instrumentalhilfe anzuwenden, jedoch mit der Bedingung, dem Physikus Anzeige davon zu erstatten. Archiv der Gesetzgebung und Regierung in den rheinischen Bundesstaaten, 1808 Nr. 12 Spalte 215 und folgend.

**49.**

Einer Verordnung des Maire von Venedig vom 28. März 1808 zufolge mussten die Chirurgen für das Jahr 50 Lire, die Aerzte ebensoviel, die Gewürzkrämer 25, die Apotheker, Zahn- und Viehärzte 10 Lire zahlen. Diese 3 Klassen sind die niedrigsten in der Steuer im Vergleich mit Advokaten, Procuratoren, Notarien, Baumeistern, Ingenieurs, Feldmessern und Rechenmeistern. — Man sieht, dass Venedig eine Handelsstadt war, selbst noch an dieser Gewerbsteuer.

**50.**

Die Unschädlichkeit des Genusses der Spinnen beweist mehr als ein Spinnenfresser. Bei einem deutschen Fürsten, künftigen Erben eines beträchtlichen Landes, speiste einst ein päbstlicher Legat. Nach aufgehobener Tafel bat er sich einige Kreuzspinnen aus, die mit vieler Mühe endlich in den Häusern des am Fusse des Berges liegenden Städtchens gefunden wurden. Der geistliche Herr speiste sie mit Wohlbehagen mit der Aeusserung: „es sei das wohlschmeckendste Desert." — Am andern Tage begann schon einer der Lieblinge des Fürsten eine solche Spinne zu essen und fand gleichfalls solchen Wohlgeschmack daran, dass er von nun an öfters sich diese Lust machte. — Zwei meiner Jugendfreunde waren gleichfalls derselben Meinung und demselben Gelüste zugethan.

**51.**

„Da die Erfahrung gelehrt hat, dass der Unrath der grossen Kieferraupe die Heidelbeeren (Schwarzbeeren) und Preuselbeeren so vergiftet, dass Personen, die davon geniessen, starkes Leibschneiden bekommen, auch wohl Erbrechen u. dgl., so hat die Obrigkeit der königl. sächsischen Aemter Dresden und Lausnitz

1808 befohlen, vor dem Genusse solcher Waldfrüchte zu warnen und zugleich deren Einbringung nach Dresden verboten." Allgem. Kameral u. s. w. Korrespondent Nro. 80. 1808.

## 52.

Ein Makrobiotiker vor Hufeland existirte in Schwelm, hiess *Hoetterhoff*, war 1611 zu Lennep geboren und gab 1670 in Köln eine Makrobiotik heraus unter dem Titel: vita longa et brevis, in 2 Theilen. In dem ersten Theile handelte er von den Mitteln gesund und lange zu leben, in dem zweiten von den Ursachen eines kurzen und kranken Lebens. Prediger *Beckhaus* in Iserlohn hat in einem Aufsatze: Lesefrüchte, auf diesen westphälischen Hufeland vor Hufeland aufmerksam gemacht. Morgenblatt, August 1808. S. 808 des Morgenblattes.

## 53.

Ein wegen seiner Folgen merkwürdiger Selbstmord ist gewiss der in Archenholz Minerva 1808 September S. 557 erzählte. „Auf einem brittischen Schiffe, the Thames, das im Juni 1808 von Leith nach London segelte, befand sich ein Passagier, der überaus niedergeschlagen war. In einem Augenblicke da er allein war, stürzte er sich aus einem Kajütenfenster ins Meer. Er hatte vorhergesehen, dass man ein Boot aussetzen würde, um ihn zu retten. Dieser Verhinderung seines Todes auszuweichen, hatte er vor dem Sturz ins Meer sich einen Schnitt in den Hals gemacht. Er wurde in diesem Zustande und noch lebend und blutend auf das Schiff gebracht, wo er wenige Stunden später starb. — Ein Hund, der das aus der Wunde häufig fliessende Blut leckte und von dieser Leckerei durch die Matrosen verjagt wurde, zeigte 2 Tage nachher *alle Symptome der Hundswuth*, weswegen man ihn eiligst in das Meer warf.

## 54.

In den Miszellen für die neueste Weltkunde 1808 Nr. 96 liest man: dass das flüchtige Alcali für die Vipern selbst ein schnell wirkendes Gift ist. *Chaussier*, Professor an der medic. Schule zu Paris, goss einigen Vipern äusserst wenig davon in die Kehle; sogleich zogen sie sich in gewaltsamen Bewegungen zusammen und starben unter Convulsionen schnell weg. — Dass die Viper eine

so langsame Verdauungskraft hat, dass eine von ihr verschlungene Kröte noch nach 4 Wochen unverdaut bei ihr gefunden wurde, hat schon *Rose* beobachtet. Dass sie alljährlich 6 ganze Monate in der Erde liegt ohne zu fressen, ist eben so bekannt, so wie auch, dass sie die darauf folgenden 6 Monate ohne Nahrung schon mehrmals in Pharmacien aufbewahrt worden sind, und doch frisch und munter blieben.

**55.**

Schon im Jahre 1808, Reichsanzeiger Nr. 177, will ein Arzt beobachtet haben, dass bei allen, die ein Opfer des acuten Lebenshasses waren, die dünnen Gedärme, zumal das Jejunum, in einem mehr oder weniger entzündlichen Zustande bei Sectionen gefunden wurden. Er hält dies für die Ursache der unbeschreiblichen Angst, über welche diese Leute klagen, und des verworrenen trüben Auges, mit dem sie blicken. (Arnica — vermuthlich die Blüthen — und reichlich gereichten Salpeter will er als hilfreich gefunden haben.) — Dies weicht von *Esquirols* und *Hinze's* Angaben, die eine abnorme Lage des colon transvers. beschuldigen, ab. — Hernien sind nicht gleichgültig bei Beurtheilung psychischer Zustände. Henke, Zeitschr. IV. 4s Hft. S. 443.

**56.**

Wir haben von Beobachtern, denen man den Glauben nicht versagen kann, doch mehrere Fälle aufgezeichnet, dass Hundswuthkranke nicht allein hündisch sich benehmen — sondern auch selbst glauben, in Hunde verwandelt worden zu sein. Der von Dr. *Schramm* in *Caspers* Wochenschr. Nr. 6. 1837 erzählte Fall ist ein sprechender Beweis davon; der Kranke machte mit den Kinnladen schnappende Bewegungen, fletschte mit den Zähnen, stiess mit rauher heiserer Stimme unverständliche Töne mit einem kreischenden Laute aus, und gab auf die Frage: warum er bei dem früheren Besuche nicht geantwortet habe? die Antwort: *„Das konnte ich nicht, ich war ja ein Hund!“* — Aus Ancona schrieb man am 10. Novbr. 1810: „Der Lieutenant *Beuaris* vom 3ten italien. L. Regiment ward am 15. October von einem Hündchen, das er öfters auf dem Arme trug, in einen Finger gebissen. Gleich darauf fiel dasselbe auch einen Bürger hiesiger Stadt an. Da dieser

aber Stiefel von sehr dickem Leder trug, so ging der Biss nicht durch. Der Offizier tödtete sofort das Hündchen, bekümmerte sich aber gar nicht um den gebissenen Finger. Am 27. October zeigte sich die Wasserscheue: 8 Menschen waren kaum im Stande ihn zu halten und in das Militärspital zu führen. Der Unglückliche *bellte* wie ein Hund und starb Abends um 7 Uhr. — Aschaffenb. Zeitung vom 30 November 1810. — Die menschliche Natur scheint nicht allein somatisch durch diese Krankheit alterirt, sondern auch die Psyche in ein *thierisches*, der Vernunft und Reflexion beraubtes Wesen verwandelt. Die Ansicht unsers geistreichen *Friedreich* von der mehr psychischen als somatischen Entstehung scheint hienach zu berichtigen zu sein, da ein *animalisches Contagium*, das übermächtig auf den Körper wirkt, nicht zu bestreiten ist. — In den Mainzer Anzeigen vom Jahr 1786 29s Stck. S. 279 liesst man aus einem Briefe Franz von Paula *Schrank's*, dass ein junger Mensch, von einem wüthenden Hunde gebissen, 3 Jahre nachher die Wuth bekam, und von der faba Sti Ignatii in Gestalt eines trocknen Pulvers erhielt und nicht ohne Erfolg; denn die Wuth ward sichtbar schwächer und nach der Stillung des heftigen Durstes ward er von den Anfällen der Krankheit völlig frei. Gleichwohl starb er einige Jahre darauf an einer Art Rhachitis (? NB.), die eine Folge der erlittenen Hundswuth gewesen sein möchte." — Dass diess gewiss nicht gleichgültige Mittel gegen Hundswuth angewendet worden, habe ich nirgendwo gelesen.

## 57.

Im Jahrgang 1726 2. Hft. der Henkeschen Zeitschr. sucht Dr. *Eggert* zu beweisen, dass die bei der Inspiration erwärmte und in fast gänzlich unbeschränkten Besitz ihres pabulum vitae befindliche Luft bei der Exspiration in den obern und hintern Theil der Nasenhöhle aufsteigt, um mit den Riechnerven in Berührung zu kommen; dass dieser kein Sinnesnerve, sondern ein wirklicher Gehirntheil ist, den es hervorstreckt, um das ihm mittelst der Exspiration dargebotene pabulum vitae der atmosph. Luft aufzunehmen; dass durch den Aufnahmsprozess die selbstthätige, das freie Leben bedingende Bewegung des Gehirns begründet wird, und dass endlich diese Bewegung und mit ihr das freie Leben sistirt wird, wenn der Zugang des pabulum vitae zu dem in die Nasenhöhle sich erstreckenden Hirntheile abgebrochen ist, oder

*

wenn statt des Lezteren in dem Hirntheile ein heterogenes Agens — z. B. Wasser — durch den Exspirationsakt ihm zugeführt wird."

In einem im Jahre 1716 zu Beziers im 4. gedruckten Buche Suite des elemens de la medicine pratique par M. *Bouillet* hat der jüngere Bouillet zu beweisen gesucht: „dass Luft in die Höhle des Hirns durch die Nase dringe." — Der Gedanke des Dr. *Eggert* ist demnach nicht ganz neu. S. *Hallers* Tagebuch II. S. 503.

**59.**

In dem *Haller*'schen Tagebuch der medicin. Literatur, 1716, findet man manche nicht uninteressante Notiz. Bei der Anzeige der Philosophical Transact. Nr. 476 heisst es: Hier erzählt Herr Miles einige Beispiele von Menschen, deren Ausdünstungen geleuchtet. S. 101.

S. 106. Dissertazione del S. conte Francesco Roncallo-Parolini intornos al male, morte et aghi di ferro vitrovati nel cadavere della mabre Suor Maria Magdalena Abbatissa Capuzina. Man hat im Körper der verstorbenen Nonne eine Menge rostiger Nadeln gefunden.

S. 140. Ein von Kohlendampf Erstickter, der ohne Wärme, Puls und Athem gewesen, ist dadurch belebt worden, dass der Wundarzt mit aller Kraft ihm Athem eingehaucht, worauf das Herz geschlagen und der Kranke gerettet ward.

In einer Schrift, erschienen 1716 in London: the uncertainty of the Signs of death etc. ist erzählt, dass ein Hauptmann, Towsheut, nicht lange vor seinem Tode sich freiwillig todt angestellt, so dass man an ihm weder Herzschlag noch Athemholen wahrnehmen konnte, bis er selbst der Sache ein Ende gemacht und Pulsschlag und Athem wieder gekommen sei." — S. Seite 188.

Ebenda S. 197 u. 198 wird angezeigt: Dissertations sur les apparitions des Anges, des demons et des esprits, et sur les Revenues et Vampires de Hongrie, de Boheme, de moravie et silesie par le R. P. dom. Augustin Calmet, religieux Benedictin et Abbé de Senones en Lorraine. 8. 1746. 500 Seiten stark. Der Verfasser zweifelt nicht an dem Dasein der Vampiren, sondern nur an einigen Umständen. Die durch solche Getödteten hält er für solche, die durch thörichte Einbildung und Furcht ihr Ende beschleunigt haben. Das Wachsthum der Haare und Nägel hält er für natürlich, weil es bei Todten oft wahrgenommen wird. Die Erhaltung des

Körpers ohne Fäulniss leitet er von der Beschaffenheit des Bodens und der Flüssigkeit des Blutes von der Gährung her, die die durch Sonnenhitze erwärmte salpetrigte und schwefeligte Theile des Bodens veranlassen. — Mir ist es wahrscheinlich, dass der starke, thonige Boden die Gährung des Blutes um so mehr verspätet, je früher die Todten zur Erde bestattet werden, also ehe Fäulniss, bedingt durch atmosphär. Zutritt, beginnen kann. Der Glaube an Vampyren ist neuerdings wieder in der Bibliotheca magica zur Sprache gebracht worden.

S. 240. In der Histoire et memoires de l'Academie royale de Sciences 1713 erzählt Dr. Cuvilliers: dass ein Degen vor einigen Jahren durch das 12te Wirbelbein und das Rückenmark gegangen, der Vulnerat aber noch lange gelebt habe.

Dr. *Velpeau* in Paris will aus Beobachtungen, wo bedeutende Zerstörungen des Rückenmarks statt fanden, ohne dass die Kranken namhafte Störungen erlitten und daraus, dass Kinder, denen Rückenmark, Gehirn und Nerven fehlten, einige Zeit lebten, beweisen: dass das Rückenmark unter gewissen Umständen bedeutend verletzt sein könne, ohne den Tod zur Folge zu haben, und ohne dass hiedurch eine Funktion geradezu aufgehoben werde. Er glaubt annehmen zu können, dass jede einzelne Parthie des Rückenmarks mehr oder weniger selbstständig und fähig sei, unabhängig von der andern ihre Funktion zu verrichten; dass ein gesunder Zustand der Centralpunkte des Nervensystems alle Aeusserungen der Empfindung und willkürlichen Bewegung in sich vereinige, und wenn dieser in irgend einem Theile unterbrochen wird, der Nerveneinfluss durch Seitenäste übertragen werden könne.

*Delius* in der 5. decas seiner Amoenit. medic. beschreibt den Fall eines Mannes, der nach einem Schlag in die Seite durch ein Pferd, nach hektischem Fieber endlich den Unterleib voll hässlicher Materie, und im Magen eine grosse Oeffnung mit verhärteten Lippen gezeigt hat. Hallers Tageb. 286. Auch Haller hat, wie er dort sagt, dergl. *Durchfressung* gesehen.

## 59.

*Carus* in seiner Gynäkologie S. 58 stellt den Satz auf: „dass im erwachsenen Menschen ein grosser Augenstern auf vorherrschende sinnliche Kraft, ein kleiner Augenstern, umgeben von

grosser weisser Sclerotica geistigen überirdischen Gehalt andeute.“ — Ich habe das schon mehrmals bestätigt gefunden.

**60.**

Eine von *d'Outrepont* behandelte und bekannt gemachte Selbstvergiftung mit 5—6 Unzen Opium, hatte den frühen Abgang des blauroth gefärbten Foetus zur Folge, der bald starb; die Mutter ward durch Antiphlogistica und Brechmittel gerettet. — Kleinert Repertor. Januar 1827. S. 16. Es ist sicher nicht einerlei, ob Kreisenden Secale cornut. gereicht wird oder nicht, und ein hiesiger Arzt will von dem, leider oft frivolen Gebrauche des Mittels den Erfolg bemerkt haben, dass mehrere Kinder in oder bald nach der Geburt schon sterben. Den Hebammen sollte ein für allemal die Anwendung des Mittels untersagt seyn.

**61.**

Ein Verwundeter mit einem Stiche im Herzen lebte, wie sich im Jahrg. 1744 der Histoire et memoires de l'academie royal des Sciences finden lässt, noch 7 Tage. — in der neuesten Zeit haben wir mehrere Beispiele nicht alsbald tödtlicher Herzwunden.

Dass ein Kind geboren werden und dennoch, ohne zu athmen, eine Zeitlang fortleben könne, — diese Behauptung findet sich auch in *Hebenstreit* dissertatio: funiculi umbilic. pathologia respond. Joh. Andr. *Lehmann*, Lips. 1747. Hallers Tageb. 510.

„*Verrücktheit* entstand, wenn bei einer Frau eine Höhle an der Hirnschale eingefallen war, und verschwand, wenn sie sich wieder füllte.“ Diese Beobachtung steht in *Schaarschmidts* 6. Thl. medic. chirurg. Fälle. Hallers Nachrichten in seinem Tageb. 517.

Ein Bauer zu Villbrunn im Odenwalde, nicht weit von meinem früheren Wohnorte, hieb sich eine Hand und einen Fuss ab, weil der Prediger gesagt hatte: „wenn dich ein Glied ärgert, so haue es ab!“ Er ward geheilt. — Ein junger Mensch in Lützelbach schnitt sich beide Hoden heraus. Als ihn der Wundarzt verband, bat er denselben, ihm auch den Penis abzuschneiden und eine Spalte zu machen, damit er ein Mädchen würde. Beides geschah im Jahre 1827.

**62.**

Bestätigt sich *Bretonneau's* Ansicht, dass man bei Kindern, denen man, wo es an Muttermilch fehlt, Kuhmilch mit Fleischbrühe

reicht, die Atrophia mesenterica abhält? Für Städte wäre dies sehr wichtig und verdiente die Aufmerksamkeit der Aerzte. Nouv. Journ. de medicine, chir. Pharm. Aout 1818. — Dies wäre um so mehr wünschenswerth, da die Versuche mit Ziegenmilch keinen glücklichen Erfolg hatten; wenigstens nicht im Hospice de l'allaitement zu Paris.

**63.**

In *Haller's* Tagebuch 1749 findet sich, dass durch zu vieles Essigtrinken eine Verhärtung des Magenschlundes und Magens, Auszehrung und Tod entstand. — In einem andern Falle war der Pylorus mit hohlen halbrunden Geschwülsten besetzt, die an der Spitze offen, inwendig voll Eiter waren. In einem dritten war Bauchfell, Magen, Leber, Colon und Gallenblase in *einen* Klumpen verwandelt, so dass alles wieder weggebrochen ward 8 Jahre lang. —

S. 260 des Tagebuchs sagt *Haller:* „Ohngeachtet ich die Lungenprobe für zuverlässig halte, so entfernt sich doch meine Erfahrung von jener *Hebenstreits.* Bei mir haben verfaulte Lungen todtgeborner Leibesfrüchte, und aus dem Uterus geschnittener Thiere, die niemals athmen konnten, dennoch geschwommen."

**64.**

*Röderer* hat in 2 Abhandlungen, vorgelesen der k. Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 1753 gezeigt: dass das Blut eines während der Menstruation gestorbenen, von ihm untersuchten Mädchens aus grossen Oeffnungen im Grunde des Uterus hervorquoll. — In 2 schwangern Gebärmüttern hat er grosse Oeffnungen von Blutgefässen gesehen, da wo die placenta anfängt, so dass das Blut wie ein Strom herausfloss, wenn er etwas von der placenta losmachte; aus der placenta selbst floss nichts." — Hallers Tagebuch S. 501.

**65.**

Wenn, wie Dr. *Schneider* in Fulda bemerkte, Ascariden in der Vagina bei Kindern weissen Fluss erregen und eine der Menstruation ähnliche Hämorrhagie veranlassen können, und es heisst: Kinder von 3—6 Jahren hätten schon ihre Menses, so sehe man wohl nach, ob dies nicht durch jene bewirkt werde. S. gemeins. Zeitschr. für Geburtskunde. 1837. Bd. I. S. 151. —

Unter die weiblichen Selten- und Merkwürdigkeiten gehört gewiss auch die von *Robert* in Marseille beobachtete Warze, die sich als kleiner fleischiger Auswuchs in der Mitte der äussern Fläche des linken Schenkels befand, und woraus das Kind 30 Monate soll getrunken haben.

Im Magazin der ausl. Literatur von Julius 1828, Mai, Juni, ist eine Abhandlung von *Rosti*, worin bewiesen wird, dass ober dem Sphyncter ani eine Oeffnung war, mittelst welcher Conception statt hatte.

**66.**

Wenn es wahr ist, dass man sich in England des Veratrum album bediente, um künstliche Herzkrankheiten hervorzubringen, so möchte leicht der Gebrauch dieses Mittels als Arznei selbst den Arzt täuschen, der an diese Wirkung nicht denkt oder nichts davon weiss. — Auch bei Untersuchung der Militärpflichtigen sollte dies berücksichtigt werden, — zumal da es ärztliche Individuen geben könnte, die sich zu Rathschlägen dabei gebrauchen liessen.

**67.**

Für Aerzte, welche in Untersuchung der Gerichte befangene Verwundete behandeln, möchte wohl die Erfahrung, die auch in *Heusingers* Zeitschr. f. organ. Physik bestätigt ist, zu berücksichtigen sein, 1828 V. Hft., „dass man Wunden nicht ohne grosse Gefahr den Ausdünstungen bösartiger Geschwüre aussetzen darf."

Ein Bachusliebhaber sezte sich, wenn er betrunken war, ins kalte Bad und blieb darin mehrere Stunden mit erhöhetem Kopfe, schlafend. Wollte man ihn wecken, so liess man das Wasser ab; er erwachte und beklagte den Verlust seiner — Nachtkleider. Diese Beobachtung lässt sich vielfach benützen.

Die Magenschleimhaut Ertrunkener, die während der Verdauungszeit in das Wasser geriethen, fand *Orfila rosenroth* gefärbt; war der Leichnam schon längere Zeit im Wasser, so war jene *schwarz*. — Auch diese Wahrnehmung ist für Gerichtsärzte wichtig.

**68.**

Hat sich bestätigt, dass Chinin, stark gebraucht, Schwerhörigkeit bewirkte? —

Was *Eisenmann* in seinen vegetativen Krankheiten für und gegen die Schädlichkeit der thier. und vegetabil. Emanationen und der durch Fäulniss derselben gebildeter Stoffe — Carbonsäure, Salpetersäure, Ammon, dann Hydrothion, Hydrophosphor und Hydrocarbon sagt, verdient mit einem Aufsatze in *Froriep's* Notizen XIX. Band 1828 Nr. 11—18 verglichen zu werden. Am Ende der kleinen Abhandlung heisst es: „Eine 1815 beobachtete Thatsache beweist, dass *Abdecker* und *Gerber* allerdings der Ansteckung der bösartigen Blattern unterlegen sind.“ — In *Lingards* Geschichte von England 8. Bd. v. Salis übers. S. 144 wird gesagt: Alle Kerker im Lande enthielten wegen Religion Gefangene und bei einer Gelegenheit starben im Schlosse zu York nicht weniger denn 20 Katholiken, alle Leute von Stand und Vermögen, an einer ansteckenden Krankheit. Solche Krankheiten waren wegen der Anhäufung des Unrathes und des Mangels an frischer Luft damals sehr gewöhnlich in den Gefängnissen. — Ein ähnliches Loos traf im Juli 1580 die Katholiken zu Newgate. Der sonderbarste Fall aber begab sich am 6. Juli 1577 zu Oxford bei dem Prozesse des katholischen Buchhändlers *Jenks*. Die beiden Richter, der Sheriff, der Untersheriff, 4 obrigkeitliche Personen, die meisten Geschwornen und viele Zuschauer wurden plötzlich von überaus heftigen Schmerzen im Kopfe und im Magen befallen, die in delirium übergingen und in 30 Stunden den Tod herbeiführten. Diese Krankheit verschwand erst am 12. August, und was das merkwürdigste, beschränkte sich auf das männliche Geschlecht und in der Regel auf Leute von Rang und Ansehen.“

**69.**

Für die Landwirthschaft wäre die Entdeckung des Dr. *Ruhs* sehr wichtig, dass gleich anfangs gemachte kalte Umschläge den *Milzbrand - Carbunkel* ohne andere Mittel beseitigen könne.

Die Raude der Pferde soll bei Menschen einen ähnlichen Ausschlag und die Rotzkrankheit eine Krankheit hervorgebracht haben, die dem Synochus ähnelte, und woran 11 erkrankten und 9 starben.

**70.**

Welch ein herrliches wahres Wort hat der königl. baier. Rittmeister *Birker* in Büdingen im 12. Supplementhefte von *Henke's* Zeitschr. S. 107 u. f. gesagt, wo er spricht: „man vergleiche als

denkender Arzt, als wissenschaftlich gebildeter Mann und Freund der Menschheit die Sitten, Gewohnheiten, bürgerlichen Einrichtungen der Völker und forsche, „welche das Leben begünstigen," verbreite sie in seinem Wirkungskreise und trage so zum Wohl der Menschen bei. Die Zahl der durch ärztliche Kunst erhaltenen ist äusserst gering gegen die derjenigen, die in Folge ungeeigneter Lebensweise jährlich und lange vor erreichtem Lebensziel hinweggerafft werden. Hier sollte und kann der Arzt thätig einschreiten, denn er vermag so unendlich mehr Gutes zu stiften, als durch Anwendung von Heilmitteln, wenn das Uebel einmal eingetreten ist." — So lang von den Staaten ein Tross von Rezeptfabrikanten gehegt und dem braven Arzte kein anderer, als beschränkter Wirkungskreis angewiesen ist, der ihn selbst nur zum Rezeptschreiber und Tabellenmacher verurtheilt, ist die Zeit der rechten Wirksamkeit für ihn nicht gekommen.

**71.**

*Robert* erzählt in der von *Güntz* übersezten Schrift, Blattern, Varioloiden, Kuhpocken, Leipzig 1830 S. 38, eine merkwürdige Krankengeschichte. „Mit der Abschorfung war die Krankheit eines 11 Jahre alten Kindes des Herrn v. *Bicay* — die Eltern sind reinlich und wohlhabend — verschwunden. — Acht Tage später ward ein Eitersack am linken Beine sichtbar, am nächsten Morgen mehrere, endlich am untern Ende des Gliedes an 15, 8 an der rechten Seite, 6 auf den Armen, einige am Halse — also über 30 — das Kind schrie, magerte sehr ab, die Eiterung bildet sich. Lauwarme Bäder, erweichende Umschläge. Einige Abscesse platzen im Bade, auf dem Boden der Wanne sieht man viele Würmer, 3—4 Linien lang und mit schwarzen Köpfen. Mit jedem Bade geschah dasselbe, ihre Zahl stieg auf 200. Die Eiterung geht 14 Tage fort, nimmt allmählig ab, Genesung folgt." — Wenn sich nicht von den Eiern der Musca carnaria die Maden ableiten lassen, so ist hier eine durch Generatio aequivoca bedingte mittelst des Blatterncontagium veranlasste Entstehung anzunehmen. Wahrscheinlich ist das erste der Fall und sogar möglich, dass durch solche Mücken hie und da die Blattern weiter verpflanzt werden.

**72.**

Vom Blitze Erschlagene sollen durch Begiessung der Brust und des Gesichtes mit kaltem Wasser am schnellsten ins Leben gerufen

werden. Dies Mittel wäre leichter anwendbar, als das Eingraben in frische Erde.

Nach *Devergie's* Versuchen soll das Durchschnittensein der innern Häute der carotis nur bei solchen Erhängten vorkommen, von denen gewiss ist, dass sie gelebt haben, als sie aufgehängt wurden.

## 73.

Samuel *Merriman*, Geburtshelfer in London, hat unter 144 Fällen bemerkt:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 3 | die | in | der | 37. | Woche | ausgetragen waren, |
| 13 | - | - | - | 38. | - | - |
| 11 | - | - | - | 39. | - | - |
| 33 | - | - | - | 40. | - | - |
| 22 | - | - | - | 41. | - | - |
| 15 | - | - | - | 42. | - | - |
| 10 | - | - | - | 43. | - | - |
| 4 | - | - | - | 44. | - | - |

(Also 30, die vor der 40., und 51, die nach der 40. Woche ausgetragen waren.) Der Tag nach dem Erscheinen der letzten Menstruation ist hier mit eingerechnet. Man sehe Julius Magazin 1829, Nov. Dec, und 2 Fälle zählten 306 Schwangerschaftstage.

## 74.

Bei einer von Dr. *Schneider* in Fulda beschriebenen Kopfwunde mit Verletzung des nervus recurrens dauerte die Heiserkeit über ein Jahr fort, und als die Stimme im zweiten Jahre wiederkam, war sie etwas tiefer. — Sprachverlust nach Kopfverletzung mit Besinnungslosigkeit ist nicht so ganz selten. Eine Aphonie mit völliger guter Besinnung gleich nach der Verletzung und noch 10 Tage später bemerkte er gleichfalls. — J. S. *Taylor* sah einen Herrn, der in Folge eines Sturzes vom Pferde, nachdem die ersten Zufälle der Hirnerschütterung vorüber waren, ein völlig gutes Gedächtniss besass, jedoch den Sprachausdruck nicht finden konnte, was die Annahme der Phrenologen: die Sprache habe eine eigene Hirnportion, unterstützt, und es ausser Zweifel setzt, dass das Gedächtniss ein Verein von mehreren Fähigkeiten ist. — S. Benivenius de abditis morb. causis C. 90. Die Ephemerid. Natur. curios. decad. II. ann. II. observ. 91—119. dec. II. annus VIII. observ. 15.

Schenk lib. I. observ. 303. Smetius Miscell. p. 526, welche Aphonie nach Kopflaesionen erwähnen.

75.

Frakturen der Schädelbasis können nach *Liston's* Elements of Surgery. Part. II. pag. 19 nur durch eine grosse Kraft von der Rückgradssäule aus auf die Seitentheile des Kopfes, den Scheitel oder die Basis selbst bewirkt werden. Die Symptome sind die der Compression, nicht Commotion des Hirns, die nicht immer tödtlich ist. Ein 7 Jahre altes Mädchen wurde zwischen eine Wand und den Hintertheil eines Karrens gequetscht und der Kopf beträchtlich breit gedrückt. Das Leben ward erhalten, aber es blieb rechts halbseitige Gesichtslähmung und links Amaurose des Auges. Ein junger Mann stürzte Nachts von einer Mauer, 11 Schuhe hoch herab, die er ersteigen wollte, fiel auf die Hintertheile und die Kopfseite, wurde bewusstlos weggeführt und starb apoplectisch convultivisch einige Stunden später. Bei der Section fand ich Zertrümmerung der pars petrosa und sella turcica und Knochenspalten nach allen Seiten hin mit äusserem und innerem Extravasate.

76.

*Gregory* nimmt für die verschiedenen Krankheitssamen verschiedene Incubationszeiten an, und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| für das Sumpffiebermiasma . . . . | 20 | Tage, |
| - - Typhöse . . . . . | 10 | - |
| - - Pestgift . . . . . | 5 | - |
| - - epidem. gelbe Fieber . . . | 6 | - |
| - - der Cholera . . . . . | 3 | - |
| - - der Menschenpocken . . . | 11 | - |
| - - der Masern . . . . . | 11 | - |
| - - des Scharlachs . . . . . | 5 | - |
| - - des Kindbettfiebers . . . . | 3 | - |

Von dem des Keuchhustens fehlen genaue Thatsachen. Für das Tollwuthgift stellt er als Mittel 45 Tage (maximum 9 Monate, minimum 21 Tage). Den Tripper lässt F. *Hunter* 6—12 Tage verborgen inne wohnen und die Syphilis 7 Tage; die secundären Symptome entwickeln sich meist erst nach 6 Wochen.

77.

„Als Folgen von Verletzungen stellen sich nach *Fleming*, in Dublin Journ. of medic. and chemic. Science V. 4 Nr. 10 die

blutigen Geschwülste des septum narium ein. Sie gleichen gewöhnlichen Ecchymosen andrer Theile des Körpers, bilden sich oft sehr schnell, meist innerhalb weniger Stunden nach der Verletzung, nehmen beide Seiten des Septum ein, doch auch nur eine, sind in Grösse und Form verschieden. In einigen Fällen zeigt die Schleimmembran nur eine flache Erhabenheit, wie durch gleichmässige Suggillation aufgetrieben, in andern Fällen ist sie geschwollen. Beträchtlicher Widerstand beim Druck, mit Spannung und Härte im Umkreise verbunden, macht es schwierig zu bestimmen, ob Flüssigkeit darin enthalten ist. Ihre Farbe ist dunkelroth, das Ansehen glatt, glänzend; sie sitzen mit breiter Basis und ungleichen Rändern auf dem Septum. — *Fleming* sah, dass sich nach einem Schlage auf die Nase den andern Tag grosse Anfüllung der Schleimhaut und Fluktuation an einer oder beiden Seiten des Septum gebildet hatte; mit oder ohne Verletzung der Nasenknochen und Integumente. Geht dieser Zustand nicht in Zertheilung über, entsteht Blutung, sind Integumente verletzt, die Schleimhaut zerrissen, so kann eine Lokalcongestion entweder verhütet oder übersehen werden. Die innige Vereinigung zwischen dem Knochen, dem cartilaginosen Septum und der Schleimhaut wird dabei getrennt, der grossen Zartheit der Struktur wegen, und da der knorpelige Theil durch gewaltsame und vielfache Veranlassungen in verschiedene Richtungen gebracht werden kann. Contusion, Zerreissung, Bruch und sogar Dislocation können dadurch veranlasst werden. Entsteht eine der 3 letzten ohne Zerreissung der Schleimhaut, so ist die Natur und Ursache der Blutunterlaufungen erklärt, die gleichmässig an beiden Seiten des Septum erscheinen können.

Eine andere mit der vorigen verwandte Affection ist der Abscessus Septi, vielmehr ihr zweites Stadium. Er erscheint auch in Verbindung mit scrophuloser Diathese, und während einiger Exantheme, Blattern, Masern, Scharlach.

Verletzungen der Nase entstehen, wenn zugleich Verwundung der Integumente statt findet, und diese nahe an der untern Extremität der Nasenknochen ist, mögen nun diese zugleich mit verletzt worden sein oder nicht. Die Integumente nehmen meist an der Entzündung Theil, werden missfarbig, ödematos, empfindlich beim Drucke. Die ganze Schleimhaut ist entzündet und der das Septum bedeckende Theil besonders geschwollen. Ist es mehr die untere, so ist die Secretion sehr mässig, sie selbst unterdrückt

und der Theil roth, wenn zugleich eine äussere Wunde statt findet; fieberhafte Aufregung ist sichtbar, Eiterung an einer oder beiden Seiten, Geschwulst auf einer oder beiden Seiten in den Nasenlöchern mit Verstopfung als Folge, Sehmerz bis in die Stirnhöhlen und Thränenwege. Daher Thränenfluss, unangenehme Empfindung, mitunter Geschwulst und Schmerz der Oberlippe und des untern Septumrandes. Die Geschwülste glatt und glänzendroth empfindlich, fluctuirend, sitzen fest mit breiter Basis und dem Septum verbunden mit der entgegengesezten Seite communicirend. Wird der Eiter nicht schnell entleert durch Incisionen, so folgt eine lästige Krankheit, Verunstaltung selbst der Knochen und Knorpel. Die Schleimhaut ist verdickt; man spanne daher bei der Anbohrung die Geschwülste möglichst durch Compression des obern Nasentheils und halte die Oeffnung frei, so lange sich Ansammlung durch Dickwerden der Geschwülste anzeigt. Der Ausfluss ist meist dünn, seropurulent, in der Folge von Eiweissconsistenz; die Schleimmembran gewinnt nur langsam ihre frühere Beschaffenheit wieder, man unterstüzt sie durch Lotionen, erst von Blei oder Zink, und im chronischen Verlaufe durch schwarze und gelbe Merkurwaschungen, durch Ung. citrinum und Zinci u. dgl." — Da in unsern Tagen alle Arten von Raufereien immer häufiger erscheinen, und durch Prügel von Seiten der Obrigkeit sogar gesetzlich aequivalirt werden sollen, auch zu vermuthen steht, dass mit der weiteren Entwickelung solcher Tendenzen selbst das Boxen der Engländer einen Platz unter den Vergnügungen deutscher Nation gewinnt: so darf sich der Gerichtsarzt auch auf solche Nasenlaesionen im Voraus gefasst halten.

**78.**

Wo es gilt, eine Autorität anzuführen, „dass Wahnsinn während der Schwangerschaft oder des Wochenbettes der Mutter auch das Kind zu gleicher, früher oder später ausbrechenden Seelenverstimmung disponirt," — mag Dr. *Weigel* zur Atiologie der Geisteskrankheiten in Clarus und Radius Beiträgen Bd. I. Hft. 3 angeführt werden.

**79.**

Einen Wink für die Beurtheilung mag *Ryand's* Bemerkung geben, dass starke, besonders unbefriedigte Erregung des Sexualriebs auf die Nasenschleimhaut in eigenthümlicher Weise wirkt und hef-

tiges Niessen zur Folge hat; auch beobachtet man grosse Neigung zum Schnupfen bei Wollüstigen und Onanisten.

**80.**

*Morgan* beobachtetete 2 tödtliche Fälle von Tetanus bei Knaben, die ein Schulmeister mit dem spanischen Rohre gezüchtigt hatte.

Blutungen aus den Ohren verkünden nach *Albers* einen guten Ausgang nach Kopfverletzungen. Caspers Wochenschr. 1833 Nr. 27.

**81.**

*Eisenmann* in seinem Werke: die vegetativen Krankheiten und die entgiftende Methode erklärt sich an mehreren Stellen und besonders S. 334 für den somatischen Ursprung der psychischen Krankheiten. Ihr zufolge ertheilen die Gemüthsbewegungen den Secretionsstoffen oft eine giftige Beschaffenheit, steigern die Reizbarkeit und vermindern die Energie. Wenn sonach Fieber in Folge davon entsteht, so ist dies auf mittelbare Art durch den diffusiblen Stoff, der im Organismus kreist. Wo sie diesen nicht hervorbringen oder in Bewegung setzen, da haben sie auch keine Folgen, da kann kein Kummer, kein Gram eine Krankheit bewirken. — Wenn solche Fieber zu Zehrfiebern werden, dann trifft man immer ein örtliches Leiden, welches in Folge der durch die Gemüthsbewegungen erzeugten Cacochymie sich ausbildete und nun als topischer Krankheitsprozess die deletären Stoffe liefert, welche das Blut vergiften und das Fieber unterhalten.

**82.**

Im Kirchenstaate, worin man die grösste Schonung wie der dem Geistlichen so dem Nichtgeistlichen anvertrauten Geheimnisse erwarten sollte, ward 1832 ein Gesetzbuch veröffentlicht, worin bestimmt wird; dass Aerzte und Chirurgen, welche nicht innerhalb 24 Stunden Verwundungen, gewaltsame oder ausserordentliche Todesfälle oder Krankheiten die Folge beigebrachten Giftes sein können, anzeigen, wegen Verhehlung des Verbrechens und wenn die Anzeige aus böser Absicht unterbleibt, mit längerer Gefängnisstrafe, mit kürzerer aber, wenn nur Nachlässigkeit statt fand, bestraft werden sollen. — Hier ist also von keiner Gleichstellung des Arztes und Priesters in Bezug auf anvertraute Geheimnisse die Rede.

*Kühne* im II. Bd. seiner Klosternovellen S. 225 u. folg. lässt einen jungen Priester bei einem Verhöre Ravaillac's, des bekannten Mörders von Henri IV., der gefragt: ob er keinen Mitwisser zu seinem Verbrechen habe? diesen jungen Pater als seinen Beichtvater nannte, am Ende seiner Rede so sprechen: „Hätte er — Ravaillac — mir seinen Entschluss gebeichtet, — so wahr Gott mir helfe! ich hätte das Gelübde der Geheimhaltung der Beichte gebrochen, ich hätte dies kleinere Vergehen verübt, um die Welt von einem grösseren, um Frankreich vor dem Fluche einer Frevelthat zu schirmen." — Man wird darauf erwiedern, dass dies nur in einem Romane vorkomme. Allein Wahrheit und Charakter flüchten sich heute zu Tage in Romane.

„Die Amtsverschwiegenheit des Arztes selbst in Hinsicht derjenigen Gegenstände, die offenbar in den Kreis derselben fallen, lässt sich nicht auf ihm anvertraute oder kundgewordene Verbrechen ausdehnen, und hieraus ergiebt sich die einflussreiche Bemerkung, dass die Weigerung des Arztes, sich über jene Gegenstände als Zeuge vernehmen zu lassen, nur bei Civilrechtsstreitigkeiten, in denen er als Zeuge von einer der Partheien vorgeschlagen wird, statthaft sei, nicht aber bei Criminaluntersuchungen. S. pag. 69 in *Richters* ausgewählten Gutachten und Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlihhen Medicin 1838. Der Aufsatz selbst ist entnommen Theodor Hagemanns praktische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, fortgesezt von Ernst Spangenberg, 9. Bd, Hannover 1831. Erörterung 57 S. 461 u folg.

Das Regierungsblatt vom 11. August 1838 in Neapel enthält ein höniglicheS Decret, worin strenge Verbote gegen das Duell enthalten sind Wer den Gegner tödtet oder so verwundet, dass er innerhalb 40 Tagen an der erhaltenen Wunden stirbt, fällt der Todesstrafe anheim.

*Eisenmann* macht am Schlusse seiner Bemerkungen über penetrirende Brustwunden in *v. Gräfe* und *Walthers* Journ Bd. XXV. Hft. 1. darauf aufmerksam: „dass der Arzt in Baiern durch die Gesetze verpflichtet ist, (Dr. *Metz* in Darmstadt behauptet in Henke's Zeitschrift das Gegentheil, und Carganico will dasselbe auch für Preussen nicht gelten lassen), die ihm zur Behandlung kommenden Körperverletzungen sogleich anzuzeigen. Die Folge davon sei, dass Verwundete und ihre Freunde (Secundanten bei Duellen) den verpflichteten Arzt zu umgehen und sich an junge

Leute (Paukdoctors) zu wenden suchen, von denen sie wenigstens Verschwiegenheit erwarten können (indem sie selbst entweder noch Studenten oder kaum erst promovirte doctores indocti sind). Vielleicht meint *Eisenmann* liesse sich nachweisen, dass so dem Gesetze schon manches Opfer gefallen ist" — Diese Behauptung bedarf keiner Widerlegung und ist keiner werth, da sie zu abgeschmackt und gehässig ist.

Will man ausserdem noch etwas eben so Oberflächliches und Verkehrtes über den Artikel Duelle und die Verpflichtung des Arztes, die Verbrechen anzuzeigen, lesen, so findet man dies in G. Fr. *Most's* ausführlicher Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde. 1838. S. 339.

Dass unser verehrter *Henke* die in K. *Vogel's* staatsärztlichem Verfahren 1836 §. 79 Anm. 1 vorgetragene Beschuldigung: „sein §. 44 entbehre aller rechtlichen Begründung" so gleichgiltig hingenommen hat, ist um so mehr zu verwundern, da er Unbegründetes in seine Schriften aufzunehmen nicht gewohnt ist.

(Schluss im nächsten Heft.)

# VIII.

## Dem ärztlichen Publikum zur Nachricht.

Vor 2 Jahren übergab ich der Redaction der Annales d'hygiène publique et de médecine légale in Paris eine Abhandlung „über den Missbrauch geistiger Getränke in medicinisch-polizeilicher und gerichtlicher Beziehung" in deutscher Sprache. Die Redaction liess diese Abhandlung ins Französische übersetzen, und nahm sie so in ihre Annalen auf. Dieselbe erschien aber ausserdem in besonderem Abdruck bei J. B. Boillieu in Paris ohne mein Wissen. Obwohl nun diese Arbeit von der Redaction der Annalen einen Preis erhielt, so wollte ich sie doch dem deutschen ärztlichen Publikum nicht so fragmentarisch, wie sie war, übergeben. Ich bearbeitete daher den Gegenstand aufs Neue nach einem viel

erweiterten und veränderten Plan, indem ich namentlich die Pathologie der Trunkenheit nach allen Beziehungen sorgfältig abgehandelt dem medicinisch-polizeilichen und gerichtlichen Theil vorausschickte, die Therapie ausführlich angab, die Verschiedenheit in der Wirkung der verschiedenen geistigen Getränke näher auseinandersetzte, das Kapitel von den Ursachen der Trunkenheit revidirte, und selbst das — die medicinische Polizei und gerichtliche Medicin Angehende — vielfach vermehrte, verbesserte und zum Theil wesentlich abänderte. So ist ein neues, den Gegenstand ganz umfassendes Buch entstanden, und in der H. Laupp'schen Buchhandlung unter dem Titel: „Der Missbrauch geistiger Getränke in pathologischer, therapeutischer, medicinischer, polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht untersucht von Dr. Carl Rösch" erschienen.

Indessen ist aber auch die in Paris erschienene französische Abhandlung von den Herausgebern der „Analekten für Staatsarzneikunde, Berlin bei Rupach" ins Deutsche zurückübersezt, und nicht nur in die genannten Analekten aufgenommen, sondern auch als besonderer Abdruck ausgegeben worden, und dies Alles, ohne dass mir, dem Verfasser, ein Wort gesagt wurde! Enthält schon die französisce Uebersetzung viele, Sinn und Ausdruck durchaus entstellende Fehler, so ist dies noch vielmehr der Fall in der vor mir liegenden Rückübersetzung, so dass ich dieselbe als meine Arbeit nicht anerkenne. Ich warne daher das Publikum vor dem Ankauf dieser ohne und wider meinen Willen veröffentlichten fragmentarischen und schlecht übersezten Abhandlung, und erlaube mir dagegen dasselbe auf mein bei H. Laupp in Tübingen erschienenes ausführliches Werk hinzuweisen. Gelegentlich verbessere ich hier einen bedeutenden Druckfehler in diesem Werke. Es heisst nämlich darin: Preussen nehme jährlich an Steuer von Branntwein 51 Millionen Thaler ein, statt 5 Millionen.

Schwenningen den 1. December 1839.

**Dr. Rösch.**

# IX.

## Neue Privat-Irren-Anstalt.

Im Schlosse zu Bümpliz bei Bern hat sich unter der Leitung des berühmten Professor *Tribolet* zu Bern eine neue Anstalt zur Heilung von Geisteskrankheiten etablirt. Der Gründer derselben äussert sich über seine Absichten bei Gründung und Einrichtung derselben folgendermaassen:

„Geistes- und Gemüthskrankheiten, von welcher Form sie auch sein mögen, sind das grösste den Menschen treffende Unglück; ein Abgrund, in welchem nur zu oft alle geistigen und leiblichen Kräfte untergehen. Durch die ganz eigenthümliche Gestaltung fast *aller* Lebensverhältnisse unseres Zeitalters treten diese Krankheiten heutzutage unter allen Ständen um so häufiger auf, je mannichfacher und zahlreicher ihre Ursachen und Veranlassungen geworden sind. Diese traurige Erfahrung erklärt denn auch das immer dringender gewordene Bedürfniss zweckmässig organisirter, öffentlicher sowohl als Privatanstalten zur Heilung und Pflege von Seelenkranken, besonders da die Beobachtung aus älterer und neuerer Zeit zur Genüge lehrt, wie viele und wie unübersteigliche Hindernisse einer consequenten Behandlung dieser Kranken in ihrem häuslichen Kreise sich entgegensetzen, und dass es durchaus nöthig wird, sie so schnell als möglich aus ihren gewohnten Umgebungen zu entfernen, um die Hoffnung ihrer Wiederherstellung mit Recht hegen zu können.

Die Ueberzeugung dieses dringenden Bedürfnisses zweckmässig eingerichteter Anstalten für Geistes- und Gemüthskranke, und vorzüglich meine besondere Vorliebe für das Studium des psychiatrischen Zweiges der Medicin, hatten schon seit längerer Zeit den Wunsch in mir rege gemacht, mein ärztliches Wirken hauptsächlich dieser Gattung von Krankheiten zu widmen und zu diesem Zwecke eine Privat-Heilanstalt für Geistes- und Gemüthskranke zu begründen.

Allmählig reifte der Wunsch zum festen Entschlusse der Ausführung. Ich glaubte jedoch vorerst eine wissenschaftliche Reise zu diesem Zwecke unternehmen zu müssen, realisirte diesen Plan

im leztverflossenen Jahre und besuchte desshalb die berühmtesten sowohl öffentlichen, als Privat-Irrenanstalten in Baden, Baiern, Holland, Hamburg, Preussen, Sachsen und Oestreich, um alles dasjenige, was jede einzelne derselben Vorzügliches und Treffliches rücksichtlich ihrer innern Organisation, der Leitung und Behandlung der Kranken aufzustellen hat, zu sehen und zu prüfen, und mich dann in Stand zu setzen, dasselbe in Verbindung mit den eigenen bereits seit mehreren Jahren gemachten Erfahrungen in der von mir gegründeten Anstalt in Anwendung zu bringen.

Was die Realisirung meines Unternehmens lange hinderte, war die Schwierigkeit, ein vollkommen geeignetes Lokal aufzufinden. Durch ein günstiges Zusammentreffen verschiedener Umstände wurde ich endlich in den Stand gesezt, das eine halbe Stunde von Bern gelegene schöne und geräumige Schloss zu Bümpliz mit dessen Nebengebäuden und Liegenschaften eigenthümlich an mich zu bringen. Dieses Lokal bietet Alles dar, was als nothwendiges Requisit für eine Privat-Heilanstalt für Irre beiderlei Geschlechts gefordert werden kann.

Nähe der Hauptstadt, angenehme Lage, Salubrität der Gegend, mannichfaltige Abwechslung für Spaziergänge, grossartige Aussicht auf die prachtvolle Schneealpenkette mit lieblichem Vordergrunde von Wiesen und Wäldern, luftigen Anhöhen und fruchtbaren Ebenen; Schönheit des Gebäudes selbst, umgeben von Gärten und schattigen Anlagen mit reichlichen Wasserquellen. Im Innern des Hauses Geräumigkeit, Bequemlichkeit, freundliche kleinere und grössere, heizbare, mit Geschmack meublirte, dem angenehmsten Lichte ausgesezte Zimmer, nebst einem grossen Saale zur gemeinschaftlichen Benutzung für Unterhaltung, Musikübung, Lektüre, Spiele u. s. w., und überdies mit einer Badeeinrichtung für Bäder aller Art.

Ich habe übrigens, wie ich hoffe, meine Anstalt in jeder Beziehung so eingerichtet, dass die Kranken, bei ihrer Versetzung in mein Institut, nichts von allem dem, was ihnen in ihrer gewohnten Lebensweise zum Bedürfnisse geworden, und was bei der vielseitigen Behandlung der Kranken selbst wünschenswerth sein dürfte, vermissen werden.

Nebst einem passenden Zimmer erhält jeder Kranke die seinem Zustande angemessene Kost und vollständige, des Tages wie des Nachts, ununterbrochene Wartung und Pflege durch vertraute

Wärter und Wärterinnen. Für Beheizung und Beleuchtung wird ebenfalls gehörige Sorge getragen werden. Wagen und Pferde zum Reiten und Spazierenfahren stehen immer bereit, und Kranke, welche ihre Equipage bei sich zu behalten wünschen, finden zu Erfüllung dieses Wunsches den nöthigen Raum im Oekonomiegebäude.

Endlich ist die Einrichtung getroffen, dass in Bezug der Wohnung eine Scheidung der Geschlechter durchgeführt werden kann, und Herren und Damen nur in meiner oder meiner Gattin Anwesenheit, während der Mahlzeiten, oder im Gesellschaftssaale und auf Promenaden, einander sehen können.

Der Aufenthalt in diesem freundlichen Lokale und in dieser gesunden Gegend wird gewiss schon Vieles zu einer günstigen Einwirkung auf die Seelenruhe und die leibliche Gesundheit der mir Anvertrauten beitragen. Die Entfernung der Kranken von den Widersprüchen und Missverhältnissen häuslicher Kreise und von andern schädlichen Einflüssen dürfte die Erreichung eines erwünschten glücklichen Erfolges überdies kräftig unterstützen.

Das Wesentlichste jedoch soll mein täglicher Umgang mit den Kranken selbst bewirken. Durch fremde wie durch eigene Erfahrungen in meinen Ansichten und Ueberzeugungen über dieses schwierige Feld der Heilwissenschaft geleitet, richte ich mein Bestreben dahin, einerseits durch ärztliches somatisches Verfahren, durch geeignete materielle Heilmittel die gestörten organischen Funktionen zu ihrer Normalthätigkeit zurückzuführen, und andererseits durch psychisches Einwirken auf den Kranken dessen Gefühl und Verstand zu ordnen.

Mit *Jacobi, Flemming* und Andern in manchen Beziehungen übereinstimmend, ist mir der grösste Theil der Seelenkrankheiten nur ein Reflex eines körperlichen Leidens, dessen Ursachen und Quellen im Organismus aufgesucht werden müssen, damit die Anzeigen zur Behandlung, welche sonst nach roher Empirie und ohne sichere Grundlage statt finden würde, mit gröstmöglicher Bestimmtheit und Sicherheit festgesetzt werden können. Uebrigens verwerfe ich keineswegs die Existenz der rein psychischen Krankheitsformen und erkenne den Werth einer zweckmässig eingeleiteten und beharrlich durchgeführten bloss psychischen Behandlung an. Indessen haben mich die bereits gemachten Beobachtungen überzeugt, dass dieselbe erst dann mit dauerndem Erfolge eintreten wird, wenn es

durch physisch-materielle Mittel gelungen ist, den Kranken für psychische Einwirkungen empfänglicher zu machen.

Die geregelte Lebensordnung, welche ich bei jedem Kranken durch tägliche Uebung zum Gewohnheitsgesetz zu steigern suche; das milde und schonende, aber auch, wo es Noth thut, das feste Benehmen derjenigen Personen, deren Obhut und Pflege die Kranken anvertraut sind, die Zerstreuungen und einfachen Lebensgenüsse, die ihnen zu Theil werden, tragen dann auch das Ihrige bei, die eigentliche Behandlung zu unterstützen, wodurch Seelen- und Leibesgesundheit herbeigeführt und der Genesene, zur Geistesfreiheit und Gemüthsruhe erhoben, neugestärkt und selbstständig wieder zum Geschäftsleben und in den häuslichen Kreis zurückgeführt wird."

# X.

## Literatur und Kritik.

*Diehl's anatomischer Atlas als Mittel zur Verständigung zwischen Richtern und Aerzten.*

Aus dem gleichen Grunde, warum man immer dringender in Deutschland die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens verlangt, wird auch das Bedürfniss allgemeiner, die Gegenstände des richterlichen Augenscheins bleibend für die Akten zu fixiren.

Während man sonst kaum eine Beschreibung der verbrecherischen Wahlplätze zu Protokoll nahm, ja in gar vielen Fällen dieselben nicht einmal besichtigte, wird dieses jezt nicht mehr genügend gehalten, sondern es muss auch ein Situationsplan beigegeben werden, den entweder die Untersuchungscommission als Handriss aufnimmt, oder den, nach Wichtigkeit der Sache, ein Geometer, mit genauer Angabe der Lage und der Dimensionen, zu fertigen requirirt wird. Nicht minder pflegt man Instrumente, die muthmasslich zur Vollführung des Verbrechens dienten, in so

fern sie zu voluminös sind, um in Natura beigelegt zu werden, sorgfältig abzubilden und den Akten einzuverleiben.

Dieses Streben der Veranschaulichung gereicht unserm Zeitalter zum Ruhme: denn es enthält einen Beweis, dass man mehr und mehr der *objektiven Wahrheit* sich zu bemächtigen sucht. Nicht auf die Ansicht und Darstellung des Inquirenten oder Inquisiten soll es ankommen, sondern auf die wahren augenscheinlichen Eigenschaften des einschlägigen Gegenstandes.

Was übrigens der sorgfältigsten Betrachtung Aller, die zum Urtheil berufen sind, würdig ist und was in der Criminalpraxis am häufigsten vorkommt, das ist die *Verletzung des menschlichen Körpers*. Auch lässt sich hier die originäre Anschauung nicht, wie in andern Stücken wiederholen. Man kann ein Werkzeug, so lang' es nur immer beweglich ist, mit Mühe und Kosten an den Gerichtshof verbringen; man kann den Inquisiten selbst und die Hauptzeugen dorthin einbestellen und den ganzen Prozess recapituliren, damit auch der psychologische Eindruck eines jeden Subjekts dem Richter möglich gemacht werde, und die Gegenden, wo die That vor sich ging, kann Jeder, den es interessirt, einsehen: nur die beigebrachten *Wunden* gehen in jeder Criminalverfassung dem Auge der Urtheilenden verloren, weil die Beschädigten, so lange sie nicht ganz geheilt sind, vor Gericht nicht erscheinen und die Leichname, wenn vor dem Urtheil Tod eintritt, nicht länger, als es die Gesundheitspolizei gestattet, aufbewahrt werden können.

Es muss daher wohl schon längst als Bedürfniss erkannt worden sein, irgend ein Surrogat zu haben, welches die Körperverletzungen denen, die sie nicht selbst sehen können und doch darüber urtheilen sollen, so deutlich vor die Seele führt, dass sie mit Hülfe der Phantasie eine wesentliche Lücke im Aktenvortrag nicht mehr empfinden.

Einen Anfang zur Erweiterung dieser wichtigen Erkenntnissquelle besitzen wir nur in folgendem Werke:

„*Anatomischer Atlas* der gerichtlichen Praxis zum Gebrauche bei Legaluntersuchungen für Aerzte und Richter. Von Dr. J. L. *Diehl*, Oberamtsphysikus zu Heidelberg." (Heidelberg, in der Universitätsbuchhandlung von Karl Winter. 1838. Preis 2 fl. 42. Einzelne Tafeln 18 kr.)

Der Inhalt besteht in 10 lithographirten Tafeln von der Grösse eines halben und beziehungsweise ganzen Bogens im gewöhnlichen Aktenformat. Jeder Tafel ist wieder ein Erläuterungsblatt beigegeben, worauf wir alle anatomische Theile in gutes *Deutsch* übersezt finden, so dass man nicht Mediciner zu sein braucht, um die Hinweisungen auf die Tafeln in vorkommenden Fällen zu verstehen. Die Eintheilung ist folgende:

Tafel I. *Regionen* des menschlichen Körpers; nebst einem Beiblatt, welches die *Dimensionen* correspondirend angibt.

Tafel II. Muskeln, Schlagadern und einige Nerven des Kopfes.

Tafel III. Schlagadern und Nerven des Halses und der Brust.

Tafel IV. Aeussere Brust und Unterleib.

Tafel V. Untere Extremitäten.

Tafel VI. Brusthöhle.

Tafel VII. Unterleib mit hinaufgeschobener Leber und entferntem Magen.

Tafel VIII. Schädel in vier Ansichten.

Tafel IX. Das Gehirn und zwei Kindersehädel.

Tafel X. Kreislauf des Blutes im Foetus.

Mittelst dieser Tafeln ist es nun möglich geworden, auf die einfachste Weise eine *jede Verletzung*, die nicht sofort durch Nennung des Gliedes schon unzweideutig ausgedrückt werden kann, *vollkommen zu veranschaulichen*.

Der dadurch für die gerichtliche Medicin und für die Criminalpraxis überhaupt zu hoffende Gewinn ist gar nicht zu berechnen. Bisher war Alles dem beschreibenden Talente der Legalärzte anheim gegeben. Wie leicht kann aber Einer von diesen ein Meister in der Wissenschaft und doch unbeholfen im schriftlichen Ausdrucke, oder der Sprache mächtig und doch der wissenschaftlichen Terminologie wenig kundig sein! Für beide Mängel bestand bisher keine Controle! So wie ihn der Gerichtsarzt in die Akten niederlegte, musste der Thatbestand orakelmässig angenommen werden und wollte Jemand eine gegentheilige Vermuthung aufstellen, so war inzwischen das Objekt der Beschreibung, der Leichnam oder die Wunde verschwunden. Die Superarbitria bewegten sich daher immer nur in der Form eines Gutachtens über die pathologischen Folgen der geschilderten Verletzungen, sich nicht einlassend auf die Frage, ob *diese* nicht etwa ganz *irrig* hingestellt seien.

Dass den Rechtsgelehrten fast regelmässig die Inspektions- und Sektionsprotokolle Dunkelheiten übrig lassen, ist begreiflich, wenn man bedenkt, dass selbst denen, welche die Legalmedicin zum Gegenstande besonderer Studien machten, die *Anatomie* stets ein fremdes Feld bleibt und dass es ihnen überhaupt an der geistigen Intuition gebricht, vermöge welcher die geübteren Aerzte, sobald sie nur gewisse Körpertheile nennen hören, sich ein zusammenhängendes Bild entwerfen können. Die Aerzte sind aber doch nie zum Richten berufen; sie bleiben, auch in Dingen, die sie ganz allein verstehen, immer *Sachverständige*, deren Aufgabe ist, die Gründe ihrer Ansichten so klar und gemeinfasslich darzustellen, dass der Rechtsgelehrte sich mindestens ein abgeleitetes Urtheil bilden kann.

Für das Grossherzogthum *Baden* insbesondere wird ein genaueres Eingehen in die Modalitäten der Körperverletzung sehr wichtig, seitdem der Entwurf eines Strafgesetzbuches im elften Titel Unterscheidungen aufgestellt hat, die man bisher juristisch gar nicht, oder nur secundär beachtete.

Es soll künftig darauf ankommen, ob die Verletzung eine vorübergehende oder bleibende Arbeitsunfähigkeit, den Verlust eines Sinnes, einer Hand, eines Fusses, der Sprache oder Zeugungsfähigkeit nach sich zieht, ob eine Geisteszerrüttung oder sonstige innere Krankheit oder gar Lebensgefahr die Folge davon war. Die Strafscala ist von vierzehn Tagen Gefängniss bis zu drei Jahren Arbeitshaus gestellt, (§. 209) und es hängt daher für den Angeklagten nicht wenig davon ab, zu welcher Kategorie die Verletzung gezählt wird.

Man glaube nicht, dass den Richtern auch hier wieder durch tüchtige Physici jede Schwierigkeit erspart werde: denn für's Erste sind nicht alle Gerichtsärzte gleich gewissenhaft und erfahren, dass sie einer Controle gar nicht bedürften, und zum Andern entsteht nun die Aufgabe für den Inquirenten, in allen Verletzungsfällen nach vollendeter Heilung bestimmte *Fragen* zu stellen, welche der Arzt in Beziehung auf jene Kategorien zu beantworten hat, oder aber, wenn dieser von selbst bei der Vorlage der Krankheitsgeschichte darauf eingeht, das Gutachten zu *prüfen* und je nachdem er es erschöpfend findet oder nicht, Erläuterungsfragen zu stellen. Wie kann dieses aber geschehen, wenn der Untersuchungsbeamte kein klares *Bild* der Verletzung vor Augen hat?

Wie dürfte man ihm zumuthen, sich nach Maassgabe des Inspektionsberichtes eine Vorstellung zu bilden, welche eben so deutlich wäre wie eine Zeichnung? Die Diehl'schen Tafeln müssen ihm gewiss in solcher Lage eine willkommene Erscheinung sein. — Der Gerichtsarzt aber wird eben so den Vortheil erkennen, der ihm daraus erwächst, dass er nicht so leicht missverstanden werden kann, dass er im Inspektionsprotokoll wie im Schlussgutachten stets Punkt für Punkt auf die Abbildung hinweisen und ad oculos demonstriren kann, wie der Verlauf der Verletzung war.

Um sich von Anfang hierin gehörig zu verständigen, würde es wohl am besten sein, die Erläuterungstafeln gleich bei dem *ersten* Augenschein zur Hand zu nehmen, die Verletzungen *nach der Natur* einzuzeichnen und dann die Beilage zu den Akten zu geben.

Auf die in einem besondern Druckbogen angehängten „Bemerkungen zur Tafel X." sei es erlaubt, schliesslich noch hinzuweisen. Es ist darin eine für Praktiker sehr dienliche Zusammenstellung der Ergebnisse der neuesten Forschungen über *Athmungsproben* enthalten und gezeigt, dass die hydrostatische Lungenprobe für sich allein ein ziemlich trügliches Verfahren ist, wenn man nicht zugleich auf folgende Momente achtet:

1) ob Verengerung oder Verschliessung des ductus arteriosus Botalli vorhanden ist;
2) ob das foramen ovale verengert oder verschlossen ist;
3) ob die Nabelgefässe verwachsen sind;
4) ob sich mehr oder minder verbreitete *Abtrocknung* des Nabelstranges erkennen lässt;
5) ob sich entzündliche Röthung und Anschwellung der Bedeckungen des Nabelringes eingestellt hat;
6) ob der ductus venosus Arantii verengert oder geschlossen ist;
7) ob sich Chymus im Darmkanale vorfindet;
8) ob die Oberhaut abgeschuppt ist?

Zu 4) ist ein Satz von Wichtigkeit ausgesprochen, nämlich: *„Mit dem Abfallen des Nabelstrangendes und der fast vollendeten Vernarbung des Nabels hört das Kind, nach dem Naturgesetze, auf, ein neugebornes zu sein."* Jeder Versuch, dieser noch sehr im Dunkeln schwebenden Streitfrage einen festen Stützpunkt zu geben, muss dankbar erkannt werden und es wäre daher von

hohem Interesse, wenn Dr. Diehl oder ein anderer erfahrener Arzt *Beobachtungen* anstellen wollte:

1) in welcher Frist gewöhnlich der unterbundene Nabelstrang welkt und abfällt?
2) ob damit organisch ein neuer Vitalabschnitt eintrete?
3) ob es sich an Leichen unterscheiden lasse, ob der Nabelstrang abgewelkt oder gewaltsam abgerissen sei?

Diese und ähnliche Fragen würden nicht nur zur Vorbereitung für eine genauere Gesetzgebung, sondern zur Aufklärung vieler zweifelhaften Leichenbefunde dienen.

Das Wörtchen „neugeboren" ist zwar ursprünglich nicht ein Glied des Thatbestandes des Kindermordes, indem weder das römische noch das deutsche Recht eine Erwähnung davon thut; als *gesetzliche* Kriterien gehören nur dazu das „unehelich, verheimlicht, lebend und lebensfähig": aber die Wissenschaft und Praxis, als sie von der Todesstrafe der Kindesmörderin abging, erkannte wohl, dass eine zeitliche Grenze zwischen Kindesmord und Verwandtenmord gezogen werden müsse, damit nie eine kaltüberlegte Tödtung des eigenen Fleisches und Blutes auf die richterliche Milde Anspruch machen könne.

Das *preussische* Landrecht sprach es zuerst (§. 965) aus, dass nur die Tödtung eines Kindes „*bei* und *nach* der Geburt" als Kindesmord zu betrachten sei, und das *baierische* Strafgesetz dehnte den Termin bis zum dritten Tage aus; beides ist zwar als Fortschritt anzuerkennen, aber nicht als befriedigende Lösung jener Frage; denn das Wort: „nach der Geburt" lässt eine viel zu weite Ausdehnung zu und auch die Zeit von drei Tagen ist allzu liberal; auch der *badische* Strafgesetzentwurf (§. 196), wenn er gleich nur auf 24 Stunden die Frist beschränkt, ist ungenügend, weil nämlich alle praktischen Geburtshelfer übereinstimmen, dass eine krankhafte Aufregung, in welcher die Willensfreiheit gemindert erscheinen kann, bei Kreisenden äusserst selten und dann auch nur bis zu dem Momente der Ausstossung der Frucht vorkomme, so dass jener Ausdruck des preussischen Gesetzbuchs mit dem Zusatze „*unmittelbar*" (nach der Geburt) der Natur der Sache nach am nächsten kommen dürfte. Da es aber nach *gemeinem* deutschen Rechte, so wie auch nach *französischem* Rechte (Code pénal art. 300), der *Wissenschaft* anheim gestellt bleibt, bis zu welcher Stunde sie ein Kind als *neugeboren* gelten lassen will,

so sind die Ansichten darüber so vielseitig als möglich zu entwickeln. Die Rechtsgelehrten werden übrigens dem Dr. Diehl kaum beistimmen können, da man weiss, dass der Nabelstrang erst zwischen dem *fünften* und *achten* Lebenstag abzufallen pflegt und mithin dieses physiologische Faktum von der Gemüthsstimmung der *Gebärenden* zu *weit* abgelegen ist. Man kann zwar zugeben, dass mit Eintritt des sogenannten Milchfiebers, am zweiten und dritten Tage, eine gewisse Aufregung mitunter sich einstellt, und es mag der im baierischen Gesetz angenommene Termin hieraus zu erklären sein: aber vom *vierten* Tage an kann man unmöglich noch schonende Rücksichten für die verbrecherische Mutter eintreten lassen.

Das Diehl'sche Werk wird gewiss bald bei allen Criminalgerichten und Inquisitoriaten eingebürgert sein und alsdann darf man auch eine allgemeinere Beachtung der so überaus wichtigen Legalmedicin auf Seiten der Juristen erhoffen. *)

*Dr. Ludwig v. Jagemann,*
Grossh. Bad. Amtmann in Heidelberg.

---

*Taschenbuch für gerichtliche Sektionen und Gutachten zum Gebrauche praktischer Aerzte und Wundärzte; aus den Papieren des verstorbenen Joh. Georg Rohatzsch, Doctors d. gesammten Heilkunde, königl. sächs. Berghütten- und Saigerhüttenphysikus, wie auch Mitglied mehrerer G. G. mit Benutzung aller über diesen Gegenstand vorhandenen Schriften, herausgegeben von R. H. Rohatzsch.* München 1838. VIII. und 249 S. 12.

Eine Schrift wie die vorliegende kann von vorne herein keinen Anspruch auf wissenschaftlichen Werth machen. Sie will die Wissenschaft nicht bereichern und erweitern, sondern nur dem Praktiker sein Geschäft erleichtern, seinem Gedächtnisse zu Hülfe kommen und ihm mitunter ein wenig das eigene Denken ersparen. Wir glauben, die Aufgabe, welche ein Taschenbuch für gerichtliche Sektionen zu lösen hat, dahin feststellen zu müssen, dass es dem die Sektion vornehmenden oder leitenden Gerichtsarzte in bündiger Kürze und zweckmässiger Ordnung, alles bezeichnet,

*) Schade dass der Text gar schlecht lithographirt, der meisten lateinischen Benennungen ganz ermangelt. *Die Redaction.*

was er dabei zu thun und zu beobachten hat. Ein Taschenbuch für gerichtliche Gutachten, wie vorliegendes Schriftchen auf dem Titel sich ebenfalls noch nennt, dürfte es wohl nicht geben, da sich für das Abfassen von Gutachten keine so bestimmten allgemein gültigen Regeln aufstellen lassen, wie für das mehr mechanische Geschäft des Secirens, und die hiezu erforderlichen Kenntnisse nicht in Raum und Form eines Taschenbuches zusammenzudrängen sind. Auch enthält das Buch nichts, was diesen Theil des Titels zu rechtfertigen vermöchte. Sie zerfällt in 3 wesentlich verschiedene Abtheilungen. Die erste enthält von S. 5 bis 109 das eigentliche Taschenbuch für gerichtliche Sektionen, d. h. die Lösung der oben bezeichneten Aufgaben, und zerfällt in folgende X. Kapitel: I. Kap. Definition der Worte: gerichtliche Sektion und Visum repertum, so wie über das, was bei Beiden überhaupt und stets zu beobachten ist. S. 5—12. II. Kap. Regeln bei der Sektion selbst, bis S. 20. III. Kap. Was ist bei der äussern und innern Untersuchung des Schädels zu beobachten? bis S. 29. III. Kap. (die Zahl III. wiederholt sich hier) Was ist bei der Untersuchung des Rückgraths zu beobachten? bis S. 29. IV. Kap. Was ist bei Untersuchung des Halses und der Mundhöhle zu beobachten? bis S. 31. V. Kap. Was ist bei der Untersuchung der Brusthöhle zu beobachten? bis S. 36. VI. Kap. Was ist zu beobachten bei Untersuchung der Unterleibshöhle? bis S. 45. VII. Kap. Was ist bei Untersuchung von Leichen unlängst geborner Kinder zu beobachten, und wie soll die Lungenprobe angestellt werden, bis S. 55. VIII. Kap. Was hat man bei der Sektion Erstickter zu beobachten? bis S. 61. IX. Kap. (hier steht irrthümlich die Zahl V.) Ueber die Untersuchung vergifteter Personen und das Auffinden des Giftes, bis S. 109. — Wer überhaupt bei Sektionen eines solchen Taschenbuches bedarf, wird sich dieser Abtheilung der gegenwärtigen Schrift mit ebensoviel Nutzen als eines der übrigen neuern Schriftchen gleicher Tendenz bedienen können, eigenthümliche Vorzüge vor den besseren und neueren ähnlichen Schriften vermögen wir keine an demselben aufzufinden. Die zweite Abtheilung (S. 110 bis 153) besteht aus einigen (6) Sektionsberichten und medicinischen Gutachten, von welchen wir nicht recht einsehen können, wozu sie hier dienen sollen, um so weniger, als sie weder in ihrem Stoffe noch in der Bearbeitung desselben etwas besonders Interessantes bieten. Die III. Abth. end-

lich handelt von dem anatomischen Verfahren bei gerichtlichen Sektionen. Wir können uns eines Urtheils über dieselbe um so mehr enthalten, als sie nach des Herausgebers eigener Angabe nur ein Auszug aus: *Crusius* Anweisung für gerichtliche Aerzte etc. ist. Mit Ausnahme zahlreicher und theilweise sinnstörender Druckfehler ist das Aeussere des Schriftchens lobenswerth.

*Diez.*

---

*Schweizerische Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. In Verbindung mit mehreren Gelehrten dieser Fächer herausgegeben von Dr. G. Fr. v. Pommer, Professor der Medicin an der Hochschule in Zürich.* Vierter Band, oder: Neue Folge, erster Band, 3 Hfte. S. VIII. und 422. 8. Zürich, bei Fr. Schulthess 1839. 50 Batzen.

Obgleich wir uns für diese Blätter die Aufgabe gesezt haben, nur über diejenigen Schriften zu berichten, welche lediglich der Staatsarzneikunde angehören, die vorliegende Zeitschrift aber den schweizerischen Beobachtungen der Natur- und Heilkunde im weiteren Sinne gewidmet ist, so finden sich doch mancherlei Gründe, denselben in diesen Annalen eine bleibende Stelle anzuweisen.

Die mehr nationale Zeitschrift gibt uns einen erfreulichen Beweis von dem regen freundschaftlichen Zusammenwirken der schweizerischen Naturforscher und Aerzte, und längst bekannte und gefeierte Namen treten in derselben auf. Wir erhalten Berichte über die Verhandlungen der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft in Zürich, werden aber zugleich auch die vorkommenden richtigeren medicinisch-gerichtlichen Obduktionen und Gutachten, so wie Berichte über die Epidemien, Epizootien, besonders auch über die ergehenden medicinisch-polizeilichen Verordnungen zu erwarten haben.

Hierdurch bildet dieselbe in fortlaufender Reihe neben einem charakteristischen Gemälde der wissenschaftlichen Leistungen der schweizerischen Naturforscher und Aerzte zugleich ein historisches Werk über die wichtigeren staatsärztlichen Begebenheiten der Schweiz.

Die in dem vorliegenden Jahrgange unserm Fache zugehörenden Aufsätze sind theilweise von historischem Interesse, allein keines Auszugs fähig.

Im Uebrigen lässt der Name des schon lange rühmlichst bekannten Herausgebers auf interessante Mittheilungen schliessen, die wir auch hier beinahe durchgängig antreffen, und wir können diese Zeitschrift um so mehr zu allgemeiner Theilnahme empfehlen, als der Preis äusserst billig gestellt ist, so wie die äussere Ausstattung derselben nichts zu wünschen übrig lässt.

*Mezger.*

# XI.

## Vereins-Bekanntmachung.

### *Bericht über die fünfte Generalversammlung des Vereins zu Konstanz.*

Statutengemäss fand die *fünfte* Generalversammlung des Vereins am 13. August 1839 zu *Konstanz* statt, bei welcher sich nicht nur zahlreiche Vereinsmitglieder des In- und Auslandes, sondern auch viele Notabilitäten von Konstanz und der Umgegend eingefunden hatten. Von der Museumsgesellschaft war der ausgezeichnet schöne, geräumige, und der Versammlung wegen noch besonders festlich dekorirte Museumssaal mit der rühmlichsten Bereitwilligkeit zu den Sitzungen des Vereins eingeräumt. Bei dem am 13. August Morgens 8 Uhr erfolgten Eintritte des Vereins in denselben ward er von einem wohlbesezten, ausgezeichneten Männerchore mit einem erhebenden Festgesange auf die herzlichste Weise begrüsst, nach dessen Schlusse der Vereins-Präsident, Medicinalrath Dr. *Schneider* von Offenburg, die Rednerbühne bestieg, die öffentliche Sitzung eröffnete und einen Vortrag über *Hallucinationen, als grösstentheils unfreie, unzurechnungsfähige Seelenzustände* hielt, nachdem er zuvor den Verein in *Konstanzens* ehrwürdigen Mauern begrüsste, und dieser den herzlichsten Dank für seine überaus freundliche Aufnahme ausgesprochen hatte.

Hierauf las Herr Medicinalrath Dr. *Sander* von Rastatt zwei von ihm als Medicinalreferent des Mittelrheinkreises bearbeitete Superarbitria vor, und zwar:

a. *über die gerichtsärztliche Beurtheilung der penetrirenden Brustverletzungen,*

b. *über die Zurechnungsfähigkeit eines Mörders, welcher* von dem begutachtenden *Physikate als unzurechnungsfähig,* von dem *Redner* aber *als sanae mentis,* mithin *als zurechnungsfähig* erklärt ward, worauf der hohe Gerichtshof sein Urtheil basirte.

Der dritte Redner war Herr Medicinalrath Dr. *Müller* von Pforzheim, welcher *über den Einfluss der Körper-Constitution auf die Seelenverrichtungen, Neigungen und Triebe* einen Vortrag hielt.

Nach diesem trug der königl. würtembergische Herr Unteramtsarzt Dr. *Rösch* von Schwenningen *über die Nothwendigkeit der Einschreitung gegen die Trunkenheit,* insbesondere *gegen das Branntweintrinken, über die von den Regierungen dagegen zu ergreifenden Maassregeln* und *über Mässigkeitsgesellschaften* vor.

Hierauf folgte der ehrwürdige Veteran, Herr Medicinalrath Ritter Dr. *Harder* von Radolphzell, welcher *über Varioloiden und deren Impfung* vortrug.

Die Reihe der Redner schloss Herr Assistenzarzt Dr. *v. Wänker* von Freiburg, der *über die innere Einrichtung, das Leben und Wirken in der Strafanstalt zu Freiburg* einen Vortrag hielt *) worauf von dem Vereinspräsidenten die öffentliche Sitzung für geschlossen erklärt ward, da bereits die Mittagsstunde herangerückt war.

Eine höchst solenne Mittagstafel von hundert Gedecken vereinigte nun wieder die Vereinsmitglieder und viele hochachtbare Einwohner von Konstanz, an welcher der heiterste, ungezwungenste Frohsinn herrschte, worauf Toaste auf das allerhöchste Wohl Sr. königl. Hoheit, den Grossherzog *Leopold von Baden* von Dr. *Sander,* auf das Wohl der Festgenossen und der wieder kräftig aufblühenden Stadt Konstanz vom Vereinspräsidenten, auf den Verein von Herrn Gemeinderathe *Katzenmaier* von Konstanz, auf die Museumsgesellschaft von Herrn Dr. *Müller,* auf den abwesenden

*) Diese Vorträge werden nach und nach in den Heften dieses 5. Bandes der Annalen erscheinen. *Die Redaction.*

Herrn Bürgermeister *Huetlin* von Konstanz von Herrn Dr. *Harder*, auf den staatsärztlichen Stand von Herrn Hofgerichtsrathe *Aschbach* von Konstanz, auf den Herrn Medicinalrath Ritter Dr. *Harder* von Herrn Physikus Dr. *Buchegger* von Salem, auf die *anwesenden* Vereinsmitglieder von Herrn Medicinalrathe Dr. *Waldmann* von Konstanz und endlich auf den Vereinspräsidenten von Herrn Medicinalreferenten Dr. *Molitor* von Ueberlingen, sowie auf die Schirm und Unterstützung jeglicher freien und selbstständigen Entwicklung gewährende badische Verfassung, von Herrn Decan und landständischen Abgeordneten *Kuenzer* von Konstanz gebracht wurden.

Von dem Gemeinderathe der Stadt Konstanz ward Nachmittags 4 Uhr zu Ehren der Vereinsmitglieder und noch besonders dazu geladener zahlreicher Gäste eine Festfahrt auf dem Dampfbote *Ludwig* nach der wunderlieblichen Insel *Mainau* veranstaltet, von welcher die grosse heitere Gesellschaft Nachts 9 Uhr glücklich im Hafen von Konstanz wieder landete.

Am 14. August Morgens 8 Uhr eröffnete der Vereinspräsident die *geheime Sitzung*, in welcher er gemäss des §. 28 der Statuten seinen ausführlichen *Rechenschaftsbericht* über die Verwaltung und die Ereignisse des Vereins vom 16. September 1838 bis 14. August 1839 vortrug, Diskussionen eröffnet und namentlich folgende Vereinsbeschlüsse gefasst wurden:

1) die gegenwärtig schon in 245 Werken bestehende Vereinsbibliothek bleibt von nun an in *Ettenheim* aufgestellt. Zum *Vereinsbibliothekar* ward Herr Physikus Dr. *Diez* allda ernannt, von welchem die Bücher direkt verlangt, und an welchen sie wieder zurückgeschickt werden. Er hat die §§. 29, 55 bis 63 der Statuten gewissenhaft zu beobachten.

2) Alle fünf Jahre hat der Vereinsbibliothekar einen Katalog über die Bücher der Vereinsbibliothek zu fertigen, der auf Kosten der Vereinskasse gedruckt, und an jedes ordentliche Mitglied ein Freiexemplar abgegeben werden soll. Bei der am 13. August 1840 statt habenden Generalversammlung des Vereins soll der erste Katalog ausgegeben werden.

3) Jedes ordentliche Mitglied ist von 1840 an verpflichtet, ein Exemplar der von *Schneider*, *Schürmayer* und *Hergt* herausgegebenen Annalen der Staatsarzneikunde, *welche als Organ des*

*Vereins gelten*, gegen einen jährlichen Beitrag von *zwei Kronenthalern* oder *fünf Gulden* 24 *kr.* sich ständig anzuschaffen*).

4) Von jetzt an bestehe der *ordentliche jährliche Beitrag* eines *jeden ordentlichen* Mitglieds zur Vereinskasse in *einem Kronenthaler* oder *zwei Gulden* 48 *kr.*, welcher mit dem Beitrage der anderen zwei Kronenthaler zum Ankaufe des Exemplars der Annalen alle Jahre am 1. Februar *auf einmal* einkassirt werden sollen.

5) Die §§. 10 und 11 der Statuten erlitten folgende abgeänderte Fassung:

„§. 10. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich bei seiner Aufnahme in den Verein zur Bestreitung der unvermeidlichen Kosten, welche die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten im Laufe des Jahres nöthig macht, den vom Vereine in der geheimen Sitzung bestimmten jährlichen Beitrag *regelmässig* zu leisten."

„§. 11. Will ein ordentl. Mitglied *freiwillig* aus dem Vereine treten, so kann dieser Austritt auf keine Weise verhindert werden, nur bleibt das austretende Mitglied nach §. 10 verpflichtet, *zuerst den laufenden und rückständigen Vereinsbeitrag zur Kasse zu entrichten*, worauf es alsdann aus dem Vereine scheiden kann. Solche austretende ordentliche Mitglieder aber, welche sich etwa weigern wollen, jenen Beitrag zu leisten, bevor sie austreten, sollen *gerichtlich* zur Entrichtung ihres Beitrags angehalten werden. Austretende ordentliche Mitglieder entsagen endlich *völlig* ihrem Rechte an dem *Vereinsvermögen* wie an der *Vereinsbibliothek*, und haben an diese *keinerlei* Ansprüche mehr zu machen."

6) Soll die bei der am 13. August 1840 statthabenden Preisaustheilung als die *zweitbest erfundene Schrift* mit dem *Accessit* öffentlich ehrenvoll ausgezeichnet werden.

7) Jedes vom 14. August 1839 aufgenommene ordentliche Mitglied ist verpflichtet, nicht nur den laufenden jährlichen statutengemässen Vereinsbeitrag, sondern auch eine Immatriculationsgebühr von *einem Gulden und* 20 *kr.* zur Vereinskasse zu entrichten.

---

*) Der Ladenpreis der bei *Friedrich Wagner* in Freiburg erscheinenden Annalen beträgt 6 fl. 24 kr. für den Jahrgang. Die Verlagshandlung erklärte indess der Redaction, dass der Jahrgang derselben von 1840 an für *jedes Mitglied des Vereins*, gleichviel ob *Ehren-, correspondirendes* oder *ordentliches* Mitglied, um *fünf Gulden* 24 kr. erlassen werde. Demzufolge wurde der Verlagshandlung ein *vollständiges Verzeichniss sämmtlicher Vereinsmitglieder* überschickt, welches alle Jahre berichtigt und ergänzt werden wird.

Ueber das gegenwärtige Vereinskapital behielt sich dagegen der Verein seine Entschliessung rücksichtlich seiner näheren Bestimmung vor.

8) Der §. 44 der Statuten erlitt folgende abgeänderte Fassung: „§ 44. Bei den Versammlungen stimmen *alle gegenwärtigen Mitglieder*, wenn der zur Abstimmung gebrachte Gegenstand *rein wissenschaftlicher Natur ist;* dagegen stimmen in derselben blos die *ordentlichen* Mitglieder, wenn der zur Abstimmung gebrachte Gegenstand *die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten* betrifft. *Abwesende* Mitglieder haben *kein* Stimmrecht und haben sich daher den Vereinsbeschlüssen zu fügen."

9) Sollen von jezt an und für die Zukunft die Vereinsrechnungen jedesmal zuvor von einem *Rechnungsbeamten* geprüft und das Resultat in der geheimen Sitzung mitgetheilt werden.

10) Soll der alljährliche Rechenschaftsbericht des Vereinspräsidenten auf Kosten der Vereinskasse möglichst vollständig gedruckt und bald nach der Generalversammlung ein Frei-Exemplar jedem ordentlichen Mitgliede zugeschickt werden, damit jene, welche der Generalversammlung anzuwohnen verhindert waren, doch auch von Allem vollständig in Kenntniss gesezt würden, was bei jener verhandelt und beschlossen wurde.

11) Wurden bei der gemäss der §§. 32 und 38 der Statuten vorgenommenen Wahl: *Vereinskassier* Herr Dr. *Geiger* in Offenburg und die *vier Vereinsreferenten*: Herr Physikus und Hofgerichts-Medicinalreferent Dr. *Molitor* in Ueberlingen für den *Seekreis*, Herr Physikus Dr. *Martin* in Staufen für den *Oberrheinkreis*, Herr Amtschirurg Dr. *Schaible* in Offenburg für den *Mittelrheinkreis* und Herr Physikus Dr. *Krieg* in Neckargemünd für den *Unterrheinkreis* zu den bisher von ihnen begleiteten Vereinsämtern unter dankbarer Anerkennung ihrer um den Verein erworbenen Verdienste *einstimmig* wieder ernannt.

12) Mit absoluter Stimmenmehrheit wurde *Bad St. Landolin* zu *Ettenheimmünster*, ein Stündchen von der Amtsstadt *Ettenheim* in dem freundlichen Münsterthale als *Ort der nächsten Generalversammlung* des Vereins gewählt.

13) Wurden die in Antrag gebrachten *ordentlichen*, *correspondirenden* und *Ehrenmitglieder einstimmig als solche* in den Verein aufgenommen.

*

14) Sollen sämmtliche ordentliche Mitglieder freundschaftlich ersucht werden, dass sie, so viel sie es nur immer vermögen, durch Lehre, Schrift und Beispiel der reissend überhandnehmenden *Branntweinpest* thatkräftig entgegenwirken und namentlich die Gründung von *Mässigkeitsvereinen* in den Kreisen ihrer Wirksamkeit sich möglichst angelegen sein lassen. —

Hierauf wurde die geheime Sitzung vom Vereinspräsidenten geschlossen.

Mit den Gefühlen ungeheuchelter Verehrung und unwandelbarer Liebe schied nun der Verein aus den Mauern von *Kostnitz*, die, grauer Vorzeit entsprossen, durch seltene Schicksale, wie durch hohe geschichtliche Bedeutung ewig denkwürdig bleibt, die durch den überraschenden Zauber ihrer wahrhaft paradiesischen Umgegend den freudigsten, unauslöschlichsten Eindruck in den hochentzückten Mitgliedern zurücklässt, in welcher der Verein mit dem hochherzigsten Wohlwollen festlich begrüsst ward, ja die unzweideutigsten Belege der freundlichsten Rücksichtsnahme wie der rühmlichsten Munificenz wiederholt und auf eine Weise erhielt, die ihm gewiss unvergesslich bleibt und zum innigsten Danke fortan verpflichtet.

*Dr. P. J. Schneider.*

# XII.

## Nekrologe.

### 1.

Am 6. April 1839 starb in Neckargemünd Dr. *Franz Dürr*, gebürtig von *Baden*, in einem Alter von 39 Jahren. Seine medicinischen Studien machte er theils in *Freiburg*, theils in *Jena*, auf welcher lezteren Hochschule er als *Doctor* Med. et Chirurg. promovirt, am 26. Juni 1819 als *praktischer Arzt* licensirt ward, hierauf in seiner Vaterstadt *Baden* prakticirte, 1823 als *Assistenz-*

*arzt* allda, und 1826 als *Amtsphysikus* in *Neckargemünd* ernannt ward, wo er bis zu seinem Tode verblieb.

Der Verstorbene war ein eifriger Verehrer der Naturwissenschaften, die er mit besonderer Vorliebe pflegte, und stand als praktischer wie als Gerichtsarzt im besten Rufe. Gleich nach der Constituirung unseres *Vereins* trat er demselben mit ausgezeichneter Liebe als *ordentliches* Mitglied bei, und würde diese zuverlässig thatkräftig in unseren Annalen öffentlich bewährt haben, wenn sein langes und qualvolles Magenübel (scirrhus ventriculi) ihn nicht davon abgehalten hätte. — Er hinterlässt eine trauernde Wittwe ohne Kinder; *Sein Andenken bleibe gesegnet!*

---

**2.**

Am 29. Juni 1839 verschied zu Appenweier *Johann Georg Baumann*, von *Ehrenstetten* gebürtig, an Nervenfieber in einem Alter von 44 Jahren. Er bildete sich auf der Hochschule zu *Freiburg* aus, ward am 28. Juli 1821 als *praktischer Arzt*, am 26. November 1828 als *Oberwund-* und *Hebarzt* licensirt, practicirte zuerst in *Kirchhofen*, dann in *Ichenheim*, hierauf in *Lahr*, dann in *Kehl* und ward am 6. October 1835 als *Assistenzarzt* in *Appenweier* ernannt, wo er bis zu seinem Tode verblieb. Er gehörte dem Vereine als *ordentliches* Milglied an und hinterlässt eine Wittwe mit drei noch ganz unversorgten Kindern. *Sit illi terra levis!*

---

**3.**

*Wir sind um einen Ehrenmann ärmer geworden!* — Am 11. Juli 1839 erbleichte auf immer der Grossherzogl. Bad. Herr Geheime Hofrath Dr. *Johann Wich* zu *Gaggenau* bei Gernsbach nachdem er in den lezten Jahren seines Lebens von einem organischen Magenübel befallen, mit namenlosen Schmerzen und Qualen fast unausgesezt zu kämpfen hatte. Er erblickte am 17. Nov. 1789 zu *Ersingen* bei *Pforzheim* das Licht der Welt, reiste hierauf nach vier Jahren mit seinen Eltern in das Hochstift *Frauenalb* bei *Ettlingen*, wo sein geistreicher Vater Beamter war, und

empfing hier von diesem seinen ersten fruchtbaren Unterricht zu seiner späteren, so vorzüglichen wissenschaftlichen Ausbildung. Jezt besuchte er das Lyceum zu *Baden*, welches er 1806 verliess, nach *Heidelberg* zog, 1808 nach *Freiburg* im Breisgau wanderte, hier seine Studien absolvirte, am 8. August 1809 promovirte, im September desselben Jahres seine Staatsprüfung ruhmvoll bestand, sich jezt in *Ettlingen* als praktischer Arzt niederliess, am 12. September 1815 zum Physikus in *Bretten*, am 22. December 1825 zum Physikus in *Baden*, am 2. Juni 1828 zum Hofrathe, am 27. Februar 1829 zum Medicinalrathe und Mitgliede der grossherzogl. Sanitäts-Commission zu *Karlsruhe* ernannt ward, am 1. Januar 1834 das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens erhielt, und am 1. Januar 1836 mit dem Charakter eines Geheimen Hofraths gnädigst beehrt ward.

Am 20. November 1810 verehelichte er sich mit Fräulein *Rindenschwender* von *Gaggenau*, mit welcher er zwei Töchter zeugte, die jezt mit ihrer Mutter noch am Leben sind. Im Jahre 1833 wurde er von unserer hohen Regierung nach *Paris* zur Beobachtung der Cholera gesandt, von welcher er selbst sehr bedenklich befallen wurde. Ueberdies ward er von mehreren gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes zum Mitgliede ernannt.

Der Verblichene war ein allseitig wissenschaftlich gebildeter, klar und tiefdenkender, von schmeichelnder Selbstsucht, wie von blendenden Vorurtheilen freier, ruhig prüfender Mann. Genau mit den Fortschritten der Wissenschaft vertraut, namentlich das wirklich Gute überall freudig anerkennend und besonnen ins thatkräftige Leben einführend, erwarb er sich so eine Intelligenz, eine praktische Kunstfertigkeit, ja eine hochachtbare Selbstständigkeit, wie sie nur bei wahrhaft guten, geräuschlos und ruhig in der geistigen Entwicklung und Veredlung fortschreitenden Männern vorzugsweise erkannt und gerühmt wird.

In gemüthlicher und socialer Beziehung, ja als Mensch war der Entschlafene durch die edelsten, hochherzigsten Eigenschaften gleich rühmlich ausgezeichnet; denn zu den Charakterzügen seiner liebenswürdigen Persönlichkeit gehören: Frohsinn, Offenheit, Heiterkeit, Mutterwitz, Urbanität, aufrichtige, gefühlvolle, theilnehmende, sich aufopfernde Menschenfreundlichkeit, Pflichttreue und Biedersinn. Kein enghersiger Kastengeist, keine vornehme

Arrogans, kein kaltes, finsteres, abstossendes Benehmen gegen seine Collegen und Untergebenen, kein gelehrthuender Dünkel haben je sein Leben befleckt! — Darum ward er überall und allenthalben hochgeschäzt, aufrichtig geliebt; darum ist überall die Trauer ob seines so frühen Erbleichens so herzlich, so gerecht, und *darum sind wir durch Wich's unerwartetes Scheiden wahrlich um einen Ehrenmann ärmer geworden!*

Offenburg im Februar 1840.

Dr. *P. J. Schneider.*

# Inhalt.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Neueste Erfahrungen über die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Schweine u. s. w., von Herrn Dr. *J. Schneider* in Fulda . . . | 3 |
| II. | Superarbitrium der Grossh. Bad. Sanitäts-Commission, Tödtung betreffend . . . . . | 37 |
| III. | Bemerkuugen über den III. Titel des Entwurfs eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Baden, von den allgemeinen Voraussetzungen der Zurechnung, insbesondere über diejenigen psychischen Zustände, welche die Zurechnung beschränken oder aufheben, von Herrn *Gustav Metzger* in Lahr . . | 57 |
| IV. | Zufällig tödtlicher Schuss durch Unvorsichtigkeit, von Herrn *Lechler* in Leonberg . . . . . | 102 |
| V. | Medicinische Gutachten, von Herrn Dr. *Pauli* in Landau | 107 |
| VI. | Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Einschreitung gegen die Trunkenheit, insbesondere gegen das Branntweintrinken, über die von den Regierungen dagegen zu ergreifenden Maassregeln und über Mässigkeitsgesellschaften, von Hrn. Dr. *Rösch* in Schwenningen | 116 |
| VII. | Erfahrungen und Reflexionen mit und aus Lesefrüchten, von Herrn Dr. *Braun* in Fürth . . . | 131 |
| VIII. | Dem ärztlichen Publikum zur Nachricht . . . | 177 |
| IX. | Neue Privat-Irrenanstalt . . . . . | 179 |
| X. | Literatur und Kritik . . . . . | 182 |
| XI. | Vereins-Bekanntmachung, von Herrn Dr. *P. J. Schneider* in Offenburg . . . . . | 191 |
| XII. | Nekrologe, von Herrn Dr. *P. J. Schneider* in Offenburg | 196 |

*Zu Herrn Med. Raths Dr Müller's Vortrag: über den Einfluss der Körperorganisation auf die Seelenverrichtungen &c. gehörig. 2. Heft. 5. Band der Annalen der Staatsarznei-kunde, Pag. 278.*

*Lithogr. von C. Bolin in Freiburg i. B.*

# Annalen

der

# Staats-Arzneikunde.

Unter

Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder des Vereins Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde,

herausgegeben

von

**Schneider, Schürmayer und Hergt.**

Fünfter Jahrgang.
Zweites Heft.

**Freiburg im Breisgau.**
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

**1840.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. *P. J. Schneider.*

# XIII.

## Zum Schutze für die Wittwen und Waisen der Selbstmörder Ein Beitrag zu der gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit.

Von

**Herrn Dr. J. Krügelstein,**

Herzoglich Sächsischem Medicinalrathe, Stadt- und Amtsphysikus in Ohrdruff.

---

Es gibt wohl nicht leicht ein Ereigniss, welches fähiger wäre, das Mitgefühl und das Nachdenken eines jeden Menschen zu erwecken, als der Selbstmord, die eigenhändige Vernichtung seiner selbst. Der Mensch, der sich seiner körperlichen und geistigen Vorzüge vor andern Geschöpfen bewusst ist, der allein eine deutliche Vorstellung von dem Aufhören seines Lebens, von dem Tode hat, dem aber auch der Trieb, das Leben zu erhalten, von der Natur tief eingeprägt ist, der das Leben daher für das Höchste seiner Güter hält, welches er selbst unter den drückendsten und traurigsten Verhältnissen zu erhalten sucht, dieser nämliche Mensch opfert es rasch auf, scheinbar oft ohne genügend scheinende Veranlassung zu dieser Entsetzen erregenden That, nicht selten aber auch mit anscheinend reifer Ueberlegung.

Es ist vielleicht kein Gegenstand mehr und gründlicher von der ärztlichen, psychologischen und moralischen Seite erörtert worden, als der Selbstmord, und wenn der Moralist denselben als eine unmoralische Handlung verdammt, der Arzt dagegen denselben für eine Krankheit erkennt, und ersterer die Triebfedern zu demselben in Leidenschaften, der zweite aber in Störungen der körperlichen und geistigen Funktionen sucht; so ist es dem Psychologen noch nicht mehr gelungen, die eigentlichen Bedingungen zu dieser Handlung aufzufinden, als zu jeder andern Geisteskrankheit und es dürfte wohl auf dem leztern Felde keine reichlichere Erndte, als die bisherige, zu erwarten sein.

Offenbar hat die Zahl der Selbstmörder in neuern Zeiten zugenommen, und die nächste Ursache dieses traurigen Resultats möchte wohl in der Verfeinerung unserer Sitten, dem daher entstehenden Luxus und der grössern Verwicklung der bürgerlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse zu suchen sein. Die Steigerung der Civilisation, welche dem Staatsbürger einen fast unbegränzten Wirkungskreis für seine geistige Thätigkeit entwickelt, ihn zur möglichsten Ausbildung seiner Verstandeskräfte auffordert und zwingt, führt ihn zum Bewusstseyn seiner selbst, bildet ihn aber auch zu leicht zum Egoisten aus, für welchen es kein Glück in der Welt mehr gibt, wenn er seine gesteigerten Ansprüche an das Leben nicht erfüllt sieht. Dagegen veranlasste ehemals mehr die Vernunft den Menschen, seine untergeordnete Stellung zu manchen äussern Bedingnissen und seine Abhängigkeit von einem höchsten Wesen und dessen Anordnungen anzuerkennen, und erzeugte bei ihm den Glauben und ein hingebendes unbedingtes Vertrauen zu der Vorsehung, so dass er ohne Widerspruch sich zufrieden in den engeren Grenzen seines Wirkungskreises bewegte. Demnach wäre die nächste geistige Ursache des Selbstmordes die Präponderanz des Verstandes über die Vernunft, und der Mangel an wahrer vernunftmässiger Religiosität.

Die nächste Ursache aber zu dem gerügten Missverhältnisse, zwischen der Kultur des Verstandes und des Einflusses der Vernunft auf die menschliche Handlungen, scheint mir in einer fehlerhaften Richtung der Erziehung zu liegen, die nur die rascheste Förderung des Verstandes zu materiellen Interessen, auf Kosten des Charakters und Gemüthes, ja selbst des Körpers bezweckt. Niemand wird läugnen, dass an den Handlungen des Menschen der Charakter meist einen ungleich grössern Antheil hat, als der Verstand; wenn aber lezterer die Gefühle und Triebfedern zu sehr bindet und beschränkt, so muss nothwendig eine Einseitigkeit und Schiefheit in den Handlungen entstehen, mit welchen die natürlichen Gesinnungen des Menschen nicht stets im Einklang stehen. Denn wie viele Schiefheiten der Denkart und des Handelns sind im Grunde nichts weiter, als eine Kränklichkeit und Verstimmung der Seelenorgane, und ich bin völlig überzeugt, dass ein gesunder Verstand der Organisation und eine naturgemässe Vertheilung und Harmonie der Kräfte, der wesentliche Grund von der edlen Gabe des gesunden Menschenverstandes ist, der eigentlich nichts weiter als ein gehöriges Gleichgewicht und eine harmonische Brauchbarkeit der Seelenkräfte ist. In dieser Hinsicht deutet der Arzt das Vorherrschen des Witzes, des Genies, der Phantasie, der Schwärmerei, ganz verschieden von der gewöhnlichen Ansicht, sieht solche nicht als glänzende Ergebnisse der Erziehung, sondern als bedenkliche Symptome einer kränklichen und ungleichen Seelenreizbarkeit an, und erkennt nur in einer naturgemässen Erziehung des physischen Menschen das Mittel, um eine gesunde Geistesstimmung hervorzubringen.

Wenn diese Harmonie der Seelenkräfte nicht durch die Erziehung gerichtet und befestiget wird, so kann die Religion, die den Menschen in den spätern Jahren leitet und begleitet, ihre wohlthätigen Wirkungen auf denselben nicht äussern, und so möchte denn der in unsern Zeiten so oft

gerügte Mangel an Religiosität zunächst seinen Grund in der fehlerhaften Erziehung der Jugend haben.

Wenn aber jeder Selbstmord, selbst der prämeditirte, auf einer Verstimmung des Seelenorgans, welche durch psychische und körperliche Ursachen hervorgebracht wird, beruht, also zu den Seelenkrankheiten, dem Wahnsinn gehört, warum rechnet man dieses Ereigniss — denn dieses ist es und keine That — dem Kranken als ein Verbrechen an, während andere Störungen in der Harmonie der Seelenkräfte und die daher rührenden Handlungen, die oft muthwillig verschuldet und herbeigeführt werden, wie die im Zorn, der Trunkenheit und andern Leidenschaften begangenen gesetzwidrigen Handlungen, dem Thäter gleichsam zum Entschuldigungsgrund dienen, ja derselbe desshalb oft für unzurechnungsfähig erklärt wird?

Wenn man aber ehemals den Selbstmord als ein Verbrechen ansah, denselben gesetzlich ahndete und an dem Leichnam zu bestrafen suchte, so ist man doch in neueren Zeiten in dieser Hinsicht milder geworden, und wenn man auch das Begehen missbilligt, so verlangt man doch keine beschimpfende Behandlung über den Körper des Unglücklichen und erhebt sich dadurch glücklicher Weise eines Urtheils, welches wohl keinem irdischen Richter zukommt. Dies leztere erhellet schon aus den Ansichten der ältern Völker, die den Selbstmord sogar für erlaubt und zulässig hielten, und weder Moses noch Christus haben über diesen Gegenstand ein Urtheil gefällt.

Die Selbstmorde, welche die Bibel erwähnt, werden blos geschichtlich angeführt und über deren Würdigkeit nichts gesagt. Saul [1]) fiel in sein Schwerdt, aber die Bürger von Jabes begruben ihn und David machte ein Lobgedicht auf ihn. Ahitophel, da er sah, dass die von ihm angestiftete Rebellion unglücklich ablief, erhieng sich, nachdem er vorher sein Testament gemacht hatte, woraus man sieht, dass

[1]) I. Sam. 31, 5—11. II. Sam. 1, 19.

er das Recht zu testiren, durch seine Handlung nicht verlor; auch wurde er in sein Erbbegräbniss gelegt [1]). Ebenso entleibte sich Rhazis, um nicht von seinen Feinden verspottet zu werden [2]). Christus gedenkt des Selbstmords an keinem Ort, und die Apostel sagen von Judas Ischariot nichts, was einen Tadel über seine Handlung ausspricht.

Bei den Römern galt der Selstmord für kein Verbrechen, ausser wenn ein Soldat sich das Leben zu nehmen versuchte, worauf eine schwere Strafe stand [3]). Sonst aber wurde der Selbstmord aus Lebensüberdruss und nach einem erlittenen Unglück bei den Römern nicht bestraft, sondern sogar nach den Grundsätzen der stoischen Philosophie für erlaubt gehalten. Epictet sagt ausdrücklich: „vor allen Dingen erinnere dich, dass die Thüre offen steht. Sei nicht furchtsamer als die Knaben, sondern wie sie, wenn ihnen das Spiel nicht mehr gefällt, sprich, ich will nicht mehr spielen und gehe davon. Bleibst du aber, so klage nicht. Gefällt es dir nicht zu leiden, so hat Jupiter die Thür geöffnet. Mensch gehe hinaus und klage nicht den Jupiter an.“

In Marseille hielt selbst die Obrigkeit ein aus Schierling bereitetes Gift vorräthig, welches sie denjenigen umsonst verabreichte, welche dem Rath der Sechshundert ihre Bewegungsursachen zum Selbstmord angegeben hatten [4]).

Als Sextus Pompejus nach Asien ging, fand er auf der Insel Ena eine 90jährige Frau, die, nachdem sie die Ursachen ihres Entschlusses angegeben hatte, sich selbst den Tod gab und den Pompejus ersuchte, diese Handlung durch seine Gegenwart feierlich zu machen [5]).

---

[1]) II. Sam. 17, 23.

[2]) II. Maccab. 14, 47.

[3]) De poenis Lib. 6 de re militari: praecipue si miles sit, hic enim vel ignominiose mittitur, vel plane capite plectitur, prout vel gravis animi afflictio facinori causam dedit, vel non dedit.

[4]) Montaigne Essais Lib. II. p. 256.

[5]) Consuetudo est apud Ceos, ut ii, qui senio plane confecti

Der erste aber, der den Selbstmord ein Verbrechen nannte, war der jüdische Historiograph Joseph, der, obgleich Moses, wie ich erwähnt habe — keine Strafe auf den Selbstmord gesezt hatte, dennoch sagte: dieses Verbrechen ist Gott verhasst und strafbar; darum hat man auch unter uns für Recht erkannt, Selbstmörder aus dem Hause zu werfen und bis auf Sonnenuntergang unbegraben liegen zu lassen, da wir doch sonsten den Feinden selbst ein Begräbniss nicht verweigern. Dieses ist aber eine spätere gesetzliche Bestimmung der Rabbiner, die das fünfte Gebot: du sollst nicht tödten (morden) auf den Selbstmord bezogen, was eine sehr willkürliche Art zu erklären ist. Aber wie hier die Rabbiner offenbar eingriffen, so ist auch den Christen, nicht durch die Lehren des Evangeliums, sondern durch die Kirche ein Joch aufgelegt und nie verurtheilt worden, sondern entweder die lezten Qualen der Krankheit und die lezten Schläge des Schicksals zu erwarten, oder ein Eselsbegräbniss zu erhalten.

Von dieser Zeit an sind auch die Gesetze gegen die Selbstmörder eingeschritten, haben aber immer einen Unterschied gemacht zwischen einem aus Verzweiflung über sein Verbrechen, und der deswegen zu befürchtenden Strafe sich entleibenden Menschen, oder ob derselbe mit schwerer Wüthigkeit und Tobsinnigkeit beladen gewesen, in welchem leztern Falle keine Bestrafung statt fand und den Erben der Nachlass verblieb.

So verordnete die peinliche Halsgerichtsordnung vom Kaiser Karl: „Item wenn Jemand beklagt und in Recht erfordert oder bracht würde, von Sachen wegen, so er überwunden sein Leib und Gut verwirkt hatt, und aus Forcht solcher verschuldeter Straf, sich selbs tödt, des

---

sunt, tanquam ad convivium se mutuo invitent aut ad quoddam solenne sacrificium conveniunt et coronati cicutam bibant, cum sibi ipsi conscii sunt, se ad promovenda commoda patriae inutiliter amplius esse, animo jam ab aetate delirare incipiente. Heſianii variae histor. Lib. III. cap. 37.

Erben sollen in diesem Fall seines Gutes nicht ruhig (fähig) oder empfindelich, sondern solch Erb und Gütter der Oberkeit, der die peinliche Strafbuss und Fall zustehe, heimgefallen seyn. Wo sich aber eyn Person ausserhalb obgemeldeter *offenbaren* Ursachen auch in Fellen, wo er sein Leib allein verwirkt — desselben haben sollen desshalb an ihrer Erbschaft nicht verhindert und darwider keyn alter Gebrauch etc.“

Was den Körper des Selbstmörders betraf, so machte man einen Unterschied, ob der Selbstmord aus Vorsatz oder aus Wahnsinn oder Melancholie geschehen sei. Im ersten Falle wurde die Strafe, im Falle eines erwiesenen Verbrechens, an dem Körper noch vollstreckt; war aber das Verbrechen nicht erwiesen, wohl aber der Vorsatz des Selbstmordes, so fand ein Eselsbegräbniss statt. „Wenn aber aus den Umständen die Gewissheit erhellet, dass der Entleibte sein Selbstmörder gewesen, ist weitere Inquisition zu halten, wie der Entleibte beschaffen gewesen ob er mit schwerer Wüthigkeit beladen gewesen oder ob es aus purer Verdruss zeitlicher Sachen eigentlich und wissentlich geschehen. Im ersten Fall ist dem Körper das geistliche Begräbniss nicht zu versagen, im zweiten aber der Körper als ein Hund zu begraben“ (Frölich, Commentar über die peinliche Gerichtsordnung.) Den Anverwandten wurde noch eine Vertheidigung gestattet und im zweifelhaften Fall immer auf einen unvorsätzlichen Selbstmord geschlossen. (Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts 1. Thl. p. 441.)

Nach einer churhessischen Verordnung von 1829 sollen diejenigen, die bei der Selbstentleibung ihres Verstandes nicht mächtig gewesen sind, folglich *Kinder*, Sinnlose, Kranke im hitzigen Fieber und melancholische Personen, ehrlich und mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten beerdigt werden, weil in solchen Fällen die Zurechnung wegfällt.

Das sogenannte Eselsbegräbniss aber gründeten die Theologen auf eine Stelle des Propheten Jeremias 22, 18.

wo von dem König Jojakim prophezeit wird: „Er soll wie ein Esel begraben werden, geschleift und herausgeworfen vor die Thore Jerusalem.“ Allein Jojakim machte diese Prophezeiung zu Schanden, denn er wurde kein Selbstmörder, sondern entschlief zu seinen Vätern. (II. Könige XXII. 6.)

Ein Versuch des Selbstmordes wurde bei den Römern, mit Ausnahme des erwähnten Falls bei Soldaten, welchen es als eine Feigheit ausgelegt wurde, nicht bestraft. Späterhin aber bestrafte man auch den Versuch zum Selbstmord, je nachdem er aus Vorsatz oder Wahnsinn geschehen war, mit Landesverweisung oder Gefängniss. Friedrich der Grosse aber bestätigte das Urtheil eines Kriegsgerichts, welches einen Soldaten, der sich selbst zu entleiben gesucht, zum Festungsbau verurtheilt hatte, nicht; weil kein Mensch, der seiner Sinne mächtig sei, Hand an sich lege und dass man daher den Soldaten durch Aderlässe und andere Mittel zu curiren suchen solle.

Wenn aber die Gesetzgebung schon in ältern finstern Zeiten einen Unterschied zwischen einem vorsätzlichen, wegen schweren Verbrechen und um der verdienten Strafe zu entgehen, und einem aus schwerer Wüthigkeit und Tobsüchtigkeit, also aus Krankheit, begangenen Selbstmord machte und den leztern ungestraft lässt, was für ein Recht mögen nun wohl einzelne Korporationen, wie Leichen- und Lebensversicherungskassen haben, den Nachgelassenen der Selbstmörder die Prämie für ihr versichertes Leben oder den Antheil derselben an den Begräbnisskosten zu verweigern?

So bestimmt die Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha in ihrer Verfassung vom Jahr 1838 §. 63.

„Die Versicherung wird null und nichtig, wenn der Versicherte durch Zweikampf, *Selbstmord*, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt, oder wenn er auf eine unverantwortlich muthwillige Weise sein Leben auf das Spiel gesezt und es dadurch verloren oder seinen Tod beschleunigt hat.“

In einer Anmerkung fügt sie jedoch dazu: „Es versteht sich von selbst, dass solche Fälle hier nicht gemeint sind, wenn ein Versicherter sein Leben verliert, indem er Nothleidenden oder Verunglückten Hülfe leisten will. Eben so wenig wird die Bank die versicherte Summe verweigern, wenn einer ihrer Theilhaber im Kampfe für die Herstellung der Ruhe und Ordnung bei den bürgerlichen Wehrdiensten oder bei Vertheidigung seines Heerdes und Eigenthums fallen sollte.“

Die Statuten der einen Leichenkasse in Arnstadt aber verordnen §. 47: „die Erben von Selbstmördern oder solchen, die wegen einer entehrenden Strafe von der Societät excludirt worden, verlieren ihre Ansprüche an die Kasse etc.“

Schon im Reichsanzeiger von 1793 2. Bd. Nr. 10 wurde die Frage erörtert: ob in einer gut eingerichteten Sterbekasse die Erben der Selbstmörder das Leichengeld erhalten könnten? und es wurden folgende Gründe für dessen Verweigerung angegeben: weil, *bei andern schon vorhandenen Gründen zum Selbstmord,* die Absicht den Erben die Summe zuzuwenden, einen entscheidenden Grund abgeben könne, die Kasse also nicht unbillig die Auszahlung verweigere, weil nicht sie, sondern der Thäter die Familie um das Geld bringe. Dagegen aber wurde eingewendet, dass sich Niemand, der sich selbst das Leben nehmen wolle, durch den Verlust der Summe werde daran abhalten lassen, und dass die Einziehung der Summe nicht den Thäter, sondern die Familie treffe und daher unbillig sey; auch müsste alsdann ausgemacht werden, ob ein Selbstmörder *alle Mal,* oder im Gegentheil, *ein Mal* seiner Vernunft mächtig sei? Man müsse also bei jedem einzelnen Fall stehen bleiben und diesen genau untersuchen, und da würde es sich ergeben, dass im leztern Falle weder der Unglückliche noch seine Erben für eine Handlung Strafe leiden können, die unwillkürlich war.

Wie kommt es aber, dass die Gesetze der gothaischen Lebensversicherungsbank in dieser Hinsicht strenger sind, als die der gothaischen Wittwensocietät, welche im §. 26 des diessfallsigen Reglements verordnet:

„Wenn ein Mitglied eines gewaltsamen Todes stirbt, und entweder sich selbst entleibt, oder von einem andern ums Leben gebracht, oder von der Obrigkeit zur Lebensstrafe verdammt wird, so sollen dessen Wittwe und Kinder gleichwohl in allen diesen Fällen, die ihnen geordnete Pension, aus Mitleiden über ihr Unglück, ebensowohl zu geniessen haben, als wenn ihr Mann und respective Vater eines natürlichen Todes gestorben wäre."

Es ist meines Amtes nicht zu untersuchen, ob Corporationen, wie die erwähnten, befugt sind, andere Grundsätze anzunehmen, als die Gesetzgebung des Landes, unter dessen Schutz und Garantie sie stehen, selbst angenommen haben und ausüben, und ob es recht sei, den Unterschied, den die Gesetzgebung aller Länder zwischen einem vorsätzlichen, ich möchte sagen, muthwilligen Selbstmörder und einem, der diese That aus Irrsinn und einem krankhaften Antrieb ausübt, macht, aufzuheben, jeden Selbstmörder für zurechnungsfähig zu erklären, und auf diese grundlosse Annahme hin den Erben desselben die versicherte Summe zu entziehen?

Diese Gesellschaften können eine solche beschränkende Bestimmung nur in der Voraussetzung aufgenommen haben, dass irgend eines ihrer Mitglieder den Entschluss fassen könnte, sich in der Absicht das Leben zu nehmen, um seinen Erben desto früher den Genuss der von ihm versicherten Prämie, oder des zur Leichenbestattung gesicherten Beitrags, zu verschaffen.

Indem aber diese Societäten den Selbstmord in einer Reihe mit dem Zweikampf und Verbrechen, die die Todesstrafe nach sich ziehen, setzen, geben sie auch deutlich zu erkennen, dass sie dieselben als eine Handlung ansehen, die von der Willkür und dem eigenen Entschluss

des Menschen abhängen und der eben so zu vermeiden sei, wie das Duell und ein Verbrechen, oder ein unverantwortliches, das Leben muthwillig auf das Spiel setzende Unternehmen.

Wenn aber die Lebensversicherungsbank in der Anmerkung diejenigen Bedingungen angibt, unter welchen die Versicherten auch dann, wenn sie auf eine gewaltsame — nicht in dem natürlichen und gewöhnlichen Lauf der Dinge begründeten Weise, ihr Leben verlieren sollten, die versicherte Summe erhalten sollen, so hätte dieselbe auch diejenigen Fälle des Selbstmordes ausnehmen sollen, wo der Unglückliche gar keiner Zurechnung fähig war, oder sie musste consequenter Weise auch denjenigen die Auszahlung der versicherten Summe verweigern, welche in Wahnsinn verfallen und in einem solchen Zustande sterben würden. Die Bank hat sich aber die Sache bequemer gemacht, und erklärt von vorn herein jeden Selbstmörder für zurechnungsfähig und sich für nicht zahlungspflichtig! —

Als eine bewegende Ursache zum Selbstmorde lässt sich aber der Gedanke, seine Erben bald in Besitz der Leichenbestattungsgelder zu setzen, um so weniger annehmen, als der Betrag dieser Leichenkosten meist so gering ist, dass bloss diese bestritten werden können und solche den Erben keinen Ueberschuss gewähren; eher liess sich dagegen annehmen, dass ein Theilhaber an einer Lebensversicherungsbank bloss in der Absicht, um seinen Erben bald zu dem Genuss eines bedeutenden Kapitals zu verhelfen, den Entschluss, sich des Lebens zu berauben, fassen könne?

Diesen Fall aber, der gewiss äusserst selten vorkommen wird, als möglich angenommen, ist es dann von diesen Anstalten recht und billig, um eines seltenen Falls willen, der gewiss bei hundert Selbstmorden kaum einmal vorkommen würde, neun und neunzig Wittwen und Waisen, die gesicherte Prämie zu entziehen, und haben solche Anstalten denn keine Mittel in Händen, um sich

durch Anstellung einer genauen Untersuchung über die bei jedem einzelnen Selbstmorde obwaltenden Umstände Gewissheit zu verschaffen, um einen aus Leichtsinn begangenen Selbstmord, von dem zu unterscheiden, der aus einem innern Triebe und einer krankhaften körperlichen Anlage hervorgebracht worden ist? wäre es nicht consequent auch hier der Gesetzgebung zu folgen, die schon in alten finstern Zeiten einen Unterschied zwischen einem Selbstmorde machte, der wegen eines Verbrechens und zur Vermeidung der darauf folgenden Strafe, oder aus Schwermuth und Tobsüchtigkeit verübt wurde, und welche den Erben nur in wenigen bestimmten Fällen den Nachlass entzog, dagegen aber denselben die Vertheidigung des Unglücklichen nachliess? Wie jetzo die Sache liegt, scheint mir das Verfahren solcher Corporationen nicht zu rechtfertigen, indem sie jede Untersuchung von sich abweisen, und den Unschuldigen mit dem Schuldigen zugleich verdammen.

Was wollen aber diese Corporationen mit solchen Einrichtungen bezwecken und welches ist der Grund zu diesem Verfahren? Wollen sie sich gegen List und Betrug und gegen die Absicht ihrer Theilnehmer sichern, die sich kurz nach ihrem Beitritte das Leben nehmen könnten, um ihre Nachgelassene im Besitz ihrer Prämie zu setzen, oder hätten sie wohl gar die Absicht, durch diese Beschränkung zur Verhütung des Selbstmordes beizutragen?

Leicht zu ermessen ist es wohl, dass lediglich die Absicht der Kassen vor Betrug und List zu sichern, der Grund dieser Beschränkung war. Ist es aber auch den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit gemäss, wegen der Möglichkeit, dass sich ein Mensch unter vielen Tausenden bloss in der bezeichneten Absicht das Leben nehmen könne, die Nachgelassenen von so vielen unzurechnungsfähigen Selbstmördern um das Erbe zu bringen?

Oder sollte sich wirklich mit dem Interesse für todte Zahlen auch das lebendige Gefühl und die Absicht verbunden haben, solche unglückliche Ereignisse durch den

angedrohten Verlust des Gewinnstes vorzubeugen! Gewiss eine sehr lobenswerthe Absicht, der ich nur einen bessern Erfolg wünsche, als den von den Staaten in der Vorzeit eingeschlagenen Weg der Beschimpfung der Leiche. Wenn, wie diesem Unglücklichen, den der Lebenshass zum Selbstmorde treibt, das Gefühl für seine menschliche Würde, für Ehre und Schande und den Makel, den er über seine unschuldige Familie, wenn auch nur in den Augen von unverständigen Menschen verhängt, abgeht, der berücksichtigt bestimmt auch nicht das pekuniäre Interesse seiner Familie.

Bis jezt haben alle beschimpfenden Strafen, die man über die Körper der Selbstmörder verhängte, nichts geholfen; die Zahl der Selbstmörder hat sich dadurch nicht vermindert, vielmehr ist dieselbe im Steigen. Ist aber der Selbstmord eine Handlung, die die Moralität verdammt, so ist es Sache des Staates, ihn nicht durch Strafen, die der, den sie treffen, nicht fühlt, verhindern zu wollen, sondern es ist seine Pflicht, ihn durch Wegräumung der Ursachen, die ihn hervorbringen, zu verhüten. In dieser Hinsicht kann der Staat gar manches thun. Er sorge für eine gute Erziehung, für die Erhaltung von Sittenreinheit, für die Beschränkung der Gelegenheit zu Ausschweifungen, zum Spiele und der unsern Zeiten eigenthümlichen Genusssucht; er suche möglichst das Lesen schlechter frivoler Romane u. dergl. zu beschränken; er unterstütze die Armen und beaufsichtige die melancholischen Personen.

Liegt aber dem Selbstmorde eine Krankheit zum Grunde, wie können da Strafen und strenge Gesetze nützlich werden? Will man eine Krankheit an den daran Verstorbenen bestrafen und will die Polizei befehlen, dass man gesund sein solle? Immer liegt jenen Verfügungen gegen die Selbstmörder die gewiss falsche Idee zu Grunde, dass es des Selbstmörders freiwilliger Entschluss gewesen sei; wir werden aber in der Folge sehen, wie wenig und selten

dieses der Fall ist; ja dass es vielleicht selbst bei den philosophischen Selbstmördern der Fall sein kann, die nicht wegen körperlicher Schmerzen, Krankheit, gekränkter Ehre, in der Hitze der Leidenschaft, um einem wahren oder eingebildeten Uebel oder zur Vermeidung eines Verlustes u. dergl. sich den Tod geben, sondern lediglich aus einer höhern uninteressirten Absicht sich das Leben nehmen.

Am wenigsten aber hilft eine beschimpfende Behandhandlung der Leiche eines Selbstmörders. Als sich in einer Fabrikstadt der Schweiz die Selbstmorde aus religiöser Schwärmerei häuften, beschloss der Magistrat die Leichen der Selbstmörder beschimpfen zu lassen, um dadurch dem Uebel Grenzen zu setzen. Der Erfolg entsprach aber der Erwartung nicht; denn kurz nachher schnitt sich ein solcher Schwärmer die Kehle ein, er wurde aber noch gerettet. Bei seiner Vernehmung gab er an, über den vorhabenden Selbstmord folgendermaassen räsonnirt zu haben: meine arme Seele sündigt nicht, sondern immer nur der verdammte Leib; hoffentlich wird Gott jene wieder zu Gnaden annehmen, wenn dieser gebüsst haben und nach dem Befehl meiner lieben Obrigkeit geschleift worden sein wird [1]). Nur bei dem weiblichen Geschlecht lässt sich in dieser Hinsicht durch die Furcht vor der Verletzung ihres Schaamgefühls einwirken, wie wir bei der Geschichte der milatischen Mädchen sehen werden. Einer meiner ärztlichen Freunde hatte eine stille melancholische Frau, die mit dem Gedanken an Selbstmord, wie sie selbst äusserte, umging, lange Zeit von der Ausführung ihres Vorsatzes dadurch abgehalten, dass er ihr vorstellte, ihr Leichnam werde nackt bei der gerichtlichen Besichtigung den Blicken mehrerer Mannspersonen, von denen ihr einer als Libertin bekannt war, ausgesezt werden. Endlich aber siegte doch

[1]) Blumenbach medic. Bibliothek 2. Bd. 1. Stück pag. 165.

ihr unglücklicher Vorsatz über das Gefühl ihrer Schaamhaftigkeit und sie erhieng sich.

Wer ist aber im Stande, alle die Umstände zu ermessen, die einen Unglücklichen zu einer solchen That treiben, wer kennt alle geheimen Gedanken, Triebe, Vorstellungen und Schwächen des Geistes und des Gemüthes und wer möchte es wagen zu sagen: ich an der Stelle dieses Mannes würde nicht so gehandelt haben, wer möchte sich zum Richter über eine solche Handlung aufwerfen? Der Selbstmord ist in der Nachtseite des Menschenlebens die Geisterstunde mit ihren ewig unenträthselbaren Schauern. Wir sollen da weder richten noch rechten, deuteln und urtheilen, sondern still der Bitte eingedenk sein: Herr führe uns nicht in Versuchung! [1])

Die nächste Ursache zum Selbstmorde ist wohl ein, durch vorhergegangene Krankheit verändertes und verstimmtes Gemeingefühl, das am öftesten seinen Grund in den Unterleibsnerven hat. Die alten Aerzte ahneten schon den Sitz der Krankheit und nannten sie Milzsucht; so fand man bei einem Selbstmörder eine grosse Verbindung zwischen dem nervo splanchnico et phrenico. (Siehe Schlegel, vom Heimweh und Selbstmord p. 135.)

Nur zwei Vorzüge soll, nach der Aeusserung eines launigen Schriftstellers, der Mensch vor dem Thiere haben: er könne nämlich Lachen und sich das Leben nehmen. Sollte aber wirklich in lezterer Hinsicht ein Unterschied zwischen den Menschen und dem Thiere stattfinden? Einige Vorfälle aus der Thierwelt scheinen diese Annahme zu bestreiten.

So erzählt Weikard in seinen Schriften, dass man in Italien mehrmals mit Scorpionen folgende Erfahrung gemacht habe. Man macht einen Kreis von entzündbarer Materie, sezt diesen vollkommen in Feuer und sezt einen Scorpion in den leeren Raum des Kreises. Der Scorpion

[1]) Bechstein Reisetage 2. Bd. p. 117.

sucht alsdann auf allen Seiten einen Ausgang aus dem Feuer und er zieht sich nach allen fruchtlosen Versuchen in die Mitte zurück und gibt sich einen tödtlichen Stich. Ist das nicht das Bild eines Menschen, der sich aus Verzweiflung das Leben nimmt? Man kämpft mit Gefahren und Uebel, gleichviel ob wahren oder eingebildeten, man sucht sie zu überwinden und zu beseitigen und wenn man keinen Ausweg findet, wüthet man gegen sich selbst.

Nach den Miscellen aus Dänemark im Intelligenzblatt der Leipziger Literaturzeitung 1810 18. Stück, bemerkte man im Herbste des verwichenen Jahres auf Sandmoor eine eigene Krankheit unter den Jagdhunden, die man bisher noch nicht kannte. Die Hunde wurden nämlich betäubt, sie bekamen Krämpfe, sie geiferten, bissen aber nicht, wie tolle Hunde, sie liefen mit dem Kopf gegen die Wand und gegen alles, was ihnen in den Weg kam, und wo sie Gelegenheit hatten, stürzten sie sich in das Meer und ersäuften sich. Diese Krankheit hatte sich weit und breit unter den Hunden verbreitet. Man war der Meinung, dass diese Seuche von dem Genuss der nordischen Wandermäuse (Lemand) entstanden sei, die kurz vorher sich in grosser Menge gezeigt hatten und die sich auch ersänften. Diese Krankheit hatte in mehreren Stücken Aehnlichkeit, sowohl mit der Staupe, als mit der Hundswuth, von der leztern unterschied sie sich aber durch die Abwesenheit der Neigung zu beissen. Sonst gibt die Begierde ins Wasser zu gehen, welche diese Hunde hatten, kein diagnostisches Merkmal, dass diese Krankheit nicht die Hundswuth gewesen sein könne, indem die Scheu vor dem Wasser den tollen Hunden nicht eigen ist, die vielmehr in der Wuth durch Flüsse schwimmen und auch, wenigstens in den niedern Gräden der Krankheit noch saufen; das Verschlingen von festen Speisen dagegen scheint ihnen beschwerlich, ja unmöglich zu sein.

Ein französischer Husar wurde 1809 bei einem an der Donau stattfindenden Gefechte erschossen und fiel todt zu

Füssen seines Pferdes. Das edle Thier, in der Meinung sein Herr schlafe, blieb ruhig bei ihm und schien den Schlummer dessen beschützen zu wollen, der es im Leben mit Liebe und Sorgfalt gepflegt hatte. Es schlug und biss nach den Husaren, die sich des Pferdes bemächtigen wollten. Einer dieser Geschlagenen wollte eben mit dem Säbel darnach hauen, als der Kaiser Napoleon vorbei ritt und sich die Sache erzählen liess. Er befahl das Pferd ruhig zu lassen und ihm von dem Ausgange des Ereignisses Rapport zu erstatten. Dieser lautete am folgenden Morgen wörtlich: das Pferd hat die Nacht bei seinem Herrn zugebracht. Als die Sonne aufgegangen war, sahen wir es zu wiederholten Malen um den Leichnam herumgehen und denselben von oben bis unten beriechen. Wahrscheinlich hatte es dadurch die Ueberzeugung von dem Tode seines Herrn erlangt, denn nachdem das arme Thier plötzlich ein klägliches Gewiehr, was jedoch mehr Geschrei war, nach allen Seiten ausgestossen und dadurch seinen Schmerz ausgedrückt hatte, richtete es seinen Lauf nach der nahen Donau, stürzte sich hinein und sank vor unsern Augen unter. Giller, Chef des Postens.

So hätten wir denn aus der Thierwelt, der höhern sowohl, als der niedern Organisation, das Beispiel von Selbstmorden. Den ersten, aus dem Triebe, sich eines lästigen Gefühls zu entledigen, den zweiten aus einem epizotisch herrschenden krankhaften Antrieb, und den dritten bei einem der edelsten Thiere der Schöpfung, dem Pferde, aus reinem Seelenleiden, der Trauer über den Verlust seines geliebten Herrn. Noch habe ich irgendwo das Beispiel eines Selbstmordes von einem Jagdhunde gelesen, der über eine von seinem Herrn unverdient erhaltene Strafe sich ersäufte.

Bei der Untersuchung der Frage aber, ob den Nachgelassenen der Selbstmörder nicht durch Entziehung der versicherten Summe von Seiten der Lebensversicherungs-

und der Leichenkassen das schreiendste Unrecht geschehe, und ob es nicht die Pflicht jeder Regierung sei, dieses Unrecht abzustellen, kommt es hauptsächlich darauf an, ob ein Mensch, der den Versuch macht, sich das Leben zu nehmen oder sich wirklich selbst entleibt, diese That in einem zurechnungsfähigen Zustande habe vollbringen können.

Die Praxis spricht allerdings für eine solche Verantwortlichkeit: sie hat — wenigstens ehedem — den versuchten Selbstmord mit Gefängniss etc. bestraft und den vollbrachten an dem Leichnam zu ahnden gesucht. Aber das geschah zu einer Zeit, wo das Kriminalrecht nur den Unterschied zwischen einem Selbstmörder kannte, der sich das Leben nahm, um der Strafe zu entgehen, oder die That aus Schwermuth und Tobsüchtigkeit verübte; doch aber war man so gerecht und billig, mit Ausnahme sehr bestimmter Fälle, den Nachgelassenen die Hinterlassenschaft abzutreten und ihnen eine Vertheidigung des Selbstmörders zu verstatten.

In unsern Zeiten aber, wo eine genauere Kenntniss der menschlichen Natur in ihrem gesunden und ihrem kranken Zustande, nebst den psychischen und somatischen Verhältnissen, mehr Licht über die den Selbstmord bedingende Krankheit verbreitet hat, ist auch das Verfahren der Justiz gegen die Selbstmörder milder geworden, und wenn zwar der Staat den Selbstmord stets als ein Vergehen gegen denselben ansieht, so bestraft er doch nur den wegen eines Verbrechens und aus Furcht vor der ihn treffenden Strafe sich Entleibenden. Wie kommt es daher, dass einzelne Corporationen sich das Recht nehmen, jeden Selbstmörder, ohne Unterschied, für einen zurechnungsfähigen Menschen anzusehen und als einen Verbrecher an seinen Nachgelassenen bestrafen zu dürfen?

Um aber dazu wenigstens den Schein des Rechts zu haben, müssen zuförderst jene Corporationen nachweisen, dass jeder Selbstmörder diese That im Besitze der freien

Ueberlegung und Besonnenheit gethan habe und er mithin der That zurechnungsfähig sei.

Wer ist denn aber zurechnungsfähig und für seine Handlungen verantwortlich? Nur derjenige, der im Besitz des deutlichen Bewusstseins seiner selbst und der klaren Besonnenheit über die von ihm zu unternehmende That, deren Wichtigkeit und Folgen ermessen kann, auch bei der Freiheit des Willens und der Ueberlegung durch keine Verstimmung seiner Seelenkräfte oder einem innern heftigen Antrieb, an der Wahl — die That zu vollziehen oder solche zu unterlassen — verhindert wird.

Es ist aber bekannt, dass der Richter bei jeder gesetzwidrigen Handlung und Verbrechen, nachdem er den Thatbestand festgestellt hat, auch die Zurechnungsfähigkeit des Thäters untersucht, den wenigstens, wenn darüber ein Zweifel obwaltet, nicht die volle Strafe trifft; ja dass ihm selbst Leidenschaften, als Zorn, Trunkenheit, Schrecken, Furcht u. dergl., insofern er solche nicht vermeiden konnte, als Gründe zur Entschuldigung angerechnet werden; warum verfährt man aber mit den Erben eines Unglücklichen, dessen Seelenzustand wir, die wir im Besitz von ungetrübten Geisteskräften sind, zu erwägen gar nicht im Stande sind, auf eine solche barbarische Weise?

Nehme ich den sogenannten philosophischen Selbstmord aus, wo ein Mensch nach Erwägung aller für und gegen den Selbstmord sprechenden Gründe und seiner eigenen Lage, den Entschluss fasst, sich das Leben zu nehmen, wie dieses, wie ich oben angeführt habe, bei den Römern der Fall war und wie es in neuern Zeiten, Friedrich der Grosse und Napoleon beabsichtigten, so werden alle übrigen Fälle von Selbstmord sich darauf reduciren lassen, dass sie Wirkungen eines gestörten Seelenzustandes sind, der grösstentheils von körperlichen Einflüssen abhängt.

Dass aber auch Leidenschaften nur zu oft so mächtig werden, dass sie die bessere Ueberzeugung beschränken,

davon sehen wir ja die Beispiele täglich. Was thut Zorn, Trunksucht und Verzweiflung nicht? Und wer mag, wenn er selbst Charakterstärke genug besizt, um alles Ungemach des Schicksals zu ertragen, den verdammen, der diese Stärke nicht besizt, der feige der Gefahr ausweicht und das Zutrauen zu der Vorsehung verloren hat? wer, wem die Vorsehung Gesundheit geschenkt hat, mag sich zum Richter über den schwächlichen, gereizten, kränklichen, von Schmerzen gefolterten, der sich deshalb das Leben raubt, aufwerfen? Jeder einzelne Fall von Selbstmord muss nach der Individualität der Person beurtheilt werden und der Ausspruch: ich würde an dessen Stelle anders gehandelt haben, ist nur ein individuelles Verstandes- aber keinesweges ein allgemein gültiges Rechtsurtheil.

Alle Aerzte sehen den Selbstmord als Folge einer Geistesunfreiheit, eines Wahnsinns an [1]), sie lassen ihn nicht für eine That, sondern für eine Begebenheit, ein Ereigniss gelten. Könnten wir in jedem Fall von Selbstmord es ermitteln, in welchem innern Zustande der Mensch sich vor der That befunden habe, und welche physische und moralische Einwirkungen auf ihn statt fanden; so würden wir oft eine Kette von Dingen vorfinden, die es uns begreiflich machen, dass dieser Mensch in seiner Lage nothwendig so und nicht anders handeln und die That begehen musste. Oft leiten auch moralische Ursachen schnell zu einem solchen Entschluss, ohne dass physische Veränderungen in der Maschine zu finden wären.

Nowley [2]) sagt: es ist ausgemacht, dass wenn ein Mensch mit dem Gedanken umgeht, wie er Hand an sich legen will, oder unkluger Weise bei jedem unangenehmen Vorfall verweilt, er schon nicht mehr seines Verstandes

[1]) Auenbrugger, von der stillen Wuth oder dem Triebe zum Selbstmorde, als einer wirklichen Krankheit. Dessau 1783.

[2]) Nowley, über die Krankheiten der Weiber und den Selbstmord. Breslau 1790.

mächtig ist, daher auch die Begebenheit des Selbstmordes immer als eine Handlung des Wahnsinns anzusehen ist.

Spurzheim [1]) behauptet, dass jeder Selbstmord in einem Zustande von Irrsinn aus physischen Ursachen verübt werde.

Gall nahm ehemals ein Organ des Lebenstriebes an, welchem die Grube in dem Keilfortsatz des Hinterhauptbeins über dem Foramen magnum correspondiren sollte, weil man bei Selbstmördern, die aus einem innern Triebe sich das Leben verkürzten, diese Grube gar nicht fände. Er nahm jedoch diese Behauptung als irrig zurück und glaubte nun, dass jeder prämetidirte Selbstmord durch eine Art Wahnsinn hervorgebracht werde, welcher sich auf eine Verdickung der Schädelknochen gründe, da entweder das ganze Gehirn oder einzelne Theile desselben schwinden und die Schädelknochen an der eingesunkenen Stelle sich verdicken. Diese Verdickung des Schädels, wodurch seine Schwere vermehrt wird, hält er für die eigentliche physische Ursache des Selbstmordes. Er nimmt an, dass diese dickern schweren Schädelknochen mehrere oder alle Organe des Gehirns dergestalt zusammenpressen, dass sie in ihrer Thätigkeit verhindert würden. Hieraus entstehe ein allgemeiner Lebensüberdruss, der den Selbstmord als nothwendige Folge nach sich zieht. Man finde verschiedene Grade dieses Lebensüberdrusses und der höchste Grad davon sei, wenn solche Gehirnkranke auch ihre Kinder und Freunde von der Last des Lebens zu befreien suchen und sie zugleich mit sich ermorden. (Dr. Gall, meine Reise durch Deutschland 1806 p. 164.)

Bei einem vernünftigen Menschen stehen die Bewegungsgründe zu einer Handlung mit der Wichtigkeit derselben in einem innigen Einklang. Gar häufig aber vermissen wir dieses bei dem Selbstmorde, der oft aus den nichtigsten Veranlassungen, der getäuschten Hoffnung in Erlangung eines nur in der Einbildung beruhenden Vortheils, im

[1]) Spurzheim, Beobachtungen über den Wahnsinn. Hamburg 1818.

Trotze, beleidigtem Stolze und Ehrliebe u. dergl. entspringt. So ersäufte sich Ralat [1]), weil die von ihm erwarteten Seefische zu einem Gastmahle nicht angekommen waren, und ein beeidigter Weinküfer entleibte sich aus Furcht vor dem Spotte seiner Kameraden, weil er sich über die Qualität einer Sorte Wein getäuscht hatte [2]); ein 13jähriger Knabe erschoss sich aus Aerger, weil er von seiner Mutter einen Schlag bekommen hatte. Ein Freudenmädchen vergiftete sich, weil einer ihrer ehemaligen Geliebten ihren Gruss auf der Strasse nicht erwiedert hatte; ein 13jähriger Knabe erhieng sich, weil er zur Strafe seine Sonntagskleider nicht hatte anziehen dürfen etc.

Die Ursachen zum Selbstmord, die man in physische und moralische theilen kann, sind mannichfaltig, der Anschlag dazu meist geheim; die Ausführung selbst ist rasch und das Urtheil der Menge über die That, in der Regel befangen.

Zu den ersten Ursachen gehört wohl die jezt allgemein verbreitete Geisteskultur, bei der es nicht fehlen kann, dass durch dieselbe nicht bei vielen falsche Ideen und Vorstellungen, unerreichbare Wünsche und Ansprüche geweckt werden sollten, die, wenn sie nicht in Erfüllung gehen, den Menschen unglücklich und unzufrieden machen, und nur zu leicht Lebensüberdruss hervorbringen können. Besonders wirkt auch mächtig, die durch die Genusssucht der heutigen Welt leicht herbeigeführte Uebersättigung; daher die häufigen Selbstmorde der jungen Greise, die zu viel und zu früh gelebt und dadurch einen Eckel an dem Leben selbst genommen haben. Dazu führt Spiel und Trunksucht und die raffinirten Vergnügungs- und Zerstreuungsarten.

Theatralische Vorstellungen, besonders Trauerspiele und Romane, worin Selbstmörder die Hauptrollen spielen, können zur allmähligen Ausbreitung dieser Handlung das

[1]) Der Haushofmeister Ludwig XIV.

[2]) Ein Lotterie-Collecteur entleibte sich, als in seine Collectur keine Gewinnste gefallen waren.

ihrige beitragen. Durch solche kann allerdings die Einbildungskraft und Lebhaftigkeit des Temperaments in Verbindung mit überspannten Begriffen von Freiheit und Zwanglosigkeit eine häufige Ursache zum Selbstmord abgeben. Blumenbach [1]) macht hierüber folgende treffende Bemerkung. Das glückliche Gefühl von Unabhängigkeit, womit die Schweizer Jugend bei einer zwanglosen Erziehung aufwächst und das im männlichen Alter durch das Interesse, womit sich jeder Schweizer um die Gesetze und die Verfassung seines Staates bekümmert und durch die Eifersucht genährt wird, womit er über seine mindesten Gerechtsame wacht, das kann gar leicht die unglückliche Folge nach sich ziehen, dass solche Menschen überhaupt gegen alle Art Zwang und Widerwärtigkeit unleidlich werden — sich vom Schicksale so wenig, als von ihrer Obrigkeit geniren lassen wollen und als Folge des Feuers eines schnell auflodernden Temperaments, das unerträglich peinigende Gefühl eines wirklichen oder vermeinten Unrechts, wogegen sie sich nicht wehren oder rächen können, lieber ganz kurz mit ihrem eigenen Blute tilgen. Vom reformirten Appenzell und von Genf sind mir ganz unbezweifelte Beispiele der Art bekannt geworden, wo Leute aus knirschender Wuth über irgend einen verlorenen Prozess oder über eine unglückliche Liebe u. s. w. sich entleibt haben. Und vielleicht ist dieses eine Hauptursache des häufigen Selbstmords der Züricher, als bei welchen jenes schnell auflodernde Temperamentsfeuer so gemein ist, dass es sogar in Zürich selbst mit dem besondern Namen von *Züricher Butsch* belegt wird. Auch ist wohl kein Zweifel, dass nicht im dem, was ich so eben vom überspannten Freiheitsgefühl gesagt habe, das mit der ersten Erziehung eingesogen und in einer zwanglosen Jugend immer mehr ausgebildet worden, ein Hauptgrund des häufigen Selbstmords der Engländer sein sollte. Im Ganzen ist es mir doch aufgefallen, dass diese Todes-

[1]) Blumenbach, Schweizerreise in seiner medicinischen Bibliothek 2. Bd. 1. Stück.

art nur in der reformirten Schweiz so häufig, in den katholischen Kantons hingegen bei gleicher Lebhaftigkeit des Temperamentes weit seltener ist. Freilich fällt in diesen sogenannten kleinen Kantons die sitzende Lebensart weg, da ihre Einwohner grösstentheils Aelpler und Viehhirten sind. Da es sich aber von der andern Seite, so viel ich weiss, ziemlich allgemein bestätigt, dass der Selbstmord in katholischen Ländern überhaupt seltener ist, als in protestantischen, so wäre es doch der Untersuchung werth, ob nicht vielleicht allerhand religiöse Vorurtheile — (der Katholik stirbt nicht gern ohne die lezte Oehlung) an denen der grosse Haufe unaufgeklärter Katholiken haftet, bei allen übrigen unläugbaren Nachtheilen, die sie haben, doch nicht etwa von dieser Seite ein wohlthätiges Abhaltungsmittel für jenen schrecklicken Schritt sein mögen.

Der Luxus, der jetzo selbst in den niedern Ständen überhand nimmt, ist gewiss eine Hauptursache des überhandnehmenden Selbstmords. Alles reizt zum Genuss und Vergnügen, von denen jeder seinen Theil haben will, wenn gleich dem grössten Theil der Menschen die Mittel dazu vom Glücke versagt sind.

Wenn die Liebe zu einer Person auf einen Gegenstand fällt, der dieses Gefühl nicht erwiedert oder dessen Besitz nicht zu erlangen ist, so geht dieser Schmerz, wie der von verachteter Liebe und Eifersucht, leicht in Lebenshass und Selbstmord über.

Die durch die Indignation hervorgebrachte Leidenschaft ist eine Mischung von Traurigkeit und Zorn. Die körperliche Wirkung der Indignation ist gemeiniglich ein Schwindel, eine Neigung zum Erbrechen und eine unausstehliche Beängstigung über die Brust. Was Wunder also, wenn in einem solchen Anfalle, besonders bei dem lebhaften Gefühl von Ehre und Schande, das überspannte Gefühl des Kummers, die Lust zum Leben überwiegt! Beispiele dieser Art bieten der Selbstmord der Lucretia und der Urria dar und noch

heute schneidet sich der Chinese und Japaneser, wenn er sich beleidigt glaubt, den Bauch auf und stirbt.

Die Schwärmerei für irgend eine Sache, meist von politischer oder religiöser Art, bringt den Selbstmord auch häufig hervor. Die Schwärmerei gleicht der fixen Idee des Wahnsinnigen, und sie hat entweder im Gehirn oder im Herzen ihren Sitz. Selbst bei klugen und verständigen Menschen leidet die Einbildungskraft, die Neigungen und Wünsche der Menschen sind zügellos, unmenschlich, ausser der Ordnung und dem Gleichgewicht der Dinge. Der Schwärmer ist im Stande Leib und Leben aufzuopfern, um eine Thorheit zu vertheidigen oder durchzusetzen. Es gibt aber auch leidende, passive Schwärmer, die unter dem Einflusse von andern stehen und die nicht im Stande sind, die Wahrheit von dem Truge zu unterscheiden. Gemeiniglich ist ihr Gehirn so leer, als ihr Herz voll. Falsche Sätze, der Schein des Neuen und des Wunderbaren setzen sie in Erstaunen und reissen sie unwillkürlich fort. Sie schwärmen jedem nach, der ihnen lebhaft vorgeschwärmt hat.

Die religiöse Schwärmerei führt besonders häufig zum Selbstmord. Solche religiöse Schwärmer, die in geistlichen Empfindungen und Betrachtungen ganz versunken sind, fühlen eine Schwere im Haupte, sie werden blass, schwindlich und schwach, sie leiden am Herzklopfen und Ohnmachten und ihre verarmte Phantasie, die ihnen ihre Sünden vormalt, lässt sie gewöhnlich, wie sie sagen, an der Gnade Gottes verzweifeln, und treibt sie zum Selbstmord.

Aber die religiöse Schwärmerei kann auch noch auf eine andere Art den Selbstmord befördern, nämlich durch ein heftiges Verlangen zur Seligkeit und dem ewigen Leben. Es war unter den Ptolomäern in Egypten eine Zeit, wo die Lehre von der Unsterblichkeit und den ewigen Freuden mehrere Schwärmer zum Selbstmorde verleitete. Eine ähnliche Schwärmerei riss bei einer Secte in Russland ein. Sie mordeten sich selbst, um desto früher zum Genuss

der himmlischen Freude zu kommen. Die Kaiserin Katharina befahl nicht mit Strafen und einem raschen Verfahren einzugreifen, wodurch die Phantasie nur noch mehr erhizt werden würde. Man liess die erste Hitze verrauchen und sich ermorden, wer Lust hatte, bis endlich die Spannung von selbst nachliess und der Enthusiasmus verschwand [1]). Aehnliche Beispiele haben wir in neuern Zeiten auch bei einer religiösen Secte in der Schweiz erlebt. Ein Engländer ermordete sich und gab in einem Briefe als Ursache an: dass er unmöglich der Ungeduld habe widerstehen können, zu erfahren, was das ewige Leben sei und was darin vorgehe. Ein ähnliches Beispiel erzählt Metzger von einer kränklichen, zur Brüdergemeinde gehörigen ledigen Weibsperson, die sich mit den Worten: in deine Wunden mein Heiland, Ja! Ja! eine Wunde *in der Seite* des Unterleibs beibrachte, als Nachahmung der Seitenwunde Jesu [2]). Hieher gehört auch die Selbstkreuzigung von Lorat in Venedig [3]).

Ruhmsucht liefert nur Selbstmörder in der höhern Klasse der Menschheit. Solche Beispiele lieferten der König Juda, die Kleopatra, Bruttus und Friedrich der Einzige, der behauptete: Jeder Mensch habe von Natur das Recht, sich dieses äussersten Mittels gegen ein unerträgliches Unglück zu bedienen, er würde im siebenjährigen Kriege, wenn er unglücklich gewesen wäre, denselben Weg gegangen sein. Der Herzog von Südermanland würde in der Seeschlacht bei Hoggland sein Schiff, welches von den Russen sehr gedrängt wurde, in die Luft gesprengt haben. (Posselt, Geschichte Gustavs III.)

---

[1]) Weikard, philosophischer Arzt 1. Bd. p 261.

[2]) Metzger, vermischte Schriften 3. Bd. p. 217.

[3]) Geschichte der durch Lorat zu Venedig 1805 an sich selbst vollzogenen Kreuzigung von Schlegel mit 2 Kupfern. Rudolstadt 1807 und Kopp, Jahrbuch der Staatsarzneikunde 1. Jahrgang p. 419.

Die Furcht vor der Armuth ist eine Art Geiz, die man oft bei Leuten findet, die ein einträgliches Geschäft aufgegeben haben, die nun in Unthätigkeit sind und mehr die täglichen Ausgaben berechnen und an ihrem Auskommen zweifeln. Auch bei schnellen und unerwarteten Verbesserungen der Glücksumstände entsteht leicht eine Furcht vor einer möglichen Verarmung. Diese Idee vor herannahender Armuth hat schon mehrere Menschen, die übrigens in guten Umständen waren, zum Selbstmord veranlasst. (Darwin, Zoonomie 2 Thle. p. 695.)

Aus Heimweh und der Sehnsucht in das Vaterland werden viele Menschen Selbstmörder. Vom Heimweh werden in der Regel selten solche Menschen ergriffen, die in grossen Städten oder in einem Lande leben, wo viele Gewerbe sind und wo sie Gelegenheit haben, mit Fremden umzugehen; dagegen ist das Heimweh die Geissel derjenigen, die bei einfachen Sitten und Lebensart, arm an Ideen, bloss unter ihren Bekannten aufwachsen, wenn sie unter fremde Menschen kommen, wo sie dann von einem unwiderstehlichen Verlangen nach dem Vaterlande ergriffen werden. Es entsteht eine schleichende Hirnentzündung und Wahnsinn und indem der Kranke glaubt, er gehe auf den grünen Matten seiner Heimath, stürzt er sich in das Wasser. (Darwin Zoonomie 2. Thl. und Schlegel vom Heimweh und Selbstmord. Hildburghausen 1835.)

Ich würde die Grenzen dieser Abhandlung weit überschreiten, wenn ich die Momente, die von der Seele aus den Selbstmord begründen, weitläuftiger ausführen wollte und es genügt su meinem Zweck, sie hier angedeutet zu haben.

Ich wende mich nun zu den Ursachen, die von dem Körper aus auf die Seele einwirken und den Hang zum Selbstmord hervorbringen, und theile solche in die, deren Dasein durch die Eröffnung der Leiche dargethan werden kann, und die weit grössere Klasse der Ursachen, ob

sie gleich vom Körper aus auf die Seele einwirken, doch nicht leicht Spuren ihres Daseins im Körper zurücklassen.

Unter die vorzüglichsten Ursachen der ersten Klasse gehören alle Fehler und Abweichungen von dem natürlichen Bau und Beschaffenheit des Schädels, der Hirnhäute, der Gefässe und des Gehirns selbst, namentlich die Splitter, widernatürliche Rauhigkeiten und Erhabenheiten in dem Bau des Schädels, Verknöcherungen der Häute, Hydatiden derselben und des Gehirns, deren wichtigen Einfluss ich nicht durch die Erfahrung zu belegen brauche, da ihr Einfluss hinlänglich bekannt ist.

Eine Hauptursache zum Selbstmord liegt auch in der Beschränkung des freien Athemholens; die Angst, die durch ein beengtes Athemholen oft auch nur durch schnell und periodisch eintretende Anfälle von Asthna verursacht wird, ist ungeheuer gross und hat mehrere Selbstmorde veranlasst [1]). Der Erfahrung ist es gemäss, dass wenn im Körper eine anhaltend wirkende Ursache liegt, die das Athemholen beengt, durch die dunkle Empfindung davon, vermöge der Association der Ideen, eine ängstliche Vorstellung in der Seele entsteht. Oft findet man bei Selbstmördern, besonders bei Greisen, die Rippenknorpel verknöchert, wesshalb die Lungen sich nicht mehr frei ausdehnen können und durch das in ihnen stockende Blut die grosse Angst hervorbringen. Ferner findet man die Lungen oft knotig, tuberkulös, mit dem Brustfell verwachsen, oder es ist eine Brustwassersucht vorhanden.

Oft liegt die Ursache des gehinderten Athemholens in der Luftröhre und dem Luftröhrenkopf, oder ein Kropf drückt sie zusammen, Polypen verengern sie und die Bronchien sind verknöchert.

---

[1]) Brevis autem valde et procellae similis impetus est, intra horam fere desinit. Quis enim diu exspirat? omnia corporis incommoda et pericula per me transierunt, nullum mihi videtur molestius sagt Senecca Epistol. 54, der selbst an diesem Zufall litt.

Sehr häufig liegt auch die Ursache des erschwerten Athemholens im Unterleibe und ist dann begründet in einer vergrösserten und verhärteten Leber, einer grossen Gallenblase, in verdickten Gekrösdrüsen, einer grossen Milz, einem fetten Netze, in Verengerungen, Verhärtungen, Verstopfung der Eingeweide und der freien oder Sackwassersucht.

Dieselben Wirkungen auf die Seele entstehen auch, wenn der Kreislauf des Blutes durch Veränderungen in den Gefässen beschränkt und verhindert wird. Es geschieht dies durch alle Fehler des Herzens, des Herzbeutels und der grössern Gefässe, besonders der Carotiden. Das Herz kann mit zu vielem Fette überladen, vertrocknet und zusammengezogen sein, es kann von seiner natürlichen Lage abweichen, es kann verknöchert und Polypen in demselben enthalten sein. Auch ist es oft zur Grösse des Körpers absolut zu klein. Ich kannte einen sonst gesunden jungen Mann, der immer an innerer Angst litt und behauptete, sein Herz sei zu klein. Er konnte nie lange auf einer Stelle bleiben und sein Gang war kein gewöhnlicher ruhiger, sondern ein Traben, ein Postgang. Er starb an Hectick und bei der Section fand man das Herz ausserordentlich klein. Sein mütterlicher Grossvater litt an ähnlichen Beschwerden und da er sich im höhern Alter, wegen steter unsäglicher Herzensangst die Kehle abschnitt, fand man bei der Section das Herz ungewöhnlich klein. Die grossen Schlagadern leiden oft an Polypen, Aneurismen, Verknöcherungen u. dergl.

Hämorrhoiden und Hämorrhoidalangst verursachen oft den Selbstmord [1]), sowie hartnäckige Leibesverstopfung. Ein Mann, der nur alle 12 Tage Oeffnung hatte, litt an grosser Angst und schnitt sich desshalb den Leib auf. Man fand eine grosse Verengerung des Colons [2]).

---

[1]) Ehrert, vom Selbstmord p. 103.

[2]) Tiefenbach, Zeitschrift November 1836 f. Dieser Handlung mag so wenig der Gedanke an Selbstmord untergelegen haben, als derselbe dem Beginnen des Autocastraten zum Grunde liegt. Der

An den Genitalien kann die Ursache des Selbstmordes liegen, wenn sie bei Weibern verhärtet, scirrhös u. dergl. sind. Bei Selbstmördern fand man die Testikel sandartig und den Hodensack in eine pergamentartige Masse verwandelt. (Jorrdens in Hufelands Journal 27. Band.)

Unter den Krankheiten, welche den Selbstmord veranlassen, stehen wohl unbezweifelt bei den Männern die Hypochondrie und bei den Weibern die Hysterie oben an; denn unter allen Organen des Leibes haben die der Assimilation und Reproduction gewidmeten bei beiden Geschlechtern den wichtigsten Einfluss auf die Denkungsart und Gemüthsstimmung. Nach den Umständen meines Magens träume und handle ich; bin bald furchtsam, herzhaft und munter, bald albern, schwermüthig und fade [1]). Wenn nun ein so geringer Grad von Schwerverdaulichkeit, wo noch von gar keiner Hypochondrie die Rede ist, so grossen Einfluss auf die Seele haben kann; wie muss da die Ausgebildete so leicht einen Lebensüberdruss mit seinen Folgen hervorbringen können?

Noch deutlicher aber ist der Einfluss der Hysterie auf die Stimmung des Seelenorgans, besonders wenn sie zu der Zeit ihre Anfälle macht, wo die monatliche Periode zu Stande kommt oder sich wieder verliert. Der erste Eintritt und das Aufhören der Menstruation begründet oft eine Art von Verrücktheit und die mehrsten weiblichen Selbstmorde fallen in diese Periode [2]). So suchte eine Frau, die in der Periode, wo die Menstruation cessirte und sie an Hämorrhoidalangst und Furor uterinus litt, sich das Leben

---

glückliche Ausgang macht die Selbstentmannung zur chirurgischen Operation, der Unglückliche zum Selbstmord. Das mag auch oft bei denen der Fall sein, die sich aus einer innern Herzensangst die Blutadern einschneiden. Ein Bauer, der sich aus einem solchen Antrieb die Kehladern einschnitt, aber dann gerettet wurde, war von da an von seiner Angst befreit.

[1]) Weikard Schriften 2. Thl. p. 134.

[2]) Kausch, Memorabilien 1818 2. Bd.

zu nehmen; der Trieb zum Selbstmord aber verschwand, als Blut und Schleim durch den After abging [1]). Bei allen Selbstmorden vom weiblichen Geschlecht, die ich zu obduciren gehabt habe und die noch in der Menstruationsperiode lebten, fiel die That jedesmal während der, übrigens zur rechten Zeit eingetretenen Periode vor.

Dass diejenigen Geschäfte und Lebensart, welche viele Menschen zum anhaltenden Sitzen mit zusammengedrücktem Unterleibe zwingen, die schädlichsten Einflüsse auf das Gemüth äussern, ist um so unbestrittener, wenn damit auch eine anhaltende Meditation und Nachdenken, oder bei manchen Handwerkern, die eine sehr einfache, mechanische und geistlose Arbeit verrichten, die Veranlassung zu nutzlosen Grillen und religiösen Schwärmereien verbunden ist. Daher gehören so viele Weber, Tuchmacher, Strumpfwirker, Schuster und Schneider zu der Secte der Separatisten, Inspirirten, Theosophen, Pietisten u. dergl. Unter Jägern, Zimmerleuten, Maurern u. dergl. kenne ich keinen Pietisten.

Ausschweifungen in dem Geschlechtstriebe liefern dann viele Selbstmörder, wenn die Lüstlinge so entnervt sind, dass die Sünde *sie* verlässt und sie dann einen Ueberdruss an ihrem nun genuss- und reizlosen Leben finden. Ein Lord Milton in London, ein junger, gesunder, reicher Mann, der aber zu früh und zu viel gelebt hatte, liess zwölf der schönsten Freudenmädchen kommen, berauschte sie und liess sie nackend vor sich tanzen. Hierauf entliess er sie reichlich beschenkt und erschoss sich. Wahrscheinlich sollte diese Orgie ein Versuch sein, die Liebe zum Leben wieder anzufachen. Ein anderer junger Mann erschoss sich und hatte auf seinen Tisch geschrieben: „Ich bin impotent und folglich zum Leben nicht tauglich [2])."

Aber auch das Cölibat liefert sein Contingent zum Selbstmord. Man weiss es schon lange, dass Menschen, die eine strenge Enthaltsamkeit, entweder aus natürlicher Anlage oder

[1]) Schlegel l. c. p. 74.

[2]) Darwins Zoonomie 2. Thl. 1. Abthl. p. 689.

aus einer aufgebürdeten Pflicht ausüben, ohne dass ihnen die Natur auf den bekannten Wegen zu Hülfe kommt, dass diese in Tiefsinn, Schwermuth und Lebensüberdruss verfallen. In England sind unter zwanzig Selbstmördern zehn Weiberfeinde. Daher fand man auch so viele Wahnsinnige und Selbstmörder ehemals im Klosterleben.

Dass wie die Geschäfte und Lebensart, auch die Nahrungsmittel einen grossen Einfluss auf die Gemüthsstimmung und somit auch auf die Häufigkeit des Selbstmords haben, ist unbestritten. Schwere Mehlspeisen und fette Fleischkost müssen ohne gehörige Bewegung die Verdauung schwächen und Unordnung im Unterleibe hervorbringen. So gibt man, wie Blumenbach a. a. O. versichert, in Genf das viele Kuchenessen als Ursache des dort häufigen Selbstmords an. In unsern Zeiten aber ist der Kaffee und der Branntwein eine Hauptursache des Selbstmordes. Lezterer, der so oft das Delirium tremens hervorbringt, macht die Menschen verrückt, denn selten handelt ein Branntweinsöffel wie ein kalt überlegender Mensch. Schon in alten Zeiten klagte man die Trunkenheit und den Missbrauch des Branntweins als Ursache des Selbstmordes an. (Bartholini Histor. medica p. 392. Valentini pandectae medica P. 1. Sect. V. cas. 8. Zittman medicina forensis centur 5. cas. 3.)

Manche Gewächse mögen unter ihren Kräften auch die besitzen, einen Trieb zum Selbstmord zu erzeugen. So bereiten sich die Kamtschadalen aus dem unächten Bärenklau (Sphondilium heracleum) einen Branntwein, indem sie die Pflanze mit den Beeren einer Art Lonicera gähren lassen. Die Wirkungen dieses Branntweins sind fürchterlich; der Mensch wird seiner Sinne ganz beraubt; er wird braun und blau im Gesichte, hat den folgenden Tag grosse Angst und ist sehr schreckbar und man sieht häufig den Selbstmord davon entstehen. (Fincke, medicinisch praktische Geographie 2. Bd. Leipzig 1792 p. 658.)

So erzählt auch der Fürst Pückler [1]), dass in Kandia eine Pflanze wachse, deren Genuss Wahnsinn mit Neigung zum Selbstmord erzeuge. Die Mannschaft eines genuesischen Schiffes habe, unbekannt mit der Wirkung dieser Pflanze, solche als Gemüse gekocht und weil es ihnen gut schmeckte, viel davon genossen. Einige Stunden später wurde die Mannschaft von Kolikschmerzen befallen und kurz nachher trat bei ihnen Wahnsinn ein, mit der Neigung sich in das Meer zu stürzen. Sie wurden zwar gerettet, doch empfanden viele davon noch lange Zeit die Folgen in erneuten aber schwächern Anfällen.

Das höhere Alter hat an sich schon viele Anlage zum Selbstmord, besonders, wenn noch körperliche Ursachen, welche das Athmen beschweren, wie die Verknöcherung der Rippenknorpel, dazu kommen. Lieutaud [2]) fand in allen das 80. Jahr erreicht habenden Greisen die Rippenknorpel verknöchert und Morgagni [3]) beweisst aus physiologischen und anatomischen Gründen, dass Greise ohnedem den Krankheiten des Gehirns mehr ausgesezt sind, als jüngere Personen.

Aber auch ohne solche organische Veränderungen im Körper haben die Greise, ihres Alters wegen, eine Anlage zum Wahnsinn und Selbstmord. Es ist eine durch die Erfahrung hinlänglich bestätigte Wahrheit, dass Greise oft wegen der Sorge für ihr Auskommen zum Selbstmord verleitet werden. Es liegt im Charakter des Alters, welches Horaz so schön gezeichnet hat [4]). Die Selbstmorde der Greise, die gewöhnlich vorher ihre Sorge wegen ihrer be-

---

[1]) Der Vorläufer. Stuttgart 1838 p. 432.

[2]) Lieutaud Historia anatom. medic Tom II. obs. 121 122 pag. 317.

[3]) Morgagni de causis et sedibus morborum Epistol. 3 Artikel 22.

[4]) „Multa senem circumveniunt incommoda vel quod
Quaerit et inventis miser abstinet ac timet uti,
Vel quod res omnes timide, gelideque ministrat.
Dilator, spe longus, iners, avidusque futuri
Difficilis, querulus, laudator temporis acti“
Horat. ars poëtic. X. 169.

[illegible], sind meist von Umständen [illegible] deutlich ihre Geistesschwäche und [illegible]. So ersäufte sich der Kuhhirte [illegible], weil er nicht mehr auszukommen [illegible] einen Verlust an seiner Einnahme für Hüter- [illegible] befürchtete, indem einige Einwohner, [illegible] an Futter, einstweilen nur eine Kuh halten [illegible], er aber, selbst ein wohlhabender Mann, hatte [illegible] Kühe gekauft und konnte also, trotz des [illegible] an seiner Besoldung, eine erhöhte Einnahme durch die Viehnutzung erwarten, da es ihm an Futter nicht ge- [illegible]. Dennoch zweifelte er an seinem Auskommen und [illegible] sich an der tiefsten Stelle einer Torfgrube, nach- [illegible] er vorher seinen Hut mit einem Stock in der Tiefe des Wassers festgemacht hatte, damit er nicht oben schwimmen und ihn entdecken sollte, ohne zu bedenken, dass in wenig Tagen die Fäulniss seinen Leichnam selbst in die Höhe bringen würde. Ein anderer wohlhabender Greis, der aber auch wegen seinem Auskommen besorgt war, erhieng sich plötzlich, ohne dass man die geringste Spur von Tiefsinn oder Lebensüberdruss an ihm bemerkt hatte. Ich vermuthete damals, er möge diesen Selbstmord in der Schlaftrunkenheit begangen haben. Er litt nämlich schon seit vielen Jahren so sehr an Schlafsucht, dass er oft im Gehen einschlief und wenn er allein in seiner Stube war und keine Unterhaltung oder Geschäfte hatte, so schlief er stets. Nach jedem längern Schlafe befand er sich aber beim Erwachen stets in einer Art Schlaftrunkenheit, wo er dann mit sich selbst sprach, auch manches beging, was davon zeugte, dass er nicht bei Besonnenheit sei. Dieser Mann, der sich einige Tage mit der Nachricht sehr beschäftigt hatte, dass sich in einem benachbarten Orte ein Greis erhängt habe, erhieng sich gleich beim Erwachen von seinem Mittagsschlafe.

Klima und Jahreszeit haben auf die Häufigkeit des Selbstmords einen entschiedenen Einfluss, daher kommt er

in einem Lande mehr als in dem andern und zu manchen Jahreszeiten häufiger vor. Gall [1]) stellt die Behauptung auf, dass der Selbstmord in jenen Ländern am häufigsten vorkomme, wo Südwinde herrschend sind und das Klima feucht und neblicht ist; nach sichern Beobachtungen werden die meisten Selbstmorde bei trüber und neblicher Witterung und bei Gewittern verübt, daher auch Nieman [2]) unter die veranlassenden Ursachen des Selbstmords eine allzusehr vermehrte oder verminderte Elasticität unserer Athmosphäre in Verbindung mit der im Körper sich anhäufenden oder zu sehr verminderten Electricität zählt. In England ereignen sich die meisten Selbstmorde im Monat November, der daher auch der Hängmonat heisst, weil in diesem Monat die Nordostwinde die schädlichen Dünste aus den Morästen von Norfolk, Suffolk und Essex ausbreiten. So hat der Selbstmord in den Jahren, die sich durch eine feuchte, beklemmende Witterung auszeichnen, ungewöhnlich häufig und in vielen Ländern gleichsam epidemisch sich gezeigt. In der Art war das Jahr 1735 — 36, wo die Zahl der Selbstmörder ungewöhnlich stieg [3]) und in dem feuchten nasskalten Jahre 1816 kamen auch mehr Fälle als sonst vom Selbstmord vor.

Man hat eine Zusammenstellung der Zahl der Selbstmörder nach den verschiedenen Ländern. Unter den Ungarn ist er häufiger als bei andern Nationen; die Bengalesen und Chinesen ermorden sich wegen geringfügiger Ursachen häufig; am meisten aber scheint er in Sachsen und am seltensten in Schweden vorzukommen.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Im Königreich Schweden kommt auf | 92,375 | Einw. | 1 | Selbstm. |
| „ Gouvernement Mailand „ | 72,570 | „ | 1 | „ |
| „ russ. Reich in d. J. 1819–20 „ | 36,860 | „ | 1 | „ |
| „ „ „ „ „ 1824–27 „ | 34,246 | „ | 1 | „ |

[1]) Reise durch Deutschland.

[2]) Nieman, Handbuch der Staatsarzneikunde pag 399.

[3]) Blumenbach, medicinische Bibliothek 2. Bd. 1. Stück.

Im Königreich Preussen kommt auf 14,224 Einw. 1 Selbstm.
„ Königreich Sachsen „ „ 8,446 „ 1 „

In dem hiesigen Physikate, welches circa 21,000 Einwohner zählt, kamen in den 33 Jahren meiner Verwaltung desselben 65 Selbstmorde vor.

Aus Beispiel und Nachahmungssucht entstehen manche Selbstmorde und der Gedanke zum Selbstmord, der bei manchen Unglücklichen Jahrelang geschlummert hat, kommt durch ähnliche Vorgänge gereift, urplötzlich zur Ausführung. Der Selbstmord steckt an wie das Gähnen und selten findet ein Selbstmord statt, dass nicht andere nachfolgen; man muss aber immer annehmen, dass in diesen Menschen schon früher der Hang zum Selbstmorde lag, und nur durch das Beispiel geweckt wurde. Als sich ein angesehener Beamter entleibt hatte und mit vielem Pomp begraben wurde, entleibten sich bald darauf ein Handwerker in derselben Stadt und zwei andere Männer in der Umgegend [1]). Wie in einem kleinen Dorfe im Walliser Lande sich eine Frau erhängt hatte, fühlten sich die andern auch geneigt, es nachzuthun [2]). Vor mehrern Jahren suchte sich ein Bauernbursche aus meinem hiesigen Physikatsorte, wegen einer erlittenen Beleidigung, die Kehle abzuschneiden und als es misslang und er mit der blutenden und klaffenden Wunde in die Stube trat, wo seine Mutter im Wochenbette lag, wurde diese vor Schreck wahnsinnig und versezte sich auch einen Schnitt in die Kehle; beide wurden aber gerettet.

Selbstmord als Epidemie. Nicht blos, dass der Selbstmord aus physischen Ursachen zu einer Zeit häufiger vorkommt, als zu einer andern herrscht, so theilt er sich auch gleichsam durch ein geistiges Miasma mit und herrscht epidemisch. Manche Aeusserungen des Lebens theilen sich nämlich von der Nervensphäre gleichsam ansteckend mit. Die bekanntesten Beispiele sind Gähnen und Lachen.

[1]) Eisenacher Sonntagsblatt vom Jahr 1832.
[2]) Schlegel l. c. p. 90.

Die Epilepsie theilt sich durch den Anblick von Fallsüchtigen mit, wie es Boerhave im Waisenhause zu Leyden beobachtete. Solcher durch die Sinne auf die Einbildung hervorgebrachten Einwirkungen sind besonders Kinder und Weiber zugänglich. So beobachtete Cardan [1]) die berühmte Klosterepidemie, wo es in einem deutschen Nonnenkloster einer Nonne einfiel, ihre Mitschwestern zu beissen und wo in kurzer Zeit sich alle Nonnen dieses Klosters bissen. Diese Katzenepidemie verbreitete sich von einem Nonnenkloster in einem grossen Theil von Deutschland bis zu dem andern. In Landau wurden 1630 alle Nonnen im dasigen Kloster, sowie die eines Klosters in Marseille 1611 epidemisch von der Mutterwuth befallen [2]). Auch in Deutschland wüthete ein Wahnsinn epidemisch [3]).

In Milatus, einer Handelsstadt am ägäischen Meere wüthete der Selbstmord epidemisch unter den unverheiratheten Mädchen, und der Magistrat konnte der Seuche nicht anders Einhalt thun, als dass er befahl, die Leichen der Selbstmörderinnen nackend auf den Markt zur Schau auszustellen. Die milatischen Mädchen verfielen einstmalen aus einer unbekannten Ursache in die besondere krankhafte Gemüthsstimmung, die man einer giftigen Luftveränderung zuschrieb, welche diese Gemüthsverwirrung hervorbringen sollte. Schnell entstand bei diesen Mädchen ein so gewaltsamer Lebenshass, dass sie im Wahnsinn sich erhängen mochten und viele setzten ihren Vorsatz heimlich durch. Weder das Flehen und die Thränen ihrer Eltern, noch die Vorstellungen ihrer Freunde, konnten sie von ihrem Vorsatze abbringen und sie hintergingen mit aller Schlauheit die Wachsamkeit ihrer Wächter, um sich umbringen zu können, so dass es schien, dass dieses Schicksal von den Göttern verhängt worden und mächtiger als alle menschliche Hülfe sei. Endlich brachte ein einsichtsvoller

[1]) Cardanus de causis. siguis, locisque morborum. Basiliae 1607. 8.
[2]) Ozanum histoire medicale des maladies epidemiques. Paris 1817.
[3]) Quellmatz Programma de epidemica mentis alienat. Lipsiae 1752 und Michaelis, medicinisch praktische Bibliothek 1. Bd. 1. St.

Mann ein Gesetz in Vorschlag, nach welchem alle Mädchen, die sich erhängen würden, nackend auf den Markt zur Schau ausgestellt werden sollten. Dieses Gesetz wurde bestätigt und durch dasselbe dieser Lebenshass der Mädchen ganz ausgerottet. Denn ein grosser Hebel zur Tugend ist die Furcht vor der Schande und die Mädchen, die weder den Tod, noch die Schmerzen scheuten, die sonst jeden abschrecken, die konnten den Gedanken an die Verletzung der Schamhaftigkeit nicht ertragen und liessen sich von der Furcht vor der ihrem Körper im Tode widerfahrenden Beschimpfung vom Selbstmorde abhalten [1]). Im vierzehnten Jahrhundert herrschte der Selbstmord epidemisch unter den Weibern in Lyon; sie stürzten sich des Lebens überdrüssig truppweise in die Rhone. Eine Ursache zu dieser Krankheit war nicht anzugeben.

Die Anlage zum Selbstmord ist eben so erblich, wie zu jeder andern Geisteskrankheit, besonders aber pflanzt sie sich leicht von der Mutter auf die Kinder fort [2]). In einem der hiesigen Physikatsorte brachte sich binnen fünfviertel Jahren eine Mutter mit ihren beiden Söhnen um das Leben. Der Selbstmord war in dieser Familie von Seiten der Mutter her erblich; die Grossmutter dieser Söhne, so wie eine Seitenverwandte der leztern hatten sich auch das Leben genommen. So erschoss sich ein Forstmann, der eben eine weit einträglichere Stelle erhalten hatte, bei deren Uebernahme er aber anfänglich mehr Aufwand machen musste, worüber er sich auch, wiewohl unnöthig, da er Vermögen hatte, Kummer machte. Sein Vater war melancholisch gewesen und sein Bruder hatte sich gleichfalls entleibt; er selbst aber litt an Hämorrhoiden, die ihm Congestionen nach dem Kopfe machten. Den Tag vor der That begegnete er einem vertrauten Freunde, gegen welchen er aber ganz verschlossen war, er hatte einen stieren Blick und Schaum

[1]) Bonet Polyalthes. Genua 1691. Primerosius de morbis mulierum. Roterdam 1651.

[2]) Plutarch de mulierum virtutibus pag. 277. Milesiae virgines.

vor dem Munde. Eine Viertelstunde vor der That ritt er über den Hof des herrschaftlichen Eisenwerks, bei welchem er seither angestellt war, wo die andern Beamten im Freien sassen. Er war sehr erfreut, ein Pferd, welches er sich gewünscht hatte, wohlfeil erkauft zu haben und versprach sogleich zur Gesellschaft zu kommen, sobald er sein Pferd eingestellt haben würde. Kaum war dieses aber geschehen, als man auf seiner Stube einen Schuss fallen hörte und ihn mit zerschmettertem Kopfe fand [1]).

Als Symptom und in Begleitung von Fiebern hat man den Selbstmord auch beobachtet. So stiess sich ein Metzger im Delirium des Nervenfiebers das Messer in die Brust [2]). Ein Hypochondrist hatte alle Morgen um 10 Uhr Anfechtungen vom Teufel, mit welchem er im Bunde zu stehen wähnte. In einem solchen Anfalle suchte er sich das Leben zu enden [3]). Hier war also ein deutlicher periodischer Verlauf der Krankheit. Ein Landmann, der ganz unerwartet einen Anfall von Raserei bekam, die sich an jedem dritten Tage, zur nämlichen Stunde erneuerte, entleibte sich in einem solchen Anfall [4]). Er war eine Viertelstunde vorher ganz ruhig und vergnügt gewesen und hatte sich sehr gefreut, die von ihm gewünschte Stelle eines Vorstehers seiner Gemeinde erhalten zu haben. Merkwürdig bleibt es, dass so viele Menschen sich das Leben nehmen, wenn ihre Hoffnung in Erfüllung geht. So der eben erwähnte Mann und der angeführte Förster. Ein anderer Förster erstach sich, als er eine sehr einträgliche Stelle erhalten hatte; er soll aber befürchtet haben, derselben nicht vorstehen zu können [5]). Ein anderer Mann von gesetzten Jahren, der im Begriff war, eine von ihm gewünschte Parthie einzugehen, erhieng sich in

---

[1]) Ammanni Medicina critica pag. 409.

[2]) Schlegel, vom Heimweh und Selbstmord pag 144.

[3]) Alberti Jurisprudentia medica P. 2 cas. 21.

[4]) Schlegel, Materialien für die Staatsarzneikunde 1. Sammlung. 2. Sammlung.

[5]) Schlegel, Materialien 1. Sammlung pag. 58.

dem Augenblick, wo die Braut, die ihn mit ihren Verwandten besuchen wollte, angefahren kam.

Die chronischen Krankheiten der Haut, welche dieselbe in Schwärung setzen, sie verdicken und den Sinn des Gefühls zerstören, wie der Pellagra und die Elephantiasis, der Aussatz und die Lustseuche, ferner der Weichselzopf, dessen Ausbruch oft ein Anfall von Melancholie vorausgeht, begründen oft die Neigung zum Selbstmord. Aretäus und Hegineta sahen bei mehreren chronischen Hautkrankheiten den Selbstmord. Klagte doch der leprose Hiob 7, 15: „dass meine Seele wünsche gehangen zu sein und mein Gebein den Tod. Ich begehre nicht mehr zu leben."

Als Folge von Hysterie und Mutterwuth findet man den Selbstmord mehrmal erwähnt [1]). Ein Mädchen, welches von ihrem Verlobten verlassen wurde, verfiel in Mutterwuth und trachtete sich stets nach dem Leben. Ein anderes Mädchen wurde schon im 12. Jahre hysterisch und trachtete sich nach dem Leben. Nach Mangel verfiel eine Frau von 90 Jahren: „propter ignaviam mariti" in Mutterwuth und trachtete sich nach dem Leben [2]). Georg Horst erzählt von einer Gräfin, die Monatsweise von der Mutterwuth und der Neigung zum Selbstmorde befallen wurde, der Anfall endigte sich stets mit Kolikschmerzen [3]). Hippocrates de virginum morbis führt unter den Krankheiten der Mädchen auch die an, quo miseris voluptas est, ut mortem veluti bonum ament. Eine junge sonst gesunde Frau in einem meiner Physikatsorte, die oft minutenlang an Starrsucht litt, erhieng sich im Wittwenstande, ohne dass man eine Ursache ihrer That ausmitteln konnte, eben, als sie ihre weibliche Periode hatte. Die Genitalien waren sehr blutreich und in einem gereizten Zustande.

Dass heftige körperliche Schmerzen den Menschen zur Verzweiflung und zum Selbstmorde bringen können, ist

[1]) Ephemerid. Naturae curiosorum Decas 3. annus 1 obs. XI.
[2]) Ephemerid. N. C. Dec. 3 ann 1 obs. 25.
[3]) Horstii Opera Norinb. 1660.

offenbar. Da man nun, wo eine heftige Schmerzen erregende Ursache vorhanden ist, niemals zugleich den Grad der Empfindlichkeit des Kranken zu bestimmen im Stande ist, mit den ihn das Subject aufnimmt, so kann es nicht ungereimt sein, wenn man einen solchen, als körperlich mitwirkende Ursache des Selbstmords ansieht [1]). Violenta mors rarius debetur soli menti, saepissime venit á tormento cruciatuque corporis veteri vel insolito [2]). So erschoss sich ein hoher Offizier, wegen Steinschmerzen und ein Forstmann, wegen Schmerzen, die ihm eine Verengerung der Harnröhre verursachten.

Die Krankheit des Selbstmordes kann auch mit andern Krankheitsformen im Wechsel stehen und sich als ein Metaschematismus zeigen. So fand ich die Neigung zu denselben mit Anfällen von der Gicht wechseln. Eine schon ältliche Bauersfrau auf einem benachbarten Dorfe versuchte sich durch Oeffnung der Halsadern, und der an der linken Handwurzel zu entleiben, sie wurde aber noch gerettet. Eine Ursache zu der grossen Angst, an welcher sie litt, und die sie ihre Weltangst, die sie aus der Welt treibe, nannte, war nicht aufzufinden; alle ihre Functionen waren in Ordnung, auch hatte sie keine Anlage zur Melancholie, sondern war eigentlich recht heitern Sinnes. Sie klagte nichts, als über einen Gichtfluss im Knie, der ihr zeitweise viele Schmerzen verursache und wo sie dann auch hinken müsse. Diese Frau besuchte mich oft, um mir ihr Leiden zu klagen und endlich bemerkte ich, dass ein Wechsel zwischen ihren Gichtanfällen und ihrer melancholischen Stimmung stattfinde. So oft nämlich ihr Knie schmerzte und anschwoll, so oft war auch ihre Angst verschwunden; so wie diese dagegen sich einfand, wenn der Gichtschmerz nachliess. Die Frau lebte noch einige Jahre in diesem ab-

---

[1]) Elvert vom Selbstmorde. Tübingen 1791 p. 70.

[2]) Gagel präs. Gruner de suicidio in foro non semper culposo Jen. 1792.

wechselnden Zustande, bis sie an einer andern Krankheit starb.

Dass der Selbstmord in einem wirklich bewusstlosen Zustand geschehe, davon habe ich ein überzeugendes Beispiel gesehen. Vor einigen Jahren wurde ein Mann von einem benachbarten Orte in der hiesigen Stadtflur mit eingeschnittener Kehle gefunden und ins Krankenhaus gebracht. Die grössern Gefässe waren nicht verlezt, wohl aber die Luftröhre eingeschnitten, so dass er nur sprechen konnte, wenn man die Wunde hielt. Den Tag darauf verfiel er in das Delirium tremens, (er war ein bekannter Söffel,) und als dieses gehoben war, war ihm alles unbekannt, selbst dass er sich die Kehle eingeschnitten hatte. Das einzige was in seinem Wesen einen Irrsinn verrieth, war die Aeusserung, als er auf einen Stuhl gesezt und die blutige Nath angelegt wurde, wodurch er wieder deutlich zu sprechen im Stande ward, die er zu mir und dem Stadtchirurgus that: machts nur kurz mit mir! Er hatte sich nämlich, wie er später sagte, eingebildet, er solle enthauptet werden und uns beide für die Scharfrichter gehalten.

Dem Selbstmorde liegt meiner Ansicht nach oft weiter nichts als ein innrer, aber vom Sensorium falsch aufgefasster Heiltrieb, sich von einem lästigen körperlichen Gefühl zu befreien, also ein verkehrter Instinkt der Natur, eine Krankheit zu heben, keinesweges aber ein wirklicher Lebenshass zum Grunde. Er beruht dann auf einer besondern Verwirrung der Begriffe und Gefühle, um sich von einer drückenden Angst zu befreien, ohne eben die Absicht und das Bewusstsein zu haben, dass dadurch das Leben verloren gehe. Solche Personen, wenn sie an einem bestimmten körperlichen Gefühle leiden, wählen auch eine bestimmte Art, sich davon zu befreien, die freilich, ohne ihre Absicht, zum Selbstmord führt.

Ich habe oben bei Erwähnung der Hämorrhoiden das Beispiel eines Mannes angeführt, der an einer heftigen Verstopfung litt und sich ausserhalb den Leib aufschnitt.

Seine stete Rede war, sein Unglück liege im Unterleibe, wobei er auf eine Stelle des Unterleibs wiess, wo sich bei der Section eine starke Verengerung des Colons fand. Der Kranke beging also bei diesem Selbstmord eine unfreie Handlung, die durch einen organischen Fehler begründet wurde, es war also mehr eine chirurgische Operation, als ein Selbstmord.

Innerliche Angst von Hypochondrie, Verstopfung und Andrang des Blutes nach dem Kopfe, zieht leicht den Selbstmord durch das Kehlabschneiden nach sich. Ein Bauer gab sich, aus einer unerklärlichen innern Angst, einen Schnitt in die Kehle, er wurde aber geheilt und mit dem Blutfluss war auch die innere Angst verschwunden. (Schlegel, medicinische Literatur 2. Bd.)

Hysterische Weiber, Personen die eine trockne Haut haben und nie schwitzen, Weiber im Wochenbette, Kranke im hitzigen Fieber, gehen in das Wasser. So ist mir die Geschichte eines Bauernmädchen bekannt, die nicht ordentlich menstruirt war und nie zum Schweisse kam, sie hatte dabei eine spröde, trockene, gleichsam pergamentartige Haut. Diese sagte oft zu ihren Bekannten, sie müsse noch in das Wasser gehen, aber sie fürchte sich dafür, ob sie gleich einen innern Trieb habe, recht lange in einem tiefen und kalten Wasser zu liegen. Eines Morgens stürzte sie sich in einen Ziehbrunnen, aus welchem sie ohnmächtig herausgezogen wurde. Sie verfiel nun in ein heftiges Fieber, welches sich mit Schweissen endigte und von dieser Zeit an war sie gesund, ihre Haut wurde weich und perspirabel und ihre Reinigung floss nunmehr regelmässig.

So verfiel eine Frau von 60 Jahren der hiesigen Stadt in Melancholie und klagte über einen unwiderstehlichen Trieb sich zu ersäufen. Sie war dabei aller ihrer Handlungen sich bewusst, urtheilte richtig und verrichtete ihre Geschäfte, aber mit Anstrengung; ihr grösster Kummer war, dass sie der Teufel zum Selbstmorde verführen wolle, doch würde sie es nur durch das Ersäufen thun. Alle angewendeten

Mittel blieben fruchtlos und dabei war ihre Haut stets kalt, runzlich und trocken. Einst entlief sie an einem trüben feuchten Herbsttage, leicht gekleidet und erst nach mehreren Stunden wurde sie an einem Teiche, wo ein starker Luftzug war, sitzend und mit den vom Nebel ganz durchnässten Kleidern, gefunden. Sie sagte, sie habe sich in der freien Luft besser befunden, ihre Angst sei vermindert, sie habe sich recht von der Luft durchziehen lassen; sie habe gar keinen Trieb mehr sich zu ersäufen, auch habe sie recht gebetet, was ihr zeithero unmöglich gewesen sei. Wie sie nach Hause kam, verfiel sie in einen starken Schweiss und ob sie gleich immer etwas Schwermüthiges behielt, verlor sich doch der Trieb zum Selbstmord gänzlich [1]). In allen diesen Fällen war ein genaues Verhältniss zwischen dem Krankheitsgefühl und dem vom Instinkt angegebenen Heilmittel, durch Zufall aber wurde in diesen Fällen der Selbstmord verhütet. Wie viel Unglückliche aber mögen, indem sie jenem innern Heiltrieb folgten, das Leben ohne ihre Absicht und ihren Willen verloren haben, für vorsätzliche Selbstmörder angesehen und als solche behandelt worden sein?

So mag mancher Selbstmord auf einem krankhaften Trieb Blut zu lassen beruhen. Osiander [2]) erwähnt eines Wahnsinns Blut zu lassen. Eine ledige Person verlor in 35 Jahren 8,000 Unzen Blut oder 666 Pfund Blut durch Aderlässe, ohne geschwächt oder wassersüchtig zu werden. Eine andere Frau in meinem Physikate, die sich später durch Einhauen des Kopfes mit einer Axt sich das Leben zu nehmen versuchte und sich dann erhieng, wollte stets Aderlassen und wurde durch die öftern und starken Aderlässe nicht geschwächt, sondern fühlte sich jedesmal gestärkt.

---

[1]) Krügelstein, Promptuar Medicin. forens. 17 articul. Autochiria.
[2]) Osiander, neue Denkwürdigkeiten 1 Bd.

Eine plötzlich entstehende Idee kann bei einem Menschen, wenn er auch sonst körperlich und geistig gesund ist, den Grund zum Selbstmord abgeben. So kam einem Theologen einstmalen bei Tische die Idee bei, als ob er sich das Messer, mit welchem er ass, in den Leib stechen müsse, so dass er sich, um es nicht zu thun, die Hand halten und endlich sogar das Messer weglegen musste, um sich keinen Schaden zu thun [1]).

Alle chronischen Nervenleiden pflegen eine Anlage zum Selbstmord zu begründen, der oft unerwartet schnell zum Ausbruch kommt. Die Fallsucht, dieses traurige Uebel, welches, wenn es habituell wird, einen so nachtheiligen Einfluss auf das Seelenvermögen ausübt und gar häufig Wahnsinn oder Blödsinn im Gefolge hat, kann unter diesen Umständen auch den Trieb zum Selbstmord hervorbringen. So bekam eine epileptische Person, nach jedem Anfall, einen besondern Trieb zu morden, so dass desshalb eigne Sicherheitsanstalten getroffen werden mussten. (Gall, Schädellehre. Karlsruhe 1809.)

Dass der Zorn, der, wenn er im hohen Grad entsteht, dem Menschen die freie Ueberlegung beraube — ira furor brevis — und derselbe daher für eine in diesem Zustande begangene Handlung nicht verantwortlich gemacht werden kann, ist in der Praxis hinlänglich begründet. Dieserwegen kann auch der Zorn als veranlassende Ursache zum Selbstmorde angesehen aber nicht angerechnet werden. Ein Beispiel davon findet man in Schlegels Materialien für die Staatsarzneikunde 8. Sammlung p. 141.

Der berühmte Dr. Johnsonn wollte bemerkt haben, dass seitdem das Tabacksrauchen unter den höhern Ständen in England abgekommen sei, der Selbstmord weit häufiger vorkomme. (Blumenbach, medicinische Bibliothek 3. Bd. 41. Stück.)

---

[1]) Alberti, Jurisprudentia medic. Tom. 5 casus. 31.

Wenn schnell und überraschend einwirkende Ursachen [illegible] Leidenschaften, wie Eifersucht, Rache, Zorn, Verlust im Spiel u. dergl. den Selbstmord verursachen, die Menschen aber noch gerettet werden, so kommt der Trieb zum Selbstmord bei ähnlichen Veranlassungen selten oder nie wieder. Wenn aber der Selbstmord in körperlichen Ursachen begründet ist; so entsteht der Trieb zum Selbstmord auch bei denen wieder, die an der frühern Ausführung verhindert oder nach geschehener Verletzung noch geheilt worden sind, so lange die hervorbringende Ursache noch fortdauert oder sich erneuert. So brachte eine Frau, die am erblichen Wahnsinn von ihrer Mutter her litt, im ersten Wochenbette sich einen Schnitt im Hals bei, im zweiten wollte sie sich mit dem Strumpfbande erhängen, im dritten aber ersäufte sie sich wirklich [1]). Eine andere melancholische Frau versuchte viermal den Selbstmord [2]). Ein melancholischer Mensch, der um sich zu entleiben, den Leib aufgeschnitten hatte, wurde geheilt, brachte sich aber dennoch um, nachdem er 7 Jahre lang gesund und verständig gewesen war [3]). So versuchte ein von Gicht und Dyscrasie zur Verzweiflung gebrachter Bauer sich die Kehle einzuschneiden. Ein gedankenloser pedissequus von Hahneman gab den Kranken Gold in einer homöopathischen Gabe, weil dieses Mittel gleich dem Silber bei gesunden Menschen grosse Unruhe und einen unwiderstehlichen Trieb zum Selbstmord hervorbringen soll. Der Kranke nahm das Mittel pünktlich ein und der Heilerfolg war eine homöopathische Verschlimmerung, nämlich ein neuer Versuch sich die Kehle abzuschneiden. Jezt erst kam ein vernünftiger Arzt dazu, er suchte und fand den Grund der Krankheit in Stockungen im Pfortadersysteme, hob dieselbe und damit auch den

[1]) Alberti, Commentar in Constit. criminal. Carolinum p. 819.
[2]) Acta Natur. Curiosor. Vol. 4 obs. 61.
[3]) Thedens neue Bemerkungen 2. Thl. 1782.

Trieb zum Selbstmord durch den Gebrauch der Schmuckerschen Eckelpillen [1]).

Die armen bedaurungswürdigen Goldmenschen, die Rothschilde und andere, wie retten sie sich nur vor dem Selbstmorde, da sie täglich den schädlichen Einflüssen des Goldes ausgesezt sind, denn da sie täglich damit umgehen, müssen sie solches auch — wenigstens in homöopathischer Gabe — verschlucken! Eigen aber bleibt es immer, dass man den Selbstmord häufiger im Gefolge des Mangels an jenen edeln Metallen, als des Ueberflusses desselben findet. Ich habe das salzsaure Gold häufig gegen veraltete Dyskrasien mit ausgezeichnetem Erfolge gebraucht, nie aber eine traurige Gemüthsstimmung, Angst u. dergl. darauf bemerkt, vielmehr trat auf dessen Anwendung, selbst bevor es auf die Krankheit günstig einwirkte, eine ungemeine Heiterkeit und Seelenruhe ein.

Bei Entwerfung dieser kleinen Schrift habe ich keineswegs die Absicht gehabt, eine vollständige und erschöpfende Abhandlung über den Selbstmord zu liefern, was bereits früher und besser von Osiander, Schlegel u. a. geschehen ist, als vielmehr durch Angabe mehrerer, weniger bekannter und beachteter Ursachen, die den Lebensüberdruss und den Selbstmord hervorbringen, darzuthun, in wie wenigen, ich will nicht sagen, in allen Fällen, dem Selbstmörder die That zugerechnet werden kann; um dadurch die Vorsteher der bezeichneten Anstalten, sowie die Regierungen selbst, unter deren Schutz und Zulassung sie stehen, zu veranlassen, jene gerügte Bestimmung als eine grundlose und ungerechte aufzuheben, wenigstens aber in jedem einzelnen Falle eines Selbstmordes, erst nach einer vorherigen gründlichen Untersuchung aller mitwirkenden Umstände ein Urtheil zu fällen.

Selbst wenn überhaupt angenommen werden könnte, dass der Selbstmord ein Verbrechen sei, so wird sich dieses nur

[1]) Anzeiger der Deutschen 1827 Nr. 72 und die Wunder der Homöopathie. Leipzig 1833 pag. 66.

allein auf den sogenannten philosophischen Selbstmord, oder den, wo ein Mensch nach langer und reifer Ueberlegung der Sache und bei völlig gesunden Geisteskräften, aus reinen moralischen und intellectuellen Ursachen sich das Leben nimmt, beziehen lassen, und nicht auf andere Selbstmorde, die man auch wohl, wiewohl fälschlich, prämeditirte nennt. Denn eine solche Prämeditation wird man wohl bei den meisten Selbstmördern nachweisen können, ohne dass man daraus auf einen Entschluss einer freien Urtheilskraft schliessen darf. Jeder Selbstmörder hat mehrerentheils die freie Wahl unter den verschiedenen Arten sich das Leben zu berauben, und es geht eine Ueberlegung und Wahl zwischen Dolch, Pistole, Strick oder Wasser u. dergl. voraus; demohngeachtet aber war der Unglückliche nicht beim freien Gebrauch seiner Vernunft, denn man findet oft bei anscheinend freien Handlungen doch einen versteckten Wahnsinn (Platneri Quastion. medico forens. Lipsiae 1824 I. demeutia occulta.)

Am ungegründetsten aber erscheint mir die Annahme, dass sich Jemand des Lebens aus dem Grunde berauben werde, um seinen Erbinteressenten zum baldigen Genuss seiner Prämie zu verhelfen. Gewiss waren in einem solchen Falle, wo man einen Selbstmord aus diesem Grunde anzunehmen geneigt ist, ganz andere veranlassende Gründe zum Selbstmord da, bei welchen der Gedanke des Eigennutzes höchstens mit eingewirkt haben könnte. Für sich allein bringt der Eigennutz gewiss keinen Entschluss zum Selbstmord hervor, denn die Wichtigkeit des Selbstmordes steht mit dem Wunsche seine Erben bald zu beglücken, gewiss in keinem Verhältnisse. Ein solcher Entschluss könnte sich zulezt nur auf Neid oder Geitz gründen und beide bekämpfen einander selbst. Der Neid, indem er Niemanden, als sich selbst etwas gönnt, also ebensowenig seinen Verwandten, denen er selbst sein höchstes Gut, sein Leben aufopfern müsste, und ebensowenig der Bank und ihren Theilnehmern; der Geitz aber gönnt oft selbst

kaum nach seinem Tode seinen Verwandten das, was er selbst nicht mehr braucht, noch es mit sich nehmen kann. Daher ich denn auch nicht glaube, dass eine solche Absicht nur einen entscheidenden Grund zum Selbstmord abgeben könne; denn sind andere Gründe zum Selbstmord da, so bedarf es dieses leztern nicht und jene werden so mächtig einwirken, dass wenn es auch einem Selbstmörder einfallen sollte, es doch gewiss weit in den Hintergrund zu stehen kommen wird.

Wenn aber solche Anstalten eine Berechnung anstellen wollten, wie viel ihrer Mitglieder seit Begründung der Anstalt durch Selbstmord ihr Leben eingebüsst haben und wie hoch sich wohl der Verlust der Anstalt an den erlöschenden Beiträgen belaufen möchte, so würde es sich wohl deutlich zeigen, dass die Zahl der erstern zu der Menge der Theilnehmer eben so unbeträchtlich sei, als die Summe des Verlustes, die nicht einmal die Kasse selbst, sondern die Mitglieder zu tragen haben, in Rücksicht der Einzelnen ganz unerheblich sei. Was ist aber diese Einbusse gegen den Verlust, den eine schuldlose Familie allein zu tragen hat, wie viel Jammer und Elend kann dadurch verhindert und wie viele Thränen können getrocknet werden?! —

# XIV.

## Gutachten des Grossherzoglich Hessischen Medicinalcollegs, angeschuldigte Fehler eines Chirurgen bei Behandlung einer Schwangern betreffend.

Von

**Herrn Dr. Graff,**

Grossherzoglich Hessischem Medicinaldirector in Darmstadt.

---

### *Das Grossherzoglich Hessische Medicinalcolleg an Grossherzogliches Hofgericht der Provinz O.*

Wir haben die in Ihrem gefälligen, am 14. d. M. bei uns angelangten, Erlasse vom 5. December bezeichneten Fragen einer genauen Erörterung unterworfen und beehren uns, das Resultat derselben Ihnen in nachstehendem mitzutheilen.

Die erwähnten Fragen sind folgende:

1) „Ist die Ehefrau des P.... S....., von dem Chirurgen M..... in R..... unrichtig ärztlich behandelt worden, es sei durch den Gebrauch unrichtiger oder durch die unterlassene Anwendung zweckmässiger Arzneien?“

2) „Ist diese falsche Behandlung die Ursache ihres Todes geworden?“

Bevor wir auf die Beantwortung dieser Fragen eingehen, ist es unerlässlich, alles auf die Beurtheilung des Thatbestandes Bezügliche aus den Akten kurz zusammenzufassen und hier voranzustellen.

Die Ehefrau des P.... S.... zu A..... im Herzogthum Nassau, 25 Jahre alt, seit Ostern 1836 verheurathet und im Januar 1837 ihre Niederkunft erwartend, klagte zu Ende Novembers 1836 über *Anschwellung der einen Schamlippe*, welches jedoch der Schwangerschaft zugeschrieben und nicht weiter beachtet wurde. Um Weihnachten stellte sich *„Pelzen“* im Leibe ein, auch war um diese Zeit *das Gesicht der Schwangeren*, besonders um die Augen herum, *angeschwollen* und es wurde Husten geklagt. Erkältung erscheint als die muthmassliche Ursache, doch war dem Ehegatten der Kranken darüber Nichts bemerklich geworden.

Am 2. Januar 1837 blieb Patientin zu Bette liegen, *die Schamlippen waren in der Dicke einer Faust angeschwollen*, der Unterleib nach Aussage der Hebammen S..... und H...., ungewöhnlich angeschwollen, „und am Gemäch herausgedrungen“ auch beim Drucke Vertiefungen hinterlassend.

Die Königsteiner Hebamme rieth warme Hollunderaufschläge, welche aber nicht halfen.

Hierauf wurde der Dr. R..... von K. geholt. Dieser erklärte das Uebel für *Schamrose*, verschrieb Arznei und Aufschläge. Die von demselben verordneten Recepte liegen den Akten nicht bei.

In der historia morbi gibt Dr. R..... an, dass er am 5. Januar eine höchst bedeutende, blasenartige dabei schmerzlose Anschwellung der grossen und kleinen Schamlippen, die zwei Darmschläuchen ähnlich um einander lagen, von blassröthlich-bläulicher Farbe gefunden habe, bei einem Pulse von 96 — 100 Schlägen ohne Kopfbeschwerden, ohne Spur von Gastricismus und ohne Störung der Respiration

bei regelmässiger Urinabsonderung und Abwesenheit von Schleimsecration in den Genitalien.

Dr. R..... verordnete nach seiner Angabe Decoct. Alth. Unc. V. aq. oxymur. Unc. β. Syr. alth. Unc. j. Alle 2 Stunden zu 1 Esslöffel. Ausserdem Aq. Goulard. zu warmen Aufschlägen.

Da am 7. Januar keine Aenderung eingetreten war, so verordnete derselbe Spir. Mindereri Unc. j. Vin. ant. Huxh. Sc. jV. mit aq. foenicul. und Decoct. alth. Weil Patientin die nassen Aufschläge nicht vertragen konnte, trockene Kräuter-Fomente mit Kampher, welcher leztere aber ebenfalls nicht wohl vertragen und baldigst beseitigt wurde.

Am 9. wurde, bei vermehrtem Durste und allgemeinen Schweissen, sonst aber ungeändertem Zustande, mit diesen Mitteln fortgefahren.

Am 11. fand Dr. R. „mehr allgemeine Unruhe und Unbehaglichkeit im Liegen, Oedem der Füsse bis über die Knöchel, sowie des untern Theils der regio pubis, so dass sich Fingereindrücke markirten.“ Verordnung: Nitr. depur. Gr. Vj. Hb. Digital. purp. Gr. ij. Rad. squillae Gr. jβ. Gi arab. Elaeosach. foenic. aa Gr. Vj. Dent. tal. Dos. X. S. 3 Mal täglich 1 Pulver.

Da auch hierauf die Geschwulst sich nicht minderte und Dr. R..... erklärt hatte, dieselbe werde auch vielleicht erst mit und durch die Niederkunft zu beseitigen sein, so wurde der Chirurg *M*..... von R. geholt.

Dieser schien, als er am 12. ankam, beim ersten Anblicke der Kranken die Schwangerschaft zu bezweifeln, später jedoch äusserte er: „die Schwangerschaft sei zwar *möglich*, die Kranke habe aber jedenfalls viel Gewässer bei sich“ und gegen den Zeugen R..... bemerkte er beim Weggehen: *„sie habe die Wassersucht.“*

M. verordnete Ol. Terebinth. Unc. β, zum Einreiben in den Unterleib und Extr. Saturn. Unc. ij. Aq. destill. Unc. X. Ueberschlägen über die Genitalien. Dabei rieth er —

nach seiner Aussage — die von Dr. R. verordneten Pulver fortzugebrauchen, und Thee von Wachholderbeeren und Wachholderspitzen zu trinken.

Von dem Terpentinöhle wurde zweimal eingerieben, das erste Mal gegen 4 Uhr Nachmittags, das zweite Mal gegen 6—7 Uhr Abends. Das Einreiben geschah mit einem leinenen, von der Flüssigkeit durchdrungenen Lappen und es wurden von lezterer *angeblich* 4 Fingerhüte voll verbraucht. (Aussage von C. G. Ehefrau.)

Die Aufschläge wurden von dem Ehemanne der Kranken 3—4 Mal *warm* in Anwendung gebracht, alsdann aber weggelassen, weil Patientin klagte, dass sie dieselbe brennten. Es war von der dazu verschriebenen Flüssigkeit gegen ½ Schoppen verbraucht worden.

An demselben Tage Abends zwischen 9 und 10 Uhr traten Konvulsionen ein mit Bewusstlosigkeit, Schaum vor dem Munde und Einschlagen der Finger. Nach diesem Anfalle befand sich die Kranke wieder ganz erträglich, sie klagte aber über Schmerz an der Zunge, welche sie während der Zuckungen eingebissen hatte.

Diese konvulsivischen Anfälle wiederholten sich um 12, 2 und 4 Uhr während der Nacht. Das Gesicht wurde dabei ganz blau, der Urin ging ins Bett und die Bewusstlosigkeit dauerte im lezten Paroxysmus 7 Minuten lang. Nach demselben trat längere Ruhe ein, aber auch grosse Schwäche, wesswegen am 13. frühe nach dem Chirurgen M. geschickt wurde, welcher um 9 Uhr Morgens bereits ankam.

Dieser erklärte nach vorgenommener Untersuchung den *Bauchstich* für nöthig, welcher auch bald nachher mit Einwilligung der über etwas Beklommenheit und beschwerten Athem klagenden Kranken (vid. Pfarrer St.... Aussage) auf folgende Weise bewerkstelliget wurde.

M. liess einen Zoll unter dem Nabel, etwas nach der rechten Seite hin, von 3 Personen die Bauchbedeckungen in eine Falte ziehen, machte sodann mit dem Troikar einen Stich in diese Falte und steckte hierauf die Canüle in die Wunde.

Es flossen durch dieselbe 11 Schoppen Wasser ab, Anfangs ganz hell, später trüber und zuletzt mit etwas Blut vermischt. Nach Beendigung der Operation wurde der Kompression wegen ein Tuch um den Leib gewunden. (Hebamme H. und Wittwe K. Aussage.)

Unmittelbar nach der Operation fühlte sich die Kranke erleichtert, besonders die Brust freier, den Leib eingefallen und spitz, d. h. nach unten vorgetrieben, im Uebrigen war Patientin schwach, obgleich M. derselben erst ¼ Schoppen weissen und hernach auch 3 Esslöffel rothen Wein gegeben hatte. Sie sprach übrigens, zeigte Munterkeit und vermochte auch sich selbst im Bette umzuwenden. (Hebamme H. Aussage.)

Gegen 1—2 Uhr Mittags traten Wehen ein, wesswegen M. wieder gerufen wurde. Er fand — seiner Aussage gemäss — (ad S. 7) „die Kranke in den ihrem Zustande angemessenen Wehen und wollte desshalb, da er dabei weiter Nichts zu thun hatte, gleich wieder weggehen. Nur das Zureden der Verwandten hielt ihn zurück.“ Die Hebamme H. gibt an (S. 21) „dass sich zwar gleich Anfangs bei den Wehen eine geleerte Blase einstellte, sie aber kein Wasser habe ablaufen sehen.“

Gegen Abend stellten sich krampfhafte Wehen ein, welche in heftige Konvulsionen übergingen. Es wurde auf *M.s* Verlangen nach Königstein geschickt, um dort einen Geburtshelfer oder wenigstens eine Zange zu holen.

Es kam aber weder das Eine noch das Andere mit dem Boten. Gegen 8—9 Uhr verschied die Kranke.

Zehn Minuten nach dem Tode machte M. den Kaiserschnitt. Das Kind war jedoch todt und zeigte bereits Spuren von Fäulniss; namentlich bemerkte man auf der rechten Seite einen rothen, wie geschunden aussehenden Fleck, an welchem die Oberhaut abgelösst war und in Fetzen herumhing.

Da der Tod der Rubricatin an demselben Tag erfolgte, an welchem der Bauchstich gemacht worden war, so ent-

stand bei den Behörden der Verdacht, dass eine unrichtige technische Behandlung den Tod veranlasst haben könne, und die Herzoglich Nassauische Regierung verfügte das Ausgraben der Leiche zum Behufe weiterer Untersuchung.

Bei der am 20. Januar vorgenommenen Section des von Fäulniss noch wenig ergriffenen Leichnams von P. S. Ehefrau wurde Nichts gefunden, was nur entfernt auf eine Verletzung des uterus bei Gelegenheit des Bauchstichs hingedeutet hätte. Die übrigen vom Normalzustande abweichenden Erscheinungen beschränkten sich lediglich:

Auf die noch immer vorhandene ödemotöse Anschwellung der Genitalien und das blasenartige Hervortreten der innern Schamlefzen.

2) Eine schwarzbläue Färbung an mehreren Stellen des *Mastdarms* und in der Substanz der *rechten Niere.*

3) Einen missfarbigen Zustand der *linken Niere.*

4) Eine mürbe Beschaffenheit des untern Lappens der rechten Lunge mit Blutüberfüllung [1]).

Nach diesen Prämissen kann es nicht zweifelhaft sein, dass die ursprüngliche Krankheit in casu quaestionis in *wassersüchtigen* Zufällen bestand, welche sich Anfangs bloss als *Oedem der einen Schamlippe* bemerkbar machten, späterhin aber auch *das Gesicht*, die *andere Schamlippe*, den *ganzen Unterleib* und die *Füsse* in Anspruch nahmen und sich zuletzt als *allgemeine Hautwassersucht* verbunden mit *Bauchwassersucht* manifestirten. Am 12. Januar Abends traten konvulsivische Anfälle (die famöse Eclampsia parturientium) hinzu, welche am 13. Abends dem Leben ein Ende machten.

[1]) Da der Chirurg M. Grossherzoglich Hessischer Unterthan ist, so wurden die entstandenen Akten an die diesseitigen Behörden abgegeben und von diesen das Gutachten des Grossherzoglichen Medicinalcollegs requirirt.

Dr. R. bezeichnete zwar das Uebel am 5. Januar, nach seinem ersten Besuche bei der Kranken, als *Schamrose* und in seiner historia morbi als *Erysipelas oedematodes*; allein bei seinem lezten Besuche (am 11.) konnte er über die wirkliche Qualität des Uebels keinen Zweifel mehr haben, denn die an diesem Tage von ihm gemachte Verordnung documentirt ohne allen Widerspruch, *dass er eine wahre Wassersucht vor sich zu haben überzeugt war.* Ganz damit übereinstimmend zeigte auch der Sectionsbefund einen krankhaften Zustand der Nieren, welcher bekanntlich mit den meisten Arten von Wassersucht, wo nicht im Anfange, jedoch im Verlaufe mehr oder weniger, verbunden ist.

Im vorliegenden Falle musste die Absonderung der — nach den Sectionsdatis muthmasslich chronisch entzündeten oder im Congestions-Zustande befindlichen Nieren um so mehr gestört sein, als unerachtet der bereits am 9. vorhandenen starken Schweisse und des vor und nach diesem Tage wahrgenommen geringen Durstes die Geschwulst nicht allein dieselbe blieb, sondern sich noch unverkennbar vermehrte.

Wenn darum also der Chirurg M. bei seiner Ankunft am 12. Januar die Kranke *als mit der Wassersucht behaftet* ansah, so hatte er seine Diagnose vollkommen richtig *und zwar ganz übereinstimmend mit der lezten Ansicht des Dr. R. gestellt* und es relevirte in dieser Beziehung ganz und gar Nichts, ob die Kranke gleichzeitig schwanger war oder nicht.

So wenig demselben hiernach der Vorwurf gemacht werden kann, die Krankheit der Rubricatin verkannt zu haben, so sehr müssen wir es tadeln, dass er sich anmasste, — dem Inhalte der ihm ertheilten Licenz schnurstracks entgegen — die Kranke selbstständig in Behandlung zu nehmen, wenn gleich diese Behandlung sich auch auf die Anordnung äusserer Mittel bezog.

Wir erwähnen diess jedoch nur im Vorbeigehen, da in dieser Beziehung keine Frage an uns gestellt worden ist und beschränken uns hauptsächlich auf die Kritik des von M. eingeschlagenen Verfahrens.

Er rieth nämlich, wie bereits angegeben, die von Dr. R. verordneten antihydropischen Mittel fortzugebrauchen und verordnete Oleum Terebinthinae zum Einreiben in den Unterleib und Bleiwasser zu Aufschlägen auf die Genitalien.

Das *Terpentinöhl* ist ein Mittel, welches seit undenklichen Zeiten zum Einreiben bei gehemmter Urinabsonderung in Folge eines erschlafften Zustandes der Nieren von vielen Aerzten benuzt wird. Die bekannte *Lentinsche* Emulsion, welche bei Wassersuchten so oft in Anwendung kommt, verdankt ihre Wirksamkeit lediglich dem darin enthaltenen Terpentinöhl. Erwägt man, dass chronische Entzündung oder Kongestion in jedem Organe allmählig einen Zustand von Erschlaffung in den ausgedehnten Gefässen mehr oder weniger unausbleiblich zur Folge haben und dass darum ein solcher Zustand in den Nieren unserer Kranken, theils in Betracht der bereits 6 Wochen dauernden Krankheit, theils nach den Ergebnissen der Section, unterstellt werden muss, so ergibt sich zur Genüge, dass die Anordnung jenes Oehles zum äusserlichen Gebrauche im vorliegenden Falle keineswegs als ein Missgriff bezeichnet werden kann.

Was die Aufschläge von Bleiwasser auf die Genitalien anbelangt, so hatte diese unter denselben Umständen auch der Dr. R. bereits in Anwendung gebracht (vid. dessen historia morbi) — und wenn also darüber ein Tadel auszusprechen sein sollte, so würde derselbe ebensogut diesen Arzt als den Chirurgen M. treffen.

Zur Aufklärung dieses Gegenstandes dürfte folgende Erörterung genügen.

Wenn die Labia pudendorum in Folge von ödematöser Anschwellung so sehr hervorgetrieben sind, dass sie eine grosse und pralle Blase bilden, so ist in der Regel weder

eine Salbe noch ein Aufschlag, noch irgend etwas Anderes im Stande, die über alle Gebühr ausgedehnte Oberhaut wieder in den Normalzustand zusammenzuziehen und das unter derselben befindliche Wasser zum Einsaugen zu bringen. Hier hilft zur Erleichterung des örtlichen Leidens Nichts schneller und sicherer, als ein wiederholtes Einstechen oder Einschneiden der Oberhaut, eine Hülfe, welche durch das Zerplatzen derselben gar häufig von freien Stücken herbeigeführt wird.

Von diesem Gesichtspunkte her betrachtet, kann allerdings die Anordnung von Fomenten mit Bleiwasser im gegebenen Falle *wenigstens nicht für zweckmässig erklärt werden.*

Es handelt sich aber hier gleichzeitig und zwar hauptsächlich um die Frage: ob durch das von M. verordnete angebliche Goulardische Wasser der Kranken nicht wirklicher Schaden zugefügt, vielleicht gar Anlass zum tödtlichen Ausgange der Krankheit gegeben worden sei?

In dieser Beziehung müssen wir vor Allem bemerken, dass das verordnete Präparat kein *Goulardisches* Wasser war, obgleich M. dasselbe in seiner Vernehmung vom 22. September 1837 ausdrücklich so bezeichnete. Das Goulardische Wasser besteht nämlich, der ursprünglichen Komposition nach, aus 1 Theil Bleiextrakt, 48 Theilen Wasser und 4 Theilen Weingeist. (Vid. Allg. Pharmacopoea.)

M. aber hatte verschrieben: *2 Theile* Bleiextrakt auf *10 Theile* Wasser, ohne Zusatz von Weingeist. Nach seiner Vorschrift enthielten also 5 Unzen Wasser 1 Unze Bleiextrakt, während nach Goulards Vorschrift *erst auf 48 Unzen Wasser 1 Unze Bleiextrakt kommen soll.* M.s Verordnung war sonach *10 Mal* so stark an Bleiextrakt als das sonst übliche Goulardische Wasser!

Es ist uns durchaus Nichts darüber bekannt, dass je eine so *enorm* concentrirte Bleiextrakt-Auflösung von sachkundiger Hand verordnet worden wäre, und wir müssen um so mehr die erwähnte M.sche Vorschrift für eine *ver-*

*kehrte* und *höchst tadelnswürdige* erklären, als vorauszusehen war, dass dieselbe — einigermassen anhaltend in Ausführung gebracht — bei der hohen Empfindlichkeit der Genitalien, eine allzuheftige, örtliche mit Schmerz verbundene Einwirkung zur unausbleiblichen Folge haben werde. Wir stehen nicht an, das nach 3—4maliger Application der Fomentation von der Kranken geklagte *Brennen* grösstentheils als die Wirkung jener unverständigen Komposition zu bezeichnen, welche zuverlässig nur um desswillen nicht heftiger war, weil einestheils die über alle Massen ausgedehnte, beinahe als desorganisirt anzusehende Oberhaut, anderntheils aber und wohl hauptsächlich die unter derselben angehäufte Wassermasse einen stärkeren Eingriff unmöglich machten, oder — anders ausgedrückt — weil in Folge dieser Umstände, die Wirkung des Mittels lediglich auf die angrenzenden, weniger von Wasser ausgedehnten Parthien beschränkt wurde.

In eben diesem Verhältnisse liegt jedoch zugleich — wie so eben bemerkt, ein sehr wesentlicher Grund, warum ein bedeutenderer, allgemein nachtheiliger Effect nicht stattfinden konnte. Auch findet sich weder im Verlaufe der Krankheit, noch in den Thatsachen der Section irgend ein Moment, welches das Gegentheil zu erweisen im Stande wäre. Die nächste Wirkung hätte, insofern sie Zeit hatte, sich zu fixiren, ein Verschrumpfen der Haut und ein Zurücktreten des unter der Haut befindlichen Wassers zeigen müssen. Es war aber nicht bloss am 13. Januar die Geschwulst der Genitalien noch eben so gross und die Ausdehnung der Haut noch eben so prall als Tags vorher, sondern man fand sogar 7 Tage nach dem Tode an der von Fäulniss noch wenig afficirten Leiche die Nymphen eben so blasenartig hervorgetrieben, als diess nach den Zeugenaussagen am 12. Januar stattgefunden hatte.

Es kann darum ein Zurückgang des Oedems und die Bildung von Bauchwassersucht in Folge der applicirten Aufschläge mit Fug und Recht durchaus nicht behauptet

werden. Ohnehin blieb auch zur Entwicklung eines bedeutenden Effects gar keine Zeit, indem die Fomentationen nur 3 — 4 Mal gemacht und nach dem Eintritte des Brennens sogleich weggelassen wurden.

Es liegt ferner nirgends eine Angabe in den Akten, dass dieses Brennen auch *nach* dem Wegbleiben der Aufschläge noch fortgedauert habe, eben so wenig ist dasselbe als ein Schmerz von excessiver Heftigkeit geschildert, und es muss desshalb angenommen werden, dass derselbe nach dem Unterbleiben der Fomentationen sich bald verloren habe. Wir finden darum auch keinen Grund, diesen Schmerz als die Ursache einer allgemeinen Nervenaffection oder gar als die causa efficiens der am Abende desselben Tages zwischen 9 und 10 Uhr eingetretenen Konvulsionen anzusehen.

Ueberhaupt ist es eine von allen erfahrenen Geburtshelfern gemachte traurige Beobachtung, dass diese unselige, mehrentheils mit dem Tode endende Epilepsia parturientium *oft ganz plötzlich die gesundesten Subjecte befällt*, ohne dass auch nur mit einiger Sicherheit ein wahrscheinlicher Grund dafür aufgefunden werden kann — und es würde darum in einem Falle wie der vorliegende, wo bereits ein anderthalb Monate dauernder, bedenklicher Krankheitszustand stattfand, und die Frucht im Mutterleibe bereits eine Reihe von Tagen abgestorben war, mit einer gerechten Erwägung des Thatbestandes in die schneidendste Discrepenz treten, wenn man, auch ganz abgesehen von den bereits erörterten Verhältnissen — diese Konvulsionen kurzer Hand von der Einwirkung der applicirten Aufschläge herleiten wollte.

Wir gehen in unserer Exposition nunmehr zu den am 13. Januar vorgefallenen Ereignissen über.

An diesem Tage waren zu den seitherigen Krankheitserscheinungen auch noch epileptische Anfälle getreten und der Zustand der Kranken folglich um vieles verwickelter und misslicher. Der Chirurg M. war von dieser Lage

der Dinge in Kenntniss gesezt und eben desshalb aufs Neue herbeigerufen worden. Er hatte Zeit gehabt, mit sich zu Rathe zu gehen und nicht bloss den gegebenen Fall nach seiner Wichtigkeit zu würdigen, sondern auch zu erwägen, wie sehr er am vorhergehenden Tage seine Befugnisse überschritten habe — und dennoch erlaubte er sich — den Bestimmungen seiner Licenz entgegen — abermals ein selbstständiges und zwar ein bei Weitem eingreifenderes Verfahren, als am Tage zuvor.

Am 12. gestattete er sich bloss den Zusatz von einigen äussern Mitteln zu den von einem licenzirten Arzte bereits verordneten Arzneien; am 13. aber wagte er aus eigener Machtvollkommenheit eine Operation vorzunehmen, über deren Thunlichkeit unter den vorhandenen, höchst bedenklichen und verwickelten Verhältnissen nur die äusserste Umsicht eines mit allen Kenntnissen seines Faches ausgerüsteten Arztes und Geburtshelfers entscheiden konnte!

Indem wir auf der einen Seite ein solches Verfahren nur als die Wirkung schrankenloser Anmassung und des unwürdigsten Leichtsinns bezeichnen können, müssen wir dasselbe gleichzeitig wegen grober Verletzung des §. 16 der Medicinal-Ordnung für *höchst strafwürdig erklären.*

Was nun die Frage anbelangt, ob durch den am 13. Januar gemachten Bauchstich der Tod der Kranken herbeigeführt worden sei, so bemerken wir — von einer Kritik rücksichtlich der Auswahl der allerdings ungewöhnlichen Stichstelle als unerheblich ganz abstrahirend — kürzlich Folgendes darüber:

1) die Kranke liess sich die Operation ohne Schwierigkeit gefallen, sie war also dessfalls ohne Angst und Besorgniss.

2) Der Schmerz beim Einstechen des Troikars und dem Einführen der Canüle war unbedeutend.

3) Ein grosses Blutgefäss wurde eben so wenig verlezt als die Därme oder der uterus. Die Färbung der

... des ausgeflossenen Wassers mit etwas ... auf keinerlei Weise in Betracht kommen.

... Schwangerschaft war bis zu ihrem Ende heran-

5) Die Kranke fühlte nach Entleerung des Wassers ... merkenbar Erleichterung.

6) Konvulsivische Anfälle hatten *vor* der Operation bereits wiederholt stattgefunden.

Aus der Betrachtung dieser Thatsachen ergeben sich unmittelbar folgende Schlüsse:

A. es ist kein Grund vorhanden, der gedachten Operation ein früheres Eintreten der Geburt zur Last zu schreiben, indem auch ohne dieselbe der Beginn der Wehen naturgemäss jeden Augenblick erwartet werden musste.

B. Es kann mit Grund nicht behauptet werden, dass die am 13. Januar gegen Abend entstandenen Krampfwehen, sowie die später zum Vorschein gekommenen konvulsivischen Anfälle die Folge und Wirkung der fraglichen Operation gewesen seien, weil diese konvulsivischen Paroxismen bereits *vor* der Operation sich wiederholt aufs Heftigste geäussert hatten und ihr abermaliges Auftreten am 13. Januar Abends — nach vielfachen ähnlichen Beobachtungen — ganz abgesehen von jener Operation, hinlänglich motivirt war.

C. Da nun der erfolgte Tod lediglich einem nervösen Krankheitszustande, von welchen jene Konvulsionen nur die Symptome waren, in Verbindung mit der vorhandenen Wassersucht zugeschrieben werden muss, indem weder beim Leben noch an der Leiche eine andere Todesursache sich manifestirte, dem Verfahren des Chirurgen M. aber weder die Entstehung des Einen noch des Anderen zur Last gelegt werden kann, so liegt auch kein Grund vor, dieses Verfahren als die Ursache des Todes anzusehen.

Indem wir hiermit die an uns gestellten beiden Fragen für die Beurtheilung des Thatbestandes hinlänglich erledigt ... haben glauben, dünkt es uns, dass wir zum Schlusse

noch ein Paar Worte rücksichtlich des nach dem Tode von dem Chirurgen M. gemachten Kaiserschnittes anfügen müssen.

Auch hier finden wir wieder denselben unbegrenzten Leichtsinn und dieselbe sträfliche Verletzung der bestehenden Verordnung zu rügen, welche wir bereits in Bezug auf das Verfahren während der Krankheit zu tadeln uns veranlasst sehen.

M. fehlte hier abermals auf doppelte Weise:

1) indem er sich anmasste, über die Thunlichkeit des Kaiserschnittes selbstständig zu entscheiden und die Operation schon 10 Minuten nach dem Tode der Gebährenden vorzunehmen, während diese Entscheidung nur dem Arzte oder dem Geburtshelfer gesetzlich zustand, und die Operation nur unter der Leitung eines derselben von ihm vorgenommen werden durfte.

2) Indem er den Kaiserschnitt ohne alle Rücksicht auf die Möglichkeit des Scheintodes vornahm, *während dem er in seiner Deposition vom 22. September 1837 ausdrücklich erklärte, dass er aus dem Abgange einer blutig wässrigen, übelriechenden Feuchtigkeit per genitalia die bereits vorhandene Fäulniss des Kindes vermuthet habe.*

Bei einer Vermuthung dieser Art, an einer Frau, welche an Konvulsionen litt und unter Konvulsionen zum lezten Mal Athem holte, also unter Umständen, welche eine Verwechslung des wirklichen Todes mit dem Scheintode am leichtesten möglich machen, 10 Minuten nach dem lezten Athemzuge den Kaiserschnitt vorzunehmen, *ohne nur daran zu denken, die Geburt auf gewöhnlichem Wege zu beendigen,* dokumentirt eine Handlungsweise, *welche nur als gewissenlos bezeichnet werden kann.*

Was die am Schlusse Ihres geehrten Schreibens noch angehängte Frage anbetrifft: „ob und inwiefern die Angabe des Chirurgen M., dass die Geburtshülfe in das Gebiet der Chirurgie einschlage, gegründet sei", so steht das nur insofern richtig, als in der Geburtshülfe manche — jedoch in praxi äusserst seltene — Operationen vorkommen, welche

wie z. B. der Kaiserschnitt, der Schamfugenschnitt u. dergl. von einem geübten Chirurgen ebensogut, wo nicht besser, gemacht werden, als von einem Geburtshelfer, der die Chirurgie in ihrem ganzen Umfange auszuüben nicht gewöhnt ist.

Wenn aber damit der Chirurg M. seine eingestandenen vielfachen unbefugten Eingriffe in die Geburtshülfe zu entschuldigen oder gar zu rechtfertigen wähnt, so schwebt er in einem ausgezeichneten Irrthume.

Nach §. 15 und 16 der Medicinalordnung erhalten die examinirten und approbirten Chirurgen *nur die Licenz zu chirurgischer Praxis* und keineswegs auch zur Ausübung der Geburtshülfe. Die Befugniss zu lezterer ist von dem Bestehen einer besondern Prüfung abhängig.

M. hat aber weder eine geburtshülfliche Prüfung bestanden, noch ist ihm je die Erlaubniss zur Ausübung der Geburtshülfe ertheilt worden.

# XV.

## Ueber den Einfluss der *Körperorganisation* auf die Seelenverrichtungen, Neigungen und Triebe. Erläutert durch einen besondern Fall mit einer Abbildung [1]).

Von

**Herrn Dr. Müller,**
Medicinalrathe in Pforzheim.

„**Dass** die psychischen Eigenschaften des Menschen mit dem leiblichen Organismus in Beziehung stehen und zum Theil von der Entwicklung, Form und Thätigkeit gewisser Organe abhängig sind, ist eine Sache, die für die Anthropologie wohl keines Beweises mehr bedarf. Haben wir daher Gelegenheit, auffallende Seelenerscheinungen zu beobachten, und wollen wir ihren Ursachen und Bedingungen genauer nachspüren: so ist nicht blos die absolut äussere Naturconcurrenz psychischer und physischer Erscheinungen, und nicht blos die individuelle Seelenstimmung des Subjekts in Betracht zu nehmen; sondern ganz besonders auch der *anatomische Bau* als relative Bedingung zu psychischen Seelenäusserungen. Unstreitig ist so zur Aufhellung sehr auffallender, in Dunkel gehüllter und verwickelter Seelenerscheinungen von der Anatomie

[1]) Vorgetragen in der am 13. August 1839 in Konstanz stattgehabten öffentlichen Sitzung des Vereins.

noch das meiste Licht zu erwarten und ihre edelste Aufgabe ist gewiss die, dass sie die Wege und Winkel erspähe, auf denen die stofflose Psyche ihr magisches Zauberwesen treibt.“ So spricht *Ennemoser* [1]) gewiss mit Recht. Noch haben aber die physischen Abweichungen des Organismus in Beziehung auf die, von diesen abhängigen Seelenäusserungen in der Psychologie, namentlich in Beziehung auf Neigungen und Triebe, Leidenschaften, moralische und unmoralische Handlungen, sowie auch in der Legalmedicin wegen höherem oder geringerem Grad der Zurechnung von Schuld und Strafe nicht allgemein die Würdigung erlangt, welche denselben gewiss zukömmt. Alle Nachweisungen darüber, welche uns die Untersuchungen der pathologischen Anatomie an die Hand geben, werden zwar als gewichtige Data in der somatischen Krankheitslehre benutzt und dienen zu mannichfachen Aufklärungen in derselben; in der Psychologie, in der Lehre von den psychischen Krankheiten will man dieselben, ungeachtet den Bemühungen aufgeklärter Denker, ein Bürgerrecht noch nicht allgemein einnehmen lassen. Man stellt den Menschen in dieser Beziehung gerne noch höher, hoch erhaben über die somatischen und organischen Einwirkungen auf dessen Seelenäusserungen durch die ihm inne wohnende Macht der Vernunft und des freien Willens; man bedenkt dabei aber häufig nicht, dass gerade das Psychische und Organische im Menschen dessen Persönlichkeit, dessen Individualität bestimmt, was keine Macht einer sublimen Theorie und sophistischen Weisheit im Stande ist wegzudemonstriren.

Es ist eine anerkannte Erfahrungssache, die sich jedem Beobachter von selbst aufdringt, dass die Masse äusserer Einwirkungen auf die geistige und körperliche Entwicklung und Bildung des Menschen mächtig influirt, diese ab- und umzuändern vermögend sind. Betrachten wir die Evolutionsstufen des Menschen, wie mächtig wirken diese auf die

[1]) Ueber die nähere Wechselwirkung des Leibes und der Seele u. s. w. Bonn bei Habicht 1825.

Entwicklung verschiedener geistigen und körperlichen Abnormitäten! Schon im Fötusleben sehen wir mächtige äussere Gewalten auf das im Schoosse der Mutter noch schlummernde menschliche Wesen einwirken, welche im Stande sind, dieses zu einem Weisen zu erheben, oder im angebornen Blödsinn zu einem Thiermenschen zurückzustossen. Welchen Einfluss übt eine leichtere oder schwere Geburt auf die Formation des Kopfes des Kindes aus, und wer vermag den Schleier zu lüften und zu bestimmen, welchen Einfluss eine gewaltsam veränderte Kopfformation, in Beziehung auf die nachfolgenden Geistesthätigkeiten, Neigung und Triebe bei dem Individuum auszuüben im Stande ist? Welcher Arzt, frage ich, weiss es nicht, wie gewisse Krankheiten im frühesten Kindesalter oft *bleibend* dessen ganzes Wesen, dessen Körperorganisation und Geistesrichtung umändern? Ich nenne hier nur den Wasserkopf, Konvulsionen und den aus beiden hervorgehenden, erworbenen Blödsinn, vieler anderer Momente nicht zu gedenken. Die Einflüsse, welche die regelmässigen Evolutionsvorgänge auf die Körperorganisation sowohl als auf das Seelenleben und Seelenäusserungen ausüben, sind bekannt genug, als dass ich dieser hier näher erwähnen darf; wie vielmehr geschieht dieses aber bei abnormen Entwicklungsvorgängen! Ich bezeichne hier nur die Pubertätsentwicklung, eine vorgeeilte zu frühe, oder eine verspätete oder ungleiche Entwicklung. Wie verschieden ist das psychische Leben bei einem normal organisirten, körperlich gesunden und kräftigen, gegen das eines abnorm organisirten, oder körperlich schwächlichen Menschen, bei sonst übrigens gleichen Verhältnissen, Gemüths- und Geistesanlagen?

Die regelmässigen, organischen Entwicklungsstufen sind bezeichnet im Werden, Wachsen, Aufsteigen bis zur Acme, von da an im Rückwärtsgehen, Rückbildung bis zum wieder Erlöschen. Störungen in dem regelmässigen Gange der Entwicklung, die durch äussere oder innere Verhältnisse verursacht sein mögen, rufen Abnormitäten, psychische

und somatische Krankheiten hervor. An diese Thatsachen im organischen Leben knüpfen sich unauflöslich die des geistigen Lebens. Denn mit der organischen Ausbildung entwickeln sich auch die Geisteskräfte und zwar in dem Maasse, als die Entwicklung des Körpers kräftig und regelmässig ist. So sind bei dem Kinde die Geisteskräfte noch nicht entwickelt wie bei dem Knaben, bei dem Knaben nicht wie bei dem Jüngling, bei dem Jüngling nicht wie bei dem Manne, — der Greis hingegen wird wieder zum Kinde. Die geistigen Kräfte sind aber am höchsten im Manne, der in der Acme steht oder diese kurz übersprungen hat, weil dann nicht mehr Entwicklung in die Masse, sondern Befestigung stattfindet. Dieses Verhältniss findet sich überall wieder in der grossen Natur. So wird die Hitze am grössten, wenn die Sonne — nach dem Sommersolstitium — wieder rückwärts geht, die Kälte wächst, wenn die Sonne — nach dem Wintersolstitium — uns wieder näher kommt.

Alle Kräfte, somit auch die geistigen, sind aber mehr an eine richtig geordnete Form, als an die Grösse und Masse, als ihr Substrat gebunden.

Diesen Satz auf die Menschen angewendet, wie verschiedene Formen finden wir bei diesen, so dass jedes Menschenindividuum als eine eigene Erscheinung einzig dasteht, und dieses ist es, woran jedes Individuum sich wieder von dem andern unterscheidet, und daran als solches erkannt wird. Ist aber die äussere Erscheinung bei jedem Menschenindividuum einzig, nur ihm eigen, so müssen wir auch ihm einzig zugehörige Seelenkräfte und Seelenäusserungen subsummiren. Dieses ist die Aufgabe der Physiognomie, welche von den äusseren Erscheinungen Schlüsse auf das innere Leben macht; es ist dieses auch eine Aufgabe der somatischen Medicin, von jeher von dieser hochgeachtet und in der Anwendung gewürdiget; nur in die Legalmedicin ist diese Lehre noch nicht aufgenommen, obgleich von mehreren Seiten Aufforderung dazu gegeben worden ist.

Wenn nun nicht mehr in Abrede gestellt werden kann, dass die äussere Form, die normale oder abnorme Entwicklung des Organismus und einzelner Organe, mächtig auf die Geistesentwicklung, Denk- und Handlungsweise, Neigung und Triebe und Leidenschaften und so weiter der Menschen influiren; wenn wir wissen, wie Bildungsstufe, Erziehung, religiöse und moralische Satzungen, Lebensart, Klima, Sitten und Gebräuche, Witterungsverhältnisse, Jahreszeit, Kälte, Hitze, Hunger und Durst, Beschäftigung, Jugend und Alter, relative Gesundheit und Krankheiten, geschlechtliche Verhältnisse u. s. w. auf die Geistesrichtung und Seelenäusserungen, Neigung und Handlungen der Menschen mächtigen Einfluss ausüben, dessen Geiste eine hohe intellectuelle und moralische Richtung, oder eine tiefgesunkene unmoralische zu geben vermögen: was Wunder also, wenn wir die Menschen nie vollkommen gut werden und alle Laster und Verbrechen, gegen welche vom grauen Alterthum bis auf unsere Zeit stets geeifert, welche zur Warnung und Abschreckung schon oft bestraft wurden, immer wieder verüben sehen, und die wahre Tugendhaftigkeit des Menschengeschlechts stets unvollkommen bleibt! Es muss darum etwas Anderes geben, was die Menschen von der Entwicklung bis zur moralischen Vollkommenheit und Tugendhaftigkeit hindert, und dieses Andere finden wir in seiner körperlichen Organisation und den bezeichneten mächtigen Influenzen von Aussendingen auf denselben. Gestehen wir uns dieses, täuschen wir uns selber nicht; wer seine Schwäche einsieht, erkennt, steht höher als der, welcher diese vornehm verläugnet.

*Vernunft, freier Wille,* diese Götterfunken, welche dem Menschen von dem allgütigen Schöpfer zur Selbsterkenntniss, Selbstbeherrschung und Selbstbestimmung gegeben sind, *Religion,* welche denselben die hohen Wahrheiten, Recht und Unrecht, den Werth der Tugend und wahren Glückseligkeit kennen lehrt, — diese Leuchten sind dem Menschen zum Auffinden der richtigen Bahn und Wandels

auf derselben gegeben. Glücklich organisirten, unter günstigen Aussenverhältnissen Stehenden, mag es gelingen, das hohe Ziel zu erreichen und eine hohe Stufe der Menschheit und der Tugendhaftigkeit einzunehmen. — Was vermag aber Vernunft, freier Wille bei abnormer Körperorganisation, wie können diese Götterfunken wirksam werden, wo die Organe, durch welche sie wirksam sein sollen, fehlerhaft sind, vielleicht gar fehlen; was vermag die Lehre der Religion und Tugend, wo diese nicht begriffen werden können, wegen Mangelhaftigkeit der Organe, durch welche diese sich äussern, oder durch welche diese aufgenommen werden sollen? Kann man einem Stein Selbstbewegungskraft, einem dürren Holz Leben und Wachsthum einhauchen? Wie die Seele nur zu sehen fähig ist, wenn das Organ des Sehens, das Auge, gut organisirt ist; so sind auch die Aeusserungen der höhern Seelenvermögen nur dann normal, wenn die Organe, welche diesen Aeusserungen vorstehen, vollkommen gut sind.

Sehen wir darum bei den Menschen die Seelenäusserungen oft durch organische Miss- oder Verbildung, oft durch Einfluss von schädlichen Aussendingen getrübt, Leidenschaften, Triebe und Neigungen hervorgehen aus Körperbildung; so muss uns dieses im Urtheil über die Handlungen der Menschen milder stimmen, und wir überlassen dieses dem höchsten Richter, der „Herz und Nieren" zu prüfen vermag. Damit sei jedoch nicht gesagt, dass Verbrechen nicht bestraft werden sollen. Die menschliche Gesellschaft fordert Schutz und Ordnung vom Staate, die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit darf nicht muthwillig gefährdet werden. Die Strafe der Verbrechen sei aber keine solche, welche Erlöschen des Lebens der verbrecherischen Individuen, sondern Unschädlichmachung und moralische Verbesserung bezweckt.

Die Aufgabe der gerichtlichen Medicin ist es, den Menschen in seiner geistigen und körperlichen Allseitigkeit aufzufassen und den Richter darüber zu belehren, und wahr-

lich, je mehr die Psychologie und die Legalmedicin auf die Anatomie sich gründen, desto fester wird deren Basis.

Diese einleitenden aphoristischen Sätze, welche vielleicht manchem mystischen Denker, abstrakten Psychologen und orthodoxen Juristen bedenklich erscheinen mögen, will ich nun mit einem Falle bekräftigen, welcher mindestens bei Allen Nachdenken erregen kann.

## *Lebensgeschichte.*

J. St. war 38 Jahr alt, als er im Arbeitshause zu Pforzheim gestorben ist. Er war ein uneheliches Kind, seine Mutter eine Badnerin, sein Vater ein Kroat, beide hatten zweideutigen Ruf und sind längst gestorben. St. wurde als Kind schon elternlos, und armen Leuten in die Kost und zur Erziehung übergeben, welche aber auf dessen Bildung des Geistes und des Herzens wenig geachtet haben; doch wurde er zu dem gewöhnlichen Schulbesuch angehalten; er habe auch gute Lernfähigkeit besessen, sich besonders im Schreiben, Rechnen und mechanischen Fertigkeiten vor andern Schülern ausgezeichnet.

Schon als Knabe wurde er von seinen Schulkameraden wegen seinem rohen, händelsüchtigen Charakter, hauptsächlich aber wegen seinem Hang zum Stehlen, und der List und Verschlagenheit, womit er sich jedesmal wieder aus der Falle zu ziehen wusste, gefürchtet und gehasst. Der Schule entlassen, wurde er zur Erlernung der Schuhmacherprofession zu einem Meister in die Lehre gethan; hierbei bewies er gute Lernfähigkeit und brachte es bald zu ungewöhnlicher Fertigkeit; aber sein grosser Hang zum Stehlen, seine Verschlagenheit und Bosheit war Ursache, dass er der Lehre vor deren Vollendung entlassen wurde. Er kam nun zu verschiedenen Meistern, wurde wegen guter Arbeit gelobt, aber aus Furcht vor ihm und seinen bösen Eigenschaften, wollte ihn Niemand mehr im Hause behalten, obgleich von ihm bekannt war, dass er niemals in dem Hause stahl, in welchem er Obdach hatte, sondern

seine Diebereien nur in fremden Häusern trieb. Nun zog er müssig umher, lebte aber gut, machte Aufwand, war gut gekleidet, zog dem andern Geschlecht nach, und wo er sich aufgehalten, geschahen in der Nähe öftere Diebstähle, vorzüglich Gelddiebstähle, wegen welchen er jedesmal in Verdacht kam, ohne dass gegen ihn ein Beweis geführt werden konnte.

Es war von ihm bekannt, dass er ungewöhnliche körperliche Gewandtheit besizt, im Steigen, Klettern auf die gefährlichsten Höhen, z. B. im Laufen auf einem Ziegeldach, von einem Hausdache auf das andere, dass er sich an Stricken von den höchsten Höhen herunterlassen und wieder hinaufsteigen konnte. Seine Diebstähle verübte er darum meistens durch Einsteigen in die Häuser durch die Dachläden und lief mit dem Gestohlenen über 3 — 4 Dächer weg um sich herabzulassen. Er hat vorzugsweise Geld gestohlen und dieses im Walde oder an abgelegenen Orten versteckt, wesshalb man bei ihm niemalen etwas fand und er sich darum bei der Untersuchung leicht durchbringen konnte.

Er wurde durch das Loos zum Militair gezogen. In diesen neuen Beruf wusste er sich bald zu schicken, zeigte bei allen militairischen Beschäftigungen Geschick, war pünktlich, ordentlich und wusste sich Achtung zu verschaffen. Er beobachtete dabei ein räthselhaftes Betragen: zog sich von seinen Kameraden zurück, war in sich gekehrt, düster und verschlossen, ass an manchen Tagen gar nichts, äusserte Gespensterfurcht, war in den Nächten oft unruhig, angeblich viel träumend von Teufelsgestalten. Er hatte immer Geld, war besser gekleidet als Andere und Niemand wusste, woher er das Geld bekam. Ging ihm das Geld aus, so sagte er zu seinen Kameraden: „er müsse in den Wald den Teufel beschwören, damit er Geld bekomme.“ Auf diese Wanderungen ging er immer allein und brachte jedesmal Geld mit, wiess aber jedesmal nur etliche 20 Kreuzerstücke davon vor. Dabei be-

obachtete er ein gewisses Point d'honneur und wusste sich Achtung von seinen Kameraden abzuzwingen.

Mit Abschied dem Militair entlassen ging er wieder in seine Heimath. Mit seinem Eintreffen ereigneten sich gleich wieder freche Gelddiebstähle, und er kam, weil er nichts Geordnetes arbeitete und doch ein Wohlleben führte, desshalb in Verdacht, konnte aber nicht überwiesen werden. Wo er sich aufhielt waren Gelddiebstähle an der Tagesordnung, besonders auch an öffentlichen Kassen und er stets der Verdächtige. Desshalb war er fast immer in Untersuchung, und die Untersuchungsakten über ihn sind zu Folianten angewachsen. Niemals als zugestanden, aber des Diebstahls überwiesen und für die öffentliche Sicherheit als höchst gefährlich, wurde er periodisch in das Korrektionshaus condemnirt; daraus wieder entlassen, trieb er sein altes Unwesen fort, und kam zuletzt ins allgemeine Arbeitshaus zur Verwahrung, in welchem er gestorben ist.

St. war vielleicht der frechste, der gewandteste und vollendetste Dieb, den es je gegeben hat, und war dadurch der Schrecken und die Furcht in der ganzen Umgegend in welcher er sich aufgehalten hat.

### *Körperbeschaffenheit.*

Derselbe war ziemlich gross, hager von Gestalt doch muskulös. Die Haltung des Körpers war vorwärts gebeugt. Der Kopf war klein, nach hinten gedrückt, die Gesichtsknochen gross, vorstehend, besonders die Backenknochen und der Unterkiefer, wodurch das Gesicht thierisch-schnauzenartig verlängert erschienen ist.

Die Stirne war flach, zurückgedrückt und unter starken Augenbrauen und grossen Augenwimpern waren kleine, lebhafte, schwarze Augen versteckt. Die Nase war klein, deren Spitze dick und stumpf, die Nasenlöcher und der Mund ungewöhnlich gross; die Lippen waren stark aufgeworfen, die Zähne gross und gut erhalten. Die Ohren waren klein und vorstehend.

Der Hals war lang und mager, die Brust flach, der Trunkus lang; vorzüglich lang erschienen dessen obere Extremitäten, so dass diese in gerader Stellung an den Körper angelegt mit den Fingerspitzen bis an die Kniescheibe reichten, wie beim Orang-Utang; besonders hatte er magere, sehr lange Finger.

Dessen Gesichtsfarbe war blass, erdfahl aussehend; der Ausdruck des Gesichts war finster, ernst, selten sah man ihn lächeln. Die Stimme war rauh, grunzend, die Sprache barsch und hart. Er hatte starke, schwarze Kopf- und Kinnhaare, hatte starken Haarwuchs auf der Brust und dessen ganze Körperoberfläche war mit vielen schwarzen Haaren besezt. Die Oberhaut war erdfarbig schwärzlich.

Dabei hat er stets eine gute Gesundheit genossen etc. konnte grosse Strapazen ertragen. Er hatte eine aussergewöhnliche Körpergewandtheit im Steigen, Klettern, Laufen, Springen, in welchen Dingen er eben durch den Bau seines Körpers begünstiget war.

## *Temperament.*

Er hatte ein lebhaftes cholerisches Temperament; er schlief wenig, träumte viel, besonders von Gespenstern und Teufelserscheinungen. Dabei muss ich eine Eigenschaft von ihm noch speciell anführen: ohne Angabe eines Grundes hatte er manchmal 2—3 Tage lang keinen Bissen gegessen, nur Wasser getrunken; wenn diese von ihm selbst bestimmte Zeit umflossen war, ass er wieder mit Appetit.

## *Geistesfähigkeiten.*

Dessen Geistesfähigkeiten waren gut: er hatte scharfen Verstand, schnelle Auffassungsgabe, entschiedenen Willen, war nicht ohne Scharfsinn, hatte ein gutes Gedächtniss und eminenten Ortssinn. Auf seine ihm bewussten Körper- und Geistesfähigkeiten gründete sich bei ihm eine Art Hochmuth, Stolz, Verachtung und Hass gegen Andere, be-

sonders gutmüthige Menschen, er wusste sich ein Ansehen, selbst bei Andern abzutrotzen.

### *Gemüth.*

Mit dessen Gemüthsseite sah es aber ganz schlimm aus: Gefühl und Gemüth waren ihm fremd, weder Wohl oder Wehe seiner Mitmenschen konnten ihm Rührung machen. Sein eigenes Ich war auch sein Gott. Er war Religionsspötter und Gotteslängner in hohem Grad; er hasste die Geistlichen als Religionslehrer und liess sich niemalen in ein religiöses Gespräch ein, selbst da nicht, wo er schwer krank lag und seine baldige Auflösung ihm nicht verheimlicht worden ist. Dieses mögen seine lezten Worte, welche er kaum eine Viertelstunde vor seinem Tode einem Geistlichen, welcher ihn trösten und mit Gott versöhnen wollte, beweisen; diesen wiess er mit der Antwort zurück: „er wolle von Gott nichts, er habe ihm nichts Gutes gethan, er thue ihm auch nichts.“

Dessen Neigungen und Triebe waren alle sinnlicher Art und einzig nur auf Befriedigung niederer Sinnlichkeit gerichtet. Die vorherrschenden waren: Habsucht, Genusssucht, Eigenliebe, Hochmuth und Befriedigung der Geschlechtslust. Neigungen und Triebe edler Natur kannte er nicht, auch keine für Religion und Tugend.

### *Sectionserfund.*

Bei der Section des Leichnams desselben, welche 36 Stunden nach dem Tode vorgenommen worden ist, fand man:

Den Körper abgemagert, den Unterleib eingezogen, platt, die Bauchdecke dünne, das Netz verzehrt, den Magen ungewöhnlich gross und leer, die Bauchspeichel- die Gekrösdrüsen und die Leber gross, die Gallenblase mit grüner Galle angefüllt, die Milz klein, trocken und atrophisch, die Gedärme leer, von Luft nur wenig aufgetrieben. Die Nieren, Harnleiter und Harnblase waren, wie auch die Partes genitales normal beschaffen. Die Lungen waren

gross, freiliegend, nirgend verwachsen, in der Substanz derselben fanden sich aber Tuberkeln, welche zum Theil schon in Eiterung übergegangen waren. Das Herz war ungewöhnlich gross, aber von normalem Bau, Form und Lage; ebenso bemerkte man auch an den grossen Gefässen nichts Abnormes.

Der Kopfbau erschien seiner äussern Form nach sehr auffallend. Um die Form genau zu erhalten, wurde der Kopf vom Atlas getrennt und das Gehirn durch das Foramen magnum ossis accipitis herausgenommen, wesshalb eine nähere Untersuchung des Gehirns nicht geschehen konnte. Aus den Knochen wurde ein Sceleton artificiale gefertiget. Auf merkwürdige Weise zeichnet sich dieses Scelet aus, so dass man dieses auf den ersten Anblick als abweichend von einem menschlichen erkennt, und es sehr annähernd mit dem Scelet eines Affen, namentlich dem des Simia Satyrus oder Pongo halten muss.

Die auffallendsten Abweichungen sind folgende:

1) das Stirnbein ist platt, klein, nach hinten gedrückt, hat grossen arcus superciliaris, besteht aber aus einem Stück.

2) Die Seitenwandbeine sind sehr gross, gewölbt, die Sutura sagittalis ist vorhanden.

3) Das Hinterhauptbein ist klein, flach abgeplattet.

4) Die Schläfenbeine sind klein, und haben starke Protuberanzen.

5) Das Foramen magnum ossis accipitis ist sehr gross, steht *mehr rückwärts* als horizontal oder vorwärts, nicht wie es beim Menschen ist, *sondern mehr nach hinten* stehend, *dem der Affen annäherd.*

6) Alle Protuberanzen der Schädelknochen sind gross.

7) Die Gesichtsknochen sind sehr stark, gross und vorstehend, zumal die Jochbeine, die Backenbeine und der Unterkiefer. Diese Knochentheile sind relativ die grössten am Kopfe, wodurch das Gesicht eine schnauzenähnliche Form erhalten hat. Die foramina infraorbitalia sind ein-

fach — nicht doppelt wie beim Affen — aber sehr gross, ebenso die foramina supraorbitalia.

8) Die Augenhöhlen sind sehr gross und gerade vorwärts gerichtet.

9) Ein Intermaxilarknochen trennt den Oberkiefer zwar nicht, wie dieses bei Hunden und Affen der Fall ist, es ist derselbe aber stark angedeutet vorhanden in einer merklich sichtbaren Prominenz.

10) Die Gesichtslinien, sowohl die faciale als horizontale nach *Campe* sind von der Norm sehr abweichend, machen einen Winkel von etlichen 60°, während diese nach *Campe* bei einem regelmässigen Kopf 90° machen soll. Eben so sind die Linien nach *Daubenton* von dem regelmässig gebauten Menschenkopf abweichend, dem Affen annähernd.

11) Die Rückenwirbelbeine sind gross, die ganze Wirbelsäule ist stark vorwärts gebeugt.

12) Der Brustkasten ist enge, aber lang, die Rippen stark, das Brustbein sehr lang, mit einem starken Processus ensiformis versehen. Die Becken- und Sitzbeine sind sehr gross, besonders das os coccygis. Schulterblätter sind flügelartig vorstehend.

13) Die obern Extremitäten sind durch ausserordentliche Länge sehr auffallend; in gerader Stellung am Truncus anliegend reicht der Ellbogen an das Hüftgelenk, die Fingerspitzen aber bis an die Kniescheibe, ähnlich wie beim Orang-Utang.

14) Die untern Extremitäten zeichnen sich weniger als die obern durch auffallende Länge aus, doch ist ihr Fuss, wegen ungewöhnlicher Länge der Fusszehen, sehr lang.

Hochverehrliche Herren und Amtsbrüder! ich fürchte Ihre Geduld zu erschöpfen, wenn ich über diesen äusserst interessanten Fall weitere anthropologische Betrachtungen und Folgerungen anknüpfe, jedenfalls dürfte sich dieses nicht als Vortrag in dieser hochansehnlichen Versammlung eignen,

es sei dieses darum auf eine andere Gelegenheit vorbehalten. Doch erlauben Sie mir noch einige kurze Bemerkungen.

Wie die Geschichte des bezeichneten Individuums darthut, war sein ganzes Wesen, seine Denk- und Handlungsweise nur niedern, sinnlichen und thierischen Trieben und Neigungen zugewendet, alles hatte bei ihm nur niedern thierischen Lebenszweck, und war berechnet auf Befriedigung seiner leiblichen Gelüste und Beförderung des sinnlichen Wohlbefindens; einen höhern, moralischen und religiösen Zweck seines Daseins kannte er nicht. Wie aber dessen geistige Thätigkeiten nur dem Niedern, dem Thierischen zugewendet erscheinen, so war auch sein Körperbau oder leibliche Organisation von der der Menschlichen abweichend und mehr der thierischen, namentlich dem Affen, des Pongo oder des Simia Satyrus annähernd; entsprechend diesem waren auch seine Körperfertigkeit, seine Körpergewandtheit und Kletterfertigkeit, sein Diebs- und Ortssinn.

Darf man es darum wagen, aus den merkwürdigen, dem menschlichen abweichenden, dem Affen annähernden Bau des bezeichneten Menschenindividuums, auf dessen geistigen Eigenschaften, Neigungen und Triebe Schlüsse zu ziehen, so wird dadurch die Zurechnung desselben auf Schuld und Strafe sehr geschwächt. Was *Gall* und *Spurzheim* und andere Anthropologen längst gelehrt haben, was erst in neuerer Zeit wissenschaftliche Anerkennung findet, dazu liefert dieser Fall ein Faktum und eine Lehre für Gerichtsärzte, Gesetzgeber und Richter. Die Lehre für Gerichtsärzte dürfte die sein, dass sie in ihren Gutachten über Seelenzustände den organischen Bau der Individuen in seiner Allseitigkeit auffassen und als Basis ihrer Gutachten machen; die Lehre für Gesetzgeber und Richter dürfte sein, schonende Beurtheilung der Handlungen der Menschen und Anwendung von Besserungsmittel als Strafe bei Verbrecher. Der Todesstrafe ist aber damit das Todesurtheil gesprochen.

# XVI.

## Die Strafanstalt zu Freiburg.

Von

**Herrn Dr. Ludwig von Wänker,**

in Freiburg [1]).

Die Strafgesetzgebung, die Strafrechtsübung und vor Allem die Straforte, die Strafgefängnisse haben in neuerer und neuester Zeit eine von der früheren so durchaus verschiedene Gestaltung erhalten, das Interesse für das Schicksal der Gefangenen ist im Allgemeinen so rege, dass ich mein Beginnen für gerechtfertiget halte, wenn ich einige Worte über die Strafanstalt zu Freiburg, deren Bewohner und ihre Krankheiten spreche.

Gerne möchte ich hier mit Risard ausrufen:

Aber Städte und Länder sind glücklich zu preisen, die weder der Verbrecher noch der Arme anklagen — und es ist jedem Lande ein Gefängniss zu wünschen, in welchem

[1]) Wie der geneigte Leser aus der ganzen Haltung der nachfolgenden Abhandlung erkennen mag, war dieselbe blos zum Vortrage in der am 13. August in Konstanz stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Vereines grossherzoglicher Medicinalbeamten etc. geschrieben. Verschiedene Umstände bestimmen den Verfasser sie gerade so, wie sie in Konstanz vorgetragen wurde, jetzt dem Drucke und somit auch der grösseren Oeffentlichkeit zu übergeben.

der Gefangene ohne Groll stirbt und Arbeitshäuser, in denen der Arme nur mit Bedauern vom Leben scheidet [1]).

Das Gebäude der Freiburger Strafanstalt von der ehemaligen vorderöstreichischen Regierung in den 70r Jahren des vorigen Jahrhunderts zum Behufe eines Militairlazarethes höchst zweckmässig und ganz massiv von Stein erbaut, liegt freundlich und gesund, mit der Stadt selbst nur durch die hintere Façade, auf welcher sich nur die Vorplätze, das Wachtzimmer, das Treppenhaus und die Gänge befinden, verbunden am westlichen Ende derselben, am sogenannten Rampardt, hat ausser dem Erdgeschosse noch zwei Stockwerke und bildet ein länglichtes Viereck, in dessen Mitte sich die Hauskapelle durch das erste und zweite Stockwerk erhebt. Es steht von den drei übrigen Seiten, von Ost, Süd und West ganz frei und ist mit einer Mauer die einen ziemlich bedeutenden Hofraum in sich schliesst, umgeben. Durch das ganze Gebäude, innerhalb dessen zudem noch drei laufende Brunnen sich befinden, fliesst ein sechs Schuh breiter und drei Schuh tiefer Bach [2]).

Erst im Jahr 1802 erhielt das Haus seine jetzige Bestimmung und seit jener Zeit bis heute, mannichfaltige Veränderungen, doch nicht immer zu seinem Besten oder zu seiner Zierde [3]).

---

[1]) Das Arbeitshaus in Liverpool — Europa, Chronik der gebildeten Welt — 4. Bd. 1836 pag. 468.

[2]) Lag gleich das Erdgeschoss und der Hof des Gebäudes um einige Schuhe tiefer als das Niveau des Rampardt, so hatte diess bei der ursprünglichen Bestimmung desselben keine Bedeutung, da das Erdgeschoss nur zu Küche, Wasch- und Badhaus, Magazinen und Todtenkammer u. dergl. benüzt wurde, die Krankenzimmer aber sich sämmtlich im 1. und 2. Stockwerke befanden, des Zugangs von Licht und Luft und der herrlichsten Fernsicht über Gebirg, Wald und Ebene bis an die Vogesen sich erfreuend.

[3]) Erst im Jahre 1802 wurden Erdgeschoss und erstes Stockwerk zu Zuchthausgefängnissen eingerichtet, um die seit der im Jahre 1793 durch die Franzosen bewirkten Zerstörung von Altbreisach

Die vorher nur um weniges über den Rampardt erhabene Umgebungsmauer wurde bis zu 20 Schuhen erhöht — das Haus selbst erhielt die Eintheilung, wie sie mit geringen Aenderungen heute noch besteht. Die Räume des Erdgeschosses wurden zum Theil zu Arbeits- und Speisesälen eingerichtet, andern Theiles blieb dort im rechten Flügel die Küche, die Vorrathskammern und das Badhaus und im linken die Todtenkammer. Das erste Stockwerk diente theils zu Schlaf- theils zu Arbeitssälen für die Männer, mit Ausnahme der rechts und links an die Kapelle stossenden Zimmer, in welchen die Kranken und Arbeitsunfähigen untergebracht wurden, die von dort aus, da Fenster in die Kapelle führten, dem Gottesdienste beiwohnen konnten. Der rechte Flügel des zweiten Stockwerkes diente, wie auch jezt noch, zur Kanzlei und Wohnung des Verwalters, der linke war von den weiblichen Gefangenen bewohnt und blieb es bis zu deren Verbringung in das allgemeine Weiberstrafhaus in Bruchsal.

Bei diesem Bestande und bei dieser Einrichtung des Gebäudes konnte dasselbe, wollte man die Gesundheit und gehörige Beschäftigung der Gefangenen berücksichtigen, nur höchstens 120—130 Individuen beherbergen, eine Summe, die aber gewöhnlich bis zu 150 überstiegen wurde.

Von Jahr zu Jahr stieg indessen die Zahl der Gefangenen, zugleich beabsichtigte man, gleichsam gezwungen durch ihre Anzahl, sie auf mannichfaltigere Weise zu beschäftigen, so dass man aus dieser doppelten Rücksicht sich genöthiget sah, die Anstalt auf was immer für eine Art zu erweitern, und so wurde denn im Jahre 1828 auf 1829 längs der alten Umfassungsmauer, sie als Stütze

und des dortigen vorderöstreichischen Zuchthauses hieher verbrachten und im ehemaligen städtischen Münzgebäude in der Pfaffengasse nothdürftig untergebrachten Gefangenen aufzunehmen, während das zweite Stockwerk noch zu andern Zwecken verwendet und erst im folgenden Jahre zu demselben Dienste abgegeben wurde.

und Anlehnungspunkt benützend, ein aus Erdgeschoss und oberen Stockwerke bestehendes, zur Aufnahme verschiedener Ateliers bestimmtes Gebäude aufgeführt; eben so wurde noch in dem den rechten Flügel des Hauptgebäudes begrenzenden Hofraume zwei zu Arbeitslokalen, und in dem den linken Flügel begrenzenden ein zur Waschküche bestimmtes neues Gebäude aufgeführt. Wenn nun auf diese Weise allerdings bedeckter Raum gewonnen wurde, so verlor aber auf der andern Seite der ehedem so schöne, zweckmässige, der Lufterneuerung so günstige Hof an Ausdehnung und die ganze Anstalt an Salubrität.

Da indessen sämmtliche Neubauten nur aus gewöhnlichem Fachwerke bestunden, das Erdgeschoss des längs der alten Mauer aufgeführten, namentlich viel tiefer als Hof und Rampardt lag, nur auf einer Seite, gegen den Hof hin, Fenster hatte, Luftzug somit fast unmöglich war, so zeigte sich dieser bald als so gebrechlich und als so der Gesundheit nachtheilig, dass die jährlich wiederholten Klagen der Sanitätsbeamten und die Berichte der Anstalts- und Bauverwaltung es dahin brachten, dass das Erdreich des Rampardt längs der alten Mauer so tief ausgegraben wurde, als der Boden des unteren Geschosses hinabreichte und dieses wenigstens trockener zu liegen kam, dass auch Fenster auf jener Seite ausgebrochen und in gehöriger Entfernung eine neue Umfassungsmauer aufgeführt wurde [1]), wodurch die Anstalt noch einen zweiten Hof gewann, der aber leider nicht zum Vortheile der Sträflinge benüzt wird.

Tritt nun ein Gefangener in die Anstalt, so erhält er, nachdem er in die Register eingetragen und mit der Hausordnung bekannt gemacht, je nach Bedürfniss gewaschen oder gebadet worden, die hier üblichen Kleidungsstücke und wird dann zur Arbeit abgegeben — oder, hat er über irgend ein Gebrechen zu klagen, bei der nächsten Visite dem Arzte vorgeführt.

[1]) Der Erfolg dieser Bauänderung zeigt sich sehr günstig für das Befinden der Arbeiter.

Die Tagesordnung der Sträflinge ist folgende: Auf ein von dem Aufseher eines jeden Saales gegebenes Zeichen verlassen dieselben um halb 5 Uhr ihre Betten, die sie selbst zurechte machen, waschen sich, verrichten ihr gemeinschaftliches Morgengebet und werden dann um 5 Uhr zur Morgensuppe und um halb 6 Uhr zur Arbeit geführt, wo sie bis Mittag bleiben. Nach dem Mittagessen dürfen die im Hause selbst beschäftigten Arbeiter in Abtheilungen eine halbe Stunde lang im Hofe spatzieren gehen, kehren aber um 1 Uhr wieder in ihre Ateliers zurück und bleiben dort bis um halb 7 Uhr; um 7 Uhr erhalten sie ihre Nachtsuppe und begeben sich eine halbe Stunde später zu Bette, so dass also 12 volle Stunden zur Arbeit verwendet werden [1]).

Die Kleidung der Gefangenen ist eine doppelte und besteht im Sommer in leinenen Strümpfen, Hose, Weste, Jacke und Mütze aus ungebleichtem grauem Leinenzeuge und einem Paare starker Schuhe, eine Kleidung, die hinreichend genannt werden kann für den Sommer, gewiss aber zu leicht für die rauhen Tage im Frühjahre und Herbste, namentlich für ältere und gebrechliche Individuen. Im Winter dagegen besteht sie aus wollenen Strümpfen, leinenen Unter- und Oberhosen, wollener Weste und leinener Jacke, eine Kleidung, die zur Noth hinreicht für diejenigen, die in gewärmten Ateliers arbeiten, gewiss aber nicht für solche, die im Freien arbeiten müssen. Zudem erhält ein jeder wöchentlich ein Hemd, ein leinenes gefärbtes Nastuch und ein dergleichen Halstuch.

Verbrecher, die zu schwerer Zuchthausstrafe verurtheilt sind, haben die eine Hälfte der Kleidung schwarz.

Die Schlafstätten der Gefangenen befanden sich früher sämmtlich im ersten Stockwerke; seit Abgange der weiblichen Sträflinge, wodurch auch das zweite Stockwerk des linken Flügels disponibel wurde, ist auch dort ein grösserer

[1]) In Milbank ist die Arbeitszeit auf 7—8 Stunden — in Holland dagegen auf 12 — 13½ Stunden festgesezt.

und ein kleinerer Schlafsaal eingerichtet worden. In jedem Saale befindet sich ein durch einen kastenartigen Verschlag so viel als möglich geschüzter Nachtstuhl, der von aussen durch eine Oeffnung in der Mauer des Abends eingesezt und des Morgens wieder hinweggenommen wird. In der Mitte des Gemaches befindet sich ferner eine grosse mit Hähnen versehene Kufe voll frischen reinen Trinkwassers und unter ihr ein verhältnissmässig grosser Kübel zur Aufnahme des verunreinigten, und an der Decke eine Lampe, die die ganze Nacht hindurch brennt und von der ein Blechrohr nach aussen führt um den Dampf abzuleiten. Die Bettstätten sind von Holz, stehen 1—1½ Schuh von einander entfernt, sind nun durchgehends einschläfrig und bestehen aus Strohsack, Kopfpolster, 2 Leintüchern, die alle vier Wochen gewechselt werden und im Sommer aus einem, im Winter aber aus zwei Wollteppichen. Bei jedem Bette befindet sich die Nummer des Gefangenen, ein Handtuch, ein Kamm und ein Spucknapf, so dass die Schlafstätten nur der einzige Vorwurf treffen kann, dass die Betten zu nahe bei einander stehen, ein Uebelstand, der aber nur dann vermieden werden könnte, wenn die Zahl der Gefangenen vermindert würde.

Für die Reinlichkeit des Hauses und seine Bewohner ist auf lobenswerthe Weise gesorgt. Wie schon bemerkt, hat jeder sein eigenes Handtuch, das alle acht Tage gewechselt wird und seinen eingenen Kamm und von Seite des Aufsichtspersonales wird strenge darauf gesehen, dass sie sich desselben auch gehörig bedienen. Von acht zu acht Tagen erhält jeder Gefangene ein Fussbad und im Sommer ist da, wo der Bach in den oberen östlichen Hofraum einfliesst, Raum und Gelegenheit zum kalten Bade, während für den Winter und für Kranke das warme im Erdgeschosse des rechten Flügels eingerichtet ist. Die Leibwäsche wird alle acht Tage, Hose, Weste und Jacke werden im Sommer alle vier Wochen gewechselt. Schlaf- und Speise-Säle, sowie alle Gänge und Treppen werden

täglich gescheuert und ausgeräuchert, im Sommer jede vierte Woche, im Winter so oft als thunlich gewaschen. Den ganzen Tag hindurch werden Thüren und Fenster der Schlafzimmer, des Nachts hindurch die der Speise- und Arbeitssäle offen gehalten um dem Luftzuge freies Spiel zu lassen [1]).

Sämmtliche Abtritte führen in den Bach, wodurch aller üble Geruch wohl am besten vermieden wird.

Was nun die Kost betrifft, so erhält jeder Gefangene täglich 1½ Pfund Brod, wovon er aber ¼ Pfund zur Morgensuppe abgibt; Morgens, Mittags und Abends, jedesmal 1½ Schoppen Suppe, wozu des Mittags noch eben so viel Gemüsse oder Mehlspeise kommt. Am Sonntage und an den fünf hohen Festtagen — Neujahr, Ostern, Pfingsten, Christi Himmelfahrt und Weihnachten aber, des Mittags ausser einer Fleischsuppe und dem Gemüsse ¼ Pfund gutes Mastochsen- oder Schweinefleisch ohne Knochen. Die Suppen und Gemüsse, die je nach der Jahreszeit wechseln, müssen jedesmal gut geschmelzt und eingebrannt werden [2]).

Vor mehreren Jahren erhielten die Gefangenen zweimal in der Woche Fleisch, was in Betreff der Erkrankungen sehr bemerklich günstige Folgen hatte — auch erhielten die Gefangenen früher an den benannten Tagen, sowie am Geburts- und Namenstage Sr. königl. Hoheit des Grossherzogen einen Schoppen Wein, durften sich auch aus ihrem Verdienste zuweilen ein Glas Wein oder Bier kaufen,

[1]) Das Stroh in den Betten wird jährlich zweimal gewechselt und öfters nach Bedürfniss nachgefüllt.

Der Bart wird wöchentlich zweimal abgenommen.

[2]) Die Schmelzung muss so gewogen sein, dass auf je 32 Portionen 1 Pfund Fett — aus gleichen Theilen Butter und Schweinefet bestehend — kömmt.

Die Gemüse sind, Schnittmangelt, süsses Kraut, grüne Bohnen, Kartoffeln, saures Kraut, saure Rüben, dürre Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse, Gerste, Reis.

Uebungen, die sämmtlich durch höchste Verordnungen aufgehoben sind.

Sämmtliche Gefangenen speisen zu gleicher Zeit in vier Sälen, immer zu vier aus einer Schüssel, aber jeder auf eigenem Teller.

(Siehe die weiter unten angeführte Bemerkung Nr. 1.)

Vom 15. October bis zum 15. April werden die Arbeits- und Speisesäle, welch leztere an Sonn- und Feiertagen auch zum Aufenthalte der Gefangenen dienen, geheizt. Die Beleuchtung sämmtlicher Lokalitäten geschieht durch Oehl, nur die Weber erhalten Unschlittkerzen.

Auch für Unterricht und Belehrung ist so viel als thunlich gesorgt. Die mit der Pastoration bekleideten Geistlichen beider Konfessionen geben ausser den sonn- und festtäglichen kirchlichen Uebungen auch noch besonderen Religionsunterricht. Auch eigentlicher Schulunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen gibt ein eigener Lehrer zweimal in der Woche — sogar Zeichnen lernen viele unter den Gefangenen, namentlich verfertigen einige Weber sehr schöne Dessins sowie einige Maurer und Zimmerleute Bauzeichnungen.

Schon zur Zeit als die Anstalt noch in Altbreisach sich befand, wurden — worauf man in neuerer Zeit und zwar mit allem Rechte so sehr sieht — die Sträflinge beschäftiget. Die Leinen- und Wollenweberei wurde dort mit solchem Erfolge getrieben, dass man um schönes Gebilde zu haben, in Breisach weben liess. Auch hier wurde die Leinen- und Wollweberei, nebst den für das Bedürfniss der Gefangenen nöthigen kleinen Gewerben, als denen des Schneiders, Schusters u. dergl. ausschliesslich getrieben bis zum Jahre 1829, zu welcher Zeit ausserdem noch eine Marmor-Sägerei und Schleiferei eingerichtet wurde [1]).

[1]) Zu diesem Behufe wurde in dem einen der im rechten Hofraume aufgeführten Gebäude vier durch Wasserkraft getriebene Sägen aufgestellt, in dem andern arbeiteten die Steinmetzen — und auch von der Hand wurden noch 4—6 Sägen geführt;

Als aber der Staat, der bei dem Selbstbetriebe unverhältnissmässigen Verlust erlitt, im Jahre 1834 sämmtliche arbeitsfähigen Gefangenen für eine gewisse Summe per Kopf und Tag verpachtete und der Entrepreneur bei dieser Beschäftigungsweise seine Rechnung nicht fand, so wurde sie aufgehoben, dagegen die Weberei von Jahr zu Jahr erweitert und die Beschäftigungen der Gefangenen sind nun folgende.

1) Eine nicht unbedeutende, doch sehr nach den Bedürfnissen der Bewohner Freiburgs wechselnde Zahl von Sträflingen — im Durchschnitte täglich 30—36, oft aber auch, namentlich zur Zeit des Quartierwechsels, der Heuerndte, der Erndte 70—72 — wird zur sogenannten Schanzarbeit, je sechs Mann unter einem Aufseher gebraucht, d. h. sie werden zu Arbeiten verschiedener Art, zum Austragen bei Wohnungsveränderungen, zum Holzmachen, zu Feldarbeiten gleich Taglöhnern auf einen halben oder ganzen Tag gemiethet. Diese Klasse von Sträflingen, in der Regel Leute, die der Pächter zu keinem andern nöthigen Gewerbe brauchen kann oder will, stehet unter allen in den besten Verhältnissen. Sie haben Kost, Kleidung und Lager wie alle übrigen, arbeiten dabei in freier Luft, ohne dass man ihnen gerade zu viel zumuthet und erhalten überall, wo sie arbeiten, des Vormittags wie des Nachmittags entweder ein Glas Branntwein, Wein oder Bier und Brod. Ist ihre Arbeit gemacht, so kehren sie heim, wenn es auch sei und ist sie nicht gemacht, so geschieht dies doch um 11½ Uhr des Mittags und um 6 Uhr des Abends im Sommer, mit anbrechender Dunkelheit im Winter [1]).

---

das Schleifen und Poliren geschah im Erdgeschosse des linken Flügels.

[2]) Aussi avons-nous été à même de vérifier et constater dans nos observations et nos rapports d'inspection, que les hommes qui se portent les mieux dans nos maisons centrales sont ceux employés aux travaux de corvée et à tous les services de pro-

2) In dem schon benannten längs der alten Mauer aufgeführten Neubau sind auf 36—38 Stühlen, eben so viele Weber, denen 14 Spuler beigegeben sind, beschäftiget.

Unstreitig lebt diese Klasse der Arbeiter in den ungünstigsten Verhältnissen. Alles, was auch die kräftigste Konstitution untergraben kann, kommt bei ihnen zusammen — meist aus Vegetabilien bestehende Kost, Mangel an Bewegung in freier Luft, Zusammensitzen in einem immer noch feuchten Atelier, strenge anhaltende Arbeit — wer das vorgeschriebene Tagewerk nicht fertiget, erleidet Strafe.

Zudem waren die meisten von ihnen vor ihrer Verbringung in die Anstalt Bauern oder Bauernknechte. Es sagt zwar ein Paragraph des Pachtkontraktes, dass der Arzt zu bestimmen habe, zu welcher Arbeit ein jeder verwendet werden soll; allein der Entrepreneur sagt dagegen: ich habe alle gesunden Sträflinge zu meiner Disposition und kann sie werwenden wie ich will; wer unwohl ist, gehe in das Krankenzimmer. — Allein es ist die Gesundheit relativ — man kann gesund sein ohne zum Weben tauglich zu sein, — man kann unwohl sein und doch weben, aber nicht vollführen was kontraktmässig verlangt werden darf. — Es sagt auch eine hohe Regierungsverfügung, dass sämmtliche Weber im Turnus, je zwei in acht Tagen zur Erholung auch wieder auf die Scheune geschickt werden sollen. — Aber! was sollen acht Tage gegen eben so viele Monden der Trübsal und Noth [1]). — Und, sagt der Entrepreneur, indem er sich wieder auf seinen Kontrakt beruft, soll ich, wenn ich einen Sträfling

---

perté intérieure, parce que sans cesse ils vont et viennent, et réalisent ainsi la condition la plus favorable á l'acclimatement, *le mouvement*. De la Réforme des Prisons etc. par M. Charles Lucas, Membre de l'Institut, Inspecteur général des Prisons du Royaume. Tom. II. Paris 1838.

[1]) Während welcher es gerade reguet oder schneit.

die Weberei erlernen lasse, nicht auch Nutzen ziehen aus meinem ausgelegten Lehrgelde? und so bleibt er so lange am Webstuhle, bis er endlich dem Krankenzimmer anheimfällt [1]).

3) Das Wollschlumppen und Wollspinnen beschäftiget im Erdgeschosse des linken Flügels des Hauptgebäudes gewöhnlich einige und 30 Mann — eine Anzahl, die aber zur Zeit, wenn nicht viele Schänzer verlangt werden, oft auf das Doppelte steigt.

Die übrigen Gewerbe, sowie eine von dem Entrepreneur eingerichtete mechanische Holzsägerei, beschäftigen 14—16 Mann [2]).

Auf Rechnung des Staates selbst endlich arbeiten nur 4 Mann, denen Reinhaltung, Beleuchtung und Heitzung des Hauses obliegen.

Ich habe oben von Strafen, die indessen nur der Verwalter aussprechen kann, gesprochen; es bestehen diese in Verweis, einsamem Gefängnisse mit oder ohne Kostentziehung und im Anlegen von Fussketten für Widersetzlichkeiten.

---

[1]) On comprend que la distribution, avec un entrepreneur, ne se fera pas d'après les memes régles. Quelles que soient les restrictions insérées dans son cahier des charges, l'entrepreneur est le maitre des travaux. A toutes les réclamations qui auraient pour bout l'avantage des prisonniers il peut opposer son intérêt, et c'est son intérêt que l'emport toujours.

Rapport etc. par Remacle pag 43.

[2]) Die übrigen Gewerbe werden nur insoweit betrieben, als zum Bedarfe des Hauses nöthig ist — so arbeiten 6—8 Mann als Schuster und Schneider — 2—3 als Schreiner und Dreher und 2 als Schlosser und Schmiede. — In dem ehemaligen Steinsägereigebäude hat der Entrepreneur eine mechanische Holzsäge eingerichtet, wo von Zeit zu Zeit 3 Mann Bau- und Gipslatten fertigen. So lange noch weibliche Gefangene im Hause waren, wurden diese mit Spinnen, Nähen, Flicken und Stricken beschäftiget und hatten das Waschen des Weisszeuges und der Kleider zu besorgen.

Bedenken Sie nun m. H.! welche Summe von verschiedenartigen Eindrücken auf Geist, Gemüth und Körper des Menschen einstürmen von dem Augenblicke des Verbrechens bis zu dem, der ihn mit der grauen Jacke am Webstuhl findet, bedenken Sie die oft sehr lange Haft in den Amtsgefängnissen, wo der Verbrecher aus richterlichen Gründen, in der Regel während der ersten Zeit der Untersuchung wenigstens allein und ohne Beschäftigung dem Nachdenken, der Sorge, und oft der bittern Reue überlassen bleibt, bedenken Sie die Gemüthsstimmung des noch nicht im Laster Verhärteten, den unglückliches Temperament, vielleicht Liebe, Eifersucht, Armuth oder ein Glas zu viel zum Verbrecher machte, wenn er sich plötzlich in eine Masse von Menschen gestossen fühlt, deren Freude darin besteht, die eine Art von Genugthuung darin finden, ihm durch ihre Annäherung und Vertraulichkeit, durch ihre Anrede zu zeigen, dass hier aller Standesunterschied aufhöre, dass hier allein die gepriesene Gleichheit herrsche. Bedenken Sie die Sorge, um Weib und Kind, die zu Hause vielleicht in Armuth krank und elend darben, um die Zukunft, wenn er — einst wieder frei, das kleine Gut, das den Kindern werden sollte, für Sportel und Gericht verloren weiss, bedenken Sie, dass hier alle Gewohnheiten — und fast jeder Mensch, sei auch sein Leben noch so freudenleer und nackt, hat deren — aufhören! ziehen Sie ferner in Betracht, aus welcher Klasse des Volkes die meisten Sträflinge herstammen! vergleichen Sie das Leben ausserhalb und innerhalb des Zuchthauses! betrachten Sie die Nahrung, die Tagesordnung der Gefangenen, so werden Sie Ursachen genug zu zahlreichen und schweren Erkrankungen finden [1]).

---

[1]) Man muss auch den Einfluss in Anschlag bringen, den der Kummer und Gewissensbisse bei Menschen üben, die durch die Gerechtigkeit ehrlos gemacht wurden, die von den Orten wo sie das Licht erblickten, auf lange Zeit entfernt sind und die bei dem Verluste ihrer Freiheit des Trostes beraubt wurden,

Der Bauer oder Bauernknecht und aus diesem Stande stammen die meisten Gefangenen — ist gewöhnt an den steeten Aufenthalt in freier Luft; seine Nahrung — wenn auch nicht immer, doch grossentheils — aus animalischen Stoffen bestehend — ein Glas Wein, Branntwein oder Bier gehört nicht unter die Seltenheiten; sein Bett — vielleicht schlechter als das im Zuchthause — ist doch ein ganz anderes; von Jugend auf ist er gewöhnt an ein schweres Federbette, unter dem die Transpiration — steht es gleich auf dem Speicher oder im Futtergange — frei und reichlich von Statten geht; — im Hause dagegen liegt er mit 20—30 und noch mehr Gefährten in einem Saale, dessen Athmosphäre, wenn gleich sein Bett von dem beständigen, des Tages hindurch unterhaltenen Luftzuge am Abend eisig kalt — doch am Morgen, so von den Ausdünstungen der Genossen imprägnirt ist, das ihm das Athmen erschwert wird. Dasselbe gilt grossentheils von dem freien Professionisten — und was soll ich sagen von dem heimathlosen Gauner? Für ihn ist das Leben im Zuchthaus, wie der Käfig für den gefangenen Bewohner des Waldes.

Die Hauptursachen der zahlreichen Erkrankungen aber sind ausser den bisher angeführten — (von denen namentlich die Ueberfüllung des Hauses und die feuchten Lokalitäten nicht zu vergessen sind), die Kost und die Art der Arbeit, ohne dass ich damit sagen will, es sei die Kost an und für sich schlecht, oder eines der im Hause getriebenen Gewerbe sei an und für sich der Gesundheit nachtheilig — es ist vielmehr das Ensemble von beiden und der Umstand der Verpachtung, wie der Erfolg deutlich zeigt.

(Siehe weiter unten die Bemerkung Nr. 2.)

---

den ihre Verwandten und Freunde ihnen bringen gekonnt hätten. — (Bericht des Herrn von Martignac, französischen Ministers des Innern, über den Zustand der Gefängnisse Frankreichs im Jahr 1828 in Julius Jahrbüchern 1. Bd.)

Die Bestimmung des Menschen zur gemischten animalisch vegetabilischen Kost zeigt sich schon in der Konstruktion seiner Verdauungsorgane. Seine Zähne sind theils spitz, theils stumpf, er hat den Bau und die geringere Capacität des Magens, den kurzen und kleinen Blinddarm mit den Carnivoren, die weiten langen dicken Gedärme aber mit den Herbivoren gemein — als zwischen beiden inne stehend zeigt ihn die Art der Befestigung des Unterkiefers mit den Schläfenbeinen. Lässt es sich nun nicht läugnen, dass ganze Völker und einzelne Menschen sich (grossentheils) von Vegetabilien nähren, so beweisst dies auf der einen Seite *Nichts*, denn der Mensch kann sich nach und nach unter *gewissen Bedingungen* an Alles gewöhnen; auf der andern Seite aber muss in Betracht gezogen werden, dass bei dem Gefangenen theils als Folgedeprimirender moralischer Einflüsse, theils aus Mangel an freier Luft und freier Bewegung die Verdauung offenbar weniger leicht von Statten geht, die Assimilationskraft darnieder liegt und er daher auch der leichter assimilirbaren Kost vor allem bedarf, und drittens zeigt die Erfahrung, dass Leben und Gesundheit nur bei gemischter Ernährung bestehen kann; so brach z. B. in dem Besserungshause zu Milbank in England eine gefährliche Seuche aus, als animalische Kost durch den im Juni 1822 neu eingeführten Speisezettel fast ganz verbannt wurde [1]). Julius in seinen trefflichen Vorlesungen über Gefängnisskunde nimmt ein halbes Pfund Fleisch wöchentlich zweimal, mindestens einmal — als Norm einer gesunden Gefangenkost an und Hohnbaum meint in einem Gutachten über Verköstigung der Gefangenen, es möchte noch besser sein, lieber wöchentlich 3—4 mal nur ¼ Pfund Fleisch und des andern Tages die davon gekochte Brühe zu geben, und sagt, dabei müssten Gemüse, Kartoffeln oder Mehlspeise jeden Tag, zum Frühstücke aber Milch-

[1]) Julius, Vorlesungen über Gefängnisskunde. Berlin 1828.

oder Wassersuppe und des Abends ebenfalls Wassersuppe nebst täglichen 2 Pfunden Brod gereicht werden.

Zum Schlusse sagt er: Dies ist aber auch Alles, was billigerweise und ohne der Gesundheit zu nahe zu treten, dem Menschen an seiner gewohnten Lebensweise entzogen werden kann [1]). Man könnte gegen diese bisher angeführten Sätze wohl vielleicht einwerfen, dass die im Zuchthause gegebene Kost besser sei als die eines grossen Theiles der ärmeren arbeitenden Volksklasse. Gerne gebe ich diese zu, bemerke aber, dass dieses dann freie Leute und nicht Gefangene sind und hierin allein liegt ein grosser Unterschied. — Auch mag man sagen: haben denn alle Nichtgefangenen täglich Fleisch? Nein, Fleisch haben sie wohl nicht — aber sind denn Milch, Käse, Eier, Speck — die grossen Bestandtheile der Nahrung des Armen, — nicht animalische Substanzen [2])?

Was nun die Arbeit als Krankheitsursache betrifft, so klage ich hier nur die Weberei, von der ich vorher schon

[1]) Ueber Verköstigung der Gefangenen von Obermedicinalrath Dr. Hohnbaum in Julius Jahrbüchern der Straf- und Besserungshäuser. 2. Bd. 1829.

[2]) Der im Verhältniss zu der hier eingeführten ungleich bessern Kost, die im Pönitenzhause von Genf verabreicht wird, ohngeachtet sagt Gosser pag. 245 doch: Eine einfache Prüfung dieses Regimen reicht hin, das grosse Missverhältniss zwischen den vegetabilischen und animalischen Nahrungsmitteln desselben herauszuheben. Daraus entsteht die zu wenig tonische Wirkung auf den Körper bei sonst lauter gleichen Bedingungen. Unter andern Umständen, als eben hier herrschen, würde man dasselbe als ausreichend ansehen können; aber hier kommt noch der Einfluss der Oertlichkeit, der Feuchtigkeit, der sitzenden Lebensweise, der Einsperrung etc. hinzu, und da ist es nicht anders möglich, als dass die Symptome der Schwächung mit Gewalt hervortreten müssen. Was meine Behauptung einigermaasen beweisst, ist, dass der Küchengehülfe, der aus den kranken Gefangenen genommen, auf diesem Posten unter dem Einflusse einer selbstantionelleren Nahrung und eines thätigern, weniger sitzenden Lebens seine Gesundheit wieder erlangt hat, ungeachtet seine Verrichtungen auf das unterirdischen Stock verwiesen sind.

gesprochen, an, und auch hier kann man mir einwerfen: Gibt es denn in der Freiheit keine Weber, die sich völliger Gesundheit erfreuen? sind denn alle Weber Siechen? Gewiss nicht; doch kenne ich wenig kräftige Männer dieser Profession. Der ganze Unterschied liegt auch hier in den Begriffen der Worte — frei und gefangen.

Arbeitet der freie Weber auch in feuchten, meist kellerartigen Lokalen, webt er vielleicht eine grössere Zahl von Ellen, so hat er dagegen seine Profession wahrscheinlich nicht erst in reiferem Alter erlernt; er kann sich nach gemachter Arbeit erquicken unter Gottes freiem Himmel, vielleicht auch an einem Gläschen Wein oder Bier [1]), er arbeitet für sich und die Seinen und ist ihm unwohl, so webt er heute weniger und bringt es morgen wieder ein.

Inwieferne ich endlich die Verpachtung der arbeitsfähigen Sträflinge als Ursache der Erkrankungen anklagen kann, haben Sie gesehen als ich von der Weberei sprach und auch hier könnte man mir einwenden: die Sträflinge haben von jeher gewebt und ist es nicht einerlei, für wen sie arbeiten, ob für den Staat oder für einen Pächter? Wohl haben sie von jeher gearbeitet und zur Ehre der Anstalt, denn auch jezt noch gibt es in manchen Ländern Gefängnisse, deren Bewohner arbeitlos und daher doppelt elend ihr Leben verkümmern. Würde aber der Staat eigene Haushaltung führen, so könnte er die Gefangenen, einen jeden nach seinen speciellen Kräften und zwar unter strenger Aufsicht beschäftigen — der Pächter aber — will er anders Nutzen ziehen aus seinem Pachte — muss sich an den festgestellten Tarif des Maases der Arbeit halten.

Die Strafanstalt in Freiburg zählt seit ihrer Erweiterung durch die neu aufgeführten Gebäude im Durchschnitt eine

[1]) Der wirkliche Entrepreneur hat die Nothwendigkeit einer derartigen Erquickung wohl eingesehen und desshalb den Webern aus eigenen Mitteln täglich Wein verabreicht, bis ihm dies von höhern Stellen als mit dem Zwecke einer Strafanstalt nicht übereinstimmend, untersagt wurde.

Bevölkerung von 200 — 210 Köpfen, wavon früher etwa 30 — 36 weiblichen Geschlechtes; in diesem Jahre zählt die Anstalt 210 männliche Gefangene. Nach Registern, die ich selbst genau geführt habe, betrug die Zahl der in den Krankensälen ärztlich Behandelten, ohne Inbegriff derjenigen, die ambulatorisch Arznei erhielten

| im Jahre | Nr. | darunter | Weiber | Männer | und | unter | diesen | Schänzer | Weber |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1834 | 237 | „ | 43 | 194 | „ | „ | „ | 31 | 71 |
| 1835 | 239 | „ | 38 | 201 | „ | „ | „ | 46 | 95 |
| 1836 | 358 | „ | 48 | 310 | „ | „ | „ | 86 | 106 |
| 1837 | 388 | „ | 61 | 327 | „ | „ | „ | 97 | 133 |
| 1838 | 277 | „ | 38 | 239 | „ | „ | „ | 66 | 103 |
| 1839 I. Sem. | 199 | „ | | 199 | „ | „ | „ | 49 | 101 |

also durchschnittlich seit 1834 bis zum 1. Januar 1839 299 Nummern und unter diesen 69 Schänzer und 100 Weber.

Es klingt sonderbar m. H.! wenn man bei einer Bevölkerung von 200 Köpfen eine Summe von 299 Kranken herausbringen kann, eine Erscheinung indessen, die sich leicht erklären lässt, wenn man bedenkt, dass mancher von diesen 299 4—5 und noch mehrmal als genesen entlassen und von neuem denselben ungünstigen Verhältnissen ausgesezt, die sein erstes Erkranken herbeigeführt hatten, wieder von neuem in den Krankenstand aufgenommen und somit auch als neue Nummer in das Register eingeführt werden musste.

(Siehe unten die Bemerkung Nr. 3.)

Was nun die in der Strafanstalt vorkommenden Krankheitsformen betrifft, so können dieselben nach meinem Dafürhalten eingetheilt werden, in

1) solche, die aus den verschiedenen Lokalitätsverhältnissen entspringen, als gastrische, rheumatische, arthritische, katarrhalische Affektionen, Scrofulosis und Tuberkulosis in allen Formen und als häufige Folgekrankheit, Phthysen und Wassersuchten.

2) Solche, die eingeschleppt werden, Psoren, Flechten und Syphilis.

3) [illegible] Krankheiten, wie z. B. Krämpfe, Lähmungen, Geschwüre, rheumatisch-gichtische Schmerzen, Blutungen und Fussgeschwüre.

Die bei weitem häufigsten Uebel sind aber die aus Störungen der Unterleibsorgane und der Hautfunktionen entspringenden, sowie katarrhalische Affektionen der Schleimhäute der Lungen und vor allem die Skrofelkrankheit der Erwachsenen, die eigentliche cachexia carceralis, die *Tuberculosis*, nach dem einstimmigen Zeugnisse von Wintringham, May, Rollo, Segalas, Burserius und Beddoës *als natürliche Folge der vorherrschenden Pflanzenkost.*

Aechte reine Entzündungsformen, die den antiphlogistischen Apparat in seinem ganzen Umfange erheischen, sind selten; desto häufiger sind sogenannte schleichende heimliche Entzündungen, namentlich der Respirationsorgane, die die öfters wiederholte Anwendung kleiner Aderlässe dringend verlangen.

Selten sind auch Nerven- und Faulfieber; sehr gerne aber gesellt sich, besonders wenn man sich von der anscheinenden Dringlichkeit der Symptome zu stärkern Eingriffen verleiten liess, wenn ich mich so ausdrücken darf, ein Status nervosus zu andern, namentlich den gastrischen Krankheitsformen; noch nie gesehen habe ich das eigentliche Kerkerfieber und nur selten Scorbut. Gastrizismen und gastrische Fieber mit gleichzeitiger Physkonie der Leber sind eben so häufig als Katarrhe und katarrhalische Fieber. Rheumatismen und Gicht haben mehr einen chronischen als akuten Verlauf; leztere namentlich zeigt sich, gemäss ihrer Entstehung aus gleichem Boden wie Skrofel und Tuberkel hier stets als Arthritis pauperum, als die Art des Uebels, bei der es nie zu vollständigen, temporär ausgleichenden Krisen kömmt.

Ueberhaupt zeigen alle, aus den eigenthümlichen Verhältnissen des Zuchthauses entspringenden Leiden eine grosse Tendenz zum chronischen Verlaufe.

Eine grosse Qual für den Kranken sowohl, als für den Arzt, zeigt sich endlich sehr häufig bei solchen, deren Leiden sie ohnedies schon lange auf dem Krankenlager festhält, das Heimweh — ein Uebel, dessen Erscheinen leicht erklärt werden kann, mag man es wie bisher als eine Affektion des Gehirnes und Nervensystemes, als Morbus sui generis, oder mit Behr als Folge eines Leidens der Verdauungsorgane, welches nicht immer und nur durch Congestion oder Irritation der Magen- und Darmschleimhaut bedingt ist, sondern zuweilen selbst als Entzündung auftritt, betrachten und gegen welches der Arzt in den meisten Fällen nichts vermag. Glücklich der, und mit Dank gegen unsere erleuchtete und milde Regierung müssen wir dies bekennen, sind dieses nicht die seltensten Fälle, dem entweder bis zur Wiedergenesung und auf geleistete Kaution, Urlaub ertheilt wird, oder dessen Strafzeit durch höchste Gnade ganz abgekürzt wird. Gar oft ist der höchste Wunsch nur der, doch auch zu Hause sterben zu dürfen.

Von scrophulösen Anschwellungen der Drüsen am Halse und in den Axillen lassen sich alle Stadien, von der einfachen Geschwulst, dem einfachen und fistulösen bis zum vernarbten zu Dutzenden finden — selten sind aber die Fälle von cariöser Entartung der Knochen und die in andern Zuchthäusern häufigen Lymphgeschwülste, wie sie z. B. im 22. Bande der östreichischen medicinischen Jahrbücher Dr. Haller als im Wiener Strafhause vorkommend beschreibt. Immer noch ist unter den Gelehrten der Streit über Identität und Verschiedenheit der Scrofulosis und Tuberkulosis nicht entschieden; doch möchte, da kein einziger bestimmter Unterschied zwischen Skrofel- und Tuberkelstoff aufgefunden werden kann, Sydenham's Ausspruch, der die Tuberkeln-Scrofula interna nennt, am Ende der richtige sein; so viel aber ist von den grössten Pathologen anerkannt, dass selbst mit Hülfe des sichersten und in unserer Zeit so beliebten diagnostischen Instrumentes

— des Stethoskopes, die Entstehung der Tuberkeln eben soweuig erkannt werden kann, als sie — einmal entwickelt — unter gewöhnlichen Verhältnissen geheilt werden können. Sicher und langsam, gewöhnlich ohne alle auffallenden Symptome ergreifen sie ihr Opfer. Der Mensch wird matt, sein Aussehen bleich, fahl, seine Haut welk und trocken, seine Muskeln schlaff, er wird niedergeschlagen, die Esslust vermindert sich, er hat zwar hier und da flüchtige Stiche auf der Brust die sich eben so schnell wieder verlieren, kann dabei aber ohne Beschwerde tief athmen und hat keinen Husten. Tritt nun zu diesem Stadium, das lange bestehen kann und das man, handelte es sich um einen Namen, mit vollem Rechte, Zuchthausfieber nennen könnte, durch welch immer eine Veranlassung Congestion oder Irritation hinzu, so entwickelt sich die Krankheit, führt den Einen schnell in's Grab, bereitet dem Andern langjähriges Siechthum.

Merkwürdig und ein Beleg für die Richtigkeit des Sydenham'schen Ausspruches ist das Verhalten der Lungentuberkeln zu der skrofulösen Entartung der Halsdrüsen. Lange Beobachtung hat mich gelehrt, dass gerade diejenigen am sichersten vor tuberkulöser Phthyse sind, von denen man dies am wenigsten erwarten sollte, Leute mit geschwollenen stets eiternden fistulöse Geschwüre bildenden Halsdrüsen.

Wie allgemein diese verheerende Krankheit unter den Gefangenen herrsche, zeigen die Resultate der Sectionen. — Ich kann Ihnen, m. H.! die Sectionsberichte über gestorbene Sträflinge seit 10 Jahren vorlegen und Sie werden in dem einen wie in dem andern finden: Tuberkeln verschiedenen Grades und verschiedener Zahl in den Lungen, Darmgeschwüre, hirsekornartige graulichte Granulationen am Peritonaeum und dem Peritonael-Ueberzuge der Gedärme, Ausschwitzungen flüssiger und festerer Art, wodurch die Gedärme oft zu einer nicht zu entwickelnden Masse unter einander verbunden sind, Wasser-Ansammlungen im Herz-

beutel, in Brust- und Unterleibshöhle bei skelettartiger Abmagerung.

Eine der schwierigsten Aufgaben für den Arzt einer Strafanstalt ist gewiss die, blos simulirtes Unwohlsein und simulirte Krankheit von wirklichen zu unterscheiden. Villermé erzählt ein Beispiel, wo ein auf 5 Jahre zu den Galeeren Verurtheilter in die Krankensäle des Bicêtre wegen Lähmung der untern Gliedmassen gebracht wurde, dort ungeheilt 5 Jahre bewegungslos im Bette verharrte, und als sie und mit ihnen die ihm zuerkannte Strafzeit verstrichen waren, auf und davon gieng. Aehnliche, doch nicht so grandiose Beispiele könnte auch ich Ihnen erzählen. Ein Zimmermann simulirte über ein halbes Jahr Lähmung der untern Extremitäten. Da Verdacht obwaltete, so versuchte man durch längere Zeit hindurch gereichte schmale Kost, ihn zu heilen; da er aber so consequent blieb, dass er am Ende auch das Wasser in sein Bett laufen liess, so gelang es ihm, die Täuschung durchzuführen. Auf wiederholte Anwendung von Moxen verlohr sich endlich die Paralyse der Harnblase, aber nicht die der Füsse. Endlich verrieth ein Bettnachbar, mit dem er in Wortwechsel gerieth und dem er kurz zuvor gesagt hatte: „er bleibe lahm, und wenn er täglich gebrannt würde, bis man ihn freilasse", den Betrug; und auch jetzt noch beharrte er fest auf Lähmung, indem er den Nachbar der Lüge bezüchtigte; nur strenger, verdoppelt aufmerksamer Beobachtung gelang es endlich, zu sehen, wie er des Nachts, als er alle Uebrigen schlafen glaubte, sich von Hunger gepeiniget aufraffte, leise und leichten Schrittes an einen Schrank schlich, um dort ein Stück Brod, das absichtlich, doch wie durch Zufall dort liegen blieb, zu holen.

Indessen res sacra miser — und so halten wir den Grundsatz fest, uns lieber zuweilen auf einige Tage hindurch täuschen, als einmal nur einen Leidenden hülflos zu lassen. Der Verrath schläft nie — der Betrüger wird

bald von den Bessergesinnten oder von einem Neider bezeichnet.

Fühlt sich ein Sträfling unwohl, so muss er nach der bestehenden Hausordnung, des Morgens beim Abführen aus dem Schlafsaale dem Oberzuchtmeister die Anzeige davon machen; fühlt er sich so krank, dass er glaubt, nicht bis zur Zeit der ärztlichen Visite arbeiten zu können, so wird er sogleich in das Krankenzimmer geführt — ist diess der Fall nicht, so wird er bei der Ankunft des Arztes oder des Hauschirurgen vorgerufen und nach Befund entweder in den Krankenstand aufgenommen, oder es wird ihm nur Arznei gereicht, die er während der Arbeit gebrauchen kann.

Für die Kranken sind jetzt, nach Entfernung der weiblichen Gefangenen, im zweiten Stockwerke des linken Flügels 2 helle luftige Zimmer eingeräumt. In dem einen grössern, dessen Fenster nach Ost und Süd sehen, sind 13, in dem kleinern, dessen Fenster nach Süd sehen, 9 Bettstätten aufgerichtet. Ist die Zahl der Kranken grösser, so werden diejenigen, die leichterer Uebel halber in den Krankenstand aufgenommen sind, des Nachts in ein anstossendes, für gesunde Sträflinge bestimmtes Zimmer gelegt und halten sich nur des Tages über in dem eigentlichen Krankenlocale auf. Die Bettstätten und Betten sind dieselben, wie für die Gesunden; nur für schwerere oder langwierige Kranke sind 10 Matrazen und eben so viele Kopfkissen vorhanden. Neben jedem Bette, dessen Weisszeug für jeden Neueintretenden, und auch sonst nach Ermessen des Arztes gewechselt wird, steht ein Nachttischchen mit einer Wasserbouteille, einem Trinkbecher und einer Handglocke, und ein Spuckkästchen. Ausserdem besitzt das Krankenzimmer die nöthigen Nachtgeschirre und Uringläser — eine Bettschüssel ist auch vorhanden, eben so eine bewegliche spanische Wand, um entweder Kranke vor dem Zuge der Luft, oder dem heftigen Andrange des Lichtes zu schützen, oder endlich die übrigen mit dem

Anblicke der Schmerzen eines leidenden oder sterbenden Gefährten zu schonen. So wie in den Schlafsälen für die Gesunden, so ist auch hier ein in einem Wandkasten verborgener Nachtstuhl und eine Laterne an der Zimmerdecke angebracht. Jedem, der in den Krankenstand tritt, wird statt seiner gewöhnlichen Kleidung eine lange Hose und ein Oberrock von weisser Leinwand gereicht.

Die Kostarten für die Kranken sind folgende:

1. Die ganze Kostportion.

   Des Morgens. — 1½ Schoppen einer guten nahrhaften Fleischbrühsuppe, gebrannter Mehl- oder Rahmsuppe in gehöriger Abwechslung.

   Des Mittags. — Die Suppe wie am Morgen, eben so viel Gemüse, 8 Loth Fleisch ohne Knochen, und 8 Loth Weissbrod.

   Des Abends. — Wie am Mittag, nur mit dem Unterschiede, dass nur 6 Loth Fleisch gegeben wird.

2. Halbe Portion.

   Am Morgen. — Wie bei der ganzen Portion.

   Am Mittag. — Suppe und Gemüse wie bei der ganzen Portion, 10 Loth Fleisch und 8 Loth Brod.

   Am Abend. — 1 Schoppen Suppe, Gemüse oder Obst nach ärztlicher Ordination.

3. Viertels Portion.

   Am Morgen. — 1 Schoppen Suppe.

   Am Mittag. — 1 Schoppen Suppe, ½ Schoppen Gemüse oder gekochtes Obst, ½ Pfund gebratenes oder gekochtes Kalbfleisch und 6 Loth Brod.

   Am Abend. — Suppe wie Mittags.

4. Diät Portion.

   Täglich 3 mal 1 Schoppen Suppe wie bei den übrigen Kostarten.

Ausserdem steht dem Arzte das Recht zu, denjenigen, die Fussketten tragen, dieselben abnehmen zu lassen; den-

jenigen, bei denen er es für nöthig erachtet, auch für die Zwischenzeit Fleischbrühe, Eier oder eine andere Erquickung, bei andern dagegen Milch- oder Mehlspeisen, die dann in demselben Maase wie das Gemüse verabreicht werden, anzuordnen. So erhalten die Kranken auch, nach dem Ermessen des Arztes, Bier, Wein, Milch, Kaffee, Obst. Für ärztliche Besorgung ist ein Arzt und ein Wundarzt aufgestellt. Der Krankenwärter wird aus der Zahl der verständigsten und ordentlichsten Gefangenen gewählt. Die Arzneien liefern im turnus die Apotheken der Stadt. Die Verstorbenen werden der Anatomie übergeben, deren Lehrer die Section vornimmt und das Resultat derselben dem Hausarzte mittheilt.

## *Bemerkungen.*

(Ad pag. 288. Nr. 1.)

In dem grossen Pönitenzhause zu Milbank, so wie beinahe in allen übrigen derartigen Anstalten Englands erhalten die Sträflinge folgende Nahrung.

Die Männer.

Am Morgen. — ¼ Pinte Milch mit ½ Pinte Wasser gekocht mit ½ Unze Mehl und ½ Pfund Brod.

Am Mittag. — 4 mal in der Woche 6 Unzen Rindfleisch ohne Knochen nebst ½ Pinte Fleischbrühe, 1 Pfund gekochte Kartoffeln und ½ Pfund Brod;

2 mal in der Woche 1 Quart Fleischbrühe mit Gerste, Reis, Kartoffeln oder Erbsen, nebst Kraut, Rüben oder andern wohlfeilen Gemüsen, 1 Pfund gekochte Kartoffeln und ½ Pfund Brod; 1 mal in der Woche 2 Unzen Käse, 1 Pfund Brod und Zwiebeln.

Am Abend. — Wie am Morgen.

Die Weiber und Gefangenen unter 15 Jahren,

dieselbe Nahrung wie oben, jedoch nur 5 Unzen Fleisch und 6 Unzen Brod.

Rapport à M. le Comte de Montalivet Pair de France, Ministre secrétaire d'État

de l' intérieur, sur les Prisons de l' Angleterre, de l' Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse par Moreau Christophe, Inspecteur général des Prisons de France. Paris 1839.

In Holland und Belgien besteht die Nahrung der Gefangenen in

½ Pfund Roggenbrod.
¾ – Kartoffeln mit irgend einer durch einen Regierungsbefehl festgesetzten Zugabe.
15/10 Littre Suppe, und zwar
2 mal wochentlich Fleischsuppe,
2 – – Gallertsuppe,
2 – – Grützsuppe, und
1 – – Erbsen – oder Linsensuppe.

Vom 15. November bis zum 15. März erhält zudem jeder Gefangene am Morgen 3 Deciliter mit Wasser gemischter Milch.

Dagegen besteht in Belgien wie in Holland noch die Cantine, die freilich unter strenger Aufsicht steht, und wo diejenigen Gefangenen, die sich durch gute Aufführung auszeichnen, sich aus ihren Ersparnissen zu bestimmten Stunden und gegen Marken, die nur in der Anstalt selbst Gültigkeit haben, Erfrischungen und Esswaaren kaufen können.

Rapport etc. — par Moreau Christophe etc.

In Genf besteht die Kost der Gefangenen
am Morgen in Suppe und Brod,
am Mittag in Gemüse und Brod,
am Abend in Suppe und Brod. — Dabei erhalten sie jedesmal Kartoffeln, so viel ein jeder mag.

Die tägliche Brodportion ist, das zur Suppe verwendete mit eingerechnet, 21 Unzen.

Am Sonntage und Donnerstag erhalten sie ½ Pfund Fleisch.

Die Suppen sind: 3 mal wöchentlich Reis, 2 mal Kartoffel und 1 mal Roggenmehlsuppe. — Zudem

dürfen sich die Gefangenen mit Erlaubniss des Directors zuweilen ein Mehreres kaufen.

In Lausanne erhalten die Männer 20, die Weiber 16 Unzen Brod,

am Morgen eine Gemüsesuppe,

des Mittags mit Butter geschmelztes Gemüse oder gesottene Kartoffeln,

des Abends Suppe und

Am Sonntag und Donnerstag ½ Pfund Fleisch.

In Bern erhalten die Züchtlinge ¾ Pfund Brod und

am Morgen 3 mal wöchentlich Suppe und Haferbrei, 4 mal Kartoffelsuppe,

am Mittag Suppe und Gemüse, am Sonntag und Donnerstag 10 Unzen knochenfreies Fleisch; 2 mal wöchentlich Fleischsuppe.

Am Abend 1 Schoppen Milch und Kartoffeln.

Am Sonntag erhalten die Männer ½ Schoppen Wein, die Weiber ½ Schoppen Kaffee.

Rapport etc. — par Moreau Christophe etc.

In Mantua giebt die Administration den Gefangenen nur Suppe und Brod; dagegen können sie mittelst des Ertrages ihrer Arbeit vom Hause selbst zu festgesetzten Preisen Wein, Fleisch, Käse, Brod, Früchte und Gemüse kaufen.

In Capo d'Istria erhalten die Sträflinge

am Sonntag 8 Unzen Fleisch,

8 - Reis,

21 - Kartoffel mit Essig und Oehl,

1½ Pfund Brod.

An den Wochentagen 10 Unzen Bohnen oder sonstige gedörrte Früchte,

3 - Gerste,

⅔ - Polenta,

1 - Butter,

1 - Käse,

1½ Pfund Brod.

Rapport sur les Prisons, Maisons de Force

Maisons de Corrèction et Bagnes des Etats de Piémont, de Lombardie, de Parme, des Etats romains et de Toscane par M. A. E. Cerfberr. Paris 1839.

In Wien und in den übrigen östreichischen Strafhäusern erhalten die Gefangenen

täglich 1 Seitel guter Suppe und
1 Seitel Gemüse.

Am Sonntag auf 5 Köpfe 1 Pfund 8¼ Loth Fleisch. — Am Dienstag und Donnerstag werden der Suppe einige Unzen Kalbsfett und Leber zugesetzt.

Die Brodportion ist im Erzherzogthum 1 Pfund,
in Böhmen und Mähren 1½ -
und auf den Spielberg 1¼ -

In Bayern erhalten die Sträflinge am Sonntag und Donnerstag ½ Pfund Fleisch, und 3mal wochentlich Fleischsuppe; 5 mal aber Mehlspeise oder Gemüse, — die Suppenportion am Mittag und am Abend ist ½ Maas, — die Brodportion für die Männer 1 Pfund 6 Unzen, für die Weiber 1 Pfund.

Rapport etc. — sur les Prisons du Midi de l'Allemagne par M. Remacle. Paris 1939.

Nach den Nachrichten, die ich mir über die Verköstigung in den französischen Strafgefängnissen verschaffen konnte, besteht darüber keine allgemeine Regel. Die Kost variirt in den Einzelnheiten sogar in den verschiedenen in Paris befindlichen Anstalten. Doch scheint sie mit der in unsern Gefängnissen üblichen ziemlich übereinzustimmen. Der Sträfling in den Maisons centrales erhält nur am Donnerstag ¼ Pfund Fleisch. Dagegen besteht in allen französischen Strafanstalten die Cantine, wo er sich nach Belieben aus seinem Verdienste, oder aus Geldern, die er von Aussen erhält, Lebensmittel — Fleisch, Wein u. dgl. — kaufen kann, so dass ein guter Arbeiter doch wochentlich 1 Pfund

und noch mehr Fleisch verzehren kann, während der ärmere oder ungeschickte diesen Genuss nicht hat, weshalb Lucas — (Theorie d'emprissonemment T. II.) — sagt; C'est alors que, pour peu qu'il soit soumis à une longue détention, le malheureux détenu dépensant progressivement plus de forces qu'il n'en répare, dépérit chaque jour et vient à l'infirmerie mourir d'épuissement et de langueur. Dans toutes les maisons centrales que j' ai inspectées, *il n'y a qu'une opinion à cet égard chez les médecins, aux quels on demande des remèdes pour les homines qui n'ont besoin que d'alimens.*

Au reste, rien ne prouve mieux la nécessité d'étendre le service gras que l'histoire de nos maisons centrales; il ne se passe point d'année qu'on ne soit obligé d'autoriser ce service supplémentaire dans quelques unes; on l'y conserve tant que la mortalité excède son cours habituel; puis, quand elle est rentrée dans la moyenne, on le supprime, ou plutôt on le suspend alors, pour le reprendre à des intervalles dont le rapprochement démontre assez la nécessité de son maintien. —

Ganz dieselben Grundsätze spricht auch der Herr Geheime Rath Mittermayer in seiner Abhandlung: Das Galeeren-Gefängniss oder der Bagno von Toulon — in Julius Jahrbüchern, 3r Bd. 1830 — aus, wo er sagt: dass die Sterblichkeit bei denen die kein Gewerbe verstehen und nur die harten Arbeiten der Bagno verrichten, im Bagno zu Brest z. B. 1 zu 25 ist, während sie bei denen die Gewerbe verstehen, Geld gewinnen (der Steinhauer kann sich monatlich 22 Frcs., der Schlosser, Schmied, Schiffbauer noch mehr, der Weber aber nur 3 — 6 Frcs., und der Spinner gar nur 1 — 1½ Frcs. verdienen), und somit Nahrungsmittel kaufen können, nur 1 zu 77 ist.

Nach dem im Jahr 1828 erstatteten Berichte des Herrn von Martignac erhielten die französischen Gefangenen täglich 1½ Pfund hausbacken Brod und 2 Unzen Weissbrod zur Suppe, welche Morgens unter sie ausgetheilt wird. —

Abends 4 Deciliter Hülsenfrüchte. — Einmal wochentlich essen sie Morgens Fleischsuppe und Abends eine Mischung von Fleisch und Erdäpfeln oder trockenen Hülsenfrüchten. — Einmal wochentlich erhalten sie Reis.

Bericht des Herrn von Martignac, Ministers des Innern, über den Zustand der Gefängnisse Frankreichs im Jahr 1828. — Julius Jahrbücher 1r Bd.

Reichlich — ja man muss gestehen zu reichlich, und fast eine Verhöhnung des rechtlichen Armen, ist die Alimentation der Gefangenen in den Pönitenzhäusern Nordamerikas, wo sie beinahe allgemein

täglich 1 Pfund Brod,
1 Pfund knochenfreies Fleisch,
1 Pinte Suppe,
1 Tasse Kaffee, und

Kartoffeln nach Belieben erhalten; ja man geht dort so weit, starken Essern noch eine Supplement-Ration zuzugestehen. — So z. B. ist die Kost in

Chery-hill in Pensylvanien:

Des Morgens 1 Pfund Brod,
1 Pinte Kaffee,
Des Mittags 1 Pinte Fleischsuppe,
¾ Pfund knochenfreies Rindfleisch und Kartoffeln.

Des Abends Brei von Maismehl und 1 Maas Zuckersyrup, Brei und Kartoffeln kann jeder haben, so viel er mag.

In Auburn in New-Jersey:

täglich 10 Unzen Schwein- oder
16 - Rindfleisch. — Ausserdem
12 - Maismehl, Melasse, und für je
100 Rationen 2 Quart Roggenkaffee,
4 - Salz,
4 - Essig,
1½ Unzen Pfeffer,
2½ Metzen Kartoffeln.

Zum Frühstück und Mittagessen Brod.

Sing-Sing in New-York hat dieselbe Kost.
Nach Crawford. — Report on the penitentiaires of the United States etc. London 1834 — in: Das Pönitentiar-System, medicinisch, rechtlich und philosophisch geprüft von Dr. L. A. Gosse, übersetzt von Dr. A. Martiny in Genf. Weimar 1839.

(Ad pag. 293. Nr 2.)

La seconde considération que nous avons annoncée, et qui domine également la solution de la question qui nous occupe, c'est que la situation physique de l'homme est autre en prison qu'en société. Les animaux captifs sont comme les plantes enfermées, ils s'étiolent. L'influence de la vie cloîtrée des prisons est telle, qu'elle exige dans sa durée, conme nous le verrons, *une limite, au-dela de laquelle la condamnation à la prison équivaudrait pour une grande nombre de détenus, à une condamnation à mort.* Mais dans la sphére méme rationelle et limitée de sa durée, l'influence de la vie cloîtrée ne permet pas de vivre en l'état de captivité dans les mêmes conditions alimentaires qu'en l'état de liberté. J'ai bien souvent constaté dans mes observations et dans mes rapports d'inspection, combien cette vie cloîtrée et sédentaire agissait différement selon l'influence des antécedens; combien l'acclimatement était plus difficile par exemple, pour les hommes que pour les femmes, qui ont plus généralement des occupations et des habitudes sédentaires; combien, parmi les hommes mêmes, les populations manufacturiéres du nord, habitúées à respirer les miasmes des ateliers, s'acclimataient plus aisément que les populations agricoles du midi et du centre, accoutumées au contraire à vivre, les unes des rayons de leur soleil, et les autres de l'air libre de leurs champs. J'ai souvent constaté dans ces mêmes rapports, combien la population rurale, qui trouvait à la maison centrale le

régime le plus substantiel, comparativement à son alimentation antérieure, et qui par conséquent semblait placée à la prison dans les conditions sanitaires les plus favorables, était celle au l'on remarquait le dépérissement le plus fréquente. C'est que l'agriculteur ne vit pas seulement de ses châtaignes au de son sarrazin, mais du salutaire exercice qu'il fait, et du bon air qu'il respire. Quand vous avez changé ses habitudes atmosphériques et laborieuses, et que vous avez remplacée pour lui la vie champètre par la vie sédentaire, vous ne sauriez soutenir à la prison sa débile existence avec le regime alimentaire qui le maintenait sain et fort dans sa famille.

Lucas l. c.

Die sitzende Lebensweise, sagt der Arzt von Auburn, hat unter allen begleitenden Umständen immer Schwächung des Körpers zu Folge, und somit Anlage zur Krankheit. Prüfen wir die moralischen Veranlassungen, die den Krankheiten des menschlichen Körpers zu Grunde zu liegen pflegen, so werden wir wohl erkennen, dass die sitzende Lebensweise der Gefängnisse, in deren Gefolge auch alle schwächenden Leidenschaften, als Melancholie, Gram u. dgl. gehen, den Verlauf besonders der Lungenschwindsucht beschleunigen.

De Beaumont et de Tocqueville, du Systéme pénitentiaire aux Etats-Unis, et son Application en France. — 2me Edition. 2me Vol. Paris 1836.

(Ad pag. 297. Nr. 3.)

Welch mächtigen Einfluss Nahrung und Beschäftigung auf die Gesundheit der Gefangenen üben, mögen folgende Notizen über das Mortalitäts-Verhältniss in einer Reihe von Gefängnissen des Auslandes zeigen, die namentlich dann belehrend sind, wenn man damit die pag. 304 aufgestellten Bemerkungen über die Alimentation vergleicht.

In Milbank und beinahe allen englischen Gefängnissen verhält sich die Zahl der Krankheiten zu den Gefangenen

wie 9⅓ zu 100, und die Zahl der Sterbefälle wie 1 zu 394.

In den holländischen Gefängnissen war das Verhältniss der Gestorbenen zur Zahl der Kranken

im Jahre 1836 — 1 : 74, und
im Jahre 1837 — 1 : 60,

wie folgende Tabelle zeigt.

| Name des Gefängnisses. | Jahr 1836. Zahl der Gefangene. | Tage der Krankheit. | Todten. | Jahr 1837. Zahl der Gefangene. | Tage der Krankheit. | Todten. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Hoorn . . . . | 659 | 894 | 17 | 753 | 1250 | 22 |
| Leyden . . . . | 939 | 1219 | 27 | 905 | 994 | 28 |
| Woerden . . . | 372 | 602 | 3 | 458 | 511 | 4 |
| Rotterdam . . . | 167 | 110 | 2 | 183 | 98 | — |
| Leeuwerden . . | 713 | 1071 | 24 | 743 | 1135 | 30 |
| Summa . | 2850 | 3896 | 73 | 3042 | 3988 | 84 |

Unter der Zahl der Krankheiten bemerkt man namentlich Lungenschwindsucht, Obstructionen und Fieber.

In Hoorn litten unter 27 im Jahre 1837 und in den 3 ersten Monaten des Jahres 1838 Verstorbenen, 15 an Lungensucht;

in Leyden unter 164 von 1833 — 1838 Verstorbenen 77 an Lungensucht;

in Woerden unter 33 von 1834 — 1838 Verstorbenen, 17. —

In den belgischen Gefängnissen, die jetzt ungleich besser gehalten sind, als die holländischen, war das

Mortalitäts-Verhältniss vor dem Jahr 1830 — 1 : 35, 09
und nach dem Jahre 1830 — 1 : 31, 34.

Rapport etc. de M. Moreau Christophe etc.
Paris 1839.

In Genf starben

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von 1826—1833 | 7 Indiv. | auf 353, | 27 Gefangene, | oder 1, | 98. |
| - 1833—1835 | 4 - | - | 126, 64 - | - 3, | 15. |
| - 1835—1837 | 6 - | - | 122, 65 - | - 4, | 89. |

In Summa:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| von 1826—1837 | 17 Indiv. | auf 397 | Gefangene, | oder 4, | 28. |

Unter diesen 17 litten

5 an Lungenschwindsucht,
3 - chronischem Lungencatarrh,
1 - Hirnschlag,
1 - typhösem Fieber,
1 - Paraplegie,
1 - catarrhalischem Fieber,
1 - Peritonitis tuberculosa,
1 - chronischer Diarrhoe,
1 - Magenkrampf, und
1 - scrophulösen Geschwülsten.

Dr. Dupin, seit 9 Jahren Gefängnissarzt, übergab im Mai 1837 der Administrations-Commission einen Bericht, in dem er sagt, dass die scrophulösen Affectionen und die Störungen der Verdauung im Zunehmen seien. In den vorhergehenden Jahren zählte man bis zum October 1836 auf 389 eingeschriebene Kranke 82 Krankheiten des Lymphsystemes, und 172 Krankheiten der Verdauungsorgane. Unter den lymphatischen Krankheiten finden sich Kröpfe, Drüsengeschwülste, s. g. kalte Geschwülste, tuberculöse Affectionen, weisse Geschwülste; und unter den Verdauungs-Störungen eine Menge gastrischer Beschwerden, Verstopfungen und Diarrhoen; ferner Rheumatismen, rheumat. Augenentzündungen, Katarrhe, Husten, Schwindel, und eine bedeutende Zahl von Geisteskrankheiten. Von 1826 bis 1837 auf 328 Gefangene 19 Irren.

In Lausanne sassen in jährlichem Durchschnitte vom 1. October 1826 bis zum 1. Januar 1837 — 142, 63 Gefangene zusammen 30,342, 24 Tage im Gefängniss, und hierauf kommen 2148, 55 Krankheitstage mit 49, 26 Kranken und 2, 92 Gestorbenen. Von 32 Gefangenen, die vom 1. Mai 1826 bis zum 1. Januar 1837 starben, litten

6 an Lungenschwindsucht,
1 - Brustaffection,
1 - acute Luftröhren-Entzündung mit vorangegangener Herzkrankheit,
1 - Brustwassersucht,
6 - Marasmus, wahrscheinlich mit Lungenkrankheiten complicirt.

Die 6 Fälle von Lungenschwindsucht und die 6 Fälle von Marasmus kamen vor bei Leuten unter 41 Jahren.

Nach Denis waren die häufigsten Krankheiten solche der Brust, Katarrhe, Verdauungsbeschwerden, Sodbrennen.

Dr. Pellis macht aber aufmerksam auf die Anlage zu lymphatischen Krankheiten und Wassersucht.

In Bern beträgt
die Zahl der Kranken 5 p. c. der Gesammtzahl,
- - - Todten $2\frac{1}{2}$ p. c. oder 1 auf 40.

Das Pönitentiarsystem, medicinisch, rechtlich und philosophisch geprüft von Dr. L. A. Gosse, übersetzt von Dr. A. Martiny in Genf. Weimar 1839.

In Mantua befanden sich

| im Jahre | Gefangene | Kranke | Krankheiten | Todte |
|---|---|---|---|---|
| 1835 | 804 | 420 | 1148 | 66 |
| 1836 | 760 | 559 | 1527 | 169 |
| 1837 | 792 | 631 | 1794 | 87 |

und in Capo d'Istria am Tage des Besuches des französischen Berichterstatters auf 300 Gefangene nur 8 — 10 Kranke.

Rapport etc. de M. A. E. Cerfberr. Paris 1839.

Ueber das Mortalitätsverhältniss in mehreren süddeutschen Strafanstalten giebt der französische Berichterstatter folgende Tabelle.

| | | Gefangene. | 1 Verstorbener auf | Anmerkung. |
|---|---|---|---|---|
| Eberbach in Nassau | 1837 | 260 | 52 | In Mannheim starben vom Jahre 1829 bis zum Jahre 1838 incl. von 2163 Gefangenen 89; — in Freiburg vom Jahre 1829 bis zum 25. December 1839 von 2823 Erkrankten 158. |
| Köln . . . . | Mittelstand. | 186 | 48 | |
| Kaiserslautern . | 1830—1837 | 373 | 25 | |
| Spielberg . . . | Mittelstand. | 315 | 24 | |
| Bruchsal . . . | 1837 | 287 | 23 | |
| Wien . . . . | 1828—1837 | 441 | 16 | |
| Ludwigsburg . . | 1837 | 770 | 15 | |
| Freiburg . . . | 1836 | 159 | 14,4 | |
| Mannheim . . . | 1836 | 191 | 13,2 | |
| Linz . . . . | 1837 | 166 | 10 | |
| Prag . . . . | 1837 | 675 | 8 | |
| München, Correction | 1837 | 168 | 7 | |
| Brünn . . . . | 1837 | 370 | 6 | |
| München, Criminal | 1837 | 220 | 5 | |

Der Berichterstatter macht hiebei folgende Bemerkungen:

In Eberbach trägt ausser der günstigen Lage des Gebäudes und seiner zweckmässigen Einrichtung die Verwendung der Gefangenen zum Feldbau viel zu diesem günstigen Verhältnisse bei.

Die geringe Sterblichkeit unter den Gefangenen in Köln, die zudem in Betreff der Alimentation sehr kärglich gehalten sind, muss namentlich auf Rechnung ihrer Verwendung zu Arbeiten im Freien — Gartenarbeit — gebracht werden.

Merkwürdig ist es, dass der Spielberg den vierten

Rang in obiger Liste einnimmt, und es kann diess nur auf Rechnung seiner Lage gebracht werden, denn in dem am westlichen und niedrigst gelegenen Theile der Stadt befindlichen Provinzialgefängnisse war die Sterblichkeit im Jahre 1836 gleich 1 zu 6, während sie auf dem Spielberg gleich1 zu 24 war.

Ueberhaupt ist es in den östreichischen Gefängnissen die Mangelhaftigkeit der Nahrung und die Verwendung der Gefangenen, die die Schuld der grossen Mortalität tragen, in München dagegen die ungünstige Lage des Hauses und die Grausamkeit, mit welcher die Gefangenen behandelt werden.

Uebrigens, sagt der Rapporteur weiter, sind wir nicht überzeugt von der Richtigkeit aller oben angegebenen Zahlen, denn die Mehrzahl unter ihnen ist nur das Resultat eines einzigen Jahres, und somit nicht hinreichend, um gegen Irrthum zu schützen. Mehrere darunter sind nur einfache Angaben der Directoren, ohne dass wir uns aus der Einsicht ihrer Register der Wahrheit hätten versichern können; — indessen wenn man bedenkt, dass die Zahlen sehr hoch sind, und dass es nicht im Interesse derselben liegen kann, in solchen Angaben zu übertreiben, so möchte man doch geneigt sein, an ihre Genauigkeit zu glauben.

Rapport sur les Prisons du Midi de l'Allemagne par M. Remacle.

Im Bagno von Brest war durchschnittlich die Mortalität unter den Gefangenen während der Jahre 1815, 1816 und 1817 auf eine Zahl von 4998 nur $60^{2}/_{3}$ oder 1 auf $49^{50}/_{200}$. (Vergl. damit: Das Galeeren-Gefängniss etc. von Mittermaier in Julius Jahrbüchern, 3r Bd. pag. 308.)

In den Gefängnissen des Departement de la Seine rechnete man in den Jahren 1815, 1816, 1817 und 1818 auf eine durchschnittliche Bevölkerung von 3900 Köpfen, 333 Tode, oder 1 auf $11^{68}/_{100}$ — und zwar nach den einzelnen Gefängnissen wie folgt:

| Gefängniss. | Durchschnittlich. | | |
|---|---|---|---|
| | Zahl der Gefangenen. | Zahl der Gestorbenen. | Verhältniss. |
| 1. Grand Force . | 395 | 9 | 1 auf $40^{88}/_{100}$ |
| 2. Madelonettes . | 267 | 7 | 1 auf $38^{3}/_{100}$ |
| 3. Coniergerie . | 98 | 3 | 1 auf $32^{6}/_{100}$ |
| 4. Petite Force . | 426 | 16 | 1 auf $26^{63}/_{100}$ |
| 5. Sainte Pelagie . | 535 | 22 | 1 auf $24^{29}/_{100}$ |
| 6. Bicêtre . . . | 775 | 41¼ | 1 auf $18^{75}/_{100}$ |
| 7. Sainte Lazare . | 743 | 41½ | 1 auf $17^{92}/_{100}$ |
| 8. Dépôt de St. Denis | 661 | 194 | 1 auf $3^{45}/_{100}$ |

1. Für solche Gefangeue, die in Untersuchung stehen oder zu keiner langen Haft verurtheilt sind.
2. Was Nr. 1 für Männer, sind die Madelonettes für Gefangene weiblichen Geschlechts.
3. Für Gefangenen beiden Geschlechtes, die aus Nr. 1 und 2 hierher gebracht werden, um vor den Assisen zu erscheinen.
4. Für Freudenmädchen.
5. Ist hinlänglich bekannt.
6. Für solche Gefangene, die eine lange Strafzeit zu bestehen haben, oder den Abgang eines Transportes in die Bagno's erwarten.
7. Was Bicêtre für Männer, ist Sainte Lazare für Weiber.

Mémoire sur la Mortalité en France dans la Classe aissée et dans la Classe indigente par L. R. Villermé in den Mémoires de l'Académie royale de Medecine. Tome I. 1828.

In dem Maison centrale von Limoges war im Jahre 1833 und in den ersten 5 Monaten des Jahres 1834 das Verhältniss der Verstorbenen, wie folgt:

| Benennung der Arbeiter. | Im Jahre 1833. | | In den 5 ersten Monaten des Jahres 1834. | |
|---|---|---|---|---|
| | Zahl der | | Zahl der | |
| | Arbeiter. | Todten. | Arbeiter. | Todten. |
| Weber . . . . . | 108 | 12 | 201 | 3 |
| Zettler . . . . . | 93 | 10 | 112 | 12 |
| Hutmacher . . . . | 102 | 11 | 128 | 3 |
| Schuhmacher . . . . | 37 | 2 | 39 | 1 |
| Holzschuhmacher . | 4 | 1 | 5 | — |
| Wollschlumppmaschine | 66 | 36 | 35 | 13 |
| Schneider . . . . . | 13 | 6 | 12 | 1 |
| Hausarbeiter . . . . | 29 | 1 | 41 | 1 |

Lettre sur les Améliorations à introduire dans les Maisons centrales de détention par Lucas, in der Gazette médicale de Paris 1834. Nr. 29.

## Kranken- und Todtenliste aus dem Centralgefängnisse von Nimes in den Jahren 1835 und 1836.

| Arbeit. | Im Jahre 1835. | | | Im Jahre 1836. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Arbeiter. | Kranke. | Todte. | Arbeiter. | Kranke. | Todte. |
| Wollschlumpper . . . | 454 | 531 | 20 | 422 | 440 | 21 |
| Seidenweber . . . . | 141 | 100 | 10 | 141 | 98 | 4 |
| Leineweber . . . . . | 20 | 27 | — | — | — | — |
| Bandweber . . . . . | 105 | 207 | 11 | 74 | 173 | 15 |
| Zwirner . . . . . | 20 | 6 | — | 15 | 12 | — |
| Spinner . . . . . | 75 | 94 | 36 | 67 | 71 | 15 |
| Haspler . . . . . | 50 | 57 | 4 | 50 | 36 | 5 |
| Seidenspulenmacher . . | 13 | 14 | — | — | — | — |
| Schneider . . . . . | 50 | 45 | 5 | 57 | 69 | 4 |
| Schuster . . . . . | 96 | 55 | 6 | 105 | 45 | 1 |
| Verschiedene Arbeiter . | 112 | 73 | 3 | 95 | 53 | 4 |
| Arbeitsunfähige und Alte . | 64 | 51 | 11 | 55 | 71 | 19 |
| Wollhechler . . . . | — | — | — | 91 | 36 | 2 |
| Neu Angekommene . . | 487 | 27 | 1 | 553 | 27 | 5 |
| Mittelstand d. Bevölkerung | 1219 | 1277 | 107 | 1188 | 1138 | 98 |

Note sur les Entrées a l'infirmerie et les decéès chez les détenus de la Maison céntrale de Nimes pendant 1835 et 1836 par M. Boileau de Castelnau in den Annales d'Hygiéne publique et de Médecine legale etc. Avril 1836 et October 1837.

Der Bagno von Rochefort enthielt am 30. August 1828 1640 Sträflinge, von denen 218 im Krankenhause lagen; in Lorient, wo sämmtliche Gefangene Soldaten sind, starben von 640 — 650 Individuen jährlich 10 — 12.

Apperts Bericht in Julius Jahrbüchern, 3r Bd.

Man sieht aus den über die Bevölkerung der Gefangenhäuser geführten Tabellen, dass in 16 derselben in Jahresfrist der 22ste Gefangene gestorben.

In allen Zuchthäusern beträgt die mittlere Sterblichkeit
bei den Männern $^1/_{16}$,
bei den Weibern $^1/_{26}$.

v. Martignac l. c.

Sehr geringe ist die Sterblichkeit der Gefangenen in Nordamerika; so starben in Chery-Hill von 1829 — 1836 unter 312 Verhafteten nur 33;

in Auburn, nach Crawford,
im Jahre 1832 von 838 Gefangenen 12,
im Jahre 1834 von 679 Gefangenen 11,
im Jahre 1835 von 654 Gefangenen 10.

Lungenkrankheiten waren die häufigsten, und unter 64 Verstorbenen litten 39 an Brustkrankheiten.

In Sing-Sing, wo die Gefangenen in den Steinbrüchen arbeiten und höchst grausam behandelt werden, starben
im Jahr 1831 von 875 Gefangenen 28,
im Jahr 1832 von 906 Gefangenen 42,
im Jahr 1833 von 821 Gefangeneu 25.

In Wethersfield starben
im Jahr 1834 von 197 Gefangenen 4,
im Jahr 1835 von 204 Gefangenen 8.

Crawford, Raport on the penitentiaires of the United-States etc. London 1834.

In Charlestown starben von 1824 — 1835 von 3062 Gefangenen 47.

In Baltimore stieg die Sterblichkeit innerhalb 3 Jahren nicht über 1 : 48 , 57, während sie in der Stadt selbst sich auf 1 : 47 belief.

De Beaumont et de Tocqueville, du Systéme pénitentiaire aux Etats-Unis et son Application en France. Paris 1836.

# XVII.

## Staatsärztliche Notizen und Miscellen.

### A.

### Kleine Beiträge zur Staatsarzneikunde

von

**Herrn Dr. C. Rösch,**

Amtsarzte in Schwenningen.

*(Man vergl. das II. Heft II. Bandes dieser Annalen p. 817 u. f.)*

#### 9.

#### Wirkungen des Blitzes.

Wohl jeder Leser hat schon Gewitter erlebt, die ihn veranlassten, seine Seele Gott in der Eile zu empfehlen, oder wenigstens das Gefühl in ihm lebhaft machten: „quam totus homuncio nil est.“ Ist auch dem menschlichen Geiste das Erstaunenswerthe gelungen, die Wirkung dieser gewaltigsten aller Naturkräfte von einzelnen Punkten abzuleiten und die Wohnungen vor den Blitzen des Himmels zu schützen, so geschehen doch alljährlich noch Unglücksfälle genug, indem Menschen theils auf freiem Felde, wo sie vom Gewitter überrascht werden, theils in Wohnungen, die keine Blitzableiter haben, erschlagen werden. Ein beklagenswerthes Unglück dieser Art kam im Sommer 1828 in der Stadt Tuttlingen vor. Ich veröffentliche, was mein Freund, der dortige Oberamtsarzt v. Gross hierüber beobachtet und mir mitzutheilen die Güte gehabt hat.

Am 30. Juni 1828 Morgens schlug der Blitz in das Haus des Strumpfstrickers Ph. Fr. Hilzinger, tödtete in demselben 4 Menschen, und verletzte theils ebenfalls in dem Hause, theils in dessen Nähe 6 weitere Personen mehr oder weniger bedeutend.

A. Die Erschlagenen, alle weiblichen Geschlechts, im Alter von 71, 52, 18 und 8 Jahren, gaben durchaus kein Lebenszeichen mehr von sich, als man zu ihrer Rettung herbeieilte.

1) Die Frau des Ph. Fr. Hilzingers, 52 Jahre alt, wurde vollkommen entseelt in der Wohnstube eine Treppe hoch gefunden, die Haare in der linken Schlafgegend sind ein wenig verbrannt, ebenso die Augenbraunen dieser Seite, der linke Oberarm und die linke Brust sind durch Verbrennung der Oberhaut beraubt. Sonst wurde keine Verletzung, auch keine bläuliche Farbe des Gesichts oder des übrigen Körpers bemerkt; die Kleider sind auf der linken Seite theilweise angebrannt. Einige Schlüssel und ein Messer in der Tasche rechter Seits waren nicht berührt vom Blitze.

2) Die 18jährige Tochter des Ebengenannten lag völlig entseelt in der Küche am Heerde, auf welchem sie gerade eine Suppe zum Frühstück gekocht hatte, die dicken langen Haare sind vom Hinterhaupt so nahe an der Haut weggebrannt, dass sie wie abgeschoren erscheinen; übrigens sind sie gerade nur an dieser Stelle nahe an ihren Wurzeln verbrannt. Einen grossen Büschel derselben fand man über der Stelle am Heerd, wo die Erschlagene lag, am Russ des Kaminschoosses klebend hängen. Vom Nacken bis an den Steiss ist die Haut einer Hand breit total verbrannt und wie geröstet, das Gesicht sah dunkelblau aus. Die Kleider sind theilweise verbrannt.

3) Die Grossmutter der lezteren und Mutter der erstgenannten, 70 Jahre alt, wurde entseelt auf dem Boden unter der Küchenthüre gefunden. An derselben konnte man nirgends eine Verletzung entdecken, ausser am Schädel, der einige ziemlich tiefe Wunden zeigte, welche jedoch nicht vom Blitze, sondern vom Fall auf den Boden herzurühren scheinen. Auch fanden sich nirgends am Körper blaue Flecken u. s. w.

4) Die 8jährige Tochter des Joh. Martin Freundlich, ebenfalls eine Enkelin der vorigen, wurde, während sie im Begriff war in die Schule zu gehen, ganz nahe an der Hausthür erschlagen und dort todt gefunden. Die Haare über der Stirne und an den Schläfen, so wie die Augenbraunen und Augenwimpern waren beträchtlich versengt, leztere fast ganz weggebrannt. Von der vordern Seite des Halses über die Mitte der Brust und des Unterleibes hinab bis in die Schaamgegend war die Haut einige Zolle

breit tief hinein verbrannt. Sonst entdeckte man keine Verletzung. Aus der Nase und dem Munde floss hochrothes Blut, die Kleider waren theilweise zerrissen und an den zerrissenen Rändern angebrannt.

Die Leichen zeigten alle eine früh eintretende Fäulniss.

B. Die Verletzten sind folgende

a) im Hause der Erschlagenen selbst:

5) Das Eheweib des Taglöhners Johann Martin Freundlich, Schwester des Ph. Fr. Hilzinger, etliche und 30 Jahre alt, war in der untern Küche (parterre) vor dem Waschgefäss, welches auf einer hölzernen Bank an einer steinernen Wand stand, mit Waschen beschäftigt, als sie vom Blitze getroffen wurde. Man fand sie anscheinend leblos neben der vom Blitze gespaltenen Wand liegend. Durch fortgesetzte Belebungsversuche gelang es, dass sie nach etwa 10 Minuten wieder thätiges Leben und Bewusstsein zeigte. Es war die Haut beinahe des ganzen linken Oberarms, der linken Hälfte der Brust, des Bauches und der inneren Seite beider Oberschenkel so verbrannt, dass nicht nur die Oberhaut sich überall ablöste, sondern an mehreren Stellen auch das Corium zerstört wurde. Eine Stelle am Arm und eine an der Bauchwandung, je etwa einen Zoll im Durchmesser haltend, sind bis tief in die Muskulatur hinein verbrannt und sphacelös; die Verletzte klagte über Beschwerden beim Schlingen, über Schmerzen im Bauch und heftiges Kopfweh. Es entwickelte sich ein heftiges über eine Woche andauerndes Fieber, während die Lokalzufälle sich schon am ersten Tage gemindert hatten und in ganz kurzer Zeit verschwunden waren. Das Fieber, welches als Reaction des tief erschütterten Lebens und als Folge der weit verbreiteten Verbrennung betrachtet werden muss, steigerte sich bis zum 4ten bis 5ten Tag; bemerkenswerth ist die ausserordentlich grosse Wärmeentwicklung, welche während dieser ganzen Zeit aus der verbrannten und der Oberhaut grösstentheils beraubten Hautoberfläche Statt fand. Sie genas vollständig.

6) Ph. Fr. Hilzinger, 52 Jahre alt, befand sich mit seinem Sohn (Nr. 7) und seiner durch den Blitz getödteten Frau (Nr. 1) in einer Stube. Er sass auf dem Tisch und hatte die Füsse auf einer Bank, die an der Wand befestigt war, als der Blitz einschlug. Ein wollenes Wams, das er schor, lag auf seinen Ober-

schenkeln. Er erzählte nachher, er sei plötzlich, den erschütternden Schlag kaum wahrnehmend, zu Boden gefallen, wahrscheinlich einige Augenblicke bewusstlos gelegen, dann sei er erwacht, und sein erster Gedanke, der Blitz habe eingeschlagen, so wie der Umstand, dass Alles um ihn her *finstere Nacht* gewesen, habe ihn zu dem Entschluss gebracht, zu entfliehen. Seine Füsse haben ihm zuerst die Dienste versagt, doch kaum habe er dieses wahrgenommen, sei einer derselben seinem Willen gefolgt und unmittelbar darauf auch der andere, so dass er im Stande war, aufzustehen. Indem er in der tiefsten Finsterniss der Stubenthüre und der Treppe zueilte, stiess er nahe an der Thüre und auf der Hausflur an weiche Gegenstände, ohne darauf aufmerksam zu werden, dass diese Gegenstände seine erschlagene Frau und Schwiegermutter waren. Während er das Geländer der Treppe suchte, sei auf ein Mal eine *feurige Hellheit in seinen Augen* entstanden, wobei übrigens aussen noch Alles stockfinster geblieben sei. Eine kleine Weile darnach aber, nachdem er indessen bis zur Mitte der Treppe hinabgekommen, habe sich das Licht seiner Augen plötzlich vollkommen wieder eingestellt und er habe den hellen Tag gesehen. Er litt zuerst auch sehr am Gehör, welches sich jedoch ebenfalls in kurzer Zeit vollkommen wieder herstellte. Er konnte zuerst gar nicht, und einige Tage lang nur mit Beschwerde schlingen. Die Conjunctiva des Auges erschien bei der Untersuchung ungefähr ¼ Stunde nach geschehener Verletzung wie von Blut injicirt, der Kopf war eingenommen, heiss, das Blut wallte gegen den Kopf, es stellte sich Würgen, später auch Erbrechen ein, es entwickelte sich ein Fieber, welches im Laufe des Tages an Heftigkeit zunahm. Der Kranke genas bald und vollkommen unter Anwendung eines beträchtlichen Aderlasses, kühlender Abführmittel und anhaltender kalter Fomentationen auf den Kopf.

7) Der 22jährige Sohn des Ph. Fr. Hilzinger, ein Schuster, sass etwa 8 — 10 Fuss von seinem Vater entfernt auf einem niederen Schusterstuhle und schusterte. Er war eigentlich nur vom Schrecken betäubt, blieb beim Bewusstsein und sprang eiligst davon, doch hörte er eine Weile übel und hatte Kopfschmerzen. Beide Zufälle verloren sich sehr bald.

8) Die 80jährige Mutter des Hilzinger (Nr. 6) und der Freundlich (Nr. 5), welche unmittelbar neben dem getödteten Mädchen

(Nr. 4) unfern der Hausthür gestanden, fiel zu Boden, lag in kurzer Ohnmacht und beklagte sich einige Tage lang über Schmerzen in den Füssen. Sie hatte ausser einer kleinen Quetschung an einem Ellenbogen, welche ohne Zweifel vom Fall auf den Boden herrührte, keine Verletzung.

B. Verletzte ausser dem vom Blitze getroffenen Hause:

9) Der Sohn des J. Vogler, Webers, 27 Jahre alt, sah aus einem geöffneten Fenster seines elterlichen Hauses, welches von dem getroffenen über die Strasse hinüber etwa 50 Schritte entfernt steht, den Blitz herunterfahren, fiel dann augenblicklich zurück auf den Boden und lag einige Minuten bewusstlos Als er zur Besinnung gekommen, war sein rechtes Auge gänzlich erblindet und er konnte, bei grossem Durst, keinen Tropfen Wasser schlingen. Nach Verfluss einer halben Viertelstunde erhielt er das Licht des Auges wieder, und das Schlingen war auch wieder möglich, obwohl es noch eine Zeit lang Beschwerden verursachte. Nach einigen Stunden beklagte er sich nur noch über eine schmerzhafte Schwäche in den Füssen. Um das rechte Auge und auf dieser Seite der Nase hatte sich eine Geschwulst entwickelt.

10) Joseph Vogler, Weber, 32 Jahre alt, sah aus einem Fenster desselben Hauses, aber in einem andern Stockwerk, den Blitz einfahren. Augenblicklich befiel ihn eine Schwäche, er eilte einem in der Nähe stehenden Bette zu, welches er mit unsicheren Schritten erreichte. Er konnte ebenfalls, bei heftigem Durst, eine Weile nur mit grösster Anstrengung schlingen, und klagte über Schmerzen in den Füssen. Nach einigen Stunden befand er sich wieder vollkommen wohl.

Das so eben geschilderte Unglück gewinnt in Beziehung auf die Wirkungen des Blitzstrahles auf den Organismus dadurch an Interrsse, dass neben den getödteten Personen mehrere in verschiedenem Grade und im Einzelnen auch auf verschiedene Weise verletzt worden sind. Was die Getödteten betrifft, so stellt sich heraus, dass, so bedeutend auch die Verbrennungen in Nr. 1, 2 und 4 waren, diese doch schon desswegen nicht die Ursache des augenblicklichen Todes sein können, weil sie in dem Fall Nr. 3 gar nicht vorhanden waren, ausserdem aber sind die Verbrennungen nicht von der Art, dass sie nothwendig und in einem Momente den Tod herbeiführen konnten. Bekannt ist, dass auch sonst die Fälle nicht selten sind, wo vom Blitz Erschlagene am ganzen

Körper keine Spur einer Verletzung oder Beschädigung zeigen. Schlag und Tod war eins, die Unglücklichen fielen entseelt auf der Stelle nieder, wo sie standen, als sie der Strahl traf. Man hat Beobachtungen, nach denen Einzelne vom Blitze Getroffene oder ganze Gruppen solcher, z. B. an einen Baum gelehnt, noch ganz in der eigenthümlichen Stellung gefunden wurden, welche sie unmittelbar vor dem Schlage, der sie traf, angenommen hatten. Auf welche Art nun wird das Leben so urplötzlich vernichtet? Eine ziemlich verbreitete Meinung ist die, dass diess durch die plötzliche durchgreifende Erschütterung der kleinsten Theile des Körpers geschehe. Wie ungeheuer die mechanische Wirkung des Blitzschlages auf den Körper ist, das beweist in unserer Beobtung namentlich der Fall Nr. 3, in welchem alle Haare unmittelbar vom Hinterhaupt weggerissen waren, so dass lezteres wie rasirt erschien. Es ist Schade, dass in keinem unserer Fälle die Section gemacht wurde, ob sie nicht auch innere mechanische Zerstörungen nachgewiesen hätte. Höchst merkwürdig ist, was in dieser und anderer Beziehung Hofrath Dr. Schottin in Köstriz in der Leiche eines vom Blitze erschlagenen Fuhrmanns gefunden hat. Die Kopfhaare waren kaum merklich versengt, die allgemeinen Bedeckungen durchaus unbeschädigt; demungeachtet waren die Kopfknochen in der Gegend des rechten Scheitelbeins auf eine Art zerrissen, dass eine überraschende Aehnlichkeit mit einer sogenannten chladni'schen Klangfigur bemerkt wurde, die Hirnhäute unterhalb dieser Fracturen erschienen eben so unverlezt, wie die allgemeinen Bedeckungen über ihnen. Ferner war die 6te und 7te Rippe rechterseits zersprungen und auch hier zeigten die unterhalb gelegenen Theile keine Spur von Verletzung. Derselbe hat auch im Malpighischen Schleimnetz auf der Oberfläche der Brust eines Mannes eine solche Figur gefunden und abgebildet. S. Conversationsblatt von Hohnbaum und Jahn 1831, Nr. 1. Uebrigens zeigen andere Sectionen keine Spur von mechanischer Verletzung, nur die mehr oder weniger tiefen Verbrennungen der Haut lassen die Richtung des an der Oberfläche hinabgleitenden Blitzes erkennen, und selbst auch diese Spuren des tödtlichen Schlages fehlen nicht selten. Die Annahme, der Tod erfolge durch die mechanische Gewalt des Blitzes, ermangelt also des Beweises. Die schnelle Fäulniss der vom Blitze Erschlagenen, die in unsern Fällen, wie sonst, beobachtet wurde, und von welcher *Brandis* ein

besonders merkwürdiges Beispiel erzählt, so wie die in manchen Fällen beobachteten Blutungen aus Mund, Nase, Ohren der Getödteten (s. Nr. 4.) sowohl als solcher, die mit dem Leben davon kommen, könnten die Annahme einer schnell tödtlichen Dissolution der Blutmasse veranlassen und eine bedeutend verletzende Einwirkung auf die chemisch vitalen Eigenschaften des Blutes beweisen diese Erscheinungen jedenfalls. Aber die übereinstimmenden Zufälle derjenigen vom Blitz Getroffenen, welche nicht sogleich getödtet werden und mit dem Leben davon kommen, beweisen, dass die Hauptwirkung des Blitzes von der Haut aus auf das Nervensystem und insbesondere gewisse Regionen desselben geht, wie wir sogleich näher erklären werden. — Der Blitzstrahl erschöpft, wenn er stark genug ist, mit Einem Male die ganze Nervenkraft, so dass auch für den Galvanismus nicht die mindeste Reizempfänglichkeit zurückbleibt, wie diess auch bei durch den Schlag einer Electrisirmaschine getödteten Thieren der Fall ist. Minder starke Blitzschläge tödten nicht, rauben aber auf kürzere oder längere Zeit Bewusstsein, Empfindung, Bewegung und hemmen Blutlauf und Athem, sie bewirken den vollkommensten Scheintod. Wir haben oben einen Fall (Nr. 5), in welchem das latent gewordene Leben erst nach 10 Minuten unter fortgesetzten Belebungsversuchen wieder zum thätigen erwachte. Hier ist die Nervenkraft mit der von ihr abhängigen Reizbarkeit nicht völlig erschöpft worden, so dass stärkere Reize dieselbe wieder erwecken können, gleichwie Thiere, die einen starken electrischen Schlag erhalten haben, und davon scheintodt geworden sind, durch einen neuen etwas minder heftigen Schlag wieder zum Leben kommen. Die starke Erregung des Nervensystems durch den electrischen Schlag erklärt auch die merkwürdigen Beobachtungen, dass schwere Leiden im Gebiete des Nervensystems durch einen minder heftigen Blitzstrahl geheilt worden sind. Höchst interessant ist in dieser Beziehung eine Mittheilung des Thierarztes J. G. Böhme in Clarus's und Radius's wöchentlichen Beiträgen etc. 1 Bd. Nr. 24. Eine Kuh, welche im August 1830 unter der rohen und voreiligen Geburtshilfe eines Hirten gekalbt und in Folge derselben eine Entzündung der Gebärmutter bekommen hatte, litt, nachdem die Entzündung ziemlich gehoben war und am 7ten Tage die brandige Schleimhaut der Mutterscheide sich gänzlich losgelöst hatte, an einer Lähmung des Hintertheils, das Thier vermochte nicht

aufzustehen, der ganze hintere Theil des Körpers war fast gefühllos, ohne Bewegung, und fühlte sich kalt an. Zehn Tage lang angewandte Reizmittel blieben ohne Erfolg, da schlug der Blitz in einen Baum neben dem Stalle der kranken Kuh; als man hinzukam, fand man dieselbe ganz gesund, die Kuh ging mit der Heerde und es zeigte sich fortan kein weiteres Symptom von Krankheit.

Vom Blitze Getroffene, welche nicht getödtet werden, verlieren in den heftigeren Fällen wenigstens momentan Bewusstseyn, Bewegung und Empfindung. Zuerst kehrt Bewusstseyn und psychische Thätigkeit überhaupt, die Function des Sensorium commune zurück, hierauf folgt die Bewegung und Empfindung in den vom Rückenmark mit Nerven versorgten Theilen des Organismus, dann erwacht die Thätigkeit der Sinnesorgane, Gesicht und Gehör, am längsten haftet die lähmungsartige Schwäche an einzelnen Zweigen des N. pneumogastricus. Diese Sätze werden durch die Zufälle der oben erwähnten sechs vom Blitze Getroffenen und Geretteten recht schön bewiesen. Von besonderem Interesse ist der Fall des Ph. Fr. Hilzinger (Nr. 6).

Constant kommen vor mehr oder weniger heftige Schmerzen in den Gliedern nach wiederhergestellter Empfindung und Bewegung. In Caspers krit. Repertorium 27 Bd. 1. Hft. wird aus einem Generalbericht des K. Rheinischen Medicinalcollegiums die Heilung einer vom Blitz getroffenen 40jährigen schwächlichen Frau erzählt, welche vom Strahle hinter dem rechten Ohr getroffen wurde, von wo derselbe (von einem tombackenen Kreuzchen geleitet) am Bauch und am linken Ober- und Unterschenkel herablief, wie die entstandenen Verbrennungen der Haut zeigten. Sie hatte unerträgliche Schmerzen an den *nicht verletzten* Stellen, was davon hergeleitet wird, dass die unmittelbar vom Blitz durchfahrenen Glieder eine weit stärkere Erschütterung der Nerven erlitten, so dass letztere bis zur Gefühllosigkeit gelähmt wurden. Die Schmerzen betreffen jedenfalls, wie auch unsere Fälle beweisen, nicht die vom Blitze unmittelbar getroffenen Glieder. Man hat Fälle von Bewegungs- und Empfindungslosigkeit, welche mehrere Tage dauerte. Der Fall, den Zachias von seinem Oheim anführt (s. P. Frank, System einer vollständigen medic. Polizei, 15r Bd. S. 35), ist dadurch interessant, dass, nachdem derselbe durch den Blitzstrahl auf drei Tage aller Bewegung und Empfindung und auf

einige Wochen des Verstandes beraubt war, eine vollkommene Abschuppung der Oberhaut erfolgte, wodurch es wahrscheinlich wird, dass auch in diesem Falle, wie ohne Zweifel in allen, der Blitzstrahl nur an der Hautoberfläche herabfuhr, und von ihr aus auf die Nerven und die inneren Theile des Organismus überhaupt wirkte. Chailly erzählt dagegen einen Fall von Heilung rheumatischer Gliederschmerzen und regelmässiger Gichtanfälle durch den Blitz. S. Schmidt's Jahrbücher etc. 10 Bd. S. 378.

Nr. 6 und 7 zeigen eine bedeutende Schwächung des Gehörsinnes durch den Blitzschlag. Es scheint diess weniger häufig vorzukommen, als der kürzere oder längere Zeit dauernde Verlust des Gesichts. Hilzinger (Nr. 6) hatte vorübergehend die Sehkraft ganz verloren; der 27jährige Vogler (Nr. 9) erblindete für kurze Zeit nur auf dem einen Auge. Bei Letzterem bildete sich um das Auge eine Geschwulst, zum Beweis, dass der Strahl vorzüglich diese Stelle getroffen hatte, obwohl man keine Verbrennung oder sonstige Verletzung entdeckte. In dem Archiv für medicinische Erfahrung von Horn etc., Jahrgang 1828, Mai und Juni, wird aus Med. Gazetta Nr. 29 der folgende ähnliche Fall erzählt, in welchem jedoch die Sehkraft des Auges weit länger nicht zurückkehrte. Ein 11jähriges Mädchen stand während eines Gewitters lesend am Fenster, als ein starker Blitzstrahl, der in das Zimmer hereinfuhr, auf der Stelle ein Erlöschen der Sehkraft des linken Auges bewirkte, wobei das Mädchen einen juckenden Schmerz im Augapfel empfand; der Schmerz nahm zu. Unter der Anwendung von Blutegeln, Blasenpflaster und Quecksilber bis zur anfangenden Selivation wurde das Uebel allmählig besser, so dass Patientin nach Verfluss von 22 Tagen sehen konnte, obwohl das Auge noch sehr schwach war. Während dieser Zeit konnte das Mädchen die linken Augenlider nicht zugleich mit den rechten öffnen, und wie die Sehkraft zurückkehrte, zuerst die Farben nicht unterscheiden. Einen Fall erinnere ich mich gelesen zu haben, in welchem ein Blitzschlag das Entstehen des grauen Staars veranlasste. Umgekehrt kam vor einigen Jahren in London der Fall vor, dass ein Blitzschlag einen mehrere Jahre langen blinden Schauspieler wieder sehend machte. S. Froriep's Notizen 31 Bd. Nr. 20. Physiologisch interessant ist in dem Fall Nr. 6, dass der gänzlichen Erblindung zuerst eine feurige Hellheit in den Augen folgte, bei welcher der Verletzte noch nichts sah, und wo

das Sehen erst nach dieser selbstständigen, aber ganz unbestimmten Lichtentwicklung im Auge folgte. Der Fall beweist wieder, was indessen in neuerer Zeit vielfältig dargethan ist, dass die Sinne ihres gewöhnlichen äusseren Reizes nicht bedürfen, um ihre Wirkungen zu äussern.

„Wär' nicht das Auge sonnenhaft,
Wie könnten wir das Licht erblicken?

Die „feurige Hellheit vor den Augen" entstand, ehe noch die Gegenstände der äusseren Welt das Auge zu reizen im Stande waren. Ich kann nicht umhin, hier zu wiederholen, was Hagen (die Sinnestäuschungen etc. Leipzig 1837) aus Müllers Werk: Zur Physiologie des Gesichtssinns, Leipzig 1826" anführt: „Dass das Dunkle, das Lichte, das Farbige als die wesentlichen Energien des Sinnes diesem immanent sind, dass sich das Sehorgan im Zustande der Ruhe dunkel, im Zustande jeder Reizung licht und farbig schaue, dass das Auge subjectiv zwar leuchte, aber kein Licht ausströme, dass die Gegenstände für sich selbst nicht leuchten, dass vielmehr das Auge, indem es gegen jeden Reiz in seinen Energien leuchtend thätig ist, auch jedweden Reiz leuchtend oder farbig sieht. Die physikalischen Bedingungen des Sehens setzen räumliche Unterschiede des Reizes im Auge und dieses empfindet jene Unterschiede des Reizes leuchtend und farbig." Die einfachste Art der Gesichtshallucination, wie wir sie hier vor uns haben, nämlich die reine Lichterscheinung im Auge, wird bekanntlich am häufigsten veranlasst durch Reize, welche Congestion, Irritation und Entzündung des Gehirns herbeiführen. Zu diesen Reizen gehört auch der Blitz, wenn er nicht in dem Grade einwirkt, dass er das Leben unmittelbar tödtet. Die Congestionen des Blutes gegen das Gehirn sind in unserem Falle deutlich genug ausgesprochen durch den eingenommenen heissen Kopf und die Injection des Auges selbst, wodurch kalte Fomentationen, Aderlass, kühlende Abführmittel nöthig wurden. Bekanntlich spielt Plethora und Congestion immer eine höchst wichtige Rolle in den Hallucinationen verschiedener Art, so dass Blumröder dieselben geradezu der Ueberwältigung des Nervenmarks vom Blute zuschreibt. Uebrigens ist noch daran zu erinnern, dass Sinnestäuschungen und Phantasmen in der Ohnmacht und namentlich in dem Moment des Erwachens aus derselben gar häufig vorkommen.

Endlich haben wir noch jener nur in den leichten Fällen 7

und 8 nicht bemerkten Beschwerden im Schlingen und der anfänglichen gänzlichen Unfähigkeit hinzu zu erwähnen; diese Beschwerden hielten auch unter allen nervösen Zufällen am längsten an. Mit den Schlingbeschwerden war immer ein brennender Durst und in dem Fall Nr. 6 Würgen und Erbrechen verbunden. Diese Affection des Pharynx finden wir ebenfalls in den meisten der von Andern aufgezeichneten Beobachtungen, nur nicht so isolirt, wie in unsern Fällen, indem gewöhnlich eine schwache Stimme, Heiserkeit und sogar völlige Stimmlosigkeit damit verbunden ist. Eine Beobachtung von tödtlicher Wirkung des Blitzstrahles nach vorausgegangenen Erscheinungen der erwähnten Art ist aufgezeichnet in Rust's Magazin 26r Bd. 3tes Heft. Ein Mann wurde durch einen Blitzstrahl in seinem Zimmer vom Stuhle und zwar vier Schritte weit weggeschleudert. Man hob ihn besinnungslos auf und trug ihn ins Freie, da kehrte das Bewusstsein zurück, er klagte über die heftigsten Schmerzen in den beiden Vorderarmen und Händen. Bald darauf verlor sich die Fähigkeit zu schlingen, und die Stimme wurde heiser und schwach, Patient warf schäumiges Blut aus, bekam einen kriechenden Puls, unregelmässige Respiration, und starb 24 Stunden nach dem Blitzschlage. In dem Magazin der ausländischen Literatur etc. von Gerson und Julius, Juli und August 1827, wird eine hierher gehörige interessante Beobachtung von Dessjardin erzählt. Ein Matrose fühlte, während eines heftigen Sturms auf dem Maste sitzend vom Blitze getroffen, plötzlich heftige Erschütterung und augenblickliche Lähmung des rechten Schenkels und Beines, vermochte auch nicht zu schreien. Nach 10 Tagen verlor sich dieser Zustand bis auf die Stimmlosigkeit wieder, Dessjardin fand 13 Tage darauf bei der Untersuchung fast alle inneren Theile des Mundes und der Rachenhöhle aufgetrieben und entzündet, Zäpfchen, Mandeln, Schildknorpel u. s. w. Auf wiederholt gesetzte Blutegel verlor sich endlich auch die Stimmlosigkeit. — Ein Schauspieler in Hamburg, vor dem der Blitz in die Erde schlug, blieb von da an Zeitlebens etwas heiser. Manchmal athmen auch die vom Blitz Getroffenen eine Zeit lang unregelmässig und mühsam, so dass der N. pneumogastricus auch in seinem Brusttheile verletzt erscheint. P. Frank erzählt von Kühn, dass derselbe einen vom Blitze getroffenen Mann gesehen habe, welcher ohne Empfindung niederfiel, bald aber zu sich kam, obschon er *kaum Athem*

*schöpfen* konnte. Die eben geschilderten Zufälle sind, wie deutlich erhellt, nicht rein nervös, sondern mit entzündlicher Reizung der betreffenden Nerven und der von ihnen abhängigen Parthien des Organismus verbunden. Wir erinnern uns hier an die von Sachs in seinem Handbuch des natürlichen Systems gegebene Darstellung der Entzündung des N. vagus. Jahn hat im Conversationsblatt 1831 Nr. 1 und 2 zwei Beobachtungen veröffentlicht, welche die Wahrheit des von L. W. Sachs aufgestellten Krankheitsbildes bestättigen. Referent hat die Entzündung des N. pneumogastricus bei einem jungen Manne in Folge von thätlicher Misshandlung, namentlich durch Tritte auf die Brust, beobachtet. Häufiger als Entzündung des N. vagus in allen seinen Verzweigungen kommt die Entzündung desselben in einzelnen Parthieen vor, wobei aber die übrigen Parthieen leicht auch mit erkranken, die durch den Blitz veranlasste Vagusentzündung trifft vorzüglich den Halstheil und diejenigen Zweige und Geflechte des Brusttheils, welche den Kehlkopf und die Speiseröhre versehen.

Bisher hatten wir es mit dem Nervensystem zu thun, auf welches die Wirkung des Blitzstrahles zunächst geht. Wir haben gesehen, wie schon diese nervösen Zufälle häufig mit Irritation und Entzündung verbunden sind. Wallungen des Blutes, Congestion, Entzündung, Fieber kommen aber auch für sich in allen bedeutenderen Fällen von Blitzschlag theils als unmittelbare Folge, theils und noch mehr als Reaction vor. Wir haben oben die fieberhaften und congestiven Erscheinungen in Nr. 5 und 6. Dieselben kommen in mehreren der von Andern beobachteten, entlehnten Beispiele vor. Am häufigsten werden Congestionen gegen den Kopf und entzündliche Reizungen des Gehirns wahrgenommen. Hieher gehören auch schon die beobachteten Entzündungen der Haut, theils in Folge der Verbrennungen, theils ohne letztere. Was die Entzündung in Folge der Verbrennungen betrifft, so haben wir oben ein gutes Beispiel an Nr. 5, wo die ausserordentliche starke Wärmeentwicklung aus den verbrannten und theilweise der Oberhaut beraubten Hautstellen besonders herausgehoben ist. Häufig kamen vor blutrothe Streifen auf der Haut, Aufschwellen einzelner Theile. Wir sehen in Nr. 9 oben eine Geschwulst um das vorübergehend erblindete Auge sich entwickeln. Struve (S. P. Frank a. a. O. S. 38) erzählt den Fall einer Frau, bei welcher der Blitzstrahl besonders die Brust ge-

streift und an derselben solche Figuren zurückgelassen hatte, wie man im Winter an den gefrornen Fenstern wahrnimmt, oder vielmehr wie sie auf einem electrischen Pechkuchen entstehen, wenn man ihn mit Colophonium bestreut. (Vergl. oben.) Diese schlangenförmige zickzacke Streifen waren blutroth. In den Leichen der vom Blitze Erschlagenen findet man sehr häufig nichts von Bedeutung, am ehesten trifft man noch Blutüberfüllung im Gehirn, seltener Blutaustretung, zusammengefallene Augen, das Herz aber in allen seinen Höhlen von Blut strotzend. In Wildbergs Magazin 2r Bd. 4. Heft ist ein Obductionsbericht über einen vom Blitze erschlagenen Menschen enthalten, nach welchem die Blutbehälter und Gefässe des Kopfs flüssiges Blut enthielten, und auch Ergiessungen von Blut in den Hirnhöhlen und auf dem Grunde des Schädels, übrigens ohne dass irgendwo Zerreissungen zu entdecken waren, vorhanden waren. Zugleich war das Gehirn sehr weich (wahrscheinlich Folge der bei den vom Blitze Getödteten so rasch eintretenden Fäulniss?). Die Lungen erschienen blutleer, das Herz in beiden Hälften, sowie in den Hohlvenen und der Aorta, von flüssigem Blutze strotzend. Auch Leber und Milz waren sehr blutreich. In einzelnen Fällen fand man die Zeichen des Todes durch Erstickung.

Nach diesen pathologischen Auseinandersetzungen ist die Behandlung der vom Blitze Getroffenen deutlich vorgezeichnet. Sie richtet sich nach den vorzugsweise hervortretenden Zufällen im Blut- oder Nervensystem. Ich halte es für überflüssig, hier weiter davon zu reden.

In Beziehung auf das Physikalische des abgehandelten Blitzeinschlages zu Tuttlingen verdient noch Folgendes bemerkt zu werden. Der Blitz fuhr durch den Schornstein und die angränzende Parthie des Daches herab in die Küche der belle étage, erschlug in derselben das neben dem Heerde stehende 18jährige Mädchen, welches er mit solcher Heftigkeit traf, dass er ihr den dicken Zopf von den Haarwurzeln wegriss und theilweise den Kaminschooss hinauf heftete, er tödtete ferner die daneben unter der Küchenthüre stehende Grossmutter, zertrümmerte den Schornstein, den Heerd und was auf dem Wege von oben herab ihm begegnete. Nun spaltete sich der Strahl in zwei Aeste, der eine derselben verfolgte die Richtung von oben herab, fuhr in die gerade unter der obern befindliche Küche par terre, zerriss hier

eine Wand, schlug die neben derselben stehende Frau (Nr. 5) zu Boden und seine letzte Spur war auf der Schwelle unter einer von der Küche hinten zum Hause hinausführenden Thüre zu sehen. Der zweite Ast fuhr von dem Heerde der oberen Küche aus durch das Ofenloch und den irdenen Ofen, der in viele kleine Stücke zertrümmert wurde, in die Wohnstube, erschlug die Frau (Nr. 1), die ihm begegnete, warf den in der Wohnstube arbeitenden Hilzinger (Nr. 6), unter dessen Füssen er durchging, um, fuhr durch die Wand, durch welche er ein mehrere Füsse breites Loch schlug, aussen an der Mauer der vordern Seite des Hauses, welche er nicht weiter versehrte, herunter, und spaltete und zerriss endlich in seinem Lauf zur Erde noch einen Eckpfosten der Hausthüre, und als Fortsetzung dieses Risses mehrere Fuss weit hinein eine Wand, welche die Hausflur von der (untern) Wohnstube trennte. Neben derselben zerschmetterten Wand in dieser Stube lag ein kleines Kind in der Wiege, welches ganz unverletzt blieb. Unter der Hausthüre neben dem erwähnten Pfosten standen das 8jährige Mädchen, welches erschlagen, und die 80jährige Frau, welche nur umgeworfen wurde.

Die Kleider der Getödteten und zum Theil auch der Verletzten waren, da wo der Blitz traf und an der Oberfläche des Körpers hinabfuhr, franzenartig zerrissen und an den zerrissenen Rändern angebrannt; die Verbrennungen der Kleider standen jedoch in keinem Verhältniss zu den in mehreren der aufgeführten Fälle so starken Verbrennungen der Haut. Es ist merkwürdig, dass man in andern Fällen bei gleich starken Verbrennungen der Haut gar keine Beschädigung genau anliegender Kleidungsstücke gefunden hat, wie dies z. B. in dem von Dr. Dieterich in Plochingen beobachteten und im medicinischen Correspondenzblatt des württemb. ärztl. Vereins 6r Bd Nr. 32 erzählten Falle von Verwundung durch den Blitz der Fall war. Mehrere Fetzen von Kleidungsstücken und Bänder der Erschlagenen und Verletzten fand man in vorher bestandene Spalten der Balken über den Gelassen, in denen sie sich befanden, an den Seitenwänden, so wie in Spalten der hölzernen Verkleidung der Küchenthüre so fest eingeklemmt, dass sie zerrissen, wie man sie herausziehen wollte, aber durchaus so, dass die Enden und Ränder dieser Fetzen in den Spalten sich befanden. Ein baumwollenes Schurzband stack mit beiden Enden so in einer Spalte der Thürverkleidung, dass es eine grosse

Schlinge bildete. In der Wohnstube wurde eine Beisszange, die auf dem Werktische lag, an welchem der junge Schuster Hilzinger arbeitete, so gegen die Decke des Zimmers geschleudert, dass sie mit dem untern Ende der einen scharfkantigen Branche in einem Balken dieser Decke gerade über dem Schusterstisch so feststack, dass man ordentliche Gewalt anwenden musste, die Zange herauszuziehen. Auf demselben Tische lagen Kneipen, Nägel, eine Feile, ein abgebrochener Stahl zum Schärfen der Messer; diese Werkzeuge alle wurden so magnetisch, dass sie lange nachher noch verhältnissmässig starke Gewichte von Eisen zogen. In der Schublade des Tisches, auf welchem der Vater Hilzinger gesessen, befanden sich mehrere schlechte Tischmesser, welche ebenfalls, jedoch nur schwach und nicht auf lange, die Eigenschaften von Magneten bekamen. Am grössten war die magnetische Kraft der Feile, weniger gross die des Stahls, am geringsten die der (schlechten) Messer. Mein Freund Gross besizt gegenwärtig noch den Stahl, und noch jezt (nach beinah 10 Jahren) zeigt er Anziehung des Eisens, ohne je von einem Magnete berührt worden zu sein. Jahn erzählt (Med. Conversationsblatt Nr. 52, 1832.) vor einigen Lustren, noch ehe Orsted's Entdeckungen gemacht waren, habe der Blitz in Meiningen in das Haus des Schlossers Ulrich geschlagen, und alle in der Werkstatt dieses Mannes befindlichen eisernen Geräthschaften, namentlich aber die Feilen, dermaassen magnetisch gemacht, dass sie mit grosser Kraft das Eisen zogen; dieser Vorfall wurde indessen nicht weiter beobachtet, bis Verfasser vor einiger Zeit zur Kenntniss desselben kam.

Es ist einer der wichtigsten Gegenstände der medicinischen Polizei, das Einschlagen des Blitzes zu verhüten. Man muss sich wundern, dass die grosse Entdeckung Franklins jezt noch nicht allgemeine Anwendung findet, dass es selbst öffentliche Gebäude gibt, die noch nicht mit einem Blitzableiter versehen sind. Die Erfahrung lehrt, dass eine ununterbrochene, hinreichend starke und nicht zu weite Umwege machende metallene Leitung, welche nicht von andern nahen und überwiegenden metallischen Körpern, welche ausser Verbindung mit derselben sind, beeinträchtigt wird, den Blitz, der auf ein Gebäude herabfährt, aufnimmt und ohne Beschädigung desselben zur Erde herabführt. Jedes grössere Gebäude muss mehrere Ableitungen haben, sie sind sehr wesent-

lich. Weniger wesentlich sind die Auffangsstangen, welcher als offensiver, den Blitz eigentlich herausfordernder Theil der Blitzableitung mit Wilson von den meisten neueren Physikern für unnöthig, ja für unzweckmässig erklärt worden. Wenn sie Recht haben, wie uns scheint, so wird die Construction eines Blitzableiters einfacher und wohlfeiler, und nur durch Wohlfeilheit können Blitzableiter zur allgemeinen Anwendung kommen. Der Blitz folgt bekanntlich vorzugsweise festen Körpern und vermeidet namentlich die Zugluft. In dem oben angeführten Fall von Dieterich traf der Schlag des Blitzes die der Wetterseite entgegengesezte, also vor dem Zuge der Luft geschüzte Seite des Daches. Ob diess in den meisten Fällen sich so verhält, weiss ich nicht. Bekanntlich schlägt der Blitz gerne in das Wasser. Wo feuchte Gegenstände in der Nähe sind, trifft er ceteris paribus diese vor den trockenen. Dasselbe Gewitter, welches am Morgen des 30. Juni von Westen her über Tuttlingen kam und daselbst die beschriebenen Schrecken veranlasste, kam Nachmittags in dem 1½ Meilen entfernten, auf dem Gebirge linkerseits am Rande des von Tuttlingen aus östlich ziehenden engen Donauthales gelegenen Dorfe Kolbingen an, und tödtete dort auf freiem Felde ein 18jähriges Mädchen, welches einen Bündel nassen Klees auf dem Kopfe trug, den Klee fand man zerrissen herumgestreut, ein grösserer Haufe desselben zeigte theilweises Verbranntseyn. Die Getödtete hatte am Kopfe, an der Brust und am Unterleib grosse Verbrennungen, auch die Kleidungsstücke waren theilweise zerrissen und angebrannt; die Schuhe waren ganz zerrissen. Wäre das Mädchen wohl auch erschlagen worden, wenn sie den Bündel nassen Klees nicht auf dem Kopfe getragen hätte, sondern derselbe etwa eine kleine Strecke von ihr entfernt gelegen hätte?

## 10.

## Simulirter Blödsinn.

Die Lehre von den simulirten Krankheiten ist eben so psychologisch interessant, als für die Staatsarzneikunde wichtig. Die meisten Aufschlüsse über diese Krankheiten haben wir den Militärärzten zu verdanken, da dieselben so häufig bei Militärpflichtigen zur Befreiung vom Militärdienste vorkommen. Besondere Schwierigkeiten hat die Entdeckung von Simulation abnormer psychischer Zustände, wie sie Gerichtsärzte bei Verbrechern zu

behandeln haben, welche dadurch der ordentlichen Strafe zu entgehen hoffen. Es mag wohl schon Manchem gelungen sein, durch Consequenz den Arzt wie den Richter zu täuschen. So sehr man übrigens vor Täuschung auf der Hut sein muss, eben so sehr würde es gegen die Gesetze der Humanität anstossen, wenn man harte Maassregeln anwenden oder zu solchen rathen wollte, so lange noch Umstände vorhanden sind, welche das mögliche Vorhandensein wirklicher Abnormität oder Krankheit zulassen. Diess mag mich entschuldigen, wenn ich folgenden, von dem Herrn Oberamtsarzt Dr. von Gross in Tuttlingen beobachteten und behandelten Fall von simulirtem Blödsinn eines Gefangenen der Oeffentlichkeit übergebe.

M. Bruggner von Schwandorf im Grossherzogl. Bad. Bezirksamt Stockach, 27 Jahre alt, von untersezter Statur, sehr muskulos, wurde dem K. Oberamtsgericht Tuttlingen am 18. October 1836 zur Haft gebracht; derselbe hatte in der Nähe von Tuttlingen einen Gelddiebstahl mit grobem Betrug begangen, und war desshalb durch Steckbriefe verfolgt. Wie er sah, dass man ihn verfolge, sprang er in vollem Laufe davon, etwa eine halbe Stunde weit, bis er eingeholt wurde. Kaum vorher hatte er 16 Schoppen Braunbier auf Einen Sitz getrunken. Am 19. October wurde derselbe von dem Oberamtsarzt in einem Zimmer des Oberamtsgerichtsgebäudes (neben dem Amtszimmer des Oberamtsrichters) untersucht, da er blödsinnig zu sein schien. Ausser einem grossen Hodensackbruch, der sich übrigens nicht im Zustande der Einklemmung oder einer Stockung von Koth befand, war kein körperliches Gebrechen zu entdecken. Sein Gesicht war beträchtlich geröthet, desgleichen die Conjunctiva der Augen, die Carotiden pulsirten stark, dagegen war der Puls klein und frequent, ein öfteres Bohren mit den Fingern in den Ohren fiel auf, die Zunge zeigte einen dicken weissen Beleg. Diese krankhaften Erscheinungen und namentlich der Blutandrang gegen den Kopf können mit Wahrscheinlichkeit dem Uebermaass im Genusse geistigen Getränks und der Erhitzung durch das Davonlaufen zugeschrieben werden. Bruggner zeigte sich überaus vollkommen blödsinnig, er nahm anscheinend von Allem, was mit ihm vorgenommen wurde, keine Notiz, beantwortete keine Frage, sprach überhaupt nichts, und wiederholte nur, indem er beständig in einem Kreismarsche im Zimmer herum tappte, immer

bei jedem Tritt den momentanen Laut: Ah, ah, ah. Gross liess nach Untersuchung der Hernie absichtlich den Hosenlatz offen, allein Bruggner bekümmerte sich darum nicht, sondern lief damit aus dem Zimmer mit dem Gefängnisswärter, der ihn abführte, ins Freie, und liess sich denselben von diesem zumachen, ohne eine Hand anzulegen. Es wurde magere Kost angeordnet.

Am 21sten wurde derselbe in das Zimmer für Geisteskranke im städtischen Armenhause gebracht und der unmittelbaren ärztlichen Behandlung des Oberarztes übergeben. Am 21sten und 22sten zeigte er in Absicht auf seinen psychischen Zustand noch dasselbe Benehmen, wie bei der ersten Untersuchung, die Zeichen von Congestion gegen den Kopf hatten nachgelassen, nur der dicke Zungenbeleg war noch vorhanden. Neben der Fortsetzung der kargen Diät wurden nun kleine Gaben von Brechweinstein verordnet. Von dem Blödsinn, der schon in Berücksichtigung des verübten Verbrechens sehr verdächtig schien, wurde weiter keine Notiz genommen; den Wärtern, welche täglich dreimal nach Bruggner zu sehen hatten, wurde aller Verkehr, namentlich alles Reden mit demselben streng verboten. Am 23sten bohrte er immer wieder mit den Fingern in den Ohren und erschien taubstumm, während die früheren Aeusserungen des Blödsinnes in den Hintergrund getreten waren. Gross sagte beim Weggehen im gewöhnlichen Ton zu ihm, die Arznei, welche ihm sichtbar viel Eckel erregte, müsse fortgesezt werden, damit er morgen besser höre. Am 24ten Mittags wollte er auf heftiges Schreien ein wenig hören, so dass er dazu gebracht werden konnte, seinen Namen, Geburtsort und Alter mit einem Bleistift an die Wand zu schreiben. Auch machte er anstrengende Versuche zu sprechen, indem er stotternd einige Laute hervorstiess. Nachmittags sagte er dem Wärter, er möchte dem Arzte die Nachricht bringen, dass ein Würmchen aus dem einen seiner Ohren abgegangen sei, wodurch er das Gehör wieder erlangt habe, er wünsche von ihm besucht zu werden, damit er ihm das andere Ohr ausspritze. Gross gieng nicht hin, sondern liess die diätetische Behandlung fortsetzen, die Arznei mit Brechweinstein aber nicht weiter geben. Am 24sten traf Gross bei seinem Besuche den Bruggner ordentlich in seinem Bette sitzend, wohlhörend. Er sagte, dass ihm gestern etwas aus einem Ohr gekommen sei, ohne eines Wurms zu erwähnen, dass

er jezt wohl sei und nur wünsche, recht bald vor dem Herrn Oberamtsrichter erscheinen zu dürfen, um ihm die ganze Wahrheit zu sagen. Hierauf bekam er zu Mittag bessere Kost mit Fleisch.

Am 26. October kam Bruggner wieder in das oberamtsgerichtliche Gefängniss, in welchem er bis zum 4. November sich ordentlich verhielt, nichts Auffallendes machte, guten Appetit und Schlaf hatte. Er theilte sein Gefängnisszimmer mit einem andern Gefangenen. Seine That hatte er bereits mit allen Umständen eingestanden, als er eben am 4. November anfieng, sich aufs Neue etwas dippelig zu stellen; er gab vor krank zu sein, frass aber dabei wie ein Wolf. Als Gross hierauf am 5ten wieder zu demselben gerufen wurde, klagte er über Schmerzen im Bauch, es war seither nicht alle Tage Stuhlgang erfolgt, der Puls zeigte einige Frequenz. Auf eine Störung im Darmkanal zusammenhängend mit seiner Hernie, schliessend, verordnete Gross ein leichtes Abführmittel. Am 7ten fand ihn Gross auf dem Boden liegend, mit dem Kopfe unter dem Ofen, er beantwortete keine der an ihn gerichteten Fragen, und benahm sich wieder eben so blödsinnig, wie zu Anfang, nur mit dem Unterschied, dass er jezt lautlos war und nur Nachts je zuweilen einzelne heftige Schreie hören liess, wie sein Mitgefangener angab. Er hatte gute Esslust und regelmässigen Puls. Er erhielt von nun an zur Kost nur Wassersuppe. Am 8ten, 9ten und 10ten im Ganzen gleiches Benehmen, nur dass er anfieng auf den Boden zu pissen und seinen Unrath in die Hosen abzusetzen. Am 11ten kam er wieder ins Armenhaus, wie er ohne Zweifel beabsichtigt hatte, um desto leichter zu entkommen. Hier zeigte er sich bis zum 19ten nicht nur vollkommen blödsinnig, sondern auch ganz empfindungslos. Gross zupfte ihm z. B. mehrmals aufwärtsziehend Haare in der Schläfengegend aus, trat ihn, zuerst wie aus Versehen, dann so, dass er das Absichtliche erkennen musste, tüchtig auf die nakten Zehen, ohne ihn zum Zucken oder überhaupt zu irgend einer Reaction dagegen zu bringen. Eines Morgens erschien der linke Arm gelähmt. Gross liess sogleich ein grosses Blasenpflaster auf denselben legen. Immer, wenn man sich mit ihm abgab, zitterte er am ganzen Leibe, die oberen Extremitäten wurden häufig von convulsivischen Bewegungen erschüttert. Alle Excremente liess er in sein Lager gehen, welches aus einem

Strohsack, einem mit Spreu gefüllten Kopfkissen, zwei Leintüchern und einem grossen Teppich bestand. Nur einmal liess er Mittags, Abends und wieder am Morgen darauf seine Suppe stehen, anscheinend desswegen, weil man sie nicht ganz nahe zu seinem Lager gestellt hatte; sonst zeigte er immer grosse Esslust, ja er frass beinahe wie ein grosses unfläthiges Hausthier.

So sehr nun auch die anfänglich versuchte und wieder aufgegebene Verstellung dieses Menschen, das üble Prädikat, das er von Haus aus erhielt, die Ausführung des Diebstahl selbst, wegen dessen er verhaftet war, und den er bereits eingestanden hatte, das plötzliche Auftreten des blödsinnigen Zustandes bei Abwesenheit von Symptomen von Congestion, Irritation und Entzündung des Gehirns und Rückenmarks, so wie insbesondere der Umstand, von dem man jezt Kenntniss bekommen hatte, dass Bruggner einige Jahre früher in St., wo er ebenfalls wegen Diebstahls im Gefängniss war, denselben Spuck getrieben haben und wegen seines psychischen Zustandes für unzurechnungsfähig erklärt worden sein soll; — so sehr alles dieses für wiederholte Verstellung sprach, so war mein Freund Gross, eingedenk des „Errare humanum" doch noch schüchtern, harte Mittel gegen ihn anwenden zu lassen, bis es durch die Verletzung des Schlosses der Thüre, welche durch das hölzerne Gitter zum Fenster führt, erwiesen wurde, dass der bei den Besuchen immer wie ein Klotz Daliegende Versuche zum Ausbrechen gemacht habe. Jezt hielt sich Gross für berechtigt, härter mit ihm zu verfahren. Er liess ihm am 19ten Morgens durch den Oberamtschirurgen, mit dem die Sache verabredet war, die Haare auf dem Scheitel in einem gewissen Umkreis abrasiren, wobei derselbe so gelegentlich gegen den anwesenden Armenvater äusserte, dass Nachmittags mit dem Kopfe etwas Besonderes werde vorgenommen werden. Auf diese Aeusserung soll Bruggner im Gesichte blass geworden sein und ein bestürztes Aussehen bekommen haben. Später, etwa um 11 Uhr, machte Gross seinen Besuch, gab sich Anfangs, wie früher öfters, Mühe, den Bruggner durch schonende Ueberredung zum Sprechen zu veranlassen: aber umsonst; hierauf untersuchte er die abrasirte Stelle des Kopfes des in eine sitzende Stellung gebrachten absichtlich mit vieler Weitläuftigkeit und sagte gegen den Armenvater hin, vorne befinden sich noch zu viele Haare, die noch entfernt werden müssen. Da Bruggner durch dieses

Alles nicht erregt wurde, liess Gross aus einiger Höhe kaltes Wasser auf den geschornen Kopf und die nakten Schultern herabfallen, worauf er in ein entsetzliches Zittern und Schütteln des Kopfes ausbrach und umfiel. Während ihn nun Gross mit dem Teppich über den Kopf und Rumpf bedeckte und ihm so schnell den Hintern entblösste, versezte er ihm, um ihn zu überraschen, mit einem heimlich bereit gehaltenen spanischen Röhrchen einen derben Hieb über denselben. Hierauf fuhr er, wirklich sichtbar überrascht, heftig zusammen und der Schüttelfrost hörte auf. Gross, sonst entschiedener Feind alles Prügelns, konnte sich nicht enthalten, dem Bruggner noch zwei weitere Hiebe über den Hintern aufzumessen, worauf er denselben in Sicherheit brachte, indem er die Seitenlage mit der Rückenlage vertauschte. Gross verliess mit dem Armenvater das Zimmer und bemerkte noch gegen den Lezteren vor dem Weggehen laut, die abrasirte Stelle werde diesen Vormittag noch durch den Oberamtschirurgen vergrössert werden, das Weitere werde auf den Nachmittag nachkommen. Hierauf begab sich Gross zum Oberamtschirurgen und verabredete mit demselben, wie sie um 2 Uhr Nachmittags im Zimmer des Armenvaters den Trepanapparat zurichten, hierauf den Bruggner holen, auf einen Stuhl setzen und durch einige Männer festhalten lassen wollen, wie wenn sie sofort den Act der Trepanation vornehmen wollten. Hätte diese Zurüstung und der unblutige Beginn der Operation den Betrüger nicht aus der Rolle gebracht, so wäre gleichsam als ernsthafter Anfang derselben ein Brenncylinder auf dem Scheitel angebrannt worden, was ja auch in dem höchst unwahrscheinlichen Fall wirklich vorhandener paralytischer Affection des Gehirns und Nervensystems nicht unzweckmässig gewesen wäre. Indessen um 12 Uhr kam ein Abgesandter von Bruggner zu Gross, der ihm zu sagen hatte, Bruggner rede jezt und wolle ihn (Gross) sprechen. Als Gross, wie verabredet war, um 2 Uhr mit dem Amtschirurgen im Armenhaus eintraf, fand er auch bereits den Bruggner im Zimmer des Armenvaters, frisch angekleidet, bitterlich weinend und ihn wegen seiner verübten Bosheit um Verzeihung bittend. Gross glaubt, dieser grobe Betrug würde nicht so lange fortgesezt worden sein, wenn er sich häufiger und länger mit dem Bruggner hätte abgeben können, und wenn die Organe, deren er sich zu Beobachtung und Be-

handlung desselben zu bedienen hatte, in solchen Dingen erfahrener gewesen wären.

Oobwohl die Verstellung das zweite Mal hartnäckiger und consequenter durchgeführt wurde, als das erste Mal, so war doch die Ermittlung der Wahrheit beim ersten Male schwieriger, weil die Simulation an wirkliches Unwohlseyn mit namhaften Congestionen gegen den Kopf angeknüpft wurde, und die Vitá ante acta des Verhafteten zuerst unbekannt war. Alle die kleinen Künste zur Entdeckung der Simulation halfen hier nichts, dem musste man mit dem Holzschlegel winken. Das Wichtigste ist immer, dass der Arzt den zu Untersuchenden nie eine Ungewissheit merken lässt, vielmehr demselben gegenüber, wie Heinroth sagt (System der psych. gerichtl. Medicin), ein festes, imponirendes, den Gegenstand gleichsam durchschauendes Wesen zeigt. Was aber hier die zweite Periode der Verstellung betrifft, so kann Gross darum nicht getadelt werden, dass er nicht sogleich harte Maassregeln anordnete, denn der Arzt muss sich erinnern, dass es Fälle gibt, wo wirkliche Paroxismen von Wahnsinn und Verrücktheit mit Simulation abwechseln, und dass eine simulirte psychische Krankheit in eine wirkliche übergehen kann. (Siehe Friedreich in seinem Magazin für Seelenkunde, 10. Hft. S. 133 ff.) Unser Bruggner hatte es, abgesehen von einigen Uebereilungen, die ihm passirten, in der Simulation eines hohen Grades von Blödsinn ziemlich weit gebracht. Ich erinnere an die Unempfindlichkeit, an die Fressgierde, an die Lähmung, wie sie wirklich bei erworbenem Blödsinn öfters beobachtet wird, endlich an die Unfläthigkeit desselben, um deren beharrlicher Fortsetzung willen Bruggner wirklich zu bewundern ist. Kaum hält man es für möglich, dass ein erwachsener verständiger Mensch in dieser Beziehung längere Zeit fort sich so aufführen und in solchem Unflath leben konnte, wie Bruggner. Die zerlumpten Hosen, die derselbe ins Armenhaus gebracht, mussten ihm nach einigen Tagen mit Koth gefüllt ausgezogen werden, und das Zimmer, in welchem er sich aufgehalten, konnte von dem Unrath, der sich in demselben und namentlich unter der auf dem Boden befestigten Bettstelle angehäuft hatte, nicht gereinigt werden, ohne dass letztere abgebrochen wurde.

## 11.

## Vorübergehende Gehirncongestion einer Schwangern mit vollkommenem Mangel der Bewegung, der Empfindung und des Bewusstseins, veranlasst durch heftigen Affect.

Am 28. December 1837 Morgens wurde ich eilends zu der Ehefrau des A S. in Weigheim berufen, welche in der verflossenen Nacht plötzlich erkrankt sei, und nun seither völlig bewusstlos daliege. Ich fand eine etwa 25jährige Bauernfrau von untersezter Statur, robustem Körperbau, derben Muskeln, eher fett als mager. Sie lag in dem gemeinschaftlichen Ehebette ausgestreckt, mit blassem Gesicht, die Augen offen, zuweilen rollten die Augäpfel hin und her, der Blick unstät, völlig ausdruckslos, die Pupillen starr und weit, die Arme hiengen am Leibe herab, zeigten, gleichwie die untern Extremitäten und der Rumpf, durchaus keine Bewegung und blieben liegen, wo man sie hinlegte, die Finger waren flectirt, wie bei vollkommener Lähmung. Eben so wenig schien die Kranke etwas zu empfinden, wo man sie auch berührte, denn sie zuckte nicht, äusserte keinen Schmerz, wenn man sie kneipte, nicht einmal durch Verziehen des Mundes. Sie schien nicht zu sehen, hörte aber wenn man sie bei Namen nannte, denn sie beantwortete — deutlich ohne alle Besinnung — alle Fragen, die man an sie machte, mit Ja. Sie athmete etwas langsamer, als es im Normalzustand gewöhnlich ist, auch etwas tiefer, aber durchaus nicht schnarchend oder röchelnd. Der Puls war voll und stark, und von natürlicher Frequenz. Ich liess der Kranken etwas frisches Wasser geben, sie schluckte jedoch kaum einige Tropfen, das Uebrige lief wieder zum Munde heraus. Ich liess ihr ein Klystir aus Chamilleninfus. und Seife geben, es gieng sogleich wieder ab, und der Zustand blieb nach wie vor derselbe. Man holte den Pfarrer, obwohl die Kranke keine Spur von Besinnung zeigte. Nachdem derselbe weggegangen war, liess ich eine Ader öffnen, das Blut sprang in starkem Bogen und dickem Strahl. Es mochten etwa 12 Unzen geflossen sein, als die Kranke die Augen auf eine und die andere der Personen, die um ihr Bett standen, richtete. Sie schien dann über das, was mit ihr vorgieng, zu staunen, und fragte endlich, was man mit ihr wolle. Sie kam vollkommen zu Verstand, seufzte einige Male,

versicherte, sie sei wohl, nur sehr matt, Empfindung und Bewegung waren vollkommen zurückgekehrt, sie verlangte frisches Wasser und fühlte sich durch den Trunk erquickt. Ihres Zustandes seit 2 Uhr in der verflossenen Nacht erinnerte sie sich auf keine Weise. Achtzehn Unzen Blut waren entleert worden, das Blut zeigte sich fest, cruorreich, mit Spuren einer Faserhaut, die Kranke nahm noch eine abführende Mixtur; sie befand sich den folgenden Tag vollkommen wohl.

Dieselbe befindet sich seit etwa zwei Monaten schwanger, hatte seit Anfang der Schwangerschaft bis jezt über kein körperliches Leiden zu klagen, die Schwangerschaft war in der Reconvalescenz von der Ruhr, welche in Weigheim epidemisch geherrscht hatte, erfolgt. Früher hatte die Frau stets einer guten Gesundheit genossen. Sie hat zwei Kinder geboren, die noch am Leben sind. Sie ist ziemlich verständig, rechtschaffen, häuslich. Ihr Mann ist ein einfältiger leichtsinniger Mensch, ein Verschwender, ein Säufer und Spieler. Sie bat ihn häufig, sein Leben zu ändern, sie drohte, schalt, sie klagte ihre Noth den Ihrigen, welche hierauf ihrem Manne Vorwürfe machten, allein er besserte sich nicht. So hatte er nun auch die Christfeiertage mit Trinken und Spielen bis in die Nacht hinein zugebracht. Am 27sten Mittags kam die Frau, wie in Verzweiflung, zu ihrem Bruder, erzählte ihm, wie ihr Mann es nun wieder mache, und äusserte namentlich: so prästire sie es nicht mehr, es zerspringe ihr schier das Herz. In solch peinlichem Gemüthszustand gieng sie erst spät Abends nach Hause und legte sich zu Bett, ihren Gatten erwartend, der gegen 11 Uhr vom Spiele nach Haus kam. Sie machte ihm nun heftige Vorwürfe, erklärte ihm, dass sie bei seinem Leben darauf denken müsse, ihr Vermögen zu sichern, weinte, schalt, bat. Er suchte sich zu entschuldigen, schalt wieder, ohne jedoch, wie diess unter diesem Volke so gewöhnlich ist, zu thätlicher Misshandlung zu schreiten. Während sie noch immer so hin und her redeten, gegen 2 Uhr Morgens, wurde die Frau auf einmal still, der Mann erhielt keine Antwort von ihr, er weckte einen Hausgenossen, einen alten Vetter, machte Licht und nun fanden die Beiden die Frau in dem oben geschilderten beklagenswerthen Zustand, in welchem sie 8 volle Stunden verblieb.

Es ist das erste Mal, dass ich eine derartige heftige und lebensgefährliche Wirkung eines Affects beobachtete. Wir haben hier

nicht die plötzliche Hemmung der Thätigkeit des Nervensystems, die tiefe dauernde Ohnmacht, wie sie bei reizbaren, zartgebauten Frauenzimmern aus den höhern Ständen vorkommt, wenn heftige Affecte auf sie wirken, sondern Wallungen und Congestionen gegen den Kopf, eine totale Erdrückung des Nervensystems durch das Blut vom Gehirn aus, veranlasst durch Wuth und Verzweiflung bei einer robusten, sonst nicht gerade reizbaren, und nichts weniger als zart gebauten Bauernfrau. So mächtig wirkt das Gemüth auf das somatische Befinden. Hätte der Mann dem scheltenden Weib eine Ohrfeige gegeben, und wäre sonach eine wenn auch unbedeutende Hirnerschütterung dazu gekommen, so hätte wohl der Tod durch Schlagfluss in kürzerer Zrit folgen können, als Hilfe da gewesen wäre. Hätte man nun in diesem Falle die Ohrfeige für die Ursache, wenigstens die hauptsächlichste des Todes erklärt, so hätte man geirrt. Sie tödtete und konnte nur tödten unter der Bedingung des zugleich Statt gefundenen heftigsten Affects. Wie oft mag bei Verletzungen in Schlaghändeln, die in kurzer Zeit tödtlich werden, der der Verletzung unmittelbar vorhergegangene höchste Affect, die Wuth die eigentliche Ursache des tödtlichen Ausgangs sein! Am gefährlichsten ist der Zorn, der nicht nach aussen ausbrechen kann. die ohnmächtige Wuth, oder Zorn mit Verzweiflung verbunden, Baumgärtner sagt (Grundzüge zur Physiologie und zur allgemeinen Krankheits- und Heilungslehre. Stuttgart 1837. §. 359 und 363.): „Jeder Gemüthsaffect ist mit Neutralisirung einer gewissen Quantität Nerven-Agenz verbunden, was die nach stärkeren Gemüthsaffecten zurückbleibende grosse Schwäche beweist, die eintritt, wenn auch nicht die geringste Unterdrückung der Gehirnthätigkeit Statt gefunden hat, ja es scheint selbst, dass der Tod auf diese Weise herbeigeführt werden kann (eine Art des Nervenschlags ohne vorzugsweise Gehirnaffection), öfters wird derselbe aber durch Verletzung edler Organe namentlich des Gehirns und des Herzens veranlasst. — Unter den unangenehmen Gemüthsaffecten zeichnet sich der Zorn durch seine *erregende* Wirkung aus, der Kreislauf wird beschleunigt, das Gesicht roth, die Augen funkeln u. s. w. Vermag das aufgeregte Gemüth nach aussen zu wirken, so wirkt in der Regel das gereizte Gemüth weniger auf den Körper zurück, als wenn das erregte Individuum in der Reaction nach aussen sich beschränkt fühlt, was der Aerger oder Verdruss ist, der mit-

hin nur eine Modification des Zornes ist. Der Zorn, insbesondere aber der Verdruss, wirken vorzüglich auf die Leber und den Magen etc. Bei besonderer Anlage wirkt der Zorn auch auf das Gehirn und bewirkt zuweilen Fallsucht oder *Schlagfluss*, und zuweilen auch auf das Herz, dessen Zerreissung es schon veranlasst haben soll, der Verdruss schwächt auch im Allgemeinen die Nervenkräfte und ein sehr heftiger Grad desselben kann plötzlich durch Nervenschlag tödten."

Auf das weibliche Geschlecht wirken bekanntlich im Allgemeinen Affecte viel heftiger als auf das männliche, und hier mag eben das vorzüglich in Betracht kommen, dass der ganze Charakter des Weibes Passivität, Receptivität, der des Mannes Activität, Reaction, Wirken nach aussen ist. Insbesondere ist in unserm Fall noch in Anschlag zu bringen die Schwangerschaft. Möchte, was P. Frank von der natürlichen Würde der Schwangern und der Fürsorge für sie sagt, immer allgemeiner beherzigt werden! Zur Pflege der Schwangern gehört aber vorzüglich eine angemessene psychische Behandlung, ein Vermeiden aller Anlässe zu Zank, Verdruss, Zorn oder Schrecken von Seiten der Umgebung derselben, hauptsächlich des Ehemannes.

## 12.

## Ueber Krankheiten der Salzsieder und den Einfluss der salzhaltigen Luft auf das Leben überhaupt.

Die K. Würtembergische Saline Wilhelmshall bei Schwenningen besteht seit dem Jahre 1824. An derselben arbeiteten bis zu Ende des Jahres 1835 zuerst eine kurze Zeit 43, dann 25 Salzsieder, seit zwei Jahren und einigen Monaten aber 33. Dieselben waren, als man sie anstellte, beinahe lauter kräftige Männer in den zwanziger und dreissiger Jahren aus dem nur eine halbe Viertelstunde entfernten Schwenningen. Ich bin Arzt der Arbeiter dieser Saline seit dem Februar 1829. Nehmen wir die lezten 8 Jahre, vom 1. Januar 1830 bis 31. December 1837, so beobachtete und behandelte ich in denselben an 21 Individuen 48 Erkrankungen. Es blieben also im Laufe dieser Jahre von (durchschnittlich) 27 Individuen ganz frei von Krankheit 6; mehrere Mal erkrankten 14 und zwar 6 Mal 1, 4 Mal 3, 2 Mal 6, 1 Mal 6 Individuen. Gestorben ist während derselben Zeit ein Salzsieder, früher, vom Anfang an bis

lezten Dec. 1829 war keiner gestorben, dennoch käme (vom 1. Jan. 1824 bis lezten Dec. 1837 durchschnittlich 27 Individuen auf das Jahr gerechnet) nur ein Gestorbener jährlich auf 376 Ueberlebende Von den übrigen Erkrankten wurden vollkommen hergestellt 45, unvollkommen 2. Leztere leiden an asthmatischen Zuständen, an welchen beide gelitten haben, ehe sie zur Salzsiederei gekommen. Der Eine dieser Asthmatischen hat zugleich einen Kropf von der Art der lymphatischen und gehört einer scrofulos-phthisichen Familie an; der längere Zeit fortgesezte Gebrauch von Jod hat ihn etwas gebessert aber nicht geheilt, Phthisis hat sich nicht entwickelt, wie ich fürchtete. Er arbeitete sei zwei Jahren in den Siedhäusern. Der andere Asthmatische schreibt sein Uebel mehreren mitgemachten Feldzügen und häufigen Erkältungen während derselben, so wie auch später als Bauernknecht zu. Er arbeitete seit 1824 als Siede, seit etwa einem halben Jahre ist er zu Hause, er ist entschiedener Candidat der Brustwassersucht, übrigens macht sich noch kein unmittelbares Symptom dieser Krankheit kund.

Von den vorgekommenen 48 Krankheitsfällen waren wesentlich rheumatischer Art 24, nämlich: örtliche Rheumatismen in muskulösen Theilen, Lumbago, Ischias (ein Mal) rheumatische, remittirende und intermittirende Kopfschmerzen, Koliken, rheumatische und ruhrartige Diarrhoeen, rheumatisch-catarrhalische und rheumatisch-gastrische Fieber sporadisch und epidemisch (Influenza); Rothlaufe kamen vor 3, Entzündungen 10, fast durchaus rheumatischer und rheumatisch-gastrischer Art, unter ihnen eine chronische Entzündung des untern Theils des Rückenmarks, welche nach halbjähriger Dauer tödtlich endete. Einfacher Gastricismus mit und ohne Fieber wurde 4 Mal beobachtet. Endlich kam vor ein Fall von Störung im Darmkanal durch neu erworbenen doppelten Inguinalbruch, ferner ein Fall von Congestionsabscessen in einem Schenkel, wozu sich bereits heftiges Fieber gesellt hatte, die Heilung erfolgte durch den innern Gebrauch von Chinadecocten mit Schwefelsäure, abwechselnd mit Chinin sulphur; ein Fall von Epistaxis bis zur Inanition bei einem vorher und nachher gesunden Mann, und jene zwei Fälle von Asthma (mit zwei Recidiven bei einem Kranken). Die epidemischen Krankheiten, welche während der genannten 8 Jahre Schwenningen heimsuch-

ten, Influenza (2 Male) und Ruhr verschonten die Sieder nicht, traten jedoch nur in gelindem Grade bei ihnen auf.

Hieraus ergibt sich, dass unsere Sieder weder häufigen noch sehr gefährlichen Krankheiten unterworfen sind. Uebrigens steht noch dahin, ob die Verhältnisse sich nicht merklich ändern werden, wenn die Sieder, die jezt fast alle in den besten mittleren Jahren stehen, aufs Alter gekommen sein werden. Mehrere sind in der That jezt schon vorhanden, die bei wirklich ganz cachectischem Aussehen eine starke Abnahme der Kräfte spüren, ohne jedoch eigentlich krank zu sein. Zugleich stellt sich heraus, dass der Rheumatismus diejenige Krankheitsfamilie ist, welche die Salzsieder bei weitem am häufigsten heimsucht, denn rheumatische Krankheitsformen machen die Hälfte aller innerhalb 8 Jahren bei denselben vorgekommenen Krankheiten aus. Hiebei muss ich noch bemerken, dass diese Rheumatismen auch nicht eine grosse Intensität hatten, hartnäckig waren und einer sehr eingreifenden Therapie wichen. Ich darf nicht verschweigen, dass rheumatische Krankheitsformen überhaupt in Schwenningen häufig beobachtet werden, was wohl der hohen, freien Lage des Ortes, dem etwas rauhen Klima und namentlich dem stärkeren Temperaturwechsel im Frühjahr und Spätherbst zuzuschreiben sein dürfte. Demungeachtet aber bleibt das Verhältniss des häufigeren und intensiveren Befallenwerdens der Salzsieder von Rheumatismen noch so auffallend, dass man genöthigt ist, besondere Ursachen dafür anzunehmen. Diese besonderen Ursachen scheinen mir in folgenden Verhältnissen gesucht werden zu müssen. Die Salzsieder bringen das ganze Jahr durch je die andere Nacht von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr in den Siedhäusern zu. Bei Tage wechseln sie alle 6 Stunden. Sie wohnen (den Siedmeister ausgenommen, der auf dem Werke selbst wohnt) im Dorfe, im Durchschnitt eine kleine Viertelstunde entfernt und gehen ab und zu. Die Luft in den Räumen zu ebener Erde, in denen gesotten wird, sowohl als in den Trockenböden über denselben ist immer schwül und die Temperatur steigt bis zu 30° R. und darüber. Einer bedeutend höheren Temperatur sind die Salzsieder ausgesezt unmittelbar vor der dampfenden Siedpfanne, wenn sie das angeschossene Salz ausziehen. Dieses Geschäft wird alle 12 Stunden einmal vorgenommen, und dauert jedesmal etwa anderthalb Stunden. Mit demselben beginnen die Sieder ihre Arbeit Morgens und

Abends um 6 Uhr. Ausser der Temperatur kommt noch die Schwängerung der Luft mitt Wasserdämpfen, welche noch mechanisch fortgerissene Salztheile enthalten, in Betracht. Während des ganzen Aufenthalts in den Siedhäusern dünstet die Haut der Arbeiter stark aus, und beim Geschäfte des Ausziehens triefen sie von Schweiss; der Temperaturunterschied, wenn die Sieder aus dem Siedhause heraus in die freie Luft treten, um nach Hause gu gehen, ist in der kalten Jahreszeit sehr bedeutend, leicht tritt gleich beim Heraustreten ein Frösteln ein, und die gesteigerte Thätigkeit der Haut nimmt plötzlich sehr bedeutend ab. Nicht alle Salzsieder wechseln nach dem Ausziehen des Salzes das Hemd, obwohl ihnen diese Vorsicht empfohlen ist. Dass wiederholte schnelle Abkühlungen solcher Art nachtheilig auf den Organismus wirken können und namentlich alle die oben genannten rheumatischen, auf Störungen der Hautausdünstung beruhenden Krankheitsformen herbeizuführen im Stande sind, brauche ich nicht weiter auszuführen. Die meisten Salzsieder haben ein blasses, fast cachectisches Aussehen. Ich möchte lezteres theils der hohen Temperatur, der sie häufig ausgesezt sind, theils dem Umstand zuschreiben, dass sie sich wenig im Freien und im Sonnenlicht aufhalten. Sie müssen alle zwei Tage die Nacht zum Tag und diesen zur Nacht machen. Der kurze Schlaf bei Tag ersezt nicht die nächtliche Ruhe und so kommt zu der hohen Temperatur und der Entbehrung des Sonnenlichts auch noch die Entbehrung des Schlafs als Ursache des blassen Aussehens. Ob auch der Salzgehalt der Luft auf die Gesundheit der Salzsieder schädlich einwirke, das kann ich aus eigener Erfahrung nicht entscheiden. Bekannt ist, wie bedeutend Salz- und Soolbäder, so wie die Seebäder, und wenn auch in geringerem Grade, auch die salzhaltige Luft (in Seegegenden, wie in Salzsiedereien, wo die der Siedpfanne entsteigenden Dämpfe selbst zur Heilung von Kranken benüzt werden) die Haut reizen, erregen und beleben. Müsste wohl nicht die feuchte warme Luft weit nachtheiliger wirken, wenn sie nicht durch ihren Salzgehalt gleichsam corrigirt wäre? Die Luft in den Salzgruben von Wieliczka soll nach Schultes nicht nur nichts Beschwerendes, sondern sogar etwas Erfrischendes haben, die Taglöhner und Bergleute, sagt derselbe, befinden sich im besten Wohlsein und erreichen ein ziemlich hohes Alter von 60 bis 70 Jahren, ja selbst die Pferde, deren sich ei-

nige 40 in den genannten Gruben befinden, seien gesund und bleiben oft 6 bis 7 Jahre in demselben, ohne irgend einem Krankheitszufall unterworfen zu sein.

Damit übereinstimmend gibt Dr. Wunderlich in seiner Topographie von Sulz im Königreich Württemberg, Tübingen 1809, S. 84 ff. an, dass weder die im dortigen Salzbergwerk, noch die in der Siederei Arbeitenden besonderen Krankheiten unterworfen seien, und zum Theil ein hohes Alter erreichen. Nur von den Bergleuten bemerkt er, dass die meisten ein nussfarbenes Aussehen haben, und, besonders im Anfang an rheumatischen Affectionen und gehinderter Verdauung leiden. Ersteres schreibt er, ohne Zweifel richtig, dem Mangel des Lichts, Letzteres der Temperaturabwechslung beim Ein- und Ausgang aus dem Bergwerke zu. Seereisen in wärmeren Klimaten werden Lungenschwindsüchtigen empfohlen; der Aufenthalt an *südlichen* Küsten soll ihnen heilsam sein, während dagegen behauptet wird, in mehreren Seeörtern in Nordamerika sei die Lungenschwindsucht so auffallend häufig, dass man sich veranlasst finden könnte, die Seeluft als Ursache zu beschuldigen. Gerade an einem solchen Orte, zu Salem in Massachusets, beobachtete Dr. Beck im Sept. 1815 einen salzführenden Sturm, der in Beziehung auf den Einfluss der Salzluft auf das Leben der Thiere und Pflanzen interessant ist. Wenige Stunden nach diesem Orkan erschienen die Blätter mehrerer Bäume wie ausgedorrt und überhaupt that er in drei Stunden ausserordentlichen Schaden. Zu Salem und an andern Orten waren die Fenster mit Salz überzogen. Zu New-London war die Luft dabei ausserordentlich heiss und erstickend. Aehnlich wie auf die Blätter der Pflanzen, wirke die Salzluft auf die Lungen der Thiere, heilsam sei dieselbe befunden worden in Haemoptysis, Haematemesis, im remittirenden Fieber, in der Cholera infantum, der Dyspepsie und im Asthma, während dagegen, wie oben bemerkt, Lungenschwindsucht in den Seeörtern häufig vorkommen. S. Ehrharts med. chir. Zeitung 1820. 3r Bd. S. 408.

Einigermassen in Widerspruch mit dem Obigen steht der Inhalt der folgenden Mittheilung, welche ich meinem Freunde und Collegen Herrn Dr. Zipfehli, Amtsarzt in Rotweil und Arzt der drei Stunden von der hiesigen entfernten Württembergischen Saline Wilhelmshall bei Rottenmünster verdanke. „Das cachectische

Aussehen der Sieder, das sie bald nach ihrem Eintritt in die Siedhäuser zeigen, spricht nicht für eine gesunde Beschäftigung. Meistens sind es Männer in den besten Jahren, die sich zu diesem Geschäfte verstehen; sie sind kaum zwei bis drei Monate Sieder, so verlieren sie ihre frische jugendliche Gesichtsfarbe und werden schmutzig gelb. Das Aussehen allein dürfte übrigens noch keineswegs zu der Behauptung berechtigen, dass sie durch die Beschäftigung bereits Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben, wohl aber dürfte der Umstand eine durch die veränderte Beschäftigung und Lebensweise geschwächte Gesundheit beweisen, dass die Salzsieder das Quecksilber weder innerlich noch äusserlich vertragen. Ich habe vielfältig die Erfahrung gemacht, dass ein Sieder dem ich wegen einer Lungenentzündung, eines entzündlichen Catarrhs u. s. w. Quecksilbersalbe einreiben liess, auf eine halbe Unze Speichelfluss bekam. Dieses begegnete mir so oft, dass ich jezt, gewitzigt, einem Sieder nur in sehr dringenden Fällen Quecksilber verordne. Durch die Entbehrung des Schlafes, des Lichtes u. s. w. kann diese Idiosynkrasie, in einem hohen Grade wenigstens, nicht wohl hervorgerufen werden. Dass dieser den Salzsiedern eigenthümliche, ich möchte sagen, scorbutische Zustand der beständigen Berührung von Soole, Salz und salzhaltigen Wasserdämpfen und nicht so fast andern Umständen zuzuschreiben sei, beweist mir näher noch folgende Geschichte. Vor etwa 8 Jahren lief ein Soolereservoir aus, zwei Arbeiter, kräftige Zimmerleute, kamen hierdurch mehrere Tage lang viel mit Soole in Berührung, und wurden öfters von ihr durchnässt. Als unmittelbare Folge davon brach bei diesen sonst unter günstigen Umständen lebenden Männern vollkommener Scorbut aus, entschieden durch die Soole veranlasst. Sie litten beide auf gleiche Art, sie hatten Blutungen aus dem Zahnfleisch, einen hässlichen Geruch aus dem Munde, Wadenkrämpfe u. s. w." Dieser sehr dankenswerthen Mittheilung habe ich meiner Seits nur hinzuzufügen, dass ich zwar auch schon Salivation bei Siedern nach Quecksilbergebrauch gesehen habe, und ich erinnere mich namentlich eines Falles von rheumatischen Kopfschmerzen sehr hartnäckiger Art, in welchem wenige Grane von Calomel Salivation herbeiführten; allein ich schrieb diese Diathese mehr auf den rheumatischen Krankheitsprocess, welcher, wie ich selbst in sehr vielen Fällen beobachtet, eine stärkere Reagenz des Organismus auf das Queck-

silber in der Art bedingt, dass schon auf kleine Gaben desselben Salivation entsteht. Uebrigens mag wohl die längere Berührung mit Salztheilen diese Disposition vermehren, und zuletzt einen wahrhaft scorbutischen Zustand herbeiführen, wie der interessante Fall der beiden Zimmerleute beweist.

Die in der unmittelbarsten Nähe unserer Saline gepflanzten Bäume wollen, besonders von Anfang an, nicht gedeihen, sie belauben sich nicht gehörig und die Blätter kränkeln. Ob diess wirklich den aus den Siedhäusern aufsteigenden Dämpfen und einem Salzgehalte der Luft (in der nächsten Umgebung) von letzteren, oder vielmehr dem über die Bäume hinstreichenden Rauche, besonders dem eigenthümlich riechenden Torfrauche zuzuschreiben sei, weiss ich nicht. Ob die Luft in den Siedhäusern und in ihrer nächsten Umgebung Salzsäure oder Chlor in geringer Menge enthalte, kann ich eben so wenig bestimmt angeben. Ich meine einen schwachen Geruch nach Chlor in den Siedhäusern wahrzunehmen. Es ist bekanntlich darüber gestritten worden, ob die Seeluft Salzsäure enthalte oder nicht. C. H. Pfaff schreibt das sogenannte färbende Prinzip der Ostseeluft und des Ostseewassers zuerst der Salzsäure zu, welche sich in der Siedhitze von der Talkerde losreisse, später aber der desoxydirenden Kraft der Wasserdämpfe. In einer Abhandlung von J. C. Driessen werden die Erfahrungen mehrerer holländischen Chemiker über die in der atmosphärischen Luft befindliche Salzsäure zusammengestellt. Nach denselben ist nicht daran zu zweifeln, dass diese Säure *aus gesättigten Auflösungen von salzsauren Salzen bei der Erhitzung*, und aus dem Meere schon bei Einwirkung der Sonnenstrahlen in die Atmosphäre übergeht. Die Luft sei daher besonders in den nahe gelegenen Orten, zuweilen aber auch an entfernteren, damit erfüllt. Nach Regengüssen werde dieselbe nicht mehr darin gefunden, weil sie mit dem Regen auf die Erde herabfalle. Siehe Journal für Chemie und Physik etc. von Schweigger und Meinecke, 35. Bd. 4. Hft, 36. Bd. 1. 2. und 3. Heft. Nach Dr. W. Meissner ist das hallische Quellwasser mehr oder weniger durch Salze verunreinigt und die salzsauren sind darunter die vorherrschenden. In der Atmosphäre wurde jedoch keine Spur von Salzsäure, selbst nicht in der Nähe der Salzquellen wahrgenommen, diess kann jedoch auf die Luft über *erhitzter* und *siedender* Soole nicht angewendet werden.

Wunderlich sagt (a. a. O. 56 ff.), das Scharlachfieber soll nie in Sulz geherrscht haben, und er selbst habe beobachtet, dass diese Krankheit seit 2 Jahren der Stadt drohe, indem sie in der ganzen Nachbarschaft, beinahe in jedem Orte geherrscht habe. Uebrigens verschonte das Scharlachfieber gerade zu dieser Zeit Sulz nicht, wie Wunderlich angibt, denn in demselben Jahr, in welchem die Topographie von Sulz erschien, starb der 7jährige Sohn des ersten Beamten an der Saline, der auf dem Werke wohnt, am Scharlachfieber, und auch in der Stadt, die von der Saline durch den Neckar getrennt ist, sollen Kinder daran erkrankt und gestorben sein. Wunderlich vermuthete, das Miasma des Scharlachs möchte durch die von der Saline aus über die Stadt sich verbreitende Salzsäure gestört werden. Ueber die Entwicklung dieser Säure gibt er Folgendes an: Den Sommer über wird bei dem Sieden der Soole immer etwas Salzsäure verflüchtigt, und im Winter geschieht dasselbe durch das Verbrennen der Gradier-Reisser. In der Nähe der Siedhäuser riecht man die Verflüchtigung der Salzsäure beim Sieden. Beim Verbrennen der Gradier-Reisser wird aber gleichsam die ganze Sulzer Atmosphäre mit Salzsäure geschwängert, denn man riecht solche (oder nicht vielmehr Chlor?) gewöhnlich mitten in der Stadt.“ Wunderlich unterstüzt seine Vermuthung, dass nämlich das Scharlachmiasma durch die Salzsäure zerstört werde, durch seine Beobachtung, dass kein Mittel bei scarlatinöser Halsentzündung so schnell und bestimmt helfe, als die verdünnte Salzsäure in einem Baldrianaufguss als Gurgelwasser angewendet. Hiebei werde die Salzsäure mit den von dem Miasma zuerst affizirten Theilen in Berührung gebracht, sie tilge die dadurch entstandene Lokalkrankheit, und müsse also auch die Ursache, das Miasma selbst, topisch zerstören. Diese Schlussfolge ist unrichtig. Uebrigens will Wunderlich bei einer Scharlachepidemie in der Gegend von Sulz die wiederholte Beobachtung gemacht haben, dass, wenn gleich bei dem Gefühl des Entstehens einer Entzündung im Hals mit verdünnter Salzsäure gegurgelt wurde, keine allgemeine Krankheit, kein Scharlachausbruch erfolgte; auch ist ihm kein Fall bekannt geworden, dass die Krankheit, nachdem sie auf diese Art im Keime gehindert worden, späterhin noch ausgebrochen wäre. Leider kann ich diese günstigen Erfahrungen aus vielfältigen ei-

genen, zum Theil betrübenden Beobachtungen über diese Krankheit nicht bestätigen, und es ist mir auch nicht bekannt, dass sie von Andern bestätigt worden wären. Mehr als die Salzsäure ist in neuerer Zeit das Chlor im Ruf; Eisenmann hält es ganz entschieden für ein Specificum gegen den Scharlach. Er wandte bei einer nicht unbedeutenden Zahl von Scharlachkranken im Jahr 1826 und 1827 innerlich Salzsäure und äusserlich *Chlorwaschungen* an, und erzielte dadurch den mildesten Verlauf. Es ist nur zu bedauern, dass dieser geistreiche und gelehrte Arzt nicht in der Lage ist, weitere Beobachtungen über einen so wichtigen Gegenstand anzustellen. Meine eigenen, übrigens in dieser Beziehung nicht sehr zahlreichen Beobachtungen sprechen nicht zu Gunsten der Anwendung des Chlors gegen Scharlach, doch es ist hier der Ort nicht, weiter hierauf einzugehen — Schwenningen ist schon zu weit entfernt von der Saline, als dass die Exhalation der Siedhäuser merklich auf seine Atmosphäre einwirken könnte. Was die Saline selbst betrifft, so können meine Beobachtungen in Beziehung auf die von Wunderlich vermuthete Zerstörung des Scharlachsmiasmas durch die auf dem Werke entwickelten Dämpfe kein Resultat geben, weil die Zahl der Kinder, die dort wohnen, nur sehr gering ist (während der Zeit meines hiesigen Aufenthalts im Durchschnitt 8). Dieselben wurden im Sommer 1829, wo das Scharlachfieber in Schwenningen epidemisch herrschte, grösstentheils bösartig auftrat und 40 Kinder wegraffte, nicht von der Krankheit befallen. Im Winter 1833 herrschten in Schwenningen die Masern ganz allgemein, die Kinder auf der Saline blieben verschont; erst im Juli, wo in Schwenningen die Masern längst verschwunden waren, kam dort bei drei Geschwistern jenes zwitterartige exanthematische Fieber vor, welches man Rötheln nennt. Im Winter 1831 kamen in Schwenningen wieder etwa 20 Fälle von Scharlach vor, die Saline hatte keinen. Im Sommer und Herbst 1837 herrschte hier der Keuchhusten sehr allgemein, auf der Saline bekamen ihn nur zwei Kinder in einem ganz gelinden Grade, gleichsam nur als Anflug, dagegen kamen um dieselbe Zeit zwei Fälle von Ruhr auf dem Werke zur Beobachtung, und auch im Jahr 1836 einer, dieselbe Krankheit kam in beiden Jahren um dieselbe Zeit in Schwenningen ziemlich häufig und wirklich epidemisch vor. Der

Verkehr zwischen Wilhelmshall und Schwenningen ist sehr lebhaft, die Entfernung von den letzten Häusern Schwenningens beträgt nicht einmal eine halbe Viertelstunde. Ich habe oben bemerkt, dass Salzsieder selbst von Ruhr und Influenza befallen wurden.

---

## B.

## Ueber ein neues Heilmittel gegen die Wasserscheu.

Von

**Herrn Dr. Boos,**

Leibarzt des Herrn Generals von Chatiloff in Yulta *).

Meines Wissens hat noch kein Arzt den Preiss, welchen die französische Regierung vor einigen Jahren auf die Entdeckung eines zuverlässigen Mittels gegen die Hydrophobie aussetzte, davon getragen. Glücklich würde ich mich daher schätzen, wenn sich durch genaue und von Männern vom Fache angestellte Versuche bestätigen würde, wofür so viele Thatsachen sprechen, dass die urtica dioica ein specifisches Mittel gegen eine der schrecklichsten contagiösen Krankheiten, nämlich gegen die Hydrophobie wäre. Ich werde mich zum Lohne dafür mit dem Bewusstsein begnügen, von der Vorsehung bestimmt gewesen zu sein, der leidenden Menschheit diesen grossen Dienst erweisen zu dürfen. Ich übergebe daher Einer Hochpreisslichen Stelle zur nähern Prüfung ohne alle Bedingung, ohne allen Rückhalt und Aufschub dieses Mittel, und behalte mir nur vor, die nähern Umstände über die Art, wie ich zu demselben gelangte und über einzelne Fälle, welche seine fast zweifellose Wirksamkeit beglaubigen dürften, in einem spätern Berichte genauer auseinander zu setzen. Ich werde mich daher hier nur auf die Hauptsache beschränken,

---

*) Der Herr Verfasser, unser geehrtes ordentl. Mitglied, schickte diese Mittheilung in Form eines Briefes an die Grossherzogl. *Sanitäts-Kommission* zu Karlsruhe, von welcher wir sie zur öffentlichen Bekanntmachung dem Wunsche des Herrn Verfassers gemäss erhielten.

Die Redaction.

welche hinreichen wird, Sie zu überzeugen, dass es der Mühe werth ist, diesem Mittel alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Seit langer Zeit befindet sich in einem gewissen russischen Dorfe eine Bauernfamilie, die in dem Rufe steht, ein Arcanum gegen die Hydrophobie zu besitzen, welches, so oft es noch gegen die fürchterliche Krankheit als prophylaktisches Mittel angewandt wurde, niemal die Krankheit zum Ausbruche kommen liess. Ja es ist sogar ein Fall bekannt, und ich habe den jungen Mann, den dieser Fall betraf, selbst hierüber vernommen, dass es sogar die mit aller Heftigkeit ausgebrochene Wuth geheilt habe. Man hatte den Kranken gebunden und ihm einige Zähne ausgebrochen, und so mit Gewalt ihm das Mittel von Zeit zu Zeit, wenn die Krämpfe etwas nachliessen, durch den Mund beigebracht, welches zu verschlucken ihm jedesmal viele Mühe gemacht haben soll. — Verschiedene reiche Gutsbesitzer, auf deren Gütern so viele von wüthenden Hunden und Wölfen manchmal auf eine schreckliche Art gebissene Menschen und Thiere durch die Anwendung desselben von dem Ausbruch der Wuth befreit blieben, boten der Familie namhafte Summen für diess Geheimniss an. Dieselbe hat aber immer alles Anerbieten ausgeschlagen, und sorgfältig das ererbte Geheimmittel für sich bewahrt.

Dieses Arcanum ist aber, dessen bin ich gewiss, nichts anderes als die unten näher angegebene Anwendung *der grossen Nessel*, *Urtica dioica*, l'Ortie divique, einer Pflanze, die zum Glücke über alle Länder verbreitet ist, und der 21. Cl. 4. Ord. Monoecia, Tetantria Linnée, oder 1. Cl. 4. Ord 61. Fam. Exogenae, Monochlamydeae, Urticeae De Caudole. Einer Pflanze, deren Blätter durch eine scharfe Flüssigkeit, die aus ihren steifen, spitzigen und hohlen, auf einer diese Flüssigkeit enthaltenden Bläschen aufsitzenden Haaren in die Haut dringt, und auf derselben Brennen und röthliche Pusteln erzeugt, welche viel Aehnlichkeit mit dem Ausschlag haben, welcher vom Stiche mancher Insekten, die mit einem, den Haaren der Pflanze ähnlich gebautem Stachel versehen, erregt wird. Besonders auffallend ist es aber, dass die Wirkung der Nessel im Allgemeinen fast dieselbe ist, wie die der Canthariden, die man schon seit lange gegen die Hydrophobie gerühmt, und die nach allen bisherigen Erfahrungen, auch noch das meiste

Vertrauen in dieser Beziehung verdienten. Die Nessel sowohl als die Kantharíden besitzen als vorwaltenden Bestandtheil nämlich einen flüchtig scharfen Stoff, der auf der Haut eine eigenthümliche Entzündung erregt. Aus diesem Grunde sind beide auch äusserlich von jeher als kräftige Mittel in gewissen rheumatischen und gichtischen Zuständen, bei zurückgetretenen und unterdrückten Exanthemen, und schon von Celsus (die usticatio) bei Lähmungen und Schlafsucht etc. empfohlen worden. Innerlich angewandt ist die Wirkung beider im Allgemeinen eine scharf reizende, die insbesondere auf das Sexual- und Harnsystem gerichtet ist. Der Urtica schreibt man überdies eine gelind-zusammenziehende Wirkung zu. Ihren Saft empfahl schon Amatus Lusitanus als treffliches Mittel im Bluthusten und in der Lungenschwindsucht; in neuerer Zeit gebrauchte man auch mit glücklichem Erfolge ein Infusum racemorum urticae (eine halbe Unze mit zwei Pfund siedenden Wassers angebrüht und zweistündlich eine Tasse voll lauwarm zu trinken) gegen rein rheumatische, mit heftigen Schmerzen verbundene Diarrhöen und Dysenterien. Uebrigens ist mir nicht bekannt, dass sie je gegen die Hydrophobie angewandt und empfohlen wurde.

Indem ich die Zaubersprüche, unter denen die Pflanze gesammelt und in Anwendung gebracht wird, als einen unwesentlichen Theil, von der Familie aber als der wichtigste Moment der Cur betrachtet, übergehe, will ich die Art und Weise, wie und welche Theile der Pflanze und in welcher Form sie angewendet werden, nun angeben. — Man sammelt nämlich zur rechten Zeit die *Blüthen* und *Samen* der Pflanze, trocknet sie sorgfältig und bewahrt dieselben zu ihrem Gebrauche jede besonders in wohlverschlossenen Gefässen auf. — Die von einem tollen Hunde gebissene Person erhält dann täglich zweimal, und dies acht bis zehn Tage hindurch jedesmal einen Esslöffel voll von den zu gleichen Theilen genommenen und zerstossenen Blüthen und Samen der Nessel, in einer Tasse warmer Milch. — Die Ordination würde also folgende sein:

Rp. Seminum urticae dioicae,
Florum urticae dioicae,
ää

Contusa M. D. S. Morgens und Abends einen Esslöffel voll in einer Tasse warmer Milch zu nehmen.

Den gebissenen Thieren giebt man ebenfalls davon, je nach ihrer Grösse und Art einen oder mehrere Esslöffel voll in einem schicklichen Vehikel. — Aeusserlich wird weiter nichts beobachtet, als dass man die Bisswunde sorgfältig mit gewässertem Essig oder Salzwasser auswäscht und einfach verbindet. Ferner lässt man während der Cur eine einfache und indifferente Diät beobachten, empfiehlt dem Kranken Ruhe und Vermeidung jeder Erkältung und heftigen Gemüthsbewegung.

Ausser der Nessel ist auf den Gütern des Herrn General von Chatiloff die Wurzel einer Pflanze, die ich nächsten Sommer erhalten und bestimmen werde, gegen die Hydrophobie in sehr grossem Rufe. Der Verwalter dieser Güter, ein glaubwürdiger und wissenschaftlich gebildeter Mann, versicherte mich: dass während seines zwanzigjährigen Aufenthalts daselbst, sehr viele Menschen und Thiere von tollen Hunden und Wölfen oft auf eine schreckliche Art gebissen worden wären. Nie hätte man etwas anderes dagegen gebraucht als obige Wurzel, die von dem Bauer unter allerlei Segenssprüchen und Bekreuzigungen angewendet wird. Der Verwalter selbst hatte mehrmal in seiner eigenen Familie den Fall erlebt, dass von seinen Dienstboten und Hausthieren einige durch wirklich tolle Hunde verletzt wurden und hatte Nichts als diese Wurzel, von der er immer einen Vorrath besizt, angewendet. So lange er hier ist, wäre bei denen auf diese Art behandelten niemals die Wuth ausgebrochen, er erinnert sich nur eines Falles, wo ein Bauer, der gebissen wurde, aber das Mittel nicht brauchte, toll wurde und starb. Schade, dass man hier die Wurzel nicht versuchte.

---

## C.

## Einiges zur Vertheidigung von Geheimmitteln oder Arkanen.

(Eingesandt.)

Vor einiger Zeit enthielt die Augsburger allgemeine Zeitung einen Artikel über Geheimmittel, worin ihre Verwerflichkeit ausgesprochen und der Schaden, den sie stiften, dargethan

wurde. Ferner geschah dort der Zusammensetzung mehrerer jetzt in Ruf stehender Geheimmittel Erwähnung, sowie der Resultate, die sich auf dem Wege der chemischen Untersuchung herausgestellt hatten. Zwei ähnliche Aufsätze brachte vor Kurzem der medicinische Argos und zwar waren letztere von einem Arzt, jener der allgemeinen Zeitung aber von einem Apotheker abgefasst. Aus allen drei ging hervor, dass die Sache von hoher Wichtigkeit sei, und nicht allein in das Gebiet der Medicin, sondern auch vor das Forum der öffentlichen Gesundheitspflege gehöre. Die gegen die Geheimmittel erhobene Anklage ist eine schwere, Rechtfertigung scheinbar unmöglich und von Seite vieler Aerzte und Pharmaceuten ist desshalb auch ein unbedingtes Verdammungsurtheil über solche Mittel ausgesprochen worden. Einsender dieses veranlassten obengenannte Aufsätze dem fraglichen Punkt etwas weiter nachzudenken und er hat dabei die Ueberzeugung gewonnen, dass 1. das Urtheil solcher Richter, die selbst betheiligt sind, von nur sehr beschränktem Werth sein könne, 2. der Vertrieb von Geheimmitteln unter gewissen Verhältnissen und Bedingungen recht wohl ohne Nachtheil für die hilfsbedürftige Menschheit gestattet werden dürfe, und endlich 3. durch chemische Arbeiten dem äussern Anschein nach ein gleiches Präparat, als irgend ein Geheimmittel angefertigt werden könne, was sich aber dynamisch ganz anders zu der thierischen Organisation verhalte, wie dieses letztere, und es in den meisten Fällen ein vergebliches Bemühen der Scheidekunst sei, die Zusammensetzung eines Geheimmittels zu entdecken, wenn, wie in den meisten, Pflanzenstoffe darin enthalten sind. Ich will es nun im Nachfolgenden versuchen, meine Behauptungen zu begründen.

Es handelt sich hier erstens darum, zu wissen, ob die Männer, welche das Verdammungsurtheil über die Geheimmittel ausgesprochen haben, dieses einzig und allein nur aus der Ueberzeugung von der Schädlichkeit solcher Mittel thaten, ohne alle Nebenrücksichten und ohne dabei irgendwie interessirt zu sein — *kurz, ob sie es vollkommen unparteilich fällten?*

Hierauf lässt sich mit einem ganz einfachen *Nein* antworten, indem es Apotheker und Aerzte, also Personen, beeinträchtigt durch die Geheimmittel in ihrem Broderwerb waren, welche zu Gericht sassen. — Von ärztlicher Seite könnte man noch eher

annehmen, dass sie rein aus Humanitätsrücksichten ihre Meinung abgegeben, weil sie häufig Gelegenheit haben, den Schaden zu bemerken, der durch uneingeschränkten Gebrauch der Geheimmittel gestiftet wird. Doch wage ich es nicht meine Collegen durchaus vom Egoismus freizusprechen, dessen ich die Apotheker, welche gegen die Arkanen den Schild erhoben, glaube anklagen zu können und die weit besser handelten, wenn sie an ihre Brust schlügen, und sich als Sünder bekennen wollten. In allen Gauen Nord- wie Süddeutschlands habe ich den Unfug bemerken müssen, den sie mit Abgeben von Arzneien treiben, und was ich durch einige Beispiele aus fremder wie eigener Erfahrung erhärten will. Häufig habe ich es mit angesehen, dass Land- und Bürgersleute in eine Apotheke kommen und ein Abführmittel verlangen. Der Provisor fragt nur: ob der Verlanger es für sich oder für einen Andern wolle und wenn für einen Andern, wer und wie alt dieser sei? Hierauf giebt er, wie es ihm gerade beliebt, bald Glaubersalz, Wiener Laxirtränkchen, bald Rhabarber, Winters Lattverge u. s. w., unbekümmert, ob der Patient überhaupt und welches Abführungsmittel er bedürfe Die Folgen eines so empirischen Dispensirens bleiben leider allzuoft nicht aus, zumal, wenn die herrschende Krankheitsconstitution Abführmittel verbietet, und der rationelle Arzt (besonders in der Spitalpraxis) bekommt nur Kranke, welche durch ein solches unvernünftiges Abführmittel in ein Nervenfieber verfallen sind und sieht nicht wenige von ihnen dem Tode zur Beute werden. Gleicher Weise verhält es sich mit den Süftchen etc., die man in der Apotheke für kleine Kinder ohne ärztliche Vorschrift erhält. Gerade die Behandlung dieser Kleinen erfordert aber die ganze Aufmerksamkeit und Beobachtung eines an Erfahrungen reichen Arztes und jedes gewaltsame, unzeitige Eingreifen in die Heilbestrebungen der Natur, bedroht das zarte Leben. Welcher Nachtheil muss demnach entstehen, wenn man einem Kinde Arzneien giebt, ohne es nur gesehen zu haben? — Ferner kommt hierher noch das Abgeben von Salben, Pflastern etc, worin Mittel wie Quecksilber, Jodin oder ähnliche enthalten, die unvorsichtig angewendet, für die Gesundheit vom grössten Nachtheil sind. — Welchen Unfug treiben die Apotheker mit dem Kreosot, und wie viele Menschen verlieren dadurch ihre Zähne!

Früher hatte dieses Dispensiren der Apotheker wenigstens

einen Schein von Recht, und man konnte es als eine Entschädigung für die kostspieligen Neujahrgeschenke betrachten, welche sie den Aerzten machen mussten. Allein seit diesem Uebelstande in allen deutschen Ländern abgeholfen wurde und die Apotheker von dieser indirekten Steuer befreit sind, gereicht es ihnen zum doppelten Vorwurf, dass sie das Dispensiren von Arzneien nicht lassen, zumal die Medicinalgesetze ihnen weit höhere Procente zu nehmen gestatten, als dies verhältnissmässig den Aerzten und Chirurgen gestattet ist.

Dass der Verkauf von Geheimmitteln, *wie er jetzt geschieht*, ein Eingriff in die Rechte der Apotheker und eine Verkümmerung ihres Erwerbszweiges sei, wird Niemand abstreiten; nur fragt es sich, ob alle Apotheker gewissenhaft das vermeiden, wodurch *sie* Anderer Rechte zu nahe treten und sich vor jeder Verletzung der vorgeschriebenen Medicinalgesetze hüten? — Die Beispiele vom Gegentheil sind nicht selten, und bestimmt könnten viele Aerzte zu dem Folgenden Pendant's liefern, und ich wünschte recht sehr, dass sie es thun möchten zur Steuer der Wahrheit. Bei dem meinigen würde es mir leicht sein, durch Nennung der Namen auch den mindesten Schein von Erfindung zu beseitigen, wenn es mir um Personen und nicht um die Sache zu thun wäre. In einer Provinzialstadt eines deutschen Bundesstaates lebte ein Arzt, der mit bestem Erfolg von ihm erfundene Pillen anwendete, die er stets nur bei *einem* Apotheker der Stadt fertigen liess, der somit allein die Bereitung der Pillen kannte. Nach dem Tode des Arztes erfuhr die Familie, dass der Apotheker fortwährend diese Pillen verkaufe und der älteste Sohn schrieb desshalb an einen der ersten Aerzte in der Residenz mit der Bitte, der Herr Hofrath und Leibarzt möge bewirken, dass dem Apotheker diese gesetzwidrige Handlung verboten werde. In einem sehr höflichen Brief (NB. den Einsender selbst gelesen hat) erhielt er die Antwort und den Rath, sich in dieser Sache keine unnöthige Mühe zu machen, indem es ihm (dem Herrn Hofrath) nicht besser gehe und er einem Apotheker der Residenz, der eines seiner Medikamente gleicherweise verkaufe, daran nicht hindern könne. — Obgleich ich, indignirt über solches Unwesen, dringend bat, klagbar zu werden, so glaubte die Familie des Arztes doch klüger zu thun, wenn sie dem ersteren Rath folge, weil der Apo-

theker, wie gewöhnlich, ein sehr wohlhabender und darum auch sehr einflussreicher Mann ist, jener Arzt aber, trotz dreissigjähriger dem Staate treugeleisteter Dienste und aller Sparsamkeit, seinen Kindern nur Passiva hinterlassen konnte.

Ich meine, durch Vorgesagtes hinlänglich bewiesen zu haben, dass die Gegner der Geheimmittel es nicht sowohl der Gefahr wegen sind, die durch solche Mittel der Gesundheit der Menschen droht, als vielmehr, weil sich die Herrn in ihren Interessen dadurch benachtheiligt finden, und will demnach zu dem zweiten Punkt übergehen.

*Ist der Verkauf von Geheimmitteln und auf welche Weise ist er zu gestatten ohne Nachtheil für die Gesundheit der Menschen?* — Man hat bisher Arkana ohne Weiteres verworfen, für Erfindung von Charlatanen erklärt, nur äusserst wenige werden vor der Achtserklärung von den Aerzten unpartheiisch und vorurtheilsfrei geprüft, vielmehr gesellt man sie — mitleidig die, welche an ihre Kraft glauben, belächelnd — ihren Vorgängern zu. Auf diese Weise wurde das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Warum man so verfahren ist, scheint mir seinen historischen Grund zu haben. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts nämlich coursirten eine Menge von Geheimmitteln, die sich zum Theil einen grossen Ruf erwarben und mehrere Regierungen veranlasste, die berühmtesten ihren Besitzern um hohe Preise abzukaufen und dann die Zusammensetzung bekannt zu machen. So erhielt *Nuffer* für sein Specificum wider den Bandwurm von der französischen Regierung die Summe von 18,000 Livres. Das *Maikäfermittel* gegen die Hundswuth kaufte Friedrich der Grosse einem Bauer ab, wie viel er dafür gab, ist mir nicht bekannt. Für *Weise's* Mittel in Milchkrankheiten erhielt Weise's Wittwe eine Pension vom König von Frankreich. *Delamotte's* Goldtropfen wurden mit einem besondern Freiheitsbrief und 4000 Livres Pension bezahlt, mehrerern andern Ankäufen von solchen Mitteln nicht zu gedenken. Nun geschah es aber, dass sie das nicht waren, wofür man sie in der Regel gekauft hatte, d. h. Universalarzneien. Sie leisteten in vielen, einzelnen Fällen recht gute Dienste, in andern entsprachen sie dagegen nicht. Man wurde misstrauisch hinsichtlich des Werthes solcher Mittel überhaupt, die Regierungen vorsichtiger im Ankauf; endlich unterliess man

[illegible] ganz und [illegible] [illegible] allen Verkauf von Arzneimitteln zu untersagen.

„Alles in der Welt schlägt bei den Menschen zum Uebel aus, sobald das gehörige Maass überschritten wird", sagt v. Wessenberg, und ich glaube, dass es bei den Geheimmitteln nicht minder der Fall gewesen ist. Durch die hohen Preise, womit man sie ankaufte, wurde der Charlatanismus angereizt, sein Glück zu versuchen. Er verschmähte keinen Weg, kein Mittel, wodurch er den Ruhm seines Arkans zu vergrössern und eine Regierung zum Ankauf zu bewegen hoffte. Als man hierauf verschiedenen Betrügern der Art, z. B. Cagliostro, die Maske abzog, verfolgte man auch rücksichtslos die Arkanen und wollte durchaus nichts davon wissen, dass Männer wie Hufeland, Vogel, Sachtleben u. s. w. mehrere derselben geprüft und in vielen Fällen äusserst nützlich gefunden hatten. Der Mittelweg, der doch so nahe lag, blieb unbeachtet und ist es geblieben bis auf diese Stunde. Alles, was zu den Arkanen gehörte, wurde unter eine Kategorie geworfen. Man unterschied nicht, dass viele solcher Mittel das Resultat mühsamer Forschungen fleissiger Aerzte und oft durch ein ganzes Säkulum erprobt worden seien, dass nicht immer das Genie eines schulmässig gebildeten Arztes allein, sondern am häufigsten der schlichte Mann (wie neuester Zeit Priessnitz), der geborne Arzt, zur Erfindung dessen befähigt sein könne. Es war Geheimmittel, also genug, um das Anathem darüber auszusprechen.

Wenn aber Geheimmittel Hilfe geleistet, was tausende von Beispielen beweisen, wie ungerecht war dann ein solches Verfahren! — Hätte man der Gerechtigkeit und nicht dem Partheigeist Gehör geschenkt, die Aussprüche der Aerzte und Apotheker nicht für infallibel gehalten, so würde man eingesehen haben, wie auf ganz einfache Weise dem Verdienste seine Kronen, ohne ehrenwerthe Stände zu beeinträchtigen oder der Charlatanerie Thor und Thür zu öffnen, zuerkannt werden konnten. Auch jetzt wäre es dafür noch nicht zu spät, wenn sonst der gute Wille zur Ausführung da ist und liesse sich folgender Gestalt leichtlich ins Werk setzen.

Jeder, der ein Geheimmittel besitzt, dessen Zusammensetzung er nicht veröffentlichen, wohl aber verkaufsweise Leidenden

dadurch helfen will, hat das zu beobachten: Er muss die einschlägige Behörde des Staates von seinem Zweck unterrichten, eine für Untersuchung hinreichende Quantität des Mittels und eine genaue Beschreibung von seinen Eigenschaften, Wirkungsweise, so wie der Art des Gebrauches beilegen. Mittel und Beschreibung werden dem Medicinalcommité übergeben, dessen ärztliche Beisitzer das Arkan dynamisch, die pharmaceutischen als chemisch zu prüfen und zu entscheiden haben, ob es den gehegten Erwartungen entsprochen und preiswürdig befunden worden sei. Ist letzteres der Fall, so bekommt der Besitzer den Licenzschein zum Verkauf, nachdem er sich vorher eidlich verpflichtete, sein Mittel immer wie das vorgelegte, ächt und unverfälscht zu bereiten, jährlich eine bestimmte Quantität davon dem Medicinalvorstand zur Prüfung einzuschicken und es an Niemand Anderen als an Aerzte und Apotheker zu verkaufen. — In den Regierungsblättern wird auf Kosten des Arkaninhabers das Nähere über dieses Mittel bekannt gemacht und zugleich erwähnt, dass die Apotheker zwar angewiesen sind, gegen 25 Proc. Rabatt ein Commissionslager davon zu halten, es nur aber auf ärztliche Verordnung zu dispensiren haben. Anbei werden die Aerzte mit oder ohne Staatsdienst aufgefordert, jährlich ihrem Vorstand zu referiren, in wieviel und in welchen Fällen das Mittel Nutzen oder gar keinen geleistet habe, damit die Regierung unterrichtet werde, ob es des Ankaufes würdig sei oder nicht.

Uebrigens ist es bei bedeutender Geldstrafe verboten, dass ein Anderer als der Berechtigte ein solches Mittel bereite und unter diesem Namen verkaufe oder verkaufen lasse; denn abgesehen von der Gewerbsbeeinträchtigung, ist man in der chemischen Analyse noch nicht so weit, complicirte Stoffe, zumal mit organischen Materien verbunden, dergestalt zu zerlegen, dass darnach ein *vollkommen gleiches* Präparat sich zusammenstellen liesse. (Hierbei erledigen wir zugleich den dritten Punkt unserer These.) Einen schlagenden Beweis hierzu liefern unsere Scheidekünstler durch ihre differirenden Analysen ein und desselben Mineralwassers. Ferner wird es allen Aerzten bekannt sein, dass trotz der genauen Vorschriften der Pharmacopoe simple Magistralarzneien von dem einen Apotheker besser geliefert werden, als von dem andern. Dass die Chemiker bei Untersuchung von

Arkanen oft ganz verschiedene Resultate erhalten und nie mit Sicherheit alle Bestandtheile und ihre Verhältnisse aufgefunden zu haben, behaupten können, beweist unter unzähligen Beispielen sonnenklar folgendes. Apotheker Knopf behauptete, es sei das Ragolo'sche Pulver zusammengesezt aus einer Drachme Baldrianwurzel, einem halben Scrupel Pommeranzenblätter-Pulver, zwei Gran Salmiak und vier Tropfen Cajeputöl. Dagegen ergab *Gmelin's* Untersuchung: ½ Drachme Baldrianwurzel, weisse Magnesia und Salmiak, von jedem drei Gran, und zwei Tropfen Cajeputöl. Diese Verschiedenheiten bei einer Arznei verhalten sich ungefähr wie Loth und Pfund oder wie Tag und Nacht.

# XVIII.

## Literatur und Kritik.

### 1.

*Der Missbrauch geistiger Getränke in pathologischer, therapeutischer, medicinisch-polizeilicher und gerichtlicher Hinsicht, untersucht von Dr. Carl Rösch, Amtsarzt in Schwenningen etc.* Tübingen, bei *H. Laupp.* 1839. Vorw. II. u. S. 336. gr. 8.

Der thätige, gelehrte Herr Verfasser bereicherte die staatsärztliche Literatur mit dieser seiner neuesten Schrift über den Missbrauch der geistigen Getränke auf eine wirklich dankenswerthe Weise, indem er diesen wichtigen Gegenstand so umfassend, so allseitig, so gründlich behandelte und erörterte, dass kaum dabei noch etwas zu wünschen übrig bleibt. Zum Belege des Gesagten wollen wir nur über diese lehrreiche Schrift bemerken, dass sie aus zehn Kapiteln besteht, nämlich: I. *Diätetisches.* Verschiedenheit in der Wirkung der verschiedenen geistigen Getränke II Nachweisungen über den täglich zunehmenden Hang zur Trunkenheit. III. Der Rausch und seine unmittelbare Folgen. IV. Folgen des habituellen übermässigen Genusses geistiger Ge-

tränke für den Organismus. Krankheiten der Säufer. V. Ursachen der Trunkergebenheit, Trunksucht. VI. Leichenöffnungen und Untersuchungen des Blutes der Säufer. VII. Wesen der Weingeistvergiftung. VIII. Therapie der Trunkenheit: a. Therapie der acuten Weinvergiftung oder des Rausches; b. Therapie der chronischen Weinvergiftung, der Folgen des habituell gewordenen Missbrauchs weingeistiger Getränke; c. Heilung der Gewohnheit zu trinken und der Trunksucht. IX. Maassregeln zur Verhütung der Trunkenheit. X. Betrachtung der Trunkenheit vom medicinisch-gerichtlichen Standpunkt aus. — Gewiss wird jeder Gerichts- und Polizeiarzt durch die Masse der in dieser Schrift niedergelegten, kritisch beleuchteten Thatsachen in den Stand gesezt werden, allen Anforderungen vollgültig zu entsprechen, sobald er über diesen hier so trefflich bearbeiteten Gegenstand sich an die Staatsbehörde gutächtlich zu äussern hat, weswegen wir nur wünschen können, dass dieses gehaltreiche Buch in keiner staatsärztlichen Bibliothek vermisst werde. Druck und Papier gut *).

*P. J. Schneider.*

**2.**

*Ueber den Einfluss der Verwesungsdünste auf die menschliche Gesundheit und über die Begräbnissplätze in medicinisch-polizeilicher Beziehung. Von Dr. Victor Adolf Riecke in Stuttgart.* Hoffmann'sche Verlagshandlung. 1840. Nr. VIII. u. S. 214. kl. 8.

Das staatsärztliche Publikum wird von dem rühmlich bekannten Herrn Verfasser mit einer Schrift erfreut, die rücksichtlich ihres höchst interessanten und lehrreichen Inhalts zu den werthvollen der neuesten Literatur gehört, die, früher in französischer Sprache verfasst, *von der Redaction der Annales d'Hygiène publique et de Médecine légale* mit einer Preismedaille im lezten Jahre gekrönt ward. Sie zerfällt in zwei Hauptabtheilungen: 1. Ueben die gasförmigen Erzeugnisse, welche sich bei der Ver-

*) Wir verweisen hier auf p 177 des 1. Hfts. 5. Bd. dieser Annalen.

Die Redaction.

wesung der höheren thierischen Organismen entwickeln, einen nachtheiligen Einfluss auf den menschlichen Körper aus oder nicht? II. Ueber die Begräbnissplätze in Beziehung auf die öffentliche Gesundheitspflege. — Beide Abtheilungen zerfallen in viele Unterabtheilungen, welche der Herr Verfasser mit einer solchen Umsicht, Gründlichkeit und wissenschaftlichen Einsicht behandelte, dass sie durchgehends nur mit steigendem Interesse und Belehrung gelesen werden. Wir glauben berechtigt zu sein, diese höchst werthvolle Schrift den Staatsärzten dringend zu empfehlen. Druck und Papier ausgezeichnet schön und gut.

*P. J. Schneider.*

**8.**

*Obergerichtärztliche Gutachten über nicht tödtliche und tödtliche Verletzungen, von Medicinalrath Dr. Sander in Rastatt.* gr. 8. Auf Velinpapier eng gedruckt u. in Umschlag geheftet. Preis 3 fl. 45 kr. Auf Kosten des Verfassers gedruckt. Nr. XII. S. 333.

Der einsichtsvolle Herr Verfasser übergiebt hier der Oeffentlichkeit in aufsteigender Reihe der Verletzungen einen Theil seiner dem Grossherzogl. Bad. Hofgerichte des Mittelrheinkreises, bei welchem er als *Medicinalreferent* angestellt ist, erstatteten Superarbitria. Wenn unter den in dieser Schrift enthaltenen 87 Untersuchungen neben sehr interessanten und instructiven Gerichtsfällen auch minder wichtige aufgenommen sind, so wurden die Lezteren deswegen nicht von ihm entfernt, um ein allseitig vereintes, harmonisches Lehrgebäude aufzustellen, um mit dieser Schrift insbesondere dem Gerichtsarzte ein Buch in die Hand zu geben, in welchem er bei ähnlichen Fällen eine Anleitung finden und sich selbst die Abfassung seines Gutachtens wesentlich erleichtern kann. Jezt, wo in mehreren deutschen Staaten neue Strafgesetzbücher bearbeitet werden, muss ja wohl auch die Gehülfin der Strafrechtspflege, *die gerichtliche Medicin*, den Riesenschritten der Zeit folgend, sich vervollkommnen. Deshalb hat der Herr Verfasser vorzüglich in der wichtigen und schwierigen Lehre der Tödtlichkeit von der früheren abweichende Begriffsbestimmungen und Eintheilungen festgesezt, die einer wiederhol-

ten gründlichen Besprechung gewürdigt werden dürften. Damit aber diese gehalt- und lehrreiche Schrift nicht nur den Staatsärzten, sondern auch dem rechtskundigen Leser werthvolle Vergleichungen verschaffe, so sind von den Tödtungen an die eingegangenen Urtheile, und bei den Untersuchungen wegen Kindermords, die Urtheile nebst Entscheidungsgründen kurz angefügt. Es gereicht uns deshalb zum Vergnügen, diese in typographischer Beziehung *wirklich prachtvoll ausgestattete*, durch Reichthum der verschiedenartigsten Fülle aus der medicinisch-gerichtlichen Casuistik, wie durch originelle Behandlung, durch Scharfsinn und Gelehrsamkeit sich auszeichnende Schrift den Staatsärzten und Rechtsgelehrten empfehlen zu können.

*P. J. Schneider.*

**4.**

*Das weibliche Gebär-Unvermögen, eine medicinisch juridische Abhandlung zum Gebrauche für praktische Geburtshelfer, Aerzte und Juristen, von Dr. Friedr. Adolph Wilde, Privatdocenten an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.* Berlin, in der Nikolai'schen Buchhandlung. 1838. XVI. und 413 S. in 8.

Diese Schrift behandelt einen für den Arzt und Geburtshelfer so wie auch in juristischer Beziehung so hochwichtigen, aber bis dahin fast immer nur unvollständig und nebenher bearbeiteten Gegenstand auf eine so gründliche und umfassende Weise, dass es genügen wird, ihren Inhalt kurz anzudeuten, um unsere Leer darauf aufmerksam zu machen, dass sie eine wahre und dankenswerthe Bereicherung der medicinischen und juristischen Literatur ist. Die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt hat ist: dem Geburtshelfer in allen Fällen schweren oder unmöglichen Gebärens, wo er in die traurige Alternative versetzt ist, entweder durch Enthirnung oder Zerstückelung das Kind eigenhändig gewaltsam zu tödten, oder die Mutter durch Kaiserschnitt, Schoossfugenschnitt u. dgl. in die grösste Lebensgefahr zu versetzen, oder aber durch Unthätigkeit zu Grunde gehen zu lassen, feste Normen seines Handelns zu geben, und dem Juristen überall, wo das Gebärunvermögen vor sein Forum kommt, entweder als Ehehinderniss und Ehescheidungsgrund, oder in

Beziehung auf die Strafbarkeit begangener Kunstfehler von Seiten der Geburtshelfer, zur Sprache kommt, die erforderlichen medicinischen Kenntnisse und Grundsätze an die Hand zu geben, nach welchen er sich zu richten hat. Durch diesen leztern Zweck greift die Schrift in das Gebiet der Staatsarzneikunde ein. Sie zerfällt demnach in zwei Haupttheile, einen medicinischen und einen juristischen: der erstere schildert das weibliche Gebärunvermögen lediglich vom ärztlichen Standpunkte aus, entwickelt die Diagnose, die Aetiologie, Prognose und Therapie, und zwar die Behandlung ganz speciell nach Verschiedenheit der Verhältnisse, unter denen sich jeder einzelne Fall darbietet. Auch werden die verschiedenen Verfahrungsarten und sonstige Vorschläge anderer Autoren möglichst vollständig mitgetheilt und einer sorgfältigen Prüfung unterworfen. Er zerfällt in folgende Unterabtheilungen: *Einleitung, Definition* und *historische Betrachtungen. Aetiologische Momente* und zwar: I. Resistenz und Grösse der Frucht. II. Widerstand in den Verbindungen der Beckenknochen. III. Räumliche Verhältnisse des Beckens. IV. Abnormitäten der im Becken befindlichen Weichgebilde. *Prognose des Gebär-Unvermögens:* I. Nach Verschiedenheit des Gebärunvermögens. II. Nach Verschiedenheit der Individualität. III. Nach Verschiedenheit der Aussenverhältnisse. IV. Nach Verschiedenheit der Behandlung. — Behandlung des Gebärunvermögens. Hier giebt der Verfasser zuerst eine Würdigung der verschiedenen empfohlenen Hilfsmittel und Verfahrungsarten, als: I. Anlegung eines künstlichen Geburtsweges. II. Erweiterung des Beckens. III. Verkleinerung der Frucht. IV. Erhaltung der Integrität beider Theile. V. Complicirtes Verfahren. Dann folgt eine genaue, auf alle möglichen vorkommenden Fälle und Verhältnisse eingehende Angabe des Verfahrens, welches der Geburtshelfer einzuschlagen hat, wobei besondees überall in Anschlag gebracht wird, ob das Gebärunvermögen ein absolutes oder relatives, die Diagnose sicher oder ungewiss, das Kind lebend oder todt, die Mutter gesund oder krank, physisch dispositionsfähig oder alienirt ist, die Entscheidung, was zu thun sei, selber giebt, oder den Verwandten oder dem Arzte überlässt, ob der Rath und die Hilfe des Geburtshelfers erst während des Gebärens oder im Anfange oder dem Verlaufe der Schwangerschaft eingeholt wird u dgl. Der juristische Theil

sezt die ehereclitlichen Folgen des Gebär-Unvermögens auseinander und giebt die rechtlichen Gründe für das vom Verfasser empfohlene ärztliche Verfahren an, bei welcher Gelegenheit zugleich die empfohlenen Grundsätze zur Vervollständigung der Gesetze in Vorschlag gebracht werden. Wir wollen hier nur herausheben, was der Verfasser über die Strafbarkeit des Geburtshelfers, welcher in solchen Collisionsfällen unrichtig handelt, angiebt. Nachdem er beklagt hat, dass es überall an gesetzlichen Bestimmungen darüber fehlt, stellt er folgende Verhältnisse fest, unter welchen Strafbarkeit eintreten muss: *Dolus* — wird präsummirt werden müssen, wenn er gegen den ausdrücklichen Willen der Mutter oder gegen den des Ehegatten und der nächsten Blutsverwandten der Kreissenden verfährt, gleichviel ob er den Kaiserschnitt macht oder die Enthirnung vornimmt. *Culpa lata* — ist anzunehmen, wenn der Arzt der Mutter ihr Gebärunvermögen, so wie die beiden nur möglichen Entbindungsmittel nicht pflichtmässig vorhält und auseinander sezt, oder wenn er operirt, ohne die Entscheidung der Mutter und ohne die Bestimmung des Ehemanns oder der nächsten Angehörigen zu verlangen. Auch wenn er bei Geistesabwesenheit der Kreissenden und bei dem Mangel aller Anverwandten entweder jedesmal den Kaiserschnitt oder die Enthirnung der Frucht bewirkt. *Ignorantia* — findet statt, wenn der Geburtshelfer der Mutter die Entscheidung überlässt, wo gar kein Gebärunvermögen vorhanden ist, oder wenn er die beiden Hilfsmittel, nämlich den Kaiserschnitt und die Enthirnung, aus Mangel an Sachkenntniss in einem unrechten Lichte darstellt. Ebenso, wenn er bei wirklichem Gebärunvermögen, das von ihm übersehen und verkannt wird, den Willen der Mutter in Bezug auf die vorzunehmende Operation einzuholen unterlässt, oder wohl gar ein unpassendes Entbindungsmittel in Anwendung bringt.

Wenn nun auch vorliegende Schrift vielleicht nicht alle Zweifel in dem behandelten Gegenstande völlig beseitigt, wenn auch einzelne der darin ausgesprochenen Sätze von manchen Geburtshelfern und Juristen noch Widerspruch finden dürften: so glauben wir doch dieselbe auf das dringendste empfehlen zu dürfen. Der Geburtshelfer wird in ihr in manchem bangen Zweifel Trost und Beruhigung, der Gesetzgeber und Richter, wo es sich um Beurtheilung und Bestrafung von Kunstfehlern der Geburtshelfer

handelt, reichliche Belehrung finden. Druck und Papier sind wahrhaft musterhaft.

*Diez.*

5.

*Report of the Committee of the Westminster Medical society on the arrenica ted candles.* Lond. 1837. Von Herrn Dr. *Rueff.*

In den Hauptstädten Englands und Frankreichs wurden in der neuesten Zeit statt der theuren Wachslichter Surrogate derselben verkauft, die wegen der Beimischung eines giftigen Metalles Gegenstand der Aufmerksamkeit ärztlicher Behörden wurden. Es haben sich nämlich viele Kerzenfabrikanten von London und Paris damit beschäftigt, statt der Wachslichter Kerzen aus Stearin mit Beimischung von Arsenik zu verfertigen und sie unter verschiedenen Benennungen (deutsche Wachskerzen, gepresstes Wachs etc.) zu verkaufen. Der Arsenik wurde denselben beigemischt, um ihnen mehr Adhäsion zu geben und ihrer leichten Zerbrechlichkeit dadurch abzuhelfen. Dieser neue Erwerbszweig breitete sich immer mehr aus, und die Gesundheitspolizei in Paris ward auf diese Beimischung aufmerksam, und der Verkauf derselben wurde darauf von Seiten der Regierung in Frankreich verboten.

In England hatte sich der ärztliche Westminster-Verein mit diesem Gegenstande befasst, und ihn einer genauen Prüfung unterworfen; die Resultate dieser Prüfung legt der Berichterstatter Hr. Dr. Granville, der berühmte Verfasser mehrerer ärztlichen Werke und insbesondere des in Deutschland viel gelesenen „Iper of Germany" in obiger Brochure dem Publikum vor. Da dieser Gegenstand in Deutschland noch wenig erörtert ward, und jene Schrift bei uns ziemlich unbekannt ist, so dürfte es nicht ganz unwichtig sein, hier Einiges aus dieser Schrift, von der nächstens in der Hallberger'schen Buchhandlung in Stuttgart eine Uebersetzung erscheint, mitzutheilen.

Die Kommission des Westminster-Vereines hatte sich einer Reihe von Versuchen unterzogen, um auszumitteln, ob diese Lichter wirklich Arsenik enthalten, in welcher Menge derselbe vorhanden ist, ob derselbe im Zustande inniger Lösung oder blosser mechanischer Beimischung in diesen Kerzen zugegen ist, welche Gase sich bei Verbrennung dieser Lichter bilden, und in welchem

Oxydationszustande der Arsenik sich hiebei entwickle. Sodann untersuchte dieselbe die schädlichen Wirkungen dieser Lichter auf den thierischen Organismus.

Zufolge dieser Versuche fand man, dass die unter verschiedenen Namen gekauften (Stearin-) Kerzen allerdings Arsenik enthalten, und zwar jede Kerze $2\frac{1}{2}$—$4\frac{1}{2}$ Gran. In Betreff der Untersuchung des Lösungs- oder blossen Suspensions-Zustandes des Arseniks stellte sich heraus, dass derselbe bloss mechanisch den Kerzen beigemischt ist, da man in der Spitze der Kerzen, die beim Schmelzungsakt den Grund bilden, am meisten Arsenik vorfand, und in dem untern Theile, der bei der Fabrikation zu oberst gekehrt ist, die geringste Menge.

Herr Golding Biod, eines der Kommissionsmitglieder, fand, dass sich der Arsenik bei Verbrennung jener Lichter bald im metallischen Zustande, bald im Zustande des Suboxyds, und bald als arsenige Säure sich entwickle; er zweifelt sogar nicht einmal an der möglichen Bildung des höchst giftigen Arsenikwasserstoffgases.

In Folge eingezogener Erkundigung bei einem der bedeutendsten Kerzenfabrikanten Londons brachte die Kommission in Erfahrung, dass jene Fabrikanten auf 120 Theile Lichtermasse einen Theil Arsenik nehmen.

Für die gewöhnlichen Zwecke genügen folgende Merkmale, um diese verfälschten Lichter von andern zu unterscheiden.

Die Stearinlichter unterscheiden sich von den Wachskerzen durch den geflochtenen Docht; von den Wallrathkerzen durch die Durchsichtigkeit der leztern; ferner: wenn die Oberfläche einer Wachs- oder Wallrathkerze mit dem Rande eines elfenbeinernen Messers 3—4 mal gerieben wird, so wird der Glanz dadurch bedeutend erhöht, während die Oberfläche einer Stearinkerze, auf gleiche Weise behandelt, den geringen Glanz, den es von Natur hat, verliert, und nicht mehr zurück erhält.

Die Bruchfläche einer schnell entzwei gebrochenen Stearinkerze ist von der einer Wachs- oder Wallrathkerze sehr verschieden. Die Wachskerze zeigt ziemlich regelmässige Kreise um den Docht; die Wallrathkerze sieht gleich einem zerbrochenen Stück Campher oder einer gebrochenen wässerigen Rübe; während die Bruchfläche eines arsenikhaltigen Stearinlichtes ein schwammiges Aus-

sehen hat, und durch Reibung auf dem Finger leicht in ein weisses Pulver verwandelt wird, und durch ein Vergrösserungsglas gesehen, ganz feine glänzende Theilchen zeigt.

Der Arsenikgehalt lässt sich schon an dem Knoblauchgeruch erkennen, der beim Auslöschen der Kerze, wenn der Docht noch glühend ist, bemerkbar wird; und sodann dadurch, dass man eine Viertelstunde oder länger ein kleines glockenförmiges Glas über eine verdächtige angezündete Kerze sezt; wenn dieselbe Arsenik enthält, lagert sich immer ein weisses Pulver ab.

Nach der Ansicht der Prüfungskommission kann derselbe Zweck, der durch den Arsenik beabsichtigt wird, auch durch Beimischung von Wachs erreicht werden. Um die Wirkungen, die diese Lichter, wenn sie angezündet werden, auf den thierischen Organismus äussern, kennen zu lernen, wurden mit Thieren Versuche angestellt, die in gleich grosse und gleich beschaffene geschlossene und gut ventilirte Räume gebracht wurden, und in denen theils oben genannte Stearinlichter, theils gewöhnliche Kerzen brannten. Die Thiere, die dem Einflusse erst genannter Kerzen ausgesezt waren, kamen in mehr oder weniger kurzem Zeitraum um, während die andern gesund und munter blieben.

Der Verfasser bemerkt, dass die schädliche Einwirkung dieser Lichter sich besonders bei schwächlichen und kränklichen Personen offenbare.

Es wird dieses interessante Werkchen dazu dienen, dass auch die deutschen Medicinalbehörden diesem Gegenstande grössere Aufmerksamkeit zuwenden *).

### 6.

*Anatomischer Atlas der gerichtlichen Praxis, zum Gebrauche bei Legaluntersuchungen für Aerzte und Richter. Von Dr. G. L. Diehl, Oberamtsphysikus zu Heidelberg. Heidelberg bei K. Winter* 1838. 10 *lithographirten Tafeln.* Pr. 2 fl. 42 kr. *Einzelne Tafeln* 18 kr.

Von jeher war es die Aufgabe der Gerichtsärzte, bei zur gerichtlichen Untersuchung kommenden Körperverletzungen diese

*) Wir erinnern uns, vor kurzem in einer teutschen Zeitung gelesen zu haben, dass ebenfalls Untersuchungen über den Arsenikgehalt der Stearinkerzen teutscher Fabri-

nach allen ihren Beziehungen so genau zu beschreiben, dass jeder Sachverständige nach dieser Beschreibung sich ein lebendiges Bild, eine naturgetreue Vorstellung von der Verletzung machen konnte. Dies forderte die Begründung des objectiven Thatbestandes, der ohne eine solche genaue Beschreibung niemals ausser Zweifel gesetzt sein kann. Diese Aufgabe des Gerichtsarztes hat man in neuerer Zeit weiter ausgedehnt, man hat an seine Beschreibungen die Anforderung gestellt, dass sie nicht nur Sachverständigen deutlich und intuitiv seien, sondern auch dem nichtsachverständigen Richter ein anschauliches Bild der in Frage stehenden Verletzung vorführen sollen. Nicht mehr dem Ausspruche des Sachverständigen sich vertrauend, will der Richter mit eigenen Augen sehen, will selbst die Prämissen prüfen, auf welche jener seine Schlüsse gebaut, der Materie nach, nicht etwa nur der logischen Form.

Wir wollen uns darüber, ob der Richter hieran recht und wohl thut, in einen Streit nicht einlassen; mangelhaft wird der Erfolg dieses Strebens immerhin bleiben, wie sehr es auch von ärztlicher Seite Entgegenkommen finden möge. Da übrigens nicht in Abrede zu stellen ist, dass in gewissen Fällen dem Richter eine recht lebhafte Vorstellung des anatomischen Verhältnisses einer Verletzung noth thut, so sind wir weit entfernt, das hierauf gerichtete ärztliche Bemühen tadeln zu wollen, wir erkennen es vielmehr gern beifällig an.

Ist nun aber schon die zuförderst dem Gerichtsarzte gestellte Aufgabe eine schwierige, deren genügende Lösung fast eben so sehr von dem Auffassungsvermögen des Lesenden, als von der Darstellungsgabe des Beschreibenden abhängt, so ist die zweite noch unendlich schwieriger, wie wir diese Schwierigkeit allenthalben antreffen, wo wir durch Beschreibung ein anschauliches Bild von einem nach Form, Lage etc. sehr zusammengesetzten Objecte jemand verschaffen sollen, der in dem Gebiete, welchem dieses Object angehört, ganz unkundig ist. So giebt z. B. die richtigste, kunstgerechteste Beschreibung einer Pflanze dem Un-

---

kation angestellt worden sind, welche aber ein negatives Resultat lieferten, und wobei die Fabrikanten erklärten, dass, seit man ein anderes Mittel besitze, den Kerzen die erforderliche Haltbarkeit zu geben, kein Arsenik mehr angewendet werde.

Die Redaction.

kundigen nur ein mangelhaftes, wo nicht gar verkehrtes und falsches Bild.

Diesem Mangel abzuhelfen, ist die Absicht des Herrn Herausgebers vorliegenden Atlasses, dessen Zweck — nach Angabe auf dem Umschlage — der ist, „sowohl dem Arzt die Darstellung wichtiger Körperverletzungen bei gerichtlichen Untersuchungen und Gutachten zu erleichtern, als auch dem *urtheilenden Richter*, besonders bei Jury's (also auch Leuten ohne alle höhere Bildung?) und dem *Defensor* eine möglichst treue, klare Anschauung des Thatbestandes zu gewähren."

Es lässt sich die dem Unternehmen zu Grund liegende wohlgemeinte Absicht nicht verkennen und verdient sowohl von Seiten der Gerichtsärzte, als insbesondere von richterlicher Seite dankbare Anerkennung; indessen ist es eine andere Frage, ob durch die vorliegenden Tafeln der ausgesprochene Zweck auch wirklich erreicht werde? — Juristischer Seits scheint dies angenommen zu werden, wir müssen es aber in Zweifel ziehen. Man versuche einmal irgend eine eindringende Wunde nach ihrer Richtung, ihrem Verlaufe u. s. w. in diese Tafeln einzuzeichnen und sehe zu, ob man hierdurch im Stande ist, ein für Jedermann klares und anschauliches Bild derselben herzustellen. Nicht nur gehen mehrere hiezu unumgänglich nöthige Ansichten, wie z. B. die Rückseite des Körpers, die Brust- und Baucheingeweide in ihrer natürlichen Lage nach Entfernung der Decken, die untern Extremitäten vom Knie abwärts etc., ab, es sind auch andere Tafeln zum vorliegenden Zwecke gänzlich unbrauchbar, theils weil sie die Organe in unnatürlichen und verzerrten Lagen darstellen, theils weil sie in der Ausführung höchst undeutlich und unklar sind. Wie ist es z. B. möglich, dass der Nichtanatom durch die dritte Tafel ein richtiges Bild der hier dargestellten Theile und ihres gegenseitigen Lageverhältnisses bei einer Verwundung erhalte? Wie können die Linear-Tafeln 8 und 9 ein klares Bild von den Theilen des Schädels und des Gehirns, dem, mit diesen nichts weniger als leicht fasslichen Dingen unbekannten Richter geben, während es vielen Aerzten schwer fallen wird, sich darnach zu orientiren?

Können wir uns mit der Ausführung, bezüglich welcher wir überhaupt der ökonomischen Einrichtung auf die im ersten Hefte lezten Jahrgangs der Annalen enthaltenen Anzeige von Herrn

Amtmann Dr. v. Jagemann hinweisen, auch nicht zufrieden erklären, so müssen wir doch die Idee, wie wir schon oben ausgesprochen haben, eine sehr beachtenswerthe nennen und ihre Vervollkommnung angelegentlichst wünschen. Es sei uns desshalb gestattet, nur mit wenigen Worten anzudeuten, auf welche Weise dieselbe nach unserm Dafürhalten zur praktischen Brauchbarkeit gebracht werden könnte. — Auf 4 Tafeln könnten die vordern, hintern und die beiden seitlichen Ansichten des Körpers mit der äussern Haut umgeben ganz im natürlichen Zustande dargestell werden; in diese Ansichten müssten die Eingeweide, die vorzüglichsten Gefässe und Nerven in ihrer *natürlichen Lage* mit anatomischer Richtigkeit durchscheinend eingezeichnet sein, etwa so wie dies bei den Froriep'schen Tafeln über die Ligaturstellen der Fall ist. Die folgende Tafel würde sämmtliche Eingeweide des Halses, der Brust, des Bauches und des Beckens nach Hinwegnahme der bedeckenden Theile von Vorne darstellen; eine weitere, dieselbe Ansicht von rückwärts. Diesen Tafeln könnten dann noch einige andere, die wichtigsten organischen Apparate darstellend, — Alles jedoch in natürlicher Lage und Verbindung, — beigefügt werden. Hiebei müsste die Tendenz vorzugsweise dahin gehen, möglichst richtige und naturgetreue anatomisch-topographische Darstellungen grösserer Partien des Körpers darzustellen, um auf diesem Wege den vorgesteckten Zweck so gut als mögl[illegible] zu erreichen. — Vollständig wird dies aber niemals gelingen; hiezu giebt es nur ein Mittel, — es müssten die Juristen selb[illegible] Anatomie studiren.

Dass in den beigegebenen Erklärungen nur die deutschen Bezeichnungen angegeben sind, halten wir nicht eben für einen Vorzug, durch die Beifügung der lateinischen Benennungen hätte leicht möglicher Verwirrung vorgebeugt werden können. Ueberdies dürfte auf diese deutsche Nomenklatur kein grosser Werth zu legen sein; der Kundige bedarf ihrer nicht und den Unkundigen nützt sie nichts. Ausserdem ist die Uebersetzung nicht immer gutes Deutsch, wie der obengenannte Referent meint, wie dies z. B. die Bezeichnungen *Quergesichtsschlagader*, *Querarterien* des Halses u. dgl. darthun; auch sind nicht durchgängig die deutschen Benennungen beibehalten, sondern lateinische und griechische unterlaufend, welche wie Acromion, nervus vagus, nervus cardiacus

superficialis etc. — recht gut hätten ebenfalls verdeutscht werden können.

Schliesslich zu der obenerwähnten Anzeige des vorliegenden Atlasses uns hinwendend, können wir uns nicht enthalten, einige Verwunderung zu erkennen zu geben, über des, wie es scheint für die gerichtliche Medicin sich näher, als es bei den Justizbeamten gewöhnlich ist, interessirenden Herrn Referenten Unbekanntschaft mit dem heutigen Stande der von ihm berührten medicinisch-gerichtlichen Doctrinen. Alle Fragen, welche Herr von Jagemann den Aerzten zur Untersuchung empfiehlt, sind bereits und namentlich von Billand und Froriep erörtert, wie er sich leicht aus deutschen und französischen medicinisch-gerichtlichen Schriften, unter welchen wir nur die von Briand, Dévergie, Orfila, Most, Siebenhaar und Rolf nennen wollen, überzeugen kann. Bezüglich des in obiger Anzeige ebenfalls zur Sprache gebrachten Begriffes des *Neugeborenseins* sei es erlaubt, auf einen Vortrag des Unterzeichneten im 3. Hefte 4. Jahrganges dieser Zeitschrift hinzuweisen *).

*Hergt.*

# XIX.

## Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

### 1.

*Die Apotheker-Gewichte betreffend.*

Das Grossherzogl. Ministerium des Innern verfügte am 11. Oct. 1839 sub Nr. 10504, dass die in den inländischen Apotheken befindlichen Medicinalgewichte genau regulirt und zum Beweise,

*) Und was die *Werthlosigkeit* der Verwachsung des eirunden Lochs, des arteriösen *Botall'schen* Ganges und des *Arantischen* Blutkanals als sichere und constante Zeichen des nach der Geburt statt gehabten Lebens und Athmens todtgefundener neugeborner Kinder in foro betrifft, darüber wolle ebenfalls der im I. Heft, II. Bd. dieser Annalen p. 35 u. s. w. eingerückte Vortrag des Unterzeichneten nachgesehen werden.

*P. J. Schneider.*

dass dieses geschehen, mit dem Landesstempel versehen werden, und die Apotheker bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe verbunden sein sollen, sich keiner anderen Gewichte in ihren Officinen zu bedienen, als solcher, die mit dem gedachten Stempel versehen sind.

Zu diesem Zwecke wurde den sämmtlichen Kreis-Ober-Eichämtern ein Normalgewicht zugestellt, um dadurch die von den Apothekern ihnen jeweils übergeben werdenden Medicinalgewichte zu adjustiren und mit dem Eichstempel zu versehen.

Sämmtliche Apotheker des Grossherzogthums wurden desshalb angewiesen, binnen sechs Monaten bei Strafvermeidung mit solchen adjustirten, mit dem Landesstempel bezeichneten Medicinalgewichten versehen zu sein, wobei denselben eröffnet ward, dass das Originalgewicht von Nürnberg bezogen wurde und sammt den Legalisationskosten 6 fl. 30 kr. koste, welcher Preis bei dem Bezug mehrerer Exemplare mässiger gestellt werden könne. (Verord. Bl. des Oberrh. Kreises am 22. Oct. 1839 Nr. 24. Seekreis Nr. 19. — Mittelrh. Kreis Nr. 14. — Unterrh. Kr. Nr. 40.)

**2.**

*Die ärztliche Behandlung erkrankter Gendarmen betreffend.*

Von Seiten Grossh. Ministeriums des Innern vom 18. Oct. 1839 Nr. 11270 wurde verfügt, dass, wenn sich erkrankte vermögenslose, oder aus Anlass des Dienstes erkrankte Gendarmen an nähere, als dem Physicus und Landchirurg, wohnende, unbesoldete praktische Aerzte oder Wundärzte wenden, den letztern für die Behandlung derselben die taxordnungsmässige Gebühr, resp. Diät aus der Gendarmen-Kasse verabreicht werden soll. (Verord. Bl. des Oberrh. Kr. vom 29. Oct. 1839. Nr. 25. Seekreis Nr. 20. — Mittelrh. Kr. Nr. 17. — Unterrh. Kr. Nr. 41.)

**3.**

*Die Ruhr betreffend.*

Von der Grossh. Sanitäts-Commission zu Karlsruhe wurde unter dem 22. Novbr. 1839 sub Nr. 4719 in allen Verordnungs- und Localblättern der 4 Regierungskreise eine ausführliche Belehrung erlassen: 1. über die Kennzeichen, 2. die Ursachen, 3. die Vor-

bauungsmittel die Ruhr, der Wartung und Pflege der an der Ruhr erkrankten Personen und Mittel, welche in Ermanglung, oder bis zur Ankunft eines Arztes angewendet werden können, 5. was man in Wohnungen, in welchen sich Ruhrkranke befinden, oder in welchen solche gestorben sind, zu beobachten hat, welche Belehrung keines Auszugs fähig ist. (Verord. Blatt des Oberrh. Kr. vom 11. Decbr. 1939 Nr. 27. — Seekr. Nr. 21. — Mittelrh. Kr. Nr. 19. — Unterrh. Kr. Nr. 41.)

4.

*Die Mittheilung der Regierungs- und Kreis-Verordnungsblätter an die Amtswundärzte und Assistenzärzte zur Einsicht betreffend.*

Das Grossh. Ministerium des Innern verordnete am 26. Novbr. 1839 sub Nr. 13315, dass die Physikate in Zukunft die Regierungs- und Kreis-Verordnungsblätter den Amtswundärzten und Assistenzärzten *am Dienstsitze* jedesmal auf kurze Zeit zur Einsicht mitzutheilen haben. (Verord. Bl. des Oberrh. Kr. v. 11. Dec. 1839 Nr. 27. — Seekr. No. 22. — Mittelrh. Kr. Nr. 20. — Unterrh. Kr. Nr. 46.) —

Nach einem Erlasse Grossh. Ministeriums des Innern vom 26. Novbr. 1839 Nr. 18115 werden auch die Bürgermeister angewiesen, die Regierungs- und Verordnungsblätter den in ihren Orten wohnenden praktischen Aerzten, Wund-, Heb- und Thierärzten und Apothekern zur Einsicht mitzutheilen. (Verord. Bl des Seekr. Nr. 24 v. 21. Decbr. 1839.)

5.

*Die Vertilgung der Leichenschau-Scheine betreffend.*

Das Grossherzogl. Ministerium des Innern verfügte am 31. März 1829 Nr. 3123, dass den Physikaten erlaubt wäre, die Todtenschauregister und Sterbscheine, sobald sie älter als drei Jahre sind, zu vertilgen.

Weil aber die Todtenschau-Register hie und da auch nach mehreren Dezennien gebraucht werden können, so verordnete Hochdasselbe am 12. Novbr. 1839 sub Nr. 12414, dass von nun an nur die Todtenschau- und Sterbscheine von Zeit zu Zeit zu kassiren, die Leichenschau-Register aber in der Registratur des Phy-

tikats, und die Sterberegister in der Registratur des Pfarramts als Beilagen zu den bürgerlichen Standesbüchern aufzubewahren seien. (Verord. Bl. des Oberrh. Kr. v. 21. Decbr. 1839 Nr. 29. — Seekr. Nr. 22. — Mittelrh. Kr. Nr. 20. — Unterrh. Kr. Nr. 48.)

6.

*Den Gebrauch von Deckelkarren durch die Wasenmeister zur Wegschaffung gefallener Thiere betreffend.*

Die Grossh. Regierung des Seekreises forderte am 17. Sept. 1839 sub Nr. 15486 sämmtliche Aemter zum Berichte auf: ob die Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1818. Reg. Blatt Nr. 7 in Betreff des Dienstes der Wasenmeister und namentlich die im §. 2 dieser Verordnung enthaltene Bestimmung hinsichtlich des Gebrauchs der Deckelkarren in den Amtsbezirken befolgt werde, oder nicht. (Verord. Bl. des Seekr. v. 28. Sept. 1839 Nr. 16. — Mittelrh. Kr. Nr. 12.)

7.

*Die Behandlung und Verpflegung der in Urlaub erkrankten Soldaten betreffend.*

Da in der neueren Zeit der Fall wiederholt vorkam, dass Aemter die in Urlaub erkrankten Soldaten auf ihr Verlangen in das Militär-Hospital der nächstgelegenen Garnison transportiren liessen, um daselbst auf *ärarische* Kosten verpflegt und ärztlich behandelt zu werden; so verordnete das Grossh. Kriegs-Ministerium am 14. Sept. 1839 sub Nr. 7S08, dass die in Urlaub erkrankten Soldaten, sie mögen Vermögen besitzen oder nicht, in *kein* Militär-Hospital aufgenommen, und eben so wenig in anderer Weise auf Kosten des Militär-Aerars ärztlich behandelt und verpflegt werden können, da der Militär-Etat für solche Ausgaben *nicht* dotirt sei. (Verord. Bl. d. Seekreises vom 23. Oct. 1839 Nr. 17. — Mittelrh. Kr. Nr. 13. — Unterrh. Kr. Nr. 37.)

8.

*Die Beitreibung der in, zur Untersuchung kommenden, Verwunwundungsfällen anwachsenden Kur- uad Verpflegungs-Kosten betreffend.*

Das Grossh. Ministerium des Innern hat am 10. Sept. 1839 Nr. 9647 verfügt: „Zur Beseitigung von Zweifeln, in welcher Weise

die Berichtigung von Kur- und Verpflegungskosten herbeigeführt werden soll, welche in Folge von Verwundungen, die zur gerichtlichen Untersuchung kommen, erwachsen, ob nämlich derartige Forderungen als Dienst- oder Parthiesache zu behandeln sind, werde verordnet, dass rücksichtlich dieser Kosten, sobald sie decretirt sind, auf Klage der Bezugsberechtigten, *jedoch ohne Ansatz von Sporteln, Stempel* u. s. w. von den Aemtern zu verfügen ist." (Verordn.-Bl. des Mittelrhein-Kreises vom 16. Novbr. 1839 Nr. 16. — Unterrhein-Kreis Nr. 40.)

**9.**

*Die Warnung vor gewissen grünen Tapeten und Anstrichen betreffend.*

Die Grossherzogl. Regierung des Unterrhein-Kreises erliess am 30. Nov. 1839 sub Nr. 27367 folgende höchst beachtungswürdige Bekanntmachung:

„In neuerer Zeit wird für grüne Tapeten und Zimmeranstriche gewöhnlich ein Färbematerial angewandt, welches unter dem Namen des *Schweinfurter-Grüns, Wiener-Grüns etc.* vorkömmt und allerdings durch die Lebhaftigkeit seiner Farbe besticht, aber wegen seines bedeutenden Arsenikgehalts der Gesundheit Gefahr droht."

„Nur in ganz trockenen Zimmern ist nichts zu befürchten, namentlich in solchen, die gegen Süden und nicht zur ebenen Erde liegen, und welche regelmässig geheizt und gelüftet werden. In Zimmern dagegen, die zu ebener Erde oder gegen Norden liegen, und in solchen, die nicht selbst geheizt werden, in welche aber der warme Dunst des Nebenzimmers dringt, veranlasst die sich an die Wände setzende Feuchtigkeit einen langsamen Zersetzungs-Prozess von Papier und Kleister, in welche die grüne Farbe mit hineingezogen wird."

„Das Resultat hievon ist die Entwicklung eines widrigen, mäuseartigen Geruchs, den man vorzüglich beim Eintreten in das einige Zeit nicht gelüftete Zimmer bemerkt, welcher sich in einer besondern Verbindung (vielleicht als Alkorsin) verflüchtigt. Kurzes Einathmen einer solchen Luft ist gefahrlos; aber tägliches, anhaltendes Verweilen in solchen Räumen kann Schaden bringen; Kopfweh und unbestimmtes Uebelbefinden wurden bereits als Folge

hiervon beobachtet, aber bei noch länger fortgesetzter Entwicklung dieser giftigen Atmosphäre möchte selbst eine *chronische Arsenikvergiftung* eintreten."

„Zimmer, welche wiewohl mit der nämlichen Farbe versehen, aus den oben angeführten Gründen diesen üblen Geruch nicht entwickeln, kann man unbesorgt bewohnen. Dieser Geruch kann sich aus Tapeten von einer andern Farbe entwickeln, wenn sie nur hier und da grüne Stellen haben."

„Bei manchen Tapeten kommt der Geruch erst einige Jahre nach ihrem Aufkleben zum Vorschein; dass er sich mit der Zeit wieder verlieren werde, ist nicht zu hoffen; er wird je nach der Feuchtigkeit der Wände und der Temperatur bald zu-bald abnehmen, aber wahrscheinlich erst dann aufhören, wenn alle grüne Farbe zerstört ist."

„Um den übeln Geruch und diese Vergiftungsgefahr zu beseitigen, ist es nöthig, die Tapete auf das Sorgfältigste abzureissen; das Ueberkleben derselben mit einer andern würde durchaus nichts helfen." (Verordnungsblatt des Unterrhein-Kreises vom 6. Decbr. 1839 Nr. 46.)

*P. J. Schneider.*

# XX.

## Dienst-Nachrichten.

Amtschirurg *Ludwig Kessler* zu Boxberg erhielt das erledigte Amtschirurgat Adelsheim, Oberwund- und Hebarzt *Gauss* in Rastatt das Amtschirurgat Wiesloch (Reg.Bl. XXVII.), der praktische Arzt Dr. *Schwörer* das erledigte Amtschirurgat Kenzingen (Reg.-Bl. XXIX.), der Amtschirurg, praktischer Arzt *Lang* zu Kork das Amtschirurgat Boxberg (Reg.-Bl. Nr. XXXIV. 1839).

Amtschirurg, praktischer Arzt *Friess* zu Eberbach erhielt das Physikat Jestetten, Assistenzarzt Dr. *Burkart* in Reichenau das Amtschirurgat Schönau, Werkarzt Eduard *Rautter* zu Altbrück das Amtschirurgat Engen (Reg.-Bl. III.), Medicinalrath Dr. *Baur*

in Karlsruhe wurde von den Geschäften eines Stadtphysikus allda enthoben und wird zur ausschliesslichen Dienstverwendung der Grossherzogl. Sanitäts-Kommission verwendet. Das hiedurch erledigte Stadtphysikat Karlsruhe erhielt der Physikus Dr. *Molitor* in Ueberlingen, der zugleich zum Medicinalrath mit Sitz und Stimme in der Grossherzogl. Sanitäts-Kommission ernannt ward. — Die Medicinalräthe Dr. *Harter* in Radolphzell, und Dr. *Würth* in Kenzingen wurden zu Geheimen Hofräthen ernannt. — Der Assistenzarzt Dr. *Kuen* in Ettlingen erhielt den Charakter als Physikus (Reg.-Bl. Nr. V. 1840).

Professor Dr. *Arnold* in Zürich erhielt die Lehrkanzel der Anatomie nebst der Leitung des anatomischen Instituts an der Universität zu Freiburg, der praktische Arzt *Joseph Schaible* in Renchen das Amtschirurgat Kork (Reg.-Bl. Nr. VI. 1840).

Hofrath und Amtsphysikus Dr. *Pitschaft* in Baden erhielt die Erlaubniss, das ihm von dem *Kurfürsten von Hessen* Königl. Hoheit verliehene Ritterkreuz des hessischen Hausordens vom goldnen Löwen annehmen und tragen zu dürfen (Reg.-Bl. II. 1940).

A. *Zur Ausübung der innern Heilkunde wurden licensirt:*

1) *im Frühjahre* 1839:

*Friedr. Ludw. Mühlhause* von Heidelsheim. *Ludw. Bassermann* von Heidelberg. *Ferd. Rees* von Engen. *Benno R. Puchelt* von Heidelberg. *Carl Habich* von Rastatt. *Herrm. Munke* von Heidelberg. *Albert Otto* von Kork. *Jos. May* von Mannheim. *Georg Denig* von Pforzheim. *Simon Flehinger* von Heidelberg. *Gustav Frei* von Kenzingen. *Eduard Heim* von Frickingen. *Aug. v. Rotteck* von Freiburg. *Herrm. Kleinschmidt* von Heidelberg. *Ant. Meyer* von Krotzingen (Reg.-Bl. XXVI. 1839).

2) *Im Spätjahre* 1839:

*Jos. Janzer* von Karlsruhe. *Adolph Bouginé* von Freiburg. *Wilh. Meyr* von Freiburg. *Sales Hiener* von Simonswald. *Joh. Burg* von Offenburg. *Ludw. Ehrmann* von Burgen. *Eduard Erggelet* von Freiburg. *Guido Fink* von da. *Peter Crass* von Walldürn. *Pius Kiefer* von Cleule. *Ernst Aug. Deutz* von Kehl. *Ant. Staiger* von Heidelberg (Reg.-Bl. Nr. VI. 1840).

B. *Zur Ausübung der Wundarzneikunst wurden licensirt:*

1) *Im Frühjahre* 1839:

*Ludw. Bassermann* von Heidelberg. *Benno R. Puchelt* von da.

*Carl Habich* von Rastatt. Prakt. Arzt *Christian Hergt* in Lahr. *Herrmann Munke* von Heidelberg. Prakt. Arzt *Eduard Vanotti* in Konstanz. Prakt. Arzt *August Straub* in Freiburg. *Joseph May* von Mannheim (Reg.-Bl. XXVI. 1839).

2) *Im Spätjahre* 1839:

Prakt. Arzt *Ludw. Mühlhause* von Heidelsheim. Prakt. Arzt Dr. *Herrm. Kleinschmidt* von Heidelberg. Prakt. Arzt *Wilh. Weckerle* in Kirchzarten. Prakt. Arzt *Philipp Kiefer* in Sexau. Prakt. Arzt *Franz Sales Jäger* von Uffhausen. *Friedr. Murel* von Baden. Prakt. Arzt *Carl Seng* in Freiburg. P. A. *Carl Hoffmann* in Villingen (Reg.-Bl. Nr. VI. 1840).

C. *Zur Ausübung der Hebarzneikunst wurden licensirt:*

1) *Im Frühjahre* 1839:

*Ludw. Bassermann* von Heidelberg. *Benno R. Puchelt* von da. P. A. *Christ. Hergt* in Lahr. *Herrm. Munke* von Heidelberg. *Carl Habich* von Rastatt. P. A. *Ludw. Hüber* von Steinbach. Wundarzt *Ferd. Brix* in Stockach. *Herrm. Kleinschmidt* von Heidelberg. P. A. *Eduard Vanotti* in Konstanz. *Joseph May* von Mannheim. P. A. *Jos. Nägeli* in Endingen (Reg.-Bl. XXVI. 1839).

2) *Im Spätjahre* 1839:

P. A. *Ludw. Mühlhause* von Heidelsheim. P. A. *Wilhelm Götz* in Steinbach. P. A. *Albert Otto* in Weingarten. P. A. *Wilhelm Weckerle* in Kirchzarten. P. A. *Carl Hoffmann* in Villingen. P. A. *Philipp Kiefer* in Sexau. P. A. *Carl Seng* in Freiburg (Reg.-Bl. Nr. VI. 1840).

D. *Zu Apothekern wurden licensirt:*

1) *Im Jahre* 1839:

*Xaver Singer* von Tettnang. *Ferdinand Neff* von Wolfach. *Franz Schlosser* von Freiburg (Reg.-Bl. XXVII. 1839).

2) *Im Jahre* 1840 *bis Ende März*:

*Heinrich Saul* von Hornberg im Kurfürstenthum Hessen (Reg.-Bl. Nr. IV. 1840).

# XXI.

## Vereins-Bekanntmachungen.

### 1.

Seit dem 4ten Hefte des IV. Bandes dieser Annalen sind der Vereinsbibliothek von folgenden Herren Büchergeschenke *) zugekommen: Von den Hrn. Hrn.: Dr. *Martin* jun. in Lyon. Dr. *Siebert* in Bamberg. Dr. *Ducasse* in Toulouse. Dr. *Mittermaier* in Heidelberg. Dr. *Ernst Bischoff* in Bonn. Dr. *August Vetter* in Berlin. *Carl v. Sommerlatt* in Bern. Dr. *Diez* in Ettenheim. Dr. *Joh. Max. Alex. Probst* in Heidelberg. Dr. *Joseph Riedel* in Prag. Dr. *Nevermann* in Plau. Dr. *Hofer* in Biberach. Dr. *Speyer* in Hanau. Dr. *Tritschler* in Cannstadt. Dr. *Zemplin* zu Salzbrunn. Dr. *Simon Wistrand* in Stockholm. Dr. *Dezeimeris* in Paris. Dr. *Wegeler* jun. in Koblenz. Dr. *Köchlin* in Zürich. Dr. *Cazenave* in Bordeaux. Dr. *Jos. Schneider* in Fulda. *Hallberger*'sche Verlagshandlung in Stuttgart. *Joh. Franz Simon* in Berlin. Dr. *Friedreich* in Straubing. Dr. *Bernh. Ritter* in Rottenburg a. N. Dr. *Mauthner* in Wien. Dr. *J. J. Knolz* in Wien. Dr. *Fr. Leuret* in Paris. Dr. *Most* in Rostock. Dr. *Adolph Leopold Richter* in Düsseldorf. Dr. *Fraisse* in Lyon. Dr. *Louis August Rougier* in Lyon. Dr. *Alexander Boltex* in Lyon. Dr. *Rohatzsch* in München. Dr. *H. Damerow* in Halle. Dr. *Heim* in Ludwigsburg. Dr. *Radius* in Leipzig. Dr. *Benedict Lessing* in Berlin. Dr. Noe zu Ketschkemet. Dr. *August Droste* zu Osnabrück. Dr. *Gustav Heinrich Richter* in Wiesbaden. Dr. *Wucherer* in Freiburg im Breisgau. Dr. *C. Rösch* in Schwenningen. Dr. *Nenning* in Konstanz. Dr. *Friedr. Adolph Wilde* in Berlin. Dr. *L. F. Bley* in Bernburg. Dr. *Meuth* in Zweibrücken. Dr. *Carl Noodt* in St. Petersburg. Dr. *Georg Preyss* in Wien. Dr. *Ludw. Dornblüth* in Plau. Dr. *Aug. Andreae*

*) Zur Ersparung des Raums in diesen Heften werden von jetzt an blos *die Namen der hochachtbaren Geschenkgeber* von Zeit zu Zeit angegeben werden, da die regelmässig erfolgenden Kataloge der Vereinsbibliothek die geehrten ordentl. Mitglieder von dem Inhalte derselben ohnedies in Kenntniss setzen.

Die Redaction.

Landesfürsten. — Der ein jedes Verdienst achtende und belohnende *Grossherzog Leopold von Baden* schmückte dessen Brust mit dem Ritterkreuze des Zähringer Löwen-Ordens.

Und als in dem jüngst verflossenen Jahre der emeritirte Medicinal-Referent bei der Regierung und dem Hofgerichte des Unterrheinkreises — Geheimer Hofrath Dr. *Schuler* — die gebetene Zuruhesetzung erhalten hatte, wurde *Steimmig* an desen Stelle ernannt.

Der Eifer und die Treue, womit er diese Dienststelle bis zu seinem Tode bekleidete, haben ihm die Zufriedenheit seiner Vorgesezten erworben.

Seine Kenntnisse, sein praktischer Blick und sein sanftes Benehmen am Krankenbette waren vertrauenerweckend. Er war uneigennützig, dem Brodneide fremd, ein treuer, verlässiger Freund, für alles Gute und Edle empfänglich, und für die Fortschritte der Humanität, der Künste und Wissenschaften begeistert.

Die ausserordentliche Anstrengung, mit welcher er sich — mit einem körperlichen Uebel kämpfend — in lezter Zeit seinem Berufe hingab, und der kurz zuvor erfolgte plötzliche Tod seines jüngern Bruders schienen seine Nerven ergriffen zu haben.

Ein Nervenschlag sezte am 5. März 1840 seinem thätigen Leben ein Ziel, ohne ganz sein sechszigstes Lebensjahr erreicht zu haben. Eine treue Gattin beweint, und zahlreiche Freunde, die er sich durch obengedachte Eigenschaften erworben hatte, — betrauern sein allzufrühes Hinscheiden *).

*W.* — *u.*

*) Beim Abzuge *Steimmig's* von Wertheim nach Mannheim erschien in einem Localblatte des Unterrhein-Kreises folgender ehrenvolle Nachruf:

„*Wertheim* den 1. August. Am gestrigen Abend verliess uns, nachdem er beinahe ein Vierteljahrhundert lang in unserer Mitte geweilt, der Grossh. Bad. Herr Medicinalrath Dr. *Steimmig*, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen, um fortan seinen Wohnsitz in Mannheim zu nehmen, wo ihm ehrenvolle Anerkennung seiner Verdienste einen höhern und ausgezeichnetern Wirkungskreis angewiesen hat. Die hiesige Stadt und Umgegend erleidet durch die Versetzung dieses ausgezeichneten Mannes den empfindlichsten Verlust, und es herrscht in allen Familien, hoch und nieder, arm und reich, welchen in den Stunden der Noth und Gefahr sein tiefes ärztliches Wissen, begleitet von dem menschenfreundlichsten und uneigennützigsten Charakter, zu Theil geworden, die ungeheucheltste Betrübniss über seinen Abgang von hier. — Wohl konnten ihm während seines langen Aufenthaltes dahier die Gesinnungen der Liebe und Verehrung nicht fremd bleiben, die man hier für ihn hegte; — aber gleichwie das Auge besser durch einen Flor in das Sonnenlicht sieht, so gewährten ihm die

trüben Stunden des Abschieds einen tieferen Blick in die Herzen seiner hiesigen Freunde."

„Wenige Tage vor seiner Abreise wurde ihm, zum bleibenden Denkmal seines segensreichen Wirkens dahier, und als ein Zeichen des ihm dafür von der gesammten hiesigen Bürgerschaft gezollten innigen Dankes, von dem Gemeinderathe das Diplom des *Ehrenbürgerrechts* in hiesiger Stadt überreicht. Am Abend des nämlichen Tages fand ein von seinen Freunden ihm zu Ehren veranstaltetes Abschiedsmahl im hiesigen Gasthause zur Krone statt, bei welchem dem scheidenden Freunde in dem ihm von Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen *Adolph* zu Löwenstein-Freudenburg, dann von dem Grossh. Herrn Oberamtmann *Gärtner* und dem Herrn Bürgermeister *Müller* ausgebrachten Toasten, und in einem ihm überreichten Gedichte die Opfer der reinsten allgemeinsten Hochachtung dargebracht wurden. Die von ihm in tiefer Rührung entgegneten Worte sprachen ganz die edeln Gefühle und Gesinnungen aus, die in einem solchen Herzen einheimisch sind, und wir werden stets seiner liebevollen Versicherung eingedenk bleiben, dass das Band, das ihn hier umschlungen, durch diese Entfernung nicht gelösst, sondern für die Ewigkeit geknüpft sei."

Endlich verfasste *Steimmig* eine kleine Schrift: Erfahrungen und Beobachtungen über das Scharlachfieber und seine Behandlung, und ein Wort über die Belladonna als vermeintliches Schutzmittel dagegen. gr. 8. Karlsruhe 1828.

*P. J. Schneider.*

# Inhalt.


| | | Seite |
|---|---|---|
| XIII. | Zum Schutze für die Wittwen und Waisen der Selbstmörder. Ein Beitrag zu der gerichtsärzlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Von Herrn Dr. *J. Krügelstein* in Ohrdruff . . . . . | 203 |
| XIV. | Gutachten des Grossherzogl. Hessischen Medicinal-collegs, angeschuldigte Fehler eines Chirurgen bei Behandlung einer Schwangern betreffend. Von Herrn Dr. *Graff* in Darmstadt . . . . . | 252 |
| XV. | Ueber den Einfluss der Körperorganisation auf die Seelenverrichtungen, Neigungen und Triebe. Erläutert durch einen besondern Fall. Von Herrn Dr. *Müller* in Pforzheim . . . . . | 267 |
| XVI. | Die Strafanstalt in Freiburg. Von Herrn Dr. *Ludwig v. Wänker* in Freiburg . . . . . | 281 |
| XVII. | Staatsärztliche Notizen und Miscellen . . . | 321 |
| XVIII. | Literatur und Kritik . . . . . | 365 |
| XIX. | Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen . . | 377 |
| XX. | Dienstnachrichten . . . . . | 382 |
| XXIX. | Vereins-Bekanntmachungen . . . . . | 385 |
| XXII. | Nekrolog . . . . . | 386 |

# Annalen

der

# Staats-Arzneikunde.

Unter

Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder des Vereins Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde,

herausgegeben

von

**Schneider, Schürmayer und Hergt.**

Fünfter Jahrgang.
Drittes Heft.

Freiburg im Breisgau.
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

1840.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. *J. P. Schneider.*

# XXIII.

## Betrachtungen und Wünsche über die Unzulänglichkeit der bisherigen Maassregeln gegen Beerdigung der Scheintodten.

Von

**Herrn Sekretär C. Hecht**

in Heidelberg.

Könnten die Gräber reden, mit Scham und Entsetzen würden wir wahrnehmen, wie grausam und gefühllos Menschen gegen Menschen handeln! Doch eben weil Beerdigte nicht vernehmlich sprechen können, sollen Schriften für sie sprechen, laut sollen diese die Ungerechtigkeit ausrufen, welche an jenem begangen wird, ein Plaidoyer sein für die Opfer der Unwissenheit und des Eigensinns, die Sachwalter und Fürsprecher der verlassenen Beerdigten.

*M. B. Lessing.*

### *Vorwort.*

Der Gegenstand, mit welchem sich die folgenden Zeilen beschäftigen, nimmt die Aufmerksamkeit eines jeden Menschenfreundes mächtig in Anspruch. Es bedarf keiner besonders lebhaften Phantasie und eben so wenig einer Anlage zur Milzsucht, um von tiefem Schauder ergriffen zu werden durch die schon mehrfältig bekannt gewordenen Beispiele von beerdigten Scheintodten, welche allemal auf eine ungleich grössere Zahl unbemerkt Vorübergegangener schliessen lassen. Möchte daher das Scherflein nicht ganz fruchtlos sein, welches ich hiermit darbringe, um zweckmässigere

Maassregeln gegen das Erwachen im Grabe veranlassen zu helfen, als es die bis jezt bestehenden sind; möchte der Segen von oben den schwachen Kräften nicht entgehen, welche ich dem Gegenstande widmete.

## *Erste Abtheilung.*

Es scheint in der Natur und allen Verhältnissen der Menschen begründet zu sein, dass während unter den Händen derselben manche Anstalten und Einführungen unausbleiblich verderben oder ausarten, andere sich im Verlauf der Zeit von Stufe zu Stufe dem höchsten Grad möglicher Vollkommenheit nähern und ihn zulezt erreichen. Dabei dauert es oft unglaublich lange, bis die ersten Schritte auf der Bahn geschehen, welche zum erwünschten Ziele führt. So mag es sich wohl auch verhalten mit den bisher getroffenen und noch ferner zu treffenden Vorkehrungen gegen die Beerdigung scheintodter Personen. Erst seit vierzig und einigen Jahren haben die Regierungen angefangen, dergleichen Vorkehrungen zu verordnen. Es ist ein tieferschütternder Gedanke, dass es Zeiten und Jahrhunderte gegeben hat, wo es gänzlich an solchen Vorkehrungen fehlte, und wenn man jene Zeiten mit den gegenwärtigen vergleicht, so muss man die guten Gesinnungen, welche die Regierungen durch jene Verordnungen bethätigten, mit warmem Dank erkennen. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, dass durch diese Verordnungen der Zweck derselben völlig oder genugsam erreicht werde, wer dieses annehmen wollte, müsste voraussetzen, dass diejenigen, welche zur Vollziehung der Verordnungen bestellt sind, überall mit der gehörigen Dexterität, die grösste Aufmerksamkeit und eine strenge Gewissenhaftigkeit verbänden; und wer möchte behaupten, dass diese Voraussetzung die richtige sei? Hierzu kommt aber der sehr erhebliche Umstand, dass nach dem Urtheil der anerkannt erfahrensten und einsichtsvollsten Aerzte die Unterscheidung zwischen dem wirklichen und dem nur scheinbaren Tod überaus schwierig und in vielen Fällen völlig unmöglich ist. Die Absicht

des gegenwärtigen Aufsatzes beschränkt sich darauf, mit strenger Unbefangenheit zu untersuchen, in wie weit die Gefahr des Erwachens im Grabe theils nur vorgeschlagenen, theils wirklich eingeführten Maassregeln ihrer Absicht entsprechen, ob man sich dabei zu beruhigen, oder ein weiteres Vorbeugungsmittel einzuführen habe, und welches dieses weitere Vorbeugungsmittel wäre.

Im Jahr 1834 erschien in den damals heraus gekommenen Mannheimer Tageblättern ein Aufsatz über den Scheintod und die Mittel, den traurigen Folgen desselben vorzubeugen, worin erzählt wird, vor einiger Zeit habe ein deutscher Gelehrter der Académie der Wissenschaften in Paris ein Mittel vorgeschlagen, welches darin bestand: Auf jedem Sargdeckel sollte man eine Röhre von Holz oder Blech von solcher Länge anbringen, dass sie etwas über den Grabhügel hervorragte. Der Begrabene würde im Falle des Erwachens hinlänglich Luft erhalten. Mittelst einer an seiner Hand zu befestigenden Schnur könnte er eine am Ende der Röhre angebrachte Schelle anziehen. Dabei schlug der Antragsteller vor, auf jedem Begräbnissplatz eine kleine Wohnung zu errichten, in welcher abwechselnd Tag und Nacht ein Wächter sich aufhalten müsste, um bei der Bewegung der Schelle zu schleuniger Hülfe bereit zu sein. Allein die verschiedenen Schwierigkeiten, welche die Einrichtung in der Ausführung darbietet, und die schon medicinisch-polizeilichen Rücksichten, welche derselben im Wege stehen, liegen so nahe, und sind so natürlich, sind theilweise, unter Andern auch von Schnakenberg schon erwähnt, so dass ich glaube, sie füglich hier übergehen zu können.

Hufeland spricht ebenfalls von diesen und einigen ähnlichen Vorschlägen, die er sämmtlich verwirft, worauf er die Aeusserung folgen lässt, er bitte Gott, ihn nicht in den Fall kommen zu lassen, einer solchen Röhre zu seiner

Rettung zu bedürfen, und wer sollte dieser Aeusserung nicht von Grund des Herzens beistimmen?

*Anm.* Der Name jenes deutschen Gelehrten war dem Verfasser des Mannheimer Aufsatzes entfallen. Schwabe sagt, der Pastor Bock habe das Mittel mit den Röhren im „Rathgeber für alle Stände Bd. 1 Nr. 1 S. 542" empfohlen. Das Mittel wird bei Schwabe genau so, wie in dem Mannheimer Aufsatz angegeben. Es scheint aber nicht, dass Pastor Bock derjenige war, von welchem der Aufsatz spricht. Noch eher könnte es nach der mit einem seltenen Reichthum an Belesenheit geschriebenen „medicinisch-polizeilichen Würdigung der Leichenhallen von Dr. Peter Joseph Schneider" heissen, dass jener Gelehrte der Kreisphysikus Dr. Gutsmuths gewesen sei, indem von diesem in ziemlicher Uebereinstimmung mit dem Mannheimer Aufsatz erzählt wird, dass er einen Versuch mit der Erfindung an sich selbst gemacht habe. Es werden aber auch in der gedachten „Würdigung" die Namen verschiedener anderer Männer genannt, welche ganz ähnliche Vorschläge gemacht haben, und es ist aus dem allem nicht bestimmt zu entnehmen, wem man die Erfindung mit den Röhren zuzuschreiben habe, was wohl, unbeschadet der Achtung, welche die wohlwollende Absicht des Erfinders verdient, nicht sonderlich zu bedauern ist.

Da ich jezt auf die in den meisten, oder so viel ich weiss, in sämmtlichen deutschen Staaten eingeführte Todten- oder Leichenschau zu reden komme, wird mir gestattet sein, dass ich die Grossherzogl. Badische Leichenschau-Ordnung als diejenige, welche mir am nächsten liegt, zum Gegenstand meiner Bemerkungen nehme; und in der That liegt das, was sich hierbei zu erinnern finden wird, so sehr in der Natur der Sache, dass wenn man damit in Vergleichung brächte, wie es sich hinsichtlich der Leichenschau in andern Staaten verhalte, sich unfehlbar in jedem einschlägigen Falle das C'est tous comme chez nous bewähren würde, nur vielleicht mit dem Unter-

schied, dass sich anderwärts noch grössere Unvollkommenheiten aufweisen liessen [1]).

Jede Leichenschau-Ordnung muss, sofern sie nicht schon in sich mangelhaft sein soll, nothwendig sehr umständlich und weitläufig sein. Je weitläuftiger sie aber ist, desto weniger lässt sich erwarten, dass sie gehörig werde befolgt werden. In den Jahren 1802 und 1803 erschien für die damaligen badischen Landestheile eine Leichenschau-Ordnung, die nachher, im Grossherzogl. Regierungs-Blatt vom 4. März 1809, wiederholt und bedeutend erweitert, verkündigt wurde. Obwohl diese Verordnung vom Jahr 1809 unverkennbar mit sehr viel Umsicht und Sachkenntniss verfasst ist, so scheint sie doch in der Folge der Medicinalbehörde nicht genügt zu haben, da im Jahr 1822 eine ganz umgearbeitete Leichenschau-Ordnung erschien, welche noch jezt gesetzliche Gültigkeit hat. Diese enthält, unter der Ueberschrift „Instruktion für die Leichenschauer im Grossherzogthum Baden" in 11 §§. mehr als fünfzig Punkte über das, was bei Sterbfällen theils vorgekehrt, theils sonst beachtet werden soll, und dazu kommen noch mehrere Vorschriften theils in der 26 §§. starken Einleitung, theils in einer sogenannten Rettungstafel, auf welche sich die Verordnung beruft und von welcher jedem Leichenschauer ein Exemplar zugestellt werden soll. Später ist diese Rettungstafel unter der Benennung „Noth- und Hülfstafel für Scheintodte und Vergiftete" ausgetheilt worden. Sie ist eigentlich für sämmtliche Einwohner zur Beobachtung bestimmt und enthält, ausser neun allgemeinen Vorschriften, eine Anweisung, wie man sich zu verhalten habe 1) bei Ertrunkenen, 2) bei Erfrorenen, 3) bei Erstickten, 4) bei Erwürgten oder Erhängten, 5) bei den vom Blitze getroffenen, 6) bei Vergifteten.

[1]) Möge man bei diesem und den übrigen in gegenwärtiger Schrift enthaltenen Urtheilen eines vier und siebenzigjährigen Mannes, der für seine Lage nichts zu fürchten und nichts zu wünschen hat, keine Nebenabsicht vermuthen!

Es ist gewiss für einen Leichenschauer keine leichte Aufgabe, sich mit allen unsern Vorschriften so genau bekannt zu machen, dass er sie mit Geläufigkeit ausüben lernte. Zwar sollen die Leichenschauer, bevor sie angestellt werden, (mit Ausnahme der Wundärzte erster und zweiter Klasse, bei welchen man die nöthigen Kenntnisse voraussezt) auf die Leichenschau-Ordnung geprüft werden, allein wenn man es mit dieser Prüfung strenge nehmen wollte, würde man häufig in den Fall kommen, für die Stelle eines Leichenschauers kein schickliches Subjekt finden zu können.

Ist aber ein Leichenschauer wirklich so genau mit der Verordnung bekannt, so muss er eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit besitzen, um die Verordnung überall zu befolgen, wenn ihm anders die Befolgung selbst bei dieser Aufmerksamkeit möglich ist.

*Anm.* In jedem Falle dürfte es räthlich sein, für jeden Leichenschauer, der durch Verhinderung einer zu frühen Beerdigung einen Scheintodten gerettet hätte, nach dem Beispiel des von Hufeland für Errichtung der Leichenhäuser entworfenen Plans, eine erkleckliche Prämie aus geeigneten Mitteln zu bestimmen.

Die Leichenschau-Verordnung vom Jahr 1809 gibt als Kennzeichen des Todes, ausser einigen, die sie als weniger sicher bezeichnet, folgende an:

1) einen Leichengeruch;
2) die sogenannten Todtenflecken;
3) Aufgedunsenheit des Körpers;
4) eine weiche, breiartige Beschaffenheit der fleischigen Theile.

Dabei wird bemerkt: „nur die beiden leztern Merkmale sind keiner Zweideutigkeit ausgesezt, wohl aber die zwei erstern, weil Leichengeruch und Todtenflecken, als Vorboten der Fäulniss, auch bei noch lebenden Kranken bemerkt worden sind.“ Hiernächst wird aber erklärt: „das Verhältniss der meisten Menschen gegen einander lasse

höchst selten zu, das einzig sichere Mittel gegen das Lebendigbegraben, die eintretende wahre Fäulniss abzuwarten.“ Damit spricht also die Verordnung selbst ihre Unzulänglichkeit aus. Welches jene Verhältnisse seien, wird in der Verordnung nicht gesagt; aber ohne allen Zweifel hatte man bei jener Stelle theils solche Umstände im Auge, wo Beschränkung des Raums eine gehörige Absonderung der Leiche unmöglich macht, theils solche, wo die Beschaffenheit des Gewerbes die möglichst baldige Entfernung der Leiche erfordern könnte, wie bei Bäckern, Fleischern und dergl. In der Leichenschau-Ordnung vom Jahr 1822 wird dieser Unvollkommenheit nicht gedacht, allein durch das Stillschweigen die Sache nicht gebessert. Als Zeichen des wirklichen Todes werden hier angegeben, zuerst solche, „welche in den ersten Stunden nach erfolgtem Hinscheiden wahrgenommen werden können, und den Tod nur wahrscheinlich machen,“ nämlich 1) Stillstand des Kreislaufs des Blutes, 2) Aufhören des Athemholens, 3) die vollkommene Lähmung der Augenlieder, 4) das sogenannte Brechen der Augen, 5) erdfahle Farbe und Zusammenfallen des Gesichts, 6) das Herunterhängen der untern Kinnlade, 7) allmählig eintretendes Erkalten und Erstarren des Körpers. Dann heisst es: „Einige Stunden vor der zur Beerdigung bestimmten Zeit begibt sich der Leichenschauer wieder ins Sterbhaus, sieht nach, ob seine Anordnungen pünktlich befolgt worden, und untersucht den Leichnam. Findet er, dass die bei der ersten Besichtigung wahrgenommenen Erscheinungen noch zugegen sind, findet er ferner, dass die Hornhaut der Augen eingesunken und diese ihre Wölbung grösstentheils verloren haben, also platt sind, dass mit den Fingern gemachte Eindrücke sich nicht wieder erheben; dass das Innere der Nase trocken ist und schwärzlich aussieht, dass die Lippen blau oder schwärzlich sind, ein Schaum vor dem Mund ist, eine braune oder schwarze Materie aus demselben fliesst, dass der ganze Körper kalt und erstarrt, auch in der Gegend

des Herzens keine Spur von Wärme mehr zu fühlen ist; dass der Unterleib eine blaue oder gar grüne Farbe hat; dass an verschiedenen Stellen des Körpers, besonders auf dem Rücken, dem Gesäss und den Hintertheilen des Schenkels sich sogenannte Todtenflecken zeigen; dass die weichen Theile des Körpers breiartig anzufühlen sind; dass der After offen steht, dass Rücken und Lenden da, wo die Leiche aufliegt, platt gedrückt sind, und gibt der Leichnam schon einen stinkenden, aashaften Geruch von sich: so schliesst er, dass der natürliche Tod erfolgt sei, und stellt den Leichenschein aus." Niemand wird daran zweifeln, dass wenn alle diese Merkmale sich eingestellt haben, der Tod für gewiss zu halten ist; allein wenn schon die in der Verordnung vom Jahr 1809 unter 3 und 4 angegebenen Zeichen in den meisten Privatwohnungen nicht abgewartet werden können, so werden noch viel weniger die hier aufgezählten abgewartet. In der schätzbaren Schrift über die Unsicherheit der Erkenntniss des erloschenen Lebens von Dr. J. M. Lessing, sagt der Verfasser sogar, „alle ärztliche Leichenatteste werden aus Wahrscheinlichkeitsgründen ausgestellt, und der Mensch muss demnach seine Eltern, Kinder, Gatten, Geschwister beerdigen lassen, weil sie wahrscheinlich todt sind." Dass es sich damit in der Regel so verhält, davon habe ich mich durch die Erfahrung überzeugt, und oft genug gesehen, wie geschwinde bei Sterbfällen nicht nur gewöhnliche Leichenschauer, sondern auch angesehene Aerzte mit der Todtsprechung fertig sind, wenn gleich kein hinlänglicher Grund vorhanden ist, den Tod als gewiss anzunehmen. Bedenkt man hierzu nun noch, wie weit entfernt die meisten Leichenschauer sind, die Wichtigkeit ihres Amts gehörig zu erkennen, und sich demselben mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit und Aufmerksamkeit zu widmen [1]), so wird man zugeben müssen,

[1]) Unlängst hörte ich von einem Geistlichen die Aeusserung, durch die Erfahrungen, welche er während seiner verschiedenen Anstellungen gemacht, habe er sich im Allgemeinen

dass die Leichenschau, vornehmlich wenn sie nicht in Verbindung mit Leichenhäusern steht, bei Weitem nicht die nöthige Sicherheit gewährt. Schwabe geht so weit zu behaupten, dass durch die Leichenschau (ohne Leichenhäuser) unendlich mehr Nachtheil (für die Lebenden) als Vortheil (für die Scheintodten) gestiftet werde. Wie gross mir aber auch die Unvollkommenheit der Leichenschau zu sein scheint, so halte ich doch dieses Urtheil bei Weitem für zu stark und glaube, dass dabei nicht genug bedacht werde, wie viel Nachtheil dadurch aufgewogen wird, wenn nur ein einziger Mensch von dem Schicksal errettet wird, lebendig in geschlossenem Sarg begraben zu werden, was denn doch unstreitig durch die Leichenschau geschehen kann, und wohl auch zuweilen geschieht, obschon es nicht gerade öffentlich bekannt wird.

Der Hauptvortheil der Leichenhäuser besteht darin, dass die Leichen daselbst länger, als in den meisten Privatwohnungen aufbewahrt werden können, wodurch man in den Stand gesezt wird, dieselben so lange zurückzubehal-

---

ein solches Misstrauen gegen die Leichenschauer angeeignet, dass er überzeugt sei, wenn auch die Leichenschau eben so einfach und leicht zu befolgen wäre, als sie complicirt und schwer zu befolgen sei, dennoch die gehörige Befolgung nicht zu erwarten sein würde. Meinerseits glaube ich wahrgenommen zu haben, dass, besonders in Dörfern, häufig der Fall vorkommt, wo Familien, wenn jemand von ihnen stirbt, die für Aufbewahrung der Leichen gesetzlich bestimmte Frist abzukürzen suchen, und dass ihnen dabei meistens die Leichenschauer, wie es gehen will, behülflich sind. Ich glaube aber, dass die Leichenschauer hierbei nicht sowohl aus eigentlicher Gewissenslosigkeit oder aus interessirten Absichten handeln, als weil sie von der Schädlichkeit oder der grossen Beschwerlichkeit der längern Aufbewahrung für die Familien überzeugt sind, wozu denn auch kommt, dass fast jeder Leichenschauer, sobald ihm bei einem Verblichenen das oben in der zweiten Randnote geschilderte Aussehen vorkommt, den wirklichen Tod für gewiss annimmt, wenn gleich noch keiner der ihm dafür als untrüglich angegebenen Kennzeichen vorhanden ist.

ten, bis der Tod vollkommen gewiss ist. Dieser Vortheil ist allerdings sehr erheblich, und es wäre nur zu wünschen, dass er überall gehörig erkannt und benuzt würde. Indessen ist es auch billig, die etwaigen Zweifel über deren Thunlichkeit, über welche übrigens die Erfahrung längst abgesprochen hat, und die denkbaren Gefahren nicht zu übersehen. Da, wenn der Zweck eines Leichenhauses erreicht werden soll, jeder Leichnam daselbst so lange aufbewahrt werden muss, bis das einzige untrügliche Kennzeichen des Todes, nämlich die totale Verwesung sich unverkennbar herausgestellt hat, so fragt sich 1) ob die mephitischen Dünste, welche sich dadurch entwickeln müssen, nicht der öffentlichen Gesundheit nachtheilig sind, 2) ob diese Dünste sich nicht so sehr in dem Leichenhaus festsetzen, dass dadurch der Aufenthalt für die nöthigen Personen und die Scheintodten gefährdet würde? Hufeland erklärt den Verwesungsgeruch zwar nicht für unschädlich, doch behauptet er, dass man von dieser Schädlichkeit gewöhnlich eine übertriebene Meinung habe. Seine Gründe für diese Meinung habe ich so weit überzeugend gefunden, dass ich glaube, in jener wirklichen oder vermeintlichen Schädlichkeit könne bei Weitem kein hinlänglicher Grund liegen, die Einführung der Leichenhäuser zu verwerfen [1]).

[1]) Uebrigens fiel mir auf, dass H. (S. 34) sagt: „es sei (bei Leichenhäusern) die Absicht nicht, die Leichname bis zur höchsten Fäulniss, sondern nur bis zum Anfang derselben, wo die Ausdünstungen noch höchst unbedeutend seien, aufzubewahren," nachdem er kurz vorher (S. 30) geäussert hatte: „die Fäulniss allein ist im Stande, uns die völlige Gewissheit zu geben, dass nun nicht allein alle Verbindung der Lebenskraft mit der Maschine aufgehoben, sondern auch die Organisation selbst zerstört und der Wiederbelebung in dieser Gestalt unfähig geworden ist. Aber auch hier muss man wohl merken, dass sie nicht particulär (denn einzelne Theile können auch bei lebendigem Leibe faulen), sondern allgemein, nicht blos durch trügliche Anzeigen, wie z. B. den sogenannten Leichengeruch, sondern vollkommen und nach allen Kennzeichen bemerkbar sein muss."

Indessen würde ich doch für nöthig oder wenigstens für sehr räthlich halten, das Leichenhaus nicht in der Mitte eines Wohnorts, sondern in einiger Entfernung von demselben zu errichten. Dabei müsste aber zugleich die Veranstaltung getroffen werden, vermöge welcher etwaige Scheintodte ohne zu starke Erschütterung und ohne nachtheiligen Einfluss der Witterung ins Leichenhaus verbracht werden könnten.

Rücksichtlich des erstern Punktes kann durch zweckmässige Einrichtung des Leichenhauses hinlänglich geholfen werden. Es wird dabei, ausser den Vorrichtungen für Ableitung der schädlichen Dünste, wie sie bei allen Leichenhäusern statt finden, hauptsächlich nöthig sein, 1) dass die Zimmer des Leichenhauses nicht zu nieder, und also wenigstens 12 Fuss hoch seien; 2) dass das Leichenhaus nur einstöckig sei.

*Anm.* Schwabe sagt von dem, seiner ärztlichen Aufsicht untergebenen Weimarer Leichenhaus: „Wesentliche Fehler sind es, dass alle Pieçen zu nieder sind, und das Haus zweistöckig ist. Die obern Räume desselben sind, wenn sich faulende Leichen im Leichenhaus befinden, fast nicht zu benutzen, da alle Ausdünstungen nach oben steigen und die Luft dort verpesten. Die zweite Etage hat man zur Wohnung des Todtengräbers bestimmt und ich habe leider Gelegenheit gehabt, den nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit ihrer Bewohner zu beobachten.“ An einer andern Stelle heisst es, dass diese nach oben steigenden Dünste, jede Zimmerdecke, wäre sie auch noch so gut verwahrt, durchdringen.

---

Hierin scheint ein starker Widerspruch zu liegen, denn dass die Verwesung jedesmal, wenn sie beginnt, auch sogleich allgemein (über den ganzen Körper verbreitet) und vollkommen nach allen Kennzeichen bemerkbar ist, wird kaum dann anzunehmen sein, wenn der Tod die Folge einer epidemischen Krankheit war, wo bekanntlich die Verwesung ungewöhnlich schnell eintritt, noch viel weniger wird diess aber bei sonstigen Sterbfällen statt finden.

Lessing will, dass die zur Aufnahme der Leichen bestimmten Localitäten zu ebener Erde liegen, und zur Abwehr von Feuchtigkeit, Grund und Boden hinreichend erhöht werden. Um die Feuchtigkeit abzuwehren, dürfte es noch zweckmässiger sein, die Leichenzimmer nicht unmittelbar über der Erde, sondern über einem Keller zu erbauen, und sorgfältig den Gebrauch solcher Steine zu vermeiden, welche die Eigenschaft haben, Feuchtigkeit anzuziehen; 3) dass die beiden Eingänge einerseits zu der Wohnung des Leichenwärters und dem Wächterzimmer und anderseits zu dem Raume, wo sich die Leichen befinden, keine unmittelbare Communikation mit einander haben, so dass beide Räume, ausser den in dem Wächterzimmer zu Beobachtung der Leichen, angebrachten luftdicht eingekitteten Fenstern, überall durch möglichst undurchdringliche Mauern von einander abgesondert sind.

Demnach werden wohl jene Zweifel für beseitigt zu halten sein. Nicht so verhält es sich aber mit dem Gange der Anstalten. Niemand kann dafür stehen, dass die bei einem Leichenhaus anzustellenden Personen, sowohl Wächter als Aerzte, den Pflichten ihrer Anstellung immer vollkommen Genüge leisten werden, und sobald diess nicht geschieht, steht zu befürchten, dass der Zweck des Leichenhauses mehr oder weniger verfehlt wird. Der Einführer der Leichenhäuser schlug in diesem Sinne vor, den nächsten Verwandten der im Leichenhaus aufbewahrten Verlebten den Zutritt zu gestatten, um sich zu überzeugen, ob der Wächter seine Schuldigkeit thue, und um selbst nach etwa merklichen Veränderungen an der Leiche zu forschen. Allein die Verwandten sind gewiss selten in dem Falle, an dem wirklichen Tode zu zweifeln, und werden in den meisten Fällen, nur wenn diese Zweifel gehoben wären, die Leichen ins Leichenhaus abgeben. Zudem bemerkt Lessing gewiss sehr treffend: „Wer dürfte, auch bei der grössten Gewissenhaftigkeit sich stark genug fühlen, um nach dem Verlust eines theuern Verwandten den Anblick seines Leichnams

so gleichgültig zu ertragen, dass er stets mit ungetrübtem Auge die Beobachtung desselben besorgen könnte?"

Ein anderes Mittel, für jeden Wächter eine Prämie auszusetzen, welcher an einem Scheintodten die ersten Spuren des wiederkehrenden Lebens entdeckt und dadurch die Rettung veranlasst, ist unstreitig sehr gut, weil man hier in der Regel mit viel mehr Sicherheit auf persönliches Interesse, als auf Pflichtgefühl bauen kann; aber auch dieses sehr zu empfehlende Mittel darf nicht für völlig zuverlässig angesehen werden, denn oft hat der Scheintod so ganz das Ansehen des wirklichen Todes, dass Viele sich gar keine Möglichkeit denken können, als sei der Tod nicht wirklich eingetreten, und wenn sich nun ein Wächter mit einem Scheintodten in diesem Falle befindet, so wird er es auch nicht für möglich halten, sich die Prämie durch die grösste Sorgfalt zu erwerben, und folglich wird die Prämie kein Sporn für ihn sein.

Seite 27 über die Ungewissheit des Todes sagt Hufeland: Wir überlassen das wichtige Geschäft, die Leichen zu beobachten, der dümmsten und vorurtheilvollsten Menschenklasse, den Todtenweibern, die weder Sinn für belehrende Bemerkungen, noch einen Begriff von der Möglichkeit des Wiedererwachens haben, die also, selbst wenn sie Lebensspuren bemerken, sie nicht achten und schief auslegen. Diese Aeusserungen belegt er durch folgende Beispiele: Einmal kam ihm der Fall vor, dass eine solche Person einige Zeit nach dem Tode eines Mannes, den sie eingekleidet hatte, äusserte, es werde wahrscheinlich bald noch einer von der Familie sterben, denn der Verstorbene habe im Sarge ein Auge aufgethan, und sie habe diess schon öfter als eine üble Vorbedeutung bemerkt. Ein anderesmal (S. 45) rühmte sich eine alte Leichenfrau, es habe einst eine Leiche, bei der sie wachte, sich des Nachts aufgerichtet; aber sie habe sie mit den Worten wieder niedergedrückt: „Ei was willst du unter den Lebendigen? Nieder mit dir! du gehörst nicht mehr zu uns," und die

Leiche habe sich nicht weiter geregt. H. sezt hinzu: „Hat man sich wohl einen solchen Grad von Aberglauben möglich gedacht, und dürfen wir mit gutem Gewissen unsere Leichen in solchen Händen lassen?“ Gleichwohl äussert er S. 37: „Ich bin überzeugt, dass die nämlichen Weiber, die schon jezt mit der Bewachung der Todten in den Häusern derselben ihr Brod verdienen, sehr leicht zu diesem Geschäft (für die Leichenhäuser) zu haben wären.“ Obwohl aber solche Vernachlässigungen die Sicherheit, welche ein Leichenhaus gewähren soll, allemal gefährden werden, so sind sie doch noch nicht das Aergste, was der Anstalt von dieser Seite widerfahren kann. Hufeland, der mit Wärme für die Leichenhäuser eingenommen war, konnte bei seiner Beobachtungsgabe nicht übersehen, dass ihm darin Viele, selbst aus den gebildeten Ständen, sehr wenig glichen. S. 43, wo von der Sicherstellung gegen die Gefahr lebendig begraben zu werden die Rede ist, macht er, die gewiss sehr in der Erfahrung gegründete, Bemerkung: „selbst aufgeklärte Menschen können mit unerklärbarem Leichtsinn darüber weggehen.“ Je mehr aber bei den Gebildeten ein solcher Leichtsinn stattfindet, desto eher kann es geschehen, dass bei den Leichenhäusern zuweilen Männer als Aufseher angestellt werden, welche die Wichtigkeit dieses Amts nicht gehörig würdigen, und die sich ihm daher nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmen. Dabei ist aber nicht zu verkennen, dass hier Vernachlässigungen viel wichtiger sind, als wenn sie von Wächtern begangen werden. Ist ein Wächter in seinem Amte nachlässig, so kann es dem Aufseher, wenn er aufmerksam genug ist, nicht lange verborgen bleiben. Liegt aber der Fehler an dem Aufseher, so wird schwer zu helfen sein, und nicht selten wird dann die Nachlässigkeit des Aufsehers auch auf die seiner Aufsicht untergebene Personen übergehen, wodurch dann die Anstalt nothwendig sehr leiden muss. Ich gebe gerne zu, dass wenn ein Leichenhaus, wie das zu Frankfurt a. M., das, öffentlichen

Nachrichten zufolge unter den bis jezt bestehenden für eines der vorzüglichsten, wo nicht für das Vorzüglichste zu halten ist, unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht seines Begründers oder eines so menschenfreundlichen, kundigen und umsichtigen Mannes wie Hufeland stünde, jeder, der gewiss wäre, darin nach seinem Ableben aufgenommen zu werden, hinlänglichen Grund hätte, sich für seine Person über die Gefahr, lebendig begraben zu werden, zu beruhigen. Da eine solche unmittelbare Leitung aber in die Länge nicht möglich ist, so macht diess einen bedeutenden Unterschied [1]).

---

[1]) So ist es z. B. für eine Verbesserung der ursprünglichen Einrichtung zu halten, dass statt der Schellen, von welchen H. in seiner Schrift über die Ungewissheit des Todes spricht, die von Schwabe beschriebenen Wecker in dem Wächterzimmer angebracht werden, deren mit jeder Leiche ein besonderer mittelst Darmsaiten dergestalt in Verbindung zu setzen ist, dass durch die mindeste Bewegung, welche ein Scheintodter mit einem Finger macht, der Wecker in Gang gebracht wird. Die Vorzüge dieser Wecker-Apparate sind 1) dass sie viel leichter als die Schellen in Bewegung gesezt werden können. Schwabe bemerkte, dass ein Wecker durch die Kraft einer Hummel, welche sich in den Leichensaal verirrt hatte, in Bewegung gesezt würde; 2) dass sie noch weniger als die Schellen überhört werden können; 3) dass sie verschlossen werden können, und der aufsehende Arzt den Schlüssel in Verwahrung nehmen kann, wodurch er in den Stand gesezt wird, zu entdecken, wenn etwa ein Wächter, entweder weil er seinen Posten pflichtwidrig verlassen hatte, oder wohl gar aus Indolenz, das Tönen des Weckers unbeachtet liess. Dieser lezte Vorzug ist nicht der unwichtigste, obwohl es zuweilen in Fällen der Vernachlässigung zweifelhaft werden könnte, ob der lezte Wächter oder einer der vorhergehenden den Fehler beging. Man hat die Bemerkung gemacht, es sei ein Fehler an diesen Weckerapparaten, dass sie nur in Bewegung gebracht werden könnten, wenn ein Scheintodter einen Finger abwärts, nicht aber wenn er ihn aufwärts bewegt. Diese Bemerkung ist deswegen wichtig, weil es zweckmässig ist, den Händen der Leichen eine feste Unterlage zu geben, wobei die Finger nicht wohl abwärts bewegt werden

Ausserdem kann es auch durch zufällige Umstände unmöglich gemacht werden, die Absicht der Leichenhäuser zu erreichen. So z. B. sagt Schwabe (S. 11), während der Kriegsjahre sei das Weimarer Leichenhaus so in Verfall gerathen, dass man den Hinterbliebenen nicht habe zumuthen können, die Verstorbenen dahin bringen zu lassen u. d. m.

---

können. Schwabe bemerkte nämlich, dass da bei den Leichen gewöhnlich im ersten Stadium der Fäulniss der Unterleib, auf den die Hände gelegt wurden, von Gasen aufgetrieben ist, später aber zusammen sinkt, die Wecker oft blos durch die Schwere der Hände in Bewegung gesezt wurden, und er fand daher nöthig, die Hände auf ein quer über dem Leichenlager angebrachtes Brettchen legen zu lassen. Obwohl nun hierbei, wenn ein Scheintodter einen Finger bewegt, die Bewegung gewöhnlich nicht blos aufwärts, sondern auch seitwärts gehen und dadurch den Ablauf des Weckers bewirken wird, so liegt doch in der bisherigen Einrichtung der Wecker allemal ein Fehler, dem durch eine geeignete Mechanik abzuhelfen sein dürfte. Für eine andere, sehr nützliche Verbesserung halte ich es, dass während in dem Weimarer Leichenhaus, nach dem Hufelandischen Plan, sämmtliche Leichen in einem und demselben Saal aufbewahrt werden, in dem Leichenhaus zu Frankfurt a. M. für jede Leiche eine besondere Zelle bestimmt ist. Ganz unerwartet war es mir daher, dass in dem Schwabischen Werke, welches so manche treffende Bemerkung über zweckmässige Einrichtung der Leichenhäuser enthält, der Verfasser (S. 39) erklärt, „er sehe den grossen Vortheil dieser Einrichtung, die nur die Kosten des Baues, als der Unterhaltung vermehre, nicht ein, und er glaube, dass sie, da namentlich die Aufmerksamkeit der Wächter, wenn viele Leichen vorhanden seien, dadurch getheilt werde, nicht allgemein einzuführen sei.“ Kurz vorher (S. 36) sagte der Verfasser: „Wenn sich faulende Leichen im Leichensaale befinden, so entstehe daraus ein wesentlicher Nachtheil, denn da die durch die Fäulniss sich entwickelnden Gasarten Gesunden gefährlich werden könnten, so sei ein nachtheiliger Einfluss auf die Gesundheit der Scheintodten, deren nur noch glimmender Lebensfunken die kleinste schädliche Einwirkung unterdrücken könne, um so mehr zu be-

Endlich scheint mir auch folgende Betrachtung nicht unerheblich zu sein: Schon vor unserer Zeitrechnung war man sehr darauf bedacht, den unglücklichen Folgen des Scheintods vorzubeugen, und es scheint sogar, dass damals mehrere Aerzte ganz vorzüglich mit diesem Zustande um seiner Heilung bekannt waren. Später gingen aber diese Rücksichten und Kenntnisse mit den Reichen und Staaten, wo sie bestunden, für lange Zeit so weit unter,

---

fürchten." Zudem „dürften gewiss die Hinterbliebenen von dem Besuch ihrer Lieben durch den Geruch faulender Leichen abgehalten oder zurückgeschreckt werden." Zwar wird dieser Nachtheil zwei verschiedenen Fehlern des Leichenhauses zugeschrieben, welche darin bestehen, 1) dass, wie schon oben bemerkt wurde, die Piecen zu nieder sind, 2) dass kein abgesondertes Lokal vorhanden ist, in welches schon übergegangene Leichen bis zum Begräbniss beigesetzt werden, und die daher in dem Leichensaal aufgestellt bleiben. Allerdings ist viel auf Rechnung der beiden Fehler zu setzen, aber gewiss ist auch ohne diese Fehler, jener schädliche und zurückschreckende Fäulnissgeruch bei Weitem nicht so gut zu vermeiden, wenn nur ein einziger eigentlicher Leichensaal vorhanden ist, als wenn jede Leiche in einer besondern Zelle aufbewahrt wird, und wenn dieser bedeutende Vortheil erreicht werden kann, so wäre es doch traurig, wenn man darauf verzichten müsste, weil dadurch etwas mehr Kosten verursacht würden. Was die getheilte Aufmerksamkeit der Wächter betrifft, so meine ich, ein Wächter könnte die Leichen eben so gut eine nach der andern, als alle mit einemmal beobachten, oder wenn ihm diese kleine Mühe zu beschwerlich ist, so beweist diess einen Mangel an Aufmerksamkeit, der ihn in jedem Fall für sein Amt untauglich macht. Besitzt er aber wirklich die nöthige Aufmerksamkeit, so wird er die Leichen sogar noch besser beobachten können, wenn er jede besonders betrachtet, als wenn er sie alle zusammen vor Augen hat, da er im letzten Fall viel leichter etwas übersehen kann, was um so wichtiger ist, da die mindeste Bewegung, welche ein Scheintodter mit der Stirne, den Augen oder mit dem Munde macht, ein Beweis des wiederkehrenden Lebens und eine Aufforderung für den Wächter ist, die geeigneten Wiederbelebungsmittel zu veranlassen.

dass während dieser Zeit in der Regel Niemand mehr an die Gefahr dachte, lebendig begraben zu werden. So viel ich weiss, begann man erst zu Hallers Zeiten, hauptsächlich durch Einwirkung dieses vielfältig ausgezeichneten Mannes, auf diese Gefahr aufmerksam zu werden, anstatt dass sich früher nur selten eine verhallende Stimme darüber hatte vernehmen lassen, bis es endlich Hufeland mit Hülfe mehr gereifter oder vorbereiteter Zeitverhältnisse gelang, die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken. Wenn in jetziger Zeit die meisten Menschen nichts weniger als gleichgültig gegen die Gefahr sind, lebendig begraben zu werden, so kann doch Niemand dafür stehen, dass es immer so bleiben werde. Viele Personen glauben etwas Gutes zu thun, wenn sie Andere über die Gefahr des Erwachens im Grabe zu beruhigen und zu überreden suchen, dass es mit dieser Gefahr nicht viel auf sich habe, und nicht selten sind die Andern auch sehr geneigt, sich überreden zu lassen. Bedenkt man nun ferner, dass es nicht leicht etwas Unbeständigeres und Wandelbareres geben kann, als den jeweiligen Geist der Zeit, so wird man zugeben müssen, dass sehr leicht im Verlauf der Zeit jene Gleichgültigkeit hinsichtlich des Scheintods zurückkehren könnte, was denn nothwendig sehr nachtheilig für die Anstalten der Leichenschau sowohl, als der Leichenhäuser sein müsste.

Seit Einführung der gegen die Gefahr des Erwachens im Grabe bisher bestehenden Maassregeln sind mehrmals Beispiele von beerdigten Scheintodten bekannt geworden, welche die Unzulänglichkeit der Vorkehrungen bewiesen, und wenn man bedenkt, dass diese Beispiele bei den Regierungen keine andere Wirkung hervorbrachten, als dass die Befolgung der betreffenden Verordnungen ernstlicher anempfohlen, zum Theil die Verordnungen mehr erweitert wurden, oder wenns hoch kam, dass man an einigen wenigen Orten Leichenhäuser, und zwar nicht auf Verordnung der höchsten Behörden, sondern aus freiem Willen

der Einwohner und Ortsgemeinden errichtete, so könnte man versucht werden zu glauben, die Regierungen stünden in der Meinung, genug gethan zu haben, wenn sie Verordnungen erlassen, welche im Falle pünktlicher Befolgung genügend wären, und dass ihnen keine Schuld beizumessen sei, wenn diejenigen, welchen die Pflicht der Vollziehung auferlegt ist, ihrer Verpflichtung nicht gehörig nachkommen. Diese Meinung wäre jedoch nicht unbedingt richtig; denn jede ihrer Tendenz nach wohlthätige Verordnung von einer dazu berechtigten Behörde erlassen, ist in dem Grad unvollkommen, als man sich nicht auf die Erreichung ihres Zwecks verlassen kann, und wenn es in der Gewalt der verordnenden Behörde steht, statt oder neben einer so unvollkommenen Verordnung eine andere zu erlassen, durch welche der vorgesezte Zweck auf nicht minder rechtmässigem Wege gewisser zu erreichen ist, so liegt es ihr um so mehr ob, diess nicht zu unterlassen, je wichtiger der Zweck ist. Die Frage kann daher nur sein: ob es im vorliegenden Falle wirklich in der Gewalt und der Berechtigung der Regierungen liegt, neben den bisher für Beerdigungen getroffenen unvollkommenen Maassregeln zweckmässigere anzuordnen? und diese Frage wird jezt in nähere Erwägung zu ziehen sein.

Ich habe schon manchmal darüber gedacht, warum noch keine Regierung *zu Ergreifung einer nöthigen subsidiarischen Maassregel* den Entschluss fasste, den widersinnigen und unheilvollen Gebrauch abzuschaffen, die Hingeschiedenen in geschlossenen Särgen zu beerdigen, die gerade Raum und Luft genug enthalten, um es möglich zu machen, darin unter der Erde aus einer Ohnmacht zum Bewusstsein zurückzukehren; oder warum in Ermanglung dessen nicht wenigstens befohlen werde, an jedem Leichnam unmittelbar vor der Beerdigung und nach Erschöpfung aller sonstigen, gegen das Erwachen im Grabe verordneten Maassregeln, eine den Tod bedingende Sektion vorzunehmen? Ich sage wenigstens,

weil die Beerdigung ohne Sargdeckel der Sektion, aus Ursachen, die sich unten angeführt finden werden, noch vorzuziehen wäre.

Da ich nun einerseits unmöglich annehmen konnte, dass die Regierungen die Verordnung aus gänzlicher Gleichgültigkeit gegen die Wohlfahrt ihrer Untergebenen unterliessen, und ich anderseits auch allerwärts keinen plausibeln und hinreichenden Grund für die Unterlassung zu finden wusste, so hätte die Sache immer etwas Räthselhaftes und Unerklärbares für mich. Vor Kurzem aber äusserte ich in einer kleinen Gesellschaft den Wunsch, dass die Landstände veranlasst werden möchten, auf Erlassung der erwähnten Verordnung anzutragen; worauf einer der Anwesenden mir entgegnete, obgleich er so sehr als irgend jemand den eingeführten Gebrauch der geschlossenen Todtensärge verabscheue, so sei er doch der Meinung, dass es für eine Landständische Kammer nicht räthlich wäre, den gewünschten Antrag an die Regierung zu bringen. Die Gründe, welche mein Gegner für seine Meinung anführte, haben mich zwar keineswegs überzeugt, da mir aber gleichwohl in der ersagten Beziehung noch keine bessere Gründe bekannt geworden sind, und da zudem gewisse Erfahrungen zu beweisen scheinen, dass man da, von woher hier eigentlich Hülfe kommen müsste, ungefähr nach denselben Ansichten zu verfahren pflegt, welche mein Opponent äusserte, so will ich seine Gründe hier mittheilen, und dann einiges beifügen, wodurch meines Erachtens dieselben vollständig widerlegt werden.

Die vererwähnten Gründe waren folgende: „Wenn eine Regierung zur Vorbeugung der Gefahr des Erwachens im Grabe eine an jedem Leichnam vorzunehmende Sektion, oder eine ähnliche gewaltsame Maassregel verordnen wollte, so würde diess bei der grossen Mehrzahl ihrer Untergebenen die grösste Unzufriedenheit hervorbringen, und die Regierung würde sich einen Eingriff in die Freiheit der Einzelnen erlauben, zu welchem sie nicht berechtigt sei,

indem es jedem frei stehe, zu verfügen, wie er nach seinem Ableben zu beerdigen sei. Die Unzufriedenheit aber, welche die Verordnung erregen würde, lasse sich aus dem Abscheu entnehmen, welchen bekanntlich die meisten Menschen davor hätten, nach dem Tode secirt zu werden. Es bleibe daher nichts übrig, als von der Zukunft zu erwarten, dass die Menschen so weit in der Aufklärung vorschreiten, oder die Aufklärung so allgemein werde verbreitet werden, dass die Gesammtheit den verkehrten Gebrauch aus eigenem Antrieb abschaffen werde." Hierauf erwidere ich: Ich glaube weder, dass eine Regierung durch die Verordnung ihre Befugniss überschreiten, noch dass die Verordnung so grosse Unzufriedenheit hervorbringen würde. Denn gewiss kann über die Befugniss der polizeilichen Behörde durch zweckmässige Anstalten dem schrecklichen Schicksale lebendig beerdigt zu werden, die möglichen Vorkehrungen entgegen zu stellen kein Zweifel aufkommen, so wie hier im Gegensatz zu allgemeiner polizeilicher und für zweckmässig erkannter Verfügung von persönlicher Freiheit so wenig die Rede sein kann, als dieselbe gegen die Gesetze des Unterrichts und der Schulen mit Grund geltend gemacht werden könnte.

Was den andern Punkt betrifft, so finde ich für's Erste zu bemerken, dass mein Gegner dabei einen wesentlichen Unterschied übersehen zu haben scheint. Dass viele Menschen eine so grosse Abneigung davor haben, nach dem Tod einer anatomischen Anstalt überliefert zu werden, lässt sich ganz natürlich erklären, und dabei kann es denn freilich auch leicht geschehen, dass von jener Abneigung etwas auf die Sektion überhaupt übergeht. Dagegen wenn hinsichtlich der Sektion oder vielmehr der Beerdigung ohne Sargdeckel eine Verordnung erlassen würde, welcher sich Reiche wie Arme, Vornehme wie Geringe zu unterziehen hätten, so könnte Niemand etwas Herabsetzendes oder Schimpfliches darin finden, derselben unterworfen zu sein. Zudem, wenn von der Zukunft zu erwarten stünde, dass

die Gesammtheit, zufolge höherer oder mehr verbreiteter Aufklärung, den Gebrauch aus eigener freier Entschliessung abschaffen werde, so müsste man doch eine allzugeringe Meinung von der gegenwärtigen Generation haben, wenn man dieser zutrauen wollte, dass sie anstatt den Gebrauch freiwillig abzuschaffen, sich sogar der obrigkeitlichen Abschaffung widersetzen werde. Es lässt sich für diesen Gebrauch, gegen welchen so viel zu sagen ist, nichts von einigem Belang anführen, als die Gewalt, welche jede lange Gewohnheit, wie tadelnswerth sie auch sei, über die Menschen ausübt, und wenn diese Gewalt ein hinlänglicher Grund gegen die obrigkeitliche Abschaffung wäre, so könnte nie eine lange bestandene üble Gewohnheit polizeilich abgeschafft werden, was doch gewiss nicht zuzugeben ist. Sollte aber wirklich eine allzugrosse Unzufriedenheit zu besorgen sein, so wäre die Gestattung der Ausnahmen ein unfehlbares Mittel, die Unzufriedenheit zu heben; denn wenn es Jedem frei stünde, sich durch eine in gesetzlicher Form getroffene Verfügung der Verordnung zu entziehen, so könnte sich niemand dadurch in seiner Freiheit beeinträchtigt finden. Und wenn einmal die neuere Ordnung so lange eingeführt wäre, dass sie die Vorrechte einer herkömmlichen Gewohnheit erlangt hätte, so würde es niemand mehr einfallen, zu dem ältern Gebrauch zurückkehren zu wollen.

Wenn die Regierung die Absicht hätte, auf die hier niedergelegten Vorschläge einzugehen, so könnten derselben die dazu gehörigen Mittel schwerlich abgehen. Um die Neuerung dem Auge allmählig anzugewöhnen, wäre es z. B. schon ein bedeutender Schritt, wenn damit angefangen würde, die Abschaffung bei dem, seiner Bestimmung zufolge, an billige Folgsamkeit gewöhnten Militär einzuführen [1]); und wenn man darauf bedacht nehmen wollte,

[1]) Im Jahr 1822 erschien, in dem damals zu Heidelberg herausgekommenen „Boten am Neckar und Rhein," ein Aufsatz mit folgender Erzählung: „Im Anfang der neunziger Jahre wohnte

mit der neuen Ordnung ein möglichst gefälliges Aeussere zu verbinden, auch allenfalls, wenigstens für die erste Zeit, und bei Beerdigung höher gestellter Personen, einen gewissen Prunk einzuführen, so würde dies viel dazu beitragen, diejenige für die neue Ordnung zu gewinnen, welche

---

der Einsender zufällig, zu Freiburg im Breisgau, dem sehr feierlichen Begräbniss eines sehr verdienten, durch seinen Muth und Charakter ausgezeichneten östreichischen Subaltern-Offiziers bei. Nicht nur mehrere Geistliche, sondern auch eine ziemliche Anzahl angesehener Einwohner der Stadt bildeten ausser dem Militär den ansehnlichen Leichenzug. Der Sarg war mit einem sehr schönen Todtentuche bedeckt, und es waren die Insignien des Standes des Entschlafenen auf demselben befestigt. Neben dem offenen Grabe auf dem Gottesacker vor der Stadt wurde der Sarg niedergesezt. Unter den sanften Tönen militärischer Trauermusik wurde der Deckel des Sarges weggenommen, der entseelte Körper in ein Leintuch gewickelt, und mit langem Stroh umgeben, welches oben und mitten abgeschnitten war, glitt durch Umlegen des Sarges auf die drei Seile, die über das Grab gespannt waren, und wurde vermittelst derselben sanft eingesenkt. Die Gebräuche der Kirche und der Soldaten wurden nun vollzogen, dann wurde das Grab, anfänglich ganz langsam, mit Erde gefüllt, und der für alle Soldaten bestimmte Sarg wieder in die Stadt zurückgebracht. Das ganze Begräbniss wurde mit dem grössten Anstand behandelt, *und keine widerliche Empfindung ward bei dem ganzen Vorgang rege!* Auf dem Rückweg sprach der Einsender über dieses Verfahren mit einem Offizier. Dieser führte mehrere Vortheile an, durch welche das Gubernium bewogen worden sei, dasselbe anzuordnen, und unter Anderm sagte er: „es passt auch besser zu dem Wort: der Mensch ist aus Erde gemacht und soll zu Erde werden. Das Wichtigste aber ist: Wer so begraben wird, wacht, wenn er etwa nur scheintodt ist, gewiss nicht auf.“ Der Aufsatz, welcher ebenfalls von der grossen, beunruhigenden Gefahr der geschlossenen Särge spricht, schliesst mit dem Wunsche, die höchsten Behörden möchten die Alternative stellen: „Wer die Seinigen nach ihrem Ableben nicht der Sektion unterwerfen will, der muss sie ohne Sarg begraben lassen.“ Es versteht sich, dass zu Gunsten derjenigen, welche sich eine Vorliebe für die Särge sollten angeeignet

etwa für die bisherige eingenommen sein könnten. Uebrigens lässt sich nicht allein durch Vernunftgründe, wie die obigen beweisen, sondern die Erfahrung selbst liefert den Beweis, dass es in der Gewalt der Regierungen steht, den Gebrauch der geschlossenen Todtensärge abzuschaffen, indem sowohl bei den Neugriechen, als in Spanien der Gebrauch besteht, die Verlebten nicht nur ohne Sargdeckel, sondern sogar ohne Sarg beerdigen zu lassen [1]); und da dieser vernünftige und menschenfreundliche Gebrauch dort angeführt werden konnte, wer wollte behaupten, wir stünden gegen jene Nationen so weit zurück, dass bei uns die Einführung durch die Unwissenheit und die Vorurtheile der Menge unmöglich gemacht werde? In jedem Falle kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Regierungen da, wo es ihnen ernstlich darum zu thun war, schon viel schwierigere Verordnungen durchgesezt haben, und darum stehe ich denn auch in der Hoffnung, dass die Regierungen nicht immer bei den bisherigen unzulänglichen Vorkehrungen stehen bleiben werden, sondern dass, früher oder später, der Zeitpunkt eintreten wird, wo sie es vorziehen werden, *das Uebel in der Wurzel anzugreifen,* um es so von Grund aus zu vertilgen. Diese Wurzel ist aber keine andere, als der bisherige Gebrauch der geschlossenen Todtensärge, und *so lange diese Wurzel nicht ausgerottet ist, wird das Hervorsprossen der furchtbaren Gefahr nicht gänzlich verhindert werden können.* Wenn aber einst diese Gefahr gänzlich beseitigt sein wird, so müsste man die bisherigen Vorkehrungen noch immer fortbestehen lassen, um möglichst zu

---

haben; ohne allen Anstand die Beerdigung in Särgen ohne Deckel könnte erlaubt werden. Auch würden, wegen der zuweilen eintretenden Fälle, wo Leichname schon vor der Beerdigung in Verwesung übergehen, die Deckel in der Art beizubehalten sein, dass sie jedesmal unmittelbar vor der Beerdigung müssten weggenommen und zurück behalten werden.

[1]) Lessing „über die Unsicherheit etc." S. 153.

verhüten, dass Scheintodte getödtet würden, und dabei wäre denn unaussprechlich viel dadurch gewonnen, dass an die Stelle der Gefahr in einem geschlossenen Sarg lebendig begraben zu werden, die vergleichungsweise höchst unbedeutende käme, eines zwar gewaltsamen, aber sehr schnellen Todes zu sterben. Traurig wäre es aber, wenn jener Zeitpunkt in einer noch weit entfernten Zukunft liegen sollte, und erst durch wiederholte Nachrichten von Fällen beerdigter Scheintodten müsste herbei geführt werden; traurig besonders deswegen, weil sich nach aller Wahrscheinlichkeit annehmen lässt, dass von tausenden solcher Fälle kaum ein einziger bemerkt und öffentlich bekannt wird.

## *Zweite Abtheilung.*

Als ich mich zu dem Entschluss bestimmt fand, meine Ansichten über den vorliegenden Gegenstand niederzuschreiben, konnte nicht übersehen werden, dass ich mir vor Veröffentlichung derselben, so viel möglich mit den über den Gegenstand bereits im Druck erschienenen Schriften bekannt zu machen habe; und über einen Theil der so zu meiner Kenntniss gekommenen Werke finde ich jezt zweckmässig, hier einige Bemerkungen niederzulegen [1]).

---

[1]) Ich übergehe die in den gedachten Werken enthaltene grosse Menge von Beispielen, wo Scheintodte theils wirklich beerdigt wurden, theils der grössten Gefahr ausgesezt waren, in diesen Fall zu kommen. — Lessing erzählt 48 solcher Beispiele, gegen 40 andere wurden von Fontenelle aufgezeichnet, der im Jahr 1834, aus Auftrag der französischen Regierung, Deutschland bereiste, um die daselbst errichteten Leichenhäuser kennen zu lernen u. s. w. Dagegen mögen hier folgende aus den erwähnten Beispielen gezogene Bemerkungen eine Stelle finden: 1) Mehrere Fälle beweisen, dass die Sektion, welche oben als eine gegen die Gefahr des Erwachens im Grabe nach entschiedener Beerdigung der dagegen eingeführten Vorbeugungsmittel zu ergreifende subsidiarische Maassregel empfohlen wird, auch anders und gehörig angewandt, ein kräftiges Wiederbelebungsmittel beim Scheintod werden

Unter allen Schriftstellern über den Scheintod war es ohne Zweifel Hufeland, der durch verschiedene literarische Arbeiten am meisten auf die häufig eintretenden Fälle aufmerksam machte, wo Menschen, die nicht wirklich, sondern nur scheintodt sind, beerdigt werden. Auch hat derselbe augenscheinlich die erste Veranlassung zu den Maassregeln gegeben, welche seitdem zu Verhinderung jener Fälle eingeführt worden sind. Nebst dem, dass nach dem Vorschlag und dem Plan Hufelands zuerst das Leichenhaus zu Weimar und später mehrere andere in Deutschland errichtet wurden, so ist auch bald nach Erscheinung

---

kann; und daraus lässt sich erklären, warum die hierin vorzüglich kundigen Alten ihren Todten jedesmal, bevor sie verbrannt wurden, ein Fingerglied abschnitten. 2) Für ein anderes sehr wirksames Wiederbelebungsmittel erklärt Hufeland das Besprengen mit kaltem Wasser. Von der Richtigkeit dieser Hufelandischen Ansicht habe ich mich durch verschiedene aufgezeichnet gefundene Erfahrungen überzeugt. Die Grossh. Badische Leichenschau-Ordnung vom J. 1809 schreibt dieses Mittel vor; in der Badischen Leichenschau-Ordnung vom Jahr 1822 habe ich die Anführung desselben vermisst. Schwabe bemerkt, das Besprengen mit kaltem Wasser sei in *leichten* Fällen der Asphyxie ein sehr bewährtes Mittel; was nach den erwähnten Erfahrungen und der Hufelandischen Autorität zu wenig gesagt zu sein scheint. Nach den Gebräuchen der katholischen Kirche liegt daher ein zufälliger Vortheil darin, dass die Verschiedenen vor der Beerdigung mit Weihwasser besprengt werden. So erinnere ich mich vor wenigstens 50 Jahren die Geschichte eines Scheintodten von ihm selbst nach seiner Wiederherstellung mit einem starken Gepräge der Wahrheit geschrieben, gelesen zu haben, der in der höchsten Seelenangst alle Anstalten bemerkte, die zu seiner Beerdigung gemacht wurden, ohne irgend ein Lebenszeichen von sich geben zu können, und der zuletzt, im Augenblick, wo er zum Begräbnissplatz gebracht werden sollte, dadurch gerettet wurde, dass der Geistliche vor sein Lager trat, und ihn mit Weihwasser besprengte. Die Besprengung verursachte ihm einen sehr empfindlichen Schmerz und zugleich eine Erschütterung, durch welche er der Sprache wieder mächtig wurde.

der ersten Auflage seiner Schrift über die Ungewissheit des Todes in mehreren Staaten die Leichenschau eingeführt worden, und in dem, was mir von den darüber erschienenen Verordnungen zu Gesicht kam, finden sich genau die von Hufeland über den betreffenden Gegenstand aufgestellten Grundsätze befolgt. Bei so verdienstlichen Erfolgen fand ich aber zu bedauern, dass der berühmte und einflussreiche Arzt gewissermaassen auf halbem Weg stehen blieb und nicht zugleich noch zuverlässigere Maassregeln in Antrag brachte. Als Hufeland sein Werk über die Ungewissheit des Todes schrieb, war er offenbar für seine sinnige und menschenfreundliche Erfindung der Leichenhäuser [1]) so sehr eingenommen, dass er, wie es bekanntlich in solchen Fällen auch scharfsinnigen und Wahrheit liebenden Männern zu widerfahren pflegt, an keine Unvollkommenheit derselben glauben, und sich daher mit keinen Vorschlägen zu sonstigen Maassregeln befassen konnte, indem er die Leichenhäuser für ein völlig ausreichendes Schutzmittel hielt. Aus dieser Vorliebe Hufelands für die Leichenhäuser lässt sich auch erklären, dass er die Sektion als Schutzmittel verwarf, worin er denn, wie in vielen andern und wie es immer bei Männern von seiner Auszeichnung geschieht, nicht wenige Nachahmer fand, unter welchen sich einige bemüht zu haben scheinen, um nichts zu Alltägliches zu sagen, ihren Vorgänger noch möglichst im Eifern gegen die Sektion zu überbieten. Hufeland erklärt sich gegen die Sektion mit den Worten: „Ist der Mensch wirklich todt, wozu brauchen wir ihn zu tödten? Und ist er es noch nicht, was heisst die Ope-

[1]) Hufeland bemerkt zwar selbst, dass schon vor ihm Frank und Thiery vorgeschlagen haben, Leichenhäuser zu errichten; dennoch wird ihm die Erfindung, der Ehre jener beiden Männer unbeschadet, zuzuschreiben sein, da er dem Vorschlag, welcher bis dahin völlig unbeachtet geblieben war, allgemeinen Eingang verschaffte und die Anstalt ins Leben rief, als deren Schöpfer er in jedem Falle zu betrachten ist.

ration anders, als ihn tödten?“ Wenn nun aber vorausgesezt wird, was sich sehr natürlich von selbst versteht, dass, falls die Sektion gesetzlich eingeführt wäre, man nichts destoweniger jede zu frühe Beerdigung und also jede voreilige Sektion möglichst vermeiden müsste, und dass folglich alle bisher gegen die Beerdigung der Scheintodten getroffenen Maassregeln beizubehalten und möglichst zu vervollkommnen wären, so lässt sich der Hufelandische Satz füglich umkehren und so stellen: Ist der Mensch wirklich todt, so schadet die Sektion nichts und ist eine ganz unschuldige Handlung; ist er aber im Augenblick der Beerdigung noch am Leben, so wird ihm eine sehr grosse Wohlthat erzeigt, wenn man ihn, anstatt in einem geschlossenen Sarg zu beerdigen, der Sektion unterwirft. Wer sich jemals in die Lage eines im Grabe erwachten Menschen gedacht hat, muss überzeugt sein, dass dieser, in Ermanglung einer andern Rettung, woran er sechs Fuss tief unter der Erde nothwendig verzweifeln muss, nichts sehnlicher wünschen kann, als einen schnellen gewaltsamen Tod. Dafür zeugen nur allzulaut die Selbstzerfleischungen, welche man in der Regel allemal wahrnimmt, wenn die Beerdigung eines Scheintodten zu spät entdeckt wird. Ich sage in der Regel, nämlich jedesmal wenn der Erwachte noch die Fähigkeit besass, sich zu zerfleischen. Wenn man freilich die Wahl hat, ob ein Mensch am Leben erhalten oder durch die Sektion getödtet werden soll, so bedarf es keiner Erwähnung, was vorzuziehen sei, allein von dieser Wahl kann von dem Augenblicke an keine Rede mehr sein, wo ein Verblichener zur Erde bestattet wird.

Kraus sagt über „den Vorschlag, die Leiche nackt“ (warum denn aber gerade nackt?) „und ohne Sarg in die Gruft zu legen:“ „Wer also fürchtet, im Grabe wieder zu erwachen, dem gibt der gemüthliche Autor des Vorschlags den haarsträubenden Trost: Lass das nur gut sein! Lass dich nur nackt begraben. Bist du auch noch nicht wirk-

lich todt, so wird dich die kühle, erfrischende Erde um so schneller erwecken, und du brauchst dann nur einen Mund voll Erde zu nehmen, um so schnell als möglich zu ersticken." — Diese sarkastische Bemerkung könnte nur dann passen, wenn sie gegen jemand gerichtet wäre, welcher durch die Sektion oder durch die Beerdigung ohne Sargdeckel die andern Vorbeugungsmittel entbehrlich machen wollte. Wäre aber die Absicht dabei, auch denjenigen zu treffen, der das Eine oder das Andere nur als eine subsidiarische Maassregel oder als eine eventuelle Nothhülfe empfiehlt, die jedesmal erst eintreten soll, wenn unwiderlegbar angenommen oder behauptet wird, dass alle eingeführten Vorbeugungsmittel vollkommen erschöpft sind, dann würde die Bemerkung höchst ungereimt und nicht mehr als ein schlechter Witz sein. Im Eingange der Bemerkung heisst es: „Bedenkt man das Unziemliche, Widerliche und Schaudererregende eines solchen Vorschlags, so wird man versucht, denselben für das Traumgebilde eines Irren zu halten. Sezt man aber voraus, dass der Vorschlagende bei gesundem Verstand war, so weiss man nicht, ob man mehr über die unmenschliche Barbarei des Gedankens, oder über die Verachtung jedes religiösen Gefühls erstaunen soll." In dem Folgenden wird sich verschiedentlich Gelegenheit finden, diese Aeusserung abzufertigen. Hier vorläufig darüber nur so viel: Das Unziemliche und Widerliche läge eigentlich nur in der ganz unnöthig unterstellten Nacktheit. Das Schaudererregende aber erscheint als eine grosse Armseligkeit, sobald man gehörig in Erwägung zieht, welch unendlich grösseres Unglück durch das schnelle Ersticken abgewendet wird; und was die „Verachtung jedes religiösen Gefühls" betrifft, so fragt sich: Was ist denn das für eine Religion, welche die Beerdigung in geschlossenen Särgen vorschreibt?

Unlängst erschien eine Druckschrift, mit dem Titel: „Ueber die Unsicherheit der Erkenntniss des erloschenen Lebens, nebst Vorschlägen zur Abhülfe eines dringenden

Bedürfnisses für Staat und Familien; von Michael Benedikt Lessing, Doktor der Medicin und Chirurgie, ausübendem Arzte zu Berlin."

Dieser Titel erweckte in mir die Hoffnung dasjenige, was Hufeland in seinem Bestreben, die Gefahr des Erwachens im Grabe abzuwenden, meiner Meinung nach unerledigt gelassen hatte, von einem Manne nachgeholt zu finden, der sich bereits als Schriftsteller im medicinischen Fache vortheilhaft bekannt gemacht hatte. Allein diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, indem der Verfasser in seinem mit viel Ausführlichkeit geschriebenen Werk sich kein anderes Ziel gesezt oder sich wenigstens zum Hauptzweck gemacht hat, die Nothwendigkeit einer allgemeinen Einführung der Leichenhäuser darzuthun, und Vorschläge für zweckmässige Errichtung dieser Anstalten vorzulegen. — Uebrigens finden sich in diesem Werke einige Stellen, die beweisen, dass der Verfasser keineswegs gegen das Beerdigen ohne Sargdeckel eingenommen war, und dass er wahrscheinlich nur deswegen so wenig Gewicht auf diese Maassregel legte und blos im Vorbeigehen davon sprach, weil er in der Ueberzeugung stund, dieses Mittel könnte und würde durch die Leichenhäuser überflüssig gemacht werden. Bestimmter erklärt sich der Verfasser für das Beerdigen ohne Sargdeckel S. 153, wo es aus Anlass des gerügten ungeheuern Aufwands, den man an einigen Orten mit den Särgen treibe, heisst: „Und doch braucht eigentlich der Leichnam gar keinen Sarg, sondern kann eben so gut ohne denselben unmittelbar wieder mit der mütterlichen Erde vereinigt werden. So ist es Sitte bei den Neugriechen und dem Gemeinsinn seiner Unkultur wegen verschrieenen Spanien" [1]).

---

[1]) Uebrigens sind gewiss die Gründe, aus welchen in Spanien und Griechenland hie und da solche Beerdigungen vorkommen, *nicht diejenigen eines höhern Kulturstandes!* —

Anm. der Red.

Vor ganz Kurzem erschien eine Brochüre unter dem Titel: „Eine neue Sicherungsweise gegen rettungsloses Wiedererwachen im Grabe, als nothwendig und annehmbar dargestellt von Biophilos.“

Der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung will nicht läugnen, dass er durch den Titel dieser Schrift gespannt auf den Inhalt derselben wurde. Allein die Erwartungen wurden nicht befriedigt. Das Mittel besteht nämlich in Folgendem: während die Särge im Grabe „wenigstens Monate lang“ gegen das Eindringen jeder Feuchtigkeit, wie auch nagender Insekte geschüzt bleiben, soll in dem Sargdeckel, entsprechend dem Gesichte des Leichnams, ein Stück von 9 Zoll im Gevierte herausgeschnitten sein. Durch diesen Ausschnitt solle die nöthige Luft und einiges Licht zugeführt werden u. s. w.

Man sieht aus diesen wenigen Worten, dass der ganze Apparat kein anderer als der oben angegebene mit Röhren ist, nur mit dem Unterschiede, dass hier noch mehrere Schwierigkeiten und mehrere Umstände zu beseitigen wären. Es passen daher gegen den hier genannten Vorschlag die Einreden der Unausführbarkeit in erhöhtem Maasse.

Uebrigens scheint es dem Erfinder der Sicherungsweise mit seinem Mittel eben so ergangen zu sein, wie es Hufeland mit den Leichenhäusern erging. Wie der Eine die Leichenhäuser, so hielt der Andere seine Sicherungsweise für ein vollkommen ausreichendes Schutzmittel gegen das rettungslose Erwachen im Grabe. Es konnte daher nicht fehlen, dass der, wenn auch fingirt, doch unstreitig mit Recht sich so nennende Biophilos sowohl die Sektion als die Beerdigung ohne Sargdechel verwarf, und er geht dabei in seinem menschenfreundlichen Eifer so weit, dass er eine solche Maassregel eine Greuelthat und eine grosse Sünde nennt. Wenn wir uns freilich einen Scheintodten denken, welcher der Sektion unterworfen würde, nachdem er ausser Stand, ein Zeichen seines Lebens zu geben, mit vollem Bewusstsein die Zubereitungen dazu gesehen und ge-

hört hätte, so hat derselbe nicht Unrecht; anders verhält es sich aber, wenn ein Leichnam noch unmittelbar vor der, nun unvermeidlichen Einsenkung in das Grab durch eine tödtliche Wunde vor dem Wiedererwachen gesichert würde, wo somit über den eingetretenen Tod und die nun eintretende Beerdigung kein denkbarer Zweifel mehr obwaltet.

Aus Anlass der hier beabsichtigten Bemerkungen über verschiedene im Druck erschienene Werke ist jezt noch einer Stelle zu gedenken, die in der schon verschiedentlich angeführten Beschreibung des Weimar'schen Leichenhauses von Schwabe enthalten ist. Der Verfasser sagt, es sei ihm noch nicht vorgekommen, dass in dem Leichenhaus zu Weimar (dessen speciélle Beaufsichtigung ihm seit mehreren Jahren übertragen war) ein Aufbewahrter wieder erwacht wäre. — Diese Aeusserung beweist nichts für die Seltenheit des Scheintods, weil nach dem, was der Verfasser von den Fehlern des Weimarer Leichenhauses bemerkt, kaum für möglich zu halten ist, dass in dieser Anstalt ein Scheintodter genesen oder sein Zustand richtig erkannt werden könnte, was in manchem andern Leichenhaus, wenn auch nicht ganz in derselben Art, doch mit wenig Unterschied der Fall zu sein scheint. Uebrigens ist es offenbar, dass über die Frage, wie oft oder selten Menschen, die noch am Leben sind, für todt gehalten und so begraben werden, unter den Aerzten eine grosse Meinungsverschiedenheit herrscht. Ein Theil derselben, und darunter fast alle, welche in neuerer Zeit öffentlich über den Scheintod geschrieben haben, halten dafür, dass da, wo nicht durch Leichenhäuser, oder durch eine ähnliche Einrichtung, wie die für Verschiedene in New-York eingeführte, geholfen wird, im Durchschnitt von tausend Menschen zwei lebendig begraben werden. Dagegen erklären andere, und ich glaube darum nicht minder geachtete Aerzte, so arg sei der Verhalt bei Weitem nicht, sondern es sei kaum anzunehmen, dass, nach dem gewöhn-

lichen Gang der Dinge, von je 10,000 Menschen ein einziger lebendig begraben werde. Obwohl diese verschiedenen Meinungen sehr natürlich nicht beide zugleich richtig sein können, so lassen sich doch für beide Gründe anführen, die wenigstens sehr den Schein der Richtigkeit haben. Die, welche das Verhältniss von 2 zu 1000 annehmen, berufen sich gewöhnlich, zu Begründung ihrer Meinung, auf folgende angebliche Thatsache: In New-York ist es eingeführt, dass jeder Verstorbene, bevor er beerdigt wird, acht Tage lang in einem Sarg so über der Erde stehen bleibt, dass an dem Sarg in der Gegend des Kopfes eine Oeffnung und an den Händen und Füssen der Leichen zu einer Glocke führende Schnüre angebracht sind. Dabei soll sich nun gefunden haben, dass im Durchschnitt auf 1000 so eingesargte präsumtive Todte zwei Scheintodte kamen, die vermöge der ersagten Einrichtung gerettet wurden, ohne welche sie unfehlbar würden lebendig begraben worden sein. Zu Vertheidigung der andern Meinung könnte man sagen, dass, da so äusserst selten Personen, die einstimmig für todt erklärt worden sind, vor der Beerdigung wieder belebt werden, nicht abzusehen sei, warum so viele nach der Beerdigung sich ihrer bewusst werden sollten. Da bei dieser unter den Aerzten stattfindenden Verschiedenheit der Meinungen jedem Einzelnen, er sei vom Fache oder nicht, völlig frei gestellt bleibt, für welche Meinung er sich bestimmen will, so erlaube ich mir meine Ansicht darüber dahin auszusprechen, 1) dass die Richtigkeit des New-Yorker Befunds nach dem, was Lessing S. 120 deshalb bemerkt, sich nicht wohl bezweifeln lässt, 2) dass kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, der Scheintod sei in New-York häufiger als anderwärts, 3) dass sonach die Erfahrung für das Verhältniss von 2 zu 1000 spricht, die Heilkunde aber, welcher der Verhalt einschlägt, bekanntlich eine Erfahrungswissenschaft ist, folglich Erfahrung in keiner andern Wissenschaft mehr als hier wiegen kann; nicht zu gedenken, dass der Schein-

tod auch länger als acht Tage dauern kann, und daher zu den während der ersten acht Tage gezählten Scheintodten noch andere kommen können, die niemand mehr im Stande ist zu entdecken, 4) dass der oben für die andere Meinung aufgestellte Grund in dem Fall nichts beweist, wenn der Scheintod für einen Krankheitszustand zu halten ist, der höchst selten schon in den ersten zwei oder drei Tagen, sondern bei Weitem häufiger erst später zu Ende geht; und vielleicht wäre diese Ansicht der Aufmerksamkeit eines jeden Arztes zu empfehlen, der keine hinlängliche Beruhigung darin findet, wenn ein von ihm begangener Irrthum mit den unglücklichsten Folgen von der Erde bedeckt, nicht wahrgenommen noch nachgewiesen werden kann. — Zu allem diesem kommt noch 5) dass der Erde, mit welcher Beerdigte, nach unserm Verfahren, von allen Seiten, ohne sogleich erstickt zu werden, umgeben sind, eine starke Wiederbelebungskraft für Scheintodte zugeschrieben wird. Gesezt aber, es würde durchschnittlich von 10,000 Menschen nur einer lebendig begraben, was gewiss nach allen Erfahrungen das glücklichste Verhältniss ist, das sich annehmen lässt, so wäre diess, bei der Schrecklichkeit des Falles, noch immer arg genug, um zu dem ernstlichsten Bestreben aufzufordern, das Unglück nach aller Möglichkeit abzuwenden.

Es bleibt nun noch übrig, Einiges von den Leichenhäusern und den Ursachen ihrer Seltenheit zu erwähnen. Ungeachtet der Unvollkommenheit, welcher die Leichenhäuser, wie alle menschliche Anstalten dieser Art unterworfen sind, bleiben sie doch unter allen Umständen eine sehr wohlthätige, *nie genug zu empfehlende* Erfindung, weil durch dieselben wenigstens die Möglichkeit gegeben wird, Verschiedene bis zur totalen Verwesung und also bis zur Gewissheit des eingetretenen Todes aufzubewahren. Da übrigens diese Erfindung durch Hufelands Vermittlung allgemeinen Beifall fand, und auch die Regierungen in neuerer Zeit unstreitig viel guten Willen bewiesen haben, die Ge-

fahr des Erwachens im Grabe abzuwenden, so liegt etwas Räthselhaftes darin, dass dennoch diese Anstalten so sehr selten sind, und es mag jezt noch der Versuch folgen, dieses Räthsel zu lösen.

Ich glaube, dass für Abwendung der Gefahr des Erwachens im Grabe in keinem Staat mehr oder so viele Verordnungen erlassen worden sind, als im Preussischen, was ohne Zweifel dem Ansehen und dem Einflusse Hufelands zuzuschreiben ist, der, früher als Professor in Jena, in seinen spätern Jahren in Berlin, als königl. erster Leibarzt mit hohem Rang und sonstiger glänzender Auszeichnung angestellt war. Der Wirklichkeit nach ist aber dort nicht mehr, als anderwärts dafür geschehen; was sich ganz natürlich aus Folgendem erklären lässt: Der in Berlin als ausübender Arzt angestellte Verfasser der Unsicherheit der Erkenntniss des erloschenen Lebens, welcher mit der grössten Bereitwilligkeit der Preussischen Medicinalpolizei das ihr in manchem Betracht gebührende Lob zugesteht, kann gleichwohl nicht unterlassen, tadelnd zu bemerken (S. 105), dass diese Behörde über die Behandlung der Scheintodten zwar guten Rath ertheile, dass sich aber im Uebrigen Niemand um die Befolgung oder Vernachlässigung der Anrathungen kümmere, sondern alles werde dem guten oder bösen Willen der Angehörigen, ihren vernünftigen oder verkehrten Ansichten und ihren äusserlichen Umständen überlassen. In dem Schwabischen Werke werden zwei königl. Preussische Regierungs-Ausschreiben vom 4. Juli 1819 und 7. Januar 1825 ihrem ganzen Inhalt nach mitgetheilt, welche sich auf verschiedene andere berufen, und worin nicht befohlen, sondern angerathen wird, für Städtebewohner Leichenhäuser und für Dorfbewohner Leichenkammern zu errichten. Der Verfasser bemerkt dabei, so viel ihm bekannt geworden, seien diese sogenannten Verordnungen ohne besondern Erfolg geblieben.

Unterm 11. Febr. 1792 wurde eine Chursächsische Verordnung erlassen, des Inhalts: „damit Lebende den schäd-

lichen Ausdünstungen der in Fäulniss übergegangenen Leichen so wenig als möglich ausgesezt sind, so ist in jedem bewohnten Hause, insofern es thunlich, zu Aufbewahrung der Leichen, bis zu ihrem Begräbnisse, ein hierzu schickliches Behältniss, welchem durch Fenster und Thüröffnung der Zugang freier Luft verschafft, und welches im Winter geheizt werden kann, und bei Erbauung neuer Häuser von Obrigkeit darauf zu sehen, dass dergleichen Behältnisse mit angelegt werden mögen. Jedoch ist, wenn einige benachbarte Hausbesitzer, oder eine Commun zusammentreten und in einem ihrer Häuser oder sonst in der Nähe ein dergleichen Behältniss, oder auch ein besonderes Leichenhaus zu ihrem gemeinschaftlichen Gebrauche errichten oder anlegen wollten, solches thunlichermassen zu befördern und zu unterstützen." Zwölf Jahre nach Erlassung dieser Verordnung äusserte, nach Lessing, der damalige Stadtphysikus in Dresden, er zweifle, dass dieser wohlthätige (lieber hätte ich gesagt, gutgemeinte) Befehl während der zwölf Jahre zwölfmal befolgt worden, und dabei wird es wohl sein Bewenden gehabt haben, denn zehn Jahre später, im Jahr 1834, sagte Schwabe, der Befehl sei nicht befolgt worden [1]). So weit diese Verordnung darauf gerichtet

---

[1]) Vor Kurzem erschien ein 16 Blattseiten starker Aufsatz mit dem Titel: „Regulativ über die Behandlung der Leichen und deren Beerdigung in der Parochie Glashütte, verfasst und mit Genehmigung der Königl. hohen Kreisdirektion in Dresden, herausgegeben von Gustav Adolph Lehmann, Königl. Sächs. Justizamtmann zu Dippoltswalde und Justitiare zu Glashütte."

Darin heisst es, unter Berufung auf die hier oben erwähnte Chursächsische Verordnung vom 11. Febr. 1792, „Nachbestellung des Leichnams durch die Leichenfrau hat man erstern in einem kühlen, luftigen (doch keinem Luftzuge ausgesezten) Gemache, so lange nicht in Glashütte besondere Leichenhäuser eingerichtet sind, zu verwahren."

Es scheint also, dass der Verfasser 45 Jahre nach Erlassung der Verordnung vom Jahr 1792 noch in der Hoffnung stund, die Einwohner seines Amtsbezirks bereden zu können,

war, dass durch den Zusammentritt mehrerer Hausbesitzer oder ganzer Communen eine Art von Leichenhäusern errichtet werden sollte, war ihre Befolgung schon deswegen nicht zu erwarten, weil dabei alles in den freien Willen der, hinsichtlich der Gefahr, welche abgewendet werden sollte, meistens sehr unkundigen Einwohner gestellt wurde. Aber auch der Vollziehung des übrigen Theils der Verordnung stunden unübersteigliche Schwierigkeiten entgegen, welche sich in der „medicinisch-polizeilichen Würdigung der Leichenhallen, als einziges und zuverlässiges Mittel zur Verhütung des Wiedererwachens im Grabe von Dr. *P. J. Schneider*, Grossh. Bad. Medicinalrath etc.“ der Leichenhallen [1]) sehr einleuchtend angeführt finden.

Im Jahr 1796 wurde im Oestreichischen verordnet, Leichenhäuser und Leichenkammern zu errichten. Inwiefern diese Verordnung oder Ermahnung befolgt wurde, ist mir nicht, sondern nur so viel bekannt geworden, dass dieselbe später zu verschiedenen Zeiten wiederholt erlassen wurde; um so viel mehr vermuthe ich aber, dass sie dasselbe Schicksal gehabt hat, wie die vorerwähnten. Aus allem diesem lässt sich entnehmen, dass die Regierungen

in Gemässheit der höchsten Verordnung Leichenhäuser zu errichten. Nun glaube ich wohl, dass dergleichen zuweilen einen Beamten, der gerade dafür gestimmt ist, gelingen kann, indessen lässt sich nicht anders erwarten, als dass die Anstalten dann später, unter gleichgültigern Beamten, in Verfall gerathen werden, wenn sie nicht durch bestimmte Befehle und sorgfältige Beaufsichtigung der höchsten Behörde aufrecht erhalten werden.

[1]) Diese lehrreiche Schrift, in welcher sich eine Fülle ärztlicher sowohl, als sonstiger Kenntnisse und eine klassisch zu nennende Ordnung des Vortrags mit den wohlwollendsten Gesinnungen vereinigen, habe ich mit einem Vergnügen gelesen, welches eine gewisse anscheinliche Verschiedenheit der Ansichten um so weniger beeinträchtigen konnte, als ich von längsther überzeugt und daher mit dem Gedanken vertraut bin, dass meine gedachten Ansichten *zur gegenwärtigen Zeit* nichts weniger als schulgerecht sind.

nicht gesonnen sind, Leichenhäuser durch bestimmte Befehle und Verordnungen einzuführen. Dazu kommt aber noch, dass überall, wo sich eine solche Anstalt befindet, dem Gutdünken der Familien überlassen wird, ihre verlebten Angehörigen entweder in das Leichenhaus bringen, oder sie unmittelbar beerdigen zu lassen; und daher wurden z. B. in den Jahren von 1824 bis 1833 von 1983 Menschen, welche während dieser Zeit zu Weimar starben, nur 1004, also nicht viel über die Hälfte, in dem Leichenhaus aufbewahrt. Dem Vernehmen nach hat aber seitdem überall, wo sich Leichenhäuser befinden, die Benutzung derselben noch bedeutend abgenommen. So lange hierbei der Willkühr und dem freien Antrieb der Gesammtheit so viel überlassen wird, darf man nicht hoffen, dass die Leichenhäuser allgemein werden eingeführt und gebraucht werden, weil nicht zu erwarten ist, dass hinsichtlich des Scheintods und seiner Gefahren jemals im Allgemeinen so viel Kenntniss und Einsicht, so viel Aufmerksamkeit, Eifer und Uebereinstimmung vorherrschend sein werden, als es nothwendig wäre, wenn die Leichenhäuser überall eingeführt und durchgehends gebraucht werden sollten; und in der That könnte man fragen: wozu wären auch wohl die Regierungen, wozu hätten sie Gewalt, Gesetze zu geben und der Gesammtheit zu befehlen, wenn nicht zu dem Ende, um gemeinnützige oder Schaden vorbeugende Einrichtungen und Vorkehrungen ins Leben zu rufen, die ganz aus eigenem Antrieb der Gesammtheit nicht zu Stande kommen können? Dagegen darf aber auch nicht übersehen werden, dass die Gewalt einer Regierung, Gesetze zu geben und der Gesammtheit zu befehlen, nicht unbeschränkt sein kann und es nicht sein soll. Namentlich wird eine Regierung nie nach Recht und Billigkeit befehlen können, dass sämmtliche Einwohner eines Orts, wo sich ein Leichenhaus befindet, nach ihrem Ableben in dasselbe gebracht werden, so lange nicht mit Zuverlässigkeit zu behaupten ist, dass das Leichenhaus in jeder Hinsicht nichts zu

wünschen übrig lässt, und so lange die Möglichkeit zugegeben werden muss, dass für einen Scheintodten in der Behausung seiner Angehörigen besser als in dem Leichenhaus gesorgt werden könnte. Diese Möglichkeit wird man aber immer einräumen müssen, weil man nie dafür stehen kann, dass ein Leichenhaus, wäre seine planmässige Einrichtung auch noch so vollkommen, stets ganz fehlerlos verwaltet werden wird. Wollte man hingegen von dem Gebrauch des Leichenhauses ausnahmsweise dispensiren, so würde diess grossen Unbequemlichkeiten, Unvollkommenheiten und Umständen unterliegen.

Wenn aber demnach bei den Regierungen angenommen ist, dass Einwohner nicht gesetzlich zu Benutzung der Leichenhäuser anzuhalten sind, so mag darin wohl der Hauptgrund einer Abneigung liegen, verordnungsmässig, mit nicht unbedeutenden Kosten, Anstalten einzuführen, über deren Zweckmässigkeit, Benutzung und Fortdauer noch einige Zweifel obwalten. Wie es sich aber auch mit diesem Grund verhalte, so ist derselbe nicht für zureichend zu halten; vielmehr lässt sich behaupten, dass man alles Ernstes darauf bedacht sein müsste, überall in Städten und Dörfern, und nach Umständen durch nachdrückliche Verordnungen und Befehle, Leichenhäuser und Leichenkammern einzuführen; wäre es auch nur deswegen, weil in diesen Anstalten das einzige Mittel liegt, durch welches man in den Stand gesezt werden kann, strenge darauf zu halten, dass kein Verlebter vor hinlänglich eingetretener Verwesung beerdigt werde.

Sollte übrigens einst der Fall eintreten, dass an allen Orten von den grössten Städten bis zu den geringsten Dörfern Leichenhäuser und Leichenkammern eingeführt wären, so würde sich freilich gerade dadurch eine weitere Unvollkommenheit herausstellen; denn in grössern Städten hat man wenigstens den Vorzug, dass beständig kundige Aerzte zur Hand sind, welche die Anstalt beaufsichtigen und den Scheintodten schnell die geeignete Hülfe reichen könnten, was auf dem Lande schon an und für sich unthunlich wäre. Dass

aber gleichwohl eine solche allgemeine Einführung den wärmsten, wenn auch immerhin nur frommen Wunsch verdient, wird wohl oben an verschiedenen Stellen genugsam dargethan worden sein.

Wäre dagegen das was oben zugleich von der Unzulänglichkeit des Schutzmittels sowohl der Leichenschau, als der Leichenhäuser gesagt worden ist, nur zum Theil und soweit gegründet, als man keinem Widerspruch ausgesezt sein kann, so würde dennoch daraus folgen, zwar durchaus nicht, dass man die Anstalten abschaffen soll, deren möglichste Vervollkommnung vielmehr sehr empfehlungswerth ist, wohl aber dass man es nicht verschmähen oder vernachlässigen soll, neben jenen Anstalten auch die Beerdigung ohne Sargdeckel einzuführen.

Um indessen über diese Maassregel richtig zu urtheilen, darf man nicht vergessen, dass sie nur eine Nothhülfe sein soll, welche immer erst im lezten, möglichst zu verschiebenden Augenblick in Anwendung zu bringen wäre, wo für den Nothfall kein anderes Mittel erdenklich wäre, das Schrecklichste abzuwenden. Es ist von ausgezeichneten Aerzten bemerkt und angenommen worden [1]), aus dem kubischen Inhalt unserer Särge im Verhältniss zur Capacität der Lungen lasse sich mit Sicherheit berechnen, dass ein beerdigter Scheintodter vom Augenblick, wo er wieder im Stande ist, zu athmen, noch 40 bis 60 Minuten leben könne. Der Zustand, in welchem sich der Beerdigte während dieser Zeit befindet, ist von Lessing und Andern mit unbestreitbarer Wahrheit, zugleich aber in physischer Hinsicht so widrig und in psychischer so grauenvoll geschildert worden, dass man hier den Leser gern mit der Schilderung verschonen will. Gewiss ist aber, dass in diesem Zustand jede Minute ein unabsehlich langer Zeitraum ist, und man könnte versucht werden, in dieser Beziehung mit einem berühmten Dichter des vorigen Jahrhun-

[1]) Hebenstreit, Lessing, Schneider.

derts zu sagen: „an jedem Augenblicke hängen Ewigkeiten.“ Gleichwohl sind Viele nur deswegen gegen die erwähnte Nothhülfe eingenommen, weil sie sich desto leichter bei dem Unglück eines Andern beruhigen, je weniger es ihnen in die Augen fällt, und freilich fällt es weniger in die Augen, wenn ein Mensch sechs Fuss unter der Erde sich seiner schrecklichen Lage bewusst wird, als wenn man ihn, in Gegenwart der gesammten Leichenbegleitung, ohne Sargdeckel beerdigt. Ist es denn aber vernünftig, das unendlich grössere Unglück dem kleinern deswegen vorzuziehen, weil das kleinere mehr in die Augen fällt? und sollen Polizeibehörden solchen oberflächlichen, mit keinem vernünftigen Grund zu rechtfertigenden und kaum zu entschuldigenden Ansichten so viel nachgeben, um es zu unterlassen, das grösste Unglück, welches einem Menschen körperlicher Weise widerfahren kann, zu verhüten?

Möchte diess alles von denjenigen, in deren Händen es liegt, hier zu helfen, so wie es die Wichtigkeit der Sache verdient, beherzigt werden. Wären sie aber unwiderruflich der Meinung, dass man durch Abschaffung der bisherigen Beerdigungsart die Freiheit der Individuen zu sehr beschränken würde, so sollte man eine Freiheit beklagen, welche nur die Folge haben kann, dass Menschen in geschlossenen Särgen lebendig begraben werden.

Uebrigens ist nicht zu leugnen, dass ein seit so langer Zeit bestehender Gebrauch, in einer so ernsten und feierlichen Handlung, wie die Beerdigung eines Mitmenschen, etwas Imposantes haben, und dadurch Manchem eine gewisse Scheu vor seiner Abschaffung einflössen kann. Indessen verhält es sich im vorliegenden Fall damit, wie mit einer vermeintlichen und nichtigen Geistererscheinung: sie kann allerdings etwas Schreckhaftes haben, was aber nur denjenigen zu überwältigen im Stande ist, der nicht den Muth hat, die Erscheinung näher ins Auge zu fassen, wogegen der beherztere Mann sich bald von ihrer Grundlosigkeit überzeugen wird.

# XXIV.

## Gerichtsärztliches Superabitrium über einen Fall von doppeltem Todtschlage von dem Thäter im Zustande einer chron. Monomania daemonica verübt.

Verfasst und mitgetheilt von

**Herrn Dr. Schwörer,**

Professor und Direktor der chirurgischen und geburtshülflichen Klinik, und Hofgerichts-Medicinal-Referenten zu Freiburg im Breisgau.

---

Den 6. Juni dieses Jahrs fand man die Sebastian D.... sche Ehefrau und das 2¼ Jahr alte Kind ihrer Tochter 22 Schritte vom Ausgange ihres Hauses, eines Berghauses vor dem Rauchenhofe auf einem Wiesengrunde in der Art getödtet, dass die Köpfe derselben vollkommen zerschmettert und das Gehirn und dessen häutige Hüllen in eine breiartige mit Knochensplittern vermischte Masse zerstampft erschienen, während Blut und Gehirnmasse auf eine Distanz von 5 — 6 Schritten, theils am Zaunhage, theils das Gras überdeckend bemerkt wurden.

Man hatte den Johann B.... von Yach, Mitbewohner des Eingangs gedachten Berghauses, die That vollführen sehen, auch hatte sich dieser nicht geflüchtet, sondern war, nachdem er unbestimmte Zeit in dem Berghaus, in das er zurückgekehrt, geblieben war, „oben hinüber“ in das St...s Haus gegangen, wo man ihn ohne den geringsten Widerstand von seiner Seite arretirte.

Von dort in den Amtsort abgeführt traf er unterwegs auf den nach Yach sich begebenden Beamten und gestand auf Befragen unumwunden, dass er der Thäter sei, mit der Erklärung:

„er habe den Satan, der ihn schon lange verfolgt habe „(und der nach seiner frühern Behauptung, ihm bald „als Katze, als Hund, als Schwein nachgeschlichen „sei) nunmehr zuerst mit einem Prügel, dann mit einem „Säsle und endlich mit einer Hacke todtgeschlagen."

Auch in seinem ersten vor Amte vorgenommenen Verhör wiederholte B.... ein vollständiges Geständniss ohne allen Anstand, und erklärte die Motive seiner That in folgender Weise: Er habe seit dem vor 9 Jahren erfolgten Tode seiner ersten Frau von Zeit zu Zeit bemerkt, *dass ihn der Satan verfolge*, was in lezterer Zeit immer mehr der Fall gewesen sei.

Derselbe sei unter verschiedenen Gestalten, als Katze, als Hund, als Schwein erschienen, er habe ihm keine Ruhe gelassen, ihn sogar den Berg hinauf verfolgt, und am Mittwoch Abend habe er, B.... deutlich bemerkt, dass der Satan sich in dem Kinde der D... schen Tochter aufgehalten habe, indem dieses ganz schwarz im Gesichte geworden sei. In der darauf folgenden Nacht habe er den Satan in seiner Schlafkammer „pfusen und zischen" gehört, und es sei ihm vorgekommen, dass er sich in einem Strumpfe der am Fenstergatter hing, versteckt habe. Er habe deshalb das Gitter mit einem Prügel zusammengeschlagen, und sodann dieses sowie den Strumpf und das Halsmäntelchen mit dem „Säsle" (Hakenmesser) zerschnitten. Diess leztere geschah vor dem Hause am Stubenfenster und durch dieses habe er, B...., seine eigenen beiden Zwillingskinder, die Ehefrau des Sebastian D.... und das kleine Kind zu sehen geglaubt. Er habe aber sogleich seine Täuschung, resp. die des Satans, bemerkt, und gerufen: alle bösen Geister sollen mit der Hülfe Gottes aus dem Hause weichen, und als hierauf seine beiden

Zwillingskinder verschwunden seien (sie entflohen auf Geheis der D.... schen Ehefrau, welche sich ebenfalls mit dem kleinen Kinde zur Flucht anschickte) und die Frau mit dem Kinde zur Stubenthüre und zur hintern hinaus gesprungen sei, sei er ihr mit dem Rufe: „Du bist der Satan, weich Satan“ nachgeeilt, und habe sie („ihn“ den vermeintlichen Satan) mit der Hülfe Gottes“ am Zaunhage erreicht, und die Frau von hinten mit derHacke niedergeschlagen. Er habe hiebei wohl bemerkt, dass eigentlich das Kind, welches der Frau am Halse hing, der Satan war, und habe dann zuerst an diesem „heruntergeschlagen, was er herunterbringen konnte“ dann aber habe er *beiden* die Köpfe durch viele viele Schläge ganz und gar zusammengeschlagen bis es gar keinem Kopf mehr gleich gesehen habe, und wobei es an dem Kinde, welches der Satan war, noch schwarz um die Backen herumgefahren sei.“

B.... zeigte nicht die geringste Reue über seine That, im Gegentheile er sah dieselbe für ein verdienstliches Werk an, und auf den Vorhalt, dass er ja selbst anerkannt habe, dass die Getödeten die D.... sche Ehefrau und das Kind ihrer Tochter gewesen sei, erklärte er: der Satan habe in ihnen gesteckt, er habe, um den Satan todtzumachen, beide tödten müssen, und wenn er auch den Satan nicht selbst todtgeschlagen habe, so habe er doch seine, des Satans Diener todtgeschlagen. Er aber halte es für ein Verdienst des Satans Diener und diesen selbst todtzumachen, und wenn man ihn jezt auch hinrichte, so komme er doch in den Himmel. Später entwickelte B.... diese Idee noch mehr, und erklärte endlich: seine That sei eine Anschickung Gottes gewesen, er habe durch die Gnade der Dreifaltigkeit erkannt, dass die D.... sche Ehefrau eine Satansdienerin, und das Kind, welches sie um den Hals herumhielt, der Satan selbst gewesen sei, der himmlische Vater habe ihn erleuchtet, den Teufel in allerlei Gestalten zu erkennen, er habe durch seine That für sich und die

Menschheit ein vor Gott gefälliges Werk verrichtet, ja sogar „er sei ein Jünger und Nachfolger Jesu Christi.“ Im Schlussverhör nannte sich B.... sogar einen „Stellvertreter Gottes, einen Jünger des Herrn, und Nachfolger Christi;“ er übergebe alle der heiligen Dreifaltigkeit; der weltliche Richter könne ihn nicht richten, und er habe keine Strafe von Gott und den Menschen verdient.

B.... hatte im Gefängnisse die Consequenzen seiner fixen Idee in ein ordentliches System gebracht, und auf den Vorhalt: „wie er habe glauben können den Teufel todtzuschlagen, da dieser doch ein Geist sei,“ erwiederte er geläufig: der himmlische Vater könne den Teufel, wenn er sich auf die Welt schleiche wieder in die Hölle zurückverschlagen, er aber, B...., glaube selber, dass jener dann in der Hölle fortlebe. Da er nun die Satansdienerin und den Satan selbst erschlagen habe, so dass dieser in die Hölle zurückkehren musste, und nun die armen Menschen auf der Welt nicht länger verfolgen könne, so könne diess dem Himmel nur wohlgefällig sein.

Auf den Vorhalt: dass er sich als Christ nicht berechtigt halten könne selbst solche Menschen zu tödten, von denen der Irrwahn anderer annehme, dass sie besessen seien, erklärte B.... Gott sei allmächtig, er könne jeden zum Tode bringen, und da sie (die D....sche Ehefrau) sich mit dem Teufel abgegeben, und dieser sie um den Hals herum gehabt habe, so habe sie Gott verlassen, ihn aber habe er den Teufel erkennen, und in die Hölle zurückschlagen lassen,

B.... vertheidigte bis zum Schlusse der Untersuchung seine That und sein System, wie man sieht mit voller Beweglichkeit seines Urtheilsvermögens und selbst nicht ohne einigen Scharfsinn.

Uebrigens war B.... in der ersten Zeit seines Arrestes nicht ohne körperliches Leiden; er klagte nach Angabe eines Berichtes des Grossherzoglichen Physikates vom 10. August d. J. über Mattigkeit, Mangel an Esslust, Uebel-

keit, Eingenommenheit des Kopfes, Schwindel; Leibschmerzen fingirte er um Branntwein zu bekommen, und als er diesen nicht erhielt, verlor sich die angebliche Kolik.

Die Temperatur seiner Haut war objectiv normal; er selbst klagte über Hitze und Frost, er litt an Illusionen des Gemeingefühls, z. B. er hatte das täuschende Gefühl des Schwitzens während er ganz trocken war, sein Puls war veränderlich schnell, härtlich, voll u. s. w.

Allmählig ging jedoch sein körperlicher Zustand in einen vollkommen normalen über, worüber das Grossherzogliche Physikat unter dem 7. September d. J. Zeugniss ausstellte, welches den Akten adjungirt ist. Sein Temperament wird als das cholerisch-melancholische bezeichnet.

Während seiner Gefangenschaft verhielt sich B.... vollkommen ruhig. Er fühlte sogar seit Vollbringung seiner That angeblich grosse Erleichterung und Befreiung von innerer Angst und Unruhe. Zuweilen traten auch einzelne Sinnestäuschungen, Illusionen specieller Sinne, wie oben des Gemeingefühles, ein. Einmal hörte er etwas auf dem Bette rauschen, zuweilen erhielt er ein Zeichen vom Himmel, dass seine That eine Schickung Gottes sei, indem durch das Aussprechen *der sogenannten sieben Worte* (die Jesus am Kreuze sprach) „eine Heitere" im Kerker von der Grösse einer halben Sonne erschien. Eigentliche Hallucinationen, werden in den Akten nicht angegeben, insoferne wir zwischen illusio und hallucinatio den Unterschied statuiren müssen, dass jene eine Täuschung specieller physischer Sinne bezeichnet, während hallucinatio eine alienatio visus, quoad oculos mentis transfertus bedeutet, in welchem Sinne sich Cicero dieses Ausdruckes an mehreren Stellen der Briefe ad Atticum bedient.

Hallucination bedeutet ein waches Träumen, die Entwickelung von Gestalten, die lediglich keine Objectivität haben, während die blosen Täuschungen über die Form und das Wesen *wirklicher Objecte* nur als *Illusionen* bezeichnet werden dürfen. Solcher Art waren die Täuschungen

des B .... sowohl vor der That als im Gefängnisse. Bei jenen sah er stets einen wirklichen Gegenstand, eine Katze, einen Hund, einen Mann für den Teufel an, und vor der That, wie im Kerker, hatte er autonomische Sinnestäuschungen, Echogenie und Photogenie, er hörte den Teufel „pfusen, zischen, tappen“ und im Gefängnisse sah er „eine Heitere“ wie eine halbe Sonne.

B .... zeigte in seinen Unterredungen mit dem verehrlichen Vorstande des Grossherzogl. Physikates, welcher in amtlichem Auftrage nicht selten den Inquisiten besuchte, um seinen Seelenzustand zu studiren, jederzeit eine vollkommene Integrität des Gedächtnisses, richtige Urtheilskraft und ungestörtes Denkvermögen, so lange sich die Unterredung um seine bisherigen Schicksale, seine Familienverhältnisse u. s. w. drehte. Sobald aber der Arzt auf seine That und die Motive derselben einlenkte, brach er schnell die Unterredung ab, schien sehr aufgeregt, sein Auge rollte unstät im Kopfe herum, er weigerte sich zu sprechen, und nur auf ernstliche Ermahnung willfuhr er dem Ansinnen, wobei er jederzeit die That und ihre Motive auf gleiche Weise mit steigender Aufregung als eine Schickung Gottes und als ein verdienstliches Werk schilderte, indem er den Teufel und seinen Diener getödtet habe. Noch nach der Erzählung dauerte die Aufregung fort, und seine Manieren nahmen dabei „einen eigenthümlichen schwer zu beschreibenden Ausdruck an.“

Ich beschränke mich darauf, *diese Momente des objectiven sowohl als subjectiven Thatbestandes zur Begründung meiner weitern Disquisition fixirt zu haben.*

Ausführlicher sind dieselben, und zwar in Bezug auf den objectiven Thatbestand, in den über die Legalinspektion und Legalsektion geführten Protokollen sowie in dem Endgutachten des Grossherzogl. Physikates, hinsichtlich des hier weit wichtigern subjectiven Thatbestandes aber an den von mir bezeichneten Stellen der Akten durch die eben so um-

sichtig als bündig und sachgemäss geführte Untersuchung des Grossherzogl. Beamten des Bezirksamtes Waldkirch beleuchtet, und mit ungewöhnlichem Fleisse und treffender Auswahl in dem Endgutachten des Grossherzogl. Physikates vom 30. August d. J. für gerichtsärztliche Beurtheilung zusammengestellt.

Meine Aufgabe wird es nunmehr sein:

I. *den objectiven Thatbestand*, insofern dieser noch einer Bestimmung bedarf, in Kürze aufzustellen, und zwar:

1) die gerichtsärztliche Bedeutung der an den Leichen der D.... schen Ehefrau und des Kindes ihrer Tochter vorgefundenen Läsionen, sowie

2) die muthmassliche Beschaffenheit des dabei angewandten Werkzeuges zu bezeichnen;

II. in Bezug auf *den subjectiven Thatbestand* zu ermitteln:

1) ob die bei dem Inculpaten Johannes B.... bemerkte *Alienation* des Geistes auf *einer wirklich bestehenden* psychischen Krankheit beruhe, oder ob etwa eine *Simulation* dabei unterstellt werden dürfe;

2) *worin*, wenn wirkliches psychisches Kranksein angenommen werden müsse, *diese Krankheit bestehe*, resp. welcher Klasse der psychischen Krankheiten, die bei Johann B.... bemerkte, angehöre;

3) *ob pathogenetische Momente* im frühern Leben des Johann B.... aufzufinden seien, aus denen *die nothwendige Entwickelung seiner jezt bestehenden Krankheit* ungezwungen erklärt werden könne:

4) *ob die fragliche That* des Inculpaten am 6. Juni *mit dem Grade der supponirten Seelenstörung in einem erfahrungsgemäss* richtigen Verhältniss stehe, und endlich

5) welcher Grad der *Zurechnungsfähigkeit* dem Inculpaten zukomme.

I. *Objectiver Thatbestand.*

ad 1) In Bezug auf die *gerichtsärztliche Bedeutung* der an den Leichen der D.... schen Ehefrau und des Kindes ihrer Tochter vorgefundenen *Laesionen* verweise ich, *unter vollkommener Zustimmung* auf die Schilderung derselben in dem *Endgutachten des Grossherzoglichen Physikats* vom 22. August. Es darf, wie lezteres richtig bemerkt, bei vollkommener comminutiver Zerschmetterung der Schädelgehäuse beider Leichen, und der breiartigen Zermalmung der Häute und des Gehirns, ja der fast vollständigen Entleerung der Schädel-Cavitäten, eine Erörterung dieses Punktes beinahe als überflüssig angesehen werden. Dennoch ist es ein formelles Erforderniss auszusprechen, dass die bei beiden Getödteten vorgefundenen Läsionen oder eigentlich *Zerstörungen absolut tödtlich* waren.

ad 2) Das muthmasslich, zur Hervorbringung jener Zerstörungen *gebrauchte Werkzeug* muss ein *schweres* und *stumpfes* gewesen sein, an welchem, wie an einigen Stellen der verletzten Körper ersichtlich war, eine schärfere Partie gewesen sein muss. Es steht der Annahme, dass die That mit der *hiefür bezeichneten Reuthaue* vollbracht wurde, nichts dagegen.

II. *Subjectiver Thatbestand.*

ad 1) Ich stehe keinen Augenblick an, den Zustand, in welchem Johann B.... die Tödtung der mehrbesagten Personen vollbracht hat, *für einen wirklich krankhaften Seelenzustand* anzuerkennen.

Friedreich, in seinem systematischen Handbuch der gerichtlichen Psychologie (Leipzig 1835 pag. 578) stellt in Bezug auf Monomanie und insbesondere auf die Monomanie homicide oder Mordmonomanie, welche Art in dem vorliegenden Falle wohl auch einigermassen repräsentirt ist, nach Esquirol folgende sehr bezeichnende *Unterschiede* zwischen dem *Monomaniacus* und dem *Verbrecher* auf:

1) der *Monomaniacus* handelt isolirt, er hat keine Mitschuldigen, der *Verbrecher* hat *gewöhnlich* deren;

2) dem *Verbrecher* dient der Mord als Mittel, um eine andere verbrecherische Handlung auszuführen, oder einer verbrecherischen Leidenschaft zu fröhnen; der *Monomaniacus* verübt den Mord entweder ohne Grund (oder in Folge einer falschen Vorstellung);

3) der *Verbrecher* sucht seine Opfer unter Personen, welche einem seiner Vorhaben im Wege stehen; der *Monomaniacus* tödtet Personen, die ihm sonst gleichgültig, ja sogar solche, die ihm lieb und theuer sind (was gerade bei Johann B.... zum Theil der Fall war).

4) Der *Verbrecher* sucht sich nach vollbrachter That der Verfolgung zu entziehen, und wenn er gefangen ist, sucht er seine That entweder zu läugnen, oder wenigstens zu beschönigen, und über ihren Umfang den Richter zu täuschen; der *Monomaniacus* denkt nicht an Flucht und Sicherheit, er erwartet seine Gefangennehmung, und nachdem sein rasender Trieb gesättiget ist, ist er befriedigt, und übergiebt sich geduldig den Händen der Gerechtigkeit, er ist traurig, niedergeschlagen, aufrichtig, niemals braucht er Verstellung und List, um seine That zu verschleiern.

Alle diese Merkmale, die den Geisteskranken zum *Unterschiede von dem Verbrecher charakterisiren, fanden sich bei Johann B.... vor*, und wenn ich, unter Hinweisung auf die von dem Grossherzogl. Physikat sowohl, als von mir Eingangs dieses Gutachtens aufgestellte Species facti, unterlasse aus den Akten die Beweise für meine Meinung zu reassumiren, so wird man hierin nur eine Vermeidung überflüssiger Wiederholung erkennen.

Ich beschränke mich in dieser Beziehung darauf, an den Umstand zu erinnern, dass Johann B.... weder Mitschuldige noch Mitwisser hatte, dass er keinen Vortheil von seiner That erwarten konnte, dass er keinen

Groll gegen die Getödteten Personen, ja sogar Zuneigung für das Kind hegte, dass er nicht die geringste Anstalt zur Flucht traf noch viel weniger läugnete. Zwar steckte er die abgehauene Reuthaue unter das Bett, aber er liess alle andern Merkmale seiner That, z. B. die blutigen Hosen u. s. w. liegen, so dass jener Umstand dadurch völlig bedeutungslos wird. Nach seiner Arretirung gestand B.... seine That in ihrem ganzen Umfange aufrichtig, und scheint so sehr von aller Verstellung entfernt zu sein, dass er nicht einmal *Reue* simulirt.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass unter dem wilden Gebirgsvolke, dem Johann B.... angehört, nicht selten ein ungewöhnlicher Grad von natürlicher Schlauheit vorkommt; allein ein so hoher Grad von Verstellungskunst, als Johann B.... besitzen müsste, wenn man sein ganzes Benehmen für Simulation erklären wollte, wird bei ihnen nicht gefunden, und ist am allerwenigsten bei dem Inculpaten zu suchen. Fürwahr, Johann B.... müsste entweder ein abgefeimter Spitzbube oder ein grosser Psychologe sein, wenn er im Stande sein sollte, das, an ihm bisher beobachtete Betragen, welches seiner Lage vollkommen adaequat und durchaus consequent ist, mit solcher Leichtigkeit und ohne sich je ertappen zu lassen, — zu *simuliren!* Diess ist gewiss nicht der Fall; *Johann B.... ist wirklich geisteskrank!* —

ad 2) Nachdem die wichtigere Frage: ob Johann B.... wirklich oder nur simulirt geisteskrank sei, für die erstere Alternative bejahend beantwortet ist, dürfte es für den Richter, als solchen, von untergeordneter Bedeutung sein, in eine Untersuchung über die Art der bei dem Inquisiten vorhandenen Geisteskrankheit inducirt zu werden.

Nichtsdestoweniger scheint mir eine Erörterung dieser Frage erforderlich zu sein, insofern es sich hier um vollkommene Ueberzeugung, resp. also um vollständige Beleuchtung des fraglichen gerichtlich psychologischen Objectes handelt. Als Einleitung zur Beantwortung dieser Frage

ist eine kurze doctrinelle Deduction erforderlich. Die Eintheilung der Geisteskrankheiten, welche einst *Pinel* aufgestellt hat, bleibt die Grundlage aller spätern systematischen Distinctionen. Sie lässt als Geisteskrankheiten folgende Zustände erkennen:

a) *Störungen des Perceptions-Vermögens* (des Selbstbewusstseins),

b) *Störungen des geistigen Reactions-Vermögens* oder der Urtheilskraft, und

c) *Störungen beider zugleich mit Trübung oder völliger Aufhebung des Selbstbestimmungs-Vermögens*, und endlich

d) *gleichmässige Verminderung, Schwäche sämmtlicher Factoren der Seelenthätigkeit.*

Obgleich die Pinel'sche Theorie, die Esquirol adoptirte und vervollkommnete, und Wagner, Heinroth, Kaspar, Hille u. a. kritisch beleuchteten, als durchaus bekannt vorausgesezt werden muss, so glaube ich doch bei ihrer Anwendung auf diesen speciellen Fall die Hauptsätze dieser Lehre reassumiren zu müssen, insofern dieselben immerhin eine individuelle Auffassungsweise gestatten, welche bei einer jeweiligen Deduction von vorne herein klar und anschaulich gemacht werden muss.

*Die erste Klasse: Störung des Perceptions-Vermögens mit relativer Integrität des Urtheils* umfasst Pinel unter dem Ausdrucke: *Melancholia*, ein Ausdruck, welchem, indem er im strengsten Sinne nur einzelne Arten bezeichnet, Esquirol den umfassendern Ausdruck Monomania substituirt hat, und zwar entweder im weitern Sinne, — insofern die sog. fixen Ideen und die daraus hervorgehenden krankhaft psychischen Erscheinungen insgesammt darin aufgenommen werden, — oder im engern Sinne, — insofern damit κατεξοχην die neuerdings, ebenfalls nach Pinels Vorgange (philos. med. Abhandlung über die Geistesverwirrungen oder die Manie, a. d. f. v. Mich. Wagner 1801 pag. 160 et seq.) wieder zur Sprache

gebrachten Fälle der Monomanie sans delire und einige andere analoge Zustände, in denen ein blind zerstörender Trieb (Instinct), die Seele occupirt, bezeichnet werden.

Bei den in diese Klasse fallenden Krankheitszuständen ist also das *Perceptions-Vermögen* gestört, das *Reactions-Vermögen* aber, resp. das Urtheil *relativ* richtig. Derjenige, der die fixe Idee hat, er bestehe aus Butter oder Glas, percipirt ohne Zweifel unrichtig, sein Bewusstsein ist partiell alienirt, — aber er handelt nach einem *relativ vollkommen richtigen Urtheile*, wenn er, unter der Voraussetzung von Butter oder Glas zu sein, nicht an die Sonne oder an den Ofen geht, oder wenn er stets sorgfältig vermeidet, an einem festen Gegenstand anzustossen u. s. w. Dieser Zustand ist *das* im *Seelenleben, was der Erethismus* im *somatischen Leben* ist — *vermehrte, alienirte Reizempfänglichkeit* mit einem nur dadurch in ein *Missverhältniss gebrachten Reactions-* oder *Wirkungsvermögen.* Es ist der geistige *Krampfzustand*, wobei eine oder mehrere geistige Fähigkeiten oder Theile (Provinzen) der Seele getrübt sind, die übrigen aber normale Thätigkeit entwickeln. Ganz treffend bezeichnet diese Klasse der Seelenstörungen Conolly (in a Inquiry concerning the indicationes of Insanity. London 1830 pag. 300) als „the impairment of *one* or *more* of the faculties of the mind."

*Die zweite Klasse* der Seelenstörungen nach der Pinel'schen Lehre umfasst diejenigen Krankheiten, bei denen die geistige Perception richtig, das Reactions-Vermögen aber, resp. das Urtheil, getrübt ist. Sie umfasst alle Arten der Narrheit, vesania. Der Narr percipirt sich im Verhältniss zur Aussenwelt richtig, aber er handelt relativ inconsequent. Er weiss, dass ein Messer schneidet, und dass ein Hals nicht von Stein ist, aber indem er ihn einem andern abschneidet, oder sich selbst ihn von einem seiner Collegen abschneiden lässt, wie der Fall in der Salpetrière

vorkam, bedenkt er weder die momentane Wirkung seiner Handlung noch ihre Folgen.

*In der dritten Klasse* der Geisteskrankheiten ist sowohl Perception als Reaction des Geistes turbirt, und dadurch natürlich die Selbstbestimmung vollkommen aufgehoben, der Kranke *rasst*, er ist *sinnlos*, es besteht *mania*, Tollheit, entweder anhaltende — mania chronica — oder vorübergehende — mania cum lucidis intervallis. Eine unvorhergesehene, *nicht auf eine bestimmte zerstörende Thätigkeit sich beschränkende* blinde Raserei, ist, als Seitenstück der *Mord-Monomanie*, eine allgemeinere *Mania* sine delirio im Sinne von Pinel; verborgener Wahnsinn, — *amentia occulta*.

*Die vierte Klasse des Pinel'schen Systems* umfasst die verschiedenen Grade der Geistesschwäche — *Idiotisme*, von der Imbecillitas und fatuitas bis zum Cretinismus.

Nach dieser erläuternden Voraussetzung entsteht die Frage: *welcher Klasse der Geisteskrankheiten gehört nun der bei Johann B.... beobachtete abnorme psychische Zustand an?*

Dieser fragliche Zustand gehört der ersten Pinel'schen Klasse der Seelenstörungen an. Es bestand bei Johann B.... oder vielmehr es entwickelte sich bei ihm allmählig ein *fixer Wahn*, eine *partielle Alienation seines Bewusstseins, resp. Perceptions-Vermögens, indem er glaubte, der Teufel verfolge ihn*, es bestand bei ihm längere Zeit, die nicht genau bestimmbar ist, der Zustand *der Melancholie im Sinne Pinel, der endlich in eine Art von Raserei* übergieng, bei welcher die übrigen Geistesfähigkeiten, obgleich vor und nach der That nicht getrübt erscheinend, für den Moment des Culminationspunktes der bestehenden krankhaften Thätigkeit gebunden waren, insofern *der eine Gedanke, die fixe Idee:* in den unglücklichen Opfern den Teufel tödten zu wollen — *alle übrigen*, insbesondere jene *momentan*

*absorbirte*, welche der furchtbaren Handlung entgegen wirken konnten, — nämlich die bei B.... noch nicht erloschene Achtung für die Gebote Gottes, und die bestehenden Rechte anderer Menschen. Es darf uns nicht wundern, dass B.... einige Ueberlegung während seiner That beurkundete, und ebenso kann es einen Zweifel gegen das Bestehen einer einseitigen Geisteskrankheit *nicht* begründen, dass B.... in den meisten andern Beziehungen des Lebens den ungestörten Gebrauch seines Verstandes zeigte, nicht allein über dieselben richtig urtheilte, und ein getreues Gedächtniss dafür bewies, sondern dass er sogar seine fixe Idee nochmals in eine Art von mysteriösem System brachte, und sie nicht ohne einen Anflug von natürlicher Sophistik vertheidigte.

Wollten wir an dem Bestehen solcher einseitigen Geisteskrankheiten und an einer solchen Wirkung derselben zweifeln, wie sie in der Untersuchung von Johann B.... vorkommt, so müssten wir die Erfahrungen der meisten Psychiatren läugnen, und könnten von unserm Unglauben durch den kürzesten Besuch des nächsten Irrenhauses uns befreien.

(Analoge hierher bezügliche Fälle finden wir in Menge aufgezeichnet bei Pinel u. a. a. O., bei Esquirol s. Pathol. für Therapie der Seelenstörungen a. d. Franz. von Hille. 1827; bei Friedreich ger. Psychologie pag. 166 et seq.; ferner Diagnost. der Geisteskrankheiten; bei Wagner phil. Anthropologie, bei Reil u. a. m.)

Ich glaube, gestützt auf das Vorausgeschickte, die *Krankheit des Johann B.... als Insania melancholica* mit endlichem Uebergang in *Monomanie* bestimmen zu können.

Jedoch auch dieser Begriff ist noch nicht erschöpfend, und bedarf einer genauern Bestimmung.

Der Kranke wurde seinem *fixen Wahne* nach, *vom Teufel in verschiedenen Gestalten verfolgt*, und ergiong, als seine Melancholie den höchsten Grad erreicht

hatte, einen *doppelten Todtschlag*. Ist es nun die *Ursache* oder die *Wirkung*, nach welcher die Species der vorhandenen Geisteskrankheit bezeichnet werden muss? Offenbar giebt die Ursache die Charakteristik, die Krankheitsspecies, ab. Eine sog. Mord-*Monomanie* (*Manie homicide*, Esquirol) bestand bei B.... nicht. Der Mord resp. Todtschlag war ihm nur Mittel zum Zweck, *Tödtung, Vernichtung des Satans*; die Mordmanie hat den Mord selbst zum Zweck, und unterscheidet sich wesentlich von dem, was wir in vorliegender Thatsache beobachteten. Die Monomanie des B.... war eine krankhafte Reaction gegen die vermeintliche Verfolgung des Teufels, und muss sonach als *Monomania daemonica* bezeichnet werden.

ad 3) Wenn ich jezt noch mit wenigen Zügen die Pathogenie des B....schen Zustandes, resp. seinen Ursprung, seine Entwickelung, und seinen Uebergang in die oben bestimmte specielle Krankheitsform schildere, so geschieht diess weniger aus einem formellen Grunde, der mich zur genauen Bestimmung des speciellen Krankheitsbegriffes für den vorliegenden Fall veranlasste, sondern aus einem wirklich materiellen Grunde. „Nunquam sufficere poterit judici, si medicus delinquentem monomania laborare in universum declarat, sed accuratius statum illum describere debet.“ *Mittermaier* (in Diss. de principio imputationis alienationum mentis in jure criminali recte constituendo. Heidelbergae 1838 p. 48.)

Johann B.... litt schon in *seinem 19. Jahre* an einem periodisch krankhaften Uebel *von epileptischer Art*, also an einem *somatischen Erethismus*, einem Missverhältniss der beiden Factoren der animalischen Reizbarkeit, welches in gleicher Weise in der Folge sich auf seine psychische Seite übertrug.

Durch das gedachte Uebel vom Militärdienste befreit, heirathete er im 22sten Jahre, und durch anfänglich glückliche eheliche Verhältnisse wurde sein körperliches Leiden

beseitiget, und die Entwickelung seines psychischen gehemmt. Nichtsdestoweniger bemerkte man bei ihm stets einen Hang zur Frömmelei, und in einer sehr zusammenhängenden und einfachklaren Schilderung seines Charakters nennt ihn Sebastian D...., sein Schwager und Ehemann der erschlagenen Frau, *„einen hochmüthigen, arbeitsscheuen Kerl*, als welcher derselbe wohl dem Beamten von längsther bekannt sein müsse."

*Dieser leztere*, wenig beachtete *Umstand*, in *Verbindung mit dem Hang zur Frömmelei* giebt uns zur Erklärung der eigenthümlichen geistigen Aberation des B.... den Schlüssel. B.... in missliche häusliche Verhältnisse gerathen, ergiebt sich dem Trunke, und zwar der schlimmsten Art der Trunksucht, dem Branntweintrinken; er vergeudet sein Vermögen, und endlich auch das, welches seine zweite Frau, die er vor neun Jahren heirathete, ihm zubrachte, wird vergantet, und endlich aus Mitleid von seinem Schwager in das einsame Berghaus aufgenommen.

Der Branntwein hat seine Nerven zerrüttet, und der *somatische Erethismus*, wozu er eine seit früher Jugend bestehende Anlage zu haben schien, entwickelte sich jezt *auf seiner psychischen Seite*, als wahrer Metaschematismus, indem sein körperlicher Zustand nichts abnormes mehr zeigt. Seine *Frömmelei* und der tief gekränkte *Hochmuth*, den wir in den Akten angedeutet finden, *begründen einen anhaltenden Tiefsinn und endlich die vollendete Daemono-monomania, in welcher er seine schauderhafte That begeht!*

Wie, wird man hier fragen, kann *Hochmuth* zur Daemonomanie führen? Die Erfahrung zeigt der Theorie den Weg zur Erklärung dieser scheinbar schwer begreiflichen Erscheinung. *Der Hochmüthige* denkt, sobald seine äussere Verhältnisse nicht nach seinem innern Hange sich gestalten, also sobald ihm die vermeintlich ihm gebührende Anerkennung nicht zu Theil wird, oder zerrüttete Umstände ihn demüthigen und seine empfindlichste Seite

tief verletzen, gerne auf *ausserordentliche Hülfsmittel*, um eine seinem Hange angemessenere Lage sich zu bereiten; *der starke* Charakter wird ein Räuber, ein Briganten-Chef, der von sich erzählen macht, *der schwache*, abergläubische wird *Teufelsbeschwörer, Schatzgräber* u. s. w. Er *objectivirt* diejenigen Träume, die ihm als Hülfsmittel zur Erreichung einer Lage vorschweben, welche sein Hochmuth ihm wünschenswerth macht, je nach Temperament und Bildungsstufe. Ist nun hiebei noch ein Fond von moralischem Gefühle, von Religiosität in seinem Gemüthe wirksam, so entwickelt sich bei ihm der, dem praktischen Psychologen nur zu sehr bekannte, *krankhafte Zwiespalt* zwischen *der wirklichen* noch widerstrebenden *Subjectivität*, und *der krankhaft objectivirten Leidenschaft*; er *stösst*, wenn ich so sagen darf, *das verdorbene seiner Subjectivität von sich, er objectivirt diesen schlimmen Theil seiner selbst*, der ihn mit Abscheu und Grauen erfüllt, — *und der Teufel, der ihn überall verfolgt, ist fertig.* Jezt sieht er diesen bald durch *Illusion* der Sinne, indem er andere *wirkliche* Gegenstände in anderer Gestalt zu sehen glaubt, bald durch *Hallucination* als *Truggebilde* des wachen Traumes. Der Teufel, den er aus sich hinaus gebildet hat, trägt ihm Geld und Schätze an, durch die er der, seine Seele beherrschenden, Leidenschaft zu frönen hoffen darf, und wie das im Grunde der Seele sonst keusche seelenkranke Mädchen, nach vergeblichem Kampfe mit den Anforderungen seiner Sinne, endlich dem Irrwahne unterliegt und vom Satan verfolgt, von nackten Dämonen mit vervielfältigten Geschlechtstheilen umlagert zu werden, und von ihnen die schändlichsten Zumuthungen erdulden zu müssen, wähnt, — so beginnt der Hochmuthsnarr den Kampf mit dem Satan, der ihm Geld verspricht aber dabei seine Seele zum Pfand fordert, oder ihn zur Gotteslästerung verleiten will! — Es kommt in einer nicht unrichtigen Deposition der Elzacher Bürger *Xaver M....*

und *Xaver V....* vom 22. August vor, dass B.... diesen Zeugen im Wirthshaus zum Adler in Yach mittheilte, dass der Teufel in Gestalt eines schwarzen Mannes um das Berghaus herumschleiche, und dass, wenn sich einer an ihn halten wollte, *er bald Geld genug haben würde.* Dieser Gestalt wollte B.... am Sonnenberge begegnet sein, (einem Manne in einem Mantel, der ihm bis auf die Knie herabhieng — vielleicht einem Holzhändler oder dergl.) „Weich, Strolch, mit der Hülfe Gottes!" Weich, Gotteslästerer, rief ihm B.... zu, und da gieng dieser durch den Tobel in den Berg hinauf! Das Grossh. Physikat schildert in seinem Endgutachten vom 30. Aug. *den steigenden Irrwahn* des B.... *ebenso genau als treffend,* und man sieht die Catastrophe herannahen, die bei vollendeter Tollheit des B.... zwei Menschenleben vernichtete.

Es darf nicht als ungeeignete Bemerkung angesehen werden, wenn ich mir hier die Meinung auszusprechen wage, dass, wenn B.... in jenem Augenblicke, als er zum Herrn Pfarrer lief, um zu fragen, ob er den Teufel todtschlagen dürfe, zu dem verehrlichen Vorstande des Grossherzogl. Physikates gekommen wäre, von diesem ohne Zweifel die Gefahr nicht verkannt worden wäre, die in B....'s Zustande für seine Umgebungen lag. Der Herr Pfarrer aber verbot ihm zwar den Teufel todtzuschlagen, aber er meinte doch, wenn wir B....'s Aussage in diesem Stücke wohl trauen dürfen, er könnte ihm *ein Paar Ohrfeigen* geben!! —; und zudem hatte der Herr Pfarrer nicht Zeit, sich mit B.... abzugeben, denn er musste die Predigt studiren!! — B.... gieng ohne Trost von ihm und eben so wenig wurde schleunige Vorkehrung gegen die drohende Gefahr getroffen, die der Herr Pfarrer aus B....'s sonderbarer Anfrage erkennen musste, wenn er gelernt hätte, in der menschlichen Seele zu lesen! — Was geschehen ist, musste nothwendig kommen, und nur früh-

zeitige Entdeckung der Krankheit und Würdigung ihrer Bedeutung konnte ihren verderblichen Folgen vorbeugen.

Der mehrerwähnte Seelsorger des Thales Yach hat in einem Gutachten vom 8. Juli d. J. zu zeigen gesucht, dass fehlerhafte Erziehung und mangelhafte Religiosität die Ursachen des aberirten Zustandes des B.... seien. Allein diess ist unrichtig; B.... hatte die gleiche Erziehung wie alle Bewohner des Ranchengrundes in Hinter-Yach, die allerdings etwas rauher ist, als die einer modernen Pensions-Anstalt, nichtsdestoweniger aber in der Regel für jene Leute hinreicht, die mit einer andern nichts anzufangen wüssten. Ebensowenig fehlte es ihm an Frömmigkeit. Im Gegentheile eben *der Hang des B.... zur Frömmelei*, sein, *vielleicht angeborner*, *Hockmuth*, sein *habitueller Erethismus*, der durch spätere Trunksucht gesteigert wurde, *und endlich der Druck der äussern Verhältnisse brachte zunächst eine melancholische Verstimmung*, sodann ausgebildete Melancholie, und endlich eine *Monomania daemonica* mit *Illusionen der Sinne* hervor, in deren höchstem Ausbruche die That begangen wurde, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung bildet. Diese *That* war die *nothwendige Folge der, zur wirklichen Geisteskrankheit im Laufe der Zeit entwickelten psychischen Krankheitsanlage.*

Vorgebeugt kann den unglücklichen Endwirkungen solcher Krankheitszustände werden, indem das frühzeitig erkannte Uebel entweder durch geistige oder leibliche Heilmittel ein Gegengewicht erhält, oder die Person des Alienirten zeitig in Sicherheit gebracht wird.

Der vorliegende und analoge Fall mag *denen*, die zur Sorge für die geistige Seite des Landmannes *berufen sind*, *Veranlassung zum sorgfältigern Studium der praktischen Psychologie* geben.

ad 4) War die *fragliche That* des Inculpaten mit dem *Grade* der supponirten Seelenstörung in einem *erfahrungsgemäss richtigen Verhältniss?*

Man könnte bei der sonstigen erscheinenden Ruhe des Inquisiten und der Integrität der übrigen Seiten seines Judiciums zu einem Zweifel hierüber gelangen und vermuthen: dass der Inquisit in der an ihm beobachteten Stimmung allerdings noch so viele Besonnenheit gehabt haben dürfte, um auch jenen, ihm bewussten Motiven Gehör geben zu können, welche von der That abhalten mussten. Allein wenn wir die Akten studiren, so bemerken wir deutlich, wie sein Zustand von Tag zu Tag sich verschlimmerte, sein Wahn anwuchs, und zuletzt zur völligen Raserei wurde, in welcher er die Opfer seines Wahnes mit unzähligen Streichen zermalmte.

*Alle seine Gedanken waren für den Augenblick ganz in dem einen,* den Teufel zu vernichten, *untergegangen,* und er konnte um so eher jene Handlung der Raserei begehen, als sogar ähnliche Handlungen, *ohne völliges Verschwinden* aller andern Gedanken bei der *Mania sine delirio,* beim *Tollmorden* oder sog. *Amoclaufen der Malayen* u. s. w. vorkommen, ja sogar in der Weise, dass der Maniacus das Herannahen seiner Tobsucht selbst fühlt, und seine Umgebung vor der heranziehenden Gefahr warnt! Bei den Teufelsvisionen aber schwindet für den Augenblick alle Besinnung. Ich sah einen sehr verdienten alten Unteroffizier, welcher zuerst mit dem Wahne sich trug, er habe das Kreuz der Legion d'honneur verdient. Sein Wahn wurde allmählig ein fixer, und sein Betragen nahm den bisher nicht bemerkten Charakter des Hochmuthes an. Bald erschien er nun in Gesellschaft mit einem Kreuz der Ehrenlegion von Pappdeckel, später täglich mit mehr und mehr Orden. Er schien gefährlich, man sperrte ihn zur gehörigen Zeit ein, und der Teufel erschien ihm. Das lang bewahrte Gefühl von Pflicht und Ehre in dem alten Soldatenherzen widerstand den Lockungen des Satans, und der Unglückliche begann den Kampf mit dem Teufel auf Leben und Tod. Er zerriss alles, was sein Zimmer enthielt, und auf einen Haufen

Spreuer aus dem Spreuersacke wurde ein wüthender Angriff gemacht. Die Wärter flogen an die Wände, nur ich, für den er einige Zuneigung hatte, war im Stande, ihn zu besänftigen, aber sein scharfes Auge starrte, auch während ich bei ihm war, unaufhörlich nach der Ecke, in welcher der Satan beobachtet würde. Wir banden den Aermsten; er zerriss die Riemen und verfolgte den Teufel zum Fenster eines dritten Stockwerks hinaus, durch das er, resp. der Kranke, sich stürzte, bis in die Rinne einer Kloake, in die er hineinkroch. In das Bette zurückgebracht, dauerte der Kampf fort, bis der Teufel besiegt, und das brave Soldatenherz gebrochen war.

*Auch der fixe isolirte Wahn ist der höchsten Intensität fähig.* Auch bei B.... war der ruhige Zustand nur scheinbar; sobald der Arzt das Gespräch auf seine fixe Idee und die, in Folge dieser, vollbrachte That leitete, zeigte sich bei diesem ein hoher Grad von Aufregung, sein Auge rollte, „und seine Manieren nahmen einen nicht zu beschreibenden Ausdruck an."

(Bericht des Grossherzoglichen Physikates über den Inculpaten vom 10. August d. J.)

ad 5) War Johann B.... im Augenblick seiner That *zurechnungsfähig?*

Ich darf, in vollkommenster Uebereinstimmung mit dem Ausspruche des Grossherzogl. Physikates, diese Frage mit *„Nein"* beantworten.

Johann B...., an dem keine eigentliche moralische Verdorbenheit bemerkt werden konnte, *befand sich im Momente der von ihm begangenen That,* resp. des vollführten doppelten Todtschlags, *im Zustande einer bis zum höchsten Grade der Monomanie entwickelten Melancholie, wobei die ihn beherrschende fixe Idee,* den Satan tödten zu wollen, momentan *alle andern* Gedanken *absorbirte,* so dass jedes *reactive Moment* gegen die Wirkung des Irrwahnes *gebunden,* die *Selbstbestimmungs-Fähigkeit,* und somit die Freiheit des

Handelns aufgehoben war. Mit diesem Zustande gebundener Selbstbestimmungsfähigkeit *hört die Fähigkeit der Zurechnung* auf, und indem ich somit den Johann B.... für *nicht zurechnungsfähig* erkläre, bin ich an der Grenze meiner gerichtsärztlichen Aufgabe angelangt.

Es steht mir nicht zu, auf das richterliche Erkenntniss weiter hinaus einwirken zu wollen, als die mir oben bezeichneten Schranken erlauben. Doch in der unmassgeblichen Voraussetzung, dass der vorliegende Fall vielleicht in der Folge einer sicherheitspolizeilichen Behandlung unterworfen werden dürfte, kann ich der, in dem, den Akten schliesslich adjungirten, Zeugnisse, ausgesprochenen Ansicht des Grossherzogl. Physikates nur vollkommen beipflichten, welche dahin geht, dass der Inculpat „wie ein in lucidis intervallis befindlicher Irre" (von gefährlicher Art) behandelt werden dürfte.

## Judicium medico-forense.

### I. *Zum objectiven Thatbestande.*

1) Die an den Leichen *der Sebastian D....schen Ehefrau und des Kindes ihrer Tochter* gefundenen Laesionen waren die alleinigen Ursachen des Todes der genannten Personen, und *sind als absolut tödtliche Verletzungen* zu betrachten.

2) Das muthmasslich zur Hervorbringung derselben *gebrauchte Werkzeug* war ein *stumpfes* und *schweres*, und es steht der Annahme, dass es die zu Amtshanden gebrachte Reuthaue gewesen sei, kein Grund entgegen.

### II. *Zum subjectiven Thatbestande.*

1) Der Urheber der oben bezeichneten Verletzungen *Johann B.... von Yach* war *vor und während der That wirklich geisteskrank*, seine Krankheit besteht fort, und *es ist kein Grund zur Annahme vorhanden*, dass sein Zustand ein *simulirter* sei.

2) Die an Johann B.... beobachtete Geisteskrankheit muss als *Melancholia* mit endlichem Uebergang in *Monomania daemonica* bestimmt werden.

3) *Die gedachte Seelenstörung, so wie die aus derselben entsprungene That sind nothwendige Folgen einer zur wirklichen Geisteskrankheit, unter befördernden Umständen, entwickelten psychischen Krankheitsanlage.*

4) *Die fragliche That steht erfahrungsgemäss in einem richtigen resp. nicht ungewöhnlichem Verhältnisse zu dem Grade der bei Johann B.... beobachteten Geisteskrankheit.*

5) *Johann B.... ist der Zurechnung der von ihm vollführten That nicht fähig* [1]).

Freiburg den 3. November 1839.

---

[1]) Die Angabe der betreffenden Stellen in den Akten sind weggelassen.

# XXV.

## Ueber Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch Erweckung widriger Affecte und Leidenschaften.

Von

**Herrn Dr. Dies,**

Physikatsverweser in Ettenheim.

(*Schluss. Man vergl. 4ten Jahrg. 4tes Heft dieser Annalen p. 8.*)

---

Die Erweckung feindseliger Affecte und Leidenschaften bei Andern steht aber zum grössten Theile in unserer Macht. Wir können Personen, mit denen wir Umgang haben, ärgern und erzürnen, in Furcht und Schrecken versetzen, ihnen Kummer und Sorge bereiten; und ihnen dadurch das Leben verbittern und verkürzen. Diess geschieht zu allen Zeiten und an allen Orten zufällig; *es kann aber auch mit Vorsatz und mit der bestimmten Absicht geschehen, Jemanden auf diese Art zu tödten oder an seiner Gesundheit zu beschädigen.* Dadurch besonders gehört dieser Gegenstand in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde und Strafgesetzgebung. Denn wer Gesundheit und Leben eines Andern dadurch zerstört, dass er widrige, den Körper zerrütternde und aufreibende Seelenthätigkeiten in ihm erweckt, ist ebenso gut ein Todtschläger, als wer dieselben unmittelbar durch ma-

terielle Einwirkungen zerrüttet; und die vorsätzliche Verübung dieser Art von Tödtung oder Beschädigung ist ein Verbrechen, welches — ungeachtet die Actenstösse unserer Gerichtshöfe davon nichts enthalten mögen, ungeachtet die Gesetzbücher sowohl, als die Schriften der Gerichtsärzte es nicht zu kennen scheinen, dennoch im Leben zuweilen vorkommt; ein Verbrechen, das, ungeachtet es sowohl durch seine heimtückische und hinterlistige Natur, als durch den Umstand, dass es den Menschen in seinen besten und edelsten Theilen, in seinen höchsten und heiligsten Rechten angreift, zu den allergefährlichsten und strafbarsten gehört, dennoch von dem Arme der Gerechtigkeit nicht leicht erreicht werden kann. Indem die, dieses Verbrechen begründenden Thatsachen selten zur öffentlichen Kenntniss kommen, die verderblichen Wirkungen der Affecte und Leidenschaften auf die Gesundheit, wenn auch im Allgemeinen anerkannt, doch bei Weitem nicht in ihrer ganzen Bedeutsamkeit erkannt und gewürdigt sind, weder die Erscheinungen im Leben noch die Ergebnisse der Leichenöffnungen, wenigstens bei dem gegenwärtigen Zustande der gerichtlichen Arzneikunde, hinreichend charakteristische Merkmale darbieten, um die aus psychischen Ursachen entstandenen Krankheiten mit Sicherheit von den aus somatischen Ursachen entstandenen zu unterscheiden; und der Beweis der Absichtlichkeit auch da sehr schwer herzustellen ist, wo es auf andern Wegen ausgemittelt werden kann, dass ein Individuum in Folge der Einwirkung schädlicher Affecte die Gesundheit oder das Leben eingebüsst hat; und somit einerseits die Herstellung des objectiven und subjectiven Thatbestandes sehr schwierig ist, andrerseits aber es in den Gesetzbüchern überall an Strafbestimmungen fehlt, welche sich mit Sicherheit auf jene Fälle anwenden lassen.

Wenn aber auch, aus den so eben erörterten Gründen, eine solche vorsätzliche Tödtung durch Erweckung fortgesetzter Seelenleiden vielleicht noch nicht zur Untersuchung gezogen und gestraft worden ist — mir ist wenigstens kein

derartiger Fall bekannt — so darf man deshalb doch die Möglichkeit eines solchen Verbrechens nicht ganz in Abrede stellen. Es gehört allerdings ein ungewöhnlicher, nur selten vorkommender Grad von Bosheit, verbunden mit einer grossen Schlauheit und Konsequenz dazu, einen Menschen durch Jahre lang fortgeseztes ununterbrochenes Aergern, Quälen und Betrüben, systematisch zu Tode zu martern. Jedoch lässt sich kaum irgend eine Unthat denken, so scheusslich und empörend sie immer sein mag, die nicht auch schon da oder dort einmal verübt worden ist. Nicht jedes Verbrechen aber wird entdeckt und bestraft, und bei dem hier in Frage stehenden, über welches ja eben noch keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, und welches seiner Natur nach sehr schwer zu entdecken, und noch schwerer zu beweisen ist, muss dieses um so eher der Fall sein. Das Nichtvorkommen desselben vor den Gerichtshöfen kann also keineswegs als Beweis seiner Nichtexistenz angesehen werden.

So selten es aber auch allerdings geschehen mag, dass dieses Verbrechen völlig vollzogen wird, so wenig selten sind sicherlich die Fälle von *fortgesextem Versuche* dazu, indem man nämlich einem verhassten Individuum vorsätzlich wiederholt Verdruss, Kummer, Angst u. dgl. erregt, in der Hoffnung und Absicht, ihm dadurch an der Gesundheit zu schaden oder das Leben abzukürzen, aber dieses Benehmen nicht beharrlich genug fortsezt, um den Tod wirklich unmittelbar herbeizuziehen. Aber, wer das Leben eines Andern auch nur um *einen* Tag verkürzt, ihm auch nur *einen* Tag der Gesundheit, Thätigkeit und des Lebensgenusses in einen Tag der Krankheit und des Leidens verwandelt, der macht sich gewiss eines schweren Vergehens schuldig, und es ist gewiss eine Lücke im Gesetze, wenn es einen solchen Verbrecher nicht zu erreichen vermag. Oder sollte es weniger strafbar sein, Jemanden auf diese Weise die Gesundheit zu zerstören oder das Leben zu trüben und zu verkürzen, als wenn es durch

Beibringen eines schleichenden Giftes oder durch eine, ein unheilbares Siechthum hinterlassende Verletzung geschieht?

Aber selbst da endlich, wo ein strafbarer Vorsatz entweder nicht erweislich, oder gar nicht vorhanden ist, sollte da gar kein Grund zum Einschreiten von Seiten der Gerichte übrig bleiben?

Wo z. B. ein Hausvater in angeborner Rohheit und Zornmüthigkeit die zarter organisirte Gattin durch wildes ungesittetes Betragen in fortwährender Angst vor thätlicher Misshandlung erhält, durch ungeschickte Haushaltung und Verschwendung ihr die traurige Aussicht beständig vor Augen stellt, in Zukunft mit ihren Kindern Mangel und Elend zu erdulden; wo ein Anderer mit seiner kaum entbundenen oder schwer erkrankten Gattin Zank und Hader anfängt; wo die Gattin durch den unbesiegbaren Geist des Widerspruchs den Gatten fortwährend zu Zorn und Aerger reizt, durch Verschwendung und Vernachlässigung der Wirthschaft, durch Koketterie und Untreue sein Herz verletzt und seine Ruhe untergräbt; wo der Vorgesezte seine Dienstuntergebenen durch übermässige Strenge, durch fortgesezte Demüthigung und unverdiente Kränkungen ihres Ehrgefühles unablässig mit heimlich nagendem Verdrusse und Kummer erfüllt; wo die böswillige Stiefmutter den armen Kleinen, denen sie Mutter sein sollte, durch Härte und Zanksucht schon die ersten und reinsten Freuden des Lebens verbittert, durch Ungerechtigkeit und Zurücksetzung gegenüber den eigenen Kindern schon in den jungen Seelen die verderblichen Keime des Missmuthes, des Neides und der Scheelsucht pflanzet und heget; wo durch muthwilliges unbesonnenes Erschrecken ein Kind epileptisch gemacht, und dadurch zeitlebens in ein für Körper und Seele so verderbliches Siechthum versezt wird u. s. w., sollte in diesen und ähnlichen Fällen nicht wenigstens der Begriff der *Fahrlässigkeit* seine Anwendung finden? — Die Fahrlässigkeit sezt nach Feuerbach voraus:

I. objectiv: 1) das Bestehen eines Strafgesetzes, welches auch die unvorsätzlichen Rechtsverletzungen mit Strafe bedroht, wie z. B. Tödtung, Körperverletzung u. s. w.; 2) eine äussere Handlung, wodurch man physischer Urheber eines Verbrechens wird;

II. subjectiv: 1) eine gesetzwidrige Willensbestimmung, insoferne als die Person zwar nicht das entstandene Verbrechen zum Zweck ihres Willens gesezt hat, jedoch: 1) gegen die ihr bekannte Verbindlichkeit zur Vermeidung alles dessen, wodurch man auch ohne Absicht Ursache an Verbrechen werden kann (Pflicht zur Beflissenheit, Sorgfalt, Diligentia), gleichwohl 2) willkührlich etwas gethan oder unterlassen hat, was mit der Entstehung der Rechtsverletzung im ursächlichen Zusammenhange gestanden, und wobei sich dieselbe 3) dieses Zusammenhanges entweder bewusst gewesen oder bei mässiger Sorgfalt hätte bewusst werden müssen [44]).

Das baierische Straf-Gesetzbuch bestimmt: Es ist jeder schuldig, gefährliche Handlungen zu unterlassen, und in jedem Unternehmen mit gehöriger Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit zu verfahren, damit er auch nicht unabsichtlich Andere an ihren Rechten verletze oder Gesetze des Staates übertrete. Wer dieser Verbindlichkeit zuwider etwas gethan oder unterlassen hat, woraus ohne seine Absicht eine in dem Gesetzbuche enthaltene Uebertretung entstanden ist, wird deshalb wegen Vergehen aus Fahrlässigkeit verantwortlich.

Diese Merkmale passen auf den fraglichen Gegenstand jedenfalls weit besser, als auf manchen andern, auf welchen man sie anzuwenden gesucht hat, z. B. auf die Kunstfehler der Medicinalpersonen [45]).

---

[44]) *Most* ausführliche Encyclopädie der gesammten Staatsarzneikunde. Art. Culpa Ad I. S. 317 ff.

[45]) Z. B. im Entwurfe eines Strafgesetzbuchs für das Grossherzogthum Baden. S. 95 §. 1[illegible]

Ueberblicken wir nun aber die Meinungen der Kriminalisten und den Zustand der Gesetzgebung in Beziehung auf unsern Gegenstand, so finden wir ihn durchaus nirgends ausdrücklich erwähnt; ja es möchte fast scheinen, als hätten die Kriminalisten den Begriff der Tödtung absichtlich so enge begrenzt, dass die Fälle von Tödtung durch Erweckung schädlicher Leidenschaften darauf keine Anwendung finden können.

*Stübel* [46]) fordert ausdrücklich, dass die Todesart eine *gewaltsame*, und die dem Tode vorhergegangene Verletzung eine *tödtliche* sein müsse.

*Tittmau* [47]) sagt: der Begriff der Tödtung setze *Lebensberaubung* voraus; diese aber drücken *widernatürliche gewaltsame* Aufhebung des Lebens eines Menschen voraus; ausserdem sei der Tod blos Sterben.

Ebenso sagt auch *Quistorp* [48]): unter Todtschlag versteht man einen Menschen *gewaltsamer* und *unrechtmässiger* Weise des Lebens berauben.

Es sind also überall zwei Merkmale, welche nach diesen Ansichten den Begriff der Tödtung ausmachen sollen, nämlich *Gewaltsamkeit* und *Unrechtmässigkeit* der den Tod herbeiführenden Handlung; nur *Feuerbach* [49]) fordert blos das Merkmal der *Rechtswidrigkeit*. Nun fehlt aber der hier besprochenen Art der Tödtung geradezu das Merkmal der *Gewaltthätigkeit*, und das der *Rechtswidrigkeit* ist wenigstens zweifelhaft, da es vielleicht nicht rechtswidrig ist, wenn man Jemanden Kummer und Sorgen, Verdruss und Angst verursacht, da ja diess durch kein Gesetz verboten ist [50]).

---

[46]) Ueber den Thatbestand der Verbrechen. S. 140—145.

[47]) Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 2te Aufl. Bd. I. S.

[48]) Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. 6te Aufl. Von Klein. Bd. I. Abschn. 2. S. 1.

[49]) A. a. O. S. 184.

[50]) *Feuerbach* a a. O. S. 29. — *Meistcri* Principia juris criminal. german. p. 20.

Wer also auf diese Weise einen Menschen in die andere Welt befördert, der tödtet ihn — nach Quistorps Ansicht — nicht, er lässt ihn blos sterben.

Diese Ansicht der Kriminalrechtslehrer ist natürlich auch in die neueren Kriminalgesetzbücher übergegangen. Nur das Preussische Landrecht (Thl. II. Tit. 20 Abschn. 11 §. 691) sagt: „Ein jeder ist schuldig, sein Betragen so einzurichten, dass er weder durch Handlungen noch Unterlassungen Anderer Leben und Gesundheit in Gefahr setze." Die meisten andern fordern zum Begriffe der Tödtung geradezu eine rechtswidrige Handlung oder Unterlassung. So z. B. das neue Strafgesetz für das Königreich Baiern [51]) und der Entwurf eines Strafgesetzbuches für das Grossherzogthum Baden [52]). Bei andern lässt sich jedoch die Tödtung durch Erweckung von Affecten unter die gegebene Begriffsbestimmung der Tödtung subsumiren. So sagt z. B. das Königl. Preussische allgemeine Gesetzbuch [53]): „Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, wodurch nach dem gewöhnlichen, allgemein, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen musste, und ihn dadurch wirklich tödtet; der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwertes erwirkt."

Das k. k. Oestreichische Gesetzbuch [54]) sagt: „Wer gegen einen Menschen, mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, dass dessen Tod daraus nothwendig erfolgt, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig."

„Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag."

Hier wird nun zwar weder die *Gewaltsamkeit* noch die *Widerrechtlichkeit* der den Tod herbeiführenden

[51]) Buch II. Tit. I. Cap. 1. Art. 142.
[52]) Thl. II. Tit. X. §. 177 S. 93
[53]) IV. Bd. II. Thl. 20. Tit. §. 806.
[54]) I. Abschn. 16. Hauptstück. §. 117 u. 123.

Handlung als zum Begriffe der Tödtung gehörig betrachtet; allein überall wird bei den Artikeln über die Bestrafung der einzelnen Arten des Tödtens (durch Verwundung, Vergiftung u. s. w.) die fragliche Todesart unerwähnt gelassen.

Nicht viel anders verhält sich die Sache im Kapitel von den Verletzungen. Besonders hier ist es auffallend, wie nahe die gesetzlichen Bestimmungen manchmal an den fraglichen Gegenstand streifen, ohne ihn vollends zu berühren oder namentlich mit anzuführen; so dass man beinahe versucht ist, an eine absichtliche Vermeidung dieses, allerdings in praxi sehr schwierigen Gegenstandes zu denken.

Nach dem baierischen Strafgesetzbuch [55]) entsteht das Verbrechen der Körperverletzung: „Wenn Jemand ohne Absicht zu tödten, doch mit rechtswidrigem Vorsatze einen Andern gewaltsam angreift, denselben an seinem Körper misshandelt, oder dessen Gesundheit durch Verwundung, Verletzung oder sonst auf irgend eine Weise beschädigt. Darunter wird jede Beschädigung der Gesundheit begriffen, sie mag durch Beibringung schädlicher Stoffe (zur Betäubung oder durch Gift) oder durch wirkliche Verletzung der festen Theile des Körpers (durch Schläge, Verwundungen, durch Hiebe, Stiche oder Schuss) oder durch andere den Körper angreifende Handlungen (Verrenkungen, Verdrehungen) zugefügt werden. Von diesem Verbrechen werden vier Grade festgesezt, von welchen der dritte unter anderm auch dann eintritt, wenn der Beschädigte durch die gewaltsame Misshandlung *in Raserei, Wahnsinn, Blödsinn und andere ähnliche Gemüthskrankheiten gefallen ist* [56]).

Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für das Grossherzogthum Baden [57]) sezt über Körperverletzungen folgende Straf-

[55]) Anmerkungen zu dem Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern nach den Protokollen des Königl. Geh. Rathes. II. Bd. II. Buch. II. Cap. Art. 178. S. 50 ff.

[56]) Art. 182.

[57]) Thl. II. Tit. II. §. 198 S. 99.

bestimmungen fest: „Wer einen Andern mit vorbedachtem Entschlusse durch eine Handlung, deren eingetretenen Erfolg er beabsichtiget hat, oder wenigstens als sehr wahrscheinliche Folge seines Handelns vorhersehen konnte, an seinem Körper oder seiner Gesundheit verletzt, wird folgendermassen bestraft: mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, wenn durch die Verletzung eine Krankheit verursacht wurde, welche sich als unheilbar darstellt, oder eine *Geisteszerrüttung*, bei der keine Wahrscheinlichkeit einer Wiederherstellung vorhanden ist" u. s. w.

Nach dem allgemeinen Gesetzbuch für die Königlich Preussischen Staaten [58]) wird vorsätzlich verursachter Wahnsinn dem Todtschlage gleich geachtet.

Es wird also hier überall die Möglichkeit einer Störung des Seelenlebens durch körperliche Misshandlungen (oder die mit denselben verbundenen Gemüthsaffecte) anerkannt; ja in der Bestimmung des Preussischen Gesetzbuches ist wahrscheinlich sogar an die Möglichkeit der vorsätzlichen Verursachung des Wahnsinnes durch absichtlich hervorgerufene Gemüthsaffecte gedacht worden; wenigstens ist diess die am nächsten liegende und am leichtesten ausführbare Weise, vorsätzlich Wahnsinn zu erzeugen; dessen ungeachtet wird die hier so nahe liegende, von selber sich aufdrängende Möglichkeit einer Störung der *leiblichen Gesundheit* durch dolos oder culpos erweckte Gemüthsaffecte auch nicht mit einer Sylbe erwähnt. Ob es aber ohne eine solche ausdrückliche Erwähnung einem Richter gestattet sein wird, auf eine auf diese Weise entstandene Beschädigung der Gesundheit und des Lebens die angeführten Strafbestimmungen anzuwenden, wage ich nicht zu unterscheiden. Ueberhaupt wäre die Bearbeitung des juristischen Theils dieses Gegenstandes durch eine juristische Feder sehr erwünscht.

---

[58]) Thl. II. Tit XX. §. 802.

Was die Praxis betrifft, so ist mir nur ein Fall bekannt, wo in foro auf die Möglichkeit einer Beschädigung der Gesundheit durch psychische Eindrücke, freilich in einer andern Beziehung, als jene, von welcher hier die Rede ist, Rücksicht genommen worden ist. Es ist diess folgendes von Medicinalrath Schlegel in Meiningen ausgestelltes: Gutachten über die Frage, ob der N. N. zuzumuthen sei, den Reinigungseid zu schwören:

„Als mehrjähriger Arzt gedachter Frau habe ich mich zu überzeugen Gelegenheit gehabt, dass hauptsächlich mehr oder minder heftige Gemüthsbewegungen, Furcht, Schrecken, Aerger und Zorn ihr plötzlich Angst, Herzklopfen, Zurücktreten des Blutes nach den innern Theilen, und dann Blutspucken oder Mutterblutflüsse erregten."

„Weil ich nun voraussetzen darf, dass gedachte N. N. von der Wichtigkeit des Eides überzeugt, durch Form und Wesen desselben bei der ihr eigenthümlichen grossen Reizbarkeit und Empfindlichkeit moralisch und somatisch ergriffen werden wird; so ist allerdings zu fürchten, dass nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft verderblich auf ihren Organismus einwirken würde."

„Da nun überdem mehr Gründe für als wider die Wahrscheinlichkeit sprechen, dass die N. N. schwanger ist, es aber gegen die Grundsätze der Gesundheitspolizei sein würde, eine Schwangere zu zwingen, vor einem Richter zu erscheinen oder gar zu schwören (die Römer verboten sogar alle Untersuchung oder Inquisition mit Schwangern, welche, wenn sie nahe am Gebären waren, weder zum Zeugnissgeben noch zum Eidschwören vor Gericht gerufen worden), so dürfte wohl derselben um so gewisser der Reinigungseid zu erlassen sein" [59]).

Schlegel giebt nicht an, ob dieses sehr oberflächliche Gutachten vom Gerichte, oder, was wahrscheinlicher ist, von

[59]) *Dr. J. H. G. Schlegel*: Sanitätspolizeiliche Gutachten über verschiedene Gegenstände in *Henke's* Zeitschr. f. Staatsarzneikunde. 23tes Ergänzungsheft. S. 271.

den Betheiligten abgefordert worden, und ob es berücksichtigt worden ist oder nicht. Wurde es wirklich berücksichtigt, so geschah es vermuthlich eher in Anbetracht der wahrscheinlichen Schwangerschaft, als der übrigen allegirten Umstände. Auch ein Gesetz der französischen Republik vom 23 Germinal des III. Jahrs verordnete, dass kein wegen eines Kapitalverbrechens angeklagtes Weib vor Gericht gestellt werden sollte, bis man die Gewissheit habe, dass sie nicht schwanger sei [60]).

Desto häufiger sind aber die Beispiele von Nichtbeachtung der Gemüthseinflüsse auf den Körper und sein Wohlbefinden, und ich hatte vor Kurzem Gelegenheit, ein recht eklatantes zu erleben. Ein Mädchen war wegen Kindesmord von einem inländischen Hofgerichte zum Tode verurtheilt worden. Sie ergriff die Appellation an das Oberhofgericht, und dieses hob das hofgerichtliche Urtheil auf und verurtheilte die Inculpatin zu 12jähriger Zuchthausstrafe, aber es dauerte *zehn* volle Monate vom Tage der Verkündigung des hofgerichtlichen Urtheils, bis das oberhofgerichtliche anlangte [61]), und so lange schwebte also das Schwert des Henkers über dem Nacken der Unglücklichen. Glücklicherweise war sie eines höchst böotischen Temperamentes; eine nur einigermassen sensible Konstitution hätte in dieser langen Zeit unfehlbar eines weit qualvollern Todes sterben müssen, als jenen durch das Schwert des Henkers.

Ebensowenig, als wir genaue gesetzliche Bestimmungen über die Gesundheitsstörungen finden, ebensowenig finden sich auch Belehrungen über diesen Gegenstand in den Handbüchern der gerichtlichen Arzneikunde. Die Ursache davon ist leicht anzugeben. Die gerichtliche Arzneikunde hat keinen

---

[60]) *Fodéré* les loix eclairées par les Sciences physiques ou Traité de Médécine légale et hygiène publique. Bd. I. S. 428.

[61]) Während man es dem betreffenden Gerichtsarzte sehr übel nahm, dass er mit Abstattung des Gutachtens, das seine besondern Schwierigkeiten hatte, etwas lange zögerte.

eigenen Platz im Systeme der Wissenschaften, gewissermassen kein angebornes Bürgerrecht unter diesen. Sie ist blos das Kind praktischen Bedürfnisses, und es musste schon eine ziemlich geraume Zeit vergehen, Rechtswissenschaft und Naturwissenschaften schon einen ziemlich hohen Grad von Ausbildung erlangt haben, ehe jenes Bedürfniss nur gefühlt, ehe einerseits von den Juristen erkannt wurde, dass sie in manchen Fällen zur Richtschnur ihres Handelns Kenntnisse bedürfen, die ihnen nur die Arzneikunde und die Naturwissenschaften gewähren konnten, andrerseits die Aerzte im Stande waren, diese Aufklärungen nur einigermassen befriedigend zu geben. Und auch dann noch wurde die gerichtliche Arzneikunde von den Juristen fast immer nur als ein nothwendiges Uebel betrachtet, und strenge darüber gewacht, dass sie ja die Gränzen nicht überschreite, die man ihr zu setzen beliebt hatte, dass sie es nicht wage, an der Binde zu rütteln, welche die Augen der Themis manchmal nur zu dicht verhüllt, nicht mit ihrer Fackel dahin zu leuchten sich unterfange, wo man ihr Licht nicht verlangt, seine Nothwendigkeit nicht erkannt hatte. Unter diesen Umständen konnte sich die gerichtliche Arzneikunde nur sehr langsam entwickeln; überdiess ist ihre Vervollkommnung strenge an die Fortschritte der Naturwissenschaften gebunden, von denen sie den Stoff entlehnt, den sie zum Gebrauche der Rechtspflege verarbeitet. Also nur wo die Naturwissenschaften (im weitesten Sinne) einen Stoff gewähren und die Rechtspflege ein Bedürfniss zeigt, kann die gerichtliche Arzneikunde Veranlassung finden, ihr Gebiet zu erweitern. Die Kenntniss der Seelenthätigkeiten aber wurde sehr lange für eine von den Naturwissenschaften völlig getrennte, ihnen gewissermassen entgegengesezte Scienz betrachtet, und erst spät lernte man einsehen, dass die Betrachtung des Seelenlebens getrennt von jenem des Körpers immer öde und unfruchtbar bleiben müsse. Erst seit diese Ueberzeugung allgemein geworden, seit die Psychologie durch ihre Ver-

schmelzung mit der Physiologie zur naturwissenschaftlichen Erfahrungswissenschaft geworden, konnte sie auch für die gerichtliche Arzneikunde ergiebige Früchte tragen. Diese musste am meisten in der Lehre von dem Einflusse der Gemüthsaffecte auf die Gesundheit des Körpers der Fall sein, wo es sich also gerade zunächst um die Wechselwirkung zwischen Körper und Seele handelt, die ohne jene Verschmelzung gar nicht gehörig gewürdigt werden konnte.

Unterdessen aber hatte die Medicin, unabhängig von der Psychologie durch ihre Erfahrungen am Krankenbette bereits einen Schatz von Thatsachen über die Wirkung der Affecte und Leidenschaften auf die Gesundheit des Körpers gesammelt, welche sie zum Dienste der Rechtspflege bereit hielt, sobald sie derselben bedurfte.

Die früheste Veranlassung aber, wo jene diesen Bedürfniss empfand, war die *Folter*. Es war nämlich eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, auch gesetzlich ausgesprochen durch die Carolina [62]), dass die Folter nur Mittel zur Erforschung der Wahrheit, nicht aber Strafe sein soll, und daher keine bleibenden Nachtheile für die Gesundheit und Erwerbfähigkeit des Inquisiten zurücklassen darf. „Qui ad Torturam accedunt — sagt *Hebenstreit* [63]) — habent pro se aliquam innocentiae opinionem, cum, si convicti penitus forent, tortura haud esset; cum adeoque aliquo innocentiae praejudicio fruantur, oportet illos ejusmodi quaestionibus exponi, a quibus vel vitae vel sanitatis periculum haud imminet; ita ad confessionem ad stringendi sunt, quod illis vitae subsidiae quaerendi facultas et aptitudo, post superatam torturam supersit.“ — Die grössere oder geringere Gefährlichkeit der Tortur für die künftige Gesundheit und Arbeitsfähigkeit wurde einerseits bedingt durch die Art und den Grad der Tortur, andrerseits durch die eigenthümliche Beschaffenheit des Subjects.

---

[62]) Articulus 59.

[63]) Anthropologia forensis sect. II. membr. II. C. III. §. 3. S. 591.

Darüber bedurften aber die Gerichtsbehörden den Rath der Aerzte: Videbatur autem hoc argumentum a medico pro jurisconsultis pro necessitate tractandum, quia cum tormentorum ac poenarum plura genera et plures gradus sunt, non omnia indifferentia, et in quocumque gradu indifferenter omnibus infligi possunt: fit enim interdum, ut vel ob aetatem, vel ob naturae debilitatem, vel ob aliquem morbum, vel vitium, vel ob sexum, vel aliquam aliam conditionem rei, huic aut illi tormento sint inepti, aut illud in hoc, aut illo gradu non sustineant, alias ex eo tormento in eo gradu inflicto perituri, sic et de poenis dicendum: quorum omnium consideratio ad Medicum pertinere satis liquet, maxime cum in tortura, hoc est, in tormentorum impositione agatur de hominis salute, ut dicit Farinacius in practic. crimin. quaest. 37. part. 2. titul. de Indic. et Tortur. no. 4. de iis autem quae ad hominum salutem pertinent prae omnibus medicus est sollicitus. Hinc est, quod in tormentis infligendis, si torquendus alleget aliquam infirmitatem ex qua ineptum tormento se dicat, medicorum ad hoc judicium exposcitur, ut post alios dicat Farinacius, ubi supua quaest. 41. num. 93. sic etiam reo deficiente in tormentis, medicus ad determinandum convocatur, an ulterius sine periculo torqueri possit, nec ne. Ambrosin. in mod. form. process. lib. 4 cap. 14 num. 12, et utrum tortus ex immoderato tormento alicerit, statur etiam medicorum judicio etc. [64]).

Desshalb finden wir auch schon in den ältesten Schriften über gerichtliche Arzneikunde [65]) weitläufige Kapitel

---

[64]) *Paul. Zacchias* quaest. medic. leg Lib. VI. Tit. II. Quaest. I. no. 1 u. 2 pag. 477.

[65]) Z. B. in *Paul Zacchias* a. a. O. *Fortunatus Fidelis* de relationib. medic. Sect. II. lib. II. p. 202 ff. *Bohn* de offic. med. dupplic. T. II. cap. IV. p. 604. *Mich. Alberti* system. jurisprud. medic. T. I. cap. XII. *H. Fr. Teichmayer* Institut. med. legalis et forensis cap. 25. *J. E. Hebenstreit* a. a. O. *J. W. Baumer*, Medicina forensis praeter parter consultas primas

über die Tortur, über die Körperzustände und Krankheiten, welche von dieser überhaupt oder von einzelnen Arten und Graden derselben befreien, über Art und Zeit und Umstände, welche am passendsten zur Anwendung der Tortur benüzt werden u. dergl. Auch erschienen einige besondere Abhandlungen und Dissertationen über diesen Gegenstand [66]). Bei dieser Veranlassung musste um so mehr auch die Rede von den Wirkungen der Furcht und Angst vor der Tortur und des Schreckens über ihre Androhung auf gewisse Individuen und unter gewissen Umständen sein, als ja diese Androhung selber als der erste Grad der Tortur erachtet wurde; und dieser Gegenstand findet sich denn auch in den genannten Schriften mehr oder minder ausführlich und zweckmässig abgehandelt. Es sei mir gestattet, einige Proben davon zu geben.

*Paulus Zacchias* [67]) theilt die Territion selber wieder in drei Grade. Der erste und leichteste Grad derselben ist: „Cum judex minatur reo tormenta, ipsumque terrere studet ad veritatem ex illo eliciendam.“ Von diesem soll, „unanimiter sentiunt Docti omnes“ Niemand befreit sein, als die Schwangern, et hoc summa ratione, quia si gravidam deterreas, foetum abjicere facile coges. Jedoch hat Z. auch noch Bedenken in Beziehung auf Kinder (impuberes) und Greise: nam terror incussus puero, aut decrepito periculo non vacat: facile enim pueri perterriti, et maxime tenerioris aetatis, in epilepsiam, aliaque mala derepente incidunt, senes autem facili negotio in apoplexiam

---

lineas jurisprudentiae medico-militaris et veterinario-civilis continens. Lib. IV. *Alb. Haller* Vorlesungen, herausgegeben von Weber u. s. w.

66) Z. B. *J. Ph. Exsel* Diss. d. morbis, ob quas rei ad torturam inhabiles sunt: Erford 1711. *Mich. Alberti* d. Subjectis torturae aptis et ineptis secundum physicas et morales causas. Halae 1730. *Pet. Imm. Hartmann* Diss. de medica tormentorum aestimatione. Helmstadt 1762.

67) A. a. O. S. 482 ff.

aut in animi defectum, cum timor et terror ex sui natura animi defectum excitare sint apti. (Galenus lib. I. de Art. curand. ad Glaucum cap. 14 et lib. II. de Symptomat. causis cap. 5.) Quod maxime efficere possunt in Senibus ab caloris pauperiem. Cavendum ergo in his aetatibus, ut quando magis tenerae, et quando magis praecipitatae fuerint, tanto cautius, tantoque minor terror incutiatur. Monendum insuper, ut hic terror non sit repentinus, quia infirmae ejusmodi aetates illum vix sustinere possunt, factumque interdum est, etiam in robustioribus aetatibus, ut aliqui ex repentino terrore aut timore interierint, ut narrat Galenus (ubi proxime). Lenius ergo in primis judex procedat, de hinc sensim ad graviores minas prorumpat.

In Beziehung auf Kindbetterinnen sagt Z.: Hoc a Jurisconsultis intactum video: Dicamus ergo nos, distinguendo, aut enim puerpera est in primis diebus sui puerperii, et tunc nullo modo est terrore officienda, qui terminus erit decem aut ad summum quindecim dierum. Ratio est, quia ex terrore, et timore maxima sit sanguinis commotio, de directo contraria ei, quae fit in puerperio: in puerperio enim sanguinis motus tendit ad exteriora, per uteri venas: in timori sanguinis motus recurrit ad interiora, et maxime versus cor, et sic puerperia facili negotio retinentur, quae retentio quam discriminis plena sit, noverunt medici. Sequentibus vero diebus, cum terror incussus tanto periculo hominem non exponat, erit, dummodo neque magnus sit, neque repentinus, magis tutus.

In Beziehung auf die Territion während des Flusses der Menstruation handelt Z. darüber: ob eine Menstruirende ebenso wie eine Kindbetterin davon frei zu erhalten sei: Videretur enim eadem ratio in utraque casu militare, quia etiam in menstruata fieri potest recursus sanguinis ad superiora, et inde plurima mala enasci mulieri exitialia: sed dicendum, non esse parem rationem, nam multo promptius et majori cum periculo ex puerperio morbi adveniunt, quam ex retentione menstruae purgationis.

Der zweite Grad der Territion ist: cum reus deductus ad locum tormentorum spoliatur, manibusque, ut sit, vinctis, tormento quasi tunc torquendus applicatur, judice minitabundo instante, ut antequam tormenta experiatur veritatem prodat. Von diesem Grade sind natürlich alle jene zum voraus ausgenommen, welche auch im ersten Grade nicht geschreckt werden dürfen, weil hier die Gefahr noch grösser ist. Majori ergo cautione his uti debemus: nam forte neque valetudinarii, si multum debiles sunt et tenuis complexionis, neque notabili morbo affectos, et maxime non aspernabili febre, aut acuto aliquo morbo, ad hunc usque terminum torquendi, vel potius deterrendi. Excipio tamen chronicos quosdam morbos, ut hydropem, cachexiam, febres longas sed leves, morbum gallicum, arthritim et alios hujuscemodi. Der dritte Grad ist: cum reus denudatus, vinctis manibus, tormento jam exponitur, licet actu non torqueatur, sed sic in tormento tantisper detineatur. Auch hier kann über das Ausgenommensein der Schwangern, kürzlich Entbundenen und der übrigen oben Erwähnten kein Zweifel sein, wohl aber über jenes der Knaben von schon etwas reiferem Alter, von 14 Jahren oder nahe daran, und der Greise von noch nicht so weit vorgerücktem Alter, dass sie schon völlig entkräftet erscheinen. Darüber giebt Z. seine Meinung folgendermassen ab: Et ego quidem in puero jam provectiori, nempe saltem duodecinum annum praetergresso, nihil extimescerem. In sene vero, etiam non praecipitatae aetatis, caute agerem, neque enim dubium est, quantopere animus tunc exagitari possit, quantoque moerore senex affici, unde facile est illum aliquid mali non aspernabilis pati nam tristitia senibus inimicissima, ut ex Galeno dicebat Ronchinus de morbis senum Sect. I. cap. ultim. debilis natura sub valido affectu oppressa statim suffocatur: ut enim flammulae morientis lucernae a violentiori quavis aura facile extinguitur, sic et vita senilis a violentiore animi commotione.

*Michael Alberti* [68]) folgt in dieser Beziehung Zacchias, den er auch häufig citirt, jedoch ist er in seinen Ansichten im Ganzen weit milder als jener. Er unterscheidet keine Grade der Territion, sondern seine Aussprüche gelten überall für diese im Allgemeinen; selbst die wirkliche Tortur scheidet er nicht überall von der blossen Territion. Nach ihm bilden Ausnahmen:

1) *das Alter:* In dieser Beziehung macht A. darauf aufmerksam, dass das gewöhnlich als Endpunkt der, von der Tortur befreienden Kindheit angenommene 14. Jahr keinen festen Maassstab abgebe, da einzelne Individuen früher, andere noch später zu der erforderlichen Reife gelangen; das gleiche bemerkt er auch in Beziehung auf das Greisenalter, dessen Anfang gewöhnlich auf das 63. Jahr festgesezt werde. Doch geschieht hier überall der psychischen Einflüsse keine Erwähnung.

2) *Das Geschlecht*, hier untersucht A. zuerst die Frage, ob weibliche Individuen leichter als männliche die Tortur auszuhalten vermögen, die er aber nicht bestimmt entscheidet, jedoch einzelne Autoritäten citirt, nach welchen die Weiber wegen mollitiem, lenitatem et sensibilitatem animi, oder wegen teneritudinem corporis weniger hart torquirt werden sollen.

3) *Die Menstruation* begründet nach A. ein Recht auf Ausnahme von der wirklichen Tortur; dann sezt er hinzu: Nec *territio* tunc locum invenit, si praecipue foeminae, fuerint flexilioris, timidioris, angustioris et sensibilioris animi, qui talem terrorem, metum et angorem in illis causatur, unde menstrua subito et pertinaciter supprimuntur, et gravissima morbosa pathemata alliciuntur et praecipitantur. Quod si etiam in foemina quadam huiet mensium negotio morbosae qualitates connexae fuerint, velut defectivus aut excessivus successus, aut si bis intra men-

---

[68]) Commentatio in Constitutionem criminalem calorinam medica. Halae 1739. Articulus 58. S. 179 ff.

sem hanc fluxum experiatur, quam qualitatem alias Jurisperiti urgere solent, vel si fluor albus concurrat, vel si affectus hystericus, asthmaticus cephalalgicus, ad pulmones et ventriculum congestorius, angustatorius notabilis, cardialgicus, lypothymicus, cordis palpitatio, colica angens et urgens, flatulentia, status cachecticus, oedematosus, febris anomala etc. conjungantur. Hinc torturae quilibet gradus tamdiu differendus est, donec foemina talis congrua medela in integrum restituta est: tales enim foeminae valetudinariae sunt, adeoque non modo, quoad animum magis afflictae ac sensibiles, sed et quotidianis corporis cruciatibus fatigatae, insuper autem viribus in dies magis exhaustae deprehenduntur, quibus hoc tempore tortura minime convenit.

4) *Schwangerschaft.* Gravidae a primis conceptionis initiis usque per totam graviditatem ab omni torturae gradu immunes declarantur, quoniam et terror, et angor et dolor tum foetui quam mulieri, quippe gravidae, valde praejudiciosus est. — Graviditatis enim status alias communiter foeminas quoad animum valde alienas, immoderatas, morosas, mutabiles et varias reddit, quoad corporis rationem ferme singulis mensibus alias, hasque sonticus illis offert calamitates, cum quibus mutationibus neuter torturae gradus convenit, quin abortus, aut praematurus, confusus, periculosus, et foetus mortui partus metuendus sit. — Et quamvis tales gravidae animo temerariae, corpore autem robusto appareant, tamen hoc atrox et crudele medium illis nunquam secure applicari potest, ita ut conscientiae prudentiae et justiciae ratio succedeat, a tali dubio medio tam diu abstinere, sive faeminae tales aut prima aut iterata vice gravidas se sentiant. — Tam anxia enim atque impetuosa animi et corporis afflictio, insuper turbulenta sanguinis commotio, quae cum territione et reali tortura in gravida concurrit, effectus certissime noxios habet, in hoc statu ad uterum et embryonem transeuntes, qui pro varietate qualitatum animi et corporis in una muliere celeriores

et graviores, in alia remissiores, ubique autem nocivi esse solent: de quo prognostico itaque nec medici nec juris consulti abire debent.

5) *Wochenbette;* den Wöchnerinnen wird eine Frist von 40 Tagen nach der Entbindung gewährt, innerhalb welcher sie der Tortur nicht unterworfen werden können. Daraus, dass einzelne Frauen die Gefahren und Beschwerden des Gebährens leichter aushalten, darf nicht auf alle geschlossen, oder geglaubt werden, dass sie auch die Tortur eben so leicht aushalten könnten, quaelibet enim puerpera quippe valde et periculose vulnerata aestimanda est, dum ob secundinarum avulsionem non modo interior uteri superficies admodum violata est, sed et multiplicia vasa sanguifera venosa et arteriosa reciproco et mutuo cursu, inter uterum et placentam uterinam discurentia dilaceratu constant, insuper non levis et brevis, sed larga et per plures dies continuans sanguinis effusio, virumque exhaustio evenit: praeterea uterus et abdomen antea eximia expansione dilatatae partes, eo ipso autem valde enervatae, nunc denuo successive constringi et roborari debent, insuper dolores, qui omnem partum comitantur, tanto magis vires exhauriunt: postea etiam uterus ita lacerus convenienti ordine mundificari, digeri et consolidari, vasa, sanguine antea exhausta debite iterum sanguine adimpleri, et progressus humorum per uterum et vicinas partes in ordinem justum restitui debent, quae reparatio et restitutio in integrum haud tam abbreviato temporis termino fieri potest, ut propterea ad naturalem ordinem et necessitatem aliquot septimanae requirantur, antequam post puerperium consueta sua negotia suscipere et administrare queant debeantque mulieres: hinc Justissimus Sapientissimus et Summus rerum humanarum Moderator et legislator mulieri, quae puerum peperit triginta tres constituit, sin autem puellam per partum edidit sexaginta ac sex dies in cruore mundificationis suae esse mandavit. Tanto magis itaque sufficiens temporis mora puerperis concedenda est, quando torturae

dein subjici debent: quod si vero intra hunc terminum ob praegressum partum difficilem et periculosum, ob morbum, qui proxime partum consecutus est, ob naturalem teneritudinem et imbecillitatem, ob diversa alia accidentia, animum et corpus concernentia, foeminae tales necessarias vires non impetraverant, tunc longior mora temporis concedi debet, ita ut non principaliter in favorem neo nati, sed etiam in matris conservationem, ne de vita periclitetur, diutius torturae executio differi debeat.

6) *Säugen.* Illis momentis adhuc annecto considerationem lactationis, quae in primis illis temporibus maximis offensionibus exposita est, quo terror, metus, angor in mente, dolor et turbatus sanguinis motus in corpus plurimum valet, quae alterationes in torturae decreto et usu inevitabiles sunt. Etenim in puerperis improvide et praemature Tortura exercita lactis praeparationem et collectionem ita turbare potest ut plane mammae exarescant, et infanti tenellulo naturale et necessarium alimentum deficiat. Quare nec territio nec actualis tortura in talibus puerperis locum invenit. Diess gilt noch von der Zeit des Wochenbettes, aber auch später. — Si foeminae lactantes tenerae debiles et variis incommodis obnoxiae sunt, tunc tortura etiam lenior realis, praeter territionem locum non invenit. — Wegen des Einflusses, den Schmerz und Angst auf die Beschaffenheit der Milch äussere, schlägt A. vor, dass man, wenn die Territion oder Tortur nothwendig bald geschehen muss, vom Tage der Ankündigung der Tortur an das Kind durch eine Säugamme einige Zeit hindurch ernähren lasse: et quidem, ne ob continuum metum et angorem de exspectanda et subeunda tortura lac depravetur, eine unruhige und unreine Milch, quod innocenti infanti in damnum sanitatis cedit. Damit unterdessen aber die Milchabsonderung nicht ausbleibe, soll die Inquisitin gemolken werden, derselben reichliche und durch Carminativa gewürzte Nahrung gereicht werden und sogleich nach beschlossener und angedrohter Tortur dieselbe auch vorgenommen werden.

7) *Krankheiten.* Hier handelt A. zuerst von den Valetudinariis, die er folgendermassen definirt: Dicuntur autem valetudinarii, qui vel morbo aliquo latitante, occulto et nondum consumato, attamen ad perfectum et manifestum suum gradum tendente laborant, qualis chronicus status est, sub quo homines nec exquisite aegrotant, nec firmiter sani sunt, de quibus dicunt: es sind schwache kränkliche ungesunde Menschen, welche ihre tägliche Beschwerungen haben: qui animo et corpore debiles et infirmi sunt, appetitum prostratum et instabilem, somnum turbulentum et inconstantem parumque levantem, inordinatum motum cordis et extraordinarium progressum sanguinis atque alteratum pulsum, calorem et colorem naturalem perturbatum, diversas functiones alias animales, vitales et naturales perquam mututas, evacuationes inordinatas variaque alia symptomata nondum exquisitum morbum denotantia habent. Deinde etiam valetudinarii illi dicuntur, qui modo gravem, pericolosum diuturnum superarunt morbum, sub quo valde enervati et corpore admodum emaciati sunt. Von diesen sagt er dann in Beziehung auf die Tortur: Quamdia itaque valitudinarius status majori affligit gradu, tamdiu tortura locum non invenit, nec territio quia imbecilles tales homines animo valde sunt sensibiles, et in affectum motus, moeroris, terroris, angoris valde perniciosi et praejudiciosi admodum proni, nec realis tortura, quia etc. Unter den an Krankheiten des Kopfes Leidenden sind von der Tortur auszunehmen: homines, qui apoplecticis, paralyticis, vertiginosis, scotomicis et caducis, prodigis, simultaneis et perniciosis eruptionibus sanguinis e naribus, phreniticis, imprimis autem epilepticis catalepticis aliisque convulsivis insultibus expositi sunt, ita ut jam ante, actu tales invasiones fuerint experti, vel e signis et causis fundatis et indubitatis colligere liceat, tales affectus certius in illis subjectis exspectandos esse, si alia sontica causa impellens accesserit: quoniam itaque hujuscemodi morbis affectas animi ut et angor, cruciatus corporis et conjuncta inquietudo, ac

corporis ac membrorum multiplex tensio et pressio valde inimici sunt, dum nervi et fibrae motrices repente ac strenue stringuntur, sanguis irregulariter commovetur, modo fortius impellitur, modo retrorsum aut ad alias regiones corporis vehementer compellitur, ideo facile sanguis in capite subitaneam stagnationem, aut extravasationem, vel partes nervoso-membranosae in celerem et pertinacem spasticam stricturam seduci et incitari possunt, unde non modo talia pathemata spastico convulsiva, sed et periculosi affectus praeter et contra naturam constituti in capite oriuntur. Diesen müssen dann ebenfalls noch beigesellt werden: Subjecta, quae frigido valde atque debili cerebro praedita continius cephalicis, catarrhalibus affluxionibus et defluxionibus, temulentis et gravativis molestiis soporosis, incommodis valde et constanter affligentibus detenta laborant: ut et quae gravi polypo narium, inspirationem valde impediente, aut rebelli, pertinaci et maligno ulcere in naribus et faucibus, vel scorbutico vel venereo affecta sunt: nec non quae grandiorem strumam, aut tumorem et excrescentiam, respirationem valde opprimentem gestant; quae obtortum collum gerunt, aut obstipa sunt, indeque difficilem respirationem habent; quibus omnibus quamdiu mala talia affligunt, gravior tortura nunquam secure applicanda, licet tamen levior adhibenda est: Num tales affectus angustiam et graves dolores, velut insuperabiles torturae comites non perferunt, quare cum iisdem caute procedendum est.

Zu den Brustkrankheiten übergehend fährt A. fort: Mox excipiunt nonnulli graves suspecti et sontici pectoris affectus, qui torturam sustinere nequeunt, et dum cordi ac pulmonibus propiores sunt, praecipuas functiones vitales sanguinis videlicet motum e primo suo fonte, et respirationem valde turbant, ut arduus ille concursus angoris, metus, horroris, moeroris doloris, sub tormentis certo eveniens, illas alterationes non modo eximie acerbare, sed et morbos illos pectoris e certius et citius in pessimum statum conjicere queat. Ejusmodi affectus imprimis

sunt: aut progressa periculosa haemoptysis, aut facile ingruens, proxime imminens, et tali medio atque occasione facile provocanda. Deinde suspectum aut chronicum aut recidivans spasticum asthma, nec non continua alia angustia praecordiorum, concretio pulmorum cum pleura, infarctus aut vomica pulmonum, polypus cordis, insultus crebriores suffocativi aut strangulatorii; dispnoëa cum pulsu cordis valde irregulari, faciles subitae et frequentes congestiones suffocativo-inflammatoriae, catarrhi pertinaces et graves, phthysis incipiens aut consummata, rheumatismi valde acuti, affectus anginici, pleuritici, peripneumoniaci, tussès vetustae et corruptae, hydrops pectoris, quales morbus sibi contrahunt gulosi et heluones; crebra et ad sueta palpitatio cordis, gibbositas etc.

Unter den Krankheiten des Unterleibs zählt A. zunächst Spasmi diaphragmatis, qui alias facile periculosi et sontici sunt, proinde acceleratam suffocationem excitare solent, si ullibi exacerbantur, quod cum tortura facile aeque perfici solet, quia angor inevitabilis, inprimis diaphragmatis motum et usum valde efficit et in consensum ducit. Ferner zählt er dann eine lange Reihe von Unterleibskrankheiten auf, welche mehr oder weniger von der Tortur befreien, und macht dabei folgende Bemerkung: Non enim tantum considerandum est, quid tortura proximo effectu in quadam regione et parte valeat, v. g. quando subjecta affectibus talibus detenta, extendi, elevari, quassari non debent, quos respectus jurisconsulti tantum habere solent: medici autem ulterius et amplius scrutantur, et indicant, quid in iisdem affectibus timor, moeror, angor, pudor, horror, indignatio, aerumna, sollicitudo, anxia inquietudo, dolor, tensio valeant, das Aengsten und Stehnen, Zwengen und Pressen des Leibes, wann sie sich vor Schmerzen krümmen und winden, seufzen, schreien und wehklagen, imo interdum cum furiosa iracundia de innocenter illatis cruciatibus conqueruntur: sub quo processu tragico et animus et corpus vehementer commoventur, unde singulis prae-

dictis affectibus gravissimae exacerbationes et offensiones accidant. Quare nonnullis talibus aegris ipsa annunciatio torturae terribilis est, quando alias plurimi aegri in animi affectus, inprimis valde perniciosum terrorem admodum proni sunt: et licet territio, pollicum compressio, chordarum applicatio, ocrearum adpositio cum abdominalibus morbis nullum immediatum nexum habeant, tamen connexae praedictae qualitates et alterationes magnum et perniciosum valde influxum singulorum tormentorum in hosce morbos testantur. Bei den übrigen Krankheiten, welche von der Tortur überhaupt oder einzelnen Graden derselben befreien, sind unter den Ursachen dieser Befreiung die Einflüsse der Gemüthsaffecte aufgezählt, bei entzündlichen Geschwülsten: quia facilius et certius ob animi angorem, dolorum vehementiam et eximiam motus sanguinis mutationem et perturbationem, talis tumor in deteriorem statum conjicitur, und bei Wechselfiebern: Quamdiu homines ab ullo febre non liberati, quin potius recursus aut paroxismi febriles post breviorem aut longiorem moram certius exspectandi sunt, tamdiu nulla tortura locum invenit; etenim territio animi angorem, horrorem, timorem, sollicitudinem, ac tremorem involvit, quae perturbatio partim febrem intermittentem in continuam periculosa mutatione et augmentatione praecipitare, partim typum praecedentis febris plane confundere et acerbare, partim corruptum, complicatum et intricatum statum febris excitare, gravissima insolita symptomata provocare, paroxismos anticipentes et confuse procedentes causari ideoque pessimos successus invitare facilius potest, ob id juxcta scientiam et peritiam medicam consultius et securius est, tamdiu torturam differere, usque tum subjectum plene et integre restitutum fuerit. Bei spasmodischen Affecten soll jede Tortur vermieden werden. Quicquid enim cum tortura moraliter et physice connexum, id praedictos affectus facillime revocare potest, etiamsi illi antea quieti fuerint. — Endlich: Homines contractura, aridura, tabe et paralysi membri cujusdam laborantes können,

si tales afflictiones in pede uno fuerint, si diutius duravarint, si in minori qualitate constituti sint, si caeteroquin subjecta reliquo corpore comparata, sana et firma sunt, si aliae causae morbificae non statum urgeant et exacerbent, hinc tortura per territionem, pollicum compressionem et chordarum applicationem omnino locum invenit. Sin autem alius suspectus morbosus status concurrerit, hunc rectius reale tormentum ommititur ne ob animi et corporis afflictiones angustiae et doloris causa praesentis morbosae constitutionis insuper autem ipse affectus exacerbentur.

*Teichmeyer* [69]) handelt den Gegenstand kürzer ab; nach ihm sind von der Tortur auszunehmen:

1) *Schwangere.* Nachdem T. die Art auseinander gesezt, wie durch die verschiedenen Arten der Tortur Abortus bewirkt werden könne, und besonders darauf aufmerksam macht, dass keine Periode der Schwangerschaft darin vor der andern etwas voraus habe (gegen Carpzow, der glaubt, dass in den ersten Monaten der Schwangerschaft die Tortur zulässig sei) fährt er fort: Sequitur ideo, quod neque territio verbalis in gravidis locum inveniat. Nam terror omni tempore abortum promovere potest. Quando autem abortus sit, non tandum foetus perit, sed et mater in pericula mortis vel gravissimorum morborum incidere potest, quae vel ab haemorrhagia, vel inflammatione et subsequente uteri exulceratione dependent.

2) *Wochenbette.* Die Wöchnerinnen verlangen, selbst nach dem Ausspruche der heiligen Schrift, Schonung. Debiles enim sunt propter gestationis molestias, debiles sunt propter sanguinis fluxum, quem medici lochia vocant. Hinc quamdiu sanguinis fluxus durat, disponuntur per se ad febres, purpuram, haemorrhagias uteri, inflammationes. Et quod terror puerperas insigniter ladere possit, quotidiana ostendit experientia.

---

[69]) A. a. O. Cap. XXV. quaest. 3. S. 251 ff.

3) *Säugen.* Säugende sind ausgenommen a) um des Kindes willen: quoniam debitum nutrimentum, nec in convenienti quantitate, nec qualitate capere potest, b) um der Säugenden willen, weil durch die Extension die Milchgefässe zerreissen, Gebärmutterblutflüsse, Epilepsie und ähnliche Krankheiten entstehen können, c) weil nach dem Gerichtsgebrauche nur bei nüchternem Magen torquirt wird, die Säugenden aber nicht lange nüchtern sein können, und durch Enthalten von Speisen und Getränken leicht ohnmächtig werden. Dann fährt T. fort: Nec ipsa territio in lactantibus locum invenit. A terrore enim nervi, et vasa omnia, crispantur, et convellentur, lacque in mammis coagulatur. Oriuntur inde nodi mammarum, tumores inflammatorii, imo plane cancrosae exulcerationes, quae cum horrendis ac lethalibus conjunguntur symptomatibus. Porro lac a terrore in purulentum sane liquorem commutatur, qui, ab infante haustus, epilepsiae autor esse potest.

4) *Menstruation.* Menstruirende sind frei unter andern auch, weil a levissimo dolore, terrore, aliove corporis affectu facile fluxus irregularis contingit, sicut etiam mensium suppressio, qua desinit postea vel in chlorosin, vel hydropem, vel phthisin, aliave mortifera symptomata. — — — Imo nec territio locum invenit, si tales gaudent systemate nervoso magis sensibili.

5) *Kinder*, wegen Schwäche des Verstandes und des Körpers.

6) *Greise*, weil sie physisch, medicinisch, moralisch und juridisch betrachtet, wieder Kinder sind, weil bei der Brüchigkeit ihres Körpers leicht Zerreissungen und Knochenbrüche entstehen: Ne quidem territio in iis facile locum invenit, quia, ob debilitatem spirituum, facile incidunt in apoplexiam etc.

7) *Geisteskranke.*

8) *Stumme und Taube.*

9) *Valetudinarii*, re vera tales, neque territionem neque ipsam torturam, sine notabile morbi exacerbatione,

perferre possunt. Tales sunt, paralytici, vertiginosi, cataleptici, apoplectici, epileptici, phthisici, hydropici, ad haemorrhagiam et haemoptysin dispositi. Hi itaque omnes ob omni torturae genere excipiuntur. In genere omnes isti, qui laborant morbis veris non simulatis, a medico per signa cognitis, quatenus a tortura augmentum accipiunt, non sunt torquendi.

*Hebenstreit* [70]). Nachdem er die Ausnahme von der Tortur für die stupidos, attonitos, amentes, dann für die Stummen, Unmündigen (erstere wegen Unvermögen richtige Antwort zu geben, leztere zugleich auch noch wegen leichter Verletzlichkeit des jugendlichen Körpers) in Anspruch genommen hat, behandelt er weiter: die *Schwangerschaft*. Torturum respuit graviditas; nec terreri quidem gravida, aut sententia torturae coram illa pronuntiari, ob mirabiles effectus, quos terror in foetum edit, potest. His adeoque eousque, donec pepererint, omnique lacte vacuas mammas habeant, id quod ad septimanarum certum aliquem numerum adstrictum haud est, sed a medici judicio dependet, parcendum esse leges statuunt. — — Similiter quamdiu menses mulieri fluunt, nec terreri, nec ad aliquem torturae gradum adstringi illa potest, cum terriculumenta quaevis menses opprimant, quos si thrombus sanguinis intra vasa uteri ex terrore obortus est, ad legem ordinatae fluxionis reducere, difficile est, possuntque exinde morbi oriri varii, qui defectionem catameniorum pro causa agnoscunt, cachexia, sanguinis per incompetentes locos fluxio, ipsaque epilepsia. — Bei dieser Gelegenheit untersucht H. ebenfalls die Kontroverse, ob die weiblichen Individuen standhafter in Ertragung der Tortur seien, als männliche, die er dahin entscheidet, dass weibliche Individuen, besonders wenn sie schon schwere Geburten ausgehalten hatten, allerdings standhafter im Erdulden der Schmerzen seien, aber dessen ungeachtet, wegen grösserer

---

[70]) A. a. O. Sect. II. Membr. II. cap. III. §. 7. S. 596.

Zartheit und Gebrechlichkeit der Knochen, besonders wenn sie noch jung, weich, von zartem Fleisch und etwas fett und an eine arbeitsvolle Lebensweise nicht gewöhnt sind, etwas zarter mit ihnen umgegangen werden müsse. Diess giebt H. zugleich Veranlassung zu folgendem Vorschlage: nec inconsultum foret, unius cujusque deliquentis imaginem in actis sistere, ejusque robur corporis animique vires ac musculorum vel artuum texturam describere, quo de modis torturae, non tantum ex causa meritis, sed etiam ex deliquentis torturam passuri potentia cognoscere sententionantes possent.

Deindè excusandi ab omni tortura, atque ob ipsa etiam territione, videntur esse, qui morbis detinentur, quibuscumque demum, si veros illos esse, nec simulatos, per signa, interveniente medici judicio, cognoscitur, illis scilicet, qui a tortura augmentum accipere possent, ne, ubi innocentiam suam sub cruciatibus evicit, atque innocens visus abivit delinquens, cum sanitatis dispendio innocentiae suae testimonium exhibuisse dicatur: Torturam adeoque nec adire, nec terreri quidem, poterunt, febribus detenti, etiam mitioribus aut intermittentibus, quos terror exacerbare poterit, ictericum excusabit metuendum ob animi motibus bilis incendium; qui debilis ex fluxu aliquo sanguineo est, aut adhue durante aliqua vel perpetua, vel parum remittente fluxione sanguinis, sive de ventre, sive de thorace vel undecumque facta, detinetur, doloribus subjici nequit, ad quos ferendos integris opus est viribus. Tenuem ex ulcere pulmonum hominem, aut alia aliqua macie confectum torqueri, religio est, et unusquisque morbus, si testem medicum habet, quamdia durat, imo exquo desiit, eousque, donec vires at tolerandos sine noxa dolores necessariae revertantur, excusat. Sunt, quae per periodos, pactis per intervalla induciis, invadunt aegritudines; ex omnibus epilepsia frequentius occurrit, cujus praetexta vafri homines judicem eludere quandoque intendunt, quando, se huic morbo obnoxios esse, fingunt hinc,

se adspectum equulei, nedum ejus in se executionem, sine mali reversione ferre posse, negant; et verendum omnino est, ne morbus ille si verus est uti nervoso genere maxime insidet, terrore commotos sub ipsis tormentis invadat, ac tumque reddat irritum, cum quae natura epilepsiae est sensuum usu priventur, qui illa detinentur.

Zum Schlusse ermahnt T. noch zur Milde und Rücksicht: Inter ipsam, licet justissimam in facinorosas homines animadversionem, sibi cum homine rem esse, qui nec ferrum nec marmor sit, judices reminiscantur. Die Tortur dürfe gesetzlich nie länger als eine Stunde dauern, der Deliquent sei deshalb, sobald er sich bereitwillig zum Geständnisse erklärt habe, sogleich von der Folter herabzunehmen; ut libera sit confessio, und auch nicht wieder von neuem zu foltern, nisi postquam dolor deferbuit, et partes vexatae sanatae fuerunt; und fügt hinzu: Hinc, ubi quis vel sub tortura, vel post eandem extinctus est, ut laesionis cujusdam effectus mors esse intelligatur, sectio legalis locum obtinet, quo laesionis istius modus et mortis hinc consecutae necessitas intelligatur.

Ueberhaupt ist es sehr erfreulich zu bemerken, wie im Verlaufe der Zeiten die Gerichtsärzte immer milder gesinnt wurden, wie sie immer mehrere Zustände als von der Folter befreiend anerkannten, und überhaupt der gerichtlichen Arzneikunde auch in dieser Beziehung ein immer weiteres Gebiet, eine immer mehr entscheidende Stimme errangen; so dass man wohl behaupten darf, dass die Abschaffung der Folter ebenso wie jene der Hexenprozesse zum grossen Theil von der Heilkunde und den Aerzten ausgegangen sei. Möchte es ihnen gelingen, auch noch den lezten Ueberrest jener Zeiten der Rohheit und Barbarei, die Todesstrafe, aus der Rechtspflege zu verbannen. Diese Betrachtung möge mir zur Entschuldigung dienen, dass ich mich bei diesem Gegenstande etwas lange verweilt, und manches berührt habe, was nicht unmittelbar zur Sache, nämlich zur Geschichte der gerichtsärztlichen

Berücksichtigung des Einflusses der Gemüthsaffecte auf den Körper, gehört.

In nächster Verbindung mit den Wirkungen der Folter handeln jene älteren Gerichtsärzte auch über jene der Strafen überhaupt, und besonders des *Kerkers* auf die Gesundheit; und auch in dieser Beziehung werden besonders von *Mich. Alberti* [71]) die mit der Einkerkerung verbundenen Gemüthsbewegungen und ihre Folgen auf die Gesundheit berücksichtigt.

Die Zustände, welche er als einer besonderen Schonung bedürftig erachtet, sind:

1) *Jugendliches Alter.* Nachdem A. die rein körperlichen Eigenthümlichkeiten des jugendlichen Alters, welche bei Einkerkerung berücksichtigt werden müssen, vollständig und gut aufgezählt und auseinandergesetzt hat, fährt er fort: Deinde non nimio metu et angore affligi debent; quando subito duris et periculosis comminationibus affliguntur et perturbantur, flexiles enim perquam in hac sunt aetate cereique in vitia flecti, sed monitoribus asperi existunt, ideoque ob confusos tales animi motus facile corpore affliguntur: attamen nec soli in carcere relinquantur, dum ob petulantiam et multifariam inventionem varia corpori suo infensa excogitare et audere possunt; et dum in solitudine versantes, metu et angore facile affici solent, qui sanitati iterum admodum insidiosus est, et ad convulsivos insultus disponit, ideo nocturnis horis non soli relinquantur.

2) *Hohes Alter.* Nachdem er die verschiedenen Bedingungen, unter welchen Greise eingesperrt werden dürfen oder nicht, angegeben, fährt A. fort: ad minimum in ejusmodi casu modus incarcerandi, observandi atque tractandi subjecta in carceribus lenis et moderatus esse debet, ne animus eorum vehementer crucietur et angatur, unde cito sanitati gravi etiam accidit offendiculum.

---

[71]) A. a. O. Articul. XI. S. 36 ff.

3) *Geschlecht.* Nachdem die grössere Schwäche des weiblichen Geschlechtes gegen das männliche herausgehoben, dabei aber bemerkt wurde, dass deswegegen das weibliche Geschlecht doch nicht völlig die Einsperrung unmöglich mache, wird fortgefahren: attamen quaedam circumstantiae in iisdem attendendae sunt, quae limmitationem et exceptionem aliquam inferunt: *a.* Si v. g. quaedum puellae in artriculo temporis, aut periodo primae eruptionis menstruorum constitutae sunt, tunc subitanea apprehensio et strenua incarceratio illis ita perniciosa est, ut necessaria et salutaris illorum apertio confestim et pertinaciter reprimatur, indeque eximia causa consequentium certissimorum maximeque obstinatorum morborum, aut brevi post evenientis mortis ex hectica et phthisi, suppeditur: sicut communiter contingere solet, ut purgamina haec uterina in primo suo accessu vehementer turbata, semper periculosissimis consecutionibus subjiciantur: simili quid ferme exspectandum est, quando foemine juniores, corpore tenues, animo valde sensibiles et flexiles, subinde interdum in negotio mensium admodum mutabiles, aut quoad hunc statum adversa haereditariae dispositione praeditae, ut facile cum difficili et turbulento menstruorum successu graves spasmos, aut plane convulsivos motus hystericos experiantur, jam actuali menstruorum fluxu laborant, quem terror, pudor, moeror, timor et angor velut inevitabiles incarcerationis comites, communiter in praecipitem, vehementem, et impetuosam obstructionem et retentionem conjiciunt, unde pro ratione status plethorici, aut superflui sanguinis, nec non sanguinis in vehementem ebullitionem proni, aut venarum gracilium et exilium, aut immoderatum ac in excessum perquam proclivium motuum in talibus foeminis periculosae et acceleratae magis consecutiones metuendae sunt, velut praecoces stagnationes, stases, inflammationes, spasmi et convulsiones in utero, colicae convulsivae regurgitio sanguinis ad ventriculum, vomitus enormes et cruenti, spasmi et inflammationes ventriculi, praecipitatio hujus

sphacelus, haemoptysis, subitanea suffocatio, aut interdum hemiplegia etc. Quodsi etiam praedictorum qualitatum foeminae extra menstrui fluxus terminum incarceratae fuerint, tunc iisdem nihilominus carceres frigidi humidi, obscuri, impuri, crasso et occluso aere praediti inimici sunt, qui successive earum negotium menstruum perturbare solent.

*b.* Porro foeminae recens gravidae, praeterea sensibiles et alicui vitae mollitiei adsuetae, quoad modum incarcerandi et statum incarcerationis circumspecte tractandae sunt, quoniam concurrentes motus animi et mutatio subita pristinae vitae facile in talibus, non tamen in robustis et duris aut temerariis omnique verecundia destitutis foeminis ad celerem et vehementem abortum, cum connexis aliis periculosis pathematibus disponunt; proinde autem ipsae gravidae in lenioribus carceribus, sub moderatiore regimine detineri debent, quia quaelibet earum sive teneriores et delicatiores, sive firmiores et robustiores in carcere talibus moralibus aeque ac physicis causis subditae sunt, quae ad sanitatis offensionem et abortus provocationem disponunt etc.

*c.* Similiter prospiciendum et gravidarum cura habenda est, quando jam tempori partus proximiores sunt, et ob commissa delicta in carceres duci debent, quo tempore modus incarcerationis perficiendae et locus carceris convenienter ordinandus est, ne immodorata et impetuosa apprehensio, ut et carcer durior et impurior ad praematurum partum et consequentem difficilem et laboriosam foetus exclusionem, cum vitae periculo conjunctam causetur, siquidem alias harum circumstantiarum deliberatio et dijudicatio in mente talium gravidarum ad multam angustiam et sollicitudinem ansam suppeditat.

*d.* Praeterea si foeminae paucis post partum horis et diebus in careeres ducuntur, lenius et mitius tractari debent, ne recens status puerperii valde offendatur, dum per se ob puerperium foeminae periculosis mutationibus obnoxiae sunt, quae facilius tali occasione excitare accelerari et exacerbari solent, inde necessaria et sufficiens uteri pur-

gatio post partum impeditur et intercipitur, variis uterinis morbis causa suppeditatur, et interdum fundamentum ad proximius consequentem mortem ponitur, quoniam scirrhi, ulcera, spacelus, inflatio, hydrops, convulsiones, inflammationes etc., uteri, indeque febres aut acutae aut hecticae et lentae, aut alii intricati morbi et eventus superveniunt, uti non inauditum, sed potius aliquoties observatum est, infanticidas sub praedictis circumstantiis in carceres ductas, tandem velut moribundas ad ultimum supplicium gestatas, sella portatas aut curru vectas fuisse, in quibus sub dissectione anatomica in cadavare eorum talia vicia uteri aut similes affectus et abscessus mesenterii aliorumque viscerum corporis detecti et annotati fuerant.

*e.* Non minus etiam lactantes foeminae communi quidam more ad carceres sine sanitatis detrimento duci possunt, attamen in illis non dure, stricte et acerbe tractari debent, ne infantis sanitas exinde noxam patiatur, ideo et illae quoad cognitionem medicam mediocrem directionem in carceribus postulant.

*f.* Habenda etiam erit ratio juniorum viduorum, quos voluptas adhuc titillat, quae strenuas comotiones sanguinis, praecipue in utero experiuntur, quae proinde ob carceris calamitates et inevitabiles animi confusiones, imprimis quod mensium negotium facilius in sonticas et pertinaces turbas incidunt, quibus praecavendis medicorum judicia et consilia tempestive requirenda sunt, ne morbosa talis invasio firmiores radices nanciscatur. Quare tales viduae in tolerabili carcere detineri et leniore regimine tractari debent. Annosiores autem viduae, praecipue sanguine plenae et ob varias causas in periculosas, insolitas et prodigas haemorrhagias uteri propendentes, ob eximiam hae vitae generis mutationem, et concurrentes graves animi perturbationes, in carceribus aeque mediocriter tractari debent, ne tales insultus haemorrhagici prodige et impetuose erumpant, et citius vitae graves insidios struant: huc etiam pertinet, si tales viduae, antea aliquoties gravissi-

mis, aut convulsionibus hystericis affectae fuerint, quae nunc ob afflictiones, cum vita in carcere connexas, animum et corpus cruciantes facile revocari et deteriorari possunt, quae propterea congrue in carcere mediocri tractare convenit: quod etiam observandum si foeminae quaedam ante hac pertinaci et foedo fluore albo uterino aut relaxatione illapsione uteri recidivante correptae et molestatae fuere, quales affectus praecipue ob animi iracundas et terrificas commotiones facile recurrunt, qui motus mentis cum hac misera carceris vita proxime concurrunt.

4) *Kräftemaass.* Nachdem gesagt wurde, dass körperliche Schwäche eine mildere Behandlung im Kerker in Anspruch nimmt, wird hinzugesetzt: et haec naturalis infirmitas altioris est indaginis, si vel a teneris et nativitate per haeritatem parentum originem ducit, vel a progressis sonticis morbis, vita inordinata et immoderata, gravibus animi curis et afflictionibus, duris et strenuis laboribus, violentiis capite perpessis, aliisque periculosis oeconomiae vitales offensionibus dependet u. s. w. Cum tali imbecillitate facile consentit nimia subjectorum sensibilitas, quae sub incarceratione cito et graviter irritari et offendi solet, ut confusae mutationes, sanitati perquam inimicae, et infirmitatem magnam causantes, subsequantur: quam qualitatem clandestinam judex perspicere non potest, sed medicus explorare debet. — Cum hac qualitate conhaeret animi mollities, summus et permanens metus atque angor; dum quidam homines in rebus acceptis eximie laeti et contenti, proinde etiam vani, futilis levis atque ventosi animi, in alienis autem et adversis extreme objecti, timidi ac omni consilio solatioque destituti sunt, cum quibus etiam in carceribus lenius, laxius, et indulgentius procedendum, ne subitam sanitatis violentiam experiantur.

Unter den Ursachen der Schwäche werden dann auch vorausgegangene Krankheiten aufgezählt, welche eine gewisse Schwäche zurücklassen: unde in iisdem non firma sanitas, sed perpetuo hujus vacillatio deprehenditur, adeo

ut levis animi et corporis alteratio atque offensio facile graves recursus morbosos invitet, quod praecipue de epilepticis valet, qui in aetate infantili et puerili diu multum que miserum hunc morbum toleraverant et quamvis ille per nonnullos annos cessaverit, justus tamen metus subest, quin data occasione, inprimis ob gravem commotionem animi, et subitam mutationem vitae generis, uti sub incarceratione contingit, pristinus ille arduus affectus aut eadem specie revocetur, aut alia convulsione recurrat.

Bei der Untersuchung, welche Krankheiten während ihrer Dauer eine Einkerkerung zulässig machen oder nicht, wird eine grosse Anzahl, besonders acuter Krankheiten aufgezählt, welche keine Einkerkerkerung gestatten, und hinzugesezt: nam singulis hisce nominatis affectibus nil magis infensum est, quam turbulentum animi regimen, quod terrore, timore, angore, moerore et similibus confusionibus oppressum et negotiosum est, quodque magis sanguinem in aequali suo progressu turbat, ad interiores et nobiliores regiones et partes irregulari gradu illum reducit, salutares, ordinarias et necessarias evacuationes pervertit atque sufflaminat, et ita illorum morborum deteriorationem invitat et accelerat. — Dann folgt eine Reihe meistens chronischer Krankheiten, wie Scirrhus der Leber, des Pancreas, der Milz, des Uterus, innere Aneurysmen, varikose Anschwellungen der Hirngefässe, hydropische Zustände u. dergl., qui singuli occasione turbulentorum, repentinorum, et impetuosorum animi motuum gravissime irritantur et in funestas eventus praecipitantur. — In Beziehung auf Bruchkranke wird noch besonders Vorsicht bei der Einkerkerung anbefohlen, damit nicht ob commotiones animi et corporis, quae ut plurimum incarcerationem comitantur, praecipites obstructiones, spasmi, stasis sanguinis, herniae incarcerationes, inflammationes, convulsiones, corruptiones et subita mors consequatur; ferners für die zum erstenmale Menstruirenden und Kindbetterinnen nochmals

Sorgfalt in Anspruch genommen, quibus confusiones mentis semper perniciosae sunt.

Es sind diess die zwei Hauptgesichtspunkte, unter welchen wir den Einfluss der Affecte auf das körperliche Wohlbefinden in den älteren der Medecina forensis gewidmeten Schriften berücksichtigt finden; und die in den neueren nicht mehr berücksichtigt werden. Der erste musste natürlich, mit der Aufhebung der Folter in allen civilisirten Staaten, von selber wegfallen, der zweite verschwand aber ebenfalls aus den Schriften, vielleicht weil bei einer verbesserten humanern Einrichtung der Gefängnisse der Gegenstand von minderer Wichtigkeit erschien, und nur von geringem Einflusse auf die Praxis sein kann, da auch bei der vorsichtigsten Art des Einkerkerns heftige Gemüthserschütterungen wohl nie ganz vermieden werden können, und manche der, besondere Berücksichtigung erfordernden, Zustände ohne vorläufige ärztliche Inspection nicht erkannt werden können; vielleicht auch weil man die Sache als nicht eigentlich in das Gebiet der gerichtlichen Arzneikunde gehörig ansah.

Bei allem dem scheint dieser Gegenstand die völlige Vernachlässigung, in die er bei den Schriftstellern über gerichtliche Arzneikunde verfallen ist, nicht ganz zu verdienen. Denn man kann allerdings bei der Arretirung immer noch mit mehr oder weniger Schonung verfahren, ein strengeres oder minder strenges Gefängniss eintreten lassen, ja es muss in unserem Lande sogar jedem Verbrecher bei der Ablieferung in die Strafanstalten ein Zeugniss über seinen Gesundheitszustand von Seiten des Gerichtsarztes des Amtes, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist, mitgegeben werden. — Auch sind manche der besondern Schonung erfordernden Umstände von der Art, dass sie ohne vorläufige Untersuchung erkannt, und deshalb auch schon bei der ersten Arretirung berücksichtigt werden können, wie z. B. Schwangerschaft, Wochenbette, heftige akute Krankheiten oder langwierige chronische Kränklichkeit. —

Darum dürfte wenigstens in den Kapiteln über vorgeschützte, verhehlte und angeschuldigte Krankheiten dieser Gesichtspunkt besser herausgehoben zu werden verdienen [72]). — Ausser bei Gelegenheit der Folter und der Einkerkerung geschieht sowohl in älteren als in den neueren gerichtsärztlichen Schriften des Einflusses der Affecte und Leidenschaften nur noch in sehr wenigen Fällen und höchst oberflächlich Erwähnung.

Interessant in dieser Beziehung ist eine von Paul Zacchias [73]) aufgeworfene Frage, da sie sich auf die erst neuerlich von einem gelehrten Sanitätsbeamten unseres Landes [74]) wieder in Anregung gebrachte Kontroverse über die Bestrafung der Kunstfehler der Medicinalpersonen bezieht. Die Frage nämlich, ob es dem Arzte erlaubt sei, Leidenschaften absichtlich zu erregen, um dadurch in gewissen verzweifelten Krankheitsfällen Heilung zu bewirken. Zacchias beantwortet diese Frage folgendermassen: Non aliter in his sentiendum, quam in aliis quibusdam medicis remediis, quibus in tantum uti licet, in quantum tuta undequaqua, vel magna ex parte sunt: sed si dubia undequaqua, vel magna ex parte sint, ab illis abstinendum: si ergo ex subita aliquarum passionum excitatione imminet evidens vitae periculum saluti interitus, medicus obstinere debet non minus, quam aliis remediis, et quae nullam securitatem promittunt, quibus obstineri satius est et aegrum in manus Dei permittere.

Ferners geschieht der Leidenschaften als Ursachen von Verschlimmerung der Verletzungen in älteren Schriften noch Erwähnung in der Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen und ihrer Grade.

---

[72]) *Most* a. a. O. Artikel Gefängnisse S. 562 hat diesen Gegenstand zwar erwähnt, aber ihn in 15 Zeilen abgethan, die grösstentheils nur Auszug aus *Mich. Alberti* sind.

[73]) A. a. O. Lib. VII. Tit. II. quaest. II. Nr. 7 S. 665.

[74]) *Dr. Schürmayer,* die Kunstfehler der Medicinalpersonen in strafrechtlicher, gerichtlich-medicinischer und medicinisch-polizeilicher Hinsicht. Freiburg 1838.

So sagt *Teichmeier* [75]). Animi affectus, ut ira, terror etc., si accesserint in vulnus per se lethali, ejus lethalitati nihil derogare possunt. In vulnere autem non lethali per accidens illud lethale reddunt. Quando vero dubia est lethalitas absolutam lethalitatem non afferunt, cum credibile sit, quod non vulnus, sed potius animi affectus, imediata mortis causa extiterit, juxta notam in jure regulam, quod nempe in statu dubio semper mitior sententia sit ferenda.

*Hebenstreit* [76]), nachdem er die gewöhnlichen Ursachen und Symptome tödtlicher Verletzungen aufgezählt, und dann von solchen Wunden und ihrer gerichtsärztlichen Begutachtung gesprochen hat, welche nur durch die individuelle Beschaffenheit tödtlich werden, fährt dann fort: Certe morbus superveniens, qui ex naturae laesionis haut fluit, sed aliunde venit, uti, si quis ex erysipelate propter iracundiam vel terrorem vulnus corripit, etiamsi illa afflictiones effectum augent, agressorem tamen non damnat, neque ad ejus rationem referendum, quod casu factum est.

*Beck* führt unter den Ursachen des plötzlichen Todes auch einen plötzlichen Aerger an.

In dem Kapitel von den Giften ist von älteren und neueren Schriftstellern die Bemerkung gemacht worden, dass manchmal die Wirkungen des Zornes so heftig und rasch vorschreitend sind, dass sie sehr leicht mit den Wirkungen eines scharfen Giftes verwechselt werden können. So sagt *Hebenstreit* [77]). Possunt sane in ipsis hominibus, ex malo humorum habitu, quam cachexiam vocant, subito nasci venena; quam saepe febris, subito lethifera ob aliquo pathemate, maxime ob ira accenditur! Videas ejusmodi funera, quae veneni accepti suspicionem faciunt, in summam putredinem subito abiisse, nec aliam mortis causam invenias, quam, quod bilis projecti ex flave tenuium intestinum colore dijudicare possis, de cystite fellea,

[75]) A. a. O. Cap. XII. quaest. IV. S. 199.
[76]) A. a. O. Sect. II. membr. II. Cap. II. §. 8 S. 355.
[77]) A. a. O. §. 429.

in duodenum copiosius descenderit atque effusa sit impetuosius, und *Most* [78]), um neben einem alten eines der neuesten Werke anzuführen: „Zuweilen nimmt nach heftigen Gemüthsbewegungen etc. die Galle eine solche Schärfe an, dass sie corrodiert und der Tod folgt, ohne dass der Verdacht auf Vergiftung begründet ist.“

Eine fernere Veranlassung, wo theilweise wenigstens der Einfluss der Leidenschaften auf den Körper erwähnt wird, ist die Lehre vom Abortus, wo z. B. *Most* [79]) unter den Gelegenheitsursachen des Abortus voranstellt: „Jede Art körperlicher oder Gemüthserschütterungen, heftig aufregende oder deprimirende Leidenschaften und Affecte, Schreck, Zorn, Freude, Gram, Furcht.“

*Romeyn Beck* [80]) zählt ebenfalls unter den Ursachen des Abortus: das Sichhingeben einer heftigen Leidenschaft, sie wirke nun freudig oder traurig auf das Gemüth — die Nachricht von irgend einer unerwarteten Begebenheit — heftiger Lärm — die Erscheinung irgend eines ausserordentlichen Gegenstandes u. s. w.

Auch *Schmalz* [81]) zählt heftige Gemüthsaffecte, namentlich Zorn und Schreck unter die Schädlichkeiten, wodurch bei stattfindender Disposition leicht Abortus erregt wird.

Ueberall aber finden sich die Gemüthsaffecte nur unter den Ursachen des zufällig entstandenen (im Gegensatze des absichtlich herbeigeführten) Abortus aufgezählt, und nirgends auch nur im Entferntesten der Möglichkeit gedacht, dass die Affecte auch als Mittel zur absichtlichen Herbeiführung desselben benützt werden könnten.

*Mende's* ausführliches Handbuch der gerichtlichen Medicin wurde leider durch den Tod des gelehrten Verfassers unterbrochen, ehe es vollendet war, und dadurch blieb

---

[78]) A. a. O. Artikel Galle I. B. S. 537.

[79]) A. a. O. T. I. S. 18.

[80]) Elemente der gerichtlichen Medicin S. 237.

[81]) *Siebenhaar* encyklop. Handb. der gerichtl. Arzneikunde Bd. I. S. 491. Art. Fehlgeburt.

auch jener Abschnitt aus, in welchem vielleicht von unserm Gegenstande die Rede hätte sein können, nämlich das beabsichtigte Kapitel über die gewaltsamen Todesarten, welche in keiner äusserlich sichtbaren Verletzung ihren Grund haben [82]). Jedoch sagt Mende in der Einleitung: „In ihrer wahren Bedeutung ist die Diätetik die eigentliche Rückseite der Physiologie, da sie die äusseren Bedingungen nach ihrer Beschaffenheit aufzeigt, die erforderlich sind, dass sich das gesunde Menschenleben in allen Zeiträumen seines Daseins darunter vollkommen entwickle. Wer diese Bedingungen aufhebt, oder sie für einen Dritten unausweichlich so anordnet, dass dessen relativ-individuelles Leben darunter nicht bestehen kann, begeht eben so gut einen Mord, als derjenige, der den Tod unmittelbar herbeiführt. Hierauf ist in den Gesetzen noch nicht hinreichend Rücksicht genommen worden, wahrscheinlich weil unsere Staatsverwalter noch nicht gelernt haben, Armuth zu verhüten, und ihre Wirkungen aufzuheben. Dürften, bis es dahin käme, freilich noch wohl manche Jahre vorbeigehen, so kommen unterdessen doch manche Fälle vor, in denen die gerichtliche Medicin über die Folgen von Fehlern in der Diät vor Gericht ihr Gutachten abgeben muss. Dahin gehören die Entscheidungen über die Wirkungen des Hungers und Durstes; über die Folgen des Genusses mancher Speisen und Getränke, die denen vom Gift bisweilen ähnlich sind; über den Einfluss höherer Grade von Wärme und Kälte; über Entziehung einer athembaren Luft; und über eine Menge anderer Einwirkungen, die, wenn sie den Bestimmungen, die in der Diätetik darüber vorhanden sind, nicht genügen, als eben so viele Schädlichkeiten, ja wohl Todesursachen erscheinen. Es ist hier der Punkt, wo die Diätetik mit der Lehre von den Krankheitsursachen zusammenhängt, die auch bei weitem noch nicht hinreichend wissenschaftlich begründet ist.“

---

[82]) S. die Vorrede zum VI. Bande S. IV.

Wir finden zwar hier die Anerkennung des Grundsatzes ausgesprochen: dass, wer die diätischen Einflüsse — und darunter werden ohne Widerspruch auch die Affecte gerechnet — für einen Dritten unausweichlich so anordnet, dass dessen relativ-individuelles Leben darunter nicht bestehen kann, eben so gut einen Mord begehe, als wer den Tod unmittelbar herbeiführt. Aber auch hier wird bei der Aufzählung der einzelnen Beispiele die so nahe liegende Erweckung schädlicher Leidenschaften umgangen, als hätte der Verfasser es ausdrücklich vermieden, diesen schwierigen Gegenstand zu berühren.

So finden wir denn bis auf die neuesten Zeiten herab von Seiten der gerichtlichen Arzneikunde eben so wenig, als von Seiten der Gesetzgebung die Möglichkeit eines Verbrechens angenommen, das gewiss nicht selten verübt wird, und zu dessen Ausmittelung und Konstatirung die Hülfe des Gerichtsarztes unentbehrlich ist.

Die empirische Bearbeitung der Psychologie, und ihre Einführung in die gerichtliche Arzneikunde ist noch zu neu, als dass sie überall, wo es dessen bedarf, ihr Licht schon hätte hinleuchten lassen können. Zuerst musste sie natürlich sich auf jene Gegenstände wenden, welche, wie die Lehre von der Zurechnungsfähigkeit, ihrer am meisten und am auffallendsten bedurften, und erst allmählig kann sie auch da, wo ihr Einschreiten bis dahin nicht verlangt, und dessen Nothwendigkeit nicht gefühlt worden ist, Licht und Belehrung zu verbreiten suchen. Darum findet sich nur in einer der allerneuesten der gerichtlichen Arzneikunde gewidmeten Schriften eine volle Anerkennung der Möglichkeit sowohl, als der Abscheulichkeit dieses Verbrechens, nämlich in *Most's* ausführlicher Encyklopädie der Staatsarzneikunde, wo der Artikel „*Affect*“ auf folgende Weise [83])

[83]) Bd. I. S. 62 und Artikel Gesundheitsverletzung Bd. I. S 641. Ungeachtet ich gerade hier keine Ursache habe, auf Priorität Ansprüche zu machen, vielmehr diesen Aufsatz *auf Aufforderung* des hochverehrten Präsidenten unsers Vereins, Herrn

abgeschlossen wird: „Ein wichtiger Punkt für die Strafgesetzgebung ist noch die Beantwortung der Frage: Welche Strafe verdient ein Mensch, der aus bösem Triebe und absichtlich einem Andern dadurch am Leben und an der Gesundheit schadet, dass er im Innern des Leztern heftige Affecte, Triebe und Leidenschaften erregt?“ Das Gift des Zorns, wie das Gift der Verführung zur Wollust, zum Trunke etc., zum Spiel, zu einem liederlichen Lebenswandel theilt der Liederliche und der Bösewicht der Unschuld mit, um sie moralisch oder physisch zu vergiften. Welche Strafe verdient der scheussliche Gatte, der seiner Gattin durch fortwährenden Aerger nicht allein das Leben verbittert, sondern auch ihre Gesundheit untergräbt und ihre Galle scharf und ätzend macht, dass sie den Tod davon nimmt, der dann mit dem Tode durch Gift, wie wir oben gehört haben, so grosse Aehnlichkeit hat? Ueber diese wichtigen Gegenstände finde ich bis jezt wenig in den Schriften über Strafrechtspflege und medicina forensis; — doch wird die Zeit kommen, wo auch sie besser, als zeither, werden beherzigt werden.

Es ist zu wünschen, dass der treffliche Herr Verfasser dieses Artikels dieser Hoffnung bei der fernern Bearbeitung seines höchst verdienstlichen Werkes stets eingedenk bleibe, da gerade dieses durch seine Form und Tendenz und seine Bestimmung nicht nur für Gerichtsärzte, Wundärzte, Veterinärärzte und Apotheker, sondern auch für Gesetzgeber, Rechtsgelehrte und Polizeibeamte ganz vorzüglich zur allgemeinen Verbreitung der die praktische Einführung jener Ansichten vorbereitenden Kenntnisse geeignet ist.

---

*Medicinalrath Dr. Schneider* zu Offenburg ausgearbeitet habe, so glaube ich, mir doch die Bemerkung erlauben zu dürfen, dass meine Arbeit bereits begonnen war, als ich den betreffenden Artikel von *Most* zu Gesichte bekam.

Unerlässliche Bedingung dieser praktischen Einführung aber ist, dass die gerichtliche Arzneikunde sich bemühe, möglichst sichere Unterscheidungsmerkmale der durch den Einfluss der Affecte und Leidenschaften erzeugten Krankheiten und Todesarten, sowohl während des Lebens als in den Leichen aufzufinden und aufzustellen. Hierin ist noch so viel wie gar nichts geschehen. Das Einzige, was ich hieher Bezügliches in medicinisch-forensischen Schriften auffinden konnte, sind die Bemerkungen von *Wildberg* [84]) über die Eigenthümlichkeiten in den Leichen vom Blitze Erschlagener und durch die Wirkungen heftiger Leidenschaften Getödteter, nnd die Bemerkung *Klose's* [85]), dass die Leichen von Individuen, welche in Folge heftiger Leidenschaften gestorben sind, Spuren von Schlagfluss an sich tragen und schnell in Fäulniss übergehen.

So dankenswerth nun diese kurzen und allgemeinen Andeutungen, als das Erste, was in einer eben so wichtigen als schwierigen Materie gethan worden ist, auch sind, so können sie natürlich zum Zwecke durchaus nicht genügen. Die Wirkungen der Leidenschaften auf den Körper sind äusserst zahlreich und mannigfaltig und den Erscheinungen aus andern Ursachen entstandenen Krankheiten sehr ähnlich. Der Gerichtsarzt muss aber durch vollständige und genaue Kenntniss der Eigenthümlichkeiten der Wirkungen jeder einzelnen Leidenschaft auf den lebenden Körper, und den Spuren, welche dieselben in dem Leichname zurücklassen, in den Stand gesezt sein, vorkommenden Falls mit möglichster Gewissheit aussprechen zu können, ob eine Krankheit oder ein Todesfall Folge der Einwirkungen einer Leidenschaft sei, oder nicht. Erst dann kann die Gerichtsbehörde zur Untersuchung schreiten, ob diese Affecte oder Leidenschaften aus boshafter Absicht, oder aus Fahrlässigkeit hervorgerufen worden sind; und auch dann

---

[84]) Handbuch der gerichtl. Arzneiwissenschaft §. 360 ff.
[85]) System der gerichtl. Physik. §. 85.

erst, wenn die gerichtliche Arzneikunde im Stande ist, die Mittel an die Hand zu geben, um ein Verbrechen zu erkennen, kann die Gesetzgebung und Strafrechtslehre sich ernstlich mit demselben befassen; denn so lange keine Mittel vorhanden sind, irgend ein Verbrechen zu konstatiren, so lange würden Strafgesetze gegen dasselbe vergeblich auf dem Papiere paradieren.

Es eröffnet sich somit hier ein reiches Feld zur Bearbeitung für die gerichtliche Arzneikunde, ein Feld, auf welchem noch so wenig gethan wurde, dass auch der geringste Beitrag gerechte Ansprüche auf den Dank der Gerichtsärzte und Kriminalisten zu machen hat, und ich erlaube mir nun, meine verehrten Kollegen zum Schlusse zu bitten, ihre Aufmerksamkeit sowohl am Studiertische als in Praxi diesem hochwichtigen Gegenstande mehr als es bisher geschehen ist, zuzuwenden, damit es den vereinigten Bestrebungen recht bald gelingen möge, eine wesentliche Lücke in der gerichtlichen Arzneikunde auszufüllen, und ein Verbrechen zur Verantwortung ziehen zu können, das ungeachtet seiner Abscheulichkeit bisher der Gerechtigkeit ungestraft Hohn sprechen durfte.

# XXVI.

## Beitrag zur Lehre von der Tödtlichkeit der Verletzungen.

Von

**Herrn Dr. Carl Ludwig Klose,**

K. Regierungs- und Medicinalrathe, Professor der Arzneiwissenschaft zu Breslau.

---

Am 18. Januar 18 — Vormittags zwischen eilf und zwölf Uhr wurde zu *** in einem Obstkeller die Tochter des Besitzers desselben, die unverehelichte T. B., schwer verlezt durch eine Schnittwunde am Halse und unter Umgebungen angetroffen, welche auf Statt gehabten grossen Blutverlust der Verlezten mit Sicherheit schliessen liessen. Nachdem hierauf von dem zugerufenen Wundarzte ein Verband angelegt worden war, wurde die Verwundete in eine öffentliche Krankenanstalt ihres Wohnortes gebracht und starb in derselben nach achttägiger ärztlicher Behandlung am 26. Jan. desselben Jahrs Nachmittags um vier Uhr.

Da gleich Anfangs dringender Verdacht entstanden war, dass der B. jene Halsverletzung von fremder Hand zugefügt worden sei, so ordnete die betreffende Gerichtsbehörde die gerichtliche Oeffnung des Leichnams an, welche dem zu Folge am 28. Januar desselben Jahrs statt fand und deren Ergebnisse in einem uns vorliegenden Obductions-Protocolle enthalten sind, aus welchen wir nachstehende Stellen entnehmen:

„1) Der Leichnam liegt in gerade ausgestreckter Stellung auf dem Rücken auf dem zur Sektion bestimmten Tische, ist acht und fünfzig Zoll Preuss. Maass lang, von zartem Gliederbau, mässig, doch wohl genährt, doch durch und durch heute so fest gefroren, dass nur eine vorläufige äussere Besichtigung, keineswegs aber ohne vorhergegangene Aufthauung desselben eine Sektion, möglich wird. 2) Der Kopf ist mit zahlreichen dunkelbraunen, zum Theil gegen eine Elle langen — — Haaren besezt. — — 3) Die niedrige Stirn ist, so wie der ganze Kopf, völlig unverlezt, ihre Haut zeigt eine mehr gebliche, als blasse Farbe, welche auch dem ganzen übrigen Leichname eigen ist. 4) Die Augenlieder sind offen, die Augenhöhlen eingefallen. — — 5) Vor und in der linken Oeffnung der kleinen stumpfspitzen Nase ist etwas gefrorner schneeweisser Schaum befindlich. 6) Die Wangen etwas eingefallen, die rechte oberflächlich ein wenig geröthet, doch durchaus nicht verlezt. 7) Der Mund geschlossen, die Oberlippe blass-röthlich, die Unterlippe blau-röthlich gefärbt, doch beide unverlezt. 8) Das Kinn zeigt eine blass-röthliche Farbe, aber ebenfalls unverlezt. 9) Der Hals ist mit gegen einen Zoll breiten Heftpflasterstreifen dergestalt umwunden, dass dieselben zweimal den Hals umschliessen.“ — „12) Die äussern Brüste sind mässig fettreich. — — 13) Der Unterleib weder aufgetrieben, noch eingefallen.“ — — In dem am 29. Januar desselben Jahrs fortgesezten Protokolle heisst es: „Der Leichnam zeigte ein mehr eingefallenes Gesicht, einen etwas aufgetriebenen Unterleib, dessen Farbe grünlicher ist, als gestern. — — Es wird hier noch nachgeholt, dass das ganze Aussehen der Leiche auf ein muthmassliches Alter von 20 bis 24 Jahren schliessen lässt. Nachdem der um den Hals gewickelte Heftpflasterstreifen vorsichtig abgenommen worden ist, zeigte sich, dass er aus zwei einzelnen Stücken besteht, welche drei Cirkel-Touren um den Hals bilden. Dicht unter dem Kinn auf dem vordern Theile des Halses liegt Charpie, welche, nach-

dem sie mit einer Pincette vorsichtig entfernt ist, eine grosse auseinanderklaffende Wunde wahrnehmen lässt. Wenn man von der Mitte der Stirn über die Spitze der Nase bis zum Nabel eine gerade Linie abzieht, und durch dieselbe an der Mitte des Halses eine senkrechte legt: so nähert sich oberhalb das linke Ende der Wunde der perpendiculären, während sich das rechte Ende mehr von ihr entfernt. Nimmt man die Mitte des in seinem vordern Bogen um einen halben Zoll heruntergezogenen, übrigens aber normal liegenden, und auf seiner obern Fläche ganz in der Wunde freiliegenden Kehlkopfes als Stützpunkt an: so beginnt die Wunde links, anderthalb Zoll von ihr entfernt, ein Zoll unterm Unterkiefer und verläuft sich nach Rechts dergestalt, schräg, dass sie sich mit ihren rechten, von der Mitte des Kehlkopfes dritthalb Zoll entfernten, Endpunkte dem rechten Unterkiefer bis auf einen halben Zoll nähert. Die grösste Breite der Wunde ist in der Mitte des Kehlkopfes und beträgt $1\frac{1}{4}$ Zoll. Die Entfernung des linken Endes der Wunde vom rechten beträgt in gerader Linie $3\frac{1}{3}$ Zoll. An der linken Ecke der Wunde ist der Musculus sternocleidomastoideus unverlezt, der rechte schräg zur Hälfte durchschnitten. Einen Zoll von der Mitte des Kehlkopfes nach Rechts befindet sich eine kunstmässig angelegte Ligatur aus einem Zwirnfaden bestehend; der Mitte des Kehlkopfes gegenüber zeigt sich eine Spur einer dort befindlich gewesenen Ligatur, eben so jene ziemlich am rechten Ende der Wunde. Die Ränder der Wunde sind durchgängig glatt, haben ein gutartiges Ansehen, und eben so die in ihrem Grunde sichtbaren Muskeln." — „Man schritt hierauf zur Sektion und es wurde zuvörderst: A. mit der Sektion des Halses verfahren: 1. Nach kunstgerechter vorsichtiger Abtrennung der Hautbedeckungen des Halses wird der Musc. platysmamyoides in seinem vordern Theile vollkommen durchschnitten gefunden. 2) Der linke Musc. sternocleidomastoideus ist ganz unverlezt, der rechte zeigt sich auch jezt in seinem obern Theile auf der

einen Seite zur Hälfte schräg durchschnitten, doch ist 3. die Vena jugularis dextra externa (äussere rechte Halsdrosselader), ohngeachtet der Schnitt im Musc. sternocleidomastoideus bis dicht in diese Ader reichte, ganz unverlezt, nur ein Hautvenenast, welcher vom Kehlkopfe nach unten in diese Blutader geht, ist durchschnitten. 4. Indem jezt der Kehlkopf näher untersucht wird: zeigt sich ganz deutlich, dass beide obern Ränder des Schildknorpels durchschnitten sind, und die abgeschnittenen zwei Linien breiten Fragmente sich nach oben zurückgezogen haben. 5. Auch sind am obern Rande der Wunde über diesen Fragmenten der Kehlkopfknorpel deutlich die Spuren der durchschnittenen Muskeln, welche vom Kehlkopfe nach dem Zungenbein u. s. w. gehen, also die Mm. hyothyreoidei, sternothyreoidei u. s. w. sichtbar. 6. Auch wird die Arteria thyreoidea superior ganz durchschnitten gefunden, dagegen aber scheint die Glandula thyreoidea, welche der Schnitt gar nicht getroffen hat, durchaus normal aber blutleer. 7. Dagegen aber zeigten sich nach sorgfältiger weiterer Präparation die innere Drosselader, die Halsschlagader (Carotis dextra), so wie der Nervus vagus dexter s. sympathicus, so wie der Ramus descendens nervi hypoglossi ganz unverlezt. 8. Im Grunde der Wunde des Kehlkopfs zeigt sich in der vordern Wand des Schlundes eine ovale, einen Zoll lange und einen halben Zoll breite Oeffnung, deren Ränder und Grund weder geröthet, noch entzündet sind, so wie überhaupt an keiner Stelle der ganzen Wunde Enzündungs- noch Brandspuren oder missfarbige Stellen sich entdecken lassen. Die hintere Wand des Schlundes ist unverlezt, so wie auch die hintern Bänder, mittelst welcher Kehlkopf und Zungenbein verbunden sind, nur zum Theil durchschnitten erscheinen. Die Luftröhre ist leer, auf ihrer innern Fläche nicht entzündet, die die innere Fläche des offen liegenden Kehlkopfes auskleidende Schleimhaut ebenfalls nicht entzündet, doch etwas getrocknet, jedoch so, dass dadurch die Oeffnung der

Luftröhre nicht verschlossen wird. Die durchschnittenen Theile des Schildknorpels sind normal beschaffen, und in ihrer Structur durchaus nicht verknörchert.“ — „Nachdem der Körper umgekehrt worden war, zeigte sich der ganze Rücken mit Todtenflecken bedeckt, eben so die Hinterfläche der Schenkel.“ — „Die Lungen sind von graublauer Farbe, füllen die Brusthöhle ziemlich aus, und sind beide auf ihrer äussern Fläche ziemlich allgemein und fest mit den Rippen verwachsen, enthalten wenig Blut und sind in ihrem Parenchyma gesund beschaffen. 12. Im Herzbeutel sind gegen vier Loth klare gelbliche Flüssigkeit befindlich (Liquor pericardii). Das normal grosse Herz wird in seiner Substanz etwas welk, doch übrigens gesund beschaffen gefunden; im linken Herzbeutel (?) sind gegen zwei Loth flüssiges Blut befindlich, der rechte ist mit dunklem, schaumigen Blute fast ganz angefüllt. Im Brustkasten wurden gegen acht Loth wässeriger Flüssigkeit vorgefunden.“ — „Die Leber hat ihre normale Beschaffenheit, ist etwas grösser, wie gewöhnlich, in ihrer Structur und Substanz durchaus gesund beschaffen und enthält wenig Blut.“ — „Der Magen ist zusammengefallen, auf seiner äussern Fläche blass, an keiner Stelle geröthet.“ — „Die Milz mässig blutreich.“ — „Die dünnen und dicken Därme — — durchgängig blass von Farbe und durchaus nicht geröthet.“ — „Der Uterus — auf seiner äussern und innern Fläche etwas geröthet.“ — „Die grössern normal beschaffenen Unterleibs-Gefässe sind auffallend blutleer.“ — Bei kunstgerechter Eröffnung der Kopfhöhle wird 1. weder unter der äussern Kopfhaut, noch in der Knochenhaut des Schädels, irgend eine Blutaustretung wahrgenommen. — — 2. Weder auf, noch unter der weichen und harten Hirnhaut ist etwas ausgetretenes Blut bemerkbar; alle auf der Oberfläche des Gehirns laufenden Gefässe enthalten, wie der Sinus longitudinalis, sehr wenig Blut. — — Die Hirnhöhlen leer und die Plexus choroidei nur mässig mit Blut angefüllt. — — 3. In dem Schädelgrunde ist weder ausgetretenes Blut,

noch andere Flüssigkeit bemerkbar, die in derselben befindlichen Blutleiter enthalten wenig Blut. — — Die Obducenten schlossen aus allem Angeführten, dass A. „Denata an der am Halse vorgefundenen Wunde gestorben, und dass diese Wunde, resp. Verletzung, *nach der individuellen Beschaffenheit der Denata für sich allein ihren Tod zur Folge gehabt habe.*“

Wir haben in Vorstehendem aus dem erwähnten Obductionsprotokolle nichts weggelassen, was irgend in Betreff der Hauptfrage, zu welcher der Fall Veranlassung gab, erheblich erscheinen dürfte, haben aber auch, um den gegenwärtigen Aufsatz nicht umfangsreicher zu machen, als der Gegenstand es fordert, aus jenem Protokolle nichts, was entweder nur die — von den Obducenten überall beobachtete — Form erforderte, oder überhaupt nicht maassgebend in der Sache ist, in unseren Auszug aufgenommen. Am Schlusse des Protokolles behielten sich, wie gewöhnlich, die Obducenten vor, die Gründe für die von ihnen ausgesprochene Ansicht ausführlich im Fundscheine auseinander zu setzen. Dieser letztere nun liegt uns zwar leider nicht vor, der Inhalt desselben wird sich aber doch wohl ziemlich genügend in Folgendem ergeben.

Der in Rede stehende Fall hatte sich innerhalb der Grenzen des Preussischen Staates ereignet. Die betreffende Gerichtsbehörde liess daher vorschriftmässig der Königl. Regierung des Departements Abschrift der ihr angehenden Obductions-Verhandlungen zugehen, und diese fand sich veranlasst, das Medicinalcollegium der Provinz zu technischer Begutachtung jener Verhandlungen aufzufordern. Das von dieser wissenschaftlichen Behörde hiernach ausgestellte Gutachten vom 24. März 18— erkennt im Allgemeinen die Sorgfalt und Umsicht, mit welcher die Obducenten gearbeitet, an, fügt jedoch hinzu: „Sie haben aber doch in *einer* Hinsicht den physischen Thatbestand nicht so vollständig beschrieben, als wünschenswerth gewesen wäre. Es handelt sich nämlich im vorliegenden Falle

vorzugsweise darum, den von den Obducenten übrigens gut geschilderten Verblutungstod nachzuweisen, und deswegen hätten sie in derselben Art, wie sie bei Schilderung der Theile in der Schädel- und Bauchhöhle auf den dort sichtlichen Blutmangel aufmerksam gemacht haben, nicht blos den Blutgehalt der Lungen und der venösen Gefässe in der Brust und am Halse auch angeben sollen, sondern vorzüglich auch die Beschaffenheit der zerschnittenen rechten obern Schilddrüsen-Arterien, welche als die alleinige Quelle der angenommenen tödtlichen Blutergiessung angesehen werden darf, schildern sollen. Die Obducenten sagen nicht, ob das genannte Gefäss unterbunden war, oder nicht, und war das Letztere der Fall, wie sich aus der Nichtangabe der Unterbindung vermuthen lässt: so kam es besonders auf die Art und Weise an, wie die Arterie durchschnitten war, wie weit entfernt von ihrem Ursprunge dies Statt gefunden hatte, ob sie sich zurück und zusammen gezogen hatte, und ob sie durch einen festen schon angeklebten Thrombus, oder durch einen frischen und losen Blutpfropf, oder gar nicht, an ihrem Ende verschlossen war. Hieran würde es nämlich insofern ankommen, als sich aus der Krankheitsgeschichte ergeben sollte, dass die Denata nach ihrer ersten Auffindung noch einen namhaften Blutverlust aus der Wunde erlitten habe. Was nun die Beurtheilung dieses Falles durch die Obducenten anlangt: so müssen wir im Voraus bemerken, dass die der T. B. zugefügte Verletzung *von der Art ist, dass sie ihrer Tödtlichkeit nach sehr schwer zu bestimmen, nur mit Mühe in das vorgeschriebene Schema der Beurtheilung zu stellen ist*, und dass sie vielleicht von manchen Gerichtsärzten sehr verschieden gedeutet werden würde. Wir billigen es ganz, dass die Obducenten die von ihnen bei der Denata vorgefunde Verletzung *nicht*, wie man es wohl früher gethan hätte, *sie absolut lethal* erklären, indem nicht allein die sieben von ihnen selbst angeführten, sondern auch noch viele ähnliche Beispiele,

unzweifelhaft beweisen, dass solche Wunden nicht unbedingt tödtlich sind. Dies gilt nun aber in dem vorliegenden Falle um so mehr, als die Verwundete 1. noch einige Zeit nach erhaltener Verletzung gelebt zu haben scheint, mithin die Unterbindung des durchschnittenen Gefahr drohenden Blutgefässes leicht geschehen konnte, dann 2. auch Zeit gewonnen wurde, um die Kräfte der überdies jungen Person zu heben und den Säftemangel zu ersetzen, und endlich 3. weder Entzündung, Verschwellung und Brand der Schling- und Athmungsorgane, noch Erstickung verursachende Blutergiessungen an der Luftröhre in Folge der Verletzung entstanden waren. Stimmen wir nun auch in dieser Hinsicht mit den Obducenten überein: *so können wir es doch nicht billigen, wenn dieselben in diesem Falle eine individuelle Tödtlichkeit der Verletzung annehmen* und die zweite Frage des §. 169 der Königl. Kriminalordnung hier *bejahend* beantworten. Die Obducenten stützten sich hier auf die von ihnen bei der Sektion gemachte Beobachtung, dass beide Lungen auf ihrer äussern Fläche ziemlich allgemein und fest mit den Rippen verwachsen, und dass die Leber etwas grösser, als gewöhnlich war. Wir glauben aber, dass diese beiden Erscheinungen unter Umständen, wie sie hier Statt finden, keineswegs eine individuelle Lethalität begründen. Denn was die Leber anbelangt: so kann der Umstand, dass sie blos etwas grösser, als gewöhnlich, war, hier wohl nicht hoch angeschlagen werden, da sich nicht selten bei ganz gesunden Menschen, zumal jugendlichen Frauenzimmern, die Leber gross zeigt, und da die Obducenten selbst sie übrigens als ganz gesund in Farbe und Structur schildern und sie sogar blutarm fanden. Die Verwachsung der Lungen aber mit dem Rippenfell ist, wie die Obducenten selbst zugeben, ein sehr häufiger, das Leben an sich nicht gefährdender, Zustand. Wir könnten den Obducenten allenfalls die Berufung auf diesen kleinen Fehler zugeben, „wenn es sich hier um etwaige Erstickung oder um einen apo-

plektischen Tod handelte, insofern in gewissen Fällen die kleine Erschwerung des Athmens, welche durch die theilweise Anklebung der Lungen zuweilen erfolgt, den Durchgang des Blutes durch die Lungen, und somit den Rückfluss des venösen Blutes vom Kopfe ebenfalls erschweren könnte. Hier aber, wo eine tödtlich gewordene Verblutung aus der obern Schilddrüsen-Arterie von den Obducenten angenommen wird, steht obige Anomalie gewiss in gar keiner causalen Verbindung mit dem erfolgten Tode, und es lässt sich durchaus nicht beweisen, oder auch nur einigermassen wissenschaftlich wahrscheinlich machen, dass die krankhafte Lungen-Anheftung zur stärkern Blutung aus dem durchschnittenen Gefässe etwas beigetragen habe. Wir glauben daher, dass die Obducenten, welche die Schwierigkeit des Beweises ihrer Meinung selbst gefühlt zu haben scheinen, nur dadurch zu ihrer Annahme bewogen sind, dass sie weder die absolute, noch die zufällige, Lethalität der Verletzung aussprechen wollten, und somit gleichsam eine Mittelstrasse und einen Ausweg aus dem Labyrinthe einschlugen. Wir sind aber der Meinung, dass in den vorliegenden Verhandlungen der Thatbestand durchaus nicht so ermittelt ist, um ein bestimmtes Urtheil abgeben zu können, und dass es in diesem Falle, wo die Verwundete noch mehrere Tage gelebt zu haben scheint und wundärztlich behandelt worden ist, *durchaus erst der Einlieferung einer Krankengeschichte bedarf, welche sich die Obducenten daher zur Ausarbeitung ihres Gutachtens hätten erbitten sollen.* Sie würden dann mit Gewissheit haben urtheilen können, ob die durch die Sektion nicht recht genau ermittelte Todesursache etwa in besondern Umständen während der Krankheit, oder in dem angewandten wundärztlichen Verfahren u. s. w. ihre Erklärung finden konnte."

In Folge dieses Gutachtens und mit Bezug auf dasselbe erstatteten die Obducenten einen nachträglichen, ihren Fundschein vervollständigenden, Bericht. Sie bemerken in

demselben zuvörderst, dass, zwar nicht im Fundscheine, wohl aber im Obductions-Protokolle, ausdrücklich angegeben worden, dass die Lungen von graublauer Farbe waren, nur wenig Blut enthielten, auch die Schilddrüse leer an Blut angetroffen wurde, wornach denn auch der Blutgehalt der übrigen venösen Gefässe am Halse und in der Brust nothwendig gering gewesen. Was die Verblutung der B. betrifft: so heisst es in diesem nachträglichen Berichte: „Wir haben zwar im Obductionsberichte angenommen, dass dieser grosse und besonders als Todesursache zu erkennende Blutverlust nur aus der durchschnittenen rechten obern Schilddrüsen-Arterie erfolgt sein könne. Nach noch reiflicherer Erwägung aller Umstände müssen wir uns jedoch in dieser Beziehung dahin erklären, dass zwar die durchschnittene rechte obere Schilddrüsen-Arterie als die Hauptquelle, nicht aber als die alleinige Quelle, der Verblutung angesehen werden dürfe, und zwar darum, weil es im Obductions-Protokolle heisst, dass „auch ein Hautvenenast, welcher vom Kehlkopfe nach unten in diese Blutader, d. h. die äussere rechte Drosselader ging, durchschnitten war," auch ausserdem aus der Grösse und Beschaffenheit der geschilderten Wunde erhellt, dass auch aus den kleinern Gefässen der durchschnittenen Haut, der Muskeln u. s. w. Blutung Statt gefunden haben müsse. — — „Gewiss war der Tod nur nothwendige Folge der ganzen Halswunde, wie dies auch an einer andern Stelle des Obductionsberichtes von uns bereits angenommen worden ist." — Hätte sich, fahren die Obducenten fort, eine Ligatur an der genannten Arterie vorgefunden, oder wären ihre durchschnittenen Enden durch einen Blutpfropf verschlossen gewesen; so würde dies im Obductions-Protokolle bemerkt worden sein, aus der ganzen Beschreibung der Wunde aber folge nothwendig, dass jene Schlagader etwa im obern Drittheile ihrer Länge schräg durchschnitten gewesen sei, so wie es in der Natur der Sache liege, dass die durchschnittenen Schlagader-Enden sich bedeutend zu-

rückgezogen haben mussten; es erhelle hiernach aus den Obductions-Verhandlungen, „dass die Beschaffenheit jener Arterien-Enden, welche einen wesentlichen Theil der im Allgemeinen geschilderten Wunde ausmachten, auch der Beschaffenheit dieser ganz entsprochen haben müsse, und da von derselben ausdrücklich gesagt worden, dass an keiner Stelle der ganzen Wunde Entzündungs- noch Brandspuren, oder missfarbige Stellen, sich haben entdecken lassen, mithin die ganze Wunde ein atrophisches Ansehn und eben solche Beschaffenheit gehabt hat: so muss dies auch mit den durchschnittenen Arterien der Fall, und diese sonach zusammengeschrumpft, halb vertrocknet und fast abgestorben, gewesen sein. Aus diesem Grunde haben wir auch im Obductionsberichte angenommen, dass sich die Blutung daraus in Folge des grossen Blutverlustes bei eingetretener Ohnmacht mittelst eines in derselben sich gebildeten Blutpfropfes selbst gestillt haben möge, und es wird diese Ansicht durch die in den Akten befindliche Aussage des Wundarztes Herrn H., welcher die Denata zuerst nach der Verletzung sah, und solche zwar in Folge des grossen Blutverlustes sehr schwach, aber nicht mehr blutend fand, so wie durch den Inhalt der Krankheits-Geschichte, in welcher durchaus von keiner fernern Blutung die Rede ist, vollkommen bestätigt.“ — Die Obducenten erinnern ferner in diesem nachträglichen Berichte daran, dass sie nicht auf die etwas ungewöhnliche Grösse der Leber, sondern auf die Verbindung dieses Umstandes mit der gleichzeitig Statt gefundenen so allgemeinen und festen Verwachsung der Lungen ihre Annahme gegründet, und auch da noch gesagt haben, dass diese Umstände einigermaassen auf den Verlauf und Ausgang dieser Wunde von Einfluss gewesen sein dürften; wobei zugleich an *S. G. Vogel's* Werk (Med. diag. Unters. II. Thl. Stendal 1831 §. 144) erinnert wird: „Die Leber ist (bei Frauen) *kleiner*, die Gallenblase grösser (als bei Männern). Die Weiber sind darum häufigeren Gallenergiessungen und im

Alter den Gallensteinen mehr unterworfen.“ — In Betreff der Statt gehabten Verwachsung der Lungen bemerkt der Bericht, dass nach dem Obductions-Protokolle *beide* Lungen auf ihrer äussern Fläche ziemlich *allgemein* und fest mit den Rippen verwachsen gewesen.“ Während eine theilweise Anklebung der Lungen wohl nur als das Produkt eines neuerdings Statt gefundenen krankhaften Vorganges anzusehen seie, und allerdings die freie Bewegung der Lungen weniger hemmen würde, muss eine ziemlich allgemeine und feste Verwachsung derselben mit dem Rippenfell als schon länger bestanden und die vitalen Contractionen der Lungen bedeutend hemmend betrachtet werden. Betrachten wir nun diese Regelwidrigkeiten im Zusammenhange und erwägen, dass eine mehr als gewöhnlich grosse Leber auch einen normwidrig grossen Andrang des venösen Blutes nach derselben voraussezt, und die dann unausbleibliche Anhäufung desselben eine besondere Neigung zu Stockungen darin annehmen lässt, auch ziemlich allgemein und fest verwachsene Lungen unmöglich sich so regelmässig und vollständig zusammenziehen können, als es nöthig ist, um das zugeströmte Blut wieder fort zu treiben, und bei einer dadurch begünstigten allgemeineren venösen Vollblütigkeit um so mehr selbst Stockungen in der Circulation des venösen Systemes überhaupt bedingt werden müssen: so erscheint es uns ganz naturgemäss — da die allgemeine Circulation nur bei ungestörter Thätigkeit des venösen, wie des arteriellen Systemes nur bei gleichmässiger Vertheilung und Fortbewegung des Blutes regelmässig bestehen kann, auch aus dem Umstande, dass bei der Sektion Leber und Lungen blutarm gefunden worden, kaum folgen dürfte, dass darin *vor* der Verletzung und resp. Verblutung nicht eine Ueberfüllung mit Blut obgewaltet habe — dass dadurch dem Laufe des arteriellen Blutes ein zu starker Druck entgegengesezt worden, und dieser dadurch bestimmt werden musste, in vermehrtem Maasse *dahin* zu strömen, wo es den wenigsten Widerstand fand. Sonach

erscheint es uns durchaus erklärbar, dass aus angegebenen Gründen bei der Denata das aus dem Herzen in die Aorta gelangte Blut in der Strömung nach deren absteigenden Theile beschränkt, und mit um so grösserer Kraft nach den Carotiden und somit auch nach der daraus entspringenden obern Schilddrüsen-Arterie, gedrängt worden sein möge. Ja dass diess in der That der Fall gewesen und die Denata bei Lebzeiten, wenn nicht an habituellem, doch wenigstens öfteren, Blutandrange nach dem Kopfe gelitten haben möge, dafür sprechen selbst die auf dem Fussrücken ihres Leichnams vorgefundenen Spuren früher daselbst applicirt gewesener blutiger Schröpfköpfe, welcher sich heut zu Tage nur noch wenige Menschen ohne dringende Anzeige und aus andern Gründen, als der Ableitung wegen, an diesen Stellen zu bedienen pflegen, so wie auch endlich der, ganz unsere Ansicht bestätigende, sehr wichtige Umstand nicht übersehen werden darf, dass die Denata die Halsverletzung zu einer Zeit empfangen hat, wo ihr das Eintreten der Menstruation nahe bevorstand, also gewiss auch schon noch deshalb ein vermehrter allgemeiner Orgasmus des Blutes bei ihr vorhanden war.“ — Die Obducenten bemerken am Schlusse ihres Berichtes, dass, wenn sie zum Zweck der Ausarbeitung des Fundscheins sich die Krankheitsgeschichte der B. nicht erbeten haben, dies geschehen sei, weil sie nur zur Anfertigung des Obductionsberichtes aufgefordert worden wären, auch ihnen zu diesem Behufe nur das Obductions-Protokoll mitgetheilt worden sei, *„und die Obducenten den Obductions-Bericht gesetzlich nur auf das Obductions-Protokoll gründen sollen.“*

Der in der Sache erkennende Richter liess das Abweichende in den ihm vorliegenden sachverständigen Beurtheilungen des Falles nicht unbeachtet, ging aber von der Ansicht aus, dass bei diesem strafrechtlichen Falle weder auf Seiten des untersuchenden, noch auf Seiten des erkennenden Richters eine der Bedingungen vorhanden gewesen

sei, welche nach §§. 193 und 194 der Preuss. Kriminal-Ordnung die Einholung eines Gutachtens des Medicinal-Collegii vorschreiben [1]), es mithin zweifelhaft sei, ob einem vom Richter in einem vom Gesetz *nicht* bezeichneten Falle eingeholten Gutachten Einfluss auf die Entscheidung gestattet werden darf, unzweifelhaft aber, dass auf ein vom Richter gar nicht erfordertes, mithin auch nicht auf bestimmte in Gemässheit des §. 175 der Krimnal-Ordnung vorgelegte Fragen und ohne Einsicht der Akten erstattetes, Gutachten keine Rücksicht genommen werden darf, selbst alsdann nicht, wenn der erkennende Richter die Einholung eines Superarbitrii noch für nöthig halten sollte, in welchem Falle ein solches unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuholen sein würde. Hiernach war das Erkenntniss erster Instanz hinsichtlich der Tödtlichkeit der fraglichen Verletzung auf die Obductions-Verhandlungen gestützt und äusserte sich über diesen wichtigen Gegenstand folgendermaassen: „Die Obducenten halten die Verletzung nicht für absolut lethal, weil die Erfahrung Beispiele an die Hand gibt, dass dergleichen Verletzungen geheilt worden sind, und deshalb verneinen sie die erste der drei Fragen. Sie legen aber selbst auf den Umstand, der sie zu dem Ausspruche, „dass die Verletzung nach der individuellen Beschaffenheit der Denata für sich allein

---

[1]) Diese Bedingungen lauten bekanntlich folgendermaassen: 1) „Wenn zwischen dem Obductions-Protokoll und Bericht Widersprüche rücksichtlich des aus dem befundenen Thatbestande hergeleiteten Urtheils herrschen. 2) Wenn die Obducenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben. 3) Wenn sie in diesem Urtheile unter einander nicht übereinstimmen. 4) Wenn in dem erstatteten Obductionsberichte sich solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht."

den Tod zur Folge haben müssen," also zur Affirmation der zweiten Frage bestimmt, so wenig Gewicht, dass es gewagt erscheint, auf Grund derselben die individuelle Tödtlichkeit anzunehmen. Dieser Umstand ist die grösser, als gewöhnlich, vorgefundene Leber, und die Verwachsung der Lungen mit den Rippen, indem sie glauben, dass die Beschaffenheit beider Organe im vorliegenden Falle störend auf den Gesammt-Blut-Umlauf eingewirkt und namentlich einen vermehrten Andrang des Blutes nach dem Kopfe zur Folge gehabt hat. Wenn sie aber sagen: „„Indessen darf nicht übersehen werden, dass die mit den Rippen so fest verwachsenen Lungen und die mehr als gewöhnlich grosse Leber auf den Verlauf dieser Verletzung *einigermaassen* von Einfluss gewesen *sein dürfte*;"" so ist ersichtlich, dass sie durch diese individuelle Beschaffenheit der Denata die Tödtlichkeit der Verletzung nicht *bedingen*, sondern derselben nur einigen Einfluss auf das frühere Eintreten des Todes zuschreiben wollen. Prüft man aber die zweite Frage des §. 169 und die Worte derselben: „„ob die Verletzung nach der individuellen Beschaffenheit des Verletzten den Tod zur Folge haben müsse:"" so dürfte sich ergeben, dass die Nothwendigkeit des Todes — wenn die Frage bejaht werden soll — durch die individuelle Beschaffenheit dergestalt bedingt sein muss, dass nach dem Urtheile der Sachverständigen diese Nothwendigkeit nicht ausgesprochen werden dürfte, wenn diese Abnormitäten — denn das sind die individuellen Erscheinungen im Organismus mehr oder weniger — nicht vorhanden wären. Deshalb erscheint die Ansicht der individuellen Tödtlichkeit im vorliegenden Falle nicht ganz begründet, vielmehr stellt sich dieselbe als eine per accidens tödtliche, d. h., als eine solche dar, welche ihren Grund in der durch äussere Umstände herbeigeführten Nothwendigkeit hatte. — Dass aber der Tod der T. B. nur die Folge der Halsverletzung gewesen, und dass derselbe hauptsächlich durch den hülflosen Zustand und die dadurch bewirkte Verblu-

tung (per accidens) veranlasst worden sei, darüber kann nach Lage der Akten kein Zweifel herrschen und darüber sind die Hospital- und gerichtlichen Aerzte, wie das Collegium medicum einig."

Der ganze in Rede stehende Fall, zu dessen Beurtheilung wir den Lesern so viel Stoff, als uns selbst zu Gebote steht, in Vorstehendem dargeboten haben, ist für den Gerichtsarzt zuvörderst insofern denkwürdig, als er von neuem beweist, dass, wie sehr auch nach dem einstimmigen Urtheile der besten gerichtsärztlichen Schriftsteller (*Metzger, Henke.* — Vergl. auch *J. N. Rust* in dessen Magazin der gesammten Heilkunde Bd. VII. S. 263) Schnittwunden des Halses im Allgemeinen den Verdacht eines Statt gehabten selbstmörderischen Angriffes rechtfertigen, ihnen demnach eine beweisende Kraft in dieser Beziehung durchaus abgeht. In der That hatte im vorliegenden Falle, wie die strafrechtliche Untersuchung desselben *bewies*, ein solcher Angriff *nicht* Statt gefunden, aber schon im Obductions-Protokolle war von den Obducenten bemerkt worden, „dass die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass Denata die Wunde sich selbst zugefügt habe, dass aber diese Annahme im vorliegenden Falle ganz unwahrscheinlich sei," und diese Behauptung war später von ihnen durch Nachstehendes unterstützt worden: Der selbstmörderische Angriff ist im vorliegenden Falle unwahrscheinlich, weil „die Wunde linkerseits einen Zoll unter dem Unterkiefer, auf dem M. sternocleidomastoideus, begann, nicht diesen selbst, sondern nur die Hautbedeckungen getroffen hatte, quer durch den obern Theil des Kehlkopfes lief, und sich in fernerem Verlaufe nach rechts so dem Unterkiefer näherte, dass hier ihr Ende nur einen halben Zoll davon entfernt war, und in diesem der M. sternocleidomastoideus auf der einen Seite zur Hälfte weggeschnitten gefunden wurde. Die Wunde war also auf der linken Seite seicht, auf der rechten tiefer, und von links nach rechts und oben gerichtet. Diesemnach muss es scheinen

als wenn das verletzende Werkzeug linkerseits mit seiner Mitte auf den obern Theil des Kehlkopfes angesezt und nach rechts und oben unter gleichzeitigem Drucke gezogen worden sei. Wäre dies durch die Denata selbst geschehen: so würde sie dazu doch wahrscheinlich die rechte Hand benuzt haben, und wäre diese dazu benuzt worden, so würde es uns naturgemässer scheinen, dass dann das Instrument von links nach rechts und unten geführt worden wäre. Dass andererseits das Instrument auf der rechten Seite angesezt, und nach links und unten geführt worden sein möge, ist darum unwahrscheinlicher, als wir es für naturgemässer halten, dass der stärkere Druck durch den Theil des verletzenden Instrumentes zunächst ausgeübt wird, an welchem es gefasst wird, auch derjenige, welcher einmal die Absicht haben sollte, sich oder Andern eine solche Verletzung beizubringen, wohl eher mehr nach der Halswirbelsäule zu, als von dieser abwärts schneiden dürfte." — (?) — „Auch hat die Wunde durchaus nur glatte Ränder gezeigt, und dieser Umstand lässt vermuthen, dass sie mit einem scharfen, dreist und sicher geführten Instrumente in einem Zuge hervorgebracht worden sein möge. Dass nun Denata im Stande gewesen sein dürfte, dies mit einem solchen Zuge und namentlich mit der linken Hand zu thun, welche die mehrsten Menschen zu benutzen, doch weniger geübt zu sein pflegen, halten wir nach unserer Ueberzeugung zwar noch nicht für ganz unmöglich, aber nach dem oben Gesagten doch für höchst unwahrscheinlich und kaum glaublich, so scharf auch immerhin, wie schon erwähnt, das Instrument gewesen sein muss, indem mit ihm in einem Zuge nicht nur die verlezten Weichgebilde des Halses, sondern auch der Schildknorpel glatt durchschnitten wurde." Es lässt sich gegen diese Schlussfolgerungen wohl Manches einwenden, und was wir in denselben mit einem Fragzeichen versehen haben, ist uns nicht einmal ganz verständlich. Die Kraft, welche Selbstmörder, die sich durch Schnittwunden tödten, bei dem Selbstmorde an den Tag

legen, ist bekanntlich sehr oft eine weit grössere, als Denata bedürft hätte, um sich mit einem scharfen Werkzeuge die fragliche Wunde „in einem Zuge" beizubringen; ein Selbstmörder, dessen *Metzger* gedenkt, schnitt sich mit einem Barbiermesser die Gurgel ganz durch, den Schlund halb entzwei, „und hatte nach drei Stunden doch noch die Kraft, eiligst aus seinem Bette zu springen, durch seine Stube, über die Flur bis an ein Fenster zu kommen, um den ihn nacheilenden Personen zuvor zu kommen; eben so stach sich eine Magd ein Messer mit auswärts gewendeter Schneide durch den Hals, und *schnitt nun von innen nach aussen (Remer)*, u. dergl. m. Dass ferner die fragliche Wunde auf der linken Seite seicht, auf der rechten tief war, würde nach allgemein angenommenen Grundsätzen dafür sprechen, dass der Schnitt an der *rechten* Seite des Halses seinen Anfang genommen, und war die B. linkshändig (was nicht ermittelt worden zu sein scheint): so würde dies den Verdacht des Selbstmordes bedeutend erhöhen, denn die Erfahrung bestätigt *Remer's* Worte: *„Höchst wahrscheinlich* ist der Selbstmord, wenn der Schnitt, bei Rechtshändigen, von der Linken zur Rechten, in einer schrägen Richtung, bei Linkshändigen umgekehrt, gemacht ist." Wir wollen indess diesen Gegenstand nicht weiter verfolgen, da er hier nur von untergeordnetem Interesse ist, die gerichtliche Untersuchung den mörderischen Angriff von *fremder* Hand ausser Zweifel gestellt hat und wir uns daher begnügen können, daran erinnert zu haben, dass eben auch in unserem Falle, wie öfter geschieht, eine Schnittwunde des Halses *nicht* durch einen selbstmörderischen Angriff herbeigeführt war. Die wichtigeren Fragen, zu welchen der vorliegende Fall auffordert, sind dagegen: Welches war der Tödtlichkeits-Grad der von der B. erlittenen Verletzung? Reichte der Leichenbefund hin, ihn so gründlich, als es überhaupt möglich war, zu bestimmen, oder bedurfte es dazu der Einsicht in die Krankheitsgeschichte der B.? Waren in lezterem Falle die

Obducenten zu dieser Einsicht berechtigt oder wohl gar verpflichtet? Ist diese Berechtigung und resp. Verpflichtung im Gesetze der Wissenschaft begründet, oder in dem des Staates, oder in den Gesetzen Beider? In Betreff *dieser* Fragen einen näher prüfenden Blick auf den vorstehenden Fall zu machen, und den sie betreffenden Erörterungen einige Bemerkungen beizufügen, welche sich auf die im Preussischen Staate gültigen Vorschriften über den gerichtsärztlichen Geschäftsgang beziehen, ist der eigentliche Zweck des vorliegenden Aufsatzes.

Dass die fragliche Verletzung eine allgemein nothwendig tödtliche nicht war, ist von allen sie begutachtenden Medicinalpersonen anerkannt worden, von Seiten der Obducenten aber namentlich unter Berufung auf mehrere von sachverständigen Schriftstellern (*Gurzwig* in *Loder's* Journ. f. Chir. Bd. V. St. 4 S. 723. — *J. N. Rust* am oben a. O. — *Ehrhardt*, medic. chirur. Zeitung 1826. October S. 58. — *Grapengiesser*, in *Hufeland's* und *Osann's* Journal der prakt. Heilkunde. Supplement-Heft. 1826 S. 79. — *Rust* und *Casper*, Repertorium u. s. w. Bd. XVIII. St. 3 S. 451. — *Lüders*, in v. *Walther's* und v. *Gräfe's* Journal f. Chir. u. Augenheilk. Bd. XIII. St. 2. — *Hufeland's* neue Annalen der französ. Arzneikunde und Wundarzneikunst. Bd. I. S. 115) mitgetheilte ähnliche Fälle. Es würde den Obducenten leicht gewesen sein, die Zahl dieser Fälle noch sehr bedeutend zu vermehren, auch wir aber wollen, statt dessen, unsererseits nur einen nicht unähnlichen Hieb noch in Erinnerung bringen, in welchem ein Selbstmörder den Schildknorpel, das linke grosse Horn des Zungenbeines und die linke Schilddrüsen-Schlagader durchschnitten, den Schlund aber eingeschnitten hatte, und in welchem zwar der Tod erfolgte, aber nicht blos erst sechszehn Stunden nach der Verletzung, sondern nachdem sich der Verletzte den Verband dreimal abgerissen hatte. Die Verletzung der B. würde daher, zumal wegen der gefährlichen Complikation der Schlundwunde mit der

Durchschneidung der Schilddrüsen-Schlagader, ohne Zweifel von jedem gerichtlichen Arzte für eine sehr gefährliche erklärt worden sein, aber schwerlich noch von einem Gerichtsarzte der gegenwärtigen Zeit für allgemein-nothwendig tödtlich, da die Möglichkeit der Heilung der gleichzeitigen Veränderung des Schildknorpels und des Schlundes eben so erwiesen ist, als jene, die Schilddrüsen-Schlagader zu unterbinden. Es fragt sich demnach nur noch, ob diese Verletzung der B. für *individuell nothwendig* tödtlich oder *zufällig* tödtlich zu erklären ist, und im erstern Falle, welche *Art* der individuellen Tödtlichkeit Statt gefunden, wobei es um des Nachfolgenden willen nicht ganz überflüssig erscheint, daran zu erinnern, dass es eine Individualität der *Körperbeschaffenheit* und eine Individualität *der äussern Umstände* giebt, welche beide Verletzungen, die sonst nicht tödtlich gewesen wären, zu *nothwendig* tödtlichen machen können. (*A. Henke*, Lehrb. d. gerichtl. Med. Achte Ausg. 1836. S. 305 ff.)

Einen oder mehrere Gründe nothwendiger Tödtlichkeit der Verletzungen der B. in der Körperbeschaffenheit dieser leztern finden zu wollen, scheint in der That nach dem Inhalte des Obductions-Protokolles unzulässig. Die Sache würde sich anders verhalten, wäre die Verlezte ein durch Alter oder Krankheit erschöpftes, an Blut armes, Subject gewesen, hätten sich im Leichname bedeutende Desorganisationen dargeboten u. s. w. Statt dessen war die Verlezte ein ein und zwanzigjähriges Mädchen, ihr Körper wohlgenährt, also an Blutmangel wohl nicht leidend, keine Spuren einer bestürmten gefährlichen Krankheits-Anlage, keine das Leben bedrohende Desorganisation, keine Merkmale irgend einer ausgebildeten Krankheit an sich tragend. Wenn ihr Geschlecht die Verletzung einerseits zu einer gefährlicheren machte (zumal bei nahe bevorstehendem Monatflusse): so kam es andererseits der Verlezten zu Statten, und jene grössere Gefahr beruhte lediglich auf der grössern Empfindlichkeit des Nervensystems, keineswegs aber

auf der leichter eintretenden Verblutung, indem die Geschlechtsverhältnisse der Verletzten, wenn sie anders dazu beigetragen haben sollten, die Blutung zu vermehren, gerade auch einen raschern Erfolg des erlittenen Blutverlustes zu erwarten berechtigten (*C. L. Klose*; Unters. d. Einflüsse d. Geschlechts-Unterschiedes auf Ausbildung und Heilung von Krankheiten. Stendal 1829. 8. S. 247 ff.). Dass die Verletzte schon früher am Blutandrange nach dem Kopfe gelitten, könnte ebenfalls, wenn es erwiesen wäre, eine Beschleunigung und Vermehrung der Blutung erklären, aber zu einer nothwendig tödtlichen konnte auch dieser Umstand sie nicht machen, weil auch der stärkste Blutandrang nach einem Gefässe, welches unterbunden werden kann, der Ligatur des Wundarztes weicht. Aus demselben Grunde aber können wir auch der vorgefundenen Brusthaut-Verwachsung und dem Umstande, dass die Leber etwas grösser, als gewöhnlich, angetroffen wurde, jedenfalls auf den *Ausgang* des durch die Verletzung hervorgerufenen Krankheitszustandes keinen entscheidenden Einfluss beilegen, und doch musste er, wie der erkennende Richter ganz richtig bemerkt hat, ein *entscheidender* sein, wenn er die Verletzung zu einer *nothwendig* tödtlichen machen und die Beziehung der zweiten von der Preussischen Kriminal-Ordnung für Fälle dieser Art vorgeschriebenen Frage rechtfertigen sollte.

Wenn aber nach dem eben Gesagten der Beweis, dass die Individualität der Körperbeschaffenheit der B. die Verletzung derselben nothwendig tödtlich macht, mangelt: so folgt daraus noch keineswegs, dass die Verletzung eine zufällig tödtliche war, sondern lediglich, dass sie *entweder* durch die Individualität der äussern Umstände nothwendig tödtlich wurde, *oder* den Namen einer zufällig tödtlichen verdient. Wie gefährlich es für die Strafrechts-Pflege sein würde, das Erstere mit dem Letztern zu verwechseln, ist bekannt, und namentlich von *A. Henke* längst genügend auseinander gesezt und selbst von einem

*Feuerbach*, *Grolmann* und ähnlichen Strafrechts-Lehrern anerkannt worden. Und doch ist diese Verwechselung noch immer nicht selten! —

Wirklich *scheint* auf den ersten Blick die wahre Ursache der Tödtlichkeit der in Rede stehenden Verletzung nach allem bisher Gesagten in den sie begleitenden äussern Umständen, das heisst, in Zeit und Ort des mörderischen Angriffes, zu liegen; denn er erfolgte zu einer Zeit und an einem Orte, an welchem der Thäter sein Opfer hülflos wusste, und dieser verliess dasselbe hülflos nach der That, nachdem er sogar den Keller, in welchem die Blutende und Röchelnde lag, verschlossen hatte; ein Paar Stunden — und vielleicht war es ein noch längerer Zeitraum — mögen wohl verflossen sein, ehe die erste Hülfe der Kunst zu der Verletzten gelangte. Wenn nun *A. Henke* (a. a. O. S. 308) ganz richtig sagt: „Wäre ein Verwundeter längere Zeit an einem einsamen Orte ohne Hülfe liegen geblieben, und die sonst nicht tödtliche Verletzung wäre nun durch starken Blutverlust, oder durch Einwirkung der Luft, grosse Kälte oder Hitze, tödtlich geworden: so würde die Tödtlichkeit nicht zufällig, sondern noch *individuell nothwendig* sein, da die zwar *nach* der Verletzung eingetretenen Einflüsse dennoch nur durch diese selbst in Wirksamkeit gesezt wären“: so dürfte dies vielleicht auf unsern Fall durchaus anwendbar, und auch das Bild, welches sich die Obducenten vom „wahrscheinlichen Verlaufe dieser Verletzung“ entworfen, ein wohl getroffenes sein. „Denata“ — sagen sie — „von zarter und schwächlicher Constitution empfing diese Verletzung höchst wahrscheinlich unter Umständen, die ein schnelles Einschreiten der wundärztlichen Hülfe nicht gestatteten, und erlitt dabei vorzüglich aus der durchschnittenen obern Schilddrüsen-Schlagader einen sehr grossen Blutverlust. Später und zwar wahrscheinlich erst dann, als diese Blutung in Folge von natürlicher Selbstzusammenziehung des Gefässes und eingetretener Ohnmacht von selbst schon aufgehört hätte, schritt

die Kunst ein, suchte, wie der die Wunde bedeckende Verband und die an derselben noch vorgefundenen Ligaturen beweisen, die Vereinigung der Wundränder und somit die Heilung zu bewirken. Es erfolgt jedoch diese Vereinigung und resp. Heilung nicht, weil die Natur in Folge des grossen Blutverlustes nicht mehr Kräfte genug besass, eine dazu nöthige Adhäsion-Entzündung in den Wundrändern zu Stande zu bringen; dieselben auch bei dem aufgehobenen Vermögen, Nahrungsmittel auf dem gewöhnlichen Wege dem Körper zuzuführen, nicht hinreichend unterstützt werden konnten, auch andererseits eine nicht füglich wegdenkbare niederdrückende Gemüthsstimmung der Verletzten über diese Lage überhaupt das Nervenleben tief ergreifen und schwächen musste, so dass dadurch beide Lebensfaktoren: das Blutgefäss- und Nervensystem tief erschüttert worden, und die Folge höchster Erschöpfung, der Tod erfolgen musste."

Die fragliche Verletzung *kann* nach Vorstehendem in Folge äusserer sie begleitender Umstände eine individuell nothwendig tödtliche gewesen sein, und *müsste* für eine solche erklärt werden, läge der Beweis vor, dass auch von allen den Umständen, welche vom Augenblick der Verletzung an bis zum Tode — also innerhalb eines Zeitraums von acht Tagen — auf die Verletzte einwirkten, ohne durch Ort und Zeit der Verletzung in Wirksamkeit gesezt worden zu sein, keiner, weder allgemein noch nach der Körperbeschaffenheit der B., individuell nothwendig die tödtliche Verletzung tödtlich machte. Da es aber an diesem Beweise fehlt: so kann allerdings die Verletzung möglicherweise in einem Umstande der lezterwähnten Art den Grund ihrer Tödtlichkeit gehabt haben und müsse demnach für eine *zufällig* tödtliche erklärt werden, wenn z. B. gleich die erste an Ort und Stelle des Mordangriffes geleistete Kunsthilfe eine unverständige, oder überhaupt die Verletzte, ehe sie den Ort jenes Angriffes verliess, irgend einer anderweitigen schädlichen Einwirkung ausge-

setzt, oder dies während ihrer Fortbringung nach der Krankenanstalt der Fall gewesen wäre, wenn ferner in dieser Anstalt die der Verletzten gewährte Kunsthülfe eine unzweckmässige, oder die pflegende Beaufsichtigung der Kranken eine ungenügende gewesen, oder die Anwendung der mehr oder weniger zweckdienlichen Hilfsmittel einer rationellen Behandlung von der B. verweigert [1]), der Verband ein oder mehremale abgerissen worden wäre u. dgl., wenn die Verhältnisse der in jenem Zeitraume herrschenden Witterung einen entschieden wohlthätigen Einfluss auf den Heilvorgang in der Wunde ausgeübt hätten, oder die B. von einer eben damals seuchenartig herrschenden Krankheit ergriffen worden wäre u. s. w., vorausgesetzt, dass nachzuweisen wäre, inwiefern eine oder mehrere dieser, durch die Verletzung selbst gar nicht bedingten, Umstände den tödtlichen Ausgang herbeigeführt haben.

Es ergiebt sich aus allem bisher Angeführten, dass zwar die Verletzung der B. weder allgemein nothwendig tödtlich gewesen, noch die individuelle Körperbeschaffenheit der Verletzten nothwendige Tödtlichkeit ihrer Verletzungen bedingt hat, dass aber alles Vorliegende nicht hinreicht, um darüber zu entscheiden, ob die fragliche Verletzung in Folge der äussern Umstände nothwendig tödtlich geworden, oder ob sie für zufällig tödtlich erklärt werden musste, sondern dass mindestens zu *dieser* Ent-

---

[1]) *Henke* (a. a. O. S. 308) giebt zwar die von Seiten eines Verletzten verweigerte Anwendung der Kunsthülfe als einen Grund der durch die Individualität der äussern Umstände herbeigeführten nothwendigen Tödtlichkeit seiner Verletzung an, und will dagegen (a. a. O. S. 311) dieselbe Verweigerung, wenn ihr ein tödtlicher Ausgang der Verletzung als Wirkung jener Verweigerung folgt, als Grund angesehen wissen, eine solche Verletzung sogar für eine *nicht tödtliche* zu erklären; doch kann dies letztere wohl nicht blos nur, wie *Henke* selbst bemerkt, auf eine „*sonst nicht gefährliche*" Verletzung bezogen werden, sondern dürfte wohl auch lediglich auf an sich *ganz unbedeutende* Verletzungen Anwendung finden.

scheidung genaue Bekanntschaft mit dem frühern Gesundheitszustande der B. und vornehmlich mit allen denjenigen Einflüssen, unter welchen dieselbe vom Augenblicke ihrer Verletzung bis zum Tode gestanden, durchaus erforderlich war. Es gilt dies aber keineswegs blos von vorliegendem Falle, sondern es gestattet unläugbar eine ganz allgemeine Anwendung. Ob eine Verletzung, welcher der Tod gefolgt ist, allgemein nothwendig tödtlich war, muss sich jedesmal aus dem Obductions-Protokolle allein genügend ergeben. Dasselbe wird unläugbar auch in vielen Fällen hinreichen, um zu erkennen, dass es die individuelle Körperbeschaffenheit der Verletzten gewesen, welche die Verletzung nothwendig tödtlich machte, aber schon bei dieser Erkenntniss, und noch mehr bei der Erklärung, dass in der Individualität der Verletzten *nichts* gelegen, was die sonst nicht tödtliche Verletzung zu einer tödtlichen machen konnte und gemacht hat, wird in vielen Fällen die erwähnte Bekanntschaft mit allem dem Tode Vorangegangen nicht entbehrt werden können. Dass aber endlich in Fällen, in denen allgemeine oder durch die Körperbeschaffenheit gegebene individuelle Nothwendigkeit der Tödtlichkeit einer Verletzung nicht vorliegt, der Arzt darüber, ob die äussern Umstände die Verletzung zu einer nothwendig tödtlichen gemacht, oder ob diese eine zufällig tödtliche war, zu urtheilen ausser Stande ist, so lange er von diesen äussern Umständen nichts weiss, liegt wohl am Tage. Die sorgfältige Erwägung des ganzen fraglichen Falles macht es dem Verfasser des vorliegenden Aufsatzes *einigermassen wahrscheinlich*, dass die Verletzung der B. eine zufällig tödtliche gewesen. Die B. wurde zwar schwer verletzt, wohl erst einige Stunden nach der Verletzung und nach einem bedeutenden Blutverlust, ein Gegenstand ärztlicher Bemühungen, aber sie hatte sich, als sie es wurde, nicht blos noch nicht verblutet, sondern es hatte wahrscheinlich schon früher die Blutung von freien Stücken aufgehört, die Verletzung war nicht allgemein nothwendig tödtlich, die Obduction wies

eben so wenig Eigenthümlichkeiten der Constitution nach, welche in Verbindung mit der Verletzung den Tod *unvermeidlich* machten, Alter und Geschlecht, auch wohl der frühere Gesundheitszustand der B. liessen erwarten, dass die verlorene Blutmenge nach einem nicht allzulangen Zeitraume ersezt sein würde, und die B. überlebte den mörderischen Angriff acht volle Tage. Dies Alles zusammen genommen lässt mich *vermuthen*, dass die erste der B. gewährte Kunsthülfe noch nicht zu spät gekommen ist, um das Leben der Verlezten zu retten, sondern dass der Untergang dieser lezterm das Ergebniss von Einflüssen gewesen ist, welche durch die Verletzung selbst nicht bedingt waren. Aber Wahrscheinliches ist nicht immer wahr, und Vermuthliches kann in gerichtsärztlichen Angelegenheiten von sicher Ermitteltem niemals genau genug unterschieden werden; auch darf sich der Gerichtsarzt in keinem Falle auf Ersteres beschränken, so lange noch die Möglichkeit vorhanden ist, zu Lezterem zu gelangen. An dieser Möglichkeit fehlte es aber in vorliegendem Falle keinesweges, denn die Einsicht in die betreffenden Gerichtsakten, zumal wenn dieselben, wie sich erwarten lässt, durch ärztliche Berichte über den Zustand, in welchem die B. nach der Verletzung angetroffen würde, über den Verlauf der lezteren bis zum Tode, und über die Statt gehabte ärztliche Behandlung, im weitesten Sinne des Wortes, vervollständigt waren, diese Einsicht in die Akten musste entweder zur Kenntniss Statt gehabter Einflüsse führen, welche unabhängig von der verletzenden Handlung den Tod der Verlezten bewirkten, oder nachweisen, dass dergleichen Einflüsse nicht Statt gehabt haben. Im ersten Falle war die Verletzung eine *zufällig tödtliche*, die oben erwähnte zweite Frage der Preuss. Kriminal-Ordnung zu *verneinen*, die dritte dagegen: „ob die Verletzung in dem Alter der Verlezten entweder aus Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens), oder durch Zutritt einer äussera Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe," zu *bejahen*. Im leztern Falle dagegen wäre

keine andere Annahme übrig geblieben, als die, dass für die schwere und complicirte Verletzung die Kunsthülfe zu spät eingetreten, und es hätte also die Verletzung, da jene Verspätung durch die verletzende Handlung selbst bedingt war, für eine *durch die Individualität der äussern Umstände nothwendig tödtliche* erklärt werden müssen. Die mehrgedachten Fragen der Preuss. Kriminal-Ordnung erwähnen zwar bekanntlich dieser Individualität der äussern, *aber durch die verletzende Handlung selbst bedingten*, Umstände nicht, es kann dies aber begreiflicherweise in dem wahren Verhältnisse des Gegenstandes nichts ändern, sondern nur von Neuem den Wunsch rege machen, dass die Revision des Preuss. Gesetzbuches auch zur Ergänzung dieser wesentlichen Lücke desselben führen möge.

Wenn aber ohne Einsicht in die Akten ein entscheidendes und erschöpfendes Urtheil über den Grad der Tödtlichkeit der fraglichen Verletzung unmöglich ist und namentlich ohne diese Einsicht unentschieden bleiben muss, ob die Verletzung zur lezten Gattung der nothwendig tödtlichen gehörte, oder zu der zufällig tödtlichen gerechnet werden muss: so braucht man nur zu wissen, welche weite Kluft diese beiden Arten tödtlicher Verletzungen noch von einander trennt, und wie folgereich daher auch eine sich für das Eine oder das Andere entscheidende Erklärung des gerichtlichen Arztes werden kann, und oft werden muss, um zu begreifen, dass das Gesetz der Wissenschaft dem Gerichtsarzte in einem solchen Falle nicht blos die Einsicht in die Akten gestattete, sondern dass es ihm das sorgfältigste Studium derselben empfehlen wird. Auch sind in der That eigentlich wohl alle Lehrer der gerichtlichen Arzneiwissenschaft über diesen Gegenstand nur *einer* Ansicht [1]), denn selbst

[1]) Sie ist namentlich von *Pyl*, *Metzger*, *Henke* und *Kausch* vertheidigt worden, so wie ich mich über diesen Gegenstand bereits ausführlich in meinen *Beiträgen zur Klinik und*

*Remer*, der (*J. D. Metzger*, Syst. d. gerichtl. A.W. Fünfte Aufl. S. 51) von dieser abzuweichen scheint, erkennt Fälle an, in denen die Obduction allein dem Arzte ausreichenden Stoff zu einem gründlichen und vollständigen Urtheile nicht gewährt. Von dieser Art ist gewiss der in Rede stehende Fall, in welchem nichtsdestoweniger das gerichtsärztliche Verfahren gänzlich abwich von jener Vorschrift der Wissenschaft, welche *Masius* (Handbuch der gerichtl. A.W. Bd. I., Abhdlg. I. Stendal 1821 S. 77) in folgenden Worten ausgedrückt hat: „Ehe der gerichtliche Arzt zur Untersuchung schreitet, muss er sich vorher nach dem Namen (?), den Geschäften und der Lebensart des Verstorbenen, nach dem Orte, wo, und der Lage, worin man ihn gefunden; falls er schon transportirt worden ist, nach der Art des Transportes, so wie nach dem, was von der Zeit und Art seines Todes bekannt geworden ist; und, wenn er nicht sogleich nach der Verletzung gestorben ist, nach dem Verfahren der Aerzte, die denselben vor dem Tode behandelt haben, erkundigen. Da dem gerichtlichen Arzte dieses bekannt sein muss, wenn er mit Einsicht arbeiten, und dasjenige, worauf bei der gegenwärtigen Obduction besonders zu achten ist, richtig beurtheilen soll: so wird kein billiger und einsichtsvoller Richter — wenn das Gesetz es ihm nicht anders untersagt — sich weigern, dem Arzte, sei es durch Mittheilung der Akten, oder eines Akten-Auszuges, oder durch Mittheilung zur Erforschung der bis dahin noch dunkel gebliebenen Umstände, zu Hülfe zu kommen“ [1]). Indess ist bekannt, dass mit dem eben er-

---

*Staats-Arzneiwissenschaft*, Leipz. 1823 8. S. 181 ff. ausgesprochen habe.

[1]) In Fällen, wie der vorliegende, würde es schon vortheilhaft genug gewesen sein, wenn wenigstens bei Ausarbeitung des Fundscheines die Obducenten zu genauer Würdigung und sorgfältiger Benutzung der Krankheitsgeschichte der B. eben so berechtigt und verpflichtet gewesen wären, als sie es zum entgegengesetzten Verfahren waren.

wähnten Gesetze der Wissenschaft das des Staates nicht überall in Uebereinstimmung steht, und dass, während die Oesterreichische Gesetzgebung *verlangt*, dass der Physikus sich mit den Akten u. dgl. vor der Obduction bekannt mache, damit er weiss, wornach er besonders zu suchen, und worauf er Acht zu haben hat, namentlich im Preuss. Staate ein vom Königl. Ober-Collegium Medicum unter dem 8. März 1790 an sämmtliche Physiker des Staates erlassenes, im Laufe späterer Jahre allerdings so ziemlich ausser Anwendung gekommenes, aber nie gesetzlich aufgehobenes, vielmehr von der betreffenden höchsten Staatsbehörde vor etwa 15 Jahren nachdrücklich in Erinnerung gebrachtes, Rescript die Physiker anweist, „ihr Gutachten lediglich auf den Befund der Körper einzuschränken.“ Hiernach kann Niemand in unserem Falle den Obducenten das Zeugniss vorenthalten, dass sie dem Staatsgesetze vollkommen genügt haben, indem sie von der Krankheitsgeschichte der B., amtlich wenigstens, keine Notiz nehmen; eben deshalb aber dient auch der vorliegende Fall ganz besonders dazu, von Neuem zu beweisen, wie wenig jenes Staatsgesetz der Ermittlung der Wahrheit in den wichtigsten strafrechtlichen Fällen förderlich ist. *Masius* fährt in der angeführten Stelle folgendermassen fort: „Im Weigerungsfalle wird der Richter es sich aber selbst beizumessen haben, wenn das ärztliche Urtheil ihn öfters nicht befriedigt, und er in der Folge sich genöthigt sieht, wiederholte Anfragen zur Erläuterung zu thun, welche häufig dann nicht mehr gegeben werden kann.“ Es wäre gewiss sehr wünschenswerth, dass sich auf die Nothwendigkeit dieser wiederholten Anfragen *aller* Nachtheil jener Verordnung beschränkte.

Was die Ansicht betrifft, welche die Gerichtsbehörde von dem Statt findenden Tödtlichkeits-Grade der fraglichen Verletzung aufgefasst hatte: so konnte von Seiten des Spruchrichters begreiflicherweise von einer durch die *äussern Umstände* herbeigeführten *Nothwendigkeit* des

Todes nicht die Rede sein, theils weil das Preussische Gesetz dieses Tödtlichkeits-Grades nicht gedenkt, theils weil die Obducenten die Ursache der Tödtlichkeit der Verletzung in die Individualität *der Verletzten* gesezt hatten, und das erwähnte Superarbitrium diesem Urtheile nicht beigepflichtet, worin man einen Beweis erblickt zu haben scheint, dass dies lezterwähnte Gutachten die Verletzung für *zufällig* tödtlich erklärt. Seinerseits hat hiernach der Richter angenommen, „dass der Tod der B. *nur* die" (nothwendige?) „Folge der Halsverletzung gewesen," zugleich aber auch, dass „derselbe hauptsächlich durch den hülflosen Zustand und die dadurch bewirkte Verblutung (*per accidens*) veranlasst worden;" da aber die fragliche Verletzung unmöglich zu gleicher Zeit nothwendig und zufällig tödtlich gewesen sein kann, und der Richter sich mit der Bejahung der zweiten Frage der Preuss. Criminal-Ordnung nicht einverstanden erklärt: so würde schon hieraus folgen, wenn er es auch nicht ausdrücklich erklärt hätte, dass er die Verletzung als eine zufällig tödtliche von seinem Standpunkte aus beurtheilte. Vielleicht hat auf diese Weise die waltende Nemesis glücklich verhütet, dass Nachtheil erwachse aus der Verschiedenheit des dem Richter vorliegenden Gutachtens und hat diesen mitten durch den Streit der ausgesprochenen Ansichten, und obwohl bei denselben ein wichtiges Moment, die möglicherweise Statt gehabte, auf den äussern Umständen beruhende, nothwendige Tödtlichkeit der fraglichen Verletzung von keiner Seite zur Sprache gekommen war, gerade zur Wahrheit geführt, was unter ähnlichen Umständen gewiss nicht immer der Fall sein wird. Dass dem erwähnten Superarbitrio kein Einfluss auf die richterliche Entscheidung gestattet werden konnte, besagen die eigenen Worte des Erkenntnisses, ob aber jenes Gutachten der höhern Medicinalbehörde einen solchen Einfluss nicht dennoch wider Willen und Wissen des Richters ausgeübt, erscheint uns um so zweifelhafter, als sich der Richter selbst in einer oben angeführten Stelle

des Erkenntnisses eben sowohl auf jenes Gutachten, als auf den Ausspruch der Obducenten und der Aerzte der Krankenanstalt, bezieht.

Wir sind endlich weit entfernt, uns darüber ein Urtheil anmassen zu wollen, ob wirklich in dem vorliegenden Falle keine der vier Bedingungen Statt fand, unter welchen der Richter angewiesen ist, von einer höhern Medicinalbehörde, als die Obducenten bilden, ein Gutachten einzuholen, und ob namentlich die *vierte* nicht vorhanden war, wie es doch den Anschein hat, da der Richter mit allem Rechte im Zweifel darüber war, ob die von den Obducenten für ihre Ansicht angeführten Gründe als entscheidende anzusehen seien, oder nicht. Wir können eben so wenig eine Entscheidung der Frage beabsichtigen, inwiefern die Gerichtsbehörde berechtigt oder gar verpflichtet war, das Gutachten der höhern Medicinalbehörde, insofern es nicht besonders erfordert worden war, gewissermassen als ein ausseramtlich ausgestelltes anzusehen, und als solches unberücksichtigt zu lassen. Aber je mehr man berechtigt ist vorauszusetzen, dass bei den eben erwähnten Behauptungen des Erkenntnisses dasselbe aus gründlichster Kenntniss und verständiger Anwendung der Gesetze hervorgegangen sein mögen: desto mehr wird zu bedauren sein, dass eben die gesetzlichen Bestimmungen in rechtsarzneilichen Angelegenheiten zu diesen Ergebnissen führen, und ausser allem Zweifel liegt, dass, wenn die in Gemässheit des Ministerial-Rescriptes vom 20. März 1819 von den Medicinal-Collegien des Preuss. Staates ausgestellten Gutachten von den betreffenden Gerichtsbehörden bei den Urtheilssprüchen derselben unberücksichtigt bleiben, gerade die schönste Frucht jener vortrefflichen, durch das allegirte Rescript im Preuss. Staate eingeführte, Einrichtung für die Rechtspflege verloren geht, denn das ist eben der ausgesprochene Zweck der erwähnten, vom Ministerium des Kultus, in Uebereinstimmung mit dem Justizministerium, getroffenen Einrichtung, dass die Gerichtsbehörden zeitig ge-

nug davon in Kenntniss gesezt werden, dass ein bei ihnen eingegangenes ärztliches Gutachten „so wesentliche Mängel oder Unrichtigkeiten enthält, dass daran ein nachtheiliger Einfluss auf die Kriminaluntersuchung oder das processualische Verfahren zu besorgen ist," und worin diese Mängel oder Unrichtigkeiten bestehen. Hiernach sind denn also jene berichtigenden Gutachten der höhern Medicinalbehörde zwar nicht von den einzelnen Gerichtsbehörden im einzelnen Falle erforderte, aber von den höchsten Behörden im Allgemeinen verordnete, die jedoch wieder zu völlig erfolglosen Arbeiten herabsinken, wenn zu gleicher Zeit das Gesetz den Gerichtsbehörden die Verpflichtung auflegt, diesen Gutachten der höhern wissenschaftlichen Behörde, weil sie nicht vom Gerichte besonders erfordert worden sind, keinen Einfluss auf die richterliche Entscheidung zu gestatten. Die wahre Lage der Sache würde unter diesen Voraussetzungen eigentlich darin bestehen, dass, während *eine* gesetzliche Bestimmung für den Gerichtsarzt Veranlassung wird, aus Mangel an vollständiger Kenntniss des Sachverhältnisses ein ungenügendes Gutachten auszustellen, eine *zweite* den Richter ermächtigt, dieses Gutachten als genügend anzusehen, und während eine *dritte* nichtsdestoweniger ein berichtigendes Gutachten einer höhern wissenschaftlichen Behörde herbeiführt, eine *vierte* die Gerichtsbehörde verpflichtet, diesem leztern Gutachten keinen Einfluss auf die richterliche Entscheidung zu gestatten, hiernach aber endlich in einem richtigen strafrechtlichen Falle der erkennende Richter sein Urtheil fällt, ohne dass im Laufe der Untersuchung wissenschaftlich festgestellt worden wäre, ob eine bei derselben in Frage stehende tödtliche Verletzung als zufällig tödtlich zu betrachten war, oder ob sie nicht zur zweiten Klasse der individuell nothwendig tödtlichen Verletzungen gerechnet werden musste, ja ohne dass die Möglichkeit des Lezteren irgend zur Sprache gebracht worden wäre.

Der Verfasser des gegenwärtigen Aufsatzes glaubt, dass den Lesern dieser geschätzten Zeitschrift die vorstehenden Mittheilungen zur Entscheidung der lezterwähnten Streitfrage so wenig genügen werden, als er selbst im Stande gewesen ist, vermittelst des Gegebenen zu einer solchen Entscheidung zu gelangen, er hofft aber auch zugleich, dass der ganze vorliegende Fall in gerichtsärztlicher Hinsicht denkwürdig genug erscheinen, und selbst der Versuch, rücksichtlich des Statt gehabten Tödtlichkeits-Grades Wahres von Halbwahrem und Falschen zu sondern, Interesse genug darbieten wird, um unsere Mittheilung zu rechtfertigen; er wünscht endlich, dass diese insbesondere auch dazu dienen möge, an die so gefährliche und doch noch immer so häufige Verwechselung der individuell tödtlichen Verletzungen, zumal der zweiten Klasse derselben, mit den zufällig tödtlichen, wieder einmal warnend zu erinnern. Gewiss sollten wir uns, was wir in lezterer Beziehung, durch *Ploucquet* gewonnen haben, und was selbst Strafrechtslehrer, wie *Quistorp*, *Klein*, *Feuerbach* und *Stübel*, als fruchtbar für die Wissenschaft und die Rechtspflege erkannten und benuzten, durch eine sehr unzeitige Bequemlichkeit, die, wäre es auch auf Kosten der Wahrheit, Unterscheidungen möglichst vermeidet, nicht wieder entreissen lassen, denn ewig wahr bleibt, wie im Leben, so in der Wissenschaft, was *Baco* sagt:

„Citius emergit veritas ex errore, quam ex confusione.“

# XXVII.

## Ueber den Kretinismus im Bezirke Aarau.

Von

**Herrn Dr. Med. et Chir. R. J. Th. Zschokke,**

Bezirksarzt in Aarau.

---

Der Kretinismus ist, trotz der vielfältigen und von manchen sehr gelehrten Männern angestellten Untersuchungen und Forschungen, bisher den Aerzten immer noch ein Räthsel geblieben. Es verdient aber dieses schreckliche Uebel um so mehr unsere grösste Aufmerksamkeit, da es in manchen Gegenden so sehr überhand nimmt, dass es auf den Staatshaushalt nachtheilig einzuwirken droht, indem es die Bevölkerung ganzer Gegenden verdirbt, und sie sogar, wenn nicht gesteuert werden könnte, unzweifelhaft dem Untergange zuführen würde. Um mit Erfolg aber die geeignete Hülfe dagegen zu finden und anzuwenden, ist eine unerlässliche Bedingung, die Ursachen zu kennen und zu beseitigen. Dieses Streben spricht sich zwar deutlich in alten Schriften über den Gegenstand aus, aber das Ergebniss aller Nachforschungen war bisher sehr gering; denn wenn auch bald der Genuss von Gletscherwasser, bald der von Gypswasser, bald die Feuchtigkeit der Luft, bald die Winde, bald die zu stark in Gebirgskesseln wirkenden Sonnenstrahlen, bald der Mangel des Lichtes an

der Schattseite der Berge, bald das geognostische Verhalten des Bodens u. s. w. als Ursachen des Kretinismus und der Kröpfe angeklagt wurden, so findet man doch schon bei einigermaassen allgemeinern Betrachtungen der Krankheit, dass solche Verhältnisse wohl hier und da zur Entwicklung mitwirken können, aber nicht alleinige Schuld sind, indem sich ohne Schwierigkeit Gegenden auffinden lassen, wo unter ähnlichen Umständen die Leute gesund sind, oder solche, in denen der Kretinismus gefunden wird, ohne die beschuldigten Veranlassungen.

In einer Landschaft lebend, wo es der unglücklichen Kretinen eine Menge giebt, in täglichem, sowohl ärztlichem als amtlichem Verkehre mit denselben, habe ich es mir zu einer Lebensaufgabe gemacht, diese Krankheit mit möglichster Umsicht und Genauigkeit, und ohne vorgefasste Meinung zu untersuchen, damit es dereinst gelingen möge, diesem Verderben des menschlichen Geschlechtes zu steuern. Um darüber aber ins Klare zu kommen, ist es nicht nur nothwendig, sämmtliche darüber schon bekannt gemachte Beobachtungen zu untersuchen, sondern sich gleichsam in alle die Geheimnisse der Entstehung des Uebels, sowohl bei den einzelnen Ergriffenen, als auch in den Gemeinden selber und den Landstrichen genau einzuweihen. Es geschieht dieses aber nicht nur durch möglichst vielfältige Beobachtungen und Beschreibungen einzelner kranker Personen und Dörfer, sondern auch durch eben so genaue Untersuchung benachbarter, unter ähnlichen Verhältnissen liegender, gesunder Gegenden. Nur bei solchen sorgfältigen Zusammenstellungen halte ich es für möglich, dasjenige, was das Schädliche ist, zu ergründen.

Auf solche Weise habe ich mir nun zwar eine Ansicht über das Wesen und die Ursachen des Kretinismus gebildet, bin aber weit davon entfernt zu glauben, den Gegenstand schon erschöpft und alle Zweifel gehoben zu haben, da manche Verhältnisse vielleicht von mir noch gar nicht, oder zu wenig mögen beachtet worden sein. Wenn ich es

trotz dem wage, Ihnen diese kleine Abhandlung über den Kretinismus im Bezirke Aarau zur Veröffentlichung in Ihrer vielgelesenen Zeitschrift zu übersenden, so geschieht es nur, um vielleicht auch andere Aerzte, die Gelegenheit zu derartigen Beobachtungen haben, anzuregen, auch ihre Ansichten und Bemerkungen bekannt zu machen, damit die Wissenschaft endlich dieses Krebsübel so vieler Gegenden allseitig beleuchte, und es zum Frommen von Tausenden durch zweckmässige Mittel bekämpfen lehre. Wenn ich mich hier schon nur auf den kleinen Umfang des *Bezirks Aarau* beschränke, so habe ich meine Untersuchungen dennoch nicht auf ihn allein begrenzt, sondern über den ganzen Kanton Aargau und einige benachbarte Kantone ausgedehnt, bin in dieser weitläufigen Arbeit jedoch noch nicht so weit gekommen, dass ich es wagen dürfte, damit öffentlich aufzutreten. Dennoch darf ich versichern, dass die Ansichten, die ich hier entwickelte, auch an andern Orten ihre *Bestätigung* fanden.

Ehe ich ins Besondere eintrete, erlaube ich mir, um nachher verständlicher zu werden, einiges *Allgemeine über den Kretinismus* vorauszuschicken. Es erscheint mir dieses Uebel als eine *chronische Krankheit*, nicht der einzelnen Personen (denn diese können, auch bei höhern Graden, relativ gesund sein), sondern vielmehr der *Gesammtbevölkerung eines Ortes oder einer Gegend*, hervorgebracht durch das Zusammenwirken örtlicher, tellurischer, atmosphärischer und häuslicher Schädlichkeiten. Er befällt demnach die Gesammtbevölkerung eines erkrankten Ortes nicht plötzlich, sondern ähnlich wie ein schleichendes Uebel den einzelnen Menschen. Seine ersten Spuren werden kaum beachtet, erst nach Generationen treten sie allmälig stärker hervor. Wenn die Ursachen nicht etwa zufällig gehoben werden, wurzelt das Uebel ein, wird immer allgemeiner, erreicht endlich seine fürchterlichste Gestalt, und würde mit dem Tode, d. h. mit dem

Aussterben der kranken Bevölkerung endigen, wenn dieselbe nicht durch Einwanderungen von Gesunden erneuert würde.

Von einer Krankheit eines Einzelnen unterscheidet sich der Kretinismus aber dadurch, dass nicht die ganze Bevölkerung eines Ortes auf gleicher Stufe des Erkrankens sich befindet, sondern, dass man gleichzeitig alle Abstufungen, von der vollkommenen Gesundheit bis zum höchsten Grade des Verderbnisses, bei verschiedenen Personen vorfindet, doch so, dass allmälig immer mehr und mehr der Unglücklichen entstehen. So wie in heissen niedrigen Gegenden die einheimischen Volkskrankheiten sich unter mehr acuten Formen äussern, d. h. rasch sich verbreiten, die Mehrzahl der Einwohner mit grösserer oder geringerer Heftigkeit befallen und oft tödten, z. B. die gelben Fieber, die Malaria etc., und wie in gemässigten aber feuchten Niederungen sie als intermittirende Fieber auftreten, so erscheinen sie in höher gelegenen, bergigen, aber nicht zu kalten Erdtheilen, als langwierige Uebel, als Kretinismus.

Diese Krankheit steht übrigens mit der Scrofelsucht in der allernächsten Verwandtschaft, und zwar so, dass oft beide ein und dasselbe zu sein scheinen. Man erkennt dieses nicht nur daran, dass sie aus denselben Ursachen entstehen, sondern auch aus ihren ganz ähnlichen Aeusserungsweisen in den niedrigern Graden und endlich daran, dass wenn nicht hitzige Krankheiten den Kretinen ein schnelles Ende bereiten, sehr häufig, ich möchte sagen fast immer, das Leben unter scrofulösen Erscheinungen von mancherlei Art, Geschwüre, Rachitis, Osteomalacia etc. beschlossen wird. Daher betrachte ich den *Kretinismus* als eine *von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbende und durch das fortwährende Einwirken schädlicher Ursachen von Geschlecht zu Geschlecht sich steigernde Scrofelanlage* (habitus scrofulosus).

Was *die Formen*, unter denen sich der Kretinismus äussert, anbetrifft, so sind dieselben äusserst mannigfaltig.

Ihre nähere Beschreibung liegt zwar ebenfalls ausser dem Bereiche dieser kurzen Abhandlung, daher erlaube ich mir nur wenige Worte darüber beizufügen. Auf der niedrigsten Stufe, wo die Krankheit an völlige Gesundheit angränzt, äussert sie sich als *blühende Scrofelanlage*, mit weisser zarter Hautfarbe, schönen rothen Wangen, weich ausgepolsterten fetten Gliedmassen u. s. w. Eine höhere Stufe bildet die sog. *schlaffe Scrofelanlage* mit aufgedunsenem, schlaffem, kleinem Körper, Pausbacken, die den Köpfen ein grosses Aussehen geben, im höhern Alter aber zusammensinken und zahlreiche tiefe Runzeln bilden, schmuzige, gelbliche Gesichtsfarbe u. s. w. Dieser Zustand mehr ausgebildet, geht ohne bestimmte Grenzen in den *Kretinismus* über, indem sich nun Erscheinungen zeigen, die bald mehr eine Verkümmerung des Körpers, bald mehr unvollkommene Thätigkeit der Seele, bald mehr gehemmte oder falsche Aeusserungsweise der Geistesverrichtungen beurkunden. Der Körper nämlich bleibt klein, oft zwerghaft, unförmig, der Kopf ist oft verhältnissmässig zu gross, der Gang bald schleppend, bald wackelnd. Das Wachsthum ist gleichsam im kindlichen Alter stehen geblieben, während die Gesichtszüge ein altes Ansehen bekommen. Die Seelenstörungen sprechen sich am häufigsten und auffallendsten durch ein schwaches Gehör oder gänzliche Taubheit aus, wovon dann Stummheit die natürliche Folge ist. Nicht selten beobachtet man aber auch eine Gefühllosigkeit, die in hohem Grade unempfindlich gegen Hitze und Frost macht, oder die so gross ist, dass selbst Kinder bei schmerzhaften Operationen, Oeffnen von Abscessen etc. nicht nur nicht weinen, sondern sogar lachen, als ob nichts mit ihnen geschehen wäre. Die Geistesstörungen geben sich durch ein kindisches Wesen und Betragen, einfältiges Lächeln beim Erblicken fremder Gegenstände, Mangel an Willens- und Einbildungskraft, Unfähigkeit, nicht nur geistige, sondern sogar die einfachsten mechanischen Arbeiten zu verrichten, Gedankenlosigkeit, dumpfes Dahinbrüten, mit

einem Worte durch Blödsinn kund. — Mehrentheils sind aber nicht alle diese Störungen in einer Person beisammen, bald leidet mehr das Körperliche, und die seelischen und geistigen Verrichtungen sind nicht als krank zu betrachten, bald mehr die Seele, z. B. bei wohlgebauten und sehr verständigen Taubstummen, bald ist es aber auch bloss Blödsinn und Dummheit, welche die Gegenwart des Kretinismus beurkunden. Solche Menschen nennt man *Halbkretinen.* Sie können oft der Gesellschaft noch einigen Nutzen leisten, und ihre Lebenszwecke mehr oder weniger erfüllen. Je mehr aber alle diese Störungen in einem Einzelnen sich vereinigen, was unter den mannigfaltigsten Verbindungen möglich ist, je vollkommener wird der Kretinismus, und jemehr nähert sich der Unglückliche dem thierischen Zustande, oder sinkt sogar noch unter's Thier herab, so dass er endlich nicht einmal mehr gehen und sitzen, nicht einmal mehr willkührliche Bewegungen vornehmen kann, sondern, wie das neugeborne Kind, bloss automatisch mit seinen Gliedern herumfährt und sein Bedürfniss nach Speise und Getränk durch Geheul zu erkennen giebt.

*Kröpfe*, in geringerm oder grösserm Umfange, sind in Gegenden, wo der Kretinismus herrscht, gewöhnlich einheimisch und eine Menge Menschen sind damit behaftet, die sonst durchaus nichts Krankhaftes zeigen. Sogar Fremde, welche an solche Orte zu wohnen kommen, spüren, oft schon nach einem Aufenthalte von wenigen Monaten, dass ihre Schilddrüsen anschwellen. Obgleich demnach diese Geschwülste am Halse mit dem Kretinismus in einem ursächlichen Zusammenhange zu stehen scheinen, und als ein eigenthümliches Drüsenleiden bei scrofulöser Anlage betrachtet werden können, so findet man doch ausgesprochene Kretins mit nur ganz kleinen oder wohl gar keinen Kröpfen, während solche bei sonst Gesunden oft so gross wie Kindesköpfe werden.

Nach diesen kurzen allgemeinen Andeutungen über den Kretinismus wenden wir uns nun zu der besondern Be-

Betrachtung des Uebels im Bezirke Aarau, indem wir zuvor die topographischen und meteorologischen Verhältnisse erläutern, dann uns einige Bemerkungen über das häusliche Leben erlauben, und endlich mehrere Berechnungen anschliessen, welche als Zahlenbeweise für das Gesagte dienen können.

Unter den eilf Bezirken des Kantons Aargau ist der Bezirk Aarau hinsichtlich seiner Grösse und Bevölkerung einer der mittlern. Er besizt eine Länge von etwa 3½ Stunden von Norden nach Süden, und eine Breite von ohngefähr 1½ Stunden. Nicht ganz in der Mitte wird er von der Aare, die aus Westen strömt, durchschnitten, und bildet so eine am *rechten Aarufer* gelegene, *südliche grössere*, und eine, am *linken* liegende, *nördliche kleinere Hälfte*. Die erstere ist es nun, in welcher der Kretinismus herrscht, und zwar in sehr bedeutendem Maasse, während der linke Bezirkstheil davon gänzlich frei ist. Der, bei der Brücke in Aarau, nur etwa 300 Fuss breite Fluss bildet demnach gleichsam eine scharfe Abgrenzung zwischen dem gesunden und ungesunden Lande, dessen Beschaffenheit sich auf den Bewohnern so deutlich ausprägt, dass sie sich auf dem ersten Blick schon von einander unterscheiden. Die vom *nördlichen Aarufer* zeichnen sich durch ihren hohen, starken und gesunden Körperbau aus. Ihre musculösen knochigen und selten fetten Glieder beweisen, dass sie zu schwerer Arbeit fähig und derselben gewohnt sind. Ihre Gesichtsfarbe ist braunlich oder röthlich, die Augen blau, die Haare in der Jugend weissgelb, werden mit den Jahren braun. Die Bewohner des *rechten Aarufers*, und zumal die vom Lande, sind auffallend kleiner, aufgedunsener, blasser, kränklicher aussehend, und zur Arbeit bei weitem nicht so ausdauernd. Eine grosse Zahl unter ihnen scheint sich mehr oder weniger den Kretinismus zuzueignen und manche sind vollkommene Kretinen. Unsere Aufgabe ist es demnach, hier zu untersuchen, wel-

ches die Verhältnisse sind, die in zwei so nahe gelegenen, nur durch einen schmalen Fluss getrennten Landschaften so auffallende Verschiedenheiten zu Stande brachten. Es wird daher diese Abhandlung grossentheils in einer beständigen Vergleichung und Zusammenstellung mannigfaltiger Einflüsse bei den Bezirkstheilen bestehen.

Am *linken Aarufer* erhebt sich nördlich die *Jurakette*, deren höchste Spitzen 12—13000 Fuss über den Fluss emporsteigen, welcher selber, bei Aarau, 1140 Pariser Fuss über dem Meere erhaben ist. Die südliche Abdachung der Bergreihe trägt am Fusse Weinreben, darüber Fruchtfelder oder Laub- und Tannenwälder. Es liegen daran die Dörfer *Erlisbach*, *Rüttigen* und *Biberstein*. An der nördlichen Abdachung hingegen, welche meistens mit Waldungen und Wiesen bekleidet ist, verbirgt sich, in tiefem Gebirgskessel die Pfarrgemeinde Deutschbüren. In geognostischer Hinsicht besteht dieses Gebiet aus den, dem Jura eigenthümlichen, und von ihm benannten Schichtungen. Eine Hügelreihe von dem sog. *weissen, jüngern Jurakalk* gebildet, auf dem sich Knauer-Sandstein und, an einigen Orten, Bohnerz auflagert, zieht sich der Aare entlang. Darauf steht *Biberstein*. Das hinter diesen Hügeln gelegene, etwa eine Viertelstunde breite Thal, in dem sich *Rüttigen* und *Erlisbach* zwischen Obstbäumen verbergen, besteht aus den Schichtungen der *Oxford-Formation*. Aus ihr erhebt sich, in steil aufsteigenden Lagern, der *Gross-* und *Roggenstein* zu den höchsten Berggrathen und Spitzen. An den schroffen nördlichen Abhängen und in verschiedenen gewaltigen Querkluften zeichnen sich deutlich die mannigfaltigen Abänderungen dieser ältern Juraformation, die im Thale sich über den *Lias* und den *Keuper* (der durch ein mächtiges Gypslager und einen Alabastergang sich wichtig macht) erhebt. Unter den leztern hervor taucht nun mit seinen unordentlichen, zerklüfteten und zerrissenen Lagern der *Muschelkalk* auf, und bildet wieder eine Reihe von höhern Berggipfeln. An ihn,

gegen Norden, lagern sich alsdann, beinahe wagerechte Schichten der ältern Jurakalkformation, unter welcher hervor der Muschelkalk gehoben zu sein scheint. An dieser Stelle findet sich das Dorf *Dentschbüren*.

Der *südliche Bezirkstheil* hat hingegen eine ganz verschiedene geognostische Bildung. Längst der Aare zieht sich eine *niedrige*, bei hohem Wasserstande nicht selten *theilweisen Ueberschwemmungen* ausgesezte, *Ebene*, die an manchen Stellen eine Breite von ohngefähr einer Viertelstunde besizt und grösstentheils mit Wasserwiesen, oder Buschwerk, seltener, und nur an den höhern Stellen, mit Ackerland bedeckt ist. Diese Ebene, das s. g. *Schachen*, scheint ein *altes Strombett* zu sein, und wird von den ehemaligen 60—70 Fuss hohen Ufern südlich begrenzt. Hier fängt sodann eine andere, etwa *eine Stunde breite Ebene* an, die ebenfalls aus aufgeschwemmtem Lande, Geschieben und Sand besteht. Aus *Molasse gebildete Hügelwiesen*, die von Süden herkommen, und Thäler zwischen sich lassen, welche in einer Breite von einer Viertel- bis zu einer ganzen Stunde, sich fast in rechten Winkeln gegen das Aarthal öffnen, endigen dieselbe. Auf dem rechten Ufer erhebt sich nur bei Aarau ein aus *weissem Jurakalke*, und darüber gelagertem *Ruauersandsteine* gebildeter Hügel, der sich in der Fläche etwa eine halbe Stunde weit südöstlich hin erstreckt. Der rechte Bezirkstheil wird da, wo längst der Bäche Wässerung leicht möglich ist, zum Grasbau, an den höhern Stellen zu Getreidefeldern, die Hügel an ihren Seiten zu Waldungen und auf ihren breiten Rücken zum Feldbau benüzt. Ueber dem Abhange, welcher die erwähnte ehemalige Grenze des Flusses gebildet haben mag, liegt nun das Dörfchen *Rohr*, und da, wo sich der Jurakalkhügel am meisten der Aare nähert, an seiner nördlichen Abdachung, die Stadt *Aarau*. In der Ebene selber, längst dem sie durchschneiden *Suhrer Bache*, etwa eine halbe Stunde von dessen Ausmündung in die

Aare zwischen Aarau und Rohr, findet man zuerst das Dörfchen *Buchs*, weiterhin *Suhr* und *Oberentfelden*, und im breiten Suhrenthale *Muhen* und *Hirschthal*. *Unterentfelden* lagert sich am südlichen Abhange der Erhebung, an deren nördlichem Fusse Aarau gebaut ist. Die grosse Gemeinde *Gränichen* liegt zum Theil am Ausgange des wenig breiten Kulmer Thales, längst der *Wynn*, einem Bache, der sich zu Suhr mit der Suhre verbindet, zum Theil aber auch auf den benachbarten Hügeln zerstreut.

Die *Gewässer des linken Bezirkstheiles* sind zahlreiche, aber meistens kleine Quellen, welche unbedeutende, kaum zum Betreiben von Mühlen benutzbare Bäche bilden, und die nach kurzer Strecke sich in die Aare ergiessen. Nur der kleine Bach von Dentschbüren setzt seinen nördlichen Lauf ohngefähr drei Stunden weit zum Rheine fort. Zur Wiesenbewässerung können diese Bäche wegen dem starken Falle, den die Gegend beinahe überall besizt, nur an wenigen Stellen benüzt werden, und nirgends dringt das Wasser tief in den Boden, weil derselbe bald eine Unterlage von harten Felsen, bald von Thon oder Lehm bietet. Das Quellwasser führt meistentheils eine grosse Menge erdiger Bestandtheile mit sich, so dass sich oft in sehr kurzer Zeit hineingelegte Gegenstände einruffiren, und hier und dort grosse Ablagerungen von Ruff sich bilden. An *kohlensaurem Kalke* besonders reich ist das Wasser, welches aus dem Roggensteine oder dem Muschelkalke herkommt. Hingegen mehr *thonige Theile*, wodurch es oft ganz getrübt wird, führt dasjenige, welches in der Oxfordformation entspringt. Aus dem Knuper hingegen quellen öfters sehr stark mit *Gyps* geschwängerte Gewässer [1]). Als Trinkwasser werden in Biberstein,

[1]) Herr Bolley, Professor der Chemie in Aarau hat ein solches Wasser, die St. Lorenzen-Quelle hinter Erlisbach, die als

Dentschbüren und seit einigen Jahren auch in Erlisbach, Brunnen benüzt, die vielen kohlensauren Kalk enthalten, in Rüttigen aber und früher auch in Erlisbach, solche aus dem Oxfordmergel kommen. Die Gypsquellen werden, wegen ihrem weniger angenehmen Geschmacke, und ihrer Härte innerlich nicht gebraucht, wohl aber sind sie äusserlich, zum Baden besonders bei manchen Hautkrankheiten von entschiedenem Nutzen.

Als die hauptsächlichsten und nicht unbedeutenden *Gewässer am rechten Aarufer*, wurden schon die *Suhre* und die *Wynn* genannt. Erstere entströmt dem Sempbacher See, leztere entspringt im Kulmer Thale. Von ihnen werden, zu beiden Seiten, zahlreiche künstliche Kanäle abgeleitet, die wieder so lange in kleinere Gräbchen und Rinnen vertheilt werden, dass endlich das Wasser frei über die Wiesen hinströmt, und in weiten Strecken sie künstlich überschwemmt, um den Graswuchs zu befördern. Es findet diese Wiesenwässerung mit wenig Unterbrechung beinahe das ganze Jahr hindurch statt. Von diesem Wasser versinkt nun natürlich in dem lockern Geschiebegrund eine beträchtliche Menge, das dann bald Sodbrunnen nähret, bald auch hier und dort als starke Quellen wieder zum Vorschein kömmt; wie sich dergleichen häufig am Raine des Schachtens und auch zwischen den beiden Entfelden finden, und zwar da in solcher Menge, dass sie einen nicht unbeträchtlichen Bach bilden, der durch Suhr

---

Bad benüzt wird, untersucht. Er fand eine Temperatur von 14° R (während im Allgemeinen die Wärme der Quellen in unserer Gegend 8° beträgt). Ein Litre dieses hellen aber etwas fade schmeckenden Wassers wiegt 1001 Gramme, bei einer Temperatur, in der dieselbe Menge destillirtes Wasser 1000 Gramme wiegt. Es enthält feine Kohlensäure 0,0142; kohlensauren Kalk 0,1392; kohlensaure Magnesia 0,0250; Chlormagnesium 0,0525; schwefelsauren Kalk 0,1561: schwefelsaures Natrum 0,0367; Alaunerde 0,0136; Kieselerde 0,0180; so wie Spuren von Ammoniak und Eisenoxyd und zeigte einen Verlust von 0,0036.

nach Aarau geleitet wird. Aus den Molassenhügeln entspringen viele Brunnen guten reinen Wassers, hingegen dasjenige, welches hier und dort aus dem Knauersandsteine hervorkömmt, ist ziemlich schlammig [1]). — Ihr Trinkwasser beziehen die Dörfer Hirschthal, Muhen und Gränichen meist aus Quellen der Molasse, zum Theil aber aus den Bächen zu Oberentfelden. In Suhr, Buchs und Aarau [2]) wird grösstentheils nur ein, mit mancherlei thierischen und pflanzischen Stoffen verunreinigtes Bachwasser getrunken, seltener ist das aus Quellen oder Sodbrunnen. Unter den an mineralischen Bestandtheilen reicheren Quellen in diesem Theile des Bezirkes zeichnen sich zwei etwas eisenhaltige aus, die beide zu Bädern verwendet werden, aber nur wenig Aufnahme finden, nämlich eine in Gränichen [3]), und

---

[1]) Nach der Untersuchung des Herrn Obrist Friedr. Frey enthält ein solches bei Roggenhausen in der Nähe von Aarau, quellendes Wasser, nachdem sich der Sand niedergeschlagen hatte in einem Litre 0,0050 Gramme harzigem oder 1,0125 schleimigem Extractivstoff; 0,0025 kohlen- salz- und schwefelsaures Natrum; 0,0210 schwefel- oder etwas phosphorsauren Kalk; 0,1397 kohlensauren Kalk; 0 0070 Kieselerde; 0,0050 Sand; im Ganzen 0,1927 feste Bestandtheile. Die gasigen Bestandtheile, die nicht gemessen wurden, bestehen aus etwas Kohlensäure oder atmosphärischer Luft.

[2]) Das Brunnenwasser von Aarau wurde im Jahre 1819 von Hrn. Bauhof untersucht. Ausser etwas Kohlensäure fand er in 120 Unzen desselben an festen Bestandtheilen, 2 Gr. salzsaure Kalkerde mit Extractivstoff und vegetabilischen Theilen, 5 Gr. kohlensauren Kalk, 4 Gr. kohlensaure Magnesia und 4 Gr. schwefelsauren Kalk, zusammen 15 Gr.

[3]) Das Badwasser von Gränichen ist klar, hat einen schwachen, dem Schwefelwasserstoff ähnelnden Geruch, der sich an der Luft sehr bald verliert. In 480 Kubikcentimeter sind enthalten 19.6 Kubikcentimeter Kohlensäure und 4.4 atmosphärische Luft. Schwefelverbindungen wurden keine bemerkt. (Der Geruch rührt daher wahrscheinlich von moorigem Boden.) In tausend Theilen Wasser sind 0,16293 feste enthalten, nämlich, 0,03368 salzsaures Natrum, 0,00021 Extractivstoff;

eine andere in Oberentfelden [1]). — Aus zahlreichen, zwar blos mit Reagentien vorgenommenen Untersuchungen von Trinkwassern in beiden Bezirkstheilen geht deutlich hervor, dass die Gewässer des linken Aarufers viel reichhaltiger an Kalktheilen und schwefelsauren Salzen sind, als die am rechten, und dass es daher durchaus falsch ist, wenn man gypshaltige Wasser als Ursachen des Kropfes beschuldigen wollte. Im Gegentheile, in unserer Gegend würde man eher zu entschuldigen sein, wenn man annähme, dass solche, die mit Extractivstoffen stark vermengt sind, die Eigenschaft, diese Krankheit zu erzeugen, vorzugsweise besitzen.

Din *atmosphärischen Zustände* wurden beinahe nirgends im Bezirke, als nur in Aarau, da aber schon seit einer langen Reihe von Jahren, sorgfältig beobachtet und aufgezeichnet. Das Ergebniss dieser *meteorologischen Tabellen* ist folgendes: Der *mittlere Barometerstand*, etwa 60 über der Aare beträgt 26,9987 Pariser Zolle. Der *Thermometer* bewegt sich im Schatten zwischen 26° oder — 15° R. und giebt eine mittlere Jahrestemperatur von 7,9256. Jährlich zählt man durchschnittlich 150 ganz *trübe* und 81 *helle Tage*. An 165 Tagen pflegen stärkere oder schwächere *Niederschläge von Regen* oder *Schnee*, und an 134 von *Thau oder Reif* stattzufinden. Dicke vormittägige *Nebel* bedecken

---

0,01852 kohlensaures Eisenoxydul, 0,09684 kohlensaure Kalkerde und 0,03368 kohlensaure Talkerde.

[1]) Das Badwasser von Oberentfelden ist frisch, ohne irgend einen Nebengeschmack, und ohne Geruch, etwas trübe und von gelblicher Farbe. Fünf Pfund davon enthalten, ausser einer unbedeutenden Menge Kohlensäure 4,9 Gr. kohlensaure Kalkerde; 0,4192 kohlensaures Eisenoxydul; 3,19 schwefelsaures Natrum, nebst wenig Extractivstoff und salzsaurem Eisenoxydul, im Ganzen 9.9 Gr. feste Bestandtheile, nach einer Analyse von Professor Meyer. 1826.

92 die Gegend und dreimal dauern sie den ganzen Tag. Ohngefähr 13 *Gewitter* ziehen alljährlich über Aarau hin und 15 werden in der Ferne beobachtet. Die *Winde* richten sich meist nach der Lage des Aarthales, und sind daher gewöhnlich *westlich* oder *östlich*, selten nur kommen sie aus andern Weltgegenden. *Feuchte Westwinde* wehen ohngefähr an 268, und *Ostwinde*, die besonders im Winter sehr kalt und trocken sind, an 99 Tage.

Aus diesen Beobachtungen geht hervor, dass *das Klima von Aarau ein sehr feuchtes ist.* Wenn dieses nun im Allgemeinen auch für den ganzen kleinen Bezirk gilt, in dessen Mitte die Stadt liegt, so gestalten sich doch auf beiden Aarufern einige Verhältnisse etwas verschieden, namentlich die *Temperatur* und die *Feuchtigkeit der Luft.*

Von der naturforschenden Gesellschaft angestellte, vergleichende, mehrjährige *Beobachtungen des Thermometers an beiden Aarufern* zeigten, dass die *Morgenstunden* an der linken Seite vom Mai bis August von einerlei Wärmegrad den übrigen Theil des Jahres hindurch aber kühler seien als an der rechten; dass die *Mittage* vom März bis August wärmer, dann bis zum December gleich, und von dort bis zum März kühler seien am linken. Die *Abende* aber waren hier das ganze Jahr hindurch etwas kühler als am rechten Ufer. Es ist somit die Temperatur an der *rechten Aarseite viel gleichmässiger*, sie steigt weder im Sommer so hoch, noch fällt sie im Winter so tief, als im *linken Bezirkstheile.* Die Ursache dieser Erscheinung liegt offenbar in der *Richtung der Sonnenstrahlen* auf den Erdboden, und also in der Lage der Gegend zur Sonne; denn je flacher die Strahlen über einen Gegenstand hinstreifen, je weniger Licht und Wärme entwickeln sie; je mehr sie aber mit den Spitzen treffen, desto wärmer und heller sind sie. Da nun der südliche Bezirkstheil, Unterentfelden ausgenommen, gegen Norden sich mehr oder weniger abdacht, so

erhebt sich daselbst im Sommer die Wärme nicht so hoch, als an dem Jura, welcher seinen Abhang der Sonne gerade entgegen kehrt. Nur Dentschbüren liegt nach Norden. Durch die grössere Wärme wird aber auch die Verdünstung befördert, und durch diese wieder Kälte erzeugt, sobald die Sonnenstrahlen Abends zu wirken aufhören. Dass im Winter aber die Juraseite kälter ist, rührt ohne Zweifel von den Winden her, welche die niedrigere Temperatur von den Bergen herabführen.

Dass *die Feuchtigkeit der Luft am rechten Aarufer viel bedeutender* sei, als am linken, ist eine Thatsache, die sich fast täglich, selber dem weniger geübten Beobachter, bestätigt. Die häufigen *Nebel* nämlich, welche das Aarthal erfüllen, entstehen in der Regel alle zuerst auf der Aare und dem rechten Bezirkstheile, und wälzen sich dann, jedoch nicht einmal immer, auf das jenseitige Ufer hinüber. Man sieht sie im Sommer häufig in den Schachen, so wie über den Wiesen und Feldern von Buchs, Suhr und Entfelden eine Stunde nach Sonnenuntergang schon als kaum 1 — 2 Fuss dicke Schleier entstehen, die dicht auf der Erde liegen. Des Morgens erfüllen sie dann das ganze Thal, bis zur halben Höhe des Jura, öfters aber auch bis zu dessen Kämmen. Ueber dieselben hinaus pflegen sie nicht zu gehen (daher in Dentschbüren auch nie solche Nebel sind), indem sie sich in der trocknen Bergluft jenseits sogleich auflösen, und dann rasch bis zur Aare verschwinden, während sie drüben, auf dem rechten Ufer, wohl noch Stundenlang lasten können. Es mag dieses zum Theil wohl ebenfalls von den am rechten Ufer weniger kräftig *einwirkenden Sonnenstrahlen* herrühren, wodurch das Land sowohl, als die Luft, langsamer getrocknet werden, als am linken; besonders aber auch von der viel *stärkern Bewässerung des Landes* selber: Die Aare, die feuchten Wasserwiesen in den Schachen, und diejenigen, welche der Suhre und Wynn auf beiden Seiten entlang laufen, bieten

der Luft eine sehr grosse Wasseroberfläche zur Verdünstung dar, wie es beinahe eben so breite Ströme oder stehende Gewässer thun würden. Dazu kommt nun aber auch noch, dass auch der anscheinend trockne Boden in der aufgeschwemmten Ebene, wo er nicht bewässert wird, sehr stark ausdünstet, und verhältnissmässig viel mehr als jenseits des Flusses, indem er in geringer Tiefe, wie früher gezeigt wurde, gleichsam ganz mit Wasser angefüllt ist, das ebenfalls beständig durch die Geschiebe Schachten hinauf verdünstet. Mit diesem Erddunste verbinden sich nun natürlich noch eine Menge Aushauchungen verwesender, thierischer und pflanzischer Theile, die durch das Ackern und Düngen hinkommen, und vielleicht sogar noch erdige Ausdünstungen von verwitternden Geschieben, deren man nicht selten antrifft. Alles dieses zusammen genommen ist wohl im Stande, eine Art schwachen Miasmas zu erzeugen, welches nachtheilig auf die Gesundheit wirkt. Am linken Aarufer finden aber diese Verhältnisse bei weitem nicht in dem hohen Maasse statt, sowohl wegen der wenigen Wasserwiesen, als auch, weil in geringer Tiefe unter der Dammerde sich feste, wasserdichte Unterlagen befinden, die daher nicht erlauben, dass sich unterirdische, stehende Wasser sammeln können.

Aus dem bisher Gesagten geht nun unzweifelhaft hervor, dass zwischen dem rechten und linken Aarufer sehr wichtige, *tellurische, atmosphärische und klimatische Unterschiede* bestehen. Der *nördliche Bezirkstheil* ist meist der Sonne stark ausgesezt, empfängt desshalb mehr Licht und Wärme, er hat einen schwerern, thonigen oder felsigen Boden, weniger Wasser und eine trocknere Luft. Der *südliche Bezirkstheil* liegt hingegen grösstentheils an der Schattseite, wird daher weniger beleuchtet und erwärmt, besitzt einen sandigen leichten Boden, viel Wasser, und eine feuchte, von Erddünsten stark geschwängerte Luft. Diese Verschiedenheiten alle müssen zunächst

auf die *Pflanzenwelt* einen wichtigen Einfluss ausüben, und sie thun es auch in einem solchen Maasse, dass die tägliche Anschauung schon jedermann davon überzeugt. Zum genauern Beweise aber erlaube ich mir hier einige Erfahrungen zusammenzustellen. Die nördliche und südliche Abdachung eines Berges bringen sehr auffallende klimatische Verschiedenheiten hervor, indem an der Sonnenseite ein Klima herrscht, das sich einem weit südlichern nähert, während an der Schattseite Pflanzen zu wachsen pflegen, die nur im höhern Norden gedeihen. Einen sehr sprechenden Beweis davon giebt uns der Rigi, an dessen südlichem Fusse, am Luzerner See, die zahme Kastanie bis ziemlich hoch hinauf, wild sich fortpflanzt, während an der Nordseite die Alpenrose bis nahe an den Lauerzer See, der 70 Fuss höher als der Vierwaldstätter liegt, hinabsteigt. Ein italienisches und ein norwegisches Klima finden sich dort also, hervorgebracht durch die Lage gegen die Sonne, in gleicher Höhe über dem Meere und in einer direkten Entfernung von kaum ein Paar Stunden. — Pflanzen, die im Dunkeln wachsen, bleiben gewöhnlich blass, schiessen schnell empor, wenden sich begierig dem kleinsten Lichtstrahle zu, und haben ein krankes, zärtliches Aussehen, während solche, die der Sonne ausgesezt sind, auch ohne grössere Wärme, kräftig und dunkel gefärbt werden. — Man weiss auch, dass es nicht die mittlere Jahrestemperatur ist, die das Gedeihen gewisser Pflanzen begünstigt oder hemmt, sondern dass der Wärmegrad des Sommers den Gewächsen vorzugsweise zusagt. In Gegenden, die beständig eine mässige Wärme beibehalten, gehen Pflanzen zu Grund, die in andern sehr gut gedeihen, wo zwar im Winter sehr strenge Kälte, im Sommer aber auch grosse Hitze herrscht. Es liegt ferner täglich vor Augen, wie Gewächse, die an trocknen Orten kleine dürre Blätter haben, an feuchte Stellen verpflanzt, grosses wässeriges Laub, lange, zarte Zweige, und oft ein sehr verändertes Ansehen bekommen, dass man sie

kaum wieder erkennt. — In einem schweren Boden bleiben die Pflanzen, weil sie keine so langen Wurzeln treiben können, wie im leichten Sande, kleiner, werden aber holziger und stärker etc. Diese allgemeinen Erfahrungen bestätigen sich nun auch auf eine sehr bemerkbare Weise in den beiden Bezirkstheilen. Das Gras der trocknen Bergwiesen ist viel kleiner, fester und aromatischer, als das saftige, hohe der Wassermatten. Das üppig aufschiessende Getreide des südlichen Bezirkstheiles giebt eine leichtere, im Preise geringere Frucht, als das kleinere vom Jura. Birnen und anderes Obst, welches am rechten Aarstrande ein zartes, schmackhaftes Fleisch besizt, wird in den Bergen oft so trocken und herbe, dass es kaum genossen werden kann. Im Frühjahre grünen die Wiesen und wachsen die Küchenkräuter am rechten Ufer bei der mildern Temperatur oft acht bis vierzehn Tage früher, als am linken, wo sie aber dann später, bei der kräftigern Einwirkung der Sonne, viel schneller sprossen. Der Weinstock gedeiht fast nirgends im südlichen Bezirkstheile, während ein grosser Theil der Sonnenseite des Jura damit bedeckt ist. Hingegen die Chamille findet sich hier nirgends, während sie jenseits in der Ebene im Ueberflusse vorkommt. Das Holz der Bäume vom rechten Ufer wächst schneller, hat grössere und schwammigere Jahrringe, ist aber verhältnissmässig auch viel leichter, als das auffallend zähere und bessere des linken Bezirkstheiles etc. Durch diese Beispiele scheint es mir genügend dargethan zu seyn, welche Verschiedenheit des Klimas am rechten und linken Aarufer herrsche, und dass *hier die Pflanzen, wenn sie auch nicht so üppig gedeihen, doch stärker und kräftiger werden,* und deshalb eine *gesündere Nahrung* liefern als drüben.

An *den Thieren* und namentlich an den Hausthieren der beiden Aarufer beobachtet man man keine auffallenden Verschiedenheiten und keine besondern, von der Landschaft abhängenden Krankheiten. Es rührt dieses wohl

daher, weil sie nicht beständig in ein und derselben Gegend bleiben, indem ein häufiger Wechsel stattfindet, und besonders die zur Zucht bestimmten männlichen Thiere gewöhnlich um die Raçe zu verbessern, aus andern Gegenden eingeführt werden. Nur die Gerber wollen einen Unterschied in den Häuten bemerken, die vom linken Aarufer in der Regel fester und derber seien, als vom rechten.

Bei *den Menschen* hingegen ist der auffallende Unterschied des äussern Aussehens und der Gesundheitsumstände in beiden Bezirkstheilen schon früher angedeutet worden. Dass aber die ersten und hauptsächlichsten Ursachen daran in eben denjenigen Verhältnissen zu suchen seien, welche die Pflanzen des linken Bezirkstheiles kräftiger und gesunder, und die des rechten zarter und saftiger machen, daran darf man nicht zweifeln, indem die tägliche Erfahrung, in der ganzen Welt, nachweiset, dass Menschen, die an feuchten Orten, in feuchter, mit Dünsten aller Art stark erfüllten Luft sich aufhalten, gedunsen, schwammig und ungesund sind, und dass solche, welche beständig in Zimmern oder in Gefängnissen etc. den Strahlen des Lichtes entzogen leben, blass und kränklich aussehen, während diejenigen, welche an trocknen Orten, den Sonnenstrahlen und grössern Temperaturwechseln ausgesezt sind, stärker gefärbt, kräftiger und gesunder bleiben. Mangel an Wärme und Licht, und das Leben in feuchten Umgebungen, sind aber überall auch die Hauptursachen der Scrofelsucht in allen ihren Formen.

Dazu kommen nun aber im rechten Bezirkstheile noch eine *Menge anderer mitwirkender Ursachen*, welche das Verderben vermehren, z. B. schlechtere Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Getränke, die Einrichtung und Lage der Wohnungen, gewisse Beschäftigungen, die Armuth, und endlich die Zeugung selber.

*Die Nahrungsmittel* der Bewohner beider Bezirkstheile sind im Allgemeinen dieselben. *Fleisch* wird wenig

finden Ruhe überlassen können. Die *Handwerker* auf dem Lande sind gewöhnlich nur wenig beschäftigt, es bleibt ihnen daher immerhin Zeit, ihren Acker nebenbei selber zu bestellen. Nicht also aber verhält es sich mit den zahlreichen armen *Webern* am rechten Aarufer, die gezwungen sind, bis tief in die Nacht in ihren *feuchten Webekellern* zu sitzen, um ihr zwar leichtes, aber schon durch die Einförmigkeit ermüdendes, und durch den ungesunden Aufenthalt sehr schädliches Geschäft zu betreiben. In den zahlreichen *Fabriken* zu Aarau und in den Dörfern werden meistentheils Bauernkinder beschäftigt, sobald sie, in ihrem 14ten Jahre, aus der Alltagsschule entlassen werden. Sie bleiben daselbst täglich 12—14 Stunden in die dumpfen Zimmer eingesperrt, meistens so lange, bis sie Kräfte genug besitzen, um Feldarbeiten zu verrichten. Alsdann treten die vom linken Aarufer grösstentheils alle aus, hingegen vom jenseitigen Bezirkstheile bleiben sehr viele, ihr ganzes Leben hindurch, Fabrikarbeiter, die sich durch ihre Schwächlichkeit und oft durch ihre Unmässigkeit kenntlich machen.

Die *Armuth* in den Gemeinden des rechten Bezirkstheiles ist viel bedeutender, als im linken, wo ein allgemeiner Wohlstand herrscht. Es ist dieses eine Folge sowohl davon, dass dort bedeutend weniger zur Arbeit fähige Menschen leben, als hier, und dass im Allgemeinen die Fähigen bei weitem nicht die körperliche Kraft und Ausdauer besitzen, wie die Bergbewohner, folglich auch nicht so viel erwerben können, während sie für mehr Unfähige zu sorgen haben. Wo aber Armuth ist, herrscht grössere Unreinlichkeit, Unsittlichkeit und schlechtere Pflege, woraus dann wieder grössere Kränklichkeiten entspringen. — Was endlich *die Zeugung* selber anbelangt, die den Grund zu dem werdenden Geschlechte legt, so wird dieselbe im rechten Bezirkstheile gar häufig in einem *Zustande von Berauschung* durch Brandwein vorgenommen, da im

nüchternen Zustande theils Vernunftgründe, theils Unempfindlichkeit, Kälte und Schlaffheit sie nicht zulassen. Kinder, im Rausche erzeugt, werden aber, selbst von gesunden Eltern, wie die Erfahrung beweiset, in der Regel schwächlich und kränklich. Aber noch ist ein anderer Grund vorhanden, welcher zur Erzeugung einer schwächlichen, missbildeten Nachkommenschaft in den kranken Gemeinden nicht wenig beitragen mag, nämlich eine Gewohnheit, welche sogar gesetzlich, durch das s. g. Weibereinzugsgeld (eine Steuer, die man an die Bürgerschaft bezahlen muss, wenn man eine Nichtbürgerin heurathen will) begünstigt wird, dass sich nämlich *die Bürger einer Gemeinde selten mit fremden, sondern meist unter einander verehelichen.* Es verschmelzen dadurch die Bürgerschaften gleichsam allmählig zu einer einzigen *grossen Familie*, und ihre Ehen bringen auf die Kinder alle diejenigen Nachtheile, welche gewöhnlich bei Ehen unter nahen Verwandten zu folgen pflegen. Die von den Eltern erworbene scrophulöse Anlage vererbt sich auf die Nachkommen; diese, unter denselben ungünstigen Verhältnissen lebend, werden dadurch noch mehr verdorben und erzeugen noch elendere Geschöpfe, so dass endlich vollkommene Krüppel zum Vorscheine kommen, die gar nicht mehr zur Fortpflanzung tauglich sind, oder deren Kinder doch die Geburt selten lange überleben. Am linken Aarufer bringt dieselbe Einrichtung und beschränkte Verehelichung der Menschen deswegen jene Nachtheile nicht, weil keine Krankheitsanlage bei ihnen herrscht, die sich vererben könnte.

Nach dieser kurzen Entwicklung der Verhältnisse, welche nur die vorzüglichsten Ursachen des im grössern Theile des Bezirkes Aarau überhandnehmenden und zum Kretinismus sich steigernden Verderbnisses der Einwohner zu sein scheinen, bleibt mir noch übrig, für einige von mir vielleicht anscheinend zu dreist ausgesprochenen Sätze die Anlage beizubringen. Der sicherste Beweis ist aber

immer der mathematische, daher ich es jezt versuchen will, durch die *politische Arithmetik* den traurigen Zustand der Bevölkerung des rechten Aarufers, vergleichungsweise mit dem linken darzuthun. Da aber in der Stadtgemeinde Aarau eine grosse Menge von Verhältnissen auf ganz andere Art besteht, als auf dem Lande, so ist in den folgenden Berechnungen und Tabellen dieser Ort immer einzeln angeführt, weil sonst die aus andern Ursachen entstandenen andern Ergebnisse die Sicherheit der Schlüsse für die Landgemeinden des rechten Aarufers, in denen vorzugsweise der Kretinismus die Oberhand gewonnen hat, trüben würde. Da der leichtern Uebersicht und Vergleichung wegen in einigen Tabellen Reductionen auf 1000 Einwohner gemacht wurden, so ist hier zu bemerken, dass als Grundlage dieser Reductionen die im Jahre 1837 stattgehabte genaue Volkszählung angenommen wurde, welche der Tabelle beigefügt ist.

Um den *Grössenunterschied* der Bewohner des rechten und linken Aarufers deutlich darzuthun, benüzte ich die Verzeichnisse des Bezirkscommandanten über die Grösse der jährlich im 22ten Altersjahre militärpflichtig werdenden Mannschaft in den verschiedenen Gemeinden, und zwar diejenigen von den in den Jahren 1806 bis 1812 Gebornen. Zum Voraus ist darüber jedoch zu bemerken, dass von den im dienstpflichtigen Alter sich Befindenden nicht gemessen werden 1) diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen von der ärztlichen Untersuchungscommission für dienstunfähig erklärt werden; 2) diejenigen, welche sich zu Offizieren bilden wollen, und 3) die Landesabwesenden. In der Tabelle Nro. I. ist die Normalgrösse eines Mannes auf fünf alte pariser Fusse angenommen, und angegeben, wie viele in jeder Gemeinde diese Höhe erreichten, und wie viele darunter blieben. Dann wurde das Verhältniss derselben auf 1000 Einwohner angegeben, und endlich berechnet, wie viel von 1000 Wehrpflichtigen das Maass von 5 Fuss überschreiten würden. Aus dieser

für sieben Jahre berechneten Tabelle geht nun Folgendes hervor:

1) Es treten von 1000 Einwohnern als militärpflichtig jährlich unter das Maass: in Aarau 2; von dem Lande am rechten Aarufer 5, und vom linken Aarufer 6 Mann. Die Ursache, dass es in der Stadt so wenige sind, liegt ohne Zweifel darin, dass viele Offiziere werden, und andere, als Studirende, Kaufmannsreisende, Handwerksbursche etc. abwesend sind, was alles auf dem Lande ein ungleich kleineres Verhältniss ausmacht. Dann sind auch unter den Einwohnern Aaraus etwa 300 Ausländer mitgezählt, die keinen Dienst thun, während auf dem Lande das Verhältniss der Fremden sehr gering ist. Man kann demnach annehmen, dass der Unterschied von einem Manne, der sich vom rechten Aarufer weniger messen lässt, als vom linken, durch Krankheit oder körperliche Gebrechen bewirkt wird.

2) Von 1000 unter das Maass tretenden jungen Leuten sind in Aarau 776, im rechten Bezirkstheile 573 und im linken 877 fünf Fuss und darüber hoch. Hieraus geht offenbar der Schluss hervor, dass der Menschenschlag am linken Ufer viel grösser und schöner sein müsse, als am rechten, denn so wie die Männer, so sind es auch verhältnissmässig die Frauen.

3) In Aarau ist die Menschengrösse eine mittlere. Vor dem Jahre 1804, als dieser Ort noch eine unter Bern stehende Municipalstadt war, soll auch hier ein ganz kleiner Menschenschlag gewohnt haben. Seitdem es aber Hauptort eines Kantons wurde, liessen sich daselbst viele Fremde und Bürger anderer Gemeinden nieder und die alte Bürgerschaft verbesserte sich durch häufige Verehelichung mit fremden Frauen.

4) Unterentfelden, mit 925 grossen Männern von 1000 Wehrpflichtigen, zeichnet sich vor seinen Nachbarn sehr vortheilhaft durch schöne Einwohner aus. Es dürfte dieser Umstand wohl von der gesundern Lage des Ortes her-

zunahme findet sich in Deutschbüren, wo sie 19 Personen beträgt, während die jährliche Sterblichkeit nur 15 ausmacht, so, dass also dort mehr als einmal so viele Menschen geboren werden, als sterben.

Die Kenntniss der Lebensdauer der Menschen erlaubt ebenfalls Schlüsse über deren Gesundheitszustand, denn je länger die Leute leben, desto gesunder sind sie. Je gesunder die Einwohner aber sind, und je mehr von ihnen in einem Alter der Arbeitsfähigkeit sich befinden, desto grösser wird auch der Wohlstand sein. Die Tabelle Nr. III. beruht auf der Zusammenzählung der pfarramtlichen jährlichen Todtenlisten, und zwar auch von dem Zeitraume von 21 Jahren, von 1818—1838. Da öfters mehrere Ortschaften nur eine Kirchengemeinde bilden, und die Pfarrer nur für jede solche und nicht für die einzelnen Dörfer eine Todtenliste, nach dem Alter, jährlich einliefern, so war es unmöglich, hier für jedes Dorf, wie in den frühern, eine eigene Berechnung zu machen, daher begnügte ich mich, dieselbe für Aarau und die Landgemeinden des rechten oder linken Bezirkstheiles anzufertigen. Auch schien es hinreichend, die Anzahl der Todten bloss von 5 zu 5 Jahren aufzuführen, indem dadurch ein klareres Bild entsteht. Endlich hielt ich es auch für überflüssig, die Menge der wirklich Gestorbenen herzusetzen, da darauf nicht so viel ankömmt, als auf das Verhältniss, wie viele von tausend Gebornen in einem gegebenen Zeitraume sterben. Hingegen wichtiger ist es zu wissen, wie viele Menschen von 1000, die geboren werden, ein gewisses Alter erreichen, und diese Berechnung habe ich beigefügt.

Aus dieser Tabelle lassen sich folgende Schlüsse ziehen:

1) Im linken Bezirkstheile ist, trotz der schweren Arbeiten, denen sich selber die Frauen bis zu den lezten Augenblicken vor der Geburt oft zu unterziehen pflegen, die Anzahl der Todtgebornen bei weitem die geringste, nämlich 49, während sie jenseits der Aare 62, und in

Aarau sogar 64 beträgt. Es lässt dieses also offenbar auf eine bessere Gesundheit und grössere Lebenskräftigkeit der Bergbewohner schliessen. Bemerkungswerth ist jedoch, dass im linken Bezirkstheile vielmehr unregelmässige Lagen der Kinder vorzukommen scheinen, als im rechten, was wahrscheinlich den schwerern Arbeiten, welche die Mütter während der Schwangerschaft verrichten, zuzuschreiben ist.

2) Unter den lebend gebornen Kindern herrscht aber bis zum vollendeten vierten Jahre im Jurathale weitaus die grösste Sterblichkeit. Sie ist beinahe um ein Viertheil beträchtlicher, als in Aarau. Die Ursache davon dürfte wohl hauptsächlich in der grossen Nachlässigkeit der Aeltern gefunden werden, die halbe Tage lang, während sie ihren Geschäften nachgehen, die Kleinen sich selber, oder ändern noch nicht sechs Jahre alten Kindern (nach dem sechsten Jahre müssen sie die Schule besuchen) zur Beaufsichtigung überlassen. Dazu kömmt dann noch das, auf dem Lande verbreitete, mörderische Vorurtheil, ärztliche Hülfe sei bei kranken Kindern meist unnütz; daher denn auch solche entweder gar nicht, oder doch zu spät angerufen wird. Am rechten Aarufer, wo die Leute nicht so arbeitsam sind, haben sie mehr Zeit, für ihre Kinder zu sorgen, und in der Stadt ist natürlich die Beaufsichtigung am besten, und ärztliche Hülfe wird bei Erkrankungen frühzeitig genug herbeigerufen.

3) Wohl aus denselben Ursachen ist auch noch vom 5ten bis zum 15ten Jahre in Aarau die Sterblichkeit am geringsten. Hingegen macht sich, während diesem Lebensalter der Tod vorzüglich auf dem rechten Aarufer geltend. Es ist die Zeit, wo die Scrofelsucht ihre meisten Opfer fordert.

4) In den darauf folgenden vierzig Jahren, also vom 15ten bis zum 55sten, sterben in Aarau von 1000 Gebornen 273, auf dem Lande am rechten Ufer 202, und am linken 181 Personen. An der grössern Sterblichkeit in der Stadt mögen wohl anfangs die gefährlicheren Ent-

muth werden, um so mehr, da selber bei den Fähigen die Werkthätigkeit dort viel geringer ist, als im Jura.

Die grössere Armuth wird aber auch durch die direkte Zählung der Armen in den Gemeinden bestätigt. Nach der IV. Tabelle finden sich durchschnittlich im Jahr 1838 auf 1000 Einwohner 60 am rechten Aarufer, welche von ihren Mitbürgern Unterstützungen in grösserm oder geringerm Maasse genossen, am linken hingegen nur 44.

Es wäre von dem höchsten Interesse zu wissen, in welchem *Verhältnisse der Kretinismus in den verschiedenen Dörfern des Bezirkes Oberhand genommen hätte*, wie viele Personen an diesem Uebel leiden? Allein eine solche Ausmittlung ist unmöglich, da keine Grenzen bestimmt werden können, wo die Krankheit anfängt, und auch keine scharf geschiedenen und beständigen Erscheinungen des Uebels zu finden sind. Es bestehen jedoch zwei Aeusserungsweisen, welche, wenn sie auch nicht bei allen Kretinen gefunden werden, doch einen ohngefähren Maassstab an die Hand geben können, um darnach die Ausbreitung und Stärke des Verderbens in einer Gegend zu ermessen. Dieses sind die *Kröpfe* und die *Taubstummheit*. Es wäre eine sehr mühevolle, wahrscheinlich ganz unmögliche, unzuverlässige und total unfruchtbare Arbeit in einer Gegend, wo die Hälfte oder vielleicht noch mehr von den Einwohnern mit dicken Hälsen und Schilddrüsengeschwülsten in den verschiedensten Abstufungen versehen sind, dieselben zählen zu wollen. Hingegen wurden im Jahre 1835, zum Behufe einer zu errichtenden, und jezt blühenden Taubstummenanstalt in Aarau, vom Sanitätsrathe aus, im ganzen Kantone eine *Zählung der Taubstummen* durch die Pfarrer und Gemeindsvorsteher angeordnet, deren Ergebnisse vorliegen. Wenn aber bei Aufnahme dieser Verzeichnisse auch die möglichste Genauigkeit beobachtet wurde, so ist es doch keineswegs zu erwarten, dass sämmtliche Taubstumme gezählt wurden,

und zwar aus folgenden Gründen: So lange Kinder noch nicht im Alter sind, wo sie zu sprechen pflegen, kann man nicht entscheiden, *ob sie taubstumm bleiben.* Es giebt aber Kinder, die sehr spät, sogar erst im siebenten Jahre, anfangen zu reden. Die Aeltern behalten desshalb sehr lange die Hoffnung, dass sie nicht stumm bleiben werden, und anerkennen sie desshalb nicht als Taubstumme. Wenn aber endlich zugegeben wird, dass dieselben wirklich gehör- und sprachlos bleiben, so sind diese Unglücklichen doch noch nicht, als solche, den Behörden bekannt und werden leicht bei der Zählung übersehen. Eine andere Unbestimmtheit entstand in den Verzeichnissen dadurch, dass manche Personen sehr harthörig sind, trotz dem aber einzelne Worte sprechen lernten, und daher willkürlich von den Zählenden bald unter die Klasse der Vollsinnigen, bald der Stummen gerechnet wurden. Schwieriger noch als dieses ist die *Beurtheilung der geistigen Fähigkeiten* eines Stummen, wodurch derselbe geeignet wird, einen Unterricht mit Nutzen zu empfangen oder nicht. Nur von einer längern Beobachtung durch einen gebildeten Mann, am besten einem Taubstummenlehrer, kann man oft ein genügendes Urtheil erwarten, ob ein Stummer Talente besitze, oder ob er sich durch Blödsinn dem höhern Grade des Kretinismus nähere.

Trotz dieser unvermeidlichen Mängel kann demnach das Taubstummenverzeichniss, wie es aufgenommen und in der Tabelle V. zusammengestellt wurde, vollkommen genügen als Zeugniss und Maassstab für die grössere oder geringere Verbreitung des Kretinismus in den verschiedenen Gemeinden, indem die Irrungen überall ohngefähr dieselben sein mögen. Aus dieser Tabelle gehen nun folgende Schlüsse hervor:

1) Die Anzahl der *männlichen und weiblichen Kretinen* ist ohngefähr gleich gross.

2) Es giebt ohngefähr einen Zehntheil mehr bildungsfähige, als blödsinnige Taubstumme.

3) Während in *Aarau* auf 1000 Menschen 4 Taubstumme kommen, finden sich in den Dörfern des *linken Aarufers* nur zwei, aber am *rechten* 20.

4) Das *stärkste Verhältniss* zeigt sich in *Buchs*, nämlich 45 auf 1000 Seelen, dann in *Suhr und Muhen*, welche drei Gemeinden beinahe ganz zwischen Wässerwiesen inne liegen. *Weniger gross* ist die Anzahl der Taubstummen in *Gränichen, Hirschthal, Ober- und Unterentfelden*, so wie in *Rohr*, welche weniger den schädlichen Ausdünstungen ausgesezt sind, indem sie theils auf Bergen, theils in Fruchtfeldern und nur theilweise in Wiesen gebaut sind.

5) An *Aarau* unmittelbar stossen wenige oder keine Wassermatten, indem dieselben dort meist im sog. Schachen liegen, über welchen der grösste Theil der Stadt etwa 60 Fuss erhaben liegt. Nur eine einzige Strasse, die sog. *Halde*, ist in der Tiefe, an der Nordseite der Stadt, erbaut, also feucht und beschattet, und hier ist es, wo man die meisten Taubstummen, Scrofulösen und Kretinen findet, wozu auch dort Armuth und Unreinlichkeit der Bewohner viel beitragen mögen.

6) Die Taubstummen des *linken Aarufers* sind meistentheils solche, die es ursprünglich nicht waren, sondern die in ihrem ersten Lebensjahre deutlich zeigten, dass sie hörten, die dann erst durch Krankheiten ihr Gehör verloren, und also nicht reden lernten. Einige wenige jedoch, z. B. einen Rüttigen und einen in Dentschbüren, kann man als vollkommene Kretinen betrachten.

Zu der Annahme, dass die *Taubstummheit und der Kretinismus immer im Zunehmen sei* im Bezirke Aarau, liegen zwei direkte Gründe vor. Der erste ist die *Versicherung aller Männer* von Buchs, dass sie sich mit Bestimmtheit erinnern, in ihrer Jugend sei ein einziger Taubstummer in ihrem Dorfe gewesen, wo deren Zahl jezt 42 beträgt. Der andere Grund aber ist eine von der

Gesellschaft für vaterländische Kultur im Jahr 1810 veranstaltete *Zählung der Taubstummen*, deren Ergebniss 26 männliche und 31 weibliche, im Ganzen 57 Stumme war. Wenn man nun auch dieser nicht officiellen Zählung noch weniger Vertrauen schenken darf, als der 25 Jahre später vom Sanitätsrathe angeordneten, bei der sich 213 der Unglücklichen vorfanden, so begründet sie doch die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Krankheit in bedeutendem Wachsthume sei. Dafür spricht nun aber auch die folgende *Wahrscheinlichkeitsberechnung.*

In den pfarramtlichen Tabellen von 1835 ist das Alter von 209 Stummen genau angegeben, und danach vertheilen sie sich, wie Tab. VI. zeigt, auf die *Jahrgänge.* Aus dieser Zusammenstellung lassen sich nun folgende Schlüsse ziehen.

1) *Bis zum 5ten Jahre* ist die Anzahl der Taubstummen *sehr gering* angegeben, und zwar aus den oben schon angeführten Gründen, weil dann entweder es sich nicht mit Bestimmtheit sagen lässt, ob ein Kind stumm bleibe oder nicht, und weil selbst stumme Kinder leicht den Zählenden unbekannt bleiben konnten.

2) Dieselben Ursachen können wohl auch noch in den *zweiten fünf Jahren einige Verminderung* der Angaben bewirkt haben, indem im 7ten, 8ten und 9ten Jahre schon einmal mehr aufgeführt wurden, als im 5ten und 6ten.

3) Die Anzahl der Taubstummen ist in manchen *Jahrgängen viel bedeutender,* als in andern. Es scheint aber diese Verschiedenheit nicht mit den mehr oder weniger ungünstigen Witterungsverhältnissen zusammen zu hängen, da gerade in den Jahren 1801, 1804, 1811, 1820 und 1823, von denen einige zu den fruchtbarsten gerechnet werden, ihre Anzahl am bedeutendsten ist, während sie in den Fehl- und Hungerjahren 1816 und 1817 nur sehr gering war.

Der leichtern Uebersicht wegen wurden die von *fünf zu fünf Jahren* gebornen Taubstummen auf der Tab. VI.

Wenn man aber annimmt, dass von 1805—1810, also in den ersten 5 Lebensjahren, so viele verhältnissmässig gestorben sind, wie von Vollsinnigen, so wären Lebende übrig geblieben, und hätten bei der damaligen Zählung gefunden werden sollen (1000 : 566 = 129 : 73), ohngefähr 73 statt der angegebenen 57. Der Unterschied von 16 Personen aber ist bei einer Wahrscheinlichkeitsberechnung, wie obige, von keinem grossen Gewichte, und wenn auch im Jahre 1810 vielleicht einige Stumme bei der Zählung vergessen wurden, so wird dadurch immerhin doch bewiesen, sowohl dass der Kretinismus bedeutend im Zunehmen sei, als auch, dass die Sterblichkeit bei den Stummen in nur ganz wenig grösserm Verhältnisse stattfinden könne, als bei der Bevölkerung überhaupt, und dass demnach die Berechnung, wie viele Taubstumme jährlich durchschnittlich geboren werden, nicht viel von der Wahrheit abweichen möge.

Es bleibt mir nunmehr nur noch übrig, die böse Prognose zu begründen, die ich den Dörfern, in welchen der Kretinismus herrscht, gestellt habe, dass nämlich *die erkrankte Bevölkerung*, wenn sie nicht durch frische Einwanderungen unterhalten würde, *endlich ganz aussterben würde*, insofern die Ursachen, welche das Verderben bewirkten, nicht gehoben werden können.

Der Beweis für diese Behauptung ist schon a priori unwiderlegbar zu führen. Es giebt immer mehr Kretinen; die Kretinen sind nicht heirathsfähig und pflanzen sich nicht fort; es giebt folglich in den Kretinendörfern immer weniger Kinder. Es giebt immer mehr Kretinen, die Sterblichkeit derselben ist etwas beträchtlicher, als bei Gesunden, folglich wird die Sterblichkeit in den Kretinendörfern immer beträchtlicher. — Wenn nun die Zahl der Kinder sich beständig mindert, und die der Todten sich mehret, so müssen es endlich mehr Todte als Kinder geben, und die Bevölkerung stirbt aus.

Aber auch die Erfahrung von 21 Jahren bestätigt die

Richtigkeit dieser Behauptung. Auf der Tab. VII. findet sich, von den drei Dörfern Buchs, Suhr und Rüttigen, die Anzahl der, in den Pfarrtabellen angegebenen, Geburts- und Sterbefälle während je 7 Jahren zusammen gezählt, und daraus die mittlere jährliche Vermehrung der Bevölkerung im Verhältniss auf 1000 Einwohner berechnet. Die Dörfer Buchs und Suhr wurden hier deswegen vorzugsweise gewählt, weil dort der Kretinismus am weitesten vorgeschritten ist, Rüttigen aber um einen Vergleichungspunkt am linken Aarufer zu haben, und zwar in einem Dorfe, wo die Volksvermehrung geringer war, als das Mittel im selben Bezirkstheile, und wo ohngefähr, besonders während den lezten sieben Jahren, dieselben Epidemien herrschten, wie in den beiden Dörfern Buchs und Suhr.

Aus dieser Zusammenstellung erhellt nun deutlich, dass die Bevölkerung in Buchs und Suhr in weit geringerem Verhältnisse zunahm, als in Rüttigen, dass sie, besonders während den lezten sieben Jahren, viel kleiner war, als in den ersten, und dass in Buchs während dieser Zeit sich schon eine Volksabnahme zeigte.

Nachdem ich nun die Ursachen des Kretinismus im Bezirke Aarau hier kurz entwickelt habe und gezeigt, dass sie vorzüglich unter denjenigen zu suchen sind, welche auch die Scrofelsucht erzeugen, nämlich in einer feuchten Luft, vielen Nebeln, starken Ausdünstungen der Erde, Mangel an Licht, geringeren Abwechslung der Temperatur, ungesund gelegenen und eingerichteten Wohnungen, ungesunden Speisen, nicht ganz zuträglicher Beschäftigung, zu wenig Kreuzung der Raçen, Zeugung im berauschten Zustande etc., nachdem ich gezeigt habe, welchen Einfluss diese Ursachen auf die Grösse, auf die Anzahl der Geburts- und Sterbefälle, also auch auf die Vermehrung des Volkes, auf die Lebensdauer, auf den ökonomischen Zustand des Volkes äussern, und nachdem ich endlich dargethan, wie das Uebel in den verschiedenen Gemeinden

vertheilt, wie es in beständiger Zunahme begriffen ist, und wie dadurch die erkrankte Bevölkerung ihrer Vernichtung zugeführt wird, bliebe mir nur noch übrig, von der Art und Weise zu sprechen, wie demselben gesteuert werden könnte. Manche Ursachen aber sind so beschaffen, dass sie durch menschliche Macht nicht entfernt werden können, z. B. die Lage gegen die Sonne. Die Beseitigung anderer stünde wohl in der Macht der Menschen, z. B. Verlegung der Dörfer in gesundere Gegenden, Beschränkung oder Abschaffung der Wasserwiesen etc., allein diese würden zu sehr in die persönliche Freiheit jedes Einzelnen eingreifen, als dass sie sich ein freies Volk, wenn es noch nicht selber zur Ueberzeugung der Nothwendigkeit gelangt ist, gefallen lassen würde. Noch andere Ursachen können aber auch sehr wohl durch den Gesetzgeber gehoben werden, und sind es zum Theil schon, z. B. durch das Verbot, Strohhäuser zu bauen, die Kinder zu lange in den Fabriken zu behalten etc. Ein, in dieser Beziehung sehr wichtiges Gesetz, soll gegenwärtig vorbereitet werden, nämlich die Abschaffung des Weibereinzuggeldes. Aber solche Betrachtungen und Vorschläge wären hier zu weitläufig, von zu geringem allgemeinen Interesse, und liegen ausser dem Zwecke dieser Abhandlung.

Daher schliesse ich hier, indem ich nochmals den Wunsch an diejenigen Aerzte ausspreche, welche Gelegenheit haben, den Kretinismus genauer zu beobachten, ihre Erfahrungen darüber fortzusetzen und zu veröffentlichen, damit dieser bisher noch so dunkle Gegenstand in der Heilkunde allseitig beleuchtet werde.

**Tab. I.**

**Wehrpflichtige Mannschaft der sieben Jahrgänge 1806 bis und mit 1812.**

| Bezirks-Theil und Gemeinde | Einwohner, gezählt im Jahr 1837 | Wirkliche Zahl | | | Verhältniss auf 1000 Einwhnr | | | Von 1000 Wehrpfl. s. 5' hoch |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | über 5' | unt. 5' | Summ. | über 5' | unt. 5' | Summ. | |
| Aarau . . . | 4057 | 52 | 15 | 67 | 12.8 | 3.7 | 16.5 | 776 |
| Rechtes Aarufer. | | | | | | | | |
| Buchs . . . | 937 | 23 | 19 | 42 | 24.5 | 20.3 | 44.8 | 547 |
| Gränichen . . | 2877 | 55 | 53 | 108 | 19.1 | 18.3 | 37.5 | 509 |
| Hirschthal . . | 528 | 9 | 7 | 16 | 16.0 | 13.3 | 29.2 | 562 |
| Muhen . . . | 1215 | 28 | 21 | 49 | 23.0 | 17.3 | 40.8 | 571 |
| Ober-Entfelden | 1250 | 30 | 27 | 57 | 24.0 | 21.6 | 45.6 | 544 |
| Rohr . . . . | 357 | 3 | 2 | 5 | 8.4 | 5.6 | 14.0 | 600 |
| Suhr . . . . | 1423 | 28 | 19 | 47 | 19.6 | 13.4 | 33.0 | 596 |
| Unter-Entfelden | 643 | 24 | 2 | 26 | 37.4 | 3.1 | 40.4 | 925 |
| Summa | 9230 | 200 | 150 | 350 | 21.7 | 16.2 | 37.9 | 578 |
| Linkes Aarufer. | | | | | | | | |
| Biberstein . . | 648 | 27 | 8 | 35 | 41.6 | 12.3 | 53.9 | 771 |
| Dentschbüren . | 1057 | 35 | 6 | 41 | 33.1 | 5.7 | 38.8 | 854 |
| Erlisbach . . | 768 | 25 | 3 | 28 | 33.7 | 3.9 | 37.6 | 892 |
| Rüttigen . . . | 1629 | 77 | 6 | 83 | 47.2 | 3.7 | 50.9 | 928 |
| Summa | 4102 | 164 | 23 | 187 | 39.9 | 5.6 | 45.5 | 877 |

Tab. III.

## Geburts- und Sterbe-Tabelle von dem Jahre 1818 bis und mit 1838.

| Wirkliche Anzahl | | | Verhältniss auf 1000 Einwohner | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Geboren | Gestorben | Unterschied | Geboren | Gestorben | Unterschied |
| 2283 | 1795 | 488 | 562.7 | 442.4 | 120.3 |
| 528 | 467 | 61 | 563.5 | 498.7 | 64.8 |
| 2011 | 1231 | 780 | 698.9 | 427.8 | 271.1 |
| 330 | 208 | 122 | 636.3 | 393.9 | 242.4 |
| 908 | 586 | 322 | 717.3 | 452.3 | 265.0 |
| 891 | 512 | 379 | 712.8 | 433.6 | 279.2 |
| 226 | 156 | 70 | 633.0 | 437.0 | 196.0 |
| 897 | 721 | 176 | 630.4 | 508.8 | 121.6 |
| 415 | 259 | 156 | 615.4 | 402.8 | 212.6 |
| 6212 | 4178 | 2039 | 673.0 | 452.0 | 220.9 |
| 531 | 308 | 223 | 819.4 | 475.3 | 344.1 |
| 765 | 344 | 421 | 723.7 | 325.4 | 398.3 |
| 516 | 282 | 234 | 672.0 | 367.2 | 304.8 |
| 1166 | 641 | 525 | 715 8 | 393.1 | 322.7 |
| 2978 | 1575 | 1403 | 725.9 | 383.7 | 342 2 |

| Tab. IV. Arme im Jahre 1838. | | Tab. V. Taubstumme, gezählt im Jahre 1835. | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Wirkliche Anzahl | Verhältniss auf 1000 Einwohner | Geschlecht | | Fähigkeit | | Summe aller | Verhältniss auf 1000 Einwohner |
| | | männl. | weibl. | gut | übel | | |
| 180 | 45 | 10 | 6 | 4 | 12 | 16 | 4 |
| 90 | 100 | 22 | 20 | 35 | 7 | 42 | 45 |
| 110 | 50 | 28 | 17 | 17 | 28 | 45 | 15 |
| 52 | 100 | 3 | 5 | 3 | 5 | 8 | 15 |
| 60 | 50 | 17 | 12 | 9 | 20 | 29 | 24 |
| 60 | 50 | 5 | 9 | 8 | 6 | 14 | 11 |
| 16 | 50 | 1 | 1 | 2 | — | 2 | 5 |
| 90 | 65 | 17 | 23 | 23 | 17 | 40 | 28 |
| 50 | 82 | 3 | 5 | 3 | 5 | 8 | 12 |
| 558 | 60 | 96 | 92 | 100 | 88 | 188 | 20.3 |
| 61 | 100 | 1 | — | 1 | — | 1 | 1.5 |
| 30 | 30 | — | 3 | 2 | 1 | 3 | 3 |
| 21 | 31 | — | 2 | 2 | — | 2 | 2.6 |
| 61 | 40 | 1 | 2 | — | 3 | 3 | 1.8 |
| 179 | 44 | 2 | 7 | 5 | 4 | 9 | 2.2 |

Tab. VIII.

## Vermehrung der Bevölkerung in verschiedenen Zeiträumen.

| Gemeinde | 7jähriger Zeitraum | Wirkl. Zahl | | Vermehrung | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | in 7 Jahren | | jährlich |
| | | Geb. | Gest. | wirkliche | auf 1000 | auf 1000 |
| Buchs mit 937 Einwohn. | 1818—24 | 162 | 128 | 34 | 36.1 | 5.1 |
| | 25—31 | 167 | 130 | 37 | 39.5 | 5.6 |
| | 32—38 | 199 | 209 | — 10 | — 10.7 | — 1.5 |
| Suhr mit 1423 Einwohn. | 1818—24 | 261 | 197 | 64 | 44.9 | 6.4 |
| | 25—31 | 295 | 234 | 61 | 42.8 | 6.1 |
| | 32—38 | 341 | 293 | 48 | 33.7 | 4.8 |
| Rüttigen mit 1629 Einwohn. | 1818—24 | 340 | 184 | 156 | 95.8 | 13.7 |
| | 25—31 | 362 | 185 | 177 | 108.6 | 15.5 |
| | 32—38 | 441 | 272 | 169 | 103.7 | 14.8 |

# XXVIII.

## Staatsärztliche Notizen.

### 1.

### Ueber die Anwendung des Mikroscops in der gerichtlichen Medicin durch französ. Aerzte.

Von

**Herrn Dr. Schuré,**

praktischem Arzte zu Strassburg.

Dass die mikroscopischen Forschungen, welche in unserer Zeit die Naturwissenschaften und die Heilkunde mit so manchen werthvollen Aufklärungen und Fortschritten bereicherten, auch für die *gerichtliche Medicin* von Wichtigkeit sein und in gewissen Fragen, über welche man bisher, aus Mangel an hinlänglichen Beleuchtungsmitteln, keine befriedigende Aufschlüsse zu geben vermochte, hiezu verhelfen können, beweisen die Thatsachen, zu welchen die Bemühungen einiger französischen Aerzte in neuester Zeit geführt haben.

Die wichtigste Anwendung, welche bisher das Mikroscop in der gerichtlichen Medicin gefunden hat, sind unstreitig die damit gemachten Versuche, die *vom menschlichen Saamen herrührenden Flecken auf Leinwand oder Kleidungsstücken zu erkennen*, was, in Fällen von verübter Nothzucht oder Vergehen gegen die Schaamhaftigkeit (attentats à la pudeur nach französischem Gesetz), von

nicht geringem Werthe sein kann. Diess wird weiter unten, wo wir von dieser Anwendung insbesondere zu handlen gedenken, aufs Deutlichste hervorgehen.

Was die andere Fälle betrifft, in denen sich die Anwendung des Mikroscops nützlich erwiesen, so sind sie zwar bis jezt auf wenige beschränkt, doch dürften sie leicht bald zahlreicher werden, wenn einmal die Aufmerksamkeit noch näher darauf hin gelenkt sein wird. In einem Falle, den Herr *Olivier d'Angers* bekannt gemacht [1]), und der wahrscheinlich der erste war, wo eine entscheidende Anwendung des Mikroscops statt fand, kam es darauf an, zu bestimmen, ob an dem Eisen einer Axt, welche bei einem des Mords angeklagten Individuum in Beschlag genommen worden war, sich Haare befänden, und im Bejahungsfalle, welcher Art und Natur sie seien? Der genannte Arzt erkannte nicht nur, dass es keine Menschenhaare, sondern Thierhaare (von einem Rind oder Pferde) waren, wozu ihn die vergleichenden Untersuchungen berechtigten, die er deshalb anstellte, und was auch die gerichtlichen Verhandlungen bestätigten — In einer pharmaceutischen Expertise wurde es den Herren *Labaraque* und *Gaultier de Claubry* möglich, mit Hülfe des Mikroscops die Verfälschung einer Opiummasse zu erweisen, die ihrer Untersuchung anvertraut worden war, wobei sie zugleich durch dasselbe Mittel die verschiedenen Extractionsweisen des Opiums von Smyrna und desjenigen aus Egypten unterschieden [2]). Bekannt sind unter den von Herrn *Devergie* angegebenen Kennzeichen des Erhängens im Lebenszustande die durch das Mikroscop erkannte Gegenwart der Saamenthierchen in der Flüssigkeit der Harnröhre [3]).

Was nun die Erkennung der Saamenflecken auf Leinwand und andern Stoffen betrifft, von der hier besonders die Rede sein soll, so hat Herr *Orfila* das Verdienst, schon im Jahr 1827 [4]) Versuche mit dem Mikroscop in dieser Absicht gemacht zu haben. Er zog jedoch aus seinen Experimenten nur ein *negatives* Resultat. Herr *Ratier* [5]) war der erste, der durch die Beobachtung von

1) Archive de Médecine. Décembre 1838.
2) Ibid.
3) Sitzung der Académie de Médecine vom 20. Novembre 1838.
4) Du sperme considéré sous le point de vue médico-légal. Journal de Chimie médicale. T. III. p. 469. 1827.
5) Journal de Chimie médicale. Mars 1837.

Zoospermen in der Flüssigkeit, worin er mit Saamen befleckte Leinwand hatte maceriren lassen, zur Erkennung der Natur dieser Flecken gelangte. Er erwähnt in seinem Aufsatze auch der übrigen Vortheile, welche die gerichtliche Medicin von dem Mikroscop zu erwarten habe. Herr *Devergie* [1]) richtete ebenfalls seine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand und bestätigte die Gegenwart derselben Thierchen in der Macerationsflüssigkeit der Saamenflecken. Es war natürlich, dass die physiologischen Kenntnisse der Zoospermen, welche durch die Untersuchungen der Herren *Prévost* und *Dumas*, vorzüglich aber des *G. Donné* zu grösserer Vollständigkeit gelangt waren, zu desto sicherer und bestimmterer Anwendung von Seiten der Gerichtsärzte führen mussten. Diess geschah jedoch erst auf eine wahrhaft genügende Weise durch die Bemühungen des Herrn *Dr. Bayard*, der es dahin brachte, auch in den *getrockneten Saamenflecken*, unter den *verschiedensten* Verhältnissen, die Gegenwart der Saamenthierchen zu erweisen und *sichere* Resultate, als Anhaltpunkte zur Beantwortung für vorkommende Fragen aufzustellen. Seine ausführliche Abhandlung über diesen Gegenstand ward in den Annales d'hygiène publique et de médecine légale [2]) veröffentlicht; eine lithographirte Tafel, welche die vorzüglichsten Resultate seiner Forschungen versinnlicht, ist dem Aufsatz beigegeben. Wir entlehnen demselben, was wir für die Leser dieser Annalen wichtig erachten, da es ihnen in dem einen oder dem andern Falle, wo sie ein gerichtliches Gutachten werden auszufertigen haben, von wirklichem Nutzen sein dürfte.

Herr *Orfila* war nur darum auf seine negative Ansicht von dem Werthe der mikroscopischen Untersuchung, hinsichtlich der Saamenflecken gekommen, weil er die befleckte Leinwand durch seine Operationen zu sehr knettete, drückte und zerrieb, indem er die Flecken aufzulösen suchte, und dadurch, wie es Herr *Bayard* nachgewiesen, die Zoospermen zerbrach, so dass die Trümmer oder Stücke derselben auch für das grösseste Vergrösserungsvermögen unkenntlich blieben. Herr *Bayard* sucht daher ein Mittel, um die Auflösung zu bewerkstelligen, ohne diese nach-

1) Annales d'hygiène publique et de médecine légale. Janvier 1839.
2) Juillet 1839 p. 134 und f.

theilige Einwirkung hervorzubringen. Er machte nun zuerst mit dem auf Glasplatten oder in gläsernen Kapseln getrockneten Saamen, in welchem er, als derselbe noch flüssig war, die Zoospermen gesehen hatte, eine Reihe von Versuchen, um die Wirkung verschiedener Substanzen auf den Saamen zu beobachten. Aus denselben ergaben sich ihm folgende Resultate: Destillirtes oder auch gewöhnliches Wasser lösen einen Theil des Saamenstoffes auf, und wenn man die Macerationsflüssigkeit leicht erhizt, wird die Zertheilung und die Durchsichtigkeit der Schleimtheilchen in dem Grade vermehrt, dass die Zoospermen sichtbar werden. Die Saamenthierchen können ferner durch Speichel, Harn, Blut, Milch ebenfalls sichtbar gemacht werden, ohne sich zu verändern; Weingeist, Soda, Kali, Ammonium hingegen, im *concentrirten* Zustande, weit entfernt den Schleim aufzulösen und die Zoospermen zu enthüllen, bringen eine Zusammenziehung hervor und zerstören die Infusorien, jedoch nur in gewisser Quantität der Macerationsflüssigkeit beigemischt, haben sie eine sehr auflösende Wirkung.

Mit diesen aus den vorläufigen Versuchen gewonnenen Fakten war es Herrn *Bayard* nun leicht, das Verfahren zu bestimmen, nach welchem getrocknete Flecken behandelt werden müssen, um mit Sicherheit die Saamenthierchen aufzufinden. Er gibt folgendes Verfahren an, als das erste, das er in Anwendung brachte: die befleckten Leinwandstückchen müssen in kaltem destillirtem Wasser einweichen, während dieser Zeit sieht man die Flecken nass werden (was bei Fettflecken z. B. nicht der Fall ist); man bemerkt, dass sie ihre eigenthümliche Farbe und die Leinwand ihre Steifigkeit verliert. Die Flüssigkeit wird sich nur leicht trüben, wenn man nicht auf grosse Flecken operirt; die Faserchen lösen sich ab und sinken nieder, mit leichten Flocken verbunden; wenn die Flecken gross sind, entwickelt sich dabei ein spermatischer Geruch, gewöhnlich jedoch nicht. Während dieser Maceration darf die Leinwand auf keine Weise gepresst oder gerieben werden, denn sonst geschieht gerade, was Herrn *Orfila* immer begegnete und ihn auf seine negative Ansicht brachte, dass die Thierchen zerstückelt und unkenntlich werden. Man nimmt mit einem feinen Röhrchen einige Tropfen der Flüssigkeit vom Grunde der Kapsel, und breitet sie zwischen zwei Glasplatten unter das Mikroscop; durch dasselbe zeigen sich so einige freie Zoospermen,

die grössere Zahl jedoch bleibt in den zähen Schleimtheilchen eingehüllt. Wenn aber die Flüssigkeit nun leicht erhizt wird, und man eine der vorhin erwähnten Substanzen, (Weingeist, Soda u. s. w.) anwendet, welche auflösend wirken, so wird die Dissolution des Schleims vollständig und eine grössere Anzahl Saamenthierchen dadurch sichtbar werden. Diese sind immer leicht an ihrer besondern Gestalt zu erkennen, welche derjenigen eines *Froschwurms* ähnlich ist. Man wird ausserdem oft eine Menge runder Körperchen in der aufgelösten Flüssigkeit sehen, welche leicht von den Zoospermen zu unterscheiden sind und in *Monaden* des prostatischen Schleims bestehen. Diesen fehlt durchgängig das Schwänzchen, welches die Saamenthierchen bezeichnet; auch ist ihre Gestalt grösser denn die der letztern. Diess ist das erste und einfachste Verfahren des Herrn *Dr. Bayard*. Er gibt jedoch noch ein anderes längeres an, wobei mehrfache Filtration angewandt wird, und welches er auch als das sicherste erkannte. Es beruht darauf, dass man durch wiederholtes Auflösen des zu untersuchenden Stoffes die Zoospermen so viel als möglich von den sie umhüllenden Theilen trennt. Herr *Bayard* hat sich überzeugt, dass die animalcula spermatica einfaches Filtrirpapier nicht durchdringen, sondern von ihm zurückgehalten werden (eine Thatsache, welche schon den Herren *Prévost* und *Dumas* nicht unbekannt war). Bei diesem Verfahren werden die Leinwandstückchen während 24 Stunden in destillirtem Wasser eingeweicht, dieses wird alsdann durchfiltrirt und der macerirte Zeug aufs neue in einer porzelanenen Kapsel mit destillirtem Wasser befeuchtet und auf einer Weingeistlampe bis zu + 60 oder + 70° centes. Sc. erhizt und wieder filtrirt; endlich wird dieselbe mit verdünnter Weingeist- oder Ammoniumflüssigkeit behandelt und nochmals filtrirt. Wenn die Filtration geendigt ist, soll das Filtrirpapier einen Zoll vor seinem Ende abgeschnitten und auf ein Uhrglas oder, was noch besser ist, auf einer Cuvette mit geradem Boden umgestürzt werden. Der so umgestürzte Filtre wird noch einmal mit Weingeist oder Ammonium-Wasser getränkt, wodurch alle übrigen Schleimtheilchen vollends gelöst werden und der Niederschlag frei wird, (etwa vorhandene fette Theilchen können durch einige Tropfen verdünnten Naphtha entfernt werden) und nun zeigt die dem Mikroscop untergeschobene Glaskapsel die Saamenthierchen

| Jahr. | Pockenkranke. | | Hierunter waren Vaccinirte. | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Gesammt-Anzahl. | Todte. | Anzahl. | Mit Variolanera. | Mit Varioloid. | Todte. |
| 1837 | 239 | 46 | 95 | 49 | 46 | 1 |
| 1838 | 694 | 188 | 298 | 118 | 114 | 31 |
| 1839 | 145 | 27 | 83 | ? | ? | 4 |
| Summe | 1078 | 261 | 476 | — | — | 36 |

Aus dieser Tabelle ersieht sich, dass nur der vierte Theil der in den Pockenspital Aufgenommenen vaccinirt, drei Viertheile aber ungeimpft waren. Aus der ganzen Zahl der Blatternkranken starben 24 von 100; aus der Zahl der nach der Impfung pockenkrank Gewordenen unterlagen doch 13 von 100.

Im Jahr 1837 wurden 250 Kranke aufgenommen, wovon bei 12 das Exanthem keinen eigentlichen variolosen Charakter annahm; 91 waren weiblichen, 100 männlichen Geschlechtes; dem Alter nach 29 unter 7 Jahren, 27 zwischen 7 und 14, und 195 über 14 Jahre alt. Die grösste Zahl der Pockenkranken kam erst vom Oktober an in Aufnahme, da um diese Zeit die Krankheit epidemisch in London zu werden anfieng.

Im Durchschnitte war der Charakter der Krankheit in diesem Jahre mild zu nennen; die Todtenzahl stieg nur auf 19 von 100, einem in dieser Anstalt ungewöhnlich niederen Sterbeverhältniss; 40 von 100 der Behandelten hatten in früherer Zeit die Impfung bestanden. Fast die Hälfte von ihnen zeigte nur ein sehr mildes Varioloid; bei dem Rest (49) verlief die Krankheit in völlig ungemilderter Form, so dass sehr viele in Lebensgefahr waren, jedoch nur Einer starb.

Aus den Erfahrungen von diesem Jahre stellten sich nach *Gregory's* Dafürhalten die wichtigen Folgerungen hervor, dass die Empfänglichkeit für das Blatternkontagium mit der Zeitentfernung von der Impfung zunehme. Nur 8 vaccinirte Kinder von 7 bis 14 Jahren wurden blatternkrank, indess 87 geimpfte Erwachsene im

Alter zwischen 14 und 35 Jahren in Behandlung kamen. Nicht nur die Häufigkeit, sondern auch die Heftigkeit der Krankheit stand in einem adäquaten Verhältnisse mit der Zeitentfernung von der Impfung. Die eben erwähnten 8 Kinder hatten nur ein sehr leichtes Varioloid zu bestehen; alle ernstlichen Erkrankungen kamen bei Erwachsenen vor.

Im Jahr 1838 war eine aussergewöhnlich heftige und verderbliche Pockenseuche über den grössten Theil Englands, Schottlands und Irlands verbreitet; die Zahl der Erkrankungen ist in einem Lande, in welchem die Regierung sich um das Pockenwesen nichts bekümmert, natürlich nicht zu ermitteln. Dagegen hat Dr. *Baron* aus den Sterberegistern von 6 Monaten dieses Jahres für das gesammte Königreich die ungeheure Summe von 10,000 der Seuche verfallenen Opfern berechnet, was für das ganze Jahr 20,000 an den Menschenblattern Verstorbene gibt. In London selbst wüthete die Krankheit sehr stark, so dass die Zahl der nur in dem Pockenhospitale behandelten ärmeren Kranken dieser Kategorie grösser war, als seit den lezten 100 Jahren, und sehr viele wegen Ueberfüllung des Hauses nicht aufgenommen werden konnten. Es fanden nämlich 712 Kranke Aufnahme, 416 männliche und 296 weibliche. Bei 18 war das Exanthem nicht varioloser Natur; bei den wirklich 694 Pockenkranken machte die Krankheit alle Abstufungen durch, war aber bei der Mehrzahl von so grosser Heftigkeit, dass der Abschluss des Spitales zur Sicherung der Stadt nöthig erschien. Von den eigentlich pockenkranken 694 Individuen starben 188, oder 27 von 100, indess im Jahr 1[illegible] bei einer fast gleich grossen und mörderischen Pockenepidemie von 646 Kranken 257, also 40 von 100 erlagen, welches verminderte Sterbeverhältniss nach G. auf Rechnung theils der erweiterten Baulichkeiten, theils des mildernden Einflusses der Vaccine kömmt. Die Aufnahme in dem Hospitale betrug in den 5 vorgängigen Jahren zwar durchschnittlich blos 277; indess ist es immerhin ein trauriges Zeichen unserer seit mehr als 40 Jahren mit der Vaccine bekannten Zeit, dass in diesem Pockenhause solche Rückgriffe auf den höchsten Krankenstand des vorigen Jahrhunderts stattfinden, und dass erst vor Kürzem eine Erweiterung des Hauses nöthig wurde, das, wäre es *Jenner's* Vorhersage nachgegangen, bereits längst hätte ganz eingehen sollen.

Mehr als $^3/_4$tel der Behandelten trugen die unverkennbaren

Zeichen einer gut überständenen Impfung an sich; 114 erhielten die Krankheit in sehr milder, manchmal den Wasserblattern sich annähernden Varioloidform, 66 machten die ersten Stadien der ungemilderten Form durch, die sich am Ende doch abkürzten und modificirten, — 118 (oder 40 von 100) durchliefen dagegen alle Stadien der ächten Blatternkrankheit regelmässig und normal, und unter ihnen war die Sterblichkeit fast so gross, als wären sie nie vaccinirt worden. Die Todten in dieser Klasse wuchsen bis auf 31 an; ein Theil der Schuld dieser Tödtlichkeit rechnet G dem Frühjahre, der Ueberfüllung der Krankensäle und dem vorwaltenden bösartigen Fiebercharakter in dem Spitale an, welcher ohne Unterschied Nichtgeimpfte wie Geimpfte ergriff. Diesen Umständen und einem hinzugekommenen Rothlaufe glaubt er wohl 8 oder 10 Todesfälle bei Geimpften aufrechnen zu dürfen, so dass sich also das Sterbeverhältniss unter ihnen nur wie 21 von 298, oder als 7 Prozent herausstellte.

Nachfolgende Tabelle giebt das Alter der vaccinirten und unvaccinirten Pockenkranken an, deren Gegenüberstellung nicht ohne Interesse ist.

| Alter. | Unvaccinirte | | Vaccinirte | |
|---|---|---|---|---|
| | Anzahl | Todte | Anzahl | Todte |
| Unter 5 Jahren . . . . . | 42 | 20 | 0 | 0 |
| Von 5 bis 9 Jahren incl. | 37 | 11 | 5 | 0 |
| „ 10—14 J. incl. . . . | 30 | 8 | 25 | 0 |
| „ 15—19 J. „ . . . . | 104 | 32 | 90 | 6 |
| „ 20—24 J. „ . . . . | 115 | 50 | 106 | 16 |
| „ 25—30 J. „ . . . . | 45 | 23 | 55 | 8 |
| „ 31—35 J. „ . . . . | 12 | 7 | 13 | 1 |
| Ueber 55 Jahre alt . . . | 11 | 6 | 4 | 0 |
| | 396 | 157 | 298 | 31 *) |

*) Sechs von diesen starben am Typhus, drei an hinzugekommenem Rothlauf, Einer an chron. Diarrhoe. Summe 10.

Diese Tabelle zeigt, dass die Schutzkraft der Vaccine in den früheren Lebensperioden eine vollständige sei; es wurden blos 5 Kinder im Alter unter 10 Jahren aufgenommen, indess 79 ungeimpfte Kinder gleichen Alters in Behandlung kamen, von welchen 31 unterlagen.

Im Alter von 10 Jahren glaubt G., mag die Empfänglichkeit für das Pockenkontagium bei Geimpften beginnen, die Krankheit selbst nimmt aber dann die mildeste Form an. Im 15. bis 25. Altersjahre wächst diese Rezeptivität zusehends, und nimmt im gleichen Verhältnisse die Krankheit an Intensität zu. Nach dem 25. Jahre zeigt die Tabelle eine Abnahme der Empfänglichkeit für die Pockenkrankheit an, die Verminderung hält aber bei Geimpften wie Ungeimpften gleichen Schritt, und scheint somit einen von der Vaccine unabhängigen Grund zu haben.

Dr. *Gregory* nimmt hier auf die neueren Erfahrungen des Kontinentes Bezug, welche sämmtlich dahin übereinstimmten, dass die Vaccination in den früheren Lebensperioden vollkommen Schutz gewähre, von dem Pubertätsjahre aber bis zum vollendeten Mannesalter einen successiv abnehmenden Schutz gewähre. Er glaubt, dass diese wichtige Thatsache *Jenner* und seinen unmittelbaren Nachfolgern nicht bekannt sein konnte, welche, obwohl sie die hohen Erwartungen, mit denen die Impfung bei dem Publikum eingeführt wurde, in einem gewissen Grade herabstimmten, doch nimmerhin einen Grund für die Vernachlässigung der Impfung abgebe, noch *Jenner's* Verdienste schmälern könnten. Aus dem gegenwärtigen Stande der Sache liessen sich nach G. Ansicht hauptsächlich folgende Fragen aufwerfen:

1) In wie weit ist die Abnahme des Vaccineschutzes gewissen Fehlern des Impfstoffes oder des Impfverfahrens oder andern von uns abhängigen Ursachen unterworfen, und

2) in wie ferne lässt diese Abnahme, möge nun die Güte des Stoffes oder seine Anwendung daran Schuld haben, das Revaccinationsverfahren als ergänzendes Mittel zu?

In Bezug auf die erste Frage glaubt er, dass die Verringerung der Vaccinekraft, wie sie in gewissen Lebensabschnitten beginnt, und sich allmählig in einem gewissen Alter vermehrt, keineswegs Fehlern in der Impfmethode, namentlich bei der fast überall hervortretenden Schutzabnahme zuzuschreiben sei; dass sie vielmehr ihren Entstehungsgrund in gewissen progressiven Verände-

rungen und Metamorphosen im menschlichen Körper habe, und dass endlich kein Grund für die Annahme vorliege, dass die häufigere Anwendung frischer Kuhpockenlymphe eine grössere Anzahl von Impfincisionen, das Impfen zu einer späteren Lebensperiode als bisher üblich war, oder irgend eine andere Abweichung von dem bisher gewohnten Verfahren die Anzahl der Pockenfälle nach der Impfung vermindern würde. Der Fehler, wie er auch immer heissen möge, liege in dem Vaccinagens selbst, nicht in seiner Anwendungsweise. Hinsichtlich des zweiten die Revaccination betreffenden Fragepunktes bemerkt G., dass ihre Anwendung noch zu neu, und die aus ihr gezogenen Schlüsse auch nicht gehörig befestigt seien, um über ihr Vermögen der Schutzerneuerung richtig urtheilen zu können. Es seie deshalb nicht zu wundern, dass hinsichtlich dieses Gegenstandes noch ganz widersprechende Ansichten beständen. In Deutschland werde die Revaccinationspraxis in hohem Werthe gehalten, indess sie in Frankreich noch als eine sehr precäre Maassregel erscheine. Ohne zu voreilig eine entscheidende Meinung abgeben zu wollen, hält er diess Verfahren, bis weitere Erfahrungen gesammelt sein werden, bei der Einfachheit der Operation immerhin, als eine Maassregel der Vorsicht, empfehlenswerth, und schliesst mit der Bemerkung, dass das früheste Alter, welches sich zum Revaccinationsversuche eigne, das 10. Jahr, das geeignetste aber das von 15 bis 20 Jahren sei.

Im Jahr 1838 erhielt der Pockenspital für seine ausgebreiteten Impfungen und Impfstoffversendungen frische Kuhpockenlymphe von Bristol, Aylesbury und dem Norden von Schottland; Impfversuche mit dieser frischen Lymphe übertrafen den alten Stoff nicht nur nicht, sondern erreichten die Intensität des Letzteren nicht einmal, weshalb das Verlassen des alten Stoffes in der Anstalt nicht für passend gehalten wird; G. glaubt, die alte und längst erprobte Lymphe nur dann aufgeben zu müssen, wenn der alte Stoff zufällig degenerirt erscheinen sollte.

Im Jahr 1839 wurden 155 Kranke aufgenommen, unter welchen jedoch bei 10 sich kein varioloser Ausschlag entwickelte. 58 von 100 waren vorher geimpft, bei welchen sich meist ein leichtes Varioloid ausbildete. Das Sterbeverhältniss aus der ganzen Zahl der Pockenkranken war 18 Prozent; von 83 Vaccinirten starben 4. *In den letzten 20 Jahren starben im Pockenspitale zu London 105 in früheren Lebensperioden gut vaccinirte Indivi-*

*duen an den Menschenblattern.* Im Laufe dieses Jahres war die Pockenkrankheit in ganz England, wie in London selbst, nicht mehr epidemisch verbreitet.

In keinem dieser Jahresberichte sind Fälle von Menschenpocken bei schon vorher Geblatterten aufgeführt.

# XXIX.

## Literatur und Kritik.

### 1.

Die *Heilquellen und Molkencur-Anstalten des Königreichs Würtemberg und der Hohenzollernschen Fürstenthümer* von Dr. Heyfelder, Leibarzte und Medicinalrathe in Sigmaringen, Brunnenarzte in Imnau, der K. Leopold. Carol. Academie der Naturforscher etc. Mitgliede. Mit den Ansichten von Niedernau, Teinach, Wildbad und dem Sulzerrain bei Cannstatt. Stuttgart bei Ebner und Seubert. 1840. 225 Seiten.

Heilquellen und Badanstalten sind ein wichtiger Gegenstand der medicinischen Polizei, wie leicht einzusehen ist, wenn man bedenkt, dass sie keinen kleinen Theil des Heilapparates ausmachen. Wenn sie nicht eben so von Staatswegen überwacht und in das Gebiet der medicinischen Polizei hereingezogen werden, als dies bei andern Heilanstalten, Apotheken u. dergl. der Fall ist, so dürfte dies dem mit der Sache Vertrauten nur bedauerlich erscheinen. Der Herr Verfasser vorliegender Schrift hat es sich, wie in einigen früheren, so auch in dieser angelegen sein lassen, Uebelstände, Missbräuche und unzweckmässige Einrichtungen aufzudecken und zu rügen und hiemit diesem Zweige der Medicinalpolizei einen wesentlichen Dienst zu leisten. Wir erwähnen desshalb dieser, auf höchst zweckmässige Weise umfassenden und doch nicht weitschweifig gehaltenen und im Aeussern höchst gefällig ausgestatteten Schrift in unsern Annalen und zweifeln nicht, dass sie jedem, dem gerichts- wie dem praktischen Arzte — besonders der Nachbarländer Würtemberg und Baden — eine recht willkommene Gabe sein wird. Mit Vergnügen haben wir aus der An-

kündigung ersehen, dass wir eine gleiche Bearbeitung der Bäder des Grossherzogthums Baden erwarten dürfen und glauben — bei dem gänzlichen Mangel eines solchen Werkes, der sich Aerzten und Kranken gar oft auf unangenehme Weise fühlbar macht — den Herrn Verfasser des Dankes seiner Herren Collegen im Voraus versichern zu dürfen.

---

## 2.

*Francisco Gerardo Wegeler med. et chir. Doct. pristin. Academ. Bonnensis quondam Profess. et Rector., potentiss. Reg. Borussor. a consil. intim. coleg. med. Borussic. Rhenani et colleg. regim. Confluent consil. mult. fac. literar. intra et extr. patriam sodali ord. aquil. rubr. et cruc. ferr. equit. viro illustriss. colleg. medic. Boruss. Rhenar. die salenni calend. Sept. 1839 de honorib. Dachur. medic. et chirurg. aute 50 annos ei collatis pie lacteque gratulatur. Insunt analecta medica. Confluent. ex officin. J. F. Kehr.* IV. und 56 S. 4to und 1 lithograph. Tafel.

Die, nebst der kurzen epistola gratulatoria diese Gelegenheitsschrift bildenden analecta medica bestehen aus kleinen, aber recht interessanten Beiträgen sämmtlicher Mitglieder des glückwünschenden Collegiums. Wir müssen uns darauf beschränken, den Inhalt der einzelnen Aufsätze kurz anzugeben. Es sind: I. anotationes medico-legales aut. *Jos. Mar. Settegast.* 1. Suicidium dubium. 2. Suicidium triplici modo perfectum. 3. Cerebri vera conquussatio. II. Symbolae anatomico-pathologicae auct. *A. L. Ulrich.* 1. Renes et vesica urinaria. 2. Morbus cordis phthisin pulmonalem simulans. III. Disquisitio chemico-pharmaceutica de liquore Ammonii acetici sistens mixtionis chemicae discrimina secundum codices spectactissim. curapae digesta. offert. *C. Mohr.* IV. Aphorismi chirurgici et obstetricii conscripti *a Fr. Fincke.* 1. Mastitis. 2. Articulorum distorsio. 3. Deutis postrimi malaris extractio. 4. De haemorrhagiis uteri partum proxime insequentibus. V. De pneumonia boum contagiosa, scripsit *G. Mecke.* VI. Commentatio de vulneribus cordis, auct. *Jul. Wegeler.* VII. De extractis ritc parandis investigatis experimentalis proposuit: *Fr. Mohr.*

*Diez.*

---

## 3.

*Die neue baierische Apotheker-Ordnung und die Martius'sche Beleuchtung derselben, gewürdigt von Dr. Fr. Pauli, prakt. Arzte zu Landau in der Pfalz, mehrerer g. G. Mitgliede. Stuttgart. Hallberger'sche Verlagshandlung* 1838. 81 S. in 8.

Herr Martius in Erlangen hat eine Kritik der im Jahr 1837 erschienen neuen Apotheker-Ordnung herausgegeben (Erlangen bei Palm 1838); mit dieser Kritik ist der Herr Verfasser gegenwärtigen Schriftchens in den meisten Stücken unzufrieden, und hat nun in derselben seine Ansichten niedergelegt. Es würde zu weit führen, wollte Referent diese Kritik einer Kritik nochmals unterwerfen; es mögen darum einige kurze Andeutungen genügen. Schon die Stellung der Aerzte im Staate ist eine zwitterhafte, welche mancherlei Inkonvenienzen unvermeidlich mit sich führt. Er ist durch die Wichtigkeit seines Berufes und die ausgedehnten Studien, welche die Befähigung zu demselben voraussetzt, dann durch den Umstand, dass der Staat ihn einer strengern Prüfung unterwirft, ehe er ihm die Ausübung seines Berufes gestattet, und ihn bei der Ausübung desselben fortwährend beaufsichtigt, den Beamten und den Gelehrten gleichgestellt. Auf der andern Seite aber muss er sich durch die Ausübung der erlernten Wissenschaft sein Brod erwerben, und tritt dadurch in die Reihe der Künstler und Gewerbsleute. Dieses unselige Missverhältniss tritt nun noch weit schroffer auch bei dem Apotheker hervor, dessen Studien und Bildung ihn dem Stande des Gelehrten und Staatsdiener, dessen Beruf ihn aber dem Gewerbtreibenden und namentlich dem Handelstande einverleibt. Diese beiden, allerdings in manchen Punkten widersprechenden Seiten der Stellung des Apothekers haben nun auch die beiden Gegner in der wissenschaftlichen Fehde, welche gegenwärtige Schrift veranlasst hat, im Auge gehabt, indem Herr Martius als ausübender Apotheker mehr die gewerbliche, Gewinn bringende Seite, Herr Pauli als Arzt mehr die wissenschaftliche Seite des Apothekers durch die besprochene Apotheker-Ordnung herausgehoben und begünstigt wissen will. Die Wahrheit dürfte auch hier, wie so häufig, in der Mitte liegen. Die Wichtigkeit des Berufes der Apotheker berechtigt und verpflichtet bei dem heutigen Stande der Wissenschaften allerdings die Staatsverwaltung, eine strenge und umfas-

sende wissenschaftliche Bildung von demselben zu fordern. Aber eben wegen der theuren und mühevollen Studien und der kostbaren Einrichtung, welche man von dem Apotheker fordert, und der strengen Aufsicht, der man denselben unterwirft, sind die Verwaltungsbehörden auch verpflichtet, für sein materielles Wohlergehen Sorge zu tragen, damit seine Mühe und sein Kapital lohnende Zinsen tragen. Jedenfalls sind solche Besprechungen neuer Verordnungen, besonders wenn sie in einem so anständigen und würdigen Tone wie die gegenwärtigen gehalten sind, sehr erwünscht, wenn sie auch gewöhnlich keinen grossen unmittelbaren Nutzen gewähren können, indem sie gewöhnlich erst erfolgen, wenn die Verordnungen bereits erlassen sind, und eine baldige Veränderung derselben weder zu erwarten, noch auch zu wünschen ist. Deshalb hat sich auch die höchste Medicinalbehörde Badens Ansprüche auf den wärmsten Dank sämmtlicher Aerzte des Landes erworben, dass sie den Entwurf der neuen Medicinalordnung drucken, an die höhern Behörden sowohl als an die Physikate vertheilen, und in den Buchhandel gelangen liess, wodurch Jeder in den Stand gesetzt ist, seine Ansichten und Wünsche laut werden zu lassen, ehe die neue Medicinalordnung in Wirksamkeit getreten ist. *Diez.*

---

## 4.

*Ueber die Rechtmässigkeit der Todesstrafe durch Enthauptung und über die bis jezt gebräuchlichen, aber verwerflichen Verfahrungsarten beim Enthaupten; nebst genauer Beschreibung einer unter dem Namen Collumpön neu erfundenen allen vernünftigen Anforderungen entsprechenden Enthauptungs-Maschine von Dr. Heinr. Messerschmidt, Stadt- und Dompfysikus zu Naumburg an der Saale. Mit 5 lithograph. Tafeln. Weimar* 1840. *Druck, Lithographie und Verlag von B. F. Voigt.* XII. und 67 S. in 8.

Guillotin zweideutigen Angedenkens hat einen Nachfolger in Teutschland und im Jahre 1840 gefunden, und merkwürdigerweise ist auch der Erfinder dieser neuen Kopfabschneid-Maschine wieder ein Arzt. Man sollte denken, dieser Gegenstand läge dem Stu-

dium und Wirken des Arztes zu ferne, oder es gäbe wenigstens genug andere würdigere Gegenstände zur Uebung des Scharfsinnes für denselben! Doch jeder nach seinem Geschmacke! — Die Schrift beginnt mit einer sehr polemischen Vorrede, in welcher der Herr Verfasser als Erwiderung auf einige Kritiken früherer Arbeiten darzuthun sucht, dass seine subjective Ueberzeugung die unabweisbare Wahrheit, und sein individueller Weg zur Wahrheit der einzig richtige sei. Referent muss leider gestehen, dass ihm jene frühern Arbeiten des Verfassers nicht bekannt sind, soll er aber aus dem vorliegenden auf jene schliessen, so hat man jedenfalls unrecht gethan, wenn man ihn hart angegriffen hat, da dieselbe, trotz des halsbrechenden Gegenstandes, den sie behandelt, dennoch sehr harmlos ist. Gäbe es noch viele ähnliche Vertheidiger der Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe, wie der Verfasser und ein gewisser Herr Reidl, der die Sache ungefähr in der gleichen Manier behandelt hat, nur dass er seine Behauptungen in ein philosophischeres, und vielleicht gerade darum unverständlicheres Gewand gehüllt hat, so würde Referent sich der Hoffnung hingeben, dass dieser letzte blutige Ueberrest alter Barbarei recht bald vollends aus unsern Gesetzbüchern hinausgefegt sein werde.

Der erste Abschnitt ist überschrieben; *Ueber die Rechtmässigkeit der Todesstrafe durch Enthauptung.* Der Verfasser stellt hier die Sätze auf, dass die von dem allgerechten Gotte in seiner moralischen Weltordnung aufgestellten, für alle Menschen in gleichem Grade geltenden Gebote und Verbote einen gegenseitigen ganz gleichen Rechtszustand begründen; dass wenn dieser durch die unrechte, verbotene Handlung des Einen, welche das leibliche und geistige Wohl des Andern unmittelbar oder mittelbar stört (das Verbrechen), aufgehoben ist, derselbe nur dadurch wieder hergestellt werden kann und muss, dass dem Verbrecher ein gleiches Maass von Uebeln als gerechte Wiedervergeltung oder Strafe zugefügt werde, welches im geraden Verhältnisse mit den Uebeln steht, welche der Andere durch seine unrechte Gewaltthat zu erleiden bekam und welche den Maasstab für die Grösse der Schuld des Verbrechers abgeben.

Sind diese Vordersätze richtig, so giebt es allerdings für einen Mord keine andere Strafe, als ebenfalls wieder einen Mord, nur dass dieser zweite Mord nicht dem Einzelnen überlassen werden

darf, und zwar nach unserm Verfasser nur desshalb, weil unter der grossen Anzahl von Menschen, welche zusammen einen Staatsverband bilden, selbst die wenigsten der Erwachsenen den Grad von rechter Geistesbildung erlangen, der erforderlich ist, um bei erlittener Verletzung ihres Rechtszustandes selbst das Strafamt zur Ausgleichung desselben mit Gerechtigkeit zu verwalten, und so in den allermeisten Fällen diese Ausgleichung durch die dabei angeregten leidenschaftlichen Antriebe in Rache ausarten würde, welche im Strafen unmässig und ungerecht ist. Sehen wir uns nach einem Beweise für diese, Wahres und Falsches sonderbar vermengenden Behauptungen um, so finden wir Folgendes: Nachdem der Verfasser einen Vergleich zwischen der Organisation des Menschen mit jener eines Staates gegeben, indem der Kopf die Residenz, die Nervenfäden die höheren Gesetzgebungs- und Regierungs-, das Herz, die Lungen, der Magen, die Leber u. s. w. die niederen Verwaltungsbehörden, die Arme und Beine aber die Kunst- und Gewerbthätigkeit, und den Wehrstand repräsentiren, [illegible]er fort: Hiemit hat denn Gott offenbar die gesetzliche Einrichtung des Menschen jenen Menschen zum Vorbild aufgestellt, welche den hohen Beruf erhalten haben, als seine Gehilfen und Stellvertreter auf Erden einen viele Menschen umfassenden Staat gesetzlich einzurichten und zu regieren. — — Hat ein Mensch in sich selbst gegen seine naturgesetzliche Einrichtung gehandelt und dadurch seinen Gesundheitszustand willkührlich gestört, so wirkt das so in ihm verursachte Uebel genau in der Art und so gross, wie es ist, auf ihn, den Geist als Uebelthäter, selbst zurück, als gesetzliche, von Gott selbst gewollte Folge seiner Uebelthat. — — Die durch gesetzwidriges Handeln des freien Geistes eines Menschen in ihm selbst auf der moralischen und physischen Seite gestörte Gesundheit, wodurch er sich selbst zum Wehesein erzeugenden Uebel geworden ist, wird nun in demselben zum Wohlsein bewirkenden vollkommenen Gesundheit wieder hergestellt, auf Seiten des Geistes durch ein Wollen und Handeln, wie es die Moralgesetze gebieten, und auf Seiten des Leibes durch gehörige Anwendung der zweckmässigen Heilmittel. Zu einer solchen gesetzmässigen Ausgleichung des bestehenden Missverhältnisses zwischen Geist und Leib kann und soll aber führen, das von ihm, dem Geiste verursachte und auf ihn selbst zurückwirkende leibliche Uebel gemeinschaftlich mit seinem eigenen natür-

lichen Wohlseins-Bedürfnisse. Das leibliche Uebel überzeugt ihn nämlich fühlbar, dass er unrecht an sich selbst gehandelt habe, indem er dasselbe bewirkte, und diese Erfahrung kann und soll seinen freien Willen für die Zukunft bestimmen, nicht wieder so zu handeln. So kann und soll das von ihm seinem eigenen Leibe bewirkte Uebel für den frei wollenden und handelnden Geist sogar noch zum Erziehungs- und zum Bildungsübel werden. — In dem Menschen, als kleinem organischem Staate, wirkt das von dem gesetzwidrig handelnden Geiste, der hier zugleich das Staatsoberhaupt ist, verursachte Uebel in gleicher Art und gleichem Maasse auf denselben, als den Uebelthäter selbst zurück.

Das soll auch im grossen Staatsorganismus, der viele Menschen umschliesst, geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, dass, weil hier zur Verübung eines Verbrechens wenigstens zwei Menschen gehören, von welchen der Eine der Uebelthäter und der Andere der Leidende ist, unter diesen Umständen die von dem Erstern in dem Lezten bewirkten Uebel in gleicher Art und im gleichen Maass oder auf eine andere dem gleich kommende Weise, als gesetzliche und gerechte Folge der Uebelthat auf den Verbrecher zurückwirken sollen. Diese üble Folge nennt man zwar Strafe, doch soll dieselbe nicht allein gesetzmässiges und gerechtes Ausgleichungsmittel für den durch das Verbrechen gestimmten Rechtszustand sein, sondern sie soll wie in dem Staatsvorbilde zugleich ein wirksames Erziehungs- und Besserungsmittel für diesen und alle übrigen Menschen abgeben, ob es gleich nicht bei allen als ein solches wirkt. — — Hier hat uns endlich die bisherige Untersuchung zu dem Punkte geführt, wo vorerst über die Rechtmässigkeit der Todesstrafe ein entscheidendes Urtheil gefällt werden kann.

Wie alle unsere Erkenntnisse in der vorliegenden Sache sich als Wahrheiten geltend machen, weil sie Wahres enthalten, wie es die von Gott gesetzlich eingerichtete Natur giebt und daher keine Producte subjectiver Willkühr sind, ebenso gründet sich auch dieses leztere Erkenntniss nur auf dasselbe objective Wahre, das ihr gleichfalls die Geltung als Wahrheit giebt, die als solche Beachtung fordert.

Das hieher gehörige Wahre liegt uns, wie wir bereits darauf aufmerksam gemacht haben, in der von Gott selbst ausgegangenen gesetzlichen Einrichtung des Menschen vor, der sich als ein natür-

licher kleiner Staatsorganismus darstellt. Die naturgesetzlichen Vorgänge in demselben, die alle Gottes heiligem Willen gemäss erfolgen, offenbaren uns nun diesen, indem sie uns zeigen, dass in dem Menschen, wenn das Staatsoberhaupt, d. h. hier der freie Geist desselben, seine Unterthanen nämlich den Leib dermaassen gesetzwidrig behandelt hat, dass die physisch-organische Ordnung eine Störung dadurch erleidet, wobei das leibliche Leben nicht mehr bestehen kann, in diesem Falle naturgesetzlich wie Gott es will, der leibliche Tod erfolgt. Dieser wirkt nun auch hier eben so naturgesetzlich als genau angemessene, gerechte üble Folge auf den Uebelthäter selbst, den freien Geist, der den Tod seines Leibes verschuldet hat, zurück unter mehr oder weniger Wehgefühlen. — — Bei dem einzelnen Menschen geschieht demnach das, was Gott will, unmittelbar auf naturgesetzlichem Wege. In einem grossen Staatsorganismus hingegen soll dasselbe, was Gott will ebenfalls unmittelbar, aber auf moralgesetzlichem Wege geschehen, denn in diesem Staat ist derjenige, welcher das Verbrechen eines Mordes begeht, eine andere Person, auf welche der von ihr bewirkte leibliche Tod einer anderen Person nicht naturgesetzlich zurückwirken kann. Hier soll also dieses, die Schuld durch das Uebel gerecht ausgleichende und tilgende Zurückwirken des leiblichen Todes auf den Verbrecher moralgesetzlich durch Vermittlung der dazu berufenen Staatsbehörden auf eine gebildeten Menschen würdige Weise gerecht vollzogen werden.

Durch dieses Raisonnement, welches Ref. freilich mit Weglassung vieles, was ihm unwesentlich geschienen, möglichst wortgetreu wiedergegeben hat, gelangt Verf. zu dem Schlussresultate: *„dass die Todesstrafe Gottes heiligem Willen gemäss, den Menschen von ihm geboten und also völlig rechtmässig auferlegt wird, wo sie durch Menschentödtung verschuldet ist, und wenn sie durch Enthauptung vollzogen wird“*

Es würde zu weit führen, und ein Geschäft sein, dass die darauf verwendete Mühe wahrlich nicht verdienen würde, wenn Ref. die falschen, halbwahren und unerwiesenen Behauptungen, und die zahlreichen logischen Sprünge des Verf. einzeln beleuchten wollte. Damit aber der Verf. nicht von Neuem, wie er es in der Vorrede zu gegenwärtigem Schriftchen gethan, sich rühmen möge, dass er noch die widerlegt worden sei, muss Ref. wenigstens einige Punkte herausheben: Zuvörderst gibt es gar keinen

Maassstab, für das durch ein Verbrechen dem Beschädigten zugefügte Uebel; eine und dieselbe Rechtsverletzung bewirkt nach Verschiedenheit von Umständen, welche ausser aller menschlichen Berechnung liegen, dem Einen ein ungleich grösseres Uebel als einem anderen. Die Entwendung einer gewissen Summe Geldes ist an sich die gleiche Rechtsverletzung, ob der Bestohlene ein reicher oder ein armer Mann ist, das dem lezteren dadurch zugefügte Uebel ist aber bei Weitem grösser, eine gewisse, Arbeitsunfähigkeit oder beträchtliche Entstellung bewirkende Verletzung bleibt an sich die gleiche Rechtsverletzung wen sie auch treffe, aber das daraus für den Betroffenen erwachsende Uebel kann nach Umständen sehr verschieden sein; die Arbeitsunfähigkeit ist für den, der durch seiner Hände Arbeit sich und seiner Familie den Lebensunterhalt erwerben muss, ein grösseres Uebel, als für jenen, der andere Subsistenzmittel besizt; eine Entstellung für ein junges Mädchen ein grösseres Uebel als für einen alten Mann u. s. w. Wenn also der Verf. will, dass dem Verbrecher als gerechte Strafe immer das *gleiche Maass* von Uebeln als gerechte Wiedervergeltung und Strafe zugefügt werde, so verlangt er etwas durchaus Unausführbares. Das gleiche gilt von der *Art* des zugefügten Uebels; würde die Gerechtigkeit verlangen, dass dem Verbrecher als Strafe stets auch die gleiche Art des Uebels, welches sein Verbrechen dem Beschädigten gebracht hat, wieder zugefügt werden, so müsste dem Diebe die gleiche Summe, die er gestohlen hat, ebenfalls wieder genommen, dem, der einen andern verwundet hat, genau die gleiche Wunde wieder beigebracht, der Nothzüchtiger und Verführer wieder genothzüchtigt oder verführt werden. Wenn aber bei allen andern Verbrechen das als Strafe zugefügte von ganz anderer Art sein kann und sein muss, als das durch das Verbrechen erzeugte, warum soll dies nur allein bei dem Morde nicht ebenfalls statt finden können? Darauf ist uns der Verf., wie alle, aus der Ausgleichungs- und Wiedervergeltungs-Theorie die Rechtmässigkeit der Todesstrafe Ableitenden die Antwort schuldig geblieben. Ferners ist die Rechtsverletzung und das durch sie zugefügte Uebel für den Getödeten ganz dieselbe, ob die Tödung mit Ueberlegung und Vorsatz, oder durch Frechheit und in leidenschaftlicher Aufwallung, oder in einem Zustande von Geistesverwirrung, oder endlich durch blose Fahrlässigkeit geschehen ist, und nach der Theorie des Verf. müsste also auch die Strafe in allen diesen Fällen

die gleichesein! Was die vom Verf. aufgestellte Parallele zwischen der Einrichtung des menschlichen Organismus und dem Staatsorganismus betrifft, durch welche er seine Theorie als aus der Natur selbst, dem Werke Gottes, entwickelt und herausgehoben, und somit auf objective Wahrheit gegründet, darzustellen sucht, so ist dieselbe völlig verfehlt. Nach der Darstellung gibt es im menschlichen Organismen nur Verbrechen des Geistes — des Regierenden — gegen den Körper — die Regierten, aber keine der einzelnen Bürger untereinander, z. B. eines Fingers gegen einen Zahn, oder der Leber gegen die Nieren u. dgl., und das Einzige, was sich also mit Consequenz aus jener Parallele entnehmen liesse, wäre also, dass wenn das Staatsoberhaupt seine Unterthanen dermassen gesetzwidrig behandelt hat, dass dadurch die Auflösung des Staatsverbandes erfolgt, dasselbe des Todes sich schuldig gemacht hat (Sieh S. 33). Wollt der Verf. dieses sagen? Ja durch diese Parallele liesse sich sogar weit leichter und logisch richtiger, die Nothwendigkeit der Straflossigkeit aller Verbrecher als das Gegentheil deduciren. Im menschlichen Organismus sind die, durch Uebertrügung der Gesetze der Diätetik erfolgenden Uebel — die Gesundheitsstörungen — die einzigen, unmittelbaren und nothwendigen Folgen des Vergehens; ihnen können also im Staatsorganismus auch nur die ebenfalls unmittelbar und nothwendig eintretenden Folgen der Verbrechen, die Reue, Gewissensbisse, Schande und die Furcht vor der Strafe entsprechen. Wenn also der menschliche Organismus das Vorbild der Staatsverwaltung sein soll, so dürfen auch dort keine andern, als diese für die gerechte Strafe angesehen werden, und keine weiteren, willkührlich verhängten Strafen für die es im menschlichen Organismus kein Vorbild gibt, eintreten. — Warum gerade nur die Todesstrafe durch Enthauptung die einzig rechtmässige sein soll, erfahren wir in diesem Abschnitte gar nicht, sondern erst im zweiten, welcher überschrieben ist:

*Ueber die verschiedenen, gebräuchlich gewesenen und noch gebräuchlichen Arten die Todesstrafe zu vollziehen.*

Vergeblich sucht man hier, was die Ueberschrift zu versprechen scheint, nämlich eine historische Darstellung und Kritik der einzelnen Hinrichtungsarten. Vielmehr beginnt der Verf. mit der Behauptung, dass das Gesetz, wenn es seinen göttlichen Ursprung beurkunden soll, nicht mehr zu seiner Genugthung fordern darf,

als nur den Tod des Mörders, kein absichtliches ausgesuchtes Quälen dabei. Wenn aber der Mord unter absichtlichem ausgesuchtem Quälen vollzogen worden ist, und wenn die Strafe dem Thäter gerade ebensoviel Uebles zufügen soll, als dem durch das Verbrechen Verletzten geschehen ist, wie dann? Also auch hier begeht der Verf. eine Inkonsequenz gegen seine eigene Theorie, welche durch die darauf folgende opodictische Behauptung: dass die natürliche Angst vor dem so eben zu erwartenden Todesstreiche schon Qual genug für den Verbrecher ist und hinreicht zur rechtlichen Ausgleichung der erlittenen Todesangst, welche derselbe durch seine mörderische Gewaltthat dem dabei im wachen Zustande befindlichen Menschen verursachte, nicht aufgehoben wird, denn einerseits wird so nur die psychische Qual der Todesangst, nicht aber die körperliche, wo die Tödung unter solchen erfolgt ist, ausgeglichen, andrerseits müsste der Mörder, welcher sein Schlachtopfer etwa im Schlafe oder sonst bewusstlosen Zustande gemordet hat, ebenfalls in diesem Zustande hingerichtet werden, weil ihm ja sonst zu viel geschehen würde. Dem Ref. scheint das allgemeine Verwerfen grausamer und schmerzlicher Hinrichtungsarten in neueren Zeiten ein allmähliges Erwachen der Schaam von Seiten der Juristen über die Barbarei früherer Gesetzgebungen, und darum ein günstiges Vorzeichen für die baldige Aufhebung des letzten Restes jener Barbarei, der Todesstrafe selber, zu sein. Auch unser Verf. will aus der Art der Hinrichtungen in einem Staate auf den Stand der in ihm herrschenden Geistesbildung schliessen, indem je niedriger dieser ist, desto mehr Rohheit des Gemüthes und Grausamkeit sich in jenen Strafarten zu erkennen gibt, und umgebahnt; und so wollen wir denn hoffen, dass, da in gegenwärtiger Zeit alles Dichten und Trachten dahin geht, die Mörder auf die möglichst schmerzloseste Art in das Jenseits hinüber zu befördern, der nächste Fortschritt in der Cultur kein anderes Resultat, als die völlige Aufhebung der Todesstrafe herbeiführen könne. Die früheren grausamen Hinrichtungsarten werden vom Verf. nur genannt, und nicht einmal vollständig, und als jezt noch gebräuchliche nur die Enthauptung und das Hängen und die Strafschärfung des Flechtens der Hingerichteten auf das Rad etwas näher beleuchtet.

Von lesterem sagt der Verf., dass man sich damit eines Unrechts gegen die Lebenden schuldig mache durch den scheusslichen

Anblick und Gedanke des auf dem Rade in Fäulniss übergehenden Leichnams. Ist aber der Anblick einer Hinrichtung ein weniger scheusslicher, und also das Unrecht gegen die Lebenden, das darin liegt, dass man ihnen diesen Anblick als öffentliches Schauspiel producirt, weniger gross? — Gegen das Hängen als Hinrichtungsart hat der Verf. einzuwenden, dass darin, wenn der Leichnam am Galgen hängen bleibt und dort in Fäulniss übergeht, ein gleiches Unrecht gegen die Lebenden, wie beim Flechten auf das Rad, liege, dass es nicht sicher sei, da wenn der Leichnam zu früh abgenommen wird, derselbe wieder zum Leben gebracht werden kann, und dass der Tod nicht schnell genug erfolge, und dass endlich dabei die Menschheit in dem Verbrechen entehrt werde; — warum letzteres hat der Verf. nicht näher angegeben. „Das gleiche Rechtgesetz" — sagt der Verf. weiter — „fordert zu seiner Genugthuung nicht mehr, als dass auf einen begangenen Mord die Todesstrafe ohne alle Quälerei folge, da nun der Tod eines Menschen am sichersten, schnellsten und schmerzlosesten herbeigeführt wird, durch Abschlagen des Kopfes mittelst eines scharfen Werkzeuges, so darf auch nur allein diese Art der Todesstrafe in Anwendung gebracht werden" —.

Diess ist's, was wir zum Beweise der behaupteten alleinigen Rechtmässigkeit der Strafart des Enthauptens vom Verf. hinnehmen müssen. Was die Arten des Enthauptens betrifft, so ist, sagt der Verf. die Hinrichtung durch das Schwert verwerflich, weil dieses von der unsicheren Hand eines Menschen geführt werden muss, und daher schon öfters Fälle vorgekommen sind, wo wiederholt gehauen werden musste, ehe der Hals gehörig getroffen wurde; gegen das Beil hat Verf. neben gleicher Unsicherheit noch weiters einzuwenden, „dass diese Hinrichtungsart jedem leichtfertigen Witzbolde zu viel Aehnlichkeit mit gemeiner Fleischhauerei darbiete, als dass ihm nicht leicht der Gedanke an diese dabei einfallen sollte, den er bei seiner Leichtsinnigkeit vielleicht nun auch gedrungen fühlt, seinen Nachbarn auf eine lachenerregende Weise mitzutheilen, etwa in den wenigen Worten:" „„Heute Mittag haben wir Kalbskopf mit Mayeranbrühe!"" „was jedenfalls bei dem grossen Ernst eines solchen Actes der Gerechtigkeit zu vermeiden sein dürfte." —

Indem der Verf. zur Enthauptung durch Maschinen übergeht, äussert er sich folgendermassen, was Ref. um so lieber wörtlich

mittheilt, weil es die einzige Stelle des ganzen Buches ist, wo er mit dem Verf. von ganzem Herzen übereinstimmt: „Hiezu kommt noch, dass bei jeden diesen beiden Enthauptungsarten ein Mensch *gemissbraucht* wird, um einen wehrlosen Mitmenschen mit eigener Hand zu tödten. Leider finden sich noch Menschen, die sich für Geld zu einem solchen Geschäfte hergeben, auf dessen geschickte Ausführung sie sich wahrlich nichts zu Gute thun dürfen. Es ist unter der Würde eines Menschen, sich dazu gebrauchen zu lassen und kein höher Gebildeter wird es thun, darum ist sein Gebrauch dazu ein Missbrauch desselben, der nicht mehr zu rechtfertigen ist, wo die Enthauptung mittelst einer Maschine, ohne Menschenhände, geschehen kann.“ Diese Stelle nimmt sich freilich sonderbar genug aus in der Schrift des Verf. und nur seine Vorliebe für sein Kindlein „Collumpön“ kann ihn so weit verblendet haben, dass er sich dieselbe entschlüpfen liess. Wenn die Todesstrafe „Gottes heiligem Willen gemäss den Menschen von ihm geboten“ ist, kann es dann dennoch so schändlich sein, wenn ein Mensch dazu *missbraucht* wird, einen wehrlosen Mitmenschen mit eigener Hand zu tödten? und wenn Gottes heiligem Willen gemäss ist, dass ein wehrloser Mensch durch Gesetz und Urtheil gemordet werde, sollte es dabei einen so grossen Unterschied ausmachen, ob ein Schwert mit der Hand, oder ein Beil durch den Fuss (wie bei des Verf. Kopfabschneidmaschine) in Thätigkeit gesetzt wird? —

Nachdem der Verf auf diese Weise die einzige Rechtmässigkeit der Enthauptung durch Maschinen vordemonstrirt hat, so bleibt uns nur noch zu wählen übrig, zwischen der Guillotine und seiner Maschine. Gegen erstere hat er zu erinnern, das dabei „der Hinzurichtende wie ein Stück Vieh mit dem Rücken auf ein Brett der Länge nach gebunden und dann umgewendet mit Kopf und Hals unter das Fallbeil geschoben wird,“ und „dass sich an den Gebrauch dieser Maschine die abschreckende Erinnerung knüpft, dass sie einst in Frankreich das Mordwerkzeug eines blutdürstigen Robespierre und Marrat nebst Consorten abgab, mittelst welchem man das Köpfen täglich gleichsam fabrikmässig betrieb. Die Maschine, deren Erfindung sich der Verf. unterzogen hat, soll nun auch diese Nachtheile des Fallbeils nicht an sich tragen. Sie ist, was ihr der Verf. nachzurühmen vergessen hat, zuvörderst ein unschuldiges Kindlein, das noch gar kein Blut vergossen hat, ferner besitzt sie nach dem Verf. eine Form und ein

äusseres Ansehen angemessen dem ernsten Acte der Gerechtigkeit und der Würde der Menschheit, sowohl in den anwesenden Augenzeugen desselben als in dem Verbrecher selbst, dem sich die zu erwartende Todesstrafe nebst allen Zurichtungen dazu durchaus nur als ein mit Menschlichkeit zu vollziehender Act der Gerechtigkeit darstellen soll," — „sie verbindet mit jenem anständigen Ansehen zugleich die grösste Einfachheit sowohl ihrer Ausführbarkeit als ihrer Handhabung." — „Dabei ist ihr die Einrichtung gegeben, dass sie mit voller Sicherheit und grösster Schnelligkeit zugleich hauend und etwas schneidend den Kopf vom Rumpfe in Mitte des Halses trennen kann," — „auch die Vorkehrung ist daran getroffen, dass der zu Enthauptende auf eine der Menschlichkeit angemessene Weise vor jeder freiwilligen oder unwillkührlichen Bewegung seines Körpers, die dem todbringenden Werkzeuge vielleicht sein Ziel würde verfehlen machen, sicher gestellt werden kann" (freilich auch nur dadurch, dass Hände und Füsse auf ein Brett und der Kopf auf einen Block festgeschnallt werden. Ref.). — Dabei empfängt derselbe den tödlichen Streich in der Demüthigung eines reuigen grossen Sünders vor Gott und den Menschen, also knieend." — „Die zur Handhabung dieser Maschine berufenen Diener der Gerechtigkeit haben dabei weiter nichts zu thun, als dass sie den Verbrecher seine schickliche Stellung einnehmen lassen, gleichzeitig die ihr darin sichernden Vorkehrungen treffen (d. h. ihn auf die angegebene Weise durch 3 Diener anschnallen. Ref.), die Maschine schlagfertig stellen und sie, wenn der Augenblick dazu gekommen ist, durch eine rasche unbemerkbare Trittbewegung mit dem Fusse entfesseln." — „Bei der Wahl des Namens für diese Enthauptungsmaschine berücksichtigte der Verf. vornehmlich ihren ernsten Zweck als Werkzeug der Gerechtigkeit und keiner schien ihm denselben treffender zu bezeichnen, als der aus den beiden lateinischen Worten Collum und Poena zusammengesetzte und nur um den Buchstaben a abgekürzte: Collumpoen — in das Deutsche übersetzt: *Halsstrafe*" (die Beurtheilung dieser neuen Wortschöpfung wollen wir den Philologen überlassen Ref.).

Nun folgt als letzte Abtheilung die *Erklärung der Maschine und ihres Gebrauchs* — mit Bezugnahme auf die angehängten 5 Steindrucktafeln. Obwohl dieses offenbar jener Theil des Buches ist, auf welchen der Verfasser als auf die Einführung einer neuen

Erfindung das meiste Gewicht legt, so muss sich Ref. dennoch hier für incompetent erklären, und die Beurtheilung derselben den Sachverständigen, d. h. den Mechanikern und den Henkern überlassen.

Druck, Papier und Abbildungen sind gut, und wären eines besseren Inhaltes der Schrift würdig. Möge der Leser die Ausdehnung dieser Anzeige durch die Wichtigkeit, nicht der beurtheilten Schrift, sondern des von derselben behandelten Gegenstandes entschuldigt finden.

*Diez.*

# XXX.

## Dienst-Nachrichten.

### 1.

Der seitherige zweite Leibarzt *Sr. Durchlaucht des Fürsten von Fürstenberg* zu Donaueschingen, Rath und Kreisoberhebarzt *Dr. Kapferer* wurde von dem Herrn *Fürsten von Fürstenberg* am 17. Juli d. J. zum *ersten* Leibarzte mit dem Character und Range eines *Hofraths* und als *Medicinalreferent* bei der Fürstlichen Domainen-Kanzlei allda ernannt.

Oberchirurg *Weber* im Dragoner-Regiment Grossherzog wurde von *Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzoge* zum *Regimentsarzte* bei dem 1. Infanterie-Regimente, *Dr. Saur*, zu Külsheim zum *Amtschirurgen* in *Eberbach* (Regier. Bl. Nr. VIII), *Dr. Wagner* zu Hardheim zum *Assistenzarzte* auf der Insel *Reichenau* (Reg. Bl. X), Geheimer Hofrath *Dr. Seubert* in Karlsruhe zum *Geheimenrathe* III. Kl., der Vorstand der vereinigten Strafanstalten in Bruchsal *Dr. Hergt* zum *Physicus* von *Ueberlingen* und zum *Medicinalreferenten* bei dem Hofgerichte des Seekreises (Reg. Bl. XI), der Stadtphysicus Hofrath *Dr. Eisenlohr* zu Mannheim zum *Medicinalreferenten* bei dem Hofgerichte und der Regierung des Unterrhein-Kreises (Reg. Bl. XIII), der Assistenzarzt *Dr. Kienzler* zu Pforzheim zum *Physicus* von *Pfullendorf* (Reg. Bl. XIV), der Physicus *Flaig* zu Krautheim zum *Physicus* von *Radolphzell* (Reg. Bl. XVII), der

Hofgerichts-Medicinalreferent zu Freiburg, Professor *Dr. Schwörer*, zum *Medicinalrath* (Reg. Bl. XVIII), der pract. Arzt *Dr. Eduard Meier* zu Karlsruhe zum *Oberchirurgen* im II. Infanterie-Regimente (Reg. Bl. XIX), der Physicus *Dr. Dischler* von Stockach zum *Physicus* von *Ettenheim*, der Amtschirurg und Verweser des Physicats Ettenheim *Dr. August Diez* zum *Vorstande* der vereinigten Strafanstalten in *Bruchsal*, der pract. Arzt *Gustav Mezger* zu Lahr zum *Physicus* von *Adelsheim*, der pract. Arzt *Renner* in Sindolsheim zum *Amtschirurgen* von *Rheinau* mit der Erlaubniss zur Haltung einer Handapotheke, der Amtschirurg pract. Arzt *Ruff* zu Herrischried zum *Amtschirurgen* von *Triberg* ernannt. (Reg. Bl. XXIV von 1840.)

Als *Apotheker* wurden lizensirt: *Carl Salzmann* von Donaueschingen (Reg. Bl. VII) und *Wilhelm Fabert* von Achern (Reg. Bl. XV von 1840).

---

## 2.

*Die Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt in der Hub betreffend.*

*Seine Königliche Hoheit der Grossherzog* haben *Sich* unterm 12. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Amtswundarzte *Dr. Strauss* in Buchen die Concession zur Errichtung einer Kaltwasserheilanstalt im Grossherzogthum nach dem Muster der Gräfenberger unter der Zusicherung zu ertheilen, dass in einem Zeitraume von fünfzehn Jahren keine Staatsbewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt in einer Entfernung bis zu fünf Stunden vom Sitze der von ihm errichtet werdenden Anstalt werde ertheilt werden, wenn die seinige den Anforderungen entspreche, und die Verhältnisse die Errichtung einer weiteren derartigen Anstalt während des gedachten Zeitraums von 15 Jahren in einer Entfernung von weniger denn fünf Stunden nicht nöthig machen sollten; wobei es sich jedoch von selbst versteht, dass es jedem andern Arzte nicht untersagt sei, auch an andern Orten, die nicht fünf Stunden vom Sitze der Anstalt entfernt sind, für seine Kranken kleinere Errichtungen zum Gebrauche von kalten Bädern, Douche und dergleichen, ebenso die zu Bädern concessionirten Eigenthümern und Wirthen, zur angemessenen Ergänzung ihrer Badeeinrichtungen gleiche Verbesserungen zu treffen.

Nachdem sofort *Dr. Strauss* eine Kaltwasserheilanstalt in der

*Hub*, Bezirksamts Bühl, errichtet hat, und dieselbe durch ein Mitglied der Sanitäts-Kommission untersucht, auch nach dem Ergebniss der Untersuchung die Anstalt in jeder Beziehung zweckmässig eingerichtet erfunden worden ist, so wird dieses andurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht. — (Reg. Bl. XVI vom 2. Juli 1840.)

## 3.

*Vereins-Bekanntmachung.*

Wir bringen vorläufig zur öffentlichen Kenntniss, dass in der am 13. August d. J. zu *St. Landolin* abgehaltenen VI. Generalversammlung und *öffentlichen* Sitzung des Vereins

1) die Preisbewerbungs-Schrift des Herrn *Dr. Koch*, Armenarztes in Laichingen, Oberamts Münsingen, Königreichs Würtemberg, mit dem Preise von *fünf und zwanzig Ducaten* in badischem Rheingelde *gekrönt* wurde;
2) dass die Schrift des Herrn Amtsarztes *Dr. Rösch* in Schwenningen das *erste Accessit*;
3) die Schrift des Herrn *Dr. Bayard* in Paris das *zweite* Accessit, endlich die Schrift des Herrn *Dr. C. Fr. Fuchs* zu Brotterode bei Schmalkalden das *dritte Accessit* vom Vereine erhielt. Das *Nähere* wird im 1. Hefte VI. Bandes dieser Annalen mitgetheilt werden.

*P. J. Schneider.*

# XXXI.

# Nekrologe.

## 1.

Am 25. März d. J. erbleichte auf immer der Grossherzogl. Badische Herr *Geheime Hofrath* und *Amtsphysicus Dr. Harder* zu Radolphzell in einem Alter von 74 Jahren.

Er wurde zu *Konstanz* 1766 geboren, wo dessen Vater Physicus war. Er studirte allda und in *Freiburg* im Breisgau, ward

1788 von der dortigen medicinischen Facultät lizensirt und zum *Doctor* medicinae promovirt, trat hierauf eine wissenschaftliche Reise nach Frankreich an, wurde am 10. October 1789 von dem Magistrate zu *Radolphzell* zum *Stadtphysicus* allda bestellt, erhielt 1797 von dem *Kaiser von Oesterreich* die grosse goldene Civil-verdienst-Medaille, ward am 12. August 1812 zum *Amtsphysicus* von *Radolphzell* ernannt, erhielt am 1. Mai 1834 den Character als *Medicinalrath*, am 3. August 1838 das Ritterkreuz des *Zähringer Löwen-Ordens* und am 4. März 1840 den Character als *Geheimer Hofrath*, nachdem er am 15. März d. J. von der Stadtgemeinde Radolphzell zum *Ehrenbürger* allda feierlich erwählt worden war. — Die grössten Verdienste erwarb er sich 1814, wo das ansteckende Nervenfieber in seinem Amtsbezirke furchtbar wüthete, und 1824 und 1825 durch unverdrossene, glückliche Behandlung mehrerer damals an Wasserscheu höchst gefährlich erkrankter Personen in *Zell* und der Umgegend, worüber ihm auch von der *höchsten Sanitäts-Behörde* die ehrenvollste Anerkennung zu Theil ward.

Zu den Grundzügen seines edeln Characters werden allgemein: *unbegrenzte Humanität*, *Nüchternheit*, *Unverdrossenheit und geräuschlose Wohlthätigkeit* gerechnet. *Harder* war ein fein gebildeter, tüchtiger, erfahrener, glücklicher, practischer Arzt, ein pflichttreuer, kenntnissvoller Staatsarzt, ein wahrer *Ehrenmann!* Mit voller Kraft und Liebe unserem Vereine zugethan, wird sein Andenken bei ihm wie in seinem Amtsbezirke stets gesegnet bleiben.

## 2.

Zu Ende Februars d. J. verschied der Grossherzogliche Herr *Amtsphysicus Dr. Joseph Keller* in Pfullendorf in dem kräftigsten Mannesalter. Er war zu Ueberlingen geboren, ward 1819 als *practischer Arzt* lizensirt und erhielt 1826 das *Physicat Pfullendorf*. Als einsichtsvoller, bescheidener, menschenfreundlicher und thätiger, mit seiner Kunst und Wissenschaft vertrauter Staatsarzt erfreute er sich allgemeiner Liebe und Verehrung. Der Verein betrauert auch ihn als eifriges, thätiges, unvergesslichos Mitglied. Friede seiner Asche.

*P. J. Schneider.*

# Inhalt.


Seite

XXIII. Betrachtungen und Wünsche über die Unzulänglichkeit der bisherigen Maassregeln gegen Beerdigung der Scheintodten. Von Herrn Sekretär *C. Hecht* in Heidelberg . . . . . 395

XXIV. Gerichtsärztliches Superarbitrium über einen Fall von doppeltem Todschlage von dem Thäter im Zustande einer chron. Monomania daemonica verübt. Verfasst und mitgetheilt von Herrn Medicinalrath *Dr. Schwörer* in Freiburg im Breisgau . . . . . 436

XXV. Ueber Gefährdung der Gesundheit und des Lebens durch Erweckung widriger Affecte und Leidenschaften. Von Herrn *Dr. Diez* in Ettenheim. (Schluss) 459

XXVI. Beitrag zur Lehre von der Tödlichkeit der Verletzungen. Von Herrn Medicinalrathe *Dr. Carl Ludwig Klose* in Breslau . . . . . 504

XXVII. Ueber den Kretinismus im Bezirke Aarau. Von Herrn *Dr. R. J. Th. Zschokke* in Aarau . . . . . 537

XXVIII. Staatsärztliche Notizen . . . . . 583

XXIX. Literatur und Kritik . . . . . 595

XXX. Dienst-Nachrichten . . . . . 609

XXXI. Nekrologe . . . . . 611

# Annalen

der

# Staats-Arzneikunde.

Unter

Mitwirkung der in- und ausländischen Mitglieder des Vereins Badischer Medicinalbeamter zur Förderung der Staats-Arzneikunde,

herausgegeben

von

**Schneider, Schürmayer und Hergt.**

Fünfter Jahrgang.
Viertes Heft.

**Freiburg im Breisgau.**
Druck und Verlag der Fr. Wagner'schen Buchhandlung.

**1840.**

Verantwortlicher Redakteur: Dr. *P. J. Schneider.*

# XXXII.

## Ueber die Beweiskraft ärztlicher Gutachten mit besonderer Rücksicht auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern.

Von

**Herrn Dr. Oegg,**

K. B. Landgerichts-Arzte zu Aschaffenburg.

---

Es ist nicht zu leugnen, dass die Arzneikunde bei allen civilisirten Nationen einen bedeutenden Einfluss auf die Strafrechtspflege erlangt hat, eben so wenig wird man aber auch in Abrede stellen können, dass bei der immer vorwärts schreitenden Ausbildung des Menschengeschlechtes ein solcher Einfluss der Arzneikunde werden musste und zwar um so mehr, als die wohlthätige Einwirkung derselben nicht zu verkennen war, und die Behauptung fest steht, dass ohne Mitwirkung der Arzneikunde die Strafrechtspflege sehr leicht in rohe Gewalt und grausame Härte ausarten, oder doch in jenem tiefen traurigen Zustande versunken hätte bleiben müssen, welcher eben so

wenig den Anforderungen der Humanität als einer höhern Geistesbildung genügen konnte. Gleichwohl liegt die Mitwirkung der Arzneikunde zur Erreichung strafrechtlicher Zwecke sehr häufig noch in schmachvollen Fesseln und man sollte fast glauben, die zuversichtliche Strafgesetzgebung sehe mit einer Art stolzer Ueberlegenheit auf die Heilkunde, ihre so unentbehrliche Gehülfin, herab, und lasse sie nur ungern, gleichsam nothgedrungen, in den kümmerlich eingeräumten Kreisen sich bewegen, voll Furcht aber auch in eigener Machtvollkommenheit beschränkt oder doch unliebsam aus dem Traume unerreichbarer Hoheit und Präponderanz aufgescheucht zu werden.

Auffallend ist die Behandlung, die hie und da die Heilkunde sich muss gefallen lassen, und wenn man den Gründen nachzuforschen sich bemüht, welche ein so unverdientes Loos ihr bereitet, so ist es doch vorzüglich die Zwittergestaltung, in welche man sie selbst versezt, indem man ihr nicht jene Stellung einräumte, welche ihr sowohl nach dem Standpunkte der Wissenschaft als der praktischen Wirksamkeit gebührt hätte. Wenn man auch so manche Einwendungen gegen die wissenschaftliche Ausbildung nicht mit Unrecht vorgebracht hat, und insbesondere es nicht zu leugnen ist, dass die Heilkunde sowohl in ihren Hülfs- als Hauptwissenschaften noch nicht jenen Standpunkt erreicht hat, welcher es möglich machte, einen allgemein gültigen Codex aufzustellen, der unter allen Umständen auch abweichenden Verfahrungsweisen als Richtschnur dienen und zur Entscheidung könnte benüzt werden, so ist doch nicht zu verkennen, dass dieselben Mängel auch andere Wissenschaften trifft, was man der Heilkunde vorwirft. Die raschen Fortschritte des jetzigen Jahrhunderts haben so manche Lehrsätze frührer Zeiten, welche als Axiome galten und daher bei Entscheidungen zur Richtschnur dienten, nicht nur bedeutend erschüttert, sondern theilweise so untergraben, dass ihre Anwendung in foro nun zweifelhaft und durchaus nicht Anspruch auf Gültig-

keit haben kann, während die durch die Fortschritte der Hülfswissenschaften errungenen Resultate keineswegs von der Art sind, dass man ihnen sogleich Giltigkeit in foro zugestehen könnte, wodurch denn der Nutzen solcher Erörterungen vor der Hand mehr ein negativer bleiben musste. Hiedurch und durch die allgemeinen Schwierigkeiten, welche den ärztlichen Untersuchungen und Aussprüchen überhaupt entgegenstehen, scheint die Gesetzgebung ein Recht sich anmassen zu dürfen, die Mitwirkung der Heilkunde zur Erreichung strafrechtlicher Zwecke selbstthätig ordnen resp. unter Aufsicht nehmen zu können, ohne zu bedenken, dass sie an denselben Mängeln kränkelt, und namentlich in den Grundsätzen der Kriminalgesetzgebung das grösste Schwanken herrscht, nicht minder verderblich für die Wissenschaft, als für die praktische Anwendung, wodurch so viele nicht mehr zu bessernde Uebelstände erzeugt und leider zum Gesetze erhoben worden sind.

So lange die Menschheit auf einer sehr tiefen Stufe der Kultur stand und daher weder das Bedürfniss fühlte, eine der Humanität besser entsprechende Prozedur in jenen Fällen zu erlangen, welche zu ihrer Beurtheilung ärztliche Kenntnisse erforderten, noch die Umstände selbst eine solche Verbesserung durch den niedrigen Standpunkt der betreffenden Wissenschaften begünstigten, konnte es nicht anders geschehen, als dass das hochnothpeinliche Halsgericht mit Galgen, Schwert und Rad Alles abgethan zu haben glaubte, und in einer formenreichen Verhandlung hinreichenden Ersatz für das Fehlende fand. Gewöhnt, das Gesetz zu geben und den gegebenen Formen Alles unterzuordnen oder doch wenigstens anzupassen, zwang die Gesetzgebung dann auch die Heilkunde, als der Strahl der Aufklärung ihre Mitwirkung immer dringender heischte, sich dem eisernen Gesetze zu fügen, und es mochten auch die zuerst beigezogenen Aerzte selbst viel zu wenig ihren Standpunkt erkannt haben, als dass von ihnen ein Anstoss zu einer würdigeren Stellung und Repräsentation ihrer

Wissenschaft hätte erfolgen können. Hat nun gleichwohl die Alles besiegende Zeit ihren mächtigen Einfluss auch hier gezeigt, und ist die Stellung der Aerzte oder vielmehr der Heilkunde zur Gesetzgebung eine viel entsprechendere geworden, so hat sie doch noch keineswegs jenen Standpunkt erreicht, der ihrer wissenschaftlichen Würde nicht minder als ihren Leistungen gebührt und über Kurz oder Lang doch noch werden muss. Dass die Leidenschaftlichkeit der einzelnen Repräsentanten und deren irrige Ansichten einen eben so grossen Antheil an dieser kümmerlichen Stellung der Heilkunde haben, ist eben so gewiss, als in früheren Zeiten ein wahrhaft lächerlicher Rangstreit nicht minder das Seinige dazu beitrug. Es ist dies um so weniger zu wundern, als sowohl ärztliche als auch Rechtsgelehrte die widersprechendsten Ansichten geltend machten, und durch Ueberschätzung eigener Kenntnisse gleich grossen Nachtheil erzeugten. Fehlte es ja doch nicht an Gesetzgebern sowohl als auch an Rechtsgelehrten, welche nicht nur in frühern Zeiten, sondern auch noch jezt mit wahrer Verblendung auf die Heilkunde herabsehend ihrer entbehren zu können glauben, wobei eine gewisse Furcht dieselben zu plagen scheint, als würde der Rechtspflege durch die Mitwirkung der Heilkunde ihr selbstständiger Wirkungskreis beengt und wie man so zu sagen pflegt, die Hände gebunden. Während nicht zu leugnen ist, dass so manche Aerzte ihrerseits durch schlechte Ausübung, ja Entwürdigung ihrer Wissenschaft nur zu leicht Anlass zur Geringschätzung gegeben haben und noch geben, was jedoch immer bei weitem nicht von so nachtheiligem Einflusse auf das Ganze ist, als jene Hintansetzung der Heilkunde als solcher, so muss doch schon ein flüchtiger Blick auf die früher erörterten Momente zur Ueberzeugung führen, dass mit allen diesen Einwendungen die Unzulänglichkeit oder nachtheiligen Eingriffe der Heilkunde durch Beschränkung und resp. Hindern des freien Ganges der Rechtspflege nicht erwiesen sind, vielmehr der Beweis bis

zur Stunde schuldig geblieben ist. Wer nur immer mit dem Gegenstande näher bekannt ist, weiss nur zu gut, dass jene Geringschätzung der ärztlichen Mitwirkung in strafrechtlicher Hinsicht auf Unkenntniss oder Nichterkennenwollen der ärztlichen Leistungen u. s. w. beruht.

Was nun das vorgebliche Streben der Aerzte anbelangt, dem Richter die Hände zu binden, so ist abgesehen von der Unmöglichkeit einer solchen Tendenz es vielmehr nachweisbar, dass gerade das Gegentheil hier der Fall ist. Allein einmal angenommen, jedoch keineswegs zugegeben, dass der Aerzte Streben dahin gerichtet wäre, den freien Wirkungskreis der Richter zu beengen, so könnte dies offenbar nur in jenen Fällen sich ereignen, deren Cognition für den Arzt unerlässlich, indem nur durch ärztliche Erörterungen die nöthige Aufklärung über den gegebenen Fall hergestellt werden könnte. Es würde sich sehr fragen, ob denn hiedurch wirklich ein so grosser Schaden gestiftet werden könnte, oder ob nicht vielmehr ein leicht zu erweisender Vortheil daraus hervorgehen dürfte. Wenn hie und da Rechtsgelehrte in der Anwendung der Heilkunde auf die Rechtspflege nur eine hemmende lähmende Fessel zu erblicken glauben, so müssen wir solche Aussprüche als unzeitige Urtheilssprüche in eigener Sache betrachten, deren Urhebern man nicht genug Henke's wahre und triftige Worte wiederholen kann, indem er sagt: „Mögen die Urheber solcher Aeusserungen in ihren Busen greifen, das Maass ihrer Kenntnisse und die Kompetenz ihres Urtheils ernstlich prüfen! — Stünden nicht Leben, Ehre und andere wichtige Interessen bei jenen Untersuchungen auf dem Spiele, so könnte man wünschen, die Forderung jener Rechtsgelehrten möge befriedigt werden. Der Versuch, das Strafrecht ohne Hülfe und Einwirkung der gerichtlichen Medicin auszuüben, würde bald zu einer belehrenden und entscheidenden Erfahrung führen.“ So weit Henke; wir erlauben uns noch, hinzuzufügen, hätte man nicht die Insuffizienz der Rechtspflege in Bezug auf die

Anforderungen der immer mehr sich geltend machenden Menschenrechte, so wie der unaufhaltsam fortschreitenden Kultur der Wissenschaften, bedingt in dem Abgange jenes nicht minder wichtigen Theiles, welchen die Heilkunde allein auszufüllen im Stande ist, eingesehen, wie dürfte es wohl gekommen sein, dass die Gesetzgebungen aller gebildeten Nationen die Einwirkung der Heilkunde auf das Strafrechtsverfahren nicht nur geduldet, sondern auch gesetzlich eingeführt und deren Mangel sogar als einen Beweis einer weniger gereiten Rechtspflege betrachtet hätten? Gewiss den Aerzten zu gefallen, hat man eine so bedeutende Einwirkung nicht zugestanden, und wenn wir auch gerne zugeben, dass ein solches Zugeständniss von vielen Gesetzgebungen nur ungern und gleichsam nothgedrungen gemacht wurde, so ist doch immer schon hiedurch die hohe Bedeutung der ärztlichen Einwirkung anerkannt und zugleich das Geständniss abgelegt, dass die Rechtspflege ohne Mitwirkung der Heilkunde den Anforderungen der fortschreitenden Civilisation nicht mehr zu entsprechen vermochte.

Die auffallenden Behauptungen, welche selbst Aerzte hinsichtlich des Werthes der Mitwirkung der Heilkunde zu strafrechtlichen Verhandlungen aufgestellt haben, mögen gleichwohl einen nicht unbedeutenden Antheil an jenen frivolen Urtheilen haben, welche so häufig, wie bereits erwähnt, zum Vorscheine kommen. Wenn nämlich selbst gediegene Aerzte nicht anstehen, zu behaupten, die Klagen über Werthlosigkeit der ärztlichen Untersuchungen und Gutachten zur Aufklärung zweifelhafter Rechtsfragen seien trotz der Fortschritte der Heilkunde nur zu sehr gegründet und die gerichtliche Medicin bleibe immer um ein Bedeutendes hinter den Hülfswissenschaften und den einzelnen Zweigen der Heilkunde insbesondere zurück, so muss man auf der einen Seite die Verkennung des gerichtsärztlichen Standpunktes nicht minder als auf der andern die irrige Ansicht von dem, was man Zurückbleiben einer

Wissenschaft nennt, anstaunen. Was nun den einen Punkt der angeblichen Werthlosigkeit gerichtsärztlicher Untersuchungen und Gutachten betrifft, so liegt hierin offenbar ein Verkennen der ärztlichen Wirksamkeit zu Grunde, indem abgesehen davon, dass ohne die ärztliche Untersuchung gar kein vernünftiges Resultat gewonnen werden kann, es doch gewiss einleuchtet, dass dem Arzte nicht mehr zugemuthet werden darf, als dem Richter selbst. So wenig nun der Richter immer im Stande ist, durch seine Untersuchung die zur Herstellung des subjectiven Thatbestandes resp. Ueberweisung des Thäters, nöthigen Beweise auszumitteln, eben so wenig ist es dem Arzte oft möglich, in einem gegebenen Falle immer ein entsprechendes Gutachten abzugeben, und wenn auch hiedurch der Werth der Untersuchung und des Gutachtens in Bezug auf die Ermittlung des Thatbestandes gering sein sollte, so ist doch darum eine Werthlosigkeit um so weniger anzunehmen, als der Werth nur von der Richtigkeit und Genauigkeit der Untersuchung und von der Gründlichkeit des Gutachtens entnommen werden kann, wo der relative Erfolg der Verhandlung für den Richter um so weniger in Betracht kommen darf, als trotz aller Herstellung des Thatbestandes der Thäter doch so häufig nicht zur Strafe gezogen werden kann, weil dieser oder jener formelle Beweis mangelt, woran der Untersuchungsrichter eben so wenig Schuld trägt. Die zweifelhafte Rechtsfrage wird so weit es die Kenntnisse und Fortschritte einer Wissenschaft gestatten, immerhin aufgehellt, wenn auch nicht jene apodiktische Gewissheit erlangt werden kann, welche das strenge formelle Recht zur Anwendung der Strafe erheischen mag, wobei erst noch zu erweisen ist, ob hiedurch ein Nachtheil dürfte erzeugt werden. Wie oft ereignet sich der Fall, dass der objektive Thatbestand durch die Mitwirkung der Heilkunde gegen jeden Einwurf sicher hergestellt ist; dessen ohngeachtet ist der Untersuchungsrichter nicht im Stande, mit gleicher Sicherheit den subjektiven Thatbestand

resp. den Thäter auszumitteln. Sollte deshalb das ganze Untersuchungsverfahren als werthlos angesehen werden können? Gewiss eben so wenig, als man verlangen wird, dass jene unrichtigen und ohne Umsicht geleiteten Untersuchungen und Gutachten der gerechten Rüge entgehen und als individuelle Blössen der schärfsten Geissel preisgegeben zu werden verdienen.

Insoferne nun sowohl Aerzte als Rechtsgelehrte ein Zurückbleiben der Staatsarzneikunde hinter dem Fortgange der übrigen Zweige der Heilkunde annehmen zu dürfen glauben, so beruht diese Behauptung wie bereits erwähnt, offenbar auf einer irrigen Ansicht von dem, was man Fortschritte nicht minder als Zurückbleiben einer Wissenschaft überhaupt und der Staatsarzneikunde insbesondere nennen kann.

Nicht jede vermeintlich wichtige Entdeckung oder gewagte chirurgische Operation, wenn sie auch in dem einen oder andern Falle mit glücklichem Erfolge gekrönt wurde, darf darum sogleich zu einem allgemeinen gültigen Lehrsatze erhoben werden, und kann daher um so weniger in foro Anwendung finden, als die Aufgabe, von dem Standpunkte des Gerichtsarztes aus betrachtet, häufig eine ganz andere sein muss, wenn sie den Anforderungen der Rechtspflege entsprechen soll, als wenn sie bloss als wissenschaftliche Diskussion ohne rechtliche Beziehung verhandelt werden darf. Der Staatsarzneikunde kann man mit Recht einen solchen Vorwurf nicht machen, wenn man ihr nicht zumuthen will, dass sie nach jeder gewagten Behauptung oder neuen Hypothese haschen und einem steten Schwanken preisgegeben werden soll. Nur das kann auf Giltigkeit Anspruch machen, was nach sorgfältiger Prüfung und öfter wiederholter Beobachtung sich erprobt zeigt und gegen häufigen Wechsel der Ansicht sicher gestellt ist.

Nachdem wir diese Momente einer etwas ausführlicheren Erörterung unterworfen haben, als der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung eigentlich erfordert, glauben wir nicht

erst bemerken zu müssen, dass dies einzig aus dem Grunde geschehen ist, weil bei fast jeder Gelegenheit, wo es sich um den Antheil der Aerzte an der Ausübung der Strafrechtspflege handelt, dergleichen Einwendungen geltend gemacht zu werden pflegen, ohne dass man sich die Mühe gibt, auch nur entfernt einen triftigen Beweis dafür aufzuführen.

Wenn es sich um die Betrachtung der Beweiskraft ärztlicher Untersuchungen und Gutachten handelt, so kommen folgende Punkte vorzüglich in Betracht:

I. Die Legalität ärztlicher Verhandlungen überhaupt.

II. Die Beweiskraft und Würdigung der ärztlichen Gutachten insbesondere.

## I.

### *Von der Gültigkeit ärztlicher Untersuchungen.*

Es ist bekannt, dass fast alle ärztlichen Verrichtungen, so forne sie in foro Gültigkeit haben sollen, nach gewissen gesetzlich bestimmten Vorschriften vollzogen werden müssen, und namentlich die Gegenwart des Untersuchungsrichters gleichsam als conditio sine qua non betrachtet wird, dass aber auch aus eben dieser gesetzlichen Bestimmung die Frage nothwendig sich aufdringt, welches die Stellung des Arztes zum Richter ist, und in welchem Verhältnisse Beide zum Objekte der Untersuchung eigentlich stehen. Wenn wir hier uns des Ausdruckes Arzt im Allgemeinen bedienen, so versteht es sich wohl von selbst, dass der Stand als solcher hier gemeint ist, indem es im Ganzen genommen sehr gleichgültig ist, welche speciello Stellung der Arzt einnimmt, wenn es sich um das Verhältniss seiner amtlichen Thätigkeit handelt. Mag man die Frage, welches die Stellung des Arztes zum Richter sei, von Seite des formellen wie materiellen Verhältnisses betrachten, so wird doch immer dasselbe Resultat sich ergeben, dass nämlich der Arzt vermöge seiner amtlichen Beziehung in jedem gegebenen Falle, in welchem seine

Mitwirkung in Anspruch genommen wird, als der medicinische Richter erscheint, wenn auch die positive Gesetzgebung ihn nur als Kunst- oder Sachverständigen will gelten lassen und in der Regel auch unter dieser Kategorie subsumirt. Wenn nun auch die positive Gesetzgebung eine solche Bestimmung sich anmasste, und, sich selbst nicht recht bewusst, ihren richtigen Standpunkt offenbar verkennend die Heilkunde und resp. deren Repräsentanten gleichsam als ihre untergebenen Gehülfen betrachten mag, so lehren doch die Sache selbst und ihre eigenen Bestimmungen ein Anderes und zeigen nur zu sehr die obige Ansicht fest begründet, je mehr sie sich derselben zu erwehren scheint. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass der Arzt überhaupt und der Gerichtsarzt insbesondere durchaus nicht als bloser Kunst- und Sachverständiger, und eben so wenig als einfacher Zeuge, wie selbst Aerzte und einzelne Rechtsgelehrte behaupten, darf betrachtet werden; vielmehr sprechen die triftigsten Gründen dafür, dass der Arzt in seiner Beziehung zur Rechtspflege offenbar als der medicinische Richter auftritt, wie dies aus nachfolgenden Gründen deutlich zu ersehen ist:

1) Die Heilkunde steht auf gleicher Stufe wissenschaftlicher Ausbildung wie die Rechtskunde; sie gehört sowohl ihrem Umfange als ihrer praktischen Anwendung nach keineswegs in das Gebiet jener Kenntnisse, die man mit Kunst- oder Sachkenntnissen zu bezeichnen pflegt, indem, wenn man nicht von ihren einzelnen Zweigen als Chirurgie, Geburtshülfe gerade den allergeringsten Theil, nämlich gewisse praktische Handfertigkeiten, Kunstgriffe etc. als Hauptsache will gelten lassen, die Grundprinzipien ihrer Technik selbst einzig auf wissenschaftlichen Prämissen beruhen, ohne welche der Arzt aufhört, Arzt zu sein und zum blosen Routinier herabsinkt. So wenig bei der Rechtspflege die Kunst resp. Kenntniss der Form der Protokolle, Erkenntnisse etc. den Rechtsgelehrten

ausmacht und dergleichen formelle Anordnungen die Rechtswissenschaft als solche gewiss nichts angehen, eben so wenig können jene technischen Fertigkeiten das Wesentliche der Heilkunde repräsentiren, deren wissenschaftliche Ausbildung hiebei nicht betheiligt ist.

2) Die Selbstständigkeit der Heilkunde und ihrer praktischen Benützung zu strafrechtlichen und überhaupt richterlichen Zwecken ist auch evident anerkannt, und es ist daher über alle Zweifel gewiss, dass die Aerzte als Repräsentanten ihrer Wissenschaft um so weniger als blosse Sach- und Kunstverständige betrachtet werden können, als sie vom Staate eigens zur Ausübung dieses medicinischen Richteramtes berufen, ein selbstständiges vom Staate autorisirtes Forum bilden, vor welchem in gleicher Art über Gegenstände, die zum ärztlichen Ressort gehören, Untersuchungen geführt und Erkenntnisse gefällt werden, wie bei den Untersuchungsgerichten und Gerichtshöfen, obgleich die positive Gesetzgebung durch mancherlei Bestimmungen und Klauseln dieses Verhältniss formell nicht zugeben will, während es doch factisch begründet ist, und es daher gar nicht darauf ankommt, wie eine positive Gesetzgebung gerade den Arzt in dieser Beziehung gestellt hat oder betrachtet wissen will, indem realiter er doch nur so und nicht anders auf die Rechtspflege einzuwirken berufen sein kann.

3) Aber auch die Stellung und Wirksamkeit selbst beweist die obige Ansicht sattsam, indem mit der Herstellung des Thatbestandes resp. Befundes die Wirksamkeit des Arztes nicht aufhört, wie bei den übrigen Sachverständigen, sondern sein Einfluss sich auch noch weiter erstreckt, und er sowohl durch das aus den Akten zu schöpfende Gutachten, als im Falle zweifelhafter Zurechnung auf den objektiven eben so wie auf den subjektiven Thatbestand nicht minder

bedeutend einzuwirken berufen ist, und daher in gleicher Art wie der Richter ein Urtheil fällt, welches alsdann dem richterlichen Erkenntnisse zu Grunde gelegt werden muss und nicht selten die Hauptsache bei rechtlicher Beurtheilung irgend eines derartigen Gegenstandes ausmacht, ohne welches selbst die Rechtspflege nur einseitig urtheilen könnte.

4) Eben so wenig nur die Aerzte als einfache Kunst- oder Sachverständige betrachtet werden können, ist aber auch die Ansicht jener Rechtslehrer und selbst Aerzte gegründet, dass nämlich Medicinalpersonen als Zeugen angesehen werden sollen. Es ist bekannt und wird auch von Rechtslehrern selbst zugestanden, dass die Fundscheine und Gutachten der Aerzte nicht blose Zeugnisse, sondern förmliche gerichtliche Urkunden und Entscheidungen sind, gegen welche keineswegs jene Einwendungen, welche Zeugen oder deren Aussagen verwerflich oder verdächtig machen, sondern nur diejenigen Einreden, welche auch gegen die Person und Erkenntnisse des Richters geltend gemacht werden können, von Belang sind. Wenn nun auch gesetzliche Bestimmungen ein anderes verfügen, so kann dieses um so weniger als Beweis gegen obige Ansicht betrachtet werden, als es hier nicht darauf ankommt, was gesetzliche Norm oder durch die positive Gesetzgebung im einen oder dem andern Staate einzuhalten vorgeschrieben ist, sondern indem hier doktrinell ausgemittelt werden muss, was die Wissenschaft aus inneren Gründen erheischt.

5) Wollte man aus der gesetzlich gebotenen Anwesenheit des Richters bei jeder medicinisch-gerichtlichen Verhandlung auf die hiedurch nur bedingt gültige Glaubwürdigkeit und Beweiskraft ärztlicher Verhandlungen schliessen, so darf man nicht übersehen, wie wenig diese Anwesenheit auf die Handlung selbst

influenzirt, und wie gerade die positive Gesetzgebung der Fälle genug darbietet, in welchen sie von dieser conditio sine qua non abweichen und das ganze Verfahren dem Arzte überlassen muss. Es ist klar, dass die Gegenwart des Richters auf die ärztliche Untersuchung gar keinen Einfluss ausüben kann, indem derjenige, der von einer Sache Nichts versteht, gewiss nicht geeignet ist, auf die wissenschaftliche Untersuchung eines solchen Gegenstandes, der ausser der Sphäre seiner Kenntnisse liegt, mit Erfolg einzuwirken. Eben so ausgemacht ist es, dass in allen jenen Fällen, welche ihrer Natur nach entweder ohne Verletzung der Schamhaftigkeit oder zu befürchtende Folgen für die Gesundheit und das Leben etc. nicht vor Zeugen können verhandelt werden, wo sohin die positive Gesetzgebung zur Ausnahme sich bequemen muss, der Arzt allein als solcher und mit voller Legalität zu handeln berufen und Niemanden es noch eingefallen ist, einer solchen Verhandlung die volle Beweiskraft abzusprechen.

6) Endlich kann es keinem Zweifel unterliegen, dass streng genommen der Richter selbst bei jeder Verhandlung, welcher er beiwohnt, in so fern sie zum ärztlichen Ressort gehört, faktischer Zeuge ist, keineswegs aber als wissenschaftlicher Zeuge gelten kann, indem alle Vorgänge der wissenschaftlichen Verhandlung für ihn rein verloren sind, und er eben nur bezeugen kann, dass die anwesenden Medicinalpersonen ihre Verhandlungen gepflogen, wodurch dann offenbar die Stellung selbst gewechselt ist, weil der nicht mehr Richter sein kann, der nur als vielfacher Augenzeuge dabei figurirt und noch dazu die Rolle des Blinden vor dem Gemälde unliebsam genug spielen muss. Dies haben auch vorurtheilsfreie Rechtsgelehrte längst eingesehen und öffentlich ausgesprochen, indem es gewiss die sonderbarste Zumuthung ist, welche eine

sich nicht klar bewusste Gesetzgebung ihren Repräsentanten aufbürden konnte, einer Verhandlung beizuwohnen und noch dazu, wie einige Gesetzbücher speciell bestimmen, dieselbe leiten zu müssen, von welcher sie in der Regel gar Nichts verstehen und laut offener Verkündung derselben Gesetzbung auch nichts zu verstehen brauchen. In wissenschaftlicher Hinsicht kann daher gar kein Zweifel obwalten, dass aus der An- oder Abwesenheit des Gerichtspersonals für die Handlung der Aerzte in einem gegebenen Falle weder eine genauere Untersuchung noch eine höhere Glaubwürdigkeit ihres Verfahrens erlangt werden kann, wenn auch von der positiven Gesetzgebung die Anwesenheit des Richters aus unwesentlichen Gründen gefordert und zur Bedingniss der Rechtsgültigkeit gemacht worden ist.

Wenn nun, wie aus den bisher erörterten Momenten evident hervorgeht, dass die Aerzte weder als Zeugen noch als Kunst- und Sachverständige in wissenschaftlicher Hinsicht betrachtet werden können, wenn vielmehr, wie aus innern Gründen der Wissenschaft nachgewiesen wurde, die Stellung des Arztes zum Richter von der Art ist, dass weder der Richter in der Hand des Arztes noch auch der Arzt in der Hand des Richters Maschine ist, und eben so wenig eine gewisse Superiorität Eines über den Andern zugestanden werden kann, vielmehr eine gewisse Gleichheit der Beziehungen für den gegebenen Fall statt findet, so ist es klar, dass der Richter den ärztlichen Verhandlungen keine grössere Legalität und Glaubwürdigkeit durch seine Anwesenheit verleihen kann, um so weniger als im speziellen Falle die betreffenden Medicinalpersonen ohne vorgängige Beeidigung nicht auftreten können, und die öffentlich aufgestellten Gerichtsärzte ohnedies zu diesem Zwecke in Eid und Pflicht genommen sind, sohin das Ansehen und die Glaubwürdigkeit mit dem Richter theilen müssen, indem sie von demselben Staate und wie dieser verpflichtet sind.

Wenn man die Stellung der Aerzte in den meisten deutschen Staaten in ihrer Beziehung zu den verschiedenen Geschäftssphären einer strengen Prüfung unterwirft, so dringt sich nothwendig ein offenbarer Widerspruch in dieser Stellung auf, indem der Staat dieselben in ihrer speciellen Stellung als Gerichtsärzte den Gerichten nach der Abstufung ihrer Verhältnisse koordinirt hat, sohin denselben eine gleiche Stufe des Ranges und der Glaubwürdigkeit anwies, während in Bezug auf die Verhandlungen strafrechtlicher Natur gleichwohl die Aerzte überhaupt nur als Kunst- und Sachverständige gelten und einer gleichen Behandlung nach den betreffenden Stellen der positiven Gesetzgebung wie die übrigen Sachverständigen, unterliegen. Man weiss wirklich nicht, ob man in dieser Beziehung mehr die Inkonsequenz bewundern oder die sonderbare Zwitterstellung bedauern soll, welcher zufolge die eine legislative Staatsgewalt entweder die Verordnungen der übrigen Staatseinrichtungen nicht kennt oder nicht kennen will und eben hiedurch deutlich auszusprechen scheint, dass sie sich an dergleichen Einrichtungen nicht zu binden brauche. Ein solcher Zustand kann eigentlich nicht Staunen erregen, um so weniger, wenn man erwägt, dass selbst scharfsinnige Aerzte und Bearbeiter der Staatsarzneikunde die sonderbarsten Ansichten über die Stellung des Arztes zum Richter und über dessen Glaubwürdigkeit insbesondere vorgetragen haben, wie denn statt Mehrer zu nennen bloss die Paradoxe des Freiherrn von Wedekind erwähnt werden sollen, wohin auch Remers Schrift der polizeilich-gerichtlichen Chemie gehört, in welcher die merkwürdigsten Gründe für die Anwesenheit des Richters bei medicinisch-gerichtlichen Verhandlungen angeführt sind, welche selbst von Rechtsgelehrten als ganz unstatthaft erklärt wurden, namentlich in so ferne den Rechtsgelehrten Kenntnisse der Heilkunde zugemuthet werden, welche sie selbst fähig machen sollen, im gegebenen Falle zu sehen, während hiedurch der Zusammenhang des Gesehenen doch nicht zu ermitteln

ist und der Rechtsgelehrte durch dieses Sehen, wie Werner in Henke's Zeitschrift Bd. IV, pag. 259 ganz richtig sagt, mit im Grunde doch unverständigen Augen dem Richter gewiss nichts genüzt ist.

Der Richter muss in allen jenen Fällen, welche nur durch ärztliche Theilnahme ermittelt werden können, geradezu dem Arzte vertrauen oder durch dessen stellvertretende medicinische Augen sehen, was im Grunde doch nichts Anderes heisst, als sich unbedingt auf das verlassen, was der Arzt, der hier die Stelle des Richters vertritt, und einen rein richterterlichen Akt vornimmt, nach Pflicht und Gewissen angeben wird. Ist doch bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit der Richter genöthigt, den Arzt allein die Untersuchung vornehmen und darauf hin ein Gutachten abgeben zu lassen, warum sollte in andern Fällen, wo doch nur rein zufällig die Gegenwart des Richters möglich ist, die Glaubwürdigkeit durch diese Formalität verlieren oder gewinnen? So gewiss die Vornahme einer Obduktion in Gegenwart des Richters ein gerichtliches oder richterliches Geschäft ist, bei welchem der Arzt die Stelle des Richters schon um desswillen vertritt, weil nur er die hiezu nöthigen Kenntnisse besizt und durch ihn der Richter jenen Theil des Thatbestandes, welcher nur durch die ärztliche Untersuchung ermittelt werden kann, zur Basis seines zu fällenden Erkenntnisses gewinnt, eben so gewiss ist aber auch die Untersuchung eines lebenden Individuums über dessen Zurechnungsfähigkeit Zweifel entstehen, ein richterlicher Akt, der gleichwohl ohne Beisein des Richters vorgenommen werden muss, wenn er dem Zwecke entsprechen soll und daher auch von dem Arzte allein gepflogen wird, welcher unter solchen Umständen gewiss der wahre medicinische Richter ist und nirgends selbst von der gegentheiligen Gesetzgebung beanstandet zu werden pflegt, indem sein Gutachten dem zu fällenden Erkenntnisse zu Grunde gelegt werden muss, wie dies die Gesetzgebung selbst festgesezt hat. Es haben zwar einige Rechtsgelehrte die

Behauptung aufgestellt, dass die Gutachten der Aerzte über zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit nicht absolut von dem Richter müssten anerkannt werden, vorzüglich aus dem Grunde, weil die zur Begründung eines solchen Gutachtens erforderlichen Kenntnisse der Psychologie auch dem gebildeten Richter eigen und namentlich die Frage über Zurechnung nach Grundsätzen der Psychologie und des Rechts zu entscheiden sei, welche dem Richter bekannt sein müssten, um so mehr, als hier die Frage, wie Geisteskranke geheilt werden sollen, wohl von der zu trennen sei, welchen Einfluss solche Zustände auf Zurechnung haben und sohin bei verändertem Verhältnisse der Richter gleichsam befugt sei, das Urtheil resp. Gutachten über Zu- oder Unzurechnungsfähigkeit, welches der Arzt auf den Grund seiner Beobachtungen abgegeben, seinem (des Richters) weiteren Urtheile zu unterwerfen, indem nur er die Frage über Zurechnung als Richter zu entscheiden berufen sei. So gewichtig diese Einwendung gegen die Glaubwürdigkeit ärztlicher Gutachten bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit zu sein scheint und so gewiss Niemand leugnen wird, dass dem gebildeten Rechtsgelehrten oder Richter die Psychologie nicht fremd sein darf, so ist doch eine ganz irrige Behauptung schon damit ausgesprochen, wenn man glaubt, die Frage über Heilung der Geisteskrankheiten lasse sich von der über das Vorhandensein derselben zum Zwecke der Ausmittlung der Zurechnungsfähigkeit trennen. Bevor es sich um die ärztliche Behandlung eines Geisteskranken handelt, muss jedesmal erst der Thatbestand der wirklichen Geisteskrankheit hergestellt sein, und wenn dies eine so leichte Sache wäre, so würde wahrlich die Psychiatrik gewiss durch Bearbeitung der Psychologie als solcher schon bedeutend gewonnen haben, während es eine leider nur zu ausgemachte Sache ist, dass von dieser Seite her gerade am wenigsten Erspriessliches geschehen, und dass wie Amelung sehr wahr sagt, es nicht hinreicht, ein guter Psycholog und Menschenkenner zu sein, sondern

dass zur Ermittlung von Geisteskrankheiten die Kenntniss der Eigenthümlichkeiten dieser Krankheiten in ihren Erscheinungen, ihrem Verlaufe sowohl in psychischer wie somatischer Hinsicht gehören, wozu Kenntnisse erfordert werden, welche selbst der Arzt nicht blos aus der Theorie sondern aus einer gediegenen Praxis hauptsächlich zu erlangen im Stande ist, sonach immer dem tüchtigsten Psychologen und Rechtsgelehrten, wenn er nicht zugleich Arzt ist, fremd bleiben müssen. Es kömmt hier Alles darauf an, die Erscheinungen nach geläuterten Grundsätzen der Psychologie und Pathologie zu beurtheilen, da so häufig zweifelhaften psychischen Zuständen physische Ursachen zu Grunde liegen, über welche nur der wissenschaftlich gebildete Arzt allein Aufschluss zu ertheilen im Stande ist und deren kausalen Zusammenhang nicht nur aufzufinden, sondern auch richtig zu deuten. Bei Erforschung des geistigen Zustandes eines Inquisiten wechselt offenbar das Verhältniss zwischen Richter und Arzt, und wenn eine gerichtliche Verhandlung geeignet ist, den deutlichsten Beweis zu liefern, dass hier der Arzt der wahre medicinische Richter ist und des Richters Geschäft gleichsam mit Herstellung des objectiven Thatbestandes beendigt, während der Arzt sodann den subjectiven Thatbestand zu ermitteln hat, so ist es hier der Fall, wo der Arzt aus des Menschen innerer Natur die Motive seiner That entwickeln muss, damit der Richter das Gesetz auf denselben anwenden kann.

Dieser Umstand mag denn auch Veranlassung gegeben haben, dass man von Seite der Rechtsgelehrten den Aerzten den Vorwurf machte, sie erlaubten sich Eingriffe in richterliche Befugnisse und ihr Streben gehe dahin, dem Richter die Hände zu binden, welche Ansicht um so mehr begründet erschienen sein mag, als es nicht an Aerzten fehlte, welche die Unzurechnungsfähigkeit zu weit ausdehnten und ihren Gutachten oft gesuchte Gründe hinsichtlich der körperlicher Seits bedingten Unfreiheit unterlegten, wie dies ein Blick auf Heinroths Aufsatz in Hitzig's Annalen

des Kriminalrechts beweist. Mit dergleichen exzentrischen Arbeiten, welche ohne Zweifel den richterlichen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen aber keineswegs gediegene Gutachten verglichen werden, so wie überhaupt der einzelne Fall nie für die wissenschaftliche Grundlage einer Behauptung entscheidend sein kann und hier um so weniger, als gewiss der Rechtsgelehrte nicht im Stande ist, die Unhaltbarkeit der Gründe in solchen ärztlichen Gutachten nachzuweisen, während es nur durch die gründliche Beurtheilung einer vorgesezten Medicinalbehörde möglich ist, solche auf irrige Grundsätze gestüzte Gutachten zu berichtigen und den Anforderungen der Rechtspflege entsprechend herzustellen.

Im zweiten Theile des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern, welcher von dem Prozesse in Strafsachen handelt, sind im ersten Buche, tit. III, cap. IV vom Artikel 235 an alle jene Momente aufgeführt, welche zur Gültigkeit ärztlicher Verhandlungen gehören, unter welchen denn vor allen die Gegenwart des Richters bei dergleichen Verhandlungen gefordert wird und nebst mehreren andern Bestimmungen im Art. 236 festgesezt wird, dass ein einziger Sachverständiger, wenn derselbe zur Ausübung seiner Wissenschaft oder Kunst mittelst öffentlichen Amtes bestellt ist, zur Vornahme einer solchen Verhandlung hinreichend sei, ausserdem aber in allen Fällen, wo ein Gutachten auf das Straferkenntniss selbst von Einfluss sei, mindestens zwei derselben erfordert werden. Nachdem nun in dem folgenden Artikel die Art der Beeidigung festgesezt worden ist, welche jedoch auf die Gerichtsärzte als solche wegen ihrer amtlichen Stellung keine Anwendung findet, enthält der Art. 239 die sonderbare Aufgabe für den Richter überhaupt darauf aufzumerken, dass von den Sachverständigen Nichts zur Sache Dienliches übersehen und die Untersuchung gründlich erschöpfend vorgenommen werde. Wir haben bereits im Eingange schon nachgewiesen, dass man die Aerzte durchaus nicht als Sachverständige betrachten könne. Wenn nun dieser Artikel auf dieselben An-

wendung finden sollte, so müsste sich die Stellung des Richters hier um so merkwürdiger ausnehmen, als derselbe gewiss nicht im Stande ist, weder die Gründlichkeit noch das Erschöpfende einer ärztlichen Untersuchung zu erkennen, noch viel weniger aber zu überwachen. Eine eben so auffallende, wenn gleich eher zu entschuldigende Anordnung enthält Art. 243, worin es heisst, die Leichenbeschau erfordere ausser dem Richter und einem beeideten Aktuar die Zuziehung des ordentlichen Gerichtsarztes, oder wenn dieser den Verstorbenen in seiner lezten Krankheit behandelt habe, oder sonst verdächtig oder verhindert sei, eines andern Gerichtsarztes.

Durch diesen Artikel ist die Ausschliessung des Gerichtsarztes von der Sektion unter den angegebenen Umständen ausgesprochen. Wichtige Gründe mögen die Gesetzgebung veranlasst haben, diese Bestimmungen zu treffen, welche übrigens unseres Erachtens nur folgende sein können, nämlich

*a)* um die strengste Unpartheilichkeit bei Untersuchung einer solchen Leiche zu erzielen,

*b)* etwaige Kunstversehen, sofern sie auf Beurtheilung der Todesart Einfluss haben und aus dem Sektionsresultate entnommen werden können, leichter zu entdecken.

Wir wollen uns in keine weitläufige Diskussion hier einlassen, in wieferne durch diese Maassregel der Zweck erreicht werde, genug, die Form des Gesetzes fordert die strengste Anwendung und es fehlt auch nicht an rechtlichen Gründen, solche als entsprechend anzuerkennen, während nicht zu verhehlen ist, dass dem gewissenhaften Arzte es ganz gleichgiltig sein kann, ob er die Sektion machen darf oder nicht, indem er gewiss seine eigenen Fehler eben so wenig zu verheimlichen suchen würde, als der gewissenlose Arzt hiedurch sicher nicht kontrollirt werden kann. Gleichwohl können wir einen auffallenden Widerspruch mit dieser Gesetzesstelle nicht mit Stillschweigen übergehen, welcher sich aus der Betrachtung des Art. 79 des Straf-

gesetzbuches, ergibt, wo es heisst, dass Verletzungen etc. durch den Gerichtsarzt in Beisein des Gerichts untersucht und umständlich beschrieben werden sollen, indess kein weiterer Gesetzesartikel weder den Gerichtsarzt von der Uebernahme der Behandlung noch von dem nach erfolgter Wiederherstellung abzugebenden Gutachten ausschliesst, welches wie bekannt auf die Strafe einen so bedeutenden Einfluss hat, indem die Dauer der Arbeitsunfähigkeit, die Zeit der Heilung, endlich etwa bleibende Nachtheile, wie Verstümmelung oder Verlust der Brauchbarkeit eines Organs etc. lauter höchst wichtige Urtheile in Bezug auf den Thäter, hier beurtheilt und entschieden werden, ohne dass nur die geringste gesetzliche Vorsorge getroffen ist, jene Missbräuche zu beseitigen, gegen welche die Bestimmungen des Art. 243 doch eigentlich gerichtet zu sein scheinen. —

Dass hier noch auffallender der Nachtheil sein müsse, leuchtet um so mehr ein, dass bei einer gegebenen Verletzung, wenn auch nicht durch unzweckmässige Hilfe, doch wenigstens durch Versäumniss mancherlei Art nicht nur die Behandlung sehr lange hinaus geschoben werden kann, sondern auch selbst Nachtheile für den Verletzten zurückbleiben können, die dann der behandelnde Arzt, der zugleich das Gutachten abgibt, sehr leicht als Folge der Verletzung darstellen kann, wodurch der Thäter nicht minder als der Verletzte in Nachtheil gerathen muss. Bekanntlich hängt die Entscheidung über Vergehen oder Verbrechen bei Körperverletzungen einzig von der Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit ab, eine Bestimmung, welche äusserst prekär unter den angegebenen Umständen den Thäter um so mehr beschweren muss, wenn durch irgend ein Versehen des Arztes die Heilung über die Gebühr verzögert wird, wo dann weder die Gegenwart des Richters bei der Fundschauverhandlung noch die im glücklichsten Falle veranlasste Revision einer Medicinalbehörde den Fehler wieder gut zu machen im Stande ist.

Wenn das Gesetz konsequent durchgeführt werden

sollte, so müsste der behandelnde Arzt jedesmal von der Abgabe des Gutachtens ausgeschlossen bleiben, weil derselbe streng genommen exzeptionsmässig geworden ist, sohin nicht mehr jene Eigenschaften besizt, welche zu einem vollgültigen Zeugen gehören, wie denn auch in der Instruction für die Kantonsärzte des Rheinkreises §. 3 hierauf die geeignete Rücksicht genommen ist und durch den Art. 1 der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. März 1819 das Verhalten der Kantons- und Unterärzte in gerichtlichen Fällen betreffend hinreichende Versorge getroffen wurde. Was nun die Ausschliessung des behandelnden Arztes von der Sektion eines Verstorbenen betrifft, so mag dies allerdings im Interesse der öffentlichen Rechtspflege in der Ordnung sein; keineswegs aber lässt sich die Auslegung dieser Gesetzesstelle dahin deuten, als dürfte der Arzt, der einen Verlezten behandelt hat, nicht einmal als Zuschauer dem Akte beiwohnen, während so manche Gründe sowohl von Seite der Wissenschaft als in rechtlicher Hinsicht eine solche Ansicht keineswegs begünstigen, sondern es gleichsam als Pflicht und Recht darstellen, dass der Arzt der Sektion beiwohne, um, wie Henke ganz richtig bemerkt, die nöthig werdenden Erläuterungen sogleich abgeben zu können. So gewiss diese Ansicht Henke's die richtigere ist und in der Regel der Untersuchungsrichter gegen die Anwesenheit des behandelnden Arztes nichts einwenden wird, so ist doch dessen Zulassung der Willkür anheimgestellt und, wie bereits in einem Falle vorgekommen, (F. Henke XI. Ergänzungsheft pag. 166) wurde nicht nur von dem Uutersuchungsrichter der behandelnde Arzt nicht zugelassen, sondern auch von einer höhern Gerichtsbehörde ausgesprochen, es sei Sache des Untersuchungsrichters, zu bestimmen, ob der behandelnde Arzt könne zugelassen werden oder nicht. Diese Willkür muss um so mehr auffallen, wenn man das Sachverhältniss zwischen der Abgabe eines Gutachtens von Seite des behandelnden Arztes nach erfolgter Wiederherstellung eines Verlezten mit der

Ausschliessung des behandelnden Arztes von der Sektion vergleicht, wobei sich ergibt, dass der Richter bei einer Tödtung, wenn wirklich die Anwesenheit des behandelnden Arztes auf die Aufnahme des Befunds einen Einfluss haben sollte, was aber keineswegs hiemit noch zugestanden werden kann, noch gar viele Momente zur Bildung seines Urtheils benützen kann, um den Antheil des Thäters an dem erfolgten Tode zu eruiren, während in dem vorbezeichneten Falle der Richter gar nicht daran denkt, welchen Einfluss eine schlechte Behandlung auf die Dauer der Heilung etc. hat, besonders wenn der Arzt gewandt genug ist, den Fall so hinzustellen, dass ihm kein offenbares Versehen zur Last fällt. Bedenkt man noch, dass in Erkrankung oder Abwesenheit eines ordentlichen Arztes zwei Wundärzte suppliren können, so darf man noch weniger erwarten, dass sie in ihrem eigenen, wenn auch höchst ungeeigneten Verfahren einen Kunstfehler finden, sohin selbst eine Verkrüppelung als lege artis geschehen, ansehen werden, zumal da die Grundsätze der Chirurgie noch sehr abweichen, indem die eine Schule Pflaster, Salben etc. nicht entbehren kann, während die andere der Naturheilkraft Alles überlässt, und endlich die Stufe der Ausbildung der Wundärzte auf eine rationelle Beurtheilung solcher Fälle gar nicht schliessen lässt.

## II.

## *Von der Beweiskraft der ärztlichen Gutachten insbesondere.*

Der Art. 263 des Strafgesetzbuches für das Königreich Baiern stellt als Norm auf, dass eine Thatsache, über deren Dasein oder Nichtdasein blos nach Regeln einer besondern Wissenschaft oder Kunst, die in dem Umfang der einem Richter pflichtmässig obliegenden Kenntnisse nicht gehöre, mit zuverlässiger Gründlichkeit geurtheilt werden möge, durch ein in rechtlicher Form ertheiltes Gutachten der Sachverständigen erwiesen werde.

Nach Art. 264 wird zur vollen Beweiskraft eines solchen Gutachtens erfordert:

1) dass die Sachverständigen alle Eigenschaften vollgültiger Zeugen an sich haben,

2) dass dieselben in gehöriger Art beeidet werden;

3) dass das Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sei, endlich

4) durch keine Einmischung falscher Thatsachen, durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht einer Partheilichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich habe.

Der Art. 265 enthält endlich die Bestimmungen, wie es bei Stimmengleichheit der Sachverständigen oder wegen Mangels an Gründlichkeit etc. eines solchen Gutachtens hinsichtlich dessen Revision und Superrevision gehalten werden solle.

So wie nun durch den Art. 263 die Beweiskraft eines ärztlichen Gutachtens unter den in den folgenden Artikeln angegebenen Kautelen gesetzlich begründet ist, und namentlich der unwiderlegliche Beweis durch diesen Artikel geliefert wurde, dass der Richter von diesem Gutachten nichts versteht, sohin sich begnügen muss, wenn dasselbe in rechtlicher Form ertheilt worden ist, weil zu dessen Beurtheilung Kenntnisse erfordert werden, die nicht in den Umfang der einem Richter pflichtmässig obliegenden Kenntnisse gehören, so wird man gewiss staunen, wenn man bedenkt, dass trotz diesem Eingeständniss des eigenen Mangels an Kenntnissen zur Beurtheilung eines solchen Gutachtens dennoch keine Vorkehrung getroffen ist, wodurch die auf das Gutachten zu gründende Rechtssicherheit geschützt oder überhaupt jene Nachtheile abgewendet werden könnten, welche wir bereits im Vorhergehenden näher bezeichnet haben.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass trotz den 4 Momenten, welche im Art. 264 zur vollen Beweiskraft eines solchen Gutachtens erfordert werden, es doch um

die Beweiskraft eines solchen Gutachtens sehr schlecht steht, indem, wie bereits erwähnt, keineswegs dafür gesorgt ist, dass ein solches Gutachten gegen die so leicht erhebbaren Einwendungen gesichert werde. Wir wollen nun die einzelnen Momente, welche zur vollen Beweiskraft eines Gutachtens erfordert werden, einer nähern Betrachtung unterstellen, und es wird sich bald zeigen, wie wenig dieselben geeignet sind, eine volle Rechtssicherheit zu gewähren.

1) Die Sachverständigen, die ein Gutachten abgeben, sollen alle Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben; vergebens sieht man sich aber im ganzen Strafgesetzbuche nach einem Artikel um, der die Eigenschaften eines vollgültigen Zeugen enthielte, wenn man dies nicht aus dem Art. 280 der jene Momente enthält, die einen Zeugen verdächtig machen, und die in den vorhergehenden Artikeln des vierten Kapitels aufgeführten Bestimmungen zusammenfasst, ersieht, welche aber fast durchgehends auf den Arzt gar keine Anwendung finden. Bei Betrachtung dieser Momente stellt es sich immer mehr heraus, wie unpassend das Verhältniss ist, in welches der Rechtsgebrauch den Arzt gestellt hat, wenn er nur als sach- oder kunstverständiger Zeuge gelten soll, da es nicht in dem Rechte und der Verpflichtung eines blosen Zeugen liegt, den Erfolg an sich, wie er ihn findet, genau und vollständig zusammen zu stellen, und den Zusammenhang desselben gründlich zu entwickeln, worauf Siebenhaar in seinem encyklopädischen Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde besonders aufmerksam gemacht hat und überhaupt, wie wir bereits Eingangs bewiesen haben, der Arzt eine ganz andere Anforderung zu erfüllen hat, als die ist, welche dem Zeugen als solchen zukommt, indem er vielmehr in allen Rechtsfällen, zu deren Untersuchung er beigezogen wird, als integrirendes Mitglied des Gerichtes selbst angesehen werden muss. Abgesehen also davon, dass die Eigenschaften vollgültiger Zeugen streng genommen von dem Arzte gar nicht gefordert werden können, weil er eben im eigentlichen Sinne kein Zeuge sein

kann, vielmehr nach Grundsätzen seiner Kunst und Wissenschaft gerade sowie der Richter die Untersuchung führt, und auf den Grund der gemachten Untersuchung sein Urtheil spricht, kann es gar nicht darauf ankommen, ob die einzelnen Anforderungen erfüllt werden oder nicht.

2) Was nun die geforderte Beeidigung in gehöriger Art betrifft, welche darin besteht, dass er nach Art. 237 vor Beginn der Untersuchung eigens beeidet wird, oder wenn er schon im Allgemeinen beeidet war, seines früher geleisteten Eides erinnert werden soll, so findet diese Bestimmung auf die Gerichtsärzte keine Anwendung, weil dieselben gleich den Richtern vom Staate in Eid und Pflicht genommen sind, sohin eben so wenig als diese ihres Eides erst erinnert werden zu müssen brauchen.

3) Das Haupterforderniss zur vollen Beweiskraft liegt eigentlich darin, dass das Gutachten durch Gründe gehörig unterstützt sein soll. So wie der Satz im Allgemeinen gegeben ist, wird Niemand gegen die Richtigkeit derselben eine Einwendung zu machen gedenken, vielmehr muss es einleuchten, dass, wenn ein Gutachten seinem Zwecke entsprechen soll, die darin ausgesprochenen Behauptungen durch hinreichende Gründe unterstützt sein müssen, um so mehr, als im entgegengesetzten Falle eine solche Arbeit nur als willkürliche Behauptung gelten könnte und daher gar keinen Werth haben würde. So gewiss nun in dieser Anforderung eine unbezweifelbare Wahrheit enthalten ist, so illusorisch ist sie doch, wenn man das Sachverhältniss prüft, unter welchem die Beurtheilung eines solchen Gutachtens statt findet. Es ist bekannt, dass in den bei weitem seltensten Fällen Gutachten der Art einer höhern Medicinalbehörde zur Revision unterstellt werden, sohin in den bei weitem meisten Fällen das ärztliche Gutachten einzig nur von dem Richter gleichsam beurtheilt wird, der doch weder die nöthigen Kenntnisse hiezu zu besitzen braucht, noch viel weniger wirklich besizt. Wie soll nun nachgewiesen werden, dass ein Gutachten durch Gründe gehörig

unterstüzt ist, wenn derjenige, in dessen Hände die Prüfung gelegt ist, nichts davon versteht und wenn er auch sich die allgemeinen Grundsätze der Staatsarzneikunde sollte eigen gemacht haben, auf keinen Fall die Gründe zu würdigen weiss, die aus einer Wissenschaft entnommen sind, in der er ganz fremd ist, und keineswegs durch die Lektüre einiger neuern Werke über hieher einschlagende Zweige der Heilkunde ersezt werden kann.

Wir haben bereits an einem andern Orte darauf aufmerksam gemacht, dass hier nur folgende Alternative möglich ist: nämlich entweder das Gutachten ist mit Gründen gehörig unterstüzt und wird als solches vom Richter angenommen, oder es wird nicht als gehörig nachgewiesen angesehen, während es doch der Fall ist und umgekehrt, so kann sich sehr leicht ereignen, dass der Richter ein oberflächliches Gutachten für gut und ein gründliches Gutachten für ungenügend ansieht, wobei in beiden Fällen die Rechtssicherheit nothwendig leiden muss, indem entweder auf den Grund eines ungenügenden Gutachtens eine Verurtheilung oder Freisprechung erfolgt, während nur in dem seltenen Falle der richtigen Erkenntniss der entsprechende Weg eingeschlagen werden kann.

4) Endlich soll ein Gutachten um volle Beweiskraft zu haben, durch keine Einmischung falscher Thatsachen durch Widersprüche, Unbestimmtheiten und andere dergleichen Mängel den Verdacht einer Partheilichkeit oder Ungeschicklichkeit wider sich haben. In sofern es sich hier von der Vergleichung jener Thathsachen handelt, welche bei Aufnahme des Befundes erhoben wurden, mag es allerdings möglich sein, dass auch der Laie hierüber ein Urtheil sich erlauben kann; allein nie wird er im Stande sein, zu beurtheilen, ob die Thatsachen bei Führung des Beweises in einem Gutachten nicht an dem unrechten Orte angewendet und eigentlich als falsche Thatsachen dann zum Vorscheine kommen, wenn ihm jene Kenntnisse nicht zur Seite stehen, welche überhaupt zur richtigen Auffassung

gleich getheilt sind, kann allerdings unter den oben angegebenen Umständen statt finden, wenn nämlich nur zwei practische Aerzte oder Chirurgen adhibirt wurden. Der zweite Fall, wenn nämlich ein Gutachten unbefriedigend ausgefallen ist, kann zwar sehr häufig eintreten, allein es mangeln auch alle gesetzlichen Vorkehrungen, um in der That diesen Fall herzustellen, und eine höhere Entscheidung mit Grund veranlassen zu können. So wenig nämlich dem Richter zugemuthet werden kann, die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sich eigen zu machen, um eine Thatsache zu beurtheilen, über deren Dasein oder Nichtdasein nur nach Regeln einer besondern Wissenschaft, welche in dem Umfange der einem Richter pflichtmässig obliegenden Kenntnisse nicht gehört, mit zuverlässiger Gründlichkeit beurtheilt werden kann, eben so wenig kann dem Richter aber auch zugestanden werden, ein Urtheil über den Werth oder Unwerth resp. über den Mangel an Gründlichkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit desselben sich zu erlauben, da er, wie bereits in dem Vorausgehenden umständlich erörtert worden ist, weder vom Gesetze berufen erscheint, noch viel weniger aber jenen Grad von Kenntnissen besitzt, welche hiezu unerlässlich sind.

Unter diesen Umständen leuchtet es denn ein, dass die Rechtssicherheit keineswegs durch dergleichen Anordnungen wahrgenommen werden kann, dass vielmehr aus ganz natürlichen Gründen rein zufällig die Revision in dem einen Fall eingelegt, in dem andern versäumt werden muss, da es an jeder wissenschaftlichen Grundlage zur richtigen Beurtheilung eines solchen Gutachtens mangelt. Schon Mende in seinem ausführlichen Handbuche der gerichtlichen Medicin hat auf diesen Nachtheil aufmerksam gemacht und namentlich die Nothwendigkeit nachgewiesen, dass bei jedem Obergerichte ein eigener Arzt angestellt sein sollte, um die eingegangenen ärztlichen Untersuchungen und Gutachten zu prüfen und sein Gutachten darüber abzugeben, ob das Urtheil einer höhern medicinischen Behörde noch

eingezogen werden müsse, oder ob sich das Gericht mit den vorliegenden medicinischen Gutachten etc. begnügen, und ein richterliches Erkenntniss darauf abgeben könne. Eine solche Einrichtung findet bereits, wenn wir nicht irren, in Baden statt, wo bei jedem Hofgerichte ein eigener Medicinalreferent angestellt ist *), wodurch allein diesen Gerichten jene Eigenschaften zuwachsen, welche nur durch Theilnahme von Medicinalpersonen zur vollständigen Lösung ihrer Aufgabe erlangt werden können.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Strafgerichte bei ihren Entscheidungen das ärztliche Gutachten zu Grunde legen müssen; allein da durchaus keine gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, welche die jedesmalige Revision von ärztlichen Gutachten feststellen, so kann die Beweiskraft ärztlicher Gutachten, wenn sie auch formell anerkannt ist, materiell um so weniger unbedingt angenommen werden, als so mancherlei Uebelstände nicht nur hinsichtlich der Aufnahme des Befundes und des Ausstellens des Gutachtens, als insbesondere hinsichtlich der Beurtheilung des Werths oder Unwerths von dergleichen Arbeiten nur zu sehr gegründet sind, und es daher dringend einer Abhülfe bedürfte, um den fraglichen Gutachten die so nöthige Beweiskraft vollständig zu verleihen und die Rechtssicherheit in einer so wichtigen Sache über jeden Einwurf erhaben zu machen.

*) Nicht nur *jedes Hofgericht*, sondern auch *jede Kreisregierung* ist mit *einem Medicinalreferenten* im Grossherzogthum *Baden* versehen. Stimmt der Hofgerichts-Medicinalreferent mit dem Gutachten des Physikats nicht überein, so muss der bestehenden gesetzlichen Bestimmung gemäss, die Sache alsdann der Grossherzogl. *Sanitäts-Kommission* zur *obersten Begutachtung* zugewiesen werden.

Die *Redaction*.

# XXXIII.

## Ueber die Quellen des Misskredits, in welchem ärztliche Zeugnisse stehen; zugleich Beleuchtung der von Herrn Stadtphysicus Dr. *Braun* in Fürth in Nr. IV des I. Hefts des IV. Jahrgangs dieser Annalen ausgesprochenen Ansichten.

Von

**Herrn Dr. Härlin,**

Kreismedicinal-Rathe in Ulm.

---

Wenn in der K. Bairischen Deputirten-Kammer von 1837 ein hochgestellter Redner öffentlich ausgesprochen hat, dass mit ärztlichen Zeugnissen ein frevelhaftes Spiel getrieben werde, und diese Behauptung auf die selbst gemachte Erfahrung gründete, dass reiche Bürgers Söhne auf augenfällig wahrheitswidrige Zeugnisse hin vom Landwehrdienst befreit wurden, so müssten sich zunächst bloss diejenigen Aerzte provocirt fühlen, welche jene Zeugnisse ausgestellt hatten.

Ob durch jenen Vorgang der ganze ärztliche Stand sich als angegriffen, und zur Abwehrung jener schweren Beschuldigung aufgefordert betrachten müsse, war eine

Frage, welche mit fast gleich gewichtigen Gründen bejaht und verneint werden konnte. Dass hiebei zwischen Aerzten im Staatsdienste und Practikern kein wesentlicher Unterschied gemacht werden könne, brauche ich kaum zu erinnern; denn Leztre sind beeidigt wie die Ersten; und, wem die Wahrheit nicht vorher heilig ist, dem wird sie es auch nicht durch den Dienst-Eid. Ueberdies sind alle Staatsärzte auch Practiker, und die gerichtsärztlichen Zeugnisse sind ihrer Natur nach von ärztlichen Privat-Zeugnissen nicht wesentlich verschieden, weil beide ihre Quellen grösstentheils in der subjectiven Ueberzeugung des Ausstellers haben, und nicht aus rein objectiven Quellen geschöpft werden können.

Durch die Allgemeinheit des vom erwähnten Redner gebrauchten Ausdrucks: „ärztliche Zeugnisse konnten sich alle Aerzte gekränkt fühlen," hiezu kommt, dass, wie wir alle wissen, über ärztliche Zeugnisse nicht selten gespöttelt wird. Sind gleich dergleichen Scherze in der Regel nicht verletzend, in sofern sie entweder die Unvollkommenheit der Heilkunst und den Mangel an mathematischer Gewissheit in ihren Doctrinen treffen, welche kein Vernünftiger dem einzelnen Arzt zum Vorwurf machen kann, oder sich nicht auf den oft komischen Contract zwischen den Standpunkten der Aerzte und der Beamten beziehen, auf welchen wir später zurückkommen werden, so gibt es doch auch der Fälle genug, dass Unwissenheit und Bosheit dergleichen Unvermeidlichkeiten zur Verunglimpfung unsers Standes benützen; und in der gegenwärtigen Zeit, in welcher die Heilkunst unter den Laien an den homöopathisch Gläubigen, wie an den fanatisirten Wassertrinkern eine Schaar von Gegnern gefunden hat, welche sämmtliche Aerzte für Mörder und Betrüger zu erklären gelehrt sind; zu einer Zeit, in welcher in jedem Local-Klatschblatt ein Rudel ungezogener Buben die Aerzte mit Koth wirft, thut es in der That für uns alle doppelt noth, nicht den leisesten Flecken auf unserer Ehre zu dulden. Auf der andern Seite

aber erhob sich die Bedenklichkeit, dass die Stimme eines einzelnen, eben durch mehrere, mit Recht oder Unrecht, von ihm für unlauter gehaltenen Zeugnisse aufgebrachten Mannes, trotz der hohen Stellung desselben, nicht wichtig genug erscheinen könne, die Aerzte auch der Nachbarstaaten in Bewegung zu setzen; die Bedenklichkeit, dass wir uns schon durch Voraussetzung der Möglichkeit, es seie der ganze ärztliche Stand der Neigung zur Fälschung angeschuldigt, etwas vergeben würden, die Besorgniss endlich, dass Bösgesinnte in unserer Entrüstung und Vertheidigung ein Zeichen von Getroffensein zu finden, und als solches gegen uns geltend zu machen bemüht sein könnten. Diese lezte Rücksicht scheint allgemein, und mich dünkt, mit Recht, die sieghafte gewesen und bisher geblieben zu sein; und, so lange nicht ein entschiedener dem ganzen Stand geltender Angriff von aussen her erfolgt, wäre gewiss ruhiges Schweigen als die würdigste und wirksamste Schutzwaffe gegen ungerechte Anschuldigungen zu betrachten gewesen. Doch, der ganze Stand der Dinge verändert sich durch eine aus unserer eigenen Mitte gegen uns sich erhobene Stimme, die nämlich des Herrn Stadtphysicus Dr. Braun in Fürth in dem in der Aufschrift bezeichneten Aufsatz, dessen Inhalt uns den Seufzer entlocken kann: „Gott bewahre uns nur vor unsern Freunden; vor unsern Feinden wollen wir uns selbst hüten!“ Ich bin sonst immer der Meinung, dass Abhandlungen, welche sich auf die Stellung der Aerzte dem Staate gegenüber beziehen, das heisst mit andern Worten, Klagen über stiefmütterliche Behandlung des ärztlichen Standes enthalten, nicht in medicinischen Zeitschriften, sondern in allgemein gelesenen Tagblättern niedergelegt werden sollten. Es könnte doch hiedurch mancher von Natur redliche Mann, der nur der Ton angebenden Menge folgend, in Gesellschaften, Zeitungen, gemeinderäthlichen Verhandlungen, Ständeversammlungen sich unter die Verfolger der Aerzte mischt, in seinem Gewissen aufgehellt und zu Aenderung der Gesinnung und

Sprache bewogen werden; während es durchaus nutzlos ist, wenn wir uns durch gegenseitiges Vorklagen unsrer Leiden das Herz schwer machen. — Aber dem fraglichen Aufsatz des Herrn Dr. Braun wünschte ich, wo möglich, gar keinen Nichtarzt zum Leser; und stünde er in einer rein technischen Zeitschrift, so würde ich, den Finger an den Mund gelegt, still an ihm vorübergehen. So aber sind die Annalen der Staatsarzneikunde auch für Nichtärzte, für Justiz und Administrativbeamte geschrieben, und werden von solchen gelesen. Welchen Eindruck muss es machen, wenn von einem im öffentlichen Staatsdienste stehenden Arzt geradezu und unumwunden die Frivolität der ärztlichen Zeugnisse als eine ausgemachte Sache angesehen wird? Schon aus dem Titel der Abhandlung geht dieses deutlich hervor; in sofern diese eine Erörterung der Frage über die Ursache dieser Frivolität ankündigt. Der Inhalt selbst lässt sich auf 2 Sätze reduciren. Der erste heisst: die Aerzte sind in Folge der sich täglich mehrenden Zahl von Collegen in einer bedrängten Lage: und der zweite Satz: weil die Aerzte in einer bedrängten Lage sind, so sind sie auch von Rechtswegen pflichtvergessene, meineidige Menschen. Man lese S. 104, wo gesagt wird, es seie „nicht staunenswerth, sondern *ganz in der Ordnung,* wenn die Aerzte die höhere Pflicht gegen Wissenschaft und Staat auf die Seite setzen“ u. s. w. und unten: „Ist nun der Arzt gezwungen (!?) den Pfad der Wahrheit zu verlassen“ u. s. w., und S. 108 wird ausgerufen: „Unter solchen Umständen will man *Wahrheit* von den Aerzten in ihren Zeugnissen?!“.

Mich hat, ich kann es mit Wahrheit sagen, ein Schauder ergriffen, als ich diese Worte las. Ich möchte doch hören, was der Richter sprechen würde, wenn der eines Falsums angeklagte und überwiesene Arzt die Schuld seines Verbrechens auf die Staatsregierung schieben wollte, welche der täglich sich mehrenden Fluth der ihm sein Brod schmälernden Collegen keinen Damm entgegensetze.

Es ist hier nicht der Ort, die mancherlei, mitunter sehr gegründeten, Klagen der Aerzte zu erörtern, aber der eben berührte ist der allerungerechteste Vorwurf, der den Regierungen gemacht werden kann; denn, wie gewaltig würde man über Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit, über Herabwürdigung der Heilkunst zu einem Zunftgewerbe schreien, wenn irgend ein gesetzlich befähigter Mann vom Studium oder der Ausübung der Medicin zurückgewiesen werden wollte.

Genug! aus dem Gesagten geht sattsam so viel hervor, dass auf die ärztlichen Zeugnisse der Verdacht der Frivolität geworfen ist; und, dass dieser Verdacht in der Seele jedes Nichtarztes, der den Aufsatz des Herrn Dr. Braun liesst, und ein naives Geständniss darin zu finden wähnt, erstarken muss. Da wir nun aber durchaus keinen Grund haben, unsere Ehre um einen Gran leichter zu taxiren, als die irgend eines andern Standes, so ist eine genau und gründliche Erörterung der Frage, woher der *böse Schein der Frivolität* komme, der auf die ärztlichen Zeugnisse fällt, — eine sorgfältige Erforschung der *Quellen* des Miskredits, in welchem sie stehen, unerlässliche Pflicht für jeden von uns, welcher ich mich hiemit, da sich seither keine bessre Feder dazu eingefunden hat, zu unterziehen für berufen halten darf; und so möge denn hier stehen, was mir zur Lösung der aufgeworfenen Frage die Erfahrung einer 26jährigen Dienstzeit an die Hand gibt. — Gehen wir der Deutlichkeit wegen synthetisch zu Werk. —

In jeder Menschenklasse, jedem Rang, jedem Stande gibt es, erstlich ehrliche Leute, und zweitens, Schurken. Es mag dahin gestellt bleiben, ob sich eine agatho — oder kakometrische Scale von einem Extrem zum andern denken lasse; ich, für meinen Theil, glaube mehr an einen christlichen Dualismus, und meine, dass der Brave vermöge seiner innern Natur nie anders als recht handeln wollen kann, unter allen Umständen das Gute nur seiner selbst

willen thut, und selbst gut bleibt, auch wenn er aus Irrthum oder Uebereilung fehlt, während der Schurke ein Schurke bleibt, auch wenn ein Kappzaum und Maulkorb aus Regierungsblättern und Zuchthaus-Perspectiven ihn dressirt, ganz gegen innre Neigung den ehrlichen Mann zu spielen.

Nun denn! Es gibt gewissenlose Aerzte. Es gibt und es gab auch von jeher gewissenlose Beamte. Gehen wir nur um ein Menschenalter zurück. In jedem Dorfe können wir Traditionen finden von Bedrückungen, Betrügereien, Missbräuchen, und daneben das im Segen lebende Andenken der Gerechten. Wenn wir jezt höchst selten von solcher Schlechtigkeit etwas hören, hat sich deswegen die menschliche Natur so unendlich gebessert? Schwerlich; aber unsre erleuchteten Regierungen haben eingesehen, dass man das Wohl der Staatsangehörigen nicht dem Glücksfalle Preis geben darf, ob es dem Beamten eben gefällig sei, ein rechtschaffener Mann zu sein. Der Richter, der Administrativ-Beamte, der Finanz-Mann, sind überall in Deutschland von einem Controlle-Netz umgeben, das jedes Abgleiten von der Bahn des Rechts zur halsbrechenden Sache macht, so, dass es kaum mehr möglich ist, die Bäume an ihren Früchten zu erkennen. — Und es ist gut so. — Warum werden die Aerzte nicht auch so controllirt? Wir dürfen nicht zugeben, dass das numerische Verhältniss der von Natur Braven zu den Schlechten im ärztlichen Stande ein ungünstigeres sei, als anderwärts; aber ein günstigeres anzusprechen haben wir auch kein Recht. Wenn nun die Aerzte neben so manchem sonstigen Beweinenswerthen in ihrer Lage auch das beneficium fiebile geniessen, dass sich, wie um ihren Unterhalt, so um ihre Sünden Niemand bekümmert, dann, ja freilich ist's in der Ordnung, nicht, dass die *Aerzte* schlecht handeln, sondern dass der Schlechte, und wenn unter Hunderten nur Einer ist, schlecht handelt, weil ihn Niemand daran hindert. — Ich leugne, aber nun eben deswegen ganz, dass

das durch Concurrenz beschränkte Einkommen der Aerzte an der Frivolität auch nur eines einzigen ärztlichen Zeugnisses schuld ist. Es wäre doch traurig, wenn im ärztlichen Stande Armuth und Ehrlichkeit nicht, oder weniger, als in andern Ständen, vereint gedacht werden könnte. Wen die Sorge einmal zum Lügner macht, den macht der Geitz *zweimal* dazu. Ich erinnre mich nur eines entschieden bestechbaren und pflichtvergessenen öffentlichen Arztes aus meiner persönlichen Bekanntschaft, und der war steinreich. Nein, die Aufsichtlosigkeit ist es, welche den anfangs schüchternen Lügner verwegen und am Ende verhärtet macht. Ich habe einen öffentlichen Arzt gekannt, der sich, ohne dass ihm gerade Bestechlichkeit nachgewiesen werden konnte, so in das willkürliche Zeugnissgeben hineingelebt hatte, dass er (am Ende seines Lebens geistesschwach), in vollem Erachten der Meinung war, es seie die Befreiung vom Frohndienst, zu deren Erlangung er bei den damaligen politischen Verhältnissen seines Bezirks häufig um Zeugnisse angegangen wurde, ein Regal des Physicats; und er war Niemand über Ertheilung oder Verweigerung dieser zu seiner Verfügung gestellten Wohlthat verantwortlich. Wird uns ein solches Beispiel bekannt, so ist das liebe Publicum von Natur zu Verschüttung des Kindleins mit dem Bade geneigt, und mistrauisch gegen alles ausserhalb des Bereichs seiner Kritik gelegene, gar bald mit dem unfehlbaren Schluss fertig: „So machens die Aerzte.“ —

Wem fällt nun diese Aufsichtlosigkeit sammt ihren Folgen zur Last? Den Beamten gewiss nicht; und ich kann die Ansicht des Herrn Dr. Braun keineswegs theilen, wenn er diesen Bequemlichkeit bei Beurtheilung der ärztlichen Zeugnisse vorwirft. Beobachteten nur alle Beamte diese Bequemlichkeit, nämlich die Regel: nichts beurtheilen zu wollen, was man nicht versteht! Wir werden im Verlaufe dieser Untersuchung finden, dass nichts Ersprieslicher

dabei herauskommt, wenn der Laie sich das superarbitrium über ein technisches Urtheil herausnimmt; und wünschen wir deswegen doch ja nicht, von jemand anders als von Kunstgenossen controllirt zu werden! Dies führt uns zu dem Punkt, wo der Fehler liegt. Denn daher rührt die Aufsichtlosigkeit der Einzelnen, dass die Aerzte nur als Anhängsel an die übrige Staatsverwaltung angehängt sind; dass die Staatsregierungen es noch immer für unthunlich erkennen, die zerstreuten Glieder des ärztlichen Personals in einem Körper zu organisiren. Daher fehlt es nicht nur an einer technischen Aufsicht, sondern auch an einer alle Fälle umfassenden Dienst-Gesetzgebung, weil die Materialien zu einer solchen eben nur durch sorgliche Aufsicht gesammelt und geliefert werden können.

So, um ein gerade hieher gehöriges Beispiel anzuführen, ist nirgend durch ein Gesetz bestimmt, ob je, und in welchen Fällen für ärztliche Zeugnisse eine Belohnung gefordert oder genommen werden dürfe, und, gewiss wäre es für den Kredit der ärztlichen Zeugnisse wohlthätig, wenn ohne Ausnahme den practicirenden wie den öffentlichen Aerzten die völlig unentgeldliche Ausstellung solcher Zeugnisse zur Pflicht gemacht, und jede Geschenkannahme für dieselbe verpönt wäre.

Wir haben sonach aus dem Bisherigen als erste und wichtigste Quelle des Miskredits ärztlicher Zeugnisse *den Mangel an einer organischen Beaufsichtigung der Aerzte durch Aerzte*, oder mit andern Worten, *den Mangel an selbstständigen Medicinal-Organisationen* erkannt.

Die zweite Hauptquelle dieses Miskredits haben wir in der gar nicht seltenen Verkehrtheit und Gewissenlosigkeit derer zu suchen, welche ein ärztliches Zeugniss erhalten, und, nach erreichtem Zweck nichts angelegentlicheres zu thun haben, als jenes selbst zu verdächtigen. Es ist hier vorzugsweise von Zeugnissen über körperliche Gebrechen die Rede, welche zum Behuf der Befreiung vom Kriegsdienste

ausgestellt werden, oder wurden. Wenn der mehrerwähnte fürchterliche Redner in der bairischen Ständeversammlung von Individuen sprach, welche durch ärztliche Zeugnisse vom Landwehrdienste befreit, nachher schamlos hinausgaloppirten, um den Uebungen zuzuschauen, so ist natürlich die Möglichkeit hier vorgefallener Unlauterkeiten nicht zu läugnen; aber das erzählte Factum selbst beweist rein weg gar nichts. Ein junger Mann, der mit einem zum Kriegsdienste unfähig machenden Gebrechen behaftet ist, wird dieses heute bei der Behörde zu seiner Befreiung geltend machen, und morgen alles aufbieten, das Publicum von der Integrität seiner Gesundheit zu überzeugen. Dass zur Erreichung dieses Zwecks gerade solche Functionen, auf welche die Unfähigkeits-Erklärung namentlich lautet, wie in obigem Falle das Reiten, recht zur Schau unternommen werden, auch auf die Gefahr hin, der Gesundheit zu schaden, liegt in der Natur der Sache. Einer verhärteten Schilddrüse schämt man sich, und durch einen leichten Bruch hält man sich für beschimpft. Um sich vor den Augen des Publicums von einer solchen physischen Schmach zu befreien, nimmt man unbedenklich eine moralische auf sich, und rühmt sich einer nicht begangenen Schlechtigkeit, nämlich der Bestechung des Arztes. Der gewissenhafte Arzt, der, seiner Pflicht getreu, im Publicum Nichts von den Verhandlungen des Visitationszimmers ausschwazt, begünstigt eben dadurch den schwarzen Frevel, der hinter seinem Rücken an seinem kostbarsten Gut, seiner Ehre verübt wird. Es ist dieses eine auf Erfahrung gegründete Wahrheit; und es sei mir erlaubt, ein schlagendes Beispiel aus meiner eigenen Amtsführung zu erzählen.

Das würtembergische Recrutirungsgesetz hatte, bevor es seine gegenwärtige Stufe von Vollkommenheit erreichte, auf welcher es vom In- und Ausland als ein legislatorisches Meisterwerk anerkannt wird, mehrere Phasen durchzumachen; und die Musterung, welche jezt von einer zweckmässig zusammengesezten sich gegenseitig controlli-

renden Commission besorgt wird, war im Jahre 1815 dem Oberamtsarzt allein übertragen, welcher nur zu seiner Assistenz den Oberamtswundarzt beizog. Es war diese Musterung meine erste amtliche Verrichtung, indem ich kurz zuvor die Stelle eines Oberamtsarzts, welche ich nachher 23 Jahre lang bekleidete, angetreten hatte. Dass ich bei diesem kitzlichen Geschäft mit Freisprechen äusserst vorsichtig war, kann man sich denken. Einer der lezt visitirten Jünglinge aber hatte eine so augenfällige Leberverhärtung, dass ich, ihn frei zu sprechen, durchaus keinen Anstand nehmen konnte. Der Freigesprochene war der verzogene einzige Sohn reicher Aeltern, und hatte eine Bekanntschaft mit einer gleichfalls wohlhabenden Bürgerstochter seines Wohnorts. Dass er sein Leberleiden, die Folge seiner Ausschweifungen in Baccho et Venere seiner Geliebten nicht bekannt werden zu lassen wünschte, war in seiner Lage natürlich; und so war das Erste, was er nach vollendeter Musterung zu thun hatte, seine Cameraden im Wirthshause auf's Freigebigste zu bewirthen, und, seine volle Börse zeigend, merken zu lassen, dass man mit solchen Mitteln Vieles in der Welt ausrichten könne, wobei er sich, der ihm bei der Musterung ertheilten Warnung zum Trotz, dem Weingenuss auf's Ausgelassenste überliess. Bei der an demselben Tage noch erfolgenden Consignation der als tüchtig zum Contingent bezeichneten Recruten, bei welcher der Arzt immer anwesend zu sein hatte, murrten mehrere Ausgehobene, und liessen die Bemerkung fallen, dass sie, wenn sie so viele grosse Thaler hätten, als K. sie jezt wohl auch nicht Soldaten wären. Der Beamte nahm keine Notiz von der Sache, und Niemand hatte Lust, mir etwas zu sagen. Zum Glück wurde ich an demselben Abend noch zu einem Kranken über Land gerufen, und ritt in der Nacht an einem Trupp betrunkener Recruten vorbei. Diese, mich an meinem Pferd erkennend, riefen mir in die Ohren: Es fehle dem K. nicht an der Leber, er habe nur zu viele Kronenthaler.

Als ich am nächsten Morgen in leicht denkbaren Entrüstung zum Beamten eilte, meinte dieser anfangs, ich sollte mich über das Geschwätz einiger betrunkener Bauernbursche wegsetzen. Ich war aber anderer Meinung, und verlangte in einer Eingabe an den Ober-Recrutirungsrath dringend eine genaue Untersuchung, zum Behuf, welcher der von mir Freigesprochene meiner Bitte gemäss in die Residenz einberufen, und von einer eignen aus Militär- und Civilärzten zusammengesezten Commission in Beisein eines Stabsofficiers besichtigt wurde. Dass mein Ausspruch bestätigt wurde, werde ich nicht zu erwähnen brauchen; aber, so gering wurde damals der Angriff auf die Ehre eines Arztes angeschlagen, dass die einstweilen eingereihten Recruten blos zu schriftlicher Abbitte, und sonst zu keiner Strafe verurtheilt wurden. Doch, es war mir auch nicht um Rache zu thun.

Der Leberkranke heurathete richtig nach bald darauf erwirkter Altersdispensation, vernachlässigte fortwährend sein Uebel, und starb 3 Jahre später an vorauszusehender Wassersucht. Hätte nicht jener glückliche nächtliche Ritt mich von der Gefahr meiner Ehre unterrichtet, der verborgene Krebs des Verdachts hätte daran gefressen, und ein darauf folgendes Vierteljahrhundert vorwurfsfreien Dienstes hätte den Schaden nicht geheilt.

Zur Zeit der Napoleon'schen Feldzüge, im ersten Decennium dieses Jahrhunderts, als die Conscription mit rücksichtsloler Strenge vollzogen wurde, und namentlich die Söhne der Reichsten und Vornehmsten weggenommen wurden, ohne die von ihnen zur Loskaufung gebotenen hohen Summen im Geringsten zu beachten, waren natürlich ärztliche Unfähigkeitserklärungen von grossem Werth. Ein das Vertrauen seines Monarchen geniessender hochgestellter Medicinalbeamter der damaligen Zeit, welcher vorzugsweise mit der Musterung der einzeln ausgehobenen Jünglinge aus der eben erwähnten Classe beauftragt war, hatte, wie sich denken lässt, aus der Bevölkerung der Residenz,

wo Gebrechen aller Art mehr als unter dem Landmann zu Hause sind, gar Manchen als untüchtig auszuschiessen. Ja mancher Herren Sohn aber hätte lieber Tausende bezahlen mögen, als das ihn befreiende Uebel kund werden zu lassen. So war hier im Grossen der oben erwähnte Weg zur Verdächtigung gebahnt. Der Pöbel aller Stände fand es sehr natürlich, dass eine solche Gelegenheit ausgebeutet werde und man erzählte sich Wunder von den Reichthümern, die dieser Arzt auf solch zweideutigem Wege sich erwerbe. Er starb, und hinterliess in Folge der bei seiner ansehnlichen Praxis beobachteten grossen Uneigennützigkeit seiner Familie ein sehr kleines Vermögen, und die erst spät bekannt gewordenen zahlreichen Anecdoten von der Strenge, mit welcher er den Geschenkbietenden Thüre und Treppe wiess, die natürlich damals von Seiten der so Abgefertigten sorgfältig verschwiegen wurden, mögen den Manen dieses Ehrenmannes manche stille Abbitte erwirken.

Eine dritte Quelle des Miskredits ärztlicher Zeugnisse liegt einerseits in dem schon oben erwähnten Contrast zwischen dem Standpunkt des Arztes und dem des Beamten, in dem Conflict, in welchen die Forderungen der Diaetetik mit administrativen, finanziellen und Strafzwecken kommen, und andrerseits in der Unfähigkeit gar mancher Beamten, die Unvermeidlichkeit solcher Conflicte zu begreifen, und die Versöhnung derselben zu bewirken. Die Zeugnisse, von welchen hier die Rede ist, beziehen sich auf die zu treffenden Verfügungen gegen Arrestanten, Sträflinge, Transportgefangene, Strafdebenten, die Behandlung von Hospitaliten, Ortsarmen u. s. w., endlich auf die zu machenden Ansprüche an die Kräfte der Staats- und Commundiener, Jagd- und Frohnpflichtigen u. dgl. Das Object aller solcher Zeugnisse ist Bewahrung des Lebens und der Gesundheit der erwähnten Personen, sei es durch Befriedigung seines Bedürfnisses oder Abwendung einer Schädlichkeit, welcher die ihnen zugemuthete Leistung sie aussezt.

Nun ist auf den ersten Blick klar, dass die Natur dieser Bedürfnisse und dieser Schuldigkeiten eine sehr relative sein muss. Es existirt hier eine lange Scale, deren eines Extrem gewisser Tod — das andere eine leichte Unbehaglichkeit ist. Dieser Scale gegenüber steht die eben so verschiedene Natur der Staats- und Strafzwecke. An einem Ende wird durch diese Zwecke unbedingte Aufopferung des Lebens (Todesstrafe) oder Bestehung entschiedener Todesgefahr (Soldaten, Aerzte, Züchtlinge) verlangt, während es sich am andern Ende um die Zumuthung handelt, durch einen Gang in die Kanzlei bei feuchtem Wetter einen Schnupfen zu risquiren. Auf den beiden Extremen hat der Wirkungskreis ärztlicher Zeugnissgebung ein Ende. In der langen Mitte aber handelt es sich von der Combination zweier Grössen, von welcher die eine ihrer Natur nach dem Arzt und die andre dem Beamten bekannt ist. Hier thut nun gegenseitige Verständigung noth, denn um ein Facit zu gewinnen, müssen dem Rechner beide Grössen bekannt sein; und gerade hier stossen wir auf eine Bequemlichkeit der Beamten, aber in einem andern Sinne als wie solche der Braun'sche Aufsatz rügt. Zur Kritik und Verdächtigung, wohl auch Nichtachtung ärztlicher Zeugnisse sind die Beamten oft nur zu sehr geneigt; weniger aber zu der Mühe, den Arzt durch genaue Unterrichtung von der Specialität des Falls auf den wichtigen, höheren, die Gebiete der Technik und Staatsverwaltung gleich überschauenden Standpunkt zu stellen, und in den Stand zu setzen, die beiden angedeuteten Factoren auf gleiche Weise bei Ertheilung seines Ausspruchs in Censur zu nehmen. Freilich lehrt der Menschenverstand jeden Arzt, dass die Diaet eines Vaganten nach andern Praemissen regulirt wird, als die einer Dame, und einige Uebung im Staatsdienste gibt so viel Halt, dass er zu Ermessung einer Schädlichkeit bei einem Verbrecher einen andern Maasstab wählt, als bei einem Frohnpflichtigen. Aber zur Individualisirung des einzelnen Falls reicht dieses nicht aus. Werden nun dem

Arzte Fragen vorgelegt, ob eine Strafe erstanden, eine Arbeit verrichtet, eine Kost ertragen, ob eine warme Kleidung, ein Bett, ein geheiztes Zimmer entbehrt werden könne, so gibt man nicht nur dem Arzt keine Nachweisung über den Grad von Nachtheil, der hiebei als unvermeidlich in Rechnung genommen wird, sondern er wird, wenn er nach so etwas fragt, auf seinen technischen Standpunkt verwiesen. Will er sich dadurch aus der Verlegenheit helfen, dass er das Zeugniss bedingt, modificirt verfährt, und dem Beamten die lezte Entscheidung anheimstellt, so erhält er es mit der Weisung zurück, dass man die vorgelegte Frage categorisch bejaht oder verneint verlange. Was ist nun zu thun? Der Gerichtsarzt kommt hier dem Staat gegenüber in dieselbe Verlegenheit, in welche den Hausarzt oft die in den Familen ihm vorgelegte Fragen bringen, ob ein Reconvalescent ausgehen, eine Reise machen, einen Ball besuchen könne. Es lässt sich nicht mit Gewissheit voraussehen, ob durch solche Dinge ein Schaden entstehen würde, aber die Gefahr ist, seie sie noch so entfernt, nicht zu läugnen, und deswegen sagt der vorsichtige Arzt: „*Nein,*“ denn eine zu grosse Aengstlichkeit belastet kein Gewissen und befleckt keinen Ruf, wohl aber ist beides die Folge, wenn durch unzeitiges Erlauben Schaden entsteht.

Gerade so geht es dem Gerichtsarzte bei Beantwortung der erwähnten und ähnlichen Fragen; — der Beamte wälzt die Verantwortung jedes Schadens bei Exequirung einer als nachtheilig beanstandeten Maassregel vor die Thüre des Arztes — dieser will sein Gewissen nicht mit dem Schaden beschweren, den in Folge seines Ausspruchs die Gesundheit eines Menschen erleiden könnte, und so bleibt ihm nichts übrig, als all' dasjenige für unausführbar oder unentbehrlich zu erklären, durch dessen Vollziehung oder Unterlassung im gegebenen Falle nach wissenschaftlichen Grundsätzen irgend ein Nachtheil für die Gesundheit zu besorgen ist. Nun sind aber solche ärztliche Zeugnisse lauter Hemmschuhe für den Gang der Justiz oder der

Verwaltung, kommen desswegen immer ungelegen, und erregen Unwillen, wenn nicht der Beamte, die Sache im rechten Lichte beschauend, die unvermeidliche Störung mit guter Laune zu ertragen weiss. Ich sagte oben, dass der Contrast zwischen den sich entgegenstehenden Zwecken oft von komischer Wirkung sei. So hörte ich einst den Inspector einer Strafanstalt mit vielem Humor über ein fatales ärztliches Zeugniss scherzen, das ihn nöthigt, einen Galioten an demselben Tage, an welchem ihm als Disciplinarstrafe die warme Kost entzogen werden sollte, wegen eingetretener Diarrhoe Fleischbrühe und rothen Wein zu reichen. Gewöhnlich aber wird die Richtigkeit der ärztlichen Angaben in Zweifel gezogen, — hiebei ist ein wichtiger Umstand, dass von den Beamten gewöhnlich ein von ihnen für untrüglich gehaltener für den ärztlichen Standpunkt aber ganz unbrauchbarer Maasstab angelegt wird, nämlich die Handlungen oder Entbehrungen, welchen sich die ärztlich freigesprochenen Personen, oder wohl auch andere, muthmasslich in gleicher Lage befindlichen freiwillig unterziehen.

Zum Beispiel: Eine hysterische Frau soll ins Gefängniss, ein Hektiker auf die Jagdfrohn, ein Asthmatiker bei Schneegestöber 6 Stunden weit ins Verhör, ein Transport Gefangener mit Blasen an den Fusssohlen marschiren. — Nach technischen Grundsätzen soll, wer zu Krämpfen geneigt ist, jede heftige Gemüthsbewegung, der Hektiker schnelles Laufen, der Asthmatiker rauhe Luft vermeiden, und wunde Füsse sollen geschont werden. Es lauten deswegen sämmtliche Zeugnisse auf Dispensation. Nun stellt sich aber heraus, dass das hysterische Weib einer Hinrichtung zusieht, der Hektiker eine Nacht durch tanzt, der Asthmatiker im Regen seine Wiese wässert, und der Vagant den Tag nach seiner Heimlieferung wieder auf dem Bettel herumhinkt; — oder: der Arzt verordnet einem Arrestanten bei rauhem Aprilwetter Heitzung, und einem Hospitaliten in der Reconvalescenz 14 Tage lang Fleisch

und Wein. Ein dürftiger, nicht im Almosen stehender Nachbar aber hat die nämliche Krankheit überstanden, kann sich nichts zur Stärkung kaufen, und hat kein Holz zum Heizen — erholt sich gleichwohl —. Nun gehts über den Arzt her: „Ja, die Aerzte, die bezeugen im Tagelohn, was man von ihnen will. — Ein paar Stunden durch den Wald spazieren kann der N. N. nicht; aber Nächte durch tanzen" u. s. w. und so in den andern Fällen. — „Nichts Frivoleres als solche ärztliche Zeugnisse." Der aber so urtheilt, bedenkt nicht, dass Noth, Geitz, Leidenschaft, Laster, Ruhmsucht Tyrannen sind, welche dem Menschen Anstrengungen und Entbehrungen auflegen, von einer so Gesundheitzerstörenden Wirkung, wie solche kein Richter einem Sträfling zu diktiren verantworten möchte. Ein ganz hieher gehöriges und aus dem Leben gegriffenes Beispiel ist das: Ein an Haemorrhoidalbeschwerden leidender Beamter erhielt ein wissenschaftlich begründetes ärztliches Zeugniss über die Nothwendigkeit, einen Monat lang dem Sitzen zu entsagen, und sich anhaltend tägliche Bewegung zu machen; er missbraucht aber den hiedurch erhaltenen Urlaub zum Aufenthalt in einem Bade, in welchem er Tag und Nacht an der Pharobank sizt. Hat deswegen der Arzt falsches Zeugniss gegeben? Gar häufig aber ist sogar das objective Factum, auf welches jene Fehlschlüsse gebaut werden, gar nicht vorhanden, sondern nur geglaubt, weil der Nichtarzt keine Kenntniss hat von der relativen Einwirkung verschiedenartiger, ihm aber gleichbedeutend erscheinender Anstrengungen.

Ein hieher gehöriger Fall begegnete mir vor etwa 16 Jahren. Ich erinnere mich desselben noch immer mit einiger Heiterkeit, und da er sehr bezeichnend ist, erlaube ich mir, ihn mitzutheilen: Ein armer Taglöhner war wegen Waldexcessen einige Reichsthaler Strafe schuldig, und als zahlungsunfähig sollte er angehalten werden, seine Schuldigkeit auf dem herrschaftlichen Torfstich abzuverdienen. Nun hatte aber dieser Mensch an beiden Unterschenkeln

und Füssen ganz enorme Varicositäten, welche namentlich am rechten Fuss sich bis in die Mitte der Sohle erstreckten; so dass ihm schon das Gehen auf steinigtem Boden Schmerzen verursachte. Zum Behuf der ihm angesonnenen Arbeit aber hätte er müssen den ganzen Tag auf dem heissen Moor stehend, unaufhörlich die rechte Sohle auf den schmalen Eisenrand des Torfspatens mit bedeutender Anstrengung stemmen, was nicht nur eine Qual, sondern selbst, wegen der Möglichkeit einer dadurch bewirkten Blutung, bei der Abgelegenheit des Torfmoors, gefährlich gewesen wäre. Das ihm von mir ertheilte freisprechende Zeugniss kam ihm doppelt gut zu statten; in sofern eben in seinem Wohnort eine grosse Schaafwasch vorgenommen wurde, bei welcher er sich ein hübsches Taglohn verdiente. Dem Cameralbeamten, der immer in sehr üble Laune kam, wenn ein ex capite paupertatis zu dieser Arbeit verurtheilter Strafdebent durch ein ärztliches Zeugniss ihm entwischte, war dieses denn doch zu bunt. Ein Mensch, meinte er, der die in seinen Augen herkulische Arbeit des Schaafwaschens übernimmt, sollte nicht Torf stechen können, was doch nichts anders ist, als eben auch ein Scheeren, was er, der Beamte schon selbst in seinem Garten geübt habe?! *„So machens die Aerzte!“* Der Diensteifer liess ihm nicht zu, mich um eine Erklärung anzugehen; er erstattete flugs einen kläglichen Bericht an die K. Finanzkammer, wie sündhaft vom Oberamtsarzt gegen das herrschaftliche Interesse verfahren werde. Natürlich machte ich dann der Finanzkammer und ex post auch meinem Ankläger begreiflich, dass der hart verfolgte Schaafwascher nebenher auch seinen kranken Beinen ein Bene gethan habe; indem für varicose Füsse offenbar nichts besseres seyn könne, als tagelanges Einstellen derselben in kaltes Wasser. Hintennach war ich dem eifrigen Finanzmann nicht einmal gram; denn es war mir wirklich lieber, dass ich Gelegenheit zur Erörterung der Sache bekam, als wenn nur hinter meinem Rücken das Publikum mit der Frivolität meines Zeugnisses unterhalten

worden wäre. — Und ganz gewiss wird gar manches wohlbegründete ärztliche Zeugniss von der erwähnten Classe durch kenntnisslose Anmasslichkeit verdächtigt, und das Echo des Klatschpublicums ist der alte Refrain: „So machens die Aerzte!“

Eine vierte Quelle des Miskredits ärztlicher Zeugnisse liegt in der Natur der Objecte der Zeugnissgebung; in sofern lezte über Gegenstände verlangt wird, welche theils besser ohne den Arzt erledigt würden, theils ganz aus der Gesetzgebung wegbleiben sollten.

Zur ersten Art von Zeugnissen gehören Exculpations-Zeugnisse für Verspätungen bei der Heimkehr beurlaubter Staatsdiener oder Studenten, wohl auch Dispensation von der Anwohnung bei Feierlichkeiten u. dgl. Was zunächst bei solchen Veranlassungen auf den Kredit der Zeugnisse feindlich einwirkt, ist die Meinung des auch wohl rechtlich denkenden Theils des Publicums, dass es doch wohl keine Sünde sei, wenn der Arzt hier, wo weder ein Privat- noch ein Staatsinteresse verlezt werde, sich gefällig zeige. Die aber so sprechen, werden, wenn sie, wahr oder falsch, sich von einer derartigen Nachgiebigkeit überzeugt zu haben glauben, doch nicht ermangeln in den Chor einzustimmen: „So machens die Aerzte!“

Die Wahrheit an der Sache ist, dass der redliche und charakterfeste Arzt auch in Kleinigkeiten mit Wissen der Wahrheit nichts vergeben wird, und beträfe es die Dispensation von einer Theevisite. Dass die anfangs erwähnten nicht ehrenhaften Aerzte, deren Existenz nicht geleugnet wurde, hier, wo vollends gar keine Untersuchung zu befürchten ist, sich auch gar nicht geniren werden, ist freilich klar und so fällt diese Quelle des Misskredits mit der erstgenannten zusammen. Aber etwas Anderes kommt hier in Betracht: Wer wird einem beschäftigten Arzt zumuthen, bei solchen Lapalien genau zu untersuchen, ob von Seiten der Betheiligten nicht mit ihm selbst ein loses Spiel getrieben wird? Es wird von dem Sohn einer Fa-

milie dem Hausarzt über Diarrhöe geklagt. Dieser verordnet etwas; vielleicht blos eine diätetische Maassregel. Am Abend sagt man dem Arzt, der Sohn hätte sollen wegen dem Schluss der Ferien mit dem Eilwagen abreisen. Dies gehe mit der Diarrhöe nicht an; und so wird das verlangte Exculpations-Zeugniss ausgestellt, freilich, ohne dass der Arzt seine Studien über simulirte Krankheiten sehr in Anwendung bringt, wenn er hintenach erfährt, dass er getäuscht wurde, und die Diarrhöe bloss in dem Wunsch bestand, einen Casino-Ball noch mit zu machen, so wird er zu einem Vorfall schweigen, der, an sich ohnedies ohne alle Wichtigkeit, durch Veröffentlichung dem Simulanten eine Disciplinar-Strafe und dem Arzte den Ruf der Täuschbarkeit und Leichtgläubigkeit zuziehen könnte. Gewiss wäre zu wünschen, dass solche unwichtige Dinge ohne ärztliche Zeugnisse, zu deren Herabwürdigung sie dienen, abgemacht werden möchten. Auf anderem Wege führt die Natur des Objects zum Misskredit ärztlicher Zeugnisse, wenn diese zum Behuf der Dispensation von solchen Verpflichtungen verlangt werden, welche, als den Grundsätzen einer vernünftigen Diätetik zuwider, von Rechtswegen gar Niemand aufgelegt werden sollten. Es handelt sich hier vorzugsweise um Kirchen- und Schulverordnungen. Zum Beispiel: Es besteht die Verordnung, dass vom 1. April bis 1. October alle Neugebornen zur Taufe in die Kirche gebracht werden sollen; oder: Es sollen alle Schulkinder bis zum 6. Jahr herab alle Sonntage in die Kirche, wo sie bei der strengsten Kälte auf den Steinplatten 2 Stunden lang, theilweise knieend, sich aufzuhalten haben; oder: Es werden in einer lateinischen Schule die Unterrichtsstunden so aufeinander gehäuft, dass die armen Knaben in den kurzen Wintertagen auch nicht eine Stunde zur Bewegung übrig behalten. Die Medicinalpolizei erhebt vergebens ihre Stimme gegen solche Misshandlungen; sie vermag nichts gegen die Allmacht der Kirche. Wenn nun derselbe Arzt, der wiederholt und öffentlich, aber immer vergeblich er-

klärt hat, dass das Tragen eines Säuglings in die kalte und feuchte Kirche selbst bei guter Witterung, jedenfalls aber bei Aprilwetter, gefährlich sey, dass das Knieen auf Steinplatten im Winter auch den gesundesten Kindern Schaden drohe, dass tägliche Körperbewegung unerlässliche Bedingung zum körperlichen Gedeihen der Schuljugend sei, dieselben Wahrheiten jedem Einzelnen bezeugt, der ihn darum angeht, und z. B. sagt: Der Knabe des N. N. könne bei gegenwärtiger Kälte ohne zu befürchtenden Nachtheil für seine Gesundheit nicht auf den Steinplatten knieen, ferner: Es seie Schaden für das neugeborne Kind des Herrn N. N. zu befürchten, wenn man solches zur Taufe in den Dom trage; oder, der Knabe N. N. bedürfe aus Rücksicht für seine Gesundheit einer täglichen freien Stunde, namentlich unmittelbar nach Tisch zur Bewegung und Erholung, so wiederholt er im einzelnen Fall nur seine reine Ueberzeugung, die er im Allgemeinen vergeblich ausgesprochen hat, und vergibt der Wahrheit nicht das Geringste, sofern er nur, was natürlich vorausgesezt werden muss, da, wo keine vorhandene specielle Schwächlichkeit besondere Erwähnung erheischt, sich in den eben bezeichneten allgemeinen Ausdrücken hält, und keinerlei Ansehen der Person sich zu Schulden kommen lässt. Aber, die besorgteren unter den Aeltern gehören in der Regel den höhern Ständen an, und die schwächlichen Kinder gleichfalls, dagegen trifft man abergläubische Anhänger an der hergebrachten Form kirchlicher Gebräuche und abgehärtere Kinder unter den niedern Volksklassen, und Haustaufen werden schon wegen Mangels an Raum hier selten verlangt, so liegt es denn in der Natur der Sache, dass dergleichen Dispensations-Zeugnisse in ungleicher Mehrzahl unter den höhern und reichern Volksklassen begehrt und ertheilt werden. — Grund genug zur Verdächtigung! — „Wer sein Kind nicht in die Kirche tragen lassen will, heisst es, lässt sich eben ein ärztliches Zeugniss geben; die Aerzte bezeugen alles.“

müsse dem Hausarzt über- [illegible] besondere Erwähnung die ordnet etwas [illegible] viel- [illegible] bei Selbstmörder zum Am Abend se [illegible] ehrlichen Begräbnisses. wegen dem [illegible] Dies geb [illegible] verlan- [illegible] den anatomischen Anstalten zu überliefern befiehlt, durch welches einerseits die dass [illegible] Stände eines abgeschiedenen an den schuldlosen Hinterbliebenen gestraft, anderseits der Zweck, die anatomischen Lehranstalten mit Leichnamen zu versorgen verfehlt wird, in sofern eben dieses Gesetz es vorzugsweise ist, was den Widerwillen gegen die Ueberlassung der Leichname ex capite paupertatis an die Anatomie unterhält, ist schon früher in diesen Blättern die Rede gewesen. (cf. — Ueber die Behandlung der Leichen der Selbstmörder. Annalen der Staatsarzneikunde Jahrgang IV. 1. Heft. S. 135.) Hier handelt es sich nur darum, zu zeigen, dass die Zeugnisse, von welchen hier die Rede ist, ähnlich den vorhergenannten die Quelle ihres Misskredits in der Natur ihres Objects haben. Es lehrt die Erfahrung, dass mit Ausnahme von Capitalverbrechern, welche der Todes- oder langer Zuchthausstrafe sich entziehen, ein Selbstmord ohne vorausgegangene, und nachher theils gerichtlich, theils anatomisch nachweisbare psychische Zerrüttung eine grosse Seltenheit ist. Höchstens wird noch völlig rettungslose Verarmung durch eigene Schuld oder dauerndes Unglück herbeigeführt, im Stande sein, auch bei völliger Integrität des Geistes den von aller Welt Verlassenen zu diesem lezten Schritt zu bewegen. In allen solchen Fällen aber wird eine Nachweisung einer pathologischen Ursache des Selbstmords nicht in Anspruch genommen, einmal, weil sich Niemand um den heimathlosen Leichnam bekümmert, und dann, weil es doch zu nichts führte, da ein solcher ex capite paupertatis der Anatomie gehört, und so wird denn mancher als zurechnungsfähiger Selbstmörder behandelt, der es nicht ist. Aus dem Gesagten folgt dann nothwendig weiter, dass mit seltener Ausnahme immer da, wo die Er-

wirkung eines ehrlichen Begräbnisses durch ärztliche Untersuchung begehrt wird, nämlich bei Angesehenen und Wohlhabenden, auch eine die Imputabilität aufhebende Zerrüttung vom Arzte wirklich aufgefunden und deswegen bezeugt werden wird. Für das Publicum aber, das sich zu solchen Erörterungen keine Zeit nimmt, entsteht die fallacia causa non causa, dass nur die Leichname der reichen Selbstmörder durch ärztliche Zeugnisse einen Platz auf dem Kirchhof erhalten, die der Armen aber nicht, eben deswegen, weil jene reich, und diese arm sind. Hierbei kommt denn der oben bei den geringfügigen Exculpations-Zeugnissen erwähnte Umstand in ungleich höherem Maasstabe in Betracht, dass man in solchen Fällen eine Hülfe in der Noth vom Arzte auch mit einiger Verletzung der Wahrheit aufs Entschiedenste verlangt und erwartet. Und gewiss, wenn je von dem Forum einer gesunden Moral die Heiligung des Mittels durch den Zweck zugestanden würde, so wäre es hier, wo es sich darum handelt, auf der einen Seite einer von Jammer gebeugten Familie die Zulage von Schimpf zu ersparen, die das Abführen des Verunglückten ihr bereiten würde, während auf der andern Seite die anatomische Anstalt um diesen einen Leichnam ärmer, deswegen doch fortbesteht.

So urtheilt das Publicum, und nach diesen Praemissen macht es Schlüsse für den einzelnen Fall. Und wenn der Arzt aufs Entschiedenste jeden Dank von sich ablehnend, aufs Bündigste versichert, einzig nach Ueberzeugung geurtheilt zu haben; er muss sich gegen Wissen und Willen als edler mittleidiger Retter preisen lassen, und 4 Wochen später wird die Geschichte in Gesellschaften recapitulirt: „N. N. wurde nicht auf die Anatomie geliefert? Ach nein, es wäre doch für die Familie gar zu schrecklich gewesen. Der Doctor N. half durch ein Zeugniss.“ Der Eine lobt, der Zweite meint: nun ja, hier sei ein X für ein U keine Sünde, der Dritte findet es aber nicht so unbedenklich. — „Ja, wenn man noch in loco separato begrübe, aber da

kann durch solch mitleidige ärztliche Zeugnisse der ehrenhafteste Bürger neben einen Selbstmörder zu liegen kommen.“ — Und das Finale lautet: „So machens die Aerzte!“

Es wäre deswegen dem erwähnten Gesetze, das, so lange die Leichname aller Armen auf die anatomischen Anstalten geliefert werden, diesen auch nicht einen Leichnam einträgt, und das der Zeitgeist längst desavouirt, eine förmliche Aufhebung auch im Interesse der ärztlichen Ehre dringend zu wünschen.

Wir haben als erste Quelle des Misskredits ärztlicher Zeugnisse den Mangel einer beaufsichtigenden Medicinal-Organisation erkannt, in sofern dadurch die *wirklichen* Sünden einzelner unwürdiger Mitglieder des ärztlichen Standes nicht verhindert werden. Wenn wir in den drei folgenden Abschnitten in der Schlechtigkeit des Publicums, der vom falschen Standpunkte aus unternommenen schiefen Kritik der Beamten, und der Natur der zur ärztlichen Entscheidung überlassenen hiezu aber unpassenden Objecte die Quellen gefunden haben, welche unserm Stande *vermeintliche* Sünden aufbürden, so werden auch diese durch eine hergestellte technische Organisation verstopft werden — denn, dieselbe Aufsicht, welche den Bösen vom bösen Handeln zurückhält, schützt den Guten vor dem bösen Schein. Und so reducirt sich am Ende die Ursache des Misskredits ärztlicher Zeugnisse, wie so manche andere Unvollkommenheiten im Medicinalwesen auf den Mangel selbstständiger Medicinal-Organisationen.

# XXXIV.

## Agende zum Gebrauch für Gerichtsärzte, bei Untersuchung und Begutachtung der Krankheit der Selbstmörder. Nach eignen und fremden Beobachtungen und Erfahrungen bearbeitet

von

**Dr. Franz Christian Karl Krügelstein,**

Grossherzoglich Sachsen Coburg-Gothaischem Medicinal-Rathe, Amts- und Stadtphysikus zu Ohrdruff.

---

Der Selbstmord, dessen Zunahme in neueren Zeiten jedem Beobachter auffällt, flösst hinsichtlich des allgemeinen Nachtheils, den Staat und Familien durch denselben erleiden, so wie hinsichtlich seiner ihn hervorrufenden Ursachen und der ihn begleitenden Umstände, sowohl dem Philosophen als dem Arzt, ein hohes wissenschaftliches Interesse ein.

Vor allen andern aber wird die Aufmerksamkeit des gerichtlichen Arztes auf diesen Gegenstand gewendet, da solche Ereignisse zunächst zu seiner Untersuchung und Begutachtung kommen, die oft, so einfach dem ersten Anblick nach die Sache zu sein scheint, mit eigenen Schwierigkeiten verbunden ist. Dieser Gegenstand ist daher auch

vielfältig sowohl vom psychologischen als somatischen Gesichtspunkte aus bearbeitet worden, und wir haben eine nicht geringe Anzahl von Schriften über den Selbstmord überhaupt, so wie solche, welche die Geschichte von Selbstmördern enthalten, welche aber meist nur die schlichte Erzählung des Vorganges enthalten und deshalb für den gerichtlichen Arzt gewöhnlich ohne Interesse sind. Andere Schriften, zwar mehr im ärztlichen Interesse geschrieben, sind aber zu weitläufig und entbehren einer systematischen Eintheilung, so dass, wenn man sie bei Begutachtung eines Falles benützen will und man, wie es gewöhnlich der Fall ist, durch die Zeit gedrängt wird, nur mit Schwierigkeit und mit Zeitverlust, für den concreten Fall ähnliche auffinden, und Parallelstellen anführen kann.

Ich habe mir daher seit dem Anfange meiner gerichtsärztlichen Praxis, es zum Geschäfte gemacht, durch Aufzeichnung der in meinem eigenen Geschäftskreis vorkommenden Fälle, so wie durch das Studium anderer Schriften, einen zur schnellen Uebersicht tauglichen Leitfaden zu entwerfen und glaube durch dessen Bekanntmachung meinen Collegen einen nicht unangenehmen Dienst zu erweisen.

Diese Arbeit war an und für sich nicht leicht, indem es galt, alle mir bekannt werdenden Fälle, in so weit sie für meinen Zweck wichtig waren, in Hinsicht auf die hervorbringenden Ursachen, die begleitenden Umstände und die Ergebnisse der Section zu durchmustern und solche systematisch einzutheilen. Nur die Erfahrung hat mich bei dieser Arbeit geleitet und deshalb habe ich auch alle philosophischen Ansichten über diesen Gegenstand weggelassen. Ich beschränke daher meine Arbeit auf die Angabe der Ursachen, in sofern sie vom Körper aus, den Trieb zum Selbstmord begründen, auf die verschiedenen Arten des Selbstmordes selbst und auf die Ergebnisse der Section.

Unter den Ursachen aber, welche durch Verstimmung des Gemeingefühls, den Trieb zum Selbstmorde erzeugen können, gehören wohl, ohne Zweifel alle diejenigen Krank-

heiten, die entweder den ganzen Organismus ergreifen, oder als örtliche, durch ihre lange Dauer und den Einfluss, den das ergriffene Organ auf die Sensibilität und das Sensorium gewinnt, jene krankhafte Geistesstimmung hervorbringen; denn es ist nur zu gewiss, dass unser Verstand, unser Gemüth und unser Wille, kurz unser moralisches und intellectuelles Sein, von der Beschaffenheit unsers Körpers abhängig sind und durch körperliche Einflüsse bestimmt und modifizirt werden. Nach den Umständen meines Magens, sagt Weickard in seinem philosophischen Arzt (134) träume und handle ich, bin bald furchtsam, bald herzhaft und munter, bald schwermüthig, albern und fade.

Unter den allgemeinen Krankheiten, welche eine solche Verstimmung hervorbringen können, stehen die fieberhaften oben an. Indem sie die ganze Sphäre des Nerven- und Blutsystems ergreifen, bringen sie eine ausserordentliche Bewegung des leztern hervor und verstimmen das erstere so, dass daraus ein Irrsein entsteht. Daher rühren die Selbstmorde die in Fieberdelirien verübt werden und die der Wöchnerinnen, bei welchen man in den mehrsten Fällen, einen von der Seele nicht richtig aufgefassten Heiltrieb nicht verkennen kann, indem die Gewaltthat meist in Ersäufen oder der Oeffnung der Adern besteht, in welchen Fällen dann eine kühlende antiphlogistische Heilmethode wohl jenen unrecht aufgefassten Heiltrieb regulirt und statt des Todes die Genesung herbeigeführt haben würde. Meist fallen die Selbstmorde mit critischen Tagen zusammen. In einem meiner Physikatsorte herrschte ein catarrhalisches Nervenfieber. Ein junger Mensch von 22 Jahren, sonst kräftig und gesund, verrieth seit einiger Zeit eine Neigung zum Tiefsinn und Traurigkeit und als er von diesem Nervenfieber, an welchem auch seine Schwester gelitten und viel delirirt hatte, worüber derselbe sehr angegriffen und niedergeschlagen war, befallen wurde, entsprang er am 7. und am 9. Tage seiner Krankheit und verwundete sich am lezten Tage mit einem in der Wohn-

stube aufgesuchten und mit in den Wald genommenen Schnitzmesser, an beiden Armen, wodurch er einen starken Blutverlust erlitt, von da an aber an Körper und Geist wieder gesund wurde. Auch die heftigen Träume in Fiebern können den Selbstmord hervorbringen, so stiess sich ein Metzger im Fiebertraum sein Messer in die Brust [1]). Auch intermittirende Fieber, besonders larvirte bringen den Selbstmord hervor [2]).

Nach den fieberhaften Krankheiten kommen zunächst die chronischen Affectionen in Betrachtung, welche das ganze Nervensystem ergreifen. Unter ihnen steht voran, die Epilepsie, von welcher bekannt ist, dass die mit derselben behafteten, zu Gemüthsstörungen sehr geneigt sind. So bekam ein epileptisches Mädchen nach jedem Anfall den Trieb, sich und andere zu ermorden. Gall's Schädellehre. Carlsruhe 1809.

Dass eingewurzelte Hypochondrie einen wahren Lebenshass und Trieb zum Selbstmord hervorbringe, ist wohl jedem Arzt bekannt. Bei Riedlin finde ich den Fall von einem Hypochondristen angewendet, der Anfälle von De-

---

[1]) Schlegel, Materialien zur Staatsarzneilehre. 9. Sammlung p. 148 und dessen Heimweh und Selbstmord. p. 144.

[2]) Krügelstein, in Schlegel Materialien s. Staatsarzneilehre. 2. Sammlung p. 69. Alberti Jurisprudentia medica Pars 2. cas. 21. Ein Mann hatte alle Morgen 10 Uhr Anfechtungen vom Teufel und in einem solchen Anfall entleibte er sich. Ein ähnliches Bewandniss scheint es mit dem Fall zu haben, wo am 19. August d. J. sich in Erlangen ein junger Theologe entleibte. Er war der mystischen Schule verfallen, klagte, dass er noch keine Seele gefunden habe, auf die er hätte einwirken können und äusserte, dass *ihn täglich Vormittags* der Teufel versuche. Er hatte sich eines Morgens vor einem Spiegel stehend, zuerst die linke Seite des Halses eingeschnitten und die Luftröhre verletzt, dann hatte er sich mehrere Stiche in die linke Brust gegeben und mit einem Schnitte über den linken Oberarm sich die Venen durchschnitten; so blutend hatte er sich aus dem dritten Stocke des Hauses herabgestürzt. (Anzeiger, allgemeiner, Nr. 238. 1840).

lirien und indemselben einen Trieb zum Selbstmord hatte [1]). Albert behandelte eine hypochondrische Frau, die in der Verdauungsperiode jedesmal schwermüthig wurde und sich in solchen Anfällen mehrmals zu erhängen suchte [2]). Ich obducirte einen Selbstmörder, der in den Nachmittagsstunden und in der Verdauungsperiode der grösste Menschenfeind war, in den Frühstunden war er der heiterste und jovialste Gesellschafter. Das Nähere von diesem Fall siehe bei den Ergebnissen der Sectionen unter Leber. In einem meiner Physikatsorte erhieng sich während der Kirche ein Dienstknecht. Er war ein sehr ordentlicher Mensch, aber seit einiger Zeit hypochondrisch. Er war sehr religiös und sein grösster Kummer war, dass er die Kirche nicht besuchen konnte, weil er durch Zufall seine bessere Kleider verloren hatte. Da seine Wohnung in der Nähe der Kirche war und er stets den gottesdienstlichen Gesang hören konnte, so wurde er jedesmal sehr niedergeschlagen, weshalb ihm auch sein Dienstherr, der mit ihm sehr wohl zufrieden war, versprach, den nächsten Sonnabend ihn nach Gotha zu schicken, wo er sich Kleider kaufen sollte. Wegen anderen Geschäften konnte aber dieses Vorhaben nicht ausgeführt werden und er erhieng sich den nächsten Sonntag während der Kirche.

Zu den idiopatischen Verstimmugen des Nervensystems, welche den Selbstmord begründen können, möchte ich auch die Schlafsucht zählen. Dass das Erwachen aus dem Schlafe oft mit einem vorübergehenden Wahnsinn begleitet sei, ist unbestritten, und die in einem solchen Zustande begangenen Verbrechen können nicht zugerechnet werden [3]). Ich hatte einen Fall von Selbstmord zu begutachten, wo ein schon alter und wohlhabender und dabei

---

[1]) Riedlin, Lineae medicae 1700.

[2]) Falent, über den Selbstmord. p. 58.

[3]) Indulot Physiologie von Panzerbinter. Mauchard Repertorium für Psychologie. 2. B. p. 119. Medicinische Denkwürdigkeiten. Cassel 1803, p. 227. Fyl Repertorium. 3. B. p. 117.

lebenslustiger Mann, der aber zuweilen und ganz ohne Grund seines Auskommens wegen besorgt war, sich unvermuthet erhieng. Dieser Mann litt an Schlafsucht; er that alles in einem schlafsüchtigen Zustande, oft schlief er im Gehen und wenn er allein war, so schlief er auch am Tage Stundenlang; beim Erwachen bemerkte man aber immer einen längern Zustand von Schlaftrunkenheit, in welchem er manches sprach und vornahm, was sich mit seiner sonst sehr verständigen Handlungsweise nicht zusammen vereinen liess. Diesen Mann, den ein in der Nähe vorgegangener Selbstmord sehr beschäftigt hatte, erhieng sich kurz nach seinem Mittagsschlafe, ohne dass man vorher Spuren von Irrsein oder eines Lebensüberdrusses an ihm bemerkt hatte.

Deutlicher noch als bei Männern, tritt diese Seelenverstimmung und der Trieb zum Sulbstmord, bei dem weiblichen Geschlechte hervor, wenn es von chronischen Krankheiten befallen wird, welche das Nervensystem angreifen. So beobachtete der Dr. Maddock das nervöse Delirium, welches bei hysterischen und nervösen Weibern, besonders durch heftige Gemüthsbewegungen veranlasst wird und oft so grosse Hartnäckigkeit zeigt, in einem Falle so heftig, dass nur durch die sorgfältigste Aufmerksamkeit, der Selbstmord verhütet werden konnte. Dabei war der Kopf der Kranken kühl, die Extremitäten kalt und mit kleberischem Schweiss bedeckt, die Pupillen contrahirt und der Puls klein und beschleunigt. Maddock behandelte die Kranke mit Opium-Clystiren und bewirkte die Heilung binnen 8 Tagen, nachdem zuvor 3 Tage lang das Morphium und andere beruhigende Mittel ohne Wirkung gewesen waren. Lancet den 7. September 1839 und Erwings Notizen. Januar 1840, Nr. 3.

Schon in der Entwickelungsperiode entstehen beim weiblichen Geschlechte solche Seelenstörungen, wie ich denn nur an die Feuerlust, die bei Mädchen öfterer als bei Jünglingen vorkommt, erinnern darf. So wie die Entwickelungs-

periode eintritt, tritt auch in den Organen des Unterleibs eine höhere Thätigkeit ein und das Pfortadersystem und die Geflechte der symphatischen Nerven befinden sich in einer eigenthümlich gereizten Stimmung, die auf eine nachtheilige Weise auf die Gehirnthätigkeit reflectirt und besonders ist diese Verstimmung vorherrschend, wenn bei den Mädchen die Bleichsucht entsteht. Schon Hippocrates kannte diesen Trieb zum Selbstmord bei mannbaren Mädchen [1]) und die Tagebücher der kaiserlichen Naturforscher erwähnen eines solchen Falles bei einem dreizehnjährigen Mädchen [2]).

Die hysterischen Beschwerden überhaupt führen leicht zu Nymphomania und Furor uterinus, wozu sich leicht ein Wahnsinn und Trieb zum Selbstmord gesellt. So enthalten die Ephemeriden der kaiserlichen Naturforscher den Fall einer Mutterwuth mit Trieb zum Selbstmord [3]). Nach Manget verfiel eine Frau von dreissig Jahren propter ignaviam mariti in actu venereo in Mutterwuth mit Neigung zum Selbstmord und Horst kannte eine Gräfin, welche Monatweise von der Mutterwuth und dem Trieb zum Selbstmorde befallen wurde. Der Anfall endigte sich jedes mal mit Kolikschmerzen [4]).

Die Zeit des ersten Eintritts der Menstruation sowohl als auch das endliche Aufhören derselben, begründet auch eine Periode, in welcher sich der Trieb zum Selbstmord sehr leicht entwickelt. Nach Kausch verursacht jene Periode der fliessenden Menstruation oft eine Art von Verrücktsein und die mehrsten weiblichen Selbstmorde fallen in den Zeitpunkt der Menstruation [5]). Auch bei sonst gesunden Weibern, die ihre Periode regelmässig und ohne Krämpfe haben, bemerkt man doch häufig eine Gemüths-

[1]) Hippocrates de morbis virginum, quo miseris voluptas est, ut mortem, velut bonum ament.

[2]) Miscellanea naturae curiosorum, decas 3. annus 1. observ. 25.

[3]) Ephemerides Nat. curios. dec. 3. annus 1. obs. 25.

[4]) Horstii opera.

[5]) Kausch Memorabilien. 2. B. 1818.

Verstimmung und eine besondere Neigung zur Einsamkeit. Alle Selbstmörderinnen, die ich zu obduciren hatte und die noch in dieser Periode standen, verübten die That während dem regelmässig eingetretenen monatlichen Blutfluss. Eine sonst gesunde Frau von 26 Jahren fühlte allemal beim Eintritt der Menstruation eine Gemüthsverstimmung und eine Neigung zum Weinen. In einem solchen Anfalle rief sie plötzlich; ich muss mich umbringen! und stürzte sich mit rothem erhitzten Gesichte in einen Fluss, wurde aber gerettet und später kehrte kein Anfall von diesem innern Drang zum Selbstmord zurück [1]). Eine Frau, die in der Periode der cessirenden Menstruation stand und die deshalb an grosser Unterleibsangst und Furor uterinus litt, bekam einen heftigen Trieb zum Selbstmord, der aber sogleich verschwand, als Blut und Scheim durch den After abging [2]). Mit dem Eintritt der stockenden Katamenien verschwand der Trieb zum Selbstmord bei einer Frau, die eben im Begriff war, sich zu ersäufen [3]).

Zu den Krankheiten, welche einen Trieb zum Selbstmord hervorbringen, rechnet Esquirol, ausser den Stockungen im Pfortadarsystem und der plethora abdominalis, auch die Scropheln und das Pellagra [4]).

Der leztern Krankheit schreibt man den Selbstmord in Italien öfters zu, aber nicht allein diese, sondern auch andere Hautkrankheiten sind im Stande den Trieb zum Selbstmord hervorzurufen.

So begründen ausser dem Pellagra, der Aussatz und der Weichselzopf, dessen Ausbruch oft eine tiefe Melancholie vorhergeht, so wie alle Krankheiten, welche die Haut empfindlich machen und ein unerträgliches Jucken hervorbringen, den Trieb zum Selbstmord. Schon Aretaeus und

---

[1]) Mende, Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. VI. B. p. 247.

[2]) Schlegel vom Selbstmorde. p. 74.

[3]) Diez der Selbstmord. Tübingen 1808, p. 17.

[4]) Esquirol, Pathologie und Therapie der Seelenstörungen. Leipzig 1827.

Aegineta erkannten diese Krankheiten als Ursachen des Selbstmordes und der leprose Hiob klagte gleichfalls darüber [1]). Schlegel führt das unerträgliche Jucken bei einem krätzartigen Ausschlag, als Ursache des Selbstmordes an und auch die Läusesucht, die auch zu den Hautkrankheiten gerechnet werden muss [2]).

Bei mehreren Selbstmördern bemerkt man eine grosse durch keine Vorstellung zu beschwichtigende Angst, die gewöhnlich der That lange und anfallsweise vorausgeht. Sie hat meist ihren Grund in einer Ueberfüllung der Blutgefässe der Lungen und des Unterleibes und verschwindet meist gänzlich, wenn der Selbstmord zwar versucht, der Kranke aber noch gerettet wurde. Von dem Asthma ist es bekannt, welche qualvolle Angst, die daran Leidenden, während des Anfalls haben. Seneca der selbst daran litt, beschreibt diesen Zustand ausführlich [3]). Oft aber liegt der Grund dieser Angst in dem Unterleibe und wir werden bei den Ergebnissen der Sectionen genug Belege dafür finden. So versuchte ein Bauer, der an einer innern unerträglichen Angst litt, sich die Kehle abzuschneiden; er wurde aber gerettet und mit dem Schnitte und dem Blutflusse war die Angst für immer verschwunden [4]). Auf diese innere Angst mag der Trieb sich Blut zu lassen, sich gründen, und meist greifen solche von einer innern Angst gefolterte Menschen, zum Messer. Osiander erzählt von einer Weibsperson, die binnen 35 Jahren, 666 Pfund Blut durch Aderlassen verloren hatte [5]), und ich kannte selbst eine Frau, die sehr häufig und übermässig Blut liess, ohne dadurch geschwächt zu werden. Sie erhieng sich später, nachdem sie kurz vorher sich eine Menge Messerstiche beigebracht und die Hirnschale einzuschlagen versucht

[1]) Hiob cap. 7. V. 15.
[2]) Schlegel, vom Selbstmord, p. 274 und 284.
[3]) Senecae Epistolae 54.
[4]) Schlegel, medicinische Literatur. 2. Band.
[5]) Osiander, neue Denkwürdigkeiten. 1. B.

hatte [1]). Eine Frau brachte sich, um sich zu entleiben 500 Messerstiche bei [2]) und eine andere Frau legte sich zu demselben Zweck 200 Stück Blutegel auf die Brust, den Unterleib und die Schenkel und nahm ehe sie die Blutegel sezte, 30 Gran Brechweinstein, der aber nicht wirkte; die Frau erholte sich wieder von ihrem Lebensüberdrusse, blieb aber immer schwach und blass [3]).

Dieser Angt liegt oft eine chronische schleichende Entzündung der innern Organe, besonders der Jejunums zum Grunde. Nach der Meinung eines ungenannten Arztes im Anzeiger, der zugleich das Blut bei den am Selbstmordtrieb leidenden Menschen, schwarz und dick wie Hollundersaft fand und dagegen mit Erfolg Salpeter und Arnica verordnete, leiden alle Selbstmörder an einer chronischen Entzündung des Jejunums [4]) und gleiche Bemerkungen machten Esquirol [5]), Schlegel, der die Eingeweide von braunröthlicher Farbe fand [6]) und so wie Le Cat, der sie entzündet und brandig fand [7]).

Von der Lungenschwindsucht behaupten mehrere Aerzte,

---

[1]) Krügelstein, Promptuar. med. forens. Tom. 1. Articul. Autodecria.

[2]) Tallavania, vom Selbstmord. p. 36.

[3]) Pidnagel in Frorieps Notizen. Nr. 396. p. 357.

[4]) Anzeiger der Deutschen 1808. Nr. 177.

[5]) Esquirol l. c. Krauss im Correspondenzblatt des Würtemberger ärztlichen Vereins 1835. p. 147. Dies l. c. p. 250.

[6]) Schlegel, vom Selbstmord. p. 135, 207.

[7]) Recueil periodique d'observations de médecine. Paris tom. 2. Mois Fevr. Article 1. Bei Wahnsinnigen die keine Nahrung nehmen, findet man immer eine schleichende Gastritis und Enteritis und dann ist die Enthaltsamkeit von Speisen allerdings die erste Bedingung zur Heilung, so wie bei andern Störungen der Verdauung, aus einem innern Heiltrieb, ein Verlangen nach Erde, Schiefer u. dgl. statt findet. Der Hungertod mancher Wahnsinnigen beruht also auf einem Heiltrieb und die fixe Idee keine Nahrung zu nehmen, ist nur das Secundäre. Bayle Recherches sur l'Arachintis et Gastritis. Paris 1822.

dass sie in ihrem Gefolge leicht den Trieb zum Selbstmord entwickele, obgleich mehrere andere diese Meinung bestreiten. Nach Burrow soll die Lungenschwindsucht im lezten Stadium consequent den Trieb zum Selbstmord entwickeln und gleicher Meinung sind Beret und Schlegel [1]). So erschoss sich ein schwindsüchtiger Offizier, als er seinen unheilbaren Zustand erfahren hatte [2]) und der Rezensent von Elvert über den Selbstmord, kennt auch ein Beispiel, dass ein Schwindsüchtiger sich entleibte [3]). Dieser Kranke war ein Arzt, der die Unheilbarkeit seines Zustandes kannte. Jener Rezensent glaubt aber, dass nicht alle Brustkrankheiten, wenn sie auch das Athemholen beengen, zum Selbstmord disponiren. In hiesiger Stadt erhieng sich vor mehreren Jahren ein Fuhrmann aus Schwermuth. Er hinterliess drei Söhne. Der jüngste davon, ein Schuhmacher, wurde bald nach dem Tode seines Vaters wahnsinnig und dann blödsinnig, in welchem Zustande er auch starb. Sein älterer Bruder, ein Fuhrmann, wurde in den vierziger Jahren seines Lebens wahnsinnig; der älteste Bruder aber, auch ein Fuhrmann, wurde schwermüthig und versuchte es einigemal, sich das Leben durch den Strick zu nehmen. Später wurde er schwindsüchtig und mit der Entwickelung dieser Krankheit verschwand die Schwermuth und damit auch seine Neigung zum Selbstmord.

Grosse Schmerzen des Körpers können sehr häufig die Ursache des Selbstmordes werden. Die Grösse des Schmerzes kommt aber hiebei weniger in Betrachtung, als der Grad der körperlichen und geistigen Empfindlichkeit, die das Individuum besizt. Denn ein schwächlicher reitzbarer Mensch kann von einem so geringen Grade von Schmerzen,

---

[1]) Beret, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. Wien 1818. Schlegel, vom Selbstmorde. p. 31. p. 61.

[2]) Knüppel, vom Selbstmorde. p. 128.

[3]) Tübinger gelehrter Anzeiger, 1794, December. p. 358.

die ein stärkerer kam beachten würde, schon zur Verzweiflung gebracht werden. Am deutlichsten sehen wir dieses an dem Geburtsbette von verweichlichten reitzbaren, und von gesunden und starken Weibern, wo erstere, unter gleichen mechanischen und dynamischen Verhältnissen, doch sehr leicht ausser Fassung kommen, ja in wahren Irrsinn verfallen. Da wir aber einmal den individuellen Grad von Empfindlichkeit nicht ermessen können, so müssen wir auch jede Ursache zu einem anhaltenden und starken körperlichen Schmerz als einen Grund zum Selbstmord ansehen [1]). So schnitt sich eine Frau, die wegen zurückgehaltener Menstruation heftige Leibschmerzen hatte, den Leib auf und eine andere Frau that dasselbe, weil sie das schmerzliche Gefühl im Unterleibe hatte, als wenn sich ein Mühlstein herumdrehe; sie wurde aber gerettet, und verlor nachher diese schmerzhafte Empfindung [2]). Als Ursache der unerträglichsten, zur Raserei und Selbstmord führenden Kopfschmerzen, fand man einen Wurm im Kopfe [3]).

Dass athmosphärische und klimatische Einflüsse Ursache zum Selbstmord werden, ist häufig genug beobachtet worden. Niemann rechnet unter die veranlassenden Ursachen zum Selbstmord, eine zu sehr angehäufte oder verminderte Electrizität unserer Athmosphäre, in Verbindung mit der im Körper sich anhäufenden oder verminderten Electrizität [4]). Gall stellt die Behauptung auf, dass der Selbstmord in jenen Ländern am häufigsten vorkomme, wo die Südwinde vorherrschen und das Klima feucht und neblig sei und nach sichern Beobachtungen werden die

---

[1]) Elvert, vom Selbstmorde. p. 70. Gayel, diss. inaugur. praeside Gruner. de Suicidio in Foro non semper culposo. Jenae 1792. violenta mors rarius debetur soli menti, saepissime venit a tormento cruciatuque corporis veteri et insolito.

[2]) Schlegel, vom Selbstmorde. p. 130.

[3]) Hallische Literatur-Zeitung. 1804. Intelligenzblatt. Nr. 70, vom 21. Mai.

[4]) Niemann, Handbuch der Staatsarzneikunde. p. 399.

meisten Selbstmorde bei trüber neblicher Witterung verübt, weshalb auch in London der November der Hängemonat heisst, weil in diesem Monate die Nordostwinde die schädlichen Dünste aus den Morästen von Norfolk, Suffolk und Essex ausbreiten [1]). In den Jahren, wo eine feuchte beklemmende Witterung herrscht, wie in den Jahren 1735 bis 1736 und 1816—1817 kamen die Selbstmorde ungewöhnlich häufig vor.

Falret dagegen spricht das Klima von England als Ursache des häufigen Selbstmordes frei; denn in Holland wären dieselben klimatischen Verhältnisse und dennoch der Selbstmord sehr selten. Erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts sei in England der Selbstmord häufiger vorgekommen. In Copenhagen hätten sich die Zahl der Selbstmörder seit 20 Jahren verdoppelt und dennoch sei keine Veränderung im Klima vorgegangen. In Frankreich aber seit im Jahr 1816, wo beständig ein trüber Himmel und vieler Regen gewesen sei, habe auch der Selbstmord zugenommen. Nach Foderé und Douglas komme der Selbstmord häufiger vor, wenn der Thermometer 22 Grad über 0 stehe?? Die meisten Selbstmorde fielen in England im Juli vor, dann im Juni, März, Januar, Februar, November, December, April, August, Mai und October [2]).

Als eine seltene Ursache zum Selbstmord giebt Raubaut die Musik an. Er habe eine Dame gekannt, die mehrmale durch die Gesänge aus der Oper Nina zum Trübsinn und Neigung zum Selbstmord gekommen sei. Falret a. a. O. p. 23, nach Roubout Recherches medico-philosophiques sur la Melancholie.

Solche tellurisch-sideritischen Einflüsse mögen denn auch die mehrmal beobachteten Selbstmords-Epidemien verursacht haben.

---

[1]) Gall, Reise durch Deutschland.

[2]) Falret, über den Selbstmord, übersezt von Wend. Sulzbach 1824, p. 17, 21, 88.

Die ersten dieser Selbstmords-Epidemien, die man aufgezeichnet findet, kam im Miletus vor, wo sich die jungen Mädchen aus einer unbekannten Ursache häufig erhiengen [1]). Eine andere Epidemie beobachtete man in Lyon, wo sich die Weiber Truppenweise ersäuften [2]). 1667 herrschte nach Sydenham der Selbstmord epidemisch in Maasfield in England. 1793 entleibten sich in Versailles 1300 Menschen. In dem heissen Sommer 1803 behandelte Guldener von Labes in Wien gegen 200 Kranke, die am Triebe zum Selbstmord litten und welche äusserten, sie hätten einen solchen heftigen Trieb dazu, wie zum Niesen. 1806 herrschte eine solche Epidemie in Rouen, 1811 in Stuttgart, 1813 zu St. Pierre Monjau in der Schweiz und 1820 in Montpellier.

So wie aber ein solcher Lebenshass gleichzeitig bei mehreren Individuen vorkommen und gleichsam endemisch oder epidemisch entstehen, und unter Umständen durch eine psychische Ueberwältigung den bessern Vorsatz besiegen kann; so muss er auch in einzelnen Fällen gleichsam

---

[1]) Plutarch, de virtutibus mulierum, edid Hutten. p. 277. In Miletus, einer Handelsstadt am ägäischen Meere herrschte der Selbstmord epidemisch unter den unverheiratheten Weibspersonen. Man schrieb dieses einer giftigen Luftveränderung zu, welche diese Gemüthsstimmung hervorbringen sollte. Es entstand bei diesen Mädchen schnell ein so gewaltiger Lebenshass, dass sie im Wahnsinn sich erhiengen und viele sezten diesen Vorsatz heimlich durch. Weder das Flehen und die Thränen ihrer Aeltern noch die Vorstellungen ihrer Freunde, konnte sie von ihrem Vorsatze abbringen und sie hintergingen mit aller Schlauheit die Wachsamkeit ihrer Wächter, um sich umzubringen, so dass es schien, dass dieses Schicksal von den Göttern verhängt und mächtiger als alle menschliche Hülfe sei. Endlich brachte ein einsichtsvoller Mann ein Gesetz in Vorschlag, nach welchem alle Mädchen, die sich erhängen würden, nackend auf den Markt zur Schau ausgestellt werden sollten. Dieses Gesetz [illegible] tätigt und durch dasselbe dieser Lebenshass g[illegible] etc.

[2]) Primerosius de morbis mulierum. Rott·

sporadisch urplötzlich entstehen. Denn oft ist man bei der genauesten Untersuchung nicht im Stande, weder in den psychischen noch somatischen Verhältnissen das geringste Moment aufzufinden, welches diesen Trieb begründet haben könnte. Für ein solches Beispiel halte ich den von Alberti angeführten Fall, wo ein sonst ganz gesunder Mann, ein Prediger, während der Mahlzeit, urplötzlich einen heftigen Trieb bekam, sich das Messer in den Leib zu stechen, so dass er, um nicht von der Idee überwältigt zu werden, das Messer weglegen und vom Tische aufstehen musste [1]).

Die Bemerkung, dass nicht selten ein Selbstmord ein Beispiel für andere wird und dass oft mehrere Selbstmorde in einer Gegend in kurzer Zeit nach einander vorfallen, hat die Meinung erregt, dass auch Nachahmung die Ursache zum Selbstmorde werden kann. Man führt für diese Meinung verschiedene Vorfälle zum Beweise an; und ich habe es selbst erlebt, dass, als ein Bauernbursche wegen einer erlittenen Beschimpfung sich die Kehle einschneiden wollte, was ihn aber gereute und er mit dieser klaffenden Wunde in die Stube, wo seine Stiefmutter im Wochenbette lag, kam, diese auf der Stelle wahnsinnig wurde und sich auch den Hals abzuschneiden suchte. Bei Errichtung des Landsturms im Jahr 1814 fuhr mit dem zweifarbigen Rock und dem Gewehre auch zugleich ein Geist der Chevalerie in unsere jungen Bursche und in kurzer Zeit erschossen sich mehrere wegen Liebschaften. Vor und nach dieser Periode gab eine solche Ursache dagegen die Veranlassung zu einer Prügelei unter den eifersüchtigen Partheien. Burrow führt das Beispiel von mehreren Personen an, die sich entleibten, als sie von dem Leichenbegängniss von Selbstmördern kamen. So ereignete es sich auch, dass, als ein Invalide im Hotel des Invalides sich an einer Säule erhängte, diese von 12 andern

[1]) Alberti Juris prudentia medica. Tom. 5. Casus 31. p. 755.

Invaliden zu demselben Zweck benuzt wurde, so dass man dieselbe wegnehmen musste [1]). Als sich in dem kleinen oben angeführten Dorfe St. Pierre Montjeau im Walliser Lande im Jahr 1813 eine Frau erhieng, fühlten die andern auch den Trieb, es nach zu thun [2]).

Das Beispiel eines Selbstmordes würde aber andere gewiss nicht zur Nachahmung reitzen, wenn nicht bereits in deren Körper die Disposition zum Selbstmorde läge, die dann nur, nach solchen Vorgängen zur Reife kommt. Ein Beamter erzählte mir, dass, als in einem Orte seines Amtsbezirkes sich in kurzer Zeit mehrere Selbstmorde ereignet hatten, der Bote, welcher ihm wieder einen solchen Fall gemeldet, dabei die Aeusserung gethan habe: Das sei der lezte Duselkopf in seinem Dorfe, nun werde sich keiner mehr erhängen; und es sei auch wirklich eingetroffen.

Dass die Disposition zum Selbstmord, wie jede Anlage zu andern Geisteskrankheiten sich forterbe, darüber liegt kein Zweifel vor und mehrere Beispiele bestätigen die Sache. Nach Amman erbt sich diese unglückliche Anlage leicht von der Mutter fort [3]). Ich sah diese Anlage durch drei Generationen sich forterben. In der ersten und zweiten Generation entleibten sich die Grossmütter und deren Tochter, und diese vererbte es auf ihre beiden Söhne, so dass sich binnen fünfviertel Jahren, erst der älteste Sohn, dann die Mutter und endlich der jüngste Sohn entleibten. Eine ähnliche Erfahrung machte Burrow, der die Disposition zum Selbstmord sich auf die vierte Generation vererben sahe. Mehrere Beispiele führt Tallavania an [4]).

Der unbefriedigte Geschlechtstrieb giebt auch eine Veranlassung zum Selbstmord. Bei Erwähnung der Hysterie, als einer Ursache des Selbstmords, habe ich das Beispiel

---

[1]) Tallavania, vom Selbstmorde Linz, 1834, p. 24.

[2]) Schlegel, vom Selbstmorde. p. 90.

[3]) Ammani, medicina critcica. p. 403. Valentini. Pandectae mediac. Pars 1. Sect. 2. Cas. 7.

[4]) Tallavania, vom Selbstmorde. p. 19.

einer Frau angeführt, welche wegen unbefriedigtem Geschlechtstrieb die Neigung zum Selbstmord bekam und bei den Ergebnissen der Leichenöffnungen werden wir mehrere Beispiele finden, wo durch Degenerationen an den weiblichen Geschlechtsorganen der Trieb zum Selbstmord hervorgebracht worden ist.

Die Enthaltsamkeit des männlichen Geschlechts, sowohl die gezwungene, als die freiwillige, beruht oft auf einer melancholischen Gemüthsstimmung, nicht selten ist diese aber auch die Folge davon; oft aber ist diese Continenz mit einer Schwierigkeit und einem Krampf der Saamenbläschen, sich des abgesonderten Saamens durch den Beischlaf oder durch nächtliche Pollutionen zu entledigen, verbunden, und ich habe von diesem krankhaften Zustande unter dem Titel Dysspermatismus bei dem Artikel Impotentia im zweiten Theil meines Promptuarii medic. forensis gesprochen. In dieser Hinsicht ist mir ein merkwürdiger Fall vorgekommen. Ein junger, gesunder und starker Mensch vom gelehrten Stande, der aber Leutescheu und zur Einsamkeit und Schwermuth geneigt war, hatte niemal nächtliche Saamenentleerungen, ob er gleich sehr vollsaftig war. Seine schwermüthige Stimmung steigerte sich zur Melancholie und verwandelte sich endlich in Tobsucht. Sein Vater, ein Arzt, bemerkte dass der Kranke starke Erectionen mit Retraction der Testickel habe, wie solches Auenbrugger als Zeichen der erotischen Manie angegeben hat [1]). Er verordnete ihm daher Aderlässe, erweichende Bäder, innerlich aber Bilsenkraut, Nitrum und Campher, worauf auch der Kranke mehrmal starke nächtliche Pollutionen hatte und die Raserei verschwand. Ein solcher Zustand repetirte mehrmal und endlich schnitt sich der Kranke, vor einem Spiegel stehend und nach dem er sich nackt ausgezogen hatte, die Kehle ab. Die Section ergab

---

[1]) Auenbrugger, von der stillen Wuth oder dem Triebe zum Selbstmorde, als einer wirklichen Krankheit. Dessau, 1783.

nichts krankhaftes, auch hinsichtlich der Geschlechtstheile: es war also blos ein krampfhafter Zustand da. Dyspermatismus spasmodicus Sauvagii.

Dass Selbstmörder vor der That sich entkleiden, auch wohl an dunkle Orte sich verbergen und da sich entleiben, findet man nicht selten. Das Entkleiden vor der That, zumal vor dem Erhängen, soll nach Osiander auf dem Aberglauben bei ungebildeten Leuten beruhen, dass der Teufel, wenn sie entkleidet wären, keinen Theil an ihnen habe [1]). Dieser Aberglaube herrschte aber bei diesem jungen, sehr aufgeklärten und kenntnissreichen Mann nicht, wohl aber mochte seine ängstliche Sorgfalt für Reinlichkeit, wohl auch der Wunsch seine Kleider nicht zu beschmutzen und dadurch unbrauchbar zu machen, zum Grunde liegen. Das Verkriechen an dunkle Orte aber ist still melancholischen Menschen eigen.

Auch die von Ausschweifung herrührende Impotenz führt zur Schwermuth und zum Selbstmord. Ein junger englischer Wüstling liess, um die Liebe zum Leben bei sich wieder zu erregen, 12 schöne Mädchen, die er berauscht hatte, nackend vor sich tanzen; da aber diese Orgie den beabsichtigten Zweck bei ihm verfehlte, erschoss er sich. Ein anderer junger Mensch erschoss sich und erklärte schriftlich, dass er es deshalb thue, weil er impotent und deshalb unnütz sei [2]). Von einem Schrecken während des Beischlafes wurde ein junger Mensch impotent und schwermüthig [3]).

Dass der Selbstmord im Zustande der Amentia occulta in einem von äussern Umständen bedingten bewusstlosen Zustande, bei anscheinend freier Vernunft begangen werden könne, davon sind genug Beispiele bekannt. Ein mir be-

---

[1]) Osiander, vom Selbstmorde. p. 132.

[2]) Darwin, Zoonomie. 2. B. 1. Abth. p. 689.

[3]) Gmelin in Gesner's Beobachtungen aus der Arzneiwissenschaft, [illegible] 1776. 5. B. p. 95.

freundeter Arzt erzählte mir, dass er einst auf einen benachbarten Ort gerufen worden sei, um einen Mann zu behandeln, der es versucht hatte, sich die Kehle abzuschneiden, daran aber noch verhindert worden war. Er habe den Kranken vom Blutverlust sehr geschwächt gefunden, denselben aber gestillt und einen Verband angelegt. In der Nacht habe der Kranke sehr fest geschlafen, weshalb die Wächter ihn verlassen hätten; bei ihrer Wiederkunft habe sich der Kranke vor einem Spiegel stehend, eine neue, jedoch oberflächliche Wunde in den Hals beigebracht. Erst Tags darauf sei der Mann wie aus einem Traume erwacht und habe nichts davon gewusst, was er gethan habe und was mit ihm vorgenommen worden sei. So wurde in der hiesigen Stadtflur ein Mann von einem benachbarten Ort mit einer bedeutenden Halswunde, die, wie es sich ergab, er sich selbst beigebracht hatte, gefunden und in das Krankenhaus gebracht. Sobald er nach Anlegung des Verbandes wieder sprechen konnte, gab er alles an, wie es gekommen sei, dass er sich wegen der Vorwürfe der Seinigen wegen seines Branntweinsaufens die Kehle abgeschnitten und dann durch seinen Hof in das hiesige Feld gesprungen sei, und er schien nach seinen Reden und Handlungen bei vollem Bewusstsein zu sein. Tags darauf hatte er einen Anfall von Delirium tremens, das erst dem, durch grosse Dosen Opium hervorgebrachten Schlafe wich und wornach er, wie aus einem Traum erwachte, und von seiner eigenhändigen Verwundung und den nachfolgenden Umständen gar nichts wusste. Das einzige, dessen er sich entsann, war, dass er, wie wir ihn zur Anlegung der blutigen Nath auf einen Stuhl setzen liessen, in dem Wahn gestanden habe, ob er gleich mich und den Stadtchirurgus sonst persönlich recht wohl kannte, dass wir die Scharfrichter wären und ihn köpfen wollten, wodurch wir uns auch seine damalige Aeusserung die er that, wie ihm die Nath angelegt war und ihm der Kopf etwas auf die Brust gedrückt wurde, er also wieder sprechen konnte, erklären

konnten, nämlich die: machts nur kurz mit mir. Ein Inquisit wollte sich mit seiner Kette erwürgen, war aber von dem Gedanken nicht abzubringen, dass es der Teufel gethan habe, mit welchem er einen Bund gemacht habe [1]).

Die Erfahrung, dass Greise, die anscheinend gesund, ein heiteres lebensfrohes Alter verleben könnten, schnell ohne bemerkbare Ursache und ohne deutliche Geistesstörung sich das Leben verkürzen, würde schwer zu erklären sein, wenn wir nicht wüssten, dass das höhere Alter selbst eine Krankheit sei, die sowohl die Thätigkeit des Körpers als auch der Seele störe und in Unordnung bringe. Gar häufig zeigt aber auch in solchen Fällen die Section organische Fehler und Abweichungen vom gesunden Bau, besonders Verknöcherungen der Brustknorpel und der grössern Blutgefässe, wodurch das Athemholen erschwert und der Grund zu einer heimlichen ängstlichen Gemüthsstimmung gelegt wird. Morgagni beweist aus physiologischen und anatomischen Gründen, dass das Greisenalter den Krankheiten des Gehirns mehr ausgesezt sei als das jüngere [2]), und Lieutaud fand in allen 80jährigen Greisen die Rippenknorpel verknöchert [3]). Elvert fand aber eine solche Verknöcherung schon bei einem Selbstmörder von 60 Jahren [4]).

Dieselbe ängstliche Stimmung des Gemüths, die bei Greisen durch die Verknöcherung der Rippenknorpel entsteht, kann auch bei jüngern Personen verursacht werden, wenn wie Elvert bemerkte [5]), der Umfang des Brustkastens für die Grösse der Lunge nicht geräumig genug ist.

Bekannt ist es, dass zwischen Geistes- und Körperkrankheiten ein Wechsel und ein Metaschematismus statt findet. Ich habe oben das Beispiel eines schwermüthigen

[1]) Alberti Juris prud. medica. Tom. 1. Pars 2. p. 207.
[2]) Morgagni, de caus. et sedib. morbor. Epistol 3. Art. 23.
[3]) Lieutaud, Historia anatomiae. Tom. II. Obs. 121–122.
[4]) Elvert, vom Selbstmorde. p. 18.
[5]) Elvert, l. c. p. 18.

Fuhrmanns erwähnt, der zum Selbstmord geneigt war, von diesem Seelenleiden aber befreit wurde, als er die Lungenschwindsucht bekam. So wechselt auch die Wassersucht zuweilen mit Wahnsinn und es ist somit auch sehr leicht möglich, dass auch der Trieb zum Selbstmord, der ja zunächst nichts als ein Wahnsinn ist, mit andern Krankheiten wechsele. Man würde gewiss diese Ursache des Selbstmords längst erkannt haben, wenn es in den Verhältnissen des Arztes, besonders des gerichtlichen läge, über die kleinsten Lebens- und Gesundheitsumstände eines Selbstmörders die genaueste Auskunft zu erhalten; aber meistens sind die nächsten Verwandten nicht geeignet, solche Beobachtungen anzustellen oder zu bestürzt, um sich auf nähere Umstände zu besinnen, und der Physikus sieht sich gewöhnlich auf die Ergebnisse der Section, die auch gar oft eilig genug gemacht wird und bei der man nie den Canal des Rückenmarks, der wohl in vielen Fällen manche Aufklärung geben würde, eröffnet, beschränkt. Würde jeder Fall von Selbstmord so genau von der physischen, wie von der psychischen Seite untersucht, als er es verdient, so würden wir gewiss zu der Ueberzeugung gelangen, dass der Unglückliche in seiner Lage gar nicht anders handeln konnte, und von Umständen gedrängt, gar keiner freien Wahl fähig war.

Dass andere Krankheiten mit dem Triebe zum Selbstmord wechseln und lezterer durch einen Metaschematismus entsteht, davon habe ich in den Schriften über den Selbstmord keine Beobachtung gefunden, jedoch ist mir in meiner eigenen Praxis ein Fall vorgekommen, der mir die Sache beweist. Eine Bauernfrau in einem meiner Physikatsdörfer versuchte sich die Kehle abzuschneiden, da aber die Verwundung nicht tödtlich war, so wurde sie geheilt. Nach ihrer Herstellung kam sie oft zu mir, um sich über ihre grosse Angst (sie nannte sie ihre Weltangst, die sie aus der Welt treiben würde) um Rath zu befragen. Sie war sonst eine gesunde Frau und lebte in günstigen

Lebensverhältnissen, sie hatte weder Sorgen um ihr Auskommen noch Verdruss, und hätte in ihren Verhältnissen recht glücklich und zufrieden leben können; sie hatte auch durchaus nichts zu klagen, als über einen Gichtfluss im Knie, wo sich in einer Flechsenscheide eine Verhärtung gebildet hatte, die sie zuweilen heftig schmerzte und ihren Gang dann erschwerte. Endlich bemerkte ich, dass ihre Angst und Lebensüberdruss schwand, wenn sie hinkte und über grosse Schmerzen im Knie klagte, dann war sie heiter und zufrieden, verschwanden aber die Schmerzen, so entstand die Angst wieder. Als ich sie auf diesen Umstand aufmerksam machte und sie selbst darauf Achtung gab, fand sie meine Bemerkung richtig und sie entsann sich auch, dass jener Anfall von Schwermuth, in welchem sie sich zu entleiben versucht hatte, in eine solche schmerzensfreie Periode gefallen war. Die Frau starb später an einem hitzigen Fieber.

Dem Selbstmord liegt aber auch nicht selten ein, von der Seele falsch aufgefasster Heiltrieb der Natur zum Grunde.

Diese Beobachtung dringt sich bei der Betrachtung über manche einzelne Fälle von Selbstmord auf, dass die Kranken meistens solche Mittel, um sich das Leben zu nehmen, wählen, welche, wenn sie mit Vorsicht angewendet worden wären, die körperliche Beschwerde, aus welcher der Trieb zum Selbstmord entstand, gehoben haben würden. Ein Kranker der an Blutcongestion nach Brust und Kopf leidet, greift bei der Wahl zwischen dem Strick, dem Wasser und dem Messer, gewiss zu den leztern und schneidet sich die Adern auf, während ein anderer, der an einer Verstimmung des Nervensystems, besonders der Hautnerven leidet, in das Wasser geht, das als Bad angewendet, seine Beschwerden gelindert und gehoben haben würde.

Hufeland erklärte, dass er den Trieb sich zu ersäufen, in vielen Fällen für einen Heiltrieb der Natur hatte und mir

sind zwei Fälle von versuchtem Selbstmord vorgekommen, welche mich von der Richtigkeit dieser Ansicht überzeugten.

So klagte eine hiesige melancholische Frau von 60 Jahren, die eine runzliche, stets trockne und kalte Haut hatte, über einen unwiederstehlichen Trieb sich zu ersäufen. Einst an einem trüben und feuchten Novembertage entwischte sie ihren Wächtern und wurde erst nach langem Suchen, an einem, dem Luftzuge sehr ausgesezten Teiche sitzend und in, von Regen und Nebel ganz durchnässten Kleidern gefunden und sie sagte, nachdem sie sich von der feuchten Luft habe recht durchziehen lassen, befinde sie sich besser, ihre Angst sei vermindert und habe gar keinen Trieb mehr sich zu ersäufen. Sie verfiel nach ihrer Zurückkunft in einen starken Schweiss, den sie seit Jahren nicht mehr gehabt hatte und von da an war ihre Angst und ihr Lebensüberdruss ganz verschwunden, ob sie gleich noch schwermüthig blieb, was sie ehedem auch gewesen war.

Ein junges Mädchen in einem meiner Physikatsorte, welches nicht ordentlich menstruirt war, niemals zum Schweisse kam und eine trockne, pergamentartige Haut hatte, sagte oft zu ihren Freundinnen, sie habe einen innern Trieb, recht lange in einem tiefen und kalten Wasser zu liegen, sie fürchte sich aber vor dem Ertrinken. Eines Morgens stürzte sie sich aber wirklich in einen Ziehbrunnen, aus welchem sie ohnmächtig herausgezogen wurde. Sie verfiel darauf in ein heftiges Fieber mit starken Schweissen, nach dessen Beendigung sie gesund war, ihre Haut wurde weich und dünstete aus und ihre Menstruation floss reichlich und ordentlich.

Eine Frau wollte sich zu Winterszeit ersäufen, da ihr aber auf dem Wege zum Flusse zufällig ein Gefäss mit kaltem Wasser über den Leib gegossen wurde, verschwand ihr Vorsatz für immer. Diez. l. c. p. 17.

Ein Mann in Memel wollte sich aus Verzweiflung hängen und knüpfte den Strick an einen Nagel fest, der über einen Wasserbottich eingeschlagen war. Als er sich

den Strick um den Hals geschlungen hatte, riss derselbe ab und der Mann fiel in den mit kaltem Wasser angefüllten Bottich, wodurch er auf der Stelle von seinem Lebensekel geheilt war. Eisenacher Sonntagsblatt, den 24. März 1840.

Dem Oeffnen der Adern unter der Form des Kehlabschneidens liegt auch oft weiter nichts als ein Trieb zum Blutlassen zum Grunde. Ich habe oben die Geschichten der Personen angeführt, die häufig grosse Aderlässe vornehmen liessen und auch die Geschichte des Bauern erwähnt, der wegen grosser Herzensangst sich die Kehle abschneiden wollte und durch den starken Blutverlust von seiner Angst befreit wurde. Hieher gehören auch die Geschichten der Personen, die sich wegen Leibschmerzen den Leib aufschnitten und nach ihrer Heilung von ihren Schmerzen befreit waren. Ein melancholischer Mann von 60 Jahren entleibte sich durch eine Wunde am Nabel. Er litt seit Jahren an Leibesverstopfung, die er durch Sennesblätter zu heben suchte; er klagte über einen steten Schmerz in der linken Seite am Nabel. Er hatte höchstens alle 8—12 Tage Abgang von einem ziegenähnlichen Koth und einmal erst nach 23 Tagen. Die Section zeigte eine starke Verengerung des Colons neben dem Nabel. Der Kranke beging also bei diesem Selbstmord eine unfreie Handlung, es war mehr eine chirurgische Operation, die aber zum Selbstmord ausschlug. Tiefenbach. Zeitschrift der Heilkunde. November 1836.

Dem Selbstmord durch Erhängen soll nach Osiander [1]) auch ein Heiltrieb zum Grunde liegen. Er nimmt nämlich an, dass bei Nervenschwäche und aufgehobener Elastizität der Luft sich das Blut zu sehr vom Gehirn herab nach dem Herzen senke und eine Beklommenheit verursache, welchem dann solche, zum Selbstmord geneigte Menschen, durch ein Zusammenschnüren des Halses zu begegnen

[1]) Osiander, vom Selbstmorde. p. 106.

suchten. Bei tiefem Barometerstande und bei älteren Leuten von 60 — 70 Jahren, wo der Trieb des Blutes nach dem Kopfe geringer ist, sei die Todesart durch Erhängen allerdings häufiger; und deshalb herrsche diese Todesart zuweilen auch epidemisch, so wie zu andern Zeiten das Ersäufen wieder häufiger vorkomme.

Dass der Trieb zum Selbstmord heilbar sei, und wirklich geheilt worden ist, davon spricht ein ungenannter Arzt, der diese Krankheit durch Salpeter und Arnica geheilt hat; das aus der Ader gelassene Blut sei schwarz und dick, wie Hollundersaft gewesen [1]). Ein Mann, der sich wiederholt die Kehle abzuschneiden suchte, wurde durch den Gebrauch von auflösenden Mitteln und der Schmuckerschen Eckelpillen, von seinen Infarcten und seinem Lebenshass geheilt [2]). Auch Guldener von Lobes hat ähnliche Erfahrungen gemacht, wie ich oben bei den Selbstmords-Epidemien augegeben habe.

Nach Angabe der allgemeinen Krankheitszustände des Körpers, welche den Trieb zum Selbstmord, bei einer Disposition dazu, hervorbringen können und solchen begleiten, wenden wir uns zu den krankhaften Veränderungen der einzelnen Organe, bei deren Anwesenheit man den Selbstmord beobachtete.

Die Zahl dieser Abnormitäten ist weit grösser, als die der allgemeinen Krankheitszustände, durch welche das Gemeingefühl verändert und jener krankhafte Seelenzustand, welcher den Trieb zum Selbstmord zunächst begründet, hervorgebracht werden kann. Wenn nun auch solche örtliche Fehler nicht jedesmal den Selbstmord hervorbringen, so ist doch nicht zu läugnen, dass solche physische Anomalien, besonders wenn sie das Gehirn, seine Häute und seinen Behälter betreffen, einen sehr grossen Einfluss auf jene geistige Verstimmung haben. Sehr wahr sagt Haller:

[1]) Anzeiger 1808. Nr. 177.
[2]) Anzeiger 1827. Nr. 72.

adparet mutatum per morbos mere corporeos cerebri statum, idearum ordinem et animae in iis utendis certitudinem corrumpere. Haller, Elementa Physiolog. Tom. IV. p. 319.

Die Zahl dieser, bei den Sectionen von Selbstmördern bemerkten Veränderungen in der Structur und dem Bau der einzelnen Theile des Gehirns, würde aber noch grösser sein, wenn man die Gründfläche der Hirnschale jedesmal von der harten Hirnhaut entblösste. Eben so viele Abnormitäten würden wir auch bei Untersuchungen des Rückenmarks und des Laufs des herumschweifenden Nervens gefunden haben, welche Untersuchung aber wohl noch nie vorgenommen worden ist und auch wohl, wie jeder weiss, der mit den Schwierigkeiten und den Hindernissen der gerichtlichen Leichenöffnungen bekannt ist, nie unternommen werden wird.

Schon die grosse Zahl der Structurveränderungen in so vielen und so verschiedenen Organen, hindert uns, der Hoffnung Raum zu geben, dass wir je eine, bei allen Selbstmördern vorkommende bestimmte Abweichung vom normalen Bau werden auffinden können, und eben diese aufgezeichneten Abnormitäten findet man auch in andern Leichen, besonders der an psychischen Krankheiten verstorbenen.

Um so weniger konnte daher auch Gall seine Meinung über ein Organ des Lebenstriebes, mit der Erfahrung bestätigen, und er nahm sie auch bald als irrig zurück [1]). Dieses Organ des Lebenstriebes sollte der Grube in dem Keilfortsatz des Hinterhauptbeins gleich am Foramen magnum correspondiren und Gall behauptete, dass man bei Selbstmördern, die sich aus einem innern Triebe das Leben verkürzten, diese Grube gar nicht fände. Er kam zwar von dieser Meinung, deren Grund man indessen bei Sectionen von Selbstmördern immer noch nachspüren sollte, — zurück, dagegen nahm er an, dass jeder prämeditirte

[1]) Gall, Reise durch Deutschland. p. 164.

Selbstmord ein Act des Wahnsinns sei, der durch eine Verdickung der Schädelknochen hervorgebracht werde, durch deren Druck entweder das ganze Gehirn, oder einzelne Theile schwänden und die Schädelknochen an den eingesunkenen Stellen des Gehirns sich verdickten, und diese Verdickung des Schädels, durch welche seine Schwere vermehrt wird, hält er für die eigentliche physische Ursache des Selbstmords. Er nimmt an, dass diese dicken schweren Schädelknochen mehrere oder alle Organe des Gehirns dergestalt zusammenpressen, dass sie in ihrer Thätigkeit verhindert würden. Hieraus entstehe ein allgemeiner Lebensüberdruss, der den Selbstmord als nothwendige Folge nach sich ziehe. Man finde verschiedene Grade dieses Lebensüberdrusses und der höchste Grad davon sei, wenn solche Gehirnkranke nicht blos sich selbst, sondern auch ihre Kinder und Freunde ermordeten. Einen solchen Trieb zum Selbstmord und den Hang zugleich andere zu tödten, findet man oft verbunden [1]).

Lässt sich wohl aus den Gesichtszügen einer Person schliessen, dass dieselbe eine Disposition zum Selbstmord habe? Der königlich preussische Oberfinanzrath Franz Balthasar Schönnberg von Brackenhof, gestorben den 2. Mai 1780, besass die Gabe, es nicht nur jedem Menschen anzusehen, ob er genesen oder sterben werde, sondern er sah es auch bei ganz gesunden Menschen voraus, wenn sie sich selbst das Leben nehmen würden. Lezteres prophezeite er mehrmal bei solchen Personen, bei welchen ein solcher Ausgang gar nicht zu vermuthen war. Er besass gar keine physiognomischen Kenntnisse, und wusste weiter nichts anzugeben, als dass er bei Kranken aus den Haaren am Schlafe und bei solchen, die eines gewaltsamen Todes von eigener Hand sterben würden, aus einem Zuge zwischen dem Auge und der Oberlippe es schliesse, ohne jedoch beschreiben zu können, worin dies innerliche Gefühl

[1]) Mende, gerichtliche Arzneiw. VI. B p. 147.

bei dieser Gelegenheit bestehe. (s. Stiller neues Wunderbuch oder Auswahl des Ausserordentlichen. 1. Theil. Meissen bei Gödsche 1839. p. 106.)

Die vorerwähnte Dicke der Schädelknochen, verbunden mit einem Einschrumpfen des Gehirns, giebt aber nach Schulz in zweifelhaften Fällen ein Zeichen an, um den Selbstmord von einem Mord von fremder Hand zu unterscheiden [1]).

So fand man die Schädelknochen bei einem Selbstmörder aus innerm Triebe, der sich schon mehrmal zu ermorden versucht hatte, einen halben Zoll dick [2]), und mehrere solche Fälle findet man bei Esquirol und Heyfelder [3]).

Horsch fand dagegen das Cranium sehr dünn und keine Näthe mehr zu unterscheiden, die Gefässrinnen sehr klein und an einigen Stellen den Schädel in der Nähe des Hinterhauptes durchsichtig [4]). Bernt [5]) fand die Schädelknochen neben der Pfeilnath dünne, Heyfelder [6]) schwammig, röthlich injizirt, und Diez [7]) das Cranium stellenweise verdünnt von Geschwülsten der harten Hirnhaut, mit verschwundener Diploë an der vordern Ecke des linken Seitenwandbeins und in den Vertiefungen für die arteria meningea media. Verwachsungen der Näthe fanden Bernt und Diez [8]).

In zwei Fällen bemerkte Esquirol einen schiefen Bau des Schädels [9]), und Elvert eine Schiefheit am grossen

---

[1]) Schulz, vom natürlichen Selbstmord. Eine psychologische Abhandlung. Berlin 1815.

[2]) Vering, psychische Heilkunde Leipzig 1817. 2. B. p. 314.

[3]) Esquirol, l. c. p. 379. Heyfelder, der Selbstmord in gerichtlich medicinischer Hinsicht. Berlin 1828. p. 41.

[4]) Horsch in Kopp Jahrbüchern II. p. 99.

[5]) Hufeland, Journal 1828. October.

[6]) l c. p. 41.

[7]) l. c. p. 276.

[8]) Bernt in Hufeland Journal 1828. October. Diez, l. c. p. 276.

[9]) Esquirol, l. c. p. 382. Falret, l. c. p. 17. Bernt, l. c. p. 159.

Hinterhauptloch [1]), so wie eine Verengerung desselben und der Oeffnungen für die Carotiden und Jugularvenen von Tallavania bemerkt wurde [2]).

An der Grundfläche des Hirnschädels hat man mehrere Veränderungen gefunden, und würde sie noch häufiger bemerken, wenn man stets die harte Hirnhaut ablösste. Elvert fand alle Hervorragungen der linken Hinterhauptshöhle sehr scharf und hervorragend, und an der innern Fläche des grossen Flügels des Keilbeins waren die Hervorragungen so scharf, dass sie den Finger rizten [3]). Derselbe fand auch an der innern Fläche des Stirnbeins und am Keilbein scharfe Erhöhungen, die über den Hahnenkamm hervorragten [4]). Das Keilbein fand man spitzig und hervorragend [5]). Diez fand den Türkensattel roth und erweicht, dass er mit der Pincette zerbrochen werden konnte, eben so einzelne Stellen der Basis cranii, die innere Tafel nur papierdick, die Zellen in der Diploë sehr erweitert und mit einer röthlichen Masse angefüllt [6]). Scharfe Verlängerungen an der crista galli sah ein ungenannter Arzt in 10 Fällen bei Geisteskranken und Selbstmördern [7]). Krombholz zählt solche scharfe Erhöhungen unter die gewöhnlichen Erscheinungen bei Selbstmördern, Osiander sah sie nahe am canalis caroticus und Diez sah solche scharfe Erhöhungen über den ganzen Schädelgrund verbreitet [8]).

Sehr häufig hat man bei Selbstmördern die feste Hirnhaut mit dem Hirnschädel sehr fest verwachsen gefunden.

---

[1]) Elvert, vom Selbstmorde. Tübingen 1794. p. 73.
[2]) Tallavania, l. c.
[3]) Elvert in Kopp Jahrbuch I p. 161.
[4]) Elvert, vom Selbstmorde. p. 19.
[5]) Isenflamm, practische Anmerkungen über die Eingeweide. Erlangen 1784.
[6]) Diez, l. c. 277.
[7]) Medicinisch chirurgische Zeitung, 1829, Nr. 23. p. 396.
[8]) Diez, l. c. 277.

Dergleichen Verwachsungen bemerkte Krombholz [1]), Schlegel [2]), Elvert [3]). Ganz locker fand man sie an den Schädel anhängend nach den Memoires de l'academie [4]).

Verwachsungen der Häute mit dem Gehirn und dieselben mit Hydatiden besezt, bemerkte Schlegel [5]), und Wasser zwischen den Häuten und dem Gehirn sahen mehrere [6]); verknöchert fand man die harte Hirnhaut sowohl im Ganzen als an einzelnen Stellen [7]), auch die Hirnhautvenen fand man verknöchert [8]), so wie man auch Polypen in der Hirnhautvene gefunden hat [9]); auch die Carotiden fand man verknöchert [10]). Im Sinus falciformis fand man einen Beinsplitter von einem halben Zoll Länge [11]).

Die Spinnenweben- und weiche Haut fand man ganz oder Stellenweise verdickt und verdunkelt [12]). Die Arachnoidea sah Schlegel mit der Substanz des Gehirns ver-

---

[1]) Krombholz, Auswahl gerichtlich medicinischer Untersuchungen. Prag 1823. 2. Hft.

[2]) Schlegel, l. c. p 265 fand die Häute so fest verwachsen, dass man sie kaum mit dem Messer trennen konnte.

[3]) Elvert, Selbstmord. p. 18.

[4]) Memoires de l'academie royale des Sciences. 1706. p. 662 und van Swieten Commentar. in Boerhavii Aphor. Tom. II. p. 604.

[5]) Schlegel, Selbstmord. p 256.

[6]) Zeer bei Krombholz, l. c. p. 107. Schlegel. l. c. p. 56, p. 255. Diez, p. 274.

[7]) Osiander, Selbstmord. p. 21 Heyfelder, p. 41. Medicinisch chirurgische Zeitung. Juni 1829. Hufeland, Bibliothek, 1830, Februar. Bernt bei Krombholz p. 165.

[8]) Museum der Heilkunde. Zürich 1792. 1. B. 31. Beobachtung.

[9]) Fränkische Sammlungen aus der Naturlehre und Medicin. Nürnberg 1760.

[10]) Elvert, Selbstmord. p. 91.

[11]) Elvert in Kopp Jahrbüchern I. p. 161.

[12]) Risler, in Henke's Zeitschrift. 28. B. 4. H. p. 452. Recamier bei Esquirol, l. c. p. 380. Heyfelder. p. 41. Diez, 275.

wachsen [1]), und die Arteria basilaris sah Falret [2]), so wie die linke Arteria vertebralis Heyfelder verknöchert [3]).

Das Gehirn hat man bei Selbstmördern hinsichtlich seiner Consistenz sehr verändert gefunden. Thom fand es so hart, dass es kaum mit dem Messer zerschnitten werden konnte [4]). Schlegel fand in der rechten Hirnhälfte eine eigrosse Verhärtung [5]). Plenciz fand die Substanz des Gehirns so hart, wie Pasta de Althaea [6]). Esquirol fand es hart und wie mit veilchenblauem Wachs ausgesprizt. Falret fand die graue Substanz ganz verhärtet, die weisse ganz erweicht. Ganz erweicht fand Elvert das Gehirn. Das grosse Gehirn war compact, das kleine erweicht. Heyfelder fand eine Hirnhälfte fest, aber in derselben eine abnorme Höhle, während die andere erweicht war. Zusammengeschrumpft fand es Schulz. Das kleine Gehirn war relativ grösser, als das grosse.

In der Substanz des Gehirns fand Hinze einen Knochen, und Fodéré 2 fremde Körper; einen Wurm im Gehirn bemerkte ein Rezensent.

In manchen Fällen füllte das Gehirn den Hirnschädel nicht ganz aus. Bei einem Gefangenen, der mit dem Kopf gegen die Wand rann und sich dadurch selbst entleibte, fand man keine Blutergiessung und das Gehirn füllte den Hirnschädel nicht ganz aus. Rührte dieses wohl nicht eher von einer commotio cerebri des ersten Grades her, oder war es wirklich krankhafter Bau des Gehirns?

Blutüberfüllung des Gehirns findet man bei Selbstmördern so häufig, dass, abgesehen von dem Einfluss, den die gewählte Todesart auf die Ueberfüllung des Gehirns mit Blut haben kann, so der apoplectische Tod bei Er-

---

[1]) Schlegel, Selbstmord. p. 275.

[2]) Falret, l. c. p. 175.

[3]) Heyfelder. p. 41.

[4]) Thom, Erfahrungen aus der Arzneiw. Frankfurt 1799.

[5]) Schlegel, l. c. p. 296.

[6]) Plenciz, Acta et observata medica. Prag 1773.

trunkenen und Erhängten, diese Blutstockungen von Osiander für die Hauptursache des Selbstmords erklärt werden [1]). Man findet auch diese Blutanfüllung des Gehirns in allen Schriften erwähnt, welche Beobachtungen über den Selbstmord enthalten, so dass es hinreicht auf die Beobachtungen bei Schlegel zu verweisen. Die Hirnhäute fand Schlegel eben so wie Heyfelder mit Blut überfüllt [2]).

Anfüllungen der Gehirnhöhle mit Wasser fand man auch nicht selten. Bei einem Fall, dessen Schlegel p. 256 erwähnt, fand man bei einem Selbstmörder von 26 Jahren, den man stets für *blödsinnig* gehalten hatte, in den Hirnkammern einige Löffel voll Wasser.

Wasserblasen und Blasenbandwürmer findet man an den Hirnhäuten sehr häufig, selten in der Substanz des Gehirns; sehr gewöhnlich sind aber die Hydatiden am plexus chorioideus. D. zwar fand bei der Section von 11 Selbstmördern in fünf Fällen, Hydatiden am Adergeflechte und gleiche Fälle beobachteten Heyfelder, Krombholz und Diez.

Die sämmtlichen Adergeflechte, plexus chorioidei laterales, medius et quartus fand Schlegel [3]) bei einem Erhängten mit Blut überfüllt, so wie das Gehirn auch damit überfüllt war und beim Durchsägen des Hirnschädels floss ein Nössel Blut aus der Kopfhöhle; den plexus chorioideus fand Elvert ganz macerirt [4]).

Das Septum lucidum fand Heyfelder erweicht [5]), eben so Esquirol [6]), und desorganisirt auch lezterer [7]).

Die corpora striata fehlten bei einigen Selbstmördern [8]) und die markige Substanz bildete einen länglich rundlichen

---

[1]) Osiander, l. c. 23.
[2]) Schlegel, l. c. p. 124, 252, 256, 265.
[3]) Heyfelder p. 41.
[4]) Schlegel, 265.
[5]) Heyfelder, 49.
[6]) Elvert, p. 11.
[7]) Heyfelder. p. 41.
[8]) Esquirol, 380. Henke, Zeitschrift. 28. B. p. 450.

Kern, der von der rindigen Substanz gleichsam eingefasst war [1]).

Wie aber der fehlerhafte Bau des Hirnschädels einen nachtheiligen Einfluss auf die Functionen des Gehirns hat und derselbe leicht zu Abnormitäten in der Denk- und Handlungsweise des Menschen Veranlassung geben kann, so hängen gewiss auch viele Schwächen des körperlichen und geistigen Lebens von der naturwidrigen Beschaffenheit des Behältnisses des Rückenmarks, dem Rückgrathe ab. Eben so bekannt als wahr ist es, dass schiefe und buckliche Menschen sich in der Regel durch Witz und Verstandeskräfte, aber auch durch Launen, Eigensinn und Eigenheiten im Character auszeichnen, so wie sie auch oft an Beschwerden des Athems und der Verdauung leiden. Es kann daher nicht anders sein, als dass solche Verschiebungen des Rückgrathes auch auf Lebenslust und Lebenshass einen bedeutenden Einfluss haben müssen.

Als eine besondere Abnormität von dem gewöhnlichen Bau bemerkte Diez bei einem Selbstmörder den Zahnfortsatz des Epistropheus um das doppelte verlängert und in den Schädel hereinragend [2]).

Schlegel obducirte einen Selbstmörder, der sich ersäuft hatte; ausser einem starken Bruchband trug er auch eine mit eisernen Stäben versehene Schnürbrust, ohne welche der Verstorbene keine gerade Haltung hatte und weder sitzen, gehen, noch stehen konnte. Sein Rückgrath war sehr verwachsen, die Lungen wie mit grobem Sand verhärtet, die Milz sehr klein und die Leber sehr gross. [3]). Ein anderer Selbstmörder, dessen Schlegel erwähnt, der sich aus dem Fenster seiner Wohnung herabstürzte, litt auch an einer Krümmung des Rückgrathes [4]).

---

[1]) Metzger, vermischte Schriften. 1. B. Königsberg 1781.

[2]) Diez, l. c. 277.

[3]) Schlegel, l. c. 100.

[4]) Schlegel, l. c. p. 29 und dessen Materialien für die Staats-Arzneiw. 8. Sammlung.

Bei einer Selbstmörderin fand man die Knochen des ganzen Körpers von einer besondern Beschaffenheit, indem dieselben sämmtlich verunstaltet, rauh, porös und brüchig waren; dabei war auch der uterus verhärtet und das Colon verengert [1]).

Elvert zählt unter die veranlassenden Ursachen zum Selbstmorde alle krankhaften Abweichungen vom natürlichen Bau, die sich am Kehlhopf der Luftröhre und ihren Aesten finden; z. B. wenn in denselben Polypen vorhanden sind oder sie durch strumöse und steatomatöse Auswüchse verengert werden, wenn die Bronchien steif und verknöchert und mit schleimiger, eiteriger, steiniger Materie angefüllt oder mit einer widernatürlichen Haut ausgekleidet sind [2]).

Als Ursache des Selbstmords fand man die Lungen mit der Pleura verwachsen, wodurch das Athemholen erschwert und eine stete Angst bewirkt wird [3]). Schlegel fand die linke Lunge mit der Pleura fest verwachsen und mehrere Knoten in den Lungen [4]), so wie er auch in einem Falle Herz und Lungen mit Fett umhüllt und die Brusthöhle damit ausgepolstert fand [5]).

Wasser in der Pleura fanden Krombholz, Falret, Diez; und Esquirol sah einen mit Hydatiden angefüllten Sack die rechte Lunge umgeben [6]). In jeder Brusthöhle fand Lieutaud eine Wasserblase von einem halben Pfund [7]). Das Mediastinum fand Elvert wassersüchtig und mit Fett überladen [8]), und das Brustfell knorplich [9]).

---

[1]) Nova Acta natur. Curiosor. Tom. V. Nr. 8.

[2]) Elvert, vom Selbstmorde. p. 88.

[3]) Krombholz, l. c. 158—161. Diez, 278 fand solche Verwachsungen in 2 Fällen.

[4]) Schlegel, l. c 296.

[5]) Schlegel, l. c. 176.

[6]) Krombholz, l. c. Falret, l. c. 175. Diez, 279. Esquirol, 385.

[7]) Lieutaud, Historia anatom. Tom. II. obs. 844.

[8]) Elvert. p. 88.

[9]) Elvert, ibid.

In dem Herzen und den grossen Blutgefässen können als Störungen eines freien Blutlaufes die Ursachen des Selbstmordes liegen, wenn solche von ungewöhnlicher Form und Structur mit Fett überzogen oder im Gegentheil vertrocknet und verwelkt sind, wenn eine widernatürliche Lage statt findet, wenn sich Würmer in denselben befinden, wenn Polypen da sind, die Valveln und Gefässe verknöchert sind, wenn das Herz mit seinem Beutel verwachsen, lezterer wassersüchtig ist und die grossen Schlagadern polipös, aneurysmatisch oder verknöchert sind. Elvert, Selbstmord. p. 96.

Diez sah in zwei Fällen auf der äussern Fläche des Herzens und der innern des Herzbeutels weisse locker anhängende Pseudomenbranen [1]), und Schlegel fand den Herzbeutel mit dem Herzen verwachsen [2]), so wie in einem andern Falle mit 3 Esslöffeln voll Wasser angefüllt [3]).

Dass zwischen der Grösse des Körpers und der des Herzens ein Verhältniss statt finden müsse, wenn die Circulation des Blutes einen gehörigen Fortgang haben soll, ist wohl nicht zu bestreiten; und so kann auch ein verhältnissmässiges kleines Herz die Anlage zum Selbstmord begründen. Ein junger sonst gesunder Mensch litt von Jugend auf an Brustbeklemmung, obgleich seine Brust gut gebaut war und seine Lungen fehlerfrei waren, denn er konnte, ohne zu husten, lange und tief Athem holen und tief einathmen. Er hatte dabei aber immer ein ängstliches Wesen und behauptete, er habe ein zu kleines Herz; er konnte nie lange sitzen und an einer Stelle verweilen, auch war sein Gang nie langsam, sondern bestand in einem

[1]) Diez, l. c. 278. Boerhave, pathologische Betrachtungen über das Herz in Sammlung auserlesener Abhandlungen für practische Aerzte. 9. B. p. 483. Kreysig, Krankheiten des Herzens. 1. B. p. 836. Nasse, Zeitschrift für psychische Arzneikunde. 1. H. p. 57.

[2]) Schlegel, l. c. 121.

[3]) Schlegel, l. c. 296.

Traben — einem Postgang —. Er starb an der Schwindsucht und bei der Section fand man das Herz sehr klein. Sein mütterlicher Grossvater litt an ähnlichen Uebeln und als er im höhern Alter, wegen steter Herzensangst sich den Hals abschnitt, fand man bei der Section das Herz ungewöhnlich klein.

An dem Oesophagus und dem Magen fand man bei Selbstmördern folgende krankhafte Veränderungen.

Thom fand bei einem Selbstmörder den Oesophagus bis zur Cardia ganz verhärtet [1]). Verwachsungen des Magens mit dem Bauchfell aber sahen Krombholz und Bernt [2]). Das Bauchfell fand Elvert bei einem Selbstmörder brandig [3]), den Magen zusammengeschnürt fand Lieutaud [4]); er war in der Mitte zusammengeschnürt gleichsam doppelt, von der Lage abweichend in die Brusthöhle gedrängt, entzündet, knorplich, die Häute dünne wie Papier; er war an seinen Oeffnungen verhärtet und enthielt zwei Pfund einer zähen, sulzigen, schwarzgrünlichen Materie. Ferner war das fette Netz über den linken Leberlappen zurückgeschlagen, so dass die dünnen Därme unbedeckt lagen. Dieser Mann litt oft an Kolikschmerzen und der Druck, den dieser Wulst auf den Magen, den Grimmdarm und die Leber machte, musste Störungen veranlassen und die hypochondrischen Beschwerden vermehren. Bei Weibern, die oft schwanger gewesen sind, findet man das Netz auch oft verkürzt, aufwärts geschoben und verdickt [5]). Elvert fand gleichfalls das grosse Netz in die rechte Weiche zurückgeschlagen [6]) und scirrhös, brandig, zerrissen, mit Blut überfüllt oder ganz fehlend [7]).

---

[1]) Thom, Erfahrungen. Frankfurt 1799.
[2]) Krombholz, l. c. Beret, l. c. p. 161.
[3]) Elvert. p. 80.
[4]) Lieutaud, Histor. anatom. Tom. 1. p. 378.
[5]) Schlegel, l. c. p. 176. Morgagni, Epistol IV. § 19. de Haen.
[6]) Elvert, l. c. p. 17.
[7]) Elvert, l. c. p. 80.

Die Magendrüse fand man sehr vergrössert, hart, scirrhös, fremde Körper an ihr hängend, sie enthielt Würmer und Steine in ihrem Gange [1]). Elvert fand auch bei einem Manne, der sich das Herz durchstochen hatte, in der Magendrüse eine Verhärtung von der Grösse einer welschen Nuss [2]). Heister fand in zwei Leichen von Selbstmördern die Pancreas gross, hart, scirrhös und mit schwarzem Blute angefüllt [3]).

Das Gekröse kann in sofern den Trieb zum Selbstmord erwecken, als es eitrig, scirrhös, sphacelös ist und Blutaderpfröpfe oder Wasserblasen in sich enthält. Solche Auftreibungen und Verhärtungen des Gekröses und seiner Drüsen beobachteten Osiander [4]) und Bernt [5]).

Die Grösse und das Gewicht der Leber, welches im Durchschnitt 2 Pfund 26 Loth beträgt [6]), zuweilen aber bis zu 40 Pfund steigt, wird bei Selbstmördern sehr verschieden gefunden, sowie man dieses Organ auch bei Blöd- und Wahnsinnigen in der Regel verändert findet [7]). In einem Fall wog die Leber bei einem Selbstmörder drei und ein halb Pfund, in einem andern Falle war sie sehr gross und enthielt zwei grosse Gallensteine [8]). Schlegel gedenkt auch einer widernatürlich grossen Leber bei sonst ganz gesunden Eingeweiden [9]). Noch vor Kurzem hatte ich Gelegenheit, die Leiche eines Selbstmörders seciren zu lassen, der sich durch einen Schuss in das Herz getödtet hatte. Es war ein Mann von 39 Jahren, dessen Gliedmassen, wie mit Fett ausgegossen waren. Die Leber war

---

[1]) Elvert, l. c. p. 82.
[2]) Derselbe. p. 8.
[3]) Heister, compend. anatomic.
[4]) Osiander, l. c. p. 31.
[5]) Bernt, l. c. 159.
[6]) Haller, Elementa Physiologia. Tom. VI p. 455.
[7]) Chegel, Casis of Apoplexie and Lethargy. London 1812.
[8]) Kopp, Jahrbuch II. p. 94.
[9]) Schlegel, l. c. 256.

sehr gross, ragte ins linke Hypochondrium herüber, war von schneeweisser Farbe, wie eine fette Gänseleber und wog sechs Pfund. Sie selbst war ohne Fehler und Verhärtung und die Gallenblase mit guter Galle gefüllt. Die Wandungen des Unterleibes waren mit einer dicken Schicht Fett ringsum ausgekleidet, so wie das Netz und sämmtliche Eingeweide des Unterleibes, die von normaler Beschaffenheit waren, wurden dadurch in einen kleinen Raum zusammengedrängt. Dieser dem Trunke sehr ergebene Mann war hypochondrisch geworden, und hatte über Molimina haemorrhoidalia geklagt, weshalb er die Wasserheilanstalt zu Elgersburg besucht hatte. Nach der Versicherung aller, die ihn näher gekannt hatten, war er ein äusserst gebildeter Mann, und in den Frühstunden, der angenehmste und heiterste Gesellschafter gewesen; so wie aber die Verdauung anging, wurde er der grösste Hypochondrist und Menschenfeind. Er ging von Elgersburg nach Jella, wo er sich ein Terzerol, mit dem er sich nachher erschoss, kaufte, dann kam er hieher, und liess sich in der Apotheke Tinctura Chinae composita geben, von da ging er auf ein benachbartes Dorf, wo er ass und eine Flasche Bier, die man im Walde noch bei ihm fand, mit nahm. Hier nahm er auch einen Boten mit, der ihn einen Nebenweg nach Tambach führen sollte; er schickte ihn aber auf dem halben Weg zurück, ging seitwärts ab in ein dichtes Gebüsch, und erschoss sich da. In andern Fällen war die Leber klein, trocken, zerreiblich und enthielt Würmer [1]).

Auch die Gallenblase hat man bei Selbstmördern abnorm gefunden. In einem Falle mündete sie in den Zwölffingerdarm, und in einem andern Falle hielt sie 2 Maass Galle [2]). Gallensteine in derselben fanden mehrere Aerzte [3]).

---

[1]) Bartholini, cista medica. p. 137.

[2]) Edinburger Versuche. Altenburg 1750. 2. B. p. 470.

[3]) Diez, 280. Esquirol, 380.

Markard fand bei einem Selbstmörder die Leber gross und mit schwarzen Flecken besezt: die Galle fiel ins röthliche, wie Krebsbutter. Sie enthielt eine Menge kleiner Körper und Stückchen, die äusserlich schwarz aussahen, rauh, eckig und uneben waren, und jedes wog etwa 2 Gran [1]).

Mehrere organische Veränderungen in der Leber findet man häufig beobachtet [2]). Bei einem Selbstmörder fand man in parte concava der Leber, in der Nähe der Gallenblase eine grünliche Stelle von 4 Zoll im Durchmesser, und die Leber hatte ein kränkliches Aussehen, die Galle war ganz hellgrün. Der die Leber bedeckende Theil des Zwergfelles war in parte musculosa und aponeurotica ganz hellroth und rothlaufartig entzündet, auch in der linken Seite war das Zwergfell röther wie gewöhnlich, doch nicht so sehr, als in der rechten [3]). Loder fand bei einem Selbstmörder die untere Fläche der Leber von blaugrüner Farbe, die Gallenblase war klein und enthielt wenig dünne Galle von bräunlicher Farbe. Der linke Grimmdarm war in der Länge von 6 Zoll verengert und eben so war das Colon descendens bis zum Mastdarm verengert. Das Blut in den grossen Gefässen des Unterleibes, so wie im Kopf und Brust war von dunkler, fast schwarzer Farbe [4]).

Die fast nur 13 Loth schwere Milz [5]) fand man 5 Pfund schwer, in einem andern Falle von Luft aufgetrieben [7]) oder morsch und mürbe, dass man sie mit den

---

[1]) Heifelder, 419.

[2]) Markard, medicinische Versuche. 2 B.

[3]) Falret, 175. Esquirol, 384 Foderée. 1. B. 377. Krombholz, l. c. Schlegel. 50. 256.

[4]) Buchholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. 3. B. p. 111.

[5]) Loder in Buchholz, l. c. 3. B p. 229.

[6]) Haller, Elementa Physiolog. VI. p. 394.

[7]) Lorry de Melancholia. Tom. 1. Paris 1765.

Fingern zerreiben konnte [1]) oder auch klein, weich und zusammengeschrumpft [2]).

Mehrere dergleichen organische Veränderungen an der Milz fanden Diez, l. c. 279, Falret, p. 175, Krauss [3]) und Warmuth [4]). Bei einer Frau, die sich wegen grosser Angst ersäufte, war die Milz sehr aufgetrieben [5]), und in einem andern Fall ungewöhnlich gross und ganz dunkelblau [6]).

Unter allen Baucheingeweiden hat man die mehrsten krankhaften Veränderungen bei Selbstmördern am Sphincter und dem Colon gefunden. Thom fand bei einem melancholischen Mann, der stets an schwerem Stuhlgang gelitten und sich selbst entleibt hatte, das Colon bis zum Mastdarm verengert und verhärtet [7]). In einem andern Fall fand man das Colon so verengert, dass man kaum eine Borste durchstecken konnte [8]). Heyfelder fand es stellenweise verengert und dann wieder natürlich erweitert [9]). In mehreren andern Fällen wechselte sein Lumen von der Dicke eines Fingers bis zu der einer Schreibfeder, die Structur seiner Häute war verändert und dasselbe mit Fett überzogen [10]). Wichmann fand bei allen Wahnsinnigen, die er eröffnete, einen einzigen ausgenommen, das Colon verengert, dagegen das Gehirn sehr gut organisirt [11]).

Esquirol macht besonders darauf aufmerksam, dass

---

[1]) Schlegel. p. 125.

[2]) Kopp, Jahrbuch II. p. 91.

[3]) Correspondenzblatt des Würtemberger ärztlichen Vereins 1835. p. 147.

[4]) Warmuth in Friedreichs Magazin. 6. Hft. p 64.

[5]) Schlegel, l. c. p. 101.

[6]) Ibid. p. 266.

[7]) Thom, l. c.

[8]) Nova acta naturae curiosorum. Tom. V. Nr. 8.

[9]) Heyfelder, l. c. 442—450.

[10]) Heidelberger Annalen 1825. 1. B. 2. Hft. Friedreichs Magazin 1832. 1. Hft.

[11]) Wichmann, Diagnostik. 1. Thl. p. 183.

bei Selbstmördern sehr häufig eine Abnormität in der Lage und Structur des Colons vorkomme [1]). Simerling fand das Colon transversum bis auf einen halben Zoll verengert, und das Colon ascendens bis zum Zwergfell aufsteigend und im Wurmfortsatz fand er Koth [2]).

Entzündung der kleinen Därme fand ein Arzt als constantes Zeichen bei Selbstmördern [3]), ingleichen Esquirol [4]) und Krause [5]). Schlegel sah bei einem Erhängten die Därme, besonders die dünnen und das Netz sehr missfarbig, und das Gekröss mit Blut überfüllt [6]). Loder fand bei einem Selbstmörder einige Stellen am intestino ileo et col. sinistro verengert und die Gefässe im mesenterio mit Blut überfüllt, doch nicht entzündet [7]).

Die Nieren fand Schlegel bei einem Erhängten mit Blut überfüllt [8]), und Lorry fand in einer einen ein viertel Pfund schweren Stein [9]), so wie Diez die Nieren gross, fest und blutreich fand [10]). Bernt fand statt der linken Niere ein 7 Pfund schweres Medullarsarcom [11]), und Hauf fand die Nieren gross, fest, dunkelbraun und mit Hydatiden besezt. Elvert fand die linke Niere zusammengeschrumpft und verhärtet [12]). Dass man die Harnblase bei Selbstmördern zusammen gezogen finde, führt zuerst Streibhard an [13]). In der Regel findet man sie, besonders

---

[1]) Dictionnaire de médec. articl Suicide.
[2]) In Pyl Aufsätzen. III. B. p. 27.
[3]) Anzeiger 1808. Nr 177.
[4]) Esquirol, l. c. p. 397.
[5]) Würtemberger Correspondenzblatt für Aerzte 1835. p. 147.
[6]) Schlegel, l c.
[7]) Buchholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde. 4. B. p. 40.
[8]) Schlegel, l. c. p. 50.
[9]) Lorry, de Melancholie.
[10]) Diez, l. c. 281.
[11]) Bernt, l c. 151.
[12]) Elvert, l. c. p. 9.
[13]) Streibhard praeside Gruner. de suicidii notis in foro fere dubiis Jenae 1792.

bei Erhängten, leer, besonders bei Weibern [1]). Bei einer andern erhängten Weibsperson pag. 265 fand er sie etwas mit Harn gefüllt. Elvert fand bei einem, der sich die Kehle abgeschnitten hatte, die Blase halb gefüllt [2]).

Das Scrotum fand Jördens von einer pergamentartigen Beschaffenheit, und die Hoden in eine sandartige Masse verwandelt [3]). Bernt fand am linken Hoden einen Markschwamm [4]), und Dr. Bauer in Mergentheim fand an den Leichen zweier jugendlicher Selbstmörder, die sich erhängt hatten, ohne dass man einen Grund zu dieser That in ihren Lebensverhältnissen finden konnte, hydatidöse Anhänge an den Testikeln, in einem Falle nur an einem Hoden, im zweiten an beiden Hoden; in der Nähe des Ursprungs der Nebenhode aus dem Hoden, als blassrothe, halbdurchsichtige, schlafferfüllte Bläschen von der Grösse einer aufgeplatzten Erbse. Aehnliche hydatidöse Anhänge hat man an den Ovarien junger Selbstmörderinnen gefunden [5]).

Ist aber irgend ein Organ, von dessen krankhafter Beschaffenheit man deutlicher den Einfluss auf die Seelenstimmung und das Begehrungsvermögen nachweisen kann, so ist es unstreitig die Gebärmutter mit ihren Anhängen. Die krankhafte Beschaffenheit dieser Organe bringt bald Wahnsinn, Melancholie, Religionsschwärmerei, bald exaltirte Leidenschaften, grosse unerklärliche Zuneigung zu einer Sache oder Abneigung gegen dieselbe, Abneigung gegen den Genuss der physischen Liebe oder auch unersättliche Geilheit hervor. So fand der Professor Moritz Hofmann in Altdorf (der Gegner Harvey's) bei einer sehr geilen Weibsperson die Eichen beider Eierstöcke sehr geschwollen. (s. dessen Disquisitio corporis humani anatomico patho-

---

[1]) Schlegel, l. c. p. 267.
[2]) Elvert, l. c. p. 18.
[3]) Jördens, in Hufeland Journal. 27. B. 4 St. Nr. 4.
[4]) Bernt, l. c. p. 151.
[5]) Würtembergisches Correspondenzblatt. VIII. B. Nr. 33. 1839.

logica, p. 117.) Die Nymphomanie sah Baldinger (s. dessen neues Magazin für Aerzte, X. B. p. 892) von einer Entzündung des uterus entstehen und in den Ephemeridib. naturae curiosor. Dec. 1. ann. 2. obs. 208 wird einer Frau erwähnt, die wegen unersättlicher Begierde zum Beischlaf Ehebruch getrieben hatte und welche desshalb enthauptet worden war. In ihrer Leiche fand man die arteria spermatica dextra doppelt und im orificio uteri eine fleischige Excrescenz. Waren diese Personen zurechnungsfähig?!

Auf diese Weise disponiren aber auch organische Fehler der Gebärmutter zum Selbstmorde.

Die Gebärmutter fand Elvert so gross, als ein Kindskopf, 9 Pfund schwer, scirrhös, einen Polypen, Hydatiden und stinkende Materie enthaltend [1]), entzündet und mit Hydatiden besezt wird sie bei Kopp erwähnt [2]). Bis zum Nabel ausgedehnt, mit Scirrhen besezt, steinhart und vier Pfund schwer [3]).

Die Eierstöcke fand Pyl bei einer melancholischen Frau, die sich ersäuft hatte, und 40 Jahr alt war, verhärtet, den rechten 2 Mannsfäuste gross und mit vielen Auswüchsen besezt, den linken eben so gross. Sie füllten beide das Becken aus und waren speck- und knorpelartig [4]). Lieutaud fand bei einer Selbstmörderin einen Eierstock sechzig Pfund schwer [5]). Hauf sahe beide Ovarien aus einer Masse weisslicher rundlicher Körperchen bestehen, und die Fledermäusflügel mit Hydatiden besezt. Esquirol fand bei einem erhängten Mädchen das Ovarium zerrissen [6]), und Diez bei einer Frau, die sich 3 Wochen nach der Entbindung erhängte, die Eierstöcke äusserlich graulich gefleckt,

[1]) Elvert, l. c. p. 83.
[2]) Kopp, Jahrbuch I. p. 161.
[3]) Nova acta natura curiosorum. Tom. 5. Nr. 8.
[4]) Pyl, vermischte Aufsätze. IV. B. Nr. 6.
[5]) Lieutaud, Histor. anatomic. Tom. 2. p. 362.
[6]) Esquirol, l. c. 388.

wie grauer Granit aussehend, und immer aus kleinen Bläschen, wie Sagokörner, bestehend, die eine Flüssigkeit enthielten [1]). Schlegel fand ein Ovarium von Blut strotzend und entzündet [2]). Bei einer Wöchnerinn, die sich und ihr Kind tödtete, leitete Pyl die Ursache der That von einer Milchmetastase in den Unterleib ab [3]).

Dieses wären die allgemeinen und örtlichen, im Körper liegenden Ursachen, die fähig sind, den Trieb zum Selbstmord bei den dazu disponirten Menschen hervorzubringen. Es gibt aber auch manche andere Stoffe, die im Stande sind, wenn sie auf den Organismus einwirken, eine solche Veränderung der Vorstellungskraft zu bewirken, und den gesunden Gang der Ideen so zu verwirren, dass daraus gleichfalls ein Zustand entsteht, der den Selbstmord hervorbringen kann. Zwar sind der Erfahrungen in dieser Hinsicht nur noch wenige, aber sie scheinen mir hinreichend, um von ihnen weitere Folgerungen zu machen. Dass es Arzneistoffe überhaupt gäbe, die eine solche Verwirrung der Seelenkräfte hervorzubringen im Stande sind, und welche die Einbildungs- und Vorstellungskraft alteriren, darüber brauche ich keinen Beweis zu liefern, und erinnere nur überhaupt an die Wirkung der narcotischen Mittel, und insbesondere an den Missbrauch, den man ehemals von ihnen durch ihre Anwendung von Räuchern und Einsalbungen bei Hexereien und zu Liebestränken machte. Sagt doch selbst Metzger in seinem System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, 3te Auflage, p. 417, dass er früherhin an der Möglichkeit gezweifelt habe, bei einem Menschen den Wahnsinn vorsätzlich durch narcotische Stoffe hervorzubringen; durch einige Thatsachen sei er aber davon überzeugt worden, und er beruft sich dabei auf seine gerichtlich medicinischen Abhandlungen. I. p. 97.

---

[1]) Diez, l. c. 282.
[2]) Schlegel, l. c. p. 136.
[3]) Pyl, III. Sammlung. 23.

Wenn wir aber auch nicht beweisen könnten, dass es Stoffe gibt, die positiv bei einem Menschen den Trieb zum Selbstmord hervorzubringen im Stande sind; so ist doch aber auch auf der andern Seite die Möglichkeit nicht abzuläugnen, dass die narcotischen Gifte, indem sie überhaupt auf das Sensorium einwirken, nicht bei denen, die eine Anlage zum Selbstmord haben, diese erwecken und zur Reife kommen lassen können, indem die Wirkung, welche ein Arzneistoff auf den Körper hervorbringt, nicht lediglich von ihm selbst, sondern durch die Reaction des Organismus auf denselben bestimmt wird und also das nämliche Mittel in verschiedenen Körpern mannichfach modificirte Wirkungen hervorbringen kann.

Noch sind wir aber nicht mit den Kräften aller auf den Körper einwirkenden Mittel so genau bekannt, dass wir wissen könnten, ob nicht manche Stoffe einen Trieb zum Selbstmord zu erzeugen im Stande sind. Von dem Golde behauptet es Hahnemann und ob nicht auch das Thierreich solche Mittel biete, wissen wir nicht. In meinem Aufsatze zum Schutz der Wittwen und Waisen der Selbstmörder im zweiten Heft dieses Jahrgangs dieser Annalen, habe ich nach der Leipziger Literatur-Zeitung von 1810, 18. Stück des Intelligenzblattes, einer unter den Hunden in Norwegen herrschenden Epizootie gedacht, durch welche die Hunde in einen Wahnsinn verfielen, und sich ersäuften, deren Entstehung man aber dem häufigen Genuss der nordischen Wandermäuse (Lemands), die sich in diesem Jahre häufiger als sonst zeigten, und die sich, durch einen innern Instinkt getrieben ersäuften, zuschrieb.

Auch manche Gewächse mögen die Kraft haben, den Trieb zum Selbstmord zu erzeugen, wie ich an dem angeführten Orte p. 231 nach Finke's medicinisch practischer Geographie, Leipzig 1792. 2. Band, p. 658 bemerkt habe, das die Kambschadalen sich aus der unechten Bärenklau (Sphondilium heracleum) und den Beeren einer Art Lonicera, einem Branntwein bereiten, auf dessen Genuss

eine Berauschung mit grosser Angst entsteht, die häufig den Selbstmord hervorbringt. Eben so erzählt der Fürst Pückler in seiner Schrift: Der Vorläufer. Stuttgart 1838. p. 432, dass auf der Insel Kandia eine Pflanze wachse, deren Genuss Wahnsinn mit einem Trieb zum Selbstmorde erzeuge. Die Matrosen eines Schiffs, hätten unbekannt mit dieser Wirkung, diese Pflanze als Gemüsse genossen, sie wären aber von Kolikschmerzen befallen worden, und später wäre ein Wahnsinn mit einer Neigung sich zu ersäufen eingetreten. Die Kranken wurden zwar gerettet, doch empfanden mehrere noch lange Zeit die Folgen in erneuerten schwächern Anfällen. Unzer erzählt in seiner Wochenschrift: Der Arzt. 69. Stück. p. 209. Hamburg 1760, dass nach Angabe von Kircher, zwei Mönche auf den Genuss von Schierlingswurzel so phantastisch geworden wären, dass sie sich in das Wasser gestürzt hätten, in der Meinung, sie wären Gänse. Hätte man aber nicht diese beiden Männer, wenn sie im Wasser umgekommen wären, für Selbstmörder gehalten?

Nachdem ich nun die in und ausser dem Körper vorkommenden Ursachen des Selbstmordes angegeben habe, wende ich mich zu den verschiedenen Formen, in welchen derselbe vollführt wurde.

Die Formen des Selbstmordes sind aber so verschieden und mannichfach, ja selbst sonderbar, dass deren genaue Aufzählung mir um so nöthiger scheint, da in zweifelhaften Fällen, wo es sich nicht deutlich erhellet, ob ein Mord von fremder oder eigner Hand verübt worden sei, man oft nur allein durch die Vergleichung mit ähnlichen Fällen einen Aufschluss erhalten kann.

Nicht selten suchen solche Wahnsinnige, besonders wenn sie in Zorn gerathen, oder an heftigen Kopfschmerzen leiden, sich das Leben durch Zerschmetterung der Hirnschale und Verwundung des Gehirns zu nehmen.

Das neueste mir bekannt gewordene Beispiel eines solchen, wenigstens versuchten Selbstmords, ist von Fourmet

erzählt [1]). Ein Stuhlarbeiter hatte einen $3\frac{1}{2}$ Zoll langen und 3 Linien breiten eisernen Meisel sich auf die Mitte des Schädels gestellt, und durch wiederholte Hammerschläge bis an das Heft in den Schädel getrieben. Erst nach sieben Stunden wurde das Instrument mittelst eines Schraubenstocks aus dem Hirnschädel des comatösen Kranken gezogen, der dann binnen 14 Tagen völlig hergestellt wurde und über Alles Auskunft gab. Derselbe Meisel wurde hierauf einer Leiche an derselben Stelle des Kopfes und in derselben Richtung und Tiefe eingeschlagen, und bei der Section fand man, dass die sutura sagittalis getroffen sei, die falx cerebri war durchbohrt, der Stich ging zwischen den beiden Gehirnlappen durch, hatte das corpus callosum und den processus vermiformis leicht gerizt und endigte sich auf der Parthie der Vierhügel.

Ein Wahnsinniger schlug sich mit einem zinnernen Nachttopf und einem Löffel von demselben Metall die Schädelknochen ein und die Wunde erstreckte sich von der einen Schläfegegend bis zum Scheitel und hatte nach 2 Stunden den Tod zur Folge [2]).

Ein eifersüchtiger Metzger rannte sich erst einigemal heftig mit dem Kopf gegen die Wand und hieb sich dann mit der Schärfe einer Holzaxt so lange und so heftig vor die Stirne, bis er von Blutverlust und Hirnerschütterung erschöpft hinsank. Der Schädel zeigte in der Mitte der Stirne, ein von unten nach oben laufendes gehacktes Loch, innerlich 1 Zoll lang und 2 Zoll breit, äusserlich grösser, mit einigen Gruben umher, als Spuren von schwächern Seitenhieben. Mit Recht hält der Verf. diesen Fall für die gerichtliche Arzneiwissenschaft für wichtig; denn hätten nicht Zeugen

---

[1]) Schmidt, Jahrbücher der gesammten Medicin. 22. B. 3. H. 1839. p. 328.

[2]) Brera Giornale di Medicina. Tom. V.

den Selbstmord bestätigt, so würde man leicht auf einen andern Schluss gekommen sein [1]).

Mir sind in meiner gerichtsärztlichen Praxis selbst zwei ähnliche Fälle vorgekommen. Bei einer Frau, die mit ihrem Schwager, mit welchem sie in Unfrieden lebte, eines Tages allein zu Hause gewesen war, ward man, als man sie Abends im Stall erhängt fand, an der Stirn und dem Vorderhaupt mehr als 30, einen halben Zoll lange parallel von oben nach unten laufende Hautwunden, die bis auf das Cranium drangen, gewahr. In der Schlafkammer, wo die Verwundung allen Anzeigen nach geschehen war, fand man eine blutige Holzaxt, die Frau selbst fand man im Stalle erhängt. An der grossen Fontanelle waren diese Wunden so enge beisammen, dass dadurch eine einen Zoll breite Wunde entstanden war, und die Hiebe waren so tief in den Knochen eingedrungen, dass es nur noch eines stärkern Hiebes bedurft hätte, um den Knochen ganz zu durchdringen. Mit einer so schweren und scharfen Holzaxt, als der vorgefundenen, wäre es aber einem dritten leicht gewesen, mit einem einzigen Hiebe die Hirnschale zu durchhauen. Die weitere Section zeigte deutlich, dass die Frau das Leben durch einen Stickfluss beim Erhängen verloren hatte; was aber der Sache noch den Ausschlag gab, und es deutlich zeigte, dass hier ein Selbstmord statt fand, waren eine Menge kleiner, parallel laufender Schnittwunden in der Herzgrube, welche bereits eiterten und daher 3 — 4 Tage älter als die Hauptwunden sein mussten. In einem andern Falle fand man an dem Hirnschädel eines in einem Dickicht der hiesigen Stadtwaldung gefundenen Scelets, welches allen Umständen nach von einer hiesigen, seit mehreren Jahren vermissten Frau, welche aus Furcht vor einer Strafe entwichen war, abstammte, in der Gegend der grossen Fontanelle, ein durchdringendes

[1]) Otto, seltne Beobachtungen zur Anatomie, Physiologie und Pathologie. Berlin 1824. 2. Sammlung.

Loch, welches ganz sichtbar mit einem neben dem Scelet gefundenen kleinen Aextchen gehauen war. Das Loch war so breit, dass die eine scharfe Spitze der Axt gar wohl so tief in die Höhle des Hirnschädels hatte eindringen können, um den Sinus falciformis zu verletzen.

Ein Gefangener brachte sich durch das Anschlagen des Kopfes gegen den eisernen Ofen 14, theils 2—2 ½ Zoll lange bis auf das Gehirn dringende Wunden bei; endlich schlug er die Schlafgegend gegen einen eisernen Riegel. Der Kranke wurde geheilt und gab an, dass er es aus einem innern Triebe gethan habe [1]).

Ein Taglöhner, der an Kopfschmerzen litt, zerschlug sich die Stirne mit einer Axt, spaltete sich die Unterlippe, verwundete sich den Kehlkopf, und schnitt sich einen Hoden ab. Er wurde geheilt und konnte nicht begreifen, was ihn zu dieser That getrieben habe [2]).

Ein Apotheker zerschlug sich den Hirnschädel mit einer eisernen Mörserkeule [3]); ein anderer schlug sich mit einem Flachsklopfer so sehr vor den Kopf, dass er bald darauf starb [4]). Ein Mensch hatte sich ohne tödtlichen Erfolg in den Mund geschossen, dann versuchte er mit der Pistole sich den Kopf einzuschlagen und endlich erhieng er sich [5]). Ein armer Taglöhner tödtete sich wegen heftigen Kopfschmerzen durch Hiebe in den Kopf mit seiner Holzaxt. Ein zum Tode verurtheilter Mensch rannte mit dem Kopf an die Wand des Gefängnisses, dass er todt niederfiel [6]). In Berlin spaltete sich eine Handwerksfrau mit einem Beile den Kopf [7]).

[1]) Diez, vom Selbstmord p. 96. Von Dr. Schüler im Gesellschafter. September 1829. p. 991.

[2]) Fabrice, medicinisch-chirurgische Erfahrungen. Nürnberg 1816.

[3]) Knüppel, l. c. p. 217.

[4]) Caspar, Wochenschrift für ges. Medicin 1833. Nr. 9.

[5]) Heyfelder, p. 57.

[6]) Tallavania, l. c. p. 40.

[7]) Gothaische politische Zeitung. September 1839.

In der Wirkung ist es einerlei, ob man einen Stein, Hammer u. dgl. gegen den Hirnschädel schlägt, oder ob man leztern gegen den Stein stösst, und so wird wohl hier der schickliche Platz sein, für die Art des Selbstmordes durch Zerschmetterung des Schädels durch das Herabstürzen von einer Höhe. Diese Art von Selbstmord kommt seltener vor, und wird mehr von Fieberkranken ausgeübt, denen es ohnedem oft im Traume vorkommt, als wenn sie von einer Höhe herabfielen, so wie von Weibern, besonders von Wöchnerinnen. Nur Weiber, die ihrer Sinne gar nicht mehr mächtig sind, können eine Todesart wählen, bei welcher sie Gefahr laufen, den Anstand und die Schaamhaftigkeit zu verletzen. Aus diesem Grunde war auch diese Todesart bei den Römern, die so viel auf den Anstand hielten, verabscheut, und vom Sextus Papinius, der sich von einer Anhöhe herabstürzte, sagte Tacitus, Annal. Lib. VI. cap. 49. — informem mortem delegit.

So wenig man es glauben sollte, dass ein Mensch sich selbst enthaupten könne, so ist es doch in der That geschehen. Ladel erzählt, dass eine Frau von 33 Jahren, die wegen Menstruations-Beschwerden melancholisch geworden sei, ihrem 5jährigen Kinde den Kopf abgeschnitten habe. Sie sei nicht entflohen, sondern habe wohlgemuth die Ankunft ihres Mannes erwartet, auch habe sie bei ihrer Arretirung kein Wort gesprochen, auch kein Zeichen von Furcht oder Reue von sich gegeben, sondern nur durch Zeichen zu verstehen gegeben, dass man ihr auch den Kopf abschlagen solle. Man delibrirte mehrere Wochen, was mit der Delinquentin anzufangen sei; in dieser Zeit sass sie immer in tiefen Gedanken, ass wenig und sprach fast gar nicht. Als aber der Gerichtsdiener eine Axt in ihrem Gefängnisse gelassen hatte, ergriff sie diese, legte ihren Kopf auf eine Bank und hieb sich dieselbe mit solcher Gewalt

in den Nacken, dass sie starb [1]). Eine Bauersfrau, die schon mehrmal versucht hatte, sich selbst zu ermorden, stiess sich zuletzt ein 3 Zoll breites spitziges Messer von hinten zwischen dem ersten und zweiten Wirbelbein in den Nacken und schnitt sich dadurch das verlängerte Mark ab [2]). Mittelst eines scharfgeschliffenen Nagels gab sich ein Gefangener einen Stich in den Nacken, weil er gesehen, dass die Metzger auf diese Weise die Ochsen schlachteten [3]).

Dem Selbstmorde durch Verwundung mit schneidenden Instrumenten liegt auch oft ein Heiltrieb zum Grunde, wie ich oben gezeigt habe. — Die gewöhnlichste Form ist die der Abschneidung der Kehle. Diese Form und die des Erhängens ist aber auch diejenige, über welche am leichtesten Zweifel entstehen, ob unter einem vorgespiegelten Selbstmord nicht ein Mord von fremder Hand verborgen liege. Die gewöhnlichsten Mittel zu diesem Zwecke sind die Rasir- und andere Messer, doch greift die Verzweiflung auch zu andern, weniger geeigneten Mitteln. So suchte sich ein Mann den Hals mittelst eines zerbrochenen Fensterglases einzuschneiden und brachte sich wirklich eine 3 Zoll lange, mehr gerissene als geschnittene Wunde bei, die den schildförmigen Knorpel durchdrang und auch eine einen Zoll breite Wunde in die Luftröhre gemacht hatte [4]). Einen ähnlichen Versuch machte ein Weib- und Kinderloser Stadtphysikus in meiner Gegend, dem das Alter seine Verstandeskräfte geschwächt und die Einsamkeit, in welcher er lebte, einen Lebensüberdruss hervorgebracht hatte. Ein Mann brachte sich mit einem kleinen Beile eine 4 Zoll lange,

---

[1]) Miscellanea naturae curiosorum Decas 2. annus 10 observatio X. pag. 30.

[2]) Froriep's Notizen. December 1830. Nr. 622. — Gerson und Julius, Journal für ausländisch medicinische Literatur. September 1830, beide nach Dr. Mikisch in Actis nov. Societatis med. Vol. III. 1829.

[3]) Heyfelder, p. 19.

[4]) Schlegel, l. c. p. 186.

2 Zoll tiefe Wunde in den Hals bei, wodurch er die Gurgel und einen Theil des Schlundes durchschnitt [1]).

Bei dem Einschneiden der Halsvenen kann, bei sonst ungefährlichen Wunden, der Tod durch das Eindringen der Luft in die Jugularvene verursacht werden. Dieser Fall hat sich zweimal bei Selbstmördern zugetragen. Der Dr. Handesike wurde zu einem Mann von 36 Jahren gerufen, der einige Minuten zuvor an Wunden im Nacken, die mit einem Rasirmesser gemacht waren, gestorben war. Es war keine Hämorrhagie mehr da und es konnte kaum $1\frac{1}{2}$ Pfund Blut verloren gegangen sein. Bei der Section war auf der linken Seite des Platysmamyoides $2\frac{1}{2}$ Fuss breit und $\frac{2}{3}$ der Sternocleidodieus, so wie der Stamm des nervus spinalis accessorius, ingleichem der untere Rand der Parotis ganz durchschnitten. Die Occipital- und hintere Ohrarterie, die hintere vena facialis war quer durchschnitten und es war Luft durch die leztere in die Jugularvene gedrungen. Auf der rechten Seite war der Einschnitt viel tiefer. Der processus transversus des Atlas lag frei da, eben so die arteria vertebralis, der Platysmamyoides vier Zoll breit, der Sterno-mastoideus mit dem Stamm des Spinalis accessorius und die äusseren und inneren Jugularvenen, die oberen Cervical- und Auricularzweige der dritten Cervicalnerven, die vorderen und hinteren Facialnerven, der untere Rand der Parotis, der musculus digastricus und stylohgoideus, der Levator anguli scapulae, der vordere Rand des Splenius capitis und die obere Anheftung des Splenius colli, die pneumogastrischen, die vorderen Zweige des descendens des vierten Paares und die hinteren Ohren-Arterien. Die inneren Jugularvenen waren von Luft etwas ausgedehnt. Die Arterien des Nackens waren leer, mit Ausnahme der linken Carotis, welche viel Blut enthielt. Die mittlere vena thyreoidea und die venae anonymae, die vena cava descendens und die vena azygos waren von Blut

[1]) Schlegel. p. 114.

ausgedehnt, die Herzhöhlen waren zum Theil blutleer, der rechte Hof enthielt etwas Blut, die aufsteigende vena cava etwas nicht coagulirtes Blut und Luft. Die Kranzvenen und der rechte Ventrikel waren sehr ausgedehnt von dunkelm Blut und Luft; die Lungensubstanz war emphysematös. Das Gewebe des Herzens war blass. Bei Eröffnung des Unterleibes fand man die vena cava und die grössten venösen Stämme mit Blut angefüllt, was auch bei Nieren und Milz der Fall war, auch die Arterien der Extremitäten enthielten Luft. Edinburg's medicinisches Journal 1838. Nr. 134.

Einen ähnlichen Fall beobachtete der Doctor Pallis, Arzt im Irrenhause zu Lausanne, bei einem Selbstmörder, der sich den Hals abgeschnitten hatte, und wo auch Luft durch die vena jugularis externa eingedrungen war, worauf man dann ein glucksendes Geräusch mit einer tiefen Inspiration hörte, der Athem stille stand, und der Mensch todt war. Der Dr. Pallis durfte bloss das Herz untersuchen, welches erst unterbunden wurde und auf Wasser gelegt auf demselben schwamm. Als es geöffnet wurde, drang eine Menge Luft heraus und das Herz sank dann im Wasser zu Boden. Im linken Ventrikel fand sich mehr Luft als im rechten. Foriep's neue Notizen. September 1839. Nr. 237. p. 271.

Auch Röderer fand bei Erhängten und Ersäuften Luft in den Blutgefässen. Röderer de suffocatis etc. Göttingae 1754.

Zu dem Selbstmord durch Schnittwunden gehört auch die *Selbstentmannung*. Ob diese weniger aus einem Triebe zum Selbstmorde, als vielmehr aus einer religiösen Schwärmerei geschehe, will ich dahin gestellt sein lassen, doch ist unter dem Volke der Glaube verbreitet, dass die Selbstentmannung keine Schmerzen verursache und einen augenblicklichen Tod zur Folge habe. Mit dem Triebe zum Selbstmord mag aber die Selbstentmannung in Verbindung stehen; denn ein religiöser Schwärmer castrirte sich selbst,

und machte vor und nachher Versuche zum Selbstmord [1]). Ein Mann schnitt zu verschiedenen Zeiten jedesmal nur einen Hoden aus, und heilte sich auch selbst [2]).

Zum Selbstmord durch das Erstechen wird gewöhnlich die Gegend des Herzens gewählt, Personen aber die längere Zeit schon melancholisch waren, geben sich auch die Stiche in den Unterleib. Ich obducirte eine Frau, die sich mit einem schlechten Federmesser, welches keine Feder hatte, sondern ein Klippmesser war, die rechte Carotis eingestochen hatte. Ein Mann erstach sich mit 3 Stichen; der erste ging zwischen der obersten falschen Rippe, der rechten Seite ein, und war 1 Linie tief in die Lunge eingedrungen; der zweite in der Herzgrube befindliche machte eine grosse breite Wunde, die schräg über den Magen weg bis zu einer Spitze der Leber drang; der dritte ging von der zweiten aus, nahm seine Richtung gerade gegen das Herz durch das Zwergfell bis tief in die vordere Herzkammer [3]).

Bei Selbstmördern, die durch Schnitt- oder Stichwunden, in Folge eines starken und plötzlichen Blutverlustes das Leben verloren haben, eile man mit der Section nicht zu sehr, weil sehr leicht ein scheintodter Zustand vorhanden sein kann. Van Swieten erzählt das Beispiel eines Bauern, dem die arteria axillaris in einer Schlägerei verlezt worden und der in Folge des enormen Blutverlustes anscheinend gestorben war. Als später die Gerichte zur Obduction kamen, glaubte der Physikus noch Leben in der Leiche zu finden, und der Verwundete erhohlte sich wirklich wieder [4]). Zweimal ist mir der Fall vorgekommen, dass ich zur Obduction von Inquisiten, die sich die Kehle abgeschnitten hatten, an von meinem Wohnort entfernt liegende Amtssitze gerufen worden bin. Obgleich darüber

[1]) Fodéré, Traité de médécine légale. Tom. III. p. 181.

[2]) Gräfe und Walther, Journal für Chirurgie. X. B. 1. H. 1827.

[3]) Schlegel, l. c. 184.

[4]) Van Swieten, Commentar in H. Boerhavii Aphor. Tom. 1. §. 161.

eine längere Zeit verging, so vermuthete ich doch, wegen des in den Leichen noch nicht ganz verschwundenen Turgor vitalis noch Leben in denselben, so wenig mir auch die Umstehenden Glauben beimessen wollten und jedesmal war ich so glücklich, die Scheintodten wieder zum Leben zu bringen.

Die Selbstkreuzigung kommt nur selten vor und dann ist noch die Frage, ob sie wirklich eine Selbsttödtung zur Absicht hatte. Die erste ausführliche Geschichte einer Selbstkreuzigung ist von einem Venetianer Lovat [1]). Dieser war ein hypochondrischer fanatischer Schuhmacher, der am Pellagra litt und sich schon die Schaamtheile abgeschnitten hatte, an dieser Verletzung aber wieder geheilt worden war. Einige Jahre darauf krönte er sich mit Dornen, brachte sich eine Wunde in die Seite bei, hieng sich an ein Kreuz, und brachte dieses Kreuz zum Fenster seiner Wohnung hinaus, so dass er am Hause auf der Strasse hieng; hiezu brauchte er eine eigene Vorrichtung, die auf dem Kupferstiche abgebildet ist. Er genass an seinen Kreuzigungswunden, kasteiete sich aber nachher im Irrensause durch Fasten, so dass er öfters 12 Tage gänzlich ohne Nahrung blieb. Zuletzt starb er wasser- und lungensüchtig. — Auch in der Schweiz hat sich eine solche Kreuzigung aus religiöser Schwärmerei zugetragen [2]).

Ueber den Selbstmord durch das Erschiessen haben wir eine sehr gute Monographie von Schäufelen [3]).

---

[1]) Geschichte der durch Mathieu Lovat zu Venedig im Jahr 1805 an sich selbst vollzogenen Kreuzigung. Bekannt gemacht von Professor Ruggieri, übersezt von Dr. Schlegel, Physikus in Ilmenau mit 2 Kupfern. Rudolstadt 1807, auch in Kopp's Jahrbüchern.

[2]) Mayer, Kreuzigungs-Geschichte einer religiösen Schwärmerei in Widenspuch. Zürich 1821.

[3]) Schäufelen, über die physischen Zeichen, woraus die absichtliche Selbsttödtung durch Erschiessen erkannt werden kann. Stuttgart 1827.

Die Momente aber, nach welchen entschieden werden muss, ob eine Schusswunde durch Zufall, Vorsatz oder durch einen Dritten verursacht worden sei, sind folgende:

1) Die äusseren Umstände, unter welchen der Leichnam gefunden wird. Hieher gehört zuvörderst der Ort, an welchem sich der Todte befindet, und die Lage, in welcher er gefunden worden ist. Am meisten deutet die auf den Rücken ausgestreckte, die sitzende und die, in sich selbst zusammengesunkene auf den Selbstmord, doch fand man auch selbst erschossene stehend, bei Osiander 365, Schäufelen, p. 91 und an einen Baum lehnend, Metzger's System 259. Ferner das Gewehr und in welcher Lage es sich findet. Man nimmt ein von der Hand des Todten gehaltenes Gewehr für ein positives Zeichen des Selbstmordes an; doch sah Klein in Kopp's Jahrbüchern XI. p. 123, einen jungen Menschen, der gleichzeitig 2 Pistolen auf sich abschoss; man fand ihn noch lebend und die Pistolen neben sich liegend. Ein krampfhaftes Festhalten des Gewehrs von der Hand des Todten ist zwar beweisend, man findet es aber selten. Auch bei längeren Gewehren findet man die Finger noch so gekrümmt, wie sie das Gewehr gehalten haben. Ferner der Zustand des Gewehres, ob dasselbe überhaupt zum Schiessen tauglich, leicht abzudrücken, ob die Kugel von dem Caliber des Gewehrlaufs sei, welches man, wenn die Kugel breit geschlagen sein sollte, durch das Gewicht ermitteln kann, ob das Gewehr gesprungen sei, welches oft bei Personen, welche mit Gewehren nicht umgehen können und solche überladen, geschieht; ob die Finger der Todten von Pulver geschwärzt, verletzt und mit den, vom Festhalten des Gewehrs herrührenden Eindrücken der Finger versehen sind. Ist der Schuss mit einem langen Gewehr geschehen, so ist nachzusehen, ob und welche Vorrichtungen zum Abdrücken des Gewehrs vorhanden sind.

Besondere Berücksichtigung bei Selbstmördern verdient die Stelle der Schusswunde. Selbstmörder wählen meist

den Mund, selten die Stelle unter dem Kinn, die Brust, noch seltner die Schläfe oder die Stirne, immer aber die vordere Seite des Körpers. Schäufelen fand bei 45 erschossenen Selbstmördern, dass sich 20 durch den Kopf und Mund, 6 in die Gegend unter das Kinn, 1 in die Stirn, 1 in die Schläfe, 1 ins Auge, 1 in Kopf und Brust zugleich, 15 in die Brust und darunter, 14 gerade in das Herz geschossen hatten. — Eben so wichtig sind die Zeichen von dem Ansetzen des Gewehrs an den Körper. Man findet um die Wunde einen geschwärzten, mit Pulverkörnern bestreuten, hornartig verhärteten Fleck in der Haut, die Kleidung ist, wenn sie der Selbstmörder nicht entfernte und die Stellen entblösste, verbrannt; die Ränder der Kleidungsstücke einwärts in die Wunde getrieben (was man jedoch auch bei Schusswunden, die von andern beigebracht sind, findet, dann sind aber die Kleider, wenn der Schuss aus einer grössern Entfernung fiel, nicht verbrannt). Für den Selbstmord am entschiedensten sind die Wirkungen der durch das Ansetzen des Gewehrs am Entweichen gehinderten Luft. Diese zeigen sich als von aussen verschlossene, keine Kugel oder Ladung enthaltende, nach verschiedenen Richtungen ausgehende, mit unregelmässiger Zerreissung der Theile verbundene Gänge im Innern der Brust, die sich im Zellgewebe oft eine bedeutende Strecke hinziehen. Auch muss man auf die Richtung der Wunde sehen, ob der Tode dem Gewehre die sich hieraus ergebende Richtung habe geben können, und wahrscheinlicher Weise gegeben habe.

Besteht die Ladung des Gewehrs aus mehreren verschiedenen Stücken, z. B. Schrot, gehacktem Blei, Hammerschlag u. dgl., so bilden diese Körper, da das Gewehr ganz nah am Leibe abgeschossen worden, doch nur eine Hautwunde; im Innern des Körpers aber können sie leicht mehrere Canäle bilden. Das Vorhandensein des Pfropfens, besonders wenn er aus Papier besteht, oder des Pflasters in der Wunde, deutet auch auf Selbstmord hin. Bei einem

Wilddiebe, der sich im Walde mit seiner kaum mehr als 2 Fuss langen Diebsbüchse erschossen hatte, weil er von mehreren Personen erkannt worden war, fand ich am Ausgange des Schusses an den Rückenwirbeln das Pflaster, welches aus einem, aus seinem Taschentuche gerissenen und genau an die Stelle passenden Stück Leinwand bestand. Ein Selbstmörder kann sich leicht zwei Schusswunden beibringen, wenn die erste nicht tödtlich war; sind aber beide gleich tödtlich, so kann man nach Schäufelen auf Mord schliessen. Gegen diese Meinung lassen sich aber verschiedene Beispiele aufstellen. So erschoss sich in Wien ein junger Mensch, indem er ein Pistol am linken Auge, das andere auf der Brust aufsezte. Ein anderer junger Mensch schoss sich zugleich in den Kopf und die Brust, und die beiden Schüsse wurden gleichzeitig gehört; doch war keine der beiden Wunden tödtlich [1]).

Das zufällige Erschiessen geschieht meistens bei dem Ausziehen eines alten Schusses, wobei man die Stellung erörtern muss, in welcher der Erschossene sich befunden haben mag, und in welcher Richtung der Schuss gegangen sein möge.

Die Unvollkommenheit der Gewehre hebt die Möglichkeit des Selbstmordes durch dieselben nicht auf. Ein Mensch befestigte einen alten Pistolenlauf in einen Baum, stellte sich vor denselben und zündete mit Schwamm an. Nach Heyfelder zündete ein Gefangener ein Pistol, an welchem die Batterie fehlte, mit einem Wachsstock an [2]); mehrere solcher Beispiele findet man bei Osiander [3]).

Geladen werden die Gewehre, wenn die Personen mit dem Laden bekannt sind, mit Kugeln, oft aber auch mit Schroten, Hammerschlag [4]), convexen Metallknöpfen u. dgl.

---

[1]) Heyfelder, l. c. p. 95. Klein in Kopp's Jahrbüchern. XI. B. p. 123.

[2]) Heyfelder. p. 91.

[3]) Osiander, p. 407.

[4]) Heyfelder, 91.

Häufig wird auch blos Pulver eingeladen. Ein Müller, den ich zu obduciren hatte, hatte die Mündung der Flinte in den Mund genommen, diese Flinte war mit Erbsen geladen, um die Ratten in der Mühle zu schiessen, der Schuss war aber so kräftig gewesen, dass sämmtliche Kopfnäthe grösstentheils gesprengt waren. Ein junger Mensch erschoss sich mit einem Pfropf von Kälberhaaren [1]). Ein anderer tödtete sich mit einer bloss mit Pulver ohne Pfropf geladenen Flinte, die er an die Erde sezte, und sich beim Abbrennen fest auf die Mündung stemmte; der Schuss selbst verursachte keinen Knall. Man fand die Weste und das Hemd verbrannt, und in der Gegend des Herzens, in der Haut eine kleine schwarz zakige Oeffnung, von der Grösse eines Silbergroschens; die Haut im Umfange war braun, zusammengeschrumpft und verbrannt. Die Wunde war penetrirend und bei der Oeffnung der Brusthöhle fand man den Herzbeutel und die vordere Seite des Herzens in der Grösse eines Sechskreuzers, die hintere aber in der Grösse eines halben Laubthalers perforirt, mit zerrissenen und zackigen Rändern. Die Perforation verbreitete sich noch durch die hintere Wand des Herzbeutels in den linken Lungenflügel. Die ganze innere und hintere Fläche des Brustgewölbes war völlig unverlezt, und nirgends ein fester Körper oder Pfropfen zu finden [2]). Einen Erschossenen fand man auf einem Stuhl sitzen, neben ihm ein Pistol. In der Mitte des Brustbeins sah man eine Contusion, und im Hemde fand man eine etwas plattgedrückte Kugel; auf dem Fussboden eine zweite. Bei der Section fand sich das Brustbein, unter der Contusion zerschmettert, und das Herz zerplazt. Wahrscheinlich war kein Pfropf auf das Pulver geladen gewesen, und der Entleibte hatte das Pistol recht fest auf das Brustbein gedrückt und losgeschossen. Die Luft im Laufe, welcher der

[1]) Heyfelder. p. 92.

[2]) Schüler in Henke's Zeitschrift 1831. 3. Hft.

Ausgang erschwert war, hatte als Widerstand gegen die Kugel gewirkt, und also auf der einen Seite das Eindringen derselben in den Körper verhindert, auf der entgegengesetzten Seite den Stoss des Pulvers durch Gegendruck der Brust mitgetheilt, und die gewaltsame Zerstörung bewirkt [1]). Ein Schlosserlehrling erschoss sich mit Oehl [2]).

Das Abschiessen von Flinten geschieht bei Selbstmördern gewöhnlich durch einen an den Abzug befestigten Bindfaden. Eine Frau drückte das Gewehr durch eine hakenförmig geschnittene Ruthe ab [3]). Ein Student band den Abzug mittelst eines Bindfadens an einen Nagel im Fussboden fest, und zog dann die Flinte an sich [4]). Mehrere drückten mittelst des Ladstocks ab [5]). Mit der Fusszehe drückte ein Soldat, mit der Stiefelspitze ein anderer ab [6]).

Mehrere Selbstmörder versahen sich mit doppelten Gewehren, wenn der Schuss aus dem einen misslingen sollte; manche drücken solche zugleich los. Ein Selbstmörder schoss sich mit einer mit Vogeldunst geladenen Pistole in den Kopf, und hatte noch eine mit groben Schroten geladene bei sich [7]).

Wenn zwei Mannspersonen zugleich erschossen gefunden werden, so ist es zweifelhaft, ob es in Folge eines Selbstmordes oder eines Duells geschehen sei. Zwei junge Männer erschossen sich in Nürnberg gegenseitig eines Mädchens wegen, um keinen zum Besitz desselben kommen zu lassen [8]). In einer Caserne in Copenhagen fand man in

---

[1]) Schlegel. p. 184.
[2]) Siebenhaar, Encyclopädie der Staatsarzneiw. p 414.
[3]) Heyfelder. p. 83.
[4]) Ibid. p. 91.
[5]) Schlegel, l. c. p. 86, 88, 173.
[6]) Osiander. p. 141.
[7]) Diez. 407.
[8]) Schlegel, p. 78.

einem Bette zwei Unteroffiziere erschossen, und jeder hatte sein Gewehr bei sich [1]).

Frauen greifen selten zum Schiessgewehr, dennoch findet ausser dem oben angegebenen Beispiele sich noch ein Fall bei Heyfelder, wo ein Mädchen sich zuerst den Hals abzuschneiden versuchte, dann Gift nahm, und sich endlich erschoss [2]).

Ein Artillerist stellte sich und seine Geliebte dicht an die Mündung eines vier und zwanzig Pfünders, der mit einer Kugel geladen war, streute Pulver vom Zündloch bis zur Mündung und zündete dieses an [3]).

Man hat zu viel Werth auf die Spuren des Pulvers an dem abdrückenden Finger als eines sichern Zeichens des Selbstmordes gelegt; es fehlt aber meistentheils. In dem von Klein erzählten Falle, wo ein Mensch 2 Pistolen zu gleicher Zeit abschoss, war an keinem Finger eine von Pulver verbrannte oder geschwärzte Stelle zu sehen.

Mit blossem Pulver nehmen sich andere das Leben, indem sie sich in die Luft sprengen oder ersticken; so zündete ein Krämer ein Pulverfass an, und sprengte sich nebst seiner Mutter in die Luft [4]). Dies that ein Pariser mittelst eines ungeheuern Schwärmers [5]). Ein Kaufmann sprengte sich nebst dem Hausdache durch Anzündung zweier Pulverfässer in die Luft. Ein Mädchen, das in das Serail gebracht werden sollte, sprengte das Schiff in die Luft. Ein Chemiker legte ein Pulverfass unter sein Bett, und wollte sich damit in die Luft sprengen, wurde aber daran gehindert [6]). Ein Offizier nahm eine scharfe Patron in den Mund, und entzündete sie durch Schwamm; er kam aber mit einer schmerzhaften Verbrennung davon. Ein

---

[1]) Didaskalia 1835. Nr. 285.
[2]) Osiander. p. 140.
[3]) Ibid. p. 131.
[4]) Schlegel. p. 9.
[5]) Ibid. Ibid.
[6]) Ibid. p. 12.

anderer tödtete sich, dass er Mund, Nase und Ohren mit Schiesspulver füllte und dieses anzündete [1]). In Berlin erstickte sich ein Lehrjunge mittelst eines mit Pulver gefüllten Trichters [2]).

Schäufelen fand in 5 Fällen bei Erschossenen Blutunterlaufungen im Hodensack, und in einem Fall Erection. Lezteres fand auch Klein, und solche fand auch Otto, l. c. bei erschossenen Weibern.

Um zu bestimmen, seit wie langer Zeit sich wohl ein Mensch erschossen habe, dient die Untersuchung des Pulverrückstandes an dem gebrauchten Gewehre. Nach 2 Tagen bildet sich um das Zündloch ein rothes Eisenoxyd, welcher Rückstand bis 2 Stunden nach dem Schusse bläulich gefärbt erscheint. Vom zweiten bis zehnten Tag bilden sich kleine Krystalle an der Batterie, die Reagentien zeigen die Gegenwart eines Eisensalzes an, welches späterhin in demselben Grade verschwindet, wie das rothe Oxyd zunimmt [3]).

Das Erhängen geschieht gewöhnlich mittelst eines Stricks, eines Halstuches, eines zusammengerollten und gedrehten Hemdes [4]), eines Drathes [5]), auch wohl durch Einklemmung des Halses zwischen die gabelförmigen Aeste eines Baumes [6]). Ein Mann erhieng sich mit seiner flanellenen Jacke, deren Ermel er an einen Baum befestigte, und das Kinn und den vordern Theil des Halses auf den Rückentheil der Jacke legte. Er hatte aber zugleich noch zwei

---

[1]) Tallavania. p. 41.

[2]) Gothaische politische Zeitung, den 6. September 1839.

[3]) Kleinert, Repertorium, VIII. Jahrgang. 3 Hft. p. 170.

[4]) Schlegel, l. c. p. 65.

[5]) Schulz, Diss. mors suspensorum apoplexia medullae spinalis. Lipsiae 1827.

[6]) Gratunelli Richerche medic. forens. supra una Straordinario genere di morte violenta. Tivence 1822, s. medic. Annalen 1823, Jun. p. 781 und weitläuftiger in Froriep's Notizen. Nr. 93 und 96. September 1823. Ein Mann erhieng sich dadurch, dass er den Hals zwischen die gabelförmigen Aeste eines Baumes einklemmte.

Schusswunden am Unterkiefer. Die Aerzte erklärten den Tod für Folge der Verblutung, der in dem Augenblick eingetreten sei, wo das Aufhängen geschehen war [1]).

Ich übergehe die verschiedenen Todtesarten, die durch das Erhängen bedingt werden, und beschränke mich auf allgemeine Angaben dessen, was man in den Leichen der Erhängten findet.

Zuerst kommt in solchen Fällen das Mittel in Betrachtung durch welches das Erhängen bewirkt wurde, und dieses ist gewöhnlich ein Strick, der rings um den Hals läuft, und dessen Knoten oder Schleife in dem Nacken liegt. Nicht selten liegt aber dieser Knoten an einer andern Stelle als dem Nacken, so dass man in Zweifel geräth, ob der Strick von der Person selbst oder von einer andern angelegt war. So fand man bei einem Erhängten, dass der Knoten des Stricks, der sich von dem rechten Ohre hinauf zog, neben der Gurgel einen tiefen Eindruck und einen mit Blut unterlaufenen Ring um den Hals gemacht hatte [2]). Bei einer erhängten Frau lief der Strick vom Nacken aus vorwärts, und die Schlinge befand sich unter dem vordern und spitzigen Theil des Kinnes so, dass der ganze Kopf zurückgedrückt und der Mund verschlossen wurde. Die Luftröhre blieb dabei von allem Druck verschont, so dass die Frau durch die Nase athmen konnte, aber die Circulation war durch den Druck des Stricks auf die Halsgefässe und Nerven unterbrochen worden [3]). Wildberg behauptet, dass die Schleife des Stricks bei Selbstmördern viel länger als bei denen sei, die gehängt worden wären [4]); ich kann aber nicht beistimmen, indem ich die Schleife bei ausgemachten Selbstmördern ganz enge zusammen gezogen gefunden habe, so dass der Knoten des Stricks ganz

[1]) Heyfelder, p. 57.
[2]) Schlegel. p. 70.
[3]) Osiander. p. 71.
[4]) Wildberg, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 1812. p. 365.

fest im Nacken anlag; doch habe ich auch Fälle gehabt, wo die Schleife so weit war, dass der Selbstmörder recht leicht mit dem Kopfe durchschlüpfen konnte. Gewöhnlich wird das Ende des Stricks zu einer kleinen Schleife geknüpft, durch welche der Strick dann durchgezogen wird, und die grössere Schlinge oder Schleife bildet. Eine Frau schmierte den Strick mit Fett, ehe sie sich hieng, damit der Strick sich recht schnell zuziehen sollte [1]). Manche legen sich auch bloss mit dem Kinn in eine feste unbewegliche Schleife, deren beide Enden oben in einem Punkt befestigt sind. So fand ich eine Frau erhängt, die mit dem Kinn in einer grossen Schleife, den ein Strang Garn bildete, hieng.

Da unter dem Vorgeben eines Selbstmordes durch das Erhängen sehr leicht ein wirklicher Fremdmord versteckt werden könnte, gleichwohl aber auch nicht leicht ein Mord durch das Erhängen von andern ausgeübt werden kann, wegen der Schwierigkeit einen Erwachsenen zu überwältigen, und an den Strick zu bringen, so hat man immer nach einem Zeichen geforscht, durch welches man das Erhenktwerden beim Leben oder nach dem Tode ermitteln könne.

Vornämlich sah man die Strangulationsfurche als ein geeignetes Zeichen an, an welchem man die Aufhängung eines lebenden oder todten Körpers entdecken könne, und die älteren Gerichtsärzte stellten unbedingt die Meinung auf, dass in den Fällen, wo man keine deutliche Strangulationsfurche und in derselben keine Sugillationen fände, der Mensch erst nach dem Tode aufgehangen worden sei [2]). In den neuern Zeiten aber, wo man die Sache näher untersuchte, fand man, dass die Sugillation in der Strangrinne

---

[1]) Osiander. p. 139.

[2]) Bohn, de renunciatione vulnerum lethal. Lips. 1755. p. 389. Hebenstreit, Anthropol. forensis. §. 489. Metzger's System. S. 215.

dann fehle, wenn der Körper überhaupt blutarm ist, und die Circulation frei bleibt, die Halsgefässe nicht gedrückt werden, und das Zuschnüren des Halses unmittelbar nach der Inspiration geschieht. Diese Strangrinne ist eine pergament- oder hornartige Veränderung der Haut, wobei auch kein Blutstropfen in das Zellgewebe der Strangrinne selbst austritt, obgleich, wenn die Oberhaut hie und da abgeschilfert erscheinen sollte, etwas Blut durchsickern kann. Unter solchen Umständen sah Klein in 12 Fällen keine sugillirte Strangrinne [1]), dergleichen Hinze [2]), Schallgruber [3]). Unter 102 Cadavern von Erhängten fehlte bei 10 Leichen die Strangrinne gänzlich [4]). Merzdorf fand bei einem Erhängten die Strangrinne so exquisit, als man sie nur denken kann, und dennoch keine Spur von Sugillation [5]).

Ueberdies unterscheidet sich eine Strangrinne eines im Leben erhängten von der bei einem kurze Zeit nach dem Tode erhängten, gar nicht; ja es kann sogar in dem leztern Falle, noch eine blutige Sugillation vorhanden sein, wenn das Erhängen nicht lange nach dem Tode geschieht [6]). Geschieht das Aufhängen aber längere Zeit nach dem Todte, so findet man bloss eine braune pergamentartige Furche [7]), und Schlegel fand bei einem längere

---

[1]) Klein in Hufeland's Journal 1816. 10. Stück. Dergl. Kopp's Jahrbüchern X. p. 382.

[2]) Hinze in Hufeland's Journal 1819. Februar.

[3]) Schallgruber, Aufsätze und Beobachtungen. Gräz 1816. p. 91.

[4]) Henke's Zeitschrift. 8. B. p. 44. Günther in Henke's Zeitschrift I. 4. p. 262.

[5]) Merzdorf in Rust's Magazin. XIV. B. 2. Hft.

[6]) Caspar, Versuch über die Strangulationsfurche und den Erhängungstod in Wochenschrift für gesammte Heilkunde. Berlin 1837. Nr. VI. Vrolick, über den Eindruck, welcher bei Erhängten, durch den Strick verursacht wird, s. Caspar's Wochenschrift 1838. Nr. 7.

[7]) Orfila, gerichtliche Arzneiwissenschaft von Hergenröther.

Zeit nach dem Tode aufgehängten Körper gar keines von diesen Zeichen [1]).

Eben so wenig findet man eine Strangrinne und Sugillation auch bei lebend erhängten, wenn der Strick sehr dick ist, wie es bei einem Gefangenen der Fall war, der sein Hemde zusammendrehte, und sich erhieng [2]). Die Beschaffenheit der Stragrinne hängt ausser diesen Umständen auch noch von der Länge der Zeit, welche der Körper gehangen hat, ab, und es erscheinen an dem Leichname manche Zeichen, während andere wieder verschwinden. Bei schnell abgeschnittenen Erhängten war die Farbe der Haut in der Strangrinne nicht verändert, aber 24 Stunden nach dem Tode war sie braun, ohne Ecchymose des Zellgewebes, unter derselben trocken, verdichtet, von dem Ansehen eines glänzend weissen Streifen von 1½ Linie. Eine erhängte Frau hatte nicht bloss nach dem Tode, sondern auch mehrere Stunden nach demselben, noch alle Züge des Lebens. Man nahm die Spuren des Strickes wahr, aber diese Spur war nicht tief, und die Hautfarbe nicht verändert. Die Färbung und Aufgedunsenheit des Gesichts, die violette Farbe der Füsse, die Steifheit der Glieder, stellten sich erst 6—8 Stunden nach dem Tode ein; die Sugillation um den Hals, die man gleich nach dem Todte bemerkte, war nach 24 Stunden verschwunden, und die Furche des Stricks hatte weder eine violette Farbe, noch eine Ecchymose, sie war wie verdörrt [3]).

Nächst dieser Strangrinne hat man die Verrenkung der Halswirbel für ein Zeichen angesehen, dass ein Mensch sich nicht selbst erhängt habe, sondern von andern gehängt worden sei, weil diese Luxation, die der Henker bewirke, nicht bei Selbstmördern statt finden könne [4]),

[1]) Schlegel, neue Materialien 1819. p. 7.

[2]) Derselbe, vom Selbstmorde. p. 65.

[3]) Esquirol, Archiv generale de médéc. Tom. 1. Jun. 1825 in Rust's Magazin. XIV. B. 2. Hft.

[4]) Louis Memoires sur une question anatomique relative à la

doch findet man sie auch nicht immer bei den von Scharfrichtern gehängten [1]). Diese Luxation wird bei Hinrichtungen dadurch bewirkt, dass der Henker den Kopf des Delinquenten gewaltsam auf die Brust drückt, oder dass er den Delinquenten von der Leiter stösst, wo durch das Schnellen des Körpers die Verrenkung erfolgt. Dieser letztere Fall tritt aber auch bei Selbstmördern ein, wenn sie von der Leiter, dem Stuhl u. dgl., worauf sie gestanden, herabspringen. Unter diesen Umständen habe ich mehrmal das Genick verwundet gefunden.

Man findet aber den ersten vom zweiten Halswirbel verrenkt [2]). Anslaux fand bei einer Frau auf diese Weise den ersten und zweiten Halswirbel von einander klaffend, die Ligamenta posteriora waren zerrissen, das Ligamentum transversum ausgedehnt, der vordere Rand des processus odontoideus dem vordern Bogen des Atlas stark genähert, das Ligamentum odontoideum unverletzt [3]). Eine Verrenkung des dritten und vierten Halswirbels fand Duverney [4]); bei einer Frau, die in einer halb knieenden Lage erhängt gefunden worden, fand man den dritten Halswirbel ganz aus seiner Lage gewichen, und die Luftröhre war durch den Strick ganz vom ringförmigen Knorpel abgerissen. Diese von Natur nicht grosse Frau hatte sich von der Leiter herabgestürzt [5]). Bei einem jungen Menschen, der sich aus Unvorsichtigkeit und Zufall erhängt hatte, indem er sich an einem Stricke schaukelte, dessen Schlinge er mit den Händen fasste, war eine Luxation der Halswirbel erst nach dem Tode entstanden, als die Leiche beim Abschneiden auf eine Kiste fiel [6]). Bei einem jungen

jurisprudence pour distinguer les Suites du Suicide, de celle de l'assasinat. Paris 1767.

[1]) Mouchart, de luxatione nuchae. Tubingae.

[2]) Petit, Traite sur les maladies des Os.

[3]) Orfila, Lecons de médécine legale. Tom. 2. p. 380.

[4]) Duverney, Traité des maladies des Os. Tom. II. p. 183.

[5]) Schlegel, l. c. 278.

[6]) Henke's Zeitschrift 1829. 3. Hft,

Holzhauer, der im Walde während der Arbeit in einem epileptischen Anfall mit dem Gesichte auf den abgesägten Baumstamm fiel, fand ich auch eine Verrenkung des Nackens.

Bei mehreren Gehängten findet man die Geschlechtstheile in einem erigirten Zustande, und bei Männern einen Saamenerguss, und man hat diese Erscheinungen für eigenthümliche und den Erhängungstod characterisirende Merkmale angegeben, was sie indessen nicht sind, denn sie finden sich nicht in allen Fällen, wenn man sie gleich häufig antrifft.

Güyon bemerkte bei 14 Ungarn im Augenblicke des Erhängens Erectionen [1]). Caspar bei 77 Erhängten neun mal Saamenergiessungen [2]). Krombholz bei 14 Erhängten zehn mal Erectionen und Saamenergiessungen [3]). Nach Hinze ist die erectio penis und emissio seminis ein Zeichen des Erstickungstodes bei Erhängten [4]).

Bei erhängten Weibern findet man einen schleimigen Ausfluss aus der Mutterscheide, Stuhlausleerung und Entleerung des Harns immer [5]). Otto fand bei erhängten Weibern *a.* die Gefässe der innern und äussern Schaamtheile von Blut strotzend, *b.* sie befanden sich im Zustande der Turgescenz und Serum im Zellgewebe, *c.* zuweilen Blutergiessungen und Varicositäten in den grossen und kleinen Schaamlippen, *d.* die clitoris war stets vergrössert, derb, dunkel und blauroth, *e.* die Scheide meistens geröthet, zusammen gezogen und oft eine schleimig gallertartige

---

[1]) Revue medicale france 1823. Bei 9 Gehängten war die Ruthe nach 1 Stunde noch steif, und die ejaculatio seminis sichtbar, bei 2 war die Steifheit undeutlich und bei 3 gar nicht zu bemerken, s. Promptuar. med. forensis. III B. p. 191.

[2]) Wochenschrift für gesammte Heilkunde 1837. Nr. VI. p. 3.

[3]) Krombholz, Auswahl gerichtlich-medicinischer Gutachten. 2. Hft. Prag 1831.

[4]) Hinze in Henke's Zeitschrift. 4. Jahrgang.

[5]) Wildberg, Lehrbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. p. 445. Horn und Pfaff, Mittheilungen. 1. B. 1—2 Hft. 1832.

Feuchtigkeit enthaltend, *f.* fast immer den Muttermund offen stehend, und den Scheidentheil des uterus turgescirend, *g.* die Trompeten sehr turgescirend, und die Fimbrien an den Ovarien anliegend, *h.* die Ovarien turgescirend, und mit Blut überfüllt [1]).

Devergie betrachtet die erigirten Geschlechtstheile, oder wenn sich ein Congestionszustand in ihnen wahrnehmen lässt, und das Vorhandensein der Saamenthierchen als ein Zeichen, dass der Mensch lebend gehängt worden sei [2]). Gegen diese Behauptung aber stellt Orfila die Erfahrung auf, dass man nicht selten in den auf dem Rücken liegenden Leichen von Personen, die an verschiedenen Krankheiten gestorben sind, Sperma in der urethra finde. Auch könne man, wenn man Leichen 3—4 Stunden nach dem Tode aufhänge, und mehrere Stunden hängen lässt, eine bedeutende Congestion in den Geschlechtstheilen zu wege bringen, und selbst eine Erection bewirken, und in der Harnröhre Saamenthierchen finden, die theilweise noch am Leben sind. Hiernach sind die von Dervergie angegebenen Merkmale werthlos [3]).

Solche Erscheinungen an den Geschlechtstheilen bemerkt man aber nicht bloss bei Erhängten, sondern man findet sie auch bei andern gewaltsamen Todesarten, wo eine Erschütterung und Quetschung des Rückenmarks statt findet. Schlegel fand bei einem jungen Mann, der sich von dem Kirchthurme in Ilmenau herabstürzte, eine Ejaculatio seminis [4]), und Otto fand die oben genannten Erscheinungen auch bei erschossenen Weibern.

In neueren Zeiten ist man noch auf ein Zeichen aufmerksam geworden, durch dessen Hülfe man glaubte, unterscheiden zu können, ob ein Mensch beim Leben oder nach

---

[1]) Otto, seltene Beobachtungen zur Anatomie etc. 2te Sammlung. Berlin 1824.

[2]) Annales d'Hygiene publique 1839. Nr. 41.

[3]) Annales d'Hygiene publique 1839. Nr. 44.

[4]) Schlegel, l. c. 198.

dem Tode aufgehängt worden sei. Amussat fand nämlich bei der Section eines Erhängten die innere und mittlere Haut der Carotinstämme in der Nähe des angelegten Strickes durchschnitten und Dr. Alphonse Devergie stellte über die Frage, ob das Durchschnittensein der innern und mittlern Haut als ein Zeichen des Erhängens beim Leben gelten könne, Versuche an; s. Annales d'Hygiene publique, Tom. II., und Henke's Zeitschrift, 10. B. 4. Hft. p. 390. Bei 13 Sectionen die er machte, fand er dieses Zeichen blos in einem Falle an dem gemeinsamen Carotidenstamm, wo der Strick einen starken Druck hervorgebracht hatte.

In diesem Falle nahm man äusserlich einige Linien unter der Theilung des Stammes in die innere und äussere Carotis eine bemerkbare Einspritzung der zelligen Haut wahr, und zwar deutlicher an der vordern Wand der Arterien als an der hintern. Diese einer Ecchymose ziemlich nahe kommende Einspritzung hatte eine bläulich rothe Farbe, das umgebende Zellgewebe war, wie fast bei allen Erhängten, ohne Ecchymose weder in dem Zellgewebe unter der Haut, noch in den tiefer liegenden oder in der Muskulösen. Die Arterie lag mehr nach aussen, und die afficirte Stelle entsprach der Lücke, welche nach oben der Sternocleidomastoideus und die vom Zungenbeine zum Brustbeine und Schulterblatt gehenden Muskeln lassen. Von innen besehen hatte die Arterie eine weisse Farbe, und keine Spur von Blutinjection. Vier bis fünf Linien unter der Trennung der innern und äussern Carotis sah man die beiden innern Häute der Arterien rein durchschnitten, mit verdünnten geraden nicht gequetschten Rändern, dass man hätte glauben können, es sei mit einem schneidenden Instrumente gemacht worden. Zwischen den Häuten fand sich keine Blutunterlaufung, nur die untere Lefze des Schnittes war ein wenig mit Blut befeuchtet. Beide Wundlefzen hatten eine verschiedene Beschaffenheit, die obere war in die Höhe gezogen, und von der äussern oder Zellhaut 2 — 3 Linien getrennt; die untere Schnittlefze war

noch mit der Arterienwand zusammenhängend. Der angelegte Strang bestand aus zwei dicht zusammen gelegten Schnüren, die den Hals kreisförmig zusammengedrückt hatten, so dass die Furche nach hinten nicht unterbrochen war. Der übrige Bestand der Leiche deutete auf Blutschlag des Gehirns. — Bei anderen Erhängten fand aber Devergie eine ziemlich oft vorkommende Beschaffenheit der Arterie, welche man leicht für eine Durchschneidung der Häute halten könnte. Wenn man nämlich die Arterie lostrennt, und sie einige Zoll unter ihrer Theilung und einen Zoll darüber durchschneidet, dann dieselbe ihrer Länge nach und in jeden Zweig spaltet, so sieht man, dass der Rand der Hervorragung, der die innere und äussere Carotis trennt, unterwärts in eine leichte halbkreisförmige, nicht tiefe Furche ausläuft, die um so deutlicher ist, je älter der Mensch ist. Untersucht man aber diese Furche genauer, so findet man ihren Grund ganz glatt, und vermisst durchaus die Spuren, die einen Einschnitt bezeichnen; man kann aber bei minder genauer Betrachtung leicht irre geführt werden. Man muss daher die Arterie vorsichtig aufschneiden, und darf solche nicht mit der Pincette aufheben und daran ziehen, weil man dadurch leicht eine Zerreissung veranlassen könnte, auch darf man die Arterie nicht zerren, wenn man sie lostrennt.

In dem Fundschein muss daher der Ort angegeben werden, wo man den Durchschnitt in der Arterie wahrnahm, so wie die Merkmale, durch welche man sich überzeugte, dass man jene beschriebene Vertiefung nicht damit verwechselte. Mehrere an Leichen angestellte Versuche, durch Aufhängen derselben oder durch Strangulation eine solche Zerreissung der innern Haut der Carotiden hervorzubringen, überzeugten aber, dass solche nach dem Tode nicht entstehen könne.

Carus hat als Ursache des Todes beim Erhängen eine Apoplexia sanguinea des Rückenmarks angenommen, und diese Meinung durch Schulz in einer Inauguraldissertation

vertheidigen lassen [1]). Er fand im Rückenmarks-Canal Blutaustretungen zwischen den Häuten und dem Rückenmark, oder zwischen den Häuten und den Halswirbeln entzündliche Röthe und Ausschwitzungen. Carus fand ein Blutextravasat von einer halben Unze am ersten bis dritten Halswirbel, und ein gleiches Extravasat in der cauda equina. In einem andern Falle fand er ein gleiches Extravasat am ersten bis vierten Halswirbel, einen turgor venarum im ganzen Rückenmarks-Canal, und in der cauda equina 4 Loth Wasser. Krombholz fand in 18 Fällen nie ein förmliches Blutextravasat im Rückenmarks-Canal, sondern nur einmal eine blutig seröse Ansammlung in der Rückenmarks-Höhle.

Zum Erhängen ist es nicht nothwendig, dass der Körper stets frei und von der Erde abstehend hange, und man hat die Erhängten stehend, sitzend, liegend und kniend gefunden, so dass diese Arten den Uebergang vom Erhängen zum Erdrosseln bilden. Remer in seinen Anmerkungen zu Metzger's System führt 14 Fälle an, wo er die Erhängten gerade stehend, sitzend und knieend fand. Schlegel fand einen Erhängten, der die kreuzweise gelegten Beine auf der Erde schleppte, von welcher die Kniee nur 1 Spanen weit entfernt waren [2]).

Ich übergehe die Merkmale, durch welche man bei der äussern Besichtigung des Körpers, so wie bei den Sectionen die verschiedenen Todesarten unterscheidet, und beschränke mich auf die Angabe der Verletzungen, die durch die Einwirkung des Stricks auf die betreffenden Theile gemacht werden.

Zerreissungen des Sternocleidomastoideus und hyothyreoideus bei Erhängten fanden Morgagni und Weiss [3]),

---

[1]) Schulz, Diss. mors suspensorum Apoplexia medullae Spinalis. Lipsiae 1827.

[2]) Schlegel, l. c. p. 70.

[3]) Morgagni, l. c. Epistol XIX, articul 19. Weiss, Programma ad public Anatom. Altdorfi.

den Pharynx fanden zerrissen Lieutaud und Manchard [1]), die Luftröhrenwege fand Morgagni zerrissen [2]), die Schleimhaut der Luftröhre geröthet, mit grünröthlichem, braunem schaumigem Schleim überzogen Krombholz [3]), starke Röthung und sammetartige Auftreibung der innern Haut des Kehlkopfes Wilke [4]), die Knorpel des Kehlkopfes zerbrochen, verschoben und von einander getrennt Bohn [5]), Losreissung des Zungenbeins und gänzliche Trennung der Luftröhre vom Kehlkopf Morgagni [6]), Durchschneidung der inneren Häute der Carotiden Amussat [7]).

Ausdehnung und Zerreissung der Bande zwischen den Halswirbeln und Luxation der Halswirbel fanden Strikker [8]) und Wildberg, Brüche derselben Morgagni [9]), und Abtrennung des Zahnfortsatzes Columbus [10]).

In Hinsicht der Wirkung ist das Erdrosseln von dem Erhängen nicht verschieden, und hinsichtlich des Formellen unterscheidet es sich von dem leztern dadurch, dass der Erwürgte nicht mittelst des Würgebandes an einem dritten unbeweglichen Körper befestigt ist.

Diese Todesart wurde in neueren Zeiten, besonders durch den Tod des Prinzen Condé, den man am 26. August 1830 in seinem verriegelten Zimmer erwürgt (eigentlich erhängt, denn der Strick war an einem Fensterwirbel befestigt, und der Prinz stand mit der Spitze der Fusszehen auf dem Boden fest) gefunden hatte, sehr bespro-

---

[1]) Lieutaud, Histor anatom. II. 294. Manchard de luxatione nuchae. §. 16.
[2]) Morgagni, l. c.
[3]) Krombholz, l. c.
[4]) Wilke in Henke's Zeitschrift. 19. Jahrgang. 2. Hft. p. 385.
[5]) Bohn, Exam. vulner. lethal.
[6]) Morgagni, Epist. LXI. articul 8 und 14.
[7]) Amussat la Clinique 1826, s. oben.
[8]) Arysar, d. laesconib. ap. Strangulat. Leodii 1814.
[9]) Wildberg, Magazin. 1. B. 2. St. 1831.
[10]) Columbus, d. re anatom. 217.

chen [1]), indem mehrere Aerzte es in Abrede stellten, dass auf diese Weise ein Mensch sich das Leben nehmen könne. Die Möglichkeit einer solchen Todesart aber wurde von mehreren Seiten bestätigt und mit Beispielen belegt [2]).

Ein melancholischer Mensch hatte sich, nachdem er sich entkleidet, den Hals mit zwei Tüchern fest zusammen geschnürt, von welchem das eine dreimal fest um den Hals ging, und rechter Seits 3 Knoten hatte, das zweite war zweimal umschlungen, und war durch 2 Knoten befestigt. Der Mensch wurde erst 3 Tage nach dem Tode gefunden, lag mit dem Körper auf dem Boden, die Beine im Bette, das Gesicht war stark geschwollen, blauroth, und es war viel Blut aus der Nase gedrungen. Die Tücher hatten starke Eindrücke am Halse gemacht, und die Haut war unter diesen Eindrücken von blutrother Farbe. Alle Umstände sprachen für Selbstmord [3]). Ein Mann erdrosselte sich dadurch, dass er einen Stock durch seine Halsbinde steckte. Ein anderer Mann erwürgte sich auf einem öffentlichen Spaziergange, indem er seinen Stock durch die Halsbinde steckte, und mehrmal herumdrehte [4]). Eine melancholische Frau erdrosselte sich, indem sie einen Strick an einem Hacken befestigte, durch dessen Schlinge den Hals steckte, und sich so lange herumdrehte, bis die Schlinge zu war [5]). In einem andern Fall fand man den Erdrosselten mehr liegend als hängend, mit dem Gesichte kaum einige Zoll von der Erde; die Brust hieng noch frei, mit beiden Händen erreichte der Verlebte den Erd-

[1]) Dr. Marc, über die Manier des Selbstmordes in Spindlers Zeitspiegel. 1. B. München 1831, enthält interessante Notizen über den Selbstmord des Prinzen Conde.

[2]) Froriep's Notizen. April 1831. Nr. 651, mit Abbildungen der Art des Erwürgens nach Annales d'Hygiene publique. Janvier 1831.

[3]) Froriep's Notizen. September 1826. Nr. 317.

[4]) Brosius in Horn's Archiv. Mai 1839.

[5]) Wagner, Jahresbericht über die Unterrichts-Anstalt für Staats-Arzneikunde. Berlin 1834.

boden, die Schlinge hatte den Larynx und Pharynx zusammen gepresst [1]). Eine solche Compression und Verengung der Kehlkopfknorpel habe ich auch bei einem Inquisiten, der sich mit seinem zusammengedrehten Taschentuche, welches er an eine niedrige Thürangel befestigte, erdrosselt hatte, gefunden. Er kniete und hatte die Hände nach vorn auf dem Fussboden ausgestreckt. Eine Frau erdrosselte sich unter dem Bette mit den Betttüchern, deren Ende sie an die Bettfüsse befestigt hatte; ein anderer durch ein Handtuch, welches er am Fussende des Bettes befestigt und sich das andere Ende um den Hals geschlungen hatte, während er sich mit den Füssen gegen das Bettende stemmte [2]).

Die Wirkungen, welche das Erdrosseln auf den Körper macht, sind meist dieselben, wie bei dem Erhängen. Man findet, wenn das Erdrosseln mit einem Stricke geschah, nach Umständen eine steife Strangrinne, weniger aber, wenn es mit einem weichen breiten Bande geschah. Man findet Brüche, Dislocationen, Quetschungen an der Luftröhre und Luftröhrenkopf, Blutextravasate, und die Zeichen des Stick- und Schlagflusses, selten oder nie geht der Tod vom Nervensystem aus. Die Genitalien befinden sich in dem Zustande, wie bei Erhängten. Ob die Besinnung bei dieser Todesart so schnell wie beim Erhängen schwinde, muss ich bezweifeln, und nur die hartnäckige Festigkeit des Entschlusses sich das Leben zu nehmen, kann den Menschen hindern, durch Nachlassung der Hand die That ungeschehen zu machen.

Der Selbstmord durch das Ersäufen ist eine Todesart, die gewöhnlich von schwächlichen Personen und Weibern gewählt wird, und besteht in einem Ersticken, das durch die Verschliessung der Luftwege mittelst des Wassers bewirkt wird. Auch hier übergehe ich die verschiedenen

[1]) Schlegel, vom Selbstmord. p. 101.
[2]) Ibid. p. 68.
[3]) Esquirol, l. c.

Todesarten, das eigentliche Ertrinken, den Blutschlag des Gehirns, und den Tod vom Nervensystem aus, so wie die verschiedenen Ansichten über den Tod durch das Ertrinken, da ich die dahin einschlagenden Materien in meinem Promptuario medicin. forensis articulus: Submersus angegeben habe, und beschränke mich auf die besondern Umstände, die bei der Untersuchung von Selbstmördern zu berücksichtigen sind.

Das auffallendste und constanteste Zeichen des Wassertodes ist die beträchtliche Kälte sowohl im Innern als der Oberfläche der Leiche, selbst bei heissem Wetter, auch wenn die Leiche schon lange Zeit aus dem Wasser gezogen ist. Merzdorf bemerkte, dass zwischen den Schenkeln eines Ertrunkenen das Reaumürsche Thermometer von 12 Grad + 0 auf 7 Grad + 0 fiel. Diese Erscheinung dauert länger, als die gleichfalls an solchen Leichen bemerkte Erweichung der Haut an den Fingerspitzen, gleich der bei Wäscherinnen, auch dauert die Kälte länger, als die sogenannte Gänsehaut. Ich habe diese Gänsehaut in mehreren Fällen, wo sie gleich beim Herausziehen der Leiche aus dem Wasser von Wundärzten und andern Personen bemerkt wurde, bei einer spätern Vornahme der Obduction verschwunden gesehen. Die Gänsehaut entsteht aber nicht blos beim Ertrinken, sie entsteht bekanntlich auch bei Fieberfrost, nach Schrecken, und zweimal habe ich sie mehrere Stunden nach dem Tode bei Personen entstehen sehen, welche in einem epileptischen Anfall gestorben waren, wo sie den Verdacht eines Scheintodes erweckte, bis die eintretende Fäulniss der Leiche diese Sorge hob.

Es kommt bei Ertrunkenen, auch wenn man auf den Selbstmord keine Rücksicht nimmt, häufig darauf an, zu bestimmen, wie lange die Person wohl im Wasser gelegen haben möge, und der Dr. Alphonse Devergie in Paris hat deshalb sehr gründliche Untersuchungen angestellt, und solche in Annales d'Hygiene publique, Tom. 2. bekannt gemacht, die man in Henke's Zeitschrift X. B. 4. St. 1830

antrifft, wohin ich verweise, da diese Untersuchungen zum Auszuge zu weitläufig sind; so wie man auch über die Veränderungen, die mit der Leiche im Wasser vorgehen, in einem von Orfila im Archive general. d. Sciences medical, Aout 1827 befindlichen Aufsatz hinlänglichen Aufschluss findet.

Dieser Aufsatz, der zum Auszug zu weitläufig ist, findet man auch in einer Uebersetzung in Froriep's Notizen 1827, November, Nr. 394, und Horn's Archiv, November 1827.

Keine Art von Selbstmord ist aber geeigneter, einen von Anderen bewirkten Mord zu verstecken, als wenn ein von einem Andern Erschlagener sogleich in das Wasser geworfen wird, indem man die Wunden und Contusionen am Haupte, selbst Depressionen und Brüche der Hirnschale nicht wohl von denen unterscheiden kann, die durch das Anstossen an Steine u. dgl. in einem schnell strömenden Flusse an dem Haupte eines durch Zufall oder Vorsatz in denselben gerathenen Menschen unterscheiden kann.

Der Selbstmord durch das Ersticken geschieht durch mechanische Verschliessung der Luftwege, oder durch Einathmen irrespirabler Luftarten.

Die leztere Art von Erstickung ist erst in den leztern Zeiten von schwächlichen Menschen und auch von Verliebten, die sich zusammen in die andere Welt befördern wollten, häufiger in Gebrauch gezogen worden. Im Jahr 1823 erstickte sich in Paris ein junger Arzt durch Kohlendampf, und schrieb alle Erscheinungen, die er bis zum Verschwinden der Besinnungskraft an sich beobachtete, nieder [1]); auf dieselbe Weise erstickte sich der berühmte Waldhornist Lebrun [2]); zwei Liebende erstickten sich im

---

[1]) Heyfelder, l. c. p. 78, ingleichen Hufeland's Journal. XVII. Band. 2. St.

[2]) Schlegel, Materialien. 8. Sammlung. p. 179. Morgenblatt 1808.

Kohlendampf [1]). In der Hundsgrotte in Pyrmont erstickte sich ein Apotheker [2]).

Bei solchen in irrespirablen Luftarten erstickten Personen nimmt man eine langdauernde Wärme des Körpers, eine Biegsamkeit der Glieder, rothe und blaue Färbung einzelner Stellen der Oberfläche, rothe, blaue, aber auch bleiche Färbung des Gesichts, hervorgetriebene geröthete Augen, und einen bis zum dritten Tag anhaltenden Glanz der Augen wahr; die Kinnlade ist krampfhaft verschlossen, weisse Schäume vor Mund und Nase, blaue Färbung der Genitalien und Saamenerguss; die Hirn- und Jugularvenen sind stets überfüllt, und die Lungen haben eine eigenthümliche, ziegelzinnober oder rosenrothe Färbung einzelner Stellen [3]), sonst sind sie aber schwarzblau; die Durchschnittsflächen sind roth, und flüssiges Blut ist in den Venen [4]). Der Kehldeckel steht offen, und seine Schleimhaut, so wie die des Kehlkopfs und der Luftröhre ist geröthet. — Bei einem durch Kohlendampf Erstickten fand Merzdorf die innere festsitzende Haut der Luftwege von blassgrüner Farbe, als sei sie von Fäulniss ergriffen, die Todenflecke waren von hellröthlicher Farbe, der Magen und Darmkanal ebenso entzündet, mit brandartigen Flecken besezt, dass ein Verdacht auf Vergiftung entstand; die Leber war dunkelroth und mit Blut überfüllt; die äussere Fläche des Magens und der dünnen Därme war rosenroth gefärbt, besonders der Magen an seinen beiden Mündungen; die Lunge war aufgetrieben, dunkelblau mit kleinen schwarzen Flecken gesprengelt; der Herzbeutel geröthet, und beide Herzkammern von dick flüssigem Blute angefüllt, Pharynx und Oesophagus entzündet, so wie die innere Fläche der

[1]) Schlegel, Selbstmord. 225.

[2]) Osiander, Selbstmord. 176.

[3]) Klose, System der gerichtl. Physik. Breslau 1814. p. 428. Bei den durch Schwefeldampf Erstickten findet man ein geronnenes Blut und ein schnelles Erstarren des Körpers.

[4]) Orfila, Vorlesungen. p. 263.

Luftröhre und ihre Verzweigungen, der Kehlkopf aber mit einer rusartigen Materie überzogen [1]). Bei einem im Kohlendampf erstickten Menschen fand man Blut zwischen den Blättern der Arachnoidea [2]).

Schenk obducirte ein im Kohlendampf ersticktes Ehepaar, und diese Section lieferte einige von anderen abweichende Resultate.

1) Fand er die von Jäger, Orfila und Renard als characteristisch angegebene lang dauernde Wärme des Körpers nicht. 2) Fand er die grosse Biegsamkeit der Glieder nicht, wie sie Portal, Larrey, Orfila und Renard angeben. 3) Die Zeichen der schnellen Fäulniss, nach Renard und Jäger fehlten gleichfalls. 4) An beiden Leichen war das Gesicht blass, nicht aufgetrieben, wogegen Larrey und Renard das Gesicht aufgetrieben und geschwollen fanden. Orfila führt ein geschwollenes und röthliches Gesicht unter den characteristischen Merkmalen dieser Todesart an. 5) Nirgends fanden sich Spuren einer Entzündung, wie sie Metzger, Pyl und Renard bemerkten. 6) In beiden Leichen, so wie in dem fast reifen Foetus, mit welchem die Frau schwanger war, enthielt das rechte Herz etwas Blut, das linke wenig oder keins, wogegen Renard in drei Leichen das rechte Herz blutleer, welk und zusammengezogen fand.

In Uebereinstimmung mit anderen Beobachtungen dagegen fand Schenk [1]) einen rusigen Anflug der Nasenlöcher und Nasenhöhle. 2) Die Leichen hatten eine braune, ins Violette spielende Farbe, in einem höhern Grad, als man sie bei Erhängten und apoplectisch Gestorbenen findet; 3) weissen Schaum vor dem Munde; 4) lebhaftes Aussehen der Augen; 5) Krampf des Unterkiefers; 6) Ueberfüllung der Gefässe des Gehirns, seiner Häute und der Kopfschwarte mit dunkelm flüssigem Blute; 7) das dichte, *zusammen-*

---

[1]) Merzdorf in Rust's Magazin. XXIV. B. 2. Hft.

[2]) Froriep's Notizen Jul. 1829. p. 57.

*gefallene* Ansehen der mit dunkelm Blute überfüllten Lungen, das man sonst bei erstickten Leichen nicht findet; 8) röthliches Wasser im Herzbeutel; 9) die Ueberfüllung der Venen mit dunkelm schwärzlichen Blute, und die Leerheit der Arterien. Characteristisch schien Schenk die Ruhe, welche im ganzen Körper und den Gesichtszügen der beiden Leichen ausgedrückt war [1]).

Zu dem Tode durch Erstickung müsste auch wohl der Selbstmord durch Windbüchsen mittelst der in die Lungen eindringenden Luft gezählt werden, die Elvert und Metzger als möglich annehmen; einen wirklichen derartigen Fall aber habe ich nicht aufgefunden [2]).

Eben so könnte ein Selbstmord durch Erstickung in einem russischen Dampfbade vorkommen. Der Versuch ist wenigstens gemacht worden. Ein Arzt in Paris, Namens Buisson, glaubte wasserscheu zu werden, und wollte sich desshalb ersticken. Er steigerte die Hitze in einem Dampfbade bis zu 42 Grad, fühlte sich aber dadurch geheilt. Er will dann 4 an der Wasserscheu leidende Personen auf diese Weise geheilt haben [3]).

Auf ähnliche Weise brachte sich Quintus Catulus, als er auf Befehl des Marius getödtet werden sollte, um, dass er eine frisch gekalkte Stube stark heitzen liess, und sich darin einschloss [4]).

Andere Selbstmörder ersticken sich dadurch, dass sie die Luftwege mechanisch verstopfen. Mehrere bewirkten dieses durch das Zurückschlagen der Zunge, was bei Sclaven gewöhnlich sein soll [5]). Magendie erzählt von einem Sol-

[1]) Schenk, in Horn's Archiv 1823. 1. H. p. 93, und Henke's Zeitschrift. II. Ergänzungsheft 1829. p. 294.

[2]) Metzger, System. §. 243.

[3]) Gerson und Julius, Magazin für ausländische Literatur. Jul. 1834. p. 53.

[4]) Valerius Maximus dictor. factorumq. Memorabilia. Lib. IX. c. 12.

[5]) Petit oeuvres posthumes III. p. 267. Schobinger, in epistol ad Hallerum. V. Tom. fren. linguae nimis resolutum.

daten, der durch Uebung es so weit gebracht hatte, dass er die Zunge in den Schlundkopf und gegen die hintere Nasenöffnung bringen konnte, er wurde dadurch am Einathmen nicht gehindert [1]). Ein Graf Selis erstickte sich dadurch, dass er seinen langen Haarzopf verschlang [2]), was ehemals viele Soldaten mit ihren Zöpfen bewirkten [3]). Eine Frau band sich selbst die Beine zusammen, liess dann durch ihr 11jähriges Mädchen sich die Hände binden, und alle Betten auf sich werfen, bis sie erstickte [4]). Ein Gefangener stopfte einen 2 Ellen langen und ½ Elle breiten Shawl in den Mund und Schlund, dass nichts davon aus dem Schlunde heraussah [5]). Noch andere haben sich durch eingestopfte Wolle und Papiere erstickt [6]). Durch freiwilliges Anhalten des Athems haben sich nach Galen mehrere Sclaven erstickt. Dass man den Athem so lange anhalten kann, dass wirklicher Scheintod entsteht, hat Kopp mit mehrern Beispielen bewiesen [7]).

In den gerichtsärztlichen Schriften findet man nur einen einzigen Fall aufgezeichnet, dass ein Mensch, in der Absicht sich das Leben zu nehmen, sich dem heftigsten Frost ausgesezt habe, und wirklich erfroren sei. Ein Bauer bei Hammeln legte sich in einer kalten Winternacht in Schnee, und wurde den andern Morgen erfroren gefunden [8]). In der hiesigen Gegend nahm sich ein Beamter auf diese Weise das Leben, nachdem er zugleich versucht hatte, sich die Adern aufzuschneiden, welches aber nicht gelungen war.

Die Meinungen der Aerzte über diese Todesart sind verschieden. Bernt, Henke und Mekel nehmen eine Apo-

---

[1]) Ocken, Isis 1818. 5. Hft.
[2]) Archenholz, Minerva 1809, Juni.
[3]) Tallavania, l. c. p. 88.
[4]) Esquirol, l. c. p. 866.
[5]) Horn, Archiv. Juli 1824.
[6]) Tallavania. p. 21.
[7]) Kopp, Jahrbuch I. p. 393.
[8]) Osiander, Selbstmord. p. 189.

plexia cerebralis als Todesursache an; Metzger aber erkennt zwar diese auch als Todesursache [1]), sagt aber, bei einem niedern aber anhaltenden Grade von Froste tödte die Kälte durch ihre schädlichen Einwirkungen auf die Nervenkraft und Lebenswärme. Der Tod durch Erfrieren sei aber schnell oder langsam. Nieman aber [2]) und Granland [3]) nehmen eine Asphyxie als Todesursache an.

Man hat nur wenige Sectionsberichte von Erfrornen, und kann sie nicht haben, da eine gefrorne Leiche nicht secirt werden kann, weil die Scalpelle springen würden, aufgethaute Körper aber geben nur ein unsicheres Resultat, über die frühere Beschaffenheit.

Im Allgemeinen findet man bei Erfrornen die Haut ungemein blass, die Hautgefässe leer, die Eingeweide mit Blut überfüllt, und Lungen nebst Rippenfelle entzündet [4]). Nach Nieman findet man die oberflächlichen Hautgefässe mit wenigem Blut gefüllt, die inneren Gefässe aber sehr ausgedehnt, auch wohl gesprengt. Die Flüssigkeiten sind meistens gefroren. Bei der Section eines Erfrornen fand man die vena cava übermässig ausgedehnt, und eine Menge schwarzen Bluts enthaltend; die Aorta dagegen sehr zusammengezogen und ganz leer; in jedem Herzventrikel fanden sich Schleimpolypen, das Herz selbst war sehr weit und ausgedehnt, und die Lungen von schwarzbrauner Farbe [5]). Cappel [6]) fand eine Congestion nach Brust und Unterleib, und Plouquet fand die Gefässe des Gehirns und der Lunge, so wie das rechte Herz vom Blute angefüllt, ausgedehnt und zerrissen [7]).

---

[1]) Metzger, System. §. 198.

[2]) Nieman, Handbuch der Staats-Arzneiw. p. 210.

[3]) Granland D. de Asphyxia congelatorum. Helsingf Fossil, 1832.

[4]) Klose, gerichtliche Physik. p. 492.

[5]) Acta Natur. Cur. Vol. 3. obs. 28.

[6]) Observata anatomica. Dec. 1. p. 1.

[7]) Plouquet, von gewaltsamen Todesarten. §. 95.

Bei steif gefrornen Cadavern findet man das Blut zersezt, und im Herzen oft einen Eisklumpen von Blut.

Thauet ein erfrorner Körper bei eintretender wärmerer Witterung im Freien von selbst auf, wo er dann bald in Fäulniss übergeht, und die Muskeln breiartig werden, so sind die Arterien leer, das Blut in den Venen ist wässerig, und das Zellgewebe um sie ist von dem durchschwitzenden aufgelösten Blute röthlich gefärbt, die Leiche bekommt schnell anfänglich röthliche, dann blaue und schwarze Flecken, und die dem Körper durch die Raubvögel etc. zugefügten Verletzungen fangen an zu bluten; ihre Ränder schwellen auf, als wenn die Verletzungen dem Körper im Leben zugefügt wären, und man muss aufmerksam sein, um sich hier nicht zu täuschen.

Thauet man aber einen solchen Körper durch kaltes, allmählig erwärmtes Wasser auf, so bekommt derselbe sein natürliches Ansehen wieder; das Fleisch hebt sich wieder, die Backen werden roth, und man glaubt eine schlafende Person vor sich zu sehen, bis in wenigen Stunden die Verwesung eintritt. In diesem Zustand erscheint die Corticalsubstanz des Gehirns geröthet, und die Gefässe desselben, so wie die Hirnhäute sind vom Blute erweitert und zuweilen geborsten; auch findet man im leztern Falle Blutextravasate im Grunde des Hirnschädels und der Hirnhöhle. Aus den grossen Venen fliesst dann ein schwarzes Blut wie aus einer geöffneten Ader.

Der Selbstmord durch Verhungern war bei den Römern sehr gewöhnlich, vielleicht weil in einem wärmern Klima diese Todesart leichter ist, und mehrere angesehene Männer hungerten sich freiwillig zu Tode [1]). Am ausführlichsten von dieser Todesart sprechen Robeck und Fodéré [2]). Man hat auch in neuern Zeiten viele derartige

---

[1]) Kopp, Jahrbücher X. p. 175.

[2]) Robek, de morte voluntaria edd. Funccius. Vol. 1—2. Rintel 1736—53. 460. Fodéré, Medecine legale. Tom. II p. 335.

Fälle, gemeiniglich aber betrifft es Menschen, die an einem versteckten oder religiösen Wahnsinn litten, auch mag wohl bisweilen ein wahrer Heiltrieb der Natur zum Grunde liegen. Im leztern Falle ist eine verborgene Gastritis vorhanden, wo dann die Enthaltsamkeit von Speisen die erste Bedingung zur Heilung ist [1]).

Man bemerkt bei denen vor Hunger sterbenden Menschen wackelnde Zähne von der Schärfe der Säfte, heftige Schmerzen im Magen, Fieber, oft Raserei [2]). Diese Zufälle sind um so heftiger, je stärker und kräftiger der Körper ist, und je jünger und stärker er ist. Weniger angegriffen werden phlegmatische, ruhige, wenig ausdünstende alte Leute [3]). Personen, die lange hungerten, lebten auch ohne starke Bewegung, und litten meist an Nervenkrankheiten [4]).

In den Leichen der Verhungerten findet man folgende Erscheinungen. Bei einem verhungerten Mädchen strozten die Blutadern der Hirnhäute von Blut, beide Lungen waren schlaff und zusammengefallen; im rechten Herzen war etwas Blut, im linken gar keines; die Leber war gross, die Galle von bräunlicher Farbe, das Netz von gelber Farbe und fettlos, der Magen leer, schwarzbraun, schlaff und von Feuchtigkeiten entleert, dicke und dünne Därme waren leer [5]). Gerlach fand nach 6wöchentlichem Hunger das Netz ganz verzehrt, den Magen leer und sehr klein, und mit einem klebrigen Safte versehen; die Gedärme schwarzbraun und brandig, die dicken Därme sehr weit

---

[1]) Bayle, Recherches sur l'Arachnitis etc. Paris 1822.

[2]) Tulpii observ. Lib. 1. cap. 34.

[3]) Jadelot, Physiologie übersezt von Panzerbinter, §. 267 hat Blutungen und Bluterbrechen von Hunger und nach dem Tode Blutleere im Körper gefunden.

[4]) Plouquet, von gewaltsamen Todesarten, p. 216 und dessen Commentar in processus criminales. cap. IV. §. 135. Argentorati 1787. p. 191.

[5]) Pyl, Repertor. 3. B. 1. St.

und voll von harten stinkenden Excrementen [1]). Das constanteste Zeichen bei Verhungerten ist eine mit Galle sehr angefüllte Blase, welche die benachbarten Theile gelb färbt [2]).

Die Zeit, welche ein Mensch hungern kann, ehe er stirbt, ist sehr verschieden; im Allgemeinen aber scheint die Bestimmung von Hippocrates die richtige zu sein [3]). Er behauptete l. c. de carnibus, dass die meisten Menschen innerhalb von sieben Tagen verhungerten, und dass die, welche diesen Zeitpunkt überlebten, doch stürben, wenn sie auch wieder Speisen genössen. Zachias aber nimmt den eilften Tag als den äussersten Tag an [4]). Ein Mensch starb nach 19, ein anderer nach 21 Tagen [5]). Nach Gerlach (s. Nr. 7) starb ein Mensch, der vorher in seinem Vorsatze zu verhungern wankend gemacht worden war, endlich in der sechsten Woche. Ein 40tägiger Hunger scheint sehr häufig vorzukommen, ehe der Tod eintritt [6]), und ein Beispiel, wo der Tod erst nach 60 Tagen eintrat, erwähnt Blumenbach [7]), ja ein Engländer, der auf Befehl Heinrich VIII. zu Tode hungern sollte, soll ein ganzes Jahr ohne Speise und Trank gelebt haben [8]).

Der Graf Ugolino von Pisa wurde von den dasigen Bürgern in den sogenannten Hungerthurm gesperrt (1283), und musste daselbst mit seinen Kindern verhungern. Sie starben in der Ordnung, die Hippocrates angiebt. Das

---

[1]) Hufeland, Journal. X. B. 3 St.

[2]) Morgagni, Epistol 28. Nr. 4, 5, 6.

[3]) Hippocrates, Aphor. I. 13. Senes facillime jejunium ferunt, secundo aetate constantes, minime adolescentes, omnium minime pueri; ex his autum, qui inter ipsos sunt alacriores — de carnibus cap. VIII. p. 116. Edid. Halleri.

[4]) Pauli Zachiae Quaestion medic. legal. Lib. 4. Titul 1. Q. 5.

[5]) Horn, Archiv. Mai 1822, Mai 1823.

[6]) Breslauer, Sammlungen für Medicin 1719. p. 363, 596.

[7]) Blumenbach, Bibliothek. 3. B. 3. St. Dessen Physiologie. p. 259.

[8]) van Swieten, Commentar. §. 586.

jüngste Kind von 3 Jahren starb zuerst und zwar am vierten Tage, die drei andern in Jünglingsjahren starben den fünften und sechsten Tag, und der Vater, ein Mann in besten Jahren starb am achten Tage [1]).

Ein melancholischer Mensch hungerte 28 Tage. Er litt heftige Schmerzen im Schlunde und im Magen; Leber, Magen und Darmkanal hatten brandige Stellen; das Herz war leer, die Aorta weich und welk, das Gehirn ganz weich, die Muskeln wie vertrocknet [2]). — Ein religiöser Schwärmer hungerte 7 Wochen und 4 Tage ehe er starb, er genoss nur Wasser. In den 3 ersten Wochen magerte er sehr ab, weniger in den 3 lezten, und seine Kräfte blieben fast bis zum Tode. Der Puls war bis wenige Tage vor dem Tode regelmässig, doch langsam und schwach, der Athem und die Ausdünstung stinkend. Ein anderer hungerte 3 Wochen ehe er starb, er nahm in dieser Zeit nur einigemal einen Schluck Wasser [3]). Eine Frau von 86 Jahren genoss in 5 Wochen nichts als Wasser und starb in der sechsten an Entkräftung. Ein Mann hungerte vom 15. September bis 5. October, und nahm in dieser Zeit nur etwas Wasser, einen Krug Bier und ein Glas Branntwein; er hielt über sein Befinden ein Tagebuch [5]). Ein Corsicaner hungerte sich vom 2. bis 20. December zu Tode; am 5. December ass er übermässig, um sich zu Tode zu essen; auch er hielt ein Tagebuch [7]).

Von dem Selbstmord von Vergiftung habe ich wenig

---

[1]) Conversations-Lexicon Ugolino. — Alberti, descriptione di Italia 1553. Dante, Inferno Cant. 33.

[2]) Froriep, Notizen 1828, December. p 82.

[3]) Schlegel, Selbstmord. p. 233.

[4]) Osiander, l. c. p. 175.

[5]) Hufeland, Journal 1819, März.

[6]) Malten, Bibliothek der neuesten Weltkunde. IV. B. 1829.

[7]) Gramer zu Toulouse hungerte im Sommer 1831 63 Tage, nahm nur zuweilen etwas Wasser und starb den 64. Tag. Der ganze Körper von 5 Fuss 1 Zoll Länge wog nach dem Tode nur 52 Pfund.

anzuführen, da die Wirkungen der verschiedenen Gifte so wie die Mittel, die Gifte in dem vergifteten Körper aufzufinden, allgemein bekannt sind, und ich beschränke mich daher blos auf die Angabe der zum Selbstmord seltener gebrauchten Gifte.

Der Dr. Buddrus in Gotha obducirte ein Dienstmädchen, welche sich mit einer Drachme Campfer vergiftet hatte. Der Magen war mit zähem, schwarzrothen Schleim angefüllt, aus welchem sich noch 25 Gran Campfer auswaschen liessen; die vasa coronaria waren sehr ausgedehnt, und mit schwarzrothem Blute angefüllt; die innere flockige Haut war im Magengrunde durchaus uud am obern Magenmunde zum Theil schwarzbraun angelaufen, aufgetrieben, und hin und wieder mit kleinen brandigen Flecken besezt. Alle Blutgefässe des Magens waren dunkelroth und strozten vom Blute, so wie auch die Gefässe des Netzes und der Därme. Herz und Blut waren nicht mit Blut überfüllt [1]). Je seltner aber die Vergiftungsfälle mit Campfer vorkommen, desto nothweudiger scheint es mir, mehrere Beispiele zu sammeln, um ein treues Bild von den Wirkungen des Campfers in grossen Dosen zu erhalten. — Ein alter Mann trank 8 Loth Campferspiritus, der 160 Gran Campfer enthielt. Er wurde darauf glühend heiss, der Puls schnell und häufig, das Gesicht aufgedunsen und roth, die Augen glänzend, der Kopf eingenommen und brennend; er klagte über grosse Präcordialangst, über Unruhe, Schwindel, Funkensehen, Dunkelheit und Gesichtstäuschungen. Er wurde durch Essig und Digitalis gerettet. — Ein Mann nahm 2 Quentchen Campfer; nach drei Stunden war er in einem aufgereizten Zustande, gleich einem Trunkenen im zweiten Grade; später empfand er Brennen im Munde, Schlunde und Magen, Klopfen im kleinen Gehirn, schmerzhaftes Ziehen in der medulla oblongata, Ohrensausen, Flimmern vor den Augen, Präcordialangst,

[1]) Blumenbach, medicinische Bibliothek. 3. B. 4. St.

jüngste Kind von 8 Jahren starb zuerst
vierten Tage, die drei andern in Jüngli
den fünften und sechsten Tag, und der
ist besten Jahren starb am achten Ta

Ein melancholischer Mensch
litt heftige Schmerzen im Schl
Magen und Darmkanal hatte
war leer, die Aorta weis
weich, die Muskeln wi
Schwärmer hungerte
er genoss nur Wa
er sehr ab, w
blieben fast
Tage vor
schwach
derer
Zei
?

eine andere aber, die 3 Quenten ge-
nommen hatte, wurde zwar gerettet, blieb aber verrückt [5]),
in einem entgegengesezten Falle folgte auf 3 Quenten nur
leichte Hitze und Abgang von heissen Urin [6]). — Ein
versuchter Selbstmord mit einer halben Unze Canthariden
lief ohne tödtlichen Erfolg ab [7]).

Ein Mann vergiftete sich selbst durch anderthalb Gran Phosphor. An der Leiche war die Haut ganz gelb; die Hautvenen an dem Unterleib und den Oberschenkeln waren aufgetrieben, und mit lividen Flecken gesprengelt; das Scrotum blaulich und phosphoreszirend; die Brust enthielt ein schwarzes seröses Fluidum; die Lungen waren mit Blut überfüllt; das Herz weich, zusammengefallen und blutarm; das Muskelgewebe des Herzens entzündet. Die

---

[1]) Medicinische Zeitung für Preussen 1838. Nr. 2.
[2]) Miscellan. Natur. curios. Dec. 2. ann. 7.
[3]) Zachiae Quaestion. medicin. legal.
[4]) Forster, Quaestion. medicin.
[5]) Lionet, consultation. medicae 182.
[6]) Amoureux in Assemble publique de la Societé royale des Sciences de Montpellier 1780.
[7]) Revue medicale. Septbr. 1821.

ideren Membranen und das Duodenum blass und schleff, l im Zellgewebe Gas enthaltend. Cardia und Pylorus en schwarze schieferfarbige Flecken. Alle Gedärme tympanitisch aufgetrieben, enthielten aber wenige eiten. Die Harnblase war gesund, und enthielt lut; der Kopf wurde nicht geöffnet. Memoires té medical d'Emulation. Tom. IX.

Vergiftungen könnte man auch die in ihrer uzige Todesart rechnen, die eine Französin das Leben zu nehmen. Eine in die Pa- achte, von Bienenstichen ganz abscheulich e gestand, dass sie sich absichtlich rmen genähert habe, um den Tod von [1]). Dass durch Bienenstiche Menschen und Thiere um das Leben kommen ist bekannt. Ein Mann, der von einer grossen Anzahl Bienen gestochen worden war, starb binnen 10 Minuten. Der Puls wurde klein, die Haut kalt, und man sah keine Geschwulst am Körper. Das Gift der Bienen muss sehr schnell absorbirt worden sein, und eine plötzliche Lähmung des Nervensystems hervorgebracht haben [2]).

Durch das Verschlingen von unverdaulichen Dingen haben sich mehrere Personen das Leben genommen. Porcia, die Gemahlin des Brutus, tödtete sich dadurch, dass sie glühende Kohlen verschlang [3]). Einem verdächtigen Reisenden wurden 32 Goldstücke abgenommen, und ins Depositum gethan. Er wurde darüber unruhig und wollte sich die Kehle abschneiden, daher man ihm das Gold wieder gab, was er mit einem Male verschlang; nach seinem Tode fand man sämmtliche Stücke in seinem Magen. Der berüchtigte Pfarrer Tinius raufte sich die Haare aus, und verschlang sie, um sich zu tödten; ein anderer ver-

---

[1]) Heyfelder, l. c. p. 46.

[2]) Froriep's Notizen. Januar 1828. Nr. 413.

[3]) Metzger, System. §. 249. Nota c.

schlang Fensterglas [1]), ein Mädchen zerbrochenes Medicinglas [2]). Ein Frauenzimmer verschlang in der Absicht, um sich zu tödten, binnen 5 Monaten 4 Schlüssel, 1 grosses und zwei kleine Messer, 13 silberne, 2 kupferne, 2 messingene Münzen, 20 Nägel, Bruchstücke von 6 zinnernen und 1 messingenem Löffel, 2 silberne Caffeelöffelstiele, einen eisernen Knopf, 101 Stecknadeln, 1 Stein, 3 Stücke Glas, 2 Paternosterkügelchen; alles zusammen wog 2 Pfund 12 Loth [3]). Ein Verrückter verschlang auch mehrere Stücke Glas, Nägel u. dgl., und suchte sich zu erschiessen [4]). Ein Inquisit liess die Nägel aus seinen Schuhen in seinem Urin rosten, und verschlang diese Jauche, worauf er nach heftigen Krämpfen starb. Ein Dieb ass eine grosse Menge Pasteten, und trank viel Branntwein dazu, worauf er an einer Magenentzündung starb [5]). Ein Mädchen verschluckte, um sich das Leben zu nehmen, allmählig 344 Nadeln von verschiedener Grösse Art und Metall: 95 Nähnadeln, 80 Stecknadeln und 1 Stopfnadel gingen durch den Stuhlgang wieder ab, 166 Nadeln sind entweder unbemerkt wieder abgegangen oder noch bei ihr [6]). Gruner sieht das Verschlingen solcher unverdaulichen Dinge als ein Zeichen einer erdichteten Krankheit oder eines Attentats zum Selbstmord an [7]).

Unter allen Todesarten, die sich der Mensch erwählen kann, um sich das Leben zu nehmen, ist wohl unstreitig das Verbrennen bei lebendigem Leibe die schmerzhafteste und langsamste; demohngeachtet aber sind die Fälle nicht

---

[1]) Wagner und Nasse, Zeitschrift für psychische Arzneiwissenschaft. 1. Hft.

[2]) Schlegel, l. c. 186.

[3]) Osiander, p. 166.

[4]) Schmucker, vermischte Schriften. 1. B. p. 374.

[5]) Tallavania, vom Selbstmorde. p. 44.

[6]) Henke, Zeitschrift 1823. 4. Hft.

[7]) Gruner, Historia cultrivororum, morbi simulati et Suicidii attentati, indicis. Jenae 1815, und dessen Almanach für Aerzte 1782.

selten, wo sich ein Mensch den Feuertod wählt. Giebt es einen Fall, wo bei einer anscheinend freien Ueberlegung dennoch eine amentia occulta vorhanden ist, so ist es unstreitig die Wahl des Feuertodes zum Selbstmord. Wie viel Hindernisse hat ein Mensch zu besiegen, um seinen Zweck zu erreichen, wo bekommt er das Holz und Brennmaterial her [1]), welchen Gefahren sezt er das Besitzthum anderer aus, welchen schrecklichen Qualen geht der Mensch selbst entgegen, und dennoch wählt er diese Todesart!

Selten verbrennen sich die Männer, meistens sind es Weiber, bei welchen nach Friedreich eine krankhafte Feuerlust, mit Religionsschwärmerei und gestörten Geschlechtsfunctionen in Verbindung steht [2]). So verbrannte sich eine Wöchnerin und Religionsschwärmerin im Backofen [3]), und eine gleiche Art wählte eine andere Religionsschwärmerin, die sich selbst den Backofen heizte, in welchen sie kroch, und wozu ihr Vater ihr befülflich war [4]). Eine Engländerin verbrannte sich auf einem, in einer Küche angemachten grossen Feuer; man fand sie zwar noch lebend, sie starb aber bald darauf [5]). — Ein Mann in Steyermark verbrannte sich aus Religionsschwärmerei auf einem, im Freien errichteten Scheiterhaufen. Der alte Gemeinde-Amman Steffen zu Uftenbach bei Frauenfeld in der Schweiz, ein übrigens unbescholtener Mann, verbrannte sich aus Religionsschwärmerei an seiner Seligkeit verzweifelnd auf einem förmlichen Scheiterhaufen; von seinen Freunden noch lebend herabgerissen, starb er nach wenigen Stunden [6]). —

[1]) Im Jahr 1674 wurde hier eine Hexe verbrannt, und es waren zum Scheiterhaufen nöthig: 6 Klafter 3 Schuh langes, weiches Scheitholz, welche damals mit dem Fuhrlohn 5 Thaler kosteten, jezt kosten sie 30 Thaler. Ferner 2 Thlr. 12 gr. ohngefähr für Reisig und 1 Thlr. 12 gr. ohngefähr für Stroh.

[2]) Friedreich, gerichtliche Psychologie. p. 393.

[3]) Osiander, l. c. 184, 187.

[4]) Schlegel, l. c. 158.

[5]) Osiander, l. c. 185.

[6]) Anzeiger 1839. Nr. 164.

Kürzer richtete die Sache ein Engländer ein, der sich in den Krater des Vesuvs stürzte [1]); am 19. Juli 1834 stürzte sich ein junger Deutscher in den glühenden Ofen einer Eisengiesserei [2]).

Bei heiterm kalten Wetter, wo der Thermometer einige Grade unter dem Gefrierpunkt stand, wurde am 22. Februar 1821 zu Beauvais ein 60jähriger unthätiger scorbutischer Säufer in seinem Zimmer verbrannt gefunden. Er hatte früher versucht, sich durch Kohlendampf zu ersticken, und hatte dieses auch wohl jezt gethan; die Kohlen aber mochten seinen Körper ergriffen haben, und das Gesicht war geschwollen und zeigte die dunkle Röthe, wie bei Erstickten [3]).

Unter dem Vorgeben aber, dass ein Mensch sich selbst verbrannt habe, könnte leicht ein von andern verübter Mord verdeckt werden, wenn man die Leiche des Ermordeten zu verbrennen suchte. Es ist also nothwendig, solche Zeichen aufzufinden, an welchen man erkennen kann, ob das Verbrennen des Körpers beim Leben desselben geschehen oder erst nach dem Tode vorgenommen worden sei.

Ueber diesen Gegenstand hat Christison mehrere Versuche angestellt, die aber zu weitläufig sind, um sie hier ausführlich anzuführen [4]).

Die einzigen Wirkungen der Hitze und des Feuers auf den lebenden Körper, die auch unmittelbar nach der Beschädigung sichtbar werden, und es auch an Leichnamen bleiben (abgesehen von der Zerstörung der Theile), bestehen erst aus einer schmalen rothen Linie an dem brand-

---

[1]) Schlegel. p. 8.

[2]) Ibid. p. 8.

[3]) Froriep's Notizen 1823. Nr. 16. October. — Hufeland, Journal. September 1823.

[4]) Christison, über die Unterscheidung von Brandflecken, die einem Körper im Leben oder im Tode beigebracht sind. The Laucet 1831 den 23. April. In Froriep's Notizen 1831, Juni. Nr. 658.

beschädigten Theile an der Stelle, wo das Feuer und die Hitze aufgehört haben zu wirken, also eine Demarcationslinie, wie beim Brande, deren Röthe auf einen Druck nicht vergeht, und zweitens in Blasen, die mit Serum gefüllt sind. Die rothe Linie entsteht jedesmal, die leztern sind aber nicht immer zu bemerken, wenn der Tod wenige Minuten nach der Brandbeschädigung eintritt.

Beide Erscheinungen aber konnte Christison weder durch Feuer, glühendes Eisen, kochendes Wasser, die er an Leichnamen kurze Zeit nach dem Tode applicirte, hervorbringen, an deren Statt entstanden dagegen an diesen Stellen vertrocknete, hornartige, bräunliche, durchsichtige Flecken der Haut, welche ganz frei von Röthe und Blasen waren. — Als Resultat von sechs, bald nach dem Ableben an ganzen Körpern, oder bald nach der Amputation an den abgesezten Gliedern vorgenommenen Versuchen gibt Christison folgende Zeichen der erst nach dem Tode vorgenommenen Verbrennung an.

Dass die Anwendung der Hitze und des Feuers auf dem Körper, selbst wenige Minuten nach dem Tode, keine der Zeichen der obbeschriebenen vitalen Reaction hervorzubringen im Stande sei. Es erhellet ferner, dass die livide Farbe, welche in den meisten Fällen eine Folge des Todes ist, eine solche Veränderung anzunehmen vermag, dass sie dem rothen Rand ähnlich ist, welcher durch eine Brandbeschädigung während des Lebens entstanden ist; indessen verschwindet diese Röthe durch anhaltenden Druck, was die beim Leben entstandene nicht thut. Als sichere Zeichen einer beim Leben entstandenen Brandbeschädigung gelten also die rothe Linie an der Grenze der Brandbeschädigung, und die mit Serum gefüllten Blasen.

Elvert und Plouquet in ihren mehrangeführten Werken [1]) vermuthen, dass sich Jemand durch starke electrische Schläge selbst tödten könne. Plouquet vermuthet,

[1]) Elvert, p. 58. Plouquet, p. 194.

dass man bei denen auf diese Weise Getödteten die Gefässe des Gehirns und der Lungen zerrissen finden würde. Schwer aber und unmöglich würde es in einem solchen Falle zu beweisen sein, ob der Tod freiwillig oder zufällig oder die Folge einer fremden List sei.

Einen wirklichen Fall eines auf diese Weise bewirkten Selbstmords habe ich nicht auffinden können, denn der von dem Blitze, bei Gelegenheit eines während eines Gewitters nicht mit der gehörigen Vorsicht angestellten electrischen Versuchs, erschlagene Professor Reichmann in Petersburg war weder ein Selbstmörder, noch wurde er von der schwächern Electricität, sondern von dem durch die electrischen Versuche herbeigeleiteten Blitze erschlagen.

Ich habe mich in meiner Büchersammlung — freilich curta supellex — vergeblich nach einem Beispiele umgesehen, wo ein Mensch oder ein Thier wirklich durch die Electricität getödtet worden ist, und welche Veränderungen man bei der Section wahrgenommen habe. Man müsste sich daher, meiner Ansicht nach, zunächst an die Erscheinungen halten, welche man bei den vom Blitze Getödteten wahrnimmt.

Der Tod der vom Blitze Erschlagenen ist nach Neimarus [1]) entweder einer heftigen Erschütterung des Nervensystems oder einer Erstickung zuzuschreiben, und mehrere Sectionen solcher Verunglückten beweisen die Wahrheit dieser Annahme [2]). In der Leiche des Professor Reichman fand man in der Brusthöhle einige Unzen ausgetretenes Blut. Er war auf der Stelle todt geblieben. Als man die Leiche umwandte, lief etwas Blut aus dem Munde. An

[1]) Neimarus, vom Blitze. p. 220.

[2]) Ackermann, de morbo et Sectione fulmine nuper adusti. 1771. Plenk, Sammlung von Beobachtungen. 1. Theil. Loder, Journal für Chirurgie. 1. B. 2. Hft. Biderman D., causae subitae mortis fulmine tactorum, Lips. 1768 in Waizman's Auszügen von Dissertationen. V. B. p. 80. Marcard, medicinische Versuche.

der Stirne war ein rother Flecken, welcher einige Tropfen Blut ausschwizte, obgleich die Haut unverlezt war. Das Herz war gesund, aber leer von Blut. In der Luftröhre fand man theils helles, theils schaumiges Blut, und eben dergleichen in der Brusthöhle. Das Vordertheil der Lungen war gesund, gegen den Rücken hatten sie eine schwarzbraune Farbe und waren mit Blut mehr als natürlich angefüllt. Kein Eingeweide war verlezt, die dünnen Därme, besonders nach dem Rückgrathe zu und das Pancreas waren mit Blut unterlaufen und entzündet. Die Leiche ging schnell in Fäulniss über [1]).

In einer andern Leiche eines vom Blitz Erschlagenen fand man die Lungen bläulich mit schwarzen Flecken und ein schwarzes, nicht geronnenes Blut [2]). Lentin fand die rechte Herzhöhle in einer solchen Leiche von Myriaden kleiner Luftbläschen angefüllt [3]). Das Eisen, welches der Erschlagene bei sich hatte, war magnetisch worden. Bei einem vom Blitze erschlagenen Mädchen, welches der Blitz an der Brust getroffen hatte, fand man ausser äussern Verletzungen der äussern Theile, an den Häuten und dem Gehirn selbst nichts Bemerkenswerthes, nur die Gehirnvenen waren mit schwarzem flüssigen Blute angefüllt. Der untere Lappen der rechten Lunge war mit Blut überfüllt, und war an 4 Stellen wie mit Bleischroten durchbohrt. In der rechten Brusthöhle war ein Pfund Blut. Die oberen Lungenflügel waren so gesund als die ganze linke Lunge, und das Herz war blutleer. Das Diaphragma war von dem Blitze durchbohrt, die Leber hatte einen tiefen, anderthalb Zoll langen Riss. Das gastrohepatische Netz war

---

[1]) Plenk, Sammlung von Beobachtungen 1. B. Nr. 2. Richter, chirurgische Bibliothek. 1. B. 1. St. Leske, Auszug aus den Transactionen. 4. B. p. 231.

[2]) Acta Natur. curiosor. Vol. 3. obs. 11.

[3]) Lentin, Beiträge zur ausübenden Arzneiwissenschaft. Supplementband. Leipzig 1803.

ecchymosirt, und der Magen zeigte auf seiner linken Seite eine kleine gequetschte Oeffnung [1]).

Elvert hält es für eine nicht blos mögliche, sondern gewiss auch schon vorgekommene Art Selbstmords, wenn Jemand nach Verwundungen oder auch nur nach Aderlässen sich den Verband abnimmt, um sich zu Tode zu bluten. In den gerichtsärzlichen Schriften ist mir kein solcher Fall vorgekommen, aber ich habe es selbst erlebt bei einem Studenten, der in einem Duell einen Stich erhalten hatte, der eine Collateral-Arterie traf, die man nicht auffinden konnte, weshalb man wegen der stets wiederkehrenden und erschöpfenden Blutflüsse die Amputation am Oberarm machen wollte; der Arm wurde aber noch dadurch gerettet, dass die Oberarmschlagader unterbunden wurde. Dieser junge Mann gestand mir, dass er den festen Vorsatz gehabt habe, sich in der ersten Nacht nach der Amputation das Tourniquet zu lüften und die Ligaturen abzureissen.

Noch muss ich einer Todesart erwähnen, die man bei Personen, die lange mit dem Gedanken zum Selbstmord umgingen, bemerkt. Es sind stille melancholische Personen, die ihren Vorsatz sich das Leben zu nehmem, laut aussprechen, durch die Aufmerksamkeit ihrer Umgebungen aber oft lange von ihrem Vorsatz zurückgehalten werden. Finden sie sich dann einen Augenblick unbeachtet, und können sie ein Mittel habhaft werden, ihren Vorsatz auszuführen, so ist auch in dem Augenblicke der Ausführung das Leben entflohen, ohne dass man in ihren Leichen eine mechanische Wirkung des angewendeten Mittels findet. Sie sterben den Tod vom Gemüth aus, durch plötzliche Verlöschung der Lebenskraft. An ihrem Körper findet man, wenn sie sich erhängt haben, kaum eine Spur von Strangrinne, sie ist entweder gar nicht oder schwach sugillirt, sie haben ein blasses Gesicht, vollkommen ge-

[1]) Promptuar med. forens. III. Vol articul. Autochiria.

schlossene Augen, sanfte ruhige freundliche Gesichtszüge, welche ruhige Ergebung, einen Tod ohne Kampf aussprechen; der Mund ist geschlossen, die Zunge nicht eingeklemmt, die Ohren bleich, die Arme hängen schlaff am Körper, die Hände sind nicht krampfhaft geschlossen, und bei der Section findet man blos Blut in dem grossen Venensacke des Herzens. Ich habe diese Todesart verschiedene mal bei Erhängten und Ersäuften gefunden. Besonders merkwürdig war mir ein Fall, wo eine still melancholische Frau, die schon lange den Selbstmord beabsichtigte, sich in Beisein einer andern Person, die vor ihr mit Nähen beschäftigt, aber etwas abgewendet sass, und im Gespräch mit derselben begriffen war, sich einen Strang Garn, der an einem Thürpfosten hieng, über den Kopf zog, von einem kleinen Fussschemel herabtrat, dass sie kaum hieng, und im Augenblicke todt war, als die Näherin durch das Geräusch beim Herabtreten aufmerksam gemacht, sich herumdrehte, und sie auch sogleich vom Strang befreite. Dieser Strang lief unter dem Kinn vor den Ohren hinauf, hatte also blos die untere Kinnlade an die obere gedrückt, und den Hals und die Luftröhre gar nicht berührt. Die Person war todt, und ihre Leiche gleich der eines Schlafenden. So habe ich auch gesehen, dass sich 2 Menschen in einem Bache ersäuft hatten, der so seicht war, dass er den Durchschreitenden kaum über die Fussknöchel ging, und wo die Rückentheile der Kleider nicht einmal nass waren. Das geringste Anstämmen der Hände hätte den Mund der Personen über den Wasserspiegel erhoben; dennoch waren sie todt, und ihre Leichen zeigten weder Spuren von Erstickung, noch vom Schlagflusse. Gleiche Bemerkungen hat Schallgruber in seinen Aufsätzen und Bemerkungen im Gebiete der Heilkunde bekannt gemacht.

Kein Alter schützt vor dem Trieb zum Selbstmord, und die Sterbelisten von Berlin zählen in den Jahren 1812 bis 1821 ein und dreissig Kinderselbstmorde auf, und dar-

unter Kinder von 12 Jahren, die sich das Leben aus Ueberdruss oder Furcht vor einer Strafe nahmen. So erschoss sich ein 13jähriger Knabe, dem seine Mutter eine Gerte aus der Hand genommen und ihm damit einen Schlag gegeben hatte. Schlegel, l. c. p. 138.

So wie aber ein Mensch durch Zufall oder Unvorsichtigkeit in ein Wasser fallen und ertrinken kann, so kann man sich auch durch Zufall erhängen. Ein Ladenbursche schaukelte sich oft an einem Stricke, dessen Schlinge er in die Hand nahm, zufällig fuhr ihm aber diese Schlinge um den Hals und er erhieng sich unfreiwillig [1]); ein anderer Knabe, der Kunststücke machen wollte, erhieng sich aus Unvorsichtigkeit [2]); und ein dritter erdrosselte sich zufällig mit einer Waschleine [3]). In diese Rubrik wird auch wohl die Geschichte eines Kindes von 3½ Jahren gehören, welches sich selbst erhängte [4]).

Nicht selten kommen aber Fälle zur Untersuchung, in welchen es höchst zweifelhaft ist, ob der Mensch sich selbst ermordet habe oder von andern ermordet worden sei; so wie auch in anderen Fällen ein Selbstmörder wohl solche Vorkehrungen trifft, wodurch es den Anschein gewinnt, als sei er von Anderen ermordet worden [5]).

So hat der Medicinalrath Horsch einen Fall bekannt gemacht, wo es zweifelhaft war, ob eine Frau sich selbst den Hals abgeschnitten habe [6]). Der Schnitt war von der Articulation des linken Schlüsselbeins mit dem Schulterblatt schief auf- und vorwärts, über die Gegend des Kehl-

---

[1]) Henke, Zeitschrift 1829. 3. Hft.

[2]) Der Freimüthige 1809. Nr. 86. p. 344.

[3]) Der Freimüthige 1812. Nr. 96. p. 388. Vergleiche Osiander. p. 139.

[4]) Verhandlungen der vereinigten ärztlichen Gesellschaften der Schweiz. Zürich 1829.

[5]) Wegeler, 5 Gutachten über einen erhängt gefundenen Knaben, in Hinsicht auf Mord oder Selbstmord 1812.

[6]) Horsch, in Kopp's Jahrbüchern II. 94.

kopfs in einer krummen Linie nach der rechten Seite zu gegangen, wo der Kehlkopf durchschnitten war. Unter dieser Wunde ein kleiner Zoll langer Hautschnitt, und ein 2 Zoll langer links abwärts von der Wunde. Die Spitze des Messers war 3 Linien tief in den vierten Halswirbel gedrungen. Merkwürdiger sind die von Metzger und Pyl angeführten Fälle, wo ein lendenlahmer pensionirter Offizier im Zwischenraum von einigen Jahren zwei bei ihm auf der Stube wohnende Weibspersonen so ermordete, dass erst spät ein Verdacht auf ihn fiel, da man bisher diese Fälle für Selbstmorde gehalten hatte [1]).

Eben so viel Aufsehen machte der Tod eines Pfarrers in Sachsen, des Magister Marschner, den man mit abgeschnittener Kehle, sein Rasiermesser in der Hand haltend, todt in seinem Bette fand. Er hatte drei vom rechten Ohre sich vorwärts nach dem Hals ziehende Wunden, von denen 2 oberflächlich waren, die dritte sich bis zur Kinnlade linker Seits erstreckte, und alle dazwischen liegende Theile durchschnitten hatte. Marschner war ein Mann von 30 Jahren, gesund, von entschlossenem Character, litt aber mitunter an Abdominalangst, und war eben im Begriff, eine sehr gewünschte Ehe einzugehen. Gruner hat diesen Fall beleuchtet und zweifelt am Selbstmord [2]). Ich aber halte Marschner deshalb für einen Selbstmörder, weil ich mehrmal bemerkt habe, dass der schlafende Trieb zum Selbstmord dann zum Ausbruch kommt, wenn dem Menschen ein längst gewünschtes Glück widerfährt, und er sich gleichsam auf dem Gipfel seiner Wünsche sieht, und so war Marschner im Begriff eine gewünschte Ehe einzugehen. So entleibten sich zwei Forstmänner, als sie die von ihnen gewünschten einträglichen Forsteien bekamen;

[1]) Materialien für Staatsarzneiw. II. 1. Pyl's Aufsätze. V. Sammlung. p. 118. und VIII. Sammlung.

[2]) Gruner, Almanach für Aerzte 1796. p 120. — Gruner, Commentatio de Imputatione Suicidii dubia, casu singulari illustrata. Jenae 1801. 9. Hft.

einer derselben stammte aus einer Familie, in welcher der Selbstmord erblich war; der andere aber war seinem Charakter nach ein ängstlicher Mann. Ein Mann erhieng sich in dem Augenblicke, als ein Frauenzimmer, in dessen längst gewünschten Besitz er nunmehr kommen sollte, an seinem Hause anfuhr, um ihn zu besuchen. Ein Bauernbursche, der eben mit einem Mädchen, das er längst gewünscht hatte, copulirt werden sollte, ging in den Wald und erhing sich. Noch erscheint sein Gespenst dem Aberglauben unter dem Namen des Bergbräutigams.

Einen Fall, wo es zweifelhaft blieb, ob ein Mädchen sich ersäuft hatte oder von andern erdrosselt worden war, erzählt Chauppeaux [1])

Deutliche Beispiele aber, wo Personen von andern erdrosselt und dann aufgehangen worden sind, haben Caspar und Schlegel geliefert. [2]).

In anderen Fällen wenden aber wirkliche Selbstmörder solche Vorkehrungen an, dass sie nicht als Selbstmörder, sondern als Ermordete erscheinen. So sah Bernt einen Erhängten, dem Hände und Füsse zusammen gebunden waren, und doch lehrte eine genaue Untersuchung, dass der Mensch sich erst die Füsse zusammen gebunden, sich dann den Strick um den Hals gelegt, und die Hände mit einer Schnur mittelst der Zähen zusammen geschnürt hatte [3]). Ein Mensch, der sich erdrosselte, hatte selbst vorher die Hände zusammen gebunden, seinen Entschluss sich zu ermorden, aber schriftlich hinterlassen [4]). So band sich eine Frau, die sich mit Betten von ihrer 11jährigen Toch-

---

[1]) Chauppeaux et Faissole Observat. sur la cause de noyés etc. Lyon 1768, übersezt von Danzig 1772.

[2]) Caspar, Wochenschrift 1837. Nr. 1. und Schmidt, Jahrbücher der gesammten Medicin 1829. 2. Hft. — Schlegel, neue Materialien 1819. p. 7.

[3]) Formey, medicinische Ephemeriden. 1. B. 1. St., und Metzger, medicinisch gerichtliche Abhandlungen. p. 40.

[4]) Froriep's Notizen. April 1831. Nr. 651.

ter ersticken liess, vorher die Füsse, ihre Tochter musste ihr aber die Hände binden [1]). Ein Gefangener, der sich erhieng, verstopfte sich den Mund und band ihn noch mit dem Tuche zusammen, so wie die Knöchel und die Knie; jeden Fuss hatte er in den Aermel seiner Jacke gesteckt [2]). Klose sah einen Selbstmörder, der sich gehängt und dann die Kehle abgeschnitten hatte [3]). Der Professor Neubauer in Jena fand bei einem Studenten, der sich erschossen hatte, ausser der tödtlichen Wunde am Kopf, sechs Stichwunden in der linken Brust, von denen mehrere penetrirten, aber nicht tödtlich waren, und an dem carpo der linken Hand, 8 kleine, nicht tief eindringende Stiche, so wie auch am dorso pedis sinistri 9 Stiche, wodurch sich der Entleibte die Adern zu öffnen versucht hatte [4]).

Um in solchen zweifelhaften Fällen Licht zu erhalten, müssen die kleinsten Umstände genau erwogen werden. Ist ein doppelter Eindruck des Stricks um den Hals, so ist der Mord erwiesen. So hatte der Erwürgte und dann aufgehängte Knabe, dessen Caspar (s. Nota 2, S. 772) erwähnt, wohl eine um den Hals herumlaufende Strangrinne, aber am Kehlkopf eine blaurothe Sugillation von der Grösse und Gestalt eines Thalers und mehrere Impressionen in der ganz zerkrazten Haut. Aus dem doppelten Stich in das Herz, bei einem einfachen Einstich in die Brust, bewies Ofterdinger, dass der Mann sich nicht selbst ermordet habe, sondern von einem Metzger, der die Gewohnheit hatte, beim Kehlstich das Messer, wenn er die Haut durchstochen hatte, etwas zurück zu ziehen und noch einmal zu stechen, erstochen worden sei [5]). Aus einer Stichwunde im Unterleib, wodurch die Kranzgefässe des Magens ver-

---

[1]) Esquirol, l. c. p. 866.

[2]) Heyfelder, in Henke's Zeitschrift 1834. 4. Hft.

[3]) Klose, Beiträge zur gerichtlichen Arzneiw. Breslau 1811.

[4]) Buchholz, Beiträge zur gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 3. B. Weimar 1790.

[5]) Kopp, Jahrbuch I. 142.

lent worden waren, schloss Pyl aus der Richtung der Wunde von unten nach oben, dass sie durch Selbstmord beigebracht worden sei [1]). Ich hatte eine hectische Branntweinsäuferin, die sich unter sehr zweideutigen Umständen entleibt hatte, zu untersuchen. Sie hatte sich mit einem Federmesser, dessen Klinge nicht fest stand, eine Stichwunde in den Hals gegeben, die gleich über der Anlage des rechten Schlüsselbeins an das Brustbein, von der rechten nach der linken Seite ging, und die äussere Drosselader zerschnitten hatte; der rechte Arm war ganz blutig, der linke dagegen ganz rein. Unter diesen Umständen schloss ich aus der Richtung der Wunde auch auf Selbstmord, welcher Ansicht man auch höhern Orts beitrat. — Eine dritte Person würde dieser Frau den Stich an dieser Stelle nicht, sondern an der linken Seite des Halses beigebracht haben. — Ein 7jähriges Kind sollte sich selbst erschossen haben, Meckel bewies aber aus der Direction der Wunde, dass es ein Dritter gethan habe [2]).

Zu den simulirten Selbstmorden gehören oft auch die attendirten, wenn sie ohne hinlänglichen Grund und Hinderniss nicht vollführt werden, durch welche Versuche die Thäter, Furcht oder Mitleid erregen wollen. Dergleichen Fälle sind mir mehrere vorgekommen. Man erkennt den vorgeschützten oder den simulirten von den wirklichen, mit Vorsatz versuchten, der aber aus siegender Liebe zum Leben oder aus andern Ursachen nicht ausgeführt wurde, durch die Vergleichung des Benehmens vor und nach der That und durch die, zum Zweck gewählten Mittel. Derjenige, dessen Vorsatz durch die Liebe zum Leben nicht zur Ausführung kam, ist nach der That reuig und beschämt; Derjenige aber, welcher um Furcht oder Mitleid zu erregen, einen Versuch zum Selbstmord vorspiegelte, ist dreister und frech, und bringt seine Forde-

---

[1]) Pyl, Sammlung VIII. obs. 7.

[2]) Meckel, neues Archiv für practische Arzneikunde. 2. B. Nr. 3.

rungen als Gründe zum Selbstmord bald an. Wenn sich Jemand mit einem scharfen Messer die Haut am Halse oder an der Volarfläche des Vorderarms mehrmal und niemals tief einschneidet, so kann man dreist annehmen, dass er ein Betrüger sei.

Man hat in manchen Fällen, wo der Entleibte sich den Hals eingeschnitten hatte, immer gezweifelt, ob die Person dieses selbst gethan, und sich so tief und wiederholte Schnitte habe geben können; es fand dieses aber in ganz ausgemachten Fällen von Selbstmord statt. So erwähnt Elvert eines Schnittes, der bis auf die Wirbelbeine ging [1]), und nach Osiander brachte sich ein Schiffscapitän doppelte Schnitte zu beiden Seiten des Halses bei [2]). In einem Fall bei Schlegel drang die Schnittwunde in die Wirbelbeine. Ein Mann, den mein Vater obducirte, der sich mit einem Schnitte den Larynx, Pharynx, die Nerven, Puls- und Blutader, nebst den Halsmuskeln so durchschnitten hatte, dass der Schnitt bis auf die Wirbel gedrungen war, war dennoch noch eine Treppe von 7 Stufen hinauf gesprungen, und hier erst nieder gesunken. Man sehe auch die Geschichte des Selbstmörders, der sich im Nacken verwundete, oben unter den Selbstmördern durch das Abschneiden der Kehle [3]).

---

[1]) Elvert, l. c. p. 15.

[2]) Schlegel, l. c 283.

[3]) Dessen Materialien f. Staatsarzneiw. 2. Sammlung 1807. p. 70.

# XXXV.

## Selbstmord durch Erdrosselung, in medicinisch-gerichtlicher Hinsicht.

Von

**Herrn Dr. Chevalier,**

Königlich Preussischem Kreisphysikus zu Trier.

---

Zu den wichtigsten gerichtlich-medicinischen Untersuchungen gehören jene, an Erdrosselten vorzunehmende, und die Ausmittelung, ob in vorliegendem Falle Mord oder Selbstmord statt finde, ist zuweilen mit Schwierigkeiten verbunden.

Bei diesen Untersuchungen richtete man von jeher sein Augenmerk vorzüglich auf die Beschaffenheit des Eindruckes, welchen der tödtende Strang am Halse zurückgelassen hatte, auf die durch ihn in den Gebilden des Halses anderweitig bewirkten Verletzungen, endlich auf Verwundungen, die sich gleichzeitig an der Leiche vorfanden, vom Strange aber unabhängig waren, auf geleistete Gegenwehr hindeuteten, und stellte in lezterer Beziehung den Grundsatz auf, dass überall da, wo bei Erdrosselten vom Strange unabhängige Verletzungen angetroffen werden, die Wahrscheinlichkeit für den Mord vorhanden sei.

Noch vor nicht gar langer Zeit reichte eine zirkelrunde Beschaffenheit des Eindruckes am Halse hin, den Mord zu

beweisen, da man Selbstmord durch Erdrosselung bezweifelte. Foderé sagt in dieser Beziehung:

„Je dirai rélativement au second chef de la question, qu'en général les impressions circulaires laissées par la simple strangulation, forment seul une présomption d'homicide, parce-qu'il est guère possible de se donner la mort par ce moyen, les mains cessant de faire force, au moment ou la compression commence à s'exercer."

Von dieser Ansicht kam jedoch Foderé zurück, nachdem sein Freund Desgranges ihm geschrieben hatte, man habe einen Mann mit einem Schnupftuche, in welchem ein Knebel gesteckt worden, erdrosselt auf einem Heuschober gefunden, und es habe sich die medicinische Gesellschaft zu Lyon für die Möglichkeit des Selbstmordes durch Erdrosselung erklärt.

Auffallend bleibt es immer, dass überhaupt Selbstmord durch Erdrosselung bezweifelt werden konnte, da doch ein zu fest angelegtes Halstuch, wie die Erfahrung schon gelehrt haben mochte, hinweist, um Schlagfluss zu veranlassen, und der Schluss sich hieraus von selbst ergeben musste, dass ein Selbstmörder hinreichend lange genug Kräfte behalte, um eine um den Hals gelegte Schnur u. dgl. so fest zusammen zu ziehen, als nöthig ist, um den Rückfluss des Blutes vom Kopfe zu hemmen, und dass, wenn eine solche Zusammenschnürung andauere, Schlagfluss sich ausbilden, und mit ihm der Tod erfolgen müsse.

Die Erfahrung lehrte also, dass auch durch Erdrosselung Selbstmord möglich sei, und ich begnüge mich, neben dem eben angeführten Falle von Desgranges hier nur noch an jenen Greis zu erinnern, von welchem später Foderé sprach, und welcher im Hospitale der Charité zu Paris in seinem Bette erdrosselt gefunden wurde, indem er sich hierzu neben der Schnur eines abgebrochenen Topfhenkels als Knebel bedient, und mit welchem letzteren der Unglückliche beim Herumdrehen sich das Kinn zerkratzt hatte.

So wie es nun überhaupt Aufgabe der gerichtlichen

Medicin ist, in den, ihrer Untersuchung überwiesenen Fällen die Wahrheit auszumitteln, so auch beim Tode durch Erdrosselung, was zumal, in Bezug auf Mord oder Selbstmord, dann seine Schwierigkeiten hat, wenn alle ausserhalb der Leiche befindlichen, erläuternden und Auskunft gebenden Momente fehlen. Ich will versuchen, hier einige Anhaltspunkte zu entwickeln, welche bei dergleichen Untersuchungen leiten müssen.

Zuvörderst sei bemerkt, dass die Fälle, welche zu den in Rede stehenden Untersuchungen gelangen, doppelter Art sind. Es finden sich nämlich an der Leiche nur die Spuren allein, welche der tödtende Strang hinterlassen hat, oder aber es werden noch ausserdem an der Leiche andere, von der Einwirkung des Stranges unabhängige Verletzungen angetroffen.

Zuerst also von den Fällen, in welchen mit Ausnahme der vom Strange abhängigen Verletzungen, weiter keine Verwundungen an der Leiche gefunden werden.

Wenn diese Beschaffenheit der Leiche für sich allein für Selbstmord spricht, so darf nicht übersehen werden, dass dennoch Mord statt gefunden haben kann, wie z. B. da, wo die Erdrosselung von einem Dritten, während des Schlafes des Gemordeten vollbracht wurde, wo dann nur die Spuren des Stranges zurück bleiben, anderweitige Verletzungen als Zeichen einer Gegenwehr vermisst werden. Wurde nun früher um deswillen an Selbstmord durch Erdrosselung gezweifelt, weil man glaubte, dass der Selbstmörder die hier zu nöthige Gewalt nicht lange genug und überhaupt nicht so lange besitze, als erforderlich ist, den Strang hinreichend zusammen zu ziehen, so leitete diese Meinung, nachdem man durch Erfahrung vom Gegentheil überzeugt worden war, zu der Ansicht, dass die Verletzungen, welche bei Selbstmördern durch den Strang hervorgerufen werden, eben aus Mangel an Gewalt nur gering sein können, und wirklich, erlischt das Bewusstsein viel zu schnell, als dass es dem Selbstmörder möglich

bliebe, den Strang so fest zusammen zu ziehen, dass dadurch bedeutende Verletzungen am Halse entständen.

Foderé erzählt, dass der Kanzler Bacon einen jungen Edelmann gekannt habe, welcher zu wissen wünschte, ob Erhängte viel leiden. Er machte zu diesem Ende an sich selbst den Versuch, stieg auf eine kleine Bank, die er, aufgehängt nach Belieben wieder zu erreichen hoffte, und knüpfte sich auf. Der Experimentator wurde jedoch in seinen Hoffnungen getäuscht, denn es ward ihm unmöglich das Bänkchen wieder zu erreichen, und die Scene würde unfehlbar ein tragisches Ende genommen haben, wäre nich dem Forscher ein Freund zu Hülfe geeilt.

Der Versuch lehrte den jungen Mann wenigstens so viel, dass Erhängte wenig leiden. Er hatte gleich nach der Operation Flammen vor den Augen bemerkt, denen plötzlich vollständige Finsterniss und Verlust des Bewusstseins gefolgt waren.

Nicht besser erging es einem Collegen Foderé's während seiner Studienjahre. Die jungen Leute hatten bei Tische über die Todesart der Erhängten gesprochen. Jener wollte, als er sich allein befand, sich überzeugen, wie die Sache sich denn eigentlich verhalte und hieng sich der Art auf, dass seine Fussspitzen den Boden noch berührten, alsdann hob er die Fussspitzen auf und ward schon ohne Bewusstsein, als gleich darauf einer seiner Collegen in's Zimmer trat, der ihn abschnitt. Erst nach manchen Hülfsleistungen, kam der Wissbegierige wieder zu sich und erzählte, er sei gleich anfangs gleichsam geblendet gewesen, habe aber kurz darauf nichts mehr gefühlt.

Hat also die Zusammenschnürung des Halses einen gewissen Grad erreicht, so geht das Bewusstsein plötzlich verloren, und es ist begreiflich, dass bei Selbstmördern, welche diese Todesart wählen, der Eindruck den die Schnur am Halse zurücklässt, niemals mit Verletzungen vergesellschaftet sein kann, welche eine grosse Gewalt bekunden.

Ueberall da, wo im Gegentheil solche bedeutende, durch

die Schnur veranlasste Verletzungen angetroffen werden, als z. B. tiefe Einschnitte in die Haut des Halses, Brüche am Kehlkopfe, am Zungenbeine, Verrenkungen der Halswirbel, welche nur Folge einer grossen, bei der Erdrosselung in Anwendung gesezten Gewalt sein können, ergiebt sich der Tod durch Mord.

Ist dagegen die Wirkung des Stranges auf einen blosen Eindruck beschränkt, ohne grosse Excoriationen, ohne Durchschneidung der Haut, ohne bedeutende Sugillationen ober- und unterhalb des Eindruckes, ist dieser leztere selbst nicht tief, so ist beim gleichzeitigen Mangel jeder anderweitigen Verletzung, schon auch um deswillen der Selbstmord wahrscheinlicher, weil ein Mörder um seines Erfolgs sicher zu sein, immer eine grosse und grössere Gewalt in Anwendung setzen wird, als zur Erreichung des Zweckes nothwendig ist, und in Folge welcher, mehr oder weniger die oben bemerkten Verletzungen entstehen.

Für die Beurtheilung mit wenigen Schwierigkeiten verknüpft ist der Fall dann, wenn neben dem Strange noch andere Mittel benuzt wurden, um die Tödung zu vollenden. Selbstmörder wählen hierzu gewöhnlich einen Knebel, den sie in das um den Hals gelegte Band stecken, und mittelst welchem sie nun durch Umdrehen die Compression zu bewirken suchen. In dem Falle von Desgranges und in Foderé's Falle hatte den Unglücklichen dieses Mittel zur Vollendung ihrer That gedient, und auch in dem von mir beobachteten, später mitzutheilenden. Da jedoch dieses Mittel auch von Mördern gewählt werden kann, so frägt les sich, ob nicht aus der Art der Anwendung und des Gebrauchs dieses Hülfsmittels mit Gewissheit, oder doch mit grosser Wahrscheinlichkeit ein Schluss für Mord oder Selbstmord gemacht werden kann, und hier dürfte die Stelle, wo der Knebel in die Schnur gesteckt und umgedreht wurde, von einigem Belange sein, da Selbstmörder hierzu nicht die für sie unbequemste Stelle am Halse wählen werden.

Leztere dürfte für Selbstmörder der Nacken und die vordere Fläche des Halses unter dem Kinn sein; erstere wegen der gezwungenen Lage, welche der Arm und die Hand des Selbstmörders bei der That erhalten würde, leztere wegen der Hervorragung des Kinnes, welche dem Umdrehen des Knebels entweder hinderlich sein, oder den Selbstmörder zwingen würde, den Kopf in die Höhe zu strecken; eine Stellung, welche er nicht lange genug beibehalten kann, um sein Vorhaben auszuführen.

Dagegen werden die Seitentheile des Halses und namentlich die rechte Seite desselben von Selbstmördern gewählt werden, um den Knebel in Wirksamkeit zu setzen, denn diese Stelle ist der natürlichen, ungezwungenen Lage des rechten Armes, mit welchem die Verrichtungen gewöhnlich vorgenommen werden, so entsprechend, dass eine jede andere Stelle schon hinreichen dürfte, um wenigstens den Verdacht auf Mord zu leiten, wenn gleich diese Art zu morden, da man mit einer einfachen Schlinge (noeud coulant), schneller und sicherer zum Ziele gelangen kann, eine sehr ungewöhnliche ist.

Dem Gesagtem nach möchten sich nun als maassgebend für die Beurtheilung solcher Fälle, wo bei der Erdrosselung ausser der Spur am Halse, keine Verletzungen an der Leiche angetroffen werden, folgende Grundsätze herausstellen.

Ist die hinterlassene Spur am Halse unbedeutend, verräth sie eine geringe Gewalt, so ist auch dann, wenn kein Knebel zu Hülfe genommen wurde, Selbstmord wahrscheinlicher als Mord.

Sind gleichzeitig durch die Zusammenschnürung am Halse wichtige Verletzungen daselbst herbeigeführt worden, die nicht ohne Anwendung grosser Gewalt entstehen konnten, so ist Mord vorhanden.

Hat der gleichzeitige Gebrauch eines Knebels statt gefunden, so ist, wenn dieser im Nacken oder unter'm Kinn angelegt wurde, Mord wahrscheinlicher.

Wurden dagegen die Seitentheile und namentlich die rechte Seite des Halses zur Anlegung des Knebels gewählt, so ist Selbstmord, da überhaupt die Wahl des Knebels schon eher für diesen spricht, ziemlich gewiss.

Ich komme jezt zu den Fällen, wo ausser der Spur am Halse, an der Leiche anderweitige Verletzungen vorfindlich sind.

Wenn überhaupt hier Verletzungen immer eher für Mord als Selbstmord sprechen, so ist begreiflich, dass sie, abgesehen von ihrem frischen Zustande, um als Beweise für Mord zu gelten, entweder eine kräftige Gegenwehr bekunden, oder so beschaffen sein müssen, dass mit Gewissheit aus ihnen entnommen werden kann, sie haben den Erdrosselten zuvor in einen bewusst- und wehrlosen Zustand versezt.

Als Folge einer kräftigen Gegenwehr sind bekanntlich Sugillationen, Excoriationen, Nägeleindrücke, kleinere und grössere Wunden zu betrachten, welche aber in grösserer Anzahl an den Armen, den Beinen, der Brust, am Kopfe, im Gesichte und am Halse, überhaupt an verschiedenen Stellen des Körpers sich befinden.

Für einen bewusstlosen Zustand sprechen vor Allem bedeutendere Kopfverletzungen, und für einen wehrlosen Zustand solche Spuren, die da andeuten, dass der Entseelte in eine Lage versezt wurde, in welcher er sich seiner Arme und Hände, wie z. B. beim Gefesseltsein, nicht bedienen konnte.

Kleine, unbedeutende und einzeln stehende Verletzungen dagegen, aus denen mit Gewissheit entnommen werden kann, dass sie durchaus nicht zureichten, um den Erdrosselten bewusst- und wehrlos zu machen, werden um so weniger für Mord sprechen, als ohnehin die übrigen Erscheinungen mit dem Selbstmorde im Einklange stehen.

Es dürfte ein fruchtloses Bemühen sein, alle Nebenumstände aufzählen und durchgehen zu wollen, welche bei Erdrosselten für Mord oder für Selbstmord Zeugniss geben,

da sich diese in ihrer Mannigfaltigkeit nicht vorhersehen lassen; doch einer derselben muss hier hervorgehoben werden, weil auf ihn von jeher ein besonderes Gewicht gelegt wurde, und er bei allen Erdrosselten die Hauptrolle spielt; ich meine die Anwesenheit des Stranges um den Hals des Erdrosselten, welche fast überall zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wurde, um den Selbstmord zu beweisen.

Allerdings ist es eine sehr verdächtige Erscheinung, wenn man bei Erdrosselten nicht den Strang und überhaupt die Werkzeuge und diese in der Lage, wie sie gebraucht wurden, bei der Leiche vorfindet; allein für sich allein kann dieser Umstand, für den Mord und gegen den Selbstmord, keinen vollwichtigen Beweis liefern, da auch beim Selbstmorde durch mancherlei Veranlassungen der tödtende Strang nach dem Gebrauche entfernt werden kann, es nicht zu den platterdings unmöglichen Dingen gehört, dass der Strang von der Leiche eines Selbstmörders entfernt werde, bevor sie Gegenstand einer Untersuchung wird.

Diese in der Kürze entwickelten Grundsätze leiteten mich bei der Beurtheilung des nachstehenden Falles und bestimmten mich, daselbst meinen Ausspruch für Selbstmord abzugeben. Gegen die Richtigkeit dieses lezteren wurden aber von so gewichtiger Seite Zweifel erhoben, übrigens sind die Fälle von Selbstmord durch Erdrosselung so selten, der nachstehende so einzig und ungewöhnlich in seiner Art, dass ich aus diesen Gründen eine Mittheilung desselben, im Interesse der Wissenschaft nicht für unzweckmässig hielt.

## *Visum repertum.*

Auf Requisition des hiesigen Friedens-Gerichtes de dato 8. Mai l. J. begaben sich an demselben Tage die Unterzeichneten in die Gemeinde H.., um daselbst die Leiche des plötzlich verstorbenen M. G. einer gerichtsärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

In H.. angelangt, fanden wir die Behausung des

Verstorbenen verlassen, und mussten die Eröffnung des Hauses, welche durch den Bürgermeister Herrn B.. geschah, erst abwarten.

Gleich rechts im Zimmer befand sich eine männliche Leiche auf dem Fussboden sitzend, während der Rücken der Leiche an einem umgekehrten Stuhl gelehnt war, das Gesicht nach dem Fenster hingewandt. Die Leiche selbst war mit Leintüchern bedeckt.

Im Beisein des Friedensrichters Herrn M.., des practischen Arztes Herrn Dr. S.., des Bürgermeisters Herrn B.. und des Gerichtsschreibers M.. schritten wir sogleich zur Obduction der Leiche, nachdem hierzu ein Tisch in Bereitschaft gesezt und die Leiche auf denselben gelegt worden war.

Am Fussboden neben der Leiche befand sich eine Quantität Blut, welche ungefähr 6 bis 8 Unzen betragen mochte.

### Aeussere Besichtigung der Leiche.

Der Verstorbene konnte das 40. bis 45. Jahr erreicht haben, und war mit einem Hemde bekleidet, dessen Aermel mit Blut beschmuzt erschienen. Wir fanden:

1) Am hinteren oberen Winkel des linken Scheitelbeines eine 1 Zoll (rheinländisches Maass) lange Schnittwunde, die bis auf den Knochen drang, und welche durch den Herrn Dr. S.. in dieser Art, durch Erweiterung einer kleinen vorhanden gewesenen Wunde, vergrössert worden war.

2) Das Gesicht hatte einen leidenden Ausdruck.

3) Die Stirn war mit dunkelrothen dicht neben einander stehenden Punkten (Sugillationen) besezt.

4) Die Augen waren geschlossen, die Augenlider runzlicht von ziemlich stark rother Farbe.

5) Die Augäpfel nicht hervorgetrieben, nicht geröthet.

6) Die Pupillen erweitert.

7) Unter der Bindehaut der Augenlider an vielen Stellen Blut ausgetreten, so dass die innere Fläche der Augenlider ganz dunkelroth punktirt erschien.

8) Die Wangen eingefallen.

9) Der Mund halb geöffnet. Bei Bewegung der Leiche ergoss sich aus demselben eine übelriechende Flüssigkeit.

10) Die Zunge nicht blau, nicht aufgetrieben, dennoch ungefähr eine Linie lang zwischen beiden gesunden Zahnrändern hervorsteckend.

11) An der inneren Fläche der Unterlippe mehrere kleine Blutunterlaufungen, und in diesen an verschiedenen Stellen kleine Hautwunden.

12) An und in den Ohren und um dieselben nichts Widernatürliches.

13) Dicht unter dem Kinn eine Excoriation, etwas mehr nach rechts eine zweite; nach links in der Nähe des aufsteigenden Astes des Unterkiefers eine dritte. Alle drei hatten eine längliche Gestalt, die grössere auf der rechten Seite befindliche máass einen Zoll, jene unter dem Kinne einen halben Zoll, und die leztere war die kleinste.

14) Rund um den Hals, ohne an irgend einer Stelle nach oben abzuweichen, lief ein Eindruck von dunkelrother Farbe. Derselbe befand sich nach vorn über dem mittleren Theile des Schildknorpels des Kehlkopfes, erstreckte sich in gerader Richtung zur linken Seite bis zum Nacken hin, berührte hier unmittelbar jene Stelle, wo die Kopfhaare aufhören, ging von dort ebenfalls in gerader Richtung zur rechten Seite hin, und erreichte so wieder die Mitte der vorderen Fläche des Schildknorpels. An dieser lezteren Stelle war der Eindruck am wenigsten sichtbar, zur linken Seite hin wurde er allmählig breiter, tiefer und dunkler; im Nacken hatte er ungefähr dieselbe Beschaffenheit, nahm aber, im dem Maasse er sich nach der rechten Seite des Halses erstreckte, an Deutlichkeit wieder ab, und erreichte vorn am Halse dieselbe Beschaffenheit wie schon oben angeführt.

15) An der rechten Seite des Halses und zwar ungefähr auf der Mitte desselben, befand sich eine Excoriation, die von dem eben beschriebenen Eindrucke etwas schräg nach unten und vorn verlief, und auf derselben unmittelbar

auf jenem Eindrucke ein Blutschorf, der jedoch mit dem Oberhäutchen noch bedeckt war, und daher sich nicht abkratzen liess.

16) Die Brust schön gewölbt.

17) Von der linken Brustwarze aus, in gerader Richtung bis nach unten, da wo der durch Knorpel gebildete Bogen der Rippen das untere Ende des Brustkastens begrenzt, von dort in ziemlich gerader Richtung nach vorn bis unter die Herzgrube und von hieraus wieder zurück nach der linken Brustwarze, verbreitete sich ein brauner, hin und wieder von Blutgefässen durchkreuzter, harter Fleck, der ganz die Beschaffenheit hatte, als habe dort bei Lebzeiten ein Zugpflaster gewirkt; Dr. S... erklärte, dieser Fleck sei die Folge vom Bürsten, welches er angeordnet habe.

18) Der Unterleib stark aufgetrieben.

19) Das männliche Glied in einem mässigem Grade von Erection. Auch fanden sich an der correspondirenden Stelle im Hemde, weisse harte Flecken.

20) Die Oberschenkel, namentlich an der inneren Seite blau marmorirt.

21) An beiden Waden Spuren von applicirt gewesenen Senfteigen.

22) An beiden Armen Aderlassöffnungen, aus denen noch etwas Blut quoll.

23) Am linken Arme neben der Aderlassöffnung eine kleine Excoriation.

24) Der ganze Rücken bis zu den Hinterbacken blau marmorirt. Da wo der Hosengurt gesessen hatte, und die Hinterbacken beim Liegen den Fussboden berührten, war der Zusammenhang jener blauen Flecke unterbrochen.

25) Der After mit Koth verunreinigt.

Eröffnung der Brusthöhle.

Hierbei ergab sich Folgendes:

26) Das Zwergfell ragte sehr hoch in die Brusthöhle hinein, wodurch der Raum im Brustkasten bedeutend beengt wurde.

27) Die rechte Lunge war überall frei, die linke dagegen mit dem Rippenfell verwachsen, besonders stark an der Rückenseite.

28) Aeusserlich erschien die Farbe der Lungen wie sie im natürlichen Zustande angetroffen wird.

Lungen sammt dem Kehlkopfe und dem Herzen wurden aus dem Brustkasten entfernt.

29) Der Kehlkopf war ganz, nirgends ein Bruch oder Eindruck in demselben anzutreffen.

30) Dieselbe Beschaffenheit hatte das Zungenbein.

31) Die innere Fläche des Kehlkopfes und der Luftröhre war ziemlich stark geröthet, und zwar nicht gleichförmig, sondern stellenweise. Besonders stark geröthet der hintere membranöse Theil der Luftröhre.

32) Beim Einschneiden in die Lungensubstanz drang, besonders bei der rechten Lunge und vorzüglich am unteren Lappen derselben, dunkelrothes schäumendes Blut hervor und zwar in nicht unbedeutender Menge.

33) Die nämliche Beschaffenheit hatte der untere Lappen der linken Lunge.

34) Der obere Theil beider Lungen näherte sich dagegen sehr der natürlichen Beschaffenheit dieses Organes.

35) Die obere und untere Hohlvene enthielten viel dunkeles, beinahe schwarzes, dünflüssiges Blut.

36) Der Herzbeutel enthielt eine nicht unbedeutende Quantität Flüssigkeit.

37) Das Herz war von verhältnissmässiger Grösse, ziemlich in Fett eingehüllt, die Kranzgefässe des Herzens sehr bemerkbar.

38) Die Wände des rechten oder Lungenventrikel des Herzens waren welk, und enthielt derselbe weniges dünnflüssiges Blut.

39) Der linke Herzventrikel war leer und enthielt nur an seinen Wandungen hin und wieder etwas Blutgerinsel.

40) In der Brusthöhle befand sich eine sehr unbedeutende Menge blutiger Flüssigkeit.

41) Nirgendwo wurde an den Halswirbeln ein Bruch oder eine Verrenkung derselben entdeckt, welches für den ersten und zweiten Halswirbel ganz besonders bemerkt wird.

### Eröffnung der Kopfhöhle.

Zuerst dilatirten wir die oben bemerkte Kopfwunde; hierbei ergab sich:

42) Dass die Beinhaut an gedachter Stelle noch unverlezt war, die Wunde also sich blos auf die Kopfschwarte beschränkte. Die Schädelknochen waren unverlezt, nirgendwo ein Riss, Bruch oder Eindruck zu bemerken.

43) Die harte Hirnhaut war an ihrer Oberfläche mit vielem Blute bedeckt.

44) Die Blutgefässe derselben waren sehr stark mit Blut überfüllt.

45) Die Gefässe der weichen Hirnhaut strozten von Blut, und es hatte sogar zwischen der Haut und der Spinnenwebenhaut an verschiedenen Stellen Blutaustritt statt gefunden, namentlich auf dem vorderen Lappen der Gehirnhälften.

46) Bei Zerlegung der Gehirnsubstanz zeigte sich leztere von ziemlicher Derbheit, die Marksubstanz im gewöhnlichem Verhältnisse zur Rindensubstanz.

47) Beim Einschneiden in die Gehirnsubstanz drangen aus unzähligen Punkten Blutstropfen hervor.

48) Die grossen Adergeflechte waren ganz dunkelroth gefärbt, die Venen verliefen in ihnen gleich blauen dicken Strängen.

49) Die Seitenventrikel des Gehirns enthielten etwas Flüssigkeit.

50) Die Gefässe in der Grundfläche des Schädels und die grossen Blutbehälter daselbst enthielten alle viel dunkles Blut.

51) Die Gefässe des kleinen Gehirns waren ebenfalls ziemlich stark mit Blut gefüllt, namentlich jene, welche sich an der Oberfläche desselben verzweigen.

Eröffnung der Unterleibshöhle.

52) Während dem Durchschneiden der Bauchdecken drang viel übelriechendes Gas hervor.

53) Das nicht grosse Netz war nach oben geschoben, welches durch die stark mit Gasarten gefüllten Gedärme bewirkt worden war.

54) Der Magen enthielt Speisebrei, mit Kartoffeln durchmengt.

55) Die Leber war sehr gross, gesund, tief in die Brusthöhle hineingetrieben.

56) Die Gallenblase enthielt eine dünnflüssige, hellgefärbte Galle.

57) Die Dünndärme, das Duodenum, Jejunum und Ileum in ihrem ganzen Verlaufe lebhaft geröthet.

58) Das Colon war von schmutzig grauer Farbe.

59) Das Ende des Dickdarms, das Rectum leer.

60) Die Milz war gesund.

61) Die Bauchspeicheldrüse ebenfalls.

62) So auch die Nieren.

63) Die Urinblase leer.

Hiermit wurde die Obduction geschlossen, und die Leiche zur Beerdigung übergeben.

H.., den 8. Mai.

Dr. Chevalier, Kreisphysikus.
Brandenburg, Kreiswundarzt.

## *Gutachten.*

Die hinsichtlich des abzugebenden Gutachtens, vom hiesigen Friedensgerichte, uns vorgelegten Fragen lauten wörtlich also:

1^mo^ Hat im vorliegenden Falle der Tod durch Erhängen oder Erdrosseln statt gefunden?

2^do^ Hat der Verstorbene (im Bejahungsfalle) sich den Tod selbst zugefügt, oder ist dieses durch dritte Personen geschehen?

3^tio^ Im Falle der Verlebte sich nicht selbst erhängte

oder erdrosselte, wurde er lebend erhängt oder geschah dies erst, nachdem der Tod bereits auf andere Art herbeigeführt, eingetreten war?

4to Welches war in diesem Falle die Todesursache.

5to Welchen Antheil haben die, ausser dem Eindrucke am Halse, anderweitig vorgefundenen Verletzungen an dem Tode des Verletzten gehabt?

Ad I antworten wir; der Tod ist im vorliegenden Falle durch Erdrosselung, nicht durch Erhängen, herbeigeführt worden.

Der im Visum repertum beschriebene, rund um den Hals des Verstorbenen laufende, nirgendwo nach oben abweichende dunkelroth gefärbte Eindruck, welcher die zurückgebliebene Spur eines hier angelegt gewesenen Stranges ist, nebst den in der Brust und Kopfhöhle vorgefundenen Erscheinungen Nr. 31, 32, 33, 35, 36, 38, 39, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, welche den Tod als durch Schlagfluss und Stickfluss eingetreten bezeichnen, stellen die Todesart durch Erdrosselung ausser Zweifel. Zu diesen Zeichen gesellen sich noch als bestätigend andere Erscheinungen, nämlich die sub Nr. 3 beschriebene Sugillationen an der Stirn, die sub Nr. 4, 6 und 7 beschriebene Beschaffenheit der Augen, die sub 57 beschriebene Beschaffenheit des dünnen Darmkanals, endlich der sub 19 angemerkte Zustand des männlichen Gliedes, so dass die Todesart bei einer solchen Menge übereinstimmender Zeichen, nämlich die Erdrosselung, hinreichend bewiesen ist.

Ad 2 antworten wir: der Verstorbene hat sich den Tod selbst zugefügt.

Man fand den M. G. am Nachmittage des 7. Mai in der Küche am Feuerherde tod liegen, nirgendwo aber den Strang der zur Vollendung der That gedient hatte. Die genaueste Untersuchung wies auch an dem Feuerherde und in seiner nächsten Umgebung nichts nach, woran der Verstorbene sich hätte aufhängen oder hätte aufgehängt werden können. Von dieser Seite geht uns also alles ab,

was zur Aufklärung der Sache dienen könnte. Wir müssen uns demnach allein an das halten, was die Leiche selbst darbietet.

Bei Selbstmördern findet man in der Regel, wenn sie sich durch den Strang getödtet haben, keine andere Spur bei Lebzeiten erlittener Gewalt, als jene allein, die der Strang zurücklässt. Hier dagegen wurden drei Excoriationen am Kinne, eine vierte am Halse und eine Kopfwunde vorgefunden.

Bei Selbstmördern findet man in der Regel den Strang und überhaupt die Leiche in der Lage, in der der Tod eingetreten ist. Hier war dies nicht der Fall.

Selbstmörder die den Strang wählen, pflegen sich aufzuhängen, und dann weicht der Eindruck am Halse an jener Stelle nach oben ab, wo das Band an den Nagel etc. aufgehängt wurde. An dieser Stelle des Halses ist auch der Eindruck alsdann gewöhnlich unterbrochen, weil durch das Hängen des Körpers an jener Stelle die Schnur vom Halse entfernt wird. Nichts von diesem Allem fand hier statt. Der Eindruck lief in gerader Richtung um den Hals, wich nirgendwo nach oben ab, und bewies hierdurch auf das Bestimmteste, dass kein Aufhängen sondern Erdrosselung statt gefunden hatte.

Alle diese Erscheinungen erregen daher den Verdacht, dass hier ein Dritter die Hand im Spiele hatte, dass hier Mord und nicht Selbstmord statt gefunden habe, allein wir halten sie dennoch nicht für wichtig genug, um einer solchen Vermuthung Raum zu geben und dies aus folgenden Gründen.

1$^{mo}$ Geschah die That, wie sich aus dem Zeugenverhöre ergiebt, am hellen Tage, ohne dass die Nachbarn durch irgend ein Geräusch etc. aufmerksam gemacht worden wären. M. G. ein 40 bis 45jähriger kräftiger Mann würde sich sicher zur Gegenwehr gestellt, seinen Hals nicht gutwillig in die Schlinge gesteckt haben. Dass aber der Entseelte nicht im Schlafe erdrosselt wurde, dafür sprechen die Kopf-

verletzungen und jene Excoriationen, die von einem Dritten beigebracht, ihn sicher aus dem Schlafe erweckt haben würden.

2do Sind diese vorgefundene Verletzungen nicht wichtig genug, um zu dem Schlusse zu berechtigen: der Verstorbene sei überwältigt, sei zu einer weiteren kräftigen Gegenwehr untüchtig gemacht worden. Dies muss namentlich von den Excoriationen angenommen werden, und was die Kopfverletzung anbetrifft, so war diese hierzu auch zu unbedeutend. Sie bestand in einer ¼ Zoll langen Wunde der fleischigen Kopfbedeckung, ohne Verletzung der Beinhaut, ohne Bruch der Schädelknochen, ohne Geschwulst, ohne Blutunterlaufungen, wie dies theils aus dem Zeugnisse des Dr. S.., theils aus dem Visum repertum hervorgeht. Sie verräth also an sich die Einwirkung einer nur geringen Gewalt, und es konnte durch sie der Verstorbene nicht in Bewusstlosigkeit versezt, auch nicht wehrlos gemacht werden.

3tio Sind die am Kinne und am Halse befindlichen Excoriationen so beschaffen, dass sie eher die Annahme zulassen, sie seien von dem Verstorbenen selbst und nicht von einem Dritten beigebracht worden. Sie bekunden zumal nicht eine geleistete Gegenwehr gegen Angriffe eines Dritten, in welchem lezteren Falle sich weit wichtigere Spuren erlittener Gewalt an den Armen, den Händen, der Brust etc. vorgefunden haben würden.

4to Scheinen die am Kinne und Halse gefundene Excoriationen ihrer Gestalt und Lage nach, deutlich zu beweisen, dass der Verstorbene selbst mehrere Versuche sich zu erdrosseln gemacht habe, ehe die Vollendung der That gelang. Zwei derselben befanden sich, jede von einander etwas entfernt, am Kinn des Verstorbenen, eine dritte nach links in der Gegend des aufsteigenden Astes des Unterkiefers, und eine vierte, auf der rechten Seite zum Theil auf dem Eindrucke, welchen die Schnur zurückgelassen hatte. Alle vier hatten eine längliche Gestalt,

und verriethen ziemlich deutlich, dass nicht die Schnur allein, sondern noch ein anderes Instrument und zwar ein Knebel in Anwendung gesezt worden, bei dessen Umdrehen die Excoriationen durch Kratzen mit demselben entstanden sind.

5te Hat zwar kein Aufhängen sondern Erdrosselung statt gefunden; eine für Selbstmörder sehr ungewöhnliche Todesart, allein dieses Ungewöhnliche schliesst eines Theils die Möglichkeit des Selbstmordes durch Erdrosselung nicht aus, anderen Theils sprechen die übrigen Erscheinungen für den Selbstmord, zu welchem der, nach den vorgefundenen Excoriationen und überhaupt nach dem Ermordungsmittel zu schliessen, in Anwendung gesezte Knebel, als den Selbstmord bestätigend hinzutritt.

Dies alles zusammen leitet auf die Vermuthung, dass der Verstorbene nach Anlegung der verhängnissvollen Schnur um den Hals, erst unter dem Kinn mit einem Knebel suchte die Schnur zusammen zu drehen, wobei aber das vorragende Kinn im Wege stand und mit dem Knebel gekrazt wurde, und dass das zur Seite des Halses endlich vollbracht wurde, was vorn unterm Kinn vergeblich versucht worden war.

Diese Gründe, welche dem angeführten noch für Selbstmord sprechen, sind unseres Erachtens so überwiegend, dass wir kein Bedenken tragen, uns im vorliegenden Falle für Selbstmord zu erklären.

Die Beantwortung der Frage 3 und 4, fällt nach dem Gesagten von selbst weg.

Was die 5. Frage betrifft, welchen Antheil nämlich die vorgefundenen Verletzungen an dem Tode des Verletzten gehabt haben, so gilt von allen dass keine für sich, noch im Zusammenwirken mit den Uebrigen zum Ableben des Verstorbenen etwas beigetragen haben. Die kleine Kopfwunde entstand höchst wahrscheinlich als der Verstorbene sterbend auf die Erde fiel, und die kleinen Verletzungen an der inneren Fläche der Lippen, durch Beissen im Todeskampfe.

Des besseren Ueberblickes wegen stellen wir die Antworten hier noch kurz zusammen.

Ad 1. Der Tod erfolgte durch Erdrosselung.

Ad 2. Der Verstorbene hat sich den Tod selbst zugefügt.

Ad 5. Die übrigen an der Leiche gefundenen Verletzungen haben keinen Antheil an dem Tod des Verstorbenen gehabt.

Gegen diesen Ausspruch wurden, wie schon angeführt, von gewichtiger Seite Zweifel erhoben, bemerkt, dass es zwar wohl möglich sei, dass sich Jemand durch eine um den Hals gelegte Schnur und das Umdrehen eines in dieselbe gesteckten Knebels oder Stockes selbst tödte, allein alsdann finde man einestheils in der Regel keine anderweitigen Veletzungen vor, anderntheils treffe man die Leiche mit dem Knebel und der Schnur um den Hals und überhaupt unter Verhältnissen an, aus denen der statt gefundene Selbstmord hervorgehe. Da nun im vorliegenden Falle theils mancherlei Verletzungen an der Leiche vorgefunden seien, welche auf geleistete Gegenwehr zu deuten schienen, theils der Verstorbene ohne Knebel und Schnur am Halse in der Küche gefunden sein soll, so müsse es hiernach wahrscheinlicher erscheinen, dass Tödtung durch einen Dritten statt gefunden habe u. s. w. —

Kurzgefasst sind also die Gründe, wesshalb dem Ausspruche für Selbstmord nicht beigetreten werden konnte, folgende:

1mo Weil die Schnur und der Knebel nicht um den Hals des Erdrosselten vorgefunden wurden.

2do Weil mancherlei Verletzungen an der Leiche vorhanden gewesen, welche auf geleistete Gegenwehr hinzudeuten scheinen.

3tio Weil man bei Erdrosselten (nebst Schnur und Knebel) die Leiche von Selbstmördern in Verhältnissen

antrifft, aus denen der stattgehabte Selbstmord hervorgehe, was hier nicht der Fall sei.

Was zunächst den ersten Einwand betrifft, so muss aus den Untersuchungsakten beigebracht werden; wie es sich damit (Strang und Knebel) verhalten habe, was am Schlusse der Abhandlung geschehen soll. Ich wende mich also gleich zu dem zweiten, die Verletzungen betreffenden Einwurf.

Die Verletzungen waren, wie sich aus dem Visum repertum ergiebt, ausser dem Eindrucke am Halse die Nr. 1 und 42 beschriebene Kopfwunde, die Nr. 13 beschriebene Excoriationen am Kinn, die Nr. 24 bemerkte kleine Excoriation am linken Arme, endlich die kleinen Verletzungen an der inneren Seite der Unterlippe.

Die Kopfwunde war ursprünglich nur einen viertel Zoll lang gewesen und wurde, aus bekannten Gründen, von dem herbeigerufenen Arzte Dr. S... bis zu der vorgefundenen Länge erweitert. Es fand mit ihr gleichzeitig keine Geschwulst, keine Quetschung, keine Blutunterlaufung statt. Die nähere Untersuchung ergab ferner: dass kein Knochenbruch, kein Knochenriss, auch kein Eindruck im Schädel vorhanden war; alle Erscheinungen bezeugten, dass jene Kopfwunde nur sehr unbedeutend gewesen war, um so bestimmter, als auch innerhalb der Schädelhöhle nichts Krankhaftes entdeckt wurde, was in engerer Beziehung zu ihr gestanden hätte.

Wollte man nun auch annehmen, dass jene Wunde die Folge einer geleisteten Gegenwehr gawesen sei, so wirft sich doch hierbei auch die ganz natürliche Frage auf, zumal die Excorationen am Kinn und dem Arme, theils ihrer Beschaffenheit, theils ihrer Lage nach so sehr unwichtig in Bezug auf geleistete Gegenwehr erscheinen, ob denn jene Kopfwunde im Stande gewesen sei, den Verwundeten zur ferneren Gegenwehr untauglich zu machen? Konnte der Verwundete durch sie so wehrlos gemacht worden sein,

dass er gleichsam leblos die Anlegung der Schlinge geschehen lassen musste?

Ich glaube hierauf nein antworten zu müssen, aus Gründen, die sich aus der mehrmals beschriebenen Beschaffenheit jener Wunde herleiten. Sie war jedenfalls viel zu unbedeutend, um den Betroffenen besinnungslos, mithin wehrlos zu machen, und wenn dies der Fall war, so frägt sich weiter, mussten nicht, wenn überhaupt eine Gegenwehr statt gefunden hätte, sich andere Spuren an der Leiche finden, die eine geleistete Gegenwehr deutlicher bekundeten? Mussten sich nicht mindestens Sugillationen, auch wohl Excoriationen an den Armen und Händen vorfinden, da die Arme bei einer Gegenwehr weit mehr in feindliche Berührung mit dem Gegner kommen als das Kinn?

Man denke sich einen 40 bis 45jährigen Mann in verzweifelter Gegenwehr gegen einen Dritten oder gegen Mehrere, die ihn zu erdrosseln beabsichtigen; welche untrügliche Spuren werden sich da nicht an der Leiche vorfinden, wenn das Bubenstück wirklich gelingt? Spuren, denen gegenüber ein Paar längliche Excoriationen am Kinne, als durchaus nichts bedeutend erscheinen müssen.

Und berücksichtige ich nun ferner die Verhältnisse, in denen und unter denen die Leiche angetroffen wurde, und welche Gegenstand des dritten Einwurfes sind; erwäge ich die Umstände, welche dem Ableben zunächst vorangingen, so wird sich ergeben, dass diese für sich allein hinreichend wären, den statt gefundenen Selbstmord zu beweisen, und dass es eigentlich der näheren Untersuchung der Leiche, d. h. der Eröffnung derselben, zu diesem Ende gar nicht bedurfte.

Es fanden sich an der Leiche zwei Aderlassöffnungen, Spuren angelegter Senfteige an den Waden und auf der Brust ein breiter Fleck, als Folge eines anhaltenden Bürstens und Reibens. Sowohl die Spuren an den Waden als auch jener Fleck bewiesen, dass zur Zeit der Einwir-

kung der zur Hülfe gezogenen Belebungsmittel, noch nicht alles Leben aus dem Körper gewichen war, jener Fleck an der Brust namentlich war mit Blutgefässen durchkreuzt und hatte die Beschaffenheit, welche Zugpflasterstellen in der Leiche annehmen, an denen bereits noch bei Lebzeiten das Oberhäutchen entfernt wurde. Es hatte also während des Reibens eine Reaction statt gefunden, die so nur in einem Körper eintreten kann, der noch nicht alles Lebens beraubt ist.

Es handelte sich also hier von einem Erdrosselten, für welchen unmittelbar nach der That ärztliche Hülfe nachgesucht worden war, und wie sich aus den Umständen ergab, von seinen Angehörigen und in seiner Wohnung. Jene sagen während der Untersuchung von der Möglichkeit eines begangenen Mordes kein Wort, waren also, fand dieser wirklich statt, selbst dabei betheiligt, hatten aber auch und bevor der Tod wirklich eingetreten war, ärztliche Hülfe nachgesucht. Welcher Widerspruch! welche Unwahrscheinlichkeit! — Waren, frägt sich, diese Verhältnisse nicht ganz geeignet, sogleich den Verdacht auf Selbstmord zu leiten? und nimmt man hierzu nun das Resultat der Leichenuntersuchung, berücksichtigt man ferner, dass durch den Strang, mit Ausnahme des Eindrucks am Halse, keine Verletzung eines tiefer gelegenen Gebildes bewirkt worden, sich ober- und unterhalb des Stranges nicht einmal eine kleine Sugillation vorfand, die Zusammenschnürung also überhaupt nicht sehr heftig gewesen, dass ferner den hinterlassenen Spuren nach zu urtheilen, ein Knebel mit zu Hülfe genommen worden war, so sind alle diese Indicien zusammengenommen nur dazu geeignet, den statt gehabten Selbstmord zu bestätigen, was der Vollständigkeit wegen auch noch durch den nachstehenden Auszug aus den Untersuchungsakten geschehen soll.

Auszug aus den Untersuchungakten, betreffend die Erdrosselung des M. G. zu H.

Fol. 31. — Ich heisse M. D., bin Rothgerber, wohn-

haft zu H., 52 Jahre alt, Nachbar des verlebten Küfers M. G.

Ich habe nie davon etwas gehört, dass der verlebte M. G. und seine jetzige Wittwe feindschaftlich zusammen gelebt hätten. Beide lebten vielmehr einig und auch mit seinen Verwandten, hauptsächlich aber mit seinem Bruder N. G. hat der Verstorbene in gutem Einverständnisse gelebt.

Für die Wittwe ist der Tod des Mannes weder wünschenswerth, noch vortheilhaft, im Gegentheil er ist nachtheilig für dieselbe. Wenn G. sich erhängt oder erdrosselt hat, dann ist jedenfalls anzunehmen, dass die Wittwe dieses deshalb nicht hat eingestehen wollen, weil solches als eine Unehre für die Familie angesehen wird.

Schon seit langer Zeit ist G. in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen; er wurde von seinen Gläubigern gedrängt, und war schon seit geraumer Zeit tiefsinnig geworden. Bei Johann N., Ackerer von hier, soll er sich kurz vor seinem Tode geäussert haben, dass er nicht mehr zu leben wünsche.

Fol. 32. Ich heisse N. K., bin Krämer und wohne zu H., bin 39 Jahre alt und Nachbar des Verlebten.

Ausser was im obigen Verhöre schon angeführt ist, sagt der Zeuge weiter:

„Schon seit langer Zeit war G. tiefsinnig, seine Vermögensumstände waren zerrüttet, er wurde von allen Seiten von seinen Gläubigern gedrängt, und hatte in der lezten Zeit alle Lust zur Arbeit verloren. Ich glaube bestimmt, dass G. sich selbst entleibt hat, und wenn die Wittwe dies nicht gestehen will, so liegt der Grund darin, dass Selbstmord für die Hinterbliebenen Unehre macht.“

Fol. 33. Ich heisse J. N., bin Ackerer, wohnhaft zu H., 38 Jahre alt, Nachbar des Verlebten.

„In der lezten Zeit wurde er häufig von seinen Gläubigern gedrängt, seine Vermögensumstände waren zerrüttet und er war sehr tiefsinnig geworden. Auch hatte er alle Lust zur Arbeit verloren. Ungefähr acht Tage vor

seinem Ableben fragte ich ihn, ob er krank sei. Er antwortete darauf ja, er sei krank, er wünsche, dass er todt wäre, und dass die Welt für ihn unterginge."

Fol. 2. — M. H., 22 Jahre, Taglöhner, wohnhaft zu H., erklärt:

„Der vorige Zeuge N. K. kam gegen halb sieben Uhr zu mir und ersuchte mich, mit ihm zum M. G. zu gehen, der in seiner Küche todt läge. Als ich dahin kam, fand ich auch denselben auf dem Rücken am Feuerherde liegen. Es kam sogleich seine Frau herein, ich hob ihn auf und trug ihn in das Zimmer, weil es unbehülflich in der Küche war, bemerkte, dass er am Kopfe blutete, und Schaum am Munde hatte. Wie ich denselben im Zimmer hatte, kam der Herr Doctor und der Herr Pastor etc. Ich habe in der Küche nichts bemerkt, was auf einen gewaltsamen Tod hätte schliessen lassen. Ich und die Zugekommenen glaubten, der G. sei vom Schlage gefallen etc."

Fol. 4. G. N., 31 Jahr alt, Ackerer, wohnhaft in H. —

„Ich habe nichts gesehen noch bemerkt, was auf seinen Tod Bezug haben kann, als dass er vor acht Tagen, als ich den G. in seinem Hause besuchte und er kränklich schien, er mir sagte, er wolle todt sein. Seither war ich nicht mehr im Hause."

Ibid B. S. Wittwe P. W., 54 Jahre alt.

„Gestern Nachmittags ungefähr gegen sechs Uhr, kam der älteste Sohn des M. G. zu mir in's Haus und sagte, sein Vater wäre todt, ich sollte zu ihnen kommen. Als ich in die Küche trat, sah ich den G. am Feuerherde auf dem Rücken liegen, und dessen Ehefrau weinend dabei stehen etc. — Der H. hob denselben auf, und zog ihn in die Stube. Ich habe nichts am G. bemerkt, noch im Hause, was auf einen gewaltsamen Tod schliessen lässt u. s. w."

Zwei Verhöre der Ehefrau M. G., geborene M. G., 38 Jahre alt.

Fol. 5. — „Ich war den ganzen Nachmittag zu Hause beschäftigt, Kartoffeln zum Setzen auszulesen, und ab-

wechselnd im Keller und oben im Hause. Mein Mann sass in der Küche am Feuerherde, er war seit einiger Zeit kränklich. Als ich, ich kann nicht sagen zu welcher Zeit, aus dem Keller hinauf kam, und meinen Mann in der Küche todt liegen sah, war ich so sehr erschrocken, dass ich mir nicht zu helfen wusste. Mein Sohn N. G., 15 Jahre alt, kam in demselben Augenblick aus dem Walde. Ich schickte ihn hinaus, Leute zu Hülfe rufen."

Befragt, ob sie keine Zeichen oder Ursach des Todes gefunden oder bemerkt habe, antwortete sie: Sie habe gar nichts gesehen. Die Wunde welche ihr Mann am Kopfe habe, sei vermuthlich beim Fallen desselben entstanden; er habe auf einem kleinem Stuhle gesessen, den sie nachher in die Stube getragen.

Befragt, ob ihr Mann nicht schon einige Stunden vorher todt war, da er schon ganz kalt gewesen, als die zuerst herbeigerufenen Personen kamen, antwortete sie: Nein, derselbe sei schon mehrere Zeit als lebend an den Gliedern kalt gewesen, er wäre erst in dem Augenblicke gestorben gewesen, als sie ihren Sohn fortgeschickt habe.

Befragt, ob sie denn nicht am Vormittage eines ihrer Kinder zum Bruder ihres Mannes dem C. oder N. G. nach R. geschickt habe, antwortete sie: Sie habe ihre Tochter M. dahin geschickt, weil ihr Mann verlangt habe, einige Worte mit demselben zu sprechen, der auch gekommen und gleich wieder fortgegangen sei.

Befragt, ob sie nicht wisse, was für ein Zeichen am Halse ihres Mannes sich befinde, antwortete sie: Sie könne dies nicht sagen, sie wisse es nicht.

Fol. 35. „Niemalen habe ich mit meinem Manne in Unfrieden gelebt, wir waren immer einig. Sein Tod ist für mich nachtheilig, ich habe daher solchen nie wünschen können."

„In den lezten Zeiten sind wir in unserem Vermögen sehr zurückgekommen, von allen Seiten wurden wir durch die Gläubiger verfolgt. Deshalb war mein Mann ganz

niedergeschlagen und tiefsinnig geworden, Appetit zum Essen hatte er nicht, aber auch eben so wenig Lust zur Arbeit. Dieser Zustand hat wenigstens ein Jahr gedauert. In der lezten Zeit lag er fast vier Wochen lang beständig im Bette, acht Tage vor seinem Ableben wollte er aber nicht mehr im Bette bleiben. In diesen lezten acht Tagen ging er im Hause hin und her, aus einem Ecken in den andern, überall fand er keine Ruhe."

„Am Tage des Ablebens habe ich mit meinen Kindern Kartoffeln gegessen. Mein Mann hatte sich selbst ein wenig Suppe gekocht. Als mein Mann noch in der Stube war, ging ich in den Keller, um Kartoffeln zum Setzen auseinander zu raffen. Mein ältester Sohn war in den Wald, die übrigen Kinder waren zur Schule gegangen."

„Ich hatte mich ungefähr zwei Stunden lang im Keller beschäftigt; als ich in die Küche kam, hatte mein Mann mit einer zusammengedrehten Schnur um den Hals, sich an die Feuerhole [1]) aufgehangen, der Art, dass die Füsse noch auf dem Herde standen. Ich schnitt die Schnur durch, hielt meinen Mann so gut ich konnte, und legte ihn in der Küche nieder [2]). Er war todt und ich war so erschrocken, dass ich gar nicht wusste, was ich machen sollte. Ich selbst lief zu meinem Schwager N. G., er ging auch gleich mit mir in den Stall, blieb aber da stehen und sagte, dass er für alles in der Welt nicht in das Haus

[1]) Feuerhole heisst in hiesiger Gegend diejenige Vorrichtung, welche in der Küche über dem nur ½ bis 1 Fuss erhabenen Feuerherde, im Schornstein angebracht ist, und welche dazu dient, die eisernen Töpfe über dem Feuer hängend zu erhalten.

[2]) Das Unwahrscheinliche in dieser Aussage leuchtet ein; schon die Art des Aufhängens mit auf dem Herde gestützten Füssen ist unglaublich, anderntheils ist die Einrichtung hierzu am bezeichneten Orte nicht geeignet, endlich will die Frau ganz allein ihren todten Mann beim Abschneiden *gehalten* und dann auf die Erde gelegt haben. Hierzu war sie allein nicht stark genug.

zu gehen sich getraue. Er wusste mir mit nichts zu rathen, und ich habe den Selbstmord meines Mannes, bei einem früheren Verhöre deshalb in Abrede gestellt und zu verheimlichen gesucht, weil solches für mich und die ganze Familie Unehre macht. Der Herr Pastor hat mir nunmehr gerathen, dass ich die Wahrheit eingestehen solle, weshalb ich den auch nunmehr die Wahrheit gesagt habe."

Und dennoch hatte die Ehefrau G. die Wahrheit nicht gesagt! Der Verstorbene konnte nach den Spuren am Halse platterdings nicht gehangen haben; ich fand mich daher veranlasst, die Ehefrau des Verstorbenen nochmals genau zu befragen, und nun erklärte dieselbe, dass sie allerdings den Verstorbenen nicht habe hängen gesehen, er habe vielmehr auf dem Rücken neben dem Feuerherde gelegen, und als sie die Schnur um seinen Hals entdeckt habe, sei sie auf die Vermuthung gekommen, dass er sich an der bezeichneten Stelle aufgehangen habe, dass aber die Schnur abgerissen und er herabgefallen sei. Die Schnur habe so fest um den Hals gesessen, dass sie, als sie ein Messer ergriffen, um sie durchzuschneiden, das Messer nur mit Mühe habe zwischen Schnur und Haut einbringen können. Da sie selbst sich die Todesart nicht anders als durch Aufhängen habe erklären können, so habe sie in dem lezten Verhöre angegeben, ihr Mann habe sich erhängt, befürchtend dass man sonst ihrer Aussage keinen Glauben schenken und dass, ein sie kränkender Verdacht auf ihr rnhen bleiben würde. Was sie in ihrer grossen Bestürzung mit der Schnur angefangen habe, wisse sie gar nicht mehr, sie habe sich aber gleich vorgenommen, den Selbstmord ihres Mannes in Abrede zu stellen, weil dies der ganzen Familie zur Schande gereichen müsse, und sie ohnehin schon unglücklich genug sei.

M. G. hatte also auf einem kleinen Stuhle am Feuerherde sitzend, sich auf demselben erdrosselt, war sterbend von demselben gefallen und hatte sich hierbei, auf dem

mit Steinen belegten Fussboden der Küche, die im visum repertum beschriebene Kopfwunde selbst beigebracht.

Fol. 37. „In Erwägung, dass nach allen Umständen nicht bezweifelt werden kann, dass der Kiefer M. G. zu R. sich selbst ohne Zuthun eines Dritten, das Leben genommen habe, trägt das öffentliche Ministerium darauf an: Die Rechtskammer wolle verordnen, dass in dieser Sache kein weiteres Verfahren statt haben soll."

(Unterschrift und Datum.)

Auf den Antrag des Landgerichtsraths G., verordnet die Kammer wie angetragen.

(Unterschrift und Datum.)

# XXXVI.

## Staatsärztliche Notizen.

### 1.

### Die Elisabethenquelle in Rothenfels.

Wir halten es für Pflicht, in unsern staatsärtlichen Annalen einer vaterländischen Quelle zu erwähnen, von welcher nach den in diesem Sommer gemachten Erfahrungen die Heilkunde viel Ersprieslisches sich erwarten darf.

Als nämlich im vergangenen Jahr auf dem **Seiner Hoheit dem Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden** angehörigen Gut, *Rothenfels im Murgthale*, Bohrversuche auf Steinkohlen geschahen, da sprang, nachdem an der nahe am Thalgrund ausgewählten Stelle eines Bergabhangs der Bohrer 345′ tief durch das Gestein hinabgedrungen war, plözlich am 2. Sept. hell klar und warm eine Quelle zu Tage, welche aus dem 3″ im Durchmesser haltenden Bohrloch so reichlich hervorsprudelte, dass sie in der Minute 20 Mass Wasser und in 24 Stunden 28 Fuder ergoss. Weil der Geschmack des Wassers schwach salzig und etwas bitterlich war, weil dasselbe in dem für Quellen ungewöhnlichen Wärmeverhältniss von 15½° R. austrat, weil es sich sehr Kohlensäurehaltig erwies, ao liesen sich hieraus schon heilkräftige Wirkungen mit einiger Gewissheit vermuthen.

Eine alsbald an Ort und Stelle, jedoch deswegen vorerst noch nicht genau unternommene chemische Prüfung stellte in 1 Pfund des Wassers 43 Grane Salztheile heraus, welche neben freier

Kohlensäure sich in Kochsalz, Gyps, schwefelsaure und salzsaure Magnesie und kohlensaures Eisenoxydul theilten. Später wurde die chemische Zusammensezung dieses *salinischen Mineralwassers* genau erforscht, wobei sich folgende Mengenverhältnisse ergaben, die wir jedoch nach der an uns geschehenen zweifelhaften Mittheilung als die wahren nicht versichern können. Ein Pfund dieses Wassers zu 32 Loth enthaltet:

| | | |
|---|---|---|
| 1) | Acides kohlensaures Eisenoxydul | 0,10. |
| 2) | „ „ Manganoxydul | 0,05. |
| 3) | Acide kohlensaure Magnesie | 0,50. |
| 4) | „ „ Kalkerde | 0,52. |
| 5) | Salzsaures Natrum † (Kochsalz) | 31,10. |
| 6) | „ Kali † | 0,15. |
| 7) | „ Kalkerde † | 5,10. |
| 8) | „ Magnesie † | 1,20. |
| 9) | Schwefelsaure Kalkerde | 2,15. |
| 10) | Kieselsaure und phosphorsaure Magnesie und Kalkerde | 1,10. |

Summe der Bestandtheile 41,97.

Freie Kohlensäure, als Gas gemessen, ½ Kubikzoll. Die vier mit † bezeichneten Salze bilden sehr wahrscheinlich eine eigenthümliche Salzverbindung unter sich, wobei noch eine kleine Menge Hydrobromsäure enthalten sein mag.

Da nun unter diesen chemischen Zerlegungen, wovon die erste dem Herrn Bergrath *Walchner*, die zweite dem Herrn Geheimen Hofrath Dr. *Kölreuter* zu danken ist, und insbesondere durch viele günstige Erfahrungen an erkrankten Landleuten der Umgegend die Vortrefflichkeit der Quelle bewährt war, so entschloss sich *der hochgesinnte fürstliche Besizer*, dieselbe zum Heile der Leidenden fassen zu lassen, sie mit einem geschmackvollen Brunnensaal zu umgeben und ihr den Namen **Seiner Durlauchtigsten Gemahlin, der Frau Markgräfin Elisabeth Hoheit** beizulegen.

Allein nach geschehener Fassung hatte sich die Menge des aus der gebogenen Glasröhre herausdrängenden Wassers auf ¼ des frühern Abflusses gemindert, was anfangs für die Nachhaltigkeit der Quelle befürchten lies. Hieran war aber nicht die mindere Fülle der Quelle, sondern augenfällig ihre allzu hohe und zu enge Fassung schuld, — denn als man später versuchsweise 8' tiefer aus

weiter Oeffnung den Abfluss gestattete, so entströmten hier unter 15 Sekunden 10 Mass, welche auf 24 Stunden berechnet 56 Fuder ergeben und derartig aufgefasst, künftighin die tägliche Abgabe von mindestens 150 Bädern gestatten werden.

Wie es gemeinhin dem Neuen und Guten geschieht, dass dasselbe von Unkundigen gering geschätzt, oder vom Kenner erkannt, mit neidischem Auge betrachtet wird, so hatte auch dieser neue Ankömmling auf der Erde viel mit übler Nachrede zu kämpfen, als sei er kühler und gehaltschwächer geworden, als sei er gar schon gänzlich ausgeblieben, — doch die *Elisabethenquelle* ist immer dieselbe geblieben, sie hat im Lauf des vergangenen Sommers ihre stets zahlreicher gewordenen, dankbaren Verehrer nach wie vor in gleicher Beschaffenheit und unausgesezt mit ihrem heilkräftigen Wasser erfreut.

Was auch überhaupt die Ursache der Warmbrunnen sein mag, ob in grosser Ausdehnung sich erstreckende, entzündete Schwefelkies- und Steinkohlenlager von ihrer Hitze dem durch das Flozgebirg hinfliessenden Wasser Wärme mittheilen, was wohl die am mindesten glaubwürdige Meinung ist, oder ob die öftere Wiederholung der verschiedenen Gebirgschichten in weiter Ausdehnung der sich berührenden Flächen mit dem zwischen fliessenden Wasser einen galvanisch-elektrischen Vorgang erregen und hierdurch Wärme entwickeln könne, — uns scheinen die warmen Quellen an dem warmen Lebensblute des inneren noch nicht erkalteten Erdkörpers Theil zu nehmen, von demselben nachhaltig gespeiset und genährt zu werden, und die *erbohrte Rothenfelser Quelle* erhaltet vielleicht ihren sich gleich bleibenden Wärmeantheil aus dem gemeinschaftlichen tiefern Geäder, welches in dieser Gegend nach der oberflächlichen kältern Erdrinde sich ausmündet; denn *Rothenfels* liegt zwischen einer in derselben Richtung mit dem 2 Stunden entfernten *heissen Baden*, mit dem 8 Stunden entfernten *warmen Wildbad*, welche Entfernungen, im flachen Durchschnitt durch die in dieser Strecke sich erhebenden Berge genommen, noch um vieles sich mindern.

Auch die Kohlensäure, welche die kräftige Wirkung der im Wasser aufgelösten salzigen, erdigen und metallischen Theile verstärket, dieser belebende Erd- und Brunnengeist, ist so reichlich an dessen Bestandtheile gebunden und frei in demselben enthalten, dass ihre Luftblasen zwischen dem heraufquellenden Wasser sich

durchtreiben und dass nach mehrmaligem Handschlag auf ein bis oben auf gefülltes Glas das Wasser perlt, schäumt, sich von der Mitte her und oben milchig trübt, und die frei entwickelte Kohlensäure sodann als sichtbares Gas sich verflüchtigt.

Als artesische Quelle aus der genannten tiefen Tiefe heraufkommend, ist sie dem Versiegen nie mehr ausgesezt, dies ist über alle Zweifel erhoben, eher könnte die nahe Murg in ihrem Bette vertrocknen!

Betrachten wir nun, ohne von den Bestandtheilen des Wässers auf seine Heilkräfte sicher schliessen zu wollen (welcher Schluss bei jeder Mineralquelle, ihrer innern geistig flüchtigen lebendigen Mischung wegen, nur annähernd gestattet ist und laut den Erfahrungen mit künstlich bereiteten Mineralwassern stets unter dem wirklichen Erfolge bleibt), sondern nach den in diesem ersten Sommer an der Quelle bewährten Beobachtungen, die Wirkungen dieses *lauwarmen Soolensäuerlings*, so verstärkt dieses treffliche Wasser, durch den Magen oder durch die Haut aufgenommen, die Verdauung, bereitet einen nahrhafteren Milchsaft, ein kräftigeres edleres Blut, es spannt die erschlafften Fleischfasern, es bethätigt alle Ernährungswerkzeuge, alle Verrichtungen und Lebensvorgänge des menschlichen Körpers, — überhaupt wo wir eröffnen, auflösen, aufsaugen, umbilden, rückführen, stärken und beleben wollen, wo wir in diesen Heilzwecken nicht stürmisch, sondern sanft und dennoch tief eindringend verfahren wollen, da hat dieses Wasser bereits so auffallende und entschiedene Wirkungen hervorgebracht, die mit vollem Recht unser Staunen erregten. Vergleichen wir demnach die Bestandtheile, noch mehr aber die Wirkungen unserer Trinkquelle mit denen von andern, unbestritten anerkannten Gesundbrunnen, so erscheint es uns keine Ueberschätzung, wenn wir die *Elisabethenquelle* einen *kühlen Sprudel*, einen *lauen Ragozi*, ein *mildes Kränchen* nennen. Dabei hat die glückliche Naturmischung dieser *schwach-eisenhaltigen Soolquelle* das Eigenthümliche, dass sie ungeachtet dieser ihrer Zusammensetzung und der beträchtlichen Menge von Kohlensäuregas im innern und äussern Gebrauch nicht erhitzend wirkt. Denn wenn die *Elisabethenquelle* in den ersten Tagen meist noch nicht abführt, so erfolgen doch später alsbald nach 6—10—15 Gläsern erleichternde behagliche Stühle, — jezt hat das Wasser die Krankheitsursache sich aufgefunden, jezt empfindet man sich angegriffen, je mehr es aber

wirkt, desto mehr mindern sich die Beschwerden, desto wohler, leichter, freier und beweglicher fühlt man sich, desto mehr stellt sich eine ausserordentliche Esslust ein. Diese entschiedene Heilfähigkeit der Quelle, in der unerforschlichen Mischung ihrer Bestandtheile begründet, wird ohne Zweifel durch das ihr von der Erde wirkhaft beigegebene Wärmeverhältniss noch vermehrt und befördert, als wodurch die Auflösung und Verbindung ihrer enthaltenen Stoffe für den lebenden Körper aufnehmbarer, ein- und durchdringender wird.

Die Krankheiten, gegen welche die *Elisabethenquelle* anempfohlen werden darf, sind also vorzüglich das zahllose Heer von Unterleibsübeln, welche auf das Gewirke des Lebens so mannichfach nachtheilig zurückwirken, die Magenleiden, der Ueberfluss von Schleim, Fett und Galle, die Anschoppungen und Verhärtungen der Leber, der Mila, des Gekröses, die Gelbsucht, die Hypochondrie, die aus fehlerhafter Verdauung, aus Säureerzeugung entspringende Gicht, die hartnäckige Leibesverstopfung, die Steinbeschwerden, die Schärfen des Bluts, die Dickblutigkeit, die verhaltenen Blutflüsse, die Unfruchtbarkeit und hysterische Nervenschwäche; sodann die eingewurzelten Katarrhe, veraltete Husten und Heiserkeit, schleimige Engbrüstigkeit, anfangende Tuberkelschwindsucht, Stockungen in den Drüsengebilden, die vielgestaltete skrophulose Säfteverschlechterung. Vorzüglich in dem derzeit so häufigen und vielfachen Haemorrhoidalleiden sind auffallende Besserungen auf den Gebrauch unseres Wassers eingetreten, die täglich mehrmal erfolgenden, verschleimten, zähen Stühle minderten und erweichten den ausgedehnten prallen Leib, das stockend verdorbene kohlenstoffige Blut ergoss sich mit Erleichterung aus der goldenen Ader, und die verdüsterte erdfahle Gesichtsfarbe gewann ein helleres gesundhafteres Aussehen.

Bewirkt die Quelle insbesondere diese heilsamen Veränderungen, so ist auch eine reine milde Luft in diesem anmuthigen Thale verbreitet, welches in Rothenfels, wohin das Auge in die Nähe und in die Ferne reichet, seine schönsten Zierden darbietet. Wie wenn *der fürstliche Besitzer* dieses Guts, *der sinnige Freund der Natur*, die *Ihm* später hervorsprudelnde Heilquelle geahnet hätte, so ist das sorgsam angebaute fruchtbare Land bereits mit den freundlichsten Anlagen geschmückt, so ergehen wir uns unter schattigen Baumgängen, unter angepflanzten Eichenreihen, so führen

uns die dicht bewaldeten Berge entlang geebnete Pfade zu Buchwaldungen und Edeltannen hin, wo sich ein Zauberschatten des Laubes Blätter mit den Nadeln gatten, wo sich die beladene Brust freier und leichter dehnet in dem luftigen Meere, wo sie mit wonnigem Gefühle einathmet die linde, die erquickende Luft.'.

Gewiss — der Ruf der *Elisabethenquelle* wird sich ausbreiten, dem Schooss der Mutter Erde wundersam entbunden und entstiegen wird sie unter den vielen Schwestern im segen- und quellenreichen **Baden** fortan ihre wohlverdiente Stelle behaupten und in der nächsten Zukunft schon wird *Rothenfels* durch sie ein sehr besuchter Heilort, ein wahres „*Qui si sana*" werden.

Rastatt im October 1840.

*Dr. Sander.*

---

## 2.

## Ihrer Unschädlichkeit wegen höchst merkwürdige Schusswunde durch den Hals.

In dem Dubliner Journal Vol. XIII. Nr. 37, 1838 erzählt Marsh den höchst merkwürdigen Fall der Verwundung eines Soldaten in der Schlacht bei Abukir durch eine Kugel, die am Winkel der Kinnlade eindringend, quer durch den Hals ging, und in der regio jugularis der entgegengesezten Seite wieder herauskam. Der hintere Theil der Zunge wurde von derselben gefurcht, die Epiglottis abgerissen und vom Pat. ausgespuckt; wenig Schmerz, Sprache kaum hörbar, konvuls. Husten mit Erbrechen bei jedem Versuche zu schlingen, grosser Durst in Folge des heissen Klima und der Verwundung, Hunger, Schlaflosigkeit, Abzehrung. Mit Hülfe einer Röhre aus Gummi elastic. gelang es, den Kranken spärlich zu ernähren; nach 6 Monaten bedurfte er derselben nicht mehr; die Fähigkeit zu schlingen und selbst die Sprache kehrte allmählig vollkommen zurück.

Einen ganz analogen Fall hatte ich bei einem jezt 49 Jahre alten, um Invalidisirung nachsuchenden ehemaligen Soldaten der königlich würtembergischen Infanterie (Christoph Feiel von Lembach), vor Kurzem zu sehen Gelegenheit, welcher in dem Feldzuge gegen Frankreich im Jahr 1814 in der Schlacht bei Brienne

durch eine Kleingewehrkugel in der Art verwundet wurde, dass diese linker Seits hinter dem Winkel des Unterkiefers in den Hals und Rachen eindrang, und an der entgegengesezten Seite des Halses an der gleichen Stelle des Kieferwinkels herausgeschnitten werden musste.

Dieser gegenwärtig noch gesunde Mann hat eine kaum bemerkbare undeutliche, nicht gehörig artikulirte Gaumensprache, ein teitweise erschwertes Schlingvermögen und ein hie und da gestörtes Gehör von dieser höchst merkwürdigen Verletzung davon getragen. Die Ansicht des Schlundes und die Stellung des Kehldeckels lassen durchaus nichts Krankhaftes und keine Spur des Kugeldurchganges erkennen; das Faktum selbst ist aber sowohl den Narben nach, als nach den, bei dem Kriegsministerium deponirten amtlichen Akten, nicht dem mindesten Zweifel zugängig. Die Kugel scheint hinter dem obern Theile der Corotis facialis, jedoch vor den von oben herab kommenden grossen Nervenstämmen (N. pneumogastricus, glossopharyngeus, und Gangl. cervic. supr. des sympathischen Nerven), dann durch den constrict. pharyng. sup. hindurchgedrungen zu sein. Es ist nicht unwahrscheinlich, das der N. glossopharingeus selbst etwas verlezt wurde, nicht aber der N. hypoglosseus, obgleich er ganz im Bereich des Schusskanales liegt. Der ram. ling. des Trigeminus liegt etwas höher. Unzweifelhaft ist dagegen die Verletzung des Plex. pharyng. oder wenigstens der Aeste, welche, vom N. vagus, glossopharyng. und sympathic. oben herabkommend, ihn zusammensetzen.

Ludwigsburg im August 1840.

*Dr. Heim.*

---

## 3.

## Eie Pulverkorn ohne Nachtheil in der Iris eingekapselt.

Ein gegenwärtig 46 Jahre alter Invalide, seiner Profession ein Schneider, den ich kürzlich aus andern Gründen ärztlich zu untersuchen hatte, erhielt im Jahr 1814 bei einem kleinen Manöver im Vaterlande einen Blindschuss in die Umgegend des linken Auges, so dass noch eine Menge Pulverkörner unter der Oberhaut in der Schläfe und des äussern Ohres derselben Seite als blaue Punkte

zu erkennen sind. Ein Pulverkorn drang in der untern Hälfte der Cornea, nahe gegen den Mittelpunkt zu, von der linken Seite durch die vordere Augenkammer nach der Pupille, und blieb am untern Rande derselben, oder vielmehr am innern untern Rande der Iris stecken. Es sieht sich hier ganz deutlich das blaue Pulverkorn einen gleich grossen Raum der verlornen Irissubstanz ausfüllend; nur scheint ein spinnewebartiges durchsichtiges Gewebe gleichsam eine künstliche Kapsel über das Korn gebildet zu haben. Die Pupille ist vollkommen beweglich, und kontrahirt sich beinahe auf den Durchmesser der Pupille des andern Auges, doch sind alle Bewegungen der Regenbogenhaut des linken Auges viel langsamer, und auch die Konfiguration der Pupille eine nicht vollkommen cirkuläre — beide Erscheinungen offenbar Folge des Gewichtes des Pulverkornes und des durch dasselbe verursachten Substanzverlustes. Die Narbe in der Cornea gegenüber, jedoch etwas tiefer und nach dem äussern Augenwinkel zu gelegen, erscheint als eine kleine Vertiefung ohne alle eigentliche Verdunklung, so dass nur die unterbrochene Kontinuität der Lamellenlage der Cornea eine wenig veränderte Brechbarkeit des Lichtes an dieser Stelle bedingt.

Uebrigens ist die Hornhaut, die vordere und hintere Augenkammer durchsichtig, und das Auge in jeder Beziehung sonst völlig gesund; der Invalide arbeitet ohne Beeinträchtigung von Seite dieses Auges auf seinem Handwerke, und will nur beim Arbeiten mit dieser Seite einigermassen vom linken Auge aus genirt sein. Auch hat der Mann bald nach der Verwundung des Auges, welche ihm jedoch eine kurze Zeit sehr beträchtliche Schmerzen verursacht haben soll, die beiden Feldzüge nach Frankreich im Jahre 1814 und 1815 als Scharfschütze mitgemacht, ohne dass er in irgend einer Verrichtung seines Berufes hinsichtlich seines Sehevermögens gehindert gewesen wäre, bis er einer andern Verwundung wegen aus dem Militärdienste entlassen wurde.

Ludwigsburg im August 1840.

*Dr. Heim.*

---

## 4.

Im 37. Stücke der Berliner medicinischen Centralzeitung vom 19. September 1840, p. 743 ist folgende Mittheilung enthalten:

„Am 25. August d. J. hatten sich 28 Bezirks- und Gerichtsärzte aus allen Gegenden des Königreichs *Sachsen* in Dresden versammelt, um nach dem Beispiele der Grossherzoglich *Badenschen Medicinalbeamten* unter sich einen *Verein zur Beförderung der Staatsarzneikunde* zu begründen. Das Ergebniss der vorläufigen Berathung war das erwünschte."

*P. J. Schneider.*

# XXXVII.

## Medicinal- und Sanitäts-Verordnungen.

### 1.

*Die medicinisch-polizeilichen Maassregeln gegen die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehe betreffend.*

Das Grossherzogliche Ministerium des Innern verordnete am 8. December 1839, Nr. 13421: „dass künftig bei dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche das Physikat den Thierarzt zu beauftragen hat, einen Informativ-Besuch zu machen, dabei eine allgemeine Stallvisitation vorzunehmen und die Eigenthümer der Thiere zu belehren. Das Resultat dieser Stallvisitation hat das Physikat sogleich der Sanitäts-Kommission wie dem Bezirksamte gemeinschaftlich und gleichzeitig der Kreisregierung anzuzeigen, wie hoch sich der Viehstand in den Orten, wo die Seuche herrscht beläuft, wie viele Thiere erkrankt und etwa schon umgestanden oder geschlachtet worden seien, welchen Charakter die Seuche habe, wie lange sie schon andauere, und welche medicinisch-polizeilichen Maassregeln bei dem Bezirksamte zur Ausführung in Antrag gebracht worden sind. Von der Sanitäts-Kommission hat sodann das Physikat die weitere nöthige Weisung zu gewärtigen, und wie lange jene Maassregeln fortbestehen sollen, wie viele Officialbesuche etwa von dem Thierarzte noch zu machen sind und was überhaupt zu geschehen habe."

„Es werden daher in der Folge auch nur diejenigen thierärztlichen Diäten für Officialbesuche, welche mit Wissen und auf derartige Anordnung der Sanitäts-Kommission gemacht worden

sind, auf die Amtskasse übernommen und zur Zahlung decretirt, alle andere aber als ungeeignet den betreffenden Sanitäts-Beamten zur Selbstzahlung zugewiesen, wie dieses die Ministerial-Entschliessung vom 22. Februar 1825 in Betreff der Kosten der Sanitäts-Beamten bei dem Ausbruche von Epidemien, oder Epizootien u. s. w. schon im Allgemeinen vorschreibt." (Verordnungs-Blatt des Mittelrhein-Kreises. Nr. 1. 1840.)

## 2.

*Verordnung, die medicinisch-polizeilichen Maassregeln bei vorkommender Hundswuth betreffend.*

Diese umfassende Verordnung ist keines Auszugs fähig, und da sie in allen Verordnungs- und Local-Blättern des Grossherzogthums erschien, so kann ihre Mittheilung hier füglich unterlassen werden. (Verordnungs-Blatt des Mittelrhein-Kreises. Nr. 4. 1840.)

## 3.

*Die Festsetzung und Abänderung der Taxe mehrerer Medicamente betreffend.*

Die Grossherzogliche Sanitäts-Kommission wurde vom dem hohen Ministerium des Innern am 18. Februar d. J. Nr. 1951 ermächtigt, die Preise mehrerer Medikamente, welche in der Taxordnung nicht angeführt sind, festzusetzen, und die Taxe anderer, deren Ankaufspreis gefallen oder gestiegen ist, bis zum Erscheinen der *Pharmacopoea badensis* und der neuen Medikamenten-Taxordnung abzuändern. (Nun folgen die einzelnen Arzneimittel und ihre Taxe.) Am Schlusse heisst es ferner:

*Für Abkochung* darf Folgendes in Ansatz gebracht werden:

| | |
|---|---|
| Für eine Abkochung von 1 bis 4 Unzen . . | 4 kr. |
| „ „ „ „ 5 bis 9 „ . . | 6 „ |
| „ „ „ „ 9 Unzen bis 1 Pfund | 8 „ |
| Für jedes weitere Pfund mehr . . . . . | 2 „ |

*Für Aufgüsse:*

| | |
|---|---|
| Für einen Aufguss bis zu 8 Unzen . . . . | 4 kr. |
| „ „ „ von 9 Unzen bis 1 Pfund | 8 „ |
| Für jedes Pfund weiter . . . . . | 1 „ |

Für Bereitung einer Emulsion . . . . . 4 kr.
Für Format. von Pillen per Drachme . . . 2 „
Für Malaxiren der Pflaster per Unze . . . 3 „
(Verordnungs-Blatt des Mittelrhein-Kreises. Nr. 4. 1840.)

## 4.

*Das Ausstellen von Armuths- oder Krankheits-Zeugnissen betreffend.*

Um dem überhand genommenen Missbrauche der Armuths- und Krankheitszeugnisse zu steuern, hat sich das Grossherzogliche Ministerium des Innern zur Verfügung vom 18. Februar d. J. Nr. 1931 veranlasst gefunden, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 26. Juli 1830 Nr. 7231 (Anzeige-Blatt von 1830. Nr 69), dass die Pfarrämter, weltliche Ortsvorstände und *Aerzte*, bei Vermeidung angemessener Geldbussen, solche Zeugnisse an Privaten nur dann auszustellen haben, wenn sie im einzelnen Falle von einer öffentlichen Behörde hiezu aufgefordert werden, oder ein erlaubter Zweck ihnen dienstlich bekannt ist; die Zeugnisse müssen die amtliche Veranlassung oder den bekannten erlaubten Zweck ausdrücklich enthalten, und sollen in lezterem Falle jedesmal vor ihrer Aushändigung an den darum Nachsuchenden, wenn eine Uebergabe durch solchen nothwendig, dem Bezirks-Amte zur Legalisirung vorgelegt werden. (Verordnungs-Blatt des Mittelrhein-Kreises. Nr. 6. 1840.)

## 5.

*Die Vergiftung von Geflügel durch Phosphorsalbe betreffend.*

Nachdem kürzlich durch unvorsichtiges Legen von Brodkrumen, welche mit *Phosphor-Maussalbe* bestrichen waren, Federvieh in Bruchsal vergiftet wurde und krepirte, und da durch dieses Verfahren leicht auch Menschen beschädigt werden könnten, so sah sich die Grossherzogliche Regierung des Mittelrhein-Kreises veranlasst, zur allgemeinen Nachachtung zu erläutern, dass die Abgabe der in die Kathegorie der giftigen Substanzen gehörenden Phosphorsalbe in den Apotheken nur auf die Anordnung eines licenzirten Arztes geschehen darf, und dass auf deren Angabe und

Verkauf daher eben so wie auf den Verkauf von Ratten- und Mäusegift — §. 40 der Apotheker-Ordnung im Anzeige-Blatt, Nr. 89 von 1816 publicirte Verordnung, den mit Vitriol-, Salz- und Salpetersäure gemachten Missbrauch betreffend — ihre Anwendung findet. (Ebend. Nr. 7)

---

## 6.

*Die Anschaffung der Leichenschau-Ordnung betreffend.*

Das Grossherzogliche Ministerium des Innern verfügte am 10. April d. J. Nr. 4141, dass die Grossherzoglichen Regierungen ermächtigt seien, die Exemplare der Leichenschauordnung, welche die Leichenschauer jeweils nöthig haben, auf Kosten der Amts-Kasse anzuschaffen. Die Physikate hätten daher über das Bedürfniss derselben an die Grossherzoglichen Regierungen deshalb Bericht zu erstatten. (Ebend. Nr. 7.)

---

## 7.

*Die Prüfung der thierärztlichen Kostenverzeichnisse betreffend.*

Das Grossherzogliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 31. März d. J. Nr. 3719 verordnet, dass Thierärzte in allen Fällen, wo die Kosten aus der Amtskasse bezahlt werden, jedesmal nach Beendigung ihrer Officialgeschäfte sich von dem Bürgermeister des betreffenden Orts, bei dem sich dieselben bei ihrer Ankunft ohnehin melden müssen, darüber ein pflichtmässiges Zeugniss ausstellen lassen zu haben, an welchem Tage und zu welcher Stunde sie in dem Orte angekommen, wie lange sie mit dem Geschäfte zu thun gehabt, und zu welcher Stunde sie wieder abgereist sind. Diese Zeugnisse sollen alsdann den Kostenverzeichnissen beigelegt werden. (Ebend. Nr. 7.)

---

## 8.

*Den Transport der in das Siechenhaus abzuliefernden Kranken betreffend.*

Da die in das Siechenhaus aufzunehmende Kranke häufig in einem sehr verwahrlosten, durch allen Mangel an Vorkehr für

ihre Aufnahme und Verpflegung auf der Reise noch verschlimmerten Zustande eintreffen, und da bei derartigen, oft mit ansteckenden Krankheiten behafteten Individuen eine besondere Vorsicht auf dem Transporte und beim Uebernachten zur Vermeidung der Ansteckung aus sanitäts-polizeilichen Gründen nöthig erscheint, werden in Gemässheit Erlasses Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 28. April, Nr. 4768 sämmtliche Grossherzogliche Aemter und Physikate angewiesen, solchen Kranken, welche in die Siechenanstalt Pforzheim abgeliefert werden sollen, oder ihren Begleitern, jeweils eine durch das betreffende Physikat ausgestellte Anweisung mitzugeben, welche enthält: wie der Kranke nach seinem Zustande transportirt und behandelt werden muss, und welche Vorkehrungen zu treffen sind, dass namentlich keine Gefahr der Ansteckung für Andere, mit denen er in Berührung kömmt, statt finden kann. (Ebend. Nr. 9)

---

## 9.

*Die Decretur der durch die Anwohnung der Civil-Sanitäts-Beamten bei den jeweiligen Rekruten-Aushebungen ausserhalb ihres Amtsbezirkes veranlasst werdenden Kostenverzeichnisse betreffend.*

Da diejenigen Amtsärzte, welche auf die Anordnungen der Grossherzoglichen Kreisregierungen den Rekruten - Aushebungen ausserhalb ihres Amtsbezirkes anzuwohnen haben, ihre desfallsigen Forderungszettel bisher unmittelbar an dieselbe zur Decretur - Ertheilung vorgelegt haben, so wurde hiemit verordnet, dass diese Kostenverzeichnisse in Zukunft den betreffenden Aemtern übergeben werden sollen, die solche in das Hauptkosten - Verzeichniss wegen der Rekruten-Aushebung aufzunehmen und mit diesem unter Anschluss der Conscript-Acten zur Decretur an die Grossherzoglichen Kreisregierungen vorzulegen haben. (Ebend. Nr. 8.)

---

## 10.

*Die Impressen für die Hebammen - Tagbücher betreffend.*

Von Grossherzogl. Regierung des Seekreises wurde bekannt gemacht, dass die vorgeschriebenen Impressen für die Hebammen-

Tagbücher in der Buchhandlung der Gebrüder *Gutsch* in Karlsruhe den Ries zu 5 fl. 24 kr. zu haben sind.

Da diese Impressen auf Kosten der Gemeinden bezogen werden müssen, so soll zur thunlichen Verminderung der Transportkosten darauf Bedacht genommen werden, dass der Bedarf für sämmtliche Gemeinden eines Physikats-Bezirks gemeinschaftlich und zwar auf Einmal für eine Periode von etwa sechs Jahren zum Voraus bezogen werde. (Verordnungs-Blatt des Seekreises. Nr. 5. von 1840.)

*P. J. Schneider.*

# XXXVIII.

## Dienst-Nachrichten.

*Se. Königliche Hoheit der Grossherzog* haben dem Amtsphysicus Dr. *Buchegger* in Salem das Ritterkreuz des Zähringer-Löwen-Ordens gnädigst verliehen. (Regierungs-Blatt XXVIII. 1840.)

Als *practische Aerzte* wurden von der Grossherzoglichen Sanitäts-Kommission in der Frühjahrs-Prüfung 1840 licensirt: *Hermann Schweickhard* von Karlsruhe; — *Emil Rehmann* von Sigmaringen; — *Percy Pickfort* von Heidelberg; — *Andreas Weydung* von Urphar; — *Franz Kürzel* von Freiburg; — *Carl Nebenius* von Karlsruhe; — *Anton Guerdan* von Heidelberg; — *Carl Theod. Mack* von Mannheim; — *Ferdinand Spöri* von Freiburg; — *Franz Wieser* von da; — *Joseph Schmidt* von Bergalingen; — *Othmar Ummenhofer* von Constanz.

Als *Oberwundärzte* wurden licensirt: *H. Schweickhard;* — *Emil Rehmann;* — *Percy Pickfort;* — practischer Arzt *Wilhelm Mayr* von Waldkirch; — pract. Arzt *Sales Hiener* von Simonswald; — *Anton Guerdan;* — pract. Arzt *Eduard Erggelet* von Freiburg; — pract. Arzt *Heinrich Kraus* von Mosbach; — *Carl Hummel* von Ettenheim; — *Max Joseph Wiggenhauser* von Wahlwies; — *Carl Senn* von Kandern; — *Carl Kunz* von Münchweier.

Als *Hebärzte* wurden licensirt: *H. Schweickhard;* — *Emil Rehmann;* — *Percy Pickfort;* — *W. Mayr;* — *Anton Guerdan;* — *Sales Hiener;* — *Carl Nebenius;* — pract. Arzt *Alois Seeber* von

Königshofen; — *Carl Senn*; — *Max Joseph Wiggenhauser*; — *Carl Hummel.* — (Regierungs-Blatt XXX. 1840.)

Das Amtsphysikat *Krautheim* wurde dem pract. Arzte *Diez* in Pforzheim, die erledigte Assistenzarztstelle zu *Pforzheim* dem pract. Arzte Dr. *Volz* allda, das Amtschirurgat *Waldkirch* dem seitherigen provisorischen Amtswundarzte, pract. Arzte *Vetter* allda *definitiv* übertragen. (Regierungs-Blatt XXXIV vom 7. Nov. 1840.)

*Mathias Nägele* von Wehr erhielt die Licenz als Veterinärarzt I. Klasse (Verordn.-Blatt des Oberrhein-Kreises Nr. 1 von 1840), desgleichen *Konstantin Mutz* von Ringsheim. (Verordnungs-Blatt des Oberrhein-Kreises. Nr. 14 von 1840.)

*P. J. Schneider.*

# XXXIX.

## Vereins-Bekanntmachungen.

Seit dem 2. Hefte des gegenwärtigen V. Jahrganges unserer Annalen p. 385 sind der Vereins-Bibliothek von folgenden Herren *Büchergeschenke* zugekommen: Von den Herren Dr. *Franz Brefeld* in Hamm. Dr. *Rudolph Brandes* in Salzuffeln. Dr. *Heinrich Messerschmidt* zu Naumburg an der Saale. Dr. *F. M. Acherson* in Berlin. Dr. *Prollius* in Wolfhagen. Dr. *Heyfelder* in Sigmaringen. Dr. *Titus Tobler* in Lützenberg, Kant. Appenzell. Dr. *Friedreich* in Straubingen. Dr. *Fricker* im Wildbad. *Joh. Reautz* in Wien. Dr. *Meier-Ahrens* in Zürich. Dr. *J. Schwörer* in Freiburg. Dr. *Pott.* Dr. *Most* in Rostock. Dr. *Carl Neubert* in Leipzig. Dr. *Franz Müller* in Saaz in Oesterreich. Dr. *Carl Rösch* in Schwenningen. Dr. *Carl Ludwig Sigmund* in Wien. Dr. *Rohatzsch* in München. Dr. *Schuré* in Strassburg. Dr. *Henri Louis Bayard* in Paris. Dr. *J. C. Wirth* in Zürich. Dr. *Herm. Franz Nägele* in Heidelberg.

Für diese überaus freundlichen, sehr werthvollen Büchergeschenke erstattet den Hochverehrten Herren Gebern *im Namen des Vereins* den aufrichtigsten Dank

*P. J. Schneider.*

# Alphabetisches Sachregister des Jahrgangs **1840.**


Seite

*Abhärtung* gegen Kälte . . . . . 145
*Affecte* und Leidenschaften, absichtliche Erregung derselben 459
*Agende* bei Unters. und Begutachtung der Krankh. der Selbstmörder . . . . . 673
*Alter*, Zurechnungsfähigkeit . . . . . 68
— hohes . . . . . 110, 152, 155
*Amtsverschwiegenheit* . . . . . 175, 176
*Anstrich*, grüner, giftiger . . . . . 381
*Apotheker-Gewicht* . . . . . 377
*Apotheker-Ordnung*, neue, Baierische . . . . . 597
*Arcana*, Vertheid. ders. . . . . 358
*Armuths-Zeugnisse*, Verordn. . . . . 814
*Arznei-Taxe*, Abänderung . . . . . 813
*Atlas, anatomischer*, von Dr. *Diehl* . . . . 182, 378
*Augenstern*, psychologische Bedeutung desselben . . . 165
*Bader*, Aufruhr derselben . . . . . 150
*Bäder* . . . . . 134
*Bauchredner* . . . . . 139
*Beerdigung* ausserhalb den Wohnorten . . . . . 142
*Beschneidung* . . . . . 148
*Bevölkerung* in Fürth . . . . . 136
*Bienenstich*, Wirkung . . . . . 155
*Blindheit*, Zurechnungsfähigkeit . . . . . 71
*Blitzstrahl*, Wirkung . . . . . 155, 170, 321
*Blödsinn*, simulirter . . . . . 336
*Branntweintrinken*, unmässiges, Maassregeln dagegen . 116, 133
*Collumpön*, eine neue Einrichtungs-Maschine . . . 598
*Conscriptionspflichtige*, Wirkung des Veratrums . . . 168
*Deckelkarren* der Wasenmeister . . . . . 380
*Dienstnachrichten* . . . . . 382, 609, 817
*Duelle* . . . . . 176
*Elisabethenquelle* in Rothenfels . . . . . 804
*Emanationen*, thierische, und veget. . . . . 169
*Epilepsie*, Zurechnungsfähigkeit . . . . . 84
*Erdrosselte, Erwürgte, Erhängte, Ertrunkene, Erstochene, Erfrorene, Erstickte* u. s. w. . . . . 168, 171, 776
*Erweckung* absichtl. widriger Affecte, s. *Affecte*.
*Erziehung*, Zurechnungsfähigkeit . . . . . 67
*Essig*, Wirkung . . . . . 162

Seite

*Verwesungsdünste*, Einfluss auf die Gesundheit . . . 366
*Wachslichter*, Surrogat . . . . . 371
*Wälder*, Einfluss auf Gesundheit und Fruchtbarkeit . 158, 159
*Wahnsinn*, Erblichkeit . . . . . 174
— endemischer . . . . . 156
*Warze am Schenkel* zur Stillung des Kindes . . . 168
*Wasserscheu*, neues Heilmittel dagegen . . . . . 355
*Wespenstich*, Wirkung . . . . . 155
*Wille*, krankhaft veränderter, Zurechnungsfäh. . . 72, 85
*Wunderkuren* . . . . . 135
*Zeitschrift*, schweizerische . . . . . 190
*Zeugnisse, ärztliche*, Quellen ihres Misscredits . . . 650
*Zunge*, Verlust derselben . . . . . 149
*Zurechnung* . . . . . 62
*Zwergin* . . . . . 136


# Namen-Register.


Seite

*Asmus* . . . . 136
*Baumann* . . . . 197
*Bayard* . . . . 614
*Booz* . . . . 355
*Braun* . . . 131, 650
*Buchegger* . . . . 817
*Diehl* . . . 182, 373
*Diez* . 190, 371, 459, 598, 609
*Dischler* . . . . 610
*Dürr* . . . . 196
*Flaig* . . . . 609
*Fuchs* . . . . 610
*Gassner* . . . . 135
*Härlin* . . . . 650
*Harder* . . . . 611
*Hecht* . . . . 395
*Heim* . . 589, 810, 811
*Hergt* . . . 377, 609
*Heyfelder* . . . . 593
*v. Jagemann* . . . 188
*Isfordink* . . . . 135
*Kapferer* . . . . 609
*Keller* . . . . 612
*Kienzler* . . . . 609
*Klose* . . . . 504
*Koch* . . . . 610
*Krügelstein* . . 208, 673
*Lechler* . . . . 102
*Messerschmidt* . . . 598
*Metzger* . . 57, 191, 610
*Oegg* . . . . 619
*Pauli* . . . 107, 597
*v. Pommer* . . . 190
*Riecke V. A.* . . . 366
*Rösch* . 116, 321, 365, 610
*Rohatzsch* . . . 188
*Ruff* . . . . 610
*Sander* . . . 367, 809
*Sauer* . . . . 609
*Schneider J.* . . . 1
*Schneider P. J.* 198, 199, 366, 367
368, 382, 386, 389, 611, 812, 817
*Schuré* . . . . 583
*Schwörer J.* . . . 436
*Seubert* . . . . 609
*Steinig* . . . . 386
*Tribolet* . . . . 179
*Wich* . . . . 197
*Wilde* . . . . 368
*Zschokke* . . . . 537

# Verbesserungen.

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Seite | 17 | Zeile | 15 | von | oben | getränkter, statt gedrängter. |
| „ | 23 | „ | 6 | „ | unten | Siegendorf, st. in Siegendorf. |
| „ | 26 | „ | 15 | „ | oben | andern, st. anderen. |
| „ | 28 | „ | 9 | „ | „ | erkranöen, st. erkranken. |
| „ | 29 | „ | 11 | „ | „ | Klauenreiche, st. Klauenseuche. |
| „ | 42 | „ | 14 | „ | unten | dünner, st. dünnen. |
| „ | 141 | „ | 1 | „ | „ | Unmögkeit, st. Unmöglichkeit. |
| „ | 207 | „ | 12 | „ | „ | Ena, st. Cea. |
| „ | 208 | „ | 14 | „ | oben | nie, st. sie. |
| „ | „ | „ | 15 | „ | „ | „*sondern*“ fällt weg. |
| „ | 209 | „ | 2 | „ | „ | ruhig, st. vehig. |
| „ | „ | „ | 2 | „ | „ | empfindelich, st. empfänglich. |
| „ | 211 | „ | 6 | „ | unten | ein Mal, st. nie. |
| „ | 216 | „ | 9 | „ | „ | milatischen, st. miletischen. |
| „ | 222 | „ | 2 | „ | „ | *Nowley*, st. *Rowley*. |
| „ | 224 | „ | 2 | „ | oben | *Valet*, st. *Ralat*. |
| „ | 226 | „ | 1 | „ | unten | *Urria*, st. *Arria*. |
| „ | 227 | „ | 11 | „ | „ | verarmte, st. verworrene. |
| „ | 228 | „ | 4 | „ | „ | *Lorat*, st. *Lovat*. |
| „ | 230 | „ | 15 | „ | oben | Asthns, st. Asthma. |
| „ | 231 | „ | 4 | „ | unten | *Ehrert*, st. *Elvert*. |
| „ | 232 | „ | 5 | „ | oben | *Jorrdens*, st. *Jördens*. |
| „ | 239 | „ | 14 | „ | „ | Milatus, st. Miletus. |
| „ | 240 | sind die Citate ganz versetzt. *Plutarch* de mulier. virtut, ist Note 1; *Bonet* Polyalth. ist Note 2 und gehört zur Selbstmordepidemie in Lyon. Das Citat 1, p. 241: *Amanni* medicin. crit. gehört zu p. 240 Note 2. | | | | |
| „ | 242 | Zeile | 8 | von | oben | *Areläus*, st. *Aretaeus*. |
| „ | „ | „ | 9 | „ | „ | *Hegineta*, st. *Aegineta*. |
| „ | „ | „ | 19 | „ | „ | 90, st. 30. |
| „ | 254 | „ | 2 | „ | „ | Schleimsekration, st. Schleimsecretion. |
| „ | 322 | „ | 13 | „ | „ | Blitae, st. Blitze. |
| „ | 334 | „ | 15 | „ | unten | Fälfe, st. Fälle. |
| „ | 349 | „ | 6 | „ | „ | korrigirr, st. korrigirt. |
| „ | 368 | „ | 9 | „ | oben | Felle, st. Fälle. |
| „ | 397 | „ | 2 | „ | „ | in wie weit die, st. in wie weit gegen die. |
| „ | 398 | „ | 13 | „ | „ | heissen, st. scheinen. |
| „ | „ | „ | 2 | „ | unten | tous, st. tout. |